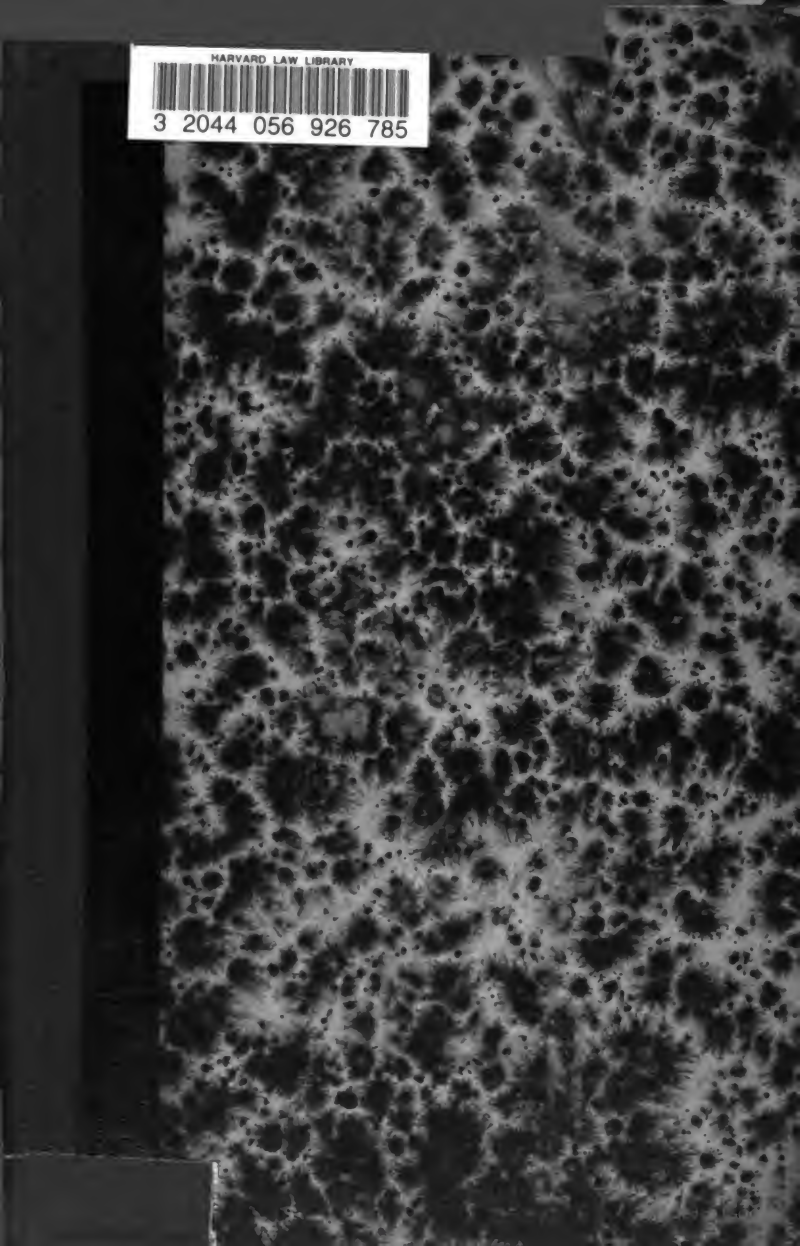
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 926 785

Laws
Codes

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 4 1911

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Commentar

zur

Strafprozeßordnung

für das Kaiserthum Oesterreich

vom 29. Juli 1853.

Von

Dr. Friedrich Rulf,

ordentlichem Professor der Rechte an der k. k. Rechtsakademie zu Preßburg.

Erster Band.

Wien, 1857.

Verlag von Friedrich Manz.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung wird vorbehalten.

DEC 4 1911

Digitized by Google

Vorrede.

Die Aufgabe eines Commentars besteht in der Auslegung des Gesetzes und in der Ergänzung seiner Lücken. Ob ich diese Aufgabe in Bezug auf unsere Str. Pr. O. auch nur annähernd gelöst, möge der billig denkende Leser entscheiden; des redlichen Strebens bin ich mir bewußt. Ich suchte die Principien unseres Strafverfahrens sowie die Gründe der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu entwickeln, den Zusammenhang unter denselben darzulegen und die bisher bei der Anwendung des Gesetzes aufgetauchten Fragen im Sinne desselben zu beantworten. Treffliche Dienste leistete mir hierbei nicht nur die ältere und neuere österreichische Literatur des Faches, namentlich Kitka's und Hye's ausgezeichnete Werke, sondern auch die deutsche Literatur, insoweit sie in meiner Büchersammlung, auf deren Benützung ich beinahe ausschließlich angewiesen war, vertreten ist. Eben deßhalb machen aber auch die Literaturcitate keinen Anspruch auf Vollständigkeit; ich glaubte nur verbunden zu sein, die Quellen anzugeben, aus denen ich geschöpft habe.

Die früheren Strafproceßgesetze, namentlich das Strafgesetz vom J. 1803 und die Str. Pr. O. vom J. 1850 habe ich im Texte nur insoweit berücksichtigt, als es zur Erklärung der gegenwärtigen Strafproceßordnung unumgänglich nothwendig erschien, dagegen habe ich in Noten diejenigen Paragraphe der früheren Gesetze citirt, die den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Grundlage dienten.

Ich habe mich aber nicht mit einer bloßen Erläuterung des Gesetzes begnügt, ich habe auch den kritischen Maßstab an dasselbe

Digitized by Google

gelegt. Zwar sind es weniger die Principien des Gesetzes, die ich einer Kritik unterwarf; sondern vielmehr die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich auch die Textirung derselben. Ich wurde zu dieser Kritik unwillkürlich dadurch gedrängt, daß meines Erachtens die gesetzlichen Bestimmungen nicht immer im vollkommenen Einklange unter einander stehen, und namentlich die Textirung häufig jener Schärfe und Präcision ermangelt, die einen hervorragenden Glanzpunkt unserer früheren österreichischen Legislation bilden. Uebrigens glaube ich bei dieser Kritik die dem Gesetze schuldige Achtung nie verletzt zu haben.

Dem zweiten Bande dieses Commentars, der zuversichtlich noch im Laufe dieses Jahres erscheinen wird, werden in einem Anhange die Instructionen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften sammt den nöthigen Erläuterungen beigeschlossen werden, da diese Gesetze mit der Strafproceßordnung im untrennbaren Zusammenhange stehen, sie vielfach erläutern und ergänzen.

Preßburg, am 9. August 1856.

Dr. Rulf.

Digitized by Google

Einleitung.

I. Von dem Begriffe, den Quellen und der Literatur des österreichischen Strafprocesses.

§. 1. Soll das Strafrecht des Staates ausgeübt werden, so bedarf es dazu gewisser Organe, die im Namen des Staates mit dieser Ausübung betraut, die Voraussetzungen, von denen dieselbe abhängt, zu ermitteln, ihr Vorhandensein im einzelnen Falle auszusprechen und diesen Ausspruch zu vollstrecken haben. Den Inbegriff von Handlungen nun, die zur Erreichung dieses Zweckes vorgenommen werden und die durch Rechtsvorschriften bestimmt und geregelt sein müssen, nennt man das Strafverfahren oder den Strafproceß im subjectiven Sinne; den Inbegriff der Rechtsvorschriften selbst aber, die die Vornahme jener Handlungen bestimmen und regeln, den Strafproceß oder das Strafverfahren im objectiven Sinne. Gewöhnlich rechnet man aber zu dem Strafproceß im objectiven Sinne auch die Vorschriften über die zur Ausübung des Strafrechtes des Staates berufenen Organe, also die Vorschriften darüber, welche Organe des Staates überhaupt und welche im einzelnen Falle zur Ausübung des Strafrechtes berufen sind, und versteht dann unter dem Strafproceß im objectiven Sinne den Inbegriff der Rechtsvorschriften über die Organe zur Ausübung des Strafrechtes des Staates und über die von diesen Organen zu diesem Zwecke vorzunehmenden Handlungen*). Sind diese Rechtsvorschriften in einem Gesetze enthalten, so nennt man dieses Gesetz die Strafproceßordnung.

Die aufgestellten Begriffe des Strafprocesses im subjectiven und objectiven Sinne finden nun auch, jedoch mit einer Beschränkung, ihre Anwendung auf den österreichischen Strafproceß. Man versteht nämlich unter diesem nicht das ganze in Oesterreich geltende Strafverfahren, sondern nur einen Theil desselben. Wie die Bezeichnung

*) Vgl. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Heidelberg, 1845. §§. 2 und 3. Henke, Handbuch des Criminalrechts. 4. Theil. Berlin und Stettin, 1838. §. 2.

Digitized by Google

„österreichisches Strafrecht" sich nur auf das für den Civilstand geltende Strafrecht über die im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 festgesetzten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bezieht, eben so hat der österreichische Strafproceß nur das bei Ausübung dieses Zweiges des Strafrechtes, so wie das bei Ausübung des Strafrechtes über die durch besondere Verordnungen den Strafgerichten zugewiesenen Uebertretungen geltende Verfahren zum Gegenstande. Aber auch in Oesterreich zählt man zu dem Strafproceß im objectiven Sinne die Vorschriften über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Strafgerichte, so daß man den österreichischen Strafproceß im objectiven Sinne definiren kann als den Inbegriff der in Oesterreich bestehenden Rechtsvorschriften über die Organe zur Ausübung des Strafrechtes über Verbrechen, Vergehen und die in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen den Strafgerichten zugewiesenen Uebertretungen und über die von diesen Organen zu diesem Zwecke vorzunehmenden Handlungen.

§. 2. Die Quellen des österreichischen Strafprocesses sind die „Strafproceßordnung für das Kaiserthum Oesterreich", erlassen mit dem kais. Patente vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, dann gewisse ältere in derselben bezogene und die nach derselben erschienenen auf das Strafverfahren sich beziehenden Verordnungen. Diese Verordnungen sind in den bekannten, daher hier füglich zu übergehenden ämtlichen Gesetzsammlungen enthalten*). Unter den nachträglichen Verordnungen sind die wichtigsten:

1. Die in Folge der mit A. E. vom 29. Juli 1853 erhaltenen Ermächtigung erlassene Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. Bl., womit eine Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten erlassen wurde.
2. Die in Folge der A. E. vom 29. Juli 1853 und vom 28. Juli 1854 erlassene Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854, Nr. 201 R. G. Bl., betreffend die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften.
3. Die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, Nr. 26 R. G. Bl., womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau erlassen wurde**).

*) Hier muß auch auf die trefflich redigirte Privat-Gesetzsammlung unter dem Titel: „Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Maj. Kaiser Franz Joseph des Ersten bis zum Schlusse des Jahres 1855 erlassenen, und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justiz-Fache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureau's des Reichsgesetzblattes" hingewiesen werden, von welcher die erste Abtheilung des ersten Bandes so eben erschienen ist.

**) Die in den amtlichen Ausgaben der Str. P. O. sowohl, als der drei oben bezeichneten Verordnungen vorkommenden Druckfehler finden sich berichtigt im 56. Stücke des R. G. Bl. vom J. 1853, im 65. und 76. Stücke vom J. 1854 und im 13. Stücke vom J. 1855.

Digitized by Google

Was nun die Kritik, Auslegung und Ergänzung dieser Quellen durch Rechts- und Gesetzesanalogie anbetrifft, so gelten in dieser Beziehung die allgemeinen, hier nicht weiter zu erörternden Grundsätze*).

§. 3. Die deutsche Literatur unseres gegenwärtigen Strafprocesses beschränkt sich auf zwei die ganze Str. P. O. umfassende Werke und mehrere kleinere Abhandlungen in den juridischen Zeitschriften. Die ersteren sind:

Hye, die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, Wien 1854. (Vergl. meine Recension in Haimerl's Magazin. XI. Bd. 1. Heft.)

Frühwald, Handbuch des allgemeinen Strafprocesses für das Kaiserthum Oesterreich. A. u. d. T., Handbuch des österr. Strafrechts. II. Bd. Wien, 1854. (Rez. von Wessely in Haimerl's Magazin. X. Bd. 3. Heft.) Dazu als Anhang die Instructionen für Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, enthalten in den Verordnungen über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten und der Staatsanwaltschaften vom 16. Juni und 3. August 1854, Nr. 165 und 201 des R. G. Bl. Wien, 1855.

Die österr. juridischen Zeitschriften, in denen sich Aufsätze über einzelne Materien unserer Str. P. O. finden, sind:

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, redigirt von v. Stubenrauch, seit 1850.

Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf das österreichische Kaiserreich, herausgegeben von Fr. Haimerl, seit 1850.

Zeitschrift für Gesetzkunde und Rechtspflege zunächst in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, Serbien und dem Temeser Banat, redigirt von Petruška, seit 1855.

So gering nun auch die Literatur unseres gegenwärtigen Strafprocesses ihrem Umfang nach ist, was bei dem erst dritthalbjährigen Bestande unserer Str. P. O. wohl nicht Wunder nehmen kann, so darf doch nicht übersehen werden, daß bei dem Umstande, als unser gegenwärtiger Strafproceß sich nur als eine Fortbildung des Strafprocesses vom J. 1803 durch Aufnahme einzelner Elemente des Strafprocesses vom J. 1850 darstellt, die Literatur des Strafprocesses vom J. 1803 und 1850, namentlich aber die erstere, auch bei dem Studium und der wissenschaftlichen Bearbeitung des gegenwärtigen Strafprocesses eine reichliche Ausbeute gewähren. Bei Jenull und Würth**) wird man

*) Wir verweisen in dieser Beziehung auf die neueste Darstellung dieser Lehren im Allgemeinen in Unger's System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Leipzig, 1856. I. S. 59—101, und auf Wessely's Abhandlung: Ueber Auslegung und Anwendung der österreichischen Strafgesetze, in Haimerl's Magazin. XIII. 1. S. 51—81.

**) Jenull, das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt. 3. Aufl. Wien, 1837. 3. u. 4. Theil. Würth, die österreichische

Digitized by Google

auch für unseren gegenwärtigen Strafproceß sich noch gar oft Rathes erholen können, in Kitka's Werken*) bedarf es großentheils nur der Aenderung der Paragraphencitate, um sie vollständig zur Erläuterung der Vorschriften unserer gegenwärtigen St. P. O. über das Untersuchungsverfahren und den rechtlichen Beweis verwenden zu können. Da ferner unser Strafproceß auf den Grundlagen des deutschen Strafprocesses beruht, und die deutsche Rechtswissenschaft in den bedeutendsten ihrer Vertreter seit jeher dem österreichischen Rechte überhaupt und so auch dem österreichischen Strafproceßrechte die größte Aufmerksamkeit schenkte, so ist auch die deutsche strafrechtliche Literatur eine reichhaltige, nicht zu umgehende Quelle der Belehrung bei dem Studium und der wissenschaftlichen Bearbeitung unseres Strafprocesses.

II. Die leitenden Grundsätze des österreichischen Strafprocesses**).

§. 4. Der Zweck des Strafverfahrens ist die Verwirklichung des dem Staate zustehenden Strafrechtes. Die Geltendmachung dieses Rechtes ist aber, weil es eben Staatsrecht und nicht Privatrecht ist, zugleich eine Rechtspflicht des Staates. Der Staat darf auf die Ausübung dieses Rechtes, wenn die Voraussetzungen desselben vorhanden sind, nicht verzichten. Die Voraussetzung des Strafrechtes ist aber die strafbare Handlung, d. h. eine die Rechtsordnung störende That, die sich als der Ausfluß der widerrechtlichen Willensstimmung einer Person darstellt. Durch diese strafbare Handlung wird nicht nur möglicherweise ein Privatrecht verletzt, sondern die Rechtsordnung selbst, deren Aufrechterhaltung und Schirm Aufgabe des Staates ist, angegriffen. Eben deßhalb aber, weil in jeder strafbaren Handlung ein Angriff auf die Rechtsordnung des Staates liegt, kann die Ausübung des Strafrechtes nicht abhängig gemacht werden von der Aufforderung des durch die strafbare Handlung möglicherweise in seinem Privatrechte Verletzten, sondern sobald der Staat Kenntniß erhält, daß eine strafbare Handlung begangen worden sein dürfte, muß er einschreiten, um zu ermitteln, ob die Voraussetzungen der Ausübung des Strafrechtes wirklich vorhanden sind oder aber nicht. Es muß somit das Strafverfahren von Amtswegen eingeleitet werden, unabhängig von dem Einschreiten des durch die strafbare Handlung in seinem Privatrechte Verletzten. Durch das Strafverfahren soll nun ermittelt werden, ob eine strafbare Handlung und von wem sie begangen worden ist. Nur Derjenige, der eine strafbare

---

Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes dargestellt. Wien, 1850—1851.

*) Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes bei Verbrechen. Wien, 1843. Die Beweislehre im österr. Criminalstrafprocesse. Wien, 1841. Leitfaden für den Criminal-Untersuchungsrichter bei dem Verhöre des Beschuldigten. Wien, 1848.

**) Vgl. Hye a. a. O. S. 9—64.

Digitized by Google

Handlung wirklich begangen, kann für dieselbe gestraft werden, nicht aber etwa derjenige, der die Strafe verlangt und, um sie zu erlangen, angibt, er habe die strafbare Handlung begangen. Es muß somit durch das Verfahren die Wahrheit darüber ermittelt werden, wer die strafbare Handlung begangen habe. Zu diesem Zwecke muß der Staat alle Mittel anwenden, die an sich dem Rechte nicht zuwider, geeignet sind, die Wahrheit über den angegebenen Punkt in das Klare zu setzen. Nennt man nun den Gebrauch derjenigen Mittel, die zur Erkenntniß der wahren Beschaffenheit eines Objects hinführen können, die Untersuchung desselben, so hat der Staat zu untersuchen, ob eine strafbare Handlung begangen und von wem sie begangen worden. Bei dieser Untersuchung kann der Staat weder durch die Forderungen des durch die strafbare Handlung in seinem Privatrechte Verletzten einerseits, noch durch das Vorgeben des der strafbaren Handlung Verdächtigen andererseits beschränkt sein, sondern er hat selbstständig, von Amtswegen alle dem Rechte nicht zuwiderlaufenden Mittel anzuwenden, die als geeignet erscheinen, um den Zweck, die Wahrheit darüber, ob eine strafbare Handlung und von wem sie begangen worden, zu erlangen. Das Strafverfahren ist daher seinem innersten Wesen nach Untersuchungs- oder inquisitorisches Verfahren in dem Sinne, daß der Staat, sobald er zur Kenntniß gelangt, daß eine strafbare Handlung begangen worden sein dürfte, von Amtswegen einzuschreiten und zu untersuchen hat, ob eine strafbare Handlung und von wem sie begangen wurde. Selbst in jenen Fällen, wo der Staat aus Rücksicht auf die Interessen des Verletzten die Einleitung des Strafverfahrens und die Fortsetzung desselben von dem Willen des Verletzten abhängig macht, muß das Strafverfahren Untersuchungsverfahren sein, d. h. sobald der Verletzte die Untersuchung der an ihm begangenen strafbaren Handlung verlangt und so lange er von diesem seinem Verlangen nicht zurücktritt, muß der Staat selbstständig und unabhängig von dem Vorbringen des Verletzten alle weiteren Schritte einleiten, die zur Ermittlung der Wahrheit dienen können. Denn auch in diesen Fällen handelt es sich um das Recht des Staates zu strafen, nicht aber um ein Privatrecht, und auch in diesen Fällen darf nur der wahrhaft Schuldige gestraft werden.

Der Staat, als ideelle Persönlichkeit, bedarf bestimmter Organe zur Ausübung seiner Rechte. Das Organ, durch welches er das ihm gebührende Strafrecht ausübt, ist das richterliche. Der Richter hat auszusprechen, ob das Strafgesetz auf einen bestimmten Fall Anwendung finde und wie es auf denselben angewendet werden solle. Soll er aber diesen Ausspruch zu fällen im Stande sein, so muß ihm auch das Recht zustehen, zu untersuchen, ob die Thatsachen, auf denen sein Ausspruch zu beruhen hat, in Wahrheit begründet sind oder aber nicht. Das Recht zu untersuchen, ob eine strafbare Handlung begangen worden und von wem sie begangen wurde, muß daher naturgemäß dem Richter zustehen*). An und für sich

*) Auch im Civilprocesse hat der Richter zu untersuchen, ob die Thatsachen, auf welche die Parteien ihr Recht stützen, wahr oder unwahr sind, nur ist er in Bezug

Digitized by Google

wäre es aber auch nicht principwidrig, wenn dem Richter die selbstständige, von dem Verlangen eines anderen Organes des Staates unbeirrte Einleitung der Untersuchung überlassen würde, so daß also die ganze Untersuchung, von ihrem Beginne bis zu ihrem Schlusse, in den Händen des Richters läge. Allein soll die Untersuchung zu einem entsprechenden Resultate führen, soll durch dieselbe die volle Wahrheit ermittelt werden, so ist die Grundbedingung, daß der Untersuchende völlig parteilos an die Untersuchung schreite und dieselbe durchführe, daß er ohne ungerechtfertigte Voraussetzungen, ohne Vorurtheil die Gründe, die für die Wahrheit einer gewissen Thatsache sprechen, eben so gut würdige, wie die für das Gegentheil. Die Erfahrung zeigt aber, daß diese Grundbedingung jeder Untersuchung nur selten erfüllt wird, daß der Untersuchende oft, sich selbst unbewußt, von Vorurtheilen beherrscht wird, die auf die Untersuchung nachtheilig einwirken. Dazu gesellt sich bei dem Richter noch ein anderer Umstand. Ihm tritt im Laufe des Verfahrens eine andere Persönlichkeit gegenüber, der Beschuldigte nämlich, dessen Bestreben dahin gerichtet ist, die Anwendung des Strafgesetzes gegen ihn als nicht begründet darzustellen, der eben deßhalb alle Mittel ergreift, um die Wahrheit nicht zur Kenntniß des nach ihr forschenden Richters gelangen zu lassen, den Erfolg der Untersuchung, so viel an ihm liegt, zu vereiteln, und der somit von vornherein in ein feindliches Verhältniß zum Richter tritt. Ist es da zu wundern, wenn der Richter in diesem Streite mit dem Beschuldigten nur zu häufig, wie dieß die Erfahrung lehrt, vorzüglich jene Gründe würdigt, die gegen den Beschuldigten sprechen, überhaupt alle hervorkommenden Umstände von einem dem Beschuldigten ungünstigen Gesichtspunkte auffaßt, dagegen alles, was für den Beschuldigten spricht, leichter in die Wagschale fallen läßt? Kann aber bei so bewandten Umständen ein der Wahrheit entsprechendes Resultat der Untersuchung erwartet werden? Daraus ergibt sich, daß dem Strafverfahren eine solche Einrichtung gegeben werden muß, bei welchem zwar dem Richter das ihm gebührende Recht der Untersuchung ungeschmälert bleibt, zugleich aber auch Garantien dafür geboten werden, daß der Richter dieses Recht nur im Interesse der Wahrheit, daher parteilos und allseitig ausübe. Eine solche Garantie liegt nun darin, daß die Einleitung des Verfahrens überhaupt, namentlich aber des Verfahrens gegen eine bestimmte Person nicht in die Hand des Richters gelegt, sondern ein besonderes Organ des Staates bestellt wird, welches die Einleitung des Strafverfahrens überhaupt, namentlich aber des Verfahrens gegen eine bestimmte Person zu veranlassen hat.

---

auf die Mittel der Wahrheitserforschung an das Vorbringen der Parteien gebunden. Dieß hat seinen Grund in der Natur des Privatrechtes, das den Gegenstand des Civilprocesses bildet und veräußerlicher Natur ist. Im Strafprocesse ist dieß aber anders. Dem Strafurtheile soll die volle Wahrheit zu Grunde liegen und diese hat der Richter zu ermitteln, da ja er das Urtheil fällen soll. Da muß ihm nun offenbar auch das Recht zustehen, alle Mittel anzuwenden, die zur Erforschung der Wahrheit nothwendig sind, und er kann in dieser Beziehung nicht von einem anderen Organe des Staates oder von dem Beschuldigten abhängig sein.

Digitized by Google

Dadurch wird bewirkt, daß der Richter vom Anfang des Verfahrens an kein Interesse an einem bestimmten Resultate der Untersuchung hat, daß er nicht dem Beschuldigten als Kläger feindlich gegenüber tritt und daher auch nicht so leicht der Gefahr ausgesetzt ist, Partei gegen den Beschuldigten zu ergreifen. Es muß aber ferner das vom Staate zur Verfolgung der strafbaren Handlungen bestellte Organ auch während des ganzen Strafverfahrens im Interesse der Anklage thätig sein, es muß auf das Strafverfahren denjenigen Einfluß nehmen, der zur vollen Geltendmachung der Gründe, die für die Aufrechthaltung der Anklage sprechen, nothwendig ist, wogegen aber auch umgekehrt dem Beschuldigten das volle Recht eingeräumt werden muß, seine Vertheidigung mit allen durch das Recht gebotenen Mitteln zu führen. Durch diese Vertretung der besonderen im Strafprocesse sich geltend machenden Interessen durch besondere Organe wird eine Garantie dafür geboten, daß der Richter bei der Untersuchung nicht einseitig ein Interesse in das Auge fasse, sondern, allen Interessen gleichmäßig Rechnung tragend, nur die Erforschung der Wahrheit zu erstreben suche. Man nennt nun diese Einrichtung des Untersuchungsverfahrens, bei welcher zwar dem Richter das Recht der Untersuchung ungeschmälert gewahrt bleibt, bei welcher aber zugleich durch die besondere Vertretung der Interessen der Anklage und der Vertheidigung Bürgschaft dafür geboten wird, daß der Richter nur im Interesse der Erforschung der Wahrheit sein Amt ausübe, die Anklageform des Untersuchungs- oder inquisitorischen Verfahrens und setzt ihr diejenige Einrichtung desselben entgegen, die man die Untersuchungsform des gemeinen deutschen Strafprocesses zu nennen pflegt, und bei welcher die Vertretung der im Strafprocesse sich geltend machenden widerstreitenden Interessen ausschließlich dem Richter anheimgestellt ist. Beide Einrichtungen sind Formen des Untersuchungsverfahrens, das vermöge der Forderung des Rechtes dem Strafverfahren zu Grunde liegen muß; die Anklageform ist aber, wie gezeigt wurde, zweckmäßiger, als die Form des gemeinen deutschen Untersuchungsprocesses*). Keineswegs darf man aber die Anklageform des Untersuchungsverfahrens mit dem Anklage- oder Accusationsverfahren, welches auf dem Anklageprincipe beruht, verwechseln, wie dieß leider nur zu häufig in der Wissenschaft**), wie im Leben geschieht. Denn

*) Ganz richtig sagt Hye a. a. O. S. 22 Note *: „Die Frage über die Zugrundelegung des einen oder andern der beiden Principe (des inquisitorischen oder accusatorischen) trifft den Rechtspunkt der Sache: Die Untersuchung über die Vorzüglichkeit der einen oder anderen der beiden Procedursformen (der Anklageform oder der Form des gemeinen deutschen Strafprocesses) hingegen ist zunächst nur eine Frage der Zweckmäßigkeit."

**) Treffend sagt einer der scharfsinnigsten deutschen Strafrechtslehrer der Gegenwart, Köstlin, in seinem, besonders durch die Kritik der bisherigen Theorie so ausgezeichneten Werke: Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens, Tübingen, 1849, S. 39: „Der Grundirrthum ist der, daß diese und andere Juristen gewöhnlich das Princip des Verfahrens mit bloßen Formen desselben verwechseln. Sie unterscheiden das Anklageprincip von dem Untersuchungsprincip. Letzteres identificiren sie sofort mit dem Princip unseres bestehenden Processes, welcher doch in Wahrheit nur eine

Digitized by Google

das Anklageprincip fordert „nicht allein, daß die Entstehung des Processes von einer Anklage, — und zwar von einer Privatanklage — abhängig sei (denn durch einen öffentlichen Ankläger wird ja begreiflich das Verfahren von Amtswegen eingeleitet), sondern daß auch der gesammte weitere Verlauf wesentlich von der Thätigkeit des Anklägers und des von ihm auf den Schauplatz gerufenen Angeklagten abhängig bleibe, daß die Parteien allein für die Beibringung der Beweise sorgen, daß sie eben im technischen Sinne Parteien seien und das Gericht sich indifferent verhalte, daß die Verhandlungsmaxime herrsche, kurz, daß der Staat sich ganz in seiner Vertretung durch den Privatankläger genügen lasse“ *). Ist dieß aber der wahre Sinn des Anklageprincipes, dann unterliegt es wohl auch keinem Zweifel, daß dieses Princip nicht dem Strafprocesse zu Grunde gelegt werden kann, da es sich ja in diesem um das Recht des Staates zu strafen handelt, das nur gegen den wahrhaft Schuldigen ausgeübt werden darf und das zu seiner Ausübung die Erkenntniß des wahren Sachverhaltes als Voraussetzung bedarf. Unrichtig ist es aber, wenn man die Anklageform des Untersuchungsverfahrens mit dem Namen des Anklageprincipes bezeichnet, denn unter dem Principe kann man ja doch nur den Grundsatz verstehen, der die Thätigkeit des Richters im Processe bestimmt. Dieser Grundsatz kann aber für das Strafverfahren nur der der Untersuchung von Amtswegen zur Ermittlung der Wahrheit sein, es kann daher dem Strafprocesse nur das Untersuchungs-, nicht aber das Anklageprincip zu Grunde liegen, und es führt zu Verwirrungen und falschen Folgerungen, wenn man die bloße Anklageform als Anklageprincip bezeichnet **).

§. 5. Nachdem wir nun das dem Strafprocesse seiner Natur nach zu Grunde liegende Princip entwickelt haben, übergehen wir zur Darstellung derjenigen Grundsätze, auf denen unser gegenwärtiger Strafproceß beruht. Diese wurden von dem Gesetzgeber selbst in den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ vom 31. December 1851, Nr. 4 R. G. Bl., Absätze 25—31, ausgesprochen. Die Absätze 25 und 26 bestimmen zunächst das Princip, auf welchem das Strafverfahren beruhen soll und welches in unserer Str. P. O. durchgeführt erscheint. Sie lauten:

---

fratzenhafte Abart des naturgemäß entwickelten Untersuchungsverfahrens bildet; und so kommen sie zu der Forderung, daß unser Proceß das Untersuchungsprincip aufgeben und das Anklageprincip annehmen, oder gar, daß er beide Principien in sich vereinigen soll, wovon das Erste eine geschichtliche, das Letzte eine logische Unmöglichkeit ist.“

*) Köstlin a. a. O. S. 43.

**) Ueber die Principien des Strafprocesses belehren namentlich die Werke von Hepp: Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Tübingen, 1842; Mittermaier: Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht. Stuttgart und Tübingen, 1845; Zachariä: Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens. Göttingen, 1846; und Köstlin's Wendepunkt. Vgl. auch Lißt: Beleuchtung einiger Principienfragen in der österr. Zeitschrift für R. und St. W. 1848. S. 469—491; Krenn: Ueber Reformen im Criminal-Verfahren (Wildner's Jurist, 1848. S. 337 ff.), dann Würth a. a. O. S. 3 ff.

Digitized by Google

Absatz 25. Bei Uebertretungen und Vergehen, insoferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind*), findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form Statt.

Absatz 26. In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

Aus diesen beiden Grundsätzen geht hervor, daß zunächst ein Unterschied in Bezug auf das Strafverfahren besteht, jenachdem dasselbe von den Collegial- oder Einzelgerichten gepflogen wird. Die Str. P. O. behandelt das Verfahren über Verbrechen und Vergehen in dem 7. bis 19. Hauptstücke und übergeht erst in dem letzten, dem 20. Hauptstücke, auf das Verfahren über Uebertretungen. Das letztere ist ein viel einfacheres als das erstere. So sehr es nun auch der Idee entsprechen würde, in Bezug auf alle strafbaren Handlungen eine und dieselbe Art des Verfahrens vorzuschreiben, so sehen sich doch alle Gesetzgebungen genöthigt, für die geringeren Gesetzesübertretungen ein einfacheres Verfahren anzuordnen**). Denn einerseits würde der Zeit- und Kostenaufwand eines mit allen Garantieen gegen ungerechte Verurtheilungen ausgestatteten Strafverfahrens in keinem Verhältnisse stehen zu der Größe der möglicher Weise zu verhängenden Strafe, andererseits könnte bei einem so formreichen Verfahren das Uebel, welches mit der Untersuchung für den Beschuldigten verbunden ist, gar leicht ein größeres sein, als jenes, welches auf die Uebertretung als Strafe gesetzt ist.

Allein, obwohl nun auch unsere Gesetzgebung sich dem Gewichte dieser Gründe nicht entziehen konnte und daher nach dem Vorgange der früheren Gesetzgebungen ein einfacheres Verfahren über Uebertretungen als über Verbrechen und Vergehen festsetzte, so darf doch daraus auf keine principielle Verschiedenheit beider Verfahrungsweisen geschlossen werden. Denn dem Verfahren über Verbrechen und Vergehen liegt eben so gut das inquisitorische Princip zu Grunde, wie jenem über Uebertretungen. Zwar scheint durch die obangeführten Grundsätze eine solche Verschiedenheit ausgesprochen zu sein. Denn bei Uebertretungen soll das inquisitorische Verfahren stattfinden, bei Verbrechen und Vergehen aber der Grundsatz der Anklage beobachtet werden. Allein wie Hye a. a. O. S 21 ganz richtig bemerkt, „leuchtet es jedem Kundigen ein, daß durch Feststellung des Grundsatzes der Anklage sich der Gesetzgeber mehr der gemeinhin üblichen Redeweise bediente, aber keineswegs mit doctrinairer Schärfe eine berühmte wissenschaftliche Streitfrage zur Entscheidung bringen wollte. Nicht das Princip der Anklage, sondern

*) Durch die Str. P. O. wurden alle Vergehen der Strafgerichtsbarkeit der Collegialgerichte zugewiesen.

**) Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. §§. 4 und 5. Würth a. a. O. S. 697.

Digitized by Google

vielmehr nur die accusatorische Procedursform ist es, welche dadurch festgesetzt werden sollte." Es bedarf auch in der That nur einer sehr oberflächlichen Betrachtung der Bestimmungen unserer Str. P. O., um zu erkennen, daß in derselben, sowohl was das Verfahren über Verbrechen und Vergehen, als was jenes über Uebertretungen anbetrifft, das Untersuchungsprincip mit allen Consequenzen durchgeführt erscheint, ja daß sogar die Anklageform dieses Princips nicht in ihrer wahren Bedeutung und ihrem ganzen Umfange nach anerkannt ist. Die Hervorhebung einiger weniger Bestimmungen der Str. P. O. wird genügen, um die Wahrheit dieser Behauptung zu beweisen. Die strafgerichtliche Verfolgung findet in der Regel von Amtswegen Statt (§. 2); die in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen (§. 3); sobald das Untersuchungsgericht von einem Verbrechen Kenntniß erlangt, hat es das Untersuchungsverfahren sogleich einzuleiten und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten (§. 61); der Vorsitzende bei der mündlichen Schlußverhandlung leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, diejenigen Acten des Untersuchungsverfahrens, deren Vorlesung er selbst oder das Gericht für nothwendig findet, vorgelesen und andere Beweise dargelegt werden sollen, seine Bemühung soll darauf gerichtet sein, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern (§. 225); er hat zu dem Ende das Recht, neue Zeugen und Sachverständige vorzuladen, neue Gutachten abzufordern und neue Erhebungen einzuleiten (§. 242); jedes höhere Gericht hat endlich die Pflicht, bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat (§§. 210, 211, 304, 310). Was nun die Anklageform anbetrifft, so ist zwar eine besondere Behörde, die Staatsanwaltschaft, bestellt, der bei allen mündlichen Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes obliegen, das Gesetz hat ferner mit anerkennungswerther Consequenz die Gleichheit in der Berechtigung des Staatsanwaltes wie des Angeklagten bei dieser mündlichen Schlußverhandlung zu wahren gewußt; — allein, was gerade das Entscheidende ist, Ankläger im eigentlichen Sinne ist nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das Gericht. Denn abgesehen davon, daß die Einleitung der Untersuchung nicht durch den Staatsanwalt eingeleitet wird, so sind auch die Anträge der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme weniger

Digitized by Google

unbedeutender Fälle, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise bindend (§. 36). Nach geschlossenem Untersuchungsverfahren schöpft nun das Gericht — zwar nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes, aber ohne an dieselben im geringsten gebunden zu sein — den Anklagebeschluß. Auf Grundlage des rechtskräftigen Anklagebeschlusses muß der Staatsanwalt, mag er denselben auch für ungerechtfertigt halten, die Anklage erheben, und über diese Anklage entscheidet dasselbe Gericht, ja möglicherweise dieselben Gerichtsmitglieder, welche den Anklagebeschluß gefaßt haben. Bei so bewandten Umständen kann es denn nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Ankläger im eigentlichen Sinne das Gericht ist, der Staatsanwalt aber nur das auszuführen hat, wozu er den Anstoß vom Gerichte erhalten. Berücksichtigt man ferner, daß bei dem Verfahren über Uebertretungen die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft gänzlich ausgeschlossen ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Anklageform in unserer Str. P. O. nicht zu ihrem vollen Rechte gelangt. —

§. 6. Außer dem Grundsatz der Anklage, worunter aber, wie gesagt, nur die Anklageform zu verstehen ist, soll auch der Grundsatz der *Bestellung eines Vertheidigers* für den Angeklagten und der *Mündlichkeit im Schlußverfahren* beobachtet werden. Was nun die Vertheidigung des Angeklagten anbetrifft, so gestattet unsere Str. P. O. nicht nur, daß sich der Angeklagte zur Ausführung der Berufung, dann zur Schlußverhandlung einen Vertheidiger wähle (§§. 203 und 213), sondern sie weiset ihm sogar in den schwersten Fällen einen solchen selbst wider seinen Willen zu und räumt dem Vertheidiger alle Rechte ein, die zur vollen Geltendmachung der Interessen des Angeklagten nothwendig sind.

Unter der *Mündlichkeit des Verfahrens*, treffender *Unmittelbarkeit* desselben genannt, versteht man diejenige Einrichtung, vermöge welcher das urtheilende Gericht in einer vor ihm stattfindenden Verhandlung den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen selbst anhört, anstatt nur durch die Untersuchungsacten und durch den Vortrag des Referenten von den Aussagen derselben in Kenntniß gesetzt zu werden, worin die s. g. *Schriftlichkeit* des Verfahrens besteht. Daß nun das mündliche Verfahren in der angegebenen Bedeutung den Vorzug vor dem schriftlichen verdiene, ja daß das letztere absolut zu verwerfen sei, darüber kann wohl heut' zu Tage kein Zweifel mehr obwalten. Hat der Richter im Strafprocesse die Pflicht, nach Erforschung der Wahrheit zu streben, so hat er auch die Pflicht, in soweit dieß möglich ist, aus den unmittelbaren Quellen der Erkenntniß selbst zu schöpfen, so wie umgekehrt der Angeklagte ein unantastbares Recht hat, von dem Richter selbst gehört zu werden, der über seine Schuld oder Nichtschuld abzusprechen hat. Dieß sind so allgemein einleuchtende Wahrheiten, daß es wohl überflüssig ist, die übrigen für die s. g. Mündlichkeit des Strafverfahrens sprechenden Gründe besonders zu erörtern. Was nun unsere Str. P. O. anbetrifft, so ist nur das Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen in erster Instanz ein wahrhaft münd-

Digitized by Google

liches. Was aber das Verfahren über Verbrechen und Vergehen anbetrifft, so findet zwar in demselben eine mündliche Schlußverhandlung Statt, bei welcher der Angeklagte vor dem erkennenden Richter gehört, die Zeugen und Sachverständigen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens für die Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann, von diesem vernommen werden, allein es darf nicht übersehen werden, daß die wahre Mündlichkeit nothwendig fordert, daß die Verhandlung vor den erkennenden Richtern so bald als möglich stattfinde, weil die unmittelbaren Quellen der Erfahrungserkenntniß durch längeren Verlauf der Zeit theils versiegen, theils aber getrübt und geschwächt werden. Soll daher die Mündlichkeit im vollen Umfange zur Geltung gelangen, so muß die Verhandlung vor den erkennenden Richtern den Schwerpunkt des ganzen Verfahrens bilden, ihr darf eine möglichst kurze Voruntersuchung nur zu dem Zwecke vorangehen, um die unumgänglich nothwendigen Vorbereitungen zu derselben zu treffen. Wie ist es nun aber nach unserer Str. P. O.? Gerade umgekehrt. Der mündlichen Schlußverhandlung geht ein weitläufiges Untersuchungsverfahren vorher, dessen Zweck es ist, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln (§. 60). Dieses Untersuchungsverfahren besteht nicht nur aus der Voruntersuchung, sondern, wenn durch die Voruntersuchung ein Verdächtiger ermittelt worden, so richtet sich die Untersuchung auch gegen diesen, es wird gegen ihn die Special-Untersuchung eingeleitet. In dieser Special-Untersuchung hat der Untersuchungsrichter alle nur irgend erlaubten Mittel anzuwenden, um ein Geständniß von dem Beschuldigten zu erlangen, er hat ihm zu diesem Zwecke die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen, die überhaupt bereits im Untersuchungsverfahren, nicht aber erst bei der mündlichen Schlußverhandlung zu beeidigen sind, namhaft zu machen, ihre Aussagen vorzulesen, ja sogar, wenn er es für nothwendig erachtet, sie dem Beschuldigten entgegenzustellen. Es findet daher gegen den Beschuldigten bereits im Untersuchungsverfahren ein förmliches Beweisverfahren Statt, er ist bereits, wenn auch nicht dem Namen, so doch der That nach in den Anklagestand versetzt. Erst wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters, erwarten läßt, hat der Untersuchungsrichter das Untersuchungsverfahren abzuschließen (§. 186), und dann erst findet nach geschöpftem Anklagebeschlusse die mündliche Schlußverhandlung Statt. Daß nun bei so bewandten Umständen die mündliche Schlußverhandlung, was das Beweisverfahren betrifft, wohl nichts Anderes sein kann, als eine bloße Wiederholung des in dem Untersuchungsverfahren bereits Vorgekommenen, dürfte eben so wenig mit Grund bezweifelt werden können*), als der Umstand,

*) Wenn Hye a. a. O. S. 258 behauptet, daß die Schlußverhandlung der Sache nach eine „wahrhaftige Hauptverhandlung" sei und den „eigentlichen

Digitized by Google

daß selbst diese Wiederholung in der Regel eine sehr matte sein wird, da die Länge der Zeit, welche das Untersuchungsverfahren in Anspruch nimmt, ihren Einfluß auf die Beweismittel, namentlich das Gedächtniß der Zeugen, ausübt, und es deßhalb nothwendig wird, bei der Schlußverhandlung von den Acten des Untersuchungsverfahrens einen Gebrauch zu machen, der der Schriftlichkeit neben der Mündlichkeit ein bedeutendes Terrain einräumt. Das Princip der Mündlichkeit kommt daher in unserem Strafverfahren selbst in der ersten Instanz nicht zu seinem vollen Rechte, in der zweiten und dritten aber ist es, wie dieß bereits durch den Absatz 31 der obbezeichneten Grundsätze ausgesprochen und auch in der Str. P. O. durchgeführt wurde, gänzlich ausgeschlossen. Obwohl sich nun dieß vom Standpunkte der Theorie nicht rechtfertigen läßt, so darf doch nicht übersehen werden, daß ein Gesetz nicht bloß vom theoretischen Standpunkte aus beurtheilt werden darf, sondern daß bei seiner Beurtheilung auch die eigenthümlichen Verhältnisse des Staates berücksichtigt werden müssen, für den es bestimmt ist. Gewiß waren es nun solche Verhältnisse, die es dem Gesetzgeber nicht erlaubten, den Forderungen der Theorie volles Gehör zu geben und dem Princip der Mündlichkeit jene Geltung einzuräumen, die es schon in der Str. P. O. vom J. 1850 hatte. —

Mit dem Princip der Mündlichkeit wird gewöhnlich das der Oeffentlichkeit als eine Forderung für den Strafproceß verbunden, obwohl beide nicht untrennbar mit einander verbunden sind. Denn unter der Oeffentlichkeit versteht man nicht jene Einrichtung, wornach die Betheiligten selbst von Allem Einsicht nehmen können und wornach in ihrer Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung die ganze Verhandlung vor sich geht — diese ist allerdings mit dem Princip der Mündlichkeit von selbst gegeben — sondern man versteht unter der Oeffentlichkeit neben der Mündlichkeit jene Einrichtung, vermöge welcher auch nicht unmittelbar betheiligte Personen zur Verhandlung als Zuhörer zugelassen werden. Daß nun im Untersuchungsverfahren von dieser Oeffentlichkeit keine Rede sein kann, ergibt sich aus der Natur desselben, denn hier handelt es sich um Nachforschungen, die sehr häufig vereitelt werden könnten, wenn dieselben öffentlich gepflogen würden, und so auch diejenigen Personen, denen an der Unterdrückung der Wahrheit gelegen ist, von allen Schritten der Untersuchung sogleich Kenntniß erlangen könnten. Für die mündliche Hauptverhandlung aber ist die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Oeffentlichkeit derselben gegenwärtig wohl allgemein anerkannt. Sie ist so vielfältig erörtert worden, daß es, wie Molitor*) mit Recht sagt, überflüssig ist, zu wiederholen, „wie

---

„Schwerpunkt des ganzen Strafprocesses" bilde, indem es sich in derselben nicht bloß um eine Wiederholung der Vorkommnisse des Untersuchungsverfahrens handle, sondern dieselbe vielmehr eine vollständige und erschöpfende Verhandlung sei, so ist dieß wohl nur eine leere Behauptung, mit deren Beweise es etwas schwer gehen würde.

*) Erfahrungen im Gebiete der Criminalrechtspflege in Jagemann's und Röllner's Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. 3. Band. S. 20.

Digitized by Google

viel durch die Oeffentlichkeit die Verhandlung an Würde, die Rechtspflege an Vertrauen im Volke, die Gesetze und Urtheile an kräftiger, allgemeiner Wirksamkeit gewinnen, wie mächtig sie beiträgt, die bürgerliche Freiheit zu schützen, wie sie den Zeugen zum Sporn wird zur getreuen und beherzten Angabe der Wahrheit, wie viel schwerer es ist, vor der öffentlichen Versammlung mit Lüge und Meineid aufzutreten, als in einer verschlossenen Verhörstube, welch' ein wirksames Gegengewicht die Feierlichkeit der Handlung der Furcht vor der Rache eines verwegenen Inquisiten darbietet, die sich im geheimen Verfahren so häufig durch die ängstliche Scheu der Zeugen vor Confrontationen kund gibt, wie weit wirksamer gereinigt der freigesprochene Angeschuldigte in die Gesellschaft zurücktritt, wenn seine Vertheidigung und die Beweise seiner Unschuld durch jene Verhandlung allgemein kundig geworden sind, und wenn diese zum Commentar der Freisprechung dient, wie widersprechend der ebenso nothwendigen als unwahren Fiction allgemeiner Rechtskenntniß, die Heimlichkeit der Rechtsverwaltung gegenübersteht, wie sehr endlich die öffentliche Rechtspflege der Würde eines zum Bewußtsein seines Werthes erwachsenen Volkes ziemt, und dazu dient, diesem Bewußtsein Kraft und Wahrheit zu verleihen. Alles dieses ist vielfältig und treffend erörtert worden, und wird durch den in den Ländern öffentlicher Rechtsverwaltung herrschenden Geist bestätiget."

Auch unsere Str. P. O. huldigt in Bezug auf die mündliche Schlußverhandlung in dem Verfahren über Verbrechen und Vergehen, sowie in dem Verfahren hinsichtlich der Uebertretungen dem Principe der Oeffentlichkeit. Zwar erklärte der 27. Absatz der obangeführten Grundsätze: Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, sowie dem letzteren das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen, allein unsere Str. P. O. geht über diese Bestimmung weit hinaus. Denn sie räumt im §. 223 gewissen Personen, die vermöge ihres Berufes ein besonderes Interesse an dem Strafverfahren haben, die ferner vermöge ihrer Bildung vorzüglich geeignet sind, die durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens namentlich auch zu bewirkende Controle der Strafrechtspflege zu üben, ein von dem Ermessen des Gerichtsvorsitzenden ganz unabhängiges Recht ein, den mündlichen Schlußverhandlungen, mit Ausnahme der geheimen, sowie den Verhandlungen über Uebertretungen (§. 419), soweit es der Raum zuläßt, beizuwohnen; sie räumt ferner dem Angeklagten und dem Verletzten das Recht ein, Vertrauenspersonen in bestimmter Zahl sich zu wählen, die selbst bei geheimen Sitzungen das Recht haben, denselben beizuwohnen; sie gestattet endlich dem Gerichtsvorsitzenden, nach seinem Ermessen erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes den Zutritt zu bewilligen. Diese Bestimmungen sind nun wohl vollkommen geeignet, alle Vortheile der Oeffentlichkeit zu gewähren, und es wird durch sie zugleich den Nachtheilen vorgebeugt, die ein unbeschränktes Recht des Zutrittes zu den Gerichtsverhandlungen nur zu leicht im

Digitized by Google

Gefolge haben kann. Daß aber in zweiter und dritter Instanz die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, ist eine natürliche Folge der Schriftlichkeit des Verfahrens in diesen Instanzen. —

§. 7. Die Anklageform des Untersuchungsprincips erheischt nothwendig die Bestellung einer Behörde, deren Aufgabe es ist, als öffentlicher Ankläger im Strafprocesse aufzutreten. Diese Behörde ist die Staatsanwaltschaft (auch Staatsbehörde, öffentliches Ministerium genannt). Ueber den Begriff und das Wesen derselben, sowie über ihren hieraus resultirenden Wirkungskreis, also über die Frage, ob ihre Thätigkeit bloß auf die Strafrechtspflege zu beschränken oder auf die Rechtspflege überhaupt auszudehnen sei, können die Acten wohl nicht als geschlossen angesehen werden*). Was Oesterreich anbetrifft, so bestimmt der 28. Absatz der obangeführten Grundsätze: Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu ermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafproceß zu beschränken ist. Die Aufgabe unserer Staatsanwaltschaft besteht daher zunächst darin, als öffentlicher Ankläger im Strafprocesse aufzutreten. Die Str. P. O. weiset ihr aber noch einen anderen Wirkungskreis zu. Sie hat überhaupt bei Ausübung der Strafrechtspflege für die Handhabung des Gesetzes, und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen (§. 30 lit. f). Was nun die erste Function unserer Staatsanwaltschaft anbetrifft, so wurde bereits oben auseinandergesetzt, daß sich die Anklageform mit öffentlichem Ankläger bloß auf das Verfahren über Verbrechen und Vergehen bezieht, daß sie auch bei diesem Verfahren nur in der mündlichen Schlußverhandlung, die zwar den Schluß-, aber nicht den Schwerpunkt des Verfahrens bildet, zur Anwendung kommt, und daß sie auch in dieser Beschränkung nicht in ihrer wahren Wesenheit durchgeführt ist. Daraus ergibt sich aber schon, daß die Staatsanwaltschaft in unserem Strafprocesse nicht diejenige Stellung einnimmt, die ihr als öffentlichem Ankläger gebührt. Denn soll die durch die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit des Verfahrens geforderte Trennung der Thätigkeit des Anklägers von der des Richters eine wahre, nicht aber eine bloß scheinbare sein, so darf kein Verfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden, ohne daß gegen sie eine Anklage erhoben worden. Diese Anklage muß aber im vollen Sinne des Wortes von dem Ankläger ausgehen, sie muß sein Werk sein, er darf bei Anstellung derselben nicht etwa bloß der Vollzieher eines möglicherweise gegen seinen Willen gefaßten Beschlusses des Gerichtes sein, denn dann ist offenbar das Gericht der Ankläger. Da ferner die dem Strafverfahren gegen eine bestimmte Person vorhergehende Voruntersuchung nur den Zweck haben kann, die Anklage vorzubereiten, so ist es ganz sachgemäß, daß auch die Einleitung dieser Voruntersuchung durch den Ankläger veranlaßt wird. Nach unserer St. P. O. ist dieß aber nicht so. Denn oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Einleitung der Untersuchung nicht noth-

*) Vgl. Herrmann: Der Begriff der Staatsanwaltschaft im Archiv des Crim. R. 1852. S. 289—321.

Digitized by Google

wendig durch den Staatsanwalt veranlaßt werden muß, sondern daß der Untersuchungsrichter dieselbe von Amtswegen einzuleiten hat. Der Untersuchungsrichter faßt auch den Beschluß zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person, und wenn der Staatsanwalt in dem Falle, wo der Untersuchungsrichter ihn von diesem Beschlusse zu verständigen hat, mit demselben nicht einverstanden ist, so hat das Gericht über diese Meinungsdifferenz zu entscheiden. Ebenso ist bei der Berathung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren der Gerichtshof nicht an den Antrag des Staatsanwaltes gebunden, sondern kann auch gegen dessen Antrag den Anklagebeschluß fassen, auf Grundlage dessen, wenn er rechtskräftig geworden, der Staatsanwalt die Anklage erheben muß. Die Anklage ist daher nach unserer Str. P. O. nicht Werk des Staatsanwaltes, sie geht nicht von ihm aus, er vollzieht durch ihre Erhebung nur den Beschluß des Gerichtes.

Ist so der Wirkungskreis des Staatsanwaltes als öffentlichen Anklägers nach unserer Str. P. O. ein sehr beschränkter zu nennen, so ist er andererseits viel weiter, wenn es sich um die Sorge für die Handhabung des Gesetzes und die Hintanhaltung jeder Verzögerung handelt. Auf diese Pflicht des Staatsanwaltes ist sein Einfluß auf das Untersuchungsverfahren, sein Beschwerderecht gegen die Verfügungen und Beschlüsse im Untersuchungsverfahren, sein Befugniß, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen Einsicht zu nehmen und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmung darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen u. s. w. zurückzuführen. —

In den Absätzen 29 und 30 der obangeführten Grundsätze wird endlich ausgesprochen, daß die Urtheile nur von geprüften Richtern zu schöpfen, die Schwurgerichte daher zu beseitigen sind*). Mag man über den Werth des Geschwornengerichtes wie immer denken, so viel muß selbst der eifrigste Verehrer desselben zugeben, daß seine Wirksamkeit durch mannigfache politische, sociale und Cultur-Verhältnisse bedingt ist, und daß, wo diese fehlen, von einer erfolgreichen Durchführung dieses Institutes nicht die Rede sein kann. Daß aber wenigstens in einem großen Theile Oesterreichs diese Voraussetzungen der Einführung des Geschwornengerichtes nicht vorhanden sind, wurde von den höchsten Justiz-Verwaltungsbeamten selbst zu einer Zeit anerkannt, wo eben durch die Einführung der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 der Wirkungskreis des Schwurgerichtes in einem großen Theile der Monarchie so bedeutend vergrößert wurde. Berücksichtigt man nun,

*) Eine Erörterung über das Wesen und die Bedeutung des Geschwornengerichts muß hier schon aus dem Grunde übergangen werden, weil sie, soll sie irgend einen Nutzen gewähren, sich nicht auf einigen Seiten geben läßt. Wer sich darüber Belehrung verschaffen will, der findet sie in Biener's ausgezeichnetem Werke: Das englische Geschwornengericht. 3 Bände, Leipzig, 1852—1855, einerseits und Köstlin's trefflicher Schrift: Das Geschwornengericht für Nichtjuristen, Tübingen 1849, andererseits. Ueber die Geschichte des Geschwornengerichtes in Oesterreich s. Hye a. a. O. S. 30 ff. und Würth a. a. O. S. 42.

Digitized by Google

daß es sich in Oesterreich vor Allem um Herstellung der Rechtsgleichheit handelte, so ist wohl schon dieser eine Grund genügend, um die Beseitigung der Schwurgerichte zu rechtfertigen.

Nebst den bisher erörterten, schon in den Grundsätzen vom 31. December 1851 festgestellten Principien unseres Strafverfahrens, müssen wir noch eines Grundsatzes Erwähnung thun, der einen entscheidenden Einfluß auf unser Strafverfahren ausgeübt hat, des Grundsatzes nämlich, daß der Richter nach Erlangung eines Geständnisses zu streben habe. Auf diesem Grundsatze beruht die Specialuntersuchung, in welcher die Untersuchung auch auf das Innere des Beschuldigten ausgedehnt wird, in welcher es sich nicht etwa bloß darum handelt, den Beschuldigten in die Kenntniß der wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe zu setzen und ihm so Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben, sondern in welcher das Streben des Untersuchungsrichters ganz vorzüglich dahin gerichtet sein muß, von dem Beschuldigten, wenn er wirklich der Schuldige ist, das Geständniß zu erlangen. Die Vorschriften über das Verhör des Beschuldigten lassen über diese Tendenz der Specialuntersuchung wohl keinen Zweifel zu. Da ferner diese Vorschriften auch bei dem Verhöre des Angeklagten in der mündlichen Schlußverhandlung zu gelten haben, so muß auch bei diesem das Streben des Vorsitzenden dahin gerichtet sein, das Geständniß von dem Angeklagten zu erlangen, falls er solches nicht in der Special-Untersuchung abgelegt haben sollte. Es muß aber hier auch hervorgehoben werden, daß unsere Str. P. O. trotz der ihr unverkennbar zu Grunde liegenden Tendenz auf Erlangung eines Geständnisses doch alle s. g. Ungehorsamsstrafen beseitigt hat, und daher namentlich auch in dem Falle, wenn der Beschuldigte die Antwort verweigert, nur Ermahnungen, nicht aber die Anwendung einer Strafe gestattet.

III. Die gegenwärtige Strafproceßordnung in ihrem Verhältnisse zu dem früher bestandenen Strafproceßrechte*).

§. 8. Durch die gegenwärtige Str. P. O. wurden alle über das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft gesetzt. Wie verhält sich nun unsere Str. P. O. ihrem Inhalte nach zu diesem früheren Strafproceßrechte? Ist sie bloß eine Weiterbildung, eine Verbesserung desselben, oder eine gänzliche Umgestaltung? —

Auch in Oesterreich's deutschen Ländern hatte der Inquisitionsproceß in der Form, wie er sich in Italien und Deutschland ausgebildet hatte, nach und nach Eingang gefunden und den Anklage-

*) Unter diese Ueberschrift soll auch das gereiht werden, was man in unseren Handbüchern und Commentaren mit „Geschichte der Gesetzgebung" zu bezeichnen pflegt. Vgl. mit dem im Text Gesagten; Hye a. a. O. S. 2—9.

Digitized by Google

proceß verdrängt. Betrachten wir zunächst die der Theresiana, dem ersten für alle deutschen Erbländer der Monarchie erlassenen Strafgesetze, zu Grunde liegende peinliche Landgerichtsordnung Kaiser Ferdinand's III. für Oesterreich unter der Enns*), dto. Wien den 30. December 1656, und die peinliche Hals-Gerichtsordnung Kaiser Joseph's I. für Böhmen, Mähren und Schlesien, dto. Wien den 16. Juli 1707**), so zeigt uns schon die erstere das Vorwalten des schriftlichen Inquisitionsprocesses. Sie kennt vier Wege, durch welche der Thäter kundbar wird: Die Ergreifung auf offener That, die ordentliche Klage, die Denunciation und die Inquisition oder Nachforschung. Daß aber der Weg der ordentlichen Klage und somit der Anklageproceß nicht der regelmäßige war, zeigt schon der 21. Artikel, der da sagt: „Der anderte Weg, die Thäter zu erfahren, ist die Denunciation, dann nachdeme gemeiniglich der Unkosten, Gefahr, vnd anderer Beschwärnussen halber nicht leichtlich jemand klagen will, vnd aber derentwegen die Laster nicht vngestrafft bleiben: Als sollen die Denunciationes von denen Landgerichtern angenohmen werden." In Folge einer solchen Denunciation war nun der Landesgerichtsherr schuldig, der wahren Beschaffenheit der That, als auch der denuncirten Person nachzuforschen. Eine solche Nachforschung (Inquisition) anzustellen, war aber gemäß Art. 22 auch

*) Diese Ferdinandische Landgerichtsordnung fand auch in Ungarn Eingang. Sie wurde in das Lateinische übersetzt und von dem Cardinal Leopold von Kollonits 1687 zu Tirnau durch den Druck veröffentlicht, sodann 1697 dem Corpus Juris hungarici einverleibt. Allein Gesetzeskraft erlangte sie in Ungarn nicht, sie konnte auch den in Ungarn üblichen Anklageproceß nicht verdrängen, nur in subsidium erlangte sie durch Gewohnheit rechtliche Geltung. S. Vuchetich, institutiones juris criminalis hungarici. Budae, 1819. S. 33.

**) Kaiserin Maria Theresia hatte der zur Compilation der neuen Halsgerichtsordnung zusammengesetzten Commission mit Rescript vom August 1752 wörtlich anbefohlen: „die in Böhmen vorgeschriebene Nemesin Josephinam zur Grund und Richtschnur der zu verfassenden peinlichen Gerichtsordnung zu nehmen, und hiervon nicht so leicht abzugehen; beinebst aber sowohl die in Criminalibus nachgefolgten Generalia, als auch die in der Ferdinandea ausführlicher, dann in der Josephina enthaltenen Sätze gehörigen Orts beizurücken." (Hye in der Zeitschrift für österr. R. G. 1844. S. 360.) Die der Ferdinandea vorhergegangenen Land- und Halsgerichtsordnungen, nämlich die tyrolische Malefiz- oder Halsgerichtsordnung Maximilian's I. vom 30. November 1499, die Landgerichtsordnung Maximilian's I. für Oesterreich unter der Enns, dto. Gmunden den 21. August 1514, die Landgerichtsordnung Ferdinand's I. für das Herzogthum Krain und die angereihten Herrschaften, dto. Wien den 18. Februar 1535, die Landgerichtsordnung des Fürstenthums Steiermark von Karl dem II., 1574, sowie auch die der Ferdinandea nachgefolgte Landgerichtsordnung Leopold's I., dto. Wien den 14. August 1675, für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, konnten im Texte nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht alle dem Verfasser zugänglich waren. Zugleich sei aber bei dieser Gelegenheit auf die Wichtigkeit dieser Landesgerichtsordnungen für die Geschichte nicht nur des österreichischen Strafrechtes und Processes, sondern auch des deutschen überhaupt hingewiesen. (Schon Zachariä hat in seiner „Lehre vom Versuche der Verbrechen", II. S. 203, Note 1, darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswerth für eine kritische Ausgabe der Carolina eine genaue Vergleichung derselben, namentlich mit den österreichischen Landesordnungen, welche sie zur Grundlage haben, wäre.) Eine kritische Ausgabe und Würdigung derselben, eine Darstellung ihres Zusammenhanges mit der Carolina ist eine nothwendige Vorarbeit zur geschichtlichen Behandlung unseres Strafrechts.

Digitized by Google

in dem Falle „von Amtswegen“ Sache der Obrigkeit, wenn erhebliche Anzeigungen einer begangenen strafbaren Handlung hervorkamen, „obschon sonsten keine Klag, oder Denunciation fürkäme, auch ungehindert sich der Thäter mit denen Interessirten etwa verglichen haben möchte.“ Diese Nachforschung zerfiel gemäß desselben Artikels in die General- und Special-Inquisition, und der §. 4 desselben Artikels bestimmt: „daß ein rechtliche Anklag vnd Inquisition von Amtswegen einander nicht hindern, sintemahlen der Richter, neben dem Kläger, jederzeit das Jenig thun kann vnd soll, was zu Erkundigung der Wahrheit vnd Bestraffung des Ubels am nutzlichsten ist.“ Hieraus ergibt sich nun wohl sonnenklar, daß der Inquisitionsproceß den Anklageproceß schon sehr in den Hintergrund gedrängt hatte, daß er ihn nur als etwas nicht auf einmal zu Beseitigendes neben sich duldete. Wie es aber in diesem Inquisitionsprocesse mit der Vertheidigung des Beschuldigten bestellt war, ergibt sich aus dem Art. 20, der da bestimmt, daß außer dem ordentlichen Anklage- und Purgationsprocesse, oder wenn der Gefangene zur Darthuung seiner Unschuld zuzulassen ist, keinem Uebelthäter, „bevorab in klare offenen Thaten“ ein Vertheidiger beigegeben werden soll. Und wenn es ja aus erheblichen Ursachen geschieht, soll der Vertheidiger angeloben, daß er den Gefangenen nicht etwas Böses, was zur Unterdrückung der Wahrheit gereicht, an die Hand geben, sondern nur darauf sehen wolle, ob nicht vielleicht der Gefangene etwas zu seiner Entschuldigung oder Minderung der Strafe anzugeben unterlassen hätte. Das Urtheil wird gemäß des Art. 41 von dem unpartheiischen Geding gefällt, welches aus dem Richter, zwölf Beisitzern und dem Gedingschreiber zu bestehen hat. Dieser letztere hat alle Acten vorzulesen, worauf der Richter den Gefangenen vorzufordern und ihn von Punkt zu Punkt zu vernehmen hat. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen gefällt. Was die zweite Grundlage der Theresiana, die unter dem Einflusse sächsischer Theorie und Praxis entstandene peinliche Gerichtsordnung Joseph's I. für Böhmen, Mähren und Schlesien vom 16. Juli 1707 betrifft, so beseitigte auch diese nicht den Anklageproceß gänzlich, sie verweist in Betreff desselben auf das gemeine Recht und die guten Gewohnheiten und will nur den Inquisitionsproceß regeln und ordnen. Dieser besteht in der vom Gericht veranlaßten Nachforschung der begangenen Missethat, damit der Thäter zur gebührenden Strafe gezogen werde. Diese Nachforschung geschieht „ohne sonderbahre Rechtszierlichkeiten“ durch den Richter selber, welcher zugleich die Stelle des Richters, Klägers und „in dessen erforderlichen Vnschuldsvertheidigung einigermassen auch deß beklagten stelle vertritt, das ist: alles daß Jenige verrichtet, was sonsten einem jewedern, auß diesen dreyen, insonderheit, zuthuen obliegete, nur damit der Gerechtigkeit zum allgemeinen, und eines jeden besten, eine baldige genugthuung, dem schuldigen die gebührende Straff, dem beleidigten die gehörige Ersetzung, dem Vnschuldigen aber rechtliche Vertheidigung wiederfahre.“ (Art. I., §§. 1 und 2.) Diese Inquisition findet Statt, wenn entweder gleich anfangs ein Kläger nicht vorhanden ist oder jemand nur als Denunciant

Digitized by Google

auftritt, oder im Fortgang des Processes von der Klage absteht, oder das Gericht selbst es für gut und zuträglich hält, einzuschreiten. (Art. III. §. 4.) Das Verhör mit dem Beschuldigten hat entweder vor „sitzendem Gericht“ oder in Gegenwart zweier Gerichtsdeputirten und des Gerichtsschreibers stattzufinden, vor diesem Verhöre darf dem Beschuldigten kein Vertheidiger zugelassen werden, ein solcher kann ihm auf sein Begehren erst nach beendeter Inquisition beigegeben werden. Dieser kann sich aber mit dem Beschuldigten in der Regel nur in Gegenwart einer Gerichtsperson unterreden, es ist ihm jedoch aus den Acten alles zur Vertheidigung Nothwendige mitzutheilen. Der Beschuldigte kann auch noch nach der Inquisition neue Zeugen zu seiner Vertheidigung namhaft machen und eine Defensionsschrift, die von einem geschwornen Advocaten oder Procurator unterschrieben sein muß, überreichen (Art. XII). Die geschlossenen Inquisitionsacten sind in allen schwereren und zweifelhaften Fällen der Appellationskammer ob dem Prager Schlosse zur Urtheilsschöpfung vorzulegen (Art. XIV).

Auf Grundlage der beiden bisher betrachteten Gerichtsordnungen ging nun die theresianische peinliche Gerichtsordnung vom 31. December 1768 einen Schritt weiter. Sie beseitigte nämlich den eigentlichen Anklageproceß, d. h. den Proceß in Folge einer Privatanklage, gänzlich, und setzte an seine Stelle ausschließend den Inquisitionsproceß. Denn selbst in jenen zwei Fällen, in denen der Anklageproceß in Folge öffentlicher Anklage stattfand und nach der in Civilstreitigkeiten üblichen Verfahrungsart durchgeführt wurde*), war der Richter schuldig, dasjenige, „was in dem Anklageproceß zu Ueberweis — oder Entschuldigung des Angeklagten etwan abgängig befunden würde, zu vollständiger Erkundigung der That mit ihren Umständen von Amtswegen zu ersetzen, und nachzutragen.“ (Art. 24.) Die Inquisition zerfällt in die General- und Special-Inquisition und wird von dem Richter sammt zwei Beisitzern und dem Gerichtsschreiber vorgenommen. Was die Vertheidigung des Beschuldigten anbetrifft, so sollte selbst nach geendeter Inquisition demselben in der Regel kein Vertheidiger gestattet werden, nur zur Verfassung der Defensionsschrift konnte auf Begehren des Beschuldigten, jedoch ganz nach dem Ermessen des inquirirenden Richters, die Beigebung eines Vertheidigers bewilligt werden. Diesem ist die Unterredung mit dem Beschuldigten, jedoch in Gegenwart einiger Gerichtspersonen zuzulassen, das Nöthige aus den Inquisitionsacten mitzutheilen und zu gestatten, noch Zeugen abhören zu lassen. (Art. 36. §§. 9, 10 und 11.) Dem urtheilsprechenden Gerichte hat nicht nur ein Referent Vortrag zu erstatten, sondern es sind auch demselben die gesammten Processacten vorzulesen, auf deren Grundlage nun das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen gefällt wird (Art. 39. §§. 4 und 13). Gegen

*) Diese öffentliche Anklage fand Statt: 1. wenn dem Kammer-Procurator oder Jemand anderen „von seines aufhabenden Amtswegen“ die peinliche Klage anzustrengen, von dem Gerichte aufgetragen wurde, und 2. wenn vermöge besonderer Landesfreiheiten gegen gewisse Personen nur durch öffentliche Anklage zu verfahren ist.

Digitized by Google

das Urtheil steht, mit Ausnahme der Standrechtsfälle, der Recurs frei, zu dessen Verfassung dem Verurtheilten ein Rechtsfreund oder ein anderer verständiger Mann beizugeben ist, der sich mit ihm frei unterreden und auch von den Inquisitionsacten in Gegenwart einiger Gerichtspersonen Einsicht nehmen kann (Art. 42, §§. 3 und 10).

§. 9. Das durch die Theresiana für alle deutschen Erbländer der Monarchie vorgezeichnete Strafverfahren ging nun auch dem Wesen nach in die nachfolgenden Proceßordnungen, und zwar in die allgemeine Criminal-Gerichtsordnung Joseph's II. vom 17. Juni 1788, in das westgalizische Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1796 und in das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 über, nur wurde nach Aufhebung der Tortur, welche durch die Resolution der Kaiserin Maria Theresia vom 2. Jänner 1776 erfolgte*), dem Untersuchungsrichter ein sehr umfangreiches Recht zur Verhängung von Ungehorsamsstrafen eingeräumt (Jos. G. B. §§. 109 und 110, westgal. G. B. §§. 385—387, Str. G. B. vom J. 1803. I. §§. 363—365) und die Beigebung eines Vertheidigers gänzlich untersagt. Nur zur Verfassung des Recurses konnte dem Beschuldigten auf sein Verlangen ein redlicher, verständiger Mann zugegeben werden, dem aber die Einsicht der Untersuchungsacten so wenig als dem Beschuldigten gestattet war (Jos. G. B. §§. 195 und 196, westgal. G. B. §§. 478 und 479, Str. G. B. vom J. 1803. I. §§. 464 und 465). Dieses Strafverfahren erhielt sich nun bis zur Einführung der mit 1. Juli 1850 in Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz und Gradisca, Tyrol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien in Wirksamkeit getretenen provisorischen Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in allen nicht ungarischen Ländern**); — im lombardisch-venetianischen Königreiche, Dalmatien und in Galizien mit der Bukowina aber sogar bis zur Einführung der gegenwärtigen Strafproceßordnung in Geltung. Die Gebrechen dieses Strafverfahrens konnten nun auch dem wärmsten Vertheidiger des Bestehenden nicht entgehen, sie riefen bereits lange vor dem J. 1848 ein tief gefühltes Bedürfniß nach einer durchgreifenden Reform des Strafprocesses hervor. Treffend spricht sich hierüber Würth***) in Folgendem aus: „So bedeutend auch die Stellung war, welche der materielle Theil des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen unter den gleichzeitigen Gesetzgebungsarbeiten anderer Länder

*) S. Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Oesterreich. A. österr. G. Z. 1855. Nr. 136 und 137.

**) In den ungarischen Ländern hatte sich besonders durch Gewohnheit der Untersuchungsproceß in der Anklageform mit öffentlichem Ankläger und Vertheidigung des Angeklagten entwickelt und bis zur Einführung der gegenwärtigen Str. P. O. erhalten, da die provisorischen Strafverfahrens-Vorschriften für diese Länder vom 28. December 1849 (Landesgesetzblatt für Ungarn Nr. 2) und vom 24. Juli 1850, Nr. 312 des R. G. Bl., in §. 25 ausdrücklich erklärt hatten: „Bei den Strafgerichten wird der im Sinne der bisherigen Gesetze und des gesetzlichen Gebrauches stattgehabte schriftliche Anklageproceß beibehalten. Die Stelle der bisherigen Magistratsfiscale werden die Staatsanwälte vertreten."

***) A. a. O. S. 1.

Digitized by Google

einnahm, so konnte doch jenem Theile des Strafgesetzes, welcher das Verfahren in Strafsachen zum Gegenstande hat, selbst für die Zeit seines Erscheinens ein gleiches Lob nicht gespendet werden. Es war darin das inquisitorische Princip, dessen Berechtigung an sich gegenwärtig von keinem Einsichtigen bestritten wird, auf die Spitze getrieben und auf Kosten der Sicherheit der persönlichen Freiheit der Staatsbürger in einer nicht zu rechtfertigenden Ausdehnung und Strenge geltend gemacht. Nicht nur der Beginn des Strafverfahrens, sondern auch alle einzelnen Untersuchungsschritte waren zur Amtspflicht des untersuchenden Richters gemacht, und diesem eine Gewalt eingeräumt, deren Umfang nur zu leicht zum Mißbrauch derselben verleiten konnte. Durch die Heimlichkeit des ganzen Verfahrens und durch das im Gesetze ausdrücklich enthaltene Verbot der Beigebung eines Vertheidigers, dessen Zulassung wenigstens am Schlusse des Verfahrens sich im gemeinen deutschen Strafrechte sowohl, als in mehreren deutschen Gesetzgebungen, insbesondere in der preußischen Criminalordnung vom 11. December 1805 erhalten hatte, war der Angeschuldigte beinahe ganz in die Hände des Untersuchungsrichters gegeben und offenbar den ausgedehnten Befugnissen des Letzteren gegenüber zu wenig gegen einen Mißbrauch derselben geschützt. Die strenge Schriftlichkeit und Actenmäßigkeit des ganzen Verfahrens hatte nicht nur die nothwendige Folge, daß die Dauer der Untersuchungen im Allgemeinen ziemlich bedeutend war, in einzelnen Fällen sogar auf mehrere Jahre sich erstreckte, sondern sie führte besonders den wichtigen Nachtheil herbei, daß das erkennende Gericht weder den Angeschuldigten, noch die Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar vernehmen konnte. Das Gericht lernte die thatsächlichen Verhältnisse des Falles nur aus den Acten, somit nur in der nicht immer ganz richtigen Auffassung des Untersuchungsrichters, und selbst aus jenen nicht unmittelbar, sondern in der Regel nur durch die Darstellung eines Referenten kennen. Die Vereinigung der widersprechenden Verrichtungen des Anklägers und Vertheidigers in der Person des Untersuchungsrichters, welcher überdieß sehr häufig als Mitglied des erkennenden Gerichtes, und zwar gewöhnlich als Referent zugleich das Richteramt auszuüben hatte, mußte die Unparteilichkeit desselben nothwendig gefährden."

Diesen Gebrechen wurde nun für die obbezeichneten Kronländer der Monarchie durch die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 abgeholfen. Sie beruhte zwar ebenso wie das frühere Strafverfahren auf dem inquisitorischen Principe, aber verbunden mit der Anklageform. Die Einleitung des Strafverfahrens ging von der Staatsanwaltschaft aus, die im wahren Sinne des Wortes als öffentlicher Ankläger im Processe auftrat; den Schwerpunkt des Verfahrens bildete die mündliche und öffentliche Hauptverhandlung, der eine Voruntersuchung vorherging. Die Thatfrage wurde bei den schwereren Verbrechen der Entscheidung von Geschwornen überlassen, aber auch in den Fällen, in denen rechtsgelehrte Richter die Thatfrage zu entscheiden hatten, waren sie nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden, sondern hatten diese Frage nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vor-

Digitized by Google

gebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden. Auch in zweiter und dritter Instanz war das Verfahren ein öffentliches und mündliches, die dritte Instanz, der als Cassationshof fungirende oberste Gerichtshof, hatte aber bloß über Rechtsfragen zu entscheiden. So trefflich nun auch diese Strafproceßordnung im Allgemeinen war, so ließ sich doch nicht läugnen, daß sie den gegebenen österreichischen Verhältnissen nicht entsprach und namentlich von ihrer Einführung in alle Kronländer der Monarchie keine Rede sein konnte. Denn auch abgesehen vom Geschwornengerichte, das nun einmal nicht in allen Kronländern durchgeführt werden konnte und das auch dort, wo es eingeführt war, nicht die öffentliche Meinung für sich gewinnen konnte, so setzte — um nur einen Punkt hervorzuheben — diese Strafproceßordnung, sollte durch sie der Zweck des Strafverfahrens in der für die allgemeine Sicherheit so nothwendigen Weise erreicht werden, Richter, namentlich aber Staatsanwälte voraus, deren Intelligenz weit über das Niveau gewöhnlicher juristischer Bildung hinausging. Solche waren aber, dieß kann nicht geläugnet werden, für die ganze Monarchie, namentlich für jene Kronländer, in denen eine gänzliche Umgestaltung des Rechtszustandes stattgefunden hatte, in genügender Anzahl nicht vorhanden. Mochte daher auch die Str. P. O. vom J. 1850 ihren Principien nach noch so trefflich sein*), für Oesterreichs gegebene Verhältnisse war sie, das muß auch ihr wärmster Verehrer zugeben, nicht passend. Es mußte somit eine neue Str. P. O. an ihre Stelle treten, die den Verhältnissen aller Kronländer entsprach. Diese mußte sich zu dem Ende dem früher in Oesterreich bestandenen Strafverfahren so viel als möglich anschließen, sie durfte nur eine Verbesserung der wichtigsten Gebrechen, keineswegs aber eine totale Umgestaltung desselben herbeiführen. Dem entspricht nun die gegenwärtige Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 vollkommen. Sie nimmt aus dem Strafverfahren vom J. 1803 das gesammte Untersuchungsverfahren, daher auch die Specialuntersuchung mit dem allerdings nicht zu rechtfertigenden Streben nach Erlangung eines Geständnisses auf, hat jedoch die Ungehorsamsstrafen gänzlich beseitigt, den Betheiligten gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters ein ausgedehntes Beschwerderecht eingeräumt und dem Untersuchungsrichter in der Person des Staatsanwaltes einen Wächter zur Seite gesetzt, der auch im Untersuchungsverfahren für die Handhabung des Gesetzes und die Hintanhaltung jeder Verzögerung zu sorgen hat. Sie ordnet nach geschlossenem Untersuchungsverfahren eine mündliche und öffentliche Verhandlung an, bei welcher für die Vertheidigung des Angeklagten vollkommen gesorgt ist und die, obgleich nur Schlußverhandlung, doch den erkennenden Richtern eine viel sicherere Grundlage der Erkenntniß bietet, als die Relation und das Vorlesen der Acten nach dem Strafverfahren vom J. 1803. Die Vorschriften über diese mündliche Schlußverhandlung sind zum großen Theile der Str. P. O. vom J. 1850 entlehnt, jedoch wurden

*) Die Durchführung im Einzelnen war mit manchen bedeutenden Gebrechen behaftet.

Digitized by Google

manche nicht unwichtige Bestimmungen derselben zweckmäßig geändert. Die Richter sind, offenliegend zum Schutze des Angeklagten gegen richterliche Willkür, durch eine negative Beweistheorie beschränkt, die wieder im Wesentlichen dem Str. G. B. vom J. 1803, jedoch mit sehr bedeutenden und tief eingreifenden Verbesserungen, entlehnt ist. Auch was die Formen des Urtheils anbetrifft, kehrt die gegenwärtige Str. P. O. wieder zur ältern Doctrin zurück, die auch in die früheren österreichischen Strafproceßgesetze, und so auch in das Str. G. B. vom J. 1803 Eingang gefunden hatte, und welche das Nichtschuldig-Urtheil in die Freisprechung aus Unzulänglichkeit der Beweismittel, in das eigentliche Schuldlosigkeitsurtheil und in einen bloßen Ablassungsbeschluß sondert. An die Stelle der bloßen Nichtigkeitsbeschwerde setzt endlich die gegenwärtige Str. P. O. die Berufung an die zweite und nach Umständen auch an die dritte Instanz, und nähert sich auch in dieser Beziehung wieder mehr dem Strafverfahren vom J. 1803, mit dem sie auch das gemein hat, daß sie nicht einzelne Formgebrechen als solche aufführt, die die Nichtigkeit des Verfahrens begründen, sondern es der Beurtheilung des Richters anheimstellt, ob ein unterlaufenes Formgebrechen auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnte, und dieses somit als nichtig erscheinen lasse. Wir sehen somit, daß unsere gegenwärtige Str. P. O. wieder an das Strafverfahren vom J. 1803 anknüpft, daß sie nur die schreiendsten Gebrechen desselben beseitigt hat und daher viel mehr Vergleichungspunkte mit diesem als mit dem Strafverfahren vom J. 1850 darbietet.

Digitized by Google

Kundmachungspatent zur Strafproceßordnung.

Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853,

(im XLVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 151)

womit für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, eine neue Strafproceßordnung erlassen, und bestimmt wird, daß der Tag, an welchem dieselbe in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit zu treten hat, nachträglich festgesetzt werden wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben bereits mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 *) die Grundsätze festgesetzt, nach welchen in Zukunft das Strafverfahren in allen Ländern Unseres Reiches geregelt werden soll.

In Ausführung dieser Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der durch Unsere Entschließungen vom 14. September 1852 **) und vom 10. Jänner 1853 ***) angeordneten neuen Organisation der Justiz- und politischen Behörden, verordnen Wir nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Die beigeschlossene allgemeine Strafproceß-Ordnung hat für die Zukunft im ganzen Umfange Unseres Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, bei allen

*) Nr. 4 des Jahrganges 1852 des Reichs-Gesetz-Blattes, Absätze 17—32.

**) Nr. 210 und 215 im Jahrgange 1852 und Nr. 10 im Jahrgange 1853 des Reichs-Gesetz-Blattes.

***) Nr. 9 des Jahrganges 1853 des Reichs-Gesetz-Blattes.

Digitized by Google

Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten.

Der Tag, an welchem ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

1. In der Militärgränze gelten, wegen der militärischen Organisation derselben, die besondern für das Strafverfahren vor den k. k. Militärgerichten erlassenen Vorschriften.

2. Die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen sind gemäß der §§. 1 und 9 der Str. P. O. theils die in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichneten, theils jene, die durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesen sind. Im Zusammenhange hiermit bestimmt die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, Nr. 61 des R. G. Bl., wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, im §. 1, daß von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die neue Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten wird, und in den Kronländern, in welchen sie bereits in Wirksamkeit getreten ist, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung gehört*). Durch besondere Verordnungen wurden folgende Uebertretungen der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte zugewiesen:

a) Die Uebertretungen der §§. 34 bis einschließig 36 der Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 R. G. Bl., sowie die Uebertretungen der Preßordnung überhaupt, wenn durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine solche Uebertretung stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen wurde (§. 42 der Preßordnung).

b) Die Uebertretungen der §§. 28—35 des Gesetzes vom 24. October 1852, Nr. 223 R. G. Bl., über den Besitz und das Tragen von Waffen.

3. Durch den Art. XI. des K. M. P. wurde der Justizminister ermächtigt, den Tag nachträglich zu bestimmen, an welchem die Strafproceßordnung in jedem Kronlande in Wirksamkeit zu treten hat. In Folge dieser Bestimmungen trat die Strafproceßordnung in Wirksamkeit**):

a) in der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate mit dem 30. Mai 1854 (Minist. V. v. 19. April 1854, Nr. 94 R. G. Bl.);

b) in Dalmatien mit dem 28. August 1854 (Minist. V. v. 24. Juli 1854, Nr. 199 R. G. Bl.);

---

*) Durch diese Verordnung wurde der früher für die meisten Kronländer geltende Grundsatz, daß in der Regel alle, wenn auch außer dem allgemeinen Strafgesetze stehenden Gesetz-Uebertretungen der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte zugewiesen sind, aufgehoben.

**) S. die Uebersichtstabellen in der neuen Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Justiz-Fache. Wien, 1856. I. S. XVI ff.; dann in der Ger. Z. 1855. Nr. 120.

Digitized by Google

c) im Sprengel des Preßburger Oberlandesgerichtes mit dem 28. September 1854 (Minist. V. v. 28. August 1854, Nr. 217 R. G. Bl.);

d) in Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg mit dem 30. September 1854 (Minist. V. v. 28. August 1854, Nr. 218 R. G. Bl.);

e) in Görz und Gradiska, in Istrien und in Triest mit dem 30. September 1854 (Minist. V. vom 4. September 1854, Nr. 226 R. G. Bl.);

f) im Sprengel des Pesther, Oedenburger, Großwardeiner und Eperieser Oberlandesgerichtes mit dem 28. October 1854 (Minist. V. v. 9. und 24. September 1854, Nr. 228 und 242 R. G. Bl.);

g) in Kroatien und Slawonien, dann in Steiermark, Kärnthen und Krain mit dem 30. October 1854 (Minist. V. vom 29. September und vom 2. October 1854, Nr. 247 und 254 R. G. Bl.);

h) in Siebenbürgen, dann in Tirol und Vorarlberg mit dem 30. November 1854 (Minist. V. v. 13. und 29. October 1854, Nr. 269 und 282 R. G. Bl.);

i) im lombardisch-venetianischen Königreiche mit dem 15. Februar 1855 (Minist. V. v. 7. Jänner 1855, Nr. 10 R. G. Bl.);

k) in Mähren und Schlesien mit dem 28. April 1855 (Minist. V. vom 26. März 1855, Nr. 54 R. G. Bl.);

l) in Böhmen mit dem 26. Mai 1855 (Minist. V. vom 6. April 1855, Nr. 63 R. G. Bl.);

m) in Galizien und Lodomerien, dann Krakau, Auschwitz und Zator, dann der Bukowina mit dem 29. September 1855 (Minist. V. vom 29. Juni 1855, Nr. 177 R. G. Bl.).

Artikel II.

Von diesem Tage angefangen haben alle über das Strafverfahren und über die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der gedachten strafbaren Handlungen in den verschiedenen Ländern Unseres Reiches bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft zu treten.

In Folge dieser Bestimmung traten von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Str. P. O. außer Wirksamkeit:

a) in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850, sammt den dazu erlassenen nachträglichen Verordnungen;

b) im lombardisch-venetianischen Königreiche, Dalmatien, Galizien, Krakau, der Bukowina und Siebenbürgen die zweiten Abschnitte des 1. und 2. Theiles des Str. G. B. vom 3. September 1803, sammt den dazu gehörigen nachträglichen Vorschriften;

c) in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, in Kroatien und Slawonien die für diese Kronländer erflossenen provisorischen Verordnungen für das Strafverfahren vom 3. November 1849 (L. G. Bl. für Ungarn, Nr. 1), vom 28. December 1849 (ebenda Nr. 2), vom 1. März 1850 (L. G. Bl. für Kroatien und Slawonien, Nr. 4), vom 30. Juni 1850, Nr. 259 des R. G. Bl., und vom 24. Juli 1850, Nr. 312 des R. G. Bl., sammt den durch diese Verordnungen bestätigten früheren Vorschriften und Uebungen, sowie sammt den hierzu nachträglich kundgemachten Verordnungen.

Digitized by Google

Artikel III*).

Die Vorschriften der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung sind in der Regel auch auf die vor dem obigen Tage begangenen strafbaren Handlungen in Anwendung zu bringen, in soferne nicht einer der in den nachfolgenden Artikeln IV, V und VI bezeichneten Ausnahmsfälle eintritt.

Die in diesem Artikel aufgestellte Regel ist keine Ausnahme von dem Satze, daß Gesetze nicht zurückwirken. Denn es handelt sich hier um keine Beziehung eines Gesetzes auf vorhergegangene, sondern um eine Anwendung desselben auf nun erst vorzunehmende Handlungen. Nicht die strafbaren Handlungen selbst sind der Gegenstand der Str. P. O., sondern das aus Anlaß derselben stattfindende Verfahren. Dieses kann aber offenbar nur nach jenen Gesetzen eingerichtet werden, welche zu der Zeit Geltung haben, zu welcher das Verfahren stattfindet. Unter dem Verfahren ist aber nicht nur das aus Anlaß einer strafbaren Handlung stattfindende Verfahren im Ganzen, sondern auch jeder einzelne Act desselben zu verstehen. Sobald daher ein neues Strafproceßgesetz erscheint, kann das unter der Herrschaft des früheren begonnene Verfahren nicht mehr nach diesem, sondern muß nach dem neuen fortgesetzt werden. Man behauptet zwar von dieser Regel eine Ausnahme für den Fall, wenn die Anwendung des früheren Proceßgesetzes einen für den Angeschuldigten günstigeren Ausgang des wider ihn anhängigen Strafverfahrens zur Folge haben könnte. Allein auch diese Ausnahme dürfte sich nicht rechtfertigen lassen. Denn der Angeschuldigte hat, wie Bauer**) bündig und treffend sagt, nur das Recht zu fordern, daß das gesetzmäßige Verfahren gegen ihn beobachtet werde, dieß ist aber kein anderes, als welches dasjenige Gesetz vorschreibt, in dessen Zeitgebiet das Verfahren vorgeht. Die bloße Möglichkeit, daß es dem Angeschuldigten, bei Beobachtung des früher üblichen, jetzt aber abgeschafften Verfahrens, habe gelingen können, sich der verdienten Bestrafung zu entziehen, enthält doch gewiß keinen Rechtsgrund zu fordern, daß nicht das neue verbesserte, sondern das abgeschaffte Verfahren beobachtet werde.

Obgleich nun unser Gesetz ebenfalls die Regel anerkennt, daß die Vorschriften der neuen Str. P. O. auch auf die vor dem Tage ihrer Wirksamkeit begangenen strafbaren Handlungen in Anwendung zu bringen seien, so hat dasselbe doch in den folgenden Artikeln mehrere Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt, die sich theils auf noch anhängige Strafprocesse oder solche Fälle beziehen, bei denen am Tage des Eintrittes der Wirksamkeit der neuen Str. P. O. ein Verfahren noch gar nicht eingeleitet war (Art. IV, V und VI), theils solche Strafprocesse zum Gegenstande haben, welche schon nach den früheren Proceßgesetzen abgeschlossen waren und rücksichtlich welcher daher unter der Herrschaft der neuen Str. P. O. nur die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zur Sprache kommen kann (Art. VIII, IX und X).

---

*) S. die ausführliche Erläuterung dieses und der folgenden Artikel bei Hye a. a. O. S. 73—87. Ueber die Anwendung der Art. III und IV in Ungarn (Ger. Z. 1855, Nr. 47). Strafrechtsfall über die Anwendung der Art. IV, V und VI (Ger. Z. 1855, Nr. 18).

**) Abhandlungen aus dem Strafrechte und Strafprocesse. Göttingen, 1840. I. Band, S. 176, Anmerk. *).

Digitized by Google

Artikel IV.

Auf die zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung bereits anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen hat dieselbe keine Anwendung zu finden, wenn von der zuständigen Strafbehörde bereits vor jenem Tage wider eine bestimmte Person ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) gefaßt, und späterhin nicht aufgehoben worden ist.

In diesem Falle ist das Strafverfahren von denjenigen Behörden, bei welchen dasselbe bereits anhängig ist, oder welche in Gemäßheit der neuen Organisation der Justizbehörden als Strafgerichte an deren Stelle treten, auf die bisher dafür vorgeschriebene Art fortzusetzen.

Ist aber ein solcher Beschluß durch spätere Verfügung eines höheren Gerichtes aufgehoben worden, so ist das weitere Verfahren über diesen Straffall nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung fortzusetzen.

Ist zur Zeit, als die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, in einer solchen anhängigen Untersuchung ein Rechtszug in höherer Instanz (Vorlage der Acten von Amtswegen bei einer höheren Behörde, Beschwerde, Recurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) anhängig, oder der von dem früheren Gesetze hiezu eingeräumte Termin noch nicht abgelaufen, dieser höhere Rechtszug selbst aber innerhalb der erwähnten Frist angebracht worden, so ist hierüber von den höheren Gerichten in so weit nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen und zu entscheiden, als nach derselben sich für den Beschuldigten eine günstigere Behandlung, als aus dem früher bestandenen Gesetze ergibt.

Rücksichtlich solcher anhängigen Straffalle sind übrigens diejenigen Berufungen, für welche nach den in mehreren Kronländern bisher bestandenen Gesetzen als Berufungsbehörden die Landesgerichte einzuschreiten hatten, bei den an deren Stelle getretenen Gerichtshöfen erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

In denjenigen Kronländern endlich, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 bestand, soll die dem Oberlandesgerichte als Berufungsbehörde eingeräumte Wirksamkeit in Ansehung der schon anhängigen Straffälle auch in Zukunft dem in Folge der neuen Organisation der Justizbehörden an dessen Stelle berufenen Oberlandesgerichte zukommen.

Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß es als zweckmäßig erscheint, eine bereits weit vorgeschrittene, bei einem Haupt-Momente des Verfahrens angelangte Untersuchung auch nach diesem Verfahren beenden zu lassen, indem nur so die mannigfachen Verwirrungen und Conflicte vermieden werden, die aus der Mischung zweier auf theilweise wesentlich verschiedenen Grundsätzen beruhender Verfahrungsweisen nur zu leicht entstehen könnten. Daher bestimmt der vorstehende Artikel:

a) daß die zur Zeit der Einführung der neuen Str. P. O. schon anhängigen Untersuchungen nach dem früheren Verfahren zu Ende zu führen sind, wenn in jenem Zeitpunkte bereits bis zu dem Beschlusse zur Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person (der „Einleitungs- oder Qualifications-Beschluß" nach der Praxis in denjenigen Kronländern, in denen bis zur Einführung der neuen Str. P. O. das Strafverfahren nach den zweiten Abschnitten beider Theile des Str. G. B. vom J. 1803 gepflogen wurde; das „Verwei-

Digitized by Google

sungs-Erkenntniß" nach der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850; die „Versetzung in den Anklagestand" nach dem in Ungarn, Kroatien, Slawonien und der Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate früher in Geltung gewesenen Verfahren) vorgeschritten waren, insofern dieser Beschluß bereits rechtskräftig war oder es doch in der Folge geworden ist.

b) Ist hinsichtlich einer solchen anhängigen Untersuchung in dem erwähnten Zeitpunkte was immer für ein Rechtszug in höherer Instanz bereits wirklich anhängig, oder noch offen, so ist derselbe zwar im Allgemeinen ebenfalls nach den frühern Gesetzen zu Ende zu führen, es soll aber hierbei zugleich von den höhern Gerichten die neue Str. P. O. insoweit zur Anwendung gebracht werden, als nach derselben sich für den Beschuldigten eine günstigere Behandlung, z. B. durch Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes, der Beweisvorschriften u. s. w., als aus dem früher bestandenen Gesetze ergibt. Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Frage entstanden sind, ob und auf welche Weise diese Bestimmung in denjenigen Kronländern anzuwenden sei, in welchen früher die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 Wirksamkeit hatte, wurde von dem Justizministerium durch die Verordnung vom 23. December 1854, Nr. 316 R. G. Bl., nachstehende Erläuterung erlassen:

§. 1. Die Bestimmung des Artikels IV des A. Patentes vom 29. Juli 1853, zufolge welcher über die früher bereits anhängig gewordenen strafgerichtlichen Untersuchungen im höheren Rechtszuge nach der neuen Str. P. O. vorzugehen und zu entscheiden ist, so ferne sich nach derselben eine für den Beschuldigten günstigere Behandlung ergibt, als nach den früheren Gesetzen, findet auch auf diejenigen Straffachen Anwendung, welche in den unteren Instanzen, es sei vor oder nach der eingetretenen Wirksamkeit der neuen Str. P. O., noch nach der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 verhandelt und entschieden worden sind, und im Wege der Berufung an die Landes- und Kreisgerichte als zweite Instanz, oder im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangen.

§. 2. Die Landes- und Kreisgerichte als Berufungsbehörden und der oberste Gerichts- und Cassationshof haben sich daher bei der Behandlung solcher Strafprocesse nicht auf die Beurtheilung zu beschränken, ob die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde in den geltend gemachten Punkten nach den Bestimmungen der Str. P. O. vom J. 1850 gegründet sei, sondern sie haben (die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde möge von dem Staatsanwalte, dem Beschuldigten oder einer dritten hierzu berechtigten Partei eingebracht sein) stets zugleich in Erwägung zu ziehen, ob bei Anwendung der Vorschriften der neuen Str. P. O. überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Thatfrage, der rechtlichen Kraft der vorliegenden Beweise und des Ausspruches über die Schuld und Strafe ein für den Beschuldigten günstigeres Erkenntniß gefällt werden könne, oder ob allenfalls zu diesem Ende, oder um das dem Gesetze entsprechende Erkenntniß auch nach den Bestimmungen der neuen Str. P. O. begründen zu können, noch Berichtigungen oder Ergänzungen des Verfahrens erforderlich seien.

Diese Beurtheilung hat bei dem obersten Gerichts- und Cassationshofe auch dann einzutreten, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grundlage der Str. P. O. vom Jahre 1850 gegen ein Erkenntniß der Berufungsbehörde ergriffen sein sollte, wodurch das Erkenntniß der ersten Instanz bestätiget oder zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert worden ist.

Digitized by Google

§. 3. Findet die Berufungsbehörde oder der Cassationshof das Verfahren dergestalt entsprechend und erschöpft, daß kein Hinderniß besteht, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ein Enderkenntniß zu schöpfen, so ist mit der Fällung desselben sogleich vorzugehen, mithin nach Umständen entweder die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen, oder das dem Gesetze entsprechende, soweit die neue Str. P. O. in Anwendung kommt, für den Beschuldigten günstigere Urtheil zu schöpfen.

§. 4. Zeigt sich dagegen eine ergriffene Berufung in solchen Punkten des Verfahrens gegründet, welche schon nach der Str. P. O. vom Jahre 1850 eine Ergänzung des letzteren zur Folge haben, oder zeigt sich, daß mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Str. P. O. noch Ergänzungen erforderlich seien, um mit dem Erkenntnisse nach den in den §§. 2 und 3 angeführten Bestimmungen vorgehen zu können, so hat das Landes- und Kreisgericht als Berufungsbehörde diese Ergänzungen bei der Verhandlung, welche nach der Str. P. O. vom Jahre 1850 bei demselben zu pflegen ist, sogleich selbst vorzunehmen, und sonach das Erkenntniß, unter Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde, an den obersten Gerichts- und Cassationshof, den Vorschriften der §§. 2 und 3 gemäß, zu schöpfen.

§. 5. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Berufungsbehörden steht den Betheiligten an den obersten Gerichts- und Cassationshof wegen Verletzung oder irriger Anwendung des Gesetzes nach §. 388 der Str. P. O. vom Jahre 1850 insbesondere auch dann zu, wenn die Berufungsbehörde die neue Str. P. O., soweit sie eine günstigere Behandlung des Beschuldigten zur Folge hat, gehörig anzuwenden unterlassen haben sollte.

§. 6. Findet der oberste Gerichts- und Cassationshof eine Nichtigkeitsbeschwerde in solchen Punkten des Verfahrens gegründet, welche schon nach der Str. P. O. vom Jahre 1850 eine neuerliche Verhandlung vor dem unteren Richter zur Folge haben, oder nimmt derselbe wahr, daß mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung, den oben angeführten Bestimmungen gemäß (§§. 2 und 3), noch weitere Ergänzungen erforderlich seien, so hat derselbe deren Vornahme mit Aufhebung des früheren Urtheiles anzuordnen. Die Schöpfung des Erkenntnisses über die neuerliche Verhandlung bleibt dem unteren Richter vorbehalten, welcher jedoch in Folge der etwa von dem obersten Gerichts- und Cassationshof mit Rücksicht auf die neue Str. P. O. angeordneten Ergänzungen kein strengeres, als das bereits früher geschöpfte Erkenntniß zu fällen berechtiget ist.

Gegen das neue Erkenntniß steht den Betheiligten die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof offen, welcher darüber nach den angeführten Bestimmungen vorzugehen hat.

§. 7. Um übrigens der Nothwendigkeit nachträglicher Erhebungen möglichst zu begegnen, wird hiermit schon den ersten Instanzen — wenn sie gleich nach dem Artikel IV des K. M. P. zur neuen Str. P. O. berufen sind, diejenigen Untersuchungen, über welche bei Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bereits ein Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand gegen eine bestimmte Person gefaßt war, auf die bisher vorgeschriebene Art fortzusetzen — doch zur Pflicht gemacht, hierbei für die Vollständigkeit der Untersuchung auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Str. P. O. dergestalt zu sorgen, daß die Berufungsbehörden und der oberste Gerichts- und Cassationshof hinsichtlich

Digitized by Google

der Anwendung der letzteren, soweit sie eine günstigere Behandlung des Beschuldigten zur Folge haben kann, keine Hindernisse finden.

Artikel V.

Ist wegen einer oder von mehreren Personen begangenen strafbaren Handlung zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung auch nur gegen Einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer von einer Strafbehörde des Civilstandes bereits eine Verfügung der im Artikel IV erwähnten Art ergangen, aber noch kein End-Erkenntniß erster Instanz gegen ihn erfolgt, so ist das Strafverfahren auch wider die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Gegen diejenigen Mitschuldigen und Theilnehmer aber, wider welche zur Zeit, als ein solches End-Erkenntniß gegen Einen derselben erfolgte, noch kein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) geschöpft war, ist das Verfahren nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zu pflegen.

Artikel VI.

Ist bei Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung wider Jemanden von einer Strafbehörde des Civilstandes eine strafgerichtliche Untersuchung auf die im ersten Absatze des Artikels IV bezeichnete Art eingeleitet, so ist das Verfahren, wenn es ein Verbrechen betrifft, auch rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen strafbaren Handlungen, welche im Laufe des Verfahrens zur Kenntniß des Strafgerichtes gelangen; — wenn aber die Untersuchung nur wegen eines Vergehens anhängig ist, rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen Vergehen und Uebertretungen; — und wenn die Untersuchung nur wegen einer Uebertretung geführt wird, auch rücksichtlich aller anderen der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte unterliegenden Uebertretungen nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Artikel VII.

War aber die Untersuchung bisher nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung anhängig, und ergibt sich später gegen den Untersuchten auch die Beschuldigung eines Verbrechens; — oder wird die bisher nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung stehende Person auch eines Vergehens beschuldiget, so ist die anhängige Untersuchung an das, im ersten Falle über das Verbrechen, und im zweiten Falle über das Vergehen, nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zuständige Strafgericht, zur Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift der letzteren, abzutreten.

Nur wenn in der anhängigen Untersuchung bereits ein End-Urtheil erster Instanz ergangen war, ist das weitere Verfahren darüber abgesondert von der Untersuchung über die neu hervorgekommene That zu Ende zu führen, und auf die darüber etwa erkannte Strafe bei dem Erkenntnisse über die neu hervorgekommene That die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Dieselben Gründe der Zweckmäßigkeit, die dafür sprachen, eine bereits bis zu einem Hauptmomente des Verfahrens gediehene Untersuchung nach den früheren

Digitized by Google

Proceßvorschriften beenden zu lassen, mußten auch dazu führen, zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Str. P. O. noch nicht anhängige, oder wenn anhängige, so doch nicht bis zu dem im Art. IV angegebenen Hauptmomente, dem Beschlusse zur Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person, vorgeschrittene Untersuchungen dann dem früheren Verfahren zu unterziehen, wenn sie mit einer Untersuchung, die wider Jemanden bei Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Str. P. O. auf die im ersten Absatze des Artikels IV bezeichnete Art eingeleitet war, im engsten Zusammenhange stehen, daher mit demselben gleichsam ein Ganzes bilden. In einem solchen Zusammenhange steht aber einestheils die Untersuchung gegen Einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer mit den Untersuchungen wider die übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer, anderntheils die Untersuchung wegen einer von mehreren concurrirenden strafbaren Handlungen mit den Untersuchungen über die übrigen concurrirenden strafbaren Handlungen. Daher bestimmen die vorstehenden Artikel:

a) daß, wenn wegen einer von mehreren Personen begangenen strafbaren Handlung zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Str. P. O. ein Strafproceß auch nur gegen Einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer bei einer Behörde des Civilstandes bis zu dem Beschlusse der Einleitung der Untersuchung vorgeschritten, aber noch nicht bis zu einem, wenn gleich nur in erster Instanz geschöpften End-Erkenntnisse gediehen ist, das Strafverfahren auch wider die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nach den früheren Gesetzen zu pflegen ist, insoferne gegen sie ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung noch zu einer Zeit erfolgt, zu welcher das bezeichnete End-Erkenntniß gegen Einen derselben noch nicht ergangen ist (Art. V).

b) Wenn wider Jemanden vor dem oftgedachten Zeitpunkte von einer Strafbehörde des Civilstandes eine strafgerichtliche Untersuchung auf die im ersten Absatze des Artikels IV bezeichnete Art eingeleitet worden, so ist wider denselben das Verfahren auch wegen aller übrigen von ihm begangenen, aber erst nach diesem Zeitpunkte hervorgekommenen strafbaren Handlungen nach den früheren Gesetzen zu pflegen, insoferne diese neu hervorgekommenen strafbaren Handlungen nach Maßgabe der Eintheilung derselben in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen entweder der nämlichen oder einer minderen Art, als die bisher untersuchte strafbare Handlung war, angehören (Art. VI); während dagegen in dem Falle, wenn die neuhervorgekommenen strafbaren Handlungen einer höheren Art angehören, als der bisher verhandelte Straffall, das Verfahren über alle diese concurrirenden strafbaren Handlungen an das über den wichtigeren Straffall berufene Gericht abgetreten und von diesem nach der neuen Str. P. O. fortgeführt werden soll. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn in der anhängigen Untersuchung bereits ein End-Urtheil erster Instanz ergangen, das Verfahren daher bereits abgeschlossen war. In diesem Falle soll die Abtretung des Verfahrens nicht stattfinden, sondern das weitere Verfahren darüber abgesondert von der Untersuchung über die neu hervorgekommene That zu Ende geführt, und auf die darüber etwa erkannte Strafe bei dem Erkenntnisse über die neu hervorgekommene That die angemessene Rücksicht nach den Vorschriften des Strafgesetzes (§§. 34, 35 und 267) genommen werden (Art. VII).

Digitized by Google

Artikel VIII.

Die Erfordernisse zur Bewilligung der Wiederaufnahme einer nach den früher bestandenen Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchung sind, sowohl in Bezug auf diejenigen strafbaren Handlungen, worüber das frühere Erkenntniß ergangen ist, als auch in Bezug auf neu entdeckte, aber vor diesem Erkenntnisse begangene strafbare Handlungen, in der Regel nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. — Sind jedoch die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hierüber enthaltenen Vorschriften dem Beschuldigten günstiger, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann zu bewilligen, wenn auch die in diesem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

Artikel IX.

In Ansehung des Strafverfahrens, der Würdigung der Beweise, des zu fällenden Erkenntnisses und der Rechtsmittel dagegen, ist aber bei einer wiederaufgenommenen Untersuchung, wenn deren Wiederaufnahme erst nach dem obigen Tage beschlossen wird, in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen. — Wäre nach dem Ergebnisse einer solchen wiederaufgenommenen Untersuchung auf Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn schon durch das frühere Urtheil auf eine Strafe erkannt, und dieselbe ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen.

Artikel X.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der nach den früheren Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchungen, sowie das Verfahren hierüber, steht denjenigen Gerichten zu, welche als Strafgerichte an die Stelle der früher hierzu berufenen Behörden treten.

Die Entscheidung über die in Folge einer solchen Wiederaufnahme neuerlich gepflogene Untersuchung kommt aber auch in jenen Ländern, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit stand, nicht dem Oberlandesgerichte, sondern dem nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hierzu berufenen Gerichtshofe erster Instanz zu.

Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung zwischen den Erfordernissen, unter denen dieselbe zu bewilligen ist, und dem Verfahren, welches in Folge der bewilligten Wiederaufnahme stattfinden soll. In ersterer Beziehung bestimmt das Gesetz, wie Hye*) wohl mit Recht sagt, aus Billigkeits- und Humanitäts-Rücksichten, daß diese Erfordernisse in der Regel nach den früheren Gesetzen und nur dann nach der neuen Str. P. O. zu beurtheilen sind, wenn die Vorschriften der Letzteren dem Beschuldigten günstiger sind. Dieses dürfte wohl nur hinsichtlich jener Kronländer praktisch werden können, in welchen bis zur Einführung der gegenwärtigen Str. P. O. das Verfahren nach dem Str. G. B. vom J. 1803 stattfand, da im Verhältnisse zur Str. P. O. vom J. 1850 und zu den in den ungarischen Ländern bestandenen Rechtssätzen die Vorschriften der gegenwärtigen Str. P. O.

*) A. a. O. S. 86. Dagegen Hye's Recensent in der Gerichtszeitung 1854. Nr. 101.

Digitized by Google

über die Erforderniſſe zur Wiederaufnahme der Unterſuchung entweder gleich ſtreng oder ſtrenger ſind. In Bezug auf das Strafverfahren vom J. 1803 würde ſich ein Fall der Anwendung der gegenwärtigen Str. P. O. dann ergeben, wenn es ſich um die Wiederaufnahme der Unterſuchung zum Vortheile des Angeklagten handeln würde, da dieſe nach §. 369 der Str. P. O. auch zum Behufe der Beurtheilung der Handlung als minder ſtrafbar, ſowie zur Anwendung eines geringeren Strafſatzes zuläſſig iſt, während dieß nach §. 479 des 1. Theiles des Str. G. B. vom J. 1803 nicht der Fall war*).

In Beziehung auf das in Folge einer bewilligten Wiederaufnahme ſtattzufindende Verfahren kehrt aber das Geſetz wieder zur Regel zurück und beſtimmt, daß dieſes Verfahren nach der gegenwärtigen Str. P. O. ſtattzufinden habe. Daher ſetzt es auch in Uebereinſtimmung mit den §§. 375 und 376 der Str. P. O. feſt, daß, wenn nach dem Ergebniſſe einer ſolchen wieder aufgenommenen Unterſuchung auf Todesſtrafe zu erkennen wäre, ſtatt derſelben in dem Falle, wenn ſchon durch das frühere Urtheil auf eine Strafe erkannt, und dieſelbe ganz oder zum Theile vollſtreckt war, auf lebenslange Kerkerſtrafe zu erkennen iſt.

Artikel XI.

Unſer Miniſter der Juſtiz iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt. Derſelbe hat die hierzu erforderlichen Verordnungen zu erlaſſen, und den Tag zu beſtimmen, an welchem die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung, mit Rückſicht auf die beſtehenden Verhältniſſe, in jedem Kronlande in Wirkſamkeit zu treten hat.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien am neunundzwanzigſten Juli im Eintauſend achthundert dreiundfünfzigſten, Unſerer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joſeph m. p. (L. S.)

Gr. Buol-Schauenſtein m. p. Krauß m. p.

Auf Allerhöchſte Anordnung:
Ranſonnet m. p.

*) Hye a. a. O. Note ***.

Digitized by Google

Strafproceß-Ordnung

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1*).

Keine Strafe ist ohne vorgängiges Strafverfahren und Urtheil zu verhängen.

Niemand kann wegen Verbrechen, Vergehen oder wegen der in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles.

1. Dieser Paragraph spricht wohl nur das aus, was sich bei Bestand einer Strafproceßordnung von selbst versteht und was auch im Art. I des K. M. P. ausgesprochen ist, daß nämlich die vorliegende Str. P. O. bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten hat. Da aber auch Personen des Civilstandes vermöge des §. 5 der Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl., wegen der im allgemeinen Strafgesetze bezeichneten strafbaren Handlungen der Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen können, bei welchen das Verfahren nicht nach der vorliegenden Str. P. O. zu pflegen ist, so können allerdings Personen des Civilstandes wegen der in diesem Paragraphe bezeichneten strafbaren Handlungen mit einer Strafe belegt werden, ohne daß ein Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceßordnung vorangegangen wäre.

2. Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Strafgerichte enthält das fünfte Hauptstück der Str. P. O. Zugleich räumt aber der §. 49 den Oberlandesgerichten sowohl als dem obersten Gerichtshofe das Recht ein, aus wichtigen Gründen eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen und einem anderen Gerichte derselben Art zuzuweisen. Nach §. 51 sind

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 1. Hye, leit. Grundsätze, S. 88.

Digitized by Google

ferner Amtshandlungen des Untersuchungsverfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, deßhalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen und nach den §§. 207, 211 und 302 hat das Oberlandesgericht sowohl, als der oberste Gerichtshof auch die von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüsse, wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegen steht, für wirksam zu erklären. Daraus ergibt sich, daß der im §. 1 aufgestellte Grundsatz, daß Niemand mit einer Strafe belegt werden könne, außer in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles, bedeutende Ausnahmen zuläßt.

3. Welche Uebertretungen durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesen sind, wurde bei der Erläuterung des Art. I des K. M. P. angegeben.

§. 2*).

Die strafgerichtliche Verfolgung hat in der Regel von Amtswegen Statt.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht.

1. Das Gesetz spricht in diesem Paragraphe selbst das Princip aus, das unserem Strafverfahren zu Grunde liegt. Es ist dieß das Untersuchungs- oder inquisitorische Princip, dessen Inhalt in der Einleitung näher entwickelt und begründet wurde.

2. Vermöge dieses Principes findet die strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen Statt. Daher bestimmt der §. 61, daß, sobald das Untersuchungsgericht von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen Kenntniß erlangt hat, es das Untersuchungsverfahren sogleich einzuleiten habe.

3. Eine Ausnahme von dieser Verfolgung von Amtswegen findet nur bei jenen strafbaren Handlungen Statt, die vermöge der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden dürfen. Es sind dieß:

a) Die Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum (§. 467 Str. G. B.) und die im §. 493 des Str. G. B. bezeichneten Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre.

b) Die Uebertretungen des Diebstahls und der Veruntreuung zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben (§. 463); die in den §§. 487—492, dann 496 und 497 bezeichneten Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre; die Uebertretung des Ehebruches (§§. 502 und 503), der Entehrung eines minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen und der Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen, im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§§. 504 und 505), der eingealterten Trunkenheit, insoferne sie nicht durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangt (§. 524),

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 2.

Digitized by Google

endlich die im §. 525 bezeichneten Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit*). In all' diesen Fällen kann das strafgerichtliche Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn der Betheiligte die Untersuchung und Bestrafung verlangt. Wer als der Betheiligte bei diesen strafbaren Handlungen erscheint, bestimmt ebenfalls das allgemeine Strafgesetz.

§. 3**).

und sich auch auf die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu erstrecken.

Die in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz gilt nicht nur für das erkennende Gericht, sondern auch für das Untersuchungsgericht und die Staatsanwaltschaft. Daß unsere Str. P. O. diesen Grundsatz consequent festgehalten und durchgeführt hat, wird sich in der Folge zeigen.

§. 4***).

In wie ferne von dem Strafrichter civilrichterliche Erkenntnisse beachtet werden müssen.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich auch auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurtheilung die Strafsache nicht entschieden werden kann.

Ist hierüber von dem Civilrichter ein Erkenntniß geschöpft worden, so ist der Strafrichter hieran nicht gebunden, insoweit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt.

Eben so wenig hat der Strafrichter Thatumstände, welche einem civilrichterlichen Erkenntnisse zur Grundlage dienen, insoweit sie auf die strafgerichtliche Entscheidung von Einfluß sein können, für wahr zu halten, wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird.

Hängt aber der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles im

---

*) Hye, leit. Grundsätze, S. 23 Note *, führt unter den nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich zu verfolgenden Handlungen auch die Vergehen und Uebertretungen der Unmündigen nach §. 273 des Str. G. B. an. Allein da gemäß eben dieses Paragraphes die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen, die an sich Vergehen oder Uebertretungen sind, insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen sind, so gehören diese strafbaren Handlungen offenbar nicht hierher, und zwar um so weniger, als die Sicherheitsbehörde keineswegs das Verlangen eines Betheiligten abzuwarten hat, um ihr Amt handeln zu können.

**) Str. P. O v. J. 1850. §. 3.

***) S. die erschöpfende Erläuterung dieses Paragraphes bei Hye a. a. O. S. 90—104. Vgl. Str. P. O. v. J. 1850, §. 5, und Würth a. a. O. S. 70 ff.

Digitized by Google

geeigneten Wege auf Beschleunigung zu bringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dieß hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben.

1. Da viele strafbare Handlungen zum unmittelbaren Gegenstande Privatrechte haben, so hängt sehr häufig die Strafbarkeit einer Handlung von dem Dasein eines privatrechtlichen Verhältnisses ab, und es kann daher über die Strafbarkeit der Handlung nicht entschieden werden, bevor nicht das Dasein jenes privatrechtlichen Verhältnisses ermittelt ist. So setzt z. B. der Diebstahl und die boshafte Beschädigung fremden Eigenthums eine fremde Sache, das Verbrechen der zweifachen Ehe eine noch bestehende Ehe voraus, so hängt die größere oder geringere Strafbarkeit des Kindesmordes davon ab, ob das Kind ein eheliches oder uneheliches gewesen. Die Frage nun nach dem Dasein eines solchen für die Entscheidung eines Straffalles wichtigen privatrechtlichen Verhältnisses wird privatrechtliche Vorfrage genannt. Dem ersten Anscheine nach sollte nun eine solche Frage von dem Civilrichter entschieden werden und der Strafrichter an diese Entscheidung gebunden sein. Allein unser Gesetz weiset die Entscheidung dieser Fragen dem Strafrichter zu und geht von dem Grundsatze aus: die strafrichterlichen Erkenntnisse müssen selbstständig, daher von Entscheidungen des Civilrichters unabhängig sein. Dieser Grundsatz stützt sich auf folgende Betrachtung: Im Strafprocesse handelt es sich um das Recht des Staates zu strafen, welches Recht aber nur gegen den wahrhaft Schuldigen ausgeübt werden darf. Im Civilprocesse hingegen handelt es sich um Privatrechte, die in der Regel veräußerlich sind, und daher dem Verzichte der Parteien unterliegen. Es kann daher im Civilprocesse einer Partei wegen ihres ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnisses ein Recht abgesprochen werden, welches ihr in Wahrheit zusteht. Würde nun ein solches civilrichterliches Erkenntniß auch für den Strafrichter bindend sein, so würde die Ausübung des öffentlichen Rechtes zu strafen abhängig gemacht werden von dem Willen der Privaten. Dazu gesellt sich noch ein anderer Umstand. Der Civilrichter beurtheilt die privatrechtlichen Verhältnisse nur nach den im Privatrechte geltenden Begriffen und Rechtsregeln. Diese Begriffe und Rechtsregeln weichen aber häufig von jenen ab, die dem Strafrechte zu Grunde liegen, da letzteres sich an die Auffassung des gewöhnlichen Lebens halten muß. Das Strafrecht bezeichnet mit Eigenthum, Besitz u. s. w. häufig etwas Anderes als das Civilrecht, es könnte daher die Zugrundelegung civilgerichtlicher Erkenntnisse bei Strafverhandlungen ein den Bestimmungen des Strafrechtes nicht entsprechendes Urtheil zur Folge haben.

2. Als Folgerung aus dem oben angegebenen Grundsatze bestimmt nun das Gesetz:

Digitized by Google

a) daß die strafgerichtliche Untersuchung auch die privatrechtlichen Vorfragen zum Gegenstande habe, und daß daher

b) der Strafrichter hiebei, insoweit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten (d. i. sowohl des Daseins als des Nichtvorhandenseins derselben) handelt, weder an ein von dem Civilrichter, sei es vor oder nach der Verübung der strafbaren Handlung, geschöpftes Erkenntniß, noch an die von dem Civilrichter bei seinem Erkenntnisse als wahr angenommenen Thatumstände gebunden ist, wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird. Wenn also z. B. bei einem Diebstahle darüber ein Zweifel entstünde, ob die angeblich gestohlene Sache wirklich eine für den Thäter fremde war, so hat der Strafrichter diesen Umstand selbstständig zu erheben und wäre hiebei weder an den Ausspruch des Civilrichters, daß diese Sache zur Zeit der angeblich strafbaren That das Eigenthum eines Anderen war, noch an die entgegengesetzte civilrichterliche Entscheidung gebunden.

3. Nur eine privatrechtliche Vorfrage ist zum größten Theile der selbstständigen Untersuchung des Strafrichters entzogen, und er ist in Bezug auf dieselbe an das Urtheil des Civilrichters gebunden. Es ist dieß die privatrechtliche Vorfrage über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe. Hängt der Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie z. B. des Verbrechens der zweifachen Ehe, von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, so kommt es darauf an, ob bereits vor oder im Laufe des Strafverfahrens (also bevor von dem Strafgerichte erster Instanz das Urtheil geschöpft wurde) bei dem zuständigen Civil- oder (wie gegenwärtig in Ungarn, Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate rücksichtlich aller römischen Katholiken und der Bekenner der griechisch unirten und nicht unirten Religion verm. Art. III des kais. P. vom 29. November 1852, Nr. 246 R. G. Bl., und in Siebenbürgen rücksichtlich aller Bekenner der christlichen Religion ohne Unterschied der Confessionen, Art. III des kais. P. vom 29. Mai 1853, Nr. 99 R. G. Bl., in Zukunft aber vermöge Art. X des Concordates vom 18. August 1855, Nr. 195 R. G. Bl., in der ganzen Monarchie rücksichtlich aller Katholiken) dem geistlichen Gerichte eine Verhandlung über diese Frage anhängig wurde oder aber nicht. Ist das Erstere der Fall, so ist der Ausgang der Verhandlung abzuwarten und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Im letzteren Falle aber, wenn bloß vor dem Strafrichter die Ungiltigkeit einer Ehe behauptet, also ein Ehehinderniß rege gemacht wird, hat sich die strafgerichtliche Untersuchung auch auf die Frage über die Giltigkeit der Ehe zu erstrecken, und wenn durch diese Untersuchung die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses, z. B. wegen erwiesener Fortsetzung der Ehe nach erlangter Kenntniß des Hindernisses gemäß §. 96 des a. b. G. B., keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle jedoch, wenn also entweder die Wahrheit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird oder es zweifelhaft bleibt, ob diese Thatumstände wahr oder unwahr sind, oder ob die Einwendung des vorge-

Digitized by Google

schützten Ehehindernisses statthaft sei oder aber nicht, ist von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen. — Der Grund, warum das Gesetz rücksichtlich der Vorfrage über die Giltigkeit einer Ehe eine Ausnahme von dem im §. 4 an die Spitze gestellten Grundsatze festzusetzen für gut fand, liegt darin, weil in diesem Falle der Grund entfällt, der eben die Aufstellung jenes Grundsatzes veranlaßt. Denn da es sich bei Streitigkeiten über die Giltigkeit einer Ehe nicht um veräußerliche Privatrechte handelt, da die Kirche sowohl als der Staat an der Aufrechthaltung einer giltig eingegangenen Ehe ein hochwichtiges Interesse haben, so ist der geistliche sowohl, als der weltliche Richter bei solchen Streitigkeiten verpflichtet, die Wahrheit von Amtswegen zu erforschen, er hat sonach ebenso wie der Strafrichter nach materieller Wahrheit zu forschen, und es konnte sonach mit voller Beruhigung die Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe dem an sich competenten Richter überlassen und sein Erkenntniß auch für den Strafrichter als bindend erklärt werden. Nur in dem Falle, wenn das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, mußte, um unnöthigen Verzögerungen des Strafprocesses, die durch jedes auf Täuschung des Richters berechnete Vorgeben des Beschuldigten herbeigeführt werden könnten, vorzubeugen, dem Strafrichter das Recht eingeräumt werden, die Vorfrage über die Giltigkeit der Ehe selbstständig zu untersuchen und das Resultat der Untersuchung unter den oben angegebenen Beschränkungen dem weiteren Verfahren zu Grunde zu legen.

4. Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe zwar bindend, allein er hat demungeachtet, wie es sich von selbst versteht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben. Denn die Strafbarkeit ist bedingt durch die Schuld, diese aber zu erforschen ist ganz eigentlich Sache des Strafrichters. Wenn also z. B. in einem Strafverfahren wegen Verbrechens der zweifachen Ehe das Ehegericht die erste Ehe für giltig erklärt hätte, so müßte zwar der Strafrichter diesen Umstand für wahr annehmen, allein er hätte selbstständig zu untersuchen, ob sich nicht der Beschuldigte in einem solchen Irrthum befand, der ihn in der ersten Ehe eine giltige Ehe, und sofort in der Eingehung einer zweiten Ehe das Verbrechen der zweifachen Ehe nicht erkennen ließ.

5. An die Frage, in wiefern der Strafrichter an civilrichterliche Entscheidungen gebunden sei und in wiefern er privatrechtliche Vorfragen selbstständig untersuchen und entscheiden dürfe, reiht sich in natürlicher Ordnung die Frage, was der Civilrichter zu thun hat, wenn die Entscheidung einer Civilrechtssache von der vorläufigen Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, und in wieferne er an das hierüber erfolgte strafgerichtliche Erkenntniß gebunden ist? Diese Frage gehört aber dem Civil- und nicht dem Strafprocesse an, und findet daher ihre Lösung auch nicht in der Strafproceßordnung, sondern in den Civilproceßgesetzen. Der §. 2 lit. b der ungarischen und siebenbürgischen Civilproceßordnung bestimmt dießfalls, daß „Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung abhängt, bei dem Civilrichter nicht anhängig gemacht werden dürfen, so lange

Digitized by Google

das Strafverfahren noch nicht beendiget ist, oder die Bestätigung des Strafgerichtes vorliegt, daß die Einleitung desselben nicht stattfinde, oder das eingeleitete wegen Flucht oder Abwesenheit des Beschuldigten nicht fortzusetzen sei. Kommen erst im Laufe eines Civilprocesses gegen eine bestimmte Person Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung vor, welche auf die Streitfrage wesentlichen Einfluß haben könnte, so ist das Verfahren vor dem Civilgerichte sogleich einzustellen und der Erfolg des Strafverfahrens abzuwarten." Dieselbe Bestimmung enthält für die übrigen nicht ungarischen Kronländer das Hofdecret vom 9. März 1821, Nr. 1743 der J. G. S.

6. Der Strafrichter hat nicht nur in der Regel über die privatrechtlichen Vorfragen, sondern auch über die aus strafbaren Handlungen entspringenden privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das 16. Hauptstück unserer Str. P. O.

§. 5*).

Fristen sind in der Regel Fallfristen, und Berechnung derselben.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, als ausschließende (Fall-, Präclusiv- oder peremtorische) Fristen anzusehen, und können nicht verlängert werden.

Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, während welcher eine binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet.

1. Die Fristen im Strafverfahren sind in der Regel ausschließende, Fall- oder Präclusiv-Fristen, d. h. nach deren Verlauf kann die Handlung, die innerhalb derselben hätte vorgenommen werden sollen, nicht mehr giltig vorgenommen werden. Eine Nicht-Fall-Frist ist die dem Staatsanwalte zur Ueberreichung der Anklageschrift im §. 217 eingeräumte Frist von 8 bis 14 Tagen, da die Versäumniß dieser Frist nicht den Verlust der Anklage zur Folge hat. — Die Fristen im Strafverfahren sind aber weiter in der Regel peremtorische Fristen, d. h. sie können nicht verlängert werden. Eine Ausnahme hievon tritt bei der Frist ein, die gemäß §. 84 den Sachverständigen zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens zu bestimmen ist. Diese ist verlängerbar.

2. Was die Berechnung der Fristen anbetrifft, so stellt das Gesetz hierüber drei Grundsätze auf:

a) Der Tag, von welchem an die Frist zu laufen hat, wird nicht mitgezählt. Wenn also z. B. Jemandem ein Beschluß am 1. eines Monates zugestellt wurde, gegen welchen die Berufung binnen 3 Tagen stattfinden muß, so kann dieselbe noch am 4. desselben Monates giltig angebracht werden,

*) Hye a. a. O. S. 104. Str. P. O. v. J. 1850. §. 6.

Digitized by Google

aber der 4. ist jedenfalls der letzte Tag, wenn er auch ein Sonn- oder Feiertag wäre.

b) Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist.

c) Sonn- und Feiertage, sowie jene Tage, während welcher eine binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet. Diese Anordnung beruht, wie Hye a. a. O. S. 105 sagt, auf dem Grunde, damit auf diese Weise alle Zweifel und oft weitläufigen Erörterungen über Frist-Versäumnisse abgeschnitten werden. Die Härte aber, die in derselben zu liegen scheint, weil hiernach auch das durch den Postenlauf herbeigeführte, daher möglicherweise außer dem Verschulden desjenigen, der die Frist einzuhalten hat, gelegene Versäumniß derselben ihm zum Nachtheil gerechnet wird, verschwindet, wenn man erwägt, daß diese Vorschrift nur bei Berufungs- und Beschwerde-Schriften praktisch werden kann, und daß das Gesetz in diesen Fällen einerseits schon die bloße, bei der mündlichen Verkündigung des den Gegenstand der Beschwerde bildenden Erkenntnisses, auch nur mündlich angebrachte Anmeldung einer solchen Berufung für hinreichend erklärt hat, um sie zur Entscheidung der höheren Behörde zu bringen, und andererseits verfügt hat, daß die Anmeldung und Ausführung der Berufung nicht unmittelbar bei der Strafbehörde angebracht zu werden braucht, sondern in jenen Fällen, wo der Beschwerdeführer sich nicht am Orte derselben befindet, auch bei dem Bezirksgerichte seines Aufenthaltsortes überreicht werden kann. Es ist somit dem Beschwerdeführer möglich gemacht, die Verspätungen der Fristen, die durch Zufall herbeigeführt werden könnten, gänzlich zu vermeiden.

§. 6*).

Bestimmung über die Geldstrafen

Die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung festgesetzten Geldstrafen sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu verstehen; sie verfallen dem Armenfonde des Aufenthaltsortes desjenigen, dem die Geldstrafe auferlegt wird, und sind in dem Falle, wenn sie von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, oder den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafe von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln.

Die Just. M. V. vom 11. Februar 1855, Nr. 30 des R. G. Bl., über die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden, bestimmt im §. 1, daß in den Strafurtheilen, sowie in den während des Laufes des Strafverfahrens ergehenden Erkenntnissen der Strafgerichte oder Untersuchungsrichter, durch welche gegen Jemand eine Geldstrafe verhängt wird, zugleich jene Arreststrafe auszusprechen ist, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat. Bei Geldstrafen unter fünf Gulden C. M. ist die Arreststrafe in der Dauer auf wenigstens 12 Stunden zu bestimmen.

*) Str. P. O. v. J. 1850. §. 7.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden in Straffachen und deren Wirkungskreis im Allgemeinen*).

Die gegenwärtige Gerichtsverfassung Oesterreichs beruht auf jenen Bestimmungen, die über dieselbe in den a. h. „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" vom 31. December 1851, Nr. 4 im J. 1852 des R. G. Bl., enthalten sind. Die hierher gehörigen Absätze 20—24 derselben lauten:

Absatz 20. Sowohl in streitigen, als nichtstreitigen Civil- wie in Straffachen, sollen drei Instanzen bestehen.

Absatz 21. Die rein juridischen, sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen, sind für Civil-Angelegenheiten innerhalb zu bestimmender Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

Absatz 22. In angemessenen Districten, so viel thunlich, mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegial-Gerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

Absatz 23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

Absatz 24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurde durch die Erlässe vom 11. October 1852, Nr. 210 und 215 R. G. Bl., die Organisation der Collegial-Gerichtsbehörden Dalmatiens und die Gerichtsverfassung des lombardisch-venetianischen Königreichs, und durch die Verordnungen vom 19. Jänner 1853, Nr. 9 und 10 R. G. Bl., die Einrichtung der Gerichtsstellen in den übrigen Kronländern mit Ausnahme der Militärgrenze festgesetzt.

§. 7**).

Welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit in Straffachen in erster Instanz zustehe; und zwar

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Straffachen ist auszuüben:

a) von den Bezirksämtern (Stuhlrichter-Aemtern) als Bezirksgerichten, und von den für sich bestehenden Bezirksgerichten (Präturen);

b) von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten).

*) S. Hye a. a. O. S. 11—20.

**) S. den Organismus der Justizverwaltung, übersichtlich dargestellt in der Ger. Z. 1855. Nr. 16, 17, dann 19—28.

Digitized by Google

§. 8.

den Bezirksgerichten als Einzelnrichtern, den Gerichtshöfen in der Regel als Collegialgerichten.

Die Bezirksgerichte haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Collegialgerichte auszuüben.

Die Strafgerichte erster Instanz sind entweder Einzeln- oder Collegialgerichte, jenachdem das Richteramt von einer Einzelnperson oder von einer Versammlung mehrerer Personen ausgeübt wird. Die Einzelngerichte sind theils die Bezirksämter als Bezirksgerichte, theils die für sich bestehenden Bezirksgerichte. Bei den Bezirksämtern, in Ungarn Stuhlrichterämter, in Dalmatien Preture miste genannt, ist in der Regel die Justizpflege mit der politischen Verwaltung vereinigt, die Bezirksgerichte hingegen, im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo die Vereinigung der Justizpflege mit der Verwaltung bei den Einzelngerichten erster Instanz nicht stattfindet, Stadt- und Landpräturen, in Dalmatien Stadtpräturen genannt, sind reine Justizbehörden. Was die Collegialgerichte*) anbetrifft, so zerfallen diese, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wieder in zwei Unterarten. Sie sind entweder Landes- oder Kreisgerichte, in Ungarn Comitatsgerichte genannt. In den Hauptstädten der Kronländer, in Ungarn in den Hauptstädten der fünf Verwaltungsgebiete, oder wo die Geschäfte in einem sehr bedeutenden Umfange und von besonderer Wichtigkeit bestehen, führen die Gerichtshöfe den Namen: „k. k. Landesgerichte", sonst „k. k. Kreis-, in Ungarn Comitatsgerichte". Der Wirkungskreis der Landes- und Kreisgerichte ist in Strafsachen im Allgemeinen, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Str. P. O. den Landesgerichten vorbehalten sind, unter sich gleich. Im lombardisch-venetianischen Königreiche führen alle Gerichtshöfe erster Instanz den Namen: Landesgerichte. Der Geschäftskreis der Gerichtshöfe umfaßt übrigens auch jenen eines Bezirksgerichtes (Stadtprätur) für deren Standorte und überhaupt für diejenigen Gebietstheile, die denselben für die bezirksgerichtlichen Amtshandlungen zugewiesen sind. In bedeutenden und volkreichen Städten sind aber auch mehrere Bezirksgerichte bestellt, unter denen die Geschäfte nach den für jedes Kronland erlassenen besonderen Verordnungen des Justizministers getheilt sind.

§. 9**).

Das Strafverfahren wegen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten und Polizeibehörden zu.

Dem Bezirksgerichte steht das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung ihrer Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Haupt-

*) Die im §. 8 erwähnte Ausnahme kann sich nur darauf beziehen, daß die Gerichtshöfe zugleich Untersuchungsgerichte sind, das Untersuchungsverfahren aber von einem Untersuchungsrichter gepflogen wird.

**) Hye a. a. O. S. 109—112.

Digitized by Google

städte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften der Strafproceß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19).

1. In Vollziehung der in diesem Paragraph in Aussicht gestellten Zuweisung mehrerer Uebertretungen zur Strafgerichtsbarkeit der Sicherheitsbehörden, wurde durch die kaiserl. Verordnung vom 11. Mai 1854, Nr. 120 R. G. Bl., bestimmt:

§. 1. Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die Str. P. O. vom 29. Juli 1853 in Wirksamkeit treten wird, ist nach Maßgabe des §. 9 derselben im Polizeirayon der nachgenannten Hauptstädte: Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Mailand, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen-Pesth, Temeswar, Hermannstadt und Agram, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die im §. 2 dieser Verordnung bezeichneten Uebertretungen von den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden auszuüben.

§. 2. Dieser Gerichtsbarkeit werden nachstehende im II. Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommende Uebertretungen zugewiesen:

1) Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299 des Strafgesetzes).

2) Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w. (§. 315).

3) Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen (§. 317).

4) Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).

5) Die im §. 320 unter den Buchstaben a) bis einschließig e) bezeichneten Uebertretungen in Beziehung auf die Meldungsvorschriften.

6) Die im §. 321 bestimmte Uebertretung der Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft).

7) Die in den §§. 323 und 324 bezeichnete Rückkehr eines Abgeschafften, insoferne die Abschaffung von den Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden war.

8) Die im §. 338 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens und Schleifens auf dem Eise und das Betreten der Eisdecken an gefährlichen Stellen.

9) Die Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380).

10) Die in den §§. 387, 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres, des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

11) Die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. (§. 398).

12) Die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl. oder die Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422—424).

Digitized by Google

13) Das Herabwerfen aus Fenstern u. dgl., oder die Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426).

14) Die in den §§. 427—430 bezeichneten Uebertretungen des Verbotes des schnellen und unbehuthsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes und des Stehenlassens von Pferden ohne Aufsicht.

15) Die im §. 496 bezeichneten öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

16) Das in den §§. 517—521 als Uebertretung erklärte Betteln.

17) Eingealterte, Gefahr bringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten (§. 524).

18) Unsittlichkeiten, insoferne sie nach Vorschrift des §. 525 als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Behörden zu ahnden sind.

Die hier unter Nr. 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 angeführten Uebertretungen gehören jedoch nur dann unter die Strafgerichtsbarkeit der in §. 1 erwähnten Polizeibehörden, wenn durch diese Uebertretungen Niemand beschädiget worden ist.

Im §. 3 dieser kaiserl. Verordnung wurde den Ministern des Innern und der Justiz, sowie dem Chef der obersten Polizeibehörde die Ermächtigung ertheilt, die Wirksamkeit dieser Verordnung außer den im §. 1 genannten Hauptstädten nach Maßgabe des §. 9 der Str. P. O. auch noch auf andere Orte auszudehnen *), und rücksichtlich derjenigen Städte, in welchen die Polizeidirection in mehrere Polizei-Bezirks-Commissariate untergetheilt ist, zu bestimmen, inwieferne die in dieser Verordnung festgesetzte Strafgerichtsbarkeit von der Central-Direction oder von den Bezirks-Commissariaten auszuüben sein wird. Diese Bestimmungen wurden durch die Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 11. December 1854, Nr. 311 R. G. Bl., getroffen, durch welche verfügt wurde, daß in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer, mit Ausnahme von Wien und Prag, die bezeichnete Strafgerichtsbarkeit von den Polizeidirectionen in dem ganzen Umfang ihres Polizeirayons, in Wien und Prag aber von den Polizeicommissariaten, jedoch in Prag mit der Beschränkung auszuüben sei, daß hinsichtlich der Polizeicommissariate innerhalb der Stadt über die in den §§. 323, 324 und 517 des Str. G. B. bezeichneten Uebertretungen die Centraldirection, beziehungsweise das dortige Sicherheitsdepartement, die Untersuchung und Urtheilsschöpfung vorzunehmen hat.

2. Ueber die Frage, welche Behörde zuständig sei, wenn Uebertretungen, die dem Wirkungskreise der Bezirksgerichte zugewiesen sind, mit solchen Uebertretungen, die vor die Sicherheitsbehörden gehören, zusammentreffen, hat das k. k. österr. Oberlandesgericht am 5. December 1854, zur Z. 3351, wohl ganz richtig Nachstehendes eröffnet: „Nachdem gemäß §. 9 der Str P. O. die Bezirksgerichte für alle Uebertretungen in der Regel zum Verfahren als competent erklärt werden, da ferner die der Verhandlung der Sicherheitsbehörden zugewiesenen Fälle nur eine Ausnahme hievon bilden; da überdieß nach dem Gesetze das Princip der Einigung des Strafverfahrens in Fällen der einem

*) Dieß geschah rücksichtlich Kaschau und Großwardein im K. Ungarn durch V. v. 29. August 1855, R. G. Bl. Nr. 150.

Digitized by Google

Beschuldigten zur Last gelegten mehreren strafwürdigen Handlungen gemäß §. 40 der Str. P. O. festgehalten wird und nach demselben Principe auch die im §. 267 des Str. G. B. ertheilte Weisung rücksichtlich der Aburtheilung in Beziehung auf das Zusammentreffen mehrerer Vergehen und Uebertretungen unter einem Ausspruche gegeben erscheint, so läßt sich die aufgeworfene Frage von selbst dahin lösen, daß in derlei Concurrenzfällen die Competenz des Bezirksgerichtes eintrete." (A. Ger. Z. 1854. Nr. 154).

3. Der Grund, der den Gesetzgeber bewog, den Polizeibehörden die Strafgerichtsbarkeit über die bezeichneten Uebertretungen einzuräumen, liegt wohl in der Natur dieser Uebertretungen. Es sind dieß Uebertretungen von Polizei-Gesetzen, deren Handhabung in den bezeichneten Orten eben den Polizeibehörden zusteht, daher denn auch diese Behörden am besten in der Lage sind, auf die einfachste und schnellste Weise über die Uebertretungen dieser Gesetze das Amt zu handeln. Um aber jede Willkür von Seite der Polizeibehörden bei der Ausübung dieser Strafgerichtsbarkeit auszuschließen, hat das Gesetz nicht nur diese Behörden an die Befolgung der Vorschriften dieser Str. P. O. gebunden, sondern auch gegen ihre Entscheidungen den gleichen Rechtszug, wie gegen die Entscheidungen der Gerichte, festgesetzt. Es wurde ferner durch die Verordnung des Justizministeriums und der obersten Polizeibehörde vom 30. December 1854, Nr. 321 des R. G. Bl., §. 1 bestimmt, daß zur Ausübung des Richteramtes hinsichtlich jener den Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungen nur Derjenige befähigt ist, welcher sich entweder über die Ablegung der Prüfung für das Richteramt im Allgemeinen, oder doch für das Criminal-Richteramt, oder mit der nach den früheren Vorschriften bestandenen Prüfung für das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen, oder über die Ablegung der im §. 3 dieser Verordnung vorgezeichneten Prüfung auszuweisen vermag.

4. Da die Sicherheitsbehörden vermöge dieses Paragraphes als stellvertretende Behörden der Strafgerichte anzusehen und an die Vorschriften dieser Str. P. O. gebunden sind, und der Rechtszug von deren Entscheidung an die zweite und dritte Instanz zu gehen hat, so kann wohl mit Grund behauptet werden, daß die in der Str. P. O. hinsichtlich der Bezirksgerichte festgesetzten Bestimmungen auch für die Sicherheitsbehörden zu gelten haben. Es hat daher der Staatsanwalt gemäß §. 30 lit. g das Befugniß, auch von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den Sicherheitsbehörden zu führen sind, Einsicht zu nehmen und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen; es hat daher die Sicherheitsbehörde gemäß §. 436 zur Controle der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt einzuschicken, und es unterliegt endlich die Sicherheitsbehörde, als stellvertretende Behörde der Strafbehörde, auch der in der Strafgerichtsinstruction näher bezeichneten Aufsicht der Obergerichte *).

5. Von dem in diesem Paragraph ausgesprochenen Grundsatze, daß das Verfahren hinsichtlich der den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen den Bezirks-

*) Dieß wurde auch ausdrücklich erklärt durch den J. M. E. v. 3. Jänner 1856, Z. 27083 (A. österr. G. Z. Nr. 9).

Digitized by Google

gerichten zustehe, findet eine Ausnahme auch insoferne Statt, als nach §. 42 der Preßordnung vom 27. Mai 1852. Nr. 122 des R. G. Bl., die Uebertretungen der §§. 34 bis einschließig 36 dieser Preßordnung den Collegial-Strafgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind. Diese Bestimmung ist nicht durch den Art. II des K. M. P. als aufgehoben anzusehen, da aus der Textirung derselben wohl klar hervorgeht, daß die darin ausgesprochene Zuständigkeits-Erklärung der landesfürstlichen Collegial-Strafgerichte auch nach dem Aufhören der Wirksamkeit der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850, also auch nach dem Inslebentreten der neuen Str. P. O. in Kraft bleiben soll*).

§. 10**).

Welchen Gerichten als Untersuchungsgerichten das Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen zukomme.

Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind:

a) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat;

b) hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen, jedes Landes- und Kreis- (Comitats-) Gericht für einen eigens zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber

c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7, lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden, Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden.

1. Das Strafverfahren über Verbrechen und Vergehen zerfällt in drei Theile: das Untersuchungsverfahren, die Verhandlung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren und die mündliche Schlußverhandlung. In diesem Paragraph bestimmt nun das Gesetz, welchen Gerichten das Untersuchungsverfahren zukomme. Es setzt zunächst einen privilegirten Gerichtsstand für die in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen fest, nämlich das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat. Dieß aus dem Grunde, weil, wie Hye sagt, gerade bei diesen Verbrechen nach ihrer Natur sehr häufig ein unmittelbarer Verkehr des Untersuchungsgerichtes oder der Staatsanwaltschaft mit dem Chef der politischen Landesbehörde und mit der Central-Polizeibehörde des Kronlandes, sowie die energische Mitwirkung dieser Behörden bei den einzelnen Schritten des Untersuchungsverfahrens und die von ihrer Seite einzuleitende schleunige Vorkehrung von Sicherheits- und Präventiv-Maßregeln wegen Entdeckung oder Hintanhaltung weiterer Verzweigungen dieser Verbrechen nothwendig

*) S. Herbst: Handbuch des österr. Strafrechtes. II. S. 298.
**) Hye a. a. O. S. 17—20, dann S. 112 und 113.

Digitized by Google

sein werden, und weil es daher zweckmäßig ist, das Untersuchungs- und Strafgericht hinsichtlich dieser Verbrechen auch örtlich so nahe als möglich mit den erwähnten politischen und Polizei-Behörden in Verbindung zu setzen.

2. Von dieser Bestimmung der lit. a des vorliegenden Paragraphes findet eine Ausnahme rücksichtlich des lombardisch-venetianischen Königreiches Statt. Durch die A. E. vom 20. April 1854, kundgemacht durch Verordnung vom 21. April 1854, Nr. 97 des R. G. Bl., Artikel IV, wurde erklärt, daß die Behandlung und Bestrafung der Verbrechen des Hochverrathes, des Aufstandes und Aufruhres einem besonderen Gerichtshofe mit der Competenz für das ganze lombardisch-venetianische Königreich vorbehalten bleibe, welcher hierbei nach den Vorschriften der allgemeinen Civilstrafgesetze zu verfahren und zu erkennen habe. In Ausführung dieser Anordnung wurde in Gemäßheit der A. E. vom 20. Mai 1854 durch die Minist. Verordnung vom 22. Mai 1854, Nr. 126 des R. G. Bl., bestimmt, daß vom 1. Juni 1854 angefangen die Untersuchung und Bestrafung der bezeichneten Verbrechen, welche von Personen des Civilstandes begangen worden und wofür dieselben nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen der Gerichtsbarkeit der lombardisch-venetianischen Civil-Strafgerichte unterliegen würden, an einen in Mantua zusammenzusetzenden besonderen Civil-Strafgerichtshof übertragen wird. In zweiter Instanz wurde die Strafgerichtsbarkeit hierüber dem Oberlandesgerichte in Venedig zugewiesen (§. 1). Erscheint eine Person, welche wegen eines der genannten Verbrechen bei dem bezeichneten Gerichtshofe in Untersuchung gezogen wird, auch noch eines anderen Verbrechens oder Vergehens oder einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilenden Uebertretung beschuldigt, so hat sich die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes auch auf diese anderen strafbaren Handlungen auszudehnen.

3. In Folge A. E. vom 30. September 1855 wurde durch den Just. Minist. Erl. vom 26. October 1855, Nr. 188 des R. G. Bl., wirksam für das Königreich Ungarn, verordnet, daß bis auf weitere Anordnung in ganz Ungarn sowohl das Untersuchungsverfahren und die im §. 15 der Str. P. O. bezeichneten Amtshandlungen, als auch die Schlußverhandlung und Entscheidung über alle in diesem Königreiche zur strafgerichtlichen Verfolgung kommenden Fälle des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere bei den am Sitze der Statthalterei-Abtheilungen befindlichen Landesgerichten zu pflegen, und daß alle etwa bei anderen Strafgerichten in Ungarn wegen dieses Verbrechens schon anhängigen Untersuchungen und Verhandlungen unverzüglich an das Landesgericht abzutreten sind.

4. Hinsichtlich aller übrigen, unter der lit. a dieses Paragraphes, und in den obangeführten Verordnungen nicht bezeichneten Verbrechen und Vergehen steht das Untersuchungsverfahren theils jedem Landes- und Kreis- (Comitats-) Gerichte, theils aber den dazu besonders bestimmten Bezirksgerichten zu. Der Grund dieser Bestellung einzelner Bezirksgerichte als Untersuchungsgerichte liegt darin, weil bei der geringen Zahl von Gerichtshöfen, welche Zahl wegen mannigfacher Hindernisse nicht vermehrt werden konnte, und bei der eben daraus resultirenden Größe der einzelnen Gerichtssprengel, das Untersuchungsverfahren von den Gerichtshöfen nicht mit derjenigen Schnelligkeit hätte durchgeführt werden können, die gerade bei diesem Theile des Strafverfahrens so unumgänglich noth-

Digitized by Google

wendig ist. Zugleich muß aber schon an diesem Orte darauf hingewiesen werden, daß vermöge des §. 14 der Str. P. O. diese Bezirksgerichte unter die Aufsicht und Leitung der Gerichtshöfe gestellt sind, daß diesen das Befugniß zusteht, den zu ihrem Sprengel gehörigen Bezirksgerichten Weisungen zu ertheilen, und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Acte desselben jederzeit an sich zu ziehen und durch einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald sie dieß wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig finden. Es erscheinen somit die als Untersuchungsgerichte fungirenden Bezirksgerichte als bloße Hilfsbehörden der Gerichtshöfe.

5. Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des lombardisch-venetianischen Königreiches wurde in Folge A. E. vom 15. November 1854 durch Minist. V. vom 16. November 1854, Nr. 296 des R. G. Bl., Folgendes bestimmt:

§. 1. Da im lombardisch-venetianischen Königreiche die Nothwendigkeit nicht eintritt, in Gemäßheit des §. 10 lit. c der Str. P. O. die Bezirksgerichte (Präturen) als eigene Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen aufzustellen, so ist jedes Landesgericht daselbst für den ganzen Umkreis seines Gerichtssprengels als alleiniges Untersuchungsgericht über Verbrechen und Vergehen anzusehen, und das Untersuchungsverfahren mit Beobachtung der in den §§. 11 und 12 der Str. P. O. enthaltenen Vorschriften zu pflegen verpflichtet.

Hinsichtlich der Verbrechen der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe, hat es bei der Bestimmung des §. 10 lit. a der Str. P. O., und hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, Aufstandes und Aufruhres einstweilen bei der Verordnung vom 28. Mai 1854, Nr. 126 des R. G. Bl., zu bleiben.

§. 2. Jede Landprätur hat in ihrem Gerichtsbezirke hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen die Thatbestands-Erhebung und alle übrigen dringenden Amtshandlungen der Voruntersuchung, wozu insbesondere auch die in den §§. 151 und 152 der Str. P. O. bezeichneten Vorkehrungen gehören, mit Ausschluß des Beschlusses der Einleitung der Special-Untersuchung (§. 145 der Str. P. O.), als gesetzlich delegirte Behörde im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen, und das Ergebniß derselben zur Fortsetzung des Verfahrens an das Landesgericht als Untersuchungsgericht zu leiten. An diesen Gerichtshof haben die Landpräturen auch die im §. 62 der Str. P. O. vorgeschriebenen Anzeigen und periodischen Berichte zu erstatten, und dem Landesgerichte kommen die im §. 14 der Str. P. O. bezeichneten Befugnisse auch gegenüber diesen Landpräturen zu.

§. 3. Die Landesgerichte sind jedoch befugt, aus wichtigen Gründen bei Verbrechen, welche mit höchstens fünfjähriger Kerkerstrafe vom Gesetze bedroht sind, und bei Vergehen, nach Anhörung des Staatsanwaltes, und zwar nach Umständen auch schon aus Anlaß der ersten dem Landesgerichte nach §. 62 der Str. P. O. zugekommenen Anzeige, sowohl die in Gemäßheit des §. 145 der Str. P. O. zu beschließende Einleitung, als auch die Führung der Special-Untersuchung, oder doch einzelne Amtshandlungen derselben, an diejenige Landprätur, welche die Voruntersuchung zu führen hat, oder an eine andere geeignete Landprätur ihres Sprengels zu delegiren.

Digitized by Google

Gegen Beschlüsse der Gerichtshöfe, wodurch die Führung einer Special-Untersuchung an eine Landprätur delegirt wird, steht sowohl dem Beschuldigten, als der Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführung an das höhere Gericht binnen drei Tagen offen (§. 49 der Str. P. O.).

§. 4. In der Stadt selbst, wo das Landesgericht seinen Sitz hat, und in dem ganzen Sprengel der daselbst zugleich bestehenden Stadtprätur sind alle Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens über Verbrechen und Vergehen von dem Landesgerichte selbst, mit Ausschluß der Stadtprätur, nach den Bestimmungen der §§. 11 und 12 der St. P. O. vorzunehmen.

§. 11*).

Von welchen richterlichen Beamten als Untersuchungsrichter das Untersuchungsverfahren zu pflegen sei.

Das Untersuchungsverfahren ist bei den Landes- und Kreis-(Comitats-)Gerichten (§. 10, lit. a und b) durch einen oder mehrere von dem Vorsteher des Gerichtshofes aus der Mitte desselben zu bestellende Untersuchungsrichter, welche die ihnen nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zustehenden Amtshandlungen und Ausfertigungen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen haben; — bei den Bezirksgerichten aber (§. 10, lit. c) von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten, und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes als Untersuchungsrichter zu pflegen.

Die Führung des Untersuchungsverfahrens steht dem Untersuchungsgerichte, nicht aber dem Untersuchungsrichter zu, der nur im Namen des Untersuchungsgerichtes die zu dem Untersuchungsverfahren gehörigen Amtshandlungen und Ausfertigungen vorzunehmen hat. Dadurch erhalten die Bestimmungen des 7. Hauptstückes und der Strafgerichtsinstruction über das Verhältniß des Untersuchungsrichters zum Untersuchungsgerichte ihre Begründung. — Der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung ist entweder zugleich der Vorsteher des Bezirks-(Stuhlrichter-)Amtes, oder bei jenen Bezirksämtern, deren Vorsteher die Befähigung zum Richteramte nicht besitzen, derjenige Adjunct, der die richterliche Geschäftsführung zu besorgen hat.

§. 12**).

Hilfsbehörden der Untersuchungsgerichte.

Jedes Untersuchungsgericht ist befugt, um die Vornahme einzelner Acte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist. Auch haben alle Bezirksgerichte als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen.

Jedes Untersuchungsgericht hat das in diesem Paragraphe angegebene Recht, daher auch das Landesgericht rücksichtlich der im §. 10 lit. a angeführten Ver-

*) Hye a. a. O. S. 113, Note *.
**) Hye a. a. O. S. 113, Note *.

Digitized by Google

brechen. Die Worte: „außer dem Orte seines Sitzes" sind aber nicht zutreffend, es sollte vielmehr heißen: „außer seinem Sprengel", wie sich dieß zweifellos aus dem Zusammenhange ergibt. Das Untersuchungsgericht ist aber, wenn einzelne Acte des Untersuchungsverfahrens außer seinem Sprengel vorzunehmen sind, nur befugt, das Untersuchungsgericht des Sprengels, in welchem sich der Ort befindet, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, um die Vornahme derselben zu ersuchen. Keineswegs wäre es aber in der Regel berechtigt, ein außerhalb seines Sprengels gelegenes Bezirksgericht, das nicht zugleich Untersuchungsgericht ist, um die Vornahme solcher Acte anzugehen. Eine Ausnahme findet nur vermöge der §§. 25 und 116 bei Zeugenvernehmungen Statt. Innerhalb seines Sprengels aber kann das Untersuchungsgericht einzelne Acte des Untersuchungsverfahrens auch durch Bezirksgerichte vornehmen lassen, wie dieß schon durch den §. 60 der Verordnungen vom 19. Jänner 1853, Nr. 9 und 10 R. G. Bl., bestimmt wurde.

§. 13*).

Wirksamkeit der übrigen Bezirksgerichte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen.

Kommt die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem solchen Bezirksgerichte vor, welchem nach dem §. 10, lit. c das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, so hat es dieselbe in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten. Sollten aber vermöge der besonderen Umstände des Falles die Thatbestands-Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung von dem Untersuchungsgerichte selbst eingeleitet werden können, so liegt auch einem solchen Bezirksgerichte die Verbindlichkeit ob, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen, und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten.

Die Bezirksgerichte sind insbesondere in Fällen, in welchen Gefahr am Verzuge haftet, berechtiget, Hausdurchsuchungen (§. 106), Beschlagnahme von Briefen (§. 110), die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten (§. 152) vorzunehmen und Steckbriefe zu erlassen (§. 382).

§. 14.

Den Gerichtshöfen zukommende Aufsicht und Leitung über das von den Bezirksgerichten zu führende Untersuchungsverfahren.

In Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist (§. 10, lit c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) die Aufsicht und Leitung, daher insbesondere auch das Befugniß zu, den zum Sprengel des Gerichtshofes gehörigen Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Acte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dieß wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet.

---

*) Str. P. O. v. J. 1850. §§. 97 und 98.

Digitized by Google

Um die in diesem Paragraphe angeordnete Aufsicht und Leitung ausüben zu können, bestimmt der §. 62, daß das Untersuchungsgericht von jedem Falle, der zur Einleitung des Untersuchungsverfahrens Veranlassung gibt, gleichzeitig mit dieser auch eine kurze Anzeige dem Gerichtshofe zu erstatten hat, welcher zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen sein würde. Ferner haben die Untersuchungsgerichte vermöge eben dieses Paragraphes zu Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

§. 15.

Amtshandlungen der Gerichtshöfe in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren

Dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) stehen ferner folgende Amtshandlungen zu:

a) Die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet;

b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungsverfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters;

c) die Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren.

§. 16.

Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber, wegen Verbrechen und Vergehen.

Jeder Gerichtshof erster Instanz ist endlich in seinem Gerichtssprengel hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen zur mündlichen Schlußverhandlung, und zur Entscheidung über dieselbe berufen.

Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe gehören auch die im §. 15 aufgezählten Amtshandlungen, sowie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat (§. 10, lit. a).

§. 17.

Beschlußfassung der Gerichtshöfe erster Instanz in Strafsachen.

Die Gerichtshöfe erster Instanz verhandeln und entscheiden in Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer; Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, sowie die Entscheidung darüber, haben sie in Versamm-

Digitized by Google

lungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen.

Die Beurtheilung, ob es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles, also davon ab, ob das in concreto vorliegende Verbrechen mit diesen Strafen bedroht ist. Es muß also z. B. nicht jede Schlußverhandlung wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung vor einem verstärkten Richtercollegium vorgenommen werden, sondern nur dann, wenn die schwere körperliche Beschädigung von einem der im §. 156 Str. G. B. bezeichneten Umstande begleitet ist. Es muß ferner nur die Schlußverhandlung und die Entscheidung darüber von diesem verstärkten Richtercollegium vorgenommen werden, keineswegs aber andere Entscheidungen und Verhandlungen wegen eines solchen Verbrechens.

§. 18.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in zweiter Instanz bei den Oberlandesgerichten und Beschlußfassung derselben.

In zweiter Instanz wird die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen von den Oberlandesgerichten (Obergerichten, Banaltafel) ausgeübt.

Dieselben fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer.

Entscheidungen über Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um das Verbrechen des Hochverrathes oder um solche Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, hat das Oberlandesgericht in Versammlungen von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen. Sollte es zu Berathungen der letzteren Art nicht mit der nöthigen Zahl von Richtern besetzt sein, so hat es die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus Mitgliedern der ihm unterstehenden Gerichte zu berufen (§. 53).

§. 19.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in dritter Instanz bei dem obersten Gerichtshofe und Beschlußfassung desselben.

In dritter Instanz steht die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen dem obersten Gerichtshofe zu. Er faßt seine Beschlüsse über Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, sechs Richtern und einem Protokollführer; wenn es sich aber um die Entscheidung über die Schlußverhandlung hinsichtlich eines der im dritten Absatze des §. 18 bezeichneten Verbrechen handelt, in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zehn Richtern und einem Protokollführer.

§. 20.

Festsetzung der Zahl der Stimmführer.

Bei Entscheidungen in Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer weder größer, noch geringer sein, als sie in den §§. 17, 18 und 19 festgesetzt ist.

Durch diese Bestimmung soll, wie Hye a. a. O. S. 41 sagt, für Alle gleiches Recht und dieselben Bürgschaften der Rechtfertigung hergestellt werden. Nach der

Digitized by Google

Str. P. O. vom J. 1850, §§. 242 lit. d und 352 lit. a bildete die nicht gehörige Besetzung eines Gerichtes einen Nichtigkeitsgrund. Auch nach unserer Str. P. O. ist die nicht gehörige Besetzung des Gerichtes ein solches Formgebrechen, welches die Aufhebung des unterrichterlichen Erkenntnisses zur Folge hat, da die nicht gehörige Besetzung des Gerichtes wohl ein solcher Mangel ist, der auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen kann (§§. 208 u. 298).

In den folgenden §§. 21—24 gibt das Gesetz Bestimmungen über die Art der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung bei den Strafgerichten. Diese Bestimmungen sind aber nicht erschöpfend, sie finden ihre Ergänzung zunächst durch die Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. Bl., die aber wieder durch das kaiserliche Patent vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden ergänzt wird *).

Denn in der Einleitung zu der Instruction für die Strafgerichte wird bestimmt, daß insoweit die Strafproceßordnung und diese Instruction keine besonderen Bestimmungen enthalten, die in der Gerichtsinstruction gegebenen Vorschriften, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht bloß auf civilrechtliche Angelegenheiten anwendbar erscheinen, auch in strafgerichtlichen Angelegenheiten zu beobachten sind, und an mehreren Stellen beruft sich die Instruction für die Strafgerichte ausdrücklich auf Bestimmungen der Gerichtsinstruction.

§. 21 **).

Art der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung bei den Strafgerichten.

Bei allen Gerichten erfolgt die Beschlußfassung nach vorausgegangener Berathung (Discussion) durch absolute Stimmenmehrheit. Die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. Immer gibt aber der Vortragende (Referent) seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende ist in allen Fällen berechtiget, seine Stimme zu Protokoll zu geben. Dieß darf aber immer nur nach erfolgter Abstimmung der übrigen Beisitzer geschehen.

Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmen für sich hat, so kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben.

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben. Tritt er der einen oder anderen dieser beiden Meinungen bei, so ist hiernach der Beschluß zu fassen.

§. 22.

Aeußert aber der Vorsitzende bei gleichgetheilten Stimmen eine dritte Meinung; oder sind die Stimmen der übrigen Stimmführer in mehr als zwei ver-

---

*) Dieses kaiserl. Patent wird in der Folge der Kürze halber mit „Gerichtsinstruction (G. J.) bezeichnet werden, im Gegensatze zur Instruction für die Strafgerichte.

**) Str. G. B. vom J. 1803. I. §§. 422—425. Jenull, IV. S. 204—230. Str. P. O. v. J. 1850. §. 47. Würth, S. 131—133. Hye, S. 116, Note *.

Digitized by Google

schiedene Meinungen getheilt, so daß keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit (d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen) für sich hat, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch bei der neuerlichen Umfrage keine absolute Stimmenmehrheit für eine der verschiedenen Meinungen, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt. Entsteht darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber als eine Vorfrage besonders abzustimmen.

1. Der Beschlußfassung in Straffachen hat jedesmal eine Berathung vorauszugehen. Diese sowohl als die Beschlußfassung setzt aber die gehörige Kenntniß des Gegenstandes voraus, über den berathen und abgestimmt werden soll. Damit nun die Mitglieder der Richterversammlung zu dieser Kenntniß gelangen, läßt sich ein doppelter Weg einschlagen: a) Es kann jedes einzelne Mitglied sich die unmittelbare Kenntniß des Gegenstandes der Berathung und Beschlußfassung durch das Studium der denselben betreffenden Actenstücke oder durch die unmittelbare Anschauung der Beweise jener Thatsachen, die der Berathung zur Grundlage dienen, verschaffen. Dieß findet bei der Berathung zur Schöpfung des Erkenntnisses nach der mündlichen Schlußverhandlung Statt. Oder b) es kann ein Mitglied der Richterversammlung (Referent, Coreferent) an die übrigen über den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung einen Vortrag halten, d. h. das Thatsächliche des Rechtsfalles auseinandersetzen und ein Gutachten über denselben abgeben. Dieß ist die nach unseren Gesetzen gewöhnliche Art und Weise, wie die Mitglieder der Richterversammlung in die Kenntniß des zu verhandelnden Gegenstandes gesetzt werden. Die Benennung des Referenten steht dem Vorsteher des Gerichtes zu (St. P. O. §. 192. G. J. §. 133). Bei besonders wichtigen oder rücksichtswürdigen Gegenständen kann der Gerichtsvorsteher noch einen zweiten Rath als Coreferenten benennen. Der Referent ist bei den Gerichtshöfen für jede einzelne Straffache insbesondere zu bestimmen, für diejenigen Geschäfte dagegen, welche auf die innere Ordnung im Gerichts- und Gefangenhause, auf die Verpflegung und Zucht der Gefangenen, die Bewachung und das Aufsichtspersonale Beziehung haben, ist, soweit es thunlich erscheint, ein allgemeiner Referent zu ernennen (§. 157 der J. für d. Str. G.). Der Referent hat sich vorläufig zu überzeugen, daß die ihm zugekommenen Eingaben richtig bezeichnet und zugetheilt worden sind; hierauf aber sich mit dem Inhalte derselben und den etwa damit zusammenhängenden Voracten genau bekannt zu machen und der Bearbeitung derselben mit dem Fleiße und der Sorgfalt zu widmen, wozu ihn Diensteid und Gewissen verpflichten (G. J. §. 138). Geschlossene Untersuchungen hat der Referent innerhalb acht Tagen, und bei sehr verwickelten und umfassenden Processen doch längstens binnen vierzehn Tagen nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe (§. 192 der Str. P. O.); die übrigen Eingaben aber am nächsten Rathstage zum Vortrage zu bringen. Den Vortrag von Geschäftsstücken, welche dem Referenten erst des Nachmittags vor der Sitzung zukommen, kann derselbe bis zum nächsten Sitzungstage verschieben. Diese Fristen können übrigens von dem Vorsitzenden nach Erforderniß abgekürzt oder verlängert werden (§. 139 der G. J.). Ueber jede Eingabe hat der Referent seinen Antrag schriftlich zu

Digitized by Google

stellen. Auf die Eingabe selbst darf der Antrag nur dann geschrieben werden, wenn dieselbe unzweifelhaft in den Gerichtsacten zurückzubehalten, und weder einer Partei auszufolgen, noch einer Behörde zu übersenden, der Antrag des Referenten überdieß kurz und keinem Zweifel unterworfen ist. Außerdem ist stets abgesondert ein schriftliches Referat zu entwerfen. Bei Eingaben, deren Erledigung sich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes ergibt, genügt es, auf die eine Spalte des halbgebrochenen Referatsbogens die Rubrik der Eingabe mit dem Wesentlichen der Bitte, des Auftrages oder des Ersuchens anzuführen, und auf die andere Spalte des Bogens sogleich den Entwurf der angetragenen Erledigung zu setzen. Ueber alle wichtigeren oder verwickelten Angelegenheiten ist aber auch ein kurzer und getreuer Acten-Auszug zu verfassen und der Antrag des Referenten durch ein besonderes Gutachten zu begründen (§§. 140 und 141 der G. J.). In dem Acten-Auszuge sind alle vorkommenden Thatumstände und Rechtsgründe, welche einiger Maßen für erheblich gehalten werden könnten, und alle beigebrachten Beweismittel getreu anzuführen, um dadurch die Stimmführenden in den Stand zu setzen, die Sache ebenso gründlich beurtheilen zu können, als ob sie die Acten selbst gelesen hätten. Das Gutachten des Referenten, welches zugleich die Stelle der Entscheidungsgründe vertreten kann, muß eine vollständige Erörterung des Rechtspunktes enthalten; die vorgeschlagene Entscheidung in allen Punkten aus den Gesetzen rechtfertigen; was mit einigem Anscheine für eine andere Meinung angeführt worden ist, widerlegen, und ohne unnütze Weitläufigkeit den Gegenstand des Streites so weit erschöpfen, daß über die richtige Anwendung des Gesetzes kein rechtlicher Zweifel übrig bleibt (§§. 142 und 143 der G. J.). Die Entscheidung selbst hat der Referent stets ohne Vermengung mit den Entscheidungsgründen, dem wörtlichen Inhalte nach besonders zu entwerfen. Ist ein Coreferent bestellt, so hat der Referent nach geendigter Bearbeitung des Referates die Acten und den Actenauszug, jedoch ohne den Entwurf der Entscheidung und der Entscheidungsgründe dem Coreferenten zu übergeben, welcher den Auszug mit den Acten zu vergleichen, ihn als richtig zu bestätigen, oder die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen und seine Meinung besonders aufzusetzen hat (§§. 144 und 145 der G. J.). Der Vorsitzende kann, wenn ihm die gründliche Entscheidung einer Angelegenheit längere Ueberlegung zu fordern scheint, sämmtliche Acten und die Ausarbeitung des Referenten vor der Berathung denjenigen Stimmführern, welche dabei zugegen sein sollen, mit dem Auftrage mittheilen lassen, sich vorläufig zur künftigen Berathung darüber vorzubereiten, oder, wenn sich die Schwierigkeiten erst in der Berathung zeigen, die Sitzung zu diesem Ende aufschieben (§. 169 der G. J.).

2. Bei der Rathsversammlung (Rathssitzung) hat der Referent den verfaßten Acten-Auszug oder das zu erledigende Stück und sein Gutachten selbst vorzulesen. Bei einfachen Gegenständen kann die Darstellung auch mündlich geschehen; ein von einer Partei gestelltes Begehren muß aber in allen Fällen, wo es auf den Wortlaut desselben ankommt, seinem ganzen Inhalte nach abgelesen werden. Die entscheidenden Stellen der angeführten Actenstücke sind von einem der übrigen Räthe vorzulesen, welcher zu diesem Ende die Acten zur Hand zu nehmen hat. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Stimmführers müssen die letzteren ihrem vollen Inhalte nach abgelesen werden (§. 160 G. J.). Weder der Vorsitzende, noch ein anderer Stimmführer, darf den Referenten in seinem

Digitized by Google

Vortrage unterbrechen, oder, ehe die Reihe an ihn kommt, seine Meinung äußern. Wenn ein Stimmführer das Sachverhältniß nicht ganz verstanden hat, steht ihm frei, die nöthige Aufklärung von dem Referenten zu verlangen (§. 161 G. J.). Ist ein Coreferent bestellt, so hat dieser unmittelbar nach dem Referenten sein Gutachten abzugeben (§. 162 G. J.). In denjenigen Fällen, in welchen die Beiziehung des Staatsanwaltes stattfindet, ist derselbe unmittelbar nach der thatsächlichen Darstellung des Referenten mit seinen Anträgen zu hören (§. 160 der J. für die Str. G.).

Nach den Vorträgen des Referenten und des Staatsanwaltes folgt die allgemeine Berathung (Discussion), die in strafgerichtlichen Angelegenheiten stets der Abstimmung vorherzugehen hat. Durch dieselbe soll es jedem Stimmführer möglich gemacht werden, die verschiedenen Ansichten über den Gegenstand kennen zu lernen und sich so eine feste wohlbegründete Ueberzeugung über denselben bilden zu können, sowie auch umgekehrt durch Mittheilung seiner Ansicht die Ueberzeugung der anderen Stimmführer mitbestimmen zu können. Nach geendigter Berathung folgt die Abstimmung, d. h. jene Handlung des Gerichtes, durch welche in bestimmter Ordnung die Meinung eines jeden Mitgliedes desselben über den vorliegenden Gegenstand der Berathung an die Versammlung eröffnet wird. Die Abstimmung geschieht in der Ordnung, daß die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes ihre Stimmen vor den jüngeren abgeben. Die Stimmführer dürfen in der Ausführung der Gründe für ihre Meinung nicht unterbrochen werden. Nur über irrige thatsächliche Voraussetzungen ist der Referent verpflichtet, sogleich die erforderliche Aufklärung aus den Acten zu ertheilen (§. 165 G. J.). Von der bereits abgegebenen Meinung zurückzutreten und eine neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen Meinung beizupflichten, ist jeder Stimmführer nur im Laufe der nämlichen Sitzung befugt, daher nach Beendigung der Sitzung der Beschluß nicht mehr geändert werden darf (§. 171 G. J.). Der Vorsitzende darf die Freiheit der Meinung nicht beschränken und darf eben deßhalb seine Stimme, die er in allen Fällen abzugeben berechtigt ist, erst nach erfolgter Abstimmung der übrigen Beisitzer zu Protokoll geben. Nur wenn bei der Berathschlagung Thatumstände, die er entscheidend findet, übergangen oder unrichtig dargestellt worden sind, so hat er seine Bemerkungen darüber den Stimmführern mitzutheilen und nöthigenfalls die Umfrage zu erneuern. Außer diesem Falle soll er die Räthe, die bereits ihre Meinung mit Bestimmtheit geäußert haben, zu einer neuerlichen Abstimmung nicht auffordern (§. 166 G. J.). Ist eine Rechtssache so verwickelt oder ihre Beurtheilung so schwierig, daß einer oder mehrere der Stimmführer sich nicht augenblicklich zu entscheiden getrauen, so ist ihnen zu längerer Ueberlegung und eigener Durchlesung der Acten die nöthige Zeit zu gönnen und bei einer der folgenden Sitzungen die Berathung in Gegenwart der nämlichen Räthe zu erneuern und zu beendigen (§. 167 G. J.).

3. Den Beschluß hat der Vorsitzende nach der Meinung zu fassen, über welche alle Stimmführer oder mehr als die Hälfte derselben (absolute Stimmenmehrheit) vollkommen einig sind. Vereiniget sich nicht mehr als die Hälfte der Stimmführer über eine Meinung, so ist der Beschluß nach folgenden Bestimmungen zu fassen:

a) Hat unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmführer für sich, so kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe

Digitized by Google

den Ausschlag geben. In diesem Falle ist also der Vorsitzende nur berechtigt, seine Stimme abzugeben, er ist hierzu nicht verpflichtet.

Sind jedoch b) die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, dann ist der Vorsitzende verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Tritt er der einen oder anderen dieser beiden Meinungen bei, so ist hiernach der Beschluß zu fassen. Aeußert er aber eine dritte Meinung, oder sind die Stimmen der übrigen Stimmführer in mehr als zwei verschiedene Meinungen getheilt, so daß keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen für sich hat, so ist die Umfrage zu wiederholen, und wenn sich auch bei dieser neuerlichen Umfrage keine absolute Stimmenmehrheit für eine der verschiedenen Meinungen ergibt, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt. Wenn also z. B. zwei Richter die That für Todtschlag, zwei andere für das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens, der Vorsitzende aber für Mord erklärt, so müßte der Beschluß auf Todtschlag lauten. Oder wenn zwei Richter für schuldig erkennen, zwei andere für schuldlos, der Vorsitzende aber für Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel stimmt, so müßte das Urtheil auf Freisprechung von der Anklage lauten. Oder wenn zwei Richter auf Verschärfung durch Fasten erkennen, zwei andere auf keine Strafverschärfung antragen, der Vorsitzende aber auf Verschärfung durch körperliche Züchtigung stimmt, so müßte der Beschluß auf Verschärfung durch Fasten lauten.

Sollte aber ein Zweifel darüber entstehen, welche von mehreren Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig ist, so muß über diese Frage als über eine Vorfrage besonders abgestimmt und nach dem Ergebnisse dieser Abstimmung der Beschluß über die Hauptfrage gefaßt werden.

§. 23.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache ihre Stimme abzugeben.

Unter Vorfragen versteht man jene Fragen, von deren Entscheidung die Entscheidung einer anderen Frage, der Hauptfrage, abhängt, die daher früher entschieden werden müssen, bevor an die Entscheidung der Hauptfrage geschritten werden kann. Einige dieser Vorfragen, wie namentlich die im Paragr. beispielsweise angeführten, sind der Art, daß erst von ihrer Entscheidung abhängt, ob überhaupt die Hauptfrage zur Berathung und Entscheidung zu kommen hat. Ist nun eine solche Vorfrage durch die Mehrheit der Stimmführer auf eine solche Weise entschieden worden, daß über die Hauptfrage abgestimmt werden kann, so müssen auch die in der Minderheit gebliebenen Richter über die Hauptsache ihre Stimme abgeben.

Digitized by Google

§. 24.

Zur Erleichterung der Beschlußfassung kann bei der Abstimmung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren die Frage: „ob der Beschluß überhaupt auf Einstellung, Ablassung oder Anklage zu fassen sei? (§. 196)" von der Frage: „nach welcher Gesetzesstelle die Anklage stattzufinden hätte (§. 200, litt. b und c)"; bei der Berathung über die gepflogene Schlußverhandlung aber die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß, und dann über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, ein Gesammtbeschluß gefaßt werden.

Bei der Abstimmung über die Strafe steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nichtschuldig befunden haben, frei, ob sie auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abgeben, oder ob sie sich der Abstimmung enthalten wollen. Im letzteren Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Beschuldigten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

Die Trennung der Fragen, die Auflösung einer Frage in mehrere Theilfragen erleichtert wesentlich die Beschlußfassung. Daher gestattet das Gesetz nicht nur diese Trennung, sondern schreibt sie auch in dem Falle ausdrücklich vor, wenn eine Concurrenz mehrerer strafbarer Handlungen vorliegt. Es muß in diesem Falle die Frage über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That von der Frage über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, getrennt werden, wobei in Bezug auf die letztere Frage wieder die Frage, auf welche strafbare Handlung die schärfere Strafe gesetzt ist, als Vorfrage behandelt werden kann. Wird nun eine Trennung der Schuldfrage von der Frage über die Strafe vorgenommen, so steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nichtschuldig, also entweder schuldlos oder von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freizusprechen befunden haben, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. Im letzteren Falle sind ihre Stimmen der für den Beschuldigten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beizuzählen. Wenn also z. B. zwei Richter sich für achtjährigen Kerker aussprechen, zwei andere sich der Abstimmung enthalten, der Vorsitzende für fünfjährigen Kerker stimmen würde, so müßte das Urtheil auf fünfjährigen Kerker lauten.

§. 25*).

Umfang der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange desselben befindlicher Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich

*) Hye a. a. O. S. 117 ff.

Digitized by Google

bestimmt ist. Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und seinen Verfügungen zu gehorchen. Diejenigen Personen jedoch, welche sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes (§. 10) in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, sind in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu vernehmen (§. 116).

Die Stilisirung dieses Paragraphes kann in mehr als einer Beziehung zu Mißverständnissen führen. Aus dem ersten Satze desselben könnte man folgern, daß sich die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes eben nur auf dessen Bezirk, also nur auf die in dem Umfange desselben befindlichen Personen, insofern sie nicht ausdrücklich (§§. 47, 48) von dessen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind, erstrecke, daß also in dem folgenden Satze: „Jedermann ist schuldig u. s. w." unter „Jedermann" nur eben die in dem Bezirke eines Strafgerichtes befindlichen Personen zu verstehen seien, während doch, was den Beschuldigten anbetrifft, dieser in der Regel der Gerichtsbarkeit jenes Gerichtes unterliegt, in dessen Sprengel er die strafbare Handlung begangen hat, mag er in demselben befindlich sein oder aber nicht, was aber Zeugen anbetrifft, diese, wenn es verlangt wird, gemäß §. 116 auch vor einem Untersuchungsgerichte zu erscheinen haben, in dessen Bezirke sie sich nicht befinden. — Auch der letzte Satz des Paragraphes kann zu irrigen Folgerungen verleiten. Denn durch das Wörtchen „jedoch" stellt er sich als Ausnahme von dem früheren Satze dar und ist doch keine solche, denn auch die außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befindlichen Personen sind schuldig, auf die an sie ergangene Vorforderung vor dem Untersuchungsgerichte zu erscheinen, da ja das Untersuchungsgericht ihr persönliches Erscheinen verlangen, und die Beurtheilung, ob dieß nöthig sei, nicht ihnen überlassen werden kann. Es steht aber auch dieser dritte Satz in gar keinem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Paragraphes, da dieser letztere von einer Pflicht der Staatsbürger gegenüber den Strafgerichten, der dritte Satz aber von einer mit dieser in keinem Zusammenhange stehenden Pflicht der Untersuchungsgerichte handelt. Endlich kann auch die Bestimmung dieses dritten Satzes zur Folgerung führen, daß sie nur eben für diejenigen Personen gelte, die sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, während doch der §. 116, auf welchen sich der vorliegende Paragraph beruft, ganz allgemein vorschreibt, daß, wenn der Aufenthaltsort eines Zeugen über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt ist, mag nun dieser Ort im Umkreise des Untersuchungsgerichtes oder außerhalb desselben sich befinden, der Untersuchungsrichter die Vernehmung dieses Zeugen in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen hat. Es stellt sich daher die Bestimmung des dritten Satzes des §. 25 nur als ein Theil der allgemeinen Bestimmung des §. 116 dar, es behandeln somit beide Gesetzesstellen nicht wie Hye a. a. O. S. 121 behauptet, zwei wesentlich von einander verschiedene Fälle, sondern Ein und denselben Fall, nur behandelt der §. 116 noch außer diesem Falle auch den Fall, wenn der Zeuge innerhalb des Sprengels des Untersuchungsgerichtes über zwei Meilen von dem Sitze desselben entfernt, sich aufhält.

Digitized by Google

§. 26*).

Verkehr der Strafgerichte mit anderen Behörden.

Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtiget, mit allen inländischen Staats- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Eben dieß gilt im Verhältnisse zu ausländischen Behörden, in soferne nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. Alle inländischen Staats- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten, und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen.

§. 27.

Bemerkt ein Strafgericht Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der zunächst vorgesetzten Behörde der letzteren zu bringen, oder dem Oberlandesgerichte, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

1. Die inländischen Staats- und Gemeindebehörden sind nicht nur verbunden, den Strafgerichten auf ihr Ersuchen hilfreiche Hand zu leisten, sondern sie haben auch, ohne dazu aufgefordert zu werden, im Interesse der Strafrechtspflege thätig zu sein (§§. 13, 71, 106, 110, 152, 382). Die Gerichtsbehörden insbesondere haben sich gemäß der §§. 31 und 32 der Instr. für die Strafgerichte gegenseitig allen, zur Erreichung des Zweckes ihrer Amtsverrichtungen dienlichen Beistand zu leisten, und die hiezu erforderlichen Amtsacten in Urschrift oder Abschrift mitzutheilen. Insbesondere haben sie die erhaltenen Nachrichten über Orte, wo der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen ihren Aufenthalt oder Zusammenkünfte haben, von strafbaren Handlungen herrührende Gegenstände verwahren oder veräußern, Werkzeuge zur Verübung strafbarer Handlungen anfertigen lassen oder verbergen, ferner die Nachrichten über verabredete Zeichen, besondere Erfindungen, Kunstgriffe und andere Mittel zur leichteren Ausführung von Uebelthaten, mitzutheilen. Sind die in Erfahrung gebrachten Umstände so beschaffen, daß dadurch allgemeine Verfügungen an die Behörden eines oder mehrerer Gerichtsbezirke nöthig erscheinen, so ist dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu erstatten, damit nöthigenfalls im Einvernehmen mit der politischen Landes- oder Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Nach Beschaffenheit der Umstände ist die Kundmachung der erforderlichen Mittheilungen durch das, von der obersten Polizeibehörde ausgegebene Central-Polizeiblatt zu veranlassen.

2. Die Strafgerichte sind berechtigt, mit allen inländischen Staats- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen zu pflegen. Was nun die Form dieses Verkehres anbetrifft, so correspondiren untergeordnete Behörden mit vorge-

*) Str. G. B. v. J. 1803. I. §. 345.

Digitized by Google

ſetzten mittelſt Berichten und haben ſich gegenüber denſelben der Benennung „hochlöblich“ zu bedienen. Die bei Erſtattung eines Berichtes in der Sitzung Anweſenden ſind in demſelben ſtets namentlich anzuführen und vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt deſſelben am Schluſſe anzumerken. Bei dem oberſten Gerichtshofe und den Miniſterien haben die Gerichte erſter Inſtanz, ſoferne nicht für einzelne Fälle beſondere Anordnungen beſtehen, durch ihr vorgeſetztes Obergericht einzuſchreiten. Die vorgeſetzte Behörde correſpondirt mit der untergeordneten mittelſt Decreten. Von einander unabhängige Behörden gleichen oder verſchiedenen Ranges haben unter einander Noten oder Schreiben zu wechſeln und dabei die Benennung „löblich“ zu gebrauchen (G. Z. §§. 200—204).

3. Die Strafgerichte können auch mit ausländiſchen Behörden unmittelbares Einvernehmen pflegen, in ſoferne nicht durch beſondere Vorſchriften etwas Abweichendes feſtgeſetzt iſt. Das unmittelbare Einvernehmen hat mittelſt Noten oder Schreiben zu geſchehen, wobei ſich ebenfalls der Benennung „löblich“ zu bedienen iſt. Die beſonderen Vorſchriften über den Schriftenwechſel mit ausländiſchen Behörden, auf welche ſich der vorliegende Paragraph beruft, ſind folgende:

a) die Erſuchſchreiben an das Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt am Main ſind an den dortigen k. k. Miniſter-Reſidenten zu ſenden (Hofd. vom 9. November 1822, Nr. 1909);

b) an die Behörden in Frankreich und an die Municipalität in London iſt ſich im diplomatiſchen Wege zu wenden (Hofd. vom 29. Mai 1829, Nr. 2407, und 3. Februar 1837, Z. 2434, dann vom 20. März 1852, Nr. 74 des R. G. Bl., und 7. October 1854, Nr. 260 des R. G. Bl.);

c) im Großherzogthum Heſſen ſind nur die Hof-Gerichte zu Darmſtadt und Gießen und der Generalſtaatsprocurator zu Mainz zur Annahme ausländiſcher Correſpondenten berechtigt (Hofd. vom 18. Juli 1837, Z. 4183);

d) an die Gerichte im Kirchenſtaate und in Sardinien haben die Mittheilungen im diplomatiſchen Wege zu geſchehen (Hofd. vom 5. April 1826, Z. 4939, und 20. December 1841, Z. 7555);

e) in Toskana iſt lediglich der königliche Gerichtshof (Corte regia) in Florenz zur Annahme von auswärtigen Erſuchſchreiben ermächtiget (Hofd. vom 4. März 1846, Z. 1514)*);

f) durch den Miniſt. E. vom 14. October 1850, Nr. 393 des R. G. Bl., wurde den Gerichten erſter Inſtanz geſtattet, ſich in Angelegenheiten von geringerem Belange (einfache Zuſtellungen, Ertheilung von Auskünften, Parteiſachen) unmittelbar an die im Auslande befindlichen k. k. Geſandtſchaften oder Conſulate (in der Türkei an das Conſularamt oder die k. k. Agentie des betreffenden oder des nächſtgelegenen Bezirkes) zu wenden; bei Gegenſtänden von allgemeinem Intereſſe oder von höherem Belange aber ſtets nur durch die höheren Gerichte und das Miniſterium der Juſtiz einzuſchreiten, welches ſich ſodann an das Miniſterium des Aeußern wenden wird.

---

*) Die citirten älteren Verordnungen über den Verkehr mit ausländiſchen Behörden finden ſich in Weſſely's Handbuch des ger. Verfahrens. I. Nr. 1398 ff., dann Anhang zum II. Bande Nr. 460, dann in Maucher's ſyſtem. Hdbch. Nr. 1174—1194 zuſammengeſtellt.

Digitized by Google

g) Zuschriften an fremde bei der kaiserl. Regierung accreditirte diplomatische Missionen sind offen an das Ministerium des Aeußeren zu leiten (Just. Minist. E. vom 7. April 1852, Nr. 88 des R. G. Bl.).

4. Die Strafgerichte sind auch verbunden, den zuständigen ausländischen Behörden im Strafverfahren jede angesuchte Unterstützung, insoferne nicht besondere Verordnungen entgegenstehen, mit Willfährigkeit zu leisten; wenn jedoch Bedenken eintreten, bei dem Oberlandesgerichte anzufragen, welches, wenn es die Bedenken des unteren Gerichtes gegründet findet, die Weisung des Justizministers einzuholen hat. Acten über Verhandlungen wegen Hochverrathes, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserl. Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und Münzverfälschung, dürfen ausländischen Behörden nur mit Bewilligung des Justizministers mitgetheilt werden (J. für die Str. G. §. 33).

§. 28*).

Beistand der bewaffneten Macht für die Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbehörden sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

Unter der bewaffneten Macht ist vor Allem die Gensd'armerie zu verstehen, rücksichtlich deren Aufforderung von Seite der Gerichtsbehörden der §. 38 des Gensd'armerie-Gesetzes vom 18. Jänner 1850, Nr. 19 des R. G. Bl., die näheren Anordnungen enthält. Vermöge derselben und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gerichtsorganisation hat sich das Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt zur Erlangung des Beistandes der Gensd'armerie unmittelbar an das betreffende Regiments-Commando zu wenden, sie können jedoch nach Ermessen ihre Aufforderung auch an was immer für eine Abtheilung des Regimentes richten; die Gerichtshöfe und der Staatsanwalt erlassen Aufforderungen an die Flügel-Commandanten und an jede der denselben unterstehenden Abtheilungen; die Bezirksgerichte haben sich mit dem Aufforderungsschreiben an den Sections- und Corporalschafts-Commandanten zu wenden. Nur wenn Gefahr am Verzuge ist, oder sonst wichtige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, kann eine Unterbehörde, von den vorstehenden Bestimmungen abweichend, den zunächst befindlichen Commandanten einer Gensd'armerie-Abtheilung, ohne durch das Rangverhältniß gehindert zu sein, in Anspruch nehmen. Diesen Aufforderungen hat die Gensd'armerie unter eigener Verantwortung immer ungesäumt Folge zu geben.

*) Str. P. O. v. J. 1850. §. 50.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen*).

Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft beschränkt sich in Oesterreich lediglich auf die Strafrechtspflege. Die Staatsanwaltschaft ist diejenige Justizbehörde, die bei Ausübung der Strafrechtspflege für die Handhabung des Gesetzes und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen, und bei der mündlichen Schlußverhandlung wegen Verbrechen und Vergehen als öffentlicher Ankläger aufzutreten hat. Die Staatsanwaltschaft hat daher, wie bereits in der Einleitung auseinandergesetzt wurde, einen doppelten Wirkungskreis, sie ist öffentlicher Ankläger und hat außerdem für die Handhabung des Gesetzes und die Hintanhaltung jeder Verzögerung bei der Ausübung der Strafrechtspflege zu sorgen. Aus diesem letzteren Wirkungskreise erklären sich manche der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechte, die sich aus ihrer Eigenschaft als öffentlicher Ankläger nicht ergeben würden, so z. B. ihr Einfluß auf das Untersuchungsverfahren, ihr Berufungsrecht gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte.

§. 29.

Bestand der Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Landes- und Kreisgerichte hat ein Staatsanwalt, und bei jedem Oberlandesgerichte ein Ober-Staatsanwalt mit dem nöthigen Hilfspersonale zu bestehen.

Das letztere ist, wo es für den Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt auftritt, zu allen demselben zukommenden Amtshandlungen berechtiget.

1. Die Staatsanwaltschaft ist unmittelbar dem Justizministerium untergeordnet. Die Oberstaatsanwälte sind dem Justizminister, die Staatsanwälte dem Oberstaatsanwalte verantwortlich. Die Staatsanwaltschaft besteht übrigens nur bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Oberlandesgerichten, bei dem obersten Gerichtshofe besteht keine Staatsanwaltschaft. Das Hilfspersonale der Ober- und Staatsanwälte bilden die Substituten.

2. Als Attribute der Staatsanwaltschaft pflegt man die Einheit und Untheilbarkeit derselben zu betrachten. Unter der Einheit wird die einheitliche Leitung derselben verstanden**). Diese wird einerseits dadurch hergestellt, daß alle Oberstaatsanwälte dem Justizminister untergeordnet sind, von welchem sie die

*) Hye a. a. O. S. 122 ff. Würth S. 140.

**) Bei dem beschränkten Wirkungskreise unserer Staatsanwaltschaft hat die Lehre von der Einheit derselben bei Weitem nicht die praktische Bedeutung wie dort, wo die Staatsanwaltschaft öffentlicher Ankläger im eigentlichen Sinne ist und ihre Anträge für die Gerichte theilweise bindend sind. S. über die Einheit und Untheilbarkeit der Staatsanwaltschaft Würth a. a. O. S. 148 ff. und allg. österr. Ger. Z. J. 1850, Nr. 2—4.

Digitized by Google

gemeinschaftliche Leitung erhalten und ihrerseits wieder die Oberleitung aller in ihrem Sprengel befindlichen Staatsanwaltschaften auszuüben haben, und andererseits durch die Bestimmung des §. 17 der Verordnung über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften vom 3. August 1854, Nr. 201 des R. G. Bl., nach welcher die Beamten der Staatsanwaltschaft sowohl in Bezug auf ihre Wirksamkeit überhaupt, als in Bezug auf die Behandlung der einzelnen Untersuchungen und Geschäftsstücke, die von ihren Vorgesetzten (§. 31 der Str. P. O.) erhaltenen Anordnungen zu befolgen und diesen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben haben. — Untheilbar wird die Staatsanwaltschaft deßhalb genannt, weil jedes Mitglied derselben in Ausübung seiner Functionen die Institution selbst repräsentirt und die Vollgewalt ihrer Rechte und Pflichten in sich vereinigt *). Die Staatsanwälte erscheinen auch nach unserer Str. P. O. gleichsam als die Substituten des Oberstaatsanwaltes, der gemäß §. 32 lit. a sich an ihrer Stelle an den strafgerichtlichen Verhandlungen oder anderen dem Staatsanwalte obliegenden Verrichtungen selbst betheiligen oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen anderen, als den dazu berufenen staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels abordnen kann, und vermöge des vorstehenden Paragraphes ist das Hilfspersonale des Ober- und Staatsanwaltes, wo es für denselben auftritt, zu allen demselben zukommenden Amtshandlungen berechtigt.

In den folgenden Paragraphen bezeichnet nun das Gesetz im Allgemeinen den Wirkungskreis der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte.

§. 30.

Verrichtungen des Staatsanwaltes bei dem Landes- oder Kreisgerichte.

Die Verrichtungen des Staatsanwaltes haben in Folgendem zu bestehen: Er hat

- **a) von jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen sogleich das Untersuchungsgericht in Kenntniß zu setzen, und darüber das Untersuchungs-Verfahren zu veranlassen;**
- **b) auf das Untersuchungs-Verfahren den im siebenten Hauptstücke näher bestimmten Einfluß zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge diejenigen Vorkehrungen selbst einzuleiten, welche der Staatsanwalt in derlei Fällen, vermöge besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes, erforderlichen Falles auch durch andere Behörden oder Organe veranlassen kann;**
- **c) nach dem Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens über Verbrechen oder Vergehen die geeigneten Anträge wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder wegen Ablassung von dem weiteren Verfahren an den Gerichtshof zu stellen;**
- **d) bei allen mündlichen Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen liegen ihm die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes ob; — ferner hat er**
- **e) in den nach dem Gesetze zulässigen Fällen wider die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, welche er dem Gesetze nicht gemäß findet, die Berufung oder Beschwerde an die höheren Gerichtsbehörden zu ergreifen; und**

*) Würth a. a. O. S. 149.

Digitized by Google

f) überhaupt im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Gesetzes, und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen.

Der Staatsanwalt hat ferner

g) das Befugniß, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§. 417), und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen (§. 427). — Er ist überdieß verpflichtet,

h) die dem Justizministerium zukommende Mit-Aufsicht über die Straf-Anstalten in dessen Namen und nach dessen Weisungen auszuüben;

i) die statistischen Ausweise und periodischen Berichte über den Gang der Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstalten zu verfassen, und dieselben an den Ober-Staatsanwalt abzugeben; endlich steht ihm

k) die Leitung und Disciplinar-Aufsicht über das ihm zugewiesene Hilfspersonale nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu.

Ad a. Da gemäß §. 61 das Untersuchungsgericht, sobald es von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen Kenntniß erlangt, das Untersuchungsverfahren sogleich einzuleiten hat, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten, da ferner das Untersuchungsgericht gemäß §. 62 Anzeigen, die es zu einem Strafverfahren nicht für geeignet hält, nicht zurückweisen oder gänzlich unbeachtet lassen darf, sondern sie dem Gerichtshofe vorzulegen und dessen Entscheidung darüber abzuwarten hat; so hat auch der Staatsanwalt, wenn ihm die Anzeige eines Verbrechens oder von Amtswegen zu untersuchenden Vergehens zukommt, nicht zu prüfen, ob diese Anzeige erheblich oder nicht erheblich, ob sie zur Einleitung eines Strafverfahrens geeignet ist oder nicht, sondern er hat jede solche Anzeige dem Untersuchungsgerichte zu übermitteln (§. 72). Er hat daher in dieser Beziehung dieselbe Pflicht, die gemäß §. 71 alle öffentlichen Behörden und Aemter haben. Allerdings kann er aber bei dieser Gelegenheit zugleich den Antrag auf Einleitung oder Nichteinleitung des Untersuchungsverfahrens, ferner Anträge in Bezug auf die vorzunehmenden einzelnen Untersuchungshandlungen stellen, was zur Folge hat, daß der Untersuchungsrichter, wenn er diesen Anträgen nicht beitritt, schon aus diesem Grunde gemäß §. 64 die Entscheidung des Gerichtshofes einholen muß.

Ad b. Obwohl der Staatsanwalt erst nach gefaßtem Anklagebeschlusse als öffentlicher Ankläger aufzutreten hat, so hat er doch auf das Untersuchungsverfahren einen im 7. Hauptstücke näher bestimmten Einfluß zu nehmen. Es ergibt sich diese Einflußnahme aus der dem Staatsanwalte obliegenden Pflicht, im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Gesetzes und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen. Er hat eben deßhalb auch das Recht, bei Gefahr am Verzuge gewisse Untersuchungshandlungen selbst einzuleiten, sie auch durch andere Behörden oder Organe als das Untersuchungsgericht zu veranlassen. Es sind dieß Hausdurchsuchungen (§. 106), Durchsuchungen von Briefen oder anderen Schriften

Digitized by Google

und Papieren (§. 108), die Beschlagnahme von Briefen (§. 110)*), und die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten (§. 152). Keineswegs darf aber der Staatsanwalt diese Amtshandlungen selbst vornehmen. Zwar scheint für die gegentheilige Meinung der Wortlaut der lit. b dieses Paragraphes zu sprechen, da vermöge desselben der Staatsanwalt bei Gefahr am Verzuge diejenigen Vorkehrungen selbst einleiten darf, die er in diesen Fällen auch durch andere Behörden veranlassen kann, und es könnte sich zur Bewährung dieser Meinung auch auf den Umstand berufen werden, daß die kategorische Bestimmung des §. 95 der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850, nach welcher der Staatsanwalt bei sonstiger Nichtigkeit Untersuchungshandlungen nicht selbst vornehmen durfte, in die gegenwärtige Str. P. O. nicht übergegangen ist. Allein dessenungeachtet dürfte diese Meinung nicht die richtige sein, da sie nicht nur den Geist des Gesetzes, sondern auch anderweitige Bestimmungen desselben gegen sich hat und auch der Wortlaut der vorliegenden Gesetzesstelle nicht zweifellos für sie spricht. Denn wenn auch die Einleitung der Untersuchung nicht von dem Antrage des Staatsanwaltes abhängig ist, er somit im Untersuchungsverfahren nicht als öffentlicher Ankläger erscheint, so hat er doch als solcher bei der mündlichen Schlußverhandlung aufzutreten. Wäre er nun berechtigt, selbst Untersuchungshandlungen vorzunehmen, so müßte er seine Anklage auch auf die von ihm selbst abgefaßten Protokolle stützen. Könnte nun wohl diesen von dem Ankläger verfaßten Protokollen gegenüber dem Angeklagten voller Glaube beigemessen werden? Könnte es ferner nicht dahin kommen, daß bei der Schlußverhandlung über Fragen gestritten würde, bei denen der Staatsanwalt persönlich betheiligt wäre und seine amtlichen Verhandlungen, dem Angeklagten gegenüber, vor dem Gerichte rechtfertigen müßte**)? Es ist aber ferner auch gar nicht die Nothwendigkeit vorhanden, dem Staatsanwalte das Recht, Untersuchungshandlungen selbst vornehmen zu dürfen, einzuräumen, da ja in Verhinderung des Untersuchungsrichters das Bezirksgericht oder die Sicherheitsbehörde eben so schnell wie der Staatsanwalt zur Hand sein können, um die augenblicklich nöthigen, keinen Aufschub gestattenden Vorkehrungen zu treffen. Das Gesetz erwähnt daher auch in jenen Stellen, in denen es davon spricht, daß gewisse Untersuchungshandlungen bei Gefahr am Verzuge auch von anderen Behörden, als den Untersuchungsgerichten, vorgenommen werden dürfen, zwar auch des Falles, daß dieß in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes geschehen könne, allein in keiner dieser Stellen findet sich auch nur eine Andeutung davon, daß der Staatsanwalt diese Untersuchungshandlungen auch selbst vornehmen könnte. Vielmehr wird im §. 110, nachdem erklärt worden, daß das Bezirksgericht auf Verlangen des Staatsanwaltes Briefe in Beschlag nehmen könne, im Gegensatze dazu ausdrücklich hervorgehoben, daß die Postämter verpflichtet seien, auch über unmittelbare Aufforderung des Staatsanwaltes solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurück-

*) Wie Frühwald (Handbuch S. 42) auch die Eröffnung von Briefen hieher zählen und sich dabei auf den §. 111 berufen kann, ist bei der kategorischen entgegengesetzten Bestimmung dieses Paragraphes unbegreiflich.

**) Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceßordnung. Köln, 1848. S. 120.

Digitized by Google

zuhalten, woraus eben klar hervorgeht, daß der Staatsanwalt nicht berechtigt ist, solche Briefe selbst in Beschlag zu nehmen. Was endlich den Wortlaut der lit. b des §. 30 anbetrifft, so steht auch dieser nicht unserer Ansicht entgegen, da ja der Staatsanwalt auch dann diejenigen Vorkehrungen, die er auch durch andere Behörden, als das Untersuchungsgericht, veranlassen kann, selbst einleitet, wenn er diese Behörden zur Vornahme derselben auffordert. Es dürfte somit die obausgesprochene Ansicht, daß auch nach unserer gegenwärtigen Str. P. O. der Staatsanwalt nicht berechtigt ist, Untersuchungshandlungen selbst vorzunehmen, trotz der dagegen möglicherweise zu erhebenden Einwendungen, die richtige sein.

Ad e. Das Recht des Staatsanwaltes, wider gerichtliche Entscheidungen die Berufung oder Beschwerde an die höheren Gerichtsbehörden zu ergreifen, ist nicht nur eine Folge seiner Stellung als öffentlicher Ankläger, sondern auch ein Ausfluß der ihm obliegenden Sorge für die Handhabung des Gesetzes. Er kann daher gemäß §. 65 gegen jede in Beziehung auf die Untersuchung oder im Laufe derselben erfolgende Verfügung des Gerichtshofes die Beschwerde ergreifen, er kann gemäß §. 202 die Berufung gegen ihm gesetzwidrig erscheinende Beschlüsse auch dann ergreifen, wenn dieselbe in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde.

Ad f. Aus der dem Staatsanwalte obliegenden Sorge für die Handhabung des Gesetzes ergibt sich, daß er auch darüber zu wachen hat, daß kein Unschuldiger und auch der Schuldige nur in dem Maße bestraft werde, als dieß sein Verschulden fordert. Er hat daher namentlich bei seinen Vorträgen in der mündlichen Schlußverhandlung auch alle Umstände geltend zu machen, die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienen oder auf die Milderung der Strafe Einfluß üben können, er kann eben deßhalb auch in seinem Schlußvortrage darauf antragen, daß der Angeklagte für schuldlos erklärt oder von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen werde, wenn der volle Beweis der Schuld seines Erachtens nicht hergestellt ist.

Ad g. Auch dieses Befugniß des Staatsanwaltes hat, wie bereits oben darauf hingewiesen wurde, in der ihm obliegenden Sorge für Handhabung des Gesetzes seinen Grund, denn als öffentlicher Ankläger hat er in dem Verfahren wegen Uebertretungen nicht aufzutreten (§. 417).

Ad i. Die näheren Bestimmungen über diese statistischen Ausweise enthält der §. 25 der Staatsanwaltschafts-Instruction. S. den Anhang.

Ad k. Vermöge dieser dem Staatsanwalte zukommenden Leitung des ihm zugewiesenen Hilfspersonals steht ihm gemäß §. 30 der Staatsanwaltschafts-Instruction die Zutheilung der Geschäfte an die Substituten und die übrigen Conceptsbeamten zu, insofern nicht über einzelne Gegenstände eine besondere Verfügung von dem Oberstaatsanwalte getroffen wird. Der Staatsanwalt ist jedoch für die von seinen Substituten verfaßten Arbeiten, und die von denselben vorgenommenen Amtshandlungen, insoweit er ihnen nach der Beschaffenheit der Sache in Vorhinein Vorschriften über ihr Benehmen ertheilen konnte, verantwortlich. Er hat daher in Fällen, wo er sich an Untersuchungshandlungen des Gerichtes, Gerichtssitzungen oder Schlußverhandlungen nicht persönlich betheiliget, seinem Stellvertreter in Bezug auf die wesentlichen Umstände, worauf die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist, und wenn es thunlich ist, auch in Bezug auf die zu stellenden Anträge bestimmte Anordnungen zu ertheilen, die schriftlichen Aufsätze der unter-

Digitized by Google

geordneten Conceptsbeamten aber jederzeit einer genauen Prüfung zu unterziehen (§. 31 der St. A. Instr.). Ueber die Disciplinaraufsicht und Disciplinargewalt der Staatsanwälte s. die Erläuterung der §§. 14—16 der St. A. Instr. im Anhange.

§. 31.

Unterordnung der Staatsanwaltschaft unmittelbar unter das Justizministerium.

Die Staatsanwälte sind dem Ober-Staatsanwalte, und dieser dem Justizminister untergeordnet und verantwortlich.

§. 32.

Wirksamkeit des Ober-Staatsanwaltes bei dem Oberlandesgerichte.

Dem Oberstaatsanwalte kommen folgende Befugnisse zu:

a) **Die Aufsicht und Oberleitung über alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften, wornach er denselben in Beziehung auf alle im §. 30 aufgezählten Verrichtungen Weisungen ertheilen, sich an ihrer Stelle an den strafgerichtlichen Verhandlungen oder anderen dem Staatsanwalte obliegenden Verrichtungen selbst betheiligen, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen anderen, als den dazu berufenen staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels abordnen kann;**

b) **die Disciplinargewalt über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener seines Sprengels innerhalb der hiefür insbesondere bestehenden Vorschriften;**

c) **er kann von allen in Strafsachen bei dem Oberlandesgerichte einlangenden Acten Einsicht nehmen, und bei den hierüber bei dem letzteren stattfindenden Verhandlungen, nicht aber bei der Abstimmung anwesend sein; so wie hierbei**

d) **in den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch Anträge stellen §§. 46, 49, 308, 330, 430); endlich hat er**

e) **aus den ihm nach Vorschrift der lit. i des §. 30 vorgelegten statistischen Ausweisen der Staatsanwaltschaften die Gesammt-Uebersicht über die Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstalten in dem ganzen Obergerichtssprengel zu verfassen und dieselbe sowohl, als die erforderlichen periodischen Berichte an den Justizminister einzusenden.**

Ad a. Damit der Oberstaatsanwalt die ihm zustehende Aufsicht und Oberleitung über die im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften ausüben und ihnen wenigstens in Bezug auf die wichtigsten Untersuchungen Weisungen ertheilen kann, sind die Staatsanwälte gemäß §. 19 der St. A. Instr. verpflichtet, die Fälle, in welchen es sich um das Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe oder das Verbrechen des Aufstandes oder des Aufruhres handelt, sogleich, nachdem dieselben zu ihrer Kenntniß gekommen sind, mit Anführung der von dem Gerichte etwa bereits getroffenen Verfügungen und vorgenommenen Amtshandlungen, dem Ober-Staatsanwalte anzuzeigen, und ihre Ansicht über die weitere Behandlung des Gegenstandes beizufügen. Gemäß §. 20 dieser Instruction sind die Staatsanwälte ferner verpflichtet, über andere wichtigere Straffälle, welche im Laufe eines Monates bei

Digitized by Google

dem Gerichte anhängig geworden sind, insbesondere aber alle diejenigen, in welchen es sich um das Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, der Münzverfälschung, des Mordes, der Brandlegung, oder des Raubes handelt, mit Ablauf des Monates dem Ober-Staatsanwalte Bericht zu erstatten, und darin den Stand der Verhandlungen nach den wesentlichsten Umständen darzustellen. Der Ober-Staatsanwalt hat gemäß §. 21 der bezeichneten Instr. die an ihn erstatteten Anzeigen und Berichte genau zu prüfen, nöthigenfalls nähere Aufklärungen über einzelne Verhandlungen abzufordern, und, wenn Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, nach Beschaffenheit der Umstände entweder dem Staatsanwalte die nöthigen Anordnungen zu ertheilen oder den Vorsteher des Gerichtshofes darauf aufmerksam zu machen. Er ist auch befugt, dort, wo er es wegen der Wichtigkeit der Sache nöthig findet, die Erstattung periodischer Berichte über den Fortgang des Verfahrens anzuordnen. Die Anzeigen über die im §. 19 der Instr. erwähnten Verbrechen hat der Ober-Staatsanwalt dem Justizminister vorzulegen, und die allenfalls ertheilten Anordnungen über deren Behandlung anzuzeigen.

Ad b. Die näheren Bestimmungen über die Disciplinargewalt des Ober-Staatsanwaltes enthalten die §§. 14—16 der St. A. Instr., s. im Anhang.

Ad d. Die Fälle, in denen der Ober-Staatsanwalt kraft des Gesetzes auch Anträge stellen kann, sind folgende:

a) Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich in Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 38 des Str. G. B. fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist (§. 46).

b) Wenn es sich um die Ausübung des dem Oberlandesgerichte zustehenden Delegationsbefugnisses handelt. Gegen den hierüber gefaßten Beschluß des Oberlandesgerichtes steht dem Ober-Staatswalte auch die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu (§. 49).

c) Wenn das Oberlandesgericht sich gemäß §. 308 darüber zu äußern hat, inwieferne ihm der zum Tode Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine.

d) Wenn es sich um die Nachsicht oder Milderung einer Strafe durch die Gnade des Landesfürsten handelt (§§. 330 und 430).

§. 33*).

Verkehr der Staatsanwaltschaften mit anderen Behörden und Beistand der bewaffneten Macht.

Die in den §§. 26, 27 und 28 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die Staatsanwaltschaften.

§. 34**).

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind von einander unabhängig.

Die Staatsanwaltschaft ist den Gerichten coordinirt, sie steht nicht unter, sondern neben denselben als eine unmittelbar dem Justizministerium

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 59.
**) Str. P. O. v. J. 1850, §. 52.

Digitized by Google

untergeordnete Behörde. Diese Stellung der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus ihrer Aufgabe im Strafverfahren für die Handhabung des Gesetzes und Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen und daher über die gesetzmäßige Amtsführung der Strafgerichte zu wachen. Aus dieser Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ergibt sich, daß die Gerichte nicht berechtigt sind, den Staatsanwalt zurechtzuweisen oder über seine Schritte einen Tadel auszusprechen, sondern, wenn sie wahrnehmen, daß der Staatsanwalt die Gränzen seiner Amtswirksamkeit überschreitet, oder einen nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsgang nimmt, so haben sie hievon dem Ober-Staatsanwalte Nachricht zu geben und um Abhilfe zu ersuchen (§. 5 der Instr. für die Str. G.).

§. 35*).

Die Gerichte haben in allen Fällen, wo dieß von dem Gesetze insbesondere vorgeschrieben ist, vor ihrer Beschlußfassung die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen zu vernehmen.

Mit Ausnahme der Berathung über die Schlußverhandlung (§. 256) steht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft frei, in der ersten Instanz auch bei der Berathschlagung und Abstimmung des Gerichtes, jedoch nicht mit entscheidender Stimme, gegenwärtig zu sein.

1. Da das Gesetz nur die Berathung über die Schlußverhandlung (§. 256) als solche bezeichnet, der der Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht beiwohnen darf, da ferner Ausnahmsbestimmungen nicht durch Analogie auf nicht ausgenommene Fälle ausgedehnt werden dürfen, so hat der Staatsanwalt das Recht, den Berathungen und der Abstimmung des Gerichtes über die bei der mündlichen Schlußverhandlung auftauchenden Zwischenfragen beizuwohnen. Bestätigt wird die Richtigkeit dieser Folgerung auch durch die Vergleichung mit dem §. 58 der Str. P. O. vom J. 1850, der nur im Laufe der Voruntersuchung dem Staatsanwalte das Recht einräumte, den Berathungen des Gerichtes beizuwohnen. Allein rechtfertigen läßt sich die gefolgerte Bestimmung durchaus nicht. Denn einerseits steht sie nicht im Einklang mit der Parteistellung, die der Staatsanwalt bei der mündlichen Schlußverhandlung einnimmt, andererseits widerspricht sie dem Principe der Gleichhaltung beider Parteien, das den Bestimmungen unserer Str. P. O. über die mündliche Schlußverhandlung unverkennbar zu Grunde liegt.

2. Wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft den Gerichtssitzungen beiwohnt, so hat er gemäß §. 13 der St. A. Instr. zunächst des Vorsitzenden einen eigenen Platz einzunehmen, ohne daß jedoch daraus eine Folgerung für den Rang abzuleiten ist; bei Schlußverhandlungen gebührt ihm der Sitz an einem zur rechten Seite des Richtertisches aufgestellten besonderen Tische. In allen Fällen, in welchen der Beamte der Staatsanwaltschaft bei der Berathung und Abstimmung des Gerichtes, oder doch bei der ersteren gegenwärtig zu sein befugt ist, gebührt ihm unmittelbar nach dem Vortragenden das Wort. Er kann aber auch nachher, während der Berathung, sowohl thatsächliche Bemerkungen machen und Rechts-Ausführungen vorbringen, als auch die für eine

*) Str. P. O. v. J. 1850. §. 58.

Digitized by Google

entgegengesetzte Ansicht angeführten Gründe widerlegen. Er darf jedoch die Stimmführer in der Ausführung der Gründe für ihre Meinung nicht unterbrechen, noch sich anzügliche Bemerkungen über geäußerte Ansichten erlauben.

§. 36.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft sind, in soferne es das Gesetz nicht in einzelnen Fällen insbesondere vorschreibt, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise bindend.

Die Fälle, in denen die Anträge der Staatsanwaltschaft für die Gerichte bindend sind, sind folgende *):

a) Wenn die Voraussetzungen des Gerichtsstandes des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten vorhanden sind, jedoch der Staatsanwalt des Sprengels der begangenen That oder des Ortes der Ergreifung verlangt, daß die Sache an das Gericht des Sprengels der begangenen That abgegeben werde, so muß diesem Verlangen willfahrt werden (§. 43).

b) Wenn der Untersuchungsrichter dem Antrage des Staatsanwaltes nicht beistimmt, so darf er nicht seiner Meinung nach verfahren, sondern muß die Entscheidung des Gerichtshofes einholen (§§. 64 und 161). Dasselbe ist der Fall, wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage des Staatsanwaltes nicht Statt zu geben findet, in welchem Falle ebenfalls das Gericht zu entscheiden hat (§. 227).

c) Wenn der Angeklagte bei der mündlichen Schlußverhandlung das im Untersuchungsverfahren abgelegte Geständniß wiederholt oder ein beweiswirkendes Geständniß ablegt, so müssen doch die vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen vernommen werden, wenn der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt (§. 233). Ebenso müssen auf Antrag des Staatsanwaltes die im Untersuchungsverfahren aufgenommenen Protokolle über die Vernehmung jener Zeugen und Sachverständigen vorgelesen werden, die in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthalts sind (§. 241).

d) Wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten Auftrag des Justizministers die Einstellung des Untersuchungsverfahrens verlangt oder bei der mündlichen Schlußverhandlung von der Anklage zurücktritt, so ist im ersten Falle seinem Verlangen Folge zu leisten, im letzteren Falle aber die Schlußverhandlung abzubrechen und durch einen Ablassungsbeschluß zu erledigen (§§. 189, 249 und 289 lit. c).

---

*) S. Hye a. a. O. S. 29, Note *.

Digitized by Google

Viertes Hauptſtück*).

Vom dem Privat-Ankläger.

§. 37.

Befugniſſe des Privat-Anklägers

Bei Vergehen, welche nach dem Geſetze nur auf Verlangen eines Betheiligten ſtrafgerichtlich verfolgt werden können, hat ſich dieſer vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, deſſen Ermeſſen es überlaſſen iſt, ob er ſelbſt dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle, oder nicht. Im erſten Falle ſteht dem Privat-Ankläger frei, im Einverſtändniſſe mit dem Staatsanwalte; — im zweiten Falle aber für ſich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen.

Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von ſeiner Mitwirkung ab, ſo kann der Privat-Ankläger daſſelbe allein fortführen.

Demſelben ſteht außer den ihm vom Geſetze an einzelnen Stellen insbeſondere zugeſtandenen Rechten, auch das Befugniß zu, während des Unterſuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche ſeine Anklage unterſtützen können, und die Einſicht der Unterſuchungsacten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung ſeiner Anklage alle ſonſt dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen.

1. Ganz ſachgemäß reiht das Geſetz an die Beſtimmungen über den Wirkungskreis der Staatsanwaltſchaft als des öffentlichen Anklägers die Beſtimmungen über den Privat-Ankläger und läßt ſie den Vorſchriften über das Verfahren vorausgehen, weil ja eben durch den Privatankläger das Verfahren erſt eingeleitet werden ſoll. Um nun dieſe Beſtimmungen über den Privat-Ankläger gehörig aufzufaſſen, muß *Folgendes bemerkt* werden: Dadurch, daß die Unterſuchung und Beſtrafung beſtimmter Handlungen von dem Antrage des durch dieſelben Verletzten abhängig gemacht wird, haben ſie nicht aufgehört, *öffentlich ſtrafbare Handlungen* zu ſein, die *Strafe*, die ſie trifft, iſt eine *öffentliche*. Ihr Unterſchied von anderen ſtrafbaren Handlungen gleicher Strafbarkeit liegt daher nur darin, daß ſie nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Verlangen eines Betheiligten unterſucht und beſtraft werden dürfen, und daß eben deßhalb auch das Strafverfahren eingeſtellt werden muß, wenn der Betheiligte von der Anklage zurücktritt. Daraus ergibt ſich aber, daß *für das Strafverfahren* über ſolche ſtrafbare Handlungen, ſobald es einmal eingeleitet worden, *derſelbe Grundſatz* gilt, wie für das Strafverfahren überhaupt. Wenn daher dem Strafverfahren überhaupt das inquiſitoriſche Princip zu Grunde liegt, ſo muß dieſes auch bei dem Strafverfahren über jene ſtrafbaren Handlungen zur Anwendung kommen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten unterſucht und beſtraft werden dürfen, ſobald eben

*) Str. P. O. v. J. 1850. §. 404. Hye a. a. O. S. 125—128.

Digitized by Google

dieses Verlangen gestellt und nicht zurückgenommen wurde*). Diese Ansicht liegt nun auch unserem Gesetze zu Grunde. Das Strafverfahren über jene strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden dürfen, ist ebenfalls das inquisitorische in der Form der Anklage. Sobald der Betheiligte daher das Verlangen der Untersuchung gestellt und es nicht zurückgenommen hat, findet das Strafverfahren ganz auf dieselbe Weise Statt, wie bei jenen strafbaren Handlungen, die von Amtswegen verfolgt werden müssen. Der Untersuchungsrichter hat daher, sobald das Verfahren wegen einer solchen strafbaren Handlung eingeleitet ist, alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen, ohne die Anträge des Privat-Anklägers abzuwarten; das Bemühen des Vorsitzenden muß auch bei der Schlußverhandlung über eine solche strafbare Handlung darauf gerichtet sein, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern und die allgemeinen Vorschriften über den rechtlichen Beweis gelten auch in Betreff solcher strafbarer Handlungen.

2. Der Privatkläger hat sich vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er die Einleitung des Strafverfahrens beantragen wolle oder nicht. Der Privatankläger darf sich daher nicht unmittelbar an den Untersuchungsrichter wenden, dieser könnte seinem Verlangen keine Folge geben, sondern müßte ihn an den Staatsanwalt weisen. Diese Bestimmung nun, daß der Privatankläger sich vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden hat, ist aus der Str. P. O. vom J. 1850, §. 404 in die gegenwärtige übergegangen, sie war in jener ein Ausfluß des Principes, daß der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nur in Folge eines dahin zielenden Antrages des Staatsanwaltes einleiten dürfe, in der gegenwärtigen ist sie eine wohl nicht zu rechtfertigende Ausnahme vom Principe. Denn in der gegenwärtigen Str. P. O. gilt der Grundsatz, daß der Untersuchungsrichter das Untersuchungsverfahren von Amtswegen einzuleiten habe, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten, daher auch der Staatsanwalt jede an ihn gelangende Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen hat. Warum soll sich nun der Privatankläger zuerst an den Staatsanwalt wenden, warum soll er nicht unmittelbar dem Untersuchungsrichter die Anzeige erstatten und die Einleitung der Untersuchung von ihm verlangen können, da er ja doch diesen Weg in dem Falle einschlagen muß, wenn der Staatsanwalt auf die Einleitung des Strafverfahrens nicht antragen will. Ein genügender Grund hiefür läßt sich vom Standpunkte des gegenwärtigen Strafverfahrens wohl nicht angeben; die Verzögerung, die dadurch für den Privatankläger in der Verfolgung strafbarer Handlungen bewirkt wird, wohl nicht rechtfertigen.

3. Dem Ermessen des Staatsanwaltes ist es überlassen, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen will oder nicht. Da nun dieses Ermessen des Staatsanwaltes nicht gleich Willkür sein kann, so entsteht die Frage, von welchen Gesichtspunkten der Staatsanwalt bei seinem Ermessen auszugehen habe. Hat er bloß darauf zu sehen, ob die ihm angezeigte That nach dem Gesetze strafbar ist, und ob gesetzliche Gründe zur strafgerichtlichen Verfolgung derselben vorhanden sind, oder

*) Vgl. Gerau im Archiv d. Cr. 1853, Ergänzungsheft, S. 156, 157.

Digitized by Google

kann er auch aus bloßen Klugheitsrücksichten sein Einschreiten verweigern? Hye*) behauptet das Letztere, weil die über die Str. P. O. vom J. 1850 gemachte Erfahrung es lehrte, daß der Staatsanwalt in derlei Fällen, zumal bei Ehrenbeleidigungen, durch die Zugestehung seiner Intercession nicht selten in eine sehr unschickliche Collisionslage kam, wenn späterhin der — als angeblicher Ehrenbeleidiger — Angeklagte gegen seinen Ankläger die Beschuldigung von vielmehr durch ihn erlittenen Ehrenbeleidigungen anbrachte, und sofort ebenfalls an den Staatsanwalt das Ansinnen stellte, auch für ihn als Ankläger gegen den bisher vom Staatsanwalte in Schutz genommenen ersten Ankläger aufzutreten. Das neue Gesetz habe es daher der klugen Erwägung des Staatsanwaltes anheimgestellt, ob er für die eine oder andere dieser Parteien als Ankläger auftreten wolle oder nicht. — Dürfte nun gleich diese Begründung nicht völlig stichhältig sein, so läßt sich doch gegen Hye's Meinung nichts Gegründetes einwenden, da einerseits die Worte „nach seinem Ermessen" sehr unbestimmt sind und andererseits dem Privatankläger das Recht eingeräumt ist, wenn der Staatsanwalt die Einleitung des Strafverfahrens nicht beantragt, das Strafverfahren selbst anhängig zu machen, somit für ihn aus der Weigerung des Staatsanwaltes eine nachtheilige Folge nicht hervorgeht.

4. Wenn nun der Staatsanwalt auf Verlangen des Betheiligten die Einleitung des Strafverfahrens beantragen will, so kann der Privatankläger entweder im Einverständnisse mit ihm das Strafverfahren anhängig machen oder dieß allein dem Staatsanwalte überlassen; will aber der Staatsanwalt die Einleitung des Strafverfahrens nicht beantragen, oder steht er im Laufe des Strafverfahrens von seiner Mitwirkung ab, so kann der Privatankläger im ersten Falle das Strafverfahren für sich allein oder durch einen Bevollmächtigten anhängig machen, im letzteren aber dasselbe allein fortführen. Mag nun der Privatankläger einverständlich mit dem Staatsanwalte oder für sich allein das Strafverfahren anhängig machen, so stehen ihm

a) die an einzelnen Stellen des Gesetzes insbesondere zugestandenen Rechte, sowie

b) das Recht zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsacten zu begehren. Wenn aber der Privatankläger allein das Strafverfahren anhängig macht, oder fortführt, so kann er

c) bei der Schlußverhandlung zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend machen.

---

*) A. a. O. S. 126.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

Wenn in einem Staate mehrere Gerichte derselben Art, also mit im Allgemeinen gleichem Wirkungskreise neben einander bestehen, so muß genau bestimmt sein, welchem der mehreren Gerichte gleicher Art in jedem einzelnen Falle das Recht zustehe, die Strafgerichtsbarkeit auszuüben. Man nennt dann dieses Gericht das zuständige oder competente Gericht. Dem Rechte des zuständigen Gerichtes entspricht dann die Verbindlichkeit gewisser Personen, diesem Gerichte sich zu unterwerfen, vor demselben Recht zu nehmen und dieses Verhältniß der Unterwürfigkeit gewisser Personen unter ein bestimmtes Gericht pflegt man den Gerichtsstand oder richtiger die Dingpflichtigkeit zu nennen. In unserer Str. P. O. wird aber mit dem Worte „Gerichtsstand" das zuständige Gericht selbst bezeichnet, wie dieß aus dem §. 49 hervorgeht, wo von der Befangenheit des Gerichtsstandes die Rede ist. Der Gerichtsstand in diesem Sinne ist entweder ein ordentlicher oder außerordentlicher. Der ordentliche ist jener, der durch eine ein für allemal getroffene Bestimmung als solcher bezeichnet ist, welcher in einem gegebenen Falle thätig werden soll; der außerordentliche hingegen jener, der erst im einzelnen Falle durch besondere Anordnung als solcher bestimmt wird. Der ordentliche Gerichtsstand ist wieder entweder ein allgemeiner oder ein besonderer. Der allgemeine Gerichtsstand (forum commune) ist jener, der auf Voraussetzungen beruht, die bei allen strafbaren Handlungen und bei allen Beschuldigten eintreten können, der besondere hingegen oder der befreite, auch privilegirte genannt (forum privilegiatum s. exemtum), ist jener, der nur für einzelne Personen oder strafbare Handlungen vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmungen besteht*). Im Strafprocesse ist nun die möglichst genaue Bestimmung der Gerichtsstände und die zweckmäßigste Wahl derselben von besonderer Wichtigkeit, da die Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens ganz vorzüglich durch die schleunige Vornahme der einzelnen Acte desselben bedingt ist, diese aber durch Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder durch das Einschreiten eines unzweckmäßig gewählten Gerichtsstandes beeinträchtigt wird. Eben deßhalb kann es auch im Strafverfahren nicht auf eine Wahl des Beschuldigten ankommen oder eine freiwillige Unterwerfung des Letzteren unter ein unzuständiges Gericht als zulässig angesehen werden, weil da, wo es sich um ein öffentliches Interesse handelt, kein Verzicht der Parteien entscheiden kann. —

Was nun die Bestimmungen unserer Str. P. O. über die Zuständigkeit der Strafgerichte betrifft, so kennt auch diese, wenn nicht dem Namen, so doch der Sache nach, den ordentlichen und außerordentlichen, und bei jenem wieder den gemeinen und besonderen Gerichtsstand. Von dem ordentlichen Gerichts-

*) Stübel, Criminalverfahren. I. §§. 196—208. Tittmann, Handbuch. III. §§. 623—625. Henke, Handbuch. IV. §§. 36 und 37. Mittermaier, das deutsche Strafv. §. 51. Abegg im Archiv d. Cr. R. 1839. S. 152.

Digitized by Google

ſtande handelt das Geſetz in den §§. 38—49, im §. 49 aber von dem außerordentlichen Gerichtsſtande. Was den ordentlichen gemeinen Gerichtsſtand anbetrifft, ſo unterſcheidet das Geſetz vier Arten deſſelben: a) den Gerichtsſtand des Ortes der begangenen That, b) den Gerichtsſtand des Ortes der Ergreifung, c) den Gerichtsſtand des Wohnſitzes oder Aufenthaltsortes des Beſchuldigten, und d) den Gerichtsſtand des Zuſammenhanges oder der Connexität.

Wenn übrigens die Beſtimmungen des Geſetzes über die Gerichtszuſtändigkeit ſich zunächſt nur auf das Verfahren über Verbrechen und Vergehen beziehen, ſo finden ſie doch auch analoge Anwendung auf das Verfahren über Uebertretungen, wie dieß der §. 416 der Str. P. O. ausdrücklich erklärt.

§. 38*).

Gerichtsſtand des Ortes der begangenen That.

In der Regel ſteht das Unterſuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen hinſichtlich aller Perſonen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Unterſuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entſcheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in deſſen Sprengel die ſtrafbare Handlung begangen wurde.

1. Der Gerichtsſtand des Ortes der begangenen That wird in dieſem Paragraphe als der regelmäßige erklärt, er hat den Vorzug vor jedem anderen Gerichtsſtande, wie dieß in Betreff des Gerichtsſtandes des Wohnſitzes oder Aufenthaltsortes des Beſchuldigten der §. 43 klar ausſpricht. Der Grund dieſes Vorzuges liegt darin, weil an dem Orte, wo die ſtrafbare Handlung begangen wurde, in der Regel die meiſten Vorausſetzungen einer erfolgreichen Unterſuchung gegeben ſind, hier am leichteſten der Thatbeſtand erhoben und der Thäter ermittelt werden kann, ja auch der Nebenzweck der Strafe, die Abſchreckung Anderer, durch die Beſtrafung der That in dem Bezirke, wo ſie begangen wurde, am ſicherſten erreicht wird. — Was nun die in mancher Beziehung ſtreitige Frage anbetrifft, an welchem Orte die ſtrafbare Handlung als begangen anzuſehen iſt, ſo müſſen bei ihrer Entſcheidung die Beſtimmungen des Strafgeſetzes über das Weſen der ſtrafbaren Handlung überhaupt und über die einzelnen ſtrafbaren Handlungen beachtet werden. Handelt es ſich um ein vollbrachtes Verbrechen, ſo iſt jener Ort als der der begangenen That anzuſehen, an welchem diejenige Handlung vorgenommen wurde, durch welche das Verbrechen vollbracht wurde. Wurden daher zur Vollbringung eines Verbrechens oder Vergehens mehrere Handlungen in verſchiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, ſo iſt nur jenes Gericht competent, in deſſen Bezirke die letzte dieſer Handlungen, alſo diejenige, durch welche das Verbrechen oder Vergehen vollbracht worden, begangen wurde. Wenn alſo z. B. in einem Bezirke das Verbrechen angeſtiftet, in einem anderen Bezirke verübt wurde, ſo iſt das Gericht des letzteren Bezirkes zuſtändig. Dagegen behauptet Hye**),

*) Str. P. O. v. J. 1850, §§. 61, 62, 71. Würth a. a. O. S. 157—161, dann 168. Hye a. a. O. S. 130.

**) A. a. O. S. 133.

Digitized by Google

daß in den Fällen, wo die strafbare Handlung an einem Orte etwa begonnen, an einem anderen vollendet wurde, oder die Thätigkeit des Anstifters einer strafbaren That an dem einen Orte, jene des physischen Thäters aber an einem anderen Orte vorfiel, die strafbare Handlung nicht als an einem Orte verübt anzusehen sei, sondern vielmehr an mehreren Orten verübt wurde, daher wenn diese in verschiedenen Gerichtssprengeln liegen, nicht der vorliegende, sondern vielmehr der folgende Paragraph zur Anwendung komme. Allein sobald eine vollbrachte strafbare Handlung vorliegt, ist ja doch diejenige Theilhandlung, durch welche die strafbare Handlung vollbracht wurde, die juristisch entscheidende, sie ist es, durch welche sich die Vollbringung einer strafbaren Handlung von dem Versuche derselben unterscheidet, sie ist es, die die rechtliche Beurtheilung der Mitschuld und Theilnahme an der strafbaren Handlung bestimmt. Die vollbrachte strafbare Handlung wurde daher ganz eigentlich dort begangen, wo jene Handlung, durch welche sie vollbracht worden, vorgenommen wurde. Es bietet auch nur dieser Ort die Vortheile, die eben dazu geführt haben, dem Gerichtsstande der begangenen That den Vorzug vor anderen Gerichtsständen einzuräumen. Denn nur dort, wo die strafbare Handlung vollbracht wurde, ist auch der Beweis, daß eine bestimmte Person dieselbe vollbracht habe, am leichtesten zu erlangen, nicht aber dort, wo dieselbe nur angefangen oder zu derselben nur angestiftet wurde.

Nach Hye's Ansicht könnte aber gerade das Gericht des Ortes, wo die strafbare Handlung begonnen oder zu derselben angestiftet wurde, das zuständige werden, wenn es dem andern zuvorkommen würde, was gewiß der Idee des Gesetzgebers in Bezug auf den Gerichtsstand der begangenen That nicht entsprechen würde*). Der folgende §. 39 aber, den Hye angewendet wissen will, hat offenbar den Fall des in mehreren Bezirken fortgesetzten Verbrechens oder Vergehens vor Augen, also den Fall, wo gewissermaßen objectiv mehrere Verbrechen oder Vergehen vorliegen, die aber wegen des ihnen zu Grunde liegenden Einen bösen Vorsatzes als ein Verbrechen oder Vergehen angesehen und bestraft werden müssen. In diesem Falle nun, wenn das Verbrechen oder Vergehen in mehreren Gerichtsbezirken fortgesetzt wurde, kann der Thatbestand von jedem der mehreren Gerichte besonders erhoben werden und in Bezug auf das Verfahren gegen eine bestimmte Person unter den mehreren gleich zuständigen Gerichten nur das Zuvorkommen den Ausschlag geben.

Gehört zu einer strafbaren Handlung ein bestimmter Erfolg, und ist dieser in einem anderen Gerichtsbezirke eingetreten als in jenem, in welchem die den Erfolg herbeiführende Handlung gesetzt wurde, z. B. es wurde in dem Bezirke A auf Jemanden geschossen, dessen Tod jedoch erst im Gerichtsbezirke B eintrat, so ist jenes Gericht, in dessen Bezirke die den Erfolg herbeiführende Handlung vorgenommen wurde, das zuständige, weil ja offenbar in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde. Entsteht endlich ein Zweifel

*) Was insbesondere den Fall der Anstiftung betrifft, so bemerkt Mittermaier (Arch. des C. R. 1834, S. 272) wohl mit Recht, daß der Anstifter gleichsam durch den Angestifteten als am Orte der Verübung des Delicts handelnd erscheine, und daher auch mit Recht dem Gerichtsstande, wo das Verbrechen vollführt wurde, unterworfen werde.

Digitized by Google

darüber, durch welche Handlung das Verbrechen oder Vergehen vollbracht wurde, so muß dieser durch Berücksichtigung der Bestimmungen des Strafgesetzes über den Begriff des bestimmten Verbrechens oder Vergehens gelöst werden. Wenn also z. B. in einem Bezirke die falschen Creditspapiere verfertigt, in einem anderen ausgegeben wurden, so ist das Gericht jenes Bezirkes zuständig, in dem sie verfertigt wurden, da die vollständige Verfertigung der falschen Creditspapiere auch ohne Ausgabe derselben das vollbrachte Verbrechen bildet*). Wenn hingegen in einem Bezirke eine falsche Privaturkunde verfertigt, in einem anderen aber producirt und dadurch Jemand in Irrthum geführt wurde, so ist das Gericht des letzteren Bezirkes das zuständige, weil erst durch die Production der falschen Urkunde das Verbrechen des Betruges begangen wurde.

Handelt es sich um ein versuchtes Verbrechen, und sind in mehreren Gerichtsbezirken Versuchshandlungen vorgenommen worden, so ist jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirke die letzte Versuchshandlung geschah, denn diese ist die strafbare Handlung, die das Maß der zu verhängenden Strafe bestimmt.

2. Dasjenige Gericht, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde, ist zuständig hinsichtlich aller Personen, die an derselben Theil genommen haben. Also nicht nur der physische Urheber unterliegt dem Gerichte, in dessen Bezirke er die strafbare Handlung begangen hat, sondern auch alle Mitschuldigen und Theilnehmer, wenn sie gleich in verschiedenen Gerichtsbezirken für die Vollbringung der strafbaren Handlung thätig waren. Es wäre daher in dem Falle, wenn in dem Bezirke A zu einem Verbrechen angestiftet, im Bezirke B aber das Verbrechen vollführt worden wäre, das Gericht des Bezirkes B nicht nur hinsichtlich des physischen Urhebers, sondern auch hinsichtlich des Anstifters zuständig.

Man pflegt nun den Gerichtsstand des physischen Urhebers in Bezug auf die demselben unterliegenden Mitschuldigen und Theilnehmer, die in anderen Gerichtsbezirken für die Vollbringung der strafbaren Handlung thätig waren, den Gerichtsstand des Zusammenhanges oder der Connexität zu nennen. Dieser Gerichtsstand wird dadurch gerechtfertigt**), daß, da die Thätigkeit der Theilnehmer sich auf die verübte strafbare Handlung bezieht, sich in ihr gleichsam concentrirt, mit ihr ein Ganzes bildet, auch das Strafverfahren über dieses Ganze in einer Hand vereinigt werden, von einem Gerichte gepflogen werden muß, soll anders dieses Strafverfahren zu einem entsprechenden Resultate führen. Ein gleichförmiger Gang der Untersuchung wäre nicht möglich, wenn mehrere Gerichte gleichzeitig in derselben Sache, das eine gegen den physischen Urheber, das andere gegen den Anstifter u. s. w., einschreiten wollten; durch die steten Requisitionen, Hin- und Hersenden der Acten oder Stellung der Personen zur Confrontation würde eine bedeutende Verzögerung der Justiz und auch eine beträchtliche Erhöhung der Untersuchungskosten bewirkt werden;

*) Hye (a. a. O. S. 133, Note *) behauptet auch in diesem Falle die Anwendung des §. 39, weil das Verbrechen simultan in mehreren Bezirken verübt worden sei; allein mit Rücksicht auf den Begriff des Verbrechens der Creditspapierverfälschung ist diese Behauptung wohl offenbar unrichtig.

**) Mittermaier im Arch. des C. R. 1834, S. 267 u. ff. Heffter ebenda S. 390—392. Hepp in Jagemann's und Röllner's Zeitschr. Neue Folge I. S. 67 u. ff. Gerau im Arch. d. C. R. 1854, S. 554—585.

Digitized by Google

endlich wären sehr leicht widersprechende Erkenntnisse zu besorgen, wenn nicht Ein, sondern mehrere Gerichte über denselben Straffall in Beziehung auf die verschiedenen Theilnehmer zu urtheilen hätten. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß dieser Gerichtsstand häufig für einzelne Beschuldigte sehr drückend sein kann, da sie dadurch ihrem Domicil oft für sehr lange Zeit entzogen werden und an einem ihnen fremden Orte derjenigen Unterstützungen und Erleichterungen ihrer Lage entbehren, die ihnen bei dem Gerichte des Ortes ihrer That zu Theil geworden wären; allein es darf nicht übersehen werden, daß einestheils jeder Staatsbürger sich diejenigen Beschränkungen der Freiheit gefallen lassen muß, die zur Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens nothwendig sind, und daß anderntheils durch das Delegationsbefugniß der Obergerichte in jenen Fällen geholfen werden kann, wo die Nachtheile des Gerichtsstandes des Zusammenhanges für den Einzelnen die Vortheile desselben für die Gesammtheit überbieten würden. Eine Delegation wird namentlich dann am Platze sein, wenn zur Zeit, als die Mitschuldigen und Theilnehmer entdeckt werden, bereits das Verfahren gegen den physischen Urheber beendigt ist. Denn in diesem Falle verlieren die Gründe, die zu Gunsten des Gerichtsstandes des Zusammenhanges sprechen, zum größten Theile ihr Gewicht, die Acten des Verfahrens gegen den physischen Urheber können von einem anderen Gerichte eben so gut benutzt werden, wie von jenem, vor welchem das frühere Verfahren statt hatte*).

3. Unter diejenigen Personen, die an der strafbaren Handlung Theil genommen haben, gehören nicht nur die Mitschuldigen und Theilnehmer im Sinne des §. 5 des Str. G. B., sondern auch die Begünstiger, insofern ihre Begünstigung in einzelnen Fällen nicht als besondere, selbstständige strafbare Handlung, sondern als Mitschuld oder Theilnahme an der begünstigten strafbaren Handlung erklärt ist. Dieß Letztere ist der Fall bei dem Verbrechen des Hochverrathes (§§. 60 und 61 des Str. G. B.), der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sclaven (§§. 95 und 213 des Str. G. B.), der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere (§§. 109, 112 und 116 des Str. G. B.), der Münzverfälschung (§. 120 des Str. G. B.), während hingegen die Theilnehmung am Diebstahle, der Veruntreuung oder am Raube (§§. 185, 186, 196 und 464 des Str. G. B.), dann die Vorschubleistung (§§. 211—221, dann 307 des Str. G. B.), als besondere, selbstständige strafbare Handlungen erklärt sind, und daher ihre Verübung für sich den Gerichtsstand des Ortes der begangenen That begründet. Sollte es daher ja in dem einen oder anderen Falle räthlich erscheinen, daß die Untersuchung wegen einer solchen Begünstigung mit der Untersuchung wegen der begünstigten strafbaren Handlung bei demselben Gerichte stattfinde, so könnte dieß nur durch Delegation des Obergerichtes geschehen.

Zweifelhaft ist die Beurtheilung jener Fälle, in denen eine strafbare Handlung, die sich objectiv als Verbrechen darstellt, von einer Person begangen wurde, der sie wegen ihrer Unmündigkeit oder wegen ihres besonderen Verhältnisses zum Beschädigten, wie beim Familiendiebstahle, nicht als Verbrechen, sondern nur als Uebertretung zugerechnet werden kann, oder in

*) S. Gerau a. a. O. S. 573 und 574.

Digitized by Google

denen zwar dem physischen Urheber die That als Verbrechen zugerechnet wird, aber die Mitschuld und Theilnahme wegen der angegebenen Verhältnisse der Mitschuldigen und Theilnehmer oder weil sie nicht jene persönliche Eigenschaft haben, die die That des physischen Urhebers zum Verbrechen stempelt (Diebstahl nach §§. 176 und 177 des Str. G. B.), nicht als Verbrechen, sondern nur als Uebertretung behandelt werden kann. Man behauptet nun, daß jenes Gericht, welches in Bezug auf die Personen, denen die strafbare Handlung als Verbrechen zuzurechnen ist, zuständig ist, auch zuständig sei in Bezug auf jene, die nur als Uebertreter gestraft werden können, und sucht dieß theils durch die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes, vermöge welcher die Competenz des Gerichtsstandes der begangenen That sich auf alle Personen, die an dem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, erstrecke, theils aber durch den Hinweis auf die Schwierigkeiten zu rechtfertigen, die aus einer Verweisung der mehreren Theilnehmer an verschiedene Gerichte für die Untersuchung sich ergeben würden. Auch der oberste Gerichtshof hat sich zum Theil für diese Ansicht erklärt, da er durch die E. vom 15. März 1855, Z. 2234, aussprach: daß sich die Jurisdiction der Gerichtshöfe erster Instanz auf alle derlei Uebertretungen der Mitschuld oder Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen erstrecke, seien sie mit demselben gleichförmig oder selbst anders bezeichnet, wie z. B. beim Diebstahle, der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Ankauf einer verdächtigen Sache*). Allein demungeachtet dürfte die angegebene Behauptung doch nicht zu billigen sein. Denn was zunächst den Fall betrifft, wo dem physischen Urheber die strafbare Handlung nicht als Verbrechen, sondern nur als Uebertretung zugerechnet werden kann, so ist hinsichtlich seiner gemäß §. 9 der Str. P. O. das Bezirksgericht des Ortes der begangenen That zuständig. Nach dem Grundsatze nun, daß der Gerichtsstand des physischen Urhebers auch der der Mitschuldigen und Theilnehmer ist, sollte das Bezirksgericht auch hinsichtlich dieser zuständig sein. Da aber ihre Mitschuld und Theilnahme sich als Verbrechen darstellt, so steht das Strafverfahren hinsichtlich ihrer nur einem Untersuchungsgerichte und einem Gerichtshofe zu, und zwar wird jenes Untersuchungsgericht und jener Gerichtshof zuständig sein, in dessen Sprengel die strafbare Handlung durch den physischen Urheber begangen wurde. Betreffend nun den zweiten Fall, wo der physische Urheber eines Verbrechens, der Mitschuldige oder Theilnehmer aber nur einer Uebertretung schuldig ist, so ist hinsichtlich des ersteren das Untersuchungsgericht und der Gerichtshof, hinsichtlich des letzteren aber das Bezirksgericht des Ortes der begangenen That zuständig, weil eben die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen mit Ausnahme der ausdrücklich im Gesetze bezeichneten Fälle dem Bezirksgerichte, nicht aber dem Gerichtshofe zusteht, wovon selbst durch Delegation (§. 49) keine Ausnahme gemacht werden kann, und weil der §. 38 das Verfahren nur hinsichtlich jener

*) Tuma: Ueber die Competenz im Falle der Complicität von Personen, welche einer Uebertretung beschuldigt sind, mit solchen, welche eines Verbrechens oder Vergehens wegen der strafgerichtlichen Behandlung unterliegen (Ger. Z. 1855, Nr. 134), wo aber die oben im Texte hervorgehobenen Fälle nicht scharf getrennt werden. Mitlacher: Einige Bemerkungen über die Anwendung der Str. P. O. v. 29. Juli 1853 im Untersuchungsverfahren (Ger. Z. 1856, Nr. 47).

Digitized by Google

Personen, die an dem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, deren Theilnahme sich also selbst als Verbrechen oder Vergehen darstellt, dem Untersuchungsgerichte, beziehungsweise dem Gerichtshofe zuweiset. Auch die Schwierigkeiten, auf die man sich gegentheilig beruft und die aus der Trennung der Untersuchung entstehen, werden nicht so bedeutend sein, da ja in vielen Fällen das zuständige Bezirksgericht und der zuständige Gerichtshof sich an einem Orte befinden werden, jedenfalls aber das zuständige Bezirksgericht in dem Sprengel des Gerichtshofes liegt, da ja für die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes wie des Gerichtshofes der Ort der begangenen strafbaren Handlung den Ausschlag gibt. — Man könnte sich für die gegentheilige Meinung vielleicht auch auf die Analogie mit dem §. 43 der Preßordnung berufen, nach welchem über die Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge (§§. 34—36 der Preßordnung) jene Gerichte zu erkennen haben, welche überhaupt über das durch den Inhalt der Druckschrift begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind, auch wenn diese Uebertretung an einem anderen Orte begangen wurde, als das durch den Inhalt der Druckschrift begründete Verbrechen oder Vergehen. Allein die analoge Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung auf die in Frage stehenden Fälle dürfte schon aus dem Grunde nicht zulässig sein, weil ja die Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge doch immer den Collegialgerichten zugewiesen ist, während die Untersuchung der in Frage stehenden Uebertretungen in den Wirkungskreis der Bezirksgerichte fällt.

§. 39*).

Gerichtsstand über die an der Gränze, oder in den Bezirken verschiedener Gerichte begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen von einer oder von mehreren Personen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist der Thatbestand von demjenigen Untersuchungsgerichte zu erheben, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet.

Die Thatbestands-Erhebung rücksichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen, die in mehreren Gerichtsbezirken begangen worden sind, ist von jedem Untersuchungsgerichte in soweit vorzunehmen, als es in seinem Bezirke geschehen kann.

Zu dem weiteren Verfahren ist in beiden Fällen dasjenige Gericht berufen, welches dem andern dadurch zuvorgekommen ist, daß es zuerst gegen einen Beschuldigten eine Vorladung, einen Vorführungs-, Verhafts-Befehl oder Steckbrief erlassen, oder die gerichtliche Nacheile angeordnet hat.

1. In diesem Paragraphe behandelt das Gesetz den Fall der s. g. Concurrenz oder Collision der Gerichtsstände, d. h. den Fall, in welchem mehrere Gerichte in der nämlichen Sache zuständig sind, weil sie in Bezug auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen als Gerichtsstände der begangenen That erscheinen. Dieß tritt dann ein, wenn

a) ein Verbrechen oder Vergehen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden ist, denn in diesem Falle ist die That gewissermaßen in

*) Str. P. O. v. J. 1803. I. §. 220, und 1850. §§. 64 u. 71. Hye a. a. O. S. 130 u. 131.

Digitized by Google

dem Bezirke eines jeden der mehreren angränzenden Gerichte begangen worden, und

b) wenn ein Verbrechen oder Vergehen in mehreren Gerichtsbezirken begangen worden ist.

Dieß kann beim fortgesetzten Verbrechen oder Vergehen der Fall sein, wenn nämlich in Folge Eines Beschlusses in mehreren Gerichtsbezirken Handlungen vorgenommen werden, deren jede für sich schon das vollbrachte Verbrechen bilden würde. Z. B. wenn in Folge Eines Entschlusses in mehreren Gerichtsbezirken falsche Creditspapiere verfertigt oder vermöge ihres Inhaltes strafbare Druckschriften verbreitet werden. In diesem Falle ist ebenfalls jedes der mehreren Gerichte als Gerichtsstand der begangenen That anzusehen, da in dem Bezirke eines jeden dieser Gerichte das Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist.

2. Das Gesetz unterscheidet nun bei der Entscheidung dieser beiden Concurrenzfälle zwischen der Erhebung des Thatbestandes und dem weiteren Verfahren. In Bezug auf die erstere, worunter offenbar die gesammte Voruntersuchung zu verstehen ist, entscheidet in dem unter 1. a angegebenen Falle das Zuvorkommen; es soll unter den mehreren Gerichten jenes den Thatbestand erheben, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet, welches also zuerst zur Kenntniß des begangenen Verbrechens oder Vergehens gelangte. In dem unter 1. b angegebenen Falle aber soll der Thatbestand von jedem der mehreren Gerichte in soweit erhoben werden, als es in seinem Bezirke geschehen kann. Was aber das weitere Verfahren, also das Verfahren gegen den Beschuldigten anbetrifft, so entscheidet in beiden unter Nr. 1 angegebenen Fällen die Prävention, das Zuvorkommen. Diese Bestimmung des Gesetzes ist in dem unter b angegebenen Falle dadurch gerechtfertigt, daß, da das Verfahren gegen eine bestimmte Person nur von einem Gerichte gepflogen werden kann, weil eben nur ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden, das Zuvorkommen als das zweckmäßigste Auskunftsmittel erscheint, um unter den mehreren an und für sich gleich zuständigen Gerichten dasjenige zu bezeichnen, das nun das weitere Verfahren pflegen soll.

Was aber den oben unter a bezeichneten Fall anbetrifft, so erscheint die auch für ihn gegebene Bestimmung, daß in Bezug auf das Verfahren wider eine bestimmte Person das Zuvorkommen entscheide, überflüssig und deßhalb leicht irreführend zu sein. Denn da das Verfahren wider eine bestimmte Person nothwendig die Erhebung des Thatbestandes voraussetzt, da ja eine Person eines Verbrechens oder Vergehens nicht beschuldigt werden kann, wenn es nicht wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit erhoben ist, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei, da ferner in dem unter a bezeichneten Falle nur ein Gericht den Thatbestand zu erheben hat, und zwar jenes, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet, so kann eben auch nur dieses Gericht zu dem weiteren Verfahren berufen sein, und es kann daher nicht wieder in Bezug auf dieses Verfahren das Zuvorkommen unter den angränzenden Gerichten entscheiden.

3. Das Gesetz bestimmt genau die Handlungen, durch welche das Zuvorkommen in Bezug auf das Verfahren wider eine bestimmte Person begründet wird. Es wird dasselbe begründet durch den vom Untersuchungsrichter gemäß §. 145 zu fassenden Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person, verbunden mit der in Folge dieses Beschlusses ergangenen Vorladung des Beschuldigten (§. 148) oder der Erlassung eines Vorführungs- oder

Digitized by Google

Verhaftsbefehles (§§. 151 und 157), oder eines Steckbriefes (§. 381), oder der Anordnung der gerichtlichen Nacheile (§. 380). Es begründet daher nicht die Erlassung eines Steckbriefes oder die Anordnung der gerichtlichen Nacheile überhaupt das Zuvorkommen, sondern nur dann, wenn diese Amtshandlungen von dem Untersuchungsgerichte gegen einen Beschuldigten, also gegen eine solche Person, gegen welche bereits der Beschluß auf Einleitung der Specialuntersuchung gefaßt worden ist, vorgenommen wurden*). Die Folge des Zuvorkommens besteht nun darin, daß das zuvorgekommene Untersuchungsgericht hinsichtlich des weiteren Untersuchungsverfahrens, der Gerichtshof aber, in dessen Sprengel sich dieses Untersuchungsgericht befindet, hinsichtlich der Beschlußfassung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren, dann hinsichtlich der mündlichen Schlußverhandlung und Endentscheidung das allein zuständige Gericht ist, und zwar nicht nur über den zuerst als beschuldigt Erkannten, sondern über alle Personen, die an dem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, mag nun der zuerst Beschuldigte der physische Urheber oder nur ein Mitschuldiger oder Theilnehmer sein.

§. 40**).

Gerichtsstand bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen.

Das Strafgericht, bei welchem bereits ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten anhängig ist, hat seine Gerichtsbarkeit auch auf alle anderen von demselben Beschuldigten begangenen Verbrechen, Vergehen und dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen auszudehnen, wenn auch diese strafbaren Handlungen in anderen Gerichtssprengeln, oder erst während der Untersuchung über die ersteren begangen worden sind.

§. 41.

Gerichtsstand, wenn mehrere Verbrechen oder Vergehen in verschiedenen Gerichtssprengeln begangen wurden.

Hat Jemand in verschiedenen Gerichtssprengeln entweder mehrere Verbrechen, oder mehrere Vergehen, oder Verbrechen und Vergehen begangen, so ist unter den verschiedenen, zum Strafverfahren in diesen Fällen berufenen Gerichten, rücksichtlich aller von dem Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen dasjenige als ausschließlich zuständig anzusehen, welches den anderen zuvorgekommen ist (§. 39). An dieses Gericht sind daher auch die etwa bei anderen Strafgerichten später wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anhängig gewordenen Untersuchungen zur Fortsetzung abzutreten.

§. 42.

Gerichtsstand bei dem Zusammentreffen eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen mit anderen strafbaren Handlungen.

Ist aber Jemand eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen, und nebstbei noch anderer dem Verfahren der Strafgerichte unterliegender strafbarer

---

*) Vgl. Mitlacher a. a. O.

**) Str. P. O. vom J. 1850, §§. 63, 70 und 232, und Würth S. 161. Hye a. a. O. S. 134.

Digitized by Google

Handlungen beschuldigt, so stehen dem nach eben diesem Paragraphe zum Verfahren über die genannten Verbrechen berufenen Landesgerichte sowohl das Untersuchungs-Verfahren, als auch die im §. 15 bezeichneten Amtshandlungen, die Schlußverhandlung und das Erkenntniß darüber auch rücksichtlich aller anderen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu.

Der in den drei vorstehenden Paragraphen behandelte Fall ist der der Concurrenz mehrerer strafbarer Handlungen. Wenn Jemand mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen hat, wegen welchen er nun bestraft werden soll, so ist eigentlich jedes dieser Gerichte für die in seinem Bezirke verübte strafbare Handlung zuständig. Da jedoch in diesem Falle, gemäß der Vorschriften des Strafgesetzes, der Schuldige nur nach jener strafbaren Handlung zu bestrafen ist, auf welche die schärfere Strafe verhängt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen von ihm begangenen strafbaren Handlungen, so kann das Verfahren wider ihn offenbar nur von einem Richter gepflogen, das Strafurtheil nur von einem Richter gesprochen werden. Es muß daher wegen des Zusammenhanges der mehreren strafbaren Handlungen unter den mehreren Gerichten eines bestimmt werden, welchem das Verfahren wider den Beschuldigten ausschließlich zukommen soll. Dieses Gericht bildet dann den s. g. Gerichtsstand des Zusammenhanges verschiedener Straffachen in der Person desselben Beschuldigten.

Unser Gesetz bestimmt nun hierüber:

a) wenn unter den concurrirenden Handlungen eine ist, die eines privilegirten Gerichtsstandes genießt (§. 10, lit. a und die bei Erläuterung desselben erwähnten Gesetze), so steht diesem privilegirten Gerichtsstande, vermöge seines in der Natur der Sache gegründeten Vorzuges vor dem gemeinen Gerichtsstande, auch das gesammte Strafverfahren hinsichtlich aller übrigen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu (§. 43);

b) bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, die keines privilegirten Gerichtsstandes genießen, oder von Vergehen mit Uebertretungen, soll dem über die Verbrechen oder Vergehen zuständigen Gerichte auch das Strafverfahren über die Uebertretungen, insoferne dieselben zum gerichtlichen Verfahren gehören, zukommen;

c) bei dem Zusammentreffen endlich von mehreren Verbrechen, deren jedes vor einen privilegirten Gerichtsstand gehört, oder bei dem Zusammentreffen von anderen Verbrechen oder Vergehen entscheidet unter den mehreren Gerichten das Zuvorkommen (§§. 40 und 41).

Was nun diese beiden letzteren Bestimmungen (b und c) anbetrifft, so unterscheidet das Gesetz bei der Anwendung derselben zwei Fälle, nämlich den Fall, wo wider einen Beschuldigten ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens bereits anhängig ist und sich nachträglich noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen desselben herausstellen, in Bezug auf welche die Untersuchung noch gar nicht eingeleitet oder aber durch einen Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß erlediget worden, seien nun diese strafbaren Handlungen vor oder erst während der Untersuchung über die erstere begangen worden (§. 40); und dann den Fall, wenn bei Einleitung der Untersuchung über die mehreren strafbaren Handlungen nicht bekannt ist, daß dieselben von einer Person begangen worden sind, daher die

Digitized by Google

Untersuchung von den mehreren zuständigen Gerichten über die in ihren Gerichtsbezirken begangenen strafbaren Handlungen zugleich geführt wird, im Laufe der Untersuchung sich aber herausstellt, daß alle diese strafbaren Handlungen von ein und derselben Person begangen worden sind (§. 41)*). Im ersten Falle steht dem Strafgerichte, bei welchem das Verfahren gegen einen Beschuldigten bereits anhängig ist, auch die Gerichtsbarkeit über alle anderen von demselben Beschuldigten begangenen strafbaren Handlungen zu, also nicht nur das Verfahren gegen den Beschuldigten, sondern auch die Voruntersuchung hinsichtlich der von ihm begangenen strafbaren Handlungen. Im zweiten Falle aber hat jedes der mehreren Gerichte das Verfahren selbst wider die Person des Beschuldigten so lange fortzusetzen, bis es zur Kenntniß kommt, daß in Bezug auf dieses Verfahren ihm bereits ein anderes Gericht zuvorgekommen ist, wo es sodann die Untersuchung an das zuvorgekommene Gericht zur Fortsetzung abzutreten hat.

Wenn nun im Falle der Concurrenz mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener strafbarer Handlungen diese zugleich von mehreren und zwar verschiedenen Personen begangen wurden, so entsteht die weitere Frage, ob jenem Gerichte, welches in Bezug auf einen Beschuldigten den anderen zuvorgekommen, nun auch das Verfahren über alle jene Personen zustehe, die an der in verschiedenen Gerichtsbezirken begangenen strafbaren Handlungen Theil genommen haben?

Da nun unser Gesetz als Regel den Gerichtsstand des Ortes der begangenen That aufstellt und nur in Collisionsfällen unter mehreren solchen Gerichtsständen durch das Zuvorkommen den Ausschlag geben läßt, so muß die aufgeworfene Frage wohl dahin beantwortet werden, daß das zuvorgekommene Gericht nur hinsichtlich jener Theilnehmer zugleich zuständig wird, hinsichtlich welcher es schon an sich als Gerichtsstand des Ortes der begangenen That zuständig wäre. Wenn also z. B. A bei drei in verschiedenen Bezirken verübten Diebstählen betheiligt wäre, bei dessen erstem auch B, C, D, bei dessen zweitem auch B, D, E, und bei dessen drittem auch E, F betheiligt sind, und wenn in Bezug auf den A das Gericht, in dessen Bezirke der erste Diebstahl verübt wurde, den anderen zuvorgekommen wäre, so wäre es nur zugleich in Bezug auf B, C und D, keineswegs aber in Bezug auf E und F zuständig, und es wäre somit die Untersuchung wegen des zweiten und dritten Diebstahles bei drei verschiedenen Gerichten zu führen, wenn nicht dieser nachtheiligen Zersplitterung der Untersuchung durch Delegation des Obergerichtes abgeholfen würde**).

*) Hye a. a. O. S. 135, Note * meint, daß im §. 41 die Frage gelöst werde, welches Gericht dann einzuschreiten habe, wenn schon im Vorhinein bekannt ist, daß Jemand mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder mehrere Verbrechen und Vergehen begangen habe. Allein wie kann dieß „im Vorhinein" bekannt sein; doch offenbar nur dadurch, daß bereits rechtliche Verdachtsgründe gegen Jemanden erhoben sind und somit die Specialuntersuchung gegen ihn sogleich eingeleitet werden kann. Wie könnte das Gesetz ferner von Untersuchungen sprechen, die erst später, nachdem also bereits ein Gericht zuvorgekommen ist, wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen bei anderen Strafgerichten anhängig geworden sind, wenn es bereits in Vorhinein bekannt war, daß alle diese strafbaren Handlungen von einer Person begangen wurden?

**) Vgl. Krug in den N. Jahrb. für Sächs. Str. R. Bd. VIII. Heft 2. (Mir ist dieser Aufsatz nur aus Schletter's Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft, I. S. 52, bekannt.)

Digitized by Google

§. 43*).

Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten.

Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

1. Die Randglosse nennt den in diesem Paragraphen bezeichneten Gerichtsstand den des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten, allein wohl nicht ganz treffend. Denn der Gerichtsstand der Ergreifung wird nur dadurch begründet, daß ein Gericht den Beschuldigten auf eigenen Antrieb in seine Gewalt, also entweder in die vorläufige Verwahrung oder in Verhaft genommen hat**). Nach dem vorstehenden Paragraph wird aber der Gerichtsstand dadurch begründet, daß die Anzeige gegen den Beschuldigten bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel er betreten worden ist. Das „Betreten" wird aber vom Gesetze nicht gleichbedeutend mit „Ergreifen" genommen, wie dieß schon aus dem folgenden §. 44 hervorgeht, wo im Gegensatze zu dem Gerichtsstande des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes dasjenige Gericht als zuständig erklärt wird, in dessen Bezirke der Beschuldigte ergriffen wird. Es ist unter dem „Betreten" vielmehr nichts Anderes zu verstehen, als daß der Beschuldigte in dem Sprengel des Strafgerichtes, bei welchem die Anzeige gemacht wird, seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Warum aber unser gegenwärtiges Gesetz von dem im §. 65 der Str. P. O. vom J. 1850 gebrauchten Ausdrucke: „in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat" abgewichen ist, erklärt Hye a. a. O. S. 137, Note * dadurch, daß in den nicht sehr seltenen Fällen, wo der Beschuldigte, weil er z. B. ein Vagabund war, gar keinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatte, die Bestimmung der Str. P. O. vom J. 1850 entweder unpraktisch war oder von der Praxis bereits auf den, im neuen Gesetze geradezu festgesetzten Ort der Ergreifung des Beschuldigten ausgedehnt wurde, da man diesen Ort wenigstens als den zeitweiligen Aufenthaltsort desselben erkannte. Allein da nach unseren Civil-Jurisdictions-Normen (§. 18) Personen, welche nirgends einen beständigen Aufenthalt haben — und unter diese gehören wohl auch Vagabunden — doch einen zeitweiligen Aufenthalt an dem Orte haben, an dem sie sich eben befinden, so hätte wohl der Ausdruck „Wohnsitz oder Aufenthaltsort" kein Bedenken gegen sich gehabt und hätte vor der Textirung des vorstehenden §. 43 schon der Deutlichkeit halber den Vorzug verdient. Denn diese Textirung kann allerdings dazu führen, den im §. 43 bezeichneten Gerichts-

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 65. Würth S. 164. Hye a. a. O. S. 136.

**) Es ist eine Streitfrage, ob der Gerichtsstand der Ergreifung schon durch den Aufenthalt des Beschuldigten in einem bestimmten Gerichtssprengel oder aber erst durch dessen wirkliche Ergreifung begründet wird. In dem im Contexte angegebenen Sinne wird sie von den meisten neueren Rechtslehrern gelöst. Vgl. Henke, Handbuch IV. S. 268. Tittmann III. S. 39. Mittermaier, Strafverf. §. 54.

Digitized by Google

stand lediglich als Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung im eigentlichen obangegebenen Sinne, daher mit Ausschließung des Gerichtsstandes des Wohnortes und Aufenthaltsortes aufzufassen, und zwar umsomehr, als sich das Gesetz nicht des Ausdruckes: „betreten wird", sondern des Ausdruckes der vergangenen Zeit: „betreten worden ist" bedient*), was darauf deutet, daß das Betretenwerden des Beschuldigten der Anzeige vorausgegangen sein muß. Doch auch aus Hye's eigener Erklärung geht hervor, daß durch den §. 43 unserer gegenwärtigen Str. P. O. keineswegs der im §. 65 der Str. P. O. vom J. 1850 bezeichnete Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes ausgeschlossen, sondern vielmehr nur noch deutlicher bezeichnet werden sollte. Es dürfte somit die obausgesprochene Meinung, daß unter den Worten des §. 43: „in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist" nichts Anderes zu verstehen sei, als: „in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat", die richtige sein**). Es ist dann aber auch die Bezeichnung des in diesem Paragraphe festgesetzten Gerichtsstandes mit: „Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes" entsprechender, als die in der Randglosse zu diesem Paragraphe gebrauchte.

2. Zur Begründung des in diesem Paragraphe bezeichneten Gerichtsstandes gehört, daß die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschehe, in dessen Bezirke sich der Beschuldigte aufhält, sei es, daß er daselbst seinen Wohnsitz genommen habe, oder wenn er einen Wohnsitz nicht hat, sich nur zeitweilig daselbst aufhalte. Eine nach geschehener Anzeige eintretende Aenderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Beschuldigten behebt den einmal begründeten Gerichtsstand nicht mehr. Das Wort „Beschuldigter" ist hier nicht im juristischen Sinne zu nehmen, sondern es ist darunter derjenige zu verstehen, der in der Anzeige als der Schuldige bezeichnet wird. Wer die Anzeige macht, ist gleichgiltig, da das Gesetz nicht weiter unterscheidet, während nach der Str. P. O. vom J. 1850 die Anzeige von dem Beschädigten herrühren mußte. Die Anzeige muß aber, wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, bei jenem Gerichte gemacht werden, in dessen Sprengel sich dieser Wohnsitz befindet. Unter dem ordentlichen Wohnsitze ist aber nach §. 16 der Civiljurisdictionsnormen (§. 17 der dalmatinischen) jener

*) Hye übersieht dieß und bedient sich selbst da, wo er die Worte des Gesetzes anführt, des Ausdruckes: „betreten wird".

**) Auch die gegentheilige Ansicht, die in dem in dem vorstehenden Paragraphe bezeichneten Gerichtsstande eben, wie die Randglosse sagt, den Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung erblickt, hat mit Textschwierigkeiten zu kämpfen. Denn entweder faßt man die Worte des Gesetzes wörtlich auf, wie sie lauten, dann ist der Gerichtsstand begründet, wenn das Gericht den Beschuldigten betreten hat und dann die Anzeige bei demselben gemacht wird. Allein wie kann das Gericht den Beschuldigten betreten haben, wenn es über ihn noch nicht zuständig war, ja, wie vorausgesetzt wird, von dem von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen noch keine Kenntniß hatte. Oder man faßt das Gesetz so auf, daß der Gerichtsstand begründet wird durch die gemachte Anzeige und durch die hierauf erfolgte Betretung des Beschuldigten. Dann müßte aber der Paragraph lauten: Wenn die Anzeige bei einem Strafgerichte geschieht und der Beschuldigte in dem Sprengel desselben betreten wird. Es kann somit die Textirung des §. 43 keineswegs gelungen genannt werden und verdient vor der Textirung des §. 65 der Str. P. O. v. J. 1850, die übrigens der badischen Str. P. O. §. 12 entnommen wurde, keineswegs den Vorzug.

Digitized by Google

Ort zu verstehen, wo sich Jemand in der erweislichen, oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Wohnt Jemand abwechselnd an verschiedenen Orten, z. B. im Sommer auf seinem Landgute, im Winter in der Stadt, so sind beide Orte als seine Wohnsitze anzusehen (§. 17 der C. J. N.). Hat Jemand keinen ordentlichen Wohnsitz, so muß die Anzeige bei jenem Gerichte gemacht werden, in dessen Sprengel sich der Beschuldigte, sei es auch nur zeitweilig, aufhält. — Der Grund der Anerkennung dieses Gerichtsstandes liegt, wie Hye sagt, zunächst in dem Interesse des Beschädigten, von dem die Anzeige zumeist ausgeht und dem in sehr vielen Fällen daran liegt, daß das Strafverfahren so schleunig als möglich, daher von demjenigen Strafgerichte eingeleitet und durchgeführt werde, welches dem Beschuldigten örtlich am nächsten ist. Mit diesem Interesse des Beschädigten verbindet sich aber auch das öffentliche Interesse, dem ja eben auch an der durch diesen Gerichtsstand des Wohnortes ermittelten schleunigeren Einleitung des Strafverfahrens gelegen ist, vorausgesetzt, daß auch die Bedingungen der zweckentsprechenden Fortsetzung des Verfahrens im einzelnen Falle durch diesen Gerichtsstand gegeben sind. Eben aus dieser letzteren Erwägung aber und aus der weiteren Betrachtung, daß das Recht des Beschuldigten auf den regelmäßigen Gerichtsstand, welcher der des Ortes der begangenen That ist, nicht durch den Willen eines Anzeigers ihm entzogen werden kann, erklären sich zugleich die im Gesetze angegebenen Beschränkungen des Gerichtsstandes des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes. Es tritt nämlich dieser Gerichtsstand nur dann ein, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder des anderen Sprengels im Interesse der Rechtspflege, oder der Beschuldigte selbst oder, wenn deren Mehrere sind, auch nur einer derselben*) verlangt, daß die Sache an das Gericht des Ortes der begangenen That abgegeben werde. Damit nun aber das Gericht, bei welchem die Anzeige der strafbaren Handlung gemacht wurde und in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, zur Kenntniß kommt, ob nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen sei, damit ferner der Staatsanwalt dieses Sprengels das im Interesse der Rechtspflege etwa nöthige Verlangen wegen Abgabe der Sache an das Gericht des Ortes der begangenen That stellen könne, so hat das Gericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes zwar über die geschehene Anzeige die Untersuchung sogleich einzuleiten, zugleich aber das Gericht des Ortes der begangenen That hievon zu benachrichtigen. Da das Gesetz ferner keine Frist bestimmt, innerhalb welcher die im Paragraphe bezeichneten Personen das Verlangen auf Abgabe der Sache an das Gericht des Ortes der begangenen That zu stellen haben, so kann dieß während des ganzen Laufes des Verfahrens geschehen, ausgenommen, es hätten diese Personen auf das ihnen zustehende Recht bereits Verzicht geleistet.

§. 44**).

Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzes im Inlande stattfinden kann, so

*) S. die Bemerkungen gegen diese Bestimmung bei Mitlacher a. a. O.
**) Str. P. O. v. J. 1850, §§. 66 und 67. Würth S. 164. Hye S. 138.

Digitized by Google

ist jenes inländische Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Inlande hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

1. Nach den Vorschriften des Strafgesetzes sind folgende im Auslande begangene Verbrechen und Vergehen im Inlande zu bestrafen:

a) alle Verbrechen und Vergehen, die ein österreichischer Unterthan im Auslande begangen hat; Vergehen aber nur insofern, als sie nicht schon im Auslande bestraft oder nachgesehen worden sind (§§. 36 und 235);

b) die Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund, und der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen, die ein Fremder im Auslande begangen hat (§. 38);

c) alle anderen Verbrechen, die ein Fremder im Auslande begangen hat, wenn das Ausland die ihm von Oesterreich angebotene Auslieferung nicht annimmt (§§. 39 und 40 des Str. G. B.).

In all' diesen Fällen kann von einem Gerichtsstande der begangenen That im Inlande keine Rede sein, es mußte daher der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes an dessen Stelle treten. Wenn aber der Beschuldigte weder einen Wohnsitz, noch einen Aufenthaltsort im Inlande hat, sondern als Ausländer nur auf der Durchreise begriffen ist, so kann nur der Ort seiner Ergreifung als entscheidend betrachtet werden, um die Zuständigkeit eines inländischen Strafgerichtes über ihn zu begründen. Wäre aber ein im Inlande zu bestrafendes Verbrechen oder Vergehen im Auslande von mehreren Personen begangen worden, welche nicht den nämlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Inlande haben, oder nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke ergriffen worden sind, so würde dasjenige Gericht, das über den physischen Urheber zuständig ist, auch in Betreff aller anderen Personen, die an dem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, zuständig sein, wären aber mehrere physische Urheber vorhanden, so könnte nur das Zuvorkommen unter den mehreren Gerichten entscheiden.

2. Wenn Jemand im Inlande und Auslande Verbrechen oder Vergehen verübt hätte und wegen der im Inlande verübten Verbrechen oder Vergehen das Gericht des Ortes der begangenen That zuständig wäre, so entsteht die Frage, welches von den beiden Gerichten, das des Ortes der begangenen That oder das des Wohnsitzes, beziehungsweise der Ergreifung, hinsichtlich der concurrirenden strafbaren Handlungen zuständig wäre. Die Str. P. O. vom J. 1850 entschied diesen Fall im §. 67 in Uebereinstimmung mit der badischen Str. P. O. (§. 15) dahin, daß das für die im Inlande begangenen strafbaren Handlungen zuständige inländische Gericht auch für die im Auslande begangenen strafbaren Handlungen zuständig sei. Diese der Natur der Sache gewiß ganz entsprechende Bestimmung ist in die gegenwärtige Str. P. O. nicht aufgenommen worden, und zwar, wie Hye a. a. O. S. 139, Note * sagt, aus dem Grunde, weil sie als überflüssig erkannt wurde. Es ergebe sich nämlich aus den für den Fall der Concurrenz mehrerer strafbarer Handlungen gegebenen Vorschriften von selbst, daß dadurch, daß ein inländisches Strafgericht einmal wegen einer strafbaren Handlung das Strafverfahren eingeleitet hat, dessen Gerichtsstand auch für alle übrigen wo

Digitized by Google

immer, daher auch im Auslande, begangenen strafbaren Handlungen der gleich wichtigen oder einer minder wichtigen Kategorie begründet sei. Allein Hye scheint wohl zunächst den Fall vor Augen gehabt zu haben, wenn die Untersuchung wegen der im Inlande begangenen strafbaren Handlungen gegen den Beschuldigten bei dem Gerichte des Ortes der begangenen That bereits anhängig ist und nun erst zur Kenntniß kommt, daß er auch im Auslande strafbare Handlungen begangen habe. Wie ist es aber, wenn sich der Fall umgekehrt verhält? Soll, wenn das wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen zuständige Gericht dem wegen der im Inlande begangenen zuständigen Gerichte zuvorgekommen ist, auch hier das Zuvorkommen den Ausschlag geben? Dieß behauptet Frühwald (Handbuch S. 51) mit Beziehung auf den §. 40, allein dieser, sowie der folgende §. 41 behandeln, wie schon ihre systematische Stellung es zeigt, nur die Collision mehrerer gleichberechtigter Gerichtsstände des Ortes der begangenen That, im vorliegenden Falle aber handelt es sich um eine Collision zwischen dem ausnahmsweisen Gerichtsstand des Wohnsitzes oder der Ergreifung und dem als Regel geltenden Gerichtsstande des Ortes der begangenen That; da muß denn aber wohl der letztere Gerichtsstand dem ersteren vorausgehen. Hiezu kömmt noch, daß in diesem Falle der Grund, auf welchem die Anordnung des §. 44 beruht, daß nämlich kein anderer Gerichtsstand als jener des Wohnortes oder der Ergreifung stattfinden könne, hinwegfällt. Es dürfte somit die Frage, welches Gericht zuständig sei, wenn dieselbe Person strafbare Handlungen im In- und Auslande verübt habe, noch immer im Sinne des §. 67 der Str. P. O. vom J. 1850 dahin zu lösen sein, daß in einem solchen Falle das für die ersteren zuständige inländische Gericht zugleich auch für die letzteren zuständig sei.

§. 45*).

Wird aber der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte erst aus dem Auslande eingeliefert, so ist dasjenige inländische Strafgericht zuständig, welches die Einlieferung veranlaßt hat. — Wird hingegen die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll.

Die Vorschrift dieses Paragraphes bezieht sich nicht bloß auf Verbrechen oder Vergehen, die im Auslande begangen worden sind, sondern auch auf solche Fälle, wo es sich um ein von einem Inländer oder der Ausländer im Inlande begangenes Verbrechen oder Vergehen handelt, der Beschuldigte, sei er nun ein In- oder Ausländer, sich aber im Auslande befindet. Das Gesetz unterscheidet nun, ob:

a) ein inländisches Strafgericht die Einlieferung des Beschuldigten von einem ausländischen Strafgerichte selbst begehrt hat; oder ob
b) dieselbe von dem Auslande einem inländischen Strafgerichte angeboten wurde. —

Im ersten Falle (a) bestimmt das Gesetz, daß jenes inländische Strafgericht zuständig sei, welches die Einlieferung veranlaßt hat. Diese Einlieferung wird aber nicht bloß durch das speciell an die ausländische Behörde gerichtete Ersuchen

*) Hye a. a. O. S. 139.

Digitized by Google

um Einlieferung (§. 384), sondern auch durch die Erlassung eines Steckbriefes veranlaßt. — Es wäre aber wohl besser gewesen, diese Bestimmung ganz wegzulassen, denn entweder war das Gericht, welches die Einlieferung veranlaßt hat, das nach dem Gesetze zuständige, dann wird es nicht erst dadurch zuständig, daß es die Einlieferung veranlaßt hat; oder aber es war nicht zuständig, dann kann der von einem unzuständigen Gerichte unternommene Act, weil widerrechtlich, kein Rechtsverhältniß, wie es doch die Gerichtszuständigkeit ist, begründen, daher auch nicht das Recht des zuständigen Gerichtes und das Recht des Beschuldigten, von dem zuständigen Richter gerichtet zu werden, beeinträchtigen.

Im zweiten Falle (b) muß zur Annahme der vom Auslande angebotenen Einlieferung die Genehmigung des Oberlandesgerichtes eingeholt werden, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll. Das Einholen der Genehmigung des Oberlandesgerichtes hat seinen Grund darin, weil in Beziehung auf die Frage, ob die angebotene Einlieferung anzunehmen sei, häufig auch höhere politische Rücksichten maßgebend sind. Was aber die Bestimmung des Gerichtes, welchem die Gerichtsbarkeit in diesem Falle zukommen soll, anbetrifft, so wird wohl das Oberlandesgericht das Strafverfahren dem zuständigen Gerichte zuzuweisen haben, wenn nicht besondere wichtige Gründe die Bestimmung eines anderen Gerichtes als nothwendig erscheinen lassen.

§. 46*).

Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthum Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 38 des Strafgesetzes fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist, so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe, Verhafts- oder andere strafgerichtliche Verfolgungsbefehle, ist zwar gegen die Entweichung des fremden Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes zu fassenden Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen anderer Art, als jenes des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund, oder jenes der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen, so ist zunächst kein inländisches Gericht zur Untersuchung und Bestrafung eines solchen Verbrechens berechtigt, sondern der Ausländer ist ent-

*) Vgl. Hofd. vom 10. December 1808, Nr. 874 der J. G. S. Str. P. O. vom J. 1850, §. 68. Würth S. 166. Hye S. 141.

Digitized by Google

weder auf Verlangen des auswärtigen Staates auszuliefern oder, falls er von einer österreichischen Behörde früher betreten würde, bevor der auswärtige Staat seine Auslieferung verlangt hätte, seine Auslieferung diesem anzubieten. Die Verhandlung mit der fremden Behörde steht in diesen Fällen demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Wenn das Verlangen der Auslieferung von der auswärtigen Behörde gestellt wird, oder wenn von derselben Steckbriefe, Verhafts- oder andere strafgerichtliche Verfolgungsbefehle erlassen wurden, so ist der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldigt wird, entweder zu verhaften oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Weise zu beobachten. Auf die Auslieferung desselben ist aber, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem namentlich der Entfernung derselben angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Werden entweder solche Beweise nicht beigebracht oder vermag sich der Fremde über dieselben sogleich auszuweisen, so wäre von der getroffenen Vorkehrung gegen dessen Entweichung wieder abzulassen. Das Oberlandesgericht hat aber den von ihm über den gestellten Auslieferungsantrag nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes gefaßten Beschluß jederzeit dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen, welchem allein die Prüfung und (nach allfälliger Rücksprache mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) die Entscheidung zusteht, ob die Auslieferung an den auswärtigen Staat mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge und die obwaltenden internationalen Verhältnisse stattfinde.

Im folgenden Paragraphe handelt das Gesetz von dem *besonderen* Gerichtsstande der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen. Allein dieß ist *nicht der einzige besondere* Gerichtsstand, den unsere Str. P. O. kennt, es gibt vielmehr nach derselben auch in *sachlicher Beziehung* besondere Gerichtsstände, und zwar hinsichtlich des Verbrechens des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe für die gesammte Monarchie mit Ausschluß der Militärgränze, hinsichtlich des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere für Ungarn und hinsichtlich der Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres für das lombardisch-venetianische Königreich (§. 10, lit. a und die oben in der Erläuterung desselben angeführten Verordnungen). In *persönlicher* Beziehung gibt es aber außer dem Militärgerichtsstande keinen besonderen ordentlichen Gerichtsstand. Was namentlich die *katholischen Geistlichen* anbetrifft, so unterliegen diese dem allgemeinen Gerichtsstande, da gemäß des 14. Artikels des Concordates vom 18. August 1855, kundgemacht mit dem Patente vom 5. November 1855, Nr. 195 des R. G. Bl., der heilige Stuhl nicht hindert, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthumes gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden. Eine Ausnahme hievon tritt nur bei Bischöfen ein, falls sie eine strafbare Handlung begehen sollten, denn derselbe 14. Artikel des Concordates setzt am Schlusse fest,

Digitized by Google

daß in den Verfügungen dieses Artikels jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der 24. Sitzung (c. 5. de ref.) verordnet hat, — und das sind eben die strafbaren Handlungen (causae criminales) der Bischöfe —, keineswegs inbegriffen sind, sondern daß für Behandlung derselben der heilige Vater und Se. Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen werden. Es tritt daher hinsichtlich der strafbaren Handlungen der Bischöfe ein außerordentlicher Gerichtsstand ein.

§. 47*).

Zuständigkeit des Strafverfahrens hinsichtlich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer von dem Civil-Strafgerichte vorgenommenen Untersuchung, so ist die Verhandlung von demselben abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

Welche Personen in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bestimmen die Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl. und die nachträglich zu derselben erschienenen Verordnungen**).

Die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte ist eine ordentliche und außerordentliche (§. 1 der M. J. N.). Der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen:

1) Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 72.

**) Was den Umfang der Militärgerichtsbarkeit anbetrifft, so sagt hierüber Mittermaier, Deutsches Strafverfahren, S. 384: „Die neuere Zeit führt immer mehr zur Erkenntniß, daß die Beschränkung der Militärgerichte auf Militärverbrechen wünschenswerth ist. Die Bürger, welche durch die von Soldaten begangenen gemeinen Verbrechen verletzt sind, können zur militärischen Gerichtsbarkeit nicht das nöthige Vertrauen haben; und so lange nicht Kriegsstand eingetreten ist, gibt es keinen genügenden Grund zur Beseitigung der ordentlichen Gerichte." Vgl. auch Stubenrauch in Jagemann's und Röllner's Zeitschrift, III, S. 461. Dagegen sagt Würth mit Rücksicht auf österreichische Verhältnisse, S. 171: „Die eigenthümlichen Verhältnisse der österreichischen Armee können nur dazu beitragen, die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Militärgerichtsstandes auch in Bezug auf gemeine Verbrechen klar zu machen. Die Geschlossenheit des militärischen Standes, die Nothwendigkeit einer sehr ausgedehnten Disciplinargewalt und strengen Subordination, die Rücksicht auf die möglichste Erleichterung des Ortswechsels sprechen entschieden dafür. Dazu kommt noch in Oesterreich die Zusammensetzung der Armee aus den verschiedensten Nationalitäten, und das Bedürfniß der möglichst ungehemmten Vertheilung der einzelnen Truppenkörper in die verschiedenen Kronländer, woraus sich ergibt, daß schon die Sprachenfrage allein sehr große Schwierigkeiten darbieten müßte, wenn sich die Militärgerichtsbarkeit auf die rein militärischen Verbrechen und Vergehen beschränken würde und alle gemeinen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Civilgerichten vorbehalten blieben. Dagegen würden die Bestimmungen über den Umfang der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen einer Revision dringend bedürfen."

Digitized by Google

Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegs-Artikel beeidiget, oder wegen ihrer Verbindlichkeit den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militär-Satzungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Exercier-Zeit, oder bis zur Einberufung Beurlaubten. Zu diesen Personen werden auch diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gensd'armerie, der Bukowiner Gränz-Cordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesens-Corps, des militärisch-geographischen Institutes, des Corps der Ingenieur-Geographes, des General-Quartiermeister-Stabes, der Central-Equitations-Anstalt, des Militär-Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt, der Genie-Akademie, des Marine-Cadeten-Collegiums, der Cadeten-Compagnien, der Pionnier-Schule, der Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, der sämmtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Oeconomie-Commissionen, der Casern-Verwaltungen, der Platz- und Transports-Sammelhaus-Commanden, der militär-verpflegsämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisons-Spitäler, des bei dem Thierarznei-Institute aufgestellten Militär-Commando gehören, wie auch die bei den Regimentern, Corps, bei den Garnisons- und Stabs-Stockhäusern angestellten Profoßen, Stabs- und Ober-Stabs-Profoßen, sammt den Beschließern, und die bei den Fortifications-Aemtern angestellten Personen, mit Einschluß der Stallmeister, Schanzgefreiten, und unter der Benennung Baubediente verstandenen Handwerker; endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegs-Marine aufgenommenen, und in den Registern eingetragenen Arbeiter.

2) Die unter Beibehaltung des Officiers-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung getretenen Personen.

3) Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

4) Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge mit oder ohne Officiers-Charakter angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeres-Abtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind. Hierunter sind begriffen: Sämmtliche Beamte des Feldkriegs-Commissariates, der Militär-Verpflegs-Aemter, der Provinzial-Kriegs-Zahlämter und Cassen, die Feld-Superioren, Regiments-, Corps- und Spitals-Capläne, Rechnungsführer, Rechnungs-Adjuncten und Fouriere, General-Auditor-Lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Corps- oder zugetheilten Auditore, sämmtliche Feldärzte vom Obersten Feldarzte inclusive abwärts, mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen; die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

5) Die Beamten und Diener des Kriegs-Ministeriums, der General-Genie- und Artillerie-Direction, des obersten Militär-Gerichtshofes, des Universal-Kriegs-Zahlamtes, der Universal-Depositen-Administration, des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der Landes-Militär-Commanden und Jud. del. mil. mixt.

Die in dem vierten Absatze bezeichneten Personen, wie auch die in dem fünften Absatze angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

6) Die militärisch-organisirten Polizeiwachen.

7) Die Gattinnen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legiti-

Digitized by Google

mirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur in so ferne diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, sowie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militär-Gerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein bloß vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes der weiblichen Dienstboten gründet. Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, gilt dieß nur von den Gattinnen und Kindern derjenigen, welche nach der ersten Art verehelicht sind.

8) Die Witwen und Waisen der Officiere und Militär-Beamten.

9) Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Capitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienerschaft der Militär-Personen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

10) Die Personen, welche als Angestellte, oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, sowie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden.

11) Die in militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten befindlichen männlichen Zöglinge.

12) Die in Casernen, Invalidenhäuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

13) Die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln. (§. 2 der M. J. N.)

14) Die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militär-Mannschaft. (Justiz-M. Vdg. v. 8. Mai 1852, Nr. 105 des R. G. Bl.).

15) Die Reservemannschaft (Kais. P. v. 31. Juli 1852, §. 11).

16) Die bei der Finanzwache beurlaubten Soldaten sind bezüglich der Desertion, der Selbstverstümmlung oder der Selbstbeschädigung, dann der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militärwache, oder wo mit diesen Fällen ein wie immer geartetes gemeines Verbrechen oder auch nur ein Vergehen zusammentrifft, und zwar hinsichtlich der letzteren Verbrechen und Vergehen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Civil-Strafgesetzes den Militärgerichten — dagegen in allen anderen Fällen, wo sich ein beurlaubter in der Finanzwache dienender Soldat eines Verbrechens oder gerichtlich zu behandelnden Vergehens schuldig macht, bei welchem die vorangedeuteten Umstände nicht eintreten, den Civil-Strafgerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zuzuweisen. (Minist. Vdg. v. 23. Febr. 1855, Nr. 37 des R. G. Bl.)

Dagegen sind der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte nicht unterworfen:

1) Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte, mit ihrem Gefolge.

2) Die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

3) Die einer k. k. Armee zur Beischaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armee-Bedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civil-Beamten.

4) Die zum Personalstande der Kriegs-Ministerial-Buchhaltung, der Militär-Medicamenten-Regie-Direction, des Thierarznei-Institutes und Thierspitales

Digitized by Google

in Wien gehörigen Beamten und Diener, sowie auch der apostolische Feld-Vicar mit seinem Consistorial-Personale.

5) Die Prakticanten und Tagschreiber bei den Militär-Behörden, ohne Unterschied.

6) Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militär-Anstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7) Die beim Militär-Gestüttwesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Bärter (Csikos, Béress und Gulyás).

8) Die bei den Fortifications- und Zeug-Aemtern, Monturs-Oeconomie-Commissionen und sonstigen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

9) Die bei Militär-Academien und anderen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Officiers-Töchter-Bildungs-Institute zu Hernals zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

10) Die in Casernen, Invalidenhäuser, und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

11) Die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der activen Dienstleistung.

12) Die mit Pension oder Provision betheilten Diener.

13) Die mit Patental-Gehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehalts-Urkunde betheilten Individuen.

14) Die männlichen sowohl, als die weiblichen Dienstleute der Militär-Personen, dafern sie nicht im §. 2, Absatz 9, der Militär-Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, sowie die bei Militär-Personen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Secretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15) Die Gattinnen und Kinder der im §. 2, Absatz 10 genannten Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten, oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung folgen.

16) Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

17) Die Witwen und Kinder verstorbener, im §. 2, Absatz 8, nicht genannten Militär-Personen (§. 3 der M. J. N.).

Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte erstreckt sich über alle Verbrechen, Vergehen und andere strafbare Handlungen, mit Ausnahme:

1) Der Gefälls-Uebertretungen in jenen Kronländern, in welchen über die Untersuchung und Bestrafung derselben das mit dem Patente vom 11. Juli 1835 kundgemachte Strafgesetz Wirksamkeit hat.

2) Aller Straffälle, die nach gesetzlicher Kundmachung des Standrechtes, vor die Strafbehörde des Civil-Standes gehören, sobald der Thäter zu dem Gerichte, dem die Amtshandlung zusteht, eingebracht worden ist.

3) Jener Straffälle, in welchen wider Jemand bereits vor seinem Eintritte in die Militärgerichtsbarkeit wegen eines Verbrechens vor einem Civil-Strafgerichte durch Vorladung, Vernehmung, durch einen Vorführungs- oder Verhafts-Befehl, durch Verhaftung oder Verfolgung mittelst der Nacheile, oder durch Steckbriefe

Digitized by Google

eingeschritten worden ist. In diesen Fällen ist derselbe, wenn er nicht später im Militär-Stande eine schwerere strafbare Handlung begangen hat, dem Civil-Strafgerichte auszuliefern, sobald dasselbe die Auslieferung fordert (§. 4 der M. J. R.).

Der *außerordentlichen* Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen:

1) Diejenigen Personen, welche sich solcher strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden.

2) Contumaz-Uebertreter, sobald der engste Pest-Cordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist, nach dem Patente vom 21. Mai 1805, J. G. S., Z. 731, kundgemacht für Ungarn durch J. M. Vdg. vom 10. November 1853, Nr. 240 des R. G. Bl.

3) Die von der Kriegs-Marine eingebrachten Seeräuber.

4) Die in Festungen oder sonstigen Militär-Straf-Anstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge.

5) Diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen, Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegszustandes unter das Kriegsgesetz gestellt werden, solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze, oder zufolge besonderer Kundmachung der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden.

6) Die in der Armee- oder Militär-Verwaltung Angestellten, nach ihrem Austritte aus der Militärgerichtsbarkeit, wegen der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienstobliegenheiten begangenen Verbrechen, sie mögen noch während ihrer Dienstleistung oder erst nach ihrem Austritte entdeckt worden sein (§. 5 der Milit. Jur. Norm).

Da der Militärgerichtsstand ein besonderer ist, so ergibt sich daraus von selbst, daß wenn eine nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandelnde, d. i. gemeine, nicht militärische strafbare Handlung begangen worden, und der Thäter unbekannt oder es zweifelhaft ist, ob er der Civil- oder Militärgerichtsbarkeit unterstehe, immer das Civilstrafgericht den Thatbestand zu erheben, und erst, wenn sich im Laufe der Untersuchung herausstellt, daß der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht, die Verhandlung abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben hat. Allein auch in jenen Fällen, in denen der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehört, hat doch das Civilstrafgericht, wenn Gefahr am Verzuge vorhanden ist, die unumgänglich nöthigen Untersuchungsschritte einzuleiten und dem Militärgerichte mitzutheilen. Dieß wurde ausdrücklich bestimmt für jene Fälle, in welchen beurlaubte Soldaten oder Reservemänner, außer der Zeit der activen Dienstleistung, einer strafbaren Handlung sich schuldig machen, durch die Verordnung vom 1. October 1854, Nr. 258 des R. G. Bl., und hinsichtlich der zu Bundeszwecken zusammengezogenen Bundestruppen durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852, kundgemacht für die zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Theile der Monarchie durch Minist. Erlaß vom 15. November 1852, Nr. 232 des R. G. Bl.

Digitized by Google

§. 48. *)

Exemtion der auswärtigen Gesandten und ihrer Angehörigen.

Die auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben, stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns, oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch zugleich die Anzeige davon an das Oberstthofmarschallamt zu machen. —

In diesem §. ist von keinem besonderen Gerichtsstande, sondern von einer Exemtion gewisser Personen von der Gerichtsbarkeit der österreichischen Gerichte die Rede. Sie hat ihren Grund in dem durch das europäische Völkerrecht anerkannten Rechte der Exterritorialität, d. h. in dem Rechte gewisser Personen, nicht der Staatsgewalt desjenigen Territoriums zu unterliegen, worin sie sich körperlich befinden**). Welchen Personen nun in Bezug auf die Strafgewalt des Staates dieses Recht zukomme, bestimmt der §. Consuln fremder Mächte genießen dieses Recht nicht, sie unterstehen vielmehr, mögen sie nun österreichische oder auswärtige Unterthanen sein, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen jenes Ortes, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilligt worden ist (Hofdecr. v. 23. September 1817, Nr. 1373 der J. G. S.). —

Die Exterritorialität schließt aber keineswegs das Privilegium in sich, ungehindert strafbare Handlungen begehen zu können, vielmehr können alle Maßregeln ergriffen werden, welche den verletzten Staat gegen weitere Beeinträchtigungen sichern und das Aergerniß entfernen, das durch das Verhalten der fremden exterritorialen Person gegeben worden ist.

Was nun insbesondere die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten anbetrifft, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns oder des Staates sind, dem der Gesandte angehört, so bestimmt der §., daß, wenn mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat, sich nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige an das Oberstthofmarschallamt zu machen ist. Was aber das Oberstthofmarschallamt in einem solchen Falle vorzukehren hat, ist nicht Gegenstand der Str. Pr. O.

§. 49. ***)

Delegationsbefugniß der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes.

Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, sowie auch zur Erleichterung oder Be-

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 73. Würth S. 175.

**) Heffter europ. Völkerrecht, 2 Ausg., S. 83.

***) Str. G. B. v. J. 1803. I. §. 224. Jenull III. 64. Str. Pr. O. v. J. 1850. §§. 74 und 75. Würth S. 176. Hye S. 143.

Digitized by Google

schleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes, oder auf dessen Antrag, eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Ober-Staatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandesgerichts-Sprengel in einen anderen verfügen. In den Fällen des §. 10, lit. a kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden.

1. Wenn das Gesetz auch noch so sorgfältig bei der Auswahl und Bestimmung der ordentlichen Gerichtsstände zu Werke geht, so werden doch die Fälle nicht selten vorkommen, in denen der ordentliche Gerichtsstand zur Durchführung des Strafverfahrens minder geeignet, ja als völlig ungeeignet erscheint. Da nun das Recht des Beschuldigten, nur von dem ordentlichen Richter gerichtet zu werden, nur in soweit begründet ist, als es nicht mit dem Zwecke des Strafverfahrens in Conflict geräth, so muß in solchen Fällen an die Stelle des ordentlichen Gerichtsstandes ein außerordentlicher treten. Die Bestimmung dieses Gerichtsstandes nun, also die Bezeichnung desjenigen Gerichtes, das in einem bestimmten Falle an die Stelle des zuständigen ordentlichen Gerichtes treten soll, d. i. das Recht der Delegation, steht nach dem vorstehenden Paragraphe theils dem Oberlandesgerichte, theils dem obersten Gerichtshofe zu. Die Gründe, aus denen von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden kann, zählt das Gesetz zum Theile auf, zum Theile bezeichnet es dieselben im Allgemeinen als wichtige. Die vom Gesetze einzeln aufgezählten Gründe sind:

a) Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, d. i. wenn durch die Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Richter die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, z. B. eine gewaltsame Befreiung des Beschuldigten zu besorgen ist.

b) Die Befangenheit des Gerichtsstandes wegen der im folgenden Hauptstücke angeführten Gründe.

c) Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, und

d) Vermeidung unnöthiger Kosten. Namentlich in den Fällen, wo unter mehreren gleich zuständigen Gerichten das Zuvorkommen den Ausschlag gibt und wo es sich daher leicht ereignen kann, daß gerade das am wenigsten geeignete Gericht den anderen zuvorkömmt, wird häufig zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens, z. B. wegen der Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen oder der daselbst zu vernehmenden Zeugen, eine Delegation am Platze sein. Obwohl es nun in diesem Falle in der Regel am zweckmäßigsten sein wird, ein anderes der vor dem Zuvorkommen zuständig gewesenen mehreren Gerichte zu delegiren, so ist doch das Obergericht, wenn wichtige Gründe dagegen sprechen, hieran nicht gebunden.

e) Mangel hinreichender Gefängnisse.

2. Dem Oberlandesgerichte steht das Delegationsbefugniß innerhalb seines Oberlandesgerichtssprengels zu, insofern es sich nicht um die im §. 10, lit. a bezeichneten Straffälle handelt. In diesen Fällen, sowie, wenn es sich um die

Digitized by Google

Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandes-Gerichtssprengel in einen anderen handelt, kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden. Das Delegationsbefugniß des obersten Gerichtshofes sowohl, als des Oberlandesgerichtes ist aber an die in der Natur der Sache liegende Schranke gebunden, daß nur immer ein Gericht derselben Art delegirt werden darf. Die Arten der Gerichte werden aber im §. 7 der Str. P. O. aufgezählt, es sind ihrer zwei, die Bezirksämter als Bezirksgerichte und die Gerichtshöfe erster Instanz. Die Untersuchungsgerichte sind keine besondere Art von Gerichten, ebensowenig wie die Landesgerichte im Gegensatze zu den Kreisgerichten, denn eine Erweiterung des Wirkungskreises eines Gerichtes stempelt es noch nicht zu einer besonderen Art von Gerichten. Es hat daher das Oberlandesgericht allerdings das Recht, anstatt eines Untersuchungsgerichtes ein Bezirksgericht, das nicht Untersuchungsgericht ist, anstatt des Landesgerichtes (mit Ausnahme der Fälle des §. 10, lit. a) ein Kreisgericht oder umgekehrt zu delegiren, und ebenso hat der oberste Gerichtshof in den Fällen des §. 10, lit. a das Recht, die Strafverhandlung dem zuständigen Landesgerichte abzunehmen und einem Kreisgerichte zuzuweisen*).

3. Das zuständige Gericht hat, wenn wichtige Gründe für die Delegation eines anderen Gerichtes vorhanden sind, von Amtswegen die Anzeige an das Obergericht zu erstatten. Es kann dieß auch in Folge eines Antrages des Staatsanwaltes geschehen. Würde aber einem dahin abzielenden Antrage des Staatsanwaltes von Seite des Gerichtes keine Folge gegeben werden, so hätte sich dieser an den Oberstaatsanwalt zu wenden, der bei dem Oberlandesgerichte selbst den Antrag auf Delegation eines anderen Gerichtes stellen kann. Aber auch wenn ein solcher Antrag von dem Oberstaatsanwalt nicht gestellt wird, hat doch das Oberlandesgericht denselben zu hören, bevor es von seinem Rechte der Delegation Gebrauch macht. Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes, durch welchen eine Delegation verfügt wird, steht sowohl dem Beschuldigten, als dem Oberstaatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung desselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, da sich dieß, wo das Gesetz nichts Anderes verfügt, aus der Natur des Beschwerderechtes ergibt, da es sich ferner im vorliegenden Falle um eine Ausnahme vom Gesetze handelt, und da es ferner zu vielen Unzukömmlichkeiten führen würde, wenn in Folge der ergriffenen Beschwerde der oberste Gerichtshof den Beschluß des Oberlandesgerichtes aufheben würde, dieser Beschluß aber mittlerweile bereits vollzogen worden wäre.

§. 50**).

Einhaltung der Gränzen der Gerichtszuständigkeit und Entscheidung von Streitigkeiten über dieselbe.

Jedes Gericht hat die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu beobachten. Hält es sich in einer ihm vorkommenden Strafsache nicht für zuständig, so hat es dieselbe zur Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens an die von ihm für competent erkannte Behörde zu leiten.

*) Vgl. die abweichende Ansicht Hye's S. 144, Note * und meine Gegenbemerkungen in der Recension in Haimerl's Magazin. XI. S. 130.

**) Str. P. O. v. J. 1850, §. 76. Hye S. 145.

Digitized by Google

Ist die Gerichtszuständigkeit wegen eines Untersuchungsverfahrens zwischen mehreren Untersuchungsgerichten streitig, welche in dem Sprengel des nämlichen Gerichtshofes liegen, so entscheidet darüber der letztere nach Anhörung des Staatsanwaltes. Gehören aber die streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedene Gerichtshöfe, und können sich die letzteren nicht einigen; — oder entsteht zwischen mehreren Gerichtshöfen erster Instanz selbst ein Streit, so entscheidet, wenn die streitenden Gerichte unter demselben Oberlandesgerichte stehen, das Oberlandesgericht.

Unterstehen aber die streitenden Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten, und können sich auch diese letzteren über den Gegenstand des Streites nicht einigen, oder entsteht zwischen den Oberlandesgerichten selbst ein Streit; so entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bis zur Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit zwischen unteren Gerichten hat jedes derselben die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit stellt das Gesetz den Grundsatz auf, daß diese Entscheidung dem den streitenden Gerichten zunächst übergeordneten Gerichtshof zustehen soll; daher, wenn mehrere im Sprengel des nämlichen Gerichtshofes liegende Untersuchungsgerichte streiten, diesem Gerichtshofe; wenn sie aber unter verschiedene Gerichtshöfe gehören, oder diese selbst untereinander streiten und in beiden Fällen die Gerichtshöfe unter demselben Oberlandesgerichte stehen, diesem letzteren; endlich in dem Falle, wenn die streitenden Gerichtshöfe unter verschiedene Oberlandesgerichte gehören oder diese selbst unter sich streiten, dem obersten Gerichtshofe. Gegen die Beschlüsse der Gerichtshöfe erster Instanz, sowie der Oberlandesgerichte, in Competenzstreitigkeiten gibt es kein besonderes Rechtsmittel, sondern es kann nur mit der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren oder gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung zugleich auch dieser Beschwerdepunkt geltend gemacht werden (§§. 202 und 302).

§. 51*).

In wie ferne die von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens giltig sind.

Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falles die Ergänznng, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten.

Die Bestimmung dieses Paragraphes ist nur eine Consequenz des in unserer Str. P. O. überhaupt geltenden Grundsatzes, daß Amtshandlungen, Beschlüsse und Erkenntnisse eines unzuständigen Gerichtes, wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein anderes Bedenken entgegensteht, deßhalb allein noch nicht

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 78.

ungiltig, sondern von dem höheren Gerichte für wirksam zu erklären sind (§§. 207, 211 und 302). Dieser Grundsatz beruht aber darauf, daß es ja doch nur die Zweckmäßigkeit ist, die den Gesetzgeber bei den Bestimmungen über Zuständigkeit zu leiten hat. Er bestimmt jenes Gericht als das zuständige, durch welches am sichersten der Zweck des Strafverfahrens im einzelnen Falle erreicht werden kann. Ist nun die Untersuchung von einem unzuständigen Gerichte geführt worden, so kann es nur darauf ankommen, zu prüfen, ob die Untersuchung zweckentsprechend geführt wurde oder nicht. Ist das erstere der Fall, so ist kein Grund vorhanden, die Amtshandlungen des unzuständigen Gerichtes für nichtig zu erklären, und zwar um so weniger, als, wenn dieß geschehen würde, der Zweck des Strafverfahrens häufig gar nicht mehr erreicht werden könnte, da viele Amtshandlungen nicht mehr wiederholt werden können.

Sechstes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten*).

Soll der Zweck des Strafverfahrens erreicht, die Wahrheit darüber, ob eine strafbare Handlung und von wem sie begangen worden, ermittelt und ausgesprochen werden, so setzt dieß vor Allem voraus, daß der Richter unparteiisch sein Amt handle, von keinem anderen Interesse als jenem der Erforschung der Wahrheit geleitet werde. Steht daher ein Richter in einem solchen Verhältnisse zu einem bestimmten Straffalle, daß zu besorgen steht, er sei in Bezug auf denselben nicht unbefangen, sondern habe vielmehr ein Interesse an einer bestimmten Entscheidung desselben, so muß ein solcher Richter im Interesse der Gerechtigkeit von dem Verfahren und der Entscheidung über einen solchen Straffall entfernt werden. Dieß kann auf doppelte Weise geschehen. Das Gesetz kann nämlich diejenigen Verhältnisse und Umstände, die einen Richter als befangen erscheinen lassen, insoweit dieselben allgemein vorher bestimmt werden können, selbst angeben und den Richter, der sich in solchen Verhältnissen befindet, von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausschließen. Da aber diese Verhältnisse so mannigfache sind, daß sie nicht alle vom Gesetze vorhergesehen und vorherbestimmt werden können, so muß das Gesetz auch den am Ausgange des Strafverfahrens zunächst betheiligten Personen, dem Staatsanwalte, dem Privatankläger, dem Beschädigten und dem Beschuldigten, das Recht einräumen, Richter, deren volle Unbefangenheit im einzelnen Falle in Zweifel gesetzt ist, abzulehnen oder zu recusiren. Aber nicht nur der Richter, sondern auch der

*) Mittermaier: Die Lehre von der Ablehnung der Richter im Strafprocesse im Archiv des Crim. R. 1845. S. 1—31.

Digitized by Google

Staatsanwalt, der einestheils als öffentlicher Ankläger aufzutreten, andererseits für die Handhabung des Gesetzes zu sorgen hat, muß unparteiisch und unbefangen sein Amt ausüben, es muß daher von ihm dasselbe wie vom Richter gelten, er muß von dem Einschreiten in einer Straffache ausgeschlossen sein, in Bezug auf welche seine volle Unbefangenheit in Zweifel gesetzt ist. — Unsere Strafproceßordnung unterscheidet nun ebenfalls die Ausschließung und die Ablehnung der Gerichtspersonen, von jener handelt sie in den §§. 52 bis 56, von dieser in den §§. 56 und 57. Was aber die Mitglieder der Staatsanwaltschaft anbetrifft, so kennt sie bloß eine Ausschließung derselben wegen bestimmter einzeln im Gesetze angeführter Gründe und handelt von denselben in den §§. 58 und 59.

§. 52*).

Ausschließung der Richter und Protokollführer.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Beschädigte ist, oder wenn die beschuldigte oder die beschädigte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden ist; oder wenn der Beschuldigte, der Beschädigte, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder Kindern, eines Vormundes oder Mündels, oder endlich eines Gläubigers oder Schuldners steht.

Die meisten der in diesem Paragraphe angeführten Ausschließungsgründe bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung, nur rücksichtlich zweier ergeben sich Bedenken.

Gemäß §. 6 der Instruction für die Staatsanwaltschaften darf zwischen den staatsanwaltschaftlichen Beamten einerseits, und den Vorstehern, Räthen, Stimmführern und untergeordneten Conceptsbeamten des Gerichtshofes erster oder zweiter Instanz, bei welchem dieselben angestellt sind andererseits; endlich zwischen den Beamten der Staatsanwaltschaft eines Gerichtshofes erster Instanz, und den Vorstehern der gerichtlichen Geschäftsführung, und den Untersuchungsrichtern bei den Untersuchungsgerichten, welche diesem Gerichtshofe untergeordnet sind, keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf den Oheim und Neffen und keine Schwägerschaft eben dieses Grades bestehen. Es müßte somit, wenn ein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß zwischen den bezeichneten Personen bestehen oder in der Folge durch Ehen herbeigeführt werden sollte, gemäß §. 18 der Gerichtsinstruction durch eine angemessene Uebersetzung Abhilfe geschafft werden. Dieß müßte aber wohl auch dann eintreten, wenn der Staatsanwalt Geschwisterkind des Richters oder Protokollführers oder in gleichem Grade mit ihm verschwägert wäre, da ja der Staatsanwalt bleibend angestellt ist, und bei jeder Straffache zu interveniren hat, daher der Richter oder Protokollführer, der Geschwisterkind des Staatsanwaltes oder in diesem Grade mit ihm verschwägert wäre, gar nie seine

*) Str. P. O v. J. 1850, §. 79. Hye S. 150.

Digitized by Google

strafrechtliche Wirksamkeit ausüben könnte, da er gemäß des vorstehenden Paragraphes von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren gänzlich ausgeschlossen wäre.

Was aber das Verhältniß des Gläubigers oder Schuldners anbetrifft, so wäre es wohl besser gewesen, dasselbe nur als Ablehnungs-, nicht aber als Ausschließungsgrund gelten zu lassen, da ja ein Forderungsverhältniß des Richters zu einer bestimmten Person ihn nicht unter allen Umständen als befangen erscheinen läßt. Oder sollte z. B. der Richter, der gewohnt ist, seine Kaufmannsrechnung pünktlich am 1. jedes Monats zu berichtigen und vielleicht den Kaufmann nicht einmal persönlich kennt, in Bezug auf diesen als befangen erscheinen, selbst wenn dieser bloß der Beschädigte wäre?

§. 53*).

Ausgeschlossen als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner derjenige, welcher:

a) außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen, oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

b) welcher in dieser Sache als Vertheidiger, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hatte.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung ist derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen war.

Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen aber sind insbesondere ausgeschlossen:

1. **von der Berathung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig gewesen waren;**
2. **von der Berathung über die Berufung gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung Theil genommen haben;**
3. **von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, rücksichtlich welcher der Untersuchungsrichter, oder der Referent bei einem untergeordneten Gerichte mit ihnen in einem der im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.**

Dagegen ist kein Richter von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung, und bei den in erster oder höherer Instanz über Schlußverhandlungen vorkommenden Entscheidungen deßhalb ausgeschlossen, weil er in derselben Strafsache früher bei der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren oder über Zwischenfragen des Untersuchungs-Verfahrens mitgewirkt hatte.

1. Als Richter oder Protokollführer ist in allen Instanzen derjenige ausgeschlossen, der

a) außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen ist. Das Gesetz unterscheidet sonach zwischen Wahrnehmungen, welche der Richter in seinen Dienstverrich-

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 80. Hye S. 151—155.

Digitized by Google

tungen und denjenigen, welche er außerhalb derselben macht. Jene, wie z. B. strafbare Handlungen, die von dem Beschuldigten während des Verhöres begangen worden sind, können von ihm zu Protokoll genommen werden, und dieses Protokoll genießt gemäß §. 276 der Str. P. O. vollkommenen Glauben, diese dagegen haben, wie die Wahrnehmungen jedes anderen Privatmannes, nur insofern Werth, als sie der Richter als Zeuge dem Gerichte mitgetheilt hat. Um nun dem Richter es möglich zu machen, als Zeuge auftreten zu können, schließt ihn das Gesetz von der Vornahme gerichtlicher Handlungen aus, wenn er Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen *).

b) Als Richter oder Protokollführer ist ferner derjenige ausgeschlossen, der in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist. Es ist klar, daß derjenige, der in einer Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist, nicht als gehörig unbefangen erscheint, über dieselbe Sache, also auch über sein eigenes Zeugniß oder Gutachten zu richten **). Unter dem Ausdrucke „in der Sache" ist mit Rücksicht auf die vorhergehenden Worte des Gesetzes das Strafverfahren über die in Frage stehende strafbare Handlung zu verstehen. Es wäre daher der Richter auch von dem Verfahren über die Mitschuldigen und Theilnehmer ausgeschlossen, wenn er in dem Verfahren gegen den physischen Urheber als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde. Als Zeuge wurde aber nur derjenige vernommen, der über einen erheblichen Thatumstand vor Gericht ausgesagt hat. Gleichgiltig ist es, ob dieser Thatumstand ein positiver oder negativer ist, denn auch der letztere, wie z. B. das Nichtwissen des Zeugen um einen Umstand, kann ein erheblicher sein und der Zeuge kann auch über diesen Umstand gemäß §. 131 beeidiget werden. Endlich ist als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ausgeschlossen

c) wer in dem Strafverfahren über die in Frage stehende strafbare Handlung als Vertheidiger oder als Staatswalt mitgewirkt hatte. Keineswegs wäre aber derjenige ausgeschlossen, der früher als Vertheidiger oder Staatsanwalt in Beziehung auf dieselbe Person, welche jetzt als Beschuldigter erscheint, aber hinsichtlich einer anderen Strafsache thätig war. Es könnte dieses Verhältniß nur als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden.

2. Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung, worunter auch die Entscheidung nach beendigter Schlußverhandlung zu verstehen ist, ist derjenige ausgeschlossen, welcher im Untersuchungsverfahren über die in Frage stehende strafbare Handlung als Untersuchungsrichter thätig gewesen war. Untersuchungsrichter ist aber nur derjenige, der im Namen des Untersuchungsgerichtes das Untersuchungsverfahren pflegt, keineswegs aber auch derjenige, der nach Maßgabe der §§. 12 und 13 auf Ersuchen des Untersuchungsrichters oder im Namen desselben nur einzelne Amtshandlungen des Untersuchungsverfahrens vorgenommen hat. Der Grund aber der Ausschließung des Untersuchungsrichters liegt darin, weil sich in demselben im Laufe des Untersuchungsverfahrens unausweichlich eine bestimmte Ansicht über die vorliegende Strafsache bildet, die er dann als vorgefaßte Meinung zur Schlußverhandlung schon mitbringt, und weil er ein persönliches Interesse

*) Thilo: Strafproceßordnung für Baden. Karlsruhe, 1845. S. 43.
**) Thilo a. a. O.

Digitized by Google

daran hat, daß die von ihm eingeleitete Untersuchung, namentlich die wider eine bestimmte Person, mit Erfolg gekrönt werde. Diese Gründe würden nun allerdings auch dafür sprechen, den Untersuchungsrichter von der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren auszuschließen, und der Grund, warum dieß nach unserer Str. P. O. (§. 192) nicht der Fall ist, kann wohl nur in den praktischen Schwierigkeiten liegen, die diese Ausschließung bei der oft nicht sehr zahlreichen Besetzung mancher Gerichtshöfe erster Instanz zur Folge hätte, indem es oft schwer wäre, für derlei Entscheidungen die zulängliche Anzahl von gesetzlich unbefangenen Richtern zu finden.

3. Mitglieder von Gerichten höherer Instanz sind ausgeschlossen:

a) von der Berathung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig gewesen waren, und zwar aus demselben Grunde, aus dem sie von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung ausgeschlossen sind;

b) von der Berathung über die Berufung gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung Theil genommen haben. Sie sind daher nicht ausgeschlossen, wenn es sich nicht um eine Berufung gerade gegen eine solche unterrichterliche Entscheidung, bei welcher sie in der unteren Instanz an der Abstimmung Theil genommen hatten, sondern um andere Punkte oder Entscheidungen in dieser Strafsache handelt;

c) von der Führung des Referates und von dem Vorsitze, keineswegs aber von der einfachen Stimm- und Protokollführung, bei einer Verhandlung in Strafsachen, rücksichtlich welcher der Untersuchungsrichter, oder der Referent bei einem untergeordneten Gerichte mit ihnen in einem der im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

Dagegen ist aber kein Richter von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung und bei den in erster oder höherer Instanz über Schlußverhandlungen vorkommenden Entscheidungen, daher umsoweniger bei den über Zwischenfragen geschehenen Entscheidungen deßhalb ausgeschlossen, weil er in derselben Strafsache früher bei der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren oder über Zwischenfragen des Untersuchungsverfahrens mitgewirkt hatte.

§. 54*).

Verfahren wegen einer solchen Ausschließung.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist; wenn er aber selbst der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung eines Bezirksgerichtes ist, demjenigen Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zusteht, anzuzeigen, damit von demselben ein anderer Richter zu den vorzunehmenden Amtshandlungen berufen werde.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

---

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 81.

Digitized by Google

§. 55*).

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen in dieser Sache zu enthalten. Wenn in Fällen, wo ein Untersuchungsrichter einzuschreiten verhindert ist, Gefahr am Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters durch den nach §. 54 hierzu berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshof nicht schleunig genug vollzogen werden kann, so hat eine solche Gerichtsperson in den Fällen, wo die beschuldigte Person mit ihr durch das Band der Ehe verbunden, oder in dem im §. 52 bezeichneten Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, zugleich die Anzeige hiervon dem nächsten Bezirksgerichte zu machen, damit dieses einstweilen die dringend nöthigen Amtshandlungen vornehmen könne, in allen übrigen Fällen aber diese Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

1. Der Richter, welcher sich in einem solchen Verhältnisse befindet, welches ihn von der Vornahme gerichtlicher Handlungen ausschließt, ist

a) schuldig, hievon sogleich seinem Amtsvorstande oder wenn er selbst der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung eines Bezirksgerichtes ist, dem Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zusteht, die Anzeige zu dem Zwecke zu machen, damit ein anderer Richter zur Vornahme der nöthigen Amtshandlungen bestellt werde. Erschiene aber der Vorsteher eines Gerichtshofes als ausgeschlossen, so wäre derselbe gemäß §. 57 der Gerichtsinstruction von dem ihm im Range zunächst stehenden Beamten des Gerichtshofes zu vertreten.

b) Ist der Richter schuldig, sich von dem Zeitpunkte, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden ist, aller gerichtlichen Handlungen in dieser Sache zu enthalten. Wenn aber ein Untersuchungsrichter ausgeschlossen ist und Gefahr am Verzuge haftet; die Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters aber nicht schleunig genug vollzogen werden kann; so hat eine solche Gerichtsperson die dringend nöthigen Amtshandlungen selbst vorzunehmen, mit Ausnahme des Falles, wenn der Beschuldigte mit ihr durch das Band der Ehe verbunden oder in dem im §. 52 bezeichneten Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, in welchem Falle sie die Anzeige hiervon dem nächsten Bezirksgerichte zu machen hat, damit dieses einstweilen jene Amtshandlungen vornehmen könne.

2. Würde eine Gerichtsperson eine Amtshandlung vornehmen, von welcher sie gesetzlich ausgeschlossen ist, so wäre dieß jedenfalls als ein Formgebrechen anzusehen, welches auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnte (§§. 208 und 298), und es wäre somit ein solches Verfahren, insoweit es von einem ausgeschlossenen Richter vorgenommen wurde, von dem höheren Gerichte aufzuheben. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird auch dadurch bestätigt, daß hinsichtlich ausgeschlossener Mitglieder der Staatsanwaltschaft der §. 59 ausdrücklich erklärt, daß ihr Einschreiten die Ungiltigkeit der von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen nicht nach sich ziehen soll.

---

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 82. Hye a. a. O. S. 155.

Digitized by Google

§. 56*).

Ablehnung von Richtern und Protokollführern.

Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Beschuldigte, der Beschädigte, und bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, auch dieser, können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 52 und 53 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

Da sich die Verhältnisse, die eine Gerichtsperson als befangen darstellen, nicht alle vorherbestimmen und daher im Gesetze einzeln aufzählen lassen, da ferner viele dieser Verhältnisse derart sind, daß sich nur mit Rücksicht auf den concreten Fall entscheiden läßt, ob sie die Gerichtsperson als befangen erscheinen lassen oder nicht, so räumt das Gesetz sowohl den Hauptparteien (Staatsanwalt, Privat-Ankläger und Beschuldigter), als auch der Nebenpartei (dem Beschädigten) das Recht ein, Gerichtspersonen abzulehnen, zu recusiren, wenn sie außer den in den §§. 52 und 53 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen. Immer muß aber der Ablehnende Gründe anführen, aus denen er eine bestimmte Gerichtsperson für befangen hält, unser Gesetz kennt somit keine peremtorische Ablehnung und zwar deßhalb, weil einestheils dieselbe von Angeschuldigten oder Vertheidigern sehr leicht mißbraucht werden könnte, um ehrenwerthe Richter, deren Charakterfestigkeit und Intelligenz sie fürchten, zu entfernen und weil anderntheils die Ausführung der peremtorischen Recusation mit vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, da bei der geringen Besetzung der Gerichtshöfe es häufig nicht leicht möglich wäre, andere Richter an die Stelle der recusirten treten zu lassen**). Die Unbefangenheit eines Richters ist aber in Zweifel gesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, daß er eine bestimmte Meinung über die Straffache vorgefaßt, also zu einer Zeit gefaßt habe, wo er noch nicht die nöthigen Kenntnisse des Falles besaß, um eine begründete Meinung fassen zu können; z. B. es würde ein Richter schon vor der Schlußverhandlung eine bestimmte Meinung über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten aussprechen; oder wenn es wahrscheinlich ist, daß er ein Interesse daran habe, daß eine Straffache so und nicht anders entschieden werde, z. B. weil er zu dem Beschuldigten im innigsten Freundschafts- oder erbittertsten Feindschaftsverhältnisse steht. Die Thatsachen aber, aus denen sich diese Wahrscheinlichkeit ergibt, müssen auch dargethan und, soweit es thunlich ist, auch bescheinigt werden (§. 57); aus welchen gesetzlichen Ausdrücken sich aber zugleich ergibt, daß kein strenger juristischer Beweis dieser Thatsachen erfordert werde, sondern daß es genügend sei, wenn sie nur als glaubwürdig erscheinen.

---

*) Str. P. O. v. J. 1850. §. 83. Hye a. a. O. S. 156.

**) Ueber peremtorische Recusationen und die Gründe für und gegen dieselben s. Mittermaier a. a. O. S. 12 ff.

Digitized by Google

§. 57*).

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört; und wenn ein Untersuchungsgericht abgelehnt wird, der Gerichtshof, dem es untersteht. Wird aber der Vorsteher eines Gerichtshofes selbst abgelehnt, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, und in soferne der Präsident des letzteren verbeten werden sollte, der oberste Gerichtshof. Bei eben jener Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, ist auch das Gesuch um die Ablehnung, mit genauer Angabe, und so weit es thunlich ist, auch mit Bescheinigung der Ablehnungsgründe einzureichen.

Gegen die hierüber erfolgte Entscheidung steht, in soferne dieselbe nicht von dem obersten Gerichtshofe erfolgt ist, demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, die Berufung an das höhere Gericht offen, ohne daß jedoch dieselbe eine aufschiebende Wirkung haben soll.

Die Behörde, welche über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben Statt gegeben wird, diejenige Gerichtsperson oder dasjenige Gericht zu bezeichnen, die an die Stelle der abgelehnten zu treten haben. Wird aber das Gesuch um Ablehnung einer Gerichtsperson zurückgewiesen, so soll, wenn dasselbe offenbar muthwillig befunden wird, von jedem höheren Gerichte auf die im §. 315 bezeichnete Geldbuße erkannt werden.

Das höhere Gericht (Oberlandesgericht, oberster Gerichtshof) kann auch, wenn es in erster Instanz über ein Ablehnungsgesuch entscheidet, eine Muthwillensstrafe aussprechen, da das Gesetz sagt: Wird das Gesuch, nicht aber: die Berufung zurückgewiesen.

§. 58**).

Ausschließung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft.

Von dem Einschreiten in einer Strafsache ausgeschlossen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, mit welchen die beschuldigte oder die beschädigte Person durch das Band der Ehe verbunden, oder mit welchen eine dieser Personen oder der Vertheidiger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder in dem Verhältnisse eines Geschwisterkindes, oder eines noch näheren Verwandten oder in gleichem Grade Verschwägerten, eines Vormundes oder Mündels, von Wahl- oder Pflege-Eltern oder Kindern, oder endlich von Gläubiger oder Schuldner steht.

Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche außer ihren Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen; welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger thätig gewesen sind.

1. Die im §. 52 und in den Absätzen a und b des §. 53 für Richter und Protokollführer festgesetzten Ausschließungsgründe gelten auch für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft. Nur zwischen dem Privatankläger und dem Staatsanwalte kann das im §. 52 bezeichnete Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-

*) Str. P. O. v. J. 1850, §§. 84 und 85.
**) Str. P. O. v. J. 1850, §. 86. Würth S. 184. Hye S. 157.

Digitized by Google

verhältniß stattfinden, ohne daß der Staatsanwalt von dem Einschreiten ausgeschlossen wäre. Dieß, wie Hye sagt, aus dem wohl nicht ganz stichhältigen Grunde, weil es ja überhaupt vom Staatsanwalte abhängt, ob er auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen will oder nicht, und weil, wenn er das Erstere thut, er mit dem Privatankläger ein ganz gemeinschaftliches Interesse verfolgt, daher seine voraussetzliche Sympathie mit demselben der von ihm zu verfolgenden Sache in keiner Weise präjudiciren könne. Allein der Staatsanwalt verfolgt auch in diesen Fällen das öffentliche Interesse, er ist auch in diesen Fällen öffentlicher und nicht Privatankläger und sollte daher auch in diesen Fällen unbefangen dastehen.

2. Die Ablehnung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft findet nach unserer Str. P. O. nicht Statt. Man sucht dieß durch den Hinweis zu begründen, daß der Staatsanwalt als Partei auftritt, somit nicht recusirt werden könne. Allein dieß würde einerseits auch gegen die Ausschließung des Staatsanwaltes sprechen und andererseits darf nicht übersehen werden, daß der Staatsanwalt überhaupt für Handhabung des Gesetzes zu sorgen hat und auch als Ankläger nur im Interesse des Gesetzes und der öffentlichen Sicherheit, daher ohne persönliche Leidenschaft und Befangenheit, und selbst ohne den Schein derselben handeln soll. Es wird daher, wenn auch eine förmliche Ablehnung des Staatsanwaltes nicht zulässig ist, doch den Betheiligten unbenommen bleiben müssen, die Anzeige von der zu besorgenden Befangenheit eines Staatsanwaltes dem Oberstaatsanwalte zu machen *), der dann die ihm nöthig scheinende Verfügung zu treffen hat.

§. 59.

Verfahren wegen einer solchen Ausschließung.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, rücksichtlich deren es als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hatte enthalten sollen, sind an den Ober-Staatsanwalt, und Falls sie gegen dessen Entscheidung oder gegen dessen eigenes Einschreiten ergriffen werden, an das Justizministerium zu richten, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden, oder dessen Einschreiten die Ungiltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nach sich ziehen soll.

Gemäß §. 10 der J. für die St. A. werden in Fällen der Ausschließung von der Ausübung des Amtes, die Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte, insofern von dem Justizminister nichts Anderes verfügt wird, von ihren Substituten vertreten. Jede Vertretung der Stelle eines Staatsanwaltes ist dem Ober-Staatsanwalte, jene eines Ober-Staatsanwaltes dem Justizminister anzuzeigen. Tritt der Fall der Ausschließung bei einem Staatsanwalte ein, welchem kein Substitut beigegeben ist, so hat der Vorsteher des Gerichtshofes gemäß §. 11 der J.

*) Thilo a. a. O. S. 44.

Digitized by Google

die Besorgung der dringendsten Geschäfte und Amtshandlungen des Staatsanwaltes einstweilen einem hiezu geeigneten Beamten des Gerichtes aufzutragen, und die getroffene Verfügung dem Ober-Staatsanwalte anzuzeigen, welcher die geeignete Anordnung zur Supplirung zu treffen, oder, wenn dieselbe seinen Wirkungskreis überschreiten sollte (§. 32, lit. a der Str. P. O.), die Anordnung des Justizministers einzuholen hat.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen.

Nachdem das Gesetz die nöthigen Vorschriften über die Einrichtung, den Wirkungskreis, die Zuständigkeit und die etwaige Ausschließung derjenigen Organe gegeben hat, welche im Strafprocesse für die Geltendmachung des dem Staate zustehenden Strafrechtes zu sorgen haben, übergeht es in diesem Hauptstücke auf die Bestimmungen über das Verfahren selbst. Dieses ist ein verschiedenes, jenachdem es über Verbrechen und Vergehen oder aber über Uebertretungen stattfindet, von jenem (dem förmlichen, feierlichen) handelt das 7. bis 19., von diesem (dem summarischen) das 20. Hauptstück der Str. P. O. Das Verfahren über Verbrechen und Vergehen ist aber wieder entweder ein ordentliches oder außerordentliches. Es können nämlich besondere Umstände Anordnungen und Maßregeln fordern, die von dem gewöhnlichen Verfahren abweichend sind und deren Inbegriff daher ein außerordentliches Verfahren begründet. Dieses findet nach unserer Str. P. O. in zwei Fällen Statt:

a) Gegen Abwesende und Flüchtige, gegen welche nach Umständen das Contumacialverfahren eintritt (18. Hauptstück), und

b) in dringenden, durch gefahrvoll um sich greifende Verbrechen erzeugten Nothfällen, wo das s. g. standrechtliche Verfahren zur Anwendung kommt (19. Hauptstück)*).

Das ordentliche Strafverfahren zerfällt wieder in drei Theile:

I. in das Untersuchungsverfahren im weiteren Sinne des Wortes (7. bis einschließig 10. Hauptstück);

II. in das Entscheidungsverfahren (11. bis einschließig 13. Hauptstück);

III. in das Vollstreckungsverfahren (14. Hauptstück).

---

*) Hye S. 367 zählt zu dem außerordentlichen Verfahren auch die Wiederaufnahme der Untersuchung, allein die Wiederaufnahme selbst ist ein außerordentliches Rechtsmittel, das wiederaufgenommene Verfahren ein ordentliches Verfahren.

Digitized by Google

Das Unterſuchungsverfahren im weiteren Sinne des Wortes zerfällt aber wieder nach unſerer Str. P. O. in drei Abſchnitte:

a) in das Unterſuchungsverfahren im engeren Sinne (7. Hauptſtück);

b) in das Entſcheidungsverfahren über das abgeſchloſſene Unterſuchungsverfahren (8. und 9. Hauptſtück), und

c) in die mündliche Schlußverhandlung (10. Hauptſtück).

Von dem Unterſuchungsverfahren im engeren Sinne handelt nun das vorliegende 7. Hauptſtück in der Ordnung, daß es zunächſt allgemeine Beſtimmungen über den Zweck (§. 60), die Gründe zur Einleitung des Unterſuchungsverfahrens (§. 61), über das Verhältniß des Unterſuchungsgerichtes zu dem Gerichtshofe und dem Staatsanwalte (§§. 62—64) und über die Rechtsmittel im Unterſuchungsverfahren (§§. 64 und 65) gibt, und darauf die Vorſchriften über die Vor- und Special-Unterſuchung und über die Beendigung des Unterſuchungsverfahrens folgen läßt.

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 60*).

Zweck des Unterſuchungs-Verfahrens.

Das Unterſuchungs-Verfahren hat den Zweck, den Thatbeſtand zu erheben, den Thäter, die Mitſchuldigen und Theilnehmer zu erforſchen, die Verdachtsgründe und Beweiſe über die Schuld einerſeits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beſchuldigten andererſeits zu ſammeln, und überhaupt Alles in das Klare zu ſetzen, was zur Schöpfung eines Einſtellungs-, Ablaſſungs- oder Anklage-Beſchluſſes erforderlich iſt (§. 196).

Soll der Richter das Urtheil fällen, ob das Strafgeſetz auf eine beſtimmte Perſon Anwendung finde oder nicht, ſo muß er zuvor ermitteln, ob die thatſächlichen Vorausſetzungen zur Anwendung des Strafgeſetzes vorhanden ſind oder nicht. Der Inbegriff von Handlungen nun, wodurch der Richter das Sein oder Nichtſein derjenigen Thatſachen, welche die Anwendung des Strafgeſetzes bedingen, zu erforſchen ſucht, heißt das Unterſuchungsverfahren. Die Aufgabe des Unterſuchungsverfahrens beſteht daher darin, zu ermitteln, ob a) die Merkmale vorhanden ſind, deren Inbegriff den objectiven Charakter einer ſtrafbaren That und einer beſtimmten Art derſelben bildet? (Erhebung des allgemeinen und beſonderen objectiven Thatbeſtandes). b) Von wem die ſtrafbare That begangen worden und wer überhaupt als dabei betheiligt zur Verantwortung zu ziehen iſt? (Erforſchung der Thäter, Mitſchuldigen und Theilnehmer). c) Ob die Vorausſetzungen gegeben ſind, unter welchen die objectiv ſtrafbare Handlung den bei derſelben Betheiligten

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 87. Würth S. 187 ff. Hye S. 160.

Digitized by Google

zur Schuld zugerechnet werden kann und in welchem Grade eine Verschuldung derselben vorhanden ist? (Erörterungen der subjectiven Strafbarkeit*).

Man unterscheidet nun zwei Teile des Untersuchungsverfahrens: die Hauptuntersuchung (Special-Untersuchung, im Untersuchungsprocesse mit Anklageform, Hauptverhandlung genannt) und die Voruntersuchung (Generaluntersuchung). Diese Unterscheidung ist eine in der Natur der Sache begründete. Denn wenn eine strafbare Handlung zur Kenntniß des Strafgerichtes gelangt, so muß vor Allem erforscht werden, ob wirklich eine strafbare Handlung und von welcher Art begangen worden sei, und wer diese Handlung wahrscheinlich begangen haben dürfte. Ist eine solche Person ermittelt, dann muß die Untersuchung gegen sie und darauf gerichtet werden, zu erforschen, ob und wiefern diese Person die bezeichnete strafbare Handlung wirklich verübt habe und deßwegen strafbar sei. Die Voruntersuchung ist nun jener Theil des Untersuchungsverfahrens, in welchem der Richter das Dasein der strafbaren Handlung erforscht und die Verdachtsgründe wider eine bestimmte Person aufsucht und sammelt, um ein gegen diese einzuleitendes Untersuchungsverfahren zu begründen und vorzubereiten. Die Hauptuntersuchung hingegen ist der Theil des Untersuchungsverfahrens, welcher auf die Erlangung des vollen Beweises der Schuld oder Nichtschuld der verdächtigen Person und aller die Strafbarkeit bestimmenden Thatsachen abzweckt**). Den Uebergang zwischen beiden Theilen bildet der nach geendigter Voruntersuchung zu fällende Ausspruch, daß eine bestimmte Person als verdächtig erscheine, also gegen sie die Hauptuntersuchung einzuleiten sei — die Versetzung in den Anklagestand. Die Hauptuntersuchung soll nun durch die erkennenden Richter vorgenommen werden, die ihr gemäße Form ist die Anklageform mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Die Voruntersuchung hingegen, durch welche die Hauptuntersuchung möglich gemacht und vorbereitet werden soll, kann zweckmäßig schon wegen der Schnelligkeit, die sie nothwendig erheischt, nur durch eine einzelne Person, den Untersuchungsrichter, geführt werden; von einer Anklageform im eigentlichen Sinne kann in ihr keine Rede sein, da ja durch sie eben erst der Anzuklagende ermittelt werden soll; die einzelnen in derselben vorgenommenen Acte müssen durch die Schrift fixirt werden, da sie ja von den erkennenden Richtern benutzt werden müssen und von denselben großentheils nicht wiederholt werden können; sie kann endlich, wie bereits in der Einleitung nachgewiesen wurde, nicht öffentlich stattfinden. Sie muß sich aber auch nur auf das zur Vorbereitung der Hauptuntersuchung unumgänglich Nothwendige beschränken, damit sobald als möglich zur Hauptuntersuchung geschritten werden könne; indem nur dadurch bei der letzteren das durch die Gerechtigkeit geforderte Princip der Mündlichkeit im vollen Umfange zur Geltung gelangen kann.

Uebergehen wir nun nach dieser theoretischen Feststellung der Begriffe auf unsere Str. P. O., so zerfällt nach derselben, wie bereits oben gesagt wurde, das Untersuchungsverfahren im weiteren Sinne in das Untersuchungsverfahren im engeren Sinne und in die mündliche Schlußver-

*) Henke: Handbuch IV. S. 398. Bauer: Abhandlungen II. S. 180.
**) Mittermaier: Deutsches Strafverfahren. II. §§. 112 und 139. Bauer Abhandlungen. II. S. 183 u. ff.

Digitized by Google

handlung, zwischen welchen das Entscheidungsverfahren über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren inne liegt.

Man könnte nun meinen, daß die mündliche Schlußverhandlung der Hauptuntersuchung, das Untersuchungsverfahren im engeren Sinne der Voruntersuchung entspreche, allein dieß wäre nicht ganz richtig. Zwar ist die mündliche Schlußverhandlung Hauptuntersuchung, aber nur eine wiederholte, denn ihr geht eine Hauptuntersuchung bereits voraus. Das Untersuchungsverfahren im engeren Sinne ist nämlich nicht bloße Voruntersuchung, sondern zugleich auch Hauptuntersuchung, d. i. Untersuchung gegen eine bestimmte, durch den Beschluß auf Einleitung der Specialuntersuchung bereits thatsächlich in den Anklagestand versetzte Person. Diese wird daher durch den nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren geschöpften Anklagebeschluß nur noch ausdrücklich in den Anklagestand versetzt, in welchem sie sich thatsächlich bereits befindet, und die mündliche Schlußverhandlung ist nur eine Wiederholung der bereits stattgefundenen Hauptuntersuchung mit Ergänzung der Lücken, die allenfalls der Untersuchungsrichter übersehen oder die erst durch nun zu Gebote stehende Untersuchungsmittel ergänzt werden können. Es umfaßt daher das Untersuchungsverfahren im Sinne unserer Str. P. O. keineswegs bloß, wie Hye S. 160 behauptet, den „Inbegriff derjenigen gerichtlichen Schritte, welche bei einem Strafprocesse vorläufig geschehen sein müssen, ehevor man — unter Voraussetzung der accusatorischen Procedurs-Form — gegen irgend eine bestimmte Person mit einer Anklage wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens vorgehen, d. h. ehevor gegen sie als einen wirklich Angeklagten die accusatorische Haupt- oder Schlußverhandlung stattfinden kann"; sondern es umfaßt die Voruntersuchung sowohl, als die Hauptuntersuchung. Den Beweis dieser Behauptung bilden eben die Vorschriften unserer Str. P. O. über das Untersuchungsverfahren, aus denen hier nur Folgendes hervorgehoben wird:

a) Als Zweck des Untersuchungsverfahrens bezeichnet der vorstehende Paragraph auch die Sammlung der Beweise über die Schuld einerseits und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits, und dieß nicht bloß zu dem Ende und insoweit, als dieß nothwendig ist, um die mündliche Schlußverhandlung vorzubereiten, sondern vollständig und erschöpfend, wie sich dieß schon aus der Vergleichung mit dem entsprechenden §. 87 der Str. P. O. vom J. 1850 ergibt, der zwar auch die Erforschung der zur Ueberführung oder Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel als Zweck der Voruntersuchung bezeichnete, aber nur zu dem Ende, um hierdurch entweder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, herbeizuführen, oder die Hauptverhandlung mit dem Angeschuldigten vorzubereiten.

b) Das Untersuchungsverfahren zerfällt wieder in zwei Theile, die Voruntersuchung und die Untersuchung wider eine bestimmte Person, also die Hauptuntersuchung. Alle Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Auskunft erwarten läßt, sind im Untersuchungsverfahren zu vernehmen und, insofern ihrer Beeidigung kein gegründetes Bedenken entgegensteht, auch zu beeidigen (§§. 75 und 131). In der Untersuchung wider eine bestimmte Person muß das Streben des Untersuchungsrichters besonders auch darauf gerichtet sein, von dem Beschuldigten, falls er der Schuldige wäre, ein Geständniß zu erlangen. Das Untersuchungsverfahren ist endlich erst dann abzuschließen,

Digitized by Google

wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt (§. 186). Daraus ergibt sich wohl zweifellos, daß das Untersuchungsverfahren nicht bloß die Aufgabe hat, den Thatbestand und die Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person zu erheben und so die mündliche Schlußverhandlung vorzubereiten, sondern daß die Aufgabe des Untersuchungsverfahrens vielmehr darin besteht, das Sein oder Nichtsein aller derjenigen Thatsachen zu erforschen, welche die Anwendung des Strafgesetzes bedingen. Es stimmt somit das Untersuchungsverfahren unseres gegenwärtigen Strafprocesses, was die Aufgabe und den Zweck desselben anbetrifft, ganz mit dem Untersuchungsprocesse des Str. G. B. vom J. 1803 überein und der Richter könnte auf Grundlage der in dem gegenwärtigen Untersuchungsverfahren aufgenommenen Acten eben so gut das Urtheil fällen, wie auf Grundlage der nach der Str. P. O. vom J. 1803 aufgenommenen Acten das Urtheil gefällt wurde. Es kann dieß aber auch gar nicht anders sein, da ja

c) gegen die Urtheile des Gerichtes erster Instanz auch in Betreff der Thatfrage die Berufung an das Obergericht zulässig, das Verfahren in zweiter und dritter Instanz aber ein schriftliches ist, daher eben den Obergerichten zum Behufe der Urtheilsfällung vollständige Acten vorliegen müssen, die eben nur im Untersuchungsverfahren aufgenommen werden können.

§. 61*).

Gründe zur Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens.

Sobald das Untersuchungsgericht (§§. 10, 11 und 14) von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erlangt, hat es das Untersuchungs-Verfahren sogleich einzuleiten, und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen (§. 12), ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten. Kommt dem Untersuchungsgerichte die Anzeige des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, einer Creditspapier- oder Münzverfälschung, oder anderer Verbrechen oder Vergehen zu, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so hat das Untersuchungsgericht gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens auch die angemessene Mittheilung an die nächste unmittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) zu machen.

Die Anklageform des Untersuchungsverfahrens bringt es nothwendig mit sich, daß kein Verfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet werde ohne vorher erhobene Anklage des Staatsanwaltes als öffentlichen Anklägers. Da aber die Voruntersuchung dieses Verfahren gegen eine bestimmte Person vorzubereiten, ja überhaupt erst möglich zu machen hat, so muß auch diese Voruntersuchung auf dem Antrage des Staatsanwaltes beruhen, sie darf nicht eingeleitet werden, wenn der Staatsanwalt sie nicht beantragt hat. Durch diese Einleitung der Untersuchung in Folge Antrags des Staatsanwaltes wird dem

*) Str. P. O. v. J. 1850, §§. 90 und 91. Würth S. 197. Hye S. 167.

Digitized by Google

Untersuchungsrichter von Anfang an eine unparteiische Stellung gewahrt, und es liegt darin zugleich ein Schutz gegen ungegründete Einleitung von Untersuchungen, da jeder Einleitung einer Untersuchung eine zweifache Prüfung, die des Staatsanwaltes und die des Untersuchungsrichters vorhergeht*).

Die gegenwärtige Str. P. O. erkennt aber diesen Grundsatz nicht an, sie stellt vielmehr den Satz auf, daß das Untersuchungsgericht, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten, die Untersuchung sogleich einzuleiten habe, sobald es von einem Verbrechen oder von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen Kenntniß erlangt**). Gelangt der Staatsanwalt früher als der Untersuchungsrichter zur Kenntniß eines Verbrechens oder von Amtswegen zu untersuchenden Vergehens, so muß er, wie jede andere öffentliche Behörde im gleichen Falle, dieß dem Untersuchungsrichter mittheilen. Er darf insbesondere keine an ihn gelangende Anzeige wegen einer solchen strafbaren Handlung zurückweisen, sondern muß sie an das Untersuchungsgericht leiten (§. 72). Allerdings kann aber der Staatsanwalt bei dieser Gelegenheit auch den Antrag auf Einleitung oder Nichteinleitung der Untersuchung stellen (§. 30, lit. a), und dieß hat die Folge, daß, wenn der Untersuchungsrichter diesem Antrage Folge zu geben nicht für gut findet, er die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen hat (§. 64).

Eine Ausnahme von dem Satze, daß das Untersuchungsgericht das Untersuchungsverfahren selbstständig und unabhängig von dem Antrage des Staatsanwaltes einzuleiten habe, tritt nur bei jenen Vergehen ein, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden dürfen. In diesen Fällen muß das Untersuchungsgericht das Verlangen des Betheiligten oder den Antrag des für denselben einschreitenden Staatsanwaltes abwarten, bevor es eine Untersuchung einleiten darf.

Das Untersuchungsgericht ist aber nicht nur in Bezug auf die Einleitung des Verfahrens unabhängig von den Anträgen des Staatsanwaltes, sondern auch in Bezug auf die weiteren Schritte in demselben. Es hat auch diese von Amtswegen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (§. 12), ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten. Dasselbe gilt auch in jenen Fällen, wo das Strafverfahren nur auf Verlangen des Betheiligten stattfinden darf, auch in diesen Fällen hat das Untersuchungsgericht die weiteren Schritte von Amtswegen einzuleiten, ohne die Anträge des Staatsanwaltes oder des Privat-Anklägers abzuwarten.

2. Aus Rücksicht für die Handhabung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit schreibt das Gesetz im 2. Absatze dieses Paragraphes vor, daß bei solchen Verbrechen und Vergehen, rücksichtlich welcher sogleich bei ihrer Entdeckung im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeiliche Maßregeln erforderlich sein könnten, gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungsverfahrens von

*) Mittermaier: die Gesetzgebung über die Voruntersuchung im Archiv des C. R. 1849, S. 186 ff.

**) Wenn die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem Bezirksgerichte, welchem das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, vorkommt, so hat dieses, wenn Gefahr am Verzuge vorhanden ist, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten (§. 13).

Digitized by Google

dem Untersuchungsgerichte auch die Mittheilung an die nächste ausschließlich*) zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene, daher landesfürstliche Behörde gemacht werde. Außer dieser Mittheilung hat aber noch der Vorsteher des Gerichtshofes jede Einleitung einer Untersuchung wegen Verbrechens des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe unter Darstellung der Beschaffenheit der That dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und dieser dem Justizminister anzuzeigen (§. 7 der J. für die St. G.).

§. 62**).

Anzeigen und Berichte der Bezirksgerichte über die bei ihnen vorkommenden Anzeigen und Untersuchungen an den Gerichtshof.

Bei den Bezirksgerichten (§. 10, lit. c) ist das Untersuchungsverfahren in der Regel ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft zu führen; jedoch hat das Untersuchungsgericht von jedem Falle, der nach §. 61 Veranlassung zu einer Amtshandlung gibt, gleichzeitig mit dieser, auch eine kurze Anzeige hiervon an den Gerichtshof zu erstatten, welcher zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen sein würde. Hält aber das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe, zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es die ihm zugekommene Anzeige selbst dem Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Entscheidung darüber abzuwarten.

Nebstdem haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte zu Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

Von diesen Anzeigen und Berichten hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe fortlaufend Einsicht zu nehmen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, oder unmittelbar an den Gerichtshof zu stellen.

Zur Berathung über derlei Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungsgerichte hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen.

§. 63***).

Mitwirkung des Staatsanwaltes bei den beim Gerichtshofe selbst geführten Untersuchungen.

In jenen Fällen hingegen, wo das Untersuchungs-Verfahren bei dem Gerichtshofe selbst geführt wird (§. 10, lit. a und b), hat der Untersuchungsrichter

*) Dieß scheint das Gesetz mit dem Ausdrucke „unmittelbar" andeuten zu wollen. Daß aber unter der Sicherheitsbehörde nur eine landesfürstliche zu verstehen sei, geht theils aus der Absicht der gesetzlichen Bestimmung hervor, die vollkommen wohl nur dadurch erreicht wird, daß die Anzeige an die landesfürstliche Sicherheitsbehörde geschieht, theils aber aus der Bezeichnung „nächste", da ja in jedem Gerichtsorte sich eine Sicherheitsbehörde (die Gemeindebehörde) befindet, das Gesetz daher die im Orte befindliche Sicherheitsbehörde hätte als diejenige bezeichnen können, an die die Anzeige zu geschehen hat, wenn es nicht eben eine landesfürstliche gemeint hätte.

**) Hye S. 167.

***) Str. P. O. v. J. 1850, §. 96. Würth S. 208.

Digitized by Google

dabei nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen, und daher, in soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Act desselben ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes vorzunehmen. Zu diesen wichtigen Acten gehören insbesondere die in den §§. 77, 104, 110, 145, 148, 150, 151, 153, 156, 186 und 190 bezeichneten Amtshandlungen und Beschlüsse.

Dieser stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist jedoch im kurzen Wege, und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deßhalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern.

Uebrigens ist von jedem der bei den Gerichtshöfen befindlichen Untersuchungsrichter von vierzehn zu vierzehn Tagen sowohl über die anhängigen Untersuchungen, als auch über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche er zu einem Strafverfahren nicht für geeignet erkennt, dem Gerichtshofe mündlicher Vortrag zu erstatten, und von diesem darüber Beschluß zu fassen. Bei diesen Berathungen hat der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, und seine Erinnerungen und Anträge vorzubringen.

1. In diesen beiden Paragraphen bestimmt das Gesetz das Verhältniß des Untersuchungsrichters A. zu dem Gerichtshofe, welcher zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen ist, und B. zu dem bei diesem Gerichtshofe bestellten Staatsanwalte. In beiderlei Hinsicht aber macht sich der Unterschied geltend, ob das Untersuchungsverfahren von dem Gerichtshofe selbst oder aber von einem als Untersuchungsgericht bestellten Bezirksgerichte geführt wird.

A. Was jene Untersuchungen anbetrifft, die bei dem Gerichtshofe selbst geführt werden, so hat der Vorsteher desselben für die schnelle und gesetzmäßige Führung der Untersuchungen Sorge zu tragen. Er hat daher insbesondere darüber zu wachen, daß über alle Anzeigen, die bei dem Gerichte einlangen, ohne Aufschub die gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlungen vorgenommen werden. Zur genauen Uebersicht aller anhängigen Strafsachen hat er über alle, an das Gericht gelangenden Anzeigen strafbarer Handlungen, es möge über dieselben eine Untersuchung eingeleitet werden oder nicht, ein Hauptregister führen zu lassen, und darüber zu wachen, daß die Eintragungen in dasselbe rechtzeitig und richtig vorgenommen werden. Er hat sich ferner durch ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gang der anhängigen Verhandlungen in beständiger genauer Uebersicht derselben zu erhalten, von Zeit zu Zeit die Untersuchungsacten durchzugehen, und die geschehene Revision im Tagebuche anzumerken, zeitweise bei den Verhören zu erscheinen, das Benehmen der Untersuchungsrichter hierbei zu beobachten und diesen nöthigenfalls seine Bemerkungen darüber, jedoch in Abwesenheit anderer Personen, mitzutheilen, auch jeder Verzögerung oder zwecklosen Weitläufigkeit sogleich entgegen zu wirken (§§. 4 und 6 der J. für die Str. G.). Die Untersuchungsrichter bei den Gerichtshöfen haben bei der Untersuchung, insoweit sie nach den Bestimmungen der Str. P. O. nicht an die vorläufige Einvernehmung des Staatsanwaltes oder an den Beschluß des Gerichtshofes gebunden sind, nach eigener Einsicht zu verfahren; jedoch ist es ihnen unbenommen, im Falle eines Zweifels auch in Fällen, rücksichtlich deren es die Str. P. O. nicht ausdrücklich vorschreibt, vorläufig den Beschluß des Gerichtshofes einzuholen (§. 10 der J. für die Str. G.).

Digitized by Google

Die Fälle aber, in denen der Untersuchungsrichter an den Beschluß des Gerichtshofes gebunden ist und daher denselben einholen muß, sind:

a) wenn er die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe zu einem Strafverfahren nicht für geeignet hält. Unter Strafverfahren ist aber hier nur das Verfahren über Verbrechen und Vergehen zu verstehen; der Untersuchungsrichter muß daher auch eine Anzeige, die er zwar zu einem Strafverfahren wegen Uebertretung, nicht aber wegen Verbrechens oder Vergehens für geeignet hält, dem Gerichtshofe zur Beschlußfassung vorlegen. Dieß ergibt sich aus dem §. 418, nach welchem das Bezirksgericht nur an den Beschluß des Gerichtshofes, daß in einer Handlung der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens nicht gelegen sei, gebunden ist. Ueber diese Anzeigen nun, die der Untersuchungsrichter zu einem Strafverfahren im angedeuteten Sinne nicht für geeignet erkennt, hat derselbe von vierzehn zu vierzehn Tagen dem Gerichtshofe mündlichen Vortrag zu erstatten, welcher darüber Beschluß zu fassen hat. Vorausgesetzt wird aber, daß über diese Anzeigen ein Untersuchungsverfahren noch gar nicht eingeleitet wurde, sondern daß sie schon an und für sich nach allenfälliger Vernehmung des Anzeigers zu einem Strafverfahren nicht als geeignet erscheinen. Denn von dem Abschlusse des Untersuchungsverfahrens wegen Mangel des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens handelt das Gesetz erst im §. 186, und von dem weiteren Verfahren über ein solches abgeschlossenes Untersuchungsverfahren im 8. Hauptstück. Ueber ein derartig abgeschlossenes Untersuchungsverfahren muß von dem Gerichtshofe ein Einstellungsbeschluß gefaßt werden, während von einem Einstellungsbeschlusse noch keine Rede sein kann, wenn über eine Anzeige noch gar keine Untersuchung eingeleitet wurde; daher sondert auch die Str. P. O. im §. 15 unter lit. a die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet, von der unter lit. c erwähnten Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren, wohin auch der Einstellungsbeschluß gehört. Der Unterschied zwischen beiden Beschlüssen zeigt sich namentlich in Bezug auf die Rechtsmittel praktisch; denn während gegen den zuerst erwähnten Beschluß gemäß §. 65 nur eine Beschwerde an das Oberlandesgericht ergriffen werden kann, steht gegen einen Einstellungsbeschluß das Rechtsmittel der Berufung an das Oberlandesgericht und gegen einen abändernden Beschluß des letzteren an den obersten Gerichtshof offen, und während ferner die Berufung nur von dem Staatsanwalt, Privatkläger und dem Beschuldigten ergriffen werden kann, steht die Beschwerde nach §. 65 jedermann, der sich beschwert erachtet, daher auch dem Anzeiger zu*). —

*) Die im Texte gemachte Unterscheidung zwischen den im §. 15 lit. a und c bezeichneten Beschlüssen findet sich auch bei Hye S. 225. Ich betrachtete früher den im §. 15 lit. a erwähnten Beschluß als Einstellungsbeschluß und sprach mich in diesem Sinne in meiner Recension des Hye'schen Werkes in Haimerl's Magazin XI. S. 133 aus. Allein eine genauere Erwägung überzeugte mich von der Richtigkeit der Behauptung Hye's. Die im §. 197, Nr. 1 vorkommende Citirung der §§. 15, lit. a, 62 und 63 steht dieser Ansicht nicht entgegen, da sie ja auch nur die Bedeutung haben kann, den Unterschied des Einstellungsbeschlusses von dem in den genannten Para-

Digitized by Google

Uebrigens dürfte das Wort Anzeige in den §§. 62 und 63 im weiteren Sinne zu nehmen und darunter jede Benachrichtigung des Untersuchungsrichters von einem Verbrechen oder Vergehen, z. B. durch den entstandenen Ruf, zu verstehen sein, welche von dem Untersuchungsrichter zu einem Strafverfahren nicht für geeignet erkannt wird.

b) Wenn der Untersuchungsrichter einem vom Staatsanwalte in Beziehung auf die Untersuchung oder einzelne Amtshandlungen in derselben gestellten Antrage nicht beitritt, so muß er die Entscheidung des Gerichtshofes einholen (§. 64).

c) Der Untersuchungsrichter muß von vierzehn zu vierzehn Tagen über die anhängigen Untersuchungen dem Gerichtshofe mündlichen Vortrag erstatten, von welchem darüber Beschluß zu fassen ist.

d) Berichte an höhere Behörden hat der Untersuchungsrichter stets der Berathung und Schlußfassung des Gerichtshofes vorzulegen (§. 10 der J. für die Str. G. und §. 116 der Str. P. O.).

Betreffend jene Untersuchungen, welche von den Bezirksgerichten zu führen sind*), so kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe die Aufsicht und Leitung derselben, daher insbesondere auch das Befugniß zu, den Bezirksgerichten Weisungen über das Untersuchungsverfahren zu ertheilen und dasselbe oder einzelne Acte desselben jederzeit an sich zu ziehen und durch einen andern Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen (§. 14). Um die Ausübung dieses Befugnisses möglich zu machen, hat das Bezirksgericht von jedem Falle, der nach §. 61 Veranlassung zu einer Amtshandlung gibt, gleichzeitig mit dieser auch eine kurze Anzeige hiervon an den Gerichtshof zu erstatten. Es muß aber ferner auch zu Ende eines jeden Monates, und zwar längstens binnen 8 Tagen nach Ablauf desselben (§. 9 der J. für die Str. G.) dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihm wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorlegen, und bei dieser Gelegenheit oder, wenn es aus erheblichen Gründen für angemessen erachtet wird, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihm geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes bringen. Hält es die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es diese Anzeige dem Gerichtshofe vorzulegen und dessen Entscheidung darüber abzuwarten. Es muß ferner, wenn es einem gestellten Antrage des Staatsanwaltes nicht beizutreten findet, ebenfalls die Entscheidung des Gerichtshofes einholen.

2. B. Obwohl die Einleitung der Untersuchung nach unserer Str. P. O. nicht ausschließlich durch den Staatsanwalt veranlaßt wird, da vielmehr das Untersuchungsgericht, sobald es zur Kenntniß eines Verbrechens oder von Amtswegen zu untersuchenden Vergehens gelangt, das Verfahren sogleich einzuleiten hat, ohne einen Antrag des Staatsanwaltes abzuwarten, obwohl daher der Staatsanwalt im Untersuchungsverfahren nicht als öffent-

---

graphen bezeichneten Beschlusse hervorzuheben, und dieß zwar um so mehr, als der §. 186, der doch auch hierher gehören würde, nicht citirt erscheint.

*) Boschan, über die gegenseitigen Verhältnisse der Strafbehörden nach der neuen Str. P. O. A. österr. G. Z. 1854, Nr. 86 und 87.

Digitized by Google

licher Ankläger erscheint, so hat er doch auch in diesem gemäß §. 30 lit. f für Handhabung des Gesetzes und Hintanhaltung jeder Verzögerung zu sorgen, und es mußte ihm somit ein gewisser Einfluß auf das Untersuchungsverfahren eingeräumt werden. Dieser Einfluß ist aber von verschiedenem Umfange, jenachdem das Untersuchungsverfahren bei dem Gerichtshofe selbst oder bei den Bezirksgerichten geführt wird. Obwohl sich nun diese Verschiedenheit und die aus ihr entspringende Ungleichheit im Verfahren an und für sich nicht rechtfertigen läßt, so ist sie doch durch die Existenz der Bezirksgerichte als Untersuchungsgerichte, bei denen kein Staatsanwalt bestellt ist, nothwendig geboten.

Was nun jene Untersuchungen anbetrifft, die bei dem Gerichtshofe selbst geführt werden, so hat zwar

a) der Staatsanwalt, wie bereits oben bei Erläuterung des §. 30, lit. a gezeigt wurde, nicht das Recht, Untersuchungshandlungen selbst vorzunehmen, aber er kann in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, gewisse Untersuchungshandlungen, wie Hausdurchsuchungen (§. 106), Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren (§. 108), die Beschlagnahme von Briefen (§. 110) und die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten (§. 152) durch die Bezirksgerichte oder die Sicherheitsbehörden vornehmen lassen; er kann endlich auch unmittelbar an die Postämter die Aufforderung richten, Briefe, die an den Beschuldigten gerichtet sind oder die er an andere abgesendet hat, bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten (§. 110).

b) Der Staatsanwalt kann sowohl in Bezug auf die Einleitung der Untersuchung, als auch in Bezug auf einzelne Amtshandlungen, in derselben Anträge stellen. Er hat zu diesem Ende auch den von vierzehn zu vierzehn Tagen zu erstattenden Vorträgen der Untersuchungsrichter beizuwohnen und dabei seine Erinnerungen und Anträge vorzubringen. Keineswegs ist aber der Staatsanwalt befugt, im Laufe des Untersuchungsverfahrens jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen (Str. P. O. v. J. 1850, §. 57), da eines solchen Rechtes weder in der Str. P. O., noch in den Instructionen für die Str. G. und die St. A. Erwähnung geschieht, und der §. 170 der J. für die Str. G. den Beamten der Staatsanwaltschaft nur die Einsicht und Erhebung strafgerichtlicher Acten aus der Registratur gestattet.

c) Der Untersuchungsrichter hat bei dem Untersuchungsverfahren nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen, und daher, insoferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Act desselben ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes vorzunehmen. Als solche wichtige Acte bezeichnet das Gesetz namentlich die Vornahme eines Augenscheines (§. 77), einer Haus- oder Personsdurchsuchung (§. 104), die Beschlagnahme von Briefen (§. 110), den Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (§. 145), die Vorladung des Beschuldigten zum Verhöre (§. 148), die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen denselben (§§. 150 und 151), den Beschluß, ob ein dem Untersuchungsrichter vorgeführter Beschuldigter nach seinem Verhöre wieder auf freien Fuß gestellt, in Verwahrung behalten, oder über ihn die eigentliche Unter-

Digitized by Google

suchungshaft verhängt werden soll (§. 153), die Verhängung der Untersuchungshaft (§. 156), die Aufhebung derselben (§. 161), die Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens (§. 186) und die Vornahme des Schlußverhörs mit dem Beschuldigten (§. 190).

Die Verständigung des Staatsanwaltes von diesen Acten soll jedoch im kurzen Wege und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels geschehen und deßhalb die Untersuchung in keiner Weise verzögert werden. Sie kann entweder durch mündliche Eröffnung des Untersuchungsrichters oder durch Mittheilung der betreffenden Actenstücke stattfinden. Im Falle einer bloß mündlichen Eröffnung ist nöthigenfalls von dem Staatsanwalte eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Verständigung zu verlangen und den Acten beizuschließen. Bei der Mittheilung von Actenstücken genügt es, wenn der Untersuchungsrichter auf dem Actenstücke die beabsichtigte Vornahme der betreffenden Amtshandlung mit Beifügung der Zeit und des Ortes anmerkt und das Actenstück im kurzen Wege dem Staatsanwalte zur Anmerkung seiner Zustimmung oder seiner abweichenden Ansicht übergibt. Dasselbe hat auch mit den Concepten der Anträge und Ausfertigungen zu geschehen, welche der Untersuchungsrichter vorläufig dem Staatsanwalte mitzutheilen findet. Zur Bewirkung eines Einverständnisses kann die weitere Rücksprache auch mündlich gepflogen und der Erfolg auf dem mitgetheilten Entwurfe angemerkt werden (§§. 23 und 24 der Instr. für die Str. G. und §. 34 der J. für die St. A.).

Wenn nun der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt von einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung verständigt, so hat dieser nicht nur das Recht, seine Anträge mündlich oder schriftlich zu stellen, sondern er kann in der Regel auch der Vornahme der Untersuchungshandlungen selbst beiwohnen, denn der §. 23 der Instr. für die Str. G. erklärt ausdrücklich, daß die Anwesenheit des Staatsanwaltes bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und anderen Untersuchungshandlungen, über welche ein Protokoll aufgenommen wird, in dem letztern ersichtlich zu machen sei, und der §. 10 der Todtenbeschauordnung räumt dem Staatsanwalte das Recht ein, bei dem Augenscheine die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. Keineswegs dürfte aber der Staatsanwalt auch den Verhören des Beschuldigten beizuwohnen das Recht haben, obwohl er von der Vorladung des Beschuldigten zum Verhöre und von der Vornahme des Schlußverhöres mit dem Beschuldigten zu verständigen ist und obwohl das ausdrückliche Verbot, welches dießfalls der §. 96 der Str. P. O. v. J. 1850 aussprach, in die gegenwärtige Str. P. O. nicht aufgenommen wurde. Denn es ist doch wohl vollkommen richtig, was Mittermaier*) sagt: „Entweder verlangt man, daß der Staatsanwalt nur als stummer Zuhörer anwesend sein darf, oder man gibt ihm das Recht, selbst Fragen zu stellen oder dem Richter zu stellende Fragen zu bezeichnen. Im ersten Fall setzt man den Staatsanwalt in eine entwürdigende Stellung und führt doch leicht Störungen herbei, indem der Untersuchungsrichter sich durch diese Controle beängstigt und in der zu jedem

*) Von dem Verhältnisse des Staatsanwaltes zu dem Untersuchungsrichter. A. d. C. R. 1855. S. 213. Vgl. auch derselbe im A. d. C. R. 1849. S. 811.

Digitized by Google

Inquiriren nöthigen geistigen Freiheit beengt fühlt, der Vernommene aber leicht gestört wird und selbst die Mienen, kleine, oft unwillkürlich entschlüpfende Aus-rufungen des Staatsanwaltes Gefühle desselben verrathen, die nicht am Platze sind. Im zweiten Fall aber schafft man eigentlich zwei Inquirenten und führt unangenehme Scenen herbei, wenn der Staatsanwalt suggestive oder andere ungeeignete Fragen stellen will, welche der Untersuchungsrichter nicht zuläßt, wo dann ein dem Ansehen der Justiz nicht förderlicher Streit unter den zwei Beamten sich erhebt." Die Verständigung des Staatsanwaltes von der Vor-ladung des Beschuldigten zum Verhöre und von dem Schlußverhöre, also von dem ersten und letzten Acte in der Specialuntersuchung hat daher wohl nur den Zweck, es dem Staatsanwalte möglich zu machen, für Hintanhaltung einer unnöthigen Verzögerung Sorge zu tragen. — Minder einflußreich ist die Stellung des Staatsanwaltes auf jene Untersuchungen, die bei den Be-zirksgerichten geführt werden. Das Untersuchungsverfahren ist hier in der Regel ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft zu führen. Dieß schließt aber nicht aus, daß der Staatsanwalt auch hinsichtlich dieser Untersuchungen die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsrichter eröffne, oder unmittelbar an den Gerichtshof stelle. Die Möglichkeit zur Ausübung dieses Befugnisses ist ihm durch die von dem Untersuchungsgerichte an den Ge-richtshof über jede eingeleitete Untersuchung zu erstattende Anzeige, sowie durch die am Ende jedes Monates über den Stand der anhängigen Unter-suchungen zu erstattenden Berichte geboten, da der Staatsanwalt von diesen Anzeigen und Berichten fortlaufend Einsicht zu nehmen hat und zur Berathung über die Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungs-richter beizuziehen ist. Allein demungeachtet wird der Einfluß des Staats-anwaltes auf die bei den Bezirksgerichten zu führenden Untersuchungen nicht derjenige sein können, der im Interesse der Handhabung des Gesetzes und der Hintanhaltung jeder Verzögerung nothwendig wäre. Das Gesetz hat daher auf andere Weise für Bürgschaften einer gesetzmäßigen und schleunigen Führung des Untersuchungsverfahrens durch die Bezirksgerichte zu sorgen gesucht. Schon der §. 145 der Str. P. O. bestimmte, daß wenn der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung bei einem solchen Bezirksgerichte nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, der Beschluß zur Einleitung der Specialuntersuchung von demselben doch genehmigt, und, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, vom ihm mitgefertigt werden muß. Der §. 11 der J. für die Str. G. bestimmt aber weiter, daß die Unter-suchungsrichter bei bloßen Untersuchungsgerichten in allen jenen Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter am Gerichtshofe im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen verpflichtet ist, die Zustimmung des Vor-stehers der gerichtlichen Geschäftsführung einzuholen haben. Alle Berichte und Ersuchschreiben an andere Behörden, und alle Ausfertigungen, welche was immer für eine Entscheidung oder die Bekanntmachung einer solchen be-treffen, sind sie, sofern keine Gefahr am Verzuge obwaltet, der Genehmigung desselben zu unterziehen verpflichtet und die ertheilte Zustimmung und Geneh-migung ist in den Untersuchungsacten ersichtlich zu machen. Hält endlich der Untersuchungsrichter für nothwendig, in wichtigen und zweifelhaften Fällen die Schlußfassung des Gerichtshofes einzuholen, so hat er sein Bedenken dem Vor-

Digitized by Google

steher der gerichtlichen Geschäftsführung mitzutheilen, welchem allein zusteht, bei dem Gerichtshofe um eine Weisung einzuschreiten.

3. Die dem Vorsteher des Gerichtshofes, sowie dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung bei dem Bezirksgerichte obliegende Ueberwachung der Geschäftsführung der Untersuchungsrichter wird nicht wenig dadurch erleichtert, daß der Untersuchungsrichter verpflichtet ist, über jede Untersuchung, der Thäter mag bekannt, unbekannt oder flüchtig sein, ein Tagebuch zu führen und dasselbe sammt den dazu gehörigen Acten im Gerichtszimmer zu verwahren (§. 25 der J. für die Str. G.). Dadurch wird es möglich, zu jeder Zeit einen schnellen und sicheren Ueberblick über den Stand jeder Untersuchung erlangen zu können, ohne erst die Acten selbst einsehen und durchgehen zu müssen. In das Tagebuch sind alle in einer Straffache einlangenden Eingaben, Erlässe höherer Behörden, aufgenommenen Protokolle, gestellten Anträge und Concepte von Ausfertigungen, sowie auch die Mittheilung von Acten an den Staatsanwalt in chronologischer Ordnung einzutragen, und die einzelnen Actenstücke mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Auch die Beilagen und Unterbeilagen der einzelnen Actenstücke und die Gegenstände des Verbrechens oder andere zur Untersuchung gehörige Sachen (§. 102 der Str. P. O.) sind in dem Tagebuche zu verzeichnen und mit der Tagebuchzahl des Actenstückes, zu welchem sie gehören, zu versehen. Wird ein Actenstück später ausgeschieden, so ist dieß im Tagebuche mit Anführung der Geschäftszahl, aus deren Anlaß die Ausscheidung erfolgt ist, anzumerken. Wird ein Actenstück nur für einige Zeit herausgenommen, so ist dieses auf einem an die Stelle desselben zu legenden Blatte anzumerken. Wird ein abgesondert angelegtes Tagebuch in der Folge Bestandtheil des Tagebuches über eine andere Untersuchung (§§. 39, 41, 50 der Str. P. O.), so ist es abzuschließen und sammt allen dazu gehörigen Acten dem Tagebuche dieser letzteren Untersuchung, als ein einziges Actenstück, beizulegen. In Fällen, wo die Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht oder an ein anderes Gericht nicht rücksichtlich aller Mitschuldigen gleichzeitig geschehen kann, muß den Acten eine Abschrift des Tagebuches über die ganze Untersuchung angeschlossen und darin bemerkt werden, welche Actenstücke zur Fortsetzung des Verfahrens gegen die Mitschuldigen zurückbehalten worden sind. Ueber Anzeigen, welche ohne weitere Erhebungen zu verwerfen sind, ist die Führung eines Tagebuches nicht erforderlich. Uebrigens muß jede Eintragung in das Tagebuch sogleich geschehen, und es ist daher nicht gestattet, das Tagebuch erst dann anzulegen oder zu vervollständigen, wenn schon mehrere Acten nach und nach eingelangt sind, oder die Untersuchung geschlossen werden soll. Sobald die geschlossene Untersuchung zur Fällung des Beschlusses an den Gerichtshof gelangt, ist das Tagebuch von dem daselbst bestellten Referenten fortzusetzen (§§. 25—30 der J. für die Str. G.).

§. 64*).

Entscheidungen des Gerichtshofes über Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, und gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in dem Untersuchungs-Verfahren.

Ergibt sich zwischen einem Untersuchungsrichter (§§. 62 und 63) und dem Staatsanwalte in Beziehung auf die Untersuchung oder einzelne Amtshandlungen

*) Str. P. O. v. J. 1850. §. 92, 114 und 115. Hye S. 169—176.

Digitized by Google

in derselben eine Meinungs-Verschiedenheit, so hat der erstere die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

Ebenso steht Jedermann, der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, das Befugniß zu, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, ohne daß jedoch deßhalb der Vollzug der Verfügung des Unterrichters gehemmt werden darf.

Zu den Berathungen des Gerichtshofes über derlei bei ihm angesuchte Entscheidungen ist auch der Staatsanwalt beizuziehen.

§. 65.

Beschwerden gegen diese Entscheidungen.

Von jeder solchen Entscheidung des Gerichtshofes ist der Staatsanwalt durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht; und die Partei, welche um die Entscheidung eingeschritten, oder sonst dabei betheiligt ist, durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen.

Gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes steht, in soweit dadurch nicht bloß Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden, sowohl dem Staatsanwalte, als auch jedem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, und wenn es sich um eine der in den §§. 145 und 157 erwähnten Verfügungen handelt, gegen abändernde Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch an den obersten Gerichtshof offen. Eine solche Beschwerde hat nur in soferne aufschiebende Wirkung, als nicht Gefahr am Verzuge haftet.

Gegen jene Entscheidungen des Gerichtshofes, von welchen eine besondere Verständigung an die Betheiligten auszufertigen ist, muß diese Beschwerde binnen acht Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung entweder bei dem Gerichtshofe selbst, oder bei dem Untersuchungsrichter, schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Auch von den über derlei Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes hat die obige Verständigung zu erfolgen.

1. Wenn der Staatsanwalt über die Einleitung oder Nichteinleitung einer Untersuchung, oder über einzelne in dem Untersuchungsverfahren vorzunehmende Amtshandlungen Anträge stellt, so hat dieß die Folge, daß der Untersuchungsrichter, mag das Untersuchungsverfahren bei einem Bezirksgerichte oder bei dem Gerichtshofe selbst geführt werden, wenn er diesen Anträgen nicht beitritt, die Entscheidung des Gerichtshofes einholen muß. Es entsteht nun aber die weitere Frage, ob eine solche Meinungsdifferenz zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt die Folge hat, daß der Untersuchungsrichter bis zur Entscheidung des Gerichtshofes die von ihm beabsichtigte Verfügung, z. B. eine Hausdurchsuchung oder die Verhängung der Untersuchungshaft, nicht vollführen darf? Für die bejahende Beantwortung dieser Frage spricht zunächst schon die Anordnung des Gesetzes, daß der Untersuchungsrichter die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen hat. Wenn der Untersuchungsrichter die von ihm beabsichtigte Verfügung trotz des gegentheiligen Antrages des Staatsanwaltes in's Werk setzen könnte, so hätte

Digitized by Google

dagegen wohl nur der Staatsanwalt das Beschwerderecht und könnte die Entscheidung des Gerichtshofes verlangen, keineswegs könnte aber der Untersuchungsrichter gehalten werden, gleichsam Beschwerde gegen seine eigene Verfügung im Namen des Staatsanwaltes zu erheben. Es wäre aber auch die Hervorhebung des Falles der Meinungsverschiedenheit zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt ganz überflüssig, wenn der Untersuchungsrichter trotz dieser Meinungsverschiedenheit doch seine Meinung in's Werk setzen könnte, denn dann wäre ja das im §. 64 Jedermann ertheilte Befugniß, die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, auch für den Staatsanwalt genügend gewesen. Es entspricht aber auch der Stellung des Staatsanwaltes gegenüber dem Untersuchungsrichter, daß seiner Meinung ein gleiches Gewicht beigelegt werde, wie der des letztern und daß daher eben der Gerichtshof entscheide, welche der beiden widerstreitenden Meinungen zur Geltung zu kommen habe. Was aber die Verzögerung anbetrifft, die daraus entsteht, daß der Untersuchungsrichter, bevor er die beabsichtigte Verfügung vollziehen darf, erst die Entscheidung des Gerichtshofes einholen muß, so darf nicht übersehen werden, daß der Staatsanwalt in der Regel wohl nur bei jenen Untersuchungen, die bei dem Gerichtshofe selbst geführt werden, in der Lage sein wird, Anträge in Bezug auf die Einleitung der Untersuchung oder auf einzelne Untersuchungshandlungen zu stellen, wo daher ohne bedeutende Verzögerung die Entscheidung des Gerichtshofes eingeholt werden kann. Findet es aber der Staatsanwalt für nothwendig, auch bei jenen Untersuchungen, die bei den Bezirksgerichten geführt werden, einen besonderen Antrag zu stellen, so kann er ja, um jeder Verzögerung vorzubeugen, diesen Antrag gemäß §. 62 unmittelbar bei dem Gerichtshofe vorbringen. Es wird aber endlich die vertheidigte Meinung auch durch einen unmittelbaren Ausspruch des Gesetzes bestätigt, da der §. 161 einen hieher gehörigen Fall im Sinne derselben entscheidet. Wenn nämlich der Untersuchungsrichter die Aufhebung der Untersuchungshaft verfügen will, der Staatsanwalt aber damit nicht einverstanden ist, und nun die Entscheidung des Gerichtshofes eingeholt werden muß, so hat die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes unter gewissen Beschränkungen *aufschiebende* Wirkung. Dieß setzt aber offenbar voraus, daß die Verfügung des Untersuchungsrichters noch nicht in Vollzug getreten sei*).

2. Jedermann, der sich durch eine *Verfügung* oder *Verzögerung* des Untersuchungsrichters *beschwert* erachtet, also sowohl der Staatsanwalt, wenn er keinen Antrag früher gestellt, sondern von einer bereits getroffenen Verfügung des Untersuchungsrichters Nachricht erhält, als auch der Beschuldigte, der Beschädigte, der Privat-Ankläger, derjenige, bei dem eine Hausdurchsuchung vorgenommen wird, Zeugen und Sachverständige (z. B. in den Fällen der §§. 79, 118, 119 und 133), hat das Recht, über diese Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters die *Entscheidung des Gerichtshofes*

*) *Hye*, S. 172 und 174, ist der Ansicht, daß auch bei einer Meinungsverschiedenheit die Einholung der Entscheidung des Gerichtshofes den Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters nicht hemme. Allein diese Ansicht beruht wohl nur auf der weiteren irrigen Ansicht *Hye's*, S. 169, daß *diese* Einholung der Entscheidung des Gerichthofes ein Rechtsmittel sei.

Digitized by Google

zu verlangen. Dieses Rechtsmittel hat aber der Natur der Sache nach keine aufschiebende Wirkung, da ja, wenn dieß der Fall wäre, leicht die ganze Untersuchung, namentlich durch den Beschuldigten vereitelt werden könnte. Auch der Staatsanwalt mußte hier den übrigen Personen gleichgehalten werden und konnte dieß um so leichter, da er ja, so lange der Untersuchungsrichter seine Verfügung noch nicht in Vollzug gesetzt hat, durch Stellung eines bezüglichen Antrages an denselben, diesen nöthigt, nach dem ersten Satze des §. 64 früher die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen. — Zur Ergreifung des bezeichneten Rechtsmittels hat das Gesetz keine Frist bestimmt, und zwar deßhalb, weil einerseits von sehr vielen Verfügungen des Untersuchungsrichters, z. B. von der Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe (§. 111), von dem Beschlusse der Einleitung der Specialuntersuchung (§. 145) u. s. w., die Betheiligten nicht insbesondere verständigt werden, daher der Zeitpunkt, von dem an ihnen die Frist laufen würde, nicht bestimmt werden könnte; andererseits aber manche Verfügung des Untersuchungsrichters, von welcher eine besondere Verständigung an die Betheiligten geschehen muß, oft nicht gerade im ersten Augenblicke, wohl aber bei ihrer längeren Dauer den Betheiligten beschwert und ihm daher auch fortan, ohne Abschneidung durch eine Fallfrist, der Weg um Abhilfe bei der höheren Behörde offen bleiben muß. — Zu den Berathungen des Gerichtshofes sowohl über Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, als auch über Beschwerden gegen Verfügungen des letzteren, ist auch der Staatsanwalt beizuziehen, und zwar kann er gemäß §. 35 sowohl bei der Berathschlagung, als auch bei der Abstimmung, gegenwärtig sein. Man wollte zwar dieß letztere deßhalb verneinen, weil es sonst nicht nöthig gewesen wäre, ihn durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht von der Entscheidung des Gerichtshofes zu verständigen (§. 65)*). Allein da der Staatsanwalt der Abstimmung des Gerichtes nur beiwohnen darf, nicht aber muß, so ist die Bestimmung hinsichtlich der Verständigung des Staatsanwaltes allerdings nothwendig gewesen, da ihm ja gegen die Entscheidung des Gerichtshofes die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen steht. — Es ist endlich die Frage aufgeworfen worden, ob zu den Berathungen des Gerichtshofes über eine zwischen dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter entstandene Meinungsverschiedenheit oder über eine Beschwerde gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters der letztere mit entscheidender Stimme beigezogen werden dürfe? Für die bejahende Beantwortung dieser Frage**) wurde sich darauf berufen, daß unter den Ausschließungsgründen des § 53 dieser Fall nicht erwähnt sei, daß ferner nach §. 192 der Untersuchungsrichter sogar als Referent bei Entscheidungen über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren bestellt werden könne. Allein trotz dieser Gründe dürfte doch die verneinende Beantwortung der aufgeworfenen Frage die richtigere sein. Zunächst spricht hiefür schon der Wortlaut des Gesetzes. Wie könnte das Gesetz sich der Ausdrücke bedienen: der Untersuchungsrichter habe die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§. 64), dem Gerichtshofe stehe die Entschei-

*) Frühwald S. 70, dagegen Hye S. 170, Note *.
**) Hye S. 153, 170 Note *. Frühwald S. 71.

Digitized by Google

dung über die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters zu (§. 15. lit. b), wenn der Untersuchungsrichter selbst an dieser Entscheidung Theil zu nehmen hätte? Wie ließe es sich ferner rechtfertigen, wenn der Untersuchungsrichter darüber mit zu entscheiden hätte, ob seine oder des Staatsanwaltes Meinung die richtige sei, oder gar darüber, ob eine gegen die von ihm getroffene Verfügung erhobene Beschwerde gegründet sei oder nicht? Wäre er denn unparteiisch bei einer solchen Entscheidung, bei welcher es sich um den Sieg seiner Meinung über die des Staatsanwaltes, um die Rechtfertigung seiner Handlungsweise gegenüber einer erhobenen Beschwerde handeln würde? Wäre es ferner nicht eine Anomalie, den Untersuchungsrichter, der alle Amtshandlungen und Ausfertigungen des Untersuchungsverfahrens im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen hat (§. 11), über diese Amtshandlungen wieder als Mitglied des Untersuchungsgerichtes entscheiden zu lassen und ihn so gleichsam zum Vollmachtgeber und Bevollmächtigten zugleich zu machen? Diese, wie es scheint, offenliegende Anomalie dürfte auch der Grund gewesen sein, warum das Gesetz es nicht für nöthig erachtete, im §. 53 auch dieses Falles Erwähnung zu thun. Anders verhält sich die Sache im Falle des §. 192, denn da hat der Untersuchungsrichter, weil die Untersuchung bereits abgeschlossen ist, schon aufgehört, Untersuchungsrichter in dieser Sache zu sein, und wenn sich auch seine nun mögliche Betheiligung an dem Beschlusse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren nicht rechtfertigen läßt, so begründet sie doch nicht eine Verschmelzung des Untersuchungsgerichtes und des Untersuchungsrichters in derselben Sache. Es wird daher der Untersuchungsrichter bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Staatsanwalte, oder wenn eine Partei an ihn das Verlangen stellt, daß über eine von ihm getroffene Verfügung der Gerichtshof entscheide, zwar demselben Vortrag darüber erstatten, ebenso wie er gemäß §. 63 von vierzehn zu vierzehn Tagen über die anhängigen Untersuchungen dem Gerichtshofe mündlichen Vortrag zu erstatten hat; den Beschluß wird aber im einen wie im andern Falle der Gerichtshof zu fassen haben. —

Von jeder Entscheidung des Gerichtshofes, mag sie in Folge einer Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter oder in Folge einer Beschwerde gegen eine Verfügung des Untersuchungsrichters erflossen sein, ist nun der Staatsanwalt durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht und die Partei, welche um die Entscheidung eingeschritten oder sonst dabei betheiligt ist, durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen.

3. Gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, also auf ihre Einleitung oder Nichteinleitung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes steht, insoweit dadurch nicht bloß Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung angeordnet werden, sowohl dem Staatsanwalte, als auch jedem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, und wenn es sich um den Beschluß der Einleitung der Specialuntersuchung (§. 145) oder um den Beschluß der Verhaftung des Beschuldigten (§. 157) handelt, gegen abändernde Ent-

Digitized by Google

scheidungen des Oberlandesgerichtes auch an den obersten Gerichtshof offen*).

Was nun zunächst die Frage anbetrifft, innerhalb welcher Frist diese Beschwerde anzubringen sei, so muß unterschieden werden, ob sie gegen eine solche Entscheidung des Gerichtshofes ergriffen wird, von welcher eine besondere Verständigung an die Betheiligten auszufertigen ist, worunter aber auch die Mittheilung des Beschlusses an den Staatsanwalt zur Einsicht verstanden werden muß, oder gegen solche Verfügungen desselben, bei denen dieß nicht zu geschehen hat. Im ersten Falle muß die Beschwerde binnen acht Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung ergriffen werden. Da ferner auch von den Entscheidungen des Oberlandesgerichtes die Betheiligten besonders zu verständigen sind, so muß auch die gegen diese Entscheidung allenfalls zulässige Beschwerde an den obersten Gerichtshof binnen acht Tagen ergriffen werden. Im zweiten Falle aber ist kein Anfangstermin vorhanden, von dem an die Fristen zu laufen beginnen könnte. Es kann dieser Fall nämlich dann eintreten, wenn der Untersuchungsrichter selbst ohne Anregung von Seite des Staatsanwaltes oder eines Betheiligten, im Falle eines Zweifels vorläufig den Beschluß des Gerichtshofes einholt, wo daher eine besondere Verständigung an die Parteien entfällt, wenn nicht der Beschluß eine solche Untersuchungshandlung betrifft, von welcher der Betheiligte stets zu verständigen ist, wie z. B. eine Hausdurchsuchung u. s. w. In einem solchen Falle nun, wo von dem Beschlusse des Gerichtshofes keine besondere Verständigung an die Parteien auszufertigen ist, hat das Gesetz keine Frist zur Ergreifung der Beschwerde festgesetzt, daher diese Beschwerde während des ganzen Laufes des Untersuchungsverfahrens angebracht werden kann.

Die Beschwerde kann übrigens bei dem Gerichtshofe selbst oder bei dem Untersuchungsrichter schriftlich überreicht oder aber bei dem letzteren zu Protokoll gegeben werden. Sie hat, mag sie gegen den Beschluß des Gerichtshofes oder gegen den des Oberlandesgerichtes gerichtet sein, nur insoferne aufschiebende Wirkung, d. h. der Beschluß des Gerichtshofes oder des Oberlandesgerichtes kann insoferne nicht in Vollzug gesetzt werden, als nicht Gefahr am Verzuge haftet.

---

*) Gegen dieses wohl etwas zu weit ausgedehnte Beschwerderecht im Untersuchungsverfahren äußert sich Arnold im Gerichtssaal 1854, S. 155: „So sehr es der Rechtspflege und der Humanität entspricht, gegen wichtige Verfügungen und Entscheidungen Rechtsmittel zu gestatten, so dürfte doch hier durch Gestattung einer dritten Instanz zu weit gegangen sein. — Denn nur in Beziehung auf die Verhaftung ist für den Beschuldigten die Beschwerde an die zweite Instanz als nothwendig anzuerkennen. Erkennt die zweite Instanz bestätigend, so läßt der §. 65 mit Recht eine Beschwerde an den obersten Gerichtshof nicht zu; erkennt sie abändernd, so dürfte der Gesetzgeber dem Erkenntnisse eines Obergerichtes so viel vertrauen, daß eine Beschwerde des Staatsanwaltes an den obersten Gerichtshof um so weniger zugelassen werden sollte, als einestheils bis zur Entscheidung der dreimaligen Beschwerde die Untersuchung geschlossen oder dem Schlusse doch nahe sein wird, anderntheils ein oberster Gerichtshof so wenig wie möglich mit Beschwerden über Zwischenpunkte belästigt werden soll. Hat die erste Instanz die Verhaftung für unbegründet erklärt und die zweite Instanz bestätigt, so hat schon nach §. 65 eine Beschwerde an die dritte Instanz nicht Statt; erkennt aber die zweite Instanz abändernd auf Verhaftung, so sprechen alle die vorhin erwähnten Gründe gegen die Zulassung einer Beschwerde an die dritte Instanz."

Digitized by Google

Es wird daher wohl in den meisten Fällen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung äußern, allein es können doch auch Fälle vorkommen, wo diese Wirkung der Beschwerde unbedenklich zugestanden werden kann. So z. B. wenn der Gerichtshof die Verhaftung des Beschuldigten bloß deßhalb beschließen würde, weil seiner Meinung nach die strafbare Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat (§. 156, lit. d). In diesem Falle wäre nun wohl gar keine Gefahr für die Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens, und nur von dieser Gefahr kann wohl hier die Rede sein, vorhanden, wenn der Vollzug des Beschlusses des Gerichtshofes bis zur Entscheidung über die von den Beschuldigten allenfalls ergriffenen Beschwerden aufgeschoben würde*).

Eine theilweise Beschränkung der gesetzlichen Vorschrift, daß die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes dann aufschiebende Wirkung habe, wenn keine Gefahr am Verzuge haftet, tritt gemäß §. 161 dann ein, wenn der Staatsanwalt gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, die Beschwerde ergriffen hat. Diese Beschwerde sollte stets aufschiebende Wirkung haben, da ja mit dem Aufschub des Vollzuges jenes Beschlusses keine Gefahr für die Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens verbunden ist, wohl aber unter Umständen mit dem sogleichen Vollzuge jenes Beschlusses. Allein gemäß §. 161 hat diese Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt dieselbe gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß es wohl consequenter gewesen wäre, den Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes durchaus keine aufschiebende Wirkung beizulegen. Denn wenn der Untersuchungsrichter die von ihm getroffene Verfügung in Vollzug setzen darf, obgleich der Betheiligte die Entscheidung des Gerichtshofes verlangt, warum soll dieß nicht auch der Gerichtshof thun dürfen? Man denke nur den Fall, der Untersuchungsrichter holt im Falle eines Zweifels vorläufig den Beschluß des Gerichtshofes ein; da darf nun dieser Beschluß nicht in Vollzug gesetzt werden, wenn der Betheiligte dagegen die Beschwerde ergreift und nicht Gefahr am Verzuge haftet; hätte aber der Untersuchungsrichter diesen Beschluß, wie er konnte, selbst gefaßt, so hätte er ihn auch ohne weiters in Vollzug setzen dürfen.

---

*) Keineswegs dasselbe läßt sich aber wohl dann behaupten, wenn die Untersuchungshaft deßhalb verhängt wird, weil es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist (§. 156, lit. a). Denn der Grund der Verhängung der Untersuchungshaft liegt in diesem Falle, wie Würth Seite 292 wohl richtig sagt, theils in der Größe und Wichtigkeit des Verbrechens, dessen Untersuchung in keiner Weise vereitelt werden soll, theils in der durch die Größe der angedrohten Strafe allein schon gegründeten Besorgniß, daß sich der Beschuldigte derselben durch die Flucht entziehen werde. Es wäre daher bei der Aufschiebung der aus dem im §. 156, lit. a) angeführten Grunde verhängten Untersuchungshaft immer Gefahr am Verzuge vorhanden, und es kann daher die Aufschiebung nicht eintreten. Die Berufung auf die §§. 200 und 202 dürfte aber schon deßhalb nichts für die gegentheilige Meinung beweisen, weil ja die Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren stets aufschiebende Wirkung hat. S. die gegentheilige Meinung bei Mitlacher A. österr. Ger. Zeit. 1856, Nr. 48.

Digitized by Google

II.

Von der Voruntersuchung.

Bereits bei Erläuterung des §. 60 wurde angegeben, daß das Untersuchungsverfahren mit Ausschluß der mündlichen Schlußverhandlung nach unserer Str. Pr. O. in zwei Theile zerfällt: in die Voruntersuchung und in die Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung). Es wurde nun diese Eintheilung von verschiedenen Seiten angegriffen, aber auch zu vertheidigen gesucht. Was das Letztere anbetrifft, so hat namentlich Hye a. a. O., S. 161 und ff., darauf aufmerksam gemacht, daß diese Eintheilung ganz der Natur der Sache entspreche, da ja in dem der Schluß- oder Haupt-Verhandlung vorausgehenden Untersuchungsverfahren zweierlei Unterstadien ausgeschieden werden können, je nachdem nämlich der Untersuchungsrichter sich vorerst nur auf die Erhebung aller Momente der strafbaren That, so wie auf die Sammlung aller Spuren und Materialien beschränkt, welche zur Entdeckung des Thäters führen können; — oder je nachdem er bereits eine bestimmte Person als verdächtig oder der in Untersuchung stehenden strafbaren That rechtlich beschuldigt bezeichnet hat, dieselbe daher auch als solche behandelt und speciell wider sie verschiedene Amts- oder Untersuchungshandlungen vornimmt, wodurch sie bereits persönlich beschwert und häufig schon dadurch allein an ihrer Ehre, Freiheit oder im Vermögen und in ihren Familienbeziehungen Nachtheile erleidet. — Allein, wenn Hye die genannte Eintheilung aus der Natur der Sache rechtfertigen wollte, dann mußte er offenbar das Wesen der Specialuntersuchung, ihren Gegenstand und Inhalt näher charakterisiren und zeigen, daß in Bezug auf diesen ein Unterschied zwischen der Vor- und Specialuntersuchung bestehe. Dieß hat nun Hye nicht gethan, ja es war ihm dieß bei den Voraussetzungen, von denen er ausging, wohl auch nicht möglich. Denn er sieht in der mündlichen Schlußverhandlung nicht eine Wiederholung der im Untersuchungsverfahren bereits vorgenommenen Hauptuntersuchung, sondern eine wahre Hauptverhandlung, den Schwerpunkt des ganzen Verfahrens; in dem Untersuchungsverfahren hingegen nur den Inbegriff derjenigen Schritte, welche vorläufig geschehen sein müssen, ehevor man gegen eine bestimmte Person mit einer Anklage vorgehen, ehe also gegen sie eine Hauptverhandlung stattfinden kann. Ist dieß aber das Wesen des Untersuchungsverfahrens, so kann von einer Untersuchung gegen eine bestimmte Person, also von einer Specialuntersuchung in demselben keine Rede sein, da denn doch ein mit dem Beschuldigten bloß zu dem Zwecke stattfindendes Verhör, um ihn in die Kenntniß der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung zu setzen und ihm so Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben, auf diesen Namen keinen Anspruch machen, und füglich nicht als ein besonderer Theil des Verfahrens angesehen werden kann; die eigentliche Untersuchung gegen den Beschuldigten aber dann offenbar die Hauptverhandlung bildet. Wenn aber Hye die Specialuntersuchung dadurch charakterisiren und zu einem besonderen Theile des Strafverfahrens erheben will, weil in derselben speciell gegen eine bestimmte Person verschiedene Amts- oder Untersuchungshandlungen vorgenommen werden,

Digitized by Google

wodurch sie persönlich beschwert wird, so hat wohl Arnold*) nicht mit Unrecht dagegen bemerkt, daß abgesehen von solchen strafbaren Handlungen, welche nur denkbar sind, wenn eine bestimmte Person beschuldigt wird, z. B. Ehebruch, Incest, sich auch öfters der Thatbestand nur unter Einschreitungen gegen bestimmte Personen, z. B. Haussuchung, herstellen läßt, und es selten möglich sei, die Erhebungen über Thatbestand so ganz abgesondert von Einschreitungen gegen bestimmte Personen zu halten. Die Einschreitungen gegen eine bestimmte Person bilden somit kein charakteristisches, die Specialuntersuchung von der Voruntersuchung auszeichnendes Merkmal. Die Specialuntersuchung unterscheidet sich vielmehr von der Voruntersuchung dadurch, daß die erstere auf Erlangung des vollen Beweises der Schuld oder Nichtschuld der verdächtigen Person und aller die Strafbarkeit bestimmenden Thatsachen abzweckt, während die letztere es bloß mit der Vorbereitung der ersteren, also mit der nöthigen Erhebung des Thatbestandes und der Ermittelung der verdächtigen Person zu thun hat. Da nun nach unserer Str. Pr. O., wie dieß bereits bei der Erläuterung des §. 60 gezeigt wurde, das Untersuchungsverfahren keineswegs bloß die Aufgabe hat, die mündliche Schlußverhandlung vorzubereiten, sondern vielmehr dem ganzen Umfange nach das Sein oder Nichtsein derjenigen Thatsachen zu erforschen, von denen die Anwendung des Strafgesetzes im einzelnen Falle abhängt, so läßt sich unter dieser Voraussetzung allerdings die Abtheilung des Untersuchungsverfahrens in Vor- und Special-Untersuchung rechtfertigen. Daß aber dann die mündliche Schlußverhandlung dem Wesentlichen nach nichts anderes ist, als eine Wiederholung des früheren Untersuchungsverfahrens, namentlich der Specialuntersuchung, wurde ebenfalls bereits bei Erläuterung des §. 60 nachgewiesen**).

Was nun die Vorschriften der Str. Pr. O. über die Voruntersuchung anbetrifft, die zunächst den Gegenstand der Erläuterung bilden, so behandelt sie das Gesetz in drei Abschnitten. Der erste Abschnitt handelt, der Ueberschrift zu Folge, von der Erhebung des Thatbestandes überhaupt, allein er enthält auch Vorschriften über die Erhebung des Thatbestandes einzelner strafbarer Handlungen, so wie namentlich die Vorschriften über eine der wichtigsten Untersuchungshandlungen, den Augenschein und die Zuziehung von Sachverständigen.

Der zweite und dritte Abschnitt handeln von einzelnen Untersuchungshandlungen, und zwar der zweite von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften, der dritte von der Vernehmung der Zeugen.

---

*) Gerichtssaal VI. S. 154.

**) Daß die Specialuntersuchung unserer gegenwärtigen Str. Pr. O. dem Wesen nach nichts anderes ist, als die Specialuntersuchung des gemeinen deutschen Processes, der ordentliche Untersuchungsproceß des Str. G. B. vom J. 1803, dessen Hauptzweck darin bestand, die Schuld oder Schuldlosigkeit des Beschuldigten so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverlässigkeit darüber geurtheilt werden könne (Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 334), gibt Hye selbst dadurch zu, daß er als Grund der Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Vor- und Special-Untersuchung auch den anführt, daß diese Unterscheidung bei unseren Praktikern in altgewohnter Uebung war, und sofort die leichte Durchführbarkeit für sich hat. Dieß kann aber nur dann der

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Von der Erhebung des Thatbeſtandes überhaupt.

§. 66.*)

Zweck der Erhebung des Thatbeſtandes.

Der Zweck der Erhebung des Thatbeſtandes beſteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte ſtrafbare Handlung wirklich ſtattgefunden habe, und deren Beſchaffenheit nach allen Umſtänden und Wirkungen zu erforſchen. Insbeſondere iſt hierbei auch zu erheben, inwieferne die That mit böſem Vorſatze oder aus Fahrläſſigkeit begangen worden; mit welchen erſchwerenden oder mildernden Umſtänden ſie begleitet geweſen; welche Perſonen davon Kenntniß haben können; und wie groß der durch die ſtrafbare Handlung zugefügte Schade iſt.

Die erſte Aufgabe der Voruntersuchung beſteht in der Erhebung des Thatbeſtandes. Unter Thatbeſtand verſteht man aber den Inbegriff derjenigen Merkmale, die zu dem Begriffe einer ſtrafbaren Handlung gehören. Je nachdem nun dieſe Merkmale weſentliche Merkmale aller ſtrafbaren Handlungen, oder bloß einer gewiſſen Gattung oder Art derſelben, z. B. des Diebſtahls, der Brandlegung, ſind, unterſcheidet man den allgemeinen und beſonderen Thatbeſtand. Da ferner zu jeder ſtrafbaren Handlung ein Subject derſelben und eine That gehört, ſo beziehen ſich die Merkmale einer ſtrafbaren Handlung entweder auf das Subject derſelben oder auf die That an ſich, und man unterſcheidet darnach den ſubjectiven und objectiven Thatbeſtand. Zu letzterem gehört:

a) Die in der Handlung liegende Art der Thätigkeit, ſei dieß eine poſitive, z. B. eine Vergiftung, oder eine negative, z. B. die Unterlaſſung des bei der Geburt nöthigen Beiſtandes;
b) der Gegenſtand der Handlung, z. B. beim Diebſtahle eine fremde bewegliche Sache;
c) der Erfolg der Handlung, z. B. der Tod, falls ein ſolcher zum Begriffe der ſtrafbaren Handlung gehört.

Zum ſubjectiven Thatbeſtande hingegen gehört:

a) Die beſondere perſönliche Eigenſchaft des Handelnden, welche der Begriff der beſtimmten ſtrafbaren Handlung erfordert, z. B. bei dem Mißbrauche der Amtsgewalt die Eigenſchaft des Beamten;
b) die Verſchuldung überhaupt, ſowie die beſondere Art derſelben, z. B. böſer Vorſatz oder bloßes Verſehen.

Entſprechend nun dem aufgeſtellten Begriffe des Thatbeſtandes wäre unter der Erhebung des Thatbeſtandes die Erforſchung aller derje-

---

Fall ſein, wenn das Unterſuchungsverfahren der gegenwärtigen Str. P. O. dem Unterſuchungsproceſſe des Str. G. B. vom J. 1803 dem Weſen nach entſpricht.

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 233; Kitka, Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbeſtandes der Verbrechen, Wien, 1843, §§. 1—3. Mittermaier Strafverfahren, I., §. 62. Bauer Abhandlungen, I., Nr. IV.

Digitized by Google

nigen Merkmale zu verstehen, die zu dem Begriffe einer strafbaren Handlung gehören. Diese Erforschung ist nun allerdings nothwendig zur Fällung eines strafrechtlichen Urtheils; allein sie kann in diesem Umfange nicht Gegenstand der Voruntersuchung sein. Denn sie setzt ja, was namentlich die Erforschung des subjectiven Theiles des Thatbestandes anbetrifft, schon eine bestimmte Person als Beschuldigten voraus, sie kann daher nur Aufgabe des ganzen Untersuchungsverfahrens, nicht aber der Voruntersuchung sein. Durch die Voruntersuchung soll ja nur die Untersuchung gegen eine bestimmte Person vorbereitet und begründet werden; es soll somit erhoben werden, ob eine bestimmte Person wahrscheinlich eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe. Zu dem Ende genügt es aber, wenn nur die Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, daß eine strafbare Handlung begangen wurde, daß also der Thatbestand einer solchen vorhanden sei. Unter der Erhebung des Thatbestandes als der Aufgabe der Voruntersuchung kann daher nicht die Erforschung aller derjenigen Merkmale verstanden werden, die zu dem Begriffe einer strafbaren Handlung gehören, sondern es kann darunter nur die Erhebung derjenigen Umstände verstanden werden: die die Wahrscheinlichkeit begründen, daß eine bestimmte strafbare Handlung begangen wurde*).

Was nun unsere Str. Pr. O. anbetrifft, so verbindet dieselbe mit der Erhebung des Thatbestandes nicht immer die gleiche Bedeutung. Sie versteht einerseits darunter die gesammte Voruntersuchung, also nicht nur die Erhebung derjenigen Umstände, die die Wahrscheinlichkeit begründen, daß ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, sondern auch die Erhebung jener Umstände, die die Wahrscheinlichkeit begründen, daß eine bestimmte Person dieses Verbrechen oder Vergehen begangen habe, so in den §§. 39, 47. Andererseits versteht sie aber unter Erhebung des Thatbestandes eben nur die Sicherstellung der Wahrscheinlichkeit, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei, so in den §§. 91, 93, 136, 155, 186, 197, 377, und namentlich in dem vorstehenden §., der den Begriff der Erhebung des Thatbestandes feststellt. Die Erhebung des Thatbestandes besteht nach diesem §. in der Erhebung, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, z. B.: ob Jemand durch die widerrechtliche Handlung eines Andern sein Leben verloren habe, und in der Erforschung ihrer Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen, also z. B.: wodurch oder wie Jemand sein Leben verlor. Da nun die Erhebung des Thatbestandes in dieser Bedeutung den Gegenstand der Voruntersuchung bildet, so könnte man glauben, daß nach unserer Str. Pr. O. in der Voruntersuchung nicht die bloße Wahrscheinlichkeit, sondern die Gewißheit, daß eine strafbare Handlung begangen worden sei, erhoben werden müsse, und daß diese Erhebung die nothwendige Vorbedingung der Einleitung einer Specialuntersuchung bilde, da ja das Gesetz ausdrücklich erkläre, daß durch die Erhebung des Thatbestandes erforscht

*) Man nennt den Thatbestand auch corpus delicti, verbindet aber mit diesem Ausdrucke noch mehrere Nebenbedeutungen. So versteht man darunter auch den Gegenstand, an welchem das Verbrechen begangen wurde, z. B. den Leichnam des Ermordeten, die Sache, die durch das Verbrechen erzeugt wurde, z. B. falsche Münzen, das Werkzeug, womit die That verübt wurde, endlich die sinnlich wahrnehmbaren Spuren des Verbrechens, z. B. blutbefleckte Kleider.

Digitized by Google

werden müsse, ob eine strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe. Allein diese Folgerung wäre nicht richtig. Denn der §. 136 sagt ausdrücklich, daß auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Verdachtsgründe eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens oder Vergehens ergeben können, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen. Es kann somit gegen eine Person die Specialuntersuchung eingeleitet werden, obwohl es nur wahrscheinlich ist, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden. Das Gesetz zählt ferner zur Erhebung des Thatbestandes auch den subjectiven Theil desselben, nämlich die Erhebung, inwieferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden. Diese Erhebung ist nun in der Voruntersuchung nicht vollständig möglich, da, um hierüber vollen Aufschluß zu erhalten, nothwendig der Beschuldigte gehört werden muß. Es kann somit in der Voruntersuchung nur die besonders aus den äußeren Umständen der That sich ergebende Wahrscheinlichkeit, daß die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden, sichergestellt werden.

Bei der Erhebung des Thatbestandes ist aber zugleich auch zu erheben, mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen die That begleitet gewesen. Unter diesen Umständen sind vorzüglich die s. g. objectiven zu verstehen, d. h. jene, die sich aus der Beschaffenheit der That ergeben, während die Erhebung der subjectiven aus der Beschaffenheit des Thäters entspringenden erschwerenden oder mildernden Umstände regelmäßig der Specialuntersuchung anheimfällt. Es ist ferner bei der Erhebung des Thatbestandes zugleich auch zu erheben, welche Personen davon Kenntniß haben können, und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist. Die Größe des Schadens gehört insoferne zum Thatbestande, als dieselbe ein Merkmal eines bestimmten Verbrechens bildet; sie wirkt aber auch erschwerend oder mildernd auf die Bemessung der Strafe; ihre Erhebung ist endlich deßhalb nothwendig, weil der Strafrichter unter Umständen auch über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu erkennen hat.

Die Erhebung des Thatbestandes bildet nur die eine Aufgabe der Voruntersuchung, die andere besteht in der Ermittelung derjenigen Person, die wahrscheinlich die strafbare Handlung begangen hat. Zu diesem Ende müssen diejenigen Umstände erforscht werden, die sich als Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person darstellen. Diese Erforschung muß aber mit der Erhebung des Thatbestandes Hand in Hand gehen; bei jedem Acte der Voruntersuchung muß, wenn auch dieser Act zunächst nur in der Absicht unternommen wird, um den Thatbestand zu erheben, zugleich auch auf die Ermittelung des Schuldigen Rücksicht genommen werden.

§. 67 *).

Von wem sie vorzunehmen.

Die Erhebung des Thatbestandes ist von dem Untersuchungsrichter oder dem

*) Str. G. B. v. J. 1803, §§. 235—237. — Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 103 bis 109. — Hye S. 178.

Digitized by Google

ſtatt desſelben einſchreitenden Gerichte (§§. 11 und 13), mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers, und, inſoweit es insbeſondere verordnet iſt (§§. 77 und 108), in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und darüber ein umſtändliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anweſenden zu unterzeichnen iſt.

§. 68.

Beiziehung von Gerichtszeugen.

Als Gerichtszeugen dürfen nur volljährige, unbeſcholtene und bei der Sache unbetheiligte Männer verwendet werden, welche entweder allgemein, oder für den einzelnen Fall mittelſt Handſchlages dahin zu verpflichten ſind, daß ſie auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgeſagt werden wird, volle Aufmerkſamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desſelben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Unterſuchung bekannt geworden, Stillſchweigen beobachten werden.

§. 69.

Wer verpflichtet iſt, ſich als Gerichtszeuge verwenden zu laſſen.

Die Verbindlichkeit, ſich bei Unterſuchungshandlungen als Gerichtszeuge verwenden zu laſſen, iſt eine allgemeine Bürgerpflicht, und nur die Seelſorger aller geſetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgeſellſchaften, öffentliche noch wirklich dienende Beamten und Diener, in activer Dienſtleiſtung ſtehende Militärperſonen, Volksſchullehrer, ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätsperſonen, ſowie überhaupt alle jene Perſonen, deren Berufsdienſt, wie z. B. bei Angeſtellten von Eiſenbahnen, Dampfſchifffahrten u. dgl., im öffentlichen Intereſſe nicht leicht unterbrochen werden kann, endlich alle jene Perſonen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, ſind von derſelben befreit. Sie iſt unentgeltlich zu leiſten, und trifft zunächſt die Bewohner jener Gemeinden, wo die Unterſuchungshandlung vorgenommen wird. Es liegt den Gemeindevorſtehern ob, den Unterſuchungsgerichten eine hinlängliche Anzahl von, zu dem Amte eines Gerichtszeugen tauglichen Männern bekannt zu geben, welche dann von dem Unterſuchungsgerichte allgemein auf die im §. 68 bezeichnete Art verpflichtet werden können.

1) Die Erhebung des Thatbeſtandes iſt in der Regel von dem Unterſuchungsrichter vorzunehmen. Wenn jedoch die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem Bezirksgerichte vorkommt, welchem das Unterſuchungsverfahren darüber nicht zuſteht, ſo hat dieſes, wenn Gefahr am Verzuge haftet, die Thatbeſtands-Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen vorzunehmen (§. 13). Der Thatbeſtands-Erhebung iſt ein beeideter Protokollführer zuzuziehen. Dadurch ſoll der Unterſuchungsrichter von dem mechaniſchen Geſchäfte des Schreibens, welches ihn in ſeinem die höchſte Aufmerkſamkeit fordernden Geſchäfte ſtören würde, befreit, und es ſoll dadurch auch eine Bürgſchaft für die Treue der Aufzeichnung der Protokolle und eine Controlle für den Richter gebildet werden.

2) Zur Vornahme einiger Unterſuchungshandlungen ſind auch zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Dieſe Unterſuchungshandlungen ſind der Augenſchein (§. 77), die Entſiegelung und Durchſuchung von Briefen und anderen

Digitized by Google

Schriften und Papieren, die in gerichtliche Verwahrung genommen wurden (§. 108), und das Verhör des Beschuldigten (§. 172). Es soll durch diese Zuziehung von Gerichtszeugen zu den bezeichneten Amtshandlungen theils eine größere Bürgschaft für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens erreicht werden, theils aber auch bewirkt werden, daß namentlich für das bei dem Augenschein Wahrgenommene mehrere Zeugen vorhanden sind, da der Augenschein bei der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte in der Regel nicht wiederholt werden kann. Fähig Gerichtszeuge zu sein ist jeder volljährige, unbescholtene und bei der Sache unbetheiligte Mann, und es ist zugleich als allgemeine Bürgerpflicht erklärt, sich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen. Befreit von dieser Pflicht sind außer den im §. 69 bezeichneten Personen auch noch gemäß Just. Minist. Vdg. v. 22. Mai 1855, Nr. 93 des R. G. Bl., Advocaten und Notare, so lange sie ihr Amt wirklich ausüben. Die Gerichtszeugen sollen, soweit es thunlich ist, nach einer bestimmten Reihenfolge beigezogen werden, damit nicht einige mehr als andere in Anspruch genommen werden. In einer und derselben Strafsache ist jedoch der Wechsel der Gerichtszeugen möglichst zu vermeiden. Diejenigen Gerichtszeugen, welche durch Versäumung der zu ihrem Erscheinen festgesetzten Frist die Vornahme der Amtshandlung verzögern, oder gar nicht erscheinen, ohne von dem eingetretenen Hindernisse dem Untersuchungsrichter zu gehöriger Zeit die Anzeige zu erstatten, sind von dem Gerichte zur Rechtfertigung zu ziehen, und mit einer angemessenen Geldstrafe zu dem Local-Armenfonde, unter Freilassung des Recurses an das Oberlandesgericht, welcher binnen 14 Tagen zu überreichen ist, zu bestrafen (§. 20 der Just. für die Str. G.).

3) Nicht nur über die Thatbestands-Erhebung, sondern über jeden zum Zwecke strafgerichtlicher Untersuchungen dienenden Act muß ein Protokoll aufgenommen werden, worin das Gericht, von welchem die Amtshandlung vorgenommen wird, Ort und Stunde des Beginnes, die anwesenden Personen, die Veranlassung zur Amtshandlung und zu den im Verlaufe derselben etwa vorgekehrten weiteren Schritten, endlich der Zeitpunct des Abschlusses, oder wenn Unterbrechungen stattfinden, die Ursachen derselben und die Zeit der Fortsetzung und Beendigung aufzuführen sind. Jedes Protokoll ist in Gegenwart der Personen, welche bei der Verhandlung gegenwärtig waren, vorzulesen, und von denselben zu unterfertigen. Protokolle, die aus mehreren Bogen bestehen, sind zu heften, und die Enden des durchzogenen Fadens mit dem Gerichtssiegel zu befestigen (§. 13 der J. für die Str. G.). Die besonderen Vorschriften über die bei Zeugenvernehmungen und bei dem Verhöre des Beschuldigten aufzunehmenden Protokolle enthalten die §§. 130, 184 und 185.

In den folgenden §§. bestimmt das Gesetz, wann eine Voruntersuchung, also vor Allem die Erhebung des Thatbestandes einzuleiten sei. Dazu gehört, daß eine strafbare Handlung zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes gelangt sei, daß also dasselbe eine glaubwürdige Nachricht von einer strafbaren Handlung erhalten habe. Die Art, wie das Gericht diese Nachricht erhält, kann eine mannigfache sein; das Gesetz zählt im §. 61 den Ruf, die Anzeige oder die eigene Entdeckung des Gerichtes als Arten auf, wie

Digitized by Google

das Gericht zur Kenntniß einer strafbaren Handlung kommen kann. Es bilden somit der Ruf, die Anzeige und die eigene Entdeckung des Gerichtes Veranlassungsgründe zur Einleitung der Untersuchung. Allein offenbar kann nicht jeder Ruf, jede Anzeige als ein solcher Veranlassungsgrund angesehen werden, sondern nur ein begründeter Ruf, eine glaubwürdige Anzeige. Der Ruf oder die Anzeige muß als glaubwürdig darstellen, daß eine strafbare Handlung, und insoferne es sich um das Strafverfahren über Verbrechen oder Vergehen handelt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei. Ob nun ein an das Untersuchungsgericht gelangter Ruf oder eine an dasselbe gelangte Anzeige zur Einleitung einer Untersuchung dienen könne, muß zuvörderst von dem Gerichte geprüft, es müssen zu dem Ende von dem Untersuchungsrichter gewisse Amtshandlungen vorgenommen werden, die noch nicht Untersuchungshandlungen im eigentlichen Sinne sind, sondern nur den Zweck haben, zu ermitteln, ob ein Untersuchungsverfahren einzuleiten sei oder nicht. Es muß z. B. in vielen Fällen der Anzeiger vernommen, es müssen die in einer namenlosen Anzeige bezeichneten Umstände erhoben werden. Den Inbegriff von Handlungen nun, welche auf Ausmittelung der Statthaftigkeit eines Untersuchungsverfahrens abzwecken, nennt man das Informativverfahren oder die Information*). Dieses Verfahren bildet keinen Bestandtheil des Untersuchungsverfahrens, insbesondere der Voruntersuchung selbst, sondern es ist ein bloßes Vorverfahren. Dieß ist für unser Strafverfahren von praktischer Bedeutung. Denn zeigt sich erst im Laufe der Voruntersuchung, daß der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens nicht vorhanden ist, oder daß Thatsachen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben, so ist die Voruntersuchung durch einen Einstellungsbeschluß abzuschließen (§. 197), und es findet dagegen die Berufung (§. 202) statt. Zeigt sich dieß aber gleich im Informativverfahren, so ist zwar darüber gemäß der §§. 62 und 63 auch vom Gerichte ein Beschluß zu fassen; aber dieser ist, wie bereits bei Erläuterung der §§. 62 und 63 gezeigt wurde, kein Einstellungsbeschluß, und es findet daher gegen denselben keine Berufung, sondern nur die Beschwerde nach §. 65 statt.

Das Untersuchungsverfahren kann nun nicht eingeleitet werden:**)

a) wenn schon der Form nach kein gesetzlicher Veranlassungsgrund der Einleitung einer Untersuchung vorhanden ist, z. B. die namenlose Anzeige enthält keine bestimmten, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnenden Umstände;

b) wenn der der Form nach vorhandene Veranlassungsgrund nicht auf Wahrheit beruht, z. B. der entstandene Ruf zeigt sich als völlig unbegründet, die gemachte Anzeige als falsch;

c) wenn die That nach ihren äußern oder innern Merkmalen sich entweder als gar nicht strafbar oder doch nicht als Verbrechen oder Vergehen, sondern bloß als Uebertretung darstellt, z. B. es wäre die objectiv als Verbrechen erscheinende That von einem Wahnsinnigen oder einem

*) Vgl. namentlich Bauer Abhandlungen, II., S. 171—180.

**) Kitka a. a. O., S. 67—72.

Digitized by Google

Unmündigen verübt, oder der angezeigte Diebstahl würde nur 20 fl. betragen, und sonst keine Umstände vorhanden sein, die ihn als Verbrechen erscheinen ließen. Ist es zweifelhaft, ob die That ein Verbrechen oder nur eine Uebertretung bilde, und kann dieser Zweifel nicht sogleich behoben werden, so muß die Sache an das Bezirksgericht abgetreten werden, da ja die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit fordert, daß im Zweifel das einfachere und mit weniger Beschwerden für den Beschuldigten begleitete Verfahren dem gegentheiligen vorangehe, und da es noch immer an der Zeit ist, das Verfahren wegen Verbrechens gegen den Beschuldigten dann einzuleiten, wenn im Zuge der Verhandlung vor dem Bezirksgerichte die That als Verbrechen außer Zweifel gestellt werden sollte.

d) Wenn die That nur ein auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchendes Vergehen bilden würde, und dieses Verlangen nicht vorläge;

e) wenn die That zwar ein Verbrechen oder Vergehen bilden würde, aber ihre Strafbarkeit durch nachgefolgte Umstände, z. B. durch Zurückstellung des gestohlenen Gutes, durch Verjährung erloschen wäre. Bestände aber über diesen nachgefolgten Umstand ein Zweifel, dann müßte die Untersuchung eingeleitet werden.

f) Wenn die Anzeige bei einem unzuständigen Gerichte gemacht worden wäre, dann müßte die Sache an das zuständige Gericht abgetreten werden.

§. 70*).

Erforschung eines entstandenen Rufes oder Gerüchtes.

Gelangt das Untersuchungsgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Ruf oder ein Gerücht, so ist es verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an dasselbe gelangte, zu vernehmen, dem Rufe unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzuforschen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

Unter Ruf oder Gerücht versteht man die mündliche Fortpflanzung der Nachricht von einer Thatsache unter mehreren Menschen, welchen der Urheber derselben unbekannt ist, und die aus eigenem Wissen davon keine Kenntniß haben. Wenn nun ein solcher Ruf an das Untersuchungsgericht gelangt, so hat es Denjenigen, durch welchen es davon unterrichtet wurde, darüber zu vernehmen, und wenn sich dieser auf andere Personen beruft, dem Rufe von Mund zu Mund bis zum Ursprunge nachzugehen, d. h. bis zu jener Person, die entweder von der That eigene Wissenschaft oder aber die Nachricht erdichtet hat. Im ersten Falle ist, wenn die Aussage dieser Person sich als glaubwürdig darstellt, die Untersuchung einzuleiten.

---

*) Str. G. B. v. J. 1803, §. 227. Jenull III., S. 79.

Digitized by Google

§. 71*).

Pflicht aller Behörden und Aemter zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

In wieferne andere Personen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Strafgesetz bestimmt.

§. 72.

Recht zur Anzeige.

Uebrigens ist Jedermann, der von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen Kenntniß erlangt, berechtiget, dasselbe entweder bei dem Strafgerichte, dem Bezirksgerichte, dem Staatsanwalte oder der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden sind verpflichtet, jede solche Anzeige anzunehmen, und an das Untersuchungsgericht zu leiten.

§. 73.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalten.

§. 74.

Wirkung einer namenlosen Anzeige.

Allein auch über eine namenlose oder von einer unbekannten Person herrührende Anzeige ist, insoferne sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten.

1. Unter Anzeige (denuntiatio) versteht man eine Eröffnung, durch welche Jemand wenigstens vorgeblich aus eigener Wissenschaft eine strafbare Handlung oder eine derselben schuldige Person dem Richter als solchen mittelbar oder unmittelbar in der Absicht entdeckt, um ihn zur Untersuchung von Amtswegen zu bewegen. Die Anzeige kann unmittelbar dem Untersuchungsrichter oder mittelbar durch das Bezirksgericht, den Staatsanwalt oder die nächste Sicherheitsbehörde gemacht werden, welche Behörden verpflichtet sind, jede solche Anzeige anzunehmen und an das Untersuchungsgericht zu leiten. Die Anzeige ist entweder eine nothwendige (eine Pflicht) oder eine freiwillige (ein Recht), jenachdem das Gesetz die Erstattung derselben als Pflicht vorschreibt, oder ihre Erstattung dem freien Entschlusse des Anzeigenden anheimstellt. Vor Allem haben nun alle öffentlichen Behörden und Aemter die Pflicht, die entweder

*) Str. G. B. v. J. 1803, §§. 228—231. Jenull III., S. 80—90. Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 99 und 100.

Digitized by Google

von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten von Amtswegen zu untersuchenden strafbaren Handlungen zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden. Was die einzelnen Staatsbürger anbetrifft, so haben diese in der Regel nicht die Pflicht, zu ihrer Kenntniß gelangte strafbare Handlungen anzuzeigen; nur ausnahmsweise tritt bei einzelnen strafbaren Handlungen eine solche Pflicht ein. Dieß ist der Fall bei dem Verbrechen des Hochverraths gemäß §. 61 des Str. G. B., der unbefugten Werbung und der Ausspähung gemäß der §§. 312, 223, 326 und 330 des Militär-Str. G. B. für jeden Staatsbürger, bei der Uebertretung der falschen oder schlechten Bereitung der Arzneien für jeden Arzt (§§. 349 des Str. G. B.), bei verdächtigen Todesfällen oder Krankheiten für Aerzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer (§. 359); bei dem Besitze verbotener Waffen für die Gewerbsleute, denen solche zur Ausbesserung gebracht werden (§. 372); bei feuergefährlichen Anlagen für die Schornsteinfeger (§§. 442, 443); endlich bei dem verdächtigen Verkaufsanbote von Juwelen, Gold- oder Silberwaaren und anderen Gegenständen für Jedermann, insbesondere aber für Gold- und Silberarbeiter und andere Handels- und Gewerbsleute (§§. 475 bis 477).

2. Was die Anzeige einzelner Staatsbürger anbetrifft, so fordert die Besorgniß, daß Leidenschaft gegen den Denuncirten oder ein egoistisches Interesse die Anzeige veranlaßt habe, bei Benutzung der Anzeige die höchste Vorsicht, besonders dann, wenn der Anzeiger zu dem Denuncirten in einem besonderen, Achtung oder Liebe gebietenden Verhältnisse steht, und die Anzeige somit noch auffallender erscheint*).

Unsere Str. Pr. O. fordert daher, damit eine Anzeige als Veranlassungsgrund zur Einleitung einer Untersuchung dienen könne, daß sie den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalte, damit der Richter in der Lage ist, den Anzeiger über die Anzeige vollständig zu vernehmen und zu prüfen, ob die Anzeige von einem glaubwürdigen Manne herrührt, damit ferner auch der Anzeiger zur Verantwortung gezogen werden könne, falls sich seine Anzeige als eine falsche herausstellt. Es muß aber ferner die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, daher von ihrer Beschaffenheit, der Zeit und dem Orte derselben enthalten, damit der Richter prüfen könne, ob sich die Anzeige auch ihrem Inhalte nach als eine glaubwürdige darstellt. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich gemacht werden. — Ueber jede mündliche, und wenn es die Umstände erfordern, auch über schriftliche Anzeigen, ist der Anzeiger, und zwar in dringenden Fällen selbst dann, wenn das Gericht nach den Bestimmungen der Str. Pr. O. zum Untersuchungsverfahren nicht zuständig wäre, über die strafbare Handlung, die Umstände, unter welchen sie verübt worden ist, und über die Verhältnisse des bekannten oder muthmaßlichen Thäters auf solche Art einzuvernehmen, daß die weiteren Amtshandlungen mit der nöthigen Sicherheit eingeleitet werden können. Ist die Anzeige so beschaffen, daß unaufschiebbare Maßregeln zu ergreifen, und entweder die Einziehung oder Vernehmung bestimmter Personen, eine Hausdurchsuchung, ein Augenschein oder

*) Mittermaier Strafverfahren, II., §. 117. Kitka a. a. O., Seite 115 bis 118.

Digitized by Google

andere Erhebungen zu veranlassen sind; so müssen diese Amtshandlungen ohne Verzug, und wenn es die Dringlichkeit erfordert, selbst noch vor Aufnahme eines Protokolles über die mündlich erhaltene Anzeige, vorgenommen werden (J. für die Str. G., §. 14). Bei der Vernehmung des Anzeigers muß der Untersuchungsrichter vorzüglich sein Augenmerk darauf richten, die Gründe, die die Anzeige veranlaßten, das Verhältniß, in welchem der Anzeiger zu dem Beschuldigten steht, und das Interesse, welches der erstere bei der Anzeige haben könnte, zu erforschen. Wenn der Anzeiger eine schriftliche Anzeige überreicht hat, so wäre es gefehlt, ihm dieselbe bei seiner Vernehmung dem vollen Inhalte nach mit der Frage vorzulesen, ob dieselbe richtig sei. Dieß würde zunächst schon gegen den §. 126 verstoßen, nach welchem der Zeuge bei der Vernehmung zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatsachen zu veranlassen ist, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen. Man läuft aber bei diesem Vorlesen auch Gefahr, daß der Anzeiger die Anzeige durchaus als richtig bestätigt, wenn auch in derselben, wie dieß so häufig der Fall ist, nicht der wahre Sachverhalt enthalten ist, da der Anzeiger nicht durch Widerruf einzelner Umstände als Lügner erscheinen will. Auch geht dadurch das so wichtige Mittel zur Prüfung der Wahrheit der Anzeige, welches in der Uebereinstimmung der gerichtlichen Aussage mit der Anzeige besteht, verloren. Es ist daher der Anzeiger bei seiner Vernehmung wie jeder andere Zeuge zunächst zu einer zusammenhängenden Erzählung des ihm Bekannten, sodann aber zur Hebung der Widersprüche, die allenfalls zwischen seiner Aussage und seiner Anzeige bestehen, zu veranlassen*). — Was die Beeidigung des Anzeigers anbetrifft, so erheischt die Vorsicht, daß dieselbe erst dann vorgenommen werde, bis dessen Anzeige durch andere, in Folge derselben eingeleitete Erhebungen bestätigt ist. — Es ergibt sich noch die Frage: ob dem Anzeiger die Geheimhaltung seines Namens versprochen werden könne? Der dem gegenwärtigen §. 73 entsprechende §. 230 des Str. G. B. v. J. 1803 enthält ausdrücklich den Beisatz, daß der Anzeiger, den Fall einer Verläumdung ausgenommen, verlangen könne, daß sein Name geheim gehalten werde. Die Weglassung dieses Beisatzes im §. 73 unserer Str. Pr. O. zeigt wohl klar, daß dieselbe von einer andern Ansicht ausgehe. Da der Anzeiger zugleich als Zeuge erscheint, so kann von einer Zusicherung der Geheimhaltung seines Namens in der Regel keine Rede sein, da sich ja der Richter dadurch eines häufig sehr gewichtigen Zeugen berauben würde; aber allerdings kann dem Anzeiger versprochen werden, daß sein Name, so lange es nicht dringend nothwendig ist, nicht werde genannt werden. Eine Ausnahme von der angegebenen Regel tritt nur bei einer Anzeige wegen Hochverrathes ein, da gemäß §. 62 des Str. G. B. demjenigen, der sich in eine hochverrätherische Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, dieselbe der Obrigkeit entdeckt hat, die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert ist.

3. Eine namenlose (anonyme), oder von einer unbekannten Person herrührende Anzeige kann an und für sich nicht als Veranlassungsgrund zur Einleitung einer Untersuchung dienen. Wenn sie aber bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, so kann zur Erhebung

*) Ritka a. a. O., S. 109 ff.

Digitized by Google

dieser Umstände geschritten, und wenn sie sich bewahrheiten, nun die Untersuchung eingeleitet werden. Hierbei ist keine Gefahr zu besorgen. Es kann, wie Jenull*) sagt, der rechtschaffenste Mann gute Gründe haben, warum er zur Zeit, selbst dem Gerichte, noch unbekannt bleiben will. Wenn er auch seinen Namen der Anzeige beisetzte, so müßte doch das Gewicht derselben hauptsächlich aus ihrer innern Wahrheit beurtheilt werden, und wenn es an dieser gebräche, so könnte die Richtigkeit derselben durch das Ansehen der Person nicht gerettet werden. Im Gegentheil kann daher auch, wenn die Nachricht durch ihre innere Bestimmtheit und ihren inneren Zusammenhang glaubwürdig wird, ihre Wahrscheinlichkeit deßwegen nicht zerstört werden, weil der Urheber derselben nicht bekannt ist.

4. Wenn auch selten, so kommen doch Fälle vor, wo sich Jemand einer strafbaren Handlung bei dem Gerichte selbst anklagt**). Obschon nun eine solche Selbstanklage dem ersten Anscheine nach vollen Glauben zu verdienen scheint, weil ja Niemand eine Strafe begehren werde, wenn ihn nicht eine ununterdrückbare Gewissensstimme dazu antriebe, so widerspricht dieß doch einerseits den gewöhnlichen Verhältnissen, und andererseits zeigt die Erfahrung, daß solche Selbstanklagen häufig nicht auf Wahrheit beruhen, und daß fremdartige Motive, um z. B. sich selbst aus einer unangenehmen Lage (z. B. dem Zwangsarbeitshause) durch die Selbstanklage zu befreien, oder eine andere Person zu retten oder ein anderes Verbrechen zu verbergen, zu grundlosen Selbstanschuldigungen bewegen. Es muß daher der Selbstankläger von dem Untersuchungsrichter mit möglichster Vollständigkeit vernommen und namentlich dahin gestrebt werden, die Gründe zu erforschen, welche den Selbstankläger zu der Anklage bewogen haben. Zeigen sich Spuren, daß die Selbstanklage in einer Geisteskrankheit ihren Grund haben dürfte, so muß die Beobachtung durch Sachverständige, so wie die Vernehmung jener Personen, welche mit dem Selbstankläger einen näheren Umgang pflegten, über dessen Benehmen eingeleitet werden, um über den Geisteszustand desselben möglichst vollständige Aufklärung zu erhalten. Wenn nun aus dem Inhalte der Selbstanklage und aus dem Benehmen des Anklägers sich kein Bedenken ergibt, so kann nun zur weiteren Untersuchung geschritten werden. Allein zur Einleitung der Specialuntersuchung wider den Selbstankläger könnte die bloße Selbstanklage allein nicht hinreichen, denn der §. 16 der J. für die Str. G. schreibt dießfalls vor: Wird ein Beschuldigter vor das Gericht gestellt, ohne daß eine Voruntersuchung aufgenommen worden ist (und hieher gehört wohl auch der Fall, wenn Jemand bei einem Bezirksgerichte oder einer Sicherheitsbehörde sich selbst anklagt, und in Folge dessen vor das Gericht gestellt wird), so hat der Gerichtsvorsteher sogleich die Verfügung zu treffen, daß der Beschuldigte zwar einstweilen in Verhaft genommen, jedoch sogleich vernommen, und der Thatbestand gesetzmäßig erhoben werde, um mit möglichster Beschleunigung den Beschluß fassen zu können, ob der Beschuldigte in der einstweiligen Verwahrung zu belassen, oder in

*) III., S. 89.

**) Kitka a. a. O., S. 120. Mittermaier Strafverfahren, II., §. 119. Jagemann Handbuch der Untersuchungskunde, I., S. 20.

Digitized by Google

die Untersuchungshaft zu übernehmen, in die Freiheit zu setzen, oder an eine andere Behörde abzuliefern sei.

5. Unter die Veranlassungsgründe zur Einleitung einer Untersuchung gehört nach §. 61 auch die eigene Entdeckung des Untersuchungsrichters. In dieser Beziehung muß nun unterschieden werden, ob der Untersuchungsrichter in seinen Dienstverrichtungen oder außerhalb derselben Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen ist. Im ersteren Falle, wenn z. B. bei einem Verhöre der Beschuldigte sich einer Religionsstörung oder eines anderen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hätte, hätte der Untersuchungsrichter die Untersuchung ohne Weiteres einzuleiten, daher zunächst seine Wahrnehmung zu Protokoll bringen zu lassen; im letzteren Falle aber wäre er als Richter ausgeschlossen (§. 53, lit. a), und könnte daher nur als Zeuge vernommen werden.

Bei jenen Vergehen, die nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, bildet die in Folge dieses Verlangens von dem Staatsanwalte erhobene Anklage oder das unmittelbar an den Untersuchungsrichter gestellte Verlangen des Privatanklägers den Veranlassungsgrund zur Einleitung der Untersuchung. Nur wird der Untersuchungsrichter, wenn der Privatankläger sich unmittelbar an ihn wendet, zuvörderst zu erheben haben, ob dieser sich gemäß §. 37 vorläufig an den Staatsanwalt gewendet und dieser den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens verweigert habe. Sollte dieß nicht der Fall sein, so hätte der Untersuchungsrichter den Privatankläger vorläufig an den Staatsanwalt zu weisen*).

Ist nun ein gesetzlicher Veranlassungsgrund zur Einleitung einer Untersuchung vorhanden, so hat der Untersuchungsrichter zunächst den Thatbestand und die Verdachtsgründe zu erheben, die auf eine bestimmte Person als den Thäter des Verbrechens oder Vergehens deuten. Das Gesetz gibt nun im Folgenden im Allgemeinen die Wege an, die der Untersuchungsrichter zur Erreichung dieses Zweckes einzuschlagen, die Mittel, deren er sich überhaupt bei einer Untersuchung zu bedienen hat; es stellt die Schranken auf, an die der Untersuchungsrichter beim Gebrauche dieser Mittel gebunden ist, es gibt endlich einige allgemeine Vorschriften über den Gebrauch dieser Mittel. Welche Mittel aber im einzelnen Falle und in welcher Nacheinanderfolge sie anzuwenden sind, um den Zweck am schnellsten und sichersten zu erreichen, wie diese Mittel im einzelnen Falle am zweckmäßigsten zu gebrauchen sind, um zur Entdeckung der Wahrheit zu führen, das kann das Gesetz nicht bestimmen, weil dieß durch die Individualität der einzelnen Fälle bedingt, der

---

*) Häufig wird unter die Veranlassungsgründe zur Einleitung einer Untersuchung auch die Ergreifung des Thäters auf frischer That gezählt; so bei Mittermaier Strafverfahren, II., §. 115, Henke Handbuch, S. 817, Zachariä Grundlinien des deutschen Crim. Pr., Göttingen, 1837, S. 81, allein wohl mit Unrecht. Denn die Ergreifung auf frischer That ist kein selbstständiger Veranlassungsgrund, sondern erscheint immer entweder als eigene Wahrnehmung des Richters oder als Anzeige der Behörde oder der Privatperson, die den Thäter auf der That ergriffen haben.

Digitized by Google

Bestimmung durch abstracte Regeln entzogen ist. Nur wenige allgemeine Grundsätze lassen sich aufstellen, an die sich der Untersuchungsrichter bei Führung der Voruntersuchung zu halten hat, um zu einem entsprechenden Resultate zu gelangen. Es sind dieß folgende*):

1) Die Voruntersuchung muß so schnell als möglich eingeleitet und fortgeführt, namentlich die ersten Untersuchungshandlungen auf das Schleunigste vorgenommen werden, damit nicht die vorhandenen Spuren der strafbaren Handlung getilgt oder verändert, die Erinnerung an die erheblichen Thatumstände im Gedächtnisse der Zeugen geschwächt oder gar durch Bestechung oder Ueberredung der Zeugen dem Streben des Untersuchungsrichters entgegen gearbeitet werde**). Daher bestimmt auch der §. 3 der Z. für die Str. G., daß strafgerichtliche Geschäfte in der Regel vor anderen Amtsgeschäften vorzunehmen, daß aber insbesondere alle Amtshandlungen zu beschleunigen sind, welche sich auf die Erhebung der Beschaffenheit der That und deren sichtbare Spuren, oder auf die Erforschung, Ergreifung und Ueberweisung des Thäters beziehen, in soweit der Erfolg dieser Amtshandlungen durch Vertilgung der Spuren, durch die Flucht des Thäters, oder auf andere Weise vereitelt werden könnte.

2) Der Untersuchungsrichter darf nicht schon mit der vorgefaßten bestimmten Meinung, daß eine strafbare Handlung begangen worden, an die Untersuchung schreiten; er muß vielmehr alle Möglichkeiten, wie die zu seiner Kenntniß gelangten Thatsachen erklärt werden können, vor Augen halten, und daher die Untersuchung auf Alles richten, was wichtig ist, um entscheiden zu können, welcher der mehreren möglichen Fälle vorhanden ist. Der Tod eines Menschen z. B. kann im Zufalle, im Selbstmorde oder in einer strafbaren, culposen oder dolosen Handlungsweise seinen Grund haben. Geht nun der Untersuchungsrichter schon mit der bestimmten Meinung, daß eine strafbare Handlung vorliege, an die Untersuchung, so wird er nur zu leicht jene Umstände übersehen, die z. B. dafür sprechen, daß der erfolgte Tod durch Selbstmord herbeigeführt worden sei***).

3) Bei jeder Untersuchungshandlung muß der doppelte Zweck der Voruntersuchung, Erhebung des Thatbestandes und Ermittelung des wahrscheinlichen Thäters vor Augen gehalten werden. Wenn daher auch eine bestimmte Handlung zunächst zu dem Zwecke unternommen wird, um den Thatbestand zu erheben, so müssen doch bei Vornahme derselben auch alle Umstände berücksichtigt werden, die die Spur auf eine bestimmte Person als den Thäter lenken.

4) Wenn auch zur Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person die Wahrscheinlichkeit des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens genügend ist, so darf doch der Untersuchungsrichter sich damit nicht begnügen, wenn sich ihm die Gelegenheit darbietet, die Gewißheit des Thatbestandes oder einzelner in demselben enthaltener Merkmale sicherstellen zu können. Nur darf durch dieses Streben nach Vollständigkeit nicht die nothwendige Rücksicht auf die Schnelligkeit des Verfahrens beeinträchtigt werden.

*) Mittermaier Strafverfahren, II., §. 120.
**) Kitka a. a. O., S. 14—25.
***) Kitka, S. 62—67.

Digitized by Google

Dieß findet namentlich Anwendung auf jene Fälle, in denen zwar die erhobene That ein bloß versuchtes Verbrechen mit Gewißheit bildet, wo jedoch Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß das zum vollendeten Verbrechen erforderliche Merkmal erst in der Folgezeit eintreten werde; z. B.: A hat dem B in der Absicht, denselben zu tödten, eine Wunde versetzt. Die Sachverständigen erklären die Wunde für lebensgefährlich, können aber deren Tödtlichkeit nicht mit Bestimmtheit angeben. In diesen und ähnlichen Fällen dürfte nun der Untersuchungsrichter nicht mit der Beendigung der Voruntersuchung innehalten, bis die Gewißheit über jenen noch zweifelhaften Umstand erlangt würde, was vielleicht Jahre lang dauern könnte; da ja in all' diesen Fällen doch die That als Verbrechen außer Zweifel gesetzt ist, und eine längere Verzögerung in der Fortführung der Untersuchung von sehr nachtheiligem Einflusse auf dieselbe, z. B. durch den Tod einzelner Zeugen sein könnte*).

5) Der Untersuchungsrichter muß sich die gesetzlichen Merkmale aller im einzelnen Falle möglicherweise in Frage kommenden strafbaren Handlungen wohl vor Augen halten, andererseits aber auch die Vorschriften über den rechtlichen Beweis beachten, um ein befriedigendes Resultat der Untersuchung zu erzielen. Daher schreibt auch der §. 12 der J. für die Str. G. vor, daß der Untersuchungsrichter sich zu jeder Erhebung durch sorgfältige Ueberlegung der Thatsachen und Verhältnisse, worauf die Untersuchung nach dem gesetzlichen Begriffe der in Frage stehenden strafbaren Handlung, und dem Zwecke des Strafverfahrens (§§. 60 und 66 der Str. Pr. O.) gerichtet werden muß, gehörig vorzubereiten habe, damit zur Sache nicht gehörige Nachforschungen vermieden, und keine wesentlichen Umstände übergangen werden**).

6) Was die Entdeckung des wahrscheinlichen Thäters anbetrifft***), so muß der Untersuchungsrichter alle Umstände beachten, die dem Verbrechen oder Vergehen vorausgingen, dasselbe begleiteten oder demselben nachfolgten, um zu erfahren, welche Person durch einen solchen Umstand mit der strafbaren Handlung in einem Zusammenhange steht. Es müssen ferner alle Umstände berücksichtigt werden, die darauf deuten, wem die That zugetraut werden kann, also namentlich die Motive, die zu der That bewogen haben können, die Vortheile, die aus derselben sich ergaben und die nur für gewisse Personen nach der Art der Verübung der strafbaren Handlung vorhanden waren, z. B. wenn Urkunden gestohlen wurden, die nur für eine gewisse Person Werth haben können. —

Was nun die Mittel anbetrifft, die zur Erhebung des Thatbestandes und zur Erforschung der wider eine bestimmte Person sprechenden Verdachtsgründe anzuwenden sind, so folgt auch unsere Str. Pr. O. der im Str. G. B. vom J. 1803 festgehaltenen Unterscheidung zwischen strafbaren Handlungen, die Spuren hinterlassen (delicta facti permaneutis), und jenen, bei denen dieß nicht der Fall ist (delicta facti transeuntis). Bei jenen ist es vornehmlich der Augenschein, bei diesen die Vernehmung aller Personen, die Auskunft über die That oder die Person des Thäters geben können, durch

*) Kitka, S. 53—62.
**) Kitka, S. 28 ff.
***) Mittermaier Strafverfahren, II., §. 128. Kitka a. a. O., S. 32 ff.

Digitized by Google

welche die Erhebung des Thatbestandes und die Ermittelung des Thäters erstrebt werden muß. Keineswegs darf aber daraus gefolgert werden, daß bei strafbaren Handlungen, die Spuren zurücklassen, der Thatbestand immer durch den Augenschein und nur durch denselben erhoben werden könne, da ja die Spuren der strafbaren Handlung durch den Thäter oder durch Zufall vertilgt sein, oder überhaupt nicht zur Kenntniß des Richters gelangen können, in welchen Fällen daher der Thatbestand ebenso wie bei spurlosen strafbaren Handlungen nur durch Vernehmung von Zeugen erhoben werden kann*). Weil nun die Vernehmung von Zeugen zur Erhebung des Thatbestandes jeder strafbaren Handlung dienen kann, so eröffnet auch das Gesetz mit ihr im §. 75 die Reihe der Bestimmungen über die Erhebung des Thatbestandes. Es bestimmt dieser §. aber nur eben, daß alle Personen, die eine Auskunft zu geben im Stande sind, vernommen werden sollen; wie aber diese Vernehmung vorgenommen werden soll, darüber enthält erst der 3. Abschnitt dieses Hauptstückes die nöthigen Bestimmungen.

§. 75. **)

Vernehmung aller Personen, von denen sich eine Auskunft erwarten läßt.

Der Untersuchungsrichter hat alle Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That, oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zu vernehmen.

Auch bereits vernommene Personen können von dem Untersuchungsrichter neuerlich vernommen werden, insoferne dieß zur Ergänzung oder Aufklärung ihrer früheren Aussagen erheblich erscheint.

1. Nicht nur bei spurlosen, sondern auch bei jenen Verbrechen oder Vergehen, die Spuren hinterlassen, müssen alle Personen vernommen werden, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die That oder die Person des Thäters erwarten läßt. Man nennt nun jene Personen, die etwas über das Dasein oder die Eigenschaft einer, eine andere Person betreffenden Thatsache oder eines diese betreffenden Umstandes aus eigener Wahrnehmung aussagen können, Zeugen. Der Untersuchungsrichter hat daher alle Personen zu vernehmen, die sich mit Wahrscheinlichkeit als Zeugen darstellen. Er ist in dieser Hinsicht an keine Zahl gebunden und hat auch in dem Falle, wenn bereits ein Umstand durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen sich als erwiesen darstellt, noch die übrigen zu vernehmen, da ja möglicherweise durch die Aussage dieser die Glaubwürdigkeit der anderen erschüttert, und der durch diese letzteren bestätigte Umstand sich nun in einem ganz anderen Lichte darstellen kann. Aber allerdings können auch Fälle vorkommen, wo von der weiteren

*) Ueber die Eintheilung der strafbaren Handlungen in del. facti permanentis und transeuntis und die irrigen Folgerungen, zu denen sie führen kann, s. Jenull III., §. 238 und Mittermaier Strafverfahren, I., §. 63.

**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 248. Jenull III., S. 123. Hye, Seite 180. Kitka a. a. O., S. 88—104.

Digitized by Google

Vernehmung von Zeugen entweder bloß in der Voruntersuchung oder in dem ganzen Untersuchungsverfahren Umgang zu nehmen ist, und zwar:

a) Wenn es dringend nothwendig erscheint, so bald als möglich gegen den Beschuldigten die Specialuntersuchung einzuleiten, dann muß die weitere Vernehmung von Zeugen für die Specialuntersuchung vorbehalten werden, sobald einmal die rechtlichen Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten erwiesen sind.

b) Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte ein vollständiges, und durch die übrigen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen, und alle Umstände zu beurtheilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Vernehmung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen (§. 188).

2. Bei der Beurtheilung, ob es wahrscheinlich sei, daß eine bestimmte Person eine Auskunft über die That oder den Thäter geben könne, muß das Wort „wahrscheinlich" im weitesten Sinne genommen werden. Sobald auch nur entfernte Gründe dafür sprechen, anzunehmen, daß eine bestimmte Person eine erhebliche Auskunft geben könnte, muß dieselbe vernommen werden, selbst wenn dieß nicht wahrscheinlich im eigentlichen Sinne, sondern sogar in Berücksichtigung der entgegenstehenden überwiegenden Gründe unwahrscheinlich wäre, da ja die Verzögerung in der Untersuchung durch die überflüssige Vernehmung von Personen in keinem Verhältnisse zu dem Nachtheile steht, der daraus sich ergeben kann, daß eine Person nicht vernommen wurde, die eine wesentliche Auskunft hätte geben können. — Bei der Bestimmung der Personen, die zu vernehmen sind, darf übrigens der Untersuchungsrichter nicht von der Ansicht ausgehen, daß nur solche Personen zu vernehmen seien, deren Aussage beweiskräftig ist. Diese Ansicht widerspräche zunächst schon der Bestimmung des vorstehenden §., vermöge welcher alle Personen, von denen sich eine Auskunft erwarten läßt, zu vernehmen sind; bei ihrer Festhaltung könnte aber auch sehr leicht der Zweck der Untersuchung verfehlt werden. Denn auch eine Person, deren Aussage nicht beweiskräftig ist, kann doch Auskünfte geben, die für die Untersuchung dadurch wichtig sind, daß sie Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen darbieten und so auf die Spur des Thäters oder wichtiger Momente des Thatbestandes führen können. Es sind daher auch Kinder unter 14 Jahren und andere Personen zu vernehmen, die als bedenkliche Zeugen erscheinen, da ja das Gesetz im §. 132 diese Personen nur von der Beeidigung ausschließt, hingegen nur jene Personen als Zeugen abzuhören verbietet, die wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben (§. 112). Auch Derjenige, der der strafbaren Handlung ver-

Digitized by Google

dächtig erscheint, kann noch im Laufe der Voruntersuchung vernommen werden, um Aufklärung über Umstände zu geben, die für die Prüfung der Stärke des gegen ihn erhobenen Verdachtes von Bedeutung sind. Denn bei der Entscheidung der Frage, ob Jemand als Beschuldigter zu behandeln, sohin die Special-Untersuchung gegen ihn einzuleiten sei, müssen sowohl die Gründe, die dafür sprechen, daß er der Thäter sei, als auch die entgegengesetzten wohl erwogen werden. Wenn nun beide anscheinend sich das Gleichgewicht halten, so kann der Zweifel in vielen Fällen nur durch eine Vernehmung des Verdächtigen behoben werden. Wenn z. B. gegen einen bisher unbescholtenen vermöglichen Mann der Verdacht eines aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens entstehen würde, so könnte wohl in der Regel nicht ohne Weiteres gegen ihn die Untersuchung eingeleitet, sondern er müßte früher über die ihn verdächtigenden Umstände vernommen werden, da ja möglicherweise durch die Aufklärungen, die er zu geben im Stande ist, der Zusammenhang, der sich zwischen ihm und der bestimmten strafbaren Handlung darstellte, verschwinden kann. Auch unsere Str. Pr. O. gestattet diese Vernehmung des Verdächtigen im Laufe der Voruntersuchung, da sie im §. 132, lit. a, nur die Beeidigung Desjenigen verbietet, der selbst im Verdacht steht, daß er die strafbare Handlung, wegen welcher er abgehört wird, begangen, oder daran Theil genommen habe.

3. Sind mehrere Zeugen zu vernehmen, so sind sie so schnell als möglich nach einander zu vernehmen, damit einerseits schnell der Thatbestand erhoben, der Thäter ermittelt werde, und damit auch andererseits Verabredungen unter den Zeugen vorgebeugt werde. Was die Ordnung anbetrifft, in der mehrere Zeugen zu vernehmen sind, so läßt sich dieselbe nicht durch eine allgemeine Regel bestimmen, sondern die Verhältnisse des einzelnen Falles müssen über diese Ordnung entscheiden. Der Beschädigte wird in der Regel zuerst vernommen werden, da seine Aussage die Grundlage für die weiteren Erhebungen bildet. Es wird ferner so viel als möglich bei der Vernehmung mehrerer Zeugen die chronologische Ordnung zu befolgen sein, so daß die Zeugen in der Ordnung vernommen werden, in welcher die Thatsachen, die sie zu bezeugen haben, auf einander gefolgt sind. Dadurch verschafft sich der Untersuchungsrichter die ihm so nothwendige leichte Uebersicht über alle erhobenen Thatsachen. Allerdings wird aber nach Verschiedenheit der Verhältnisse auch von dieser Regel abgewichen werden müssen. So wird z. B. ein Zeuge, dessen Tod oder weite Entfernung zu besorgen ist, außer der chronologischen Ordnung, früher vernommen werden müssen*). — Der Untersuchungsrichter soll übrigens dahin streben, den Zeugen so vollständig zu vernehmen, daß eine wiederholte Vernehmung desselben nicht nothwendig erscheint. Es wird dieß durch die Rücksicht geboten, daß dem Zeugen die Erfüllung der ohnedieß mit manchen Beschwerden verbundenen Pflicht zur Zeugnißablegung so viel als möglich erleichtert werde. Allein wenn es zur Ergänzung oder Aufklärung der früher abgelegten Aussagen nothwendig erscheint, so kann allerdings auch der Untersuchungsrichter bereits vernommene Zeugen neuerlich vernehmen.

*) Kitka a. a. O., S. 129.

Digitized by Google

§. 76*).

Erhebung des Schadens durch Vernehmung des Beschädigten und anderer Personen.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, in soweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die Bemessung der Strafe, oder auf die Zuerkennung einer Entschädigung von Einfluß sein kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln.

Die Erhebung des durch das Verbrechen oder Vergehen zugefügten Schadens ist nothwendig, theils weil die Größe desselben ein Merkmal im Thatbestande mehrerer Verbrechen bildet, theils weil der geringere oder höhere Betrag desselben erschwerend oder mildernd auf die Bemessung der Strafe einwirkt, theils endlich, weil der Strafrichter auch über die privatrechtlichen Ansprüche des durch die strafbare Handlung Beschädigten das Erkenntniß fällen kann. Das Mittel nun, durch welches der Betrag des zugefügten Schadens oder des entgangenen Gewinnes erhoben werden kann, ist zunächst die Vernehmung des Beschädigten oder Desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen, befunden hat; denn das Zeugniß dieser Personen bildet, wenn es glaubwürdig erscheint, gemäß §. 270, Nr. 2, und §. 359, über den Betrag des durch die That an baarem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens den rechtlichen Beweis. Ueber welche Punkte der Beschädigte zu vernehmen ist, bestimmt der §. 127. Könnte aber der Schade durch die Aussage des Beschädigten wegen seiner Abwesenheit, Geistesschwäche oder eines anderen Hinderuisses entweder gar nicht oder nicht zuverlässig erhoben werden, oder erschiene seine Aussage nicht als glaubwürdig, weil mit Grund zu vermuthen ist, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angibt, so müßte der Schade auf andere Weise erhoben werden. Wäre die Sache, woran der Schade geschehen ist, vorhanden, oder wäre sie Sachverständigen bekannt, oder könnte sie ihnen durch Andere, die dieselbe kannten, genau und anschaulich beschrieben werden, so müßte der Betrag des Schadens durch Sachverständige erhoben werden. Lassen es aber die Umstände nicht zu, den Betrag des Schadens durch Sachverständige zu erheben, so ist derselbe durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, zu bestimmen.

§. 77 **).

Gerichtlicher Augenschein bei strafbaren Handlungen, die Spuren zurücklassen.

Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen (§. 67) durch

*) Str. G. B. v. J. 1803, §. 253. Jenull I., S. 132. Str. P. O. vom J. 1850, §. 143. Hye S. 180.

**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 238 und 239. Str. P. O. v. J. 1850, §. 101. —

Digitized by Google

einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte zugezogen werden, wenn sich hiervon wegen Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilender Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt.

1. Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben*). Man versteht unter demselben diejenige Handlung, durch welche der Richter sich von dem Dasein gewisser auf die Entscheidung einer Strafsache einflußreicher Thatsachen durch eigene sinnliche Wahrnehmung zu überzeugen sucht, und die Ergebnisse seiner Beobachtung amtlich aufzeichnen läßt. Der Augenschein setzt somit voraus, daß es sich um Thatsachen handle, welche ohne besondere technische oder wissenschaftliche Kenntnisse beobachtet werden können, weil, wenn dieß der Fall ist, Sachverständige beigezogen werden müssen. Was nun zunächst die Frage anbetrifft, wann ein Augenschein vorzunehmen sei, so ist derselbe nicht nur, wie der vorstehende §. angibt, dann, wenn die strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, sondern stets dann vorzunehmen, wenn sich seine Vornahme als zweckmäßig darstellt, um eine für die Untersuchung erhebliche Thatsache zu erforschen. Der Augenschein dient daher nicht nur zur Erhebung des Thatbestandes, sondern auch zur Ermittelung der Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person, wenn durch denselben Spuren, z. B. Fußtritte, ermittelt werden können, die auf eine bestimmte Person als den Thäter hindeuten; er kann endlich auch dazu dienen, die Glaubwürdigkeit gewisser Angaben der Zeugen oder des Beschuldigten zu prüfen, z. B. wenn der Zeuge behauptet, von einem bestimmten Orte aus eine Thatsache beobachtet zu haben, und es zweifelhaft erscheint, ob der Zeuge von diesem Orte aus diese Thatsache beobachten konnte, oder wenn die Beschuldigte angibt, daß der Tod des Kindes durch die Localität, in welcher die Geburt stattfand, z. B. durch einen Sturz auf das Steinpflaster, verursacht wurde. Der Augenschein kann nicht nur an Sachen, sondern auch an Personen vorgenommen werden, und zwar entweder an der Person des Beschädigten, z. B. des Verwundeten oder der Genothzüchtigten, oder an der Person des Verdächtigen oder bereits Beschuldigten, z. B. an der des Kindesmordes verdächtigen Person. An einem des Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen darf aber der Augenschein nur dann vorgenommen werden, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sich an ihm Merkmale finden werden, die mit dem Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen. Zwar spricht dieß unsere Str. Pr. O. nicht wie das Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 272, ausdrücklich aus: allein es ergibt sich dieß aus der Analogie mit der im §. 104 über Personsdurchsuchungen gegebenen Vorschrift.

*) Ueber gerichtlichen Augenschein s. Kitka a. a. O., S. 203—232. Mittermaier Strafverfahren, I., §§. 90 und 91. Die Lehre vom Beweise. Darmstadt 1834, §§. 21—23. Jagemann. Die Lehre vom gerichtlichen Augenschein, in dessen und Röllner's Zeitschrift für d. Str. B., I., S. 330—377.

Digitized by Google

2. Hinsichtlich der Vornahme des Augenscheines gelten folgende Regeln:

a) Der Augenschein ist im Untersuchungsverfahren von dem competenten oder um die Vornahme desselben ersuchten (§. 12) Untersuchungsrichter, oder dem im Namen desselben einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13), während der mündlichen Schlußverhandlung aber von dem Gerichte oder einem hierzu abgeordneten Mitgliede desselben (§. 242) mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen. Wäre auch vor dem Einschreiten des Richters bereits von der Sicherheitsbehörde ein Augenschein vorgenommen worden, so müßte die Vornahme desselben von dem Untersuchungsrichter wiederholt werden, da der von der Sicherheitsbehörde vorgenommene Augenschein nicht zum rechtlichen Beweise dienen kann (§. 262).

b) Der Augenschein muß so bald als möglich vorgenommen werden, weil die Spuren des Verbrechens leicht getilgt oder wenigstens verändert werden können. Es wird daher unter mehreren vorzunehmenden Untersuchungshandlungen der Augenschein in der Regel zuerst vorgenommen werden müssen. Mittlerweile, bevor derselbe vorgenommen werden kann, muß namentlich durch die Sicherheitsbehörde dafür Sorge getragen werden, daß die Spuren des Verbrechens bis zur Erhebung im unveränderten Stande erhalten werden, insoweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann. Sind in der Zwischenzeit doch Veränderungen an der Sache oder Person vorgefallen, so muß der ursprüngliche Zustand und die Art und Weise, wie die Veränderung bewirkt wurde, durch Vernehmung jener Personen, die davon Wissenschaft haben, ermittelt werden.

c) Der Augenschein kann im Gerichtshause vorgenommen werden, wenn die zu besichtigende Person oder der Gegenstand dahin gebracht werden kann; sonst ist er an jenem Orte vorzunehmen, an welchem die Thatsachen beobachtet werden können, die durch denselben erhoben werden sollen. Nur ist hiebei zu bemerken, daß wenn ein Augenschein außerhalb des Gerichtssitzes vorzunehmen wäre, der Untersuchungsrichter hierzu, Fälle der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, die Einwilligung des Gerichtsvorstandes einzuholen hat. Wird dieß außer Acht gelassen, so ist der Untersuchungsrichter so wie der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung bei einem Untersuchungsgerichte, der selbst einen Augenschein ohne Noth außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen hätte, nach Beschaffenheit der Umstände des Anspruches auf die Reisekosten und Diäten verlustig zu erklären, und zum Ersatze der dem Staate ohne Noth verursachten übrigen Kosten zu verurtheilen. Für den Ersatz der verursachten Kosten sind auch diejenigen Gerichtsvorsteher verantwortlich, welche zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes ohne hinreichenden Grund ihre Zustimmung gegeben (§§. 21 und 22 der J. für die Str. G.).

d) Ist zur Zeit, zu welcher der Augenschein vorgenommen wird, bereits gegen Jemanden als Beschuldigten die Untersuchung eingeleitet, so kann auch dieser beigezogen werden, insofern es darauf ankömmt, daß er über gewisse von ihm angegebene Thatsachen, z. B. über die Stellung

Digitized by Google

der verschiedenen Personen bei einer Schlägerei, an Ort und Stelle Aufklärung gebe, oder insofern es sich um die Anerkennung eines Gegenstandes, z. B. der Leiche des Getödteten, durch ihn handelt. Es kann aber außer diesen beiden im Gesetze angegebenen Fällen die Beiziehung des Beschuldigten zur Vornahme des Augenscheins auch zu dem Ende zweckmäßig sein, um durch den Anblick des Ortes der That oder des Gegenstandes derselben auf sein Gewissen zu wirken, und ihn zu einem Geständnisse zu bewegen.

e) Ueber die Vornahme des Augenscheines muß, wo möglich, gleich an Ort und Stelle ein Protokoll aufgenommen werden. Dieses muß so vollständig und klar abgefaßt sein, daß den erkennenden Richtern, die auf Grundlage desselben das Urtheil sprechen sollen, eine wo möglich so deutliche Erkenntniß des Gegenstandes verschafft werde, als wenn sie selbst denselben beobachtet hätten. Es wird am besten mit einer allgemeinen Beschreibung des Gegenstandes begonnen, z. B. bei einem Hause mit der Beschreibung der Lage desselben nach den Weltgegenden, der Straße, des Zusammenhanges der Haupt- und Nebengebäude. Sodann werden alle Einzelnheiten, die für den vorliegenden Fall erheblich sein können, beschrieben. Zweckmäßig ist es dann auch, wenn sich in dem Protokolle auch über den Zusammenhang unter den wichtigsten Merkmalen der That, über die Art und Weise, wie das Verbrechen wahrscheinlich begangen wurde, ausgesprochen wird, also z. B.: bei einem Diebstahle darüber, welchen Zugang der Thäter gewählt haben, wie er an den Verwahrungsort des Gestohlenen gelangt sein mochte u. s. w. Wo es die Deutlichkeit erfordert, sind dem Protokolle auch bildliche Darstellungen des besichtigten Gegenstandes, Zeichnungen, Pläne oder Risse, die durch Sachverständige zu verfertigen sind, beizufügen. Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse sind übrigens im Protokolle nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen. Bei Angaben über die Größe oder das Maß der beobachteten Gegenstände ist es rathsam, außer den unzweifelhaften Bestimmungen, z. B. bei Wunden nach Zollen und Linien, auch noch die für den Laien verständlicheren Bestimmungen, z. B. nach der Größe eines Zwanzigers, eines Taubeneies u. s. w. beizusetzen.

f) Alles, was bei der Vornahme des Augenscheines von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, und Beziehung auf die strafbare Handlung oder den Thäter hat, muß genau beschrieben und entweder in die gerichtliche Verwahrung genommen, oder wo dieß nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag genommen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der §. 102.

§. 78*).

Beiziehung von Sachverständigen.

Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kennt-

*) Str. G. B. vom J. 1803, I., §. 240. Str. Pr. O. vom J. 1850, §. 118. Mittermaier Strafverfahren, I., §§. 92 und 93. Lehre vom Beweise. S. 181—208.

Digitized by Google

niſſe oder Fertigkeiten voraus, ſo ſind der Erhebung der That Sachverſtändige, und zwar in der Regel zwei, beizuziehen.

Iſt Gefahr am Verzuge, oder handelt es ſich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, ſo genügt auch die Beiziehung eines Sachverſtändigen.

1. Sachverſtändige (Kunſtverſtändige, wenn ſie wiſſenſchaftlich gebildet ſind) müſſen der Unterſuchung beigezogen werden, ſo oft es ſich im Strafproceſſe um Fragen handelt, deren Beantwortung nothwendig iſt, und die nur von Perſonen, die beſondere, bei dem Richter nicht vorauszuſetzende wiſſenſchaftliche oder techniſche Kenntniſſe beſitzen, auf eine für den Richter überzeugende Art beantwortet werden können. Bei dem Richter wird nur eben die allgemeine und ſpecielle juriſtiſche Bildung vorausgeſetzt; ſobald es ſich daher um Kenntniſſe handelt, die darüber hinausliegen, muß er Sachverſtändige beiziehen, auch wenn er im einzelnen Falle dieſe Kenntniſſe wirklich beſitzen würde. Die Beiziehung von Sachverſtändigen iſt daher nothwendig, wenn es 1) ſich um das Daſein gewiſſer Thatſachen handelt, zu deren richtiger Erkenntniß beſondere wiſſenſchaftliche oder techniſche Kenntniſſe gehören, z. B. wenn es ſich um die Beſchaffenheit einer zugefügten Wunde handelt; 2) wenn über das Daſein oder die Beſchaffenheit gewiſſer im Strafproceſſe einflußreicher Thatſachen geurtheilt werden ſoll, z. B. ob der Tod in Folge der wahrgenommenen Verletzungen eingetreten ſei. Daraus ergibt ſich aber zugleich, daß es irrig ſei, wenn man die Beiziehung von Sachverſtändigen als eine Art des richterlichen Augenſcheins anſieht; denn abgeſehen davon, daß Sachverſtändige vernommen werden können, wo von einem Augenſchein keine Rede iſt, ſo iſt ja auch in jenen Fällen, wo die Sachverſtändigen zur Vornahme des richterlichen Augenſcheines zugezogen werden, und theilweiſe dieſelben Thatſachen wie der Richter beobachten, dieſe Beobachtung nur Mittel zum Zwecke des über die Thatſachen abzugebenden Urtheils, was die Hauptſache iſt. Nach dieſer Hauptſache aber, nicht nach dem bloßen Mittel, muß die rechtliche Stellung und Bedeutung der Sachverſtändigen im Strafproceſſe aufgefaßt werden. Daher iſt es auch unrichtig und führt zu unſtatthaften Folgerungen, wenn man die Sachverſtändigen als Zeugen, ſei es nun als gemeine oder als rationelle, gelehrte Zeugen betrachtet; denn der Zeuge hat ja nur über die von ihm gemachten Wahrnehmungen auszuſagen, keineswegs aber auch, wie der Sachverſtändige, über dieſe Wahrnehmungen und den Zuſammenhang derſelben ein Urtheil zu fällen. Es muß ſomit die Beiziehung von Sachverſtändigen als ein beſonderes vom richterlichen Augenſcheine und der Vernehmung von Zeugen verſchiedenes Unterſuchungsmittel betrachtet werden, wie dieß auch nach unſerer Str. Pr. O. der Fall iſt. Denn wenn dieſe auch in mancher Beziehung die Sachverſtändigen den Zeugen gleichſtellt, ſo z. B. im §. 79, ſo zeigen doch die anderweitigen Beſtimmungen derſelben klar den wichtigen Unterſchied zwiſchen Zeugen und ihrer Ausſage einerſeits, und Sachverſtändigen und ihres Befundes andererſeits.

Die Stellung der Sachverſtändigen, in Haimerl's Magazin, II., S. 1 ff. Söllner Beitrag zur Erhebung des Thatbeſtandes bei Verbrechen, und von Beiziehung der Kunſtverſtändigen zur Thatbeſtandserhebung insbeſondere (Juriſt, VI., S. 145—161).

Digitized by Google

2. Wenn der Richter es für nothwendig findet, Sachverständige beizuziehen, so muß er, wenn nicht Gefahr am Verzuge obwaltet, oder wenn es sich nicht um einen Fall von geringerer Wichtigkeit handelt, wie z. B. wenn die durch den Befund der Sachverständigen sicherzustellende Thatsache nur auf die Bemessung der Strafe einen nicht bedeutenden Einfluß äußern kann, zwei derselben beiziehen. Aber auch in jenem Falle, wo wegen Gefahr am Verzuge nur ein Sachverständiger beigezogen wurde, ist es rathsam, später noch einen zweiten Sachverständigen beizuziehen, und von ihm entweder ebenfalls einen Befund zu verlangen, oder wenn dieß nicht möglich wäre, wenigstens auf Grundlage der von dem ersten Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen ein Gutachten abzufordern. Der Grund, warum das Gesetz in der Regel die Beiziehung zweier Sachverständiger fordert, liegt darin, weil in dem übereinstimmenden Ausspruche zweier Sachverständigen eine bei der Wichtigkeit dieses Ausspruches für den Ausgang des Strafproceſſes so nothwendige Garantie für die Wahrheit desselben gefunden wird.

§. 79*).

Wahl der Sachverständigen.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 80**).

Welche Personen nicht als Sachverständige beigezogen werden dürfen.

Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidigt werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen.

1. Die Wahl der Sachverständigen steht ausschließlich dem Untersuchungsrichter zu. Er hat diejenigen zu wählen, welche nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles vermöge ihrer Kenntnisse zur richtigen Beobachtung und gründlichen Beurtheilung geeignet erscheinen. In einzelnen Fällen bestimmt das Gesetz selbst die Art von Sachverständigen, aus welcher die Wahl stattzufinden hat; so bei Leichenschauen und Leichenöffnungen im §. 88, bei Vergiftungen im §. 91, bei körperlichen Besichtigungen von Frauenspersonen im §. 94. Das Wahlrecht des Untersuchungsrichters ist aber zunächst dadurch beschränkt, daß wenn Sachverständige bleibend bei Gerichte angestellt sind, wie z. B. Gerichtsärzte, er in der Regel keine andern zuziehen darf, und dieß darum,

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 119.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 120.

Digitized by Google

weil für diese Personen eben in Folge ihrer Anstellung durch den Staat die Vermuthung spricht, daß sie die nöthigen Kenntnisse und die gehörige Uebung besitzen. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet und der angestellte Sachverständige verhindert ist, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheint, so kann ein anderer Sachverständiger beigezogen werden.

Zu den bleibend angestellten Sachverständigen gehören vor Allem die bei den politischen oder Gerichtsbehörden angestellten Amts- oder Gerichtsärzte. Ferner wurde durch Hofdecret vom 18. October 1815, Nr. 1181 der J. G. S., bestimmt, daß die Mitglieder der Lehranstalt in der Thierarznei-Schule von den Gerichten innerhalb der Linien Wiens als beständige Kunstverständige in Gegenständen ihrer Wissenschaft zu bestellen sind. Das politechnische Institut in Wien ist nach der allerh. Entschl. vom 31. August 1817 über die Organisirung desselben ausdrücklich berufen, landesfürstlichen Behörden, welche ein Parere über technische Gegenstände bedürfen, dasselbe abzugeben. Es können aber auch gemäß Studien-H. C. Decretes vom 18. December 1820, Z. 7636 (R. ö. Prov. G. S., 2, 923), die einzelnen Professoren dieses Institutes als Sachverständige beigezogen werden. Dagegen soll gemäß Min. Vdg. vom 21. October 1853, Nr. 219 des R. G. Bl., die Zuziehung der Professoren der medicinischen (medicinisch-chirurgischen) Facultät als Sachverständige, insoferne es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, in Zukunft vermieden werden, und wenn deren Beiziehung dennoch für nothwendig befunden wird, nicht länger dauern, als es unumgänglich nothwendig erscheint.

Der Untersuchungsrichter darf aber ferner keine Person als Sachverständigen beiziehen, welche bei diesem Straffalle als Zeuge nicht vernommen oder nicht beeidigt werden darf. Unter den Personen aber, die als Zeugen nicht vernommen werden dürfen, sind nicht nur jene zu verstehen, die nie als solche vernommen werden dürfen (§. 112), sondern ganz vorzüglich auch jene, die nur dann vernommen werden dürfen, wenn sie zu ihrer Vernehmung einwilligen (§. 113). Wird der Vorschrift des vorstehenden §. zuwider eine Person als Sachverständiger beigezogen, die in diesem Straffalle als Zeuge nicht vernommen oder nicht beeidigt werden dürfte, so ist ihr Befund rechtsunwirksam, könnte somit nicht weiter beachtet, und es müßte ein neuer Befund von anderen Sachverständigen eingeholt werden.

Wenn ferner auch nach der gegenwärtigen Str. Pr. O. nicht, wie nach dem §. 120 der Str. Pr. O. v. J. 1850, die Sachverständigen dem Angeschuldigten, wenn sich bereits ein solcher in Untersuchung befindet, namhaft zu machen sind, so hat er doch das Recht, wenn er zur Kenntniß der beigezogenen Sachverständigen gelangt, die etwa gegen dieselben sich erhebenden Einwendungen geltend zu machen, z. B. daß ihnen nicht die nöthige Kenntniß oder Uebung zuzutrauen sei, und sind diese erheblich, so wird es rathsam sein, falls nicht Gefahr am Verzuge haftet, andere Sachverständige zu berufen. Daß auch der Staatsanwalt berechtigt ist, statt der vom Untersuchungsrichter bezeichneten die Beiziehung anderer Sachverständigen zu beantragen, und daß der Untersuchungsrichter, wenn er diesem Antrage nicht beizutreten findet, den Beschluß des Gerichtshofes einholen muß, versteht sich wohl von selbst.

Digitized by Google

2. Es ist eine in der Wissenschaft noch theilweise bestrittene Frage, ob Derjenige, der als Sachverständiger vorgeladen wird, schuldig sei, dem gerichtlichen Auftrage Folge zu leisten?*) Bei der Beantwortung derselben unterscheidet man zwischen jenen Sachverständigen, die bleibend angestellt sind, und jenen, bei denen dieß nicht der Fall ist. Die ersteren können sich der Aufforderung in der Regel nicht entziehen; eine Ausnahme hievon tritt nach der Behauptung Einiger nur dann ein, wenn die dem Sachverständigen zugemuthete Beobachtung von der Art ist, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit des Sachverständigen gefährdet werden könnte, z. B. bei der Section von Leichen, die schon im hohen Grade in Fäulniß übergegangen sind. Was aber die nicht vom Staate angestellten Sachverständigen anbetrifft, so behauptet man gewöhnlich, daß sie nicht gezwungen werden können, und daß die Analogie von Zeugen auf sie nicht passe, weil man nicht statt eines Zeugen beliebig einen andern beiziehen kann, während dieß bei Sachverständigen leicht geschehen könne, und weil zur sachverständigen Beobachtung und Beurtheilung eine Anstrengung und Anwendung von Mühe und Zeit nothwendig wird, welche nicht bei dem Zeugen eintritt, der bloß das, was er erfahren, angibt. Allein dagegen kann wohl mit Grund bemerkt werden, daß es nicht immer so leicht, ja in vielen Fällen sogar unmöglich ist, einen gleich tüchtigen Sachverständigen an der Stelle eines anderen zu erhalten, daß ferner die Schnelligkeit der Rechtspflege darunter leiden würde, wenn der Sachverständige der Aufforderung des Untersuchungsrichters nicht Folge leisten müßte. Auch die Pflicht zur Zeugnißablegung ist übrigens mit Zeitverlust und Beschwerlichkeiten verbunden, und doch kann sich kein Staatsbürger dieser Pflicht willkürlich entziehen. Auch unsere Str. Pr. O. huldigt nun der Ansicht, daß jeder Sachverständige verbunden sei, der Aufforderung des Gerichtes Folge zu leisten. Der §. 25 erklärt ausnahmslos, daß Jedermann schuldig sei, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen; der vorstehende §. 79 aber unterwirft den Sachverständigen, welcher der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, derselben Strafe, die gegen einen nicht erscheinenden Zeugen zu verhängen ist. Der Sachverständige kann sich auch nicht aus dem Grunde der Aufforderung des Gerichtes entziehen, weil durch die von ihm vorzunehmende Handlung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet werde, da weder die Str. Pr. O. noch die Todtenbeschau-Ordnung vom 28. Jänner 1855, Nr. 26 des R. G. Bl., dieses Entschuldigungsgrundes erwähnen, die hieher sich beziehende Bestimmung des §. 127 der Str. Pr. O. v. J. 1850 in die gegenwärtige Str. Pr. O. nicht aufgenommen wurde, und die Todtenbeschau-Ordnung insbesondere auch die Untersuchung einer bereits im hohen Grade faulen Leiche vorschreibt, und sich mit der bloßen äußeren Besichtigung derselben nur dann begnügt, wenn der vorhandene hohe Grad der Fäulniß kein erhebliches weiteres Ergebniß aus der inneren Untersuchung gewärtigen läßt (§. 37 und 38 der T. B. O.).

*) S. über diese Frage außer Mittermaier a. a. O. auch Kitka a. a. O., S. 212, Note **), dann weitläufig mit Auseinandersetzung der verschiedenen Meinungen Beer: Einleitung in das Studium der gerichtlichen Medicin, Wien 1851, Seite 106 — 124.

Digitized by Google

§. 81*).

Beeidigung der Sachverständigen.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidiget sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

Die Beeidigung der Sachverständigen vor der Vornahme des Augenscheins soll eine erhöhte Bürgschaft dafür bieten, daß sie gewissenhaft beobachten und das Beobachtete treu und vollständig aussagen, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach sorgfältiger Anwendung aller durch Wissenschaft oder Kunst gebotenen Mittel abgeben. Uebrigens sind die Sachverständigen nicht nur im Falle der Vornahme eines Augenscheins, sondern auch wenn sie ohne vorausgegangenen Augenschein ein Gutachten abzugeben haben, vorher zu beeidigen (§. 239). Die Beeidigung der Sachverständigen ist nothwendig zur Beweiskraft ihres Befundes; es muß daher dieselbe im Protokolle erwähnt werden.

§. 82**).

Wie der Augenschein vorzunehmen ist.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sicher gestellt werde.

Der Augenschein ist in der Regel von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen vorzunehmen, da ja der Untersuchungsrichter den Augenschein zu leiten, die Gegenstände zu bezeichnen hat, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, da ferner seine Gegenwart zur Controlle für die strenge Beobachtung der Form bei der Vornahme des Augenscheins dient. Keineswegs ist aber die Gegenwart der Gerichtspersonen so unumgänglich nothwendig, daß ihre Nichtgegenwart die Rechtsunwirksamkeit des Befundes der Sachverständigen zur Folge hätte***). Denn der §. 263 fordert zur Beweiskraft

*) Str. G. B. v. J. 1803, §. 241. Str. P. O. v. J. 1850, §. 121.
**) Str. P. O. v. J. 1850. §. 122.
***) S. besonders Dollmann über den Augenschein der Sachverständigen in

Digitized by Google

des Befundes der Sachverständigen nur, daß er in der gesetzlichen Form abgegeben sei, und der vorstehende §. gibt selbst Fälle an, in denen die Gegenwart der Gerichtspersonen nicht erforderlich ist. Wenn nämlich Rücksichten des sittlichen Anstandes es fordern, z. B. bei der Besichtigung der Geschlechtstheile, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, z. B. über das Vorhandensein von Gift in einer Leiche, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können, wo daher die Gegenwart des Untersuchungsrichters mit zu bedeutendem Zeitverluste verbunden wäre, kann der Augenschein allein von den Sachverständigen vorgenommen werden. Bei jeder Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines soll aber die geeignete Vorsorge getroffen werden, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde. Diese Bestimmung des vorstehenden §. kann sich aber wohl nur auf jene Fälle beziehen, wo den Sachverständigen Gegenstände zur Untersuchung übergeben werden. Diese sind ihnen versiegelt zu übergeben und wieder ebenso zu übernehmen, und in das Protokoll ist ein Verzeichniß derselben und eine genaue Beschreibung ihrer sinnlich wahrnehmbaren Merkmale aufzunehmen (§. 107 der T. B. O.).

§. 83*).

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungs-Acten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

Da die Führung der Untersuchung dem Untersuchungsrichter zusteht, der für die Zweckmäßigkeit derselben verantwortlich ist, so weist das Gesetz mit Recht auch ihm die Leitung des Augenscheins durch Sachverständige zu. Er hat demnach auch die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben und die Fragen zu stellen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Uebrigens steht aber auch dem Staatsanwalte das Recht zu, bei dem Augenscheine die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind (§. 10 der T. B. O.).

Der Untersuchungsrichter hat dafür zu sorgen, daß der Augenschein mit voller Muße, mit Hintanhaltung aller müßigen Zuseher, an einem hiezu geeigneten Orte vorgenommen, und den Untersuchenden volle Freiheit des Handelns verschafft werde (§. 10 der T. B. O.). Er ist ferner verpflichtet, den Sachver-

---

Abwesenheit des Gerichtes, in Jagemann's und Nöllner's Zeitschrift, III., Seite 96—112, dann Beer a. a. O., S. 63—69.

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 123. Würth S. 224.

Digitized by Google

ständigen alles das mitzutheilen, was zur Erstattung eines gründlichen Gutachtens nothwendig ist. Die Sachverständigen können daher verlangen, daß ihnen zunächst aus den Acten jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, z. B. über die Erscheinungen, von denen der Tod eines angeblich Vergifteten begleitet war, gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten. Halten sie es für nothwendig, daß zur Aufklärung einiger erheblicher Umstände noch Erhebungen zu pflegen, z. B. Zeugen zu vernehmen wären, so können sie die Vornahme derselben verlangen. Auch die Gegenstände, welche zur richtigen Abfassung des Gutachtens dienlich sein können, wie z. B. die Werkzeuge, mit denen Jemand getödtet worden sein soll, müssen den Sachverständigen mitgetheilt werden. Es können ihnen ferner auch die Untersuchungsacten selbst zur eigenen Einsicht mitgetheilt werden, wenn dieß zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens unerläßlich erscheint. Weil aber die Besorgniß besteht, daß die Sachverständigen sich leicht durch die in den Acten allenfalls schon vorkommenden Geständnisse und Aussagen zu einer gewissen Meinung verleiten lassen, und dadurch die Unbefangenheit des Urtheiles verlieren, so muß der Richter in der Mittheilung der Acten vorsichtig sein und sie nur dann gewähren, wenn sie unerläßlich nothwendig erscheint. Fänden sich übrigens die Sachverständigen durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters beschwert, so könnten sie gemäß §. 64 die Einholung des Beschlusses des Gerichtshofes verlangen.

§. 84*).

Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Wahrnehmungen und dem Gutachten, d. i. den Schlüssen, die die Sachverständigen auf Grundlage der gemachten Wahrnehmungen ziehen. Die ersteren haben sie, wie dieß die Natur der Sache verlangt, sogleich zu Protokoll zu geben, das Gutachten aber, das reife Ueberlegung und Begründung erfordert, und dessen Verfassung daher längere Zeit in Anspruch nimmt, können sie auch später schriftlich abgeben. Das schriftliche Gutachten hat zu enthalten: a) Die Berufung auf den gerichtlichen Auftrag als Veranlassungsgrund der Abgabe des Gutachtens; b) den Gegenstand und Ort der Untersuchung; c) die Beantwortung der den Sachverständigen vorgelegten Fragen; d) die Gründe, auf welche die Sachverständigen ihr Urtheil bauen; e) die Datirung und Unterschrift der Sachverständigen**). Die besonderen Bestimmungen über das Gutachten von Aerzten sind bei Erläuterung der §§. 86—88 angegeben.

§. 85***).

Finden der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 124.
**) Kitka a. a. O., S. 232.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 125 und 126. Würth S. 225, dann derselbe

Digitized by Google

im Widerſpruche mit ſich ſelbſt oder mit erhobenen Thatumſtänden ſei, oder daß die aus den angegebenen Vorderſätzen gezogenen Schlüſſe nicht folgerichtig ſeien, oder weichen die Angaben der Sachverſtändigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatſachen erheblich von einander ab, ſo ſind dieſelben von dem Unterſuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn ſich dadurch die Zweifel nicht beheben, iſt der Augenſchein, ſoweit es möglich iſt, mit Zuziehung derſelben oder anderer Sachverſtändigen zu wiederholen.

Sind aber die Sachverſtändigen in Bezug auf das Gutachten verſchiedener Meinung, ſo kann der Unterſuchungsrichter nach Umſtänden ſie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverſtändigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverſtändigen einholen. Sind die Sachverſtändigen Aerzte oder Chemiker, ſo iſt in ſolchen Fällen das Gutachten der mediciniſchen Facultät der nächſt gelegenen Univerſität einzuholen. Letzteres kann auch dann geſchehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Facultäts-Gutachtens für die Erforſchung der Wahrheit für nöthig findet.

In dieſem §. beantwortet das Geſetz zwei verſchiedene Fragen, nämlich:

a) Die Frage, in wie weit das Gutachten der Sachverſtändigen einer Prüfung von Seite des Richters oder des Staatsanwaltes unterliegt, und

b) die Frage, was der Richter zu veranlaſſen habe, wenn die Sachverſtändigen in Bezug auf die gemachten Wahrnehmungen oder aber in Bezug auf das Gutachten verſchiedener Meinung ſind?

Ad a. Der Richter kann nicht unbedingt an das Gutachten der Sachverſtändigen gebunden ſein, denn er hat gemäß §. 260 das Strafurtheil nur auf Grund ſeiner Ueberzeugung zu ſchöpfen; er hat die rechtliche Kraft jedes Beweiſes zu prüfen, und hat denſelben nicht mehr als rechtlichen zu betrachten, wenn ſeine Glaubwürdigkeit durch entgegenſtehende Erfahrungen oder wegen deſſen Unwahrſcheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereigniſſe in ihrem Zuſammenhange bedenklich gemacht wird. Damit übereinſtimmend erklärt dann der §. 263. daß dasjenige. was durch den Befund der Sachverſtändigen in der geſetzlichen Form beſtätiget wird, für rechtlich bewieſen gehalten werden könne. Daraus ergibt ſich nun, daß das Gutachten der Sachverſtändigen einer Prüfung von Seite des Richters unterliege, und es kann nur die Frage entſtehen, von welchem Standpunkte aus der Richter dieſes Gutachten zu prüfen, welchen Maßſtab er an daſſelbe anzulegen habe. Dieſen Standpunkt und dieſen Maßſtab bieten aber offenbar diejenigen Kenntniſſe dar, die der Richter beſitzt. Dieß ſind nun wieder theils ſolche Kenntniſſe, die bei jedem Richter vorausgeſetzt werden, theils diejenigen, die der einzelne Richter, außer den allgemein vorausgeſetzten, noch beſitzt. Was nun die erſteren betrifft, ſo gehören hierher theils die juriſtiſchen, theils jene Kenntniſſe, die jeder gebildete Menſch beſitzt, worunter gewiß auch naturhiſtoriſche und mediciniſche Kenntniſſe in einem gewiſſen Umfange gehören.

---

im Juriſten, VII., S. 420—433. Kitka a. a. O., S. 233—238. Mittermaier Lehre vom Beweiſe, S. 220—225.

Digitized by Google

Diese Kenntnisse hat nun jeder Richter bei der Prüfung des Gutachtens der Sachverständigen in Anwendung zu bringen. Er hat daher zunächst das Gutachten der Form nach zu prüfen. Dazu gehört auch, daß es ein begründetes sei. Enthält daher ein Gutachten keine Gründe oder dieselben nur unvollständig, so kann ihm keine rechtliche Kraft zugesprochen werden. Das Gutachten muß ferner schon seiner Form nach ein klares, vollständiges und bestimmtes sein. Es muß daher die Beantwortung der gestellten Fragen, und zwar aller enthalten; es muß so abgefaßt sein, daß der Richter mit Gewißheit daraus die Meinung der Sachverständigen entnehmen kann. Kein Mangel des Gutachtens ist es aber, wenn der Sachverständige in Fällen, die ihm zweifelhaft sind, und wegen Mangel von aufklärenden Umständen auch zweifelhaft bleiben, offen, wie er verpflichtet ist (§. 24 der T. B. O.) sein Unvermögen, ein entschiedenes Urtheil zu fällen, eingesteht, und der Sachlage nach entweder sich nur theilweise mit Bestimmtheit ausspricht, oder auch, wenn es nicht anders sein kann, ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgibt. Der Richter hat ferner zu prüfen, ob das Gutachten nicht gegen die Grundsätze der Logik verstößt, ob also die einzelnen Sätze desselben nicht im Widerspruche unter sich stehen, ob die von den Sachverständigen durch Unterordnung der beobachteten Thatsachen unter die von ihnen zu Grunde gelegten wissenschaftlichen Gesetze und Erfahrungen erhaltene Schlußfolgerung richtig ist. Allein nicht bloß die Form des Gutachtens der Sachverständigen unterliegt der Prüfung von Seite des Richters, sondern auch der Inhalt desselben. Die Gründe, die von den Sachverständigen geltend gemacht werden, können theils aus den Acten entlehnte Thatsachen sein, theils auf wissenschaftlichen oder Kunst-Erfahrungen beruhen. Was die ersteren anbetrifft, so hat der Richter offenbar das Recht, zu prüfen, ob die Sachverständigen nur solche Thatsachen zur Grundlage ihres Gutachtens nahmen, die rechtlich bewiesen sind, ob sie ferner nicht die in den Acten enthaltenen Thatsachen in ihrem Gutachten entstellten, und auf diese untreue Darstellung hin fortbauten, ob sie die Acten vollständig benützten, nicht vielleicht ihr Gutachten nur auf einige actenmäßige Thatsachen gründeten, auf andere in den Acten enthaltene, auf den Gegenstand der Untersuchung bezügliche Umstände aber keine Rücksicht nahmen, und ob endlich nicht das Gutachten mit erhobenen Thatumständen im Widerspruche stehe?

Was die wissenschaftlichen oder Kunst-Erfahrungen betrifft, auf denen das Gutachten beruht, so sind dieß theils solche, die ein Gemeingut aller Gebildeten sind, die daher auch der Richter besitzen soll, theils aber solche, die eine genaue, eingehende Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst voraussetzen, die daher nur Derjenige besitzt, der das Studium dieser Wissenschaft oder Kunst mit zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat. Die ersteren Erfahrungen nun unterliegen der Prüfung des Richters, da in Bezug auf sie der Richter dem Sachverständigen gleichsteht. Hält nun das Gutachten die Prüfung in der bisher angegebenen Richtung nicht aus, so hat der Richter die Sachverständigen über die gegen das Gutachten sich ergebenden Bedenken zu vernehmen, und wenn dieß nicht zur Behebung derselben führt, ein neues Gutachten von anderen Sachverständigen, in Fällen aber, wo die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, das Gutachten der medicinischen Facultät der nächst gelegenen Universität

Digitized by Google

einzuholen*). Würden die Bedenken aber auch auf diese Weise nicht gehoben, dann könnte einem solchen Gutachten nicht die Kraft eines rechtlichen Beweises zuerkannt werden. — Beruht das Gutachten auf wissenschaftlichen oder Kunst-Erfahrungen, die nicht Gemeingut aller Gebildeten sind, dann werden diese in der Regel der Beurtheilung des Richters entzogen sein, da er eben diejenigen Kenntnisse nicht besitzt, die zur Prüfung derselben erforderlich sind. Besäße aber im einzelnen Falle der Richter diese Kenntnisse, dann läßt es sich nicht hindern, daß bei der Beurtheilung, ob das Gutachten die Ueberzeugung von der Wahrheit des in demselben Ausgesprochenen begründe, der Richter auch diese seine besonderen wissenschaftlichen und Kunstkenntnisse mit in Anwendung bringen wird. Nur darf der Richter hiebei nicht vergessen, daß er in Bezug auf diese wissenschaftlichen und Kunstkenntnisse nicht dem Sachverständigen ebenbürtig gegenüber steht, sondern daß bei einem Widerstreite der Meinungen der Meinung des Sachverständigen jedenfalls der Vorzug gebührt, weil von Seite des Sachverständigen Garantien für sein Wissen und Kennen geboten werden, die bei dem Richter als bloßen Dilettanten in der betreffenden Kunst oder Wissenschaft fehlen. Der Richter wird daher die sich ihm aufdrängenden Bedenken gegen die Richtigkeit der wissenschaftlichen Voraussetzungen, von denen die Sachverständigen ausgingen, diesen zur Aufklärung mitzutheilen haben; er wird, wenn die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, und es sich um ein wichtiges Verbrechen handelt, ein Facultäts-Gutachten einholen, aber er wird durch den endlichen Ausspruch der Sachverständigen gebunden sein. Er wird nicht, wie Mittermaier (Lehre vom Beweise, S. 223) und nach ihm Würth (im Juristen, VII., S. 427) behauptet, die dem Angeschuldigten günstigste Meinung seinem Urtheile zum Grunde legen, und die Thatsache, die durch ein solches vom Richter nicht für überzeugend erkanntes Gutachten bestätiget wird, nicht als erwiesen betrachten können.

Ad b. In dem Falle, wenn die Sachverständigen in Bezug auf den Befund verschiedener Meinung sind, kömmt es darauf an, ob sich diese Verschiedenheit auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen oder auf das Gutachten bezieht. Im ersteren Falle sind die Sachverständigen über diese Verschiedenheit, die allenfällige Veranlassung derselben, zu vernehmen, und wenn sie sich nicht einigen können, so ist, wenn dieß möglich ist, der Augenschein mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen. Im zweiten Falle aber, wenn die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung sind, und sich auch in Folge nochmaliger Vernehmung des Untersuchungsrichters nicht vereinigen können, so muß entweder ein dritter Sachverständiger beigezogen oder ein Gutachten von andern Sachverständigen eingeholt werden, was namentlich auch dann geschehen müßte, wenn der beigezogene dritte Sachverständige keiner der beiden schon abgegebenen Meinungen

*) Das Gesetz schreibt zwar in diesem Falle, soweit es möglich ist, die Wiederholung des Augenscheins mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen vor. Allein diese Wiederholung des Augenscheins würde wohl nichts nützen, da ja die Bedenken nur das Gutachten, nicht aber die Wahrnehmungen betreffen. Das Gesetz hat wohl die beiden verschiedenen Fälle der Nichtübereinstimmung der Sachverständigen in Bezug auf die wahrgenommenen Thatsachen und der gegen das Gutachten sich erhebenden Bedenken unstatthafterweise gleich behandelt.

Digitized by Google

beitreten würde. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medicinischen Facultät (nicht aber des medicinisch-chirurgischen Lehrkörpers, vgl. d. J. H. D. v. 8. Mai 1829, Z. 2400) der nächstgelegenen Universität einzuholen. Ein solches Facultäts-Gutachten ist auch dann einzuholen, wenn es wegen der Wichtigkeit des Verbrechens für die Erforschung der Wahrheit nöthig erscheint. Ob dieß aber der Fall ist, hat nicht der Untersuchungsrichter, sondern der Gerichtshof zu entscheiden.

Nachdem das Gesetz allgemeine Vorschriften über die Vornahme des Augenscheins und die Beiziehung von Sachverständigen gegeben hat, übergeht es in den folgenden §§. auf die Darstellung der Erhebung des Thatbestandes einzelner strafbarer Handlungen durch gerichtlichen Augenschein und Beiziehung von Sachverständigen.

§. 86. *)

Wann eine Leichenschau und Leichenöffnung, und wie dieselbe vorzunehmen sei.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

§. 87.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 88.

Die Leichenschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch bloß ein Wundarzt sein kann, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen. Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern.

1. Bei Tödtungen ist die Erhebung des Thatbestandes deßhalb schwierig, weil die der Untersuchung zu Grunde liegende Erscheinung, nämlich der Tod einer Person, eben so leicht Folge einer natürlichen, durch Niemandes Verschulden herbeigeführten Ursache, oder des Selbstmordes, oder einer

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 127—129.

Digitized by Google

strafbaren Handlung sein kann. Es ist nun eben Aufgabe der Untersuchung, zu ermitteln, ob das letztere der Fall ist. Zu diesem Ende ist nun die gerichtliche Todtenbeschau, d. i. die Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen. Ausführliche Vorschriften über die Vornahme derselben enthält die Todtenbeschau-Ordnung vom 28. Jänner 1855, Nr. 26 des R. G. Bl. Die Todtenbeschau muß vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorgenommen werden, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellet, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde (§. 2 der T. B. O.). Unter dieser Voraussetzung ist daher die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

a) Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer vorausgelittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schuß-Werkzeugen, oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe und dergl. gestorben ist.

b) Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arzenei oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

c) Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden wurden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

d) Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

e) Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

f) Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

g) Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

h) Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachten Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besondern Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet seien. Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

   aa) Durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;

   bb) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossene Räumen;

   cc) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-(Anästhesirungs-)Mitteln;

Digitized by Google

dd) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen, und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle);

ee) durch Nichtbeachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;

ff) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

gg) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;

hh) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

ii) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;

kk) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;

ll) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;

mm) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;

nn) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen; endlich bei Allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte (§. 3 der T. B. O.).

Ist die Leiche in diesen Fällen bereits beerdiget, so muß sie unter den, für die Gesundheit der an der gerichtlichen Todtenbeschau theilnehmenden Personen erforderlichen Vorsichten (s. §. 37 der T. B. O.) ausgegraben werden, vorausgesetzt, daß nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

2. Für die sichere Verwahrung derjenigen Leichen, rücksichtlich welcher eine gerichtliche Todtenschau nothwendig werden dürfte, hat der Gemeindevorsteher zu sorgen. Kann die Leiche nicht an ihrem Fundorte belassen werden; so muß sie an einen zur Beschau geeigneten Platz übertragen werden. Diese Uebertragung muß mit aller möglichen Vorsicht geschehen; die Leiche muß mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche, vor Auseinanderfallen gesicherte Vor-

Digitized by Google

richtung gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend großen Tuche bedeckt, und von der nöthigen Zahl Träger, bei größeren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einem Wagen an ihren Bestimmungsort gebracht werden. Jede anderweitige Uebertragungsart darf nicht gestattet werden (§§. 9 und 28 der T. B. O.). Geschieht die Uebertragung nicht in Gegenwart des Untersuchungsrichters, so muß dieser die Art und Weise, in welcher die Uebertragung stattgefunden hatte, durch Vernehmung der Personen, die bei derselben mitgewirkt haben, sicherstellen. Er muß ferner vor der Leichenschau und Leichenöffnung am Thatorte oder Fundorte der Leiche den Augenschein vornehmen. Bei demselben muß eine genaue Beschreibung des Schauplatzes der That oder des Fundortes der Leiche, so wie ein Plan desselben aufgenommen, die vorfindlichen Spuren des Verbrechens, Werkzeuge, mit denen dasselbe verübt worden sein dürfte, Gegenstände, die dem Thäter zugehören dürften, genau beschrieben werden. Es muß ferner durch Vernehmung jener Personen, die von dem Vorfalle Kenntniß haben, der Name, das Alter, das Gewerbe und die Lebensweise des zu Untersuchenden, nebst der allenfalls bekannt gewordenen Todesursache, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie Alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen hat, ferner das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art und Weise seiner Anwendung oder Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hierbei betheiligten Personen ermittelt, ferner aber erhoben werden, ob der Verstorbene bis zu seinem letzten Augenblicke auf dem Orte der That oder des Vorfalles verblieben ist, ob er sich wo anders hin selbst begeben habe, oder unter fremder und welcher Beihilfe dahin gebracht wurde oder erst nach seinem Tode an den Fundort gelangte, auf welche Art und Weise dieses letztere geschehen sei, und was sich sonst noch hierbei ereignet habe; ob dem noch lebenden Verunglückten Hilfe, von wem, und wann geleistet wurde, worin diese Hilfe bestanden habe, welche Krankheitserscheinungen vorhanden gewesen sind; ob mit dem Gestorbenen oder bereits todt Vorgefundenen Wiederbelebungsversuche, welche, von wem, und durch wie viel Zeit vorgenommen worden sind (vgl. d. T. B. O. §§. 28 und 29).

3. Die gerichtliche Todtenbeschau ist von zwei Sanitätspersonen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon, z. B. wenn bei bereits weit vorgeschrittener Fäulniß der Leiche ein Arzt wegen zu großer Entfernung nicht schnell genug herbei geholt werden könnte, oder eine der Sanitätspersonen zur bestimmten Stunde nicht erscheint, oder der Augenschein nur aus Anlaß einer Uebertretung vorgenommen wird u. dgl., sowie die Unterlassung der Beiziehung einer zweiten Sanitätsperson, müssen in dem Protokolle jedesmal besonders angeführt und begründet werden (§. 5 der T. B. O.). Die zwei beizuziehenden Sanitätspersonen sind in der Regel: a) entweder der von der Gerichtsbehörde eigens aufgestellte Gerichtsarzt, oder der der politischen Behörde beigegebene Amtsarzt; b) der beeidete Todtenbeschauer jener Gemeinde, in welchem eine solche Beschau stattzufinden hat, wenn er zugleich Arzt oder Wundarzt ist; außer diesem Falle aber ein anderer Arzt oder Wundarzt. Anderen ärztlichen Sachverständigen als den genannten soll die Vornahme der Beschau nur dann übertragen werden, wenn Gefahr am Verzuge haftet, einer der Genannten durch besondere Verhältnisse zu erscheinen abgehalten ist, oder im gegebenen

Digitized by Google

Falle als bedenklich erscheint (§. 6 der T. B. O.). Die zur Vornahme der Beschau bestimmten Aerzte sind schriftlich einzuladen. Diese Zuschriften haben den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen werden wird, sowie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Sachverständigen, vor welchen sie vorgenommen wird, zu enthalten (§. 8 der T. B. O.). Auch der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der, seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Beschau aufzufordern, und über die vorausgegangenen Umstände zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist von ihm darüber eine Krankheitsgeschichte abzufordern. Der Unparteilichkeit des Urtheils wegen ist jedoch der behandelnde Arzt des Verstorbenen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden (§. 7 der T. B. O.).

4. Ehe zur Todtenbeschau geschritten wird, ist, um die Identität der Leiche außer Zweifel zu setzen, die Besichtigung (Recognition) derselben durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, sowie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten zu veranlassen. Da, wo es geschehen kann, ist diesen Personen vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, und auch keine Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und der vorgefundenen Effecten vorhanden, so ist eine solche zu verfassen, eine etwa von dem Todtenbeschauer bereits vorgelegte Beschreibung zu prüfen, und das in ihr Fehlende, wo es nöthig ist, zu ergänzen, eine genaue Beschreibung der Leiche aber durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. — Vor dem Beginne der Beschau sind auch den Aerzten die in Erfahrung gebrachten, den Thatbestand aufklärenden Nebenumstände mitzutheilen, deren Kenntniß ihnen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens nothwendig ist (§§. 29 und 30 der T. B. O.). Hierauf wird zur Untersuchung und Beschreibung der Kleidungsstücke geschritten, welche schon deßhalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie nebst der, der übrigen vorgefundenen Effecten bei Unbekannten zur Constatirung der Identität der Person Aufschlüsse gibt, und weil bei Verletzungen, welche die Kleider durchdrungen haben, aus der Art der an diesen wahrnehmbaren Oeffnungen, welche unverändert zu lassen sind, häufig ein zuverlässigerer Schluß auf die gebrauchten Werkzeuge möglich ist, als aus der Beschaffenheit der während des Lebens mehrfachen Veränderungen unterliegenden Wunden selbst. Die Beschreibung der Kleidungsstücke kann in derselben Ordnung, wie sie am Leibe getragen worden, geschehen, und es müssen der Stoff, seine Färbung, der Schnitt, das Futter, die vorhandenen Taschen und ihr Inhalt, die alte und abgenützte oder neue und noch brauchbare Beschaffenheit derselben berücksichtigt werden. Bei Stücken, die gewöhnlich mit Merkzeichen versehen sind, ist diesen nachzuforschen, die vorgefundenen so viel als möglich ähnlich, mit Bemerkung ihrer Farbe und Art im Protokolle anzugeben; wo sie aber fehlen, ist auch dieser Umstand anzuführen. Sind die Kleidungsstücke mit Blut, Erde, Sand, Mist, Schlamm u. dgl. verunreiniget, so ist auch dieses und die Stelle, an welcher sie verunreiniget sind, zu beschreiben. Zeigen sich an denselben Risse oder anderweitige Beschädigungen, so ist zu beurtheilen, ob selbe nicht allenfalls durch Gegenwehr veranlaßt worden sind. Eine besonders sorgfältige Untersuchung

Digitized by Google

erheischen die in selben vorgefundenen Löcher, welche durch die bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge verursacht wurden. Ihr Sitz, mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles und ihre Richtung, sind genau zu erforschen, ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen, die scharfen oder zackigen Ränder, und die stumpfen, spitzigen oder sonst geformten Winkel genau zu betrachten, und mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles anzuführen; findet sich in den verschiedenen über einander gelegenen Kleidungsstücken, die auf einmal durchlöchert worden sein müßten, ein Widerspruch bezüglich der Zahl und Größe der Oeffnungen, so ist zu beurtheilen, ob dieser nicht durch eine vorhanden gewesene Faltung erklärt werden könne (§§. 31 und 32 der T. B. O.). Vorgewiesene, angeblich bei der Verwundung gebrauchte Werkzeuge, sind ihrer Art und Gestalt nach, mit Berücksichtigung eines vorhandenen Fabrikszeichens, sorgfältig zu beschreiben und ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen. Wenn die Breite eines Werkzeuges im Verlaufe abnimmt, ist sie an der schmälsten, mittleren und breitesten Stelle mit genauer Angabe der Entfernung derselben von der Spitze oder dem Griffe besonders zu bestimmen; ebenso ist die Stärke des Rückens eines Instrumentes bei verschiedener Dicke anzugeben, die Schwere aber mittelst der Wage zu erheben; ferner ist die scharfe oder stumpfe Beschaffenheit der Schneide oder Spitze zu beobachten, vorhandene Scharten genau aufzuzählen und ersichtliche Blutflecken, wenn über ihre Natur kein Zweifel obwaltet, zu beschreiben. Wo solche Flecken zweifelhaft sind, muß dieses gleichfalls bemerkt, das Wegwischen derselben aber immer vermieden, und für Erhaltung ihrer ursprünglichen Form vorgesorgt werden (§. 33 der T. B. O.).

5. Bei der Leichenschau und Leichenöffnung selbst hat der Gerichts- oder Amtsarzt, und wenn nur zwei andere Aerzte beigezogen werden, der ältere von beiden, und wenn die Beschau von einem Arzte und einem Wundarzte vorgenommen wird, jener die Untersuchung in medicinischer Hinsicht zu ordnen und zu leiten, und zunächst den aufgenommenen Thatbefund und zwar während der Untersuchung, und in keinem Falle erst nach bereits vorgenommenem Augenscheine in derselben Ordnung, in welcher jener sich ergibt, zu Protokoll zu dictiren; der zweite Sachverständige dagegen hat für die Herbeischaffung der nöthigen Instrumente zu sorgen, die Eröffnung der Leiche selbst vorzunehmen, und nach deren Beendigung den Leichnam wieder in Ordnung zu bringen, dann aber auch den Thatbefund mit zu bestätigen, und in dem Falle, als er die wahrgenommenen Thatsachen anders angeben zu müssen vermeint, als der erste Sachverständige seinen abweichenden Befund zu Protokoll zu geben. In dem Falle, als die beiden Sachverständigen die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen abweichend darstellen zu müssen glauben, ist nach Thunlichkeit schon bei der Aufnahme des Thatbefundes ein dritter Arzt oder Wundarzt beizuziehen, oder die Beschau durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen (§. 13 der T. B. O.). — Vor der Vornahme der Beschau haben sich die Aerzte zu überzeugen, ob sich an der Leiche die deutlichen Spuren des Todes zeigen, oder ob nicht Wiederbelebungsversuche vorzunehmen seien. Die vorgefundenen verläßlichen Symptome des Todes müssen im Protokolle angegeben werden. Die Beobachtung und Anführung der vorhandenen Zeichen der Fäulniß ist aber auch zur Begutachtung der Verläßlichkeit der gewonnenen Resultate erforderlich. Denn

Digitized by Google

nur im Beginne derselben läßt sich ein sicheres und richtig begründetes Urtheil fällen; je weiter aber die Fäulniß vorgeschritten ist, desto schwieriger wird die Beurtheilung, ob die in den Organen vorgefundenen Veränderungen vorausgegangenen pathologischen Processen, oder einer Verletzung, oder der bereits auf sie einwirkenden Fäulniß, oder wohl gar der letzteren allein zuzuschreiben sind. Indessen lassen sich hier Verletzungen, auch wenn sie bis zu den inneren Theilen gedrungen sind, mit ziemlicher Sicherheit beurtheilen, wenn die Beschaffenheit des Wundkanales und seiner nächsten Umgebung mit jener der übrigen Theile des verletzten Organes verglichen, und bei vorgefundenen Blutergüssen, auf vorhandene Gerinnungen und den Umstand Bedacht genommen wird, daß bei höheren Graden der Fäulniß leicht Ausschwitzungen von blutig gefärbter Flüssigkeit, auch ohne vorausgegangene Verletzung stattfinden können. Deßgleichen lassen sich Vergiftungen mit mineralischen Stoffen oft bei weit vorgeschrittener Fäulniß nachweisen, und Knochenbrüche zu jeder Zeit erkennen (§. 35 und 36 der T. B. O.). — Die Todtenbeschau selbst zerfällt in die äußere Besichtigung und in die innere Untersuchung. Bei der ersteren sind, nach vorausgegangener Beschreibung der allgemeinen Merkmale, die einzelnen Theile des Körpers, Kopf, Hals, Brust, Unterleib, die oberen und unteren Extremitäten und schließlich die Rückenfläche zu besichtigen, und alles an ihnen Bemerkenswerthe anzuführen. Verletzungen, wenn sie sich auf einzelne Theile beschränken, sind bei Beschreibung dieser, wenn sie sich aber über eine größere Fläche des Körpers erstrecken, gleich nach aufgenommenem allgemeinen Befunde zu untersuchen. Sie sind nicht nur genau zu beschreiben, sondern es ist auch das Werkzeug, womit selbe beigebracht wurden und die Art, auf welche letzteres angewendet worden sein dürfte, sodann ob nicht eine oder die andere Verletzung als Merkmal geleisteter Gegenwehr betrachtet werden müsse, zu begutachten. Die etwa vorgefundenen und möglicherweise gebrauchten Werkzeuge sind mit den vorhandenen Verletzungen selbst zu vergleichen. Insbesondere sind aber jene Stellen des menschlichen Körpers genau zu besichtigen, an welchen vorzugsweise leicht übersehbare und schwer zu entdeckende Verletzungen angebracht werden, oder sonst die Merkmale einer von Außen her stattgehabten Gewaltthätigkeit verborgen bleiben können. Nach der Beendigung der äußeren Besichtigung ist es räthlich, die Leiche noch einmal bezüglich aller den Thatbestand erklärenden Umstände zu überblicken, um allenfalls übersehene Gegenstände nachtragen zu können, worauf, wenn nichts weiteres zu bemerken wäre, die äußere Besichtigung im Protokolle mit den Worten geschlossen wird: „sonst am übrigen Körper nach wiederholt vorgenommener genauer Besichtigung keine Spur von einer (anderweitig) erlittenen Gewaltthätigkeit oder geleisteten Gegenwehr, sowie keine weiteren Kennzeichen der Person"; letzteres in dem Falle, als die Leiche die eines Unbekannten war (§. 57 der T. B. O.).

Nach der äußeren Besichtigung folgt die Leichenöffnung und die innere Untersuchung der Leiche. Nur dann darf sich die gerichtliche Beschau auf die äußere Besichtigung beschränken, wenn der vorhandene hohe Grad der Fäulniß kein erhebliches weiteres Ergebniß aus der inneren Untersuchung gewärtigen läßt, und bei solchen Leichen kein Verdacht einer Vergiftung mit mineralischen Stoffen oder einer Knochenverletzung vorhanden ist. Bei der Leichenöffnung ist die Oeffnung des Kopfes, des Halses, der Brust und Unterleibshöhle,

Digitized by Google

und zwar auch dann noch vorzunehmen, wenn eine Ursache des Todes in einem oder dem andern dieser Theile des Körpers aufgefunden worden wäre. Im Allgemeinen hat man sich bei der Section an die anatomische Ordnung zu halten, sie bei dem Kopfe zu beginnen, und in derselben Reihenfolge wie bei der äußeren Besichtigung fortzusetzen (§§. 38—40 der T. B. O.).

6. Bei jeder gerichtlichen Todtenbeschau muß während der Untersuchung und mit ihr gleichen Schritt haltend ein umständliches Protokoll geführt werden. Die vorschriftsmäßige Form desselben ist folgende: Die Ueberschrift hat aus den Worten „Sections-Protokoll", unter welchen der Tag der Untersuchung bemerkt wird, zu bestehen. Hierauf wird nach der ganzen Breite des Papieres der Eingang geschrieben, welcher zuerst zu erwähnen hat, auf wessen Anordnung die gerichtliche Todtenbeschau erfolgt, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftliche Auftrag hierzu ausgefertigt und zugestellt wurde; ferner nebst der Bezeichnung des Ortes, wo, der Zeit, wann die Beschau vorgenommen wurde, auch jene der Leiche, der Umstände, unter welchen sie gefunden wurde, oder welche zur Vornahme der gerichtlichen Beschau Veranlassung gegeben haben, dann auch die übrigen, den Aerzten bekannt gemachten Erhebungen, die Anerkennung der Identität der Leiche, die Bemerkung der vorschriftmäßigen Beeidigung oder Eideserinnerung der Sachverständigen, sowie der Verpflichtung der Gerichtszeugen zu enthalten hat. Sodann werden die anwesenden Commissionsglieder angeführt. Der eigentliche Hauptbestandtheil des Protokolls wird auf die zur rechten Hand des Protokollführers gelegene Papierspalte geschrieben, und ist nach den einzelnen Theilen seines Inhaltes, nämlich Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und Effecten, der allenfalls vorgewiesenen, bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge, Krankheitsgeschichte u. dgl., dann Befund der äußeren und inneren Untersuchung in besondere, durch große Buchstaben oder römische Ziffern bezeichnete Unterabtheilungen zu bringen, und sind diese wieder durch kleine Buchstaben oder arabische Ziffern ihrer Reihe nach fortlaufend in noch kürzere Absätze zu theilen, um in dem Gutachten sich auf die bezüglichen Punkte berufen, und die Richtigkeit der, aus dem Protokolle angezogenen Stellen leicht ersichtlich machen zu können. Den Schluß des Protokolles bildet, nachdem es von dem Protokollführer vorgelesen wurde, die hierauf bezügliche Bemerkung und die Angabe der Stunde des Schlusses des Protokolles, worauf das Protokoll von allen Anwesenden zu unterfertigen ist. — Nach Beendigung der Untersuchung ist von den Sachverständigen über gegenseitige Besprechung auf Grundlage des, während der Untersuchung gewonnenen Resultates und mit steter Beziehung auf die einzelnen Punkte des Befundes das Gutachten zu verfassen. Es kann sammt seinen Gründen entweder sogleich zu Protokoll gegeben werden, wodann es unter das in die Mitte der Bogenseite zu setzende Wort „Gutachten" der ganzen Ausdehnung des Papieres nach geschrieben wird, oder aber, besonders in schwierigen Fällen, schriftlich ausgearbeitet nachträglich abgegeben werden, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist (§§. 14, 15 und 17 der T. B. O.). Aber auch in diesem letzteren Falle ist es zweckmäßig, daß sich die Aerzte nach Beendigung der inneren Untersuchung über den Befund im Allgemeinen aussprechen, und jene Gegenstände, über welche sie ein Urtheil abzugeben im Stande sind, andeuten, um einerseits noch mit Benützung der Leiche dem

Digitized by Google

Richter gewünschte Aufklärungen ertheilen, oder auch weiters von ihm gestellte Fragen berücksichtigen, anderseits aber auch mit dem zweiten Arzte über die Art und Weise des abzugebenden Gutachtens sich einigen zu können (§. 96 der T. P. O.). Das nachträglich ausgearbeitete Gutachten hat in seinem Eingange aus der Anführung des ergangenen schriftlichen Auftrages von Seite des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters, welcher die gerichtliche Beschau angeordnet hat, aus der Angabe des Ortes, wo, der Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen wurde, und der im Eingange des Protokolles enthaltenen Daten, insoferne sie sich auf die Abgabe des Gutachtens beziehen, zu bestehen. Hierauf folgt dann das eigentliche Gutachten. Bei der Begründung desselben müssen die während der Untersuchung gewonnenen Resultate durch richtige, der Anatomie, Physiologie und Pathologie entnommene Grundsätze erklärt, durch aus der Natur der Sache gezogene Schlüsse erläutert, und durch zuverlässige Beobachtungen und anerkannte Erfahrungen bestätiget werden. Eigene oder fremde Hypothesen und Meinungen liefern keinen Beweis; deßgleichen dürfen Autoritäten nur zur Bekräftigung einer auf die vorerwähnte Art geführten Begründung angezogen werden. Den Schluß des Gutachtens hat die Formel zu bilden: „Welches wir nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend, zur richterlichen Kenntniß bringen, und durch unsere Namensunterschriften als glaubwürdig bestätigen" (§§. 18, 23 und 25 der T. P. O.).

§. 89 *).

Inhalt des ärztlichen Gutachtens bei Tödtungen.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen, und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. Ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod

a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen, oder

b) schon vor diesen Verletzungen, oder

c) in Folge, oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

---

*) Vgl. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 132. Würth S. 230. Hye S. 182—189. Waser über die Fragestellung an die Kunstverständigen bei vorkommenden Tödtungen in der österr. Zeitschrift f. St. W., 1846. II., S. 201—223 und 305—326. Pfaffeller Gerichtlich-medicinische Memoranda. Innsbruck 1854, S .60—65.

Digitized by Google

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Der Untersuchungsrichter hat gemäß §. 83 an die Sachverständigen die Fragen zu stellen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Der vorstehende §. bestimmt nun, auf welche Punkte im Falle einer Tödtung die Fragen zu richten sind.

Durch das Gutachten soll sichergestellt werden, ob und inwieferne eine bestimmte Handlung als unmittelbar und alleinig bewirkende, oder als (mittelbar) veranlassende Ursache des erfolgten Todes eines Menschen in dem einzelnen Falle anzusehen sei. Zu dem Ende unterscheidet das Gesetz:

a) Die zunächst wirkende Ursache, d. h. denjenigen im Körper vorgehenden organischen Proceß, durch welchen das Leben zerstört wird — auch die physiologische Todesursache genannt; und
b) die Ursache dieser Ursache, die physische Todesursache. Es erfolgt z. B. der Tod durch Verletzung der großen Schenkelschlagader. Die physiologische oder nächste Ursache des Todes ist in diesem Falle die allgemeine Erschöpfung durch die Verblutung; die physische Ursache hingegen ist der Schnitt oder Stich in die Pulsader.

Bei jeder Tödtung muß daher die Frage nach der nächsten und entfernteren Todesursache an die Sachverständigen gerichtet werden, da nur durch diese Unterscheidung auch bei verwickelteren Fällen, wo die den Tod herbeiführende oder veranlassende Verletzung oder Gesundheitsstörung einen längeren Verlauf, und während desselben mannigfache Entwickelungen neuer Zwischen-Krankheiten dargeboten hat, der ursachliche Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und dem erfolgten Tode ermittelt werden kann. Nach Verschiedenheit der Fälle können aber auch einzelne in dieser Frage enthaltene Punkte besonders hervorgehoben, und der Erörterung der Sachverständigen vorgelegt werden. So sind z. B. im Falle von wahrgenommenen Verletzungen die Fragen darauf zu richten, ob der Tod in Folge derselben, oder schon vor denselben, oder aber in Folge oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei. Wird die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung als die Todesursache erkannt, so muß auch noch die Frage beantwortet werden, ob diese Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, wie z. B. ein Dolchstich in das Herz, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, z. B. wegen Krankheit, Trunkenheit, oder wegen zufälliger äußerer Umstände, z. B. der Saumseligkeit des herbeigerufenen Arztes, die Todesursache geworden sei. Diese Frage ist namentlich deßhalb wichtig, weil ihre Beantwortung Anhaltspunkte zur Beurtheilung gibt, ob der Thäter mit bösem Vorsatze gehandelt, insbesondere den Vorsatz zu tödten gehabt habe. War die Handlung schon ihrer allgemeinen, daher auch für Jedermann erkennbaren Natur nach tödtlich, so wird die Angabe des Beschuldigten, er habe nicht den Vorsatz zu tödten gehabt, nicht leicht Glauben finden können, weil er ja eben den tödtlichen Erfolg seiner Hand-

Digitized by Google

lung vorausſehen mußte. Anders iſt dieß aber in dem Falle, wenn die Handlung nicht vermöge ihrer allgemeinen Natur, ſondern nur wegen beſonderer Eigenſchaften des Getödteten oder wegen zufälliger äußerer Umſtände die Todesurſache geworden iſt. In dieſem Falle wird ſich der Beſchuldigte mit Grund darauf berufen können, daß er den tödtlichen Erfolg ſeiner Handlungsweiſe nicht vorausſehen konnte, und ſomit auch den Vorſatz nicht darauf gerichtet haben konnte.

Der Richter muß ſich aber nicht bloß auf die im §. angegebenen Fragen beſchränken, ſondern er kann, wenn er es nothwendig findet, nach Verſchiedenheit der Fälle noch weitere Fragen ſtellen.

§. 90*).

Vorgang bei Erhebung von Kindestödtungen;

Bei Verdacht einer Kindestödtung iſt nebſt den nach den vorſtehenden Vorſchriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforſchen, ob das Kind lebendig geboren, und ſein Leben außerhalb der Mutter fortzuſetzen fähig geweſen ſei.

Unter Kindestödtung iſt die Tödtung eines neugebornen Kindes, alſo die Tödtung bei der Geburt im Sinne des §. 139 des Str. G. B. zu verſtehen. —

Iſt nun in Fällen einer ſolchen Kindestödtung die Mutter noch unbekannt, ſo muß nachgeforſcht werden, welche Frauensperſonen des Ortes oder der Umgegend kurz zuvor ſchwanger geweſen oder entbunden wurden, deren Kinder vermißt werden; dieſe müſſen dann durch Aerzte oder Geburtshelfer beſichtigt und es muß erhoben werden, ob ſie und wann ſie geboren haben. Iſt die Mutter bekannt, ſo muß die Zeit der wahrſcheinlichen Empfängniß, des Befindens und Benehmens der Schwangeren, ſowie der Dauer der Schwangerſchaft erforſcht werden. Es muß die Mutter namentlich darüber befragt werden, wann ſie die erſten Bewegungen des Kindes geſpürt habe, weil ſie dadurch die vollkommene Gewißheit ihrer Schwangerſchaft erhält, und ſich dann auf die Zeit ihrer Geburt vorbereiten mußte, und ſomit ihr Vorgeben, von der Niederkunft überraſcht worden zu ſein, als unwahr erſcheint. Gibt die Mutter Perſonen an, welchen ſie ihre Schwangerſchaft entdeckt haben will, oder die ihre Schwangerſchaft bemerkt haben, ſo müſſen dieſe Perſonen darüber vernommen werden, da bei der Wahrheit dieſer Umſtände der Verdacht einer vorſätzlichen Tödtung ſich mindert. Es muß ferner die Art und Weiſe der Geburt des Kindes erforſcht werden, ob dieſe leicht oder ſchwer geweſen iſt, kurz oder lang gedauert, plötzlich erfolgt, an welchem Orte und in welcher Lage der Mutter vorgegangen, ob die Mutter von beträchtlichen Blutungen oder anderen ungewöhnlichen Zufällen befallen worden ſei, in welchem Zuſtande ſich ſelbe nach der Geburt befunden habe, ob das Kind nach der Geburt geſchrieen, ſeine Augen und Gliedmaſſen bewegt, Nahrung zu ſich genommen habe, ob Harn- oder Darmentleerungen ſtattfanden, ob bei der Geburt noch andere Perſonen gegen-

*) Str. Pr. O. vom J. 1850, §. 133. Mittermaier Strafverfahren, II., §. 123. Roy, die gerichtliche Arzneikunde. Wien, 1847, II., S. 123—151.

Digitized by Google

wärtig waren, ob dieſe auf irgend eine Art Hilfe geleiſtet haben, und in welchen Verhältniſſen ſie zur Mutter ſtehen. An dem Orte, wo die Geburt ſtattgefunden haben ſoll, muß ein Augenſchein vorgenommen werden. Iſt das Kind, wie es ſo häufig geſchieht, in den Abort geworfen worden, ſo muß erhoben werden, in welchem Stocke des Hauſes ſich der Abort befindet, ob der Schlauch ſenkrecht ſteht oder ſo ſchräge läuft, daß das Hinabrutſchen des Körpers nicht ohne beſondere Nachhilfe möglich iſt, ob nicht Gegenſtände vorhanden ſind, die dem Körper nachgeworfen worden ſein dürften, und ob das Kind nicht Verletzungen habe, welche von ſolchen nachgeworfenen Körpern herrühren. Auch der Fall, daß Waſſer nachgegoſſen wurde, um den Körper hinabzuſpülen, und daß dieſes ein heißes Waſſer könne geweſen ſein, darf dabei nicht unberückſichtigt gelaſſen werden*). Es muß ferner ermittelt werden, wann und wo die Leiche zuerſt gefunden wurde, ob und in welcher Weiſe ſie bekleidet, verhüllt oder ſonſt verpackt geweſen iſt, ob ſie ſich noch in demſelben Zuſtande befinde, oder an ihr etwas und was verändert worden, ob ſie unter freiem Himmel, an einem entlegenen oder häufig beſuchten Orte, in der Erde, im Waſſer oder ſonſt wo, und unter welchen Umſtänden entdeckt worden ſei. Ueberhaupt ſind noch die Witterungsverhältniſſe und alle jene Einflüſſe, durch welche das Leben eines hilflos gelaſſenen Kindes mehr oder weniger gefährdet oder die Fäulniß der Leiche verzögert oder befördert werden konnte, nicht unbeachtet zu laſſen (§. 114 und 115 der T. B. O.). — Bei der gerichtlichen Beſchau der Kindesleiche iſt namentlich die Reife des Kindes zu erheben, dann der Umſtand, ob das Kind lebendig geboren und ob es lebensfähig geweſen. Was die Reife des Kindes anbetrifft, d. h. in welchem Monate der Schwangerſchaft ſich die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes befunden hat, ſo iſt zur Ermittelung derſelben namentlich auf die äußere Ausbildung der Theile, auf die Länge und das Gewicht des Kindes Rückſicht zu nehmen. Zur Entſcheidung der Frage, ob das Kind lebendig geboren worden, muß in jedem Falle die Lungen- und Athemprobe vorgenommen werden (§. 112 der T. B. O.), ſelbſt wenn der Beweis, daß das Kind lebend geboren worden, bereits durch das Geſtändniß oder durch Zeugen hergeſtellt wäre. Die Lungen- und Athemprobe beruht auf der Vorausſetzung, daß ein neugebornes Kind nur außer Mutterleib athmen kann, und daß mit dem Moment des Athmens auch das Leben beginnt, daß aber durch das Athmen Veränderungen in der Lunge, in ihrer Farbe, ihrem Gewichte und in ihrem Verhältniß zu den übrigen Organen vorgehen, und daß die Lunge, welche athmete, durch die von einſtrömender atmoſphäriſcher Luft bewirkte Ausdehnung ſpecifiſch leichter als das Waſſer wird, und daher ſchwimmt. Dieſe Probe iſt aber keineswegs ein untrüglicher Beweis für das Leben des Kindes außer dem Mutterleibe, da durch neuere Forſchungen dargethan wurde, daß auch ein Kind vor und während der Geburt athmen, und doch vor beendigter Geburt geſtorben ſein kann, daß ferner auch ein Kind gelebt haben kann, ohne geathmet zu haben, z. B. wenn es ſcheintodt zur Welt kam, daß endlich durch manche Einflüſſe auf die Lunge, z. B. durch Lufteinblaſen, oder wenn die Lunge bereits in Fäulniß überging, die Erſcheinung des Schwimmens auf dem Waſſer bewirkt werden

*) Rey a. a. O., S. 146 und 147.

Digitized by Google

kann, ohne daß das Kind lebte. Es muß daher nicht nur die Probe sehr sorgfältig (s. T. B. O., §§. 130 und 131) vorgenommen, sondern es kann auch nicht auf das Ergebniß dieser Probe allein und ausschließlich der Ausspruch, daß das Kind lebend geboren worden sei, gegründet werden, sondern es muß auch der Zustand aller übrigen Organe genau geprüft und darauf gesehen werden, ob nicht in den Umständen des besonderen Falles ein Grund liegt, welcher das Resultat der Probe verdächtig machen kann. — Die Lebensfähigkeit des Kindes ist zwar kein Merkmal des Thatbestandes des Kindesmordes, ihre Erhebung ist aber deßhalb vorgeschrieben, weil der Umstand, ob das Kind lebensfähig gewesen oder nicht, von Einfluß auf die Bemessung der Strafe ist*).

§. 91**).

von Vergiftungen;

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten (§. 88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hiezu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden (§. 82).

1. In Todesfällen, wo der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung vorliegt, müssen die Erscheinungen, die sich am lebenden Organismus des vermeintlich Vergifteten zeigten, sachgemäß erhoben, die krankhaften Veränderungen am Leichnam genau geprüft, und es muß mit größter Sorgfalt nach dem Gifte in der Leiche geforscht werden, zu welchem Zwecke aber auch alle Stoffe, in welchen dasselbe enthalten sein könnte, zu sammeln, und für die chemische Untersuchung aufzubewahren sind. Findet es der Untersuchungsrichter für zweckmäßig, den Thatbestand noch vor Ausschreibung der Todtenbeschau zu erheben, so wird hierzu wenigstens einer der bei der Beschau zu verwendenden Aerzte beigezogen. Es müssen hierbei durch Vernehmung der Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, sowie überhaupt Aller, die demselben Beistand geleistet haben, die Zufälle, die dem Tode vorhergegangen sind, erhoben, und die Wohnung des Verstorbenen genau durchsucht werden, ob sich nicht irgend etwas in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. vorfindet, das seiner Natur nach sich als Gift darstellt, oder das als verdächtig einer besonderen Untersuchung unterzogen werden muß. Kann man das, was der Verstorbene vor seinem Tode ausgebrochen hat oder was durch Stuhlgänge abgegangen ist, erhalten, so muß auch dieses, und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgetrocknet oder weggewischt worden ist, gewinnen kann, gesammelt, jedes für sich aufbewahrt und gehörig bezeichnet werden. Ist der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so muß auch dieser über den Krankheitsverlauf und die gebrauchten Mittel einvernommen, und bei einer vorausgegangenen längeren

*) Hye Strafgesetz S. 222, Note.
**) St. P. O. v. J. 1850, §. 134. Mittermaier Strafverfahren II. §. 124.

Digitized by Google

Krankheit eine Krankheitsgeschichte abgefordert werden. Bei dieser Erhebung der vorausgegangenen Krankheitserscheinungen genügt es aber nicht, sich nur im Allgemeinen auf die, eine Vergiftung überhaupt andeutenden Symptome zu beschränken, sondern diese müssen in der Art erforscht werden, daß aus ihnen auch die Vergiftung durch ätzende, narkotische, narkotisch-scharfe oder septische Stoffe bestimmt werden kann (§§. 99—100 der T. B. O.). Bei der äußeren Besichtigung der Leiche eines im Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen müssen nebst den übrigen, bei einer jeden Todtenbeschau zu beobachtenden Gegenstände alle äußeren Oeffnungen, als jene der Nase, der Ohren, der Mundhöhle u. s. w. sorgfältig untersucht, vorgefundene verdächtige Stoffe gesammelt und aufbewahrt, angetroffene organische Veränderungen derselben aber angeführt werden. Die organisch veränderten oder verletzten Partien dieser Körpertheile sollen wo möglich von der Umgebung getrennt und zur chemischen Untersuchung abgeliefert werden. Ueberhaupt ist es Regel, jene Theile der Leiche, an welchen die Einwirkung der giftigen Substanzen am stärksten hervortritt, immer auch für die chemische Analyse aufzubewahren. Bei der inneren Untersuchung müssen vorzüglich der Rachen, der Kehlkopf, die Luft- und Speiseröhre, der Magen und Darmcanal untersucht, die Art und der Grad der an ihnen vorgefundenen Veränderungen angegeben werden. Niemals darf aber, da die Einwirkung des Giftes nicht nur eine örtliche, sondern oft eine weit und allgemein verbreitete ist, die genaue innere Untersuchung des ganzen Körpers vernachlässigt oder gar unterlassen werden (§§. 102 und 103 der T. B. O.). Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere vorgefundene, verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, endlich der Magen und die Gedärme selbst, sowie auch ein Stück der Leber, der Milz, der Nieren und die Harnblase nebst deren Inhalt, sind jedesmal einer genauen Untersuchung, und wenn diese keinen hinreichenden Aufschluß gibt, einer chemischen Prüfung zu unterziehen. Ueber alle diese Gegenstände ist im Protokolle ein Verzeichniß und eine genaue Beschreibung ihrer sinnlich wahrnehmbaren Merkmale aufzuführen (§. 107 der T. B. O.). Die chemische Untersuchung selbst kann, da sie eine große Genauigkeit, verschiedene Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordert, nach Umständen auch von den Chemikern allein vorgenommen werden. Hierbei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesem ersten Versuche verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Rest gelassen werde, der, wenn es nothwendig sein sollte, zur ferneren Prüfung gut verwahrt und signirt dem Gerichte wieder übergeben werden muß. Der Vorgang der Untersuchung und die bei jedem einzelnen Acte derselben gewonnenen Ergebnisse sind Schritt für Schritt schriftlich zu bemerken, die angewendeten chemischen Agentien genau zu bestimmen, und insbesondere von diesen anzugeben, daß man sich durch Versuche von ihrer Reinheit überzeugt habe, und ebenso durchaus neue und reine Apparate verwendet habe, um hierdurch einen verläßlichen und gehörig belegten Bericht verfassen zu können. Ist es gelungen, wohin auch nach Möglichkeit gestrebt werden soll, ein metallisches Gift auf seine reguliniſche Gestalt zu reduciren, oder ein vegetabilisches Alkaloid aus den untersuchten Substanzen zu gewinnen, so ist auch die geringste Menge, auf eine die Erkenntniß desselben zulassende Art

Digitized by Google

verwahrt, dem Gerichte zu übergeben. Bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen ist eine chemische Untersuchung überflüssig, wenn aus den im Magen vorgefundenen Ueberresten von Pflanzen, Früchten, Saamen oder Schwämmen die Art des genossenen Stoffes außer allen Zweifel gesetzt ist; jedoch müssen die Ueberreste gleichfalls gesammelt und versiegelt dem Protokolle beigeschlossen werden. Dagegen darf die chemische Untersuchung, wenn mineralische Gifte auch in großer Menge in der Leiche angetroffen werden, nicht unterbleiben, da der pulverige und verkleinerte Zustand, in welchem sie verschluckt zu werden pflegen, eine Bestimmung ihrer Natur mit Sicherheit nicht zuläßt (§§. 110 und 111 der T. B. O.). Ist wegen Verdacht einer Vergiftung eine bereits beerdigte Leiche auszugraben, so soll bei der Ausgrabung wenigstens einer der Chemiker, welche die chemische Untersuchung der Leiche vornehmen werden, gegenwärtig sein. Handelt es sich um die Ausmittlung einer Vergiftung entweder mit Arsenik oder mit Blei oder mit Kupfer, so sind, insbesondere bei der erstgenannten, vorzüglich solche Körpertheile zur chemischen Untersuchung zu wählen, welche mit der die Leiche umgebenden Graberde am wenigsten in Berührung kamen. Ueberdieß aber muß immer sowohl von der, den Leichnam zunächst umgebenden, als auch von der entfernteren Graberde, sowie von der Erde an anderen Stellen des Friedhofes, etwas mitgenommen und chemisch untersucht werden. Auch von dem Sargholze, vorzüglich von jenen Stellen, wo man bemerkt, daß eine größere Ansammlung von Feuchtigkeit stattgefunden habe, sollen Stücke gesammelt und chemisch untersucht werden (§. 109 der T. B. O.).

§. 92 *).

von körperlichen Beschädigungen;

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie, durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

Auch bei der Erhebung des Thatbestandes körperlicher Beschädigungen ist in der Regel die Vornahme des Augenscheines am Orte der That nothwendig, um die Art der Verübung der strafbaren Handlung und die Möglichkeit des Einflusses äußerer Umstände gehörig beurtheilen zu können. Der Beschädigte selbst muß so schnell als möglich vernommen, und an ihm der Augenschein mit Zuziehung zweier Sachverständigen vorgenommen werden. Bevor jedoch zur Vernehmung desselben geschritten wird, müssen die Sachverständigen

*) Str. Pr. O. vom J. 1850, §. 135. Mittermaier Strafverfahren, II., §. 125. Plaseller Memoranda, S. 68 ff.

Digitized by Google

darüber gehört werden, ob die Vernehmung ohne Nachtheil für seine Gesundheit stattfinden kann. Bei der Besichtigung des Beschädigten haben die Sachverständigen die vorgefundenen Verletzungen zu untersuchen, und eine genaue Beschreibung derselben nach Zahl, Richtung, Ausdehnung u. s. f. zu entwerfen. In ihrem Gutachten haben sie zu erörtern:

a) den Grad jeder einzelnen Verletzung, ob sie zu den leichten, schweren oder lebensgefährlichen gehöre, ob dieser Grad der Verletzung jeder oder welcher an und für sich, oder mehreren oder allen zusammen zukomme, da auch mehrere Verletzungen, deren jede für sich eine leichte wäre, durch ihr Zusammenkommen und Zusammenwirken sich als schwere, ja als lebensgefährliche darstellen können; endlich ist anzugeben, ob den Verletzungen die ausgesprochene Wichtigkeit unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles zuerkannt werde.

b) Die Sachverständigen haben ferner die Wirkungen oder Folgen der Verletzungen anzugeben, und zwar zunächst in abstracto, welche Folgen derlei Verletzungen gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und dann in concreto, welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind.

c) Endlich zu bestimmen, durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise die Verletzungen zugefügt worden seien. Hierbei ist namentlich auch zu bestimmen, ob die obgleich an sich leichte Verletzung nicht mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist.

§. 93*).

Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen, welche den Finanz- oder andern öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden, soll jederzeit, in sofern es ohne nachtheilige Verzögerung ausführbar ist, auch der denselben zunächst vorgesetzte Beamte beigezogen werden, um dabei die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Wache zu geben.

Er darf jedoch die Schritte des Untersuchungsrichters weder hemmen, noch beirren, sondern es sind seine Bemerkungen und Anträge, in sofern der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen.

1. Auf die Anzeige, daß Jemand durch die Finanzwache im Dienste mit Anwendung der Waffen verletzt wurde, hat das Untersuchungsgericht die Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes, und insbesondere der Frage, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe, zu veranlassen. Da jedoch jeder Angestellte der Finanzwache bei Ausübung seines Dienstes in den Fall kommen kann, von seiner Waffe nach den bestehenden Dienstvorschriften Gebrauch machen zu müssen, und nicht von der Vermuthung einer Dienstverletzung

*) Hofkammerdecret vom 8. Februar 1846, Nr. 928 der J. G. S., §. 6. — Verordnung vom 16. Jänner 1852, Nr. 20 des R. G. Bl.

Digitized by Google

auszugehen ist, so kann die Thatsache, daß bei Gelegenheiten dieser Art eine Tödtung oder körperliche Beschädigung vorgefallen ist, für sich allein noch nicht als ein rechtlicher Verdacht zur Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Angestellten der Finanzwache betrachtet werden, sondern dem Untersuchungsrichter liegt ob, sowohl die Lage, in welcher sich die Wache befand, als auch alle übrigen Umstände und Verhältnisse sorgfältig zu erheben, und mit reiflicher Erwägung derselben, und der über den Gebrauch der Waffen bestehenden Vorschrift zu beurtheilen, ob sich daraus der gegründete Verdacht eines strafbaren Mißbrauches der Waffen ergebe, damit weder Personen, gegen welche keine Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauches hervorgeht, grundlos in Untersuchung gezogen werden, noch die Untersuchung unterbleibe, wo wirklicher Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Der Untersuchungsrichter hat hierbei insbesondere auch zu erheben, ob die durch den Waffengebrauch der Finanzwache erfolgte Verletzung fremder Rechte nach Vorschrift des §. 2 des St. G. B. nicht schon aus andern Gründen von der Strafbarkeit entschuldigt sei. (J. H. D. vom 27. März 1846, Z. 1940 und M. V. vom 15. October 1853, Nr. 210 des R. G. B., wodurch in Folge A. E. vom 26. Mai 1853, §§. 5 und 6 mehrere Verfügungen über den Gebrauch der Waffen durch die k. k. Finanzwache in jenen Gränzbezirken, wo die Einrichtungen des Zollvereines probeweise eingeführt werden, angeordnet und vorläufig im Gränzbezirke von Vorarlberg vom 1. November 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden).

2. Zu diesen Erhebungen soll der der Wache zunächst vorgesetzte Beamte beigezogen werden, wenn dieß ohne nachtheilige Verzögerung ausführbar ist. Diesem Beamten liegt ob, auch von seiner Seite zur genauen und vollständigen Erhebung des Sachverhaltes eifrig mitzuwirken. Ihm steht es zu diesem Zwecke zu, dem Untersuchungsrichter nach Maß des Erfordernisses auf diejenigen Umstände, deren Erhebung er zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes für nothwendig hält, oder auf die Maßregeln, die ihm zur Erforschung der Wahrheit angemessen scheinen, aufmerksam zu machen, ferner über die Dienstverhältnisse der Wache, so weit sie auf die Erhebung des Thatbestandes Bezug nehmen, die erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, und die in den Dienstvorschriften der Wache enthaltenen, zur Ermittlung des Thatbestandes dienlichen Behelfe an die Hand zu geben. Insoferne zum Behufe der Erhebungen Verfügungen über die Angestellten der Wache erforderlich sind, hat er das Entsprechende einzuleiten, und diese Verfügungen schleunig zu veranlassen. Sollte der Untersuchungsrichter die von dem Beamten gewünschte Erörterung eines Umstandes, oder ein, von diesem Beamten bemerktes Mittel der Erhebung für unzulässig halten, so ist auf Verlangen des Beamten dieses im Protokolle anzumerken, jedoch deßwegen weder der Fortgang der Erhebung, noch deren Abschluß und das weitere Verfahren zu hemmen (Hofkammerdekret vom 8. Februar 1846, Nr. 928 der J. G. S. §. 6). Kann in dringenden Fällen der Finanzbeamte nicht der Thatbestandserhebung selbst beigezogen werden, so ist er nachträglich von der Vornahme derselben zu verständigen und es steht ihm frei, das hierüber aufgenommene Protokoll bei dem Untersuchungsgerichte einzusehen, und seine etwa darüber gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle beizuschließen (M. V. vom 15. October 1853, Nr. 210 des R. G. B. §. 5).

Digitized by Google

§. 94*).

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte und Wundärzte damit beauftragt werden.

Bei den geringen medicinischen und chirurgischen Kenntnissen, die in der Regel bei Geburtshelferinnen angetroffen werden, ist dem Untersuchungsrichter zu rathen, von der Befugniß dieses §., Geburtshelferinnen mit der körperlichen Besichtigung einer Frauensperson zu beauftragen, nur selten Gebrauch zu machen. Eher noch geht es an, Geburtshelferinnen als zweite Sachverständige zu verwenden, wobei sie vom Arzte belehrt, geleitet und controllirt werden können.

§. 95.

bei Zweifeln über Geistes- und Gemüthskrankheiten, oder über Zurechnungsfähigkeit;

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze; oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln, als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere; und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe.

Zum Thatbestande einer strafbaren Handlung gehört wesentlich die Zurechnungsfähigkeit des Thäters. Diese kann durch Krankheiten des Geistes oder Gemüthes aufgehoben sein. Keineswegs kann man aber von einer Verminderung derselben im eigentlichen Sinne sprechen, da es ja keine Grade der Zurechnungsfähigkeit gibt, sondern eine bestimmte Person nur zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sein kann**). Wenn daher in diesem §. von Krankheiten des Geistes oder Gemüthes gesprochen wird, die die Zurechnungsfähigkeit vermindern, so sind darunter vielmehr jene zu verstehen, die die Strafbarkeit verringern, die also nach unserem Str. G. B. als Milderungsgründe erscheinen, z. B. Verstandesschwäche, heftige Gemüthsbewegungen, nicht volle Trunkenheit u. s. w. Entsteht nun ein Zweifel darüber, ob der Beschuldigte zur Zeit der verübten That sich in einem solchen Geistes- oder Gemüthszustande befunden habe, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, oder die Strafbarkeit vermindert, so muß zur

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 136. Plaseller Memoranda S. 77.
**) Köstlin System des deutschen Strafrechts, Tübingen 1855, §. 54. Rey a. a. O. S. 113 Note **).

Digitized by Google

Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten geschritten werden*). Ein solcher Zweifel kann entstehen durch die auffallende Art und Weise der Verübung des Verbrechens selbst, durch ein ungewöhnliches Benehmen des Beschuldigten, durch Aussagen von Zeugen. Die Untersuchung des Beschuldigten ist in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen. Diesen müssen die Acten zur Einsicht mitgetheilt werden, sie müssen das Befugniß erhalten, den Beschuldigten zu jeder beliebigen Zeit zu besuchen, ja selbst den Verhören mit dem Beschuldigten können sie beigezogen werden. Der Untersuchungsrichter aber muß durch Vernehmung aller Personen, die den Beschuldigten in seinen früheren Lebensverhältnissen zu beobachten Gelegenheit hatten, Erkundigungen über seine Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit einziehen. Ein genaues Eingehen in die früheren Lebensverhältnisse und Schicksale des Beschuldigten ist unentbehrlich. Was das von den Aerzten zu erstattende Gutachten anbetrifft, so haben sich dieselben nicht darüber auszusprechen, ob der Beschuldigte zurechnungsfähig sei oder nicht, welche Frage der Entscheidung des Richters unterliegt, sondern sie haben sich nur über jene Thatsachen zu erklären, von denen die Zurechnungsfähigkeit bedingt ist. Sie haben daher zunächst zu bestimmen, ob eine Seelenstörung vorhanden sei, und wenn dieß der Fall ist, so haben sie die Natur dieser Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen und sich über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit entweder ununterbrochen oder nur zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere, namentlich sich aber darüber auszusprechen, ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That und in welchem Grade bestanden habe.

§. 96**).

bei Zweifeln über die Echtheit von Urkunden;

Zur Herstellung des Beweises der Echtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Beschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft echten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Auch kann der Beschuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben.

1. Unter Urkunden im eigentlichen Sinne versteht man schriftliche Aufzeichnungen, aus welchen eine Thatsache erkannt wird. Im Strafprocesse sind Urkunden von großer Bedeutung da sie theils die strafbare Handlung selbst enthalten, theils aber zum Beweise einzelner für den Strafproceß erheblicher Thatsachen dienen können. Das erstere ist zunächst dann der Fall, wenn es sich um die Nachmachung oder Verfälschung einer Urkunde handelt. Es muß in diesem Falle vor Allem erhoben werden, ob die Urkunde eine nachgemachte oder verfälschte sei. Hiebei ist zu unterscheiden, ob die Urkunde sich als öffentliche oder Privaturkunde darstellt. Handelt es sich um eine öffentliche

*) S. hierüber Mittermaier Strafv. II. §. 147. Plaseller a. a. O. S. 78 ff. Rey a. a. O. S. 108 ff. Würth S. 234. Jagemann die Exploration zweifelhafter Seelenzustände in dessen und Röllner's Zeitschrift II. S. 226—268

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 137. Mittermaier Lehre vom Beweise §. 51. Strafverfahren II. §. 175. Kitka Thatbestand §§. 78, 84.

Digitized by Google

Urkunde, so muß jener Beamte, von welchem dieselbe ausgestellt worden sein soll, zu dem Zwecke vernommen werden, damit derselbe Auskunft darüber ertheile, ob und auf welche Art die Urkunde verfälscht sei. Keineswegs wäre es hinreichend, sich bloß mit einer schriftlichen Auskunft jenes Beamten zu begnügen, da eine solche schriftliche Aufklärung selten mit jener Ueberlegung und Vollständigkeit ertheilt wird, welche einer gerichtlichen Vernehmung eigen ist; da ferner gemäß §. 277 außer der in den §§. 275 und 276 erwähnten Fällen Zeugnisse einzelner Beamten selbst über Amtsverrichtungen nur den Aussagen eines andern Zeugen gleichzuhalten sind. Handelt es sich um eine Privaturkunde, so muß deren Unechtheit durch Vernehmung der um sie Wissenschaft habenden Personen sichergestellt werden. Ist die Urkunde von Zeugen unterfertigt, so sind zuerst diese über die die Echtheit der Urkunde bedingenden Thatsachen zu vernehmen und sodann erst derjenige, den die Urkunde zur Zahlung oder sonstigen Leistung verpflichten soll, weil es in der Natur der Sache liegt, zuerst jene Personen über eine Thatsache zu vernehmen, welche hierbei am wenigsten befangen sind, um aus ihren Aussagen auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen der mehr befangenen Personen schließen zu können; weil ferner, wenn die Aussage des Verpflichteten mit jener der Zeugen vollkommen übereinstimmt, zur Beeidigung desselben geschritten werden kann, die bis zur näheren Aufklärung der Sache unterbleiben muß, wenn entweder ein wesentlicher Widerspruch zwischen der Aussage des Verpflichteten und der der Zeugen sich herausstellen würde, oder die Urkunde bloß von dem Verpflichteten und nicht zugleich auch von Zeugen gefertigt wäre. Ist Derjenige, von dem die Urkunde ausgestellt worden sein soll, bereits todt, so ist darauf zu sehen, ob er zur Zeit der Ausstellung noch lebte und im Stande war, die Urkunde zu verfassen und zu unterschreiben, ob nicht in der Textirung der Urkunde sich Eigenheiten vorfinden, die der Schreibweise des Beschuldigten eigenthümlich sind, oder Ausdrücke vorkommen, die zur Zeit der Errichtung der Urkunde noch nicht gebräuchlich waren, ob nicht etwa in derselben solche Umstände angeführt sind, die zur Zeit der angeblichen Verfassung derselben noch gar nicht existirten, ob ferner nicht die Urkunde mit anderen, vielleicht den nämlichen Gegenstand betreffenden Urkunden im Widerspruche steht.

2. Stellt die Urkunde kein Falsum dar, sondern bildet sie als echte die strafbare Handlung, z. B. bei Majestätsbeleidigungen, oder enthält sie bloß andere, mit einer strafbaren Handlung in Verbindung stehende Umstände, z. B. ein Geständniß des Beschuldigten, so kömmt es darauf an zu ermitteln, ob diese Urkunden von dem Beschuldigten herrühren. War Jemand zur Zeit, als die Urkunde von dem Beschuldigten verfertigt wurde, gegenwärtig, so muß zuerst dieser, sodann aber sowie in dem Falle, wenn bei der Verfertigung außer dem Beschuldigten Niemand gegenwärtig war, dieser hierüber vernommen, und diesen Personen die Urkunde zur Anerkennung vorgelegt werden. Stellt der Beschuldigte die Verfertigung der Urkunde in Abrede, und sind nicht unzweifelhaft echte Urkunden von seiner Hand vorhanden, so muß der Untersuchungsrichter, bevor er dem Beschuldigten die Urkunde zur Anerkennung vorlegt, die Vorsicht anwenden, ihn einige Zeilen, z. B. eine Antwort in das Protokoll statt des Protokollführers schreiben zu lassen, um eine Vergleichung der Handschriften durch Sachverständige vornehmen lassen zu können. Nur muß dieß auf solche Weise geschehen, daß der Beschuldigte die Absicht des Untersuchungsrichters nicht errathe, und so seinen gewöhnlichen Schriftzügen absichtlich nicht treu bleibe. Gut wird es aber sein, wenn der Untersuchungsrich-

Digitized by Google

ter ein oder das andere in der Urkunde enthaltene Wort heraushebt und solches von dem Beschuldigten schreiben läßt, um so eine verläßlichere Vergleichung der Handschriften vorzubereiten. Hat nun der Untersuchungsrichter Urkunden, die unzweifelhaft von dem Beschuldigten herrühren, so hat er die Vergleichung der bestrittenen Urkunde mit der unzweifelhaft echten durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Dabei ist aber darauf zu sehen, daß, soviel als möglich, zur Vergleichung solche Schriften gewählt werden, die aus der Zeit stammen, in welcher die Urkunde geschrieben sein soll, deren Echtheit herzustellen ist, weil die Schriftzüge eines Menschen sich häufig mit den Jahren verändern. Was die Wahl der Sachverständigen anbetrifft, so werden besonders solche Personen zu wählen sein, die vermöge ihres Berufes vielerlei Schriften in die Hand bekommen und so die Gelegenheit haben, die Handschriften der Menschen kennen zu lernen, z. B. Registratoren, Archivare u. s. w. Die Sachverständigen werden nun zuerst den Charakter der verglichenen Handschriften im Allgemeinen zu prüfen und zu bezeichnen, sodann die Lage und Stellung der Buchstaben zu berücksichtigen, einzelne Buchstaben, besonders solche, die etwas Auffallendes an sich tragen, gegen einander zu halten, auf die Orthographie Bedacht zu nehmen und endlich zu erwägen haben, ob aus der Führung der verdächtigen Schriftzüge etwa eine Aengstlichkeit, ein Zittern der Hand zu erkennen ist. Mit dem Resultate dieser Vergleichung darf sich aber bei der Unzuverlässigkeit desselben der Untersuchungsrichter allein nicht begnügen, sondern er muß vielmehr trachten, besondere Umstände zu erforschen, welche auf den Verfasser der betreffenden Schrift schließen lassen, und daher das durch Vergleichung der Handschriften gewonnene Resultat zu unterstützen geeignet sind, z. B. die Uebereinstimmung in der Schreibweise zwischen der echten und bestrittenen Urkunde, die Bildung des Beschuldigten im Vergleiche mit den Anlagen und Fähigkeiten Desjenigen, von dem die Urkunde ausgestellt worden sein soll.

§. 97*).

bei Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben sind;

Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetscher übersetzen zu lassen, und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

§. 98**).

bei Zweifeln über die Echtheit von öffentlichen Creditspapieren;

In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere hat sich der Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unter Anschluß der beanständeten Creditspapiere an das Finanzministerium, und wenn es sich um Verfälschung von Creditspapieren der k. k. privilegirten Nationalbank handelt, an diese zu wenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die Auskunft zu erhalten, in welcher Art und durch welche Werkzeuge die Nachmachung oder Verfälschung geschehen sei, und ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Creditspapiere vorgekommen seien. An eben diese Behörden sind auch nach gänzlich been-

*) Str. P. O. v. J. 1850, §. 138.
**) Str. P. O. v. J. 1850, §. 139.

Digitized by Google

digtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und andern Gegenständen einzuschicken, und von ihnen auch wieder unmittelbar zurückzuverlangen, sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig sind.

Das Finanzministerium und die k. k. privilegirte Nationalbank haben ihren Befund nur darüber zu geben, ob die ihnen vorgelegten beanständeten Creditspapiere echt oder unecht sind, keineswegs aber auch darüber, ob die unechten Creditspapiere überhaupt sich als nachgemachte öffentliche Creditspapiere darstellen, da dieß eine Rechtsfrage ist, deren Entscheidung nur dem Richter zukommt. Der Befund hat sich aber auch darüber auszusprechen, in welcher Art und durch welche Werkzeuge die Nachmachung oder Verfälschung geschehen sei, da die Nachmachung öffentlicher Creditspapiere mit Werkzeugen, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, einen die Strafe bedeutend erhöhenden Erschwerungsumstand bildet. Endlich ist in dem Befunde auch anzugeben, ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Creditspapiere vorgekommen seien, um hieraus auf die Ausdehnung, den Umfang des begangenen Verbrechens schließen zu können.

§. 99*).

oder von Münzen;

Dieses Verfahren ist auch bei Münzverfälschungen zu beobachten; doch haben sich in solchen Fällen die Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unmittelbar an das für das Kronland bestehende k. k. Münzamt (Landes-Münzprobiramt; im lomb. venet. Königreiche: Direzione della Zecca) zu wenden.

1. Für die Gerichtsbehörden jener Kronländer, wo kein k. k. Münzamt besteht, wurden zur Einholung der Auskünfte über die Echtheit oder Unechtheit von beanständeten Münzen nachstehende k. k. Münzämter bezeichnet; nämlich für Salzburg das Landmünz-Probiramt zu Linz, für Schlesien jenes zu Brünn, für Krakau und die Bukowina jenes zu Lemberg, für Dalmatien jenes zu Triest, für die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate das k. k. Münzamt zu Karlsburg in Siebenbürgen (M. V. vom 23. Juni 1852, Nr. 136 des R. G. Bl.)

2. Um auch in Fällen der Nachmachung oder Verfälschung von Münzen einen gemeinschaftlichen Aufbewahrungsort für alle vorkommenden Falsificate zu erlangen, wurde durch M. V. vom 6. September 1855, Nr. 152 des R. G. Bl. bestimmt, daß nach beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Münzfalsificate sammt allen von der Nachmachung oder Verfälschung herrührenden Werkzeugen, Materialien und andern Gegenständen, von den Strafgerichten aus allen Kronländern unmittelbar an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzuschicken seien, und daß daher diese Gegenstände, sobald sie zu einer neuen strafgerichtlichen Amtshandlung benöthigt werden sollten, durch die Strafgerichte auch wieder unmittelbar von dem k. k. Hauptmünzamte in Wien zurück zu verlangen sind.

---

*) Str. P. O. v. J. 1850. §. 140.

Digitized by Google

Durch M. V. vom 3. Jänner 1856, Nr. 6 des R. G. Bl. wurde bestimmt, daß, da die Stämpelmarken ausschließlich von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erzeugt werden, diese auch allein berufen sei, die Beurtheilung der wegen Verdacht der Unechtheit beanständeten Stämpelmarken vorzunehmen. Sie hat zu dem Prüfungsacte auch einen für das Untersuchungsgeschäft bestimmten Beamten der Wiener Finanz-Bezirksbehörde im kurzen Wege beizuziehen, und hiebei mit Rücksicht auf die §§. 720 und 724 des Gefällsstrafgesetzes vorzugehen, wobei in dem in Form eines Protokolles abzugebenden Befunde jedesmal mit Bestimmtheit sich auszusprechen sein wird, ob die beanständete Marke aus der Erzeugungsstätte der k. k. Hof- und Staatsdruckerei stamme, und daher als echt anzusehen, oder ob dieß nicht der Fall sei.

§. 100.*)

wie bei Erhebung von Brandlegungen.

Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff, und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus eine größere oder kleinere Gefahr für Leben von Menschen oder für Eigenthum vorhergesehen werden konnte, oder daß das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

Die Erhebung des Thatbestandes bei Brandlegungen ist deßhalb schwierig, weil der entstandene Brand Folge des Zufalles oder der Nachlässigkeit oder einer beabsichtigten Handlung sein kann und die letztere wieder entweder von dem Eigenthümer des in Brand gelegten Gegenstandes oder von einer dritten Person herrühren kann. Es müssen nun die Umstände erforscht werden, die für das eine oder das andere sprechen. Zu dem Ende muß ein Augenschein mit Beiziehung von Sachverständigen (Bau- oder Maurer- und Zimmermeistern) an der Brandstätte vorgenommen und ermittelt werden, von welchem Punkte das Feuer ausgegangen zu sein scheint, an welchem Punkte dann eine genaue Durchsuchung der Trümmer und Asche nach etwaigen Spuren von gelegten Brandstoffen vorzunehmen ist; wie sich das Feuer von diesem Punkte aus, mit Rücksicht auf etwa stattgehabten Wind, verbreitet haben mag und welche benachbarte Gebäude der Ansteckung durch das Feuer besonders ausgesetzt waren. Die Entfernungen und Abstände der einzelnen Gebäude müssen ausgemessen werden und zwar nicht bloß von dem Fundamente, sondern auch von den Dachvorsprüngen aus, und es muß ferner Rücksicht darauf genommen werden, in wiefern die Lage des angezündeten Hauses die Anwendung von Rettungsmitteln gestattete, da dieser Umstand für die Beurtheilung der größeren oder kleineren Gefahr für Leben von Menschen oder für Eigenthum von Wichtigkeit ist. Es muß ferner die Zeit des gelegten Brandes, ob bei Tag oder Nacht, sowie der Umstand erhoben werden, ob das abgebrannte Gebäude oder die darin befindlichen Mobilien in einer Feuerassecuranz-

*) Str. Pr. O. v J. 1850, §. 141. Mittermaier Strafverfahren II. §. 126 Jagemann Handbuch I. S. 35. Derselbe in seiner und Röllner's Zeitschrift I. S. 358.

Digitized by Google

cassa versichert waren, ob die Versicherung zu auffallend hoher Summe geschah, ob der Eigenthümer vor dem Brande Gegenstände aus dem Hause entfernte. Endlich muß bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens nach der im §. 76 gegebenen Vorschrift erhoben werden.

§. 101*).

und von anderen Eigenthumsverletzungen vorzugehen ist.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die oben (§. 100) erwähnte Weise ein Schade oder eine Gefahr am Vermögen herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und entgangenen Gewinnes, oder der Gefahr für das Eigenthum, oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben.

Bei der Erhebung des Thatbestandes des Diebstahls muß die Untersuchung, wenn nicht die Umstände des Falles jeden Zweifel ausschließen, auch darauf gerichtet werden, ob der Diebstahl auf die von dem Bestohlenen angegebene Art möglich war, ob überhaupt der Bestohlene die angegebenen Gegenstände besaß, und ob die angeblich zugefügte Gewalt eine wirkliche oder nur Scheingewalt war, da häufig Fälle vorkommen, wo Diebstähle vorgespiegelt werden. In Fällen eines durch Einsteigen oder Einbrechen verübten Diebstahls muß der Augenschein am Thatorte vorgenommen und hiebei die Art und Weise, wie der Dieb an diesen Ort gelangen konnte, welche Widerstände und Hindernisse er zu beseitigen, welcher Mittel und Werkzeuge er sich bedient hatte, erhoben werden. Der verursachte oder beabsichtigte Schade wird nach der Vorschrift des §. 76 erhoben, zugleich muß aber auch die mit dem Verbrechen oder Vergehen etwa verbundene Gefahr für das Eigenthum oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen ermittelt werden, da das Vorhandensein einer solchen Gefahr erschwerend auf die Bemessung der Strafe einwirkt.

§. 102**).

Gerichtliche Verwahrung aller hierbei gefundenen Werkzeuge und Gegenstände der strafbaren Handlung.

Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sein werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder soweit dieß nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 142. Mittermaier Strafverfahren II. §§. 126 und 127. Jagemann Handbuch I. S. 36, derselbe in seiner und Röllners Zeitschrift I. S. 349.

**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 244. Hofdekret v. 25. August 1837, Nr. 225 der J. G. S. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 102.

Digitized by Google

oder in Beschlag zu nehmen. Die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegenstände sind entweder selbst, wo dieß, wie z. B. bei Schriften, leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittelst des Gerichtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht bloß die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, sowie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer sehr großen Anzahl in Behältnissen oder Umschlägen verwahrt werden müssen, ist das Behaltniß oder der Umschlag mit dem Gerichtssiegel zu verschließen, in der ebenerwähnten Weise zu bezeichnen und von allen Anwesenden mit ihrer Namensfertigung zu versehen. Dem bei der Erhebung anwesenden Inhaber dieser Gegenstände ist auf sein Verlangen zu gestatten, den vorstehenden Bezeichnungen auch seine Fertigung beizusetzen, und der Verschließung sein eigenes Siegel beizudrücken.

Dieser Vorgang ist insbesondere auch dann zu beobachten, wenn es sich um Druckschriften strafbaren Inhaltes, auf welche sich eine strafgerichtliche Untersuchung bezieht, und um die zu ihrer Vervielfältigung dienlichen Zurichtungen handelt.

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen consecrirte Hostien oder zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priesters, und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von solchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erscheint, sind dieselben dem Ortsseelsorger zu übergeben.

Die näheren Bestimmungen über die Verwahrung der an das Gericht gelangenden Gegenstände enthält das 4. Hauptstück der im Anhange abgedruckten Instruction für die Strafgerichte.

Die im letzten Absatze dieses §. gegebenen Vorschriften über zum Gottesdienste geweihte Sachen beziehen sich auf den Gottesdienst was immer für einer in Oesterreich gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, da das Gesetz keine weitere Unterscheidung macht.

§. 103*).

Erforschung der That bei strafbaren Handlungen, die keine Spuren zurücklassen.

Kommt es nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nicht auf einen Augenschein an, so kann die Erforschung der That an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Es sind aber auch in diesem Falle alle einschlagenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben, und dasjenige, was oben (§. 67) von

*) Str. G. B. v. J. 1803. I. §. 245.

Digitized by Google

der Führung des Protokolles und von der Vernehmung der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Personen angeordnet ist, ebenfalls genau zu beobachten.

Die Erhebung des Thatbestandes kann entweder am Orte der That oder an dem gewöhnlichen Gerichtsorte, oder an beiden vorgenommen werden. Die Erhebung am Orte der That gewährt viele Vortheile; denn es können dadurch die Thäter viel leichter und schneller entdeckt, die Zeugen mit weniger Mühe herausgefunden, etwaige Verwechslungen des Namens oder der Personen augenblicklich gehoben werden; Jeder, der etwas anzugeben weiß, kann seine Angabe durch Beschreibung des örtlichen Zusammenhanges verdeutlichen und versinnlichen; es wird möglich, Widersprüche unter Zeugen oder Mitbeschuldigten sogleich durch Confrontationen aufzuklären, da die Personen alle anwesend sind; es können Haussuchungen ohne Aufenthalt vollzogen werden *). Die Erhebung des Thatbestandes wird nun am Orte der That vorgenommen, wenn an diesem Orte ein Augenschein vorzunehmen ist. Kommt es auf einen solchen Augenschein nicht an, dann kann die Erforschung am gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Keineswegs muß dieß aber geschehen; es kann vielmehr auch in einem solchen Falle die Erhebung des Thatbestandes am Orte der That vorgenommen werden, wenn nur auf diesem Wege der Zweck der Voruntersuchung am schnellsten und sichersten erreicht werden kann. Dieß wird namentlich bei jenen Verbrechen der Fall sein, die von vielen Personen oder in Gegenwart Vieler begangen wurden, z. B. Aufstand, Aufruhr, einzelne Fälle öffentlicher Gewaltthätigkeit, wo daher möglichst schnell auf einander folgende Vernehmungen vieler Personen nothwendig sind, die am gewöhnlichen Gerichtsorte nicht mit dieser Schnelligkeit und dieser Aussicht auf Erfolg vorgenommen werden könnten. Wenn jedoch der Untersuchungsrichter eine strafgerichtliche Amtshandlung außerhalb des Gerichtssitzes vornehmen will, so muß er, wie bereits oben erwähnt wurde, gemäß §. 21 und 22 der J. für die Str. G., Fälle der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, bei den Gerichtshöfen die Zustimmung des Vorstehers, bei den Untersuchungsgerichten die Zustimmung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung, und bei anderen Bezirksämtern jene des Bezirksvorstandes einholen.

II. Abschnitt.

Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften.

Nachdem das Gesetz im ersten Abschnitte Bestimmungen über die Erhebung des Thatbestandes überhaupt und insbesondere durch Augenschein und Beiziehung von Sachverständigen gegeben hat, übergeht es in diesem Abschnitte

*) Jagemann Handbuch I., S. 143 ff.

Digitized by Google

zu Bestimmungen über Untersuchungsmittel, deren Zweck darin besteht, gewisser Gegenstände, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder einer eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigen Person habhaft zu werden. Es sind dieß a) die Haus- und Personsdurchsuchung (§§. 104—108), die Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren (§. 108), der Zwang zur Herausgabe von Urkunden oder Schriften (§. 109), endlich die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen (§. 110 und 111). Alle diese Untersuchungshandlungen führen zu einem Conflicte zwischen der individuellen Freiheit und dem Interesse der Strafrechtspflege. Die erstere fordert Unverletzlichkeit der Wohnung und der Person, Unantastbarkeit alles dessen, was dem Einzelnen angehört, und was dieser nicht selbst Anderen mitzutheilen für gut findet, daher auch Unantastbarkeit seiner Schriften und Papiere, und Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses. In diese Rechte des Individuums wird durch die obbezeichneten Untersuchungshandlungen eingegriffen, und doch sind diese Untersuchungshandlungen in vielen Fällen unumgänglich nothwendig zur Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens. Es muß somit das Recht des Individuums insoweit beschränkt werden, als dieß zur Ausübung des öffentlichen Rechtes nothwendig erscheint. Um aber in dieser Beziehung Willkür so viel als möglich auszuschließen, muß das Gesetz im Vorhinein die Bedingungen genau festsetzen, unter denen ein solcher Eingriff in die individuelle Freiheit gestattet ist; es muß aber zugleich solche Bedingungen festsetzen, durch welche die individuelle Freiheit nicht mehr beschränkt wird, als dieß im Interesse der Strafrechtspflege unumgänglich nothwendig erscheint.

§. 104 *).

Wann eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden darf.

Wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich in einem Hause oder in einer anderen Räumlichkeit eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, so ist die Hausdurchsuchung, und gegen solche Personen, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz solcher ihnen abgeforderter Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet.

1. Unter der Hausdurchsuchung versteht man die unter öffentlicher Autorität vorgenommene Nachsuchung in Häusern oder anderen Räumlichkeiten, um Gegenstände aufzufinden, die für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, z. B. die von dem Verbrechen herrühren, oder an denen oder mit denen es begangen wurde, oder Personen zu entdecken, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind. Man unterscheidet zwei Arten

*) Str. G. B. vom J. 1803, I., §. 272. Jenull III., S. 179—183. Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 144—147. Würth S. 238—245. Mittermaier Strafverfahren, I., §. 65. Kitka Thatbestand, §§. 73—75. Jagemann Handbuch, I., §§. 57—93. Derselbe: Die Vorbedingungen der Haussuchung im A. d. C. R. J., 1837, S. 118—148.

Digitized by Google

derſelben, eine allgemeine, die in einer Durchſuchung eines ganzen Diſtrictes, z. B. einer Gaſſe, eines Stadtviertels beſteht, und eine ſpecielle, die in einer einzelnen Räumlichkeit vorgenommen wird. Die allgemeine Hausdurchſuchung hat den Vorzug vor der ſpeciellen, daß ſie auf keine beſtimmte Perſon den Verdacht wirft, daher auf den Ruf Desjenigen, in deſſen Hauſe oder Wohnung die Hausſuchung vorgenommen wird, nicht ſo nachtheilig einwirkt, wie die ſpecielle. — Die Hausdurchſuchung kann nur dann vorgenommen werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, alſo es wahrſcheinlich iſt, daß ſich in einem Hauſe oder einer andern Räumlichkeit entweder eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Perſon verborgen halte, oder Gegenſtände befinden, welche für eine ſtrafgerichtliche Unterſuchung von Bedeutung ſein können. Keineswegs iſt es aber zur Vornahme einer Hausdurchſuchung nothwendig, daß bereits eine Unterſuchung eingeleitet und der vorliegende Verdacht actenmäßig gemacht ſei, wie dieß aus dem §. 106 klar hervorgeht. Das Geſetz macht ferner in Bezug auf die Bedingung zur Vornahme einer Hausdurchſuchung keinen Unterſchied, ob das Haus dem Publicum offen ſteht, oder ob das Haus oder die Wohnung dem Angeſchuldigten oder einer andern Perſon zugehört, während die Str. Pr. O. vom Jahre 1850 dieſen Unterſchied bei Feſtſetzung der Bedingungen zur Vornahme einer Hausdurchſuchung feſthielt und namentlich eine Hausdurchſuchung in dem Hauſe oder der Wohnung einer nicht angeſchuldigten Perſon nur dann zuließ, wenn es dringend wahrſcheinlich war, daß ſich der Angeſchuldigte darin verborgen halte, oder daß die Bewohner dieſer Häuſer oder Wohnungen Gegenſtände, die für die Unterſuchung von Bedeutung ſind, beſitzen, und dieſelben verheimlichen werden. War kein Grund zu dieſer letzteren Annahme vorhanden, ſo war der Beſitzer eines ſolchen Gegenſtandes vorerſt zur Herausgabe deſſelben aufzufordern und erſt, wenn er den Beſitz läugnete, oder die Herausgabe verweigerte, fand die Hausſuchung oder die Wegnahme des Gegenſtandes ſtatt. Dieſe Beſtimmung der Str. Pr. O. vom Jahre 1850, ſowie überhaupt der von ihr feſtgehaltene Unterſchied der zu durchſuchenden Räumlichkeiten ſcheint nun in der Natur der Sache vollkommen gegründet zu ſein, und wenn Hye *) dagegen bemerkt, daß ſie ſich als gänzlich unpraktiſch gezeigt habe, weil es denn doch ausſchließend von der ſubjectiven Beurtheilung des Richters abhing, ob er in jedem einzelnen Falle die angedeutete Wahrſcheinlichkeit als eine einfache oder als einen dringenden Verdacht erkennen wollte, ſo darf wohl nicht überſehen werden, daß ja überhaupt die Beurtheilung der Wahrſcheinlichkeit dem ſubjectiven Ermeſſen des Richters überlaſſen iſt, daß ferner doch das Geſetz bei anderer Gelegenheit Grade der Wahrſcheinlichkeit unterſcheidet und die von der Str. Pr. O. vom Jahre 1850 gemachte Unterſcheidung doch den Richter zu einer ſtrengeren Prüfung des vorhandenen Verdachtes in dem Falle veranlaßte, wenn es ſich um die Hausdurchſuchung bei einer unbefangenen Perſon handelte, und daß endlich dieſe Hausdurchſuchung nicht bloß von dem Grade des vorhandenen Verdachtes abhing. Uebrigens iſt es aber wohl auch nach der gegenwärtigen Str. Pr. O. nicht unzuläſſig, den unverdächtigen Beſitzer von Gegenſtänden, die für die Unterſuchung von Bedeutung ſein können, zuvörderſt zur Herausgabe derſelben aufzufordern und erſt, wenn er den Beſitz läugnet oder die Her-

*) S. 191.

Digitized by Google

ausgabe verweigert, zur Hausdurchsuchung zu schreiten*). — Eine Durchsuchung kann übrigens in jeder Räumlichkeit vorgenommen werden, daher allerdings auch in solchen Räumlichkeiten, die zum Gottesdienste bestimmt sind. Dieß gilt gegenwärtig auch von katholischen Kirchen, es dürfte aber hierüber eine besondere gesetzliche Bestimmung in Aussicht stehen, da der 15. Artikel des Concordates festsetzt, daß die Immunität der Kirchen in soweit beobachtet werden soll, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.

2. Außer der Hausdurchsuchung gestattet dieser §. auch die Personsdurchsuchung, d. i. die Durchsuchung der Kleidung und der Person, um Gegenstände zu erhalten, die für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können. Es ist daher diese Personsdurchsuchung verschieden von der Besichtigung einer Person, d. i. dem an ihr vorgenommenen Augenschein, um Spuren des Verbrechens an ihr zu entdecken. Die Bedingungen zur Vornahme einer solchen Personsdurchsuchung bestehen darin: a) daß es wahrscheinlich ist, daß die Person einen für eine strafgerichtliche Untersuchung bedeutenden Gegenstand besitze, sie aber diesen Besitz abläugnet, oder b) daß sie zugibt, diesen Gegenstand zu besitzen, aber die Herausgabe desselben verweigert. Bevor daher zur Personsdurchsuchung geschritten wird, muß die Person zuvörderst aufgefordert werden, den bezeichneten Gegenstand herauszugeben.

§. 105**).

Wer zur Vornahme derselben berechtigt ist.

In der Regel soll die Hausdurchsuchung von dem Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Befehl, welcher dem Betheiligten gleichzeitig mit dem Acte, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, angeordnet werden.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, insbesondere bei Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Creditspapier- und Münzverfälschungen, ist, insoferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein, und, ohne auf den Untersuchungs-Act Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

§. 106.

Auch ohne Befehl des Untersuchungsrichters kann die Hausdurchsuchung, wenn Gefahr am Verzuge haftet, von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern angeordnet werden. Auch in Fällen dieser Art sind die zur Vornahme der Hausdurchsuchung Abgeordneten, wo möglich, mit einer schriftlichen Legitimation von Seite der Behörde zu versehen.

*) Kitka a. a. O. S. 251 Note *)
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 147. Würth S. 245—248.

Digitized by Google

Wenn jedoch der Beschuldigte auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können selbst Gensd'armen und andere Sicherheitsorgane, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen andern Raum geflüchtet hat.

Die Anordnung einer Hausdurchsuchung steht:

a) in der Regel nur dem Untersuchungsrichter zu, der zu dem Ende einen schriftlichen Befehl auszufertigen hat, welcher die Gründe, aus denen zur Vornahme der Hausdurchsuchung geschritten wird, enthalten, und dem Betheiligten entweder gleichzeitig mit dem Acte, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden muß. Gegen diesen Befehl stehen dem Betheiligten die in den §§. 64 und 65 erwähnten Rechtsmittel zu. Keineswegs muß aber der Untersuchungsrichter die Hausdurchsuchung auch selbst vornehmen, sondern er kann dieselbe in minder wichtigen Fällen auch durch einen anderen Gerichtsbeamten vornehmen lassen. — Das Recht, eine Hausdurchsuchung anzuordnen und vorzunehmen, kann aber nicht bloß dem Untersuchungsrichter eingeräumt werden, da Hausdurchsuchungen, sollen sie von Erfolg begleitet sein, so schnell als möglich vorgenommen werden müssen, indem sonst leicht der günstigste Augenblick zur Auffindung von Spuren begangener Verbrechen und Entdeckung der Thäter verloren ginge. Das Gesetz räumt daher

b) in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie den Beamten der Sicherheitsbehörde und den Gemeindevorstehern entweder in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen, das Recht ein, Hausdurchsuchungen anzuordnen. In diesen Fällen bedarf es jedoch nicht der Ausfertigung eines mit Gründen versehenen Befehles, nur sollen die zur Vornahme der Hausdurchsuchung Abgeordneten, wo möglich, mit einer schriftlichen Ermächtigung von Seite der Behörde versehen werden.

c) Selbst Gensd'armen und andere Sicherheitsorgane können, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, Hausdurchsuchungen vornehmen, wenn der Beschuldigte auf frischer That, d. i. unmittelbar bei der Verübung der strafbaren Handlung, betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet oder gleich nach der That im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, z. B. verfälschte Creditspapiere oder Münzen, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, z. B. wenn Jemand kurz nach einem verübten Morde mit einem blutigen Messer oder blutigen Kleide betreten wird. Die Zeit, welche zwischen der That und der Betretung längstens verstreichen darf, kann nicht näher bezeichnet werden.

Digitized by Google

nur ergibt sich aus der Natur der Sache, daß sie nur eine so kurze sein darf, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zu vermuthen ist, der Betretene habe jene Gegenstände von einer andern Person erhalten, sondern vielmehr die Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß in der Zwischenzeit kein Wechsel in dem Besitzer jener Gegenstände eingetreten sei. In allen diesen Fällen können nun Gensd'armen und andere Sicherheitsorgane eine Hausdurchsuchung nicht nur zu dem Ende vornehmen, um sich der Person des Beschuldigten zu bemächtigen, sondern auch um Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens aufzufinden. Der Ausdruck „Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens" ist hier wohl im weiteren Sinne zu nehmen, so daß darunter nicht nur die Gegenstände, an denen das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, sondern auch jene, die davon herrühren oder mit denen es begangen wurde, zu verstehen sind. — Außer den angegebenen Fällen dürfen aber Gensd'armen und andere Sicherheitsorgane eine Hausdurchsuchung, um sich der Person des Beschuldigten zu bemächtigen, auch dann vornehmen, wenn gegen denselben bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist und er sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat.

Was in den beiden vorstehenden Paragraphen von der Hausdurchsuchung gesagt wird, gilt übrigens auch von der mit ihr in der engsten Verbindung stehenden Personsdurchsuchung.

§. 107 *).

Schonung bei Vornahme derselben.

Haus- und Persons-Durchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Zur Nachtzeit kann eine Hausdurchsuchung nur in sehr dringenden Fällen stattfinden.

Der Hausdurchsuchung soll nach Thunlichkeit der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied seiner Familie, oder ein anderer Hausbewohner oder Nachbar beigezogen werden, und es ist über dieselbe immer ein Protokoll aufzunehmen, das von allen dabei Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Alle bei derlei Durchsuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut, oder in Beschlag zu nehmen (§. 102).

Ueber die Art und Weise der Vornahme von Haus- und Personsdurchsuchungen gelten folgende Regeln:

a) Was die Zeit anbetrifft, wann diese Untersuchungshandlung vorgenommen werden darf, so bestimmt das Gesetz, daß sie, um die häusliche Ruhe nicht mehr als nöthig zu stören und um den Zweck derselben, was namentlich die Gegenstände und Spuren des Verbrechens anbetrifft, desto sicherer zu

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 148 und 149.

Digitized by Google

erreichen, in der Regel, sehr dringende Fälle ausgenommen nur bei Tage stattfinden soll.

b) Die Vornahme der Hausdurchsuchung muß so viel als möglich geheim gehalten und unvermuthet vorgenommen werden, da sonst zu besorgen ist, daß der Erfolg derselben vereitelt wird.

c) Der Hausdurchsuchung soll nach Thunlichkeit der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder ein Mitglied seiner Familie oder ein anderer Hausbewohner oder Nachbar beigezogen werden. In jenen Fällen, wo es sich um Ausforschung solcher Gegenstände handelt, welche sich durch ihre Merkmale von andern ähnlichen Sachen nicht verläßlich unterscheiden lassen, die daher leicht übersehen werden und unentdeckt bleiben könnten, kann auch der Beschädigte der Hausdurchsuchung beigezogen werden; jedoch muß ihm früher bei seiner Vernehmung eine genaue Beschreibung der ihm gehörigen Sachen abgefordert werden. — Auch Sachverständige können zur Vornahme einer Hausdurchsuchung beigezogen werden, wenn zur Entdeckung der Gegenstände und Merkmale des Verbrechens Kunstkenntnisse nöthig sind, z. B. zur Entdeckung verborgener Fächer.

d) Da zu besorgen ist, daß derjenige, bei dem die Hausdurchsuchung vorgenommen wird, noch in Anwesenheit der Commission bemüht sein werde, Gegenstände oder Spuren des Verbrechens zu beseitigen, so muß der Untersuchungsrichter den Inhaber der Wohnung oder dessen Hausgenossen genau überwachen. Er kann auch gemäß §. 155 den Bewohnern der zu durchsuchenden Räume befehlen, daß sie, so lange die Hausdurchsuchung dauert, die zu durchsuchende Räumlichkeit nicht verlassen, und kann gegen die diesem Befehle zuwider Handelnden die in diesem §. bezeichneten Zwangsmittel anwenden. — Auch das Benehmen der Bewohner der zu durchsuchenden Räumlichkeit muß genau beobachtet werden, weil daraus unterstützende Verdachtsgründe gewonnen werden können.

e) Die Hausdurchsuchung muß genau und vollständig vorgenommen werden, d. h. es müssen alle Räumlichkeiten und Behältnisse, in welchen sich möglicherweise das Gesuchte befinden könnte, untersucht werden, ohne sich hiervon durch die Betrachtung, daß an dem einen oder dem andern Orte wahrscheinlich nichts gefunden werden dürfte, oder durch die Aeußerung der Bewohner, daß sich an diesem oder jenem Orte gar nichts befinde, davon abhalten zu lassen.

f) Werden bei der Hausdurchsuchung Gegenstände gefunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so müssen diese nach Vorschrift des §. 102 in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag genommen werden. Dieß hat auch hinsichtlich solcher Gegenstände einzutreten, in Bezug auf welche es zweifelhaft ist, ob sie aus dem Verbrechen herrühren, z. B. wenn der Bestohlene der Durchsuchung nicht beigezogen werden konnte und der vorgefundene Gegenstand mit jenem des Diebstahls nur eine entfernte Aehnlichkeit hat.

g) Ueber das Resultat der Haus- und Personsdurchsuchung ist so viel möglich am Orte derselben ein genaues Protokoll aufzunehmen und von allen dabei Anwesenden zu unterfertigen. In diesem muß der ganze Vorgang erzählt, die Beobachtungen über das Benehmen der Inwohner angegeben, die

Digitized by Google

entdeckten Spuren des Verbrechens beschrieben und die vorgefundenen Gegenstände verzeichnet werden. Auch der Ort, wo diese Gegenstände gefunden wurden, muß genau angegeben werden, weil aus diesem Umstande oft starke Verdachtsgründe gegen den Bewohner der durchsuchten Räumlichkeit sich ergeben. Wenn z. B. das bei dem Beschuldigten gefundene aus einem Diebstahle herrührende Gut an einem solchen Orte gefunden wurde, an welchem solche Güter, wenn sie redlich erworben worden sind, nicht verborgen zu werden pflegen, so würde die Angabe des Beschuldigten, er habe nicht gewußt, daß diese Sache gestohlen wurde, nicht glaubwürdig erscheinen.

§. 108 *).

Durchsuchung von Briefen oder andern Schriften und Papieren.

Die für Haus- und Personsdurchsuchungen gegebenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Durchsuchung von Briefen oder andern Schriften und Papieren. In Beziehung auf die gerichtliche Verwahrung derjenigen dieser Papiere, welche für die Untersuchung erheblich erkannt werden, sind die in dem §. 102 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die Entsiegelung und Durchsuchung solcher Papiere ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch, aber in der Art vorzunehmen, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe.

Die Durchsuchung von Briefen oder andern Schriften und Papieren einer Person, um darunter Urkunden zu finden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, ist eine Art der Hausdurchsuchung, aber eine viel drückendere, als jede andere Art, da dadurch in das Innerste des individuellen und Familienlebens eingedrungen, das Privatgeheimniß verletzt und dritte bei dem Verbrechen oder Vergehen ganz unbetheiligte Personen compromittirt werden können. Daher ist es eine wohl nicht unbegründete Forderung der Wissenschaft, daß die Papierdurchsuchung an strengere Bedingungen und Formen geknüpft werden soll, als eine andere Art der Hausdurchsuchung. Nach dem vorstehenden Paragraph gelten aber für die Durchsuchung von Papieren die für Haus- und Personsdurchsuchungen gegebenen Vorschriften. Es kann daher eine Durchsuchung der Papiere nicht bloß des Beschuldigten, sondern auch einer dritten unbefangenen Person vorgenommen werden, sobald gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich unter den Papieren derselben Urkunden befinden, die für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, es kann ferner eine solche Durchsuchung nicht bloß in Folge eines mit Gründen versehenen Befehles des Untersuchungsrichters, sondern auch, wenn Gefahr am Verzuge haftet, von jedem Bezirksgerichte, von Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern entwe-

*) Str. Pr. O. vom J. 1850, §§. 150—153. Würth S. 249. Mittermaier Strafverfahren I. §. 66. Jagemann Handbuch I. S. 114—119.

Digitized by Google

der von Amtswegen oder in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes angeordnet werden. Der Untersuchungsrichter muß ferner diese Durchsuchung nicht selbst vornehmen, sondern kann sie auch durch einen Abgeordneten vornehmen lassen. Ueber die Vornahme derselben gelten die Vorschriften des §. 107. Werden bei einer solchen Durchsuchung Papiere gefunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind diese auf die im §. 102 angegebene Weise in gerichtliche Verwahrung zu nehmen*), daher in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Die Entsiegelung und Durchsuchung dieser zu Gericht gebrachten Papiere kann aber nur von dem Untersuchungsrichter selbst in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorgenommen werden und es ist zur Beiwohnung bei derselben auch der Betheiligte aufzufordern, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet. Die Beiziehung der Gerichtszeugen und des Betheiligten rechtfertigt sich namentlich deßhalb, weil dem etwaigen Vorgeben des Betheiligten, daß eine Urkunde von Bedeutung auf die Seite geschafft oder vernichtet worden sei, dadurch wirksam entgegengetreten werden kann. Wohnt aber der Betheiligte der Entsiegelung nicht bei, so muß diese derart vorgenommen werden, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe.

§. 109**).

In wiefern von Jedermann die Herausgabe von Urkunden oder Schriften gefordert werden könne.

Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können, müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden. Verweigert der hierzu Aufgeforderte die Herausgabe einer solchen Schrift, so ist in dem Falle, wenn der Beweis oder doch gegründeter Verdacht vorliegt, daß er sich im Besitze derselben befinde, mit der Haus- und nach Umständen auch mit der Personsdurchsuchung wider ihn vorzugehen. Führt auch diese nicht zu dem erwünschten Erfolge, so kann der Untersuchungsrichter, wenn der Besitz erwiesen ist, die Herausgabe unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe fordern.

Dieser Paragraph behandelt einen von dem vorhergehenden wesentlich verschiedenen Fall. Im vorhergehenden Paragraph handelte es sich darum, Schriften aufzufinden, die für die Untersuchung erheblich sein können, deren Inhalt aber der Richter noch nicht kennt. Im vorstehenden Paragraph handelt es sich um eine bestimmte Schrift, z. B. einen Vertrag, einen Wechsel, von der es erwiesen oder

---

*) Frühwald (Handbuch S. 113) unterscheidet zwischen der Abnahme und der Durchsuchung der Schriften und meint, es sei nicht nothwendig, daß der Untersuchungsrichter die Abnahme selbst vornehme, indem es sich nur darum handle, daß wo möglich alle im Besitze der Person, bei der die Nachsuchung geschieht, vorfindigen Papiere zu Gericht gebracht werden, daher auch der Abgeordnete kein noch so unscheinbares Notizenbuch, keinen Zettel für zu gering halten dürfe, um ihn nicht zu Gericht mitzubringen. Diese Ansicht ist offenbar unrichtig; nur jene Papiere dürfen abgenommen und zu Gericht gebracht werden, die für die Untersuchung erheblich erkannt werden, wie der vorstehende Paragraph ausdrücklich sagt, nicht aber alle Papiere, die sich im Besitze einer Person befinden.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 153. Mittermaier Strafverfahren I. §. 68.

Digitized by Google

doch wahrscheinlich ist, daß sie sich im Besitze einer bestimmten Person befinde. Es ist nun im Allgemeinen Jedermanns Pflicht, eine solche Urkunde zum Zwecke der Strafrechtspflege herauszugeben, ebenso wie es im Allgemeinen Jedermanns Pflicht ist, Zeugniß abzulegen. Aber eben, weil die Herausgabe einer solchen Urkunde ein mittelbares Zeugniß in sich schließt, so kann wohl mit Grund behauptet werden, daß Personen, die als Zeugen nicht vernommen werden dürfen, auch nicht zur Herausgabe einer solchen ihnen anvertrauten Urkunde aufgefordert werden dürfen und daß Personen, die sich des Zeugnisses entschlagen dürfen, auch berechtigt sind, die Herausgabe einer solchen Urkunde zu verweigern. — Ist nun Jemand zur Herausgabe einer Urkunde verpflichtet oder doch berechtigt, so ist er zur Herausgabe derselben aufzufordern. Verweigert er die Herausgabe derselben, so kann gegen denjenigen, der zur Herausgabe verpflichtet ist, mit der Haus-, und nach Umständen mit der Personsdurchsuchung vorgegangen werden. Führt auch diese zu keinem günstigem Erfolge, so kann der Untersuchungsrichter, jedoch nur in dem Falle, wenn der Besitz erwiesen ist, die Herausgabe durch eine den Verhältnissen des Aufgeforderten und der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Geld- oder Arreststrafe erzwingen. Daß gegen jene Personen, die sich des Zeugnisses zu entschlagen berechtigt sind, nicht mit einer Hausdurchsuchung vorgegangen werden kann, wenn sie die Herausgabe einer Urkunde verweigern, ergibt sich wohl daraus, weil ja auch die Hausdurchsuchung ein Zwangsmittel ist, von einem solchen aber keine Rede sein kann, wenn eine zu erzwingende Pflicht nicht vorhanden ist*). Daß gegen einen Beschuldigten, wenn er die Herausgabe einer Urkunde verweigern würde, nicht mit Strafen vorgegangen werden könnte, versteht sich wohl von selbst.

§. 110**).

Beschlagnahme von Briefen.

Wenn die Untersuchung bereits gegen eine bestimmte Person eingeleitet (§. 145), oder wenn der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet, oder wenn gegen ihn bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, so können Briefe, welche an denselben gerichtet sind, oder welche er an Andere abgesendet hat, von dem Untersuchungsrichter, oder von dem statt desselben eingeschrittenen Bezirksgerichte (§. 13), unmittelbar, oder auf Verlangen des Staatsanwaltes in Beschlag genommen, und deren Auslieferung an den Untersuchungsrichter, oder an das Bezirksgericht, von den Postämtern verlangt werden. Die Postämter und Post-Bediensteten sind ferner verpflichtet, auch über unmittelbare Aufforderung des Staatsanwaltes solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine Verfügung hierüber von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so hat das Postamt die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten. Uebrigens ist jede Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten, oder wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen.

---

*) Mittermaier a. a. O. Dagegen Kitka a. a. O., S. 286.

**) Str. Pr. O., v. J. 1850, §. 154 und Anfang des §. 156. Würth S. 253. Mittermaier Strafverfahren I. §. 66. Jagemann Handbuch I. S. 119—129.

Digitized by Google

Damit auf der Post befindliche Briefe mit Beschlag belegt werden können, muß bereits gegen eine bestimmte Person in Gemäßheit des §. 145 die Untersuchung eingeleitet oder dieselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet oder gegen sie bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen sein. Da jedoch die Erlassung eines Vorführungs- oder Verhaftbefehles bereits die Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person voraussetzt, so dürfte dieser Beisatz wohl überflüssig sein. Dasselbe scheint auch hinsichtlich des Beisatzes „wenn der Beschuldigte schon verhaftet ist" zu gelten, und zwar umsomehr, als die Verhaftung nicht nur die Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person, sondern in der Regel auch einen Verhaftsbefehl voraussetzt. Allein das Wort „verhaftet" ist hier wohl im weiteren Sinne zu nehmen und darunter auch die vorläufige Verwahrung nach §. 152 zu verstehen. Denn die Beschlagnahme der Briefe kann auch durch das in Gemäßheit des §. 13 statt des Untersuchungsgerichtes einschreitende Bezirksgericht verfügt werden, dieses kann nun wohl gegen Jemanden die vorläufige Verwahrung vornehmen, keineswegs kann es aber die Untersuchung gegen Jemanden einleiten oder ihn gar im gesetzlichen Sinne verhaften, da diese Amtshandlungen weder zur Thatbestandserhebung noch zu den andern dringenden Amtshandlungen gehören, zu deren Vornahme die Bezirksgerichte gemäß §. 13 berechtigt sind. Soll daher die Beschlagnahme von Briefen durch Bezirksgerichte vorgenommen werden können, so muß unter dem Ausdrucke „verhaftet" auch die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten verstanden werden, da nur diese, nicht aber auch die Verhaftung im eigentlichen Sinne dem Bezirksgerichte zusteht. — Die Beschlagnahme darf sich nur auf jene Briefe erstrecken, welche an den Beschuldigten gerichtet sind, oder welche er an andere abgesendet hat, daher keineswegs auf Briefe, welche von nichtverdächtigen Personen an Dritte gerichtet sind. Die Beschlagnahme kann von dem Untersuchungsrichter oder von dem statt desselben eingeschrittenen Bezirksgerichte unmittelbar oder auf Verlangen des Staatsanwalts verfügt und die Auslieferung der in Beschlag genommenen Briefe von den Postämtern verlangt werden. Der Staatsanwalt hat aber auch noch insbesondere das Recht, die Zurückbehaltung solcher Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung von den Postämtern oder Postbediensteten, z. B. Briefträgern, zu verlangen; er muß sich aber sogleich wegen Erlangung der gerichtlichen Beschlagnahme dieser zurückgehaltenen Briefe an den Untersuchungsrichter wenden, denn wenn eine Verfügung von Seite dieses Letzteren nicht binnen drei Tagen erfolgt, so hat das Postamt die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten. Jede Beschlagnahme von Briefen muß übrigens dem Beschuldigten, oder wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt gegeben werden, damit diese Personen ihre Handlungsweise darnach einrichten und auch von den Rechtsmitteln der §§. 64 und 65 Gebrauch machen können.

§. 111*).

Eröffnung von Briefen.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe darf nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden. Die Siegel dürfen dabei nicht verletzt und

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 155—157.

Digitized by Google

die Umschläge und Adressen müssen aufbewahrt werden. Auch ist über die Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Eröffnung der Briefe sind dieselben, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn es nach dem Ermessen des Richters im Interesse des Absenders liegt, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, sind ohne Verzug denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Post zurückzugeben.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe darf nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden. Wenn daher ein Bezirksgericht die Beschlagnahme verfügt hat, so muß es die mit Beschlag belegten Briefe sogleich dem Untersuchungsrichter übermitteln. — Zur Eröffnung der Briefe wird der Beschuldigte nicht beigezogen, da es für das Resultat der Untersuchung nach Umständen sehr bedenklich sein könnte, wenn der Beschuldigte wüßte, daß Briefe, die an ihn ankamen, eröffnet wurden.

III. Abschnitt.

Von der Vernehmung der Zeugen*).

Unter Zeugen versteht man jene Personen, welche aus eigener Erfahrung über das Dasein und die Beschaffenheit einer eine andere Person betreffende Thatsache aussagen können. Ihre Vernehmung ist das am häufigsten anzuwendende Mittel zur Erhebung des Thatbestandes. Besonders bei jenen strafbaren Handlungen, die keine Spuren zurücklassen, kann der Thatbestand nur durch die Vernehmung von Zeugen erhoben werden. Die Vernehmung von Zeugen ist aber, nächst dem Verhöre mit dem Beschuldigten, wohl der schwierigste Theil des Strafverfahrens. Denn der günstige Erfolg der Vernehmung der Zeugen hängt von der richtigen Erkenntniß ihrer Individualität und von der derselben entsprechenden Behandlung ab, was keine leichte Aufgabe ist.

*) Jagemann Handbuch I. S. 499—596. Kitka Erhebung S. 88—203. Peyrer die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen in Haimerl's Magazin V. S. 3—41 und 219—278.

Digitized by Google

Unser Gesetz gibt nun in diesem Abschnitte umfassende Vorschriften über die Vernehmung der Zeugen, es bestimmt:

A) welche Personen als Zeugen nicht vernommen werden und welche sich der Zeugenaussage entschlagen dürfen (§§. 112 und 113);
B) wo und von wem die Zeugen zu vernehmen (§§. 114—118, dann §§. 120 und 121);
C) welche Zwangsmaßregeln gegen nicht erscheinende oder die Ablegung des Zeugnisses verweigernde Zeugen anzuwenden sind (§§. 118 und 119);
D) wie das Verhör der Zeugen vorzunehmen ist (§§. 122—130) und
E) wann und welche Zeugen zu beeidigen sind (§§. 131—133).

§. 112.

Welche Personen als Zeugen nicht vernommen werden dürfen *).

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechts-Unwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden:

a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

1. Da schon der §. 25 der Str. Pr. O. bestimmt, daß Jedermann schuldig sei, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen und demselben Rede und Antwort zu geben, so war es nicht nothwendig, in diesem Hauptstücke dieser allgemeinen Staatsbürgerpflicht nochmals zu erwähnen, wie dieß in der Str. Pr. O. vom Jahre 1850 §. 158 der Fall war. Das Gesetz konnte vielmehr sogleich zur Bestimmung der Ausnahmen von jener Pflicht übergehen, die festzusetzen nicht abzuweisende Gründe nothwendig machen. Diese Ausnahmen sind aber doppelter Art: Das Gesetz unterscheidet Personen, welche mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Berufspflichten über gewisse Gegenstände gar nicht, also auch selbst dann nicht vernommen werden dürfen, wenn sie auch in ihre Abhörung willigen sollten und Personen, die zwar mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, in denen sie zu dem Beschuldigten stehen, von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, deren Vernehmung aber, wenn sie in dieselbe einwilligen, zulässig ist. Von diesen spricht der folgende Paragraph, von jenen ist in diesem Paragraph die Rede.

2. Der Grund, warum Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit an-

*) Str. Pr. O. v. J. 1850 §. 159. Würth S. 257. Roßhirt zur Lehre von der Pflicht zum Zeugnisse im Strafprocesse in Jagemann's Zeitschrift für deutsches St. B. neue Folge III. S. 94 ff.

Digitized by Google

vertraut wurde, nicht als Zeugen vernommen werden dürfen, liegt theils in der, dem katholischen Priester kraft der Bestimmungen des canonischen Rechtes*) obliegenden unbedingten Pflicht, dasjenige, was ihm in der Beichte anvertraut wurde, geheim zu halten, anderntheils, aber in dem Verhältnisse jedes Seelsorgers zu seinen Gemeindegliedern, welches eine gleiche Unverletzlichkeit des Geheimnisses für alles dasjenige fordert, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger, somit unter seiner Verpflichtung zur geistlichen Amtsverschwiegenheit mitgetheilt wurde. Aus diesem Grunde ergibt sich zugleich, daß unter Geistlichen die Seelsorger oder Religionsdiener aller in Oesterreich gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften zu verstehen sind. — Was aber Staatsbeamte anbetrifft, so liegt der Grund, warum sie über Amtsgeheimnisse nur dann als Zeugen vernommen werden dürfen, wenn sie der Pflicht zur Geheimhaltung derselben durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden sind, in der Collision zweier staatlicher Interessen, dem Interesse des Staates an der Geheimhaltung des Amtsgeheimnisses einerseits, und dem Interesse an dem Gedeihen der Strafrechtspflege andererseits. Da hat nun, wie Roßhirt**) sagt, der Staat zu erwägen, ob nicht der Nachtheil, der hier aus der Veröffentlichung einer Thatsache erwachsen könnte, den Vortheil, der sich aus jener Veröffentlichung im Wege des Zeugnisses in Bezug auf eine Strafsache ergeben könnte, übersteigen würde und mit Rücksicht hierauf hat eben die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten ihm entweder der Pflicht der Geheimhaltung des Amtsgeheimnisses zu entbinden oder aber nicht.

3. Ueber die vorgekommene Anfrage: „ob Staats- oder Gemeindebehörden verpflichtet seien, die Namen derjenigen Vertrauten, welche ihnen die Anzeige einer strafbaren Handlung oder andere Entdeckungen zum Zwecke der strafgerichtlichen Verfolgung gegen eine Person mittheilen, den Strafgerichten auf deren Verlangen bekannt zu geben?“ fand das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde durch Verordnung vom 8. November 1855, Nr. 194 R. G. Bl. zu erklären, daß nach dem Sinne des §. 112, lit. b der Str. Pr. O. in der Regel ebensowenig eine Staats- oder Gemeindebehörde, als einzelne Staatsbeamte verpflichtet sind, die Namen derjenigen vertrauten Anzeiger einer strafbaren Handlung, welche ihnen selbst nur unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses bekannt sind, oder rücksichtlich welcher dem Anzeiger die Geheimhaltung des Namens zugesichert worden ist, einem Strafgerichte auf dessen Verlangen zu eröffnen. Hiervon sind im Sinne der bestehenden Gesetze nur die Fälle ausgenommen: wenn nämlich entweder gegen den anonymen Anzeiger der rechtliche Verdacht vorliegt, daß er sich selbst durch eine falsche Anzeige einer der in den §§. 209 und 487 des Str. G. B. bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig gemacht habe, in welchem Falle der Beschuldigte nach Vorschrift des §. 71 der Str. Pr. O. von jeder öffentlichen Behörde dem Strafgerichte namhaft zu machen ist; — oder wenn es sich um die Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung handelt, wo in Gemäßheit des §. 61 des Straf-

*) C. 2. Dist. 6. de poenit. C. 13 X. de excess. praelat. 5. 31. C. 2. X. de off. jud. ord. 1. 31. C 12. D. de poenit. 5. 38.

**) a. a. O. S. 131.

Digitized by Google

geſetzes Jedermann, bei ſonſt eigener Strafbarkeit, zur Anzeige verpflichtet, daher auch, außer dem Falle des §. 62, bei der Anzeige zugleich ſeinen Namen anzugeben verbunden iſt. Sollte in ſolchen Fällen dem Strafgerichte die Mittheilung des Namens des Anzeigers verweigert werden, ſo hat es die geeignete Abhilfe nach Vorſchrift des §. 27 der Str. Pr. O. zu ſuchen."

4. Werden trotz des Verbotes dieſes Paragraphes Perſonen als Zeugen vernommen, die als ſolche nie vernommen werden dürfen, ſo iſt ihre Ausſage rechtsunwirkſam, alſo in rechtlicher Beziehung als gar nicht vorhanden anzuſehen. Sie könnte daher weder bei der Würdigung des rechtlichen Beweiſes in irgend einem Stadium des Strafproceſſes berückſichtigt, noch auch als Verdachtsgrund gegen den Beſchuldigten geltend gemacht werden.

§. 113*).

Welche Perſonen ſich der Zeugen-Ausſage entſchlagen dürfen.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugniſſes im Strafverfahren ſind befreit:

a) die Verwandten und Verſchwägerten des Beſchuldigten in auf- und abſteigender Linie, deſſen Ehegatte, Geſchwiſter und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geſchwiſterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel deſſelben;

b) Vertheidiger in Anſehung desjenigen, was ihnen in dieſer Eigenſchaft von dem Beſchuldigten anvertraut worden iſt.

Der Unterſuchungsrichter hat dieſe Perſonen, wenn ſie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, ſich des Zeugniſſes zu entſchlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleiſtung auf das Recht, die Ausſage zu verweigern, aufgenommene Ausſage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweiſes nicht berückſichtigt werden, wenn ſie nicht nachträglich auf die Rechtswohlthat Verzicht leiſten.

1. Die Rückſicht auf die Zwangslage, in der ſich ein Zeuge befinden würde, der entweder ein falſches Zeugniß ablegen oder gegen ſeine nächſten Angehörigen ausſagen müßte, hat dazu geführt, zu Gunſten dieſer Perſonen Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht, Zeugniß abzulegen, feſtzuſetzen, ja ſogar, wie dieß im franzöſiſchen Rechte (Code d'instr. crim. art. 156, 189 und 322) hinſichtlich der nächſten Verwandten und Verſchwägerten, ſowie der Ehegatten der Fall iſt, ſie gänzlich vom Zeugniß auszuſchließen, ſo daß ſie nicht einmal mit ihrer Einwilligung als Zeugen vernommen werden dürfen. Ob übrigens die Verwandtſchaft von ehelicher oder unehelicher Abſtammung herrührt, begründet nach unſerer Str. Pr. O. keinen Unterſchied. Unter dem Beſchuldigten iſt aber nicht nur derjenige zu verſtehen, gegen den die Special-Unterſuchung bereits eingeleitet worden iſt, ſondern auch der der ſtrafbaren Handlung nur Verdächtige, da der Grund der geſetzlichen Vorſchrift auch für

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 160. Würth S. 259. Roßhirt a. a. O. S. 110—128 dann S. 135—140.

Digitized by Google

die Befreiung der Verwandten des Verdächtigen, wenn auch noch nicht Beschuldigten von der Pflicht der Zeugnißablegung spricht*).

2. Was den Vertheidiger in Bezug auf dasjenige, was ihm in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist, anbetrifft, so muß wenn die Vertheidigung wahren Sinn und Bedeutung haben soll, der Beschuldigte seinem Vertheidiger volles Vertrauen schenken, er muß ihm offen und rückhaltslos jedes seiner Geheimnisse mittheilen können, ohne daraus einen Nachtheil fürchten zu müssen. Dieß fordert aber nothwendig die Befreiung des Vertheidigers von der Pflicht, dasjenige dem Richter mittheilen zu müssen, was ihm in seiner Eigenschaft als Vertheidiger von dem Beschuldigten anvertraut wurde.

3. Die in diesem Paragraph bezeichneten Personen sind nur von der Pflicht, Zeugniß abzulegen, befreit, keineswegs aber, wie die im vorigen Paragraph genannten Personen von der Zeugnißablegung gänzlich ausgeschlossen. Der Untersuchungsrichter hat daher diese Personen, wenn sich von ihnen mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die That oder die dabei Betheiligten erwarten läßt, jedenfalls vorzurufen, er kann auch, falls sie der an sie ergangenen Vorladung nicht Folge leisten sollten, die im §. 118 bezeichneten Zwangsmaßregeln gegen sie in Anwendung bringen, muß sie jedoch vor ihrer Vernehmung über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, belehren, und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufnehmen. Nur wenn sie auf ihr Recht, die Aussage zu verweigern, ausdrücklich Verzicht leisten, darf sie der Untersuchungsrichter vernehmen, und er hätte dann auch einen im Laufe der Vernehmung erfolgenden Widerruf der erklärten Verzichtleistung nicht zu beachten**).

4. Wenn die in diesem Paragraph bezeichneten Personen vernommen werden, ohne daß sie auf das Recht, die Aussage zu verweigern, ausdrücklich Verzicht geleistet haben, so hat dieß die Folge, daß ihre Aussage bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtigt werden darf, wenn sie nicht nachträglich auf die ihnen zustehende Rechtswohlthat Verzicht leisten. Ihre Aussage ist daher nicht völlig rechtsunwirksam, wie die Aussage der im vorhergehenden Paragraph genannten Personen, das Gesetz spricht ihr vielmehr nur eine rechtliche Wirkung ab, nämlich die zum rechtlichen Beweise dienen zu können. Allerdings könnte daher eine solche Aussage als näherer rechtlicher Verdachtsgrund (§. 140 n. 2 und 3) zur Einleitung der Special-Untersuchung geltend gemacht werden.

5. Wenn der Untersuchungsrichter eine der im §. unter lit. a bezeichneten Personen vernommen hätte, ohne ihr Verhältniß zu dem Beschuldigten zu kennen, und erst später dasselbe in Erfahrung brächte, so müßte er diese Person neuerdings vorrufen, auf die ihr zustehende Rechtswohlthat aufmerksam machen und ihre Erklärung zu Protokoll nehmen. Würde sie von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen, so

*) Peyrer a. a. O. S. 25.
**) Peyrer a. a. O. S. 27.

Digitized by Google

könnte ihre frühere Aussage bei der Würdigung des rechtlichen Beweises ebenfalls nicht berücksichtigt werden *).

§. 114 **).

Verbindlichkeit der Zeugen vor Gericht zu erscheinen. Ausnahmen:

In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden, doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden.

1. Damit der Zeuge vor Gericht erscheine, muß er dazu vorgeladen werden, d. h. es muß ihm entweder die schriftliche Ladung vor Gericht zu erscheinen zugestellt oder derselbe mündlich mittelst Vorweisung eines von dem Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles vor Gericht geladen werden. Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens enthalten (§. 148). Die Vorladung muß, gemäß §. 18 der Instr. für d. St. G. stets rechtzeitig veranlaßt und hierbei auf die Entfernung des Aufenthaltsortes des Zeugen von dem Gerichtssitze Rücksicht genommen werden. Israelitische Glaubensgenossen sind an ihren Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, nicht vor Gericht zu laden. Unter den Festtagen sind jedoch bloße Bußtage nicht begriffen.

2. In der Regel muß der Zeuge zum Behufe seiner Vernehmung vor dem Richter erscheinen. In diesem und dem nachfolgenden Paragraph setzt aber das Gesetz zwei Ausnahmen von dieser Regel fest. Wenn der Zeuge wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht vor Gericht erscheinen kann, so ist er in seiner Wohnung zu vernehmen. Sollte ein Bedenken darüber obwalten, ob nicht die Vernehmung auf den Zustand des Kranken nachtheilig einwirken könnte, so müßte dieß durch die Gerichtsärzte erhoben und falls das Bedenken sich als begründet zeigen sollte, die Vernehmung verschoben werden ***).

§. 115 †).

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall, und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen.

§. 116 ††).

Vernehmung von Zeugen durch andere Gerichte.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt, so hat der Untersuchungsrichter dessen Vernehmung

---

*) Keineswegs wäre sie aber in jeder Beziehung als nicht abgelegt zu betrachten, wie dieß Frühwald S. 119 behauptet.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 161.

***) Vgl. Jagemann Handbuch I., §. 458.

†) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 162.

††) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 163. Just. M. E. v. 29. August 1850, Z. 11561.

Digitized by Google

in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen (§. 25). Sollte jedoch der Untersuchungsrichter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage, oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig halten, so kann er denselben, wenn er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann er denselben unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsgerichtes, auch an dessen Aufenthaltsorte selbst vernehmen.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich im Auslande befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich, wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig erscheint, durch den zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht zu wenden, um dessen Stellung vor dem inländischen Gerichte durch das Justizministerium zu erwirken.

1. Schon bei Erläuterung des Schlußsatzes des §. 25 wurde darauf hingewiesen, daß der erste Absatz des vorliegenden Paragraphes nicht nur den im §. 25 bezeichneten Fall, wenn der über zwei Meilen von dem Untersuchungsgerichte entfernt wohnende Zeuge zugleich außer dem Sprengel des Untersuchungsgerichtes sich befindet, sondern auch den Fall in sich begreift, wenn der Zeuge zwar im Sprengel des Untersuchungsgerichtes, aber über zwei Meilen von dem Sitze desselben entfernt seinen Aufenthaltsort hat. In dem einen wie in dem anderen Falle hat der Untersuchungsrichter dessen Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen. Da jedoch die Vernehmung des Zeugen durch einen andern als den Untersuchungsrichter in der Regel nicht so zweckmäßig vorgenommen werden kann, so räumt das Gesetz dem Untersuchungsrichter das Recht ein, in wichtigen Fällen auch Zeugen, die über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt wohnen, zur Vernehmung vorzuladen oder wenn ihre Stellung mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre, sie unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsgerichtes, auch an ihrem Aufenthaltsorte selbst zu vernehmen.

Auch bei ausländischen Zeugen gilt als Regel, daß um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen ist. Aber ausnahmsweise kann, wenn sich das persönliche Erscheinen des Zeugen im einzelnen Falle als nothwendig darstellt, darum der ausländische Richter ersucht werden. Erscheint aber der Zeuge in Folge dieses Ersuchens nicht, dann muß sich der Untersuchungsrichter durch den zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht wenden, um die

Digitized by Google

Stellung des Zeugen vor dem inländischen Gerichte durch das Justizministerium zu erwirken.

Wenn nun der Untersuchungsrichter die Vernehmung eines Zeugen durch ein anderes Gericht veranlassen will, so hat er an dieses Gericht ein Ersuchschreiben (Requisitionsschreiben) zu richten. In demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände auch noch weitere Fragen zu stellen, wie sie sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussagen von selbst ergeben. Erscheint die Beeidigung des Zeugen als nothwendig, so ist auch hierauf das Ersuchen unter der Bedingung zu stellen, daß nicht aus der Aussage des Zeugen sich gesetzliche Hindernisse oder sonst Bedenken gegen seine Beeidigung ergeben sollten.

§. 117*).

Wie Vorladungen in Strafsachen an Beamte und Diener gewisser Dienstzweige zu vollziehen seien.

Vorladungen in Strafsachen, welche an untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, an Zoll-, Cassen- und Steuerbeamte, an Beamte und Angestellte der Finanzwache, an Beamte und Diener der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder an Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter zu geschehen haben, sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an letztere bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden.

Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, weil bei diesen Beamten und Dienern nach der Beschaffenheit ihres Dienstes die Vorladung derselben ohne gleichzeitige Anzeige an ihren Vorgesetzten leicht Hemmungen des öffentlichen Dienstes herbeiführen könnte. Da aber diese Rücksicht bei anderen als den bezeichneten Beamten, namentlich auch bei Kreis- und Statthaltereibeamten nicht stattfindet, da ferner ein vor Gericht geladener Beamte ohnehin verpflichtet ist, für den Fall, als die Vorladung hinsichtlich des Zeitpunktes, der Dauer oder sonstigen Umstände des Erscheinens bei Gericht seine Amtsobliegenheiten wie immer berühren sollte, hievon seinem Vorsteher die Meldung zu machen und nach dessen Weisung zu handeln, so erklärte der M. E. vom 13. Februar 1856, Z. 2507 (Ger. Ztg. Nr. 30), daß die im §. 117 der Str. Pr. O. enthaltenen Ausnahmen auf Kreis- und Statthaltereibeamte nicht auszudehnen seien.

§. 118**).

Zwangsmaßregeln gegen nicht erscheinende.

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe

*) Verordnung v. 3. Mai 1851, Nr. 108 des R. G. Bl. und v. 3. September 1852, Nr. 177 des R. G. Bl.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 165 und 166.

Digitized by Google

für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 333).

§. 119.

oder die Ablegung des Zeugnisses verweigernde Zeugen.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu anhalten.

Da die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, und Zeugniß abzulegen, in der Regel eine Rechtspflicht ist, so muß der Weigernde auch mit Zwang zur Erfüllung derselben angehalten werden können. Es entsteht nur die Frage, *welche Zwangsmittel* und in *welchem Maße* sie in Anwendung gebracht werden dürfen. Das *Gesetz bezeichnet nur die Zwangsmittel*, die *Bestimmung des Maßes* überläßt es dem *richterlichen Ermessen*. Es unterscheidet zugleich die beiden *Fälle des Nichterscheinens des Zeugen* und des *Verweigerns der Ablegung* eines Zeugnisses. *Erscheint der Zeuge* in Folge der an ihn ergangenen Vorladung *nicht*, ohne einen giltigen Entschuldigungsgrund dem Gerichte angezeigt zu haben, so erfolgt seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe und der zwangsweisen Vorführung, welche Drohung im Falle seines unentschuldigten Nichterscheinens zu vollziehen ist. In dringenden Fällen kann aber der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen, ohne jedoch zugleich eine Geldstrafe verhängen zu dürfen. Was nun das Maß der zu verhängenden Geldstrafe anbetrifft, so wird auf die Vermögensverhältnisse des Zeugen und auf den durch sein Nichterscheinen entstehenden Verzug in der Führung der Untersuchung Rücksicht zu nehmen sein. Das höchste Maß der zu verhängenden Geldstrafe darf aber wohl 50 fl. nicht übersteigen, da selbst über einen bei der mündlichen Schlußverhandlung nicht erscheinenden Zeugen keine höhere Geldstrafe verhängt werden darf. — *Verweigert* der erschienene Zeuge *die Ablegung eines Zeugnisses*, zu dem er verpflichtet ist, *gänzlich* oder *theilweise* dadurch, daß er einzelne Fragen zu beantworten sich weigert, so kann er durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu angehalten werden. Hieher gehört jedoch keineswegs der Fall, wenn der Zeuge aussagt, daß er nichts wisse, während das Gegentheil der Fall ist, da er ja in diesem Falle allerdings ein Zeugniß, jedoch ein falsches ablegt; oder wenn der Zeuge sich weigert, Folgerungen aus den von ihm gemachten Wahrnehmungen zu ziehen, da er eben nur die letzteren anzugeben verpflichtet ist*). Was nun das Maß der gegen einen die

*) Peyrer a. a. O. S. 35.

Digitized by Google

Ablegung des Zeugnisses verweigernden Zeugen zu verhängenden Geld- oder Arreststrafe anbetrifft, so wird auch dieses, sowie auch die Wahl zwischen Geld- oder Arreststrafe durch die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Zeugen und die Wichtigkeit des Umstandes, über den er Zeugniß ablegen soll, bestimmt werden. Der Zweck dieser Strafe kann übrigens kein anderer sein, als den Ungehorsam des Zeugen zu brechen, daher auch bei Anwendung derselben stufenweise zu Werke gegangen werden muß, um dem Zeugen nicht vielleicht zur Erreichung dieses Zweckes unnöthige Uebel zuzufügen*). Ueber das höchste Maß dieser Geld- oder Arreststrafe läßt sich aber bei dem Mangel jedes gesetzlichen Anhaltspunktes nichts Näheres angeben. — Schließlich muß noch bemerkt werden, daß im §. 121 eine Ausnahme von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe hinsichtlich der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen festgesetzt ist.

§. 120**).

Von wem Zeugen zu vernehmen sind, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militärbehörden, an anderen Orten aber durch den Untersuchungsrichter, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich in solchen Fällen wegen Zustellung der Vorladung an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, und die Abhörung des Letzteren im Beisein des hierzu abgeordneten Officiers vorzunehmen.

Zur Schlußverhandlung sind Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Schlußverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Officier zu begleiten, welchem von dem Gerichte an einem geeigneten Platze ein Sitz anzuweisen ist.

§. 121.

Von wem und wie die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache zu vernehmen sind.

Die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowohl im Untersuchungs-Verfahren als bei der Schlußverhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an die-

*) Jenull III., S. 377.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850. §. 164. M. E. v. 26. September 1850, Nr. 367 des R. G. Bl. Würth S. 262.

Digitized by Google

selben sind jedoch nur den selbstständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieser Wachkörper geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Officier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Officiere dieser Wachkörper haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieser Wachkörper, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftmäßigen Zeugen-Eid abzulegen.

Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind bei der Schlußverhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln.

Sollte aber eine der vorgenannten Personen sich weigern, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

Die beiden vorstehenden Paragraphe enthalten Bestimmungen darüber, von welchem Richter die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen im Untersuchungsverfahren zu vernehmen und in wiefern diese Personen zur mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind. Was das Erstere anbetrifft, so gilt als Regel, daß der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen als Zeugen im Untersuchungsverfahren durch die Militärbehörde zu vernehmen sind*). Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn sich an dem Orte, wo sich der Zeuge aufhält, kein Militärgericht befindet, oder wenn es sich um die Vernehmung der Mitglieder der Gensd'armerie, der Militär-Polizei- und Sicherheitswache handelt. Was die mündliche Schlußverhandlung betrifft, so sind nur Officiere der Armee, sowie der Gensd'armerie, Militärpolizei- und Sicherheitswache, seien sie nun im activen Dienste oder pensionirt, dann die im activen Dienste stehende Militärmannschaft zu derselben in der Regel nicht vorzuladen, sondern es ist sich mit Vorlesung ihrer im Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen zu begnügen. Nur wenn ihre Aussage von entscheidender Wichtigkeit ist, kann ausnahmsweise der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes das persönliche Erscheinen dieser Personen bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn erwirken. Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen mit Ausnahme der Genannten, sind in Bezug auf die mündliche Schlußverhandlung wie alle anderen Zeugen zu behandeln, nur darf gegen sie, so wie überhaupt gegen alle der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen kein Zwang von Seite der Civilbehörde angewendet werden, falls diese Personen nicht vor Gericht erscheinen oder

*) Ebenso sind auch umgekehrt Zeugen aus dem Civilstande in der Regel nur von dem competenten Gerichte des Civilstandes zu vernehmen, wenn auch der Beschuldigte unzweifelhaft der Militärgerichtsbarkeit unterstebt, wie dieß erst neuerdings wieder durch M. E. v. 28. Jänner 1856, Z. 321 an das Lemberger Oberlandesgericht (A. österr. G. Z. Nr. 17) ausgesprochen wurde.

Digitized by Google

die Ablegung des Zeugnisses verweigern sollten, sondern die Civilbehörde hätte sich in einem solchen Falle an den nächsten Vorgesetzten der betreffenden Militärperson um Abhilfe zu wenden.

§. 122*).

Wie das Verhör der Zeugen überhaupt vorzunehmen sei;

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter mit Zuziehung eines Protokollführers, jedoch ohne Beisein des Beschuldigten oder anderer Zeugen, vernommen. Vor der Vernehmung ist er zu ermahnen, daß er über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, Nichts zu verschweigen, und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

Das Gesetz übergeht in diesem Paragraphe auf die Vorschriften über die Einrichtung der Vernehmung der Zeugen. Es stellt zuvörderst die Regel auf, daß im Untersuchungsverfahren ausnahmslos jeder Zeuge einzeln, also ohne Beisein des Beschuldigten oder anderer Zeugen zu vernehmen sei. Der Grund hiervon liegt darin, um einestheils Einschüchterung des Zeugen von Seite des Beschuldigten, andererseits Suggestionen zu vermeiden, die dadurch entstehen würden, daß der eine Zeuge erführe, was der andere früher vernommene Zeuge ausgesagt hat**). Zulässig ist es aber allerdings, daß schüchternen Personen, namentlich Frauenspersonen, gestattet werde, sich einen Verwandten oder Bekannten zur Vernehmung mitzubringen, nur darf diesem kein Einfluß auf die Aussage des Zeugen gestattet werden. — Vor der Vernehmung muß der Richter den Zeugen auf eine, seinem Stande, Charakter und seiner Bildung entsprechende Weise ermahnen, daß er nur die Wahrheit aussage, so daß er seine Aussage nöthigenfalls auch eidlich bekräftigen könne. Diese Ermahnung ist auch im Laufe der Vernehmung dann zu wiederholen, wenn bemerkt wird, daß der Zeuge mit der Angabe der Wahrheit zurückhalte***). — Dem Zeugen ist übrigens, so oft es die Schicklichkeit oder die Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit des Zeugen oder die Dauer der Verhandlung erfordert, der Sitz zu gestatten. Jedem Zeugen ist die ihm nach seiner Geburt und ämtlichen oder bürgerlichen Stellung, oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen. Der Ehrenworte „Herr" und „Frau" hat sich der Richter in allen Fällen zu bedienen, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß diese Ehrenworte üblich sind (§§. 191 und 199 der Ger. Instr.)

§. 123†).

insbesondere wenn der Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig;

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 168 und 171.

**) Der Grundsatz der Einzelvernehmung der Zeugen ist in der Theorie des deutschen Strafprocesses allgemein anerkannt; Jagemann war es, der ihn in seinem Handbuche I., S. 567 ff. zuerst als ausnahmslose Regel bestritt, er hat aber, wie Mittermaier Strafverf. I., §. 97, Note 17 wohl richtig bemerkt, die Ausnahmen zu sehr ausgedehnt.

***) Kitka Thatbestand, §. 34.

†) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 169.

Digitized by Google

des Zeugen ohne Dolmetscher nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. In diesem Falle ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen. — Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden und es muß jede Frage und Antwort sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protokollführer verwendet werden.

Der Zeuge muß in der ihm eigenen Sprache vernommen und seine Aussage muß in dieser Sprache zu Protokoll gebracht werden. Dieß setzt voraus, daß der Untersuchungsrichter sowohl, als der Protokollführer der Sprache des Zeugen kundig sind*). Daher bestimmt das Gesetz, daß wenn der Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig ist, seine Vernehmung ohne Dolmetscher nur dann geschehen kann, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer der Sprache des Zeugen insoweit kundig sind, als es zur zweckmäßigen Vernehmung des Zeugen nothwendig ist. Es wird dann das Protokoll in der Sprache des Zeugen aufgenommen, davon nach Vorschrift des §. 97 eine Uebersetzung in der Gerichtssprache durch einen beeideten Dolmetscher veranstaltet und den Acten beigelegt. Sind aber der Untersuchungsrichter oder der Protokollführer der Sprache des Zeugen nicht zureichend kundig, so muß der Vernehmung ein beeideter Dolmetscher beigezogen werden. Es muß dann die Frage zuerst in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niedergeschrieben werden (§. 184). Wäre der Protokollführer nicht im Stande, in der Sprache des Zeugen zu schreiben, so könnte der Dolmetscher auch als Protokollführer verwendet werden. Was den dem Dolmetscher abzunehmenden Eid anbetrifft, so hat dieser im Wesentlichen dahin zu lauten, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und treu übersetzen, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat (Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 365).

§. 124. **)

wenn er stumm oder taub ist.

Wenn ein Zeuge stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern.

Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe.

Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer oder mehrerer Per-

*) Kitka a. a. O. §. 48.

**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 357. Jenull III., S. 334. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 170. Jagemann Handbuch I., S. 369—375.

Digitized by Google

sonen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind.

Wenn der Taubstumme lesen und schreiben kann, so wird seine Vernehmung durch schriftliche Mittheilungen bewerkstelligt. Kann er aber nicht lesen oder schreiben, oder kann der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen, so müssen eine oder zwei Personen beigezogen werden, die der Zeichensprache desselben kundig sind. Hierzu sind vor Allem solche Personen zu wählen, die mit dem Zeugen viel Umgang haben, daher oft in der Lage sind, sich mit ihm durch Zeichen zu verständigen; bei Abgang solcher Personen, aber solche, die überhaupt die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen. Diese Personen müssen dann als Dolmetscher beeidigt werden. Die Fragen müssen bei einer solchen Vernehmung so kurz und deutlich gestellt werden, daß ihre pantomimische Wiederholung leicht geschehen kann. Am schwierigsten ist es, in einem solchen Falle dem Zeugen begreiflich zu machen, von welchen Personen die Rede ist, besonders wenn der Name nicht zufällig etwas bildlich Darstellbares enthält. Läßt sich eine Erklärung durch Zeichen gar nicht bewirken, so muß der Zeuge, wo möglich, an den Ort geführt werden, wo die fraglichen Personen wohnen oder die That vorfiel. Solche Antworten, aus denen wichtige Folgen abzuleiten sind, muß man den Zeugen zwei oder mehrere Male wiederholen lassen, bis man sich von seiner Meinung gänzlich vergewissert hat.

§. 125.*)

Allgemeine Fragen.

Nach erfolgter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit (§. 122) ist der Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion, und, insoweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf, sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung betheiligten Personen, sowie überhaupt um alles zu befragen, was sonst nach der Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist.

Die an den Zeugen zu richtenden Fragen werden in allgemeine und besondere eingetheilt. Die allgemeinen beziehen sich auf das, was man von dem Zeugen außer seinem Zeugnisse zu wissen braucht. Die Stellung derselben ist von Wichtigkeit, da sie die persönlichen Verhältnisse des Zeugen zum Gegenstande haben, deren Kenntniß zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen von Wichtigkeit ist. Sie sind wieder theils solche, die an jeden Zeugen zu stellen sind, wie die Fragen nach dem Namen, Alter, Religion u. s. w. theils solche, deren Stellung nur nach den Verhältnissen des

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 250. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 172. Kitka a. a. O., §. 35. Jagemann Handbuch I, S. 550 ff. Mittermaier Strafverfahren I., §. 96.

Digitized by Google

einzelnen Falles, nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig erscheint, wie z. B. ob und wie der Zeuge mit dem Beschuldigten, oder dem Beschädigten verwandt oder verschwägert ist, ob er Feindschaft oder Freundschaft wider den Beschuldigten hegt, ob der Zeuge von dem Ausgange der Untersuchung Nutzen oder Schaden zu befürchten habe, ob der Zeuge wegen einer strafbaren Handlung bereits in Untersuchung gestanden und bestraft wurde? u. s. w. Diese Fragen sind daher nicht an jeden Zeugen zu stellen, sondern es kömmt auf die Beschaffenheit der Umstände an, ob ihre Stellung nothwendig erscheint. Insbesondere ist aber die Frage, ob der Zeuge bereits in Untersuchung gestanden oder gestraft wurde dann nicht zu stellen, wenn der unbescholtene Lebenswandel des Zeugen außer allem Zweifel steht. Daß übrigens der Untersuchungsrichter, wenn er den Zeugen genau kennt, über die ihm bekannten Umstände, wie Namen, Beschäftigung, nicht erst eine Frage zu stellen, sondern die Antwort ohne Weiteres zu Protokoll zu dictiren habe, versteht sich wohl von selbst.

§. 126*)

Besondere Fragen.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung aller Dunkelheiten und Widersprüche zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind zu vermeiden.

Durch die besonderen Fragen soll die Wissenschaft des Abzuhörenden als Zeugen erforscht werden. Ihr Inhalt wird daher durch den Zweck, zu dem der Zeuge vernommen wird, durch die besondere Nachricht, die man über die Wissenschaft des Zeugen erhielt, durch die Umstände und Verhältnisse, in welchen der Zeuge in Bezug auf die strafbare Handlung stand, sowie durch die einzelnen Antworten des Zeugen bestimmt, da der Stoff zu einer Frage häufig aus den früheren Antworten genommen werden kann. Das Gesetz stellt im vorstehenden Paragraph über die besonderen Fragen folgende Grundsätze auf:

1. Die Fragen sollen so gestellt werden, daß der Zeuge veranlaßt werde, alles, was ihm über diejenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Erhebung bilden, bekannt ist, zusammenhängend zu erzählen. Dieß fordert, daß die Fragen so gestellt werden, daß der Zeuge nur den Gegenstand im Allgemeinen erfährt, über den er aussagen soll, und so die Gelegenheit erhält, alles, was ihm über denselben bekannt ist, zu erzählen. Es kann daher mit der Frage, ob dem Zeugen die Ursache seiner Vernehmung bekannt sei, begonnen, und wenn er dieselbe verneinen sollte, ihm die Ursache im Allgemeinen bekannt gegeben werden. Finden sich Lücken oder Dunkelheiten in der Erzählung

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 173. Mittermaier Strafv. I., §. 96. Jagemann Handbuch I., S. 571—584. Kitka Thatbestand, §. 43.

Digitized by Google

des Zeugen oder zeigen sich in derselben Widersprüche, so müssen weitere Fragen zur Beseitigung dieser Mängel der Erzählung an den Zeugen gerichtet werden. Was die Lücken und Dunkelheiten in der Erzählung anbetrifft, so können die auf Beseitigung derselben abzielenden Fragen gleich bei den betreffenden Punkten der Erzählung gestellt werden; Fragen jedoch, die auf Hebung von Widersprüchen abzielen, sind erst dann zu stellen, wenn der Zeuge seine Erzählung beendet hat. Die letzteren sind auch immer in das Protokoll aufzunehmen, während die ersteren in der Regel wegbleiben können.

2. Suggestivfragen sind zu vermeiden. Man versteht unter Suggestivfragen solche Fragen, durch welche dem Befragten bestimmte Thatumstände, die Gegenstand seiner Antwort sein sollen, so vorgehalten werden, daß er darauf nur mit Ja oder Nein zu antworten braucht. Der Grund, warum Suggestivfragen vermieden werden sollen, liegt darin, weil bei Stellung solcher Fragen dem Richter eine Bürgschaft dafür entgeht, ob das, was der Zeuge aussagt, auf eigener Wissenschaft oder auf der fremden Eingebung beruht. Um nun Suggestivfragen zu vermeiden, muß der Richter die Fragen so allgemein als möglich stellen, um den Zeugen zur eigenen Angabe des ihm Bekannten zu veranlassen. Gänzlich können jedoch Suggestivfragen wohl nicht vermieden werden. Denn wenn der Zeuge durch allgemeiner gestellte Fragen nicht zur Aussage über gewisse Umstände, von denen er Wissenschaft haben soll, zu bringen ist, dann erübrigt zur Vollständigkeit der Vernehmung nichts Anderes, als die einzelnen Thatumstände dem Zeugen mit der Frage vorzuhalten, was ihm hiervon bekannt sei.

3. Der Zeuge ist aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Wenn namentlich Suggestivfragen unterlaufen sind, ist es von besonderer Wichtigkeit, zu erforschen, wie der Zeuge zur Wissenschaft der von ihm bejahten Thatsache gelangte, um auf diese Weise eine Garantie dafür zu erlangen, daß die Bejahung auf des Zeugen eigener Wissenschaft beruhe. Aber auch sonst muß der Zeuge, wenn nicht schon aus seiner Aussage erhellt, wie er zur Kenntniß des von ihm Erzählten gelangte, befragt werden, ob er den angegebenen Umstand selbst wahrgenommen oder nur von Anderen gehört oder aus anderen Thatsachen geschlossen habe. Schlüsse des Zeugen müssen genau von seinen eigenen Wahrnehmungen getrennt werden, und er muß aufgefordert werden, die Thatsachen anzugeben, auf denen die von ihm gezogenen Schlüsse beruhen. Behauptet der Zeuge, eine Thatsache wahrgenommen zu haben, in Bezug auf welche es zweifelhaft ist, ob er sie unter den vorhandenen Verhältnissen auch wahrnehmen konnte, so muß dieß durch genaue Befragung desselben, erforderlichen Falles durch einen Augenschein näher erforscht werden. Behauptet der Zeuge, über den Gegenstand der Erhebung nichts zu wissen und erscheint diese Behauptung unwahrscheinlich, so muß der Untersuchungsrichter erforschen, ob nicht der Zeuge nach den besondern Verhältnissen des Ortes und der Zeit die in Frage stehende Thatsache hätte wahrnehmen müssen, wenn sie wirklich vorgefallen wäre.

Außer diesen im vorstehenden Paragraphe enthaltenen Regeln über die Beschaffenheit der an den Zeugen zu stellenden besonderen Fragen, sind aber

*) Würth S. 266, Note *).

Digitized by Google

auch noch jene Regeln zu beachten, die das Gesetz über die Beschaffenheit der an den Beschuldigten zu stellenden Fragen enthält. Es dürfen daher die Fragen

a) nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich, sondern sie müssen klar und so deutlich gefaßt sein, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne. Die Stellung verfänglicher Fragen an den Zeugen, die Anwendung einer List gegen denselben*) ist auch gefährlicher, als bei dem Beschuldigten, weil der Zeuge, da es sich nicht um sein eigenes Interesse handelt, die Frage oft nicht so genau erwägt und leicht eine unbedachte und unwahre Antwort geben kann.

b) Es muß eine Frage aus der andern in der natürlichen Ordnung des Vorganges fließen.

c) Die Fragen müssen zusammen den ganzen Vorgang erschöpfen, daher auf alle zur Sache gehörigen Umstände gerichtet sein. Am umständlichsten müssen verdächtige Zeugen, namentlich solche, die von dem Beschuldigten als Zeugen bezeichnet wurden, vernommen werden. Diese pflegen in der Regel ihre Aussagen so allgemein als möglich zu halten und suchen alles Gewisse ungewiß zu machen. Hier muß der Richter jeden Punkt bis in das kleinste Detail verfolgen, so daß der Zeuge gezwungen wird, bestimmte Antwort zu geben. Besonders muß eine genaue Angabe des Ortes und der Zeit, wo und wann die beobachtete Thatsache sich zugetragen haben soll, von dem Zeugen verlangt werden. Die möglichst genaue Erforschung der Zeit ist namentlich bei Alibizeugen, d. i. solchen Zeugen, die bestätigen sollen, daß der Beschuldigte sich zur Zeit der Verübung der That an einem anderen Orte befunden habe, von Wichtigkeit. Man darf sich bei solchen Zeugen nicht mit der allgemeinen Angabe der Zeit begnügen, sondern muß darauf dringen, daß die Stunde, ja nach Umständen die Viertelstunde, die Minuten angegeben werden, auf die es ankömmt**).

d) Hat der Untersuchungsrichter Gründe, die Angaben des Zeugen für unwahr oder für absichtliche Entstellungen der Wahrheit zu halten, so muß die Vernehmung so eingerichtet werden, daß dem Zeugen die Fruchtlosigkeit seiner Zurückhaltung und die daraus für ihn entstehenden Nachtheile gezeigt werden. Es müssen zu dem Ende die Gründe, die gegen die Wahrheit seiner Angaben sprechen, in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerückt werden, wie dieß der §. 177 in Bezug auf den Beschuldigten vorschreibt. Sind Zeugenaussagen gegen ihn vorhanden, so sind ihm dieselben, falls er ihnen widersprechen würde, dem wesentlichen Inhalte nach vorzulesen und die Zeugen namhaft zu machen, und würde er auch dann in seinem Widerspruche beharren, so könnte zur Gegenstellung geschritten werden.

§. 127***).

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen:

---

*) Kitka a. a. O., §§. 44—48.
**) Jagemann a. a. O., S. 575—577.
***) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 252. Kitka Thatbestand, §. 38.

Digitized by Google

a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe;
b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden;
c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;
d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§. 1323—1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe (§. 76).

In diesem Paragraph bezeichnet das Gesetz namentlich die Thatsachen, über welche der Beschädigte zu vernehmen ist. Bei der Vernehmung desselben muß der Untersuchungsrichter mit aller Vorsicht zu Werke gehen, da Leidenschaft den Beschädigten, besonders wenn seine Vernehmung kurz nach der an ihm verübten That stattfindet, leicht zu falschen, namentlich in Bezug auf den Betrag des Schadens übertriebenen Angaben verleiten kann. Besonders wird aber die Beeidigung des Beschädigten in jedem wichtigeren Falle, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, wie z. B. bei einem lebensgefährlich Verwundeten, zu verschieben sein, bis der Untersuchungsrichter durch weitere Erhebungen in den Stand gesetzt ist, die Glaubwürdigkeit des Beschädigten prüfen zu können.

Was der Untersuchungsrichter zu thun habe, wenn der verursachte Schade oder entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden kann, bestimmt der §. 76.

§. 128*).

Anerkennung (Recognition) von Personen oder Sachen.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung (Recognition) Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren andern Personen vornehmen wolle.

Die Vorstellung einer Person oder Vorlegung einer Sache zur Anerkennung (Recognition) geschieht namentlich zu dem Ende, um die Gewißheit zu erlangen, daß eine Person oder Sache, auf welche vorhandene Aussagen zu passen scheinen, auch wirklich diejenige ist, auf welche die Aussage sich bezog. Sie kann aber auch geschehen, um einen aufgefundenen unbekannten Gegenstand kennen zu lernen, z. B. wenn eine unbekannte Leiche aufgefunden wird, es kann endlich durch sie auch der Zweck erstrebt werden, einen Beschuldigten durch die unverhoffte

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 174. Justizhofdecret v. 27. Mai 1840, Z. 1296. (Maucher Strafgesetz Nr. 561). Mittermaier Strafverfahren I., §. 69. Jagemann Handbuch I., S. 150—156 und 181—185. Tausch über Recognitionen in dessen Rechtsfällen II., S. 396 ff.

Digitized by Google

Vorführung oder Vorstellung gewisser Gegenstände zu überraschen und ihn so zu einem Geständnisse zu bewegen. Die Recognition muß nun auf eine solche Weise vorgenommen werden, daß so viel möglich jede Besorgniß entfernt werde, daß eine Täuschung des Recognoscirenden unterläuft. Eben deßhalb muß der Zeuge, wenn es sich um die Recognition einer Person oder Sache handelt, über die er ausgesagt hat, vor der Recognition zu einer genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufgefordert werden. Handelt es sich um die Recognition einer Person, so hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob er dieselbe auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, d. h. so vornehmen will, daß der Zeuge den Anzuerkennenden sehen und beobachten kann, ohne von ihm gesehen zu werden. Diese Art der Recognition wird so bewirkt, daß der Zeuge in einem benachbarten Zimmer versteckt steht und durch eine Ritze oder ein Fenster unbemerkt in das Zimmer sehen kann, in welches die ihm vorzustellenden Personen nach und nach eintreten. Der Untersuchungsrichter muß dann mit jedem Vortretenden einige Worte wechseln, und nachdem es Zeit genug war, ihn genau zu betrachten, entläßt er ihn und ruft einen Andern vor. Nur muß alle Vorsicht angewendet werden, damit die Vorgerufenen nicht bemerken, wie sie aus dem Versteck beobachtet werden. Auch in dem Falle, wenn die Recognition auf eine für den Anzuerkennenden sichtbare Weise vor sich geht, muß dem Zeugen verboten werden, in Gegenwart der Vorgestellten mit Worten oder Zeichen diesen zu erkennen zu geben, ob und welchen derselben er für den betreffenden erkenne oder sich mit diesem in ein Gespräch einzulassen. Um mehr Bürgschaft für die Richtigkeit des Erkennens des Zeugen zu haben, ist es rathsam, ihm mehrere dem zu Recognoscirenden ähnliche Personen vorzustellen, und zwar entweder zugleich oder nach einander und im letzteren Falle zuerst einen anderen als den zu Recognoscirenden. Auch bei Recognition von Sachen ist dieses Verfahren, in soweit es möglich ist, anzuempfehlen. Befindet sich der zu Recognoscirende im Verhafte, so ist er zuerst in der Gefangenkleidung vorzustellen, wenn aber der Zeuge ihn so nicht wieder erkennen sollte, und als Grund hievon das veränderte Aussehen des zu Recognoscirenden angeben sollte, so müßte der Verhaftete so gekleidet vorgestellt werden, wie er es zur Zeit der begangenen That war.

§. 129*).

Gegenstellung (Konfrontation) von Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegen zu stellen (zu confrontiren), und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie von einander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt.

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 175 und 176. Mittermaier Strafv. I., §§. 83 und 84. Jagemann Handbuch I., S. 172—181 und 584—590. Derselbe im A. d. C. R. 1835, S. 30—71. Kitka Thatbestand, §§. 52—61.

Digitized by Google

1. Unter der Gegenstellung (Confrontation) versteht man jene gerichtliche Handlung, wodurch Personen, die in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht übereinstimmen, einander entgegengestellt werden, damit jede in Gegenwart der anderen ihre Aussage wiederhole und über den Widerspruch sich erkläre. Sie kann stattfinden entweder a) zwischen einem Beschuldigten und einem Zeugen oder b) zwischen mehreren Mitschuldigen oder endlich c) zwischen mehreren Zeugen. Sie ist ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit, bei dessen Anwendung darauf gerechnet wird, daß Mancher, der hinter dem Rücken eines Andern eine Lüge sagt, nicht den Muth haben werde, diese Lüge auch dem Andern in's Angesicht zu wiederholen, daß ferner durch das persönliche Entgegenstehen der in ihren Aussagen Nichtübereinstimmenden Mißverständnisse beseitigt, eine genauere Erklärung veranlaßt, daß endlich dadurch die Gemüthsruhe des Beschuldigten erschüttert, und er in Folge davon zu einem Geständnisse schreiten werde. Die Gegenstellung hat jedoch nur dann stattzufinden, wenn zwischen den Aussagen mehrerer Personen über erhebliche Umstände, d. i. solche, die für die Entscheidung der Sache von Wichtigkeit sind, ein Widerspruch besteht. Zu diesen erheblichen Umständen gehören vor Allem jene, die sich auf die Merkmale des Thatbestandes, die Ueberweisung des Thäters, auf die Herstellung des Entschuldigungsbeweises oder auf die erschwerenden oder mildernden Umstände beziehen.

2. Was nun insbesondere die Gegenstellung mehrerer Zeugen anbetrifft, von welcher im vorstehenden Paragraph die Rede ist, so gelten hinsichtlich der Vornahme derselben folgende Regeln:

a) Da die Confrontation eine Belästigung der Zeugen in sich enthält, da ferner der günstige Erfolg derselben immer sehr ungewiß ist, so darf die Gegenstellung nicht zu früh eingeleitet werden. Es müssen immer dem Zeugen vorerst die widersprechenden Aussagen der anderen Zeugen vorgehalten und nur wenn er bei seinem Widerspruche beharrt, darf zur Confrontation geschritten werden. Sind daher mehrere Zeugen über einem und denselben Umstand vorhanden, so darf die Confrontation nicht eher vorgenommen werden, als bis nicht sämmtliche Zeugen vernommen worden sind.

b) Da beeidete Zeugen nicht leicht von ihren Aussagen abweichen, um sich nicht dem Verdachte des Meineids auszusetzen, so muß die Beeidigung widersprechender Zeugen selbst in dem Falle bis nach der Gegenstellung verschoben werden, wenn mehrere Zeugen übereinstimmend einem Dritten gegenüber aussagen würden. Die Confrontation beeideter Zeugen ist nur im äußersten Nothfalle vorzunehmen, da sie in der Regel gar keinen Erfolg hat, sondern nur zu einem gerichtlichen Scandal führt. Eher ist noch die Gegenstellung dann vorzunehmen, wenn wenigstens der eine Zeuge nicht beeidigt ist, obwohl hier wieder der Uebelstand eintritt, daß ein Mißverhältniß zwischen den Zeugen obwaltet, der beeidete Zeuge auf den abgelegten Eid sich berufen wird.

c) In der Regel sollen nur zwei Personen einander entgegengestellt werden, nur wenn es der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nöthig hält, kann eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen stattfinden.

Digitized by Google

d) Die Fragen an die gegenübergestellten Personen sind auf jede Thatsache, in Ansehung welcher der Widerspruch vorhanden ist, zu richten und die Zeugen aufzufordern, sich darüber zu erklären. Aber auch hier muß in der Frage nur im Allgemeinen der Gegenstand bezeichnet werden, in Bezug auf welchen die Zeugen sich widersprechen, ohne daß ihnen ihre ganze bereits abgelegte Aussage vorgehalten werden dürfte, da es ja möglich ist, daß ein Zeuge absichtlich eine unwahre Aussage abgelegt hat, der dann bei der Wiederholung derselben in der Regel nicht consequent bleiben wird. Welcher Zeuge bei der Gegenstellung zuerst spricht, ist in der Regel gleichgültig. Wie oft sich die beiden gegenübergestellten Zeugen über jeden Punkt des Widerspruchs erklären können, hängt von dem Ermessen des Richters ab, keineswegs sind sie aber bloß auf Rede und Gegenrede zu beschränken, sondern sie können sich vielmehr so oft gegen einander erklären, bis entweder eine Uebereinstimmung ihrer Aussagen hervorgebracht oder klar geworden ist, daß eine Hebung des Widerspruches durch die Gegenstellung nicht weiter zu hoffen ist. Beschimpfungen oder Beleidigungen der Zeugen unter einander darf der Untersuchungsrichter nicht dulden, allein bloße Heftigkeit der Zeugen ist nicht zu hindern, da diese der Erforschung der Wahrheit oft sehr förderlich sein kann. Der heftige und durch Widerspruch gereizte Zeuge kann Umstände vorbringen, die er bei Gemüthsruhe nicht vorgebracht hätte und die für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des anderen Zeugen von Bedeutung sein können. Der Untersuchungsrichter muß sich auch hüthen, bei der Gegenstellung die Partei des einen oder andern Zeugen zu ergreifen, überhaupt zu erkennen zu geben, daß er die eine Aussage für glaubwürdiger halte, als die andere, denn dadurch bestärkt er nur den Zeugen, dessen Partei er ergreift und dessen Aussage doch unwahr sein kann, in der Beharrung auf derselben und erweckt den Unwillen des Andern und schreckt ihn ab von der festen Behauptung seiner Aussage, die doch wahr sein kann.

e) Wenn die Zeugen bei ihren widersprechenden Aussagen beharren, so müssen sie auch darüber befragt werden, was sie als Veranlassung dieses Widerspruchs anzugeben wissen. Weicht aber der eine Zeuge von seiner früheren Aussage ab und behebt sich dadurch der Widerspruch, so muß er sich darüber erklären, warum er früher anders ausgesagt hat. Die Gegenstellung kann übrigens auch wiederholt werden, wenn sich später neue Widersprüche in den Aussagen der Zeugen herausstellen.

f) In dem über die Gegenstellung aufzunehmenden Protokolle sind die Aussagen der beiden gegenübergestellten Zeugen neben einander zu schreiben. Die an sie gestellten Fragen werden über die ganze Breite des Bogens hingeschrieben. Wird an einem oder dem anderen Zeugen eine besondere Gemüthserschütterung beobachtet, so ist die Bemerkung darüber nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 130*).

Protokollführung.

Ueber jede Vernehmung eines Zeugen ist ein Protokoll zu führen, und dem abgehörten Zeugen seine Aussage, sowie sie in das Protokoll aufgenommen worden ist, deutlich vorzulesen. Die von ihm hierbei etwa gemachten Bemerkungen sind in dem Protokolle nachzutragen, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen, und das Protokoll am Schlusse von allen Anwesenden, von dem Vernommenen selbst aber am Ende jedes Bogens zu unterfertigen. Ist der vernommene Zeuge des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier eigens hierzu vorzurufenden Zeugen, statt der Unterschrift sein Handzeichen beizufügen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen muß die an den Zeugen gestellten Fragen und Antworten enthalten. Nur die allgemeinen Fragen und die im Laufe der Erzählung des Zeugen an ihn gestellten Zwischenfragen sind nicht aufzunehmen. Die Antworten müssen, soweit es nur immer möglich ist, mit den eigenen Worten der redenden Personen aufgenommen werden. Daher müssen Provincialismen und andere nicht allgemein bekannte Benennungen beibehalten werden. Eine Vertauschung derselben mit andern Worten kann leicht einen anderen Sinn hervorbringen, auch könnte nicht immer angenommen werden, daß der Aussagende die anders gewählten Worte richtig verstanden habe. Die Antworten sind ferner nicht im erzählenden Stile, daher nicht in der dritten, sondern in der ersten Person aufzunehmen. Dem Zeugen kann auch gestattet werden, seine Antworten dem Protokollführer selbst in die Feder zu dictiren; außer diesem Falle hat der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Protokollführer so, daß der Zeuge jedes Wort vernehmen kann, in die Feder zu sagen. Nach geschlossener Vernehmung müssen dem Zeugen seine Aussagen vorgelesen werden. Dabei müssen aber auch die Fragen mit vorgelesen werden, da der Zeuge erst durch den Inhalt der Frage zur Kenntniß kommt, um welchen Umstand es sich in der Antwort eigentlich handle und es ihm nur so möglich ist, den wahren Gegenstand der Antwort vollständig zu wissen und zu beurtheilen, ob die Antwort gehörig aufgenommen worden sei. Die Vorlesung muß deutlich und sehr langsam geschehen, auch ist der Zeuge bei wichtigen, auf die Untersuchung besonders einflußreichen Fragen, nach der Vorlesung jeder Frage und Antwort insbesondere zu befragen, ob er das Vorgelesene richtig aufgefaßt habe und ob die Antwort seinem Willen und der Wahrheit gemäß eingetragen sei**). Berichtigt der Zeuge bei dieser Vorlesung die aufgenommenen Aussagen, so müssen diese Berichtigungen dem Protokolle nachgetragen werden, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen. Radirungen dürfen im Protokolle nicht vorkommen, Durchstreichungen einzelner Worte müssen so vorgenommen werden, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nach geschehener Vorlesung, deren Vornahme im Protokolle zu bemerken ist, ist das Protokoll am Schlusse

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 254 und 255.
**) Kitka a. a. O., §. 64.

Digitized by Google

von allen Anwesenden, von dem Vernommenen selbst aber am Ende jedes Bogens zu unterfertigen. Ist der Zeuge des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier eigens hierzu vorzurufenden Zeugen, statt der Unterschrift sein Handzeichen beizusetzen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist.

§. 131 *).

Beeidigung der Zeugen.

Nach geschlossener Aussage hat jeder Zeuge, der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat, oder rücksichtlich dessen der Untersuchungsrichter die Beeidigung für nöthig hält, um sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß ihm nichts Näheres bekannt sei, sowie auch der Beschädigte, seine Aussage zu beschwören. Jedoch ist die Beeidigung zu unterlassen, oder bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn derselben ein gegründetes Bedenken entgegensteht. Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seinen Aussagen noch Etwas beizusetzen, oder daran Etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Der Zeuge hat sohin zu beschwören, daß er aufrichtig, und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe."

Rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn der Zeuge einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen.

1. Die Beeidigung der Zeugen findet nicht erst bei der mündlichen Schlußverhandlung, sondern schon im Untersuchungsverfahren statt. Dieß läßt sich mit Rücksicht auf den Begriff des Untersuchungsverfahrens nach unserer Str. Pr. O. und seines Verhältnisses zur mündlichen Schlußverhandlung ganz wohl rechtfertigen. Denn das Untersuchungsverfahren ist keine bloße Voruntersuchung, sondern zugleich auch Hauptuntersuchung, in welcher der volle Beweis der Schuld gegen den Beschuldigten hergestellt werden soll und die daher den Schwerpunkt des ganzen Verfahrens bildet. Ist dieß aber so, dann gehört auch die Beeidigung der Zeugen in das Untersuchungsverfahren, namentlich in die Haupt- oder Specialuntersuchung, nicht aber in die mündliche Schlußverhandlung, die ja nur eine Wiederholung des im Untersuchungsverfahren Vorgekommenen ist. Dazu gesellen sich auch noch andere Gründe. Das Untersuchungsverfahren nimmt bei der Vollständigkeit der Untersuchung, die durch dasselbe erzielt werden muß, geraume Zeit in Anspruch, es verstreicht somit zwischen der Vernehmung des Zeugen in dem Untersuchungsverfahren und jener bei der mündlichen Schlußverhandlung in der Regel eine längere Zeit, wodurch die Erinnerung des Zeugen an die einzel-

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 256. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 179. Würth a. a. O. S. 268—274. Hye S. 193—198.

Digitized by Google

nen Umstände der That geschwächt wird, so daß er häufig nicht in der Lage sein wird, bei der mündlichen Schlußverhandlung seine Aussage mit jener Bestimmtheit zu wiederholen, die zur Beweiskraft derselben nothwendig ist. Würde nun nicht eine beweiskräftige, daher beschworene Aussage dieses Zeugen bereits vorliegen, so könnte der Beweis häufig bloß wegen des zufälligen Einflusses der Zeit nicht hergestellt werden. Berücksichtigt man ferner den Umstand, daß selbst jene Gesetzgebungen, die dem Principe der Mündlichkeit in größerer Ausdehnung huldigen, als die unsere, sich genöthigt sehen, von der Regel, daß die Beeidigung der Zeugen bei der mündlichen Schlußverhandlung stattzufinden habe, gar viele Ausnahmen zuzulassen*), so dürfte wohl die durch unsere Str. Pr. P. vorgeschriebene Beeidigung der Zeugen im Untersuchungsverfahren als vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Anders verhält sich die Sache allerdings dort, wo das Princip der Mündlichkeit im wahren Sinne des Wortes in Geltung steht. Denn dieses Princip fordert nothwendig als Regel, von welcher nur in den dringendsten Fällen eine Ausnahme zu gestatten ist, daß die Beeidigung der Zeugen erst bei der mündlichen Hauptverhandlung vorgenommen werde. Denn abgesehen davon, daß der nur vor dem Untersuchungsrichter, in Abwesenheit des Beschuldigten geforderte und geleistete Eid auf den Schwörenden bei weitem nicht den Eindruck macht, welcher von der Eidesleistung bei der öffentlichen Hauptverhandlung zu erwarten ist, so ist ja doch die mündliche Hauptverhandlung dazu bestimmt, dem erkennenden Gerichte die Beweismittel, worauf dieses seine Ueberzeugung und sohin sein Urtheil zu gründen hat, zu liefern, es ist daher in der Regel auch nur die vor diesem erkennenden Gerichte abgelegte Aussage als allein entscheidend zu betrachten, und es muß somit auch diese Aussage beschworen werden. Dabei ist endlich auch der Umstand nicht zu übersehen, daß der in der Voruntersuchung abgelegte Eid den Zeugen hindert, seine Aussage vor dem erkennenden Richter zu berichtigen oder zu beschränken, da er sich dadurch der Gefahr aussetzt, wegen Meineides zur Untersuchung gezogen zu werden und er daher, um dieß zu vermeiden, lieber seine Aussage nicht berichtigt, nicht vervollständigt**). Dieser Grund spricht auch gegen eine doppelte Beeidigung der Zeugen, in der Voruntersuchung und in der Hauptuntersuchung, wobei noch zu berücksichtigen kommt, daß dieß zu einer Vervielfältigung des Eides führen würde, wodurch derselbe in den Augen des Volkes an Heiligkeit und sohin an Wirkung verliert.

2. Nicht alle Personen, die als Zeugen vernommen wurden, sind auch zu beeidigen, sondern nur jene, die etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt haben oder rücksichtlich welcher der Untersuchungsrichter die Beeidigung für nöthig hält, um sich volle Gewißheit zu verschaffen.

*) So gestattete z. B. die Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 177 die Beeidigung in der Voruntersuchung dann, wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus andern Gründen zu besorgen war, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können; wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Beeidigung eines Zeugen besonders beantragten oder wenn der Untersuchungsrichter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit erfahren zu können glaubte.

**) Materialien zur Revision der rheinpreußischen Str. Pr. O., S. 127—140.

Digitized by Google

daß ihnen nichts Näheres bekannt sei. Es sind daher auch Zeugen zu beeidigen, die nichts für die Sache Erhebliches ausgesagt haben, welcher Fall aber wohl von jenem zu unterscheiden ist, wo der Zeuge behauptet, daß sich eine gewisse That gar nicht, oder doch nicht so, wie es angegeben wird, ereignet habe, da er in diesem Falle offenbar etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat. Die Beeidigung solcher Zeugen, die nichts für die Sache Erhebliches ausgesagt haben, findet aber nur dann statt, wenn der Untersuchungsrichter diese Beeidigung für nöthig hält, um sich die volle Gewißheit zu verschaffen, daß dem Zeugen nichts Näheres bekannt sei. Es soll in diesem Falle die Eidesforderung als Mittel dienen, um den Zeugen zu bewegen, falls er etwas Näheres von der Sache weiß, dieses anzugeben. Es setzt somit die Beeidigung in diesem Falle voraus, daß gegen die Wahrheit der Aussage des Zeugen, daß ihm nichts Näheres bekannt sei, ein gegründetes Bedenken sich erhebt, und daß nach dem Charakter des Zeugen anzunehmen ist, er werde, wenn der Eid von ihm gefordert wird, das ihm von der Sache Bekannte angeben. Der Untersuchungsrichter muß somit bei der Beeidigung solcher Zeugen, die behaupten, von dem betreffenden Gegenstande nichts zu wissen, mit Vorsicht zu Werke gehen, er darf diese Beeidigung nur dann vornehmen, wenn durch dieselbe ihm eben die Gewißheit verschafft wird, daß dem Zeugen nichts Näheres bekannt sei, wenn somit nicht zu befürchten ist, der Zeuge werde einen falschen Eid schwören*).

Die Beeidigung ist zu unterlassen, oder bis zur weitern Aufklärung zu verschieben, wenn derselben ein gegründetes Bedenken entgegen steht. Das Gesetz zählt im folgenden Paragraphe diejenigen Personen auf, die nicht beeidigt werden dürfen. Aber außer diesen Personen sind auch alle jene Personen nicht zu beeidigen, in Bezug auf deren Aussage das gegründete Bedenken entsteht, daß sie nicht der Wahrheit gemäß sei. Läßt sich dieses Bedenken durch weitere Aufklärungen beheben, so ist die Beeidigung bis dahin zu verschieben**). Auch jene Personen endlich sind nicht zu beeidigen, deren Beeidigung das gegründete Bedenken entgegensteht, daß sie die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides nicht zu fassen vermögen.

3. Die Zeugen sind nicht vor, sondern nach ihrer Vernehmung zu beeidigen, sie haben daher zu beschwören, daß sie die Wahrheit ausgesagt haben. Bekanntlich gehört die Frage, ob die Zeugen vor oder nach ihrer Vernehmung beeidigt werden sollen, zu jenen, die verschieden beantwortet werden, da nicht ungewichtige Gründe sowohl für als gegen die Beeidigung der Zeugen vor ihrer Vernehmung sprechen***). Für die vorhergehende Beeidigung der Zeugen spricht vorzüglich der Grund, daß der Zeuge unzweifelhaft mit sich besser zu Rathe geht, wenn er durch den Eid dazu aufgefordert wird und daß der Eid, welcher unmittelbar vor der Aussage abgenommen wird,

*) Kitka Thatbestand, §. 63.

**) Kitka a. a. O., §§. 60 und 61. Waser in der österr. Ztschft. für St. u. R. W. 1841, I., 104—118.

***) S. die genaue Auseinandersetzung dieser Gründe in Jagemann's Aufsatz im A. des C. R. J. 1835, S. 493—532. Vgl. auch Arnold im Gerichtssaal J. 1854, S. 159.

Digitized by Google

einen weit größeren psychologischen und moralischen Eindruck macht und weit mehr geeignet ist, zur wahrheitgemäßen Aussage zu bewegen, als die vor der Aussage geschehene bloße Hinweisung auf den erst zu leistenden Eid. Dagegen spricht für die nachfolgende Beeidigung der Zeugen, daß dadurch vielen überflüssigen und sogar bedenklichen Eiden, welche gar nicht hätten zugelassen werden sollen, vorgebeugt wird, weil sich häufig erst durch die Vernehmung des Zeugen herausstellt, ob er auch wirklich etwas für die Sache Erhebliches anzugeben weiß und ob er vermöge seiner persönlichen Eigenschaften oder vermöge seiner Beziehungen zu der in Verhandlung stehenden Strafsache oder zu den dabei betheiligten Personen oder endlich vermöge des Inhaltes seiner Aussage auch beeidigt werden darf, daß es ferner dem Zeugen dadurch möglich gemacht wird, etwaige Unrichtigkeiten, deren er sich bei seiner Aussage schuldig gemacht hat, noch bei der Vorlesung des Protokolles verbessern zu können ohne Besorgniß, dadurch schon den Verdacht des Meineides auf sich zu laden; daß endlich der obenerwähnte Vortheil der vorhergehenden Beeidigung durch die vorhergehende Wahrheitserinnerung und Hinweisung auf den abzulegenden Eid wenigstens theilweise erreicht werden kann. Diese Gründe dürften nun so überwiegend sein, daß unsere Str. Pr. O. wohl mit Recht den schon im westgalizischen und dem Str. G. B. v. J. 1803 aufgestellten Grundsatz der nachfolgenden Beeidigung der Zeugen beibehielt.

4. Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seiner Aussage noch Etwas beizusetzen, oder daran etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Bei dieser s. g. Meineidserinnerung muß dem Zeugen auf eine seiner Bildungsstufe entsprechenden Weise die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorgestellt und zuvörderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides und vollständige Vergütung des dadurch verursachten Schadens zu Gemüthe geführt, endlich aber auch die auf den Meineid durch das Strafgesetz festgesetzten Strafen ausdrücklich vorgehalten werden (Hofdecret v. 14. Mai 1781, Nr. 16 d. J. G. S.). Nach dieser Meineidserinnerung hat der Zeuge zu beschwören, daß er aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe*)." Rücksichtlich der Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, ist sich an die besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu halten. Diese Vorschriften sind: das Hofdecret vom 26. August 1826, Nr. 2217 der J. G. S. rücksichtlich der Eidesablegung von Mohamedanern, die Hofdecrete vom 17. November, Nr. 2231 und vom 21. December 1832, Nr. 2582 der J. G. S., welche festsetzen, inwieferne bei Ablegung eines Eides die Aufstellung eines Crucifixes und zweier bren-

*) Als erfreulich bezeichnet es Arnold (Gerichtssaal 1854, S. 159), daß die in Oesterreich längst (seit K. Joseph II.) übliche einfache, christliche Eidesformel in ihrer Einfachheit und Reinheit gelassen und der Agitation der letzteren Jahre, als ob diese Formel nicht christlich sei, nicht nachgegeben wurde.

Digitized by Google

nenden Wachskerzen nothwendig sei, endlich das Hofdecret vom 1. October 1846, Nr. 987 der J. G. S. kundgemacht für Ungarn und jene Kronländer, in denen das ungarische Recht Geltung hatte, dann für Siebenbürgen durch Verordnung vom 1. März 1852, Z. 15.845, Nr. 54 des ungar. L. G. B., wodurch die Feierlichkeiten für die von Israeliten abzulegenden gerichtlichen Eide festgesetzt worden sind. Die Ablehnung eines förmlichen Eides wurde durch Hofdecret v. 10. Jänner 1816, Nr. 1201 des J. G. S. den Mennoniſten gestattet und bestimmt, daß sich mit ihrer vor Gericht, nach vorläufiger Ermahnung, bei der in den Gesetzen auf Meineid bestimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden, und mit einem Handschlage zu bestätigenden Versicherung zu begnügen sei. Schließlich ist noch zu bemerken, daß ein beeidigter Zeuge, der bei einer späteren Vernehmung neue erhebliche Umstände angibt, nochmals zu beeidigen ist*), sowie, daß es rathsam ist, daß der Untersuchungsrichter den Zeugen nach der Beeidigung erinnere, über das, was er bei Gericht ausgesagt hat, Stillschweigen zu beobachten.

§. 132**).

Welche Personen als Zeugen nicht beeidigt werden dürfen.

Folgende Personen dürfen nicht beeidigt werden:

- **a) welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;**
- **b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung oder Strafe befinden;**
- **c) diejenigen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;**
- **d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;**
- **e) diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt (§. 112), daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann;**
- **f) welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, woferne sie gegen ihn aussagen;**
- **g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.**

Eine von solchen Personen (a—g) beschworene Aussage ist rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. In den unter den

---

*) S. die Gründe gegen die Ansicht, daß in einem solchen Falle der Zeuge nur an den bereits abgelegten Eid zu erinnern sei bei Wölhelm im „Juristen" VI., S. 131—137.

**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 384. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 132. Hye, S. 199—201.

Digitized by Google

Buchstaben a) und f) bezeichneten Fällen gilt dieß nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidigt werden sollen.

Dieser Paragraph bestimmt, welche Personen nicht beeidigt werden dürfen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphes auch andere, als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Personen nicht beeidigt werden dürfen, wenn ihrer Beeidigung im einzelnen Falle ein gegründetes Bedenken entgegensteht.

ad a) Es dürfen nur jene Personen nicht beeidigt werden, die derselben strafbaren Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, verdächtig sind. Sind sie daher einer anderen strafbaren Handlung verdächtig, so können sie, wenn auch die strafbare Handlung mit jener, über welche sie abgehört werden im Zusammenhange steht, beeidigt werden, insoferne nicht das Hinderniß der lit. b dieses Paragraphes entgegensteht; der Richter wird aber allerdings zu erwägen haben, ob nicht ihrer Beeidigung im einzelnen Falle ein gegründetes Bedenken entgegensteht.

ad c.) Als Folge des in den §§. 225 und 528 des Str. G. B. aufgestellten Grundsatzes, daß durch die Ausstehung der Strafe die strafbare Handlung, wofür sie verhängt wurde, als getilgt anzusehen sei und daß der Bestrafte sofort wieder in alle gemeinschaftlichen, bürgerlichen Rechte eintrete, ergibt sich die Bestimmung, daß in der Regel Personen, die bestraft worden sind, als Zeugen beeidet werden dürfen, wovon das Gesetz nur hinsichtlich des falschen Zeugnisses oder falschen Eides eine wohl begründete Ausnahme macht.

ad d.) Es dürfen somit Personen, die zur Zeit der von ihnen gemachten Wahrnehmung das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, beeidigt werden, wenn dieß nur zur Zeit ihrer Abhörung der Fall war.

ad e.) Gemäß §. 112 dürfen jene Personen als Zeugen nicht abgehört werden, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben. Zeigt sich dieß erst im Laufe der Vernehmung, so muß dieselbe abgebrochen werden, und es kann natürlich von einer Beeidigung dieser Personen keine Rede sein. Aber auch jene Personen, dürfen nicht beeidigt werden, die zwar nicht ganz außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben, die aber an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, so daß ihrer Aussage kein Glauben geschenkt werden kann. Die Beeidigung ist auch dann zu unterlassen, wenn der Zeuge zwar nicht zur Zeit seiner Abhörung, wohl aber zur Zeit, wo er die Wahrnehmungen machte, über die er aussagen soll, wegen eines vorübergehenden Zustandes, z. B. wegen Trunkenheit, an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens litt*). Auch diejenigen, die zwar zur Zeit ihrer Vernehmung an keiner erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens litten, aber zur Zeit ihrer Beeidigung sich in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande

*) Vgl. Peyrer a. a. O. S. 224.

Digitized by Google

befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann, dürfen nicht beeidigt werden.

ad f.) Unter der Feindschaft gegen den Beschuldigten, welche die Beeidigung eines Zeugen als unzulässig erscheinen läßt, sind nicht gewöhnliche Familienzwistigkeiten und Reibungen, und auch jene Erbitterung nicht zu verstehen, mit welcher in der Regel jeder Beschädigte gegen den, der ihn in seinen Rechten verletzt hat, erfüllt ist, sondern nur ein höherer Grad einer tiefer gewurzelten Feindschaft, da sonst besonders in Fällen von Mißhandlungen und körperlichen Verletzungen beinahe jeder Beschädigte von der Beschwörung seiner Aussage ausgeschlossen werden müßte *).

ad g.) Der Zeuge darf, wenn er über einen wesentlichen Umstand eine Unwahrheit ausgesagt hat, nicht beeidigt werden, wenn er nicht nachweisen kann, daß diese unwahre Aussage auf einem bloßen Irrthum beruhte. Bleibt es also zweifelhaft, ob die Aussage auf Irrthum oder auf Absicht beruhe, so muß die Beeidigung unterlassen werden. Aber auch, wenn ein bloßer Irrthum nachweisbar ist, muß der Untersuchungsrichter, bevor er zur Beeidigung des Zeugen schreitet, erwägen, ob dieser Irrthum nicht ein solcher ist, der die Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen erschüttert, wie dieß bei einem durch Leichtsinn in der Beobachtung oder im Aussagen entstandenen Irrthum der Fall wäre. Nur wenn der Irrthum, wie sich das Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 384 lit. f ausdrückte, ein unverfänglicher, d. h. ein solcher ist, in Beziehung auf dessen Grund nichts zu erkennen ist, was den Willen oder das Vermögen des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, zweifelhaft macht **), könnte zur Beeidigung des Zeugen geschritten werden.

Werden der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zuwider Personen beeidigt, die nicht beeidigt werden dürfen, so ist ihre Aussage rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. Insoweit also der Beweis nur durch beschworene Zeugenaussagen hergestellt werden kann, könnte eine solche beschworene Aussage nicht als beweiskräftig angesehen werden. Dieß gilt jedoch in den unter lit. a und f bezeichneten Fällen nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidigt werden sollen. Wenn also der Zeuge, der mit dem Beschuldigten in Feindschaft lebt, in einigen Punkten auch zu seinen Gunsten aussagt, so wäre dieser Theil seiner Aussage als beschworen anzusehen.

§. 133***).

Verpflichtung zum Zeugen-Eide.

Die in dem §. 113 erwähnten Personen können, obgleich sie freiwillig Zeugniß ablegen, dennoch gegen ihren Willen nicht zum Zeugeneide verpflichtet werden. Gegen andere Personen, welche sich weigern, den Eid zu leisten, oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, können, wenn die Ermahnung, zu welcher der Un-

*) Vgl. die Cassationshofentscheidungen vom 30. Juni und 2. Juli 1851 (A. österr. G. Z. Nr. 138 und 167).
**) Jenull III, S. 399.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 180.

Digitized by Google

terſuchungsrichter einen Seelſorger von der Confeſſion des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, angemeſſene Geld- oder Arreſtſtrafen angewendet werden.

Wenn ein Zeuge ſich weigert, den Eid zu leiſten, ſo hat der Unterſuchungsrichter den Grund dieſer Weigerung zu erforſchen und zu prüfen, ob dieſer Grund nicht etwa der Beeidigung des Zeugen überhaupt im Wege ſteht. Zeigt ſich kein genügender Grund der Weigerung, ſo hat der Unterſuchungsrichter den Zeugen über ſeine Pflicht, den Eid zu leiſten, auf eine angemeſſene Art zu belehren und hiezu namentlich dann, wenn religiöſe Bedenken der Weigerung des Zeugen zu Grunde liegen, einen Seelſorger von der Confeſſion des Zeugen beizuziehen. Bliebe dieß aber fruchtlos, dann wäre gegen einen ſolchen Zeugen eben ſo zu verfahren, wie gegen denjenigen, der ſich weigert, Zeugniß abzulegen (§. 119).

III.

Von der Unterſuchung wider eine beſtimmte Perſon (Special-Unterſuchung).

Bei Erläuterung des §. 60 (S. 115 ff.) wurde dargethan, daß die Specialunterſuchung unſeres Strafproceſſes Hauptunterſuchung, d. h. jener Theil des Unterſuchungsverfahrens iſt, der die Erlangung des vollen Beweiſes der Schuld oder Nichtſchuld der eines beſtimmten Verbrechens oder Vergehens verdächtigen Perſon und aller die Strafbarkeit beſtimmenden Thatſachen zum Zwecke hat. Sie iſt daher gegen eine beſtimmte, eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Perſon gerichtet und es ſoll durch ſie der Beweis der Schuld oder Nichtſchuld dieſer beſtimmten Perſon und aller die Strafbarkeit derſelben beſtimmenden Thatſachen erlangt werden. Zu ihrer Einleitung wird daher vorausgeſetzt: 1) die Wahrſcheinlichkeit, daß ein beſtimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen worden iſt; 2) die Wahrſcheinlichkeit, daß die beſtimmte Perſon, gegen welche die Unterſuchung eingeleitet werden ſoll, das Verbrechen oder Vergehen begangen oder daran Theil genommen habe. Es wird endlich 3) vorausgeſetzt, daß nicht Thatſachen erwieſen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben, wie z. B. die Verjährung (§. 197. 2.).

Das Streben des Unterſuchungsrichters muß nun in der Specialunterſuchung darauf gerichtet ſein, den vollen Beweis aller für Urtheilsſchöpfung wichtigen Thatſachen zu erlangen, und zwar ohne Unterſchied, ob eine Thatſache für den Beweis der Schuld oder der Unſchuld wichtig iſt oder auch nur auf die Strafe einen beſtimmenden Einfluß üben kann. Dieſe Thatſachen beziehen ſich nun theils auf den Thatbeſtand, theils auf den Thäter. In Bezug auf den Thatbeſtand muß, inſoweit dieß nicht ſchon in der Vorunterſuchung geſchehen iſt, die Gewißheit aller Merkmale, die zu dem Begriffe des beſtimmten Verbrechens oder Vergehens gehören, auf welches die Beſchuldigung gerichtet iſt, ermittelt werden.

Digitized by Google

In Bezug auf den Thäter muß nicht bloß die Gewißheit desselben, sondern auch der Grad seiner Theilnahme, sowie in Bezug auf die Strafbarkeit jeder Umstand erforscht werden, von welchem die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit und der Willensbeschaffenheit, sowie der größeren oder geringeren Strafbarkeit desselben abhängt. Die Mittel, die dem Untersuchungsrichter zur Erreichung des Zweckes der Specialuntersuchung zu Gebote stehen, sind theils dieselben, deren er sich in der Voruntersuchung zu bedienen hat, als die Vornahme des Augenscheines, Zeugenvernehmungen, Einholung der Gutachten von Sachverständigen u. s. w., theils aber die mit dem Beschuldigten anzustellenden Verhöre und Confrontationen mit Zeugen oder Mitschuldigen. Was endlich die Stellung des Untersuchungsrichters in der Specialuntersuchung anbetrifft, so muß diese eine möglichst unparteiische sein; er muß mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände berücksichtigen. Er muß jeden Umstand, der für die Vertheidigung des Beschuldigten wichtig werden kann, mit gleicher Unparteilichkeit aufsuchen, er muß jede Beweisesquelle so benützen, daß auch die für die Unschuld sprechenden Verhältnisse erforscht werden, er muß den Beschuldigten auf die Punkte aufmerksam machen, die für seine Vertheidigung wichtig werden können. Es hat daher nicht der Beschuldigte den Beweis seiner Unschuld zu führen, sondern nur dem Untersuchungsrichter die ihm bekannten Thatsachen und Beweismittel anzugeben, deren weitere Erforschung und Benützung dann Sache des Untersuchungsrichters ist. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß neben der Specialuntersuchung häufig noch die Voruntersuchung fortgeht, so z. B. wenn sich ergibt, daß die That von Mehreren verübt wurde, und nun die Mitschuldigen zu entdecken gesucht wird *).

Betreffend die systematische Anordnung der Vorschriften unserer Str. Pr. O. über die Specialuntersuchung, so handelt

der I. Abschnitt von den Gründen der Einleitung einer Specialuntersuchung, d. i. von der rechtlichen Beschuldigung (§§. 134—147);

der II. Abschnitt von den Mitteln, um den Beschuldigten vor Gericht zu stellen und zu erhalten, d. i. von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten (§§. 148—162):

der III. Abschnitt von der Behandlung der Untersuchungsgefangenen (§§. 163—171); endlich

der IV. Abschnitt von dem Verhöre des Beschuldigten als derjenigen Amtshandlung, die den wichtigsten Bestandtheil der Special-Untersuchung ausmacht (§§. 172—185).

---

*) Mittermaier Strafverfahren II., §§. 139—141. Bauer Abhandlungen II., Nr. III. §. 9.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Von der rechtlichen Beschuldigung.

§. 134*).

Wer als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens zu behandeln.

Als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens kann nur derjenige behandelt werden, wider welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Inzichten — Indicien) vorliegen.

§. 135.

Was rechtliche Verdachtsgründe sind.

Rechtliche Verdachtsgründe sind Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen, oder hieran Theil genommen habe.

§. 136.

Woraus sie entstehen

Sowie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Verdachtsgründe entstehen können, welche zur Erforschung des Thäters führen, so können sich auch aus den Umständen einer Person rechtliche Verdachtsgründe eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens oder Vergehens ergeben, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen.

§. 137.

Nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

Je nachdem sich aus solchen Umständen der Zusammenhang zwischen einer begangenen strafbaren Handlung und einer Person nach dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Ereignisse mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

1. Die Specialuntersuchung kann nur gegen den eingeleitet werden, von dem es wahrscheinlich ist, daß er ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen habe. Der Begriff der Wahrscheinlichkeit hängt aber mit dem der Gewißheit zusammen, da die Wahrscheinlichkeit als Art der Ungewißheit einen Gegensatz zur Gewißheit bildet. Das Wort Gewißheit wird aber in

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 258—262. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 182. Jenull III., S. 142—149.

Digitized by Google

einem verschiedenen Sinne genommen, man spricht von apodiktischer und empirischer Gewißheit. Die erstere ist jener Zustand der Ueberzeugung von der Wahrheit einer Behauptung, der auf Gründen beruht, die die Möglichkeit des Gegentheils ausschließen. Die empirische Gewißheit hingegen beruht auf Gründen, die zwar die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausschließen, aber doch zur Annahme der Wahrheit einer Behauptung nöthigen, weil es für die Annahme des Gegentheils an einem haltbaren, hinreichenden Grunde gebricht. Im Strafprocesse handelt es sich nur um Erlangung dieser letzteren Art der Gewißheit, da es sich in demselben nicht um Vernunft- sondern um Erfahrungserkenntnisse handelt, bei denen die Möglichkeit des Gegentheils nie ausgeschlossen ist. Dieser empirischen Gewißheit gegenüber besteht nun die Ungewißheit darin, daß auch haltbare Gründe für das Gegentheil einer Behauptung vorhanden sind, so daß die Gründe, die für eine Behauptung sprechen, nicht zur Annahme der Wahrheit derselben nöthigen. Bei der Ungewißheit lassen sich Grade unterscheiden nach dem Verhältniß, in welchem die beiderseitigen Gründe zu einander stehen. Lassen sich gleich gewichtige Gründe für wie gegen eine Behauptung geltend machen, so erscheint sie als zweifelhaft. Sind dagegen die Gründe, die gegen die Wahrheit einer Behauptung sprechen gewichtiger als jene, die für die Wahrheit derselben vorhanden sind, so erscheint die Behauptung als unwahrscheinlich. Ist endlich das Umgekehrte der Fall, d. h. sind die für die Wahrheit einer Behauptung sprechenden Gründe gewichtiger, als jene für das Gegentheil, so ist die Behauptung wahrscheinlich. Die Wahrscheinlichkeit ist somit jener Zustand, in welchem man aus überwiegenden Gründen für die Wahrheit einer Behauptung dieselbe für wahr hält, obwohl auch Gründe für die Annahme des Gegentheils vorhanden sind.

2. Die Gründe, durch welche die Wahrscheinlichkeit bewirkt wird, daß eine bestimmte Person ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen habe, sind rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Anzeigen — Inzichten — Indicien). Unter Anzeigung überhaupt versteht man eine Thatsache, von welcher auf die Wahrheit einer anderen Thatsache geschlossen wird *). In Anwendung auf den Strafproceß versteht man unter Anzeigung eine Thatsache, von welcher auf die Wahrheit einer andern für die Entscheidung einer Straffache einflußreichen Thatsache geschlossen wird. Häufig rechnet man aber zu den Anzeigungen auch die unvollständigen Beweisarten, d. i. Beweismittel, welche keinen vollen rechtlichen Beweis ergeben, wie z. B. unbeschworene Zeugenaussagen, und nennt diese Anzeigungen dann uneigentliche Anzeigungen. Auch unsere Str. Pr. O. sieht diese unvollständigen Beweisarten als rechtliche Verdachtsgründe, als Anzeigungen an (§. 140); allein wohl mit Unrecht, da sie unter den Begriff der Anzeigung nicht passen. Denn es handelt sich bei ihnen nicht um einen Schluß von einer Thatsache auf eine andere, sondern

*) S. über den Begriff, das Wesen und die Arten der Anzeigungen Mittermaier's Lehre vom Beweise, §. 55. Strafverfahren I., §. 109. Jenull III., S. 142—149. IV. S. 124—137. Tausch Rechtsfälle I., S. 103—121, vorzüglich aber Bauer Theorie des Anzeigebeweises. A. u. d. T. Abhandlungen aus dem Strafrechte III. Band, §§. 20—30, welches Werk bei der Darstellung im Texte vorzüglich benützt wurde.

Digitized by Google

diejenige Thatsache, um deren Wahrheit es sich handelt, wird unmittelbar durch sie bestätiget. — Bei jeder Anzeigung im eigentlichen Sinne sind zwei Thatsachen zu berücksichtigen, nämlich:

a) die zu erschließende, zu beweisende, angezeigte Thatsache, welche im Sein oder Nichtsein eines für die Untersuchung und Beurtheilung erheblichen Umstandes bestehen kann, z. B. daß A der Thäter des verübten Diebstahles sei;

b) die anzeigende oder schlüssige Thatsache, d. h. jene, aus welcher auf die Wahrheit der angezeigten Thatsache geschlossen wird, z. B., daß A im Besitze des gestohlenen Gutes sich befand.

Bei diesem Schlusse, der von der anzeigenden Thatsache auf die angezeigte gezogen wird, bildet den Obersatz ein auf den Gesetzen des Denkens oder der Erfahrung oder auf beiden beruhender Satz, z. B. wer das gestohlene Gut besitzt, muß entweder den Diebstahl begangen haben, oder sich über den Erwerb des Gutes auf eine unverfängliche Art ausweisen können. Der Untersatz besteht in der anzeigenden Thatsache, z. B. A besitzt das gestohlene Gut und kann sich über den Erwerb desselben nicht auf eine unverfängliche Art ausweisen. Der Schlußsatz besteht endlich in der Unterordnung dieser Thatsache unter jenen Obersatz. — Was nun den Obersatz anbetrifft, so muß zwischen der angezeigten und anzeigenden Thatsache in demselben ein Zusammenhang stattfinden, der eben von ersterer einen Schluß auf die Wahrheit der letzteren gestattet. Die Arten dieses Zusammenhanges können sehr mannigfache sein, die wichtigsten derselben sind:

a) der ursachliche Zusammenhang, indem die anzeigende Thatsache sich entweder als die Ursache der angezeigten (z. B. heftige Leidenschaft gegen den Beschädigten) oder als deren Wirkung ansehen läßt (z. B. die Flucht oder Vertilgung der Spuren als Zeichen des Schuldbewußtseins);

b) das Bedingungsverhältniß, wobei die anzeigende Thatsache sich entweder als eine Bedingung der angezeigten (z. B. der Besitz des Werkzeuges, mit dem das Verbrechen verübt wurde) oder als ein durch diese Bedingtes darstellt, z. B. der Besitz gestohlener Sachen.

3. Man unterscheidet mehrere Arten der Anzeigungen und auch unsere Str. Pr. O. erwähnt mehrere Eintheilungen derselben.

A) In Rücksicht auf die angezeigte Thatsache unterscheidet man Anschuldigungs- und Entschuldigungsanzeigungen, je nachdem die angezeigte Thatsache für den Beweis der Schuld oder den Beweis der Nichtschuld von Bedeutung ist. Die Anschuldigungsanzeigungen beziehen sich a) auf den Thatbestand, z. B. jene Umstände, die dafür sprechen, daß Jemand durch die Handlung eines anderen und nicht durch Selbstmord getödtet worden oder jene Umstände, die auf bösen Vorsatz des Thäters schließen lassen; b) auf die Thäterschaft, d. h. sie lassen zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen, daß daraus geschlossen werden kann, diese Person habe die strafbare Handlung begangen oder hieran Theil genommmen (§. 135). Manche Anzeigen sind auch der Art, daß sie auf Beides, den Thatbestand und den Thäter hinweisen; es sind dieß, wie der §. 136 sagt, Umstände einer Person, die auf ein von ihr begangenes noch nicht bekanntes Verbrechen oder Vergehen schließen lassen; c) die Anschuldigungsanzeigungen

Digitized by Google

können sich auch auf einen die Strafbarkeit erhöhenden Umstand beziehen, z. B. diejenigen Umstände, die darauf deuten, daß der Kindesmord durch Tödtung und nicht durch Unterlassung begangen worden sei. — Die Entschuldigungsanzeigungen beziehen sich entweder auf Thatsachen, die die Strafbarkeit ausschließen oder mindern oder auf das Nichtsein von Thatsachen, die für den Beweis der Schuld von Bedeutung sind, z. B. die Thatsache, daß Jemand, der eines Verbrechens verdächtig ist, sich zur Zeit der Verübung desselben an einem weit davon entfernten Orte befunden habe.

B. Nach Verschiedenheit ihrer Richtung sind die Anzeigungen a) Anzeigungen schlechthin, d. h. jene, welche auf die Wahrheit einer Thatsache hinweisen oder b) Gegenanzeigungen, d. h. Thatsachen, welche auf das Gegentheil dessen schließen lassen, was sich aus einer schon vorhandenen Anzeigung ergab, die also gegen schon vorhandene Anzeigungen gerichtet sind. Sie sind in der Regel Entschuldigungsanzeigungen, aber auch Anschuldigungsanzeigungen können als Gegenanzeigungen vorkommen, z. B. Anzeigungen gegen die beanzeigte Nothwehr. Ist insbesondere die Gegenanzeigung gegen den Verdacht der Thäterschaft gerichtet, so heißt sie Anzeigung der Unschuld, z. B. die oben erwähnte Anzeigung des Alibi.

C. In Hinsicht der Begründung der Schlußfolge von der anzeigenden auf die angezeigte Thatsache sind die Anzeigungen entweder unmittelbare oder mittelbare, jenachdem von der anzeigenden Thatsache ohne Weiteres also direct oder aber erst durch Vermittelung einer andern Thatsache auf die angezeigte Thatsache geschlossen wird. So wäre es z. B. eine mittelbare Anzeigung, wenn aus der Gestalt der Fußtapfen am Orte der That auf die Thäterschaft einer bestimmten Person geschlossen würde, weil sich aus dieser Gestalt zunächst nur ergibt, daß die Fußtapfen vom Angeschuldigten herrühren, woraus dann gefolgert wird, daß er am Orte der That gewesen und der Thäter sei.

D. In Ansehung des Zeitverhältnisses zwischen der anzeigenden und der angezeigten Thatsache sind die Anzeigungen entweder vorhergehende, z. B. Drohungen, Anschaffen der Werkzeuge oder begleitende, d. h. gleichzeitig vorgefallene Nebenumstände, z. B. Gegenwart am Orte der That oder nachfolgende z. B. Blutspuren an den Kleidern.

E. Nach Verschiedenheit der Quelle werden die Anzeigungen in gesetzlich genannte und nicht genannte eingetheilt, je nachdem sie im Gesetze angeführt sind oder nicht. Obwohl nun unsere Str. Pr. O. nur beispielsweise Anzeigungen anführt, so ist doch die angegebene Eintheilung praktisch wichtig, da bei dem Beweise aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe den gesetzlich benannten Verdachtsgründen ein Vorzug vor den gesetzlich nicht benannten eingeräumt ist (§. 281 lit. b).

F. In Ansehung ihrer Kraft sind die Anzeigungen entweder a) nothwendige, d. h. solche, aus denen sich die angezeigte Thatsache mit Nothwendigkeit ergibt, weil gar keine Erfahrung bekannt ist, welche einen anderen Schluß oder eine andere Erklärungsweise der anzeigenden Thatsache gestattete, z. B. die Thatsache der Schwangerschaft in Bezug auf einen stattgefundenen Beischlaf; b) nicht nothwendige Anzeigungen, d. h. solche, aus denen sich die angezeigte Thatsache nur mit Wahrscheinlichkeit ergibt. Da nun die Wahrscheinlichkeit Grade zuläßt, so unterscheidet man darnach unter den nicht nothwendigen Anzeigungen nähere

Digitized by Google

oder entferntere (§. 137), je nachdem sich aus denselben der Zusammenhang mit der angezeigten Thatsache mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt. Obgleich sich nun eine feste Grenzlinie zwischen den nahen und entfernteren Anzeigungen nicht ziehen läßt, so lassen sich doch die allgemeinen Merkmale der Stärke der Anzeigungen angeben, wornach dann in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen ist, ob eine Anzeigung für eine nahe oder entferntere zu halten sei. Diese Beurtheilung wird nicht wenig dadurch erleichtert, daß unsere Str. Pr. O. eine bedeutende Anzahl von näheren Anzeigungen beispielsweise anführt.

G. Nach der verschiedenen Art der Beziehung auf die vorliegende strafbare Handlung sind die Anzeigungen entweder allgemeine oder besondere. Die allgemeinen sind solche Thatsachen, welche ohne bestimmte Beziehung auf die vorliegende strafbare Handlung, nur auf eine Geneigtheit zu strafbaren Handlungen überhaupt, oder zu einer gewissen Art derselben hinweisen oder aber den Mangel einer solchen Geneigtheit annehmen lassen (§. 281 Nr. 2 der Str. Pr. O.). Dahin können theils die persönlichen Verhältnisse, theils die Handlungsweise, theils bestimmte Handlungen des Beschuldigten gehören. Besondere Anzeigungen hingegen sind jene, welche mit der in dem einzelnen Falle vorliegenden strafbaren Handlung und dem Beschuldigten in einer solchen Verbindung stehen, daß man daraus schließen kann, es habe der Beschuldigte entweder selbst die That begangen, oder er müsse doch über den Verlauf derselben oder doch wenigstens über die Unverfänglichkeit seines Verhältnisses zur That einen Aufschluß geben können *). Die Eintheilung der Anzeigungen in allgemeine und besondere hat aber auch noch eine andere Bedeutung. Man versteht nämlich unter allgemeinen Anzeigungen jene, welche bei allen oder doch bei mehreren Arten von strafbaren Handlungen vorkommen können, unter besonderen aber jene, welche sich auf eine bestimmte Art oder Gattung von strafbaren Handlungen beziehen. Auch unsere Str. Pr. O. kennt diese Eintheilung, sie gibt im §. 138 Beispiele von allgemeinen, im §. 139 von besonderen Anzeigungen.

4. Die Anzeigung bewirkt, wenn sie keine nothwendige ist, für sich allein noch keine Gewißheit, sondern nur die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der angezeigten Thatsache. Es beruht aber überhaupt die Kraft der Anzeigung theils auf der Richtigkeit des Schlusses von der anzeigenden auf die angezeigte Thatsache, theils auf dem Verhältnisse der Anzeigung zu anderen auf dieselbe Thatsache sich beziehenden Anzeigungen. Was zuvörderst den Schluß von der anzeigenden auf die angezeigte Thatsache anbetrifft, so kömmt es hierbei zunächst auf die Zuverlässigkeit des Obersatzes an. Je gewisser dieser Satz in den Gesetzen des Denkens, der Natur oder der Freiheit gegründet, je mehr derselbe durch Erfahrungen als zuverlässig nachgewiesen ist und je seltener er in der Anwendung eine Ausnahme leidet, desto stärker ist die auf demselben ruhende Anzeigung. Bei dieser Prüfung der Zuverlässigkeit des Obersatzes sind namentlich folgende Umstände zu berücksichtigen: a) die Art des ursachlichen Verhältnisses zwischen der anzeigenden und angezeigten Thatsache. Beruht dieses auf den Gesetzen, die sich auf die Handlungsweise der Menschen beziehen, so wird die Anzeigung immer trüglicher sein, als wenn das

*) Jenull IV., S. 132 ff.

Digitized by Google

ursachliche Verhältniß auf Naturgesetzen beruht, da wir die Handlungsweise der Menschen nicht auf absolut bestimmte Gesetze zurückführen können, indem hier die Individualität des Einzelnen zu mächtig mitwirkt und oft höchst verschiedene Ursachen dieselben Wirkungen hervorbringen; b) die größere oder geringere Stärke der in der Anzeigung liegenden Ursache der angezeigten Thatsache, z. B. die Stärke oder Schwäche des sinnlichen Antriebs zu dem Verbrechen, der größere oder geringere daraus entspringende Vortheil; c) der kürzere oder längere Zwischenraum zwischen der anzeigenden und der angezeigten Thatsache, z. B. zwischen der Drohung und dem verübten Verbrechen; d) die Art des Bedingungsverhältnisses zwischen der anzeigenden und der angezeigten Thatsache. Je seltener die Bedingung vorhanden ist, desto stärker ist die Anzeigung. So ist z. B. die Gegenwart am Orte der That eine stärkere Anzeigung, wenn nicht leicht ein Anderer an denselben gelangen konnte; e) der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Anzeigungen. Die unmittelbaren sind in der Regel stärker als die mittelbaren, da bei den letzteren das Verhältniß zwischen beiden Thatsachen nicht so genau und innig ist und da sie auf mehreren Schlüssen beruhen, bei deren jedem Fehler vorfallen können; f) die Mehrheit der Schlußfolgen, welche sich aus derselben anzeigenden Thatsache ableiten lassen. Eine Thatsache, die in mehrfacher Beziehung auf die angezeigte hinweist, ist stärker, als die, bei welcher dieß nur in einer Hinsicht der Fall ist. So ist z. B. die Gegenwart am Orte der That unter verdächtigenden Umständen eine stärkere Anzeigung, als die Gegenwart ohne solche Umstände. — Außer der Zuverlässigkeit des Obersatzes hängt die Kraft der Anzeigung auch von der Gewißheit der anzeigenden Thatsache, also des Untersatzes und der Richtigkeit der Schlußfolgerung, also des Schlußsatzes ab. Nur die vollständig bewiesene Anzeigung hat volle Kraft, eine unvollständig bewiesene ist um so schwächer, je mehr an der Vollständigkeit ihres Beweises fehlt. Daher fordert auch unsere Str. Pr. O. selbst zur Einleitung der Specialuntersuchung in der Regel, daß die Anzeigung rechtlich bewiesen sei, und begnügt sich nur ausnahmsweise mit einer nicht vollständig bewiesenen Anzeigung (§. 144). Die Schlußfolgerung muß endlich eine richtige sein, daher den Gesetzen der Logik entsprechen. — Die Kraft der Anzeigung beruht aber auch auf ihrem Verhältnisse zu anderen auf dieselbe Thatsache sich beziehende Anzeigungen. Dieses Verhältniß besteht nun aber entweder in Uebereinstimmung oder im Widerspruche der mehreren Anzeigungen. Je mehrere Anzeigungen und je genauer und vollständiger dieselben unter sich übereinstimmen, desto mehr unterstützen sie sich und desto stärker wird jede einzelne Anzeigung. Was aber den Widerspruch unter den Anzeigungen anbetrifft, so ist ein solcher vorhanden, wenn Gegenanzeigungen hervorkommen*) Diese können doppelter Art sein. Sie können entweder in Thatsachen bestehen, aus denen folgt, daß die Verübung der strafbaren Handlung der beinzichtigten Person nicht möglich war oder nicht zugetraut werden kann. Man nennt diese Anzeigungen Anzeigungen der Unschuld oder Gegenvermuthungen. Oder aber

*) Mittermaier Lehre vom Beweise §. 56. Strafverfahren II., §. 179. Jenull III., S. 183—190.

Digitized by Google

sie können in Thatsachen bestehen, die die Kraft der entgegenstehenden Anzeigungen dadurch schwächen, daß sie eine den Beinzichtigten rechtfertigende Erklärungsart des Zusammenhanges zwischen der anzeigenden und angezeigten Thatsache liefern. (Gegenanzeigungen im engeren Sinne.) Zu den Gegenvermuthungen gehören namentlich a) jene Thatsachen, die darauf deuten, daß dem Beinzichtigten überhaupt eine strafbare Handlung nicht zugetraut werden kann, z. B. sein bisheriger tadelloser Lebenswandel; b) jene Thatsachen, aus welchen sich ergibt, daß dem Beinzichtigten jene Eigenschaften oder Bedingungen, z. B. die nöthige physische Stärke oder die erforderliche technische Fertigkeit mangeln, die zur Verübung der strafbaren Handlung nothwendig waren; c) solche, die den Mangel jedes Beweggrundes zur Verübung der strafbaren Handlung darthun oder vielmehr zeigen, daß der Beinzichtigte ein der Verübung der strafbaren Handlung entgegengesetztes Interesse hatte, z. B. daß der Ermordete sein Wohlthäter gewesen; d) solche, welche sich auf Handlungen des Beinzichtigten stützen, deren Vornahme mit dem Umstande, daß er die strafbare Handlung begangen habe, sich nicht wohl vereinigen lassen, z. B. derjenige, der sein Haus angezündet haben soll, war mit Lebensgefahr bei der Löschung der Feuersbrunst thätig, oder endlich e) solche, welche zeigen, daß der Beinzichtigte die strafbare Handlung wegen seiner Entfernung vom Thatorte zur Zeit der Verübung der That gar nicht begehen konnte. Die Gegenanzeigungen im engeren Sinne können entweder a) nachweisen, daß der scheinbar verdächtige Zusammenhang auf eine völlig unverdächtige Weise sich erklärt, wenn z. B. der Besitzer der gestohlenen Sache nachweist, daß er sie von einer anderen Person gekauft habe, oder sie können b) die rechtliche Verwendungsart der Sache erklären, aus deren Besitz man den Verdacht ableitete, z. B. wenn der Beinzichtigte nachweist, daß er das besessene Gift zu unsträflichen Zwecken verwendet habe, oder sie können c) Thatsachen enthalten, welche den Zusammenhang zwischen der anzeigenden und angezeigten Thatsache als aufgehoben darstellen, z. B. wenn der Beinzichtigte das Messer, das am Thatorte gefunden wurde, vor der Verübung des Verbrechens einen Andern gegeben hat.

Kommen nun Gegenanzeigungen im weiteren Sinne vor, so muß der Richter die Stärke und Kraft derselben erwägen und beurtheilen, ob dadurch die entgegenstehenden Anzeigungen als völlig oder theilweise entkräftet sich darstellen.

§. 138*).

Beispielsweise Aufzählung: a) von allgemeinen;

Nähere Verdachtsgründe, die bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen vorkommen können, entstehen gegen eine Person insbesondere:

1. Wenn Jemand um die Zeit der Verübung der That das Werkzeug oder Mittel besessen hat, welches nach seiner Beschaffenheit und seinen Merkma-

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 262 und 412 und Patent v. 6. Juli 1833, §. 2, Nr. 2622 der J. G. S.

len als dasselbe erscheint, womit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist; oder wenn Jemand zur Ausführung der That dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, besessen, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;
oder wenn bei Jemanden, oder in dessen Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn Jemand mit anderen Personen in einem verdächtigen Briefwechsel gestanden ist, oder wenn von seiner Hand solche Schriften vorgefunden werden, woraus nach dem natürlichen Sinne der Briefe oder Schriften, in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Betheiligung bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß.
3. Wenn Jemand einen Anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens zu verleiten gesucht;
oder über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.
4. Wenn Jemand die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben;
oder eine heftige Leidenschaft wider den durch die strafbare Handlung Beschädigten an den Tag gelegt, und denselben mit einem ähnlichen Uebel bedroht hat.
5. Wenn Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder noch anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.
6. Wenn Jemand Versuche, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.
7. Wenn Jemand an dem Orte des Verbrechens oder Vergehens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war.
oder wenn daselbst eine Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens besessen hat, angetroffen wird, ohne daß hiervon in diesen beiden Fällen ein anderer Grund mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.
oder wenn sich Jemand an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat, oder an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens erklären lassen, begriffen war.
8. Wenn bei Jemanden oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens gefunden werden.
9. Wenn an Jemandens Person oder Kleidungsstücken, oder an anderen ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen, Merkmale des Verbrechens oder Vergehens oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

Digitized by Google

10. **Wenn Jemand sogleich nach begangenem Verbrechen oder Vergehen, oder sobald dasselbe bekannt wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.**
11. **Wenn Jemand Spuren des Verbrechens oder Vergehens entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.**

Das Gesetz gibt in diesem Paragraphe Beispiele von näheren allgemeinen Anzeigungen oder Verdachtsgründen, d. i. von solchen, die bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen vorkommen können*).

Zu 1. Bei den unter diese Nummer gereihten drei Anzeigungen wird von dem Besitze des Werkzeuges oder Mittels, mit dem das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde oder verübt worden sein konnte, auf den Besitzer als den Thäter geschlossen. Dieser Schluß ist bei der ersten der bezeichneten Anzeigungen ein unmittelbarer, bei den beiden anderen ein mittelbarer, daher auch die Stärke dieser drei Anzeigungen eine sehr verschiedene ist.

a) Von dem Besitze des Werkzeuges oder Mittels, mit dem das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, wird unmittelbar auf den Besitzenden als den Thäter geschlossen. Unter Besitz ist aber hier überhaupt das Verhältniß einer Sache zu einer Person zu verstehen, vermöge welchem die Sache in der Macht oder Gewahrsam dieser Person sich befindet, abgesehen davon, ob diese Person den Willen hat, diese Sache als die ihrige zu behalten oder nicht. Der Besitz muß aber um die Zeit der Verübung der That stattgefunden haben, also kurz vor oder zu dieser Zeit oder kurz nach derselben. Aus dem Besitze der Sache kurz vor oder nach der Zeit der Verübung wird auf den Besitz zu dieser Zeit geschlossen. Dieser Schluß wäre aber nicht mehr zulässig, wenn erwiesen wäre, daß der Besitzer in den Besitz erst kurze Zeit nach der That gekommen oder kurze Zeit vor derselben diesen Besitz wieder aufgegeben hätte. Allerdings wäre aber die Anzeigung auch dann vorhanden, wenn mehrere um die Zeit der Verübung der That im Besitze des Werkzeuges oder Mittels gewesen wären, nur würde in diesem Falle der Verdacht gegen die mehreren Besitzer zugleich sich richten, insoferne nicht der eine oder der andere sich über diesen Besitz auf eine unverfängliche Art ausweisen könnte. Das Werkzeug oder Mittel, aus dessen Besitze der Schluß auf den Besitzer als Thäter gezogen wird, muß aber seiner Beschaffenheit und seinen Merkmalen nach als dasselbe erscheinen, mit dem das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist. Unter diesem Werkzeuge oder Mittel ist nicht nur jenes zu verstehen, welches zur unmittelbaren Ausführung der That (wie z. B. das Messer oder das Gift, mit dem der Mord verübt wurde), sondern auch jenes, welches nur zur Erleichterung dieser Ausführung (wie z. B. die Leiter beim Diebstahl) gedient hat.

b) In dem zweiten Absatze dieser Nummer sind zwei Anzeigun-

*) S. die Erläuterung dieser Anzeigungen bei Kitka Beweislehre im österr. Crim. Strafprocesse, Wien 1841, S. 305—343.

Digitized by Google

gen von verschiedener Stärke angegeben. Die erste Anzeigung besteht darin, daß Jemand ein zur Ausführung der That dienliches Werkzeug oder Mittel besessen, verfertigt oder angeschafft hat, welches ihm nach seinem Berufe, oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich ist. Daraus wird gefolgert, daß mit diesem Werkzeuge oder Mittel die That verübt wurde und daß daher der Besitzer die That verübt habe. Es muß aber bemerkt werden, daß die Verfertigung oder Anschaffung eines solchen Werkzeuges eine stärkere Anzeigung bilden, als ein auf andere Weise erlangter Besitz, da aus der Verfertigung oder Anschaffung die Absicht hervorleuchtet, mit dem Werkzeuge einen bestimmten Zweck zu erreichen. Soll aber aus dem Besitze des Werkzeuges oder Mittels sich eine Anzeigung ergeben, so muß dieses Werkzeug oder Mittel nicht nur zur Verübung der That, um die es sich handelt, dienlich, sondern es muß auch dem Besitzer nach seinem Berufe oder seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sein. Beide Umstände müssen vereint vorhanden sein, wenn diese Anzeigung begründet sein soll; es muß daher der Besitz dieser Gegenstände dem Besitzer derselben nicht nur überflüssig, sondern auch bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sein. Die zweite in diesem Absatze angegebene Anzeigung besteht darin, daß Jemand solche Werkzeuge oder Mittel zu erhalten gesucht hat, z. B. Jemand wollte in einer Apotheke Gift kaufen. In diesem Falle wird aus dem Versuche, diese Mittel zu erhalten, auf das wirkliche Erhalten und daraus auf die Verübung der That geschlossen. Was schließlich die Zeit betrifft, zu welcher Jemand das Werkzeug oder Mittel verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat, so muß dieß der Natur der Sache nach, um die Zeit der Verübung der That der Fall gewesen sein.

c) Bei der im dritten Absatze dieser Nummer erwähnten Anzeigung wird daraus, daß bei Jemanden oder in dessen Wohnung oder an einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte das Werkzeug, mit dem die That begangen wurde oder die im zweiten Absatze dieser Nummer erwähnten Werkzeuge gefunden werden, auf den Besitz derselben und daraus auf die Verübung der That durch diese Person geschlossen. Unter dem Ausdrucke „bei ihm" ist im Gegensatze zu den in den beiden früheren Absätzen bezeichneten Anzeigungen des Besitzes das zu verstehen, daß sich das Werkzeug oder Mittel in der unmittelbaren Nähe einer bestimmten Person befunden haben muß, so daß daraus mit Berücksichtigung aller Umstände geschlossen werden kann, es gehöre ihr zu. In Betreff der Zeit, wann diese Werkzeuge oder Mittel gefunden werden, gilt das früher Bemerkte.

Zu 2. Bei dieser Anzeigung liegt die anzeigende Thatsache im Inhalte der Briefe oder Schriften. Aus dem Inhalte derselben, seinem natürlichen Sinne und seinem Zusammenhange nach mit den übrigen Umständen muß sich ein Schluß auf die Betheiligung des Schreibenden bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen ergeben, es darf jedoch in diesen Briefen oder Schriften kein Geständniß der Schuld enthalten sein, da in diesem Falle die Anzeigung des §. 140, Nr. 1 vorhanden wäre. Das Wort

Digitized by Google

„Briefwechsel" ist hier übrigens nicht im strengen Sinne zu nehmen; auch ein Brief verdächtigen Inhaltes würde gegen den Schreiber diese Anzeigung begründen, selbst wenn in demselben keine Berufung auf frühere Briefe der anderen Person vorkäme, da ja ein Brief auch unter den Begriff einer Schrift fällt und nicht abzusehen wäre, warum das Gesetz zwischen Briefen und Schriften in dieser Beziehung einen Unterschied machen sollte*). Es beruht auch die Kraft der vorliegenden Anzeigung nur auf dem Inhalte des Briefes, nicht aber auf dem Briefwechsel. Aber nicht nur Briefe, sondern auch andere Schriften, die verdächtigen Inhaltes sind, bilden gegen denjenigen, von dessen Hand sie herrühren, eine Anzeigung. Die Worte „von seiner Hand" sind nicht in dem strengen Sinne zu nehmen, daß die Schriften von der bestimmten Person geschrieben sein müßten, es ist genügend, wenn nur diese Schriften ihrem Willen gemäß geschrieben wurden.

Zu 3. Auch unter dieser Nummer sind zwei verschiedene Anzeigungen enthalten. Einestheils wird aus dem Versuche der Verleitung eines Anderen zu einem Verbrechen oder Vergehen, das wirklich verübt wurde, auf die Verübung durch den Verleitenden geschlossen und zwar sowohl in dem Falle, wenn die Verleitung mißlungen, als wenn sie gelungen wäre, da auch in dem letzteren Falle der Verleiter mit dem Verleiteten zugleich das Verbrechen oder Vergehen begangen haben konnte. Anderntheils ergibt sich daraus, daß Jemand über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat, der Schluß, daß er die Absicht hatte, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben und daraus der weitere Schluß, daß er dasselbe auch wirklich verübt habe. Unter Mitteln ist überhaupt die Art und Weise, wie das Verbrechen oder Vergehen am zweckmäßigsten ausgeführt werden kann, zu verstehen. Ob übrigens Jemand selbst oder durch einen Dritten den Rath eingeholt, ob er diesen Rath erhalten oder nicht, begründet keinen wesentlichen Unterschied.

Zu 4. Bei den unter dieser Nummer angeführten Anzeigungen wird aus der Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben auf die wirkliche Verübung geschlossen. Die Absicht aber, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben, ergibt sich a) aus Drohungen mit dem verübten Verbrechen oder Vergehen oder aus schriftlichen oder mündlichen Aeßerungen, dasselbe begehen zu wollen. Die Drohung oder Aeußerung muß aber eben jenes Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande gehabt haben, welches verübt wurde. Es muß ferner durch die Drohung oder Aeußerung die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu begehen, bestimmt zu erkennen gegeben worden sein, d. h. auf eine solche Weise, daß über den Ernst der Drohung oder Aeußerung und über ihren Inhalt kein Zweifel obwalten kann. Die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen verüben zu wollen, ergibt sich auch b) aus Drohungen mit einem dem zugefügten ähnlichen Uebel,

*) Anders verhält sich die Sache bei der in §. 139. A 1 erwähnten Anzeigung des Briefwechsels mit einer verdächtigen Person, da die Kraft dieser Anzeigung nicht nur in dem verdächtigen Inhalte der Briefe, sondern vorzüglich auch in dem geistigen Verkehr mit der verdächtigen Person ihren Grund hat. Bei der oben im Texte erläuterten Anzeigung beruht aber alle Kraft auf dem Inhalte des Briefes, nicht auf dem Briefwechsel. Eben deßhalb scheint aber auch die Textirung des §. 262 lit. e des Str. G. B. v. J. 1803 I. „von dessen Hand Briefe, oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe" den Vorzug vor der Textirung des §. 138 der gegenwärtigen Str. Pr. O. zu verdienen.

Digitized by Google

welche gegen den Beschädigten gerichtet waren, z. B. mit Körperverletzung bei einer verübten Tödtung. Nur muß in diesem Falle der Drohende außerdem auch noch eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag gelegt haben. Uebrigens genügt auch eine Drohung oder Aeußerung zur Begründung der unter dieser Zahl angeführten Anzeigungen, so wie es sich wohl von selbst versteht, daß die Drohung oder Aeußerung der Verübung der That vorhergegangen sein muß und daß die Kraft dieser Anzeigungen von der Kürze des dazwischen liegenden Zeitraumes abhängig ist.

Zu 5. Bei dieser Anzeigung wird aus der Aehnlichkeit einer Person mit der von dem Beschädigten oder einem Zeugen als Thäter beschriebenen auf die Identität derselben, also darauf, daß sie der Thäter sei, geschlossen. Die Kraft dieser Anzeigung beruht darauf, daß es wohl zu den Seltenheiten gehört, daß eine Person der anderen nach besonderen Kennzeichen ähnlich sieht. Daraus ergibt sich aber, daß auch die Beschreibung des Thäters nach Gestalt, Waffen, Kleidung besondere ihn von anderen Personen unterscheidende Kennzeichen in sich schließen muß, was sich auch aus dem Gegensatze „nach anderen besonderen Kennzeichen" ergibt. Der Beschädigte oder Zeuge muß aber den Thäter beschrieben haben, also denjenigen, der die That verübte, er muß somit die Verübung der That selbst wahrgenommen haben. Es wäre daher diese Anzeigung nicht vorhanden, wenn z. B. der Zeuge bestätigte, daß er einen Mann, welcher nach der von dem Zeugen gegebenen Beschreibung dem des Diebstahls Beschuldigten genau ähnlich sah, aus jenem Orte, in dem ein Kleiderdiebstahl verübt worden war, mit einem Packe versehen, herauslaufen gesehen habe, da ja der Zeuge in diesem Falle nicht die Verübung der That gesehen, somit auch nicht den Thäter beschrieben hat. Die von dem Beschädigten oder Zeugen gegebene Beschreibung muß aber auf die bestimmte Person, gegen welche der Verdacht begründet werden soll, genau zutreffen. Um sich darüber die Ueberzeugung zu verschaffen, ist es zweckmäßig, diese Person durch den Beschädigten oder Zeugen anerkennen zu lassen. Sollten aber bei dieser Recognition der Beschädigte oder der Zeuge die vorgestellte Person bestimmt als den Thäter erkennen, dann wäre nicht mehr die vorliegende Anzeigung, sondern jene des §. 140, Nr. 2 vorhanden.

Zu 6. Auch bei dieser Anzeigung wird aus der Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben, welche Absicht aus den Versuchen hervorleuchtet, auf die Verübung selbst geschlossen. Unter Versuch ist aber hier nicht der Versuch im strafrechtlichen Sinne, sondern überhaupt jede Handlung zu verstehen, durch welche die Wirkung oder Tauglichkeit eines Gegenstandes in Beziehung auf die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens erforscht werden will. Nicht bloß Versuche dieser Art, sondern auch Handlungen, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen und durch welche sich Jemand diejenige Gewandtheit erwerben will, die zur Verübung des Verbrechens nothwendig ist, begründen diese Anzeigung. Die Versuche oder Handlungen müssen sich übrigens auf dasjenige Verbrechen beziehen, welches verübt wurde, sie müssen der Verübung vorhergegangen sein; es genügt jedoch offenbar auch ein Versuch oder eine Handlung.

Zu 7. Bei den unter dieser Nummer zusammengefaßten drei Anzeigungen wird aus der Anwesenheit einer Person am Orte der That zur Zeit der Verübung derselben auf die Verübung durch diese Person geschlossen. Diese Anwesenheit der Person ist aber entweder die unmittelbar anzeigende That-

Digitized by Google

sache oder sie wird erst wieder aus anderen Thatsachen gefolgert. Es kann sich nämlich diese Folgerung daraus ergeben, daß a) an dem Orte der That eine Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens also kurz vor oder nach derselben besessen hat, angetroffen wird. Ob ihm diese Sache eigenthümlich zugehöre oder nicht, ist gleichgiltig. Zu dieser Anzeigung wird aber so wie zu der früher erwähnten, die in der unmittelbaren Anwesenheit einer Person zur Zeit der Thatverübung besteht, weiter erfordert, daß in beiden Fällen kein anderer Grund davon, also von der Anwesenheit der bestimmten Person an dem Orte der verübten That zur Zeit der Verübung derselben, oder wie die von ihr besessene Sache dahin kam, mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Ist es also wahrscheinlich, daß Jemand in unverfänglicher Absicht an dem Orte der That zur Zeit der Verübung derselben sich aufhielt, oder ist es wahrscheinlich, daß die Sache durch eine andere Person, als den Besitzer an diesen Ort kam, so ist diese Anzeigung nicht gegen den Anwesenden oder gegen den Besitzer gegründet. b) Die Folgerung, daß Jemand zur Zeit der Verübung der That an dem Orte derselben sich befand, und die That verübt habe, ergibt sich auch daraus, daß er kurz vor oder nach der That an dem Orte derselben oder in dessen Nähe sich vermummt, versteckt oder lauernd befunden hat, oder daraus, daß er an dem Thatorte oder in dessen Nähe kurz vor oder nach Verübung der That in Handlungen, die sich, wie z. B. das Einsteigen in den Ort des Diebstahls oder das Weglaufen von demselben mit Gegenständen, die den entwendeten ähnlich sehen, füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens erklären lassen, begriffen war.

Zu 8. Bei dieser Anzeigung wird aus dem Besitze der dem Beschädigten zugehörigen Sachen oder der Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens auf die Verübung desselben durch den Besitzer geschlossen. Unter Gegenständen des Verbrechens sind im Gegensatze zu den dem Beschädigten zugehörigen Sachen namentlich jene zu verstehen, die durch die strafbare Handlung hervorgebracht wurden, wie z. B. die nachgemachten Creditspapiere oder Münzen.

Zu 9. Aus den Merkmalen des Verbrechens oder Vergehens wird auf denjenigen als den Thäter geschlossen, an dem oder an dessen Gegenständen diese Merkmale getroffen werden. Diese Merkmale können sich finden an einer Person, z. B. Wunden, oder an ihren Kleidungsstücken, z. B. Blutspuren, oder an ihr gehörigen Sachen, wenn sie auch nicht bei ihr angetroffen werden, oder an anderen Sachen, die zwar bei ihr angetroffen werden, ihr aber nicht zugehören. Was die Merkmale der bei der Verübung des Verbrechens oder Vergehens eingetretenen Gewalt anbetrifft, so ist es gleichviel, ob diese Gewalt von dem Widerstande des Beschädigten oder vom Zufalle oder von der Handlung des Thäters selbst herrührt.

Zu 10. Wenn Jemand nach begangenem Verbrechen oder Vergehen, oder sobald dasselbe bekannt wurde die Flucht ergreift oder sich verborgen hält und keine andere glaubwürdige Veranlassung vorliegt, die diese Handlungsweise rechtfertigen würde, wie z. B., daß er Schulden halber entflohen sei, so wird daraus gefolgert, daß er sich aus Furcht vor der Entdeckung geflüchtet oder verborgen gehalten habe, daß er somit der Thäter sei. Unter Flucht ist übrigens die Entfernung vom Aufenthaltsorte auf heimliche Art oder unter einem falschen Vorwande, unter dem Verborgenhalten aber das Verbleiben am Aufenthaltsorte, jedoch auf solche Art, daß man nicht gesehen oder angetroffen werden kann, zu verstehen, wobei es

Digitized by Google

nichts zur Sache hat, wenn den Angehörigen des nächsten Verborgenen sein Aufenthaltsort bekannt war.

Zu 11. Da derjenige, der das Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat, in der Regel keine Ursache hat, der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen, so wird geschlossen, daß derjenige, der der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht ist, das Verbrechen oder Vergehen begangen habe. Der obrigkeitlichen Nachforschung kann vorgebeugt werden durch Entfernung, Unterdrückung oder Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens, d. h. jener Merkmale, deren Erhebung zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters führen kann, wie z. B. der Blutspuren, des Leichnams, oder auf andere Weise wie z. B. durch Bestechung der Zeugen; es dürfen jedoch nicht Umstände hervorkommen, aus denen ein anderer Grund dieser Handlungsweise, als eben der, der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen, hervorgeht. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß die Spuren wirklich vertilgt, unterdrückt oder entfernt worden seien, es genügt das Bemühen, dieß zu thun.

§. 139*).

b. von besonderen näheren Verdachtsgründen;

Zu den besonderen, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner strafbarer Handlungen entstehenden näheren Verdachtsgründen sind zu zählen:

A) Bei dem Hochverrath, bei dem im §. 65 lit. c. des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, sowie bei den Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres:

1. **Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen ist, oder rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder welche zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört;**
   oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person;
2. **auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.**

B) Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird;

C) Bei Verbrechen und Vergehen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Verdachtsgründe wider denjenigen vorhanden, welcher

1. **nachdem ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen worden, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat; oder**
2. **Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen**

*) Patent vom 6. Juli 1833, §. 3, Wucher-Patent vom 2. December 1803 (J. G. S., Nr. 640) §. 29, lit. a—i. Kitka Beweislehre S. 343—361.

Digitized by Google

ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern gesucht hat;
oder bei welchem Geld- oder Münzsorten aufgefunden werden, oder welcher solche ausgegeben hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

D) Rücksichtlich des Vergehens des Wuchers, sind als rechtliche Verdachtsgründe anzusehen:

1. wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich der Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;
2. wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthalt;
3. wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen sein soll;
4. wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf, die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder
5. wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;
6. wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;
7. wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;
8. wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;
9. wenn Jemanden eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte.

In diesem Paragraph gibt das Gesetz beispielsweise einige besondere nähere Anzeigungen, also solche an, die aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner strafbarer Handlungen entstehen. Daß aber bei diesen strafbaren Handlungen auch die allgemeinen Anzeigungen Anwendung finden, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Zu A. 1. Da der Briefwechsel verdächtigen Inhalts bereits als allgemeine Anzeigung im vorigen Paragraphe unter Nr. 2 angeführt wurde, so drängt sich die Frage auf, wie sich wohl die hier angeführte besondere Anzeigung bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65 lit. c des Strafgesetzes), des Aufstandes und Aufruhres von jener

Digitized by Google

allgemeinen unterscheide, da doch nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz gegen die Regeln der Logik das Allgemeine zugleich als Besonderes erkläre. Dieser Unterschied kann nun zunächst nur im Inhalte des Briefwechsels liegen. Es wird zwar hier wie dort ein verdächtiger Inhalt gefordert, allein im §. 138 Nr. 2 wird dieser Inhalt näher als ein solcher bezeichnet, aus welchem nach dem natürlichen Sinne der Briefe, in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf eine Betheiligung des Briefschreibers bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß, während in dem vorstehenden Paragraphe diese nähere Bezeichnung des verdächtigen Inhalts nicht vorkömmt. Es ist daher, um die besondere Anzeigung des verdächtigen Inhalts des Briefwechsels von jener allgemeinen zu unterscheiden, unter dem verdächtigen Inhalt bei jener ein solcher zu verstehen, dessen Sinn, wie Kitka sagt, zweifelhaft, in ein mystisches Dunkel gehüllt ist, und der daher verschiedene Auslegungen zuläßt. Die nähere Beziehung auf die bezeichneten Verbrechen, bei denen er als besondere Anzeigung gilt, erhält dieser Inhalt dadurch, daß der Briefwechsel mit einer Person geführt wurde, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen ist, oder rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder welche zu einer staatsgefährlichen Verbindung gehört. Denn eben daraus, daß Jemand mit einer solchen Person im brieflichen Verkehre stand, deren Streben nach der Natur jener Verbrechen darauf gerichtet sein mußte, Theilnehmer für dieselben zu gewinnen, wird geschlossen, daß der Inhalt der Briefe absichtlich zweideutig und dunkel gehalten wurde, um den wahren Sinn dahinter zu verbergen, daß er daher jene Verbrechen zum Gegenstande gehabt habe. Es gehört daher zu der vorliegenden Anzeigung wesentlich, daß ein Briefwechsel zwischen beiden Personen, ein brieflicher Verkehr unter ihnen stattgefunden habe, dessen Inhalt verdächtig ist. Es würde somit das Schreiben eines Briefes verdächtigen Inhalts nicht diese Anzeigung begründen. Der Briefwechsel mußte aber mit jener Person zu einer Zeit stattgefunden haben, zu der sie bereits jene Verbrechen begangen hatte oder wo bereits die rechtlichen Verdachtsgründe gegen sie vorhanden waren oder wo sie bereits zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehörte. Unter einer staatsgefährlichen Vereinigung ist hier nur jene zu verstehen, deren Zweck auf die Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes und Aufruhres gerichtet war. Es würde aber diese Anzeigung, wie sich von selbst versteht, dann entfallen, wenn diejenige Person, gegen welche rechtliche Verdachtsgründe vorhanden sind, in der gegen sie eingeleiteten Untersuchung für schuldlos erkannt würde, keineswegs aber auch dann, wenn sie bloß wegen Mangel des Beweises von der Anklage freigesprochen würde, da ja in diesem Falle rechtliche Verdachtsgründe gegen sie noch vorhanden sind. Ob übrigens erwiesen ist, daß jener, der den Briefwechsel unterhielt, wußte, daß gegen den Andern ein solches Verbrechen erwiesen oder gegen ihn rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder daß er zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehöre, ist gleichgiltig, denn eben daraus, daß der Briefwechsel verdächtigen Inhalts mit einer solchen Person stattfand, wird gefolgert, daß der Verdächtige dieß auch wußte und daß sich eben der Briefwechsel auf das Verbrechen beziehe. Allerdings muß aber gegen diejenige Person, mit welcher der Briefwechsel unterhalten wurde, jenes Verbrechen erwiesen oder Verdachtsgründe jenes Verbrechens vorhanden sein, in Bezug auf welches der Briefwechsel einen Verdachtsgrund bilden soll. — Außer dem Brief-

Digitized by Google

wechsel bilden aber auch verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer solchen Person oder die Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person eine nähere Anzeigung bei dem bezeichneten Verbrechen. Die Zusammenkünfte müssen geheime und verdächtige sein. Dieß letztere sind sie, wenn ihr Zweck zweifelhaft oder ganz unbekannt ist. Auch die Geschenke müssen geheim gegeben werden und dürfen nicht aus einer anderen nicht auf das Verbrechen sich beziehenden Absicht erklärt werden können, denn eben daraus, daß sie füglich nicht aus anderer Absicht erklärt werden können, wird darauf geschlossen, daß sie in der Absicht gegeben wurden, um den Beschenkten zur Verübung des Verbrechens zu gewinnen.

Zu A. 2. Diese Anzeigung bezieht sich ihrer Natur nach nur auf die Verbrechen des Hochverrathes, des Aufstandes und Aufruhres, nicht aber auch auf das im §. 65 lit. c des Str. G. B. bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. Da Waffen in größerer Menge ein taugliches, ja in vielen Fällen nothwendiges Mittel zur Verübung der angegebenen drei Verbrechen sind, so wird aus der geheimen Anschaffung derselben auf die Absicht mit denselben das Verbrechen zu verüben und weiter auf die Verübung desselben geschlossen. Ob übrigens einer für sich oder mehrere zusammen die Waffen auf geheimen Wegen angeschafft haben, ist gleichgiltig. Der Ausdruck „angeschaffte" schließt übrigens sowohl das unmittelbare Verfertigen der Waffen, als auch jede andere Erwerbung, sowie die bloße Bestellung derselben in sich.

Zu B. Bei den Verbrechen des Kindesmordes, der Kindesweglegung oder der Abtreibung der Leibesfrucht wird aus der kurz vorher stattgefundenen Geburt oder Fehlgeburt und dem Vermißtwerden der Leibesfrucht auf die Verübung eines dieser Verbrechen geschlossen. Die Geburt muß rechtlich erwiesen sein und zwar entweder durch den Ausspruch der Sachverständigen, der sich auf sichere Merkmale der Geburt stützt oder auf andere Weise, z. B. durch Geständniß oder durch beschworene Zeugenaussagen. Kommt die Leibesfrucht später zum Vorschein, so verschwindet allerdings diese Anzeigung, allein es kann nun die allgemeine Anzeigung der Entfernung der Spuren des Verbrechens vorhanden sein.

Zu C. 1. Aus dem das Vermögen einer Person überschreitenden Aufwande wird gefolgert, daß sie die Mittel zur Bestreitung dieses Aufwandes durch das Verbrechen oder Vergehen erlangt habe. Ob der Aufwand bald nach der Verübung der That oder erst später gemacht wurde, ist gleichgiltig, da der Thäter häufig, um Aufsehen zu vermeiden, mit dem Aufwande längere Zeit zurückhält. Der Aufwand muß auch nicht gerade an und für sich bedeutend sein, es ist genügend, wenn er nur das Vermögen desjenigen, der denselben macht, offenbar überschreitet.

Zu C. 2. Bei dieser Anzeigung wird aus den anzeigenden Thatsachen gefolgert, daß diese Sachen die Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens selbst sind und daß somit derjenige, der sie veräußert oder zu veräußern gesucht hat, der Thäter sei. Was nun die veräußerten Sachen anbetrifft, so müssen sie den Gegenständen der strafbaren That gleichen, d. h. ähnlich sehen. Wären sie aber diese Gegenstände selbst, so wäre gegen den Veräußerer die Anzeigung des §. 138 Nr. 8 begründet. Da aber eine Sache der andern leicht gleichen kann, so gehört zur vorliegenden Anzeigung noch weiter, daß diese Sachen ihrem Werthe oder

Digitized by Google

ihrer Beschaffenheit nach den Verhältnissen des Veräußerers nicht angemessen sind. Die Veräußerung dieser Sachen muß heimlich oder auf verdächtige Weise, wenn auch um den wahren Werth oder zwar nicht heimlich oder auf verdächtige Weise, jedoch weit unter dem wahren Werthe geschehen sein. Unter dem Veräußern ist übrigens, wenn dieß heimlich oder auf verdächtige Weise geschieht, jede, also auch eine unentgeltliche Ueberlassung des Eigenthums an einen Andern zu verstehen. — Unter den Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens hebt das Gesetz noch insbesondere Geld- oder Münzsorten hervor, die bei Jemanden aufgefunden oder von ihm ausgegeben wurden und die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, die der Gegenstand der strafbaren Handlung waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für dieselben gehalten werden können. Wurden die Geld- und Münzsorten theils bei Jemanden aufgefunden, theils von ihm ausgegeben, so ist die Anzeigung auch dann vorhanden, wenn nur die vorgefundenen und ausgegebenen Geld- und Münzsorten zusammengenommen dem Gegenstande der strafbaren Handlung gleichen. Keineswegs ist es aber nothwendig, daß die Zahl der vorgefundenen oder ausgegebenen Geld- oder Münzsorten ganz genau mit jenen, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, übereinstimme, da ja der Thäter einige Münzen ausgegeben oder verloren haben kann, ohne daß man etwas davon weiß.

Zu D. Alle rücksichtlich des Vergehens des Wuchers angeführten Anzeigungen sind Anzeigungen der That, d. h. aus ihnen wird gefolgert, daß ein Wucher begangen worden sei, woraus sich dann von selbst ergibt, wer den Wucher begangen hat.

Zu D. 1. Aus der Undeutlichkeit der Schuldurkunde in Bezug auf den wesentlichsten Theil des Inhaltes derselben, wird, wenn diese Undeutlichkeit nicht durch die Unerfahrenheit der Parteien erklärt werden kann, darauf geschlossen, daß diese undeutliche Abfassung absichtlich gewählt worden sei, um dahinter den begangenen Wucher zu verbergen.

Zu D. 2. Aus dem erdichteten Umstande wird auf die Unwahrheit des Inhaltes der Schuldurkunde überhaupt und daraus auf einen bei dem Abschlusse des derselben zu Grunde liegenden Geschäftes vorgefallenen Wucher geschlossen. Der als erdichtet erwiesene Umstand muß aber zu dem wesentlichen Inhalte der Schuldurkunde gehören, also entweder die contrahirenden Personen oder den Gegenstand des Darleihens oder die Art und Weise der Rückzahlung desselben betreffen.

Zu D. 3. Da bei einem beträchtlichen Anleihen die Vorsicht erheischt, daß die Zuzählung des Capitals in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen geschehe, da ferner diese Vorsicht gewöhnlich angewendet wird, so wird aus der Unterlassung derselben darauf geschlossen, daß sie deßhalb unterlassen worden, weil nicht das ganze Capital zugezählt worden, somit ein Wucher vorgefallen sei.

Zu D. 4 und 5. Wuchergeschäfte werden sehr häufig unter der Form des Kaufes abgeschlossen. Ergibt sich nun aus den Umständen, daß ein Kaufsgeschäft nur zum Scheine besteht, also ein vorgegebenes ist, so wird daraus auf ein zu Grunde liegendes Wuchergeschäft geschlossen, welches durch den vorgegebenen Kauf verdeckt werden sollte.

Zu D. 7. Daraus, daß der Cedent eine unbekannte Person ist, wird gefolgert, daß die Cession überhaupt nur zum Schein bestehe, daß vielmehr

Digitized by Google

der angebliche Cessionar der ursprüngliche Gläubiger sei, der bei Abschließung des Geschäftes einen Wucher begangen und um der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen, die Form der Cession gewählt habe.

Zu D. 8 und 9. Wird einer Person geborgt, die keinen giltigen Vertrag eingehen, sich somit zur Rückzahlung nicht rechtlich verbinden kann oder von der nach ihren bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung des dargeliehenen Betrages vernünftiger Weise nicht erwartet werden kann, so entsteht der Verdacht, daß der Darleiher, um sich eine Prämie für die Gefahr des gänzlichen oder theilweisen Verlustes des dargeliehenen Capitals zu verschaffen, den Schuldner bewuchert habe.

§. 140*).

c) von unvollständigen als Verdachtsgründe geltenden Beweisarten.

Als rechtliche nähere Verdachtsgründe sind ferner anzusehen:

1. **ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachte Berühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt sein können;**
2. **die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht;**
3. **die unbeschwornen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehenen Aussagen zweier Zeugen;**
4. **die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet;**
5. **die mit allen Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen;**
6. **die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat.**

Schon bei der Erläuterung des Begriffes der rechtlichen Anzeigung wurde bemerkt, daß die im vorgehenden Paragraphe angeführten unvollständigen Beweisarten nicht rechtliche Anzeigungen im eigentlichen Sinne sind, da es sich bei ihnen nicht um einen Schluß von einer Thatsache auf eine andere Thatsache handelt, sondern diejenige Thatsache, deren Wahrheit in Frage steht, unmittelbar durch sie bestätiget wird. Es sind daher diese unvollständigen Beweisarten den rechtlichen Anzeigungen nur gleichgestellt, sie äußern dieselbe Wirkung wie diese, ja ihre Kraft ist sogar eine größere, der auf ihnen

*) Patent vom 6. Juli 1833, §. 4. Kitka Beweislehre S. 361—371.

Digitized by Google

ruhende Verdacht ein stärkerer, wie dieß das Gesetz selbst im §. 281 anerkennt.

Zu 1. Das Geständniß bildet einen Verdachtsgrund, wenn es zwar nicht mit allen zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehen, aber doch glaubwürdig ist. Unter Geständniß ist hier die Erklärung einer Person zu verstehen, wodurch sie eine bestimmte strafbare Handlung begangen zu haben angibt. Es ist glaubwürdig, wenn weder aus den persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften des Gestehenden, noch aus dem Inhalte desselben, noch aus den eingeholten Erfahrungen sich Zweifel gegen die Wahrheit desselben ergeben. Ob das Geständniß ein gerichtliches oder außergerichtliches, ein schriftliches oder mündliches, ein durch eingeholte Erfahrungen bestätigtes oder nicht bestätigtes ist, ist für das Wesen dieses Verdachtsgrundes von keinem Belange. Eine Art des Geständnisses ist die Berühmung, d. i. das in der Absicht, um den Beifall anderer Personen zu erlangen, abgelegte Geständniß, daß man die strafbare Handlung, die man für lobenswerth hält, begangen habe. Daß übrigens auch diese Berühmung sich als glaubwürdig darstellen muß, versteht sich wohl von selbst. Als besonders glaubwürdig stellen sich aber das Geständniß und die Berühmung dann dar, wenn sie Umstände enthalten, die nur einem bei der strafbaren Handlung Mitwirkenden bekannt sein können.

Zu 2. Die Aussage eines Zeugen bildet einen rechtlichen Verdachtsgrund, wenn sie mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehen ist und sich unmittebar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht. Zu den Erfordernissen einer beweiskräftigen Zeugenaussage gehört aber nach §. 269 lit. g, daß sie in der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte selbst abgelegt, oder doch bestätiget, oder in den Fällen, wo sich hierbei nach Vorschrift der §§. 230 und 241 auf die Vorlesung der im Untersuchungsverfahren abgelegten Zeugenaussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden sei. Da nun, insoferne es sich um die rechtliche Beschuldigung einer Person handelt, von einer Schlußverhandlung keine Rede sein kann, so muß die Bestimmung des Gesetzes, daß die Zeugenaussage mit allen Erfordernissen des §. 269 versehen sein müsse, dahin beschränkt werden, daß, insoferne es sich um die rechtliche Beschuldigung zur Einleitung der Special-Untersuchung handelt, davon das Erforderniß der lit. g des §. 269 ausgeschlossen sei*). Dasselbe muß aber wohl auch für den Fall behauptet werden, wenn es sich nach geendigter Specialuntersuchung um die Fassung eines Anklagebeschlusses handelt, und es ist in dieser Beziehung durchaus nicht nothwendig, daß wenigstens in der Specialuntersuchung eine Confrontation des Beschuldigten mit dem Zeugen stattgefunden habe. Denn einestheils entspricht ja auch dieses nicht dem Wortlaute der lit. g des §. 269, anderntheils wird zur Fassung eines Anklagebeschlusses nichts weiter erfordert, als was zur Fassung des Beschlusses auf Einleitung der Special-Untersuchung nothwendig ist, nämlich, daß derjenige, wider welchen die Untersuchung statt-

*) Frühwald Handbuch S. 160. Mitlacher in der A. österr. Ger. Ztg. 1856 Nr. 48.

Digitized by Google

gefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheine. Soll aber die beschworene Aussage des Zeugen einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden, so muß sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person beziehen, der Zeuge muß also die Verübung der strafbaren Handlung selbst aus eigener Wahrnehmung bestätigen und eine bestimmte Person als den Schuldigen bezeichnen.

Zu 3. Auch in Betreff der unbeschwornen Aussagen zweier Zeugen gilt das zu 2 Gesagte, daß nämlich unter den Erfordernissen des §. 269 jenes der lit. g nicht mitbegriffen ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die Aussagen dieser Zeugen sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person beziehen müssen.

Zu 4. Unter dem Beschädigten ist hier jeder ohne Unterschied, ob er an seiner Person oder an seinem Vermögen beschädigt wurde, zu verstehen. Die Aeußerung kann schriftlich oder mündlich abgegeben worden sein, nur muß dieß bei herannahendem Tode geschehen sein, da eben der Gedanke des herannahenden Todes auf das Gemüth des Sterbenden der Erfahrung gemäß so einwirkt, daß Leichtsinn und Lüge in diesem Momente nicht zu besorgen sind. Die Aeußerung des Beschädigten muß aber eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als den Thäter bezeichnen, er muß daher die bestimmte Person bei der Verübung der That selbst gesehen haben und nicht etwa die Verübung der That durch sie nur aus anderen Thatsachen folgern. Einerlei ist es übrigens, ob der Tod eine Folge der strafbaren Handlung oder in einer anderen Ursache gegründet ist. Konnte jedoch der Beschädigte vor seinem Ableben gerichtlich vernommen werden, hat er aber selbst diese Vernehmung zu vereiteln gewußt, so könnte auch seine bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung nicht mehr als näherer rechtlicher Verdachtsgrund angesehen werden, weil sie eben dadurch, daß sie früher gerichtlich abgegeben werden konnte und doch nicht abgegeben wurde, an Glaubwürdigkeit verloren hat. Auch die Beeidigung muß nur eben aus Mangel an Zeit unterblieben sein; wäre sie daher unterblieben, weil ihrer Vornahme gegründete Bedenken entgegenstanden, so könnte auch die bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung nicht als näherer rechtlicher Verdachtsgrund angesehen werden.

Zu 5. Die Aussage eines der Mitschuld Geständigen bildet einen rechtlichen Verdachtsgrund, insoferne sie mit allen Erfordernissen des §. 271 versehen ist. Das erste dieser Erfordernisse besteht darin, daß der Mitschuldige seine Aussage dem Beschuldigten in der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholt habe. Seine Aussage muß aber ferner mit den Erfordernissen des §. 269, lit. a, b, c, e, f und g versehen sein, sie muß daher bei der mündlichen Schlußverhandlung selbst abgelegt oder doch bestätiget oder doch vorgelesen worden sein. Abgesehen nun von dem Widerspruche, der zwischen beiden Gesetzesstellen herrscht, ist es offenbar, daß von einer Gegenstellung des Mitschuldigen mit dem Verdächtigen bei der mündlichen Schlußverhandlung keine Rede sein kann; denn wenn auch eine solche Gegenstellung bei der über die dem Mitschuldigen zur Last liegende strafbare Handlung stattfindenden Schlußverhandlung möglich wäre, so wäre sie doch ganz ungesetzlich, da diese Schlußverhandlung ja nur die Beweisführung in Betreff der dem Mitschuldigen zur Last liegenden strafbaren Hand-

Digitized by Google

lung zum Gegenstande hat und unter der Schlußverhandlung des §. 271 nicht überhaupt eine Schlußverhandlung, sondern nur jene zu verstehen ist, die über die dem läugnenden Beschuldigten zur Last liegende strafbare Handlung stattfindet. Da jedoch unter der nachfolgenden Zahl des vorstehenden Paragraphes die Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat, als rechtlicher Verdachtsgrund erklärt wird, so hat man aus diesem Gegensatze mit der Zahl 5 folgern zu müssen geglaubt, daß wenn die Aussage eines der Mitschuld Geständigen einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden soll, wenigstens eine Gegenstellung des Mitschuldigen mit dem Beschuldigten im Untersuchungsverfahren stattfinden müsse*). Allein in dieser Beziehung dürfte zunächst zwischen dem Falle der Einleitung der Specialuntersuchung und dem der Fassung des Anklagebeschlusses nach §. 200 unterschieden werden müssen. Was den ersteren Fall anbetrifft, so kann wohl in der Voruntersuchung eine Gegenstellung des Mitschuldigen mit dem Verdächtigen gegen den er ausgesagt, nicht stattfinden, da ja dadurch leicht der Erfolg der ganzen nachfolgenden Specialuntersuchung vereitelt werden könnte. Denn dem läugnenden Beschuldigten sollen ja in der Specialuntersuchung die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe nach und nach und immer mit mehrer Stärke vorgehalten werden, um ihn dadurch zu einem Geständnisse zu bewegen. Könnte nun dieser Erfolg erzielt werden, wenn der Beschuldigte bereits in der Voruntersuchung einen der stärksten gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahren, ja wenn sogar eine Gegenstellung mit dem Mitschuldigen stattgefunden hätte? Was aber den zweiten Fall, nämlich die Schöpfung eines Anklagebeschlusses anbetrifft, so wurde bereits oben bemerkt, daß zu demselben nichts mehr erfordert wird, als was zum Beschlusse auf Einleitung der Specialuntersuchung vorausgesetzt wird, daß nämlich derjenige, wider den die Untersuchung eingeleitet wurde, als rechtlich beschuldigt erscheine. Uebrigens setzt es auch der §. 183 ganz in das Ermessen des Untersuchungsrichters, eine Gegenstellung zwischen dem Beschuldigten und dem Mitschuldigen vorzunehmen, wenn er es für nothwendig erachtet, so daß, wenn es auch als rathsam erscheint, daß diese Gegenstellung vorgenommen werde, wenn die Aussage des Mitschuldigen als Verdachtsgrund geltend gemacht werden soll, doch die Unterlassung derselben nicht die Folge haben kann, daß nun die Aussage des Mitschuldigen nicht als Verdachtsgrund bei Schöpfung des Anklagebeschlusses berücksichtigt werden könnte. Um aber den Widerspruch zu erklären, in den diese Behauptung mit der gesetzlichen Unterscheidung zwischen Aussagen von Mitschuldigen, bei denen eine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattfand, und jenen, bei denen dieß nicht der Fall war, geräth, muß man darauf Rücksicht nehmen, daß die im vorherstehenden Paragraphe angeführten Verdachtsgründe nicht nur zur rechtlichen Beschuldigung, sondern auch zum rechtlichen Beweise dienen können und daß das Gesetz, wenn es eine doppelte Aufzählung dieser Verdachtsgründe vermeiden wollte, nothwendig Umstände in dieselben aufnehmen mußte, die nur dann, wenn es sich um den rechtlichen Beweis, nicht aber auch dann, wenn es sich bloß um die rechtliche Beschuldigung handelt, Anwendung finden. Ob, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, nicht doch eine doppelte Aufzählung der Verdachtsgründe

*) Ruhry. Zur Erläuterung des §. 140 der Str. Pr. O. in Haimerl's Magazin IX. S. 176—180. Mitlacher a. a. O.

Digitized by Google

vorzuziehen gewesen wäre, ist freilich eine andere und wohl zu bejahende Frage. — Zu den Erfordernissen der Beweiskraft der Aussagen von Mitschuldigen gehört auch nach §. 271 lit. b, daß sie in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen. Daß nun von diesem Erfordernisse keine Rede sein kann, wenn es sich eben nur um die Aussage eines Mitschuldigen handelt, versteht sich von selbst.

Zu 6. Sind mehrere, also wenigstens zwei der Mitschuld geständige Personen vorhanden, dann muß ihre Aussage mit allen Erfordernissen des §. 271 versehen sein, damit sie einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund bilde. Es müssen daher nicht nur ihre Aussagen vollkommen mit einander übereinstimmen, sondern es muß insbesondere noch das Erforderniß der lit. b des §. 271 vorhanden sein. Nur die Gegenstellung mit dem Beschuldigten wird auch hier so wenig als bei der Aussage eines Mitschuldigen erfordert.

§. 141 *).

Wirksamkeit einer genannten und einer namenlosen Anzeige in Beziehung auf rechtliche Beschuldigung.

Die Anzeige eines sich nennenden Anzeigers (§. 73) begründet nur dann einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person, wenn sie mit Umständen begleitet ist, die mit Bestimmtheit auf dieselbe als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten, und wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung (§§. 112—133) dieselbe eidlich bestätiget. Dagegen kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden werden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden.

Damit die Anzeige eines sich nennenden und dem Gerichte bekannten Anzeigers einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person bilde, muß sie mit Umständen begleitet sein, die mit Bestimmtheit auf diese Person als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten. Da nun solche Umstände wohl schon für sich einen näheren Verdachtsgrund bilden, so ergibt sich daraus, daß nicht die Angabe des Anzeigers an und für sich einen rechtlichen Verdachtsgrund bilde, sondern daß nur die in der Anzeige enthaltenen Umstände, die schon an sich einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden müssen, insoweit es sich um die Einleitung der Specialuntersuchung handelt, keines weiteren Beweises bedürfen, wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung dieselben eidlich bestätiget. Da es aber ferner nach §. 144 zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person hinreicht, wenn die rechtlichen Verdachtsgründe auch nur durch die sonst glaubwürdige Aussage Eines Zeugen bestätiget sind, insoferne sich diese Aussage auf die Ausübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft; da ferner Umstände, die mit Bestimmt-

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §§. 266 und 267.

Digitized by Google

heit auf eine bestimmte Person als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten, wohl solche sein müssen, die sich auf die Ausübung der That oder auf nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten beziehen, so ergibt sich, daß die Aussage des Anzeigers keinen Vorzug vor der eines andern Zeugen genießt, und daß somit die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 141 als überflüssig erscheint. Bildet nun nicht einmal die Anzeige eines dem Gerichte bekannten Anzeigers einen rechtlichen Verdachtsgrund, so kann dieß um so weniger bei einer namenlosen oder von einem Unbekannten herrührenden Anzeige der Fall sein. Enthält aber eine solche Anzeige Umstände, die bei näherer Erforschung wahr befunden werden und die für sich selbst einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund bilden, dann können diese Umstände, nicht aber die Anzeige zur rechtlichen Beschuldigung dienen.

§. 142*).

Welche Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung und zur Einleitung der Untersuchung berechtigen.

Von den angeführten und anderen ihnen gleichkommenden Verdachtsgründen ist auch Einer für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend.

Allein auch mehrere entferntere Verdachtsgründe, als schlechter Leumund, übel berüchtigtes Vorleben, unstetes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, können zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, wenn sie auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird.

Zur rechtlichen Beschuldigung und Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person genügt a) ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund oder b) mehrere entferntere. Zu den näheren rechtlichen Verdachtsgründen gehören aber nicht nur die in den §. 138 bis 140 angeführten, sondern, da es nicht möglich ist, alle Umstände, die einen näheren Verdacht begründen können, im Voraus durch das Gesetz zu bestimmen, auch andere Verdachtsgründe, die an Kraft den gesetzlich Genannten gleichkommen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch ein näherer Verdachtsgrund nur insoferne zur rechtlichen Beschuldigung dienen kann, als nicht Gegengründe vorhanden sind, die seine Kraft schwächen. Aber auch entferntere Verdachtsgründe können zur rechtlichen Beschuldigung und sofort zur Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person dienen, wenn mehrere derselben auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den andern unterstützt und der unter ihnen bestehende Zusammenhang durch keinen entgegenstreitenden Umstand geschwächt wird. Das Gesetz hat beispielsweise einige solcher ent-

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 269 und 270. Jenull III., S. 175—177.

Digitized by Google

ferneren Verdachtsgründe angegeben*), als a) schlechter Leumund, wenn Jemand als ein Mensch bekannt ist, dem die strafbare Handlung wohl zugetraut werden kann; b) übel berüchtigtes Vorleben, wenn Jemand früher schon wegen strafbaren Handlungen in Untersuchung stand und nicht für schuldlos erklärt wurde, so daß er nun eben deßhalb im schlechten Rufe steht. Verstärkt wird dieser Verdachtsgrund dadurch, daß die früheren Aburtheilungen wegen strafbarer Handlungen erfolgten, welche auf derselben Triebfeder beruhten, wie diejenige, um die es sich im vorliegenden Falle handelt; c) unstätes Herumirren oder Landstreichen; d) Mangel an redlichem Erwerbe. Unter Erwerb ist hier überhaupt die Art und Weise zu verstehen, wie Jemand die Mittel zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen erlangt. Es hat daher auch Derjenige einen Erwerb, der von seinen Capitalien lebt. Redlich ist aber der Erwerb, wenn er weder in moralischer noch rechtlicher Beziehung einem Tadel unterliegt. Daher ist auch die Bettelei ein redlicher Erwerb, insoferne es dem Bettler unmöglich ist, auf andere Weise sich das zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse Nothwendige zu verschaffen. Ob der Mangel an redlichem Erwerb ein unverschuldeter ist, oder in der Willkühr seinen Grund hat, somit ein verschuldeter ist, ist für das Wesen dieser Anzeigung von keinem Belange, aber allerdings ist die Anzeigung in dem letzteren Falle eine stärkere. e) Näherer Umgang mit verdächtigen Personen, d. h. solchen, bei denen vermöge der früher angeführten Umstände eine Geneigtheit zur Verübung strafbarer Handlungen anzunehmen ist. Der Umgang muß aber ein näherer sein, also in einem häufigeren absichtlichen Zusammenkommen und fortgesetzten Verkehre bestehen, da eine bloße Bekanntschaft mit verdächtigen Personen gemäß des folgenden Paragraphes auch nicht einmal einen entfernteren rechtlichen Verdachtsgrund bildet. f) Lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen. Diese Anzeigung setzt voraus, daß Jemand im Wege der Voruntersuchung vernommen worden sei, und sich entweder in seinen eigenen Angaben Widersprüche finden, die er nicht aufzuklären vermag oder seine Angaben sich als unwahr darstellen, ohne daß er in dieser Beziehung einen bloßen Irrthum nachzuweisen vermöchte. g) Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist; jedoch müssen diese Personen dem Gerichte bekannt sein und gegen ihre Glaubwürdigkeit sich keine Bedenken ergeben. — Von diesen im Gesetze beispielsweise angeführten entfernteren Verdachtsgründen sind die unter a) bis f) dieser Erläuterung angegebenen allgemeine in dem Sinne, daß sie ohne bestimmte Beziehung auf die im einzelnen Falle vorliegende strafbare Handlung nur auf eine Geneigtheit zu strafbaren Handlungen überhaupt oder zu einer gewissen Art derselben hinweisen. Diese allgemeinen Anzeigungen können nun aber, selbst wenn mehrere so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt und ihr Zusammenhang durch keinen entgegenstehenden Umstand geschwächt wird, nicht zur rechtlichen Beschuldigung und sofort zur Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person dienen, da sie auch zusammen-

*) Vgl. Frühwald Handbuch S. 162—164.

Digitized by Google

genommen nie die Kraft eines näheren rechtlichen Verdachtsgrundes erreichen können, weil ihnen eben jede bestimmte Beziehung auf die vorliegende strafbare Handlung abgeht. Worüber sollte auch der Untersuchungsrichter den Beschuldigten verhören, wenn nur eben solche allgemeine Anzeigungen gegen ihn vorliegen würden*). Es können daher die im Gesetze bezeichneten und andere ihnen ähnliche allgemeine Anzeigungen nicht für sich allein, sondern nur im Verein mit besonderen entfernteren Anzeigungen die rechtliche Beschuldigung und somit die Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person begründen.

§. 143**).

Unterstützung schon vorhandener Verdachtsgründe.

Verwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, und andere derlei, einer unsichern Deutung unterliegende Umstände und schwankende Vermuthungen, können an und für sich nicht als rechtliche Verdachtsgründe gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer, schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen.

Auch die in diesem Paragraphe angegebenen Umstände sind Anzeigungen, da, wenn sie dieß nicht wären, sie auch nicht die Wahrscheinlichkeit anderer Verdachtsgründe oder vielmehr, wie sich das Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 268 richtiger ausdrückte, die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern könnten. Aber allerdings sind sie sehr entfernte und zudem größtentheils allgemeine Anzeigungen in dem bei Erläuterung des vorigen Paragraphes angegebenen Sinne, daher sie nie für sich allein, wenn auch mehrere derselben, sich gegenseitig unterstützend, zusammentreffen sollten, zur rechtlichen Beschuldigung dienen können, sondern nur „neben andern auf die That selbst zeigenden Umständen," wie das Str. G. B. v. J. 1803 sagte, in Betracht gezogen werden können.

§. 144***).

Erhebung und Beweis der Verdachtsgründe zum Behufe der Untersuchung gegen eine bestimmte Person.

Wenn die Umstände auf einen bestimmten Thäter hindeuten, muß die Wahrheit derselben, und der aus ihnen hervorgehenden rechtlichen Verdachtsgründe nach den in den §§. 60—133 enthaltenen Vorschriften genau erhoben werden.

---

*) Mittermaier Lehre vom Beweise S. 415. Strafverfahren I. S. 629. Jenull IV. S. 132 ff. Es dürfte daher, wenn es sich um einen Diebstahl handelt, nicht, wie Frühwald S. 163 behauptet, eine rechtliche Beschuldigung vorhanden sein, wenn der Verdächtige schon einmal wegen Diebstahls abgestraft wurde, auch jetzt keinen redlichen Erwerb hat und mit seinen früheren Diebsgenossen in fortwährender Verbindung steht, weil auch in diesem Falle jede bestimmte Beziehung auf den vorliegenden Diebstahl fehlt.

**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 268.

***) Str. G. B. v. J. 1803 I., §§. 271 und 274. Jenull III., S. 190—193.

Digitized by Google

Damit die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könne, müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen, oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätiget sein, insoferne sich die letztere auf die Ausübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft.

Bei der Erhebung des Thatbestandes hat der Untersuchungsrichter, wie bereits auf S. 138 erwähnt wurde, zugleich auf jene Umstände Rücksicht zu nehmen, welche auf eine bestimmte Person als den Thäter der vorliegenden strafbaren Handlung deuten. Aber auch während der Untersuchung gegen eine bestimmte Person muß, namentlich wenn die Ueberweisung des Beschuldigten nur durch das Zusammentreffen von Verdachtsgründen möglich sein dürfte, das Hauptaugenmerk des Untersuchungsrichters auf die Auffindung von solchen Umständen, die Verdachtsgründe bilden können, gerichtet sein. Er hat hiebei einerseits die Nebenumstände der vorliegenden strafbaren Handlung in's Auge zu fassen und zu sehen, ob nicht diese auf eine bestimmte Person, die mit derselben in einem Zusammenhange gestanden sein muß, weisen, andererseits aber zu erwägen, ob nicht einer bestimmten Person die strafbare Handlung mehr als Anderen zugetraut werden kann. In ersterer Beziehung hat sich der Untersuchungsrichter namentlich die im Gesetze angeführten näheren Anzeigungen vor Augen zu halten, in letzterer Beziehung aber auf den Ruf gewisser Personen, deren Lebensweise, Gemüthsart, den Hang zu dergleichen strafbaren Handlungen Rücksicht zu nehmen. Mit gleicher Sorgfalt hat aber auch der Untersuchungsrichter alle Umstände zu berücksichtigen, die als Entschuldigungsanzeigungen dienen können. Er muß sich zu dem Ende alle Möglichkeiten einer entgegengesetzten Annahme vorstellen und nach Thatsachen forschen, welche eine solche Annahme begründen oder den Zusammenhang zwischen der anzeigenden und der angezeigten Thatsache, auf welchem eine Anschuldigungsanzeigung beruht, zweifelhaft zu machen geeignet sind*).

Kommen nun Umstände vor, die als rechtliche Anzeigung dienen können, so muß die Wahrheit derselben nach den für die Thatbestandserhebung gegebenen Vorschriften genau erhoben werden. Die rechtlichen Anzeigungen müssen, damit auf Grundlage derselben die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden kann, in der Regel nach den im 11. Hauptstück enthaltenen Vorschriften bewiesen sein. Ausnahmsweise ist aber auch die Bestätigung durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen genügend und zwar a) wenn sich die letztere auf die Ausübung der That selbst bezieht, also darauf daß der Zeuge die Ausübung der That durch die bestimmte Person wahrgenommen habe. Da jedoch gemäß §. 140, Nr. 2 die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht, für sich einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund bildet, so ist die eben

*) Mittermaier Lehre vom Beweise, §. 57. Strafverfahren II., §. 128. Bauer Abhandlungen III., §. 25.

Digitized by Google

angeführte Bestimmung des vorstehenden Paragraphes wohl überflüssig. Wollte man aber vielleicht behaupten, daß nach dem vorstehenden Paragraphe auch die unbeschworene, wenn nur sonst glaubwürdige Aussage Eines Zeugen, insoferne sich die letztere auf die Ausübung der That selbst bezieht, zur Bestätigung der Anzeigung hinreiche, so wäre diese Behauptung wohl unrichtig, weil, wenn das Gesetz die sich auf die Verübung der That beziehende Aussage Eines Zeugen als Anzeigung, die beschworene Aussage aber als nähere Anzeigung erklärt, die unbeschworne Aussage dieser nicht an Kraft gleichkäme und doch nur eine den im Gesetze angeführten näheren gleichkommende Anzeigung für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend ist*); b) wenn sich die Aussage auf mit der Ausübung der That nothwendig verbundene Handlungen, d. h. solche, ohne welche die strafbare Handlung gar nicht verübt werden konnte, z. B. die Oeffnung der Thüre zu dem Zimmer, in welchem der Diebstahl begangen wurde oder auf nothwendig damit verbundene Umstände des Beschuldigten bezieht, d. h. auf solche Umstände, ohne deren Voraussetzung die strafbare Handlung durch den Beschuldigten gar nicht verübt werden konnte, z. B. die Anwesenheit des Beschuldigten am Orte der That zur Zeit der Verübung derselben. Der Grund, warum das Gesetz sich in diesen Fällen mit der Bestätigung der Anzeigung durch die Aussage eines Zeugen begnügt, liegt wohl darin, weil einerseits bei dem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit, den diese Anzeigungen gewähren, ein schnelles Einschreiten gegen den Verdächtigen dringend geboten ist und weil es andererseits nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge wohl schwierig ist, über Umstände, die mit der That in so enger Verbindung stehen, die Aussagen mehrerer Zeugen zu erhalten. Soll aber die Aussage Eines Zeugen genügen, so muß sie glaubwürdig und wie bereits oben erwähnt wurde, beschworen sein.

§. 145.

Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Der von dem Untersuchungsrichter zu fassende Beschluß, daß eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheine, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, muß von demselben schriftlich und begründet zu den Acten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10, lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmigt, und, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertiget werden.

Der Beschluß auf Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Qualificationsbeschluß in der Praxis genannt) bildet die Grenzlinie zwischen den zwei Haupttheilen des Untersuchungsverfahrens, der

*) Der §. 144 unserer Str. Pr. O. ist dem Wesen nach den §§. 271 und 274 Str. G. B. v. J. 1803, I. entnommen, allein in diesem Strafgesetzbuche ist unter den näheren Verdachtsgründen nicht auch die auf die Verübung der That sich beziehende beschworne Aussage Eines Zeugen erwähnt.

Digitized by Google

General- und Special-Untersuchung. Dieser Beschluß wird von dem Untersuchungsrichter, nicht aber von dem Gerichtshofe gefaßt und muß schriftlich und mit Gründen versehen zu den Acten hinterlegt werden. Die Wichtigkeit dieses Beschlusses, die nachtheiligen Folgen desselben für den Beschuldigten würden es allerdings gefordert haben, die Fassung dieses Beschlusses ausschließlich den Gerichtshöfen zuzuweisen*); allein es wäre dieß bei der bestehenden Strafgerichtsverfassung mit großen praktischen Schwierigkeiten verbunden gewesen, da in jenen Fällen, wo das Untersuchungsverfahren von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geführt wird, die Fassung jenes Beschlusses durch den oft weit entfernten Gerichtshof nicht mit jener Beschleunigung hätte bewerkstelligt werden können, die, soll nicht häufig die ganze weitere Untersuchung vereitelt werden, dringend nothwendig ist. Da nun auch eine Ungleichheit zwischen jenen Untersuchungen, die bei dem Gerichtshofe und jenen, die bei den Bezirksgerichten zu führen sind, in dieser Beziehung durchaus nicht zu rechtfertigen gewesen wäre, so erübrigte nichts anderes, als die Fassung des Beschlusses auf Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person, dem Untersuchungsrichter zuzuweisen, zugleich aber eine Garantie für einen gerechten Vorgang desselben theils durch die Rechtsmittel der §§. 64 und 65, theils dadurch zu gewähren, daß bei Fassung desselben bei dem Gerichtshofe der Staatsanwalt (§. 63), bei den Bezirksgerichten aber der Gerichtsvorsteher mitwirken muß. — Derjenige, wider den die Einleitung der Untersuchung beschlossen worden ist, wird der Beschuldigte (Inquisit, Inculpat) genannt, obwohl diese Benennung in unserer Str. Pr. O. auch oft Demjenigen beigelegt wird, der zwar verdächtig, aber gegen den der Beschluß auf Einleitung der Untersuchung noch nicht gefaßt worden ist, so z. B. §§. 106 und 153.

So oft wider einen Studirenden oder Schüler was immer für einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung die Specialuntersuchung eingeleitet wird (§§. 145 und 416), so ist dieses von dem Untersuchungsrichter dem Vorstande der Lehranstalt zur Kenntniß zu bringen (Minist. V. v. 27. Februar 1855, Nr. 39 des R. G. Bl.).

§. 146 **).

Widerrechtliche Mittel zur Erlangung rechtlicher Verdachtsgründe.

Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu

*) Hye a. a. O. S. 204.
**) Str. G. B. v J. 1803, I., §. 278.

Digitized by Google

machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 147 *).

Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen eine Person auf ihr eigenes Begehren.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben, ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen.

Das Gesetz räumt in diesem Paragraphe demjenigen, dessen guter Name durch einen wider ihn entstandenen Ruf oder durch eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder einen sonst bei derselben erregten Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens angetastet worden ist, das Recht ein, zu verlangen, daß die Untersuchung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung eingeleitet werde. Das Untersuchungsgericht ist in diesem Falle verpflichtet, selbst wenn noch keine Voruntersuchung wegen dieses Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, sondern z. B. die bei demselben gemachte Anzeige verworfen worden wäre, die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Diese Untersuchung ist aber keine Special-Untersuchung, sondern eine Voruntersuchung, in welcher, insoweit dieß nicht schon früher geschah, der Thatbestand, die vorliegenden Verdachtsgründe und namentlich auch die Entlastungsbeweise zu erheben sind, die der die Untersuchung Verlangende für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt. Zeigt sich nun, daß kein zur rechtlichen Beschuldigung hinreichender Verdacht gegen den die Untersuchung Verlangenden vorhanden ist, so ist die Untersuchung durch einen Einstellungsbeschluß (§. 197) zu erledigen und wenn sich zugleich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, ihm ein Amtszeugniß darüber auszustellen**). Als schuldlos wird sich aber der Untersuchte dann dar-

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 280.

**) Vgl. Mitlacher in der A. österr. G. Z. 1856, Nr. 49. Mitlacher behauptet, daß die nach §. 147 einzuleitende Untersuchung Specialuntersuchung sei, und daher nur durch einen Ablassungsbeschluß erledigt werden könne, und beruft sich zur Rechtfertigung dieser Behauptung auf den Wortlaut des §. 147 und zwar auf die Worte „die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst verlangen." Allein diese Untersuchung findet ja auch in der Voruntersuchung statt, da ja in derselben die Umstände, die die Beschuldigung begründen, so wie die dagegen streitenden Umstände erhoben, häufig der Verdächtige darüber vernommen, somit die gegen ihn vorhandene Beschuldigung untersucht wird. Das Gesetz sagt auch nicht, es sei die Untersuchung wider den dieselbe Verlangenden, sondern nur, es sei die Untersuchung einzu-

Digitized by Google

stellen, wenn gar kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt oder wenn er unzurechnungsfähig erscheint, oder wenn die gegen ihn vorgelegenen Verdachtsgründe gänzlich entkräftet sind, keineswegs aber auch dann, wenn bloß Thatsachen vorliegen, die die Strafbarkeit der Handlung aufheben, wie sich dieß aus der Vergleichung der §§. 288 und 289 lit. a ergibt*). Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Zeugnisses ist nach der Analogie mit §. 189, wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse des Gerichtshofes, die Berufung zulässig. Würde sich aber aus der Untersuchung ein zur Beschuldigung hinreichender Verdacht herausstellen, dann wäre die Special-Untersuchung einzuleiten. — Die Ausübung des in dem vorstehenden Paragraphe dem Verdächtigten eingeräumten Rechtes ist übrigens an keine Zeit gebunden, es kann daher dieses Recht auch dann ausgeübt werden, wenn eine bereits eingeleitete Voruntersuchung durch rechtskräftigen Einstellungsbeschluß erledigt worden ist**).

II. Abschnitt.

Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten.

In diesem Abschnitte handelt das Gesetz von den Mitteln, die Stellung eines nicht flüchtig gewordenen Beschuldigten vor Gericht zu erwirken und zu sichern. Es sind dieß

a) die Vorladung des Beschuldigten (§§. 148 und 149);
b) die Vorführung desselben und seine vorläufige Verwahrung (§§. 150—154) und
c) die Verhaftung (§§. 156—162).

Im §. 155 behandelt das Gesetz das wohl nicht hierher gehörige Recht des Untersuchungsrichters, bei Gelegenheit der Erhebung des Thatbestandes am Orte der That jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, zu befehlen, während dieser Erhebung den Aufenthaltsort nicht zu verlassen.

Von den Mitteln zur Habhaftwerdung flüchtiger Beschuldigter handelt das 18. Hauptstück in den §§. 379—382.

---

leiten. Wie könnte auch ein Verhör nach den im 4. Abschnitt dieses Hauptstückes enthaltenen Vorschriften mit demjenigen vorgenommen werden, den das Gericht nicht für verdächtig hält, weil z. B. die gegen ihn gerichtete Anzeige gar nicht zur Einleitung einer Untersuchung geeignet ist? Wie könnte ferner ein Ablassungsbeschluß begründet werden, wenn zwar die vorhandenen Verdachtsgründe nicht entkräftet wurden, aber an und für sich zur rechtlichen Beschuldigung nicht zureichen, somit keinen Anklagebeschluß begründen (§. 198 lit. b).

*) Vgl. Mitlacher a. a. O.
**) Mitlacher a. a. O.

Digitized by Google

§. 148*).

Vorladung des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter.

Wer eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheint, ist von dem Untersuchungsrichter zu verhören (§. 172). Zu diesem Ende ist derselbe, wenn das Gesetz nicht insbesondere etwas Anderes vorschreibt, zuerst nur vorzuladen. Diese Vorladung geschieht entweder mündlich mittelst Vorweisung eines von dem Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles, oder mittelst Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen Ladung. Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

§. 149.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Amtsdiener, oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen. Wird der Beschuldigte bei der Vorladung nicht angetroffen, so kann dieselbe an seinen Ehegatten oder an einen seiner Hausgenossen mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre.

Der wichtigste Theil der Untersuchung wider eine bestimmte Person ist das Verhör mit derselben. Zu diesem ist sie, wenn nichts Anderes durch das Gesetz bestimmt ist, zuerst vorzuladen. Ist ein Beschuldigter unbekannt wo abwesend, ohne daß es jedoch wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei und sind zugleich die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle nach §. 151 nicht vorhanden, so ist die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten und ist dieser ermittelt, der Beschuldigte vorzuladen (§. 378).

§. 150**).

Wann gegen den Beschuldigten ein Vorführungsbefehl erlassen,

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn ausgefertigt werden.

§. 151.

oder auch dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde angeordnet werden könne.

Selbst ohne vorhergegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen, oder dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde verfügen:

a) wenn derselbe sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 183 und 184.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 185 und 189. Würth a. a. O. S. 282—288.

Digitized by Google

heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes, oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

b) wenn er auf frischer That betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile (§. 380) oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Betheiligung bei demselben hinweisen, betreten wird; oder

c) wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder in anderer Weise erschwert werden könnte.

Das zweite Mittel, um die Stellung des Beschuldigten zum Verhöre zu bewirken und zu sichern ist die Vorführung und vorläufige Verwahrung desselben. Die Vorführung, bei welcher nöthigenfalls auch Zwang anzuwenden ist, hat stattzufinden:

a) wenn der Vorgeladene, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, nicht erscheint. In diesem Falle muß ohne Weiteres die Vorführung stattfinden, da dieselbe bereits in der Vorladung angedroht war. Aber auch ohne vorhergegangene Vorladung kann eine Vorführung stattfinden, wenn

b) der Beschuldigte sich verbirgt oder geflüchtet hat oder wenn Fluchtgefahr vorhanden ist. Dieß ist der Fall, wenn nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Beschuldigte werde sich den Uebeln, welche er in Folge des Strafverfahrens zu besorgen hat, durch die Flucht entziehen. Das Gesetz bezeichnet einige persönliche Verhältnisse des Beschuldigten, auf welche bei der Beurtheilung der Fluchtgefahr Rücksicht zu nehmen ist, es muß jedoch außerdem auch auf die Vermögens- und Familienverhältnisse, auf die bürgerliche Stellung, auf die Größe des wider den Beschuldigten vorhandenen Verdachtes, sowie auf die Größe der Strafe, welche den Beschuldigten treffen könnte, gesehen werden. Die Eigenschaft als Ausländer wird aber für sich allein nicht zureichen, um die Fluchtgefahr zu begründen, da sich ja Fälle denken lassen, wo auch Ausländer, obgleich sie in unserem Staate eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt sind, vermöge ihrer individuellen Verhältnisse, die sie an Oesterreich knüpfen, nichtsweniger als fluchtverdächtig erscheinen *).

c) Wenn der Beschuldigte auf frischer That oder unter Umständen betreten wird, die dem Betreten auf frischer That gleichgehalten werden.

d) Wenn Collusionen zu besorgen sind, d. h. die Gefahr vorhanden ist, daß der Beschuldigte die Untersuchung vereiteln oder doch erschweren könnte.

In diesen Fällen hat nun der Untersuchungsrichter einen schriftlichen Vorführungsbefehl zu erlassen und den ihm Vorgeführten sobald als möglich zu

*) Hye a. a. O. S. 207 in der Note.

Digitized by Google

verhören, inzwischen aber in Verwahrung zu behalten oder seine Verwahrung durch die Sicherheitsbehörde zu veranlassen.

§. 152*).

Vorläufige Verwahrung des Beschuldigten

Die vorläufige Verwahrung kann in den im vorigen Paragraphe bezeichneten Fällen auch von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde (§. 61) oder von Gemeindevorstehern durch Gensd'armen oder andere Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, in dem unter lit b des §. 151 erwähnten Falle aber auch von Gensd'armen oder anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit, selbst ohne besonderen Auftrag vollzogen werden. In diesen Fällen ist aber der in Verwahrung Genommene sogleich von der Sicherheitsbehörde oder von dem Bezirksgerichte zu vernehmen, und wenn sich zeigt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden ist, sogleich freizulassen, widrigens binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht abzuliefern.

In den im vorigen Paragraphe erwähnten Fällen, namentlich in dem unter b bezeichneten, wird der Untersuchungsrichter in der Regel nicht in der Lage sein, so schnell als möglich einzuschreiten, damit der Zweck des Strafverfahrens nicht vereitelt werde. Es mußte daher zu diesem Ende, wie dieß in allen Gesetzgebungen der Fall ist, auch anderen Behörden, als den Untersuchungsgerichten, ja in dem dringendsten unter lit. b des vorigen Paragraphes erwähnten Falle sogar einzelnen Dienern der öffentlichen Sicherheit, das Recht eingeräumt worden, entweder von Amtswegen oder über Aufforderung des Staatsanwaltes Verhaftungen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter vorzunehmen. Es muß jedoch zur Sicherung der persönlichen Freiheit, der Verhaftete von der Sicherheitsbehörde oder dem Bezirksgerichte, das die Verwahrung veranlaßt hat, oder vor welches der Verhaftete gebracht wurde, sogleich vernommen werden, und wenn sich nach dieser Vernehmung zeigt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden ist, derselbe sogleich freigelassen, im entgegengesetzten Falle aber binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht eingeliefert werden. Was den Ort der Verwahrung anbetrifft, so bestimmt die Minist. Verordnung v. 15. October 1853, wirksam für den Gränzbezirk von Vorarlberg vom 1. November 1853, im §. 9, daß in jenen Fällen, wo eine vorläufige Verwahrung einer, des Mißbrauches der Waffengewalt bei Ausübung ihres Dienstes beschuldigten Finanzwache einzutreten hat, dieselbe, soferne daraus keine Verzögerung oder Benachtheiligung des Untersuchungsverfahrens zu besorgen ist, auch in den Verwahrungsorten der Finanzbehörde in so lange stattfinden kann, bis von dem Untersuchungsgerichte die ordentliche Untersuchungshaft rechtskräftig verhängt wird.

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 187.

Digitized by Google

§. 153*).

Schleuniges Verhör des Beschuldigten.

Der Untersuchungsrichter hat den ihm vorgeführten, oder in Gemäßheit des §. 152 an ihn abgelieferten Beschuldigten binnen vier und zwanzig Stunden zu verhören. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Verhör sobald als möglich einzuleiten, und der Grund, warum dasselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. Nach dem Verhöre hat der Untersuchungsrichter sogleich zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt, in Verwahrung behalten, oder über ihn die eigentliche Untersuchungshaft (§. 156) verhängt werden soll.

Der Untersuchungsrichter hat den vor ihn gestellten Beschuldigten so bald als möglich zu verhören. Keineswegs muß dieß aber binnen längstens drei Tagen geschehen, so daß nach Verlauf dieser Frist der Verwahrte in Freiheit gesetzt werden müßte, da das Gesetz dieß nicht bestimmt und die Bestimmung des folgenden Paragraphes mittelst der Analogie hier nicht angewendet werden kann, da es sich ja in diesem Paragraphe auch um Personen handelt, gegen welche keine näheren rechtlichen Verdachtsgründe vorhanden sind, was im vorstehenden Paragraphe nicht der Fall ist. — Wird in Gemäßheit des §. 152 ein Beschuldigter vor das Gericht gestellt, ohne daß eine Voruntersuchung aufgenommen worden ist, so hat der Gerichtsvorsteher sogleich die Verfügung zu treffen, daß der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung genommen, jedoch sogleich vernommen und der Thatbestand gesetzmäßig erhoben werde. Werden Beschuldigte mit Untersuchungsacten eingeliefert, deren Durchlesung längere Zeit erfordert, so hat der Gerichtsvorsteher zwar die einstweilige Verwahrung der Beschuldigten zu verfügen, jedoch strenge darüber zu wachen, daß von dem Untersuchungsrichter die Acten sogleich durchlesen, und sohin weiter nach dem Gesetze verfahren werde. Kann wegen der großen Anzahl der in einer Untersuchung vor Gericht gestellten Beschuldigten die Vernehmung derselben durch einen einzigen Untersuchungsrichter nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit geschehen, so hat der Untersuchungsrichter die Verhöre, soweit es zulässig erscheint, von mehreren mit den Erfordernissen zur Ausübung des Richteramtes versehenen Beamten vornehmen zu lassen (§§. 16 und 17 der J. für die St. G.).

Nach dem Verhöre hat der Untersuchungsrichter sogleich zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt, in Verwahrung behalten oder über ihn die eigentliche Untersuchungshaft verhängt werden soll. In Verwahrung wäre er zu behalten, ohne daß die eigentliche Untersuchungshaft verhängt werden könnte, wenn er in Gemäßheit des §. 152 vor den Untersuchungsrichter gestellt worden wäre, und erst noch Erhebungen vorgenommen werden müßten, bevor der Beschluß auf Einleitung der Untersuchung wider ihn gefaßt werden könnte.

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850., §. 188.

Digitized by Google

§. 154*).

Einstweilige Festnehmung mehrerer Personen bei öffentlichen Unruhen, Schlägereien u. dgl.

Wenn es bei einem Auflaufe, Aufstande oder Aufruhre, oder bei einer anderen öffentlichen Unruhe, oder bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam gehalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann (§. 156).

Diese Bestimmung beruht auf einem praktischen Bedürfnisse, da es bei den im vorstehenden §. angegebenen strafbaren Handlungen nicht leicht anders möglich ist, die Sache gehörig aufzuklären und nachtheilige Verabredungen unter den bei dem Vorgange Betheiligten zu verhindern, als daß man alle Personen, welche dem Vorgange beigewohnt haben, und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festnimmt. Um aber das Recht der persönlichen Freiheit der so Festgenommenen so viel als möglich zu schützen, ist zugleich bestimmt, daß diese Personen längstens binnen drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und wenn nicht innerhalb dieser Frist die Erfordernisse zur Verhängung der Untersuchungshaft sich als vorhanden darstellen, wieder auf freien Fuß gesetzt werden müssen. Wäre wegen der großen Anzahl der festgenommenen Personen zu besorgen, daß, wenn die Vernehmung derselben durch einen einzigen Untersuchungsrichter vorgenommen würde, die Entscheidung, welche der angehaltenen Personen in Untersuchungshaft zu bleiben haben, nicht binnen drei Tagen werde erfolgen können, so hat auch in diesem Falle der Untersuchungsrichter gemäß §. 17 der J. für die St. G. die Verhöre soweit es zulässig erscheint, von mehreren mit den Erfordernissen zur Ausübung des Richteramtes versehenen Beamten vornehmen zu lassen.

§. 155**).

Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen, aus Anlaß von Thatbestands-Erhebungen.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurtheilt werden.

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 189. Würth S. 289. Thile Str. Pr. O. für Baden S. 134—136.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 190.

Digitized by Google

Dieser Paragraph gibt dem Untersuchungsrichter ein Mittel an die Hand, um, wenn er sich zur Thatbestandserhebung an Ort und Stelle begibt, sie so schleunig als möglich vornehmen zu können. Es gehört daher auch streng genommen dieser Paragraph in den Abschnitt von der Thatbestandserhebung, weil es sich aber auch hier um eine Festnehmung von Personen handelt, mag er nach dem Vorbilde der badischen Str. Pr. O. (§. 183) und der Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 190 in diesem Abschnitte seine Stelle gefunden haben. Wenn Jemand dem Befehle des Untersuchungsrichters, innerhalb 24 oder 48 Stunden seinen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, zuwider handelt, so wird er zum Zwecke seiner Vernehmung, falls eine solche überhaupt nothwendig erscheint, festgenommen und kann auch zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurtheilt werden. Die Wahl des Strafmittels, sowie die Bestimmung und Größe der Strafe ist dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, doch wird das im §. 230 gegen ausgebliebene Zeugen, welche ebenfalls einem richterlichen Befehle keine Folge leisten, angedrohte Strafausmaß von 5 bis 50 Gulden zur Grundlage genommen werden können. Dem Untersuchungsrichter ist es aber auch überhaupt überlassen, ob er die Verhängung einer Strafe für nothwendig findet oder nicht. Er kann daher, wenn z. B. die Vernehmung des dem Befehle zuwider Handelnden sich nicht als nothwendig darstellt, oder wenn derselbe einen triftigen Entschuldigungsgrund für seine Entfernung anzugeben vermag, von jeder Strafe absehen.

§. 156*).

Wann gegen einen Beschuldigten die Untersuchungshaft vorgenommen werden dürfe.

Gegen den Beschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen:

- **a) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder**
- **b) wenn zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder auf andere Weise erschwert werden könnte; oder**
- **c) wenn der Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder**
- **d) wenn die strafbare Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat.**

Die Untersuchungshaft besteht in der gleichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie die vorläufige Verwahrung und unterscheidet

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 191. Str. G. B. v. J. 1803, II., §. 323, lit. d. Würth S. 290—293. Hye S. 206—208. Wasser im Gerichtssaal 1851, S. 77 bis 98.

Digitized by Google

sich von der letzteren nur dadurch, daß sie während der ganzen nachfolgenden Untersuchung zu dauern hat, insoferne nicht später der Grund, der sie veranlaßt hat, entfällt. Sie ist in vielen Fällen ein durchaus nothwendiges Mittel für die Strafrechtspflege, da durch den Mißbrauch, den der Beschuldigte von seiner Freiheit machen könnte, der Zweck des Strafverfahrens sehr leicht vereitelt werden könnte. Ist daher ein solcher Mißbrauch mit Grund zu besorgen, so erscheint die Verhängung der Untersuchungshaft gerechtfertigt.

Nach unserer Str. Pr. O. ist die erste Bedingung zur Verhängung der Untersuchungshaft die, daß der Beschuldigte auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibe. Bevor also der Beschuldigte vernommen worden, kann zwar die vorläufige Verwahrung, aber nicht die Untersuchungshaft über ihn verhängt werden. Aber auch gegen den nach seiner Vernehmung verdächtig gebliebenen Beschuldigten, hat die Untersuchungshaft nur dann einzutreten, wenn

a) das Verbrechen, auf welches die Beschuldigung gerichtet ist, wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist. Ob dieß der Fall ist, ist nach den Umständen des vorliegenden Straffalles zu beurtheilen, es ist zu sehen, ob das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen nach den dasselbe begleitenden Umständen mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist. Der Grund dieser Verfügung liegt theils in der Größe des Verbrechens, dessen Untersuchung in keiner Weise vereitelt werden soll, theils in der durch die Größe der angedrohten Strafe allein schon begründeten Besorgniß, daß sich der Beschuldigte derselben durch die Flucht entziehen werde. Bei anderen Verbrechen oder bei Vergehen findet die Verhängung der Untersuchungshaft nur dann statt, wenn

b) Collusionen zu besorgen sind. Es läßt sich nicht läugnen, daß dieser Grund sehr leicht mißbraucht werden kann, um jede beliebte Verhaftnahme zu rechtfertigen, daß er sehr leicht der Deckmantel von Verhaftungen zu dem Ende werden kann, um leichter ein Geständniß von dem Verhafteten zu erlangen *). Es werden daher der Untersuchungsrichter, sowie der Staatsanwalt reiflich zu prüfen haben, ob nach den Umständen des einzelnen Falles aus der Freiheit des Beschuldigten die Vereitelung oder Erschwerung der Untersuchung durch Collusionen zu besorgen ist, sowie auch die verhängte Untersuchungshaft sogleich wieder aufzuheben sein wird, wenn die Gefahr einer Collusion beseitigt ist. Sind namentlich in der Voruntersuchung bereits alle Spuren der That erhoben, die Zeugen vernommen und beeidigt worden, so wird dieser Verhaftungsgrund nicht mehr vorhanden sein;

c) wenn der Beschuldigte sich verbirgt oder geflüchtet hat oder wenigstens die Gefahr der Flucht vorhanden ist. Hierüber gilt das bei Erläuterung des §. 151 lit. a Gesagte;

d) wenn die strafbare Handlung, sei sie Verbrechen oder Vergehen, großes

*) Mittermaier Strafverfahren I., §. 74. A. des C. R. 1849, S. 335. Köstlin Wendepunkt, S. 90.

Digitized by Google

öffentliches Aergerniß verursacht hat. Es muß daher die Handlung nicht nur ihrer Natur nach im Stande sein, großes öffentliches Aergerniß zu verursachen, sondern sie muß dasselbe im vorliegenden Falle auch wirklich verursacht haben. Als Grund dieser Verfügung führt Hye an, daß bei solchen strafbaren Handlungen der gesunde Rechtssinn des Volkes es geradezu anstößig finde, wenn man die — etwa gar in flagranti ergriffenen — Thäter nicht augenblicklich verhaftet; abgesehen davon, daß deren Freilassung die Schuldigen nur zu leicht der Wuth oder Rache einer aufgeregten Volksmenge preisgibt. Allein dieser Grund ist nicht stichhältig, denn einestheils läßt sich die Verhaftung in dem angegebenen Falle nicht durch den Zweck der Untersuchungshaft rechtfertigen, denn sie ist in diesem Falle nicht nothwendiges Mittel zur ersprießlichen Führung der Untersuchung; andererseits dürfte der gesunde Rechtssinn des Volkes nur fordern, daß der Schuldige bestraft werde, nicht aber, daß der bloß Verdächtige, der möglicherweise unschuldig sein kann, Uebeln unterworfen werde, deren Verhängung nicht nothwendig ist, und was endlich die Volkswuth anbetrifft, so ist es Sache der Polizei, den Bedrohten vor ihr zu schützen und sie in die gehörigen Schranken zu weisen *).

§. 157 **).

Es ist immer ein schriftlicher Verhaftsbefehl zu erlassen.

Der Untersuchungsrichter hat in solchen Fällen, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen ist. Beschließt der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Beschuldigten, so ist dieser Beschluß sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen. In jedem Falle ist der Verhaftsbeschluß des Untersuchungsrichters schriftlich und begründet zu den Acten zu legen, oder in das Vernehmungs-Protokoll einzuschalten, und dem Beschuldigten zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen (§. 64).

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht jedem Betheiligten gemäß §. 65 die Beschwerde an das Oberlandesgericht und gegen die abändernden Entscheidungen desselben an den obersten Gerichtsof zu.

§. 158.

Wem die Verhaftung anzuzeigen ist.

Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advocat oder Notar, in die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und

*) Auch Arnold im Gerichtssaal 1854 S. 162 bemerkt, daß sich für die oben angeführten Bestimmungen ein hinreichender Grund wohl schwer finden lasse.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 192.

Digitized by Google

selbe über 24 Stunden dauert, so ist dieß ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen. Ebenso ist die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus den Umständen erhellt, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-, Cassen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angestellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staatstelegraphen und Postwesens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann, und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen.

§. 159*).

Vorsichtsmaßregeln und Schonung bei Vornahme der Verhaftung

Jede Verhaftung muß mit aller Vorsicht, damit der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget, und diese Schonung insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen beobachtet werden. Nur dann darf gegen den zu Verhaftenden angemessene Gewalt gebraucht werden, wenn er sich widersetzt, oder zu entfliehen versucht.

§. 160**).

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Untersuchungsrichter selbst verhaftet, oder vor denselben gestellt, oder dessen vorläufige Verwahrung erfolgt ist, hat der Untersuchungsrichter

a) eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten in das Protokoll aufzunehmen;

b) die Person und Kleidung desselben genau durchsuchen zu lassen; endlich

c) alles, was bei dieser Durchsuchung an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder Anderen Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, dem Beschuldigten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen (§. 102).

Die in diesem Paragraphe angeordnete Beschreibung der Person und der Kleidung des Beschuldigten ist unter Beiziehung des Kerkermeisters zweifach aufzunehmen. Ein Exemplar derselben ist den Untersuchungsacten beizulegen, das andere aber dem Kerkermeister zu übergeben (§. 51 der J. für d. St. G.).

---

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 284. Hofdecret v. 10. Mai 1841, Z. 2436. (Maucher Strafgesetz, Nr. 489).

**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §§. 285 und 286.

Digitized by Google

§. 161*).

Aufhebung der Untersuchungshaft.

Wenn im Laufe des Untersuchungsverfahrens die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt worden ist, wegfallen, so ist die Aufhebung derselben von dem Untersuchungsrichter zu verfügen, und darüber ein schriftlicher und begründeter Beschluß zu den Acten zu hinterlegen.

In jenen Fällen, wo das Untersuchungs-Verfahren im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist (§. 63), hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§§. 64 und 65).

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet, und längstens binnen drei Tagen ausführt.

1. Da die Untersuchungshaft nur insoferne gerechtfertigt ist, als sie im einzelnen Falle als ein nothwendiges Mittel zur Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens erscheint so muß sie auch sofort wieder aufgehoben werden, sobald dieser Zweck auch ohne selbe erreicht werden kann, sobald daher die Gründe entfallen, die ihre Verhängung veranlaßt haben. Wenn sich daher durch die gepflogenen Erhebungen herausstellt, daß die That, welche ursprünglich ein wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen zu sein schien, mit geringerer Strafe bedroht ist, oder wenn durch die Erhebung der Spuren der That und die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen die Gefahr von Collusionen beseitigt ist oder wenn der Beschuldigte sich von dem auf ihm lastenden Verdachte so weit gereinigt hat, daß er nicht mehr als rechtlich beschuldigt erscheint, so muß die verhängte Untersuchungshaft wieder aufgehoben werden. Die Beurtheilung, ob die Gründe, welche die Untersuchungshaft veranlaßten, entfallen sind, steht dem Untersuchungsrichter zu, der aber, jenachdem die Untersuchung beim Gerichtshofe oder bei einem Bezirksgerichte geführt wird, entweder den Staatsanwalt hören, oder die Zustimmung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung einholen muß. Ist der Staatsanwalt mit der Aufhebung der Untersuchungshaft nicht einverstanden, so muß der Untersuchungsrichter die Entscheidung des Gerichtshofes einholen, gegen welche dem Staatsanwalt das Beschwerderecht an das Oberlandesgericht zusteht. Diese Beschwerde sollte gemäß §. 65 aufschiebende Wirkung haben, da mit dem Aufschube des Vollzuges des Beschlusses auf Aufhebung der Untersuchungshaft keine Gefahr für die Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens verbunden ist. Allein im Interesse des Verhafteten bestimmt das Gesetz, daß diese Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung haben soll, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt. Würde der Staatsanwalt das Eine oder das Andere verabsäumen, so wäre der Beschuldigte ohne Weiteres in Freiheit zu setzen.

2. Die Str. Pr. O. v. J. 1850 gestattete im §. 204 in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzgebungen die Aufhebung der Untersuchungs-

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 201 und 202. Würth S. 297 und 298.

Digitized by Google

haft, wenn dieselbe nur wegen des Verdachtes der Flucht verhängt worden war, und wenn der Verhaftete dafür, daß er sich bis nach erfolgter Aburtheilung von seinem Wohnorte ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters nicht entfernen, noch verborgen halten werde, entweder selbst oder durch einen Dritten mit einer nach der Größe der zu erwartenden Strafe, nach dem wahrscheinlichen Betrage der Gerichtskosten und des zu leistenden Schadenersatzes, endlich nach dem Vermögen des die Sicherheit Bestellenden bemessenen Geldsumme Sicherheit leistete. Der Grund dieser Aufhebung der Untersuchungshaft liegt darin, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß derjenige, der diese Caution leistet, entfliehen oder sich verborgen halten und sich so dem Verluste der Caution aussetzen werde, und weil es noch weniger wahrscheinlich ist, daß für denjenigen, der wirklich der Flucht verdächtig ist, sich Jemand finden wird, der für ihn Sicherheit leisten würde. Es erscheint somit derjenige, der Caution entweder selbst oder durch einen Dritten geleistet hat, nicht mehr der Flucht verdächtig, es entfällt somit der Grund, der die Verhängung der Untersuchungshaft wider ihn rechtfertigte. Demungeachtet läßt unsere Str. Pr. O. die Aufhebung der wegen Fluchtverdachtes verhängten Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung nicht zu, und Hye (S. 43 und 44, dann 209) sucht dieß dadurch zu motiviren, daß durch dieses Rechtsmittel den Reichen eine gesetzliche Begünstigung eingeräumt werde, was gegen die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze verstoße, und daß durch dasselbe keineswegs die persönliche Habhaftwerdung des Beschuldigten garantirt werde und eben dadurch dieses Rechtsmittel des inneren Grundes seiner Berechtigung entbehre. Allein was den ersten Grund anbetrifft, so sagt wohl Würth (S. 301) treffend, daß dieser Grund auf einer gänzlichen Verkennung der Natur der Untersuchungshaft beruhe, und daß der ganze Gesichtspunkt sich ändern müsse, wenn man die Untersuchungshaft nur als ein Mittel, den Erfolg des Strafverfahrens zu sichern, betrachte, das nur dann angewendet werden darf, wenn derselbe Zweck nicht durch andere, für den Beschuldigten minder drückende Mittel erreicht werden kann. Denn es ist eben nur eine Folge einer nie auszurottenden Ungleichheit unter den Menschen, daß bei demjenigen, welcher Sicherheit für seine Nichtentfernung zu leisten vermag, die Gründe nicht vorhanden sind, welche bei einem armen Beschuldigten die Gefahr, daß er sich durch die Flucht dem weiteren Verfahren und der Strafe entziehen werde, als dringend erscheinen lassen. Was aber den zweiten von Hye angeführten Grund betrifft, so ist es allerdings möglich, daß derjenige, der Sicherheit bestellt, entfliehe, allein auch bei demjenigen, der nicht der Flucht verdächtig ist, ist dieß möglich, und es würde daher Hye's Grund consequent durchgeführt, dazu führen, alle Beschuldigte einzusperren, da es ja bei allen möglich ist, daß sie entfliehen. Die Untersuchungshaft wurde ja im Falle der Fluchtgefahr wegen der Wahrscheinlichkeit, nicht aber wegen der bloßen Möglichkeit der Flucht verhängt, diese Wahrscheinlichkeit ist aber, wie oben bemerkt wurde, durch die Cautionsleistung aufgehoben und sonach der Grund zur ferneren Fortdauer der Untersuchungshaft entfallen.

§. 162*).

Versprechen der auf freiem Fuße Untersuchten.

Jedem auf freiem Fuße Untersuchten hat der Untersuchungsrichter das Ver-

*) Str. G. B. v. J. 1803 I, §. 306. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 203.

Digitized by Google

sprechen abzufordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte entfernen, noch sich verborgen halten werde. Der Bruch dieses Versprechens zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

III. Abschnitt.

Von der Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

Da die Untersuchungshaft nur Mittel zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung, nicht aber Strafe ist, so muß sie so veranstaltet werden, daß der Verhaftete kein anderes Uebel erdulde, als jenes, welches zur Erreichung des bezeichneten Zweckes nicht vermieden werden kann. Dieser Grundsatz lag schon den Bestimmungen des Str. G. B. v. J. 1803 zu Grunde und ist noch reiner in der Str. Pr. O. v. J. 1850 und der gegenwärtigen Str. Pr. O. durchgeführt. Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen sind übrigens nicht erschöpfend, sie erhalten ihre Ergänzung durch die Bestimmungen des 3. Hauptstückes der im Anhange zu dem 2. Bande dieses Commentares abgedruckten Instruction für die Strafgerichte.

§. 163*).

Rücksicht für Ehre und Gesundheit bei Vollziehung der Untersuchungshaft.

Sowohl in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. Die Untersuchungsgefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Gefängnisse und die Erhaltung der Reinlichkeit und die Gesundheit in denselben enthalten die §§. 43 und 44, dann 67 und 68 der Instr.

---

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 308. Str. Pr. O. v. J. 1850. §. 194.

Digitized by Google

§. 164*).

Absonderung der Untersuchungsgefangenen von einander.

Die Verhafteten sollen, soviel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Theilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen; die bloß eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

Daß die Untersuchungsgefangenen von den Sträflingen abzusondern sind, versteht sich von selbst und ist auch durch den §. 84 der J. für die St. G. ausdrücklich ausgesprochen. Die Bestimmung des Gefängnisses steht bei den Gerichtshöfen dem Gerichtsvorsteher oder demjenigen Rathe zu, welchem der Vorsteher die Aufsicht über die Gefängnisse anvertraut hat, allenfalls nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter. Eine Aenderung des angewiesenen Gefängnisses steht in der Regel ebenfalls nur diesen Personen zu. In dringenden Fällen ist jedoch auch der Untersuchungsrichter befugt, eine Aenderung dieser Art zu verfügen, er hat aber dieselbe ohne Verzug dem Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Eine solche Aenderung der angewiesenen Gefängnisse kann übrigens, so oft es die Umstände erfordern, insbesondere aber dann vorgenommen werden, wenn Vorbereitungen zur Entweichung oder zu Einverständnissen der Gefangenen unter einander oder mit anderen Personen entdeckt werden (§§. 58 und 59 der J. für d. St. G.).

§. 165**).

Behandlung derselben insbesondere in Beziehung auf Lebensbequemlichkeiten und Beschäftigung.

Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, dürfen ihm auf dessen Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilligt werden, insoferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören noch die Sicherheit gefährden.

Keinem Untersuchungsgefangenen darf baares Geld auf die Hand gegeben oder in Händen gelassen werden. Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effecten, dürfen den Gefangenen nur vermöge besonderer Bewilligung des Gerichts-Vorstehers von Außen zukommen, und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangen-Anstalt selbst zubereitet worden sind.

Untersuchungsgefangene können sich ihre Verpflegung aus eigenem Vermögen, oder durch die ihnen zukommende Unterstützung verschaffen, nur dürfen

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 195.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 196.

Digitized by Google

hierbei die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden. Auch ist Verhafteten, welche die nöthige eigene Kleidung und Wäsche zum Wechseln besitzen, diese in das Gefängniß mitzugeben. Mittellosen Gefangenen ist eine einfache jedoch gesunde Nahrung und die nöthige Kleidung und Wäsche auf Kosten des Staates zu geben. Auch ist für die Reinigung der Kleidungsstücke, und den erforderlichen Wechsel der Wäsche Sorge zu tragen. Bei ärmeren Verhafteten ist überhaupt darüber zu wachen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützt werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne Kleidung befinden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen unter gehöriger Verzeichnung aufzubewahren. Zur Lagerstätte ist jedem mittellosen Gefangenen ein Strohsack, ein Strohpolster und eine Decke oder s. g. Kotze zu geben. Diejenigen Untersuchungsgefangenen, die sich ihre Verpflegung selbst verschaffen, können sich auch beschäftigen, wie sie wollen, insoferne nur die Beschäftigung mit dem Zwecke der Haft vereinbar ist, und weder die Ordnung des Hauses stört, noch die Sicherheit gefährdet. Untersuchungsgefangene hingegen, welche sich selbst zu verpflegen, und nach ihren Vermögensverhältnissen einen Ersatz für die ihnen im Gefangenhause verabreichte Verpflegung zu leisten außer Stande sind, können nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers zu einer angemessenen häuslichen Arbeit verhalten werden, nur dürfen sie hierbei nach Thunlichkeit weder mit Sträflingen, noch anderen Untersuchungsgefangenen in Berührung kommen (§§. 80—82 der J. f. d. St. G.).

§. 166*).

Besuche;

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit dem Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden.

Die nach diesem Paragraphe erforderliche Erlaubniß zu Unterredungen eines Verhafteten mit anderen Personen, steht nur dem Gerichtsvorsteher, beziehungsweise demjenigen Rathe des Gerichtes, dem er die Aufsicht über das Gefangenhaus übertragen hat oder dem Untersuchungsrichter zu. Die Unterredung hat in der Regel in dem Gerichtszimmer oder in der Amtsstube des Kerkermeisters, und nur dann, wenn der körperliche Zustand des Verhafteten dieses unzulässig macht, in dem Gefängnisse stattzufinden. Nur in besonders wichtigen Fällen einer angesuchten Unterredung mit einem nahen Angehörigen des Gefangenen, dessen todesgefährlicher Zustand das Erscheinen desselben in dem Gerichtshause unmöglich

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 197.

Digitized by Google

macht, kann von dem Gerichtsvorsteher, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet, gestattet werden, daß die Unterredung in einem Privathause stattfinde, und der Verhaftete unter Anwendung der gehörigen Vorsichten dahin abgeführt werde. Die zur Ueberwachung einer Unterredung bestimmte Gerichtsperson, soll in wichtigeren Fällen wenigstens mit den wesentlichen Umständen der Untersuchung bekannt sein (§. 78 der J. f. d. St. G.).

§. 167*).

Empfang oder Absendung von Briefen;

Der Verhaftete darf nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters Briefe empfangen, oder an Andere absenden, und nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Eingaben an höhere Justizb hörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

§. 168**).

Fesselung.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit anderer, insbesondere der Gefangen-Aufseher erforderlich erscheint.

Wegen Disciplinar-Bestrafung derjenigen Untersuchungs-Gefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere Aufreizendes, oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu verbleiben.

Die Vorschriften über die Bestrafung der Gefangenen im Disciplinarwege sowie die im Falle einer versuchten oder vollführten Entweichung zu treffenden Vorkehrungen enthalten die §§. 90—97 der J. für die St. G.

§. 169***).

Vorschriften für Gefangen-Aufseher.

Ebenso haben auch die für die Gefangen-Aufseher bestehenden Vorschriften und Instructionen aufrecht zu bleiben.

Insbesondere hat jeder Gefangen-Aufseher täglich in den seiner unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Gefängnissen, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln derselben, mit Aufmerksamkeit zu besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrzunehmen seien, und im Falle einer solchen Entdeckung sogleich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 198.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 199.
***) Str. G. B. v. J. 1803 I., §§. 324 und 327.

Digitized by Google

Den Gefangen-Aufsehern ist ferner unter strenger Strafe verboten, von den Gefangenen unter was immer für einem Vorwande ein Geschenk anzunehmen. Auch dürfen sie an einen Gefangenen, außer in dem Falle, wenn sie von ihm angegriffen werden, nie eigenmächtig Hand anlegen. Von Allem, was ihnen an des Verhafteten Handlungen oder Reden auffällt, haben sie unverzüglich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen

Die Vorschriften über die Obliegenheiten und Pflichten der Kerkermeister und Gefangen-Aufseher enthält die Inst. für d. St. G. vorzüglich in den §§. 60—76 dann 100—101.

§. 170*).

Protokoll über die Gefangenen.

Ueber alle Verhaftete ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden ist. Diese läuft vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;
b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;
c) der Name der Behörde, durch welche die Anhaltung geschehen ist;
d) der Vor- und Zuname des Verhafteten;
e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;
f) des Gefangenen Betragen im Verhaft;
g) der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Abtheilung.

Das in diesem Paragraphe bezeichnete Protokoll ist von dem Kerkermeister zu führen und in demselben muß auch jede über einen Gefangenen im Disciplinarwege verhängte Strafe ersichtlich gemacht werden (§§. 48 und 97 der J. für d. St. G.).

§. 171**).

Periodische Visitation der Untersuchungs-Gefängnisse.

Die Vorsteher der Untersuchungsgerichte, so wie der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens Einmal in jedem Monate, unter Zuziehung einer Gerichtsperson die ihnen unterstehenden Gefängnisse unversehens zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen, wegen Abstellung der etwa entdeckten Gebrechen, und wegen Erhaltung oder Einführung der nöthigen Sicherheit, guten Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen das Nöthige zu verfügen;

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 332.
**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 333. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 200.

Digitized by Google

den Verhafteten, so weit es thunlich ist, ihr Schicksal erträglicher zu machen und überhaupt dafür zu sorgen, daß die hinsichtlich der Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen bestehenden besonderen Vorschriften genau beobachtet werden.

Wenn gegründete Beschwerden gegen die Gefangen-Aufseher vorkommen, so sind dieselben strenge zu bestrafen.

Ueber jede Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und der beigezogenen Gerichtsperson zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren.

Auch der Chef der politischen Landesbehörde (Statthalterei — Landesregierung — Statthalterei-Abtheilung), sowie der Vorsteher der politischen Kreis- (Comitats-) Behörde sind verpflichtet, bei ihren Amts-Bereisungen die in ihren Sprengeln gelegenen Untersuchungs-Gefängnisse zu untersuchen, und die von ihnen etwa wahrgenommenen Gebrechen nicht bloß in ihren über die Amts-Bereisungen im Allgemeinen zu erstattenden Berichten zu bemerken, sondern insbesondere auch dem Oberlandes-Gerichte mitzutheilen.

Die Gerichtsvorsteher haben kraft der ihnen zukommenden Oberaufsicht über die Gefängnisse insbesondere außer der periodischen im vorstehenden Paragraphe vorgeschriebenen Untersuchung öfter und unvermuthet in den Gefängnissen nachzusehen, ob darin die gehörige Ordnung und Reinlichkeit herrsche, und die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden. Ist der Vorsteher bei größeren Gerichten die Aufsicht über das Gefangenhaus, ohne Nachtheil für seine übrigen Geschäfte zu pflegen außer Stande, so kann er diese Aufsicht einem Rathe des Gerichtes übertragen. Er hat sich jedoch stets in genauer Kenntniß der von dem Letzteren getroffenen Verfügungen zu erhalten, und jedenfalls von Zeit zu Zeit persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die gesetzlichen Vorschriften und die eingeführte Hausordnung genau beobachtet werden (§§. 98 und 99 der J. für die St. G.).

IV. Abschnitt.

Von dem Verhöre des Beschuldigten*).

1. Ein wesentlicher Bestandtheil der Special-Untersuchung ist das Verhör des Beschuldigten. Der Zweck desselben kann der Natur der Sache nach kein anderer sein, als der, den Beschuldigten in die Kenntniß der gegen ihn

*) S. hierüber namentlich Kitka Leitfaden für den Criminal-Untersuchungsrichter bei dem Verhöre des Beschuldigten, Wien 1848. Jagemann Handbuch I., §§. 266—449. Mittermaier Strafverfahren I., §§. 100—108 II. 143—148.

Digitized by Google

erhobenen Beschuldigung und der Gründe, auf denen dieselbe beruht zu setzen und zu vernehmen, was er dagegen vorzubringen hat, wie er sich gegen die erhobene Beschuldigung zu vertheidigen vermag. Allein im gemeinen deutschen Untersuchungsprocesse, dem das Untersuchungsverfahren nach unserer Str. Pr. O. entspricht, hat das Verhör des Beschuldigten einen weiteren Zweck, es wird nicht nur als Mittel betrachtet, um die Vertheidigungsgründe des Beschuldigten zu vernehmen, sondern überhaupt als Mittel die Wahrheit zu erforschen. Dadurch wird aber das Innere des Beschuldigten ganz unstatthafterweise selbst zum Untersuchungsobjecte gemacht, was consequent durchgeführt nothwendig dahin führen muß, gegen den widerstrebenden, sein Inneres nicht öffnen wollenden Beschuldigten Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Es wird aber dann auch das Verhör zu einem Mittel, um das Geständniß des Beschuldigten zu erlangen. Denn wenn der Untersuchungsrichter die Vertheidigungsgründe des Beschuldigten nicht für statthaft erkennt, und mit weiteren Fragen ihn bestürmt, so kann dieses weitere Verhör doch nur eben den Zweck haben, ihn zu einem Bekenntnisse seiner Schuld zu vermögen. Will nun der Beschuldigte dieses Bekenntniß nicht ablegen, so entsteht nothwendig ein Zweikampf zwischen der Schlauheit des Beschuldigten und der Schlauheit des Untersuchungsrichters, der schon seinem Begriffe nach die Unparteilichkeit des Letzteren aufhebt. Es ist daher wohl ein arger Widerspruch, der auch durch die Geschichte des deutschen Strafprocesses als solcher bestätiget wird, das Verhör des Beschuldigten als Mittel zur Erforschung der Wahrheit, daher auch als Mittel zur Erlangung eines Geständnisses, falls der Beschuldigte der Schuldige wäre, zu betrachten und dabei zugleich von Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters zu sprechen. Diese wäre ja nur dann denkbar, wenn das Innere des Beschuldigten Untersuchungsobject im eigentlichen Sinne wäre und von dem Untersuchungsrichter beliebig hin und hergedreht werden könnte; wenn aber der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter in seinem Streben hindernd in den Weg tritt, wenn dieser seine ganze Thätigkeit nur eben darauf richten muß, dem Beschuldigten das Geständniß abzuringen, da kann wohl von Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters nicht gesprochen werden. Das Verhör mit dem Beschuldigten kann daher sachgemäß nicht den Zweck haben, überhaupt die Wahrheit zu erforschen, sondern vielmehr nur den, dem Beschuldigten Gelegenheit zu seiner Vertheidigung zu geben; es soll also weniger ein Verhör im eigentlichen Sinne sein, als es soll vielmehr nur der Vertheidigung des Beschuldigten Gehör gegeben werden*).

2. Auch unsere Str. Pr. O. sieht zunächst als Zweck des Verhöres an, dem Beschuldigten Gelegenheit zu seiner Vertheidigung zu bieten. Sie bestimmt ausdrücklich, daß die Fragen an den Beschuldigten so zu stellen sind, daß er alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte (§. 175). Allein das ist nicht der einzige Zweck des Verhöres mit dem Beschuldigten, vielmehr soll derselbe „zur vollständigen und wahrheitgetreuen Erzählung alles dessen, was ihm über die strafbare That und seinen persönlichen Zusammenhang mit derselben bekannt ist und sofort zum eigenen

*) Vgl. Köstlin's Wendepunkt, S. 61, 76, 85 ff. und meinen Aufsatz in Haimerl's Magazin IV., S. 309—327.

Digitized by Google

aber freiwilligen Geständnisse seiner etwaigen Schuld veranlaßt werden *)." Denn der Untersuchungsrichter hat dem Beschuldigten die Verdachtsgründe nur nach und nach und immer mit mehrerer Stärke in die Fragen einzuflechten, damit er dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei (§. 177); der Untersuchungsrichter hat den Beschuldigten durch die an ihn zu stellenden Fragen dahin zu bringen, daß er der Wahrheit nicht ausweichen kann (§. 172) und hat mit anständigem Ernste in ihn zu dringen, die Wahrheit zu entdecken, wenn er bemerkt, daß der Beschuldigte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht ist (§. 179); das Gesetz hat endlich zwar die Anwendung unerlaubter Mittel zur Erlangung eines Geständnisses, und die Verzögerung der Untersuchung durch das Bemühen, ein solches zu erlangen, aber nicht das Bemühen selbst, verboten (§. 177). Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen nun wohl keinen Zweifel darüber zu, daß das Streben des Untersuchungsrichters dahin gerichtet sein müsse, ein Geständniß von dem Beschuldigten zu erlangen, wobei zugleich aber auch bemerkt werden muß, daß die Bedenken, die sich gegen die Zulässigkeit dieses Strebens ergeben, dadurch gemildert werden, daß einestheils die Ungehorsamsstrafen gänzlich beseitigt sind, und daß anderntheils das Verhör im Untersuchungsverfahren für den erkennenden Richter nicht allein entscheidend ist, da bei der mündlichen Schlußverhandlung der Beschuldigte abermals verhört wird.

3. Man unterscheidet ein summarisches und ordentliches oder articulirtes Verhör des Beschuldigten **). Das erstere besteht darin, daß der Beschuldigte im Allgemeinen und in soweit über die ihm zur Last liegende strafbare Handlung befragt wird, als nothwendig ist, um ihn zur eigenen zusammenhängenden und umständlichen Erzählung der ihm bekannten die strafbare Handlung und sein Verhältniß zu derselben betreffenden Umstände zu veranlassen. Der Zweck dieses Verhöres ist a) zu erfahren, in welches Verhältniß zur That der Beschuldigte sich selbst stellt, ob er die That läugnet oder sie gesteht; b) den Charakter des Beschuldigten kennen zu lernen, welche Kenntniß für den Richter zur zweckmäßigen Einrichtung des articulirten Verhöres nothwendig ist; c) Umstände zu erfahren, die für den Beweis der Schuld oder Unschuld von Bedeutung und dem Richter bisher unbekannt sind. Wird durch dieses summarische Verhör der Zweck des Verhöres des Beschuldigten nicht vollständig erreicht, verweigert also der Beschuldigte die Antwort, oder erscheint seine Aussage im Zusammenhalte mit den übrigen Erhebungen unvollständig oder zur Widerlegung der wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe unzulänglich oder wird sie durch die nachgeholten Erkundigungen nicht vollständig bestätigt, so wird zum ordentlichen oder articulirten Verhöre geschritten. Dieses besteht darin, daß dem Beschuldigten durch besondere Fragen die wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe vorgelegt werden. Der Zweck desselben ist die Aufklärungen zu erhalten, die der Beschuldigte in Bezug auf die einzelnen Verdachtsgründe zu geben vermag, und wenn dieselben nicht stichhältig erscheinen, ihn zum Geständnisse seiner Schuld zu bewegen. —

---

*) Hye, S. 215.

**) Mittermaier Strafverfahren II., §§. 132 und 143. Jenull III., S. 212 und 296 ff.

Digitized by Google

Auch unſere Str. Pr. O. unterſcheidet, wenn auch nicht dem Namen, ſo doch der Sache nach das ſummariſche und articulirte Verhör. Denn zunächſt hat der Unterſuchungsrichter den Beſchuldigten zu veranlaſſen, daß er ſich über die Thatſachen, welche den Gegenſtand der Beſchuldigung bilden, in einer zuſammenhängenden umſtändlichen Erzählung äußere. Läugnet der Beſchuldigte die That, ſo ſind die weiteren Fragen insbeſondere ſo zu ſtellen, daß der Beſchuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Ausſagen anderer Perſonen nach und nach erfahre (§. 175). Müſſen auch dieſe beiden Theile des Verhöres nicht durch die Zeit von einander geſchieden ſein, können ſie vielmehr an einem Tage ununterbrochen ſtattfinden, ſo wird doch eine ſolche Scheidung in der Regel ſtattfinden müſſen, da eben erſt nach dem Ausgange des ſummariſchen Verhöres beurtheilt werden kann, wie das articulirte Verhör am zweckmäßigſten einzurichten ſein wird. Die Unterſcheidung zwiſchen dieſen zwei Theilen des Verhöres iſt auch inſoferne praktiſch wichtig, als die Unterſuchungshaft nur gegen jenen Beſchuldigten verhängt werden darf, der auch nach ſeiner Vernehmung des ihm zur Laſt gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt (§. 156), unter welcher Vernehmung aber offenbar nicht das ganze Verhör, ſondern nur eben das ſummariſche zu verſtehen iſt.

4. Soll das Verhör zum Zwecke führen, ſoll namentlich durch daſſelbe das Geſtändniß des Beſchuldigten erlangt werden, ſo ſetzt dieß theils ein beſtimmtes Benehmen des Unterſuchungsrichters gegen den Beſchuldigten, theils Kenntniß des Charakters des Letzteren, theils endlich eine zweckmäßige Anordnung des Verhöres, ein Syſtem deſſelben voraus*).

a) Der Unterſuchungsrichter muß das Vertrauen des Beſchuldigten zu gewinnen ſuchen, dieß ſetzt aber ein anſtändiges, gelaſſenes und offenes Benehmen voraus. Deßhalb ſoll jedes Verhör mit Anſtand und Gelaſſenheit vorgenommen (§. 173), die Stellung mehrdeutiger und verfänglicher Fragen unterlaſſen werden (§. 176), und der Unterſuchungsrichter ſich keiner falſchen Vorſpiegelungen, noch Drohungen, noch anderer, wenn auch gut gemeinter Kunſtgriffe bedienen, um den Beſchuldigten zu einem Geſtändniſſe oder zu anderen beſtimmten Angaben zu bewegen. Der Unterſuchungsrichter zeige dem Beſchuldigten Theilnahme mit ſeinem Loſe, und ſuche ihm ſeine Lage, inſoweit dieß innerhalb der Schranken des Geſetzes möglich iſt, zu erleichtern.

b) Eine genaue Kenntniß des Charakters des Beſchuldigten iſt für den Unterſuchungsrichter unerläßlich, da er die Behandlung deſſelben, die innere Anordnung des Verhöres, der Individualität, dem Charakter des Beſchuldigten anpaſſen muß. Er wird daher dem Rohen nicht durch Zureden oder durch Berufung auf ſein Gefühl beizukommen, ſondern vielmehr durch erſchütternde Eindrücke, z. B. die plötzliche Vorweiſung der Gegenſtände der That auf ihn einzuwirken ſuchen; er wird dem Boshaften unerſchütterlichen Gleichmuth entgegenſetzen; er wird den Geſchwätzigen, der ſich nur zu leicht in Widerſprüche verwickelt, ruhig gewähren laſſen, und nur zu weite Abſchweifungen deſſelben mit Ruhe in die rechte Bahn weiſen; er wird den Stolzen darauf aufmerkſam machen, daß der Werth des Menſchen in der

*) Kitka Leitfaden §§. 12—40. Jagemann Handbuch I., §§. 283—332 und 359, 360.

Digitized by Google

Wahrheitsliebe desselben bestehe; er wird endlich bei dem Religiösen auf das Gewissen und das religiöse Gefühl desselben einzuwirken streben. Die Kenntniß des Charakters des Beschuldigten kann sich der Untersuchungsrichter theils durch das Studium der Untersuchungsacten erwerben, theils aber bietet sich zur Erlangung dieser Kenntniß die beste Gelegenheit bei dem ersten, dem summarischen Verhöre dar.

c) Die zweckmäßige Anordnung des Verhöres namentlich des ordentlichen oder articulirten, setzt Vorbereitung zu demselben voraus, die in dem genauen Durchgehen der in der Voruntersuchung aufgenommenen Acten und dem Entwurfe eines Systems des Verhöres besteht. Ist der Untersuchungsrichter zum Verhöre nicht gehörig vorbereitet, so wird er durch jede unerwartete Antwort des Beschuldigten aus der Fassung gebracht. Er ist nicht im Stande, den Lügen und Ausflüchten desselben kräftig zu entgegnen und wird den Zweck des Verhöres sicherlich nicht erreichen. Unter dem Systeme des Verhöres versteht man den Zusammenhang und die genaue in eine bestimmte Ordnung gebrachte Verbindung aller Fragen, welche die Erforschung der Wahrheit von dem Beschuldigten zum Gegenstande haben und in Verbindung mit den darauf erfolgten Antworten ein wohl geordnetes Ganzes bilden. Nach welchem Systeme das Verhör vorzunehmen sei, läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles und den Charakter des Beschuldigten bestimmen. Es kömmt hierbei vorzüglich auch auf den Umstand an, ob der Beschuldigte die That gesteht oder läugnet, in welch' letzterem Falle bei dem Systeme des Verhöres vorzüglich die Vorschrift des §. 177 zu beachten ist.

---

§. 172*).

Wie das Verhör des Beschuldigten vorzunehmen ist.

Zu dem Verhöre des Beschuldigten (§. 148) sind ein beeideter Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Dieses Verhör soll der Untersuchungsrichter ohne Verzug vornehmen, sobald es geschehen kann, und das Einmal angefangene ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Dagegen steht dem Untersuchungsrichter frei, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insbesondere soll dann nicht ausgesetzt werden, wenn der Befragte im Bekenntnisse der Schuld, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit darbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

1. Dem Verhöre mit dem Beschuldigten sollen außer dem beeideten Protokollführer auch zwei Gerichtszeugen beigezogen werden, um dem Protokolle

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §§. 288 und 355. Jenull III., S. 329—333. Kitka a. a. O., §. 89.

Digitized by Google

über diesen wichtigsten Act der Specialuntersuchung eine größere Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Das Verhör soll ohne Verzug vorgenommen werden, sobald es geschehen kann. Insbesondere soll gemäß §. 153 der dem Untersuchungsrichter vorgeführte Beschuldigte in der Regel binnen 24 Stunden verhört werden. Der Grund dieser Bestimmung liegt, abgesehen von der dem Untersuchungsrichter überhaupt obliegenden Pflicht der möglichsten Beschleunigung in Führung der Untersuchungen namentlich darin, daß dadurch der Schuldige noch unvorbereitet überrascht wird, somit noch nicht im Stande ist, sich ein Gewebe von Lügen und Ausflüchten zu bilden, daß ferner der seiner persönlichen Freiheit beraubte Beschuldigte sich kurz nach seinem Eintritte in das Gefängniß, durch die Einwirkung des Contrastes zwischen der früheren Freiheit und dem Gefängnißleben in der günstigsten Gemüthsstimmung zur Ablegung eines Geständnisses befindet. Daher zeigt auch die Erfahrung, daß die meisten Geständnisse von jenen abgelegt werden, welche gleich nach ihrer Verhaftung verhört worden sind.

2. Das einmal angefangene Verhör soll ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrochen werden. Dieß schon aus dem Grunde, weil jede solche längere Unterbrechung den Richter immer wieder nöthigt, von Neuem die vorliegenden Acten durchzulesen, um das Verhör gehörig vornehmen zu können und weil auch der Beschuldigte dadurch entweder Zeit gewinnt, sich auf das Verhör vorzubereiten oder Gefahr läuft, die einzelnen zu seiner Rechtfertigung dienlichen Umstände zu vergessen. Es ist daher auch, wenn eine längere Unterbrechung des Verhöres stattfindet, der Grund hiervon im Verhörsprotokolle anzumerken.

3. Mit Ausnahme längerer Unterbrechungen steht es dem Untersuchungsrichter frei, daß Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Aber auch in dieser Beziehung darf nicht die Willkühr des Untersuchungsrichters, sondern nur der Zweck des Verhöres entscheidend sein. Daher bestimmt insbesondere das Gesetz, daß mit dem Verhöre nicht ausgesetzt werden soll, wenn

a) der Befragte im Bekenntnisse der Schuld begriffen ist, denn es wäre bei einer Unterbrechung des Verhöres zu besorgen, daß der Beschuldigte sein Geständniß bei dem nächsten Verhöre nicht fortsetzen würde, da in der Regel die Ablegung des Geständnisses in einer besonderen Gemüthsstimmung ihren Grund hat, die sich leicht wieder ändern kann.

b) Wenn der Befragte in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen ist. Denn zunächst fordert es schon die Gleichheit, daß wenn der Beschuldigte bei seiner Selbstanklage nicht unterbrochen werden soll, dieß auch nicht stattfinden darf, wenn er in seiner Rechtfertigung begriffen ist. Es setzt aber auch die überzeugende Darstellung der Schuldlosigkeit, somit des Zusammenhanges der dieselbe begründenden Umstände eine besondere Geistes- und Gemüthsstimmung des Darstellenden voraus, die benützt werden muß, wenn sie gerade vorhanden ist, und die nicht willkührlich hervorgerufen werden kann. Wird nun der Beschuldigte, wenn er in einer solchen Darstellung begriffen ist,

Digitized by Google

unterbrochen, so wird er dadurch in dem ihm zustehenden Vertheidigungsrechte verkürzt.

c) Wenn wahrgenommen wird, daß der Beschuldigte durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, denn dieß ist gerade der geeignetste Moment, ihn zu einem Geständnisse zu veranlassen. Würde das Verhör in diesem Momente unterbrochen, so gewänne der Beschuldigte Zeit sich zu sammeln und auf neue Ausflüchte zu denken und es würde dadurch der Zweck des Verhöres, die Wahrheit von dem Beschuldigten zu erfahren vereitelt werden.

d) Wenn sonst sich Gelegenheit darbietet, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. Denn diese Spuren müssen so schnell als möglich näher erforscht und benutzt werden, da durch jedes Versäumniß dieselben unwiederbringlich verloren gehen können.

In all' diesen Fällen darf nun das Verhör nicht unterbrochen, sondern muß, wäre es selbst zur Nachtzeit, fortgesetzt werden. Wäre dieß aber wegen eines besonderen Hindernisses unmöglich, so müßte das Verhör wenigstens sogleich nach Beseitigung des Hindernisses wieder aufgenommen und fortgeführt werden.

§. 173 *).

Jedes Verhör soll mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden. Ist der Beschuldigte mit Fesseln belegt worden, so sind ihm dieselben während des Verhöres abzunehmen, wenn von ihm nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist.

Ueber das Benehmen des Untersuchungsrichters bei dem Verhöre ist bereits in der Einleitung zu diesem Abschnitte das Nöthige gesagt worden. Daß dem gefesselten Beschuldigten in der Regel während des Verhöres die Fesseln abzunehmen sind, hat seinen Grund darin, weil der Beschuldigte im Augenblicke, wo er sich vertheidigen soll, völlig frei sein und daher auch nicht durch das Gefühl der Fesselung geistig niedergedrückt werden soll. So oft es die Schicklichkeit oder die Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit, oder die Dauer der Verhandlung erfordert, ist dem Beschuldigten gemäß §. 191 der Ger. Inst. der Sitz bei Gericht zu gestatten. Ebenso ist ihm gemäß §. 199 der G. J. die ihm nach seiner Geburt und ämtlichen oder bürgerlichen Stellung, oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen. Des Ehrenwortes „Herr" und „Frau" hat sich der Richter in allen Fällen zu bedienen, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre, der Landessitte gemäß, diese Worte üblich sind.

§. 174**).

Allgemeine Fragen.

Vor dem Beginn des Verhöres ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 358 und Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 210.
**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 290 und Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 211.

Digitized by Google

die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann ist der Beschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, über Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, insbesondere ob und weßhalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen, endlich darüber zu befragen, ob ihm die Ursache seiner etwaigen Verhaftung, sowie seiner Vernehmung bekannt sei.

Nicht nur vor dem Beginne des Verhöres hat der Untersuchungsrichter den Beschuldigten zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen, sondern auch im Verfolge des Verhöres hat er diese Ermahnung so oft zu wiederholen, als er es für zweckmäßig und nothwendig findet. Was die allgemeinen Fragen anbetrifft, so unterscheidet das Gesetz zweckmäßig auch hier, wie bei der Vernehmung der Zeugen, zwischen jenen Fragen, die an jeden Beschuldigten zu stellen sind, wie z. B. die Fragen nach seinem Namen, Alter u. s. w. und jenen Fragen, deren Stellung nach dem Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, wie z. B. die Frage über seine Vermögensverhältnisse, welche offenbar überflüssig ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei welchem seiner Natur nach weder von einer Entschädigung noch von dem Milderungsumstande der drückenden Armuth die Rede sein kann. Den Uebergang zu den besonderen Fragen bildet dann die Frage, ob dem Beschuldigten die Ursache seiner etwaigen Verhaftung, sowie seiner Vernehmung bekannt sei. Das Wort „Verhaftung" ist übrigens hier nicht im eigentlichen Sinne zu nehmen, da ja von einer Verhaftung des Beschuldigten im eigentlichen Sinne erst nach seiner Vernehmung die Rede sein kann, es ist daher unter Verhaftung nur die vorläufige Verwahrung zu verstehen.

§. 175*).

Wie die besonderen Fragen beschaffen sein müssen.

Gibt der Beschuldigte an, diese Ursache nicht zu kennen, so hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldiget ist, im Allgemeinen zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung des Fehlenden, auf die Entfernung wahrgenommener Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen nach und nach erfahre, und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 212.

Digitized by Google

1. Die gemäß des vorhergehenden Paragraphes an den Beschuldigten gestellte Frage, ob ihm die Ursache seiner Vernehmung bekannt sei, kann von demselben entweder bejaht oder verneint werden. Im letzteren Falle ist ihm das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldiget ist, im Allgemeinen zu bezeichnen. In jedem Falle wird ihm auch nach Analogie des §. 157 zu eröffnen sein, daß es ihm freistehe, über den gegen ihn gefaßten Beschluß auf Einleitung der Untersuchung die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen. Die Gründe dieses Beschlusses dürfen ihm jedoch nicht mitgetheilt werden, da die gegen ihn vorhandenen Anzeigungen, die eben die Gründe jenes Beschlusses bilden, nur nach und nach in die an ihn zu stellenden Fragen einzurücken sind. Nachdem nun dem Beschuldigten die gegen ihn erhobene Beschuldigung im Allgemeinen bekannt gegeben wurde, ist er zu veranlassen, sich über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung zu äußern. Er wird daher aufgefordert werden, anzugeben, was er von der That wisse und was er auf die erhobene Beschuldigung zu entgegnen habe. Gesteht nun der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen, so ist seine Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufzunehmen, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte, und es werden daher die etwaigen Lücken der Erzählung durch geeignete Zwischenfragen, die aber nicht auch in das Protokoll aufzunehmen sind, zu ergänzen sein. Dasselbe ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte andere strafbare Handlungen gesteht, als welcher er beschuldigt ist. Läugnet aber der Beschuldigte die Verübung der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung, so ist er aufzufordern, alles anzugeben, was zum Beweise seiner Schuldlosigkeit dienen kann. Insbesondere ist er aber zu befragen, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen nicht möglich war. Bei der Beantwortung dieser Fragen ist der Beschuldigte nicht zu unterbrechen, wenn auch noch so derbe Widersprüche und offenbare Unwahrheiten in der Antwort vorkommen sollten, denn jemehr der Beschuldigte sich widerspricht und lügt, desto mehr Materialien erhält gegen ihn der Untersuchungsrichter und desto leichter ist es, ihn in den späteren Verhören zu fassen und zu einem Geständnisse zu bewegen. Würde dagegen der Untersuchungsrichter gleich bei dem ersten Widerspruche den Beschuldigten unterbrechen, und ihm diesen Widerspruch vorhalten, so hätte dieß zur Folge, daß der Beschuldigte in seinen weiteren Antworten vorsichtiger und zurückhaltender würde, was dem Zwecke der Ermittelung der Wahrheit und namentlich der Erlangung eines Geständnisses hinderlich wäre. Zweckmäßig ist es auch, dem läugnenden Beschuldigten, dessen Aussage mit Widersprüchen behaftet ist, seine Erzählung in einem späteren Verhöre wiederholen zu lassen, da Lügen selten lange dem Gedächtnisse eingeprägt bleiben, der Beschuldigte somit in der Regel sich bei der wiederholten Erzählung in neue Widersprüche mit der früheren Erzählung verwickeln wird*). Nachdem sich nun der läugnende Beschuldigte über die Thatsachen, die den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer

*) Kitka a. a. O., §§. 90—92.

Digitized by Google

zusammenhängenden umständlichen Erzählung geäußert hat, sind ihm die wahrgenommenen Widersprüche, sodann aber auch die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 177 nach und nach vorzuhalten, damit er vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. — Wenn der Beschuldigte bereits bei einem Bezirksgerichte oder bei einer Sicherheitsbehörde nach Vorschrift des §. 152 vernommen worden wäre, so ist ihm seine dort abgelegte Aussage nicht sogleich vorzulesen, sondern er ist vielmehr aufzufordern, den Hergang neuerdings zu erzählen, wo dann die zwischen der neuerlichen Erzählung und den früher abgelegten Aussagen sich zeigenden Widersprüche ihm vorzuhalten sind *).

2. Wenn der Beschuldigte Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung angibt, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden. Wenn daher z. B. der Beschuldigte Zeugen namhaft machen würde, die bestätigen könnten, daß er sich zur Zeit der verübten That an einem anderen Orte befunden habe, so müßte der Untersuchungsrichter das Verhör abbrechen und zur Vernehmung jener Zeugen schreiten, nach deren Ergebniß dann das Verhör fortzusetzen wäre. Der Untersuchungsrichter hat aber nicht nur die von dem Beschuldigten zu seiner Entlastung angegebenen Thatsachen und Beweismittel zu erheben, sondern er hat auch von Amtswegen alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schuldlosigkeit oder geringere Strafbarkeit des Beschuldigten sprechen. Er hat daher die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen auch dahin zu richten, daß er alles erforsche, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen und beweisen kann. Der Untersuchungsrichter wird sich bei dieser Erforschung der Schuldlosigkeit oder doch geringeren Strafbarkeit des Beschuldigten namentlich folgende Punkte vor Augen halten müssen: a) ob die That wirklich mit den Umständen begleitet gewesen, die zu jenem Verbrechen oder Vergehen erforderlich sind, auf welches die Beschuldigung lautet; b) ob nicht Umstände eingetreten sind, die die Strafbarkeit der That aufheben; c) ob nicht Umstände hervorkommen, die trotz der vorhandenen Verdachtsgründe darauf deuten, daß der Beschuldigte die That nicht verübt habe, ja daß es ihm wegen seiner persönlichen Verhältnisse unmöglich gewesen sei, die That zu verüben; d) ob nicht gegen die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten sich Zweifel erheben; e) ob nicht den gegen den Beschuldigten vorhandenen Beweisen Umstände entgegenstehen, die deren Kraft schwächen oder ganz aufheben; endlich f) ob nicht Umstände oder Verhältnisse vorhanden sind, die die Strafbarkeit des Beschuldigten, wenn er der Thäter ist, mildern. Kommt nun irgend ein Umstand vor, der zu Gunsten des Beschuldigten spricht, so muß die Wahrheit desselben mit gleicher Sorgfalt wie die Wahrheit der gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände erhoben werden, ohne daß der Untersuchungsrichter erst das Vorbringen dieses Umstandes durch den Beschuldigten abzuwarten hätte **).

*) Kitka a. a. O., §§. 93 und 94.
**) Kitka a. a. O., §§ 70 und 71.

Digitized by Google

§. 176*).

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich, sondern müssen klar, eine aus der anderen in der natürlichen Ordnung des Vorganges fließend, und so deutlich gefaßt sein, daß der Befragte sie wohl verstehen, und bestimmt beantworten könne.

Insbesondere hat jede Frage nur einen einzigen Umstand zu enthalten, alle zusammen aber haben den ganzen Vorgang zu erschöpfen. Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind gänzlich zu vermeiden. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter, so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden.

Endlich sollen die Fragen auch darauf gerichtet sein, zu erheben, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne (§. 127).

Das Gesetz gibt in diesem Paragraph theils weitere Vorschriften über den Inhalt der an den Beschuldigten zu stellenden Fragen theils aber Regeln über die Form dieser Fragen.

1. Die Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig, sondern müssen klar und so deutlich gefaßt sein, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne. Daher hat auch jede Frage nur einen einzigen Umstand zu enthalten, da dadurch eben die Klarheit und Faßlichkeit der Frage befördert wird.

2. Die Fragen dürfen nicht verfänglich sein. Unter verfänglichen (captiösen) Fragen versteht man solche, welche den Befragten verleiten können, eine Antwort zu geben, durch welche er wider sein Wissen und Wollen eine Thatsache als wahr zuzugeben scheint. Es muß diese Thatsache nicht eben in dem Geständnisse seiner Schuld bestehen, obwohl dieß der am häufigsten vorkommende Fall ist, sie kann sich auch auf andere Umstände, z. B. auf die Schuld eines Dritten beziehen**). Verfänglich kann nun die Frage dadurch werden, daß sie listig gestellt, der wahre Sinn derselben verborgen ist, oder daß sie auf Thatsachen gerichtet ist, deren Zusammenhang mit der Hauptthatsache der Befragte nicht sogleich merkt, oder daß von der falschen Voraussetzung ausgegangen wird, als wenn eine andere Thatsache schon eingestanden wäre, auf welche dann die Frage gebaut wird, z. B. wenn der des Diebstahls angeklagte, denselben aber läugnende Beschuldigte gefragt würde, ob er die gestohlenen Gegenstände noch besitze, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß der Beschuldigte den Diebstahl eingestanden habe oder wenn der eines Raubes angeklagte, aber bloß des gewaltsamen Diebstahles geständige Beschuldigte gefragt würde, ob er auch eine bestimmte Sache dem Beschädigten gewaltsam genommen habe, da der Untersuchungsrichter unter der gewaltsamen Wegnahme die Anwendung der Gewalt gegen die Person des

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 353. Jenull III., S. 306—328. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 213. Kitka a. a. O., §§. 57—72.

**) Mittermaier Strafverfahren I., §. 108. Jagemann Handbuch, §. 564. Hye a. a. O., S. 217.

Digitized by Google

Beschädigten, der Beschuldigte hingegen, die Anwendung der Gewalt bei dem Einbruche versteht und dadurch veranlaßt werden kann, eine bejahende Antwort zu geben, woraus dann der Richter das Geständniß des Raubes folgert. — Verfängliche Fragen sind nun deßhalb zu unterlassen, weil sie, abgesehen von ihrer Unvereinbarlichkeit mit der Würde des Richteramtes, wenig nützen, dagegen aber viel schaden. Denn in eine umständliche Erzählung des wider Willen zugegebenen Umstandes oder in ein ausführliches Geständniß der Schuld wird sich der Beschuldigte in der Regel nicht einlassen, sondern, sobald er merkt, daß er überlistet worden, zu seinen früheren Läugnen zurückkehren. Dagegen verliert der Untersuchungsrichter durch die Stellung solcher Fragen das ihm so nothwendige Vertrauen des Beschuldigten, der nun gegen den Untersuchungsrichter mißtrauisch gemacht, um so vorsichtiger und rückhaltender in seinen Antworten sein, ja die Antwort vielleicht ganz verweigern wird.

3. Es muß eine Frage aus der anderen, in der natürlichen Ordnung des Vorganges fließen. Ohne Befolgung dieser Vorschrift würde einestheils das ganze Verhör verwirrt, so daß es namentlich bei weitläufigeren Verhören schwierig wäre, die nothwendige Uebersicht über dieselben und den Zusammenhang zwischen den einzelnen Punkten zu erlangen und es würde auch andererseits dem Beschuldigten schwieriger sein, aus dem Zusammenhange gerissene und unordentlich zusammengeworfene Fragen gehörig aufzufassen.

4. Jede Frage muß an und für sich oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehören und nichts Unnützes enthalten. Man nennt dieß die Pertinenz der Frage. Durch Stellung unnützer Fragen wird nicht nur die Untersuchung verwirrt, und verlängert, sondern auch der Beschuldigte, der bei jeder Frage einen Zusammenhang mit der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung voraussetzt, mißtrauisch gemacht und auf den Gedanken gebracht, der Richter wolle ihm durch solche Fragen nur Fallstricke legen. Ob nun eine Frage zur Sache gehörig sei, läßt sich nur mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles und auf den Gang der Untersuchung beurtheilen.

5. Alle Fragen zusammen haben den ganzen Vorgang zu erschöpfen. Sie müssen sich daher auf Alles beziehen, was zur Beurtheilung ob der Beschuldigte das ihm angeschuldete Verbrechen oder Vergehen begangen habe, und von welchen erschwerenden oder mildernden Umständen es begleitet war, nöthig ist. Daher sind die Fragen zu richten a) in subjectiver Rücksicht auf die widerrechtliche Willensbeschaffenheit (Vorsatz oder Versehen); auf den Beweggrund zur That; auf den Zeitpunkt des gefaßten Entschlusses auf den Zustand des Gemüthes und Geistes zur Zeit des gefaßten Entschlusses und zur Zeit der Verübung der That, endlich auf die Endabsicht, zu deren Erreichung die Handlung unternommen wurde; b) in objectiver Rücksicht auf den Hergang bei Verübung der That, auf die etwa hierzugekommene Hilfeleistung, auf Zeit und Ort der Thatverübung, den Erfolg derselben, auf das Betragen gleich nach derselben, auf die die That begleitenden mildernden und erschwerenden Umstände. Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so ist jede einzelne in dieser Art erschöpfend zu behandeln; rücksichtlich der Ordnung unter den mehreren strafbaren Handlungen wird bei gleichartigen die chronologische zu beobachten sein, weil häufig die vorherge-

Digitized by Google

hende Handlung den Beweggrund oder die Bedingung zur folgenden bildet; bei ungleichartigen Handlungen wird in der Regel zuerst die wichtigste, dann die minder wichtige zu behandeln sein*).

6. Suggestivfragen, d. i. Fragen, durch welche dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind gänzlich zu vermeiden. Die Fragen sind daher so zu stellen, daß der Beschuldigte die Umstände, welche man von ihm erfahren will, selbst, ohne daß sie ihm vorher bezeichnet wurden, angebe. Es dürfte daher z. B. nicht die Frage gestellt werden: Hast du dem A mit einem Messer das Auge ausgestochen, sondern: Mit welchem Werkzeuge hast du dem A das Auge ausgestochen? Uebrigens ist die Frage nicht nur dann suggestiv, wenn sie wörtlich die Umstände enthält, die der Beschuldigte angeben soll, sondern auch dann, wenn diese Umstände darin so bezeichnet werden, daß sich die bejahende Antwort auf solche Umstände vermöge der Ideenverbindung mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, z. B. wenn zwar der Name des Mitschuldigen in der Frage nicht genannt, er aber in derselben so beschrieben würde, daß diese Beschreibung nur auf eine oder mehrere bestimmte Personen paßt. Warum die Stellung suggestiver Fragen verboten ist, wurde bereits bei Erläuterung des §. 126 angegeben, wobei nur noch zu bemerken ist, daß ein in Folge einer Suggestivfrage abgelegtes Geständniß, da es auf der bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage beruht, vermöge §. 264 lit. c) nicht beweiswirkend ist. Es muß aber ferner hervorgehoben werden, daß wenn auch der vorstehende Paragraph erklärt, daß Suggestivfragen gänzlich zu vermeiden sind, dieß nicht wörtlich genommen werden kann, da eine gänzliche Unterlassung von Suggestivfragen praktisch undurchführbar ist. Denn läugnet der Beschuldigte die Verübung der That, so müssen ihm die einzelnen wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe vorgehalten werden, um ihn zum Geständnisse zu bewegen und es müssen daher in diesem Falle Suggestivfragen an den Beschuldigten gestellt werden. Auch sagt der vorstehende Paragraph selbst, nachdem er das gänzliche Verbot der Stellung von Suggestivfragen ausgesprochen hat, daß bei Erforschung von Mitschuldigen, so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen und andere leicht kennbare Merkmale vermieden werden soll. Ist es daher nicht anders thunlich, so kann in die Frage auch die Bezeichnung bestimmter Personen, durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale aufgenommen, d. h. es kann eine Suggestivfrage gestellt werden. Die Worte des Gesetzes „gänzlich zu vermeiden" sind daher gleichbedeutend mit „möglichst zu vermeiden" zu nehmen**). Sind nun suggestive Fragen unterlaufen und ist namentlich in Folge derselben ein Geständniß erlangt worden, so muß der Untersuchungsrichter die demselben fehlende Beweiskraft dadurch zu erlangen trachten, daß er das Geständniß umständlich wiederholen läßt und daß er tiefer in die Erörterung der einzelnen in der Suggestivfrage enthaltenen Umstände eingeht.

7. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch

*) Frühwald Handbuch, S. 200.
**) Die entgegengesetzte Meinung bei Hye. S. 217, Note **).

Digitized by Google

Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden. — Der Untersuchungsrichter hat auch darnach zu forschen, ob außer dem Beschuldigten noch andere Personen an der Verübung des Verbrechens oder Vergehens Theil genommen haben, besonders in dem Falle, wenn die Verübung der That durch eine Person nicht leicht möglich war. Er wird daher auch an den Beschuldigten hierauf bezügliche Fragen zu richten haben. Dieß aber natürlich nur unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte bereits die Verübung der That eingestanden hat. Die auf die Erforschung der Mitschuldigen abzielenden Fragen müssen aber so viel möglich allgemein gehalten werden, es darf daher in denselben nicht voreilig der Name eines Mitschuldigen genannt oder der Mitschuldige so genau beschrieben werden, daß der Befragte den Namen des Mitschuldigen errathe, oder verleitet werde, eine der beschriebenen ähnliche Person für den Mitschuldigen zu halten. Nur wenn der Beschuldigte durch allgemein gehaltene Fragen nicht zur Angabe des Mitschuldigen zu bewegen ist, und gegen Jemanden bereits rechtliche Verdachtsgründe der Mitschuld vorhanden sind, dann müßte der Name des Mitschuldigen oder die Beschreibung seiner Person dem Beschuldigten vorgehalten werden. Außer der Bezeichnung des Mitschuldigen wird aber der Untersuchungsrichter durch besondere Fragen auch den Antheil des Mitschuldigen an der verübten That auszuforschen haben, ob er also als physischer oder intellectueller Urheber, als Gehilfe oder Theilnehmer thätig gewesen. Er wird zu diesem Ende die Verbindung unter den mehreren Mitschuldigen, von ihrem Entstehen angefangen, erforschen, sie von Moment zu Moment verfolgen und insbesondere auch in Erfahrung zu bringen suchen, was verabredet wurde, wer den Plan zur That entworfen, was jeder zur Ausführung beigetragen habe.

8. Endlich sollen die Fragen auch darauf gerichtet sein, zu erheben, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne. — Da die Erhebung des durch das Verbrechen oder Vergehen zugefügten Schadens auch einen Gegenstand der Untersuchung bildet, da der Strafrichter, wenn gegen den Beschuldigten ein Strafurtheil gefällt wird, auch über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten erkennen kann, so muß über den zugefügten Schaden auch der Beschuldigte vernommen und es muß ihm insbesondere alles das vorgehalten werden, was in dieser Beziehung bereits erhoben ist, damit er dagegen seine Einwendungen geltend machen kann. Was nun weiter die Erhebung betrifft, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen kann, so wird der Beschuldigte nach Verschiedenheit der Fälle zu befragen sein, wo sich die entzogene Sache befinde, ob und auf welche Art sie wieder herbeigeschafft werden könne, ob und welches Vermögen der Beschuldigte zur Ersatzleistung besitze und wo es sich befinde, und wenn der Beschuldigte kein Vermögen besitzt, wie er den Ersatz oder die Genugthuung zu leisten gedenke. Um den Beschuldigten zur wahren und rückhaltslosen Beantwortung dieser Fragen zu vermögen, kann der Untersuchungsrichter ihm vorhalten, daß, wenn der Beschädigte vollkommen Ersatz oder Genugthuung erhält, dieß eine Milderung der Strafe zur Folge habe.

Digitized by Google

§. 177*).

Besondere Vorschriften: a) wenn der Beschuldigte Verschlagenheit zeigt oder läugnet;

Bei einem Beschuldigten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet, oder die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen behauptet, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe in die Fragen nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten, damit er dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Bei einem solchen Widerspruche sind ihm die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorzulesen. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und ebenso wenig darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden.

1. In diesem Paragraphe beginnt das Gesetz mit der Angabe einiger zur Erlangung eines Geständnisses tauglicher und erlaubter Mittel**). Diese Mittel sind mannigfache, sie zielen aber alle dahin ab, eine Gemüthsstimmung in dem Befragten hervorzurufen, in welcher er der dringenden Aufforderung zu gestehen, nicht widerstehen kann. Da es nun der Verstand ist, der dem Beschuldigten das Läugnen als das zweckmäßigste Mittel, um der Strafe zu entgehen, darstellt, und ihm zur consequenten Anwendung dieses Mittels die Kraft verleiht, so kömmt es darauf an, die Kraft des Verstandes zu brechen, den Beschuldigten zu erschüttern und in der Verfolgung seines Planes zu verwirren. Dazu dient nun theils das Vorhalten von Vernunftgründen, die für die Ablegung des Geständnisses sprechen, das Vorhalten der wider den Beschuldigten vorliegenden Thatsachen und Beweise, sowie der Unmöglichkeit durch Läugnen loszukommen, das Vorhalten der Widersprüche und der inneren Unwahrscheinlichkeit seiner Aussagen, vorzüglich aber das Erregen und Benützen von Gemüthsbewegungen, durch welche der Beschuldigte aus seiner Gemüthsruhe gebracht, seine Verstandesthätigkeit zurückgedrängt und er so zur Ablegung eines Geständnisses geneigt gemacht wird. Dieses letztere Mittel ist das wirksamste von allen, da bloße Vernunftgründe höchstens bei geringen strafbaren Handlungen den Beschuldigten dazu bringen werden, gegen sich selbst als Zeuge aufzutreten. Es muß daher das vorzügliche Streben des

*) Str. G. B. v. J. 1803, §. 353 lit. f. Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 215 und 217.

**) S. über die Mittel zur Erlangung eines Geständnisses Pratobevera's Materialien III., S. 109 und ff. Mittermaier's Strafverfahren II., §. 145. Kitka Leitfaden, §§. 77—83. Derselbe in Jagemann's und Röllner's Ztschft. f. d. St. V. II., S. 149—176. Tausch Rechtsfälle II., S. 357, 362—369.

Digitized by Google

Untersuchungsrichters dahin gerichtet sein, Gemüthsbewegungen in dem Beschuldigten hervorzurufen und diese zur Erlangung eines Geständnisses zu benützen. Auch unser Gesetz erkennt die Richtigkeit dieser Ansicht und gibt deßhalb dem Untersuchungsrichter Mittel an die Hand, um auf die Erregung von Gemüthsbewegungen hinwirken zu können. Diese Mittel sind a) das Verhör des Beschuldigten sogleich nach seiner Einlieferung vor Gericht (§§. 153 und 172), da sich der Beschuldigte bei dem Uebergange aus der Freiheit in die Gefangenschaft in einer der Ablegung eines Geständnisses günstigen Gemüthsstimmung befindet; b) die Vorhaltung der Anzeigungen und Beweismittel mit gesteigerter Stärke; c) die Vorweisung der Gegenstände, die sich auf die strafbare Handlung beziehen (§. 180); endlich d) die Gegenstellung des Beschuldigten mit Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten (§. 183). Von dem unter b erwähnten Mittel handelt nun der vorstehende Paragraph.

2. Wenn der Beschuldigte gänzlich oder theilweise die gegen ihn vorhandene Beschuldigung läugnet, so sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe nicht in beliebiger Ordnung, sondern nach und nach immer mit mehrerer Stärke in die Fragen einzuflechten, damit der Beschuldigte dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei*). Diese Vorschrift ist gemäß des Grundes des Gesetzes in jedem Falle anzuwenden, wenn der Beschuldigte ganz oder theilweise die gegen ihn vorhandene Beschuldigung in Abrede stellt, daher nicht nur dann, wenn der Beschuldigte in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt oder die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet. Gemäß der Vorschrift des Gesetzes ist nun mit den schwächsten Verdachtsgründen zu beginnen und zu den stärkeren nach und nach zu übergehen. Die Momente, von denen die Stärke der Anzeigungen abhängt, wurden bereits in der Erläuterung zu den §§. 134—137 angegeben. Der Grund aber, warum das Gesetz dieses stufenweise Fortschreiten von den schwächeren zu den stärkeren Anzeigungen fordert, liegt darin, weil wenn dem Beschuldigten sogleich die stärksten Verdachtsgründe vorgehalten und ihn nicht zur Ablegung des Geständnisses bewegen würden, die Vorhaltung der übrigen minder starken Anzeigungen zwecklos wäre, da diese gewiß nicht die Angabe der Wahrheit zur Folge hätten. Wird hingegen der vom Gesetze vorgezeichnete Weg befolgt, so bringt jede neue an Kraft die vorhergehende übertreffende Vorhaltung das Gemüth des Beschuldigten in immer größere Unruhe und kann ihn so zur Ueberzeugung bringen, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. — Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur soweit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Dieß setzt aber voraus, daß ihm bereits im Allgemeinen vorgehalten wurde, daß Beweise der gegen ihn vorliegenden Anzeigungen vorhanden sind. Läugnet daher der Beschuldigte eine ihm vorgehaltene Anzeigung, so muß ihm vorgehalten werden, daß Beweise derselben vorhanden sind und sollte er dieß widersprechen, so wären ihm die wider ihn streitenden Beweise, z. B. Urkunden vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen und die wesentlichen Stellen aus den Aussagen derselben vorzulesen oder in die

*) Kitka Leitfaden, §§. 65—68.

Digitized by Google

Fragen einzurücken. Dieß letztere Verfahren hat den Vortheil, daß jeder, der die Acten liest, genau weiß, was dem Beschuldigten aus der Zeugenaussage vorgehalten wurde und auf was sich daher dessen etwaige Rechtfertigung bezieht.

3. Wenn frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander abweichen, wenn er insbesondere frühere Geständnisse widerruft, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. Das Geständniß verliert durch den bloßen Widerruf nicht seine Beweiskraft; es wäre denn, daß der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen (§. 267). Kömmt daher ein Widerruf vor, so wird der Untersuchungsrichter diesen Widerruf zu Protokoll nehmen und die weitere Frage an den Widerrufenden stellen, warum er früher die Verübung der That zugestanden habe. Nach Verschiedenheit seiner hierauf ertheilten Antwort werden nun entweder weitere Erhebungen zur Sicherstellung der Wahrheit des von dem Widerrufenden angegebenen Grundes seines Widerrufes veranstaltet werden oder wenn dieser Grund schon an sich nicht haltbar erscheint, das früher abgelegte Geständniß vielmehr auch nach dem Widerrufe als vollkommen glaubwürdig erscheint, wird dieß dem Beschuldigten vorzuhalten sein. Würde der Widerrufende insbesondere die Anwendung unerlaubter Mittel von Seite des Untersuchungsrichters als Grund des früher abgelegten Geständnisses angeben, so müßte durch Vernehmung des Protokollführers und der Gerichtszeugen die Wahrheit dessen erhoben werden. Da aber der Untersuchungsrichter bei dieser Erhebung befangen erscheint, so müßte diese Erhebung durch einen andern Untersuchungsrichter oder durch ein anderes Untersuchungsgericht vorgenommen, und wenn sich der von dem Widerrufenden angegebene Grund bewahrheiten sollte, auch die weitere Untersuchung durch einen anderen Untersuchungsrichter fortgesetzt werden *). Dem Widerrufenden sind übrigens immer alle gegen ihn vorhandenen Verdachtsgründe in der im vorstehenden Paragraphe angegebenen Weise vorzuhalten, insoferne sie ihm nicht bereits vor Ablegung des Geständnisses vorgehalten worden sind.

4. Am Schlusse spricht der Paragraph von den unerlaubten Mitteln zur Erlangung eines Geständnisses. Zu diesen unerlaubten Mitteln gehören Versprechungen einer Belohnung für die Ablegung des Geständnisses oder falsche Vorspiegelungen von nicht bestehenden Verdachtsgründen oder Beweismitteln, Drohungen, Zwangsmittel oder andere, wenn auch gut gemeinte Kunstgriffe. Abgesehen aber davon, daß nur erlaubte Mittel zur Erlangung eines Geständnisses angewendet werden dürfen, soll auch die Untersuchung nicht durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden. Da nun der Untersuchungsrichter die Pflicht hat, auch nach Erlangung eines Geständnisses zu streben, da er zu dem Ende die vom Gesetze dargebotenen Mittel anwenden muß und deßhalb die Untersuchung längere Zeit in Anspruch nimmt, als wenn diese Mittel nicht angewendet werden müßten, so kann unter der am Schlusse des vorstehenden Paragraphes verbotenen Verzögerung der Untersuchung nur jene verstanden werden, die auch nicht durch die Anwendung

*) Jagemann Handbuch I., S. 471—484. Kitka Beweislehre, S. 98—103.

Digitized by Google

der gesetzlich erlaubten Mittel gerechtfertigt werden kann, wie z. B. die Vornahme des Verhörs in längeren Zwischenräumen, um den Beschuldigten durch die längere Dauer der Untersuchungshaft mürbe zu machen oder die Fortsetzung des Verhörs, nachdem bereits die gesetzlichen Mittel zur Erlangung eines Geständnisses angewendet wurden und zu keinem Erfolge geführt haben. Es soll daher nur jede unnöthige Verzögerung der Untersuchung vermieden werden.

5. Am Schlusse der Erläuterung dieses Paragraphes kann auch noch des Verhaltens des Untersuchungsrichters in dem Falle gedacht werden, wenn mehrere Mitschuldige vorhanden sind. Die Hauptaufgabe besteht hier darin, zunächst von einem Mitschuldigen das Geständniß zu erlangen, und zwar von demjenigen, der der mindest Verdorbene ist, oder der sich zuerst im Verhafte befindet oder gegen den die stärksten Verdachtsgründe vorhanden sind. Gegen diesen wird sich zunächst die ganze Kraft der Untersuchung richten und wenn er gesteht, so wird dann dieses Geständniß den übrigen Mitschuldigen vorgehalten werden. Diese Verhaltung des Geständnisses darf jedoch nur nach und nach geschehen, um den Mitschuldigen nicht Gelegenheit zu geben, sich bei ihrem etwaigen Geständnisse nur auf den Inhalt des von dem anderen Mitschuldigen abgelegten Geständnisses zu beschränken*).

§. 178**).

b) um ihm zur Beantwortung die nöthige Besonnenheit zu lassen;

In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

Obwohl es sehr zweckmäßig ist, die Fragen so schnell als möglich nach einander zu stellen und ebenso schnell die Antworten darauf zu erhalten, um so dem Beschuldigten keine Zeit zur Erfindung von Ausflüchten und Lügen zu gönnen, daher es auch zweckmäßig ist die Fragen nur mündlich zu stellen und sie erst nach erhaltener Antwort zu Protokoll zu dictiren, so darf doch auch andererseits der Beschuldigte in der Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht übereilt werden, weil er sonst leicht gegen seinen Willen unrichtige, ihm nachtheilige Antworten geben könnte. Es ist ihm daher nicht nur die Frage, wenn er sie nicht zu begreifen scheint, oder wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, wo möglich, auf eine seiner Fassungskraft mehr entsprechende Weise zu wiederholen, sondern es ist ihm auch, wenn die Frage auf besondere Umstände oder auf eine entferntere Zeit hinausgeht, einiges Nachdenken zuzugestehen, um sich besinnen zu können. Die

*) Kitka Leitfaden, §§. 95 und 96.
**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 361. Kitka Leitfaden, §. 73.

Digitized by Google

Wiederholung der Frage sowohl, als auch der Umstand, daß durch die dem Beschuldigten eingeräumte Bedenkzeit eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt wurde, muß im Protokolle angemerkt werden.

§. 179*).

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort, eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

1. Da der Zustand einer Gemüthsbewegung den Beschuldigten zur Ablegung eines Geständnisses geneigter macht, so hat der Untersuchungsrichter nicht nur auf die Erregung solcher Gemüthsbewegungen hinzuwirken, sondern auch die ohne sein Zuthun entstandenen zur Erlangung eines Geständnisses zu benützen. Da jedoch auch der Unschuldige sich in einer Gemüthsbewegung befinden kann, ja in der Regel befinden wird, wenn er vor Gericht erscheint, so muß der Richter zunächst auf die wahrscheinliche Quelle der an dem Beschuldigten wahrnehmbaren Gemüthsbewegung, also darauf Rücksicht nehmen, ob dieselbe hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld oder aber aus natürlicher Schwäche und Verzagtheit entsprungen sei. Er wird in dieser Beziehung das Geschlecht, die körperliche Gebrechlichkeit oder Stärke, sowie das der Gemüthsbewegung vorhergegangene Betragen des Beschuldigten zu beachten haben. Zeigte der Beschuldigte bisher ein ruhiges Betragen und geräth er plötzlich in Folge einer an ihn gestellten Frage oder in Folge der Vorweisung eines vielleicht an sich unbedeutenden Gegenstandes außer Fassung, so entsteht die Wahrscheinlichkeit, daß diese Gemüthsbewegung aus dem innern Bewußtsein der Schuld entspringe. In einem solchen Falle hat nun der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in den Beschuldigten zu dringen, daß er die Wahrheit entdecke. Zeigt sich hingegen, daß die Furcht und Verzagtheit wahrscheinlich in der natürlichen Schwäche, nicht aber im Bewußtsein der Schuld seinen Grund hat, so muß der Untersuchungsrichter den Beschuldigten vielmehr aufzumuntern trachten und ihm vorstellen, daß sein Streben nur dahin gerichtet sei, die Wahrheit zu erforschen, daß er ihn daher nicht nur nicht hindern werde, alles zu seiner Vertheidigung Dienliche anzubringen, sondern selbst alles erheben werde, was seine Schuldlosigkeit oder doch geringere Schuld beweisen kann.

2. Das Benehmen des Beschuldigten während des Verhöres, die wahrnehmbaren Zeichen seiner Seelenzustände sind nicht unwichtige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen. Verwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht können, wie auch unser Gesetz erklärt,

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 362. Jenull S. 442—345.

(§. 143), die Wahrscheinlichkeit anderer, schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen. Es beruht daher auch ein Vorzug des mündlichen vor dem schriftlichen Verfahren darauf, daß bei jenem der Richter in der Lage ist, den Beschuldigten selbst sehen, die an ihm wahrnehmbaren Zeichen des Schuld- oder Unschuldbewußtseins selbst beobachten zu können. Wo nun das Strafverfahren ein schriftliches oder wo dasselbe, wie nach unserer Str. Pr. O. kein mündliches im wahren Sinne, vielmehr in 2. und 3. Instanz ein rein schriftliches ist, da muß der mangelnden eigenen Anschauung des Richters wenigstens theilweise dadurch abgeholfen werden, daß der Untersuchungsrichter die gemachten Wahrnehmungen über das Benehmen des Verhörten, über die an ihm bemerkten Gemüthserschütterungen in dem Protokolle anmerkt. Man nennt dann diesen Theil des Protokolls das Geberdenprotokoll*). Es läßt sich nun allerdings nicht läugnen, daß dieses Geberdenprotokoll nur einen sehr geringen Ersatz für die eigene Anschauung des Richters darbietet, da es unmöglich ist, durch Worte ein getreues Bild der äußerlich wahrnehmbaren Zeichen des Charakters und der Seelenzustände des Beschuldigten zu entwerfen, allein einige Auskunft über das Benehmen des Beschuldigten und über die an ihm wahrgenommenen Gemüthsbewegungen vermag ein sorgfältig abgefaßtes Geberdenprotokoll doch zu geben. Daher macht es auch der vorstehende Paragraph dem Untersuchungsrichter zur Pflicht, wenn er an dem Verhörten eine besondere Gemüthserschütterung oder auffallende Regungen beobachtet, die Bemerkung darüber nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken. Der Richter muß daher den Beschuldigten genau beobachten, und alles, was von einiger Erheblichkeit sein kann, den Charakter des Beschuldigten richtig aufzufassen und über seine Schuld oder Nichtschuld mit mehr Verläßlichkeit entscheiden zu können, genau und treu anmerken. Dahin gehört die Art der Aussage und des Benehmens im Allgemeinen, ob der Beschuldigte schnell und rasch oder langsam und bedächtig spricht, ob er sich ruhig, gefaßt oder trotzig benimmt, ferner das Unnatürliche und Gezwungene in den Bewegungen und Verrichtungen, z. B. starrer Blick, Niederschlagen der Augen, das Spielen und Agiren mit den Händen, endlich die besonderen Erscheinungen, welche schon auf einen bestimmten geistigen Zustand schließen lassen, wie Zittern, Stottern, Erblassen, Erröthen u. s. w. Aber nicht nur die wahrgenommenen Thatsachen hat der Richter im Protokolle anzumerken, sondern auch die Folgerungen, die er daraus ableitet, da er ja, weil er die Thatsachen selbst beobachtet, dieselben auch am besten zu deuten vermag und es den urtheilenden Richtern, ungeachtet der von dem Untersuchungsrichter gezogenen Folgerungen doch noch immer freisteht, sich aus den angegebenen Thatsachen andere Folgerungen zu ziehen. Richtig ist es auch, was Brauer hervorhebt, daß zur Erklärung des Benehmens des Beschuldigten gar oft die Kenntniß des Betragens des Untersuchungsrichters gegen denselben nothwendig wäre, allein von einer Angabe dieses Betragens im Protokolle, wie Brauer will, kann wohl keine Rede sein. — Was endlich die Art der Aufzeichnung

*) Ueber Geberdenprotokolle s. Mittermaier Strafverfahren I., §. 106. Kitka Leitfaden, §§. 114—117. Jagemann Handbuch I., §§. 586—593. Brauer in Jagemann's und Röllner's Ztschft. für d. St. V. I., S. 213—219.

Digitized by Google

der Beobachtungen des Untersuchungsrichters anbetrifft, so kann entweder jede Erscheinung in chronologischer Ordnung da zu Protokoll dictirt werden, wo sie eintritt, oder das Geberdenprotokoll kann am Ende des Protokolls beigefügt werden. Das erstere geschieht, wenn das Betragen mit einer einzelnen Frage oder Antwort in näherer Verbindung steht, wo gleich bei der betreffenden Frage oder Antwort die Bemerkung über das Betragen beigefügt wird. Es muß dieß aber so geschehen, daß der Beschuldigte dieß nicht merkt, da er sonst sein Betragen ändern würde. Am besten ist es daher, wenn der Untersuchungsrichter während des Verhörs das Betragen nur für sich anmerkt und erst nach der Entfernung des Beschuldigten in das Protokoll bei der betreffenden Frage oder Antwort eintragen läßt.

§. 180*).

c) bei Vorzeigung von Gegenständen zur Anerkennung (Recognition);

Gegenstände, die sich auf die strafbaren Handlungen beziehen, oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er vorläufig zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufgefordert worden ist, zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

Wenn es sich um die Vorweisung der Gegenstände handelt, die sich auf die strafbare Handlung beziehen, z. B. die entzogenen Gegenstände, die Werkzeuge, mit denen sie verübt wurde, oder die zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, wie z. B. die ihm zugehörigen am Thatorte gefundenen Gegenstände, so muß unterschieden werden, ob der Beschuldigte die Verübung der That läugnet oder zugesteht. Im letzteren Falle wird das in dem vorstehenden Paragraphe angegebene Verfahren stattzufinden haben, d. h. es wird der Beschuldigte zuvörderst zur genauen Beschreibung des Gegenstandes und zur Angabe der unterscheidenden Kennzeichen desselben aufzufordern sein, bevor ihm der Gegenstand zur Anerkennung vorgelegt oder, wenn eine solche Vorlegung nicht möglich ist, er zu demselben geführt wird. Läugnet aber der Beschuldigte die Verübung der That, dann werden ihm die Gegenstände unerwartet und ohne Vorbereitung durch Fragen vorzuweisen sein, weil diese unvorbereitete Vorweisung ein sehr wirksames Mittel zur Erlangung eines Geständnisses ist und weil auch von einer vorhergehenden Beschreibung dieser Gegenstände durch den Beschuldigten keine Rede sein kann. Nur ausnahmsweise könnte eine solche vorhergehende Beschreibung stattfinden, wie wenn z. B. die gestohlenen Sachen bei dem Beschuldigten gefunden wurden und er behaupten würde, sie seien sein Eigenthum. In diesem Falle wäre er allerdings zur vorhergehenden Beschreibung der Gegenstände aufzufordern, indem sich aus der allfälligen Nichtübereinstimmung seiner Beschreibung mit dem Gegenstande ein gegründeter Verdacht gegen die Wahrheit seiner Entschuldigung ergeben würde.

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 214. Kitka Leitfaden, §§. 85—86. Frühwald Handbuch, S. 207.

Digitized by Google

§. 181*).

d) bei Erzählung oder Geständniß anderer strafbaren Handlungen;

Läßt sich der Beschuldigte in die Erzählung oder in ein Geständniß solcher strafbaren Handlungen ein, worüber dem Gerichte keine Verdachtsgründe vorliegen, oder auch sonst gar Nichts bekannt ist, so muß die Aussage des Beschuldigten auch hierüber, sowie er sie ablegt, und ohne daß er hierbei unterbrochen werden soll, aufgenommen werden.

§. 182**).

e) wenn sich der Beschuldigte taub, stumm, wahn- oder blödsinnig stellt;

Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

1. Dieser Paragraph behandelt das Verhalten des Untersuchungsrichters gegenüber einem ungehorsamen Beschuldigten. Der Ungehorsam kann darin bestehen, daß der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten verweigert. Diesem Falle sind gleich zu halten die Fälle, in denen der Beschuldigte eine Antwort gibt, in der kein Sinn liegt oder die sich auf ganz andere Gegenstände bezieht, oder die weder eine Bejahung noch eine Verneinung, noch auch die Erklärung des Nichtwissens enthält, z. B. die Antwort, wenn Sie es glauben, so mag es so sein. Der Grund der Verweigerung der Antwort kann nun ein mannigfacher sein, entweder Bosheit oder die Furcht, sich durch Antworten in Widersprüche zu verwickeln, oder Schamgefühl, z. B. bei einem Verhöre wegen Blutschande, oder endlich die Sorge um eine theure Person, die an dem Verhöre betheiligt ist und die man nicht verrathen will. Der Untersuchungsrichter muß nun den Grund der Verweigerung der Antwort zu erforschen suchen. Manchmal sucht der Beschuldigte die Verweigerung der Antwort dadurch zu bemänteln, daß er sich stumm, taub, wahn- oder blödsinnig stellt. Es kann dieß aber auch den Zweck haben, Mitleiden zu erregen oder dadurch die Zurechnungsfähigkeit zu verdecken. Kommen nun Zeichen dieser körperlichen oder geistigen Gebrechen vor, so hat der Untersuchungsrichter zu untersuchen, ob diese Gebrechen in Wahrheit vorhanden sind oder nur vorgegeben werden. Kann er sich hievon nicht durch eigene Wahrnehmungen überzeugen, so hat er Erhebungen darüber einzuleiten und insbesondere auch Sachverständige beizuziehen, die ihr Gutachten abzugeben haben. Ueberzeugt sich nun der Untersuchungsrichter von der Verstellung oder verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, so hat er den Beschuldigten darauf

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 295.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 216. Kitka Leitfaden, §§. 31. 38 und 39.

Digitized by Google

aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne. Würde auch diese Ermahnung nichts fruchten, so wären dem Beschuldigten die gegen ihn vorhandenen Verdachtsgründe nach und nach mit immer größerer Stärke vorzuhalten und sodann die Untersuchung zu schließen*).

2. Ungehorsamsstrafen finden gegen den Beschuldigten nicht Statt, es kann daher der die Antwort Verweigernde oder sich Verstellende mit keiner Strafe belegt werden**). Dieß aus guten Gründen, denn mag es gleich als inconsequent erscheinen, das Verhör als Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu betrachten und die Benützung dieses Mittels von dem Belieben des Beschuldigten abhängig zu machen, so können doch Ungehorsamsstrafen nur zu leicht dazu mißbraucht werden, um Geständnisse zu erpressen und so als Folter zu dienen.

§. 183***).

Gegenstellung (Confrontation) des Beschuldigten mit anderen Personen.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Punkten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens nur dann entgegenzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter für nothwendig erachtet, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenstellung zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt.

Die im §. 113 lit. a) aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich auch als Zeugen haben abhören lassen, die Gegenstellung mit dem Beschuldigten ablehnen; außer wenn sie dieser selbst zum Behufe seiner Vertheidigung fordert.

Bei solchen Gegenstellungen ist das in dem §. 129 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

1. Die Gegenstellung des Beschuldigten mit Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten kann entweder zu demselben Zwecke geschehen, wie die Gegenstellung der Zeugen mit einander, um nämlich dadurch Mißverständnisse der verschiedenen Aussagen zu beseitigen und dießfalls eine genauere Aufklärung zu erhalten, oder durch die Beobachtung des Benehmens der verschiedenen Aussagenden neue Gründe zur Beurtheilung der Glaubwür-

*) Frühwald (Handbuch S. 209) behauptet, daß wenn eine Antwortsverweigerung oder Verstellung bei einem auf freiem Fuße belassenen Beschuldigten vorkommt, derselbe vorläufig nach §. 156 b) in Untersuchungshaft zu nehmen sei, weil er die Untersuchung erschwere. Diese Ansicht ist wohl offenbar unrichtig, denn kann denn nicht der in der Untersuchungshaft Befindliche die Untersuchung durch Antwortverweigerung oder Verstellung ebenso erschweren, wie der auf freiem Fuße Befindliche, ist es daher der Zustand der Freiheit, durch welchen die Untersuchung erschwert wird? würde ferner diese Freiheitsberaubung sich nicht geradezu als Ungehorsamsstrafe darstellen?

**) Ueber Ungehorsamsstrafen s. Mittermaier Strafverfahren I., §. 82. Passy in der Ztschft. für österr. A. G. 1836 I., S. 320—382.

***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 218. Kitka Leitfaden, §§. 87 und 88. Jagemann im A. d. C. A. 1835, S. 30 ff.

Digitized by Google

digkeit ihrer Aussagen zu erlangen; sie kann aber auch zu dem Ende vorgenommen werden, um durch die Ueberraschung, die das persönliche Erscheinen des Zeugen oder Mitschuldigen auf den Beschuldigten macht, diesen zu einem Geständnisse zu bewegen. Die Gegenstellung ist nur dann vorzunehmen, wenn entweder der Beschuldigte sie zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt, oder aber, wenn der Untersuchungsrichter die Vornahme derselben für nothwendig erachtet. Als nothwendig erscheint aber diese Vornahme, wenn einestheils die Aussagen der verschiedenen Personen in erheblichen Punkten von einander abweichen und anderntheils mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles die Gegenstellung als ein taugliches Mittel zur Erreichung eines der obangegebenen Zwecke derselben erscheint.

2. Rücksichtlich des Verfahrens bei der Gegenstellung des Beschuldigten mit Zeugen und Mitschuldigen ist im Allgemeinen die Vorschrift des §. 129 anzuwenden. Wenn jedoch die Gegenstellung den Zweck hat, den Beschuldigten zu einem Geständnisse zu bewegen, so ist noch insbesondere Folgendes zu beobachten:

a) Vor der Gegenstellung muß sich der Untersuchungsrichter durch Befragen des Zeugen oder Mitschuldigen die Gewißheit verschaffen, daß der Zeuge seine Aussage dem Beschuldigten in das Gesicht wiederholen werde. Denn würde der Zeuge oder Mitschuldige bei der Gegenstellung von seiner Aussage abweichen, so wäre nicht nur auf ein Geständniß des Beschuldigten nicht mehr zu rechnen, sondern er würde nur noch fester im Läugnen beharren. Weigert sich nun der Zeuge oder Mitschuldige, dem Beschuldigten entgegengestellt zu werden, so muß der Untersuchungsrichter zunächst den Grund dieser Weigerung erforschen. Erregt dieser Grund gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen und seiner Aussage gegründete Zweifel, wie wenn z. B. der Zeuge angäbe, daß er nicht mit voller Bestimmtheit behaupten könne, daß sich die Sache wirklich auf die von ihm angegebene Art verhalte, so wäre die Gegenstellung zu unterlassen. Wüßte aber der Zeuge keinen haltbaren Grund seiner Weigerung anzugeben, so wäre gegen ihn wie gegen einen die Ablegung der Aussage verweigernden Zeugen zwangsweise zu verfahren. Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der im §. 113 lit. a aufgeführten Personen ein, die, obwohl sie sich als Zeugen haben abhören lassen, doch die Gegenstellung mit dem Beschuldigten ablehnen dürfen, es wäre denn, daß dieser selbst sie zum Behufe seiner Vertheidigung fordert. Wenn sich ein Mitschuldiger oder Mitbeschuldigter weigert, dem Beschuldigten entgegengestellt zu werden, so müßte die Gegenstellung jeden Falls unterbleiben, da Zwangsmittel gegen ihn nicht Platz greifen.

b) Ob die Gegenstellung für den Beschuldigten unerwartet und unvermuthet vorgenommen oder ihm dieselbe früher angekündigt werden soll, hängt von den Umständen, namentlich von dem Charakter des Beschuldigten ab, ob nämlich vorauszusetzen ist, daß schon die Vorhaltung, es werden dem Beschuldigten Zeugen oder Mitschuldige entgegengestellt

Digitized by Google

werden, wenn er vom Läugnen nicht absteht, hinreichend sein werde, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

c) Soll die Gegenstellung mit mehreren Zeugen oder Mitschuldigen vorgenommen werden, so müssen diese so schnell als möglich dem Beschuldigten entgegengestellt werden, damit er nicht Zeit gewinne, sich zu sammeln und sich von dem Eindrucke, den die Gegenstellung mit früheren Zeugen auf ihn gemacht, zu erholen. Es ist zu dem Ende auch zweckmäßig, daß der Untersuchungsrichter nicht sogleich die Aussagen des einzelnen Zeugen zu Protokoll nimmt, sondern ihn nach Ablegung seiner Aussage einstweilen abtreten läßt, sogleich die Gegenstellung mit dem zweiten Zeugen vornimmt und erst nach Vornahme dieser Gegenstellungen die Aussagen der Zeugen zu Protokoll nimmt. Was die Ordnung anbetrifft, in welcher die Zeugen dem Beschuldigten entgegenzustellen sind, so hat nach Analogie mit §. 177 der Grundsatz zu gelten, daß jene Zeugen zuerst entgegen zu stellen sind, deren Aussagen minder wichtige Umstände enthalten oder von deren Gegenstellung sich überhaupt weniger der gehoffte Erfolg erwarten läßt. Daher sind in der Regel schüchterne Zeugen früher entgegenzustellen, als beherzte, Mitschuldige früher als andere Zeugen, Verwandte in der Regel zuletzt.

d) Es ist nicht nothwendig, den Zeugen oder Mitschuldigen seine ganze Aussage wiederholen zu lassen, bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punkt für Punkt zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Ueber den ersten von dem Zeugen bestätigten Punkt ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen oder dessen Aussage; über die weiteren Punkte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegenzusetzen habe*). Gesteht der Beschuldigte, so hört die Gegenstellung auf, da ihr Zweck erreicht ist. Doch ist es vorsichtig, daß der Zeuge, der nun abtreten muß, sich nicht sogleich ganz entferne, damit die Gegenstellung wieder sogleich fortgesetzt werden kann, falls der Beschuldigte, trotz der erklärten Absicht, gestehen zu wollen, im Läugnen beharren würde. Nach beendigter erfolgloser Gegenstellung ist der Beschuldigte nochmals zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben, weil er es bisweilen vorzieht, erst nach Entfernung des Zeugen zum Geständnisse zu schreiten. Die ganze Verhandlung ist übrigens in das Verhörsprotokoll als eine Fortsetzung desselben aufzunehmen und darin insbesondere auch das Benehmen des Zeugen sowohl als des Beschuldigten anzumerken.

§. 184**).

Protokollführung.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 393.
**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §§. 359, 299 und 298.

Digitized by Google

aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bei jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde des geendigten oder abgebrochenen Verhöres, und ebenso die Ursache angemerkt werden, warum eine etwaige Verspätung oder längere Unterbrechung des Verhöres eingetreten ist. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 123 und 124 anzuwenden. Wird ein Dollmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Von dem Verhörten selbst ist jeder Bogen des Protokolles zu unterschreiben, oder wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen, und am Schlusse des ganzen Protokolles diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den Gerichtsbeamten und Gerichtszeugen, welche dem Verhöre beiwohnen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Endlich ist, wenn dieß nicht schon aus Anlaß der Verhaftung des Beschuldigten geschehen ist (§. 160, lit. a), eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung desselben in das Protokoll aufzunehmen.

§. 185.

Wie die Fragen und Antworten zu protokolliren sind.

Dem Verhörten steht frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Bei sehr verwickelten Punkten darf ihm auch gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. In allen übrigen Fällen muß der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Protokollführer so, daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen, und dabei soviel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Am Ende eines jeden Verhöres ist dem Verhörten seine zu Protokoll gegebene Aussage vorzulesen, oder auf sein Verlangen ihm auch das eigene Nachlesen des Protokolles zu gestatten. Verlangt er eine Aenderung hieran, so ist diese in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an demjenigen, was bereits geschrieben steht, irgend etwas abgeändert werden darf.

Die gestellte Frage sowohl, als die gegebene Antwort sind wörtlich einzutragen (§. 184). Diese Vorschrift ist in Bezug auf die gegebenen Antworten nicht wörtlich zu nehmen, wie dieß schon aus der Bestimmung des §. 185 hervorgeht, nach welcher der Untersuchungsrichter in den zu Protokoll zu dictirenden Antworten des Beschuldigten nur so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beizubehalten hat. Es wäre auch gar nicht möglich, alles was ein geschwätziger Beschuldigter spricht, wörtlich einzutragen, es wäre dieß auch überflüssig, da es genügt, wenn nur das Wesentliche der Aussage des Verhörten zu Protokoll genommen wird.

Digitized by Google

Bei sehr verwickelten Punkten, z. B. bei Rechnungssachen, umfassenden Geschäftsverwickelungen u. s. w., darf auch dem Verhörten gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. Es unterliegt auch keinem Anstande, daß in einem solchen Falle dem Beschuldigten auch gestattet werden könne, seine schriftlichen Auseinandersetzungen zu Hause, wenn er sich auf freiem Fuße befindet, oder im Untersuchungs-Gefängnisse niederzuschreiben und nachträglich dem Protokolle beizuschließen, nachdem diese Beilage vorläufig durch die Mitfertigung der Gerichtspersonen und Gerichtszeugen als integrirender Bestandtheil des Verhörs-Protokolles und als von dem Beschuldigten herrührende Aussage bekräftigt worden ist*).

Im Uebrigen wird zur Erläuterung der vorstehenden Paragraphe auf dasjenige verwiesen, was zur Erläuterung der §§. 123 und 124, dann 130 gesagt wurde.

IV.

Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens.

§. 186 **).

Wann eine Untersuchung abzuschließen ist. Regel.

Das Untersuchungs-Verfahren ist von dem Untersuchungsrichter abzuschließen, wenn aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei; — oder wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind; — oder wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt.

1. Das Untersuchungs-Verfahren ist überhaupt dann abzuschließen, wenn der im §. 60 angegebene Zweck desselben erfüllt ist. Dieß ist nach dem vorstehenden Paragraphe insbesondere der Fall, wenn

a) aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei. Hierher gehören aber auch die Fälle, wenn aus den Erhebungen hervorgeht, daß zwar der Thatbestand einer Uebertretung, nicht aber jener eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, oder daß zwar der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorhanden sei, zugleich aber auch Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben.

b) Wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben, d. h. entweder vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet sind, daß er nicht mehr als rechtlich beschuldigt erscheint; endlich

c) wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters

*) Hye S. 219, Note **).
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 220.

Digitized by Google

erwarten läßt. Hierher gehört also der Fall, wenn zwar das Vorhandensein eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist, aber gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe der Schuld desselben vorliegen und der Fall, wenn beides vorhanden ist und zugleich in beiden Fällen von allen dem Untersuchungsrichter zustehenden Untersuchungsmitteln erschöpfender Gebrauch gemacht wurde. Es ergibt sich zugleich daraus, daß der Untersuchungsrichter die Untersuchung vollständig abführen und nicht etwa der mündlichen Schlußverhandlung die Erhebung solcher Umstände und Beweismittel überlassen darf, die im Untersuchungs-Verfahren erhoben werden können.

2. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob in dem Falle, wenn durch die Untersuchung der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens zwar sichergestellt, aber ein für die rechtliche Beurtheilung der That erheblicher Umstand nicht sogleich, sondern erst nach einer unbestimmten kürzeren oder längeren Zeit erhoben werden kann, die Untersuchung abgeschlossen werden könne, oder bis zur Erhebung dieses Umstandes gewartet werden muß, z. B. ob im Falle einer lebensgefährlichen Beschädigung, d. h. einer solchen, in Folge welcher nach gewöhnlicher Erfahrung der Tod des Verletzten eintreten kann, mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange gezögert werden darf, bis diese Gefahr beseitigt, oder der Tod wirklich eingetreten ist, die Sachverständigen also ihr Finalgutachten abzugeben im Stande sind*). Die Ansicht Kitka's und Mittermaier's, daß in solchen Fällen die Untersuchung abzuschließen sei, dürfte die richtigere sein. Denn selbst die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung, wie namentlich Waser, sehen sich genöthigt, eine Ausnahme für den Fall festzusetzen, wenn in dem angegebenen Beispiele über die Wirkungen der Verletzung erst nach Jahren mit Bestimmtheit geurtheilt werden könnte. In einem solchen Falle sollen, nach Waser, die Aerzte befragt werden, ob die Wiederherstellung oder das Unterliegen des Kranken wahrscheinlicher sei, und im ersten Falle, da keine gegründete Hoffnung vorhanden ist, andere als die bereits gelieferten Resultate zu erzielen, die Untersuchung abgeschlossen werden. Allein wie wäre es in dem Falle, wenn die Aerzte erklären würden, sie könnten nichts mit Wahrscheinlichkeit angeben, müßte in diesem Falle auch Jahre lang gewartet werden, bis die Aerzte ihren Ausspruch abzugeben in der Lage wären? Wenn man sich ferner in diesem Falle mit der bloßen Wahrscheinlichkeit begnügen will, warum nicht auch in dem Falle, wenn es überhaupt unbestimmt ist, wann die Aerzte einen bestimmten Ausspruch werden fällen können? Es ließe sich aber in den angegebenen Fällen eine Verzögerung in der Abschließung der Untersuchung deßhalb nicht rechtfertigen, weil ja in diesen Fällen der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, somit wegen dieses Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung abgeschlossen, ein Anklagebeschluß gefaßt und jener noch ungewisse Umstand entweder bei der mündlichen Schlußverhandlung erhoben werden kann, oder wenn dieß auch zu dieser Zeit noch nicht möglich wäre, und er erst nach dem rechtskräftigen Urtheile sichergestellt

*) Kitka Thatbestand, §. 21. Waser in der Ztschft. für österr. R. G., 1846 II., S. 322—326. Mittermaier Strafverfahren II., S. 96.

Digitized by Google

würde, eine Wiederaufnahme der Untersuchung auf Grundlage des neu aufgefundenen Beweismittels (§. 368) eingeleitet werden kann. Wie läßt sich nun bei so bewandten Umständen, namentlich eine Verlängerung der Untersuchungshaft des Beschuldigten vertheidigen? Zwar meint Waser, daß dieses Bedenken dadurch gehoben wird, daß in einem solchen Falle die Untersuchungshaft in die verwirkte Strafe einzurechnen wäre? Allein wie denn in dem doch möglichen Falle, daß der Beschuldigte nicht verurtheilt, vielleicht sogar für schuldlos erklärt wird?

§. 187*).

Ausnahmen.

Ist die Untersuchung wider den Beschuldigten wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen geführt worden, so soll die Abschließung derselben über die wichtigeren dieser Verbrechen oder Vergehen nicht durch die Nachforschung wegen der geringeren strafbaren Handlungen verzögert werden, in soferne dieselben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern werden.

Unter den wichtigeren Verbrechen oder Vergehen sind jene zu verstehen, auf welche im Verhältnisse zu den übrigen die schärfere Strafe gesetzt ist. Da nämlich gemäß der §§. 34, 35 und 267 des Str. G. B. bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen der Schuldige nach jener zu bestrafen ist, auf welche die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen strafbaren Handlungen; so ist es wohl billig, in dem Falle, wenn die Untersuchung wegen des wichtigeren Verbrechens oder Vergehens abgeschlossen und ein Anklagebeschluß gefaßt werden kann, diese Abschließung nicht durch die Untersuchung wegen der geringeren strafbaren Handlungen zu verzögern, wenn dieselben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern werden. Dieß ist aber dann der Fall, wenn diese geringeren strafbaren Handlungen keine bedeutende Erhöhung der wegen der wichtigeren strafbaren Handlung zu verhängenden Strafe zur Folge hätten oder wenn mit Rücksicht auf die Entschädigung von einer solchen vermöge der Natur der strafbaren Handlung keine Rede sein kann, oder dieselbe bereits geleistet wurde oder dieselbe an und für sich nicht bedeutend ist**).

§. 188.

Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13), ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 221.

**) Wohl mit Recht bemerkt Arnold (Gerichtssaal 1854, S. 164), daß die Bestimmung des §. 187 allgemein dahin auszudehnen wäre, daß der Entschädigungspunkt die Untersuchung und deren Abschließung besonders wenn der Beschuldigte verhaftet ist, nicht verzögern darf.

Digitized by Google

Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen, und alle Umstände zu beurtheilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen.

Eine Abkürzung des Untersuchungsverfahrens findet bei Vergehen oder solchen Verbrechen, auf welche unter Berücksichtigung der dieselben begleitenden Umstände nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, nach dem vorstehenden Paragraphe in folgenden zwei Fällen Statt:

a) wenn der Beschuldigte auf frischer That, somit während der Verübung derselben ergriffen wurde. Dieser Umstand muß aber rechtlich erwiesen sein, es muß somit durch die Aussage zweier Zeugen sichergestellt sein, daß der Beschuldigte die That verübte und während der Verübung derselben ergriffen wurde.

b) Wenn der Beschuldigte entweder bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben gemäß §. 13 einschreitenden Bezirksgerichte ein vollständiges und durch die übrigen Erhebungen unterstütztes somit vollkommen beweiskräftiges Geständniß seiner Schuld abgelegt hat. In diesen beiden Fällen hat nun der Untersuchungsrichter nur den Thatbestand insoweit festzustellen, als er nicht durch das Geständniß oder im Falle der Ergreifung auf frischer That durch die Zeugenaussagen festgestellt erscheint, er hat ferner nur diejenigen Erhebungen vorzunehmen, die theils zur Beweiskraft des Geständnisses oder der Zeugenaussagen nothwendig sind, theils jene Umstände betreffen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß haben; von weiteren Untersuchungshandlungen zum Beweise der Thäterschaft aber, insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, hat er abzustehen. Er hätte daher im Falle der Ergreifung auf frischer That dem läugnenden Beschuldigten zwar die Verdachtsgründe vorzuhalten, jedoch nur zu dem Zwecke, um ihm Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben, aber nicht auch, um ihn zu einem Geständnisse zu bewegen.

Der Grund, warum in den angeführten zwei Fällen von weiteren Untersuchungshandlungen abgestanden werden soll, liegt darin, weil in diesen beiden Fällen der Beweis der Thäterschaft auf eine Art hergestellt ist, welcher das Gesetz selbst (§. 284) den Vorzug vor jeder anderen einräumt, daher es als überflüssig erscheint, noch nach weiteren Beweisen zu forschen. Dieser Grund würde aber allerdings dafür sprechen, die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes auch auf jene Verbrechen auszudehnen, die mit höherer als fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, allein, wie Hye*) sagt, wollte das Gesetz in Fällen, wo es sich um Verhängung so schwerer Strafen handelt, nicht bloß dem erkennenden Gerichtshofe, sondern auch wohl dem Angeklagten selbst,

*) a. a. O. S. 214, Note *).

Digitized by Google

sowie der öffentlichen Gerechtigkeit die Beruhigung geben, daß, ungeachtet des vorliegenden freien und vollkommenen Geständnisses, dennoch auch alle übrigen möglich gewesenen Verificationen dieses Geständnisses angestrebt und realisirt worden sind.

§. 189.

Von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens wegen Verbrechen und wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen hat der Untersuchungsrichter auch dann abzustehen, wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten Auftrag des Justizministers es verlangt. Bei Vergehen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald dieser wann immer im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens es verlangt.

Es sind jedoch auch in diesen Fällen die Untersuchungsacten an den Gerichtshof zur Beschlußfassung vorzulegen (§§. 191, 197, Z. 4, und 198 lit. a).

Uebrigens ist in diesen Fällen der Beschuldigte, wenn er sich mit der Ablassung nicht begnügen will, berechtiget, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, erhoben werden, und daß ihm, wenn hierdurch nach dem Beschlusse des Gerichtshofes seine Schuldlosigkeit wirklich erwiesen wird, hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werde.

Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Zeugnisses ist, wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse des Gerichtshofes, die Berufung zulässig (§. 202).

1. Da bei jenen Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, dieses Verlangen die Bedingung der Einleitung des Untersuchungsverfahrens ist, so muß auch dieses wieder eingestellt werden, sobald der Betheiligte jenes Verlangen zurücknimmt. Dieß müßte consequent auch dann gelten, wenn bei den von Amtswegen zu untersuchenden strafbaren Handlungen die Einleitung des Strafverfahrens von dem Antrage des Staatsanwaltes abhinge. Da dieß aber nach unserer Str. Pr. O. nicht der Fall ist, vielmehr der Untersuchungsrichter von Amtswegen das Untersuchungsverfahren einzuleiten hat, so kann über Verlangen des Staatsanwaltes nur dann von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens abgestanden werden, wenn dieses Verlangen Folge eines vom Justizminister mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten Auftrages ist, wenn also vom Monarchen das Begnadigungsrecht in der Form der Niederschlagung des Strafprocesses (abolitio) geübt wird*).

Wird nun von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens in Folge Verlangens des Staatsanwaltes oder des Betheiligten abgestanden, so müssen die Untersuchungsacten an den Gerichtshof zur Fassung des Einstellungs- oder Ablassungsbeschlusses oder der in den §§. 62 und 63 bezeichneten Entscheidungen vorgelegt werden.

2. Sowohl im Falle der Abolition, als auch im Falle des Rücktrittes des Betheiligten ist der Beschuldigte berechtigt, zu verlangen, daß Ent-

*) Hye S. 221—223.

Digitized by Google

lastungsbeweise, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, erhoben werden, und daß ihm, wenn hierdurch nach dem Beschlusse des Gerichtshofes seine Schuldlosigkeit wirklich erwiesen wird, hierüber ein Amtszeugniß ausgefertigt werde. Dieß setzt aber voraus, daß gegen ihn bereits die Untersuchung eingeleitet und diese somit in Folge des Verlangens des Staatsanwaltes oder des Rücktrittes des Privat-Anklägers durch einen Ablassungsbeschluß erledigt worden war; denn wäre die Untersuchung gegen ihn noch nicht eingeleitet gewesen und somit durch einen Einstellungsbeschluß erledigt worden, so würde der §. 147 Anwendung finden*). Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Schuldlosigkeitszeugnisses steht übrigens, wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse des Gerichtshofes die Berufung zu. Es könnte daher auch der Staatsanwalt oder der Privatankläger gegen die Bewilligung dieses Zeugnisses die Berufung ergreifen, wenn sie die Schuldlosigkeit des Beschuldigten nicht für erwiesen hielten.

§. 190**).

Schlußverhör des Beschuldigten.

Jeder Beschuldigte ist vor dem Schlusse der Untersuchung nochmal zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. — Vor diesem Schlußverhöre ist er aufmerksam zu machen, daß ihm zu demselben auf sein Verlangen eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne und diese Belehrung sowie das Schlußverhör selbst in das Verhörs-Protokoll nach den in den §§. 184 und 185 enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

Die Vertheidigung des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren ist theils seine, theils Sache des Untersuchungsrichters. Ein besonderer Vertheidiger ist im Untersuchungsverfahren ausgeschlossen. Um nun dem Beschuldigten noch am Schlusse des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, etwa früher übergangene Vertheidigungsgründe geltend zu machen, ist ihm vor dem Schlusse der Untersuchung zu bemerken, daß ihm zum Ueberdenken der etwa vorhandenen Vertheidigungsgründe eine Frist von drei Tagen eingeräumt werden könne. Macht er von dem Rechte, diese Frist zu verlangen, Gebrauch, so ist er nach Ablauf derselben, oder wenn er auf dieselbe verzichtet, sogleich darüber zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. Würde er hiebei neue Umstände vorbringen, die Erhebungen nothwendig machen, so müßten diese eingeleitet, das Verhör mit dem Beschuldigten nöthigenfalls fortgesetzt und am Schlusse desselben abermals die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes befolgt werden.

§. 191.

Vorlegung der Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof.

Sobald von dem Untersuchungsrichter die Untersuchung abgeschlossen ist, hat er sämmtliche Acten dem Gerichtshofe vorzulegen.

*) S. auch Mitlacher in der A. österr. G. Z. 1856, Nr. 49.
**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 372.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

Da der Untersuchungsrichter selbst eine Anzeige wegen eines Verbrechens oder Vergehens, über die er kein Strafverfahren einzuleiten findet, nicht einfach zurückweisen, sondern dem Gerichtshofe vorlegen muß, der darüber Beschluß zu fassen hat, so mußte umsomehr die Erledigung einer bereits begonnenen Untersuchung dem Gerichtshofe zugewiesen werden. Es kann daher nicht der Untersuchungsrichter im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte eine bereits begonnene Untersuchung einstellen, wie dieß nach der Str. Pr. O. v. J. 1850 der Fall war, sondern er muß jede geschlossene Untersuchung, mag sie bloße Vor- oder zugleich Special-Untersuchung sein, dem Gerichtshofe zur Beschlußfassung vorlegen. Obwohl daher der Beschluß auf Einleitung der Special-Untersuchung dem Untersuchungsrichter zusteht, so kann eine Versetzung in den Anklagestand und in Folge dessen die Anordnung einer mündlichen Schlußverhandlung nur von dem Gerichtshofe ausgehen. Der Grund namentlich dieser Bestimmung liegt darin, daß es eine große Härte wäre, jemanden öffentlich als Angeklagten zu behandeln, ohne daß sich das Gericht von der Stichhältigkeit der Anklage überzeugt hätte, daß ferner durch diese vorhergehende Beschlußfassung des Gerichtes in sehr vielen Fällen jedes weitere Verfahren abgeschnitten und so dem Staate eine bedeutende Kostenlast erspart und daß endlich durch den Anklagebeschluß des Gerichtes eine sichere Grundlage für das weitere Verfahren gewonnen wird*). — Ueber das Verfahren, welches über eine abgeschlossene Untersuchung bei dem Gerichtshofe stattzufinden hat, und über die Beschlüsse, die darüber möglicher Weise von dem Gerichtshofe gefaßt werden können, handelt nun das vorliegende Hauptstück.

§. 192.

Verfügung des Gerichtshofes mit den Untersuchungs-Acten.

Sobald die Untersuchungs-Acten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, hat der Gerichtsvorsteher dafür einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Acten zu prüfen, daraus, wenn er es nöthig findet (§. 193), einen kurzen Auszug zu verfassen, und denselben sammt den Acten im kurzen Wege dem Staatsanwalte mitzutheilen hat. Dieser hat die Acten sammt einem schriftlichen und kurz zu begründenden Antrage dem Gerichtshofe zurückzustellen. Dabei sollen der Referent des Gerichtshofes und der Staatsanwalt sich gegenseitig die Einsicht der Acten erleichtern, und darauf bedacht sein, daß jede Untersuchung innerhalb acht Tagen und bei sehr verwickelten und umfassenden Processen doch längstens binnen 14 Tagen

*) Würth S. 190.

Digitized by Google

nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe zum Vortrage gebracht werde. — Sind der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien, so sind dieselben, in so ferne auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmigt, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn dießfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmigt, entscheidet darüber der Gerichtshof (§. 195).

Bei denjenigen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt wurden, kann der Vorsteher desselben auch denjenigen zum Referenten bestellen, welcher als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat.

1. Der Gerichtsvorsteher hat die an den Gerichtshof gelangten Acten einem Referenten zuzuweisen. Als solcher kann bei jenen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt werden, auch derjenige bezeichnet werden, der als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat, sowie dieser auch überhaupt als Stimmführer den Berathungen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren beigezogen werden darf. Der Grund dieser an und für sich nicht ganz zu rechtfertigenden Bestimmung wurde bereits in der Erläuterung des §. 53 (S. 109) angegeben*). Der Referent hat nun aus den ihm übermittelten Acten einen kurzen, das Thatsächliche enthaltenden Auszug zu verfassen und diesen sammt den Acten im kurzen Wege dem Staatsanwalte mitzutheilen. Den Antrag, den der Referent bei der Berathung zu stellen gedenkt, hätte er nur dann dem Staatsanwalte bekannt zu geben, wenn er dahin lauten würde, daß noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig sind.

2. Der Staatsanwalt hat über die ihm übermittelten Acten einen schriftlichen und kurz zu begründenden Antrag an den Gerichtshof zu stellen. Im Falle einer gegen einen Angestellten der Finanzwache wegen gesetzwidrigen Mißbrauchs der Waffen eingeleiteten Untersuchung hat der Staatsanwalt gemäß §. 7 der M. V. v. 15. October 1853, Nr. 210 R. G. Bl., welche vorläufig im Gränzbezirke von Vorarlberg vom 1. November 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wurde, sich, bevor er seinen Antrag stellt, unter Mittheilung sämmtlicher Acten mit der leitenden Finanzbehörde, welcher der Beschuldigte unmittelbar untersteht, in's Einvernehmen zu setzen, deren Mittheilungen abzuwarten, und dieselben mit seinem eigenen Antrage auch in dem Falle dem Gerichte vorzulegen, wenn er selbst einen von der Ansicht der Finanzbehörde abweichenden Antrag stellen zu müssen erachtet. — Die Anträge der Staatsanwaltschaft sind übrigens gemäß Minist. E. vom 14. Jänner 1856, Z. 26.848 und 27.032 (Ger. Z. 1856, Nr. 10) nicht an das Einreichungs-Protokoll, sondern auf dem im §. 155 der J. für die St. G. (s. den Anhang) vorgeschriebenen kurzen Wege an den Gerichtshof zu befördern.

3. Wenn der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden sind, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien und der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag

*) Hye S. 227—229.

Digitized by Google

genehmigt, so sind dieselben, ohne erst einen Beschluß des Gerichtshofes darüber einzuholen, ohne Weiteres zu veranlassen. Besser wäre es wohl gewesen, bei der Uebereinstimmung des Referenten und des Staatsanwaltes nicht noch die Genehmigung des Gerichtsvorstehers zu verlangen, da wohl bei dem Vorhandensein dieser Uebereinstimmung die Gefahr, daß überflüssige Erhebungen eingeleitet werden, als beseitigt anzusehen ist und daher die Forderung der Genehmigung des Gerichtsvorstehers, wenn sie nicht zur bloßen geschäftsverzögernden Formalität herabsinkt, die Zeit desselben unnöthig in Anspruch nimmt.

§. 193*).

Berathung des Gerichtshofes darüber.

Bei der Berathung, welche der Gerichtshof über die für vollständig angesehene Untersuchung, oder im Falle getheilter Meinungen über die Nothwendigkeit weiterer Ergänzungen (§. 292), zu halten hat, ist zuerst von dem Referenten der Sachverhalt vorzutragen, was bei einfachen Fällen auch mündlich in der Art geschehen kann, daß die für die Entscheidung wesentlichen Punkte aus den Acten selbst abgelesen werden. Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag vorzutragen, welcher zwar schriftlich vorbereitet sein muß, dessen Begründung aber der mündlichen Erörterung vorbehalten werden kann.

Bei der Berathung des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren hat zuerst der Referent den Sachverhalt, also den Actenauszug vorzutragen, ohne jedoch zugleich einen Antrag zu stellen. Sodann hat der Staatsanwalt seinen Antrag zu stellen und zu begründen. Dieser Antrag muß schriftlich abgefaßt und gemäß des vorhergehenden Paragraphes auch schriftlich kurz begründet sein, nur die ausführlichere Begründung kann der mündlichen Erörterung vorbehalten werden. Erst nach dem Antrage des Staatsanwaltes hat der Referent den seinigen zu stellen, worauf die Berathschlagung und Abstimmung über die beiden Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten stattfindet. Uebrigens kann der Staatsanwalt gemäß §. 35 sowohl der Berathschlagung als der Abstimmung beiwohnen.

§. 194.

Berathungs-Protokoll.

In das über diese Berathung zu führende Protokoll sind sowohl die Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten sammt den dafür geltend gemachten Gründen, als auch alle einzelnen von dem letzteren abweichenden Meinungen, und der gefaßte Beschluß aufzunehmen.

Dieses Berathungsprotokoll ist gemäß §. 161 der J. für die St. G. auf dem Referatsbogen, nach dem Aufsatze des Referenten, oder wenn der Raum nicht hinreicht, auf besonderen halbgebrochenen Bogen beizufügen. Hiebei

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 226.

Digitized by Google

sind nach Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen, mit Hinweisung auf die bereits vorliegenden Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten, zuerst die von diesen Antragstellern bei Beginn der Berathung allenfalls vorgenommenen Aenderungen ihrer Anträge und neu angeführten Gründe, und hierauf die Meinungen aller einzelnen Stimmführer, sammt den von denselben zur Unterstützung der nämlichen Anträge etwa beigefügten, oder für ihre abweichenden Ansichten geltend gemachten Gründen, jedoch ohne Wiederholung und ohne unnütze Weitläufigkeit, endlich der gefaßte Beschluß mit der Angabe, wie die Mehrheit der Stimmen berechnet wurde, klar und bestimmt darzustellen, und mit Hinweisung auf die Begründung der einzelnen Meinungen zu bemerken, welche der angeführten Entscheidungsgründe von der Mehrheit der Stimmen angenommen worden sind *)

§. 195 **).

Veranlassung von Ergänzungen der Untersuchung.

Sind nach dem Beschlusse des Gerichtshofes noch weitere Erhebungen oder Ergänzungen erforderlich, so ist dazu von demselben vorläufig die geeignete Vorkehrung zu treffen. Gegen einen solchen Beschluß des Gerichtshofes ist kein weiterer Rechtszug offen.

§. 196.

Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschluß.

Erkennt sich der Gerichtshof für zuständig (§. 50), und die Untersuchung für vollständig, so hat er den Beschluß zu fassen, daß entweder

a) die Voruntersuchung einzustellen (Einstellungs-Beschluß); oder

b) von jedem weiteren Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen (Ablassungs-Beschluß; oder

c) der Untersuchte in Anklagestand zu versetzen sei (Anklage-Beschluß).

Bevor der Gerichtshof in die Entscheidung der Hauptsache eingeht, hat er zuvörderst zu prüfen:

a) ob er zuständig ist. Erkennt er seine Unzuständigkeit, so hat er die Untersuchungsacten entweder an den zuständigen Gerichtshof zu übermitteln, oder, wenn Gründe für die Delegation vorhanden sind, um dieselbe bei dem Oberlandesgerichte oder durch dasselbe bei dem obersten Gerichtshofe anzusuchen.

b) Ob die abgeführte Untersuchung erschöpfend gepflogen oder ob weitere Erhebungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Hierher würde namentlich auch der Fall gehören, wenn der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung abgeschlossen und die Untersuchungsacten deßhalb dem Gerichtshofe vorgelegt hätte, weil er aus irgend einem Grunde

*) Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben, wie sie der §. 179 der G. J. für Rathsprotokolle in Civilsachen vorschreibt. Es haben daher auch die Protokolle in Strafsachen nicht die von Hye S. 229 Note *) gerühmten Vorzüge.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 227.

Digitized by Google

die Untersuchung gegen eine bestimmte Person nicht einzuleiten findet, der Gerichtshof aber erkennen würde, daß die Special-Untersuchung einzuleiten sei. Sind nun weitere Erhebungen oder Ergänzungen nöthig, so ist deren Vornahme entweder durch den Untersuchungsrichter oder durch einen andern hierzu abgeordneten Richter zu veranlassen. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch weitere Erhebungen oder Ergänzungen angeordnet werden, ist, wenn die Ergänzung nicht in der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person besteht, in Uebereinstimmung mit der Verfügung des §. 65, kein weiterer Rechtszug offen.

Was die Hauptsache anbetrifft, so kann der Beschluß des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren ein dreifacher sein, und zwar entweder ein Einstellungsbeschluß, wenn nur eine abgeschlossene Voruntersuchung, ein Ablassungs- oder Anklagebeschluß, wenn eine Special-Untersuchung vorliegt. Von den Voraussetzungen, unter denen der eine oder andere Beschluß gefaßt werden kann, handeln die folgenden Paragraphe.

§. 197.

Wann ein Einstellungsbeschluß zu fassen ist.

Ein Einstellungsbeschluß ist zu fassen, wenn sich schon im Laufe der Voruntersuchung, bevor also die Untersuchung wider eine bestimmte Person eingeleitet ist (§. 145), zeigt, daß entweder

1. **der Thatbestand einer von dem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden ist (§§. 15 lit. a, 62 und 63); oder daß**
2. **Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben; oder daß**
3. **das strafgerichtliche Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet oder fortgesetzt wurde; oder daß**
4. **von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift des §. 189 auf Begehren des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers abgestanden wurde; oder wenn endlich**
5. **gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe der Schuld eines wirklich vorhandenen Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und sich daher der wahrscheinliche Thäter desselben nicht ermitteln läßt.**

1. Ein Einstellungsbeschluß kann von dem Gerichtshofe nur dann gefaßt werden, wenn noch keine Special-Untersuchung eingeleitet worden war. Es kann daher nur eine Vor-, nicht aber auch eine Special-Untersuchung eingestellt werden. Eingeleitet ist aber die Specialuntersuchung, sobald auf Grundlage des von dem Untersuchungsrichter gefaßten Beschlusses (§. 145) gegen den Beschuldigten als solchen eine Amtshandlung, sei es auch nur die Vorladung oder Vorführung desselben zum Verhöre vorgenommen wurde. Der Beschluß, daß gegen eine bestimmte Person die Untersuchung eingeleitet werde (§. 145) bildet noch nicht die Einleitung selbst, sondern erst die auf Grundlage desselben

Digitized by Google

vorgenommene Amtshandlung gegen den Beschuldigten. Gleichgiltig ist es übrigens, ob der Beschluß auf Einleitung der Untersuchung später in Folge einer Beschwerdeführung durch den Gerichtshof oder ein höheres Gericht aufgehoben wurde oder nicht, denn auch im ersteren Falle war ja doch bereits die Untersuchung wider den Beschuldigten eingeleitet, es kann somit nur von der wider ihn eingeleiteten Untersuchung abgelassen werden und er hat unter den Voraussetzungen des §. 199 gewiß eben so gut ein Recht auf das ihm nach diesem Paragraphe von Amtswegen auszufertigende Schuldlosigkeitszeugniß, wie derjenige, gegen den die Untersuchung zu Ende geführt und bei der Verhandlung über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren erkannt wurde, daß der Ablassungsbeschluß in der Form eines Schuldlosigkeitszeugnisses auszufertigen sei. Ist es aber richtig, daß, sobald die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet worden, dieselbe auch dann nur durch einen Ablassungsbeschluß erledigt werden kann, wenn der Beschluß auf Einleitung der Untersuchung wieder aufgehoben wurde, so entscheidet sich dadurch auch die aufgeworfene und lebhaft erörterte Frage, die zur Aufstellung dieses Rechtssatzes die Veranlassung gegeben, die Frage nämlich: ob wenn von einem oder von mehreren desselben Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten die Entscheidung des zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofes über die von dem Untersuchungsrichter beschlossene Einleitung der Special-Untersuchung angesucht und hierüber das Verfahren bloß wegen Mangels des Thatbestandes einer vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nach §. 197, 1. eingestellt wird, auch rücksichtlich aller übrigen dieses Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten das Verfahren durch einen Einstellungs-Beschluß zu beendigen sei*). Denn wenn gegen diejenigen, die sich gegen den Einleitungsbeschluß beschweren, die Untersuchung bereits eingeleitet war, so kann, wenn sich in Folge dessen der Mangel des Thatbestandes einer vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung herausstellt, die Untersuchung nicht eingestellt, sondern es muß von der wider sie eingeleiteten Untersuchung abgelassen werden, was dann auch hinsichtlich derjenigen geschehen muß, die sich über den gegen sie gefaßten Einleitungsbeschluß nicht beschwert haben. Es kann sonach allerdings rücksichtlich Eines von mehreren Mitschuldigen ein Einstellungs-, rücksichtlich der Anderen aber ein Ablassungs-Beschluß gefaßt werden, und zwar letzterer sogar gegen jene, welche gegen den Einleitungs-Beschluß sogleich Beschwerde einlegten, wenn der Untersuchungsrichter trotz derselben die Special-Untersuchung wirklich eingeleitet, ersterer aber auch, obgleich von den Betreffenden keine Beschwerde eingelegt wurde, wenn trotzdem bis zu der wegen der Beschwerde der Anderen erfolgenden höheren Entscheidung der Untersuchungsrichter die Special-Untersuchung noch nicht eingeleitet hat.

2. Ein Einstellungsbeschluß ist zunächst dann zu fassen, wenn

*) Adam: Beitrag zur Erläuterung der §§. 197 und 198 Str. Pr. O. (A. österr. G. Z. 1855, Nr. 30). L. Zu den §§. 197 und 198 Str. Pr. O. (ebenda Nr. 37). Adam: Noch einige Worte über die §§. 197 und 198 (ebenda Nr. 46). L. Schlußwort (ebenda Nr. 62).

Digitized by Google

der Thatbestand einer vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden ist. Ergibt sich dieß erst im Verlaufe einer gegen eine bestimmte Person eingeleiteten Untersuchung, so muß nach dem folgenden Paragraphe ein Ablassungsbeschluß geschöpft werden. Es entsteht nun die Frage: wann im Sinne dieser Bestimmungen der Thatbestand einer vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden sei*)? Kann man schon damals sagen, der Thatbestand sei nicht vorhanden, wenn der Beweis über wesentliche Umstände desselben mangelt oder nur dann, wenn nicht einmal die Wahrscheinlichkeit des Daseins wesentlicher Umstände desselben vorhanden ist? Wäre also z. B. die wegen Kindesmordes abgeführte Untersuchung durch einen Einstellungsbeschluß oder im Falle einer bereits eingeleiteten Special-Untersuchung durch einen Ablassungsbeschluß zu erledigen, wenn die Mutter angeben würde, sie habe ein todtes Kind zur Welt gebracht und selbes in den nahen Wildbach geworfen, die Sachverständigen aber, da die Kindesleiche nicht aufgefunden wurde, zwar nicht mit Sicherheit sich darüber aussprechen könnten, ob das Kind lebend oder todt zur Welt gekommen, jedoch erklären würden, daß mehr Wahrscheinlichkeit für das Leben als für den Tod des Kindes vorhanden sei? Von einer Seite wird nun bei Beantwortung dieser Frage zwischen dem Beschlusse auf Einleitung der Special-Untersuchung und dem Anklagebeschlusse unterschieden. Zur Einleitung der Special-Untersuchung genüge es, wenn nahe Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, bei Fassung eines Anklagebeschlusses könne nicht mehr von blos subjectiven Verdachtsgründen auf das Vorhandensein eines Verbrechens geschlossen werden, sondern es sei nothwendig, daß der objective Thatbestand selbst erhoben sei. Handle es sich also um den Fall des Kindesmordes, so gehöre zum Vorhandensein des objectiven Thatbestandes wesentlich der Beweis, daß das Kind lebend zur Welt kam und ohne daß dieser Umstand erwiesen sei, könne kein Anklagebeschluß gefaßt werden. Gegen diese Argumentation kann aber wohl mit Grund bemerkt werden, daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen den Bedingungen zur Fassung des Beschlusses auf Einleitung der Untersuchung und des Anklagebeschlusses macht, daß es zu dem einen wie zu dem andern fordert, daß derjenige, wider den diese Beschlüsse gefaßt werden, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheine. Das Gesetz fordert aber zur Einleitung der Special-Untersuchung nicht, daß der Thatbestand vollständig erwiesen sei, es begnügt sich vielmehr mit der bloßen Wahrscheinlichkeit desselben, wie dieß klar aus dem §. 136 hervorgeht, der zu den rechtlichen Verdachtsgründen auch Umstände einer Person zählt, die nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem noch nicht bekannten Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen. Der volle Beweis des Thatbestandes kann auch bei der mündlichen Schlußverhandlung erbracht werden; so könnte namentlich in dem beispielsweise angeführten Falle durch das Geständniß der Mutter, daß

*) Beitrag zur Beantwortung der Frage: Wann im Sinne des §. 197 1. der Thatbestand einer vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden sei (A. österr. G. Z. 1855, Nr. 145). Mages: Ueber den Beweis des Thatbestandes im Stadium des Anklage-Beschlusses (ebenda Nr. 33 und 34).

Digitized by Google

das Kind gelebt habe, der Beweis dieses wesentlichen Umstandes im Thatbestande des Kindesmordes hergestellt werden. Es kann somit kein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß aus dem Grunde des Nichtvorhandenseins des Thatbestandes geschöpft werden, wenn zwar der Thatbestand eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens nicht vollständig erwiesen, aber doch wahrscheinlich ist. Auch der Wortlaut des §. 197 1. spricht hiefür, da ja ein Einstellungsbeschluß nach demselben nur dann zu fassen ist, wenn der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens nicht vorhanden ist, was doch dann nicht behauptet werden kann, wenn das Vorhandensein dieses Thatbestandes wahrscheinlich ist*). Der Gesetzgeber hätte sich auch des bestimmten Ausdruckes, daß der Thatbestand erwiesen sein müsse, ebenso gewiß bedient, wie er im Absatze 2 vom Erweise von Thatsachen spricht, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben. Ein Einstellungs- beziehungsweise Ablassungsbeschluß wäre daher nur dann zu schöpfen, wenn entweder Umstände erwiesen wären, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens aufheben, oder wenn es zweifelhaft oder gar unwahrscheinlich wäre, daß der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt.

Von der aufgestellten Behauptung, daß zur Fassung eines Anklagebeschlusses der Beweis des Thatbestandes nicht nothwendig sei, sondern die bloße Wahrscheinlichkeit genüge, will Mages**) eine Ausnahme dann festsetzen, wenn objective Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind, d. h. solche, die von der That ausgehen und auf die Person als Urheber derselben schließen lassen, z. B. der Besitz des Instrumentes, mit dem eine Verwundung verübt ward. Denn diese setzen, wie Mages sagt, die That als etwas bereits Feststehendes und Gegebenes voraus, und der Umstand, den sie enthalten, wird erst dadurch zum Verdachtsgrunde, daß die That als wirklich vorgefallen sich darstelle. Diese Behauptung ist im Allgemeinen richtig, erleidet aber wohl mit Rücksicht auf die Bestimmungen unseres Strafgesetzes eine Ausnahme bei jenen strafbaren Handlungen, die nicht einer Kategorie, sondern nach Verschiedenheit der sie begleitenden Umstände verschiedenen Kategorien angehören, also z. B. wie Diebstähle theils Verbrechen theils Uebertretungen sind. Denn allerdings liegt im Wesen des s. g. objectiven Verdachtsgrundes die Gewißheit der strafbaren Handlung überhaupt, weil er ja aus den Umständen derselben entnommen ist, keineswegs ist es aber nothwendig, daß gerade auch jener Umstand erwiesen wäre, der die strafbare Handlung zu einer anderen Kategorie von strafbaren Handlungen, z. B. zu einem Verbrechen macht. Es könnte daher z. B. ein Anklagebeschluß wegen Verbrechens des Diebstahles auch dann gefaßt werden, wenn ein objectiver Verdachtsgrund des Diebstahles überhaupt vorhanden, der Umstand aber, der diesen Diebstahl zum Verbrechen macht, der Umstand nämlich, daß dieser Diebstahl an versperrtem Gute verübt wurde, nicht erwiesen, sondern nur wahrscheinlich, weil z. B. durch die Aussage eines Zeugen bestätigt wäre.

Schließlich muß bemerkt werden, daß bereits bei Erläuterung der §§. 62 und 63, S. 122 auseinandergesetzt wurde, daß der Beschluß des

*) Vgl. S. 137, 138.
**) a. a. O., Nr. 34.

Digitized by Google

Gerichtshofes, nach welchem über eine demselben vorgelegte Anzeige keine Untersuchung einzuleiten ist, kein Einstellungsbeschluß ist.

3. Ein Einstellungsbeschluß ist auch dann zu fassen, wenn Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben. Unter diesen Thatsachen sind zunächst jene zu verstehen, die der strafbaren Handlung nachfolgen und bewirken, daß die ursprünglich strafbare Handlung strafbar zu sein aufhört, wie z. B. die Wiedergutmachung des durch den Diebstahl bewirkten Schadens, die Verjährung u. s. w. Es sind aber unter diesen Thatsachen im Sinne des Gesetzes auch jene zu verstehen, die die objectiv strafbare Handlung subjectiv als nicht strafbar erscheinen lassen, die also die Zurechnung der Handlung als strafbar oder doch wenigstens als Verbrechen oder Vergehen aufheben und es ist somit unter Thatbestand im 1. Absatze dieses Paragraphes nur der s. g. objective, nicht aber auch der s. g. subjective zu verstehen. Wissenschaftlich ist es zwar nicht richtig, die Aufhebungsgründe der Zurechnung unter die Thatsachen zu zählen, die die Strafbarkeit der Handlung aufheben, da ja diese Aufhebung voraussetzen würde, daß die Handlung ursprünglich strafbar gewesen sei; allein unser Gesetz bedient sich dieser Ausdrucksweise. So erklärt der §. 289, daß die Schlußverhandlung durch Ablassungsbeschluß zu erledigen sei, wenn sich zeigt, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist, während gemäß §. 288 ein Schuldlosigkeits-Urtheil zu fällen ist, wenn der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig erscheint. Derselbe §. 288 unterscheidet auch ausdrücklich zwischen Thatbestand und der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Hätte daher der Gesetzgeber unter den Thatsachen, die die Strafbarkeit der Handlung aufheben, nur der Handlung nachfolgende verstehen wollen, so hätte er dieß gewiß wie im §. 289 ausdrücklich erklärt. Die Thatsachen nun, die die Strafbarkeit der Handlung aufheben, mögen sie mit der Handlung gleichzeitige oder derselben nachfolgende sein, müssen bewiesen sein, wenn auf ihrer Grundlage ein Einstellungsbeschluß gefaßt werden soll. So lange sie nicht bewiesen sind, erscheint es eben als wahrscheinlich, daß die objectiv als strafbar sich darstellende Handlung auch subjectiv strafbar gewesen und strafbar geblieben sei. Würden daher Gründe dafür sprechen, anzunehmen, daß sich derjenige, gegen den rechtliche Verdachtsgründe vorhanden sind, im Zustande zufälliger voller Trunkenheit befunden habe, wäre dieß aber nicht erwiesen, so könnte die Untersuchung nicht eingestellt, sondern es müßte die Untersuchung wider den Beschuldigten eingeleitet und bei gleichem Stande der Dinge am Schlusse derselben ein Anklagebeschluß gefaßt werden.

4. In Bezug auf die Zahl 2 dieses Paragraphes wurde auch die Frage aufgeworfen: ob in Folge des während der Untersuchung eingetretenen Todes des eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten die Acten lediglich zu registriren, oder ob auch ein Einstellungsbeschluß zu schöpfen sei*). Für die erstere Ansicht, die bloße Registrirung der Acten wird geltend gemacht, daß der Tod eines Beschuldigten nur unter jene Umstände gehöre, welche nach den §§. 224 und 527 des Str. G. B. die

*) Mitlacher G. Z. 1856, Nr. 49.

Digitized by Google

Anwendung der Strafe gegen ihn, nicht aber unter jene, welche die Strafbarkeit der von ihm begangenen That aufheben; diese bleibt an und für sich immer strafbar. Die Str. Pr. O. habe im §. 197 Z. 2 nur solche Thatsachen im Auge gehabt, welche die Anwendung des Strafgesetzes aus objectiven nicht aus subjectiven Gründen ausschließen. Wie im Falle des Todes eines Beschuldigten bei so ungeschwächter Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung vorzugehen sei, normire nicht die Str. Pr. O.; es erübrige also auch jetzt noch nur der, schon nach dem Str. G. B. v. J. 1803 üblich gewesene Vorgang der einfachen Registrirung der Acten. — Allein dagegen muß bemerkt werden, daß gemäß der §§. 223 und 526 des Str. G. B. der Tod des Schuldigen eben so zu jenen Thatsachen gehört, durch welche die strafbare Handlung und die Strafe erlischt, wie die Verjährung. Erlischt aber die strafbare Handlung und die Strafe, so ist die Strafbarkeit der Handlung aufgehoben. Daher gebraucht auch das Gesetz abwechselnd die Ausdrücke „Thatsachen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben" und „Thatsachen, durch welche die Strafbarkeit der Handlung erlischt," wie dieß die §§. 197 Z. 2 und 289 lit. a zeigen. Berücksichtigt man ferner, daß nach dem Organismus unseres Strafverfahrens jede einmal begonnene Untersuchung durch einen Beschluß des Gerichtshofes erledigt werden muß und daß dieser Beschluß gemäß §. 196 nur ein Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklagebeschluß sein kann, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch in Folge des während der Untersuchung eingetretenen Todes des Beschuldigten ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu schöpfen sei, je nachdem bereits gegen den Verstorbenen eine Special-Untersuchung eingeleitet war oder nicht.

5. Die Untersuchung muß ferner eingestellt werden, wenn in einem Falle, in welchem nach den Vorschriften des Strafgesetzes ein Strafverfahren nur auf Verlangen des Betheiligten zulässig ist, die Untersuchung ohne dieses Verlangen eingeleitet oder fortgesetzt wurde, oder wenn von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift des §. 189 auf Begehren des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers abgestanden wurde oder wenn endlich gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe der Schuld eines wirklich vorhandenen Verbrechens oder Vergehens vorliegen oder diese doch zur rechtlichen Beschuldigung und Einleitung der Special-Untersuchung nicht genügend sind und sich daher der wahrscheinliche Thäter nicht ermitteln läßt.

§. 198*).

Wann ein Ablassungsbeschluß zu fassen ist.

Ein Ablassungs-Beschluß ist zu fassen, wenn zwar gegen eine bestimmte Person bereits die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet war, sich aber erst im Verlaufe derselben entweder

a) einer der im §. 197, Zahlen 1—4 bezeichneten Fälle ergibt; oder wenn

b) die gegen den Beschuldigten vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß er nicht mehr als rechtlich beschuldigt erscheint (§§. 134 und 135).

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 228.

Digitized by Google

Der Ablassungsbeschluß setzt eine eingeleitete Special-Untersuchung voraus. Wann diese Untersuchung als eingeleitet anzusehen ist, wurde bei der Erläuterung des vorigen Paragraphes angegeben. Die Gründe zur Fassung desselben können theils dieselben sein, wie die zur Fassung eines Einstellungsbeschlusses, theils tritt der besondere Grund ein, daß im Laufe der Special-Untersuchung die gegen den Beschuldigten vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß er nicht mehr als rechtlich beschuldigt erscheint.

§. 199.

Ausfertigungsform der Einstellungs- und Ablassungs-Beschlüsse.

Jedem Einstellungs- und Ablassungs-Beschlusse sind die Gründe beizufügen, aus welchen er erfolgt.

Erkennt der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, wohl aber den einer Uebertretung, so hat er zwar den Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen (§. 197, Z. 1 und §. 198, lit. a), jedoch zugleich die Acten an das zuständige Gericht zu leiten (§. 418).

Wird ein Ablassungsbeschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder weil alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungsbeschluß in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses für den Untersuchten auszufertigen.

Wurde ein Ablassungsbeschluß aus was immer für einem Grunde geschöpft und war der Beschuldigte bisher im Verhafte, so ist in dem Beschlusse zugleich auszusprechen, daß sogleich nach eingetretener Rechtskraft desselben der Verhaftete in Freiheit zu setzen sei.

1. Wenn der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, wohl aber den einer Uebertretung erkennt, und demgemäß die Acten an das zuständige Bezirksgericht leitet, so hat sich dieses gemäß §. 418 der Anordnung des Gerichtshofes zu fügen.

2. Der Ablassungsbeschluß ist in der Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses für den Untersuchten dann auszufertigen, wenn entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt oder wenn alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe entkräftet wurden. In Bezug auf den ersten Grund der Ausstellung eines Schuldlosigkeitszeugnisses entsteht die Frage, ob ein solches sowohl dann auszustellen sei, wenn kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, als auch dann, wenn Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben*). Da ein Schuldlosigkeitszeugniß dann auszustellen ist, wenn sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt,

*) Mitlacher in der allg. österr. G. Z. 1856, Nr. 49.

Digitized by Google

so ist ein Schuldlosigkeitszeugniß jedenfalls auch dann auszustellen, wenn zwar der s. g. objective Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, diese jedoch dem Thäter nicht zugerechnet werden kann, da ja auch in diesem Falle sich in der ihm zur Last gelegten That eine strafbare Handlung nicht erkennen läßt und da auch ein Schuldlosigkeitsurtheil gemäß §. 288 dann zu fällen ist, wenn der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig erscheint. Anders verhält sich die Sache, wenn die ursprünglich strafbare Handlung durch eine nachgefolgte Thatsache aufgehört hat strafbar zu sein. Denn in diesem Falle war der Thäter zur Zeit der begangenen That nicht schuldlos, er ist nur durch eine nachgefolgte Thatsache straflos geworden, es kann daher auch von einem Schuldlosigkeitszeugnisse keine Rede sein. Dieß bestätigen auch die §§. 288 und 289, nach denen, wenn bei der mündlichen Schlußverhandlung hervorkommt, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist, kein Schuldlosigkeitsurtheil gefällt, sondern die Schlußverhandlung durch einen Ablassungsbeschluß erledigt wird. Es ist daher der Ablassungsbeschluß nach dem vorstehenden Paragraphe nur dann in der Form eines Schuldlosigkeitszeugnisses auszufertigen, wenn der objective Thatbestand irgend einer strafbaren Handlung daher nicht nur eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auch einer Uebertretung mangelt, oder wenn der Beschuldigte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig erscheint oder endlich wenn alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen, also nicht bloß in dem Maße entkräftet wurden, daß der Beschuldigte nicht mehr als rechtlich beschuldigt erscheint.

§. 200 *).

Wann ein Anklagebeschluß zu fassen sei.

Ein Anklagebeschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn derjenige, wider welchen die Untersuchung stattgefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheint. Der Anklagebeschluß muß

- **a) den Vor- und Zunamen des Angeklagten, soweit dieselben erhoben werden können, und dessen Spitznamen, wenn er unter einem solchen bekannt war;**
- **b) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, und die übrigen etwa damit zusammentreffenden strafbaren Handlungen namhaft machen;**
- **c) die Gesetzesstelle bezeichnen, wornach er zu bestrafen wäre;**
- **d) aussprechen, ob der Angeklagte in Verhaft oder auf freiem Fuße zu halten sei; ferner**
- **e) die Belehrung über die dem Beschuldigten zukommende Berufung, und über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215);**
- **f) die genaue Bezeichnung derjenigen Personen enthalten, welche zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind.**

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 229, 235 und 236.

Digitized by Google

Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann. Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. — Endlich sind

g) in den Entscheidungsgründen die rechtlichen Verdachtsgründe zu bezeichnen, worauf sich die Versetzung in den Anklagestand stützt.

1. Ein Anklagebeschluß kann nur gegen denjenigen gefaßt werden, der auch nach der wider ihn eingeleiteten Untersuchung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheint. Es muß daher auch in dem Anklagebeschlusse das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Versetzung in Anklagestand erfolgt, namhaft gemacht, und die Gesetzesstelle bezeichnet werden, nach welcher der Beschuldigte zu bestrafen wäre. Daher würde es nicht angehen, den Anklagebeschluß wegen eines Verbrechens oder Vergehens überhaupt oder alternativ wegen eines oder des andern, z. B. wegen des Verbrechens des Raubes oder des Diebstahls zu fassen, sondern es muß das Verbrechen oder Vergehen bestimmt bezeichnet sein, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand stattfindet. Würde sich nun nach den Ergebnissen des Untersuchungsverfahrens nicht mit Sicherheit bestimmen lassen, ob die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen bildet oder zu welcher Art von Verbrechen oder Vergehen sie zu zählen sei, so müßte die größere Wahrscheinlichkeit oder im Zweifel die für den Angeklagten mildere Deutung den Ausschlag geben*).

2. Was den gegen den Angeklagten vorhandenen Verdacht anbetrifft, so wird nur gefordert, daß er des bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheine. Es findet daher in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen der Voraussetzung zur Fassung des Anklagebeschlusses und des Beschlusses zur Einleitung der Special-Untersuchung statt und es ist daher zur Versetzung in den Anklagestand ebenso wie zur Einleitung der Special-Untersuchung das Vorhandensein eines nähern oder mehrerer entfernterer Verdachtsgründe unter den im §. 142 bezeichneten Voraussetzungen genügend. — Gegen diese Gleichstellung der Bedingung des Anklagebeschlusses und des Beschlusses auf Einleitung der Special-Untersuchung wurden Bedenken erhoben, die nicht unbegründet sein dürften**). Man hat darauf hingewiesen, daß es in der Natur der Sache liege, daß zur Einleitung der Special-Untersuchung, d. i. um Jemand als Beschuldigten vorzuladen, zu verhören, und nach Umständen in die Untersuchungshaft zu nehmen, viel geringere Verdachtsgründe zureichen, als um die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand und die Vornahme der mündlichen

*) Mages A. österr. G. Z. 1855, Nr. 34, S. 134.

**) A. österr. G. Z. 1853, Nr. 104, S. 435. Arnold im Gerichtssaal 1854, S. 206. Derselbe im A. des C. A. 1854, S. 234.

Digitized by Google

Schlußverhandlung gegen denselben zu rechtfertigen, daß es daher wünschenswerth gewesen wäre, diesen wichtigen Unterschied auch in dem Ausdrucke für die Bedingungen der beiden Beschlüsse ersichtlich zu machen, wie dieß nach der Str. Pr. O. v. J. 1850 dadurch geschah, daß zur Versetzung in den Anklagestand dringender Verdacht erfordert wurde. Wenn es nun auch richtig ist, daß durch die Unterscheidung zwischen „dringend verdächtig" und „verdächtig schlechtweg" für die Praxis wenig geholfen ist, da denn doch die Beurtheilung, welcher Verdacht in die eine oder andere Kategorie gehöre, ausschließend dem subjectiven Ermessen des Richters anheimgestellt ist und bleiben muß*), so ist es doch andererseits namentlich vom Standpunkte unserer Str. Pr. O. vollkommen gerechtfertigt, daß zwischen den Bedingungen zur Einleitung der Special-Untersuchung und jenen zur Versetzung in den Anklagestand ein wesentlicher Unterschied bestehen soll. Denn das Untersuchungsverfahren unserer St. Pr. O. ist, wie gezeigt, nicht bloße Voruntersuchung, sondern zugleich auch Hauptuntersuchung, deren Zweck dahin geht, den Beweis der Schuld oder Nichtschuld der verdächtigen Person und aller die Strafbarkeit bestimmenden Thatsachen zu erlangen. Die mündliche Schlußverhandlung ist daher dem Wesen nach nur Wiederholung des im Untersuchungsverfahren Vorgekommenen und Prüfung der in diesem Verfahren bereits erhobenen Beweise durch die unmittelbare Anschauung der erkennenden Richter. Sie hat daher dem Wesen nach die Bedeutung einer Garantie für den Angeklagten, er soll nicht verurtheilt werden, ohne von seinen Richtern gehört worden zu sein und ohne daß diese die gegen ihn vorliegenden Beweise durch unmittelbare Anschauung kennen gelernt haben. Zeigen aber schon die Resultate des Untersuchungsverfahrens, daß nach dem Stande des vorliegenden Beweises von einer Verurtheilung des Beschuldigten keine Rede sein kann, dann erscheint die mündliche Schlußverhandlung offenbar als unnütz, als nicht gerechtfertigte Qual für den Angeklagten. Denn worin soll in diesem Falle ihr Zweck bestehen? Höchstens darin, noch einmal zu versuchen, ob denn nicht doch ein Geständniß von dem Angeklagten zu erlangen wäre. Läßt sich aber diese Wiederholung eines schon einmal mißlungenen Versuches rechtfertigen? Es verdient daher wohl die Bestimmung neuerer Str. Pr. O. so namentlich der sächsischen vom 11. August 1855, nach welcher das Erkenntniß auf Einstellung zu lauten hat, wenn die in der Voruntersuchung erlangten Beweise so ungenügend sind, daß voraussichtlich die Abhaltung der Hauptverhandlung nutzlos sein würde (Art. 235), d. h. daß eine Verurtheilung nicht zu erwarten ist, bei Weitem den Vorzug vor der Bestimmung des vorstehenden Paragraphes, denn jene Bestimmung gewährt nebst dem Vortheil, daß der Beschuldigte in den Fällen, wo seine Verurtheilung gesetzlich gar nicht zulässig ist, überhaupt nicht mehr belästigt wird, auch die Vortheile, daß weniger Fälle zur öffentlichen Verhandlung gelangen, in denen der Angeklagte wegen Mangel des Beweises freigesprochen wird, was auf das Publicum, das sich von der Schuld desselben gleichwohl überzeugt halten mag, bei häufigem Vorkommen einen üblen Eindruck macht, und daß überdieß

*) Hye S. 231 und 232, Note *).

Digitized by Google

durch Beseitigung der gedachten Fälle Zeit erspart und in gleichem Maße für die Erledigung anderer Fälle gewonnen wird *).

3. Was den Inhalt des Anklagebeschlusses anbetrifft, so muß derselbe das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, namhaft machen und zugleich die Gesetzesstelle bezeichnen, wornach der Angeklagte zu bestrafen wäre. Aus dieser letzteren Bestimmung ergibt sich, daß das Verbrechen oder Vergehen nicht nur der Gattung, sondern auch der Art nach in dem Anklagebeschlusse bezeichnet werden muß. In demselben muß ferner angegeben werden, welche Personen zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind. Nicht alle im Untersuchungsverfahren vernommenen Zeugen und Sachverständigen, die etwas zur Sache Gehöriges ausgesagt haben und deren Erscheinen bei der mündlichen Schlußverhandlung kein Hinderniß entgegensteht, sind auch zu derselben vorzuladen, sondern nur jene, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann. Diese Beschränkung in der Vorladung von Zeugen und Sachverständigen kann umsoweniger einem Bedenken unterliegen, als einerseits gegen eine zu beschränkte Vorladung die Berufung ergriffen werden kann (§. 202) und als andererseits das Gesetz sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeklagten das Recht einräumt, bei dem Gerichtshofe selbst um die Vorladung auch noch anderer Zeugen oder Sachverständigen anzusuchen (§. 220) **). Aber auch diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Aussage für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann, sind in dem Falle des §. 188, also in dem Falle, wenn es sich um ein Vergehen oder um ein Verbrechen handelt, welches höchstens mit fünfjähriger Kerkerstafe bedroht ist und der Beschuldigte entweder auf frischer That ergriffen wurde, oder ein beweiskräftiges Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, nicht immer, sondern nur dann zur mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen, wenn deren Abhörung zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. Es müssen demnach in diesem Falle nicht nothwendig alle jene Zeugen vorgeladen werden, durch welche das Geständniß des Angeklagten bestätigt oder die Ueberweisung des läugnenden Angeklagten bewirkt werden soll, sondern der Gerichtshof hat zu beurtheilen, ob mit Rücksicht auf die Umstände, z. B. die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit ihrer Aussage, die Uebereinstimmung derselben mit dem Geständnisse, etwa stattgehabte Confrontationen u. s. w. ihre Vorladung unerläßlich erscheint, oder sich mit der Vorlesung ihrer im Untersuchungsverfahren abgelegten Aussage begnügt werden kann. — Dem Anklagebeschlusse müssen endlich die Belehrung über die dem Beschuldigten gegen denselben zustehende Berufung und über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage, sowie die Entscheidungsgründe beigefügt werden. In den letzteren müssen namentlich auch die rechtlichen Verdachtsgründe angeführt sein, auf die sich die Versetzung in den Anklagestand stützt, wie sich dieß übrigens von selbst versteht.

---

*) Thilo Str. Pr. O. für Baden, S. 147.
**) Hye, S. 234.

Digitized by Google

§. 201 *).

Eröffnung (Zustellung oder Verkündigung) der Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse, und weitere Vorkehrungen darüber.

Der Staatsanwalt und Privatankläger sind von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, und zwar der Privat-Ankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, zu verständigen.

Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse sind sammt den Entscheidungsgründen auch dem Beschuldigten, und zwar, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen. Dabei ist er über die ihm gegen einen Anklage-Beschluß zukommende Berufung, und über die Befugnisse zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215) zu belehren, und die erfolgte Belehrung in dem aufzunehmenden Protokolle zu bestätigen. — Auf sein Verlangen muß ihm von solchen Beschlüssen des Gerichtshofes und deren Entscheidungsgründen auch eine ämtliche Abschrift ausgefertiget werden. Ist er aber nicht verhaftet, so ist ihm diese Abschrift von Amtswegen durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen.

Ist ein Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß geschöpft worden, so sind die Untersuchungs-Acten erst nach eingetretener Rechtskraft eines solchen Beschlusses an das Untersuchungs-Gericht zurückzuleiten; bei einem Anklagebeschlusse aber sind diese Acten, wenn der Beschuldigte bei dem Untersuchungsgerichte in Verhaft ist, und die Einsicht derselben zum Behufe der Ausführung einer gegen den Anklagebeschluß angemeldeten Berufung verlangt (§. 203), sogleich nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Untersuchungsgerichte zurück zu stellen.

Die Einlieferung des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu geschehen.

Neuntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren.

Gibt es gleich kein Mittel, dem Rechte nicht entsprechende richterliche Verfügungen und Entscheidungen unmöglich zu machen, so kann sich doch diesem Ziele genähert und dem Rechtsverfahren eine solche Einrichtung gegeben

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 237.

Digitized by Google

werden, durch welche solche Verfügungen und Entscheidungen möglichst beseitigt werden. Eine solche Einrichtung besteht in der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer richterlichen Verfügung oder Entscheidung durch einen höheren Richter. Damit nun der höhere Richter in die Lage komme, die Rechtmäßigkeit der von dem unteren Richter ergangenen Entscheidung prüfen zu können, ist ein doppelter Weg möglich. Es kann entweder der untere Richter verpflichtet sein, von Amtswegen jede Entscheidung vor ihrer Vollstreckung dem höhern Richter zur Prüfung vorzulegen oder es kann den an dem Ausgange des Rechtsverfahrens Betheiligten überlassen werden, falls sie sich durch eine richterliche Entscheidung beschwert erachten, um Abhilfe bei dem höheren Richter anzusuchen. Dieses Ansuchen um Abhilfe gegen eine ungerecht erscheinende richterliche Verfügung oder Entscheidung nennt man Rechtsmittel im eigentlichen Sinne. — Dem Wesen des Strafverfahrens, in dem es sich um Ermittelung der Wahrheit in Bezug auf Rechte, die keinem Verzichte unterliegen, handelt, würde nun allerdings der erstere Weg mehr entsprechen als der letztere. Allein er ist mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, als daß es praktisch durchführbar wäre, ihn selbst nur in Bezug auf die wichtigsten richterlichen Entscheidungen ausschließend zur Geltung zu bringen, es kann somit höchstens von einer Verbindung beider Wege die Rede sein. Dieß ist nun auch nach unserer Str. Pr. O. der Fall. Es findet nach derselben nur eine Vorlage von Strafurtheilen von Amtswegen statt und zwar nur in den zwei Fällen, wenn auf Todesstrafe erkannt wurde oder wenn der untere Richter den Verurtheilten einer solchen Strafmilderung für würdig erachtet, welche die Grenzen des ihm zustehenden Milderungsrechtes überschreitet. Mit Ausnahme dieser zwei Fälle aber findet eine neuerliche Prüfung der unterrichterlichen Entscheidung durch den höheren Richter nur in Folge der Ergreifung eines Rechtsmittels von Seite eines Betheiligten statt. Allein auch in diesem Falle ist das von dem Betheiligten gestellte Ansuchen in der Regel nur der Veranlassungsgrund zum Einschreiten des höheren Richters, keineswegs bestimmt es aber auch in der Regel das Maß der oberrichterlichen Thätigkeit. Der obere Richter ist nicht gebunden, die unterrichterliche Entscheidung nur in jenen Punkten der Prüfung zu unterziehen, durch welche der das Rechtsmittel Ergreifende sich beschwert erachtet, sondern vermöge des Zweckes des Strafverfahrens und des Wesens des Strafrechtes hat er vielmehr in jedem Falle zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war und hat namentlich, wenn er eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat (§. 210).

Die Rechtswidrigkeit der richterlichen Entscheidung kann aber ihren Grund auch darin haben, daß dem Richter nicht alle jene Thatsachen bekannt waren, die auf die Entscheidung von Einfluß gewesen wären. In diesem Falle kann die Prüfung des höheren Richters die in der unterrichterlichen Entscheidung liegende Rechtswidrigkeit nicht beheben, da ja dem oberen Richter nur eben der Stoff vorliegt, den der untere Richter seiner

Digitized by Google

Entscheidung zu Grunde legte. In diesem Falle hat vielmehr der untere Richter, wenn er zur Kenntniß solcher Thatsachen kommt, die einen wesentlichen Einfluß auf seine Entscheidung hätten äußern können, wenn sie ihm bekannt gewesen wären, dieselben zu erheben und nach dem Ergebnisse derselben von seiner früheren Entscheidung abzugehen. Diese Erhebung kann in Folge eines Ansuchens eines an der Straffache Betheiligten geschehen, welches sich dann ebenfalls als ein Rechtsmittel darstellt, da durch dasselbe Abhilfe gegen eine ungerecht erscheinende richterliche Entscheidung erlangt werden will.

Zu den Rechtsmitteln nun, die den Zweck haben, eine Prüfung einer richterlichen Entscheidung durch ein höheres Gericht, ausnahmsweise auch zunächst durch dasselbe, welches die Entscheidung gefällt hat, zu bewirken, gehören nach unserer Str. Pr. O.: a) die Beschwerde sowohl gegen richterliche Beschlüsse und Verfügungen im Laufe des Untersuchungsverfahrens (§. 65), als auch gegen solche Beschlüsse und Verfügungen nach dem durch Beschluß des Gerichtshofes erledigten Untersuchungsverfahren (§. 314); b) der Einspruch eines Zeugen gegen die wegen seines Nichterscheinens bei der mündlichen Schlußverhandlung erfolgte Verurtheilung zu einer Geldstrafe (§. 231); c) der Recurs der Vertreter im Strafverfahren gegen die von dem Gerichte ausgesprochene Gebührenbestimmung (§. 349) und d) die Berufung sowohl gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (9. Hauptstück) als auch gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung (13. Hauptstück). Das Rechtsmittel hingegen, durch welches auf Grundlage neuer dem Richter nicht bekannt gewesener Thatsachen eine Aufhebung des früheren Erkenntnisses und Schöpfung eines neuen, gerechteren bewirkt werden will, ist das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung (§. 372).

§. 202*).

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Sowohl der Staatsanwalt und Privat-Ankläger, als auch der Beschuldigte sind befugt, gegen die im ersten Absatze des §. 50, und in den §§. 196—200 bestimmten Beschlüsse des Gerichtshofes mit aufschiebender Wirkung die Berufung an das Oberlandesgericht zu ergreifen. Wird die Berufung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes eingelegt, so müssen mit derselben auch alle übrigen Beschwerdepunkte verbunden werden.

Der Staatsanwalt kann die Berufung gegen ihm gesetzwidrig erscheinende Beschlüsse auch dann ergreifen, wenn dieselbe in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde.

1. Die Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren steht folgenden Personen zu:

a) dem Staatsanwalte, keineswegs aber auch dem Oberstaatsanwalte; daher auch wider die abändernden Erkenntnisse der Oberlandesgerichte die Berufung an den obersten Gerichtshof nur von dem Staatsanwalte, nicht aber von dem Oberstaatsanwalte ergriffen werden kann.

---

*) Hye a. a. O. S. 241—249.

Digitized by Google

b) Dem Privat-Ankläger und

c) dem Beschuldigten. Anderen Personen steht das Recht der Berufung gegen die in diesem Paragraphe bezeichneten Beschlüsse nicht zu, daher auch nicht den unter lit. c und d des §. 300 genannten nächsten Angehörigen des Beschuldigten, dem Beschädigten und dessen Erben. Allerdings kann aber die Berufung auch von zwei der genannten Personen, z. B. dem Staatsanwalte und dem Beschuldigten zugleich ergriffen werden.

2. Als Gegenstände der Berufung erklärt das Gesetz:

a) die im ersten Absatze des §. 50 bestimmten Beschlüsse des Gerichtshofes, wodurch sich nämlich der Gerichtshof in einer ihm vorkommenden Strafsache für zuständig oder nicht für zuständig erklärt und in letzterem Falle die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens an die von ihm für competent erkannte Behörde leitet. Mit der Berufung gegen einen solchen Beschluß müssen aber immer auch alle übrigen Beschwerdepunkte vereinigt werden. Es kann daher z. B. nicht eine Berufung gegen die Zuständigkeitserklärung des Gerichtshofes und erst nach deren Ausgange eine Berufung gegen den gefällten Anklagebeschluß ergriffen werden.

b) Alle in den §§. 196—200 bezeichneten Beschlüsse, daher den Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschluß *) und den Beschluß des Gerichtshofes,

*) Gegen die Zulassung eines Rechtsmittels gegen Anklagebeschlüsse hat Arnold in der kritischen Darstellung unserer Str. Pr. O. im Gerichtssaal 1854, S. 207—210 gewichtige Bedenken erhoben. Er hebt hervor, daß weder die Anschuldigung noch die Vertheidigung gefährdet sei, wenn erst in der Hauptverhandlung Erhebungen geschehen, welche schon vor dem Anklagebeschluß hätten geschehen können, da ja mit der Versetzung in den Anklagestand keinerlei strafprocessualische Nachtheile verbunden seien, die die Nothwendigkeit der Gestattung eines Rechtsmittels rechtfertigen würden. Der Staatsanwalt könne ferner ohnedieß gemäß §. 253 unserer Str. Pr. O. bei der Hauptverhandlung die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Anklage abändern, er bedürfe also zu dieser Abänderung nicht den Weg der Berufung. Was aber den Angeklagten betrifft, der da glaubt, kein Verbrechen oder ein geringeres begangen zu haben, als weßhalb er in den Anklagestand versetzt wurde, so benachtheilige auch diesen die Verweisung zur Hauptverhandlung nicht im geringsten, vielmehr werde dadurch, daß die Sache vor ein Gericht verwiesen wird, welches auf dem Grunde unmittelbarer Anschauung urtheilt, der Angeklagte weit mehr gegen ungerechtes Urtheil gesichert, als durch die Berufung gegen den Anklagebeschluß. Durch die letztere komme aber der Angeklagte auch nicht schneller zum Ziele. Denn ist die Freisprechung begründet, so wird die Hauptverhandlung fast immer so schnell beendigt sein, als die Berufung erledigt wird. Denkt man sich aber den Fall, daß die Berufung den Anklagebeschluß nicht ändert, so hat der Angeklagte an Zeit verloren. Die Unannehmlichkeit aber, vor öffentlichem Gerichte als Angeklagter auftreten zu müssen, werde für den Unschuldigen dadurch aufgewogen, daß seine Ehre öffentlich hergestellt wird. Wenn einmal gegen Jemand ein Anklagebeschluß erlassen wird, so ist er bereits durch die Voruntersuchung, vielleicht sogar durch Verhaftung in den Augen des Publicums so in Verdacht gebracht, daß die Aufhebung des Anklagebeschlusses auf Berufung in geheimer Sitzung seine Ehre weit nicht so wirksam herstellt, als die öffentliche Verhandlung und Freisprechung. Die Erfahrungen endlich diesseits und jenseits des Rheins in verschiedenen Ländern sprechen gegen die Zulassung eines Rechtsmittels für den Angeklagten gegen den Anklagebeschluß, und zeigen nur zu deutlich, wie dieses Rechtsmittel in den meisten Fällen nur von denen gebraucht wird, welche dadurch der verdienten Strafe wenigstens auf einige Zeit zu entgehen hoffen.

Digitized by Google

wodurch die Ausfertigung des Ablassungsbeschlusses in der Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses verweigert oder bewilligt wurde (§. 199).

c) Die Beschlüsse, wodurch die in den §§. 147 und 189 bezeichneten Amtszeugnisse verweigert oder bewilligt wurden.

3. Der Zweck dieser Berufung kann nach der Natur der Sache nur darin bestehen, entweder die Abänderung oder Aufhebung des erstrichterlichen Beschlusses zu erwirken. Der Staatsanwalt kann übrigens die Berufung auch dann ergreifen, wenn dieselbe in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde, da es ja seine Aufgabe ist, im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Gesetzes Sorge zu tragen. Er kann daher z. B. gegen einen Anklagebeschluß auch dann die Berufung ergreifen, wenn der Angeklagte selbst auf die Berufung Verzicht leistete, er aber glaubt, daß nach dem Gesetze ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß auszufertigen gewesen wäre*).

4. Was die Gründe der Berufung anbetrifft, so kann dieselbe, da das Gesetz keine Beschränkung festsetzt, aus was immer für Gründen ergriffen werden. Daher:

a) wegen Formverletzungen, d. i. Gesetzwidrigkeiten oder Mängeln des Verfahrens, die eine gründliche Entscheidung hindern;

b) wegen des Inhaltes des richterlichen Ausspruches. Es gibt daher keine besondere Nichtigkeitsbeschwerde, sondern vorgefallene Nichtigkeiten sind durch die Berufung geltend zu machen.

5. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es darf daher der Beschluß des Gerichtshofes einstweilen nicht in Vollzug gesetzt werden. Würde daher z. B. von dem Staatsanwalte die Berufung gegen einen Ablassungsbeschluß ergriffen und war der Beschuldigte in Verhaft, so kann die Untersuchungshaft nicht aus dem Grunde des gefaßten Ablassungsbeschlusses aufgehoben werden (Schlußsatz des §. 199). Sie könnte aber auch in dem Falle nicht in Vollzug gesetzt werden, wenn sie in dem Anklagebeschlusse ausgesprochen und gegen diesen Beschluß die Berufung ergriffen worden wäre.

§. 203**).

Wann, wo und wie die Berufung anzubringen.

Die Berufung ist, innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses bei dem Untersuchungsgerichte, oder, insoferne dem Beschuldigten der Beschluß durch ein anderes Gericht zugestellt wurde (§. 201), wenn er es vorzieht, auch bei diesem anzumelden. Ist von dem Beschuldigten die Anmeldung bei dem letzteren geschehen, so hat dasselbe diese Anmeldung ohne allen Verzug dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen.

Eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung kann von dem Verzichtleistenden nicht mehr widerrufen werden.

Die Ausführung der Berufung ist längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, bei dem Untersuchungsgerichte entweder münd-

*) Mitlacher österr. G. Z. 1856, Nr. 50.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 238 und 239.

Digitized by Google

lich oder schriftlich anzubringen. Zur Ausführung der Berufung kann sich der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Diesem sowohl, als auch jedem zur Berufung Berechtigten ist zum Behufe der Ausführung derselben die Einsicht der Untersuchungs-Acten unter der gehörigen Aufsicht zu gestatten.

Eine verspätete, oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Berufung, sowie auch eine nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angebrachte Ausführung derselben hat das Untersuchungsgericht zurückzuweisen.

1. Das Gesetz unterscheidet die Anmeldung der Berufung von der Ausführung derselben. Die erstere ist die Erklärung, daß man sich durch die Entscheidung des Gerichtshofes beschwert erachte, und daher die Hilfe des höheren Gerichtes in Anspruch nehme; die letztere hingegen ist die nähere Entwickelung und Auseinandersetzung der Gründe, aus denen man sich beschwert erachtet. Wesentlich ist nur die Anmeldung, schon diese hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung dem höheren Gerichte zur Prüfung vorgelegt werden muß. Es ist auch nicht nothwendig, daß in der Anmeldung die einzelnen Beschwerdepunkte namentlich angeführt werden, es genügt die allgemeine Erklärung, daß man sich durch die bestimmte Entscheidung beschwert erachte. Die Anmeldung ist mündlich oder schriftlich bei dem Untersuchungsgerichte oder, wenn dem Beschuldigten der Beschluß durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zugestellt wurde, bei diesem; die Ausführung der Berufung jedoch ebenfalls mündlich oder schriftlich stets bei dem Untersuchungsgerichte anzubringen. Was aber die Berufungen der Staatsanwaltschaft anbetrifft, so wurde durch Minist. E. vom 6. Mai 1856, Z. 26,463 an das k. k. Oberlandesgericht zu Lemberg (G. Z. Nr. 61) erklärt, daß, da nach §. 201 jeder Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschluß der Staatsanwaltschaft von dem erkennenden Gerichtshofe selbst zur Einsicht mitgetheilt werden muß, und dem Staatsanwalte, im Sinne der §§. 14 und 62 überhaupt nicht verwehrt werden kann, seine Anträge, Beschwerden oder Berufungen sowohl gegen die Amtshandlungen des Untersuchungsrichters als des erkennenden Gerichtshofes unmittelbar bei diesem letzteren anzubringen, so stehe ihm frei, in dem Falle, wenn eine Untersuchung nicht bei dem Gerichtshofe selbst geführt wird, die Berufungen gegen die Beschlüsse des Gerichtshofes innerhalb der gesetzlichen Frist rechtswirksam entweder bei dem Untersuchungsgerichte, oder unmittelbar bei dem erkennenden Gerichtshofe anzumelden und auszuführen.

2. Die Berufung muß innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses angemeldet und innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, ausgeführt werden. Verzichtet ein zur Berufung Berechtigter auf dieselbe, so kann er keine Berufung mehr ergreifen. Die Frist zur Anmeldung und Ausführung der Berufung ist unverlängerbar und eine Fallfrist, es ist daher eine verspätete, oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Berufung, sowie auch eine nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angebrachte Ausführung derselben von dem Untersuchungsgerichte zurückzuweisen, gegen welche Zurückweisung

Digitized by Google

falls sie ungerechtfertigt sein sollte, die Rechtsmittel der §§. 64 und 65 zu Gebote stehen. Keineswegs steht aber auch dem Untersuchungsgerichte das Recht zu, Berufungen von Personen, denen das Recht hiezu nach dem Gesetze nicht zusteht, unmittelbar abzuweisen, sondern es hat dieselben dem höheren Gerichte vorzulegen*). Denn es ist, insoferne das Gesetz nicht eine Ausnahme macht, ein ausschließendes Recht des höheren Gerichtes, über Berufungen gegen Beschlüsse der unteren Instanzen zu entscheiden. Eine Ausnahme von dieser Regel macht nun das Gesetz nur hinsichtlich des Falles der verspäteten oder nach erfolgter Verzichtleistung erfolgten Berufung, keineswegs aber auch hinsichtlich der von einer nicht berechtigten Person ergriffenen Berufung. Dieß wird auch durch den §. 315 bestätiget, der jedem höheren Gerichte das Recht einräumt, diejenigen Personen oder deren Vertheidiger, welche eine Berufung ergreifen, ohne hiezu berechtigt zu sein, zu bestrafen. Diese Anordnung hätte aber keine Bedeutung, wenn die unteren Gerichte derartige Berufungen selbst zurückweisen dürften.

3. Zur Ausführung der Berufung kann sich der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Insbesondere bestimmt der §. 8 der oft citirten Minist. Vdg. vom 15. October 1853, Nr. 210 R. G. Bl., wirksam im Gränzbezirke von Vorarlberg, daß, wenn ein Angestellter der Finanzwache wegen eines gesetzwidrigen Mißbrauches der Waffen in Anklagestand versetzt wird, er sich zum Behufe der Ausführung der ihm gegen dieses Erkenntniß zustehenden Rechtsmittel auch einen Beamten der ihm vorgesetzten Finanzbehörde als Vertheidiger wählen kann. Es ist jedoch eben nur ein Recht des Angeklagten, sich einen Vertheidiger zu wählen, es wird ihm daher nicht von Amtswegen ein solcher bestellt**). Dem Vertheidiger sowohl als dem zur Berufung Berechtigten ist die Einsicht der Untersuchungsacten mit Ausnahme der Berathungs-Protokolle des Gerichtshofes, der Referate und anderer Amts-Acte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, unter der gehörigen Aufsicht zu gestatten, sowie auch der Angeklagte das Recht hat, sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson zu besprechen (§. 215).

§. 204.

Einsendung der Berufungs-Acten an das höhere Gericht.

Ist gegen den Beschluß des Gerichtshofes eine Berufung angebracht worden, so sind nach Ablauf der zur Ausführung derselben offen stehenden Fristen von dem Untersuchungsgerichte die erforderlichen Acten sammt der daselbst eingebrachten Ausführung der Berufung oder wenn keine solche rechtzeitig eingelegt wurde, mit der Anmeldung allein, an den Gerichtshof, und von diesem an das Oberlandesgericht einzuschicken, und das Berathungs-Protokoll hinsichtlich desjenigen Beschlusses beizuschließen, wider welchen die Berufung gerichtet ist. Wenn es nothwendig

*) Mitlacher A. G. 1856, Nr. 50.
**) Hye S. 249, Note *).

erscheint, sind in dem Einbegleitungsberichte des Gerichtshofes die Beschwerdepunkte kurz zu beleuchten.

Die eigentliche Ausführung der Berufung ist nicht dem Gegner des Beschwerdeführers zur etwaigen Gegenausführung zuzustellen, sondern sammt der Anmeldung und den erforderlichen Acten von dem Untersuchungsgerichte an den Gerichtshof und von diesem, wenn nicht der folgende Paragraph Anwendung findet, an das Oberlandesgericht einzuschicken.

§. 205.

Ergänzung der Untersuchung und Abgehen vom früheren Beschlusse in Folge einer Berufung.

Findet der untere Gerichtshof selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere Erhebungen nöthig seien, so hat er dieselben von Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen. Beharrt er jedoch bei seinem früheren Beschlusse, so sind die Acten sammt den neuen Erhebungen sogleich an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Bei den Verhandlungen der Landes- und Kreis-Gerichte über angebrachte Berufungen hat auch der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, um mit seinen Anträgen vernommen zu werden.

Bevor der Gerichtshof die angebrachte Berufung dem Oberlandesgerichte vorlegt, hat er zu prüfen, ob nicht in Folge derselben noch weitere Erhebungen nöthig sind. Dieß kann namentlich dann der Fall sein, wenn in den Berufungsschriften erhebliche Umstände angeführt werden, die im Untersuchungsverfahren nicht erhoben wurden. Es können daher in den Berufungsschriften neue Umstände angeführt werden, die von dem Gerichtshofe nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen. Findet nun der Gerichtshof weitere Erhebungen nöthig, so hat er diese einzuleiten, und nachdem sie vorgenommen worden, eine Berathung darüber zu pflegen, ob mit Rücksicht auf die vorgenommenen Erhebungen bei dem früheren Beschlusse, gegen welchen eben die Berufung gerichtet war, zu beharren, oder von diesem Beschlusse abzugehen und ein neuer Beschluß zu fassen sei. Im letzteren Falle ist der neue Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen, im ersteren Falle aber ist die Berufung sammt den neuen Erhebungen dem Oberlandesgerichte vorzulegen.

Ein Abgehen von dem früheren Beschlusse kann jedoch nur in Folge neuer Erhebungen, daher nur auf Grundlage neuer Thatsachen stattfinden, und es kann daher der Gerichtshof nicht deßhalb einen neuen Beschluß fassen, weil er, ohne daß neue Erhebungen gepflogen worden wären, den früheren Beschluß für ungerecht hält.

§. 206.

Verfügung des höheren Gerichtes mit den Berufungs-Acten.

Nach Einlangung der Acten bei dem Oberlandesgerichte hat der Präsident dafür einen Referenten zu bezeichnen, welchem frei steht, ohne Anfertigung eines

Digitized by Google

neuen Actenauszuges, den Actenauszug des Gerichtshofes erster Instanz zu benützen, und demselben nur die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen beizufügen.

§. 207.

Beschlußfassung des höheren Gerichtes: a) im Falle einer Unzuständigkeit der Gerichte.

Wird bei der von dem Oberlandesgerichte hierüber stattfindenden Berathung das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof nicht für zuständig erkannt, so hat es dennoch die von dem incompetenten Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüsse zu prüfen, und wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegensteht, dieselben für wirksam zu erklären, daher in die Hauptsache einzugehen, und allenfalls nur die Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gerichte zuzuweisen.

Befindet sich das zuständige Gericht in dem Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes, so ist sich vorläufig mit diesem in das Einvernehmen zu setzen, ob das Verfahren bei dem bisherigen Gerichte zu belassen, oder an ein anderes Gericht abzutreten sei. — Können sich die beiden Oberlandesgerichte nicht einigen, so entscheidet der oberste Gerichtshof (§. 50).

Jedes Gericht hat sich der ihm von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte aufgetragenen Amtshandlung zu unterziehen, im Uebrigen aber nach dem Gesetze zu entscheiden.

Das Oberlandesgericht hat bei der über die Berufung stattfindenden Berathung zuvörderst zu prüfen, ob das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof, gegen dessen Beschluß die Berufung ergriffen wurde, zuständig gewesen sind oder nicht. Ist das Letztere der Fall, so kömmt es darauf an, ob das zuständige Gericht in dem Sprengel desselben oder eines anderen Oberlandesgerichtes sich befindet. Befindet sich das zuständige Gericht in dem Sprengel desselben Oberlandesgerichtes, so hat dieses Letztere dennoch die von dem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüsse zu prüfen, und wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegensteht, dieselben für wirksam zu erklären, daher in die Hauptsache einzugehen, und allenfalls nur die Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gerichte zuzuweisen*). Es entsteht nun die Frage, welche unter jenen Bedenken zu verstehen sind, die außer der Unzuständigkeit den Amtshandlungen und Beschlüssen des unzuständigen Gerichtes entgegenstehen können? Unter diesen Bedenken können nun wohl keine andern verstanden werden, als solche, die daraus entstehen, daß in dem von dem unzuständigen Gerichte gepflogenen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern. Zwar könnte man dagegen bemerken, daß vermöge des folgenden §. 208 das Oberlandesgericht erst dann, wenn es über die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit hinauszugehen findet, zu prüfen hat, ob nicht in dem bisherigen Verfahren Gesetzwidrigkeiten oder Mängel sich vorfinden, daher die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit andere

*) Vgl. die Erläuterung des §. 51, S. 104.

Digitized by Google

sein müssen als jene, die aus Gebrechen des bisherigen Verfahrens entstehen; allein dagegen muß bemerkt werden, daß der vorstehende Paragraph als die Hauptstelle für die Entscheidung der vorliegenden Frage, ausdrücklich erklärt, daß wenn den Amtshandlungen und Beschlüssen des unzuständigen Gerichtes außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegensteht, das Oberlandesgericht in die Hauptsache, d. h. in die Prüfung des Beschlusses, gegen den die Berufung ergriffen wurde, seinem Inhalte nach (§. 209) einzugehen habe, daher die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit des bisherigen Verfahrens bereits vorausgegangen sein muß und daher die Bedenken, die außer der Unzuständigkeit dem bisherigen Verfahren entgegenstehen, nur eben solche sein können, die bei der Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des bisherigen Verfahrens sich zeigten. Welche Bedenken könnten auch den Amtshandlungen und Beschlüssen des incompetenten Gerichtes entgegenstehen, als eben die Unzuständigkeit oder Gesetzwidrigkeiten und Mängel des Verfahrens? Findet nun das Oberlandesgericht in dem bisherigen Verfahren des unzuständigen Gerichtes Gesetzwidrigkeiten oder Mängel, die eine gründliche Entscheidung hindern, dann könnte es die Verbesserung oder Vervollständigung des bisherigen Verfahrens entweder dem zuständigen Gerichte übertragen, oder dieselbe aus wichtigen Gründen kraft des ihm zustehenden Delegationsbefugnisses auch von dem bisher unzuständigen Gerichte vornehmen lassen, ebenso wie es in allen Fällen die Fortsetzung des Verfahrens entweder dem zuständigen oder dem bisher unzuständigen Gerichte zuweisen kann. Diese letztere Bestimmung erleidet aber eine Ausnahme in dem Falle, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das nach §. 10 lit. a) der Strafgerichtsbarkeit der am Orte des Sitzes der politischen Landesbehörde befindlichen Landesgerichte zugewiesen ist, weil ja hinsichtlich dieser Verbrechen das Delegationsbefugniß nur dem obersten Gerichtshofe, nicht aber dem Oberlandesgerichte zusteht.

Hinsichtlich des in dem vorstehenden Paragraphe dem Oberlandesgerichte eingeräumten Befugnisses, über die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit hinauszugehen und auch die Fortsetzung des Verfahrens dem unzuständigen Gerichte zuzuweisen, macht es keinen Unterschied, ob die Berufung geradezu gegen die Zuständigkeit des unteren Gerichtes gerichtet ist oder nicht. Zwar behauptet Hye*), daß in dem Falle, wenn sich von einem Berufungs-Berechtigten gerade gegen den von dem unteren Gerichtshofe wegen der Competenz gefaßten Beschluß beschwert wird, das Oberlandesgericht, selbst wenn sonst den Amtshandlungen des unzuständigen Gerichtes kein Bedenken entgegenstände, doch diese Amtshandlungen nicht für wirksam erklären dürfe, da hierdurch das dem Berufungs-Berechtigten eingeräumte Befugniß, namentlich auch hinsichtlich der Zuständigkeit die Berufung zu ergreifen, in seiner Wirksamkeit vereitelt werden würde. Allein gegen die Richtigkeit dieser Behauptung spricht zunächst der Wortlaut des vorstehenden Paragraphes, der ganz allgemein lautet, ohne einen Unterschied auch nur anzudeuten. Die allgemeine unterscheidungslose Auffassung des vorstehenden Paragraphes

*) a. a. O. S. 250, Note *), dagegen aber meine Recension in Haimerl's Magazin XI., S. 135.

Digitized by Google

stimmt aber auch vollkommen überein mit dem von unserer Str. Pr. O. festgehaltenen Grundsatze, daß das materielle Recht nie dem formellen zum Opfer gebracht werden dürfe und mit der Bestimmung des §. 51, daß Amtshandlungen des Untersuchungsverfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, deßhalb allein noch nicht ungiltig sind. Was aber die Wirksamkeit der gegen die Zuständigkeit des unteren Richters gerichteten Berufung anbetrifft, so kann sich diese nur darin äußern, daß in Folge derselben die Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gerichte zugewiesen werden muß, wenn nicht die im §. 49 angeführten oder andere wichtige Gründe die Delegation des unzuständigen Gerichtes rechtfertigen. Eine andere Wirkung kann aber dieser Berufung nicht eingeräumt werden, da bei der Bestimmung der Zuständigkeit der Strafgerichte öffentliche, nicht aber Privatrücksichten entscheidend sind.

Anders verhält sich die Sache, wenn sich das zuständige Gericht in dem Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes befindet. In diesem Falle ist das Oberlandesgericht, dem die Berufung vorliegt, selbst nicht zuständig; es müßte daher die Sache ohne Weiteres an das zuständige Gericht abtreten. Da es aber auch in diesem Falle im öffentlichen Interesse liegen kann, daß das Strafverfahren bei jenem Gerichte fortgesetzt werde, bei welchem es begonnen wurde, so bestimmt das Gesetz, daß sich die beiden Oberlandesgerichte darüber in das Einvernehmen zu setzen haben, ob das Verfahren bei dem bisherigen Gerichte zu belassen, oder an ein anderes Gericht abzutreten sei. Können sich hierüber die beiden Oberlandesgerichte nicht einigen, so entscheidet gemäß §. 50 der oberste Gerichtshof.

Am Schlusse erklärt endlich der Paragraph, daß zwar jedes Gericht sich der ihm von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte aufgetragenen Amtshandlung zu unterziehen, im Uebrigen aber nach dem Gesetze zu entscheiden habe. Wenn also z. B. das Oberlandesgericht eine wegen des Verbrechens des Aufstandes abgeführte Untersuchung zur Fortsetzung dem Landesgerichte zuweisen würde, weil es in der zu Grunde liegenden That das Verbrechen des Hochverrathes oder der Störung der öffentlichen Ruhe erblickt, so müßte zwar das Landesgericht das Verfahren fortsetzen, wäre aber bei der Entscheidung an die Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß der Thatbestand des Verbrechens des Hochverrathes vorliege, nicht gebunden.

§. 208*).

b) wenn es Gesetzwidrigkeiten oder Mängel in dem bisherigen Verfahren findet.

Erkennt das Oberlandesgericht das Gericht für zuständig, oder über die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit hinauszugehen, so hat es zu prüfen, ob nicht in dem bisherigen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern. Ist dieses der Fall, so hat es die Acten sogleich dem unteren Gerichte mit dem Auftrage zurückzusenden, daß es die bemerkten Mängel zu verbessern, und wenn es nach vorgenommener Ergänzung von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, einen neuen Beschluß zu fassen,

*) Str. G. B. v. J. 1803, §§. 438 und 439.

Digitized by Google

und denselben unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung dagegen auszufertigen, in dem Falle aber, wenn es auf seinem früheren Beschlusse beharrt, die Acten sammt den vorgenommenen Ergänzungen sogleich an das Oberlandesgericht einzuschicken habe.

Von den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes, wodurch derlei Ergänzungen angeordnet werden, sind die Parteien nicht insbesondere zu verständigen, und es ist dagegen auch kein weiterer Rechtszug zulässig.

Fallen dem Oberlandesgerichte nur mindere Gebrechen auf, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, so hat es zwar mit der letzteren vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen jederzeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

Werden derlei Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wahrgenommen, so hat sie der Ober-Staatsanwalt zu rügen (§. 32, lit. c).

1. Obgleich der Richter verbunden ist, jede Vorschrift der Strafproceßordnung zu beobachten und durch Außerachtlassung derselben eine Gesetzwidrigkeit begeht und sich einer Rüge aussetzt, so sind doch nicht alle Vorschriften von gleicher Bedeutung und Wichtigkeit für die Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens*). Gewisse Vorschriften müssen nothwendig beachtet werden, soll der Zweck des Strafverfahrens nach der Anschauung des Gesetzgebers erreicht werden, andere Vorschriften hingegen sollen nur eine größere Bürgschaft dafür gewähren, daß der Zweck des Strafverfahrens sicher erreicht werde, es kann daher auch bei ihrer Außerachtlassung möglicherweise dieser Zweck erreicht worden sein. Werden nun Vorschriften der ersteren Art, also Vorschriften, die das Wesen des Verfahrens betreffen, verletzt, dann kann das mit Verletzung solcher Vorschriften vorgenommene Verfahren nicht zu Recht bestehen, es ist ein ungiltiges, nichtiges. Was hingegen die Vorschriften der zweiten Art anbetrifft, jene nämlich, deren Beobachtung nach der Anschauung des Gesetzgebers zur Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens nicht unumgänglich nöthig ist, bei deren Außerachtlassung dieser Zweck daher möglicherweise doch erreicht werden kann, so kann die Nichtbeachtung derselben nicht ohne Weiteres die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben, sondern diese Folge kann nur dann eintreten, wenn mit Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß wegen Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften der Zweck des Strafverfahrens in diesem Falle nicht erreicht worden ist. Es entsteht daher aus der Nichtbeachtung einer solchen Vorschrift nicht nothwendig Nichtigkeit, sondern nur Unförmlichkeit des Verfahrens, die eine Rüge für den die Form verabsäumenden Beamten begründet. Was nun die Bestimmung anbetrifft, wann überhaupt wegen Außerachtlassung einer Vorschrift über das Strafverfahren Nichtigkeit, wann bloße Unförmlichkeit des Verfahrens als Folge eintritt, so lassen sich in dieser Beziehung drei Systeme unterscheiden: a) dasjenige, welches eine vollständige Aufzählung aller Nich-

*) Ueber Förmlichkeit des Verfahrens und Nichtigkeit desselben s. Henke Handbuch IV. §§. 16 und 17. Mittermaier Strafverfahren I., §. 35. Derselbe das System der Nichtigkeiten, Gerichtssaal 1850, I., S. 291—322, 475—506. II. S. 469—500. 1851, I., S. 181—221. Jenull IV., S. 212—218. Würth, S. 360—364.

Digitized by Google

tigkeitsgründe bezweckt, so daß nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen Nichtigkeit des Verfahrens eintritt; b) dasjenige, welches sich völlig der Bezeichnung einzelner Förmlichkeiten als solcher, die bei sonstiger Nichtigkeit geboten sind, enthält und nur den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens Nichtigkeit begründe, die Beurtheilung aber, welche Förmlichkeiten als wesentliche zu beobachten seien, ausschließend dem Ermessen der höheren Gerichte überläßt. Endlich c) dasjenige System, welches den Grundsatz in der eben bezeichneten Weise aufstellt, aber dann, jedoch nur beispielsweise eine Reihe von Gesetzesverletzungen aufführt, die jedenfalls Nichtigkeit begründen sollen. Was nun das erste System anbetrifft, so hat es entschiedene Schattenseiten*). Denn da es sehr viele Vorschriften des Strafverfahrens gibt, die ihrem Wesen nach nicht immer, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles das Verfahren als ein nichtiges erscheinen lassen, so muß der Gesetzgeber entweder, um keinen Fall zu übergehen, lieber zu oft Nichtigkeit androhen, was dann zur Folge hat, daß eine Menge Umstände unter die Nichtigkeitsgründe aufgenommen werden müssen, weil sie in einzelnen Fällen allerdings von Einfluß auf die Entscheidung sein können, während dieß in hundert andern Fällen nicht stattfindet: oder der Gesetzgeber läuft Gefahr in einer großen Zahl von Fällen, die er nicht vorhersah, und daher als Nichtigkeiten nicht aufzählte, die Richter zu nöthigen, ein an sich nichtiges Verfahren aufrecht zu erhalten. Das zweite System, nach welchem es ganz dem Ermessen des Richters überlassen ist, zu bestimmen, ob die Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift Nichtigkeit nach sich ziehen soll oder nicht, gestattet zwar dem Richter eine freiere Bewegung und beachtet den Umstand, daß die Befolgung einer Vorschrift in dem einen Falle von wesentlichem, in dem anderen dagegen von ganz unbedeutendem Einflusse auf den Gang des Verfahrens und die Entscheidung sein kann; allein es ist andererseits doch sehr bedenklich, die Entscheidung darüber, ob eine Vorschrift des Verfahrens wesentlich oder unwesentlich sei, rein dem Ermessen des Richters zu überlassen, da dadurch nur zu leicht an die Stelle der Festigkeit und Gleichförmigkeit der Rechtsanwendung Willkür der Richter und beständiger Wechsel der Rechtsanwendung gesetzt wird. Es erübrigt somit nur das dritte System, welches zwar auch einen allgemeinen Grundsatz an die Spitze stellt, dann aber jedoch nur beispielsweise eine Reihe von Gesetzesverletzungen aufführt, die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben.

Von der Nichtigkeit und Unförmlichkeit des Verfahrens wird die Unvollständigkeit desselben unterschieden, d. i. jener Mangel des Verfahrens, der darin besteht, daß nicht von allen in einzelnen Fällen anwendbaren Untersuchungsmitteln Gebrauch gemacht wurde.

2. Uebergehen wir nun zur Erläuterung des vorherstehenden Paragraphes, der von Gesetzwidrigkeiten oder Mängeln des bisherigen Verfahrens spricht, so unterscheidet unser Gesetz zwischen Gesetzwidrigkeiten oder Mängeln, die eine gründliche Entscheidung hindern und minderen Gebrechen, die auf die Entscheidung keinen Einfluß haben. Allein auch die ersteren haben,

*) S. gegen dieses System auch Hye S. 244 Note *).

Digitized by Google

insoferne es sich nur um das abgeschlossene Untersuchungsverfahren handelt, nicht Nichtigkeit zur Folge, das Oberlandesgericht kann nicht das Verfahren und Erkenntniß ganz oder theilweise aufheben, sondern es hat nur die Verbesserung der bemerkten Mängel anzuordnen und es dem Ermessen des unteren Gerichtes zu überlassen, ob es nach vorgenommener Verbesserung oder Ergänzung von seinem früheren Beschlusse abzugehen oder auf demselben zu beharren findet. Der Grund nun, warum das Oberlandesgericht die Entscheidung und das Verfahren nicht als nichtig aufheben kann, wie dieß doch im Falle der Berufung gegen das nach der mündlichen Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß gemäß §. 303 dem Oberlandesgerichte zusteht, dürfte darin liegen, daß das Untersuchungsverfahren, weil es eben nicht nur Voruntersuchung, sondern zugleich auch Hauptuntersuchung ist, nicht bloß zur Begründung des nach Abschließung desselben zu fassenden Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklagebeschlusses dient. Es können daher Gesetzwidrigkeiten im Untersuchungsverfahren vorgefallen sein, die zwar auf die künftige Entscheidung von großem Einflusse sein können, aber einen solchen auf den nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren gefaßten Beschluß nicht äußern. So z. B. wäre eine Erpressung des Geständnisses eine Gesetzwidrigkeit, die, wenn sie nicht auf die im §. 266 angegebene Art verbessert würde, eine gründliche Endentscheidung hindert, keineswegs aber auch in jedem Falle die Fassung des Anklagebeschlusses. Es ist daher in einem solchen Falle nicht nothwendig, daß der Anklagebeschluß aufgehoben werde, sondern es genügt die Beseitigung jener Gesetzwidrigkeit. Das Gesetz stellt nun bloß den Grundsatz auf, daß, wenn in dem bisherigen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern, die Verbesserung dieser Mängel zu verfügen sei. Obwohl es nun eine gewohnte Art unserer Gesetzgebung ist, Grundsätze durch Anführung einzelner Beispiele in ein klareres Licht zu stellen, daher z. B. auch unsere Str. Pr. O. sich nicht mit der Aufstellung des Begriffes eines rechtlichen Verdachtsgrundes begnügt, sondern demselben eine reiche Beispielsammlung beifügt, so hat das Gesetz doch die Beurtheilung ob eine Gesetzwidrigkeit die gründliche Entscheidung hindert, lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen, ohne auch nur jene Gesetzwidrigkeiten zu bezeichnen, die unter allen Umständen eine gründliche Entscheidung hindern, somit unter allen Umständen Nichtigkeit begründen. Eine Ausnahme hievon machen nur drei Vorschriften über das Untersuchungsverfahren, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger gänzlicher oder theilweiser Rechtsunwirksamkeit der vorgenommenen Handlung anbefiehlt, die Vorschriften nämlich der §§. 80, 112 und 113. Bei der Prüfung nun, ob eine unterlaufene Gesetzwidrigkeit eine solche sei, die eine gründliche Entscheidung hindert, muß zunächst, wie bereits oben bemerkt wurde, daran festgehalten werden, daß unter Entscheidung hier nicht bloß die Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren, sondern auch die Endentscheidung zu verstehen ist, da die Resultate des Untersuchungsverfahrens auch bei der mündlichen Schlußverhandlung zu berücksichtigen und daher auf die Endentscheidung von Einfluß sind. Es muß ferner auf die Umstände des einzelnen Falles gesehen und hiernach beurtheilt werden, ob die unterlaufene Gesetzwidrigkeit eine solche ist, daß sie die gründliche Entscheidung des vorliegenden Falles hindert. — Aber nicht nur auf die Gesetz-

Digitized by Google

mäßigkeit des Verfahrens hat das Oberlandesgericht sein Augenmerk zu richten, sondern auch auf die Vollständigkeit der Untersuchung, also darauf, ob alle möglicherweise vorzunehmenden Untersuchungshandlungen, durch welche für die Entscheidung erhebliche Umstände hätten ermittelt werden können, auch wirklich und auf die zweckmäßigste Weise vorgenommen wurden.

3. Fallen nun dem Oberlandesgerichte bei der Prüfung des unterrichterlichen Verfahrens solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel auf, welche eine gründliche Entscheidung hindern, so hat es die Acten dem unteren Gerichte mit dem Auftrage zurückzusenden, daß es die bemerkten Mängel zu verbessern habe, wovon eine Ausnahme nur dann eintreten würde, wenn die bemerkten Mängel nicht zu verbessern wären, wie dieß z. B. dann der Fall wäre, wenn im Verhöre des Beschuldigten bei Vorhaltung der Verdachtsgründe die Vorschrift des §. 177 außer Acht gelassen wurde. Das untere Gericht hat nun die bemerkten Verbesserungen und Ergänzungen nach Umständen entweder durch den früheren oder einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen und sodann eine Berathung darüber zu halten, ob von dem früher gefaßten Beschlusse abzugehen und ein neuer zu fassen oder bei dem früheren Beschlusse zu beharren sei. In dem letzteren Falle sind die Acten sammt den vorgenommenen Ergänzungen wieder an das Oberlandesgericht einzuschicken, welches nun in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen hätte. — Fallen dem Oberlandesgerichte nur mindere Gebrechen, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, also bloße Unförmlichkeiten auf, so hat dasselbe zwar in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen, zugleich aber auch die wahrgenommenen Gebrechen durch eine besondere Ausfertigung zu rügen. Werden derlei Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wahrgenomen, so können dieselben wegen der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von den Gerichten nur durch den Ober-Staatsanwalt gerügt werden.

§. 209*).

In wiefern von dem höheren Gerichte das unterrichterliche Erkenntniß auch zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden könne.

Steht keines der in den §§. 207 und 208 erwähnten Hindernisse entgegen, so hat das Oberlandesgericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen, wobei, wenn die Berufung nur von dem Beschuldigten ergriffen worden ist, das Oberlandesgericht das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abändern kann. Ist aber die Berufung von dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger erhoben worden, so kann das Oberlandesgericht das frühere Erkenntniß sowohl zum Vortheile, als zum Nachtheile des Beschuldigten abändern.

1. Steht keines der in den früheren Paragraphen erwähnten Hindernisse entgegen, so hat das Oberlandesgericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen, d. h. den Beschluß des Gerichtshofes seinem Inhalte nach der Prüfung zu unterziehen. In Folge dieser Prüfung kann es nun diesen Beschluß entweder bestätigen oder abändern. Hierbei muß bemerkt werden, daß die Berufung nur einen Veranlassungsgrund zur Prüfung des unterrichterlichen Verfahrens

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 386. Hye S. 251.

und Beschlusses durch das Obergericht bildet, keineswegs aber auch den Umfang und die Gränzen dieser Prüfung bestimmt. Es gilt daher als Grundsatz, daß das Obergericht bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen hat, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war (§. 210) und den Beschluß nach seinem freien Ermessen bestätigen oder abändern kann, ohne durch die in der Berufung angegebenen Beschwerdepunkte oder die in derselben gestellte Bitte gebunden zu sein. Als Folgerung aus diesem Grundsatze ergibt sich die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes, daß, wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger entweder für sich allein, oder zugleich mit dem Beschuldigten die Berufung erhoben hat, das Oberlandesgericht das frühere Erkenntniß sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Beschuldigten abändern kann.

2. Von dem soeben angegebenen Grundsatze tritt aber eine Ausnahme dann ein, wenn die Berufung nur von dem Beschuldigten ergriffen worden ist. In diesem Falle darf das Oberlandesgericht das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abändern. Ueber den Umfang dieser Ausnahme aber und der hieraus hervorgehenden Beschränkung des Obergerichtes sind bei der Anwendung Zweifel entstanden*). Man hat den vorstehenden Paragraph nicht im Zusammenhange mit den früheren Paragraphen, auf die er sich selbst beruft, aufgefaßt, und ist dadurch zu irrigen Folgerungen verleitet worden. Die Ausnahme, daß der obere Richter das Erkenntniß des unteren nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abändern darf, wenn der letztere allein die Berufung ergriffen hat, gilt nur für die Entscheidung der Hauptsache also der Frage, ob der von dem unteren Richter nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren gefaßte Beschluß seinem Inhalte nach dem Gesetze entspreche. Bevor aber das Obergericht in die Entscheidung dieser Hauptsache eingeht, hat es zuvörderst zwei Vorfragen zu beantworten, auf welche sich eben der Eingang des §. 209 und die darin vorkommende Citirung der §§. 207 und 208 bezieht. Das Obergericht hat nämlich vor Entscheidung der Hauptsache zu prüfen, ob der untere Richter zuständig und ob das bisherige Verfahren ein gesetzmäßiges gewesen. Bei dieser Prüfung ist aber der Oberrichter ganz unbeschränkt; mag der Staatsanwalt oder der Beschuldigte die Berufung ergriffen haben, immer hat das Obergericht ganz selbstständig die Prüfung in Bezug auf jene Punkte vorzunehmen. Erst wenn in Bezug auf diese Punkte kein Hinderniß obwaltet, hat das Obergericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen und nur bei dieser Entscheidung der Hauptsache darf das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden, wenn er allein die Berufung ergriffen hat. — Der Grund aber, warum das unterrichterliche Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann, wenn dieser allein die Berufung ergriffen hat, liegt darin, weil, wenn dieß der Fall wäre, dieß den Beschuldigten in vielen Fällen sogar von der Ergreifung der Berufung selbst zurückhalten, somit die Wohlthat des ihm eingeräumten Berufungsrechtes vereiteln würde. Soll aber ein Erkenntniß ein unabänderliches sein, so muß es zuvörderst ein formell gesetzmäßiges sein, d. h.

*) S. die Aufsätze hierüber von Helm, einem Ungenannten und mir in Petruschka's Zeitschrift 1855, Nr. 6—9, 10 u. 16.

Digitized by Google

es muß auf einem Verfahren beruhen, welches der Vorschrift des Gesetzes entspricht. Denn der Gesetzgeber kann wohl unter Umständen ein nach gesetzmäßigem Verfahren geschöpftes Erkenntniß des unteren Richters für unabänderlich in gewisser Richtung erklären, er kann aber vernünftigerweise nimmer ein Erkenntniß, das nicht ein gesetzmäßiges Verfahren zu seiner Grundlage hat, aufrecht erhalten, er kann nicht den Oberrichter, dem er die Aufsicht über das gesetzmäßige Verfahren der Unterrichter zuwies, verbinden, ein gesetzwidriges Verfahren derselben zu bestätigen. Dadurch rechtfertigt sich nun wohl vollkommen die angegebene Bestimmung in dem Umfange, der ihr beigelegt wurde.

§. 210*).

Prüfung von Amtswegen auch der nicht der Berufung unterzogenen Punkte zu Gunsten jedes Beschuldigten.

Ueberhaupt hat das Oberlandesgericht bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat.

Diese von jeder Berufungsbehörde von Amtswegen zu verfügende Abänderung der unterrichterlichen Beschlüsse zu Gunsten eines Beschuldigten findet sowohl in Bezug auf jene Punkte des unterrichterlichen Beschlusses statt, wider welche die Berufung nicht gerichtet war, als auch in Bezug auf jene Beschuldigten, die keine Berufung ergriffen haben. Wenn daher ein Anklagebeschluß wegen mehreren strafbaren Handlungen desselben Beschuldigten erfolgte und die Berufung nur gegen den Beschluß über die eine strafbare Handlung gerichtet war, so könnte das Obergericht denselben doch auch hinsichtlich der übrigen strafbaren Handlungen zum Vortheile des Beschuldigten abändern. Ebenso könnte das Obergericht einen rücksichtlich mehrerer Beschuldigter erflossenen Anklagebeschluß zum Vortheile Aller abändern, obwohl nur der eine Beschuldigte dagegen die Berufung ergriffen hat.

§. 211.

In wieferne eine Berufung an den obersten Gerichtshof zulässig ist. Verfahren darüber.

Wird von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß bestätiget, so ist dagegen keine Berufung zulässig. Dem Beschuldigten steht ferner auch dann kein weiterer Rechtszug offen, wenn von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß zu dessen Gunsten abgeändert worden ist.

Außer diesen Fällen aber kommt gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes den im §. 202 genannten Personen eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu, welche ebenfalls aufschiebende Wirkung hat. Die Vorschriften der §§. 203—205 haben auch rücksichtlich dieser Berufung zu gelten. Das Ober-

*) Hye S. 253—255.

landesgericht hat die ihm zukommenden Berufungsacten an den obersten Gerichtshof einzuschicken, welcher hierüber nach Vorschrift der §§. 207—210 vorzugehen hat.

Gegen die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist keine Berufung zulässig.

Der Grundsatz, daß gegen gleichlautende Entscheidungen kein weiterer Rechtszug zulässig ist, unterliegt in Bezug auf Entscheidungen über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren wohl keinem gegründeten Bedenken, ja ist entschieden zu billigen. Dieser Grundsatz gilt aber gemäß §. 301 auch hinsichtlich der Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung und in dieser Beziehung ist er allerdings nicht ungewichtigen Bedenken unterworfen, die bei Erläuterung des §. 301 näher besprochen werden sollen. Da nun dieser Grundsatz namentlich in Bezug auf Enderkenntnisse von praktischer Bedeutung ist und in dieser Hinsicht Streitfragen über seine Anwendung aufgetaucht sind, so wird um Wiederholungen zu vermeiden, der wahre Sinn dieses Grundsatzes erst bei Erläuterung des §. 301 entwickelt werden.

§. 212.

Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Instanzen.

Auch rücksichtlich der Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Gerichte sind die Vorschriften des §. 201 in Anwendung zu bringen. Von solchen Erkenntnissen sind jedoch alle Personen zu verständigen, welche gegen die unterrichterliche Entscheidung die Berufung ergriffen haben, und in der Ausfertigung an den Beschuldigten muß die im §. 201 vorgeschriebene Belehrung auch schriftlich beigefügt werden.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Seite

I. Von dem Begriff, den Quellen und der Literatur des österreichischen Strafprocesses 1
II. Die leitenden Grundsätze des österreichischen Strafprocesses 4
III. Die gegenwärtige Strafproceßordnung in ihrem Verhältnisse zu dem früher bestandenen Strafproceßrechte 17
Kundmachungspatent zur Strafproceßordnung 25

Strafproceß-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—6) 36

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen (§§. 7—28) 44

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen (§§. 29—36) 66

Viertes Hauptstück.

Von dem Privat-Ankläger (§. 37) 75

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte (§§. 38—51) 78

Sechstes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten (§§. 52—59) 105

Siebentes Hauptstück.

Von dem Untersuchungsverfahren über Verbrechen oder Vergehen 114
I. Allgemeine Bestimmungen (§§. 60—65) 115
II. Von der Voruntersuchung (§§. 66—133) 134
Erster Abschnitt. Von der Erhebung des Thatbestandes 136
Zweiter Abschnitt. Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften 192

Digitized by Google

Seite
Dritter Abschnitt. Von der Vernehmung von Zeugen 203
III. Von der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung) (§§. 154—185) 232
Erster Abschnitt. Von der rechtlichen Beschuldigung 234
Zweiter Abschnitt. Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten 264
Dritter Abschnitt. Von der Behandlung der Gefangenen während der Untersuchungshaft 276
Vierter Abschnitt. Von dem Verhöre des Beschuldigten 281
IV. Von der Beendigung des Untersuchungsverfahrens (§§. 186—191) 307

Achtes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§§. 192—201) 313

Neuntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§§. 202—212) 328

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

Digitized by Google

Commentar

zur

Strafprozeßordnung

für das Kaiserthum Oesterreich

vom 29. Juli 1853.

Von

Dr. Friedrich Rulf,

ordentlichem Professor der Rechte an der k. k. Rechtsakademie zu Preßburg.

Zweiter Band.

Wien, 1857.

Verlag von Friedrich Manz.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung wird vorbehalten.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Zehntes Hauptstück

Von der mündlichen Schlußverhandlung (§§. 213—257) 1

Eilftes Hauptstück.

Von den rechtlichen Beweisen (§§. 258—282) 54

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung (§§. 283—294) . . . 140

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte (§§. 295—315) 160

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse (§§. 316—330) 184

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens (§§. 331—351) 197

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§§. 352—364) 216

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§. 365—376) 227

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige (§§. 377—395) 244

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren (§§. 396—415) 257

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen (§§. 416—436) 269

Anhang.

I. Instruction für die Strafgerichte 287

II. Vorschrift über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften 351

Nachträge zu den §§. 27, 32, lit. c), 61, 82, 131, 186, 216, 250 und 404 der Strafproceß-Ordnung 361

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Von der mündlichen Schlußverhandlung.

1. Da das Untersuchungsverfahren den Zweck hat, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln, und da es ebendeßhalb erst dann abzuschließen ist, wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt, so könnte auf Grundlage der Acten des Untersuchungsverfahrens von dem Gerichte ebenso gut ein Urtheil geschöpft werden, wie dieß nach dem Strafverfahren vom J. 1803 der Fall war. Allein ein wesentliches Gebrechen dieses Verfahrens bestand eben darin, daß die Richter, statt ihre Kenntniß der Sachlage aus den unmittelbaren Quellen der Erkenntniß zu gewinnen, ihr Urtheil nur auf Grundlage der Untersuchungsacten, ja nicht einmal dieser, sondern vielmehr nur auf der Grundlage der thatsächlichen Darstellung eines Referenten fällten. Es ist aber eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Angeklagte von dem Richter selbst gehört werde, der über seine Schuld oder Nichtschuld abzusprechen hat, und daß der Richter, der die Pflicht hat, nach Erforschung der Wahrheit zu streben, diese aus den unmittelbaren Quellen der Erkenntniß selbst schöpfe, insoferne dieß möglich ist. Diesen Forderungen sucht nun das Gesetz dadurch zu genügen, daß es nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens, wenn derjenige, wider den die Untersuchung stattgefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheint, die Abhaltung einer mündlichen Schlußverhandlung anordnet. Das Gesetz nennt diese Verhandlung mit vollem Grunde bloß Schluß- nicht aber Hauptverhandlung, da ja das Untersuchungsverfahren nicht bloße Voruntersuchung, sondern auch Hauptuntersuchung ist, da in demselben alle Beweise vollständig erhoben, dem Beschuldigten vorgelegt, die Zeugen namhaft gemacht, aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorgelesen, ja, wenn es nothwendig erscheint, die Zeugen dem Beschuldigten sogar entgegengestellt werden müssen. Es stellt sich somit die Schlußverhandlung größtentheils als eine Wiederholung des bereits im Untersuchungsverfahren Vorgenommenen dar, die Acten des Untersuchungsverfahrens müssen auch von den erkennenden Richtern benützt, die bei der Schlußverhandlung abgegebenen Aussagen mit den im Untersuchungsverfahren abgelegten verglichen und auch darnach ihre Glaubwürdigkeit beurtheilt werden. Berücksichtigt man noch ferner, daß die

Digitized by Google

Acten des Untersuchungsverfahrens verbunden mit dem Protokolle über die mündliche Schlußverhandlung die Grundlage der Entscheidung in zweiter Instanz bilden, so ist es wohl klar, daß das Untersuchungsverfahren den Schwerpunkt unseres Verfahrens bildet, daß die durch dasselbe erzielten Resultate den weitaus überwiegendsten Einfluß auf den Ausgang der Sache haben und daß daher das Gesetz die mündliche Verhandlung aus gutem Grunde nur Schluß- nicht aber Hauptverhandlung nannte.

2. Die mündliche Schlußverhandlung findet in Gegenwart der erkennenden Richter Statt, es können dieß, mit Ausnahme des Untersuchungsrichters, dieselben Richter sein, die über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren erkannt haben. Auch bei der mündlichen Schlußverhandlung gilt das inquisitorische Princip, das Gericht hat von Amtswegen nach Erforschung der Wahrheit zu streben und ist an die Anträge der Parteien in der Regel nicht gebunden. Um die Ordnung und Einheit bei der Untersuchung aufrecht zu erhalten, ist die Leitung der Verhandlung dem Vorsitzenden des Gerichtes anvertraut, dessen Bemühung namentlich darauf gerichtet sein soll, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern, und der zu dem Ende ermächtigt ist, neue Zeugen und Sachverständige vorzuladen und neue Erhebungen einzuleiten. Das inquisitorische Princip macht sich aber bei der mündlichen Schlußverhandlung in der Form der Anklage geltend, d. h. die verschiedenen im Strafprocesse einander entgegenstehenden Interessen erhalten bei derselben auch ihre verschiedenen Vertreter, der Staatsanwalt tritt als Ankläger im Interesse des Gesetzes und der öffentlichen Sicherheit auf, und ihm gegenüber steht der Angeklagte, der eines rechtsgelehrten Beistandes sich zu bedienen befugt ist, ja in schweren Fällen einen solchen von Amtswegen beigesellt erhält. Beide Theile sind bei den wichtigsten Schritten des Verfahrens mit ihrer Meinung zu hören, sie können sich auch durch Antragstellung, sowie durch Befragung der Zeugen und Sachverständigen am Verfahren betheiligen, und am Schlusse desselben in ausführlichen Vorträgen die erheblichen thatsächlichen und rechtlichen Momente entwickeln. Die Schlußverhandlung ist insofern eine mündliche, als der Ankläger und der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen, deren Aussage von wesentlichem Einflusse für die künftige Entscheidung sein kann, von dem erkennenden Richter selbst gehört werden. Sie ist auch insoweit eine öffentliche, als in der Regel nicht nur gewisse Personen kraft des Gesetzes berechtigt sind, der Verhandlung beizuwohnen, sondern auch überhaupt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes der Zutritt gestattet werden kann, ja selbst bei geheimen Sitzungen die von dem Verletzten und dem Angeklagten gewählten je fünf Vertrauenspersonen anwesend sein können*).

3. Die mündliche Verhandlung kann mit Ausnahme des im §. 247 angegebenen Falles nur nach vorhergegangenem Untersuchungsverfahren und gefaßtem Anklagebeschlusse Statt finden. Unsere Str. Pr. O. kennt daher das Institut der unmittelbaren Ladung des Bezüchtigten vor das erkennende Gericht nicht. Es besteht dieses Institut

*) Vgl. Hye S. 258—266.

Digitized by Google

im Wesentlichen darin, daß in dem Falle, wenn durch die gerichtspolizeilichen Erhebungen bereits der Thatbestand eines Verbrechens sichergestellt ist und gegen den Beschuldigten solche Beweise vorliegen, die seine Verurtheilung herbeizuführen geeignet sind, ohne vorhergegangene Untersuchung sogleich die mündliche Verhandlung vor den erkennenden Richtern stattfindet und der Beschuldigte unmittelbar zu derselben vorgeladen, beziehungsweise vorgeführt wird. Dieses Institut hat sich überall, wo es eingeführt wurde, gut bewährt, indem dadurch Zeit, Arbeit und Kosten erspart werden*). Wenn Hye**) dagegen bemerkt, daß dieß häufig sehr illusorisch ist, nicht nur darum, weil die Zustandebringung des Beschlusses der unmittelbaren Ladung regelmäßig genau so viele, ja hie und da sogar noch mehr Zeit und Mühe in Anspruch nimmt, als ein förmlicher Anklagebeschluß; sondern insbesondere auch deßhalb, weil in jenen Fällen, wo sich bei der Schlußverhandlung zeigt, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung, oder kein Grund zur rechtlichen Beschuldigung vorliege, oder die gepflogenen Erhebungen ergänzt werden müssen, aller für diese Schlußverhandlung gemachte Aufwand ganz oder theilweise vergeudet ist; so muß dagegen, abgesehen von den über dieses Institut gemachten Erfahrungen, bemerkt werden, daß selbst, wenn von dem Gerichtshofe der Beschluß der unmittelbaren Ladung gefaßt wird, — obgleich dieß nicht unumgänglich nothwendig ist, da die unmittelbare Ladung auch vom Staatsanwalte ausgehen kann, — doch die Zeit, Mühe und Kosten des Untersuchungsverfahrens erspart werden, daß ferner, wenn bei der unmittelbaren Ladung umsichtig zu Werke gegangen wird, die von Hye erhobenen Besorgnisse wegen Vereitelung der Schlußverhandlung nicht begründeter sind, als wenn der Schlußverhandlung eine Untersuchung und ein Anklagebeschluß vorhergeht, da ja auch in diesem Falle sich zeigen kann, daß der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorhanden ist oder noch Erhebungen zu pflegen sind, und daß endlich ein aus steter Rücksicht für den Beschuldigten schleppendes Strafverfahren auch von Nachtheil ist.

4. Das vorliegende Hauptstück enthält nicht nur die Bestimmungen über die mündliche Schlußverhandlung selbst, sondern auch über die Vorbereitung zu derselben, die in der allenfalls nothwendigen Bestellung eines Vertheidigers (§§. 213—216), in der Vernehmung des Angeklagten durch den Gerichtsvorsitzenden (§. 216), in der Verfassung und Ueberweisung der Anklageschrift (§. 217), in der Bestimmung des Tages zur Schlußverhandlung und der Vorladungen zu derselben (§. 219) und in etwaiger Ergänzung der Untersuchung und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen zur Schlußverhandlung (§. 220) besteht.

§. 213***).

In wieferne dem Angeklagten ein Vertheidiger beizugeben sei.

Bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses (§§. 201 und 212) ist dem

*) Vgl. Schwarze Commentar zur sächsischen Str. Pr. O., Leipzig 1855, II S. 38 ff.

**) a. a. O. S. 42, Note **).

***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 247.

Digitized by Google

Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren stattfinden soll.

In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes- oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Angeklagter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Vertreter zu bestellen hat, ist derselbe aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 214) zu nehmen. Will aber das Gericht einen Vertreter aus der Zahl der Advocaten bestellen, so kann es an Orten, wo sich ein Advocaten-Ausschuß (Advocaten-Kammer) befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse überlassen.

Sind mehrere der nämlichen strafbaren Handlung Mitangeklagte vorhanden, welche sich selbst ihre Vertreter wählen, so bleibt es ihnen auch selbst überlassen, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertreten lassen wollen.

Sind aber die Vertheidiger für mehrere Mitangeklagte von dem Gerichte zu bestellen, so steht es dem Vorsitzenden der Gerichtsverhandlung frei, für mehrere derselben nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden Interesses einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen, oder wenn die Benennung derselben dem Advocaten-Ausschusse überlassen wird, diesem die Zahl zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse erforderlich ist.

Den aufgestellten Vertretern bleibt es aber unbenommen, in dem Falle, wenn sie nach Einsicht der Acten, und nach genommener Rücksprache mit den von ihnen zu vertretenden Personen, die Vertheidigung in der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Weise nicht angemessen finden, auch eine größere Zahl von Vertretern in Antrag zu bringen, oder die Vertheidigung auf andere Weise unter sich zu vertheilen.

Auch steht es jedem Vertheidiger, welchem die Vertheidigung mehrerer Mitangeklagten übertragen worden ist, deren Vertretung er nicht vereinigen zu können glaubt, und dem Beschuldigten, wenn er glaubt, daß der ihm bestellte Vertheidiger seine Vertretung nicht gehörig werde führen können, frei, dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen, und um die geeignete Abänderung anzusuchen.

§. 214.

Vertheidigerliste.

Jedes Oberlandesgericht hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, welche mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern, kund zu machen, und bei jedem Strafgerichte anzuschlagen ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Oberlandesgerichts die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen.

Digitized by Google

Es können aber in dieselbe auf ihr Ansuchen auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft aufgenommen werden, wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat. — Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizministerium Beschwerde führen. — Jeder in die Liste aufgenommene Vertheidiger ist zur Uebernahme der ihm an seinem Wohnorte von dem Strafgerichte übertragenen Vertheidigungen verpflichtet.

Die in was immer für einem Theile des Reiches die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten sind berechtiget, eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

Staatsbeamte können nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie nicht die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Die Beamten des Strafgerichtes, bei dem eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, sind in Ermanglung anderer Vertheidiger verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtsvorstehers Vertheidigungen zu übernehmen, auch wenn sie nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen sind.

§. 215*).

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger und Einsicht der Acten.

Der Angeklagte kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Acten mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen und anderer Amtsacte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Vertheidiger und dem Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten, auch können sie sich von einzelnen Actenstücken, so weit es ihnen nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen.

1. Ein wesentlicher Bestandtheil des Strafverfahrens ist die Vertheidigung des Beschuldigten, d. h. die Geltendmachung aller der Thatsachen und Rechtsgründe, die für seine Schuldlosigkeit oder doch mindere Strafbarkeit sprechen**). Diese Vertheidigung ist nun zunächst Sache des Beschuldigten selbst, und die Gelegenheit hierzu bietet ihm das mit ihm vorzunehmende Verhör, durch das er in die Kenntniß aller wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe kömmt, und so Gelegenheit zu ihrer Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhält. Andererseits hat aber auch der Richter die Pflicht, für die Vertheidigung des Beschuldigten dadurch Sorge zu tragen, daß er jeden Umstand erhebt, und jeden Grund berücksichtigt, der zu Gunsten des Beschuldigten spricht. Ja auch der Staatsanwalt hat gemäß seiner

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 248.

**) S. über Vertheidigung: Mittermaier Anleitung zur Vertheidigungskunst. 4. Auflage 1845. Strafverfahren II., §§. 150—154.

Digitized by Google

Stellung als Ankläger im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes für die Vertheidigung des Beschuldigten in soweit Sorge zu tragen als auch er die zu dieser Vertheidigung dienenden Umstände zu berücksichtigen hat. Die Vertheidigung nun durch den Beschuldigten selbst, sowie durch den Richter und den Staatsanwalt, die man die materielle zu nennen pflegt, erstreckt sich über den ganzen Strafproceß, sie findet sowohl im Untersuchungsverfahren als bei der mündlichen Schlußverhandlung statt. Allein diese Art der Vertheidigung reicht nicht zu zum vollständigen Schutze des Beschuldigten gegen ungerechte Verurtheilung. Denn abgesehen von der zu wiederholten Malen hervorgehobenen nicht ganz unparteiischen Stellung des Richters, der im Untersuchungsverfahren Ankläger, Richter und Vertheidiger zugleich sein soll, und der namentlich durch das ihm zur Pflicht gemachte Streben nach Erlangung eines Geständnisses nur zu leicht das Verhör mit dem Beschuldigten im einseitigen Interesse vornimmt, so fehlt auch dem Beschuldigten in der Regel die nöthige Rechtskenntniß oder doch wenigstens wegen der drückenden Verhältnisse, in denen er sich in Folge der gegen ihn erhobenen Beschuldigung befindet, die nöthige Besonnenheit, um seine Vertheidigung mit Geschick und Umsicht führen und diejenigen Umstände und Gründe mit Nachdruck geltend machen zu können, die zur Entkräftung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung dienen können. Auch fordert es schon die rechtliche Gleichheit, daß dem rechtsgelehrten Ankläger auch ein rechtsgelehrter Vertheidiger entgegenstehe, damit nicht von Vornherein der Kampf zwischen Kläger und Geklagten sich als ein ungleicher darstelle. Es muß somit für die Vertheidigung des Beschuldigten dadurch gesorgt werden, daß ihm ein rechtsgelehrter Beistand zur Seite gestellt werde, der sein Recht zu wahren im Stande ist. Diese Vertheidigung des Beschuldigten durch einen rechtsgelehrten Beistand nennt man die formelle Vertheidigung.

2. Da es sich im Strafverfahren um unveräußerliche Rechte handelt, da in demselben namentlich von einem Verzichte des Beschuldigten auf sein Recht keine Rede sein kann, so sollte, wenn einmal die Nothwendigkeit der Bestellung eines rechtsgelehrten Vertheidigers für den Beschuldigten anerkannt ist, diese Bestellung nicht ferner von der Willkür des Beschuldigten abhängig gemacht werden, sondern es sollte in jedem Falle dem Beschuldigten ein Vertheidiger bestellt werden, er mag nun wollen oder nicht. Allein die Kosten, die dadurch bei unbemittelten Beschuldigten dem Staate erwachsen, oder die Last, die, wenn der Staat diese Kosten nicht tragen wollte, dadurch dem Stande der Vertheidiger aufgebürdet würden, haben dazu geführt, dem Beschuldigten in der Regel nur das Recht einzuräumen, sich eines rechtsgelehrten Vertheidigers zu bedienen und nur bei schwerer verpönten Verbrechen ihm einen solchen von Amtswegen auch gegen seinen Willen zu bestellen. Dieß ist auch nach unserer Str. Pr. O. der Fall. Der Angeklagte ist nach derselben in der Regel bloß befugt, sich eines Vertheidigers zu bedienen; nur in jenen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf mit Rücksicht auf die dasselbe begleitenden Umstände die Todes- oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, muß ihm ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden, wenn er selbst einen solchen nicht bestellt. In diesen Fällen müßte daher dem Angeklagten auch

Digitized by Google

dann ein Vertheidiger bestellt werden, wenn er selbst ein Rechtsverständiger wäre, da nicht bloß Mangel an Rechtskenntniß, sondern auch die Rücksicht auf die drückende Lage des Angeklagten, die ihm nur zu leicht die zur Vertheidigung nothwendige Ruhe und Besonnenheit raubt, den Grund der formellen Vertheidigung bildet und dieser Grund auch bei dem rechtsverständigen Angeklagten eintritt.

3. Die formelle Vertheidigung findet nach unserer Str. Pr. O. nur zum Behufe der Ausführung der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren und im Schlußverfahren Statt. Die erstere ist nie eine nothwendige, sondern stets eine freiwillige; der Beschuldigte, der die Berufung ergriffen hat, ist nur berechtigt, zur Ausführung derselben sich eines rechtskundigen Vertreters oder im Abgange eines solchen auch eines anderen verständigen und unbescholtenen Mannes als Vertheidigers zu bedienen, es wird ihm aber nie ein solcher von Amtswegen bestellt (§. 203). Die Unterscheidung zwischen nothwendiger und freiwilliger Vertheidigung bezieht sich daher nur auf die Vertheidigung im Schlußverfahren. Im Untersuchungsverfahren und im Verfahren über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren hingegen ist die formelle Vertheidigung des Beschuldigten gänzlich ausgeschlossen. Zwar kann sich der Beschuldigte auch im Untersuchungsverfahren mit einem rechtskundigen Vertreter berathen, wie dieß bei dem auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten ohnedieß nicht verhindert werden kann und wie dieß hinsichtlich des verhafteten Beschuldigten der §. 166 („wenn ihn . . Personen . . ., mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu . . . . . ertheilt werden") ausdrücklich anerkennt, allein einen sichtbaren Einfluß auf den Gang des Verfahrens kann der gewählte Vertreter nicht nehmen, er kann nicht handelnd im Untersuchungsverfahren auftreten.

4. Was nun die Vertheidigung im Schlußverfahren anbetrifft, so kann sich der Angeklagte seinen Vertheidiger entweder selbst bestellen oder dessen Wahl dem Gerichte überlassen, vor welchem das Schlußverfahren stattfinden soll. Ist er insbesondere nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beizugeben. Wenn der Angeklagte sich selbst einen Vertheidiger bestellt, so ist er nicht an die am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger gebunden, sondern er kann jeden in die Vertheidigerliste des Oberlandesgerichtssprengels eingetragenen Vertheidiger, ja, wenn er einen die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten bestellen will, jeden wo immer im Reiche seßhaften Advocaten sich als Vertheidiger wählen, insofern nur dadurch keine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt wird. Vertheidiger im Schlußverfahren kann übrigens immer nur ein Rechtsverständiger sein; wer als solcher verpflichtet oder befugt ist, als Vertheidiger in Strafsachen aufzutreten, bestimmt der §. 214. Eine Ausschließung eines Vertheidigers von einer bestimmten Strafsache, weil er z. B. in der Untersuchung als Zeuge befragt oder als solcher zu einer mündlichen Schlußverhandlung vorgeladen worden ist oder weil er ein Verwandter oder naher Freund des Verletzten oder in derselben Untersuchung als Untersuchungsrichter

Digitized by Google

oder Staatsanwalt thätig gewesen*), kennt zwar unsere Str. Pr. O. nicht ausdrücklich an; allein einestheils wird das Gericht bei der Bestellung eines Vertheidigers gegründete Einwendungen des Staatsanwaltes oder des Beschuldigten gegen den bestellten Vertheidiger zu berücksichtigen haben und anderntheils versteht es sich wohl von selbst, daß nicht Jemand als Vertheidiger bestellt werden kann, der bei dem Schlußverfahren auch in anderer mit der Vertheidigung unvereinbarlichen Weise, z. B. als Zeuge betheiligt ist.

5. Der Angeklagte kann sich, wenn er die Kosten der Vertheidigung aus seinem Vermögen bestreitet, auch mehrerer Vertheidiger bedienen, die dann die Verrichtungen der Vertheidigung unter sich vertheilen und auch abwechselnd besorgen können. Obgleich das Gesetz dieses Befugniß dem Angeklagten nicht ausdrücklich einräumt, so folgt dieß doch daraus, weil auch die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft gemäß §. 222 unter mehrere Personen vertheilt und auch abwechselnd besorgt werden können. Allerdings wird aber nicht eine und dieselbe Verrichtung von mehreren Vertheidigern besorgt werden können, so daß z. B. mehrere Vertheidiger jeder für sich einen Schlußvortrag halten könnten. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so muß nicht nothwendig jeder derselben einen besonderen Vertheidiger haben, sondern es kann auch Einer die Vertheidigung mehrerer oder aller Angeklagten führen. Wählen sich die mehreren Angeklagten selbst ihre Vertreter, so hängt es von ihnen ab, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertreten lassen wollen. Bestellt aber das Gericht die Vertheidiger, dann muß auf die Umstände des einzelnen Falles Rücksicht genommen und namentlich darauf gesehen werden, ob nicht die Interessen der Angeklagten einander entgegenzustehen scheinen, wie z. B. wenn ein Mitschuldiger alle Schuld auf einen Andern, welcher läugnet, wälzen würde**) Im letzteren Falle müßte jedenfalls jedem Angeklagten ein besonderer Vertheidiger bestellt werden.

6. Die Aufgabe des Vertheidigers besteht in der Vertretung des rechtlichen Interesses des Angeklagten. Das rechtliche Interesse des Angeklagten fordert aber, daß er nicht unschuldig verurtheilt und daß er, wenn er strafwürdig befunden wird, nicht strenger bestraft werde, als er es verdient. Dieses Interesse hat aber auch der Staat bei der Handhabung der Gerechtigkeit, der Vertheidiger hat daher, wie Schwarze***) treffend sagt, mit dem Strafrichter die Pflicht gemein, die Gerechtigkeit und Wahrheit im Interesse des Staates zu fördern. Er darf daher dem Angeklagten nicht Rathschläge zur Anwendung von ungesetzlichen oder die Wahrheit unterdrückenden Mitteln geben oder den Gebrauch derselben wissentlich unterstützen oder durch vorgebrachte wissentlich falsche Thatsachen und Verdrehung der Wahrheit die Freisprechung oder mildere Behandlung des Angeklagten herbeizuführen suchen; dagegen hat er aber Alles geltend zu machen, was innerhalb der Gränzen der Wahrheit zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen kann. Er bedarf hiebei zur Vornahme einzelner Handlungen und Stellung

*) Schwarze a. a. O. I., S. 41.
**) Mittermaier Strafverfahren II., §. 152, Note 17.
***) a. a. O. S. 86.

Digitized by Google

einzelner Anträge keines besonderen Auftrages des Angeklagten, da in der allgemeinen von dem Angeklagten oder dem Gerichte ausgegangenen Ermächtigung zur Vertheidigung auch die Ermächtigung zu den einzelnen zu diesem Zwecke nothwendigen Handlungen liegt. Ob er aber auch gegen die ausdrückliche Erklärung des Angeklagten Handlungen vornehmen, z. B. Anträge stellen, Rechtsmittel ergreifen darf, das hängt wohl davon ab, ob die Vertheidigung eine nothwendige oder freiwillige ist. Bei der nothwendigen Vertheidigung, die auch gegen den Willen des Angeklagten stattfindet, kann offenbar auch die Thätigkeit des Vertheidigers nicht durch den Willen des Angeklagten beschränkt werden, da sonst die ganze Vertheidigung vereitelt werden könnte. Anders ist es aber dann, wenn die Vertheidigung eine freiwillige ist, denn da in diesem Falle die Vertheidigung in dem Willen des Angeklagten ihren Grund hat, so muß dieser Wille auch insoweit für den Vertheidiger maßgebend sein, daß er nichts gegen denselben unternehmen darf. — Was nun die Thätigkeit des Vertheidigers zur Erfüllung seiner Aufgabe anbetrifft, so äußert sie sich namentlich in Folgendem*):

a) Wenn der Vertheidiger zu einer Zeit gewählt oder bestellt wird, wo noch ein Rechtsmittel gegen den Anklagebeschluß zulässig ist, so muß er dasselbe, wenn er es im Interesse der Vertheidigung findet, ergreifen.

b) Er hat für Herbeischaffung der nöthigen Beweismittel zur Schlußverhandlung Sorge zu tragen, daher zu prüfen, ob nicht zum Behufe der Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll oder ob nicht außer den vom Gerichtshofe zur Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder neuer Sachverständigen nothwendig sei und hierauf bezügliche Anträge bei dem Gerichtshofe zu stellen (§. 220).

c) Bei der mündlichen Schlußverhandlung selbst hat der Vertheidiger nicht nur Alles geltend zu machen, was zur Rechtfertigung des Angeklagten dienen kann, sondern namentlich auch auf die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu achten. Bemerkt er Formgebrechen, die auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen könnten, so hat er für Feststellung derselben durch das Protokoll zu sorgen (§. 257).

d) Nach der mündlichen Schlußverhandlung hat er gegen das Erkenntniß, wenn er es dem Rechte nicht gemäß findet, die Berufung zu ergreifen.

7. Damit der Vertheidiger seine Aufgabe erfüllen könne, räumt ihm das Gesetz

a) das Recht ein, sich mit dem Angeklagten ohne Beisein einer Gerichtsperson zu besprechen. Dieses Recht ist ein unbedingtes, es hängt nicht von einer Bewilligung des Gerichtes ab. Auch während der mündlichen Schlußverhandlung kann sich der Angeklagte mit seinem Vertheidiger besprechen, nur ist ihm nicht gestattet, sich mit demselben über

*) Vgl. Mittermaier Aufsatz im Mag. für badische Rechtspfl. und Verw. Bd. I. S. 230, f. S. 412 f. (Auszug in Schletter's Jahrbüchern für d. R. W. I. S. 262 f.)

Digitized by Google

die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen (§. 234).

b) Es steht ihm das Recht zu, die Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen und anderer Amts-Acte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, unter Aufsicht einzusehen. Von den für die Beweisführung entscheidenden Actenstücken, den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihm auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen; von den übrigen Actenstücken kann er sich selbst, so weit es ihm nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Uebrigens steht dieses Recht der Einsicht- und Abschriftnahme von Actenstücken nicht nur dem Vertheidiger, sondern auch dem Angeklagten zu.

§. 216*).

Vernehmung des Angeklagten durch den Gerichtsvorsitzenden.

Ist der Angeklagte verhaftet und bereits in dem Untersuchungs-Gefängnisse des Gerichtshofes (§. 201), so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses von dem Mitgliede des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist, zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde, und wenn dieß der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Hat er noch keinen Vertheidiger gewählt, so ist in jenen Fällen, wo ihm ein solcher auf sein Ansuchen, oder von Amtswegen vom Gerichte beizugeben ist (§. 213), derselbe bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist er zu dieser Vernehmung insbesondere vorzuladen.

Die in diesem Paragraphe angeordnete Vernehmung des Angeklagten, die sobald als möglich nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses stattzufinden hat, ist von jenem Mitgliede des Gerichtshofes vorzunehmen, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist. Denn dieses hat den Angeklagten bei der Schlußverhandlung zu verhören und muß zur zweckmäßigen Vornahme dieses Verhöres die Individualität des Angeklagten kennen, wozu eben die in dem vorstehenden Paragraphe angeordnete Vernehmung die Gelegenheit bieten soll. Der Zweck dieser Vernehmung ist insbesondere:

a) dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, etwa von ihm bisher noch nicht vorgebrachte Vertheidigungsmittel anzuzeigen, überhaupt sich darüber zu äußern, ob er seinen in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde und

b) in jenen Fällen, wo dem Angeklagten auf sein Ansuchen, oder von Amtswegen vom Gerichte ein Vertheidiger beizugeben ist, denselben bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 254. Würth S. 414—417. Hye S. 268.

Digitized by Google

Allein diese beiden durch das Gesetz nur „insbesondere" hervorgehobenen Zwecke dieser Vernehmung sind nicht die einzigen, vielmehr sind durch dieselbe überhaupt etwaige Lücken oder Dunkelheiten in der geführten Untersuchung zu ergänzen und aufzuklären. Es muß sich eben deßhalb das zur Leitung der Schlußverhandlung bestimmte Mitglied des Gerichtshofes zu dieser Vernehmung durch das Studium der Untersuchungsacten gehörig vorbereiten, um zweckmäßige Fragen an den Angeklagten stellen zu können. Kommen nun durch diese Vernehmung neue Thatumstände hervor, deren Erhebung sich als nothwendig darstellt, oder zeigt sich durch dieselbe, daß außer den vom Gerichtshofe zur Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder Sachverständigen nothwendig sei, so hat darüber das im §. 220 vorgeschriebene Verfahren stattzufinden. — Ueber die vorgenommene Vernehmung ist übrigens wohl in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen, obgleich der vorstehende Paragraph erklärt, daß ein Protokoll dann aufzunehmen sei, wenn der Angeklagte seinen in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen findet, da ja gemäß §. 13 der J. für d. Str. G. über alle zum Zwecke strafgerichtlicher Untersuchungen dienenden Acte ein Protokoll aufgenommen werden muß, wie dieß schon in der Natur der Sache liegt. Bestätigt wird die Richtigkeit dieser Behauptung auch dadurch, daß in der von dem Eperieser k. k. Oberlandesgerichte herausgegebenen Formulariensammlung zur Str. Pr. O.*), deren Veröffentlichung für alle Oberlandesgerichtssprengel das k. k. Justizministerium laut des Vorwortes zu dieser Sammlung genehmigt hat, das Formulare zu dem vorstehenden Paragraphe gerade den Fall betrifft, wo die Angeklagte ihren im Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen nichts beizusetzen hat.

§. 217**).

Anklageschrift.

Bei allen mit der Todes-, oder mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen, und nur bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung längstens innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, und in derselben, mit Bezugnahme auf den Anklagebeschluß (§. 200), den Thatbestand, die Beweise und Verdachtsgründe kurz und bündig auseinander zu setzen, das Begehren auf Anordnung der Schlußverhandlung zu stellen, und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen.

Der Antrag auf den vom Gerichtshofe zu schöpfenden Ausspruch bleibt der Schlußverhandlung selbst vorbehalten (§. 253).

Das Versäumniß der angeführten Frist hat zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge; jedoch ist der schuldtragende Staatsanwalt von seinem Vorgesetzten zu strenger Verantwortung zu ziehen.

Die Anklageschrift selbst ist zu den Untersuchungsacten zu legen, und der

*) 2. Auflage. Wien bei Fr. Manz, S. 60, Nr. 46.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 249 und 250.

Digitized by Google

Angeklagte sogleich nach dem Einlangen hiervon zu verständigen, damit er sowohl, als sein Vertheidiger, auch von dieser Schrift Einsicht nehmen, und nöthigenfalls hiervon eine Abschrift verlangen könne (§. 215).

§. 218*).

Mündliche Anbringung der Anklage.

Bei allen andern Straffällen hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeschlusses bei der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen; jedoch innerhalb der im §. 217 erwähnten Frist die Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen bei Gericht zu überreichen, wovon der Angeklagte in der oben vorgeschriebenen Weise zu verständigen ist.

1. Der Staatsanwalt hat als öffentlicher Ankläger entweder eine Anklageschrift zu überreichen oder aber die Anklage bei der mündlichen Schlußverhandlung selbst mündlich zu entwickeln. Die eine wie die andere Bestimmung dürfte schwer zu rechtfertigen sein. Wie soll der Staatsanwalt eine Anklage erheben und begründen, wenn der Anklagebeschluß gegen seinen Antrag gefaßt wurde, daher seiner rechtlichen Ueberzeugung nicht entspricht? Welchen Zweck hat ferner die Anklage, da ja in dem Anklagebeschlusse das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, angegeben ist, und in den Entscheidungsgründen zu diesem Beschlusse die gegen den Angeklagten vorhandenen Verdachtsgründe bezeichnet sein müssen, da ferner dem Angeklagten die Einsicht der Untersuchungsacten gestattet ist, er daher zur genauen Kenntniß der wider ihn vorhandenen Beweise und Verdachtsgründe auf einem sichereren Wege gelangen kann, als durch die oft sehr einseitige und parteiische Darstellung des Staatsanwaltes? Entspricht es ferner der zu fordernden Gleichstellung beider Parteien, des Staatsanwaltes und des Angeklagten, wenn der erstere gleich beim Anfange der Schlußverhandlung das Wort erhält, um Alles anzuführen, was gegen den Angeklagten spricht, ohne daß es dem letzteren gestattet ist, sogleich durch eine Darstellung in seinem Interesse den durch die Auseinandersetzung des Staatsanwaltes etwa bewirkten Vorurtheilen der Richter entgegenzuwirken? Welche Bedeutung soll endlich eine Anklage haben, in der der Ankläger nicht einmal einen bestimmten Antrag auf Verurtheilung des Angeklagten stellen darf? Es wäre daher wohl besser gewesen, wenn das Gesetz die Erstattung einer Anklageschrift und den mündlichen Vortrag der Anklage gänzlich beseitigt hätte, wie dieß z. B. in der sächsischen Str. Pr. O. vom 11. August 1855 der Fall ist**).

2. Die Anklageschrift muß eine kurze und bündige Darstellung des Thatbestandes, der Beweise und Verdachtsgründe und das Begehren auf Anordnung der Schlußverhandlung enthalten. Die Darstellung muß unparteiisch sein, somit auch Alles, was zu Gunsten des Angeklagten spricht, ebenso wie die für seine Schuld sprechenden Umstände enthalten. Sie muß daher ganz vorzüglich den Charakter einer einfachen Erzählung an sich

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 252.

**) Vgl. auch Arnold im Gerichtssaal 1854, S. 212. Schwarze a. a. O., II., S. 4.

Digitized by Google

tragen und weder Declamation, noch die Sprache der Leidenschaft ist darin am Platze*). Die Anklageschrift muß übrigens auf den Anklagebeschluß Bezug nehmen, es müssen ihr daher dieselben Thatsachen wie in dem Anklagebeschlusse zu Grunde liegen, es muß in derselben die That unter dasselbe Strafgesetz subsumirt werden, wie im Anklagebeschlusse. Alles von der Anklageschrift Gesagte gilt nun auch hinsichtlich des mündlichen Vortrages der Anklage, nur daß bei demselben gar kein Begehren gestellt wird, da das Begehren auf Anordnung der Schlußverhandlung hier entfällt und das Begehren hinsichtlich des vom Gerichtshofe zu schöpfenden Ausspruches dem Schlußvortrage vorbehalten bleibt. Uebrigens muß bemerkt werden, daß in jenen Fällen, in denen die Anklage nach Vorschrift des §. 218 mündlich vorzutragen ist, eine Anklageschrift gar nicht überreicht werden darf**).

3. Der Anklageschrift ist ein Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen, und wenn die Anklage mündlich vorzutragen ist, so ist doch innerhalb der sonst zur Ueberreichung der Anklageschrift bestimmten Frist von 8 oder 14 Tagen dieses Verzeichniß bei Gericht zu überreichen und hievon der Angeklagte zu verständigen. In dieses Verzeichniß sind zunächst jene Zeugen und Sachverständigen aufzunehmen, die der Gerichtshof im Anklagebeschlusse bezeichnet hat (§. 200 lit. f), dann aber auch jene, deren Vorladung der Staatsanwalt außer den vom Gerichtshofe bezeichneten noch für nothwendig hält. In Bezug auf diese hat er Namen und Wohnort derselben, sowie die Umstände, worüber sie vernommen oder welche durch das Gutachten anderer Sachverständiger aufgeklärt werden sollen, anzugeben (§. 220).

§. 219***).

Bestimmung des Tages der Schlußverhandlung und Vorladungen zu derselben.

Sogleich nach Einlangung der Anklageschrift oder der Zeugenliste (§§. 217 und 218) bestimmt der Vorsteher des Gerichtshofes den Tag der Schlußverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen wäre, eine Frist von wenigstens acht, in allen übrigen Fällen, von wenigstens drei Tagen von der Eröffnung der Vorladung an, zur Vorbereitung bleibe. Auf Begehren oder mit Zustimmung des Angeklagten können diese Fristen auch abgekürzt werden.

Der Tag der Schlußverhandlung ist dem Angeklagten, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Gerichtshofes; wenn er aber auf freiem Fuße ist, durch eine schriftliche Vorladung bekannt zu geben. Auch der Vertheidiger, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger und der Beschädigte sind schriftlich vorzuladen. Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß dem Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei.

Der Beschädigte ist mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle seines

*) Würth S. 405 f.
**) Hye S. 268.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 256.

Digitized by Google

Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungsverfahren abgelegte Aussage und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden.

Der Beschädigte kann zur mündlichen Schlußverhandlung als solcher und auch als Zeuge vorgeladen werden. Die Vorladung des Beschädigten als solchen hätte zu entfallen, wenn er im Laufe des Untersuchungsverfahrens auf seine privatrechtlichen Ansprüche Verzicht geleistet hätte (§. 352).

§. 220*).

Etwaige Ergänzung der Vorerhebungen und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen.

Glaubt der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, daß zum Behufe seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen, oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, worüber sie vernommen, sowie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens vier und zwanzig Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit oder schon in der vorgelegten Liste (§§. 217 und 218) den Antrag gestellt, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten (§. 200, lit. f) auch noch andere Zeugen und Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungsverfahrens erheben zu lassen.

Sobald diese neuen Erhebungen oder Ergänzungen eingelangt sind, hat der Gerichtshof darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklagebeschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätiget worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen (§§. 196 und 202).

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren des Staatsanwaltes oder des Angeklagten können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden (§. 295).

1. Sowohl für den Staatsanwalt als für den Angeklagten und seinen Vertheidiger ist es von größter Wichtigkeit, ja zur gehörigen Lösung ihrer Aufgabe unumgänglich nothwendig, einige Zeit vor der mündlichen Verhandlung die Beweismittel genau zu kennen, die bei derselben vorgebracht werden sollen. Denn beide müssen ja prüfen, ob diese Beweismittel zur Herstellung des Beweises geeignet seien, sie müssen für die Entkräftung

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 253 und 255. Würth S. 411 f. und S. 418.

Digitized by Google

dieſes Beweiſes ſorgen, ſie müſſen namentlich, inſofern es es ſich um Zeugen oder Sachverſtändige handelt, über die perſönlichen Verhältniſſe und den Leumund derſelben Erkundigungen einziehen. Daher beſtimmte auch die Str. Pr. O. v J. 1850 im §. 253, daß jeder Theil wenigſtens drei Tage vor der Hauptverhandlung in die Kenntniß der von dem andern Theile vorgeſchlagenen Zeugen und Sachverſtändigen geſetzt werden müſſe und daß jeder Theil berechtigt iſt, ſich der Abhörung von Zeugen oder Sachverſtändigen zu widerſetzen, die ihm nicht auf dieſe Weiſe namhaft gemacht worden ſind. Die gegenwärtige Str. Pr. O. geht von einer andern Anſicht aus. Sie ſetzt keine Friſt feſt, innerhalb welcher jeder Theil von den von dem andern Theile vorgeſchlagenen Zeugen und Sachverſtändigen in die Kenntniß zu ſetzen iſt, ſie ſetzt vielmehr nur eine Friſt feſt, innerhalb welcher die neuen Zeugen und Sachverſtändigen dem Gerichte namhaft zu machen ſind.

2. Wenn nämlich der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger glaubt, daß zum Behufe ſeiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumſtand erhoben werden ſoll oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverſtändigen die Vernehmung noch anderer Perſonen oder neuer Sachverſtändigen nothwendig ſei, ſo hat er ſein Begehren dem Gerichte ſpäteſtens 24 Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben, welches darüber nach Anhörung des Staatsanwaltes zu entſcheiden hat. Es müſſen daher nicht ohne Weiteres alle vom Angeklagten vorgeſchlagenen Zeugen und Sachverſtändigen auch zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladen werden, ſelbſt wenn der Angeklagte die Koſten der Vorladung und des Erſcheinens derſelben aus ſeinem Vermögen beſtreiten wollte und könnte, ſondern der Gerichtshof hat zu entſcheiden, ob die Vorladung eines Zeugen oder Sachverſtändigen zur mündlichen Schlußverhandlung ſich als nothwendig darſtellt oder nicht. Was nun jene Zeugen und Sachverſtändigen anbetrifft, die noch nicht im Unterſuchungsverfahren vernommen wurden, ſo wird das Gericht zunächſt prüfen, ob die Umſtände, über welche ſie gemäß des Begehrens des Angeklagten vernommen werden ſollen, erheblich ſind oder nicht. Iſt das Erſtere der Fall, ſo wird das Gericht zunächſt ihre Vernehmung durch den Unterſuchungsrichter anordnen. Ebenſo wird auch das Gericht, wenn der Angeklagte neue erhebliche Thatumſtände angegeben hätte, die Erhebung derſelben durch den Unterſuchungsrichter veranlaſſen. — Auch der Staatsanwalt hat das Recht, entweder in der gemäß der §§. 217 und 218 vorzulegenden Zeugenliſte oder bei Gelegenheit der Verhandlung über das von dem Angeklagten auf Grundlage des vorſtehenden Paragraphes geſtellte Begehren den Antrag zu ſtellen, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten auch noch andere Zeugen oder Sachverſtändige vorgeladen werden ſollen, über welchen Antrag ebenfalls der Gerichtshof zu entſcheiden und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umſtände durch den Unterſuchungsrichter erheben zu laſſen hat. Eine ſolche Erhebung neu hervorgekommener Umſtände könnte aber das Gericht auch von Amtswegen veranlaſſen, wenn auch kein Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten vorliegt, ſondern wenn z. B. jenes Mitglied des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen iſt, durch das Studium der Unterſuchungsacten, durch die Vernehmung

Digitized by Google

des Angeklagten oder auf andere Weise zur Kenntniß von erheblichen Thatsachen käme, die im Untersuchungsverfahren nicht erhoben wurden. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus dem unserer Str. Pr. O. zu Grunde liegenden inquisitorischen Principe, das erst bei der mündlichen Schlußverhandlung selbst in der, dasselbe übrigens möglichst wenig beschränkenden Anklageform auftritt. Eben deßhalb muß wohl auch angenommen werden, daß auch in dem Falle, wenn der Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten erst nach Verlauf der in diesem Paragraphe bezeichneten Frist gestellt würde, doch das Gericht diesen Antrag in Berathung ziehen, die allenfalls nothwendigen Erhebungen veranlassen und sodann darüber entscheiden müßte *).

3. Wenn nun der Gerichtshof neue Erhebungen veranlaßt hat, so hat er nach Einlangung derselben darüber zu berathen. Zeigen sich nun hierbei wichtige Umstände, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so kann der Gerichtshof von dem früheren Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätigt worden ist, abgehen und einen neuen Beschluß, also entweder einen Ablassungs- oder zwar wieder einen Anklagebeschluß, aber mit einem anderen Inhalte, z. B. auf Raub statt auf Diebstahl lautend, fassen, gegen welchen Beschluß dann wieder das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werden kann. Geht aber der Gerichtshof von seinem früheren Beschlusse nicht ab, so hat er zu entscheiden, ob die namhaft gemachten Zeugen oder Sachverständigen zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen seien oder nicht und von diesem Beschlusse die Parteien zu verständigen (Analogie mit der Bestimmung der §§. 65. 217 und 218). Wird die Vorladung bewilligt, so steht dem Gegner des die Vorladung ansuchenden Theiles dagegen die Beschwerde an das höhere Gericht offen (§. 314); wird hingegen das gestellte Begehren nicht bewilligt, so steht dagegen keine gesonderte Beschwerde zu, sondern diese müßte mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden.

§. 221 **).

Aufschiebung des Beginns der Schlußverhandlung

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben. Auch aus anderen erheblichen Gründen kann auf Antrag des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Beschuldigten oder des Vertheidigers von dem Gerichtshofe eine Vertagung angeordnet werden. Gegen Beschlüsse, wodurch eine Vertagung bewilliget wird, findet kein Rechtszug Statt. Beschwerden über die Verweigerung einer Vertagung

*) Frühwald (Handbuch S. 256) behauptet, daß verspätete Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können, sondern daß, wenn die Bedingungen der §§. 221 und 248 b) eintreten, eine Aufschiebung oder Vertagung der Schlußverhandlung erfolgen müßte. Allein wozu eine Aufschiebung oder Vertagung, wenn nicht zu dem Zwecke, um mittlerweile die nöthigen Erhebungen einzuleiten und über das gestellte Begehren zu entscheiden.

**) Str. Pr. O. v J. 1850, §. 258.

Digitized by Google

sind ohne hemmende Rechtswirkung, und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden.

Eine Vertagung der Schlußverhandlung kann sowohl vor als während derselben stattfinden. Von der letzteren handelt der §. 248. Eine Vertagung des Beginnes der Schlußverhandlung kann übrigens nicht nur über Antrag der Parteien, sondern wegen erheblicher Gründe auch von Amtswegen verfügt werden, so z. B. wenn das im vorhergehenden Paragraphe bezeichnete Begehren auf Vorladung von Zeugen so spät gestellt worden wäre, daß hierüber nicht bis zum Beginne der Schlußverhandlung entschieden und die nöthigen Erhebungen gepflogen werden könnten.

§. 222.

Welche Personen bei der Schlußverhandlung anwesend sein müssen.

Bei der Schlußverhandlung müssen nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß (§. 213), auch dieser, vom Anfang bis zu Ende gegenwärtig sein.

Dem Vorsteher des Gerichtshofes steht es frei, bei Verhandlungen, die eine längere Dauer erwarten lassen, auch einen oder zwei Ersatzrichter zuzuziehen, welche ebenfalls der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beizuwohnen, und im Verhinderungsfalle des einen oder anderen Richters an dessen Stelle zu treten haben. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, sowie der Protokollführung können unter mehrere Personen vertheilt und auch abwechselnd besorgt werden.

1. Wenn der Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht erscheint, ohne vorher deren Vertagung erwirkt zu haben, oder seine Anklage bei derselben nicht anbringt, so ist dieß als eine Abstehung von derselben anzusehen (§. 232).

2. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft können unter mehrere Personen vertheilt sein, es kann also z. B. der Stellvertreter des Staatsanwaltes die Anklage entwickeln und die nöthigen Anträge im Laufe des Verfahrens stellen, der Staatsanwalt dagegen die Schlußvorträge halten; es können auch die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft abwechselnd von mehreren Personen besorgt werden. Keineswegs kann aber eine und dieselbe Verrichtung von mehreren Personen besorgt werden, so daß z. B. mehrere staatsanwaltschaftliche Beamte an denselben Zeugen Fragen stellen, den Schlußvortrag halten könnten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn eine Theilung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft stattfindet, die staatsanwaltschaftlichen Beamten der Verhandlung vom Anfang bis zu Ende beiwohnen müssen.

Digitized by Google

§. 223*).

Zulassung von Zuhörern zur Schlußverhandlung

Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Den Zutritt haben, soweit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Conceptsbeamte, die in die Vertheidigerliste der Oberlandesgerichte aufgenommenen Vertheidiger, ferner die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höhern Verwaltungsbeamten und Sicherheitsorgane, öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften, endlich die Beschädigten und diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ansucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, und welche nur dann zuzulassen sind, wenn der Gerichtshof keine persönlichen Bedenken gegen dieselben hat.

Außerdem kann der Zutritt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsitzenden nach seinem Ermessen bewilligt werden.

Die mündliche Schlußverhandlung ist insoweit eine öffentliche, daß Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden. Gewisse Personen haben schon kraft des Gesetzes, ohne erst einer Bewilligung des Gerichtsvorsitzenden zu bedürfen, das Recht den Schlußverhandlungen beizuwohnen. Es hat ferner der Angeklagte und der Verletzte und wenn mehrere sind, jeder derselben das Recht, um die Zulassung von bestimmten Vertrauenspersonen, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, anzusuchen, welchem Ansuchen zu willfahren ist, wenn der Gerichtshof keine persönlichen Bedenken gegen dieselben hat. Bei der Auswahl dieser Personen ist übrigens der Angeklagte und der Verletzte nicht weiter beschränkt, daher es ihnen freisteht, hierzu auch solche Personen zu wählen, welche nach der Vorschrift des Schlußabsatzes des vorstehenden Paragraphes nicht als Zuhörer zugelassen werden könnten, wie z. B. Frauenspersonen**). Außer den genannten Personen kann endlich auch nach Zulaß des Raumes anderen erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsitzenden der Zutritt bewilligt werden. — Der Tag, an welchem eine Schlußverhandlung stattfindet, ist übrigens durch Anschlag kundzumachen.

§. 224***).

Geheime Sitzung.

Wenn jedoch der Gerichtshof aus Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, eine

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 260.
**) Hye S. 264.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 261—263. Würth S. 428—431. Hye S. 265 und 266.

Digitized by Google

geheime Sitzung anordnet; so sind außer den in dem §. 222 genannten Personen, dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen Zuhörer ausgeschlossen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpunkte der Verhandlung stattfinden. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Verweigerung der Zulassung einzelner Personen findet kein weiterer Rechtszug statt.

Der Gerichtshof kann eine geheime Sitzung anordnen, bei der außer dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen Zuhörer ausgeschlossen sind. Es kann dieß geschehen aus Rücksichten für die Sittlichkeit oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder endlich, weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren. Bei der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der nebeneinandergestellten Begriffe: Sittlichkeit, Schamhaftigkeit, öffentliche Sicherheit und Schicklichkeit ist es wohl klar, daß dem richterlichen Ermessen bei Ausschließung der Oeffentlichkeit ein sehr weiter Spielraum eingeräumt ist*), wobei zu bemerken kömmt, daß es ja ohnedieß von dem Ermessen des Gerichtsvorsitzenden abhängt, ob er außer den durch das Gesetz zum Erscheinen bei der Verhandlung Berechtigten noch anderen Personen den Zutritt gestatten will und daß die Ausschließung der im zweiten Absatze des §. 223 bezeichneten Personen wohl nur aus Rücksichten der Schamhaftigkeit, nicht aber auch aus anderen Gründen sich rechtfertigen läßt**). Die Ausschließung der Oeffentlichkeit aber bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen, wenn der Angeklagte und der Verletzte dieselbe einverständlich begehren, läßt sich wohl am wenigsten rechtfertigen, da es sich ja auch hier um das öffentliche Recht, zu strafen, handelt, und da ja diese Vergehen geradezu öffentlich begangen, durch die Presse zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurden, daher auch kein Grund zur Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der Verhandlung über dieselben vorhanden ist.

Die Anordnung einer geheimen Sitzung geht vom Gerichtshofe und zwar entweder von Amtswegen oder in Folge Antrags der Parteien aus. Gegen diese Anordnung findet kein weiterer Rechtszug statt, aber allerdings könnte gegen das Enderkenntniß die Berufung aus dem Grunde erhoben werden, weil die Oeffentlichkeit ohne hinreichenden Grund

---

*) Arnold (Gerichtssaal 1854, S. 215) bemerkt hierüber: „Die Oeffentlichkeit „auszuschließen, wenn Rücksicht für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der „Zeugen oder Rücksicht für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit es erfordern, dürfte doch einigen Bedenken unterliegen, denn in allen diesen Fällen bis „auf den wegen der öffentlichen Sicherheit fordert entweder schon die Rücksicht auf „Sittlichkeit die Beschränkung der Oeffentlichkeit oder es mangelt ein hinreichender „Grund, die Oeffentlichkeit auszuschließen. Jene Fälle aber, wo die öffentliche Sicherheit eine Veranlassung zur Ausschließung der Oeffentlichkeit sein soll, dürften gerade „Veranlassung geben, statt Ausschließung der Oeffentlichkeit durch Verstärkung der „Gendarmerie, erforderlichen Falls durch Militär die öffentliche Ausübung der Strafgewalt zu unterstützen."

**) Auch Hye S. 266 rechtfertigt die Ausschließung der genannten Personen nur aus Rücksichten auf das Schamgefühl.

Digitized by Google

ausgeschlossen wurde. Der Beschluß auf Anordnung einer geheimen Sitzung kann übrigens schon vor Beginn oder erst im Laufe derselben gefaßt werden, es kann die Oeffentlichkeit für die ganze Dauer der Verhandlung oder nur für die Vornahme einzelner Acte derselben, z. B. der Vernehmung eines Zeugen, ausgeschlossen werden. Zur Verkündigung des Erkenntnisses können aber auch, wenn die Sitzung eine geheime war, Zuhörer zugelassen werden, keineswegs muß aber die Verkündigung öffentlich geschehen (§. 291).

§. 225*).

Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, diejenigen Acten des Untersuchungs-Verfahrens, deren Vorlesung er selbst oder das Gericht für nothwendig findet (§. 241), vorgelesen und andere Beweise dargelegt werden sollen.

Ist über mehrere strafbare Handlungen, Anklagepunkte oder Mitangeklagte zu verhandeln, so kann von dem Vorsitzenden angeordnet werden, daß die Verhandlung über die einzelnen Punkte oder Angeklagten getrennt von einander vorgenommen werde.

Seine Bemühung soll darauf gerichtet sein, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

§. 226.

Disciplinargewalt desselben.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtiget, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen, und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen, und nach Umständen entweder das gesetzliche Strafverfahren wider sie einleiten lassen (§. 247), oder sie zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Gegen ein solches Straf-Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Wenn auch die mündliche Schlußverhandlung in der Anklageform stattfindet, so muß doch auch bei ihr das inquisitorische Princip gelten, es muß das Gericht von Amtswegen nach Erforschung der Wahrheit

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 264 und 265. Würth S. 431—436.

Digitized by Google

streben und daher untersuchen, auf wessen Seite, ob auf der des Anklägers oder der des Angeklagten das Recht sei. Soll aber diese Untersuchung zweckmäßig geführt werden, soll bei derselben Ordnung und Einheit herrschen, so muß sie von einer Person geleitet und zunächst von dieser vorgenommen werden. Diese Person ist nun der Vorsitzende bei der mündlichen Schlußverhandlung*). Er leitet die Verhandlung, vernimmt daher den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, die das Wort verlangen, zu sprechen haben und die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweismittel vorgeführt werden sollen. Die Feststellung der Reihenfolge der vorzuführenden Beweismittel ist von großer Bedeutung. Denn durch die Verhandlung sollen die Richter ein klares Bild aller für die Urtheilsfällung erheblichen Umstände erhalten, dieß wird aber sehr erschwert, wenn ihnen die Beweismittel ohne Ordnung, verworren vorgeführt werden. Es sollen daher die denselben Thatumstand betreffenden Beweismittel nach einander, daher die zur Unterstützung der Anklage dienenden Beweismittel in der Regel getrennt von jenen vorgeführt werden, die für den Angeklagten sprechen, es soll ferner so viel als möglich die chronologische Ordnung beobachtet werden, d. h. es sollen die Beweismittel in der Ordnung vorgeführt werden, in welcher die Thatsachen, die durch sie erwiesen werden sollen, auf einander gefolgt sind. Der Vorsitzende kann, um diese Reihenfolge zweckmäßig zu bestimmen, auch hierüber, vor Eröffnung der Sitzung, mit den übrigen Richtern sich besprechen, auch den Staatsanwalt und den Vertheidiger zur Erklärung auffordern**).

Der Vorsitzende hat aber nicht nur die Verhandlung zu leiten, er hat auch zunächst die Untersuchung bei derselben zu führen. Er hat, wie der Untersuchungsrichter im Untersuchungsverfahren, seine Bemühung darauf zu richten, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Zu diesem Behufe kommt ihm die s. g. discretionäre Gewalt zu, über welche der §. 242 das Nähere bestimmt. Aber auch die Gerichtsmitglieder und die Parteien können sich an der Untersuchung betheiligen, sie können an jede zu vernehmende Person Fragen stellen, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben (§. 243), die Parteien können auch Anträge in Bezug auf einzelne Untersuchungshandlungen stellen. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen, sowie auch alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

Soll nun der Vorsitzende die ihm zugewiesene schwierige Aufgabe entsprechend lösen, so setzt dieß außer Gewandtheit und Geistesgegenwart, Ernst und Würde im öffentlichen Auftreten und strenger Unparteilichkeit vorzüglich eine genaue Kenntniß der Acten des Untersuchungsverfahrens voraus. Denn ohne diese Kenntniß ist es nicht möglich, die Reihenfolge in Bezug auf die Vorführung der Beweismittel zweckmäßig festzusetzen, und die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen entsprechend vorzunehmen, da bei dieser Vernehmung die Acten des Untersuchungsverfahrens benützt und namentlich dann

*) S. über die Stellung des Vorsitzenden Mittermaier im Gerichtssaal 1849 I., S. 17 ff. und Schlink ebenda S. 351 ff.

**) Schwarze a. a. O. S. 69.

Digitized by Google

vorgelesen werden müssen, wenn Zeugen und Sachverständige von ihren im Untersuchungsverfahren gemachten Angaben in wesentlichen Punkten abweichen (§. 241).

Der Vorsitzende hat auch für Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes im Gerichtssaale zu sorgen. Zu dem Ende räumt ihm das Gesetz eine Disciplinargewalt ein. Er kann Personen, die die Ruhe stören, zur Ordnung ermahnen, er kann einzelne oder nöthigenfalls auch alle Zuhörer (jedoch wohl mit Ausschluß des Beschädigten und der von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen) aus dem Sitzungssaale entfernen, er kann endlich diejenigen die sich seinen Befehlen widersetzen oder die Störungen wiederholen, verhaften lassen und sie zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen oder wenn sich ihre Widersetzlichkeit nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar darstellt, nach §. 247 gegen sie das gesetzliche Strafverfahren einleiten lassen. Bei Ausübung dieser Disciplinargewalt hat der Vorsitzende nur nach seinem eigenen Ermessen vorzugehen und ist dabei in keiner Weise an die Ansicht der beisitzenden Richter gebunden. Es findet daher auch gegen das von ihm gefällte Straferkenntniß kein weiterer Rechtszug Statt.

Von der Disciplinargewalt des Gerichtshofes gegen die bei der Schlußverhandlung erscheinenden Parteien, Zeugen und Sachverständigen handeln die §§. 244 und 245.

§. 227*).

Entscheidung von Zwischenfragen.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sogleich, ohne daß gegen seine Entscheidung ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig ist.

Wenn auch die Leitung der Verhandlung, die Ordnung derselben dem Vorsitzenden zunächst zusteht, so ist er doch auch bei derselben durch das Gericht in mancher Beziehung beschränkt. A) Ueber gewisse Punkte des Verfahrens hat nur das Gericht, d. i. der Vorsitzende im Verein mit den beisitzenden Richtern zu entscheiden, ganz abgesehen davon, ob über diese Punkte Anträge der Parteien gestellt werden, und ob sie entgegengesetzt oder unbestritten sind (§§. 230, 233, 239, 240, 242, 248, 250). B) Wenn von den Parteien über einzelne Punkte des Verfahrens entgegengesetzte Anträge gestellt werden, z. B. wenn der Staatsanwalt auf Fortsetzung der Verhandlung und Vorlesung der von einem nicht erschienenen Zeugen im Untersuchungsverfahren abgelegten Aussage, der Angeklagte aber auf Vertagung der Verhandlung anträgt, so hat hierüber das Gericht zu entscheiden. C) Das Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn eine Partei einen Antrag stellt,

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 266. Würth S. 437.

Digitized by Google

den die Gegenpartei nicht bestreitet, dem aber der Vorsitzende nicht Statt zu geben findet, wie wenn z. B. der Vorsitzende die von den Parteien vorgeschlagene Trennung der Verhandlung über die einzelnen Angeklagten verweigern würde*).

Gegen die Beschlüsse des Gerichtshofes gibt es kein selbstständiges die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel; aber allerdings könnte die Abweisung eines gestellten Antrages Grund zur Ergreifung der Berufung gegen das Enderkenntniß geben (§. 278); daher es auch den Parteien freisteht, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung gestellter Anträge durch das über die mündliche Schlußverhandlung aufzunehmende Protokoll zu fordern, sowie auch die Beschlüsse des Gerichtshofes über diese Anträge in das Protokoll aufgenommen werden müssen (§. 257).

§. 228**).

Eröffnung der Schlußverhandlung.

Die Schlußverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. — Die voraussetzlich zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden. Nachdem der Aufruf der Sache geschehen, hat der Vorsitzende in Erinnerung zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe, und daß insbesondere die Vertreter der Parteien nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben, daß ihnen daher zwar unbenommen sei, Alles geltend zu machen, was innerhalb der Gränzen der Wahrheit zum Schutze ihrer Clienten, und insbesondere zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen kann, daß sie jedoch Nichts vorbringen sollen, was gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, oder gegen das Gesetz wäre."

Der Angeklagte erscheint ungefesselt; ausnahmsweise könnte aber der Vorsitzende die Fesselung des Angeklagten verfügen, wenn von ihm Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist (Analogie mit §. 173). Die im zweiten Absatze angeführte Erinnerung ist nicht bloß an den Vertheidiger, sondern an jeden vor Gericht Erscheinenden überhaupt und nur insbesondere an die Vertreter der Parteien zu richten.

§. 229***).

Vorrufung der Zeugen und Sachverständigen zu Wahrheits-Erinnerung.

Sohin werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende erinnert diejenigen Zeugen, welche schon in dem Untersuchungs-Verfahren beeidigt wurden (§. 131), sowie jene Sachverständigen, welche bereits

---

*) Hye S. 270, Erläuterung zu §. 225.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 267 und 268. Würth S. 438 f.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 269. Würth S. 440—442.

Digitized by Google

im Allgemeinen beeidigt sind (§. 81), an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides, ermahnt alle Uebrigen, daß sie ihre Aussagen auch zu beschwören haben werden, und läßt hierauf die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten (§. 236).

Er ordnet nach seinem Ermessen auch die erforderlichen Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen untereinander zu verhindern.

Der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen (durch den Protokollführer) und der Abtritt derselben in das für sie bestimmte Zimmer erfolgt noch vor der Vorlesung des Anklagebeschlusses und dem Vortrage der Anklage. Der Grund, warum sie nicht, wie dieß nach der Str. Pr. O. vom J. 1850 der Fall war, diesen beiden Acten des Verfahrens beiwohnen dürfen, liegt darin, weil, wenn der Zeuge den Inhalt des Anklagebeschlusses und der Anklage, somit auch die Aussagen der übrigen Zeugen kennen lernt, er hiernach seine eigene Aussage einrichten und selbst wider seinen Willen die Kenntniß der Aussagen anderer Zeugen auf sein eigenes Zeugniß einwirken kann*).

„Sachverständige, welche bereits im Allgemeinen beeidigt sind," hierunter sind auch jene Sachverständigen zu verstehen, welche bereits im Untersuchungsverfahren beeidigt wurden. Alle Zeugen und Sachverständigen, welche nicht im Untersuchungsverfahren beeidigt wurden, sind von dem Vorsitzenden gemeinschaftlich an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides zu erinnern. Dieß hat seinen Grund darin, weil die Erinnerung, welche der Vorsitzende an alle Zeugen und Sachverständige richtet, auf dieselben einen größeren Eindruck hervorbringen wird, als wenn der Vorsitzende diese Erinnerung an jeden einzelnen Zeugen und Sachverständigen besonders richten müßte und daher diese Erinnerung durch die häufige Wiederholung nur zu leicht zu einer bloßen Formalität herabsinken und ihre Bedeutung und Wirkung verlieren könnte.

Nach dieser Erinnerung des Vorsitzenden an den abgelegten oder abzulegenden Eid haben die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abzutreten, aus welchem sie dann einzeln vorgerufen und in der Regel abgesondert von einander abgehört werden (§. 236). Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich des Beschädigten ein, der, wenn er auch zugleich als Zeuge vernommen wird, doch gemäß der §§. 219, 223, 224 und 352 das Recht hat, der ganzen Schlußverhandlung beizuwohnen.

§. 230**).

Vorführung und Bestrafung nicht erschienener Zeugen.

Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwalts und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Schlußverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf

*) Schwarze a. a. O. II. S. 66.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 270 und 271. Würth S. 443 f.

Digitized by Google

die Vorlesung der von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§. 231.

Rechtsmittel gegen solche Verurtheilungen.

Gegen diese Verurtheilungen kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändiget worden, oder daß ihm ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger ohne genügenden Entschuldigungsgrund *ausgeblieben* ist, so kann, wenn seine *Vorführung* möglich ist, diese von dem Gerichte *sogleich verfügt* werden, ohne daß das Gericht hierüber die Parteien zu hören hätte oder an ihren übereinstimmenden Antrag gebunden wäre. Ist diese *Vorführung nicht möglich*, so hat das *Gericht* nach Anhörung der Parteien darüber zu *entscheiden*, ob die Schlußverhandlung *vertagt* oder *fortgesetzt* und die von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegte *Aussage vorgelesen* werden soll. Das Gericht ist auch bei dieser Entscheidung durch den Antrag der Parteien nicht gebunden und kann selbst dann, wenn beide Parteien mit der Fortsetzung der Verhandlung einverstanden wären, die Schlußverhandlung vertagen, um den ausgebliebenen Zeugen persönlich vernehmen zu können. Der *ausgebliebene Zeuge* ist zu einer *Geldstrafe* und im Falle der Vertagung zu dem *Ersatze der Kosten* der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu verurtheilen. Als *ausgeblieben* ist aber der Zeuge zu betrachten, wenn er bei dem *Aufruf der Zeugen nicht gegenwärtig* ist, wäre es auch, daß er später erschiene*). Zwar könnte man sich für die gegentheilige Meinung, nach welcher der Zeuge erst dann als ausgeblieben anzusehen ist, wenn er bis zum Schlusse der Beweisaufnahme nicht erschien, darauf berufen, daß bis dahin die nachträgliche Befragung des Zeugen ohne besondere Störung der Verhandlung möglich ist. Allein dagegen muß bemerkt werden, daß, da der Zeuge schon bei dem Beginne der Verhandlung gegenwärtig sein sollte, er sich als ungehorsam und daher als strafwürdig darstellt, wenn er erst später erscheint, daß ferner sein

*) Vgl. *Schwarze* a. a. O. II. S. 132.

Digitized by Google

Nichterscheinen beim Aufrufe allerdings eine Störung in der Verhandlung herbeiführt, da in Folge seines Ausbleibens berathen und beschlossen werden muß, was zu thun sei, da ferner durch sein späteres Erscheinen die zweckmäßige Reihenfolge in der Vernehmung der Zeugen unterbrochen wird. Es wird daher das spätere Erscheinen des Zeugen nicht seine Straflosigkeit herbeiführen, sondern nur allenfalls zur Folge haben, daß, wenn er Einspruch gegen seine Verurtheilung erhebt, eine Mäßigung der verhängten Strafe ausgesprochen werden kann.

Dem Falle des Ausbleibens der Zeugen oder Sachverständigen ist übrigens wohl auch der Fall gleich zu stellen, wenn Zeugen oder Sachverständige zwar erschienen sind, aber sich vor dem Schlusse der Verhandlung ohne Genehmigung des Vorsitzenden entfernt haben. Gegen die Verurtheilung des Gerichtes steht den Zeugen und Sachverständigen das Rechtsmittel des Einspruches bei dem verurtheilenden Gerichte zu. Es kann dieses Rechtsmittel ergriffen werden, um entweder von der ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt zu werden, oder um eine Mäßigung derselben oder des auferlegten Kostenbetrages zu erlangen. Die gänzliche Loszählung von der Strafe kann ausgesprochen werden, wenn der Ausgebliebene nachzuweisen vermag, daß er nicht ordnungsmäßig vorgeladen worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe. War das Hinderniß zwar ein unabwendbares aber vorhergesehenes, so hatte er dem Gerichte die Anzeige zu machen, ist daher strafbar, wenn er dieß unterließ. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des auferlegten Kostenbetrages hingegen kann ausgesprochen werden, wenn der Zeuge darzuthun vermag, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Diese letztere Bestimmung hinsichtlich des Kostenbetrages läßt sich wohl nicht rechtfertigen, weil ja einerseits dem Richter jeder Maßstab bei dieser Mäßigung fehlt, da ja diese Kosten die nothwendige Folge des Ausbleibens des Zeugen sind, daher die Kostenverurtheilung, wenn das Gesetz sie einmal als Folge des Ausbleibens ausspricht, immer im Verhältnisse zu dem Versäumnisse des Zeugen steht und weil es andererseits nicht einzusehen ist, warum das Gericht nicht schon bei der ursprünglichen Verurtheilung das Recht hat, den Kostenbetrag zu mäßigen. Ueber den erhobenen Einspruch hat das verurtheilende Gericht, aber nicht gerade dieselben Richter, die die Verurtheilung ausgesprochen haben, zu entscheiden, gegen welche Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

§. 232*).

Allgemeine Fragen an den Angeklagten und Vortrag der Anklage.

Nachdem Zeugen und Sachverständige abgetreten sind (§. 229), befragt der Vorsitzende den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort, ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung, und läßt sofort

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 268.

Digitized by Google

durch den Protokollführer mit lauter Stimme den Anklagebeschluß vorlesen. Dann hat der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger die Anklage und seine damit verbundenen Anträge mündlich vorzutragen, und insoweit es ihm bei verwickelten Fällen nothwendig erscheint, auch vorzulesen.

Erscheint der vorgeladene Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben (§. 221); oder bringt er bei derselben seine Anklage nicht an, so ist dieß als eine Abstehung von derselben anzusehen (§. 249).

Wenn der Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht erscheint, oder seine Anklage bei derselben nicht anbringt und somit dieses als eine Abstehung von derselben angesehen wird, so ist die Schlußverhandlung durch einen Ablassungsbeschluß zu erledigen (§. 289 lit. d). Gegen diesen Ablassungsbeschluß steht zwar das Rechtsmittel der Berufung zu, aber diese könnte nicht aus dem Grunde ergriffen werden, weil der Privat-Ankläger ohne sein Verschulden bei der Schlußverhandlung nicht erschienen sei. Da ferner von einem nachträglichen Gesuche um Vertagung der bereits abgehaltenen Schlußverhandlung keine Rede sein kann*), so ergibt sich daraus, daß die aus der Abwesenheit des Privat-Anklägers gezogene Vermuthung, daß er von seiner Anklage abstehe, keinen Gegenbeweis zuläßt.

§. 233**).

Verhör des Angeklagten.

Nachdem die Anklage vorgetragen ist, hat der Vorsitzende vorerst den Angeklagten zur wahrheitgetreuen Beantwortung derselben und zur Erzählung des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung aufzufordern.

Wiederholt hiernach der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264—266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur insoweit vorzugehen, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, und es ist sofort zu den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten (§§. 253—255).

§. 234.

Außer diesem Falle ist die Abhörung des Beschuldigten von dem Vorsitzenden nach Vorschrift der §§. 173—183 vorzunehmen.

Dem Angeklagten ist unbenommen, sich auch während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen.

*) Die entgegengesetzte Meinung bei Frühwald Handbuch S. 264.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 272 und 273. Würth S. 444—447.

Digitized by Google

Wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die an ihn gestellte Aufforderung zur eigenen Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. — Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangeklagten auch nur Einer im Läugnen beharrt.

§. 235.

Verfahren im Falle des Widerrufes eines früher abgelegten Geständnisses.

Widerruft aber der Angeklagte das von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), auf dessen Grundlage weiter keine Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung vorgeladen worden sind (§. 200 lit. f.) so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen, und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf begründen sollen. In soferne dieß nicht sogleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen.

Zu der neuen Verhandlung sind dann alle diejenigen Zeugen vorzuladen, deren Vernehmung der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes entweder zur Beurtheilung der Grundhältigkeit des Widerrufes, oder für den Fall, als die Beweiskraft des Geständnisses durch die erhobenen Umstände geschwächt worden wäre, zur Ueberweisung des Beschuldigten für nöthig erkennet.

1. Der erste Untersuchungsact bei der mündlichen Schlußverhandlung ist die Vernehmung des Angeklagten. Man hat die Frage aufgeworfen, ob diese Vernehmung sich rechtfertigen lasse und welcher Zweck durch dieselbe erstrebt werden soll*)? Das auf dem Anklageprincipe beruhende englische Recht kennt keine solche Vernehmung des Angeklagten, während nach dem französischen Recht, dem das inquisitorische Princip zu Grunde liegt, eine solche Vernehmung stattfindet. Man könnte daher glauben, daß die Vernehmung des Angeklagten ein nothwendiger Ausfluß des inquisitorischen Principes sei. Allein man braucht sich eben nicht auf den Standpunkt des Anklageprincipes zu stellen, um nicht nur das Ueberflüssige, sondern auch das Ungerechtfertigte jenes Verhöres einzusehen, vorausgesetzt, daß man in dem Verhöre nicht ein Mittel erblickt, das Geständniß oder doch wenigstens Verdachtsgründe gegen den Angeklagten zu erlangen und so das Verhör bei der Schlußverhandlung als einen wiederholten Versuch betrachtet, das zu erreichen, was im Untersuchungsverfahren nicht erreicht werden konnte. Allerdings soll der Angeklagte bei der Schlußverhandlung, bevor noch das Beweisverfahren begonnen hat, darüber befragt werden, ob er sich der strafbaren Handlung, der er angeklagt wird, schuldig oder nichtschuldig erkläre, aber ein weiteres Verhör mit demselben ist völlig überflüssig und ungerechtfertigt. Denn dieses Verhör könnte ja doch nur den Zweck haben,

*) Für diese Vernehmung: Schlink im Gerichtssaale 1849, I. S. 360 ff. Würth a. a. O. Gegen dieselbe: Mittermaier im Gerichtssaale 1849, I. S. 17 ff. Glaser im A. d. C. R. 1851. S. 72 ff und mein Aufsatz in Haimerl's Magazin IV. S. 316 ff.

Digitized by Google

dem Angeklagten Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung und Vertheidigung zu geben. Allein da die Schlußverhandlung vor den Augen des Angeklagten vorgeht, da die Zeugen vor ihm verhört werden, da er selbst das Recht hat, Fragen an sie zu stellen, so erfährt er alle gegen ihn vorliegenden Beweise auf die unmittelbarste Weise und ist in der Lage, sowohl jedes Beweismittel für sich unmittelbar nach seiner Vorführung, als auch alle Beweismittel in ihrem Zusammenhange am Schlusse des Beweisverfahrens in ihrem wahren Lichte darzustellen und sie zu entkräften. Da ferner der Angeklagte auch die für seine Unschuld sprechenden Beweise vorbringen, da ihm ferner ein rechtskundiger Vertheidiger zur Seite stehen kann, so ist ihm wahrlich alle Gelegenheit geboten, sein Vertheidigungsrecht im vollen Umfange geltend zu machen. Ueber die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe wurde er bereits im Untersuchungsverfahren gehört; über die gegen ihn sprechenden Beweise ihn aber früher hören zu wollen, ehe diese Beweise vorgeführt wurden, erscheint, wenn dieß nur den Zweck haben soll, die Rechtfertigung des Angeklagten hierüber zu vernehmen, geradezu verkehrt. Denn man weiß ja noch gar nicht, wie die Beweisführung gegen den Angeklagten ausfallen, wie sich die Sache durch die Aussage der Zeugen gestalten werde, wie kann man also den Angeklagten zur Rechtfertigung und Entkräftung gegen Beweise auffordern, die noch nicht vorhanden sind. Wenn aber Schlink bemerkt, daß, da die Anklageschrift die gegen den Angeklagten ermittelten Verdachtsgründe enthält, es doch auch nothwendig sei, daß sich der Angeklagte über diese Gründe Punkt für Punkt auszulassen habe, so muß, abgesehen davon, daß die Anklageschrift und die mündliche Entwickelung der Anklage, wie bereits in der Erläuterung des §. 217 dargethan wurde, sich nicht rechtfertigen lassen, dagegen erwiedert werden, daß, wenn es schon für so nothwendig gehalten wird, dem Angeklagten noch vor dem Beweisverfahren Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, es wohl am besten wäre und auch dem bei der Schlußverhandlung festzuhaltenden Principe der Gleichstellung beider Parteien entsprechen würde, gleich nach dem Vortrage der Anklage den Angeklagten oder seinen Vertheidiger zu einer umfassenden, zusammenhängenden Beleuchtung derselben das Wort zu geben, um es ihm so möglich zu machen, den Eindruck, den das in der Anklage enthaltene Gerüste von häufig sehr einseitig zusammengestellten Beweisen und Vermuthungen der Schuld des Angeklagten auf das Gemüth der Richter gemacht hat, wieder zu vernichten. Könnte durch eine solche umfassende Beleuchtung der Anklage nicht weit besser den Vorurtheilen, die durch die Anklage in den Gemüthern der Richter entstehen können, entgegengewirkt werden, als durch die bruchweisen Antworten des Angeklagten auf die einzelnen zerhackten, oft unzusammenhängenden Fragen des Vorsitzenden? Wahrlich in diesem Verhöre, in diesem Bestürmen mit Fragen, in dieser wahrhaft geistigen Tortur kann man wohl keine Garantie für den Angeklagten finden und es dürfte sich kaum der unschuldigste Angeklagte eine solche Gelegenheit, öffentlich seine Unschuld darzuthun, wünschen. Vielmehr ist in dieser Beziehung vollkommen dem beizustimmen, was Mittermaier*) gegen dieses Verhör sagt: „Wer kann die Wahrheit jener Behauptung verkennen, daß durch dieß Verhör

*) Gerichtssaal 1850 II., S. 474.

Digitized by Google

„des Präsidenten oft das ganze System der Vertheidigung zerstört wird, wenn „der unwissende, durch seine Lage in Verwirrung gebrachte Angeklagte durch „die schlauen zudringlichen Fragen des Präsidenten leicht in einen Zustand „gebracht wird, in welchem seine durch Suggestionen und verfängliche Fragen „veranlaßten Antworten nur den Schein der Wahrheit haben und durch den „Eindruck, welchen sie auf die Geschwornen haben, leicht gefährlich werden „können."

2. Die angeführten Gründe dürften nun wohl genügen, um darzuthun, daß, wenn man von der richtigen Ansicht des Zweckes der Vernehmung des Angeklagten ausgeht, eine solche bei der mündlichen Verhandlung sich nicht rechtfertigen lasse. Anders verhält sich aber die Sache vom Standpunkte unserer Str. Pr. O. aus. Nach derselben hat das Verhör mit dem Beschuldigten im Untersuchungsverfahren nicht bloß den Zweck, ihn in die Kenntniß der vorliegenden Verdachtsgründe zu setzen und ihm Gelegenheit zu seiner Vertheidigung zu geben, sondern es hat auch den Zweck, die Wahrheit über sein Verhältniß zur strafbaren Handlung und somit, falls er der Schuldige ist, sein Geständniß zu erlangen. Es ist somit das Verhör des Beschuldigten ein Untersuchungsmittel, gleich wie die Vernehmung eines Zeugen; sein Inneres, sein Bewußtsein bildet ein Untersuchungsobject; da ist es nun ganz erklärlich, daß von diesem Untersuchungsmittel auch wieder bei der Schlußverhandlung, die ja so dem Wesen nach nur eine Wiederholung des Untersuchungsverfahrens ist, Gebrauch gemacht werden muß, um so mehr, als von demselben nun in mancher Beziehung ein noch besserer Gebrauch gemacht werden kann, als im Untersuchungsverfahren, da die Widersprüche, in die sich der Angeklagte allenfalls mit den früher abgelegten Aussagen verwickelt, neue Angriffspunkte gegen ihn darbieten. Das Verhör mit dem Angeklagten wird von dem Vorsitzenden nach denselben Grundsätzen vorgenommen, welche für das Verhör des Angeklagten im Untersuchungsverfahren gelten. Er wird daher zunächst zur wahrheitgetreuen Beantwortung der Anklage und zur Erzählung des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung aufgefordert*). Das weitere Verfahren richtet sich gemäß der Bestimmung des vorstehenden Paragraphes darnach, ob der Angeklagte ein Geständniß seiner Schuld ablegt, beziehungsweise das im Untersuchungsverfahren abgelegte bestätiget oder die ihm zur Last gelegte That läugnet. Ist das Erstere der Fall, so sind weiter nur jene Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, deren Vernehmung entweder der Angeklagte oder der Staatsanwalt ausdrücklich begehrt oder deren Vernehmung dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind. Jedoch bezieht sich diese Bestimmung des vorstehenden Paragraphes nur auf den Fall, wenn es sich um ein Vergehen oder ein solches Verbrechen handelt, worauf nach dem

*) Unbegreiflich ist es, wie Hye (S. 213 Note *) mit dieser Bestimmung so viel Aufhebens machen und sie sogar als eine Nachbildung der nach englischem Recht an den Angeklagten zu stellenden Frage: ob er guilty oder not guilty plaidiren wolle, erklären kann.

Digitized by Google

Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, während in allen andern Fällen trotz des vorliegenden Geständnisses alle vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen vernommen werden müßten. Für diese Beschränkung der allgemein lautenden Bestimmung des vorstehenden Paragraphes spricht schon die in derselben vorkommende Citirung des §. 188, sodann aber auch die Bestimmung des §. 200 lit. f., nach welcher nur unter den im §. 180 erwähnten Voraussetzungen zur mündlichen Schlußverhandlung bloß diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren Abhörung dem Gerichtshofe zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint*). — Läugnet hingegen der Angeklagte bei der mündlichen Schlußverhandlung die ihm zur Last gelegte That gänzlich oder theilweise, so ist seine weitere Abhörung nach den im Untersuchungsverfahren geltenden Grundsätzen vorzunehmen. Es wären ihm daher die einzelnen gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten und dahin zu streben, ihn zu einem Geständnisse seiner Schuld zu bewegen. Das Läugnen kann aber auch zugleich mit einem gänzlichen oder theilweisen Widerrufe des in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Geständnisses begleitet sein. In diesem Falle wäre dem Angeklagten das im Untersuchungsverfahren abgelegte Geständniß vorzulesen und er nach den §§. 177 und 335 um die Gründe seines Widerrufes zu befragen und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf begründen sollen. Könnte dieß nicht sogleich geschehen, so wäre die Verhandlung zu vertagen. Zu der neuerlichen Verhandlung wären dann auch diejenigen Zeugen vorzuladen, deren Vernehmung der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes zur Beurtheilung der Grundhältigkeit des Widerrufes für nöthig erkennt; in dem Falle aber, wenn zu der ursprünglichen Verhandlung wegen des von dem Angeklagten abgelegten Geständnisses weiter keine Zeugen und Sachverständigen vorgeladen worden sind, und die Beweiskraft des Geständnisses durch die erhobenen Umstände geschwächt worden wäre, auch jene Zeugen, die der Gerichtshof zur Ueberweisung des Angeklagten für nöthig erkennt. Schließlich muß auch bemerkt werden, daß außer dem eigentlichen Verhöre des Angeklagten auch noch eine Befragung desselben im Laufe der Verhandlung so oft stattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig erscheint.

---

*) Hye spricht sich über die im Texte behauptete Beschränkung des §. 233 schwankend aus: Während er bei der Erläuterung dieses Paragraphes S. 271 die Bestimmung desselben als Consequenz der in den §§. 188 und 200 lit. f. enthaltenen Bestimmungen erklärt und sie auf Vergehen und geringere Verbrechen beschränkt, erklärt er auf S. 214, Note *), daß, wenn bei der mündlichen Schlußverhandlung ein vollkommenes Geständniß selbst der schwersten Verbrechen wiederholt oder neu abgelegt wird und zugleich, was gemäß §. 188 immer der Fall ist, aus dem Untersuchungsverfahren alle übrigen nur immer möglich gewesenen Erhebungen und Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen vorliegen, es in der Regel nicht mehr als nothwendig erscheine, eben diese Zeugen und Sachverständigen" nochmals, auch bei der Schlußverhandlung zu vernehmen. Allein wie kommen „alle übrigen, möglich gewesenen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen" zur Kenntniß der erkennenden Richter? Sollen die Protokolle vorgelesen werden? Wäre dieß, da die Zeugen und Sachverständigen gegenwärtig sind und vernommen werden können, nicht gegen das Princip der Mündlichkeit?

Digitized by Google

§. 236*).

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, und sind in der Regel (§§. 238 und 244) in Anwesenheit des Angeklagten nach den für deren Vernehmung in dem Untersuchungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, jedoch in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß außer dem Falle der Gegenstellung (§. 129) ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen, und ebenso der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen sein darf. Allerdings aber kann der Vorsitzende, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Gerichtssaale bleiben. Nach abgelegter Aussage hat jeder Zeuge und Sachverständige in der Regel abzutreten, wenn nicht der Vorsitzende von Amtswegen, oder über Beschluß des Gerichtes nach dem Antrage des Staatsanwaltes oder einer Partei, deren Verbleiben zur Aufklärung der Sache, oder zur Gegenstellung mit anderen Zeugen insbesondere anordnet, oder sie späterhin wieder vorrufen läßt.

§. 237.

Sachverständige, Zeugen und Mitbeschuldigte, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden derselben insbesondere befragt werden, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, sowie überhaupt eine Befragung des Angeklagten im Laufe der Schlußverhandlung so oft stattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig erscheint.

§. 238.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen, wenn er die vorläufige Vernehmung desselben ohne Beisein des Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit für zweckmäßiger hält. Er muß ihn aber nach seiner Wiedereinführung von dem wesentlichen Inhalte aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß setzen und befragen, was er hierauf zu bemerken habe.

§. 239.

Diejenigen Sachverständigen und Zeugen, welche noch nicht beeidigt worden sind, haben, und zwar die ersteren nach Vorschrift des §. 81, die Zeugen nach §. 131 ihre Aussage zu beschwören, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht (§§. 80 und 132).

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 274, 275, 276, 277, 279 und 280.

Digitized by Google

Den im §. 113 genannten Personen kommt das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, selbst dann zu, wenn sie sich auch in dem Untersuchungs-Verfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. Ob Zeugen, welche bereits in dem Untersuchungs-Verfahren beeidiget wurden, in dem Falle, wenn sie bei der Schlußverhandlung neue und erhebliche Zusätze zu ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidigt werden sollen, oder ob diese Beeidigung wegen Widerspruch mit ihren früheren Angaben zu unterbleiben habe, hängt von dem Ermessen des Gerichtshofes ab.

1. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist Sache des Vorsitzenden, aber allerdings können auch die übrigen Gerichtsmitglieder und die Parteien, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben, an die Zeugen und Sachverständigen Fragen richten (§. 243). Daß der Vorsitzende zunächst die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen hat, und nicht die Parteien, wie dieß nach englischem Rechte (Kreuzverhör) der Fall ist, ist ein Ausfluß des Untersuchungsprincips, nach welchem der Richter nicht auf die bloße Prüfung der von Seite des Anklägers und des Angeklagten vorgebrachten Beweismittel beschränkt ist, sondern selbstständig die Wahrheit zu ermitteln, also zu untersuchen hat, ob eine strafbare Handlung und von wem sie begangen worden*). — Die Zeugen sind in der Regel in Anwesenheit des Angeklagten zu vernehmen. Der Vorsitzende kann aber auch ausnahmsweise, wenn zu besorgen ist, daß ein Zeuge oder Mitbeschuldigter durch die Gegenwart des Angeklagten so eingeschüchtert werden könnte, daß eine unbefangene der Wahrheit gemäße Aussage nur durch die Entfernung des Angeklagten erlangt werden dürfte, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten aus dem Sitzungssaale abtreten lassen. Um jedoch das Recht des Angeklagten auf volle Vertheidigung nicht zu schmälern und dem im §. 237 ausgesprochenen Grundsatze getreu zu bleiben, daß der Angeklagte nach der Abhörung eines jeden Zeugen insbesondere zu befragen ist, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, bestimmt der §. 238, daß der Vorsitzende den Angeklagten nach seiner Wiedereinführung von dem wesentlichen Inhalte aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß setzen und befragen muß, was er hierauf zu bemerken habe. Das Befugniß des Vorsitzenden, das Verhör eines Zeugen in Abwesenheit eines Angeklagten vorzunehmen, beschränkt sich aber bloß auf die Entfernung des Angeklagten, nicht auch seines Vertheidigers, da die Gegenwart des Letzteren nicht jene Nachtheile herbeiführen kann, wie sie möglicherweise aus der Gegenwart des Angeklagten entstehen können**). — Die Zeugen und Sachverständigen sind in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen, und ebenso der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen sein darf. Eine Ausnahme hiervon tritt dann ein, wenn die Zeugen in ihren

*) Vgl. Würth S. 432 f. Gegen die Vernehmung durch den Vorsitzenden besonders Glaser im A. d. C. R. 1851. S. 206 ff.

**) Würth S. 453 f.

Digitized by Google

Aussagen über erhebliche Umstände nicht übereinstimmen und der Vorsitzende eine Gegenstellung derselben für nothwendig erachtet. Die Sachverständigen können auch, wenn der Vorsitzende es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, sowohl während der Vernehmung des Angeklagten als der Zeugen im Gerichtssaale bleiben.

2. Die Zeugen und Sachverständigen sind nach den im Untersuchungsverfahren gegebenen Vorschriften abzuhören. Auch hinsichtlich der Verpflichtung, Zeugniß abzulegen, gelten die für das Untersuchungsverfahren gegebenen Vorschriften. Die im §. 113 genannten Personen können daher selbst dann, wenn sie im Untersuchungsverfahren sich der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben, bei der Schlußverhandlung sich der Aussage entschlagen und sind daher auch von dem Vorsitzenden auf dieses ihr Recht aufmerksam zu machen. Ihre im Untersuchungsverfahren abgelegten und beschwornen Aussagen sind jedoch in diesem Falle bei der Schlußverhandlung vorzulesen. Nach der Abhörung eines jeden Sachverständigen, Zeugen und Mitbeschuldigten ist der Angeklagte zu befragen, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, er ist somit in der Lage, sogleich seine Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen und seine Aussage vorzubringen. Diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die im Untersuchungsverfahren nicht beeidigt wurden, sind nach den für das Untersuchungsverfahren gegebenen Vorschriften, daher die Sachverständigen vor, die Zeugen nach ihrer Vernehmung zu beeidigen. Aber auch Zeugen, die bereits im Untersuchungsverfahren beeidigt wurden, können bei der Schlußverhandlung nochmals beeidigt werden, insofern sie neue erhebliche Umstände angeben, die zugleich mit ihren früheren Aussagen nicht im Widerspruche stehen. Ob dieß der Fall sei, ob daher eine Beeidigung der Zeugen stattzufinden habe, entscheidet nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof. Macht ein Zeuge oder Sachverständiger bei der Schlußverhandlung eine in wesentlichen Punkten von seinem im Untersuchungsverfahren gegebenen Erklärungen verschiedene Aussage, so ist er um die Gründe dieser Verschiedenheit zu befragen und es kann ihm der Vorsitzende gemäß §. 241 seine früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungs-Acten vorlesen lassen.

§. 240*).

Verfahren gegen Zeugen und Sachverständige, wenn sie falsch aussagen.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß ein Zeuge oder Sachverständiger falsch ausgesagt habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes denselben sogleich verhaften lassen, und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten.

Wenn sich aus der von dem Zeugen oder Sachverständigen bei der Schlußverhandlung abgelegten Aussage im Vergleiche mit seiner früheren Aussage oder mit der Aussage anderer Zeugen oder Sachverständigen die Wahr-

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 304. Würth S. 499.

Digitized by Google

scheinlichkeit ergibt, daß er wissentlich falsch ausgesagt, somit das Verbrechen des Betruges begangen habe, so kann der Gerichtshof entweder auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Gleichheit halber, wohl auch des Angeklagten, den Zeugen oder Sachverständigen in die gerichtliche Verwahrung nehmen und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten lassen. Das Gesetz räumt dieses Recht nur dem Gerichtshofe, nicht aber wie die Str. Pr. O. v. J. 1850 dem Vorsitzenden ein, weil die Ausübung desselben nicht nur die Ehre des Zeugen, dessen Aussage bedenklich erscheint, im höchsten Grade antastet, sondern auch auf die Entscheidung der Sache von größtem Einflusse ist. Das Gericht kann übrigens mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Entscheidung der Hauptsache die Schlußverhandlung bis zur weiteren Aufklärung vertagen (§. 248 lit. b).

§. 241*).

Vorlesung von Acten und Aussagen des Untersuchungs-Verfahrens, und Anerkennung (Recognition) von Gegenständen.

Die nach §. 225 zur Vorlesung bestimmten Acten des Untersuchungs-Verfahrens hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Insbesondere müssen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte; wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschwornen Aussage entschlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermangelung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof (§. 277). Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungsacten vorlesen lassen.

Augenscheinsprotokolle, früher gegen den Angeklagten ergangene Straferkenntnisse und andere für die Entscheidung erhebliche Urkunden können ebenfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe.

Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und in soweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 281 und 282. Würth S. 455—459.

Das Princip der Mündlichkeit fordert, daß die Zeugen und Sachverständigen unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte vernommen werden und ihre Aussagen ablegen. Allein diese Forderung muß im Interesse der Strafrechtspflege dadurch beschränkt werden, daß in jenen Fällen, in welchen die Vorladung der Zeugen zur mündlichen Verhandlung nicht leicht möglich ist, das Gericht sich mit der Vorlesung ihrer im Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussage begnügen müsse. Dieß gilt nun im Allgemeinen auch nach unserer Str. Pr. O. Nach derselben sind zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann, was das Gericht zu bestimmen hat. Hinsichtlich aller übrigen Zeugen, deren Aussage zwar nicht unerhebliche Thatsachen, aber nicht solche betrifft, die von wesentlichem Einflusse sind, ist sich bei der Schlußverhandlung mit der bloßen Vorlesung ihrer Aussage zu begnügen. Die Vorlesung der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, der zur Schlußverhandlung nicht vorgeladen wurde, weil seine Aussage nach dem Ermessen des Gerichtshofes nicht von wesentlichem Einflusse für die künftige Entscheidung ist, kann der Vorsitzende von Amtswegen verordnen. Wenn aber der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind, so muß diese stattfinden. In Ermangelung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof. — Was aber diejenigen Zeugen anbetrifft, deren Aussage für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann, so findet ausnahmsweise eine Vorlesung der von ihnen im Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussage in folgenden Fällen statt:

a) wenn Zeugen oder Sachverständige, die im Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben sind oder wenn zur Zeit, da sie vorgeladen werden sollen, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist;

b) wenn das persönliche Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes, mag dieser ein zeitlicher oder fortdauernder sein, oder aus andern erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;

c) wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschworenen Aussage entschlagen. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß unbeschworene Aussagen solcher Personen nicht vorgelesen werden dürften, da zu einer solchen Schlußfolgerung kein Grund vorhanden wäre.

d) Wenn Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben abweichen, so kann der Vorsitzende entweder über Antrag einer Partei oder von Amtswegen die früheren Aussagen aus den Untersuchungsacten vorlesen lassen und den Zeugen oder Sachverständigen zur Aufklärung dieser Abweichung auffordern.

Außer den bezeichneten Aussagen der Zeugen und Sachverständigen müssen auch alle anderen Acten des Untersuchungs-Verfahrens, so wie auch Urkunden, die für die Entscheidung von Einfluß sein können, vorgelesen

Digitized by Google

werden. Nach jeder Vorlesung eines Actes des Untersuchungs-Verfahrens oder einer Urkunde muß der Angeklagte befragt werden, was er darüber zu bemerken habe.

Hinsichtlich der Recognition von Gegenständen, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, gelten dieselben Grundsätze, wie im Untersuchungs-Verfahren.

§. 242*).

Recht des Vorsitzenden, neue Zeugen und Sachverständige vorzuladen, neue Gutachten abzufordern, und neue Erhebungen einzuleiten.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schlußverhandlung vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidigung dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

Bei der Schlußverhandlung können neue Thatsachen zur Sprache kommen, es können neue Beweismittel entdeckt werden; es kann sich zeigen, daß im Untersuchungs-Verfahren nicht alle Beweismittel oder nicht vollständig benützt wurden. Soll nun nicht in diesen Fällen, zum Abbruche der Schnelligkeit des Verfahrens, eine Vertagung der Verhandlung bis zur Erhebung der neu vorgekommenen Umstände oder Beweismittel nothwendig werden, so muß dem Vorsitzenden des Gerichtes kraft der ihm obliegenden Pflicht, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern, auch das Recht eingeräumt werden, neue Zeugen oder Sachverständige vorzurufen und zu vernehmen, neue Gutachten abzufordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen zu lassen, einen Augenschein vorzunehmen, kurz Alles vorzukehren, was zur vollen Aufklärung erheblicher und bestrittener Thatsachen dienen kann (s. g. discretionäre Gewalt)**). Dieses Recht räumt nun auch unsere Str. Pr. O. dem Vorsitzenden ein und konnte ihm um so leichter dieses Recht einräumen, als nach derselben nicht der Grundsatz gilt, daß bei der Schlußverhandlung nur solche Zeugen und Sachverständige abgehört werden sollen, deren Vorladung auf Verlangen eines Theiles dem Gegentheile eine bestimmte Zeit vor der Verhandlung durch das Gericht bekannt gegeben wurde. Dieses Recht steht dem Vorsitzenden persönlich zu, er bedarf zur Ausübung desselben keiner vorläufigen Berathung mit den anderen Gerichtsmitgliedern. Nur hinsichtlich der Beeidigung der neuen Zeugen und Sachverständigen ist das Ermessen des Vorsitzenden ausgeschlossen, hierüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile stets der Gerichtshof zu entscheiden.

---

*) St. Pr. O. v. J. 1850, §. 283. Würth S. 460—464.

**) Ueber die discretionäre Gewalt des Vorsitzenden und ihre Ausdehnung s. namentlich den trefflichen Aufsatz von Heinz im Gerichtssaale, 1851, I., S. 333, 377, 506 und II. S. 103.

Digitized by Google

§. 243*).

Wer an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen dürfe

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Angeklagte und der Beschädigte, sowie ihre Vertreter berechtiget, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen.

Nachdem der Vorsitzende die Vernehmung einer Person geschlossen hat, können auch die übrigen Gerichtsmitglieder, sowie die Parteien Fragen an dieselbe richten. Es kann daher der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Beschädigte, ja selbst der Vertheidiger des Angeklagten an diesen, sowie umgekehrt der Angeklagte an die Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen. Jeder zur Fragenstellung Berechtigte, daher auch der Angeklagte und seine Vertheidiger, kann übrigens, nachdem er von dem Vorsitzenden das Wort erhalten hat, unmittelbar die Frage an den zu Vernehmenden richten. Der Vorsitzende hat jedoch das Recht, jede ihm unpassend erscheinende Frage, mag sie von dem Staatsanwalte oder von dem Angeklagten gestellt werden, zurückzuweisen. Würde gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hätte darüber das Gericht zu entscheiden.

§. 244**).

Disciplinarbestrafung von Unziemlichkeiten der Parteien oder ihrer Vertreter

Der Angeklagte sowohl, als auch der Privat-Ankläger und der Beschädigte, sowie deren Vertreter sind berechtiget, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann.

Wenn jedoch von einer dieser Parteien, oder von einem Zeugen oder Sachverständigen gegen irgend eine der vernommenen Personen, oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unanständiges Benehmen verletzt wird, so kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten, oder auch von Amtswegen eine angemessene Disciplinarstrafe verhängen. Der Angeklagte kann überdieß, wenn er sich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, nicht davon absteht, durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden.

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 278. Würth S. 451. Hye S. 260, Note *).
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 284, 298 und 299. Würth S. 464 und 298.

Digitized by Google

§. 245.

Macht sich der Vertreter einer Partei einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er von dem Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von hundert Gulden belegt, und bei erschwerenden Umständen auf Antrag des Strafgerichtes noch überdieß vom Oberlandesgerichte auf angemessene Zeit aus der Vertheidigerliste gelöscht werden (§. 214).

Setzt ein Vertreter ein solches ungebührliches Benehmen, trotz der erhaltenen Ermahnung oder verhängten Strafe, bei der Verhandlung fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, und die durch ihn vertretene Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, und nöthigenfalls von Amtswegen einen solchen ernennen. Wäre aber zu besorgen, daß auf solche Weise die Vertheidigung eines Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann von dem Gerichte die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertreters angeordnet werden.

§. 246.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist.

Da die Beweiskraft der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen von seiner Glaubwürdigkeit abhängt, so muß es jedem Theile gestattet sein, alles vorzubringen und geltend zu machen, was die Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen oder Sachverständigen zu erschüttern vermag. Es kann daher jeder Theil zunächst die Aussage selbst einer eingehenden Kritik unterziehen, er kann ihre Unwahrscheinlichkeit, ihre inneren Widersprüche, sowie ihr Nichtübereinstimmen mit den übrigen Erfahrungen nachweisen. Da aber die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder Sachverständigen auch von seiner persönlichen Beschaffenheit oder seinen Verhältnissen abhängt, so kann jeder Theil in dieser Beziehung selbst aus dem Privatleben des Zeugen oder Sachverständigen Alles vorbringen, was dessen Unglaubwürdigkeit darzuthun vermag. Die Thatsachen jedoch, die zu diesem Ende vorgebracht werden, müssen gegründete und zur Sache gehörige sein, es dürfen ferner nur Thatsachen, nicht aber Beschimpfungen vorgebracht werden. Wenn daher der Angeklagte, der Privat-Ankläger, der Beschuldigte, sowie deren Vertreter oder ein Zeuge oder Sachverständiger gegen irgend eine der vernommenen Personen, oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorbringen oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unanständiges Benehmen verletzen würde, so kann gegen sie eine Disciplinarstrafe verhängt werden. Dieß jedoch nur in dem Falle, wenn ihre Handlungsweise nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar sich darstellt und sie deßhalb zu einer Strafe verurtheilt werden; denn ist dieß der Fall, so kann gegen sie wegen derselben Handlung weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden. Wenn daher z. B. der Angeklagte gegen einen Zeugen Beschimpfungen sich erlauben und dieser die Bestrafung des Angeklagten verlangen würde, so könnte über den Angeklagten, wenn er wegen der Uebertretung der Ehrenbeleidigung bestraft

Digitized by Google

würde, nicht auch noch eine Disciplinarstrafe verhängt werden, wohl aber in dem Falle, wenn der Beleidigte die Bestrafung des Angeklagten nicht verlangen würde. Die Disciplinarstrafe kann nur das Gericht, nicht aber der Vorsitzende verhängen und es kann dieß in Folge Antrags des Beleidigten oder von Amtswegen geschehen. Was die Beschaffenheit der zu verhängenden Disciplinarstrafe anbetrifft, so ist sie eine verschiedene nach Verschiedenheit der schuldigen Personen. Hinsichtlich des Angeklagten, des Privat-Anklägers, des Beschädigten, eines Zeugen oder Sachverständigen überläßt das Gesetz die Bestimmung der Art und Größe der Disciplinarstrafe dem Ermessen des Gerichtes. Da nun der Vorsitzende Zuhörer, die sich seinen Befehlen widersetzen oder die Störungen wiederholen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen kann, so wird diese Strafbestimmung auch dem Gerichte als Maßstab und zwar um so mehr dienen können, als auch die Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 284. diese Disciplinarstrafe für den vorliegenden Fall ausspruch. Bei einem Angeklagten aber, der verhaftet ist, wird ebenso, wie nach dem citirten Paragraph der Str. Pr. O. v. J. 1850 eine gesetzliche Schärfung des Gefängnisses auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen verhängt werden können. Der Angeklagte, der sich ungeziemend benimmt und trotz der Ermahnung des Vorsitzenden und der Drohung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, darin fortfährt, kann durch Beschluß des Gerichtes ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden. Die über den Vertreter einer Partei, sei es des Angeklagten, des Privat-Anklägers oder des Beschädigten zu verhängende Disciplinarstrafe bestimmt der §. 245.

§. 247*).

Unmittelbare Strafverhängung wegen einer in der Gerichtssitzung begangenen, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung.

Wird aber während der Schlußverhandlung im Sitzungssaale von wem immer ein Verbrechen, Vergehen, oder eine der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte zugewiesene Uebertretung begangen, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird, so kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deßhalb zu einer Strafe verurtheilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden.

Bilden die während der Verhandlung vorgefallenen Ruhestörungen und Widersetzlichkeiten gegen die Befehle des Vorsitzenden oder das ungeziemende Benehmen einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen nach dem Strafgesetze zu ahndende Handlungen oder wird während der Verhandlung im Sitzungssaale selbst von wem immer ein Verbrechen, Vergehen oder eine nach dem Strafgesetze zu ahndende Uebertretung begangen, so kann, wenn der Thäter auf frischer That ergriffen worden, somit der Beweis gegen ihn leicht hergestellt werden kann, sogleich die Verhandlung gepflogen

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 305 und 306. Würth S. 500. Hye S. 274.

Digitized by Google

und das Urtheil gefällt werden. Es ist dieß, wie Würth sagt, eine der zweckmäßigsten Einrichtungen des öffentlichen Strafverfahrens und ganz besonders geeignet, auf das bei der Verhandlung anwesende Publikum den heilsamsten Eindruck zu machen, indem die Verhandlung und Strafe der Schuld auf der Stelle folgt, somit die Schnelligkeit und Wirksamkeit der Strafrechtspflege in das hellste Licht gesetzt wird. Da das Gesetz übrigens unter den Arten der Verbrechen nicht unterscheidet, so wäre das Gericht zur alsogleichen Verhandlung und Urtheilsschöpfung auch dann befugt, wenn das im Sitzungssaale begangene Verbrechen zu den im §. 10 lit. a bezeichneten gehören würde. Die Verhandlung über eine solche im Sitzungssaale verübte strafbare Handlung kann entweder sogleich mit Unterbrechung der Schlußverhandlung oder erst am Schlusse derselben vorgenommen werden. Im letzteren Falle hat das Gericht die zur Verhütung der Entweichung des Thäters etwa nothwendigen Verfügungen sogleich zu treffen. Bei der Verhandlung selbst sind der Beschuldigte und die etwa vorhandenen Zeugen zu vernehmen, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören, und nachdem der Beschuldigte, dem kein Vertheidiger zu bestellen ist, mit seinen Vertheidigungsgründen gehört worden, das Erkenntniß zu fällen. Gegen dieses Erkenntniß findet wie gegen jedes Andere das Rechtsmittel der Berufung statt, welches aufschiebende Wirkung hat, da die Ausnahmsbestimmung des §. 305 der Str. Pr. O. v. J. 1850, daß Rechtsmittel gegen ein solches Erkenntniß keine aufschiebende Wirkung haben, in unsere Str. Pr. O. nicht aufgenommen wurde. Hätte der Angeklagte bei der Schlußverhandlung eine dem allgemeinen Strafgesetze unterliegende Handlung begangen, so wäre die Verhandlung und Entscheidung darüber mit der Verhandlung und Urtheilsfällung über die der Anklage zum Grunde liegende That zu verbinden.

Das Gericht ist jedoch zur alsogleichen Verhandlung und Entscheidung der Sache nur berechtigt, nicht verpflichtet; würde daher die unverzügliche Ausführung des Beweises nicht möglich sein, so könnte die Sache zum ordentlichen Verfahren an das zuständige Untersuchungsgericht übergeben werden.

§. 248*).

Unterbrechung und Vertagung der Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur so weit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. In dringenden Fällen kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. Eine Vertagung derselben kann von dem Gerichtshofe in folgenden Fällen beschlossen werden:

a) Wenn während derselben der Angeklagte in der Art erkrankt, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, soferne er nicht einwilligt, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden;

b) wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhe-

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 297, 300, 301.

Digitized by Google

bungen oder Untersuchungshandlungen einzuleiten, oder neue Beweismittel herbeizuschaffen findet (§§. 220, 235, 250 und 251).

c) wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt (§§. 221, 230, 245, 252).

Da die Richter nur auf Grundlage der mündlichen Schlußverhandlung das Erkenntniß fällen und die im Untersuchungs-Verfahren vorgekommenen Beweismittel nur in soferne berücksichtigen dürfen, als von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, so fordert dieß, daß die Schlußverhandlung so viel als möglich ohne Unterbrechung fortgesetzt werde, damit die Richter ein klares Bild derselben und Alles bei ihr Vorgekommenen zur Urtheilsfällung mitbringen. Es kann daher umsomehr eine Vertagung, d. h. die Verlegung der mündlichen Schlußverhandlung auf einen andern Tag nur in den dringendst nothwendigen Fällen stattfinden*). Das Gesetz stellt nun in dem vorstehenden Paragraphe die Hauptfälle, wann eine Vertagung der Schlußverhandlung stattfinden darf, zusammen, hat sie aber so allgemein textirt, daß eine Vertagung von dem Gerichtshofe überhaupt bewilligt werden darf, wenn er sie aus was immer für einem Anlasse nothwendig findet**).

ad a) Auch wenn der Angeklagte einwilligt, daß die Verhandlung während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, wird es doch von dem Ermessen des Gerichtshofes abhängen, ob eine Vertagung der Schlußverhandlung stattzufinden habe oder nicht. Auch wenn der Vertheidiger des Angeklagten während der Verhandlung erkrankt, so kann über Verlangen des Angeklagten oder in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung von Amtswegen eine Vertagung der Verhandlung angeordnet werden, wenn nicht sogleich für die genügende Vertheidigung des Angeklagten Sorge getragen werden könnte.

ad b) Der Vorsitzende kann für sich allein nicht die Vertagung der Verhandlung beschließen, wenn er daher kraft der ihm zustehenden s. g. discretionären Gewalt neue Erhebungen einzuleiten, neue Beweismittel herbeizuschaffen findet, die nicht sogleich eingeleitet oder herbeigeschafft werden können, so wäre von dem Gerichtshofe die Vertagung der Verhandlung zu beschließen.

Das Gesetz bestimmt nicht, daß im Falle der Vertagung einer Schlußverhandlung auf längere Zeit auch eine gänzliche Wiederholung derselben stattfinden könne oder müsse. Aber allerdings wird dieß der Zall sein müssen, wenn mittlerweile ein Richter z. B. wegen Krankheit, ausfiele, und bei der vertagten Schlußverhandlung kein Ersatzrichter beigezogen worden wäre, da ja die Richter der Verhandlung von Anfang bis zu Ende beiwohnen müssen (§. 222). Auch in anderen Fällen wird bei der neuerlichen Schlußverhandlung eine Wiederholung der bei der vertagten Schlußverhandlung vorgenommenen Acte von dem Vorsitzenden oder dem Gerichtshofe angeordnet werden können, so namentlich dann, wenn zwischen beiden Schlußverhandlungen ein längerer Zwischenraum verstrichen ist. Ob zu der Fortsetzung der Verhandlung auch diejenigen

---

*) Vgl. Arnold im A. d. C. R. 1855, S. 149—172,
**) Hye S. 275.

Digitized by Google

Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, die bereits bei der vertagten Verhandlung vernommen wurden, hängt davon ab, ob ihre neuerliche Vernehmung mit Rücksicht auf die ganze Sachlage als nothwendig erscheinen dürfte oder nicht. Gegen Beschlüsse, wodurch eine Vertagung bewilligt wird, findet kein Rechtszug Statt. Beschwerden über die Verweigerung einer Vertagung sind ohne hemmende Rechtswirkung und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden (§. 221).

§. 249*).

Besondere Bestimmungen: a) wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von der Anklage abstehen.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Genehmigung ertheilten Auftrag des Justizministers von der Anklage zurücktritt; — oder wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht; so ist die Schlußverhandlung rücksichtlich jener strafbaren Handlung, in Ansehung welcher der Rücktritt erklärt wurde, sogleich abzubrechen (§. 289).

Der Staatsanwalt kann zwar in seinem Schlußvortrage die Anklage fallen lassen und die Schuldloserklärung oder Freisprechung des Angeklagten beantragen; allein da die Schlußverhandlung auf dem von den Anträgen des Staatsanwaltes unabhängigen Anklagebeschlusse beruht, so kann von einer Einstellung derselben in Folge Antrags des Staatsanwaltes, entweder mit oder ohne Einstimmung des Angeklagten, keine Rede sein. Allerdings muß aber dann die Schlußverhandlung abgebrochen werden, wenn der Monarch sein Begnadigungsrecht in der Form der Abolition ausübt und daß dieß der Fall ist, durch den Staatsanwalt zur Kenntniß des Gerichtes gebracht wird. Liegt in diesem Falle außer der strafbaren Handlung, rücksichtlich welcher der Staatsanwalt von der Anklage zurücktritt, keine andere gegen den Angeklagten vor, so wäre die Schlußverhandlung abzubrechen und gemäß §. 289 lit. c ein Ablassungsbeschluß zu fassen; liegen aber noch andere strafbare Handlungen gegen den Angeklagten vor, so wird die Schlußverhandlung nur auf diese beschränkt und sodann durch Urtheil und Ablassungsbeschluß erledigt. Dasselbe tritt ein, wenn bei jenen strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, der Privat-Ankläger von seinem Begehren ausdrücklich oder stillschweigend dadurch absteht, daß er entweder bei der Schlußverhandlung nicht erscheint oder bei derselben seine Anklage nicht anbringt. Uebrigens steht in beiden im vorstehenden Paragraphe angegebenen Fällen des Abbruches der Schlußverhandlung dem Angeklagten das Recht zu, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte, insoferne dieselben sogleich herbeigeschafft werden können, noch während der Sitzung, außerdem aber nachträglich erhoben werden, und daß ihm, wenn seine Schuldlosigkeit erwiesen wird, hierüber von dem Gerichtshofe ein Amtszeugniß ausgefertigt werde (§. 289).

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 303.

Digitized by Google

§. 250*).

b) wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet.

Zeigt sich bei der Schlußverhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet, sei es nun ein gleich, mehr oder minder schweres Verbrechen, ein Vergehen oder eine der im §. 9 bezeichneten Uebertretungen; so hat der Vorsitzende sogleich oder wenn sich hierüber erst bei der Berathung des Gerichtshofes ein Bedenken ergibt, vor der Schöpfung des Erkenntnisses den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen haben.

Wenn jedoch der Gerichtshof deßhalb neue Erhebungen für nöthig erkennt, oder wenn sich bei einer Schlußverhandlung, die nicht vor dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, gepflogen wird, die strafbare Handlung als eines der im §. 10 lit. a) bezeichneten Verbrechen darstellt, so ist die Verhandlung abzubrechen, und im ersten Falle die nöthige Ergänzung der Untersuchung einzuleiten (§§. 220 und 242), und ohne einen neuen Anklagebeschluß eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen; im zweiten Falle aber das Schlußverfahren an das competente Gericht abzutreten.

Der Anklagebeschluß und die demselben entsprechende Anklage des Staatsanwaltes bilden zwar die Grundlage der mündlichen Schlußverhandlung, aber nicht in dem Sinne, als ob das Enderkenntniß sich nur auf die im Anklagebeschlusse und der Anklage bezeichnete strafbare Handlung beziehen könnte. Zunächst kann schon die im Anklagebeschlusse ausgesprochene Rechtsansicht, daß die ihm zu Grunde liegende That zu dieser oder jener Kategorie strafbarer Handlungen gehöre, für die erkennenden Richter nicht bindend sein; es können aber auch erst bei der mündlichen Schlußverhandlung neue Thatsachen hervorkommen, die die strafbare Handlung als einer anderen Kategorie strafbarer Handlungen angehörend erscheinen lassen. Soll nun in diesen beiden Fällen nicht eine zwecklose Verzögerung in der Ausübung der Strafrechtspflege eintreten, so muß dem Gerichte gestattet werden, ohne Fassung eines neuen Anklagebeschlusses und ohne Wiederholung der mündlichen Verhandlung das Erkenntniß den Ergebnissen der Verhandlung gemäß zu schöpfen**). Dieß spricht nun auch der vorstehende Paragraph aus und konnte dieß um so leichter, als nach unserer Str. Pr. O. die Anträge der Staatsanwaltschaft für das Gericht in keiner Hinsicht bindend sind.

Das Gesetz unterscheidet zunächst a) den Fall, wenn bei einer Schlußverhandlung, die nicht vor dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, gepflogen wird, die strafbare Handlung sich als eines der im §. 10, lit. a bezeichneten Verbrechen darstellt. Gleichgiltig ist es, ob dieß bloß die Folge einer anderen Rechtsansicht des Gerichtes ist oder ob neue Thatsachen hervorgekommen sind, die die dem Anklagebeschlusse zu Grunde liegende That als eine der im §. 10 lit. a bezeichneten Verbrechen erschei-

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 290, 291. 303. Würth S. 475—482. Hye S. 275.

**) Vgl. Gerau im A. d. C. R. 1853 Ergänzungsheft S. 146 ff.

Digitized by Google

nen lassen. In beiden Fällen ist die Verhandlung sofort abzubrechen und das Schlußverfahren an das competente Gericht abzutreten. Gegen diesen Beschluß des Gerichtes steht demjenigen, der sich durch denselben beschwert erachtet, gemäß §. 314 die Beschwerde an das höhere Gericht offen. Sollte aber das Landesgericht die Rechtsansicht des die Sache an dasselbe abtretenden Gerichtshofes nicht theilen und somit seine Competenz nicht für begründet erachten, so wäre diese Competenzstreitigkeit nach der Vorschrift des §. 50 zu entscheiden. Erkennt sich das Landesgericht für competent, so hat es einen neuen Anklagebeschluß zu fassen, da ja der frühere vermöge der neuen Gestaltung der Dinge jedenfalls von einem unzuständigen Gerichte gefaßt war*). b) Stellt sich die dem Angeklagten zur Last fallende That zwar als eine andere strafbare Handlung dar, als worauf der Anklagebeschluß lautet, sei es nun als ein gleich, mehr oder minder schweres Verbrechen, als ein Vergehen oder eine der im §. 9 bezeichneten Uebertretungen, tritt jedoch nicht der unter lit. a angeführte Fall ein, stellt sich also z. B. ein Diebstahl als eine Veruntreuung, eine vorsätzliche körperliche Beschädigung, als eine fahrlässige dar, so kömmt es darauf an, ob die neu hervorkommenden Thatsachen sogleich sichergestellt werden können oder nicht. Ist das Erstere der Fall, so hat der Vorsitzende sogleich, oder wenn erst bei der Berathung des Gerichtshofes sich herausstellt, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung bildet, vor der Schöpfung des Erkenntnisses den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen haben. Sind aber zur Sicherstellung der neu hervorgekommenen Thatsachen noch Erhebungen nothwendig, die nicht sogleich vorgenommen werden können, so ist die Verhandlung abzubrechen und ohne einen neuen Anklagebeschluß eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen. Da das Gesetz hier von Abbrechung und Anordnung einer neuerlichen Schlußverhandlung spricht, so ergibt sich daraus, daß in diesem Falle nicht bloß die frühere Schlußverhandlung fortzusetzen ist, sondern eine ganz neue Schlußverhandlung Statt zu finden hat, bei welcher der Staatsanwalt seine Anklage gemäß den veränderten Umständen zu stellen und bei welcher auch diejenigen Zeugen zu vernehmen sind, die bereits bei der abgebrochenen Schlußverhandlung vernommen wurden. Eine neuerliche Schlußverhandlung müßte aber auch in dem Falle angeordnet werden, wenn zwar keine neuen Erhebungen als nöthig erscheinen, aber die dem Angeklagten zur Last fallende That als eine solche strafbare Handlung erscheint, die gemäß §. 17 nur von einem verstärkten Richtercollegium entschieden und hinsichtlich welcher dem Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite gestellt werden muß. Ein Gleiches wäre dann der Fall, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That zwar nicht als eine andere strafbare Handlung sich darstellt, aber neue erschwerende Umstände hervorkommen, die einen höheren Strafsatz zur Folge haben, vermöge welchem nun über diese strafbare Handlung nur ein verstärktes Richtercollegium entscheiden könnte und dem Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite gestellt werden müßte**). Denn der §. 20

*) Hye S. 277.
**) Vgl. Mages in der A. österr. G. Z. 1855, Nr. 73.

Digitized by Google

bestimmt ausnahmslos, daß bei Entscheidungen in Straffachen die Zahl der Stimmführer weder größer noch geringer sein dürfe, als die vorhergehenden Paragraphe es vorschreiben und ebenso kategorisch schreibt der §. 213 die nothwendige Bestellung eines Vertheidigers vor. Es sind dieß wesentliche Vorschriften des Verfahrens, deren Außerachtlassung auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen könnte und daher die Nichtigkeit des Verfahrens begründen würde.

§. 251*).

c) wenn nebstbei eine andere demselben Gerichtsstande unterliegende strafbare Handlung des Beschuldigten hervorkommt.

Kommt bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung einer anderen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes unterliegenden strafbaren Handlung hervor (§§. 40—42), so sind darüber die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und in dem Falle, wenn die neu hervorkommende strafbare Handlung gleich schwer, oder minder strafbar ist, als dasjenige Verbrechen oder Vergehen, worauf der Anklagebeschluß lautet, hat sich die Schlußverhandlung ohne neuen Anklagebeschluß, auch auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung auszudehnen.

Ist aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen schwerer strafbar, als dasjenige, wegen dessen die Schlußverhandlung angeordnet wurde, so ist diese einstweilen auszusetzen, und vorläufig über das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen ein Anklage- oder Ablassungsbeschluß zu schöpfen. — Erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses auch über dieses neue Verbrechen oder Vergehen ist eine neuerliche Schlußverhandlung über alle vorliegenden strafbaren Handlungen anzuordnen.

§. 252.

d) wenn dieselbe einem anderen Gerichtsstande unterliegt.

Unterliegt aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen dem besonderen Gerichtsstande eines anderen Strafgerichtes (§§. 10, lit. a), und §. 16 zweiter Absatz); oder erscheint in Beziehung auf dasselbe der Gerichtsstand eines anderen Strafgerichtes schon früher durch Zuvorkommen begründet (§. 41); so ist die Schlußverhandlung abzubrechen, und rücksichtlich aller vorliegenden strafbaren Handlungen an das zuständige Strafgericht zur Fortsetzung abzutreten, wenn es nicht etwa zweckmäßig erscheint, bei dem Oberlandesgerichte um Delegation einzuschreiten (§. 49).

1. Während der vorhergehende Paragraph den Fall behandelte, wenn die nämliche That, wegen welcher der Anklagebeschluß erfolgte, sich bei der Schlußverhandlung als eine andere strafbare Handlung darstellt, normiren die vorstehenden Paragraphe den Fall, wenn bei der Schlußverhandlung, aber noch vor der hierüber erfolgten Fällung eines Erkenntnisses (§. 276) wider den Angeklagten außer der den Gegenstand des Anklagebeschlusses

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 302. Würth S. 496 f. Hye S. 276 f.

Digitized by Google

bildenden strafbaren That noch die rechtliche Beschuldigung einer anderen strafbaren Handlung hervorkommt, somit der Fall der Concurrenz mehrerer strafbarer Handlungen vorliegt. Auch hier unterscheidet das Gesetz, ob die neu hervorgekommene strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes, bei welchem die mündliche Schlußverhandlung stattfindet, unterliegt oder nicht. Ist das Letztere der Fall, gehört also die neu hervorgekommene strafbare Handlung zu den im §. 10, lit. a) bezeichneten Verbrechen oder ist ein anderes Gericht zuvorgekommen, d. h. hat es einen der im §. 39 bezeichneten Acte gegen den Beschuldigten früher vorgenommen, als ein solcher Act wegen der den Gegenstand der mündlichen Schlußverhandlung bildenden strafbaren Handlung gegen ihn vorgenommen worden war, so ist die Schlußverhandlung abzubrechen, und rücksichtlich aller vorliegenden strafbaren Handlungen an das zuständige Strafgericht zur Fortsetzung abzutreten, wenn es nicht etwa zweckmäßig erscheint, bei dem Oberlandesgerichte oder rücksichtlich der im §. 10 lit. a) bezeichneten Verbrechen bei dem obersten Gerichtshofe um Delegation einzuschreiten (§. 49).

2. Unterliegt aber die neu hervorgekommene Handlung der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes, bei welchem die Schlußverhandlung im Zuge ist; so hängt das weitere Verfahren davon ab, ob die neu hervorgekommene strafbare Handlung gleich schwer oder minder strafbar ist, als dasjenige Verbrechen oder Vergehen, worauf der Anklagebeschluß lautet oder aber schwerer strafbar. Im ersteren Falle ist wegen der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung kein Anklagebeschluß zu fassen, sondern es ist entweder die begonnene Schlußverhandlung fortzusetzen und auch auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung auszudehnen oder, wenn noch Erhebungen hinsichtlich dieser Handlung einzuleiten sind, und diese Handlung zugleich einen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern wird (§. 187), so ist die Schlußverhandlung mittlerweile zu vertagen und erst nach gepflogenen Erhebungen wieder fortzusetzen. In beiden Fällen wird der Vorsitzende nach Analogie mit §. 250 den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen haben, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung ausdehnen. Der Grund, warum das Gesetz in diesen Fällen nicht die Fassung eines neuen Anklagebeschlusses verlangt, liegt darin, weil nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches im Falle einer Concurrenz mehrerer strafbarer Handlungen der Schuldige nach jener zu bestrafen ist, auf welche die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen (§§. 34, 35 und 267 des Str. G. B.), daher in den angegebenen Fällen der neue Anklagebeschluß auf keinen andern Strafsatz hinweisen könnte, als denjenigen, der in dem früheren Anklagebeschlusse angegeben ist. Anders verhält sich aber die Sache, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung ein schwerer strafbares Verbrechen oder Vergehen bildet. Denn in diesem Falle ist die Strafe zunächst nach dem neu hervorgekommenen Verbrechen oder Vergehen zu bemessen und die den Gegenstand der Schlußverhandlung bildende strafbare Handlung kann bei der Bemessung der Strafe nur als erschwerender Umstand in Rechnung gebracht werden. Daher verfügt das Gesetz in diesem Falle die einstweilige Aussetzung der Schlußverhandlung und die vorläufige Schöpfung eines Anklage- oder Ablassungsbeschlusses über

Digitized by Google

das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen und erst nachdem der etwa geschöpfte Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen, die Anordnung einer neuerlichen Schlußverhandlung hinsichtlich aller vorliegenden strafbaren Handlungen. Es ist daher in diesem Falle nicht etwa die früher abgebrochene Schlußverhandlung fortzusetzen, sondern es hat eine neue Schlußverhandlung stattzufinden, daher die bei der früheren Schlußverhandlung etwa bereits vernommenen Zeugen nochmals vernommen werden müßten.

3. Der vorstehende Paragraph handelt nur von dem Falle, wenn bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung einer anderen strafbaren Handlung hervorkommt. Es entsteht aber die Frage, was dann zu geschehen habe, wenn noch vor der Schlußverhandlung, aber bereits nach geschöpftem rechtskräftigen Anklagebeschlusse gegen den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung eines anderen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes unterliegenden Verbrechens oder Vergehens hervorkommt*). Soll nach geschlossener Untersuchung über die neu hervorgekommene Handlung in jedem Falle hierüber ein Anklage- oder Ablassungsbeschluß gefaßt werden oder nur in dem Falle, wenn die neu hervorgekommene Handlung schwerer strafbar ist, als jene, wegen welcher bereits ein Anklagebeschluß geschöpft wurde? Die Vertheidiger der letzteren Ansicht wollen den §. 251 auch auf den vorliegenden Fall angewendet wissen und berufen sich darauf, daß die ganze Fassung der Str. Pr. O. das unverkennbare Streben der Gesetzgebung darstelle, alle unnöthigen Verzögerungen zu beseitigen. Wenn aber auch in dem Falle, wo die neu hervorgekommene Handlung gleich schwer oder minder strafbar ist, ein Anklagebeschluß über dieselbe gefaßt werden müßte, so würde hiedurch eine Verzögerung herbeigeführt, welche durch das Gesetz nicht angeordnet und weder im öffentlichen noch im Interesse des Beschuldigten gelegen ist; im ersten nicht, weil sowohl die Gründe der Beschuldigung als auch die Verantwortung des Beschuldigten erschöpft sei, daher das Enderkenntniß vollkommen begründet werden könne, aber auch im zweiten nicht, weil der Beschuldigte, welcher wegen der ersten strafbaren Handlung ohnehin vor Gericht zu stellen ist, keiner strengeren Behandlung als Jener unterzogen wird, wider welchen die Beschuldigung einer zweiten strafbaren Handlung erst während der Schlußverhandlung hervorkommt und weil nicht abzusehen ist, warum das Gesetz den ersten vor dem letztern begünstigen sollte. Endlich sei auch nicht zu begreifen, warum der Gesetzgeber in den Fällen des §. 250 der Str. Pr. O., wenn z. B. der Anklagebeschluß auf einen unbedeutenden Diebstahl lautet und sich bei der Schlußverhandlung die That als ein mit lebenslanger Kerkerstrafe bedrohter Raub darstellt, von der Schöpfung eines neuen Anklagebeschlusses Umgang nehmen, und für den behandelten weit weniger wichtigen Fall einen solchen vorschreiben sollte. Gegen diese Ansicht beruft man sich aber darauf, daß der §. 251 nur von der Schlußverhandlung, nicht aber auch von der Zeit vor derselben spricht, daß ferner dem Berufungsrechte des Beschuldigten keine engeren, als die durch das Gesetz vorgezeichneten Gränzen gezogen werden dürfen, was nach der gegentheiligen Meinung geschehen würde. Durch den in Rechtskraft getretenen Anklagebeschluß sei die demselben zu Grunde liegende strafbare Handlung jeder weiteren Amtshandlung des Unter-

*) R. in der A. österr. G. Z. 1855, Nr. 49.

Digitized by Google

suchungsrichters entrückt, und da die Schlußverhandlung noch nicht angeordnet sei, so könne auch von einer Ausdehnung auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung keine Rede sein. Unter dieser Voraussetzung ist die neu hervorgekommene Handlung Gegenstand einer besonderen Untersuchung geworden, über welche nach §. 196 ein Beschluß gefaßt werden müsse; ganz abgesehen davon, ob das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen gleich, mehr oder minder strafbar sei, als jenes, auf welches der Anklagebeschluß lautet. Diese Meinung dürfte nun die richtigere sein, denn so gewichtig auch die Gründe für die gegentheilige Meinung sind, so kann doch nicht unbeachtet bleiben, daß der §. 251 eine Ausnahmsbestimmung enthält, die daher nicht vermöge der Analogie auf andere in ihr nicht enthaltene Fälle ausgedehnt werden darf. Denn über jedes Verbrechen oder Vergehen soll die Untersuchung eingeleitet, das Untersuchungsverfahren nach der Vorschrift des Gesetzes abgeführt und hierüber vom Gerichte ein Beschluß gefaßt werden und die mündliche Schlußverhandlung kann nur auf Grundlage einer vorhergegangenen Untersuchung und eines rechtskräftigen Anklagebeschlusses stattfinden; sie kann nur jene Handlung zum Gegenstande haben, auf welche sich der Anklagebeschluß bezieht. Gegen alle diese Grundsätze verstößt nun die im ersten Absatze des §. 251 gegebene Vorschrift, die somit als eine Ausnahme von den über das Verfahren geltenden Grundsätzen erscheint. Es kann daher diese Vorschrift und zwar umsoweniger auf andere in ihr nicht bezeichnete Fälle ausgedehnt werden, als durch sie das Vertheidigungsrecht des Angeklagten verletzt wird, da er sich nun wegen einer Beschuldigung rechtfertigen soll, die ihm früher nicht bekannt war, auf deren Entkräftung er sich daher nicht vorbereiten konnte. Es wird daher in dem angegebenen Falle auch über die neu hervorgekommene Handlung ein besonderer Anklagebeschluß zu fassen und auf Grundlage beider Anklagebeschlüsse die Schlußverhandlung über die concurrirenden strafbaren Handlungen vorzunehmen sein.

§. 253*).

Wann die Schlußverhandlung zu beendigen ist. — Schlußvorträge des Staatsanwaltes und der Parteien.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können (§§. 233 und 234), ist die Schlußverhandlung zu beendigen, und es sind der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

Zuerst hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu halten, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung kurz zusammenzufassen und seine Schlußanträge zu stellen hat. Dabei steht ihm frei, die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Anklage (§§. 200 und 217) sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung abzuändern (§§. 247 und 250—252).

Ist ein Privat-Ankläger eingeschritten, so erhält er unmittelbar nach dem Staatsanwalte, oder insoferne der Letztere die Mitwirkung versagt (§. 37), an

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 285 und 403. Würth S. 466—468.

Digitized by Google

desselben Stelle; nach dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger aber der Beschädigte oder sein Vertreter, wenn er bei der Verhandlung erschienen ist, das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche.

Sofort wird dem Angeklagten und seinem Vertheidiger das Wort eingeräumt, um zu antworten. Finden hierauf der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte noch etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

Bei diesen Schlußvorträgen ist die Einmengung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden.

Räthlich ist es, daß der Vorsitzende, bevor er das Beweisverfahren (die Schlußverhandlung, wie das Gesetz sagt) schließt, an die Mitglieder des Gerichtes, den Staatsanwalt und die Parteien die Frage richtet, ob noch eine Befragung oder Aufklärung als nöthig erscheine und erst, wenn diese Frage verneint wird, dem Staatsanwalt und den Parteien zur Haltung der Schlußvorträge das Wort gibt.

Der Staatsanwalt hat in seinem Vortrage zunächst die Ergebnisse der Beweisführung zusammen zu fassen, also zu zeigen, welche Thatsachen erwiesen worden sind, welche nicht, er hat dann darzuthun, ob die erwiesenen Thatsachen geeignet sind, die Anwendung des Strafgesetzes auf den Angeklagten zu rechtfertigen und er hat endlich den Antrag sowohl hinsichtlich der Schuld des Angeklagten als auch hinsichtlich der anzuwendenden Strafe und der übrigen in einem Strafurtheile noch zu entscheidenden Punkte zu stellen. Da jedoch der Staatsanwalt als Ankläger im Interesse des Gesetzes und der öffentlichen Sicherheit auftritt (§. 30 lit. d), so hat er bei seinem Schlußvortrage auch Alles zu berücksichtigen, was zu Gunsten des Angeklagten spricht und demzufolge auch die entsprechenden Anträge zu stellen. Wenn daher bei der Verhandlung Thatsachen hervorgekommen sind, die den Anschuldigungsbeweis schwächen oder entkräften, so ist der Staatsanwalt nicht verbunden, die Anklage aufrecht zu erhalten, sondern er hätte auf die Freisprechung oder Schuldloserklärung des Angeklagten anzutragen. Ebenso hat er bei seinem Vortrage nicht nur die erschwerenden, sondern auch die mildernden Umstände zu berücksichtigen und kann, wenn wichtige und überwiegende Milderungsumstände vorhanden sind, auch den Antrag auf Ausübung des außerordentlichen Milderungsrechtes stellen. Da ferner der Staatsanwalt seine Anträge nur auf Grund der Ergebnisse des mündlichen Schlußverfahrens zu stellen hat, so kann er auch nicht an die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Anklage gebunden sein, sondern kann vielmehr diese Anklage in jeder Beziehung abändern.

Nach dem Staatsanwalte erhält auch der Beschädigte oder sein Vertreter, wenn er bei der Verhandlung erschienen ist, das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche. Da nun das Gericht über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten nur dann erkennen kann, wenn es gegen den Angeklagten ein Strafurtheil fällt, so entsteht die Frage, ob der Beschädigte sich in seinem Vortrage auch in eine Ausführung der Schuld des Angeklagten einlassen kann, oder ob der Vorsitzende eine solche Ausführung zu untersagen hätte. Frühwald (S. 279) behauptet das Erstere und zwar mit

Digitized by Google

Berufung auf den §. 352, nach welchem der Beschädigte alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten bei der Schlußverhandlung vorbringen kann. Allein einerseits ist dieses Recht, dem Gerichte Beweismittel namhaft zu machen, ein allgemeines, Jedermann zustehendes Recht und andererseits erklärt derselbe §. 352, daß der Beschädigte hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung, nicht aber hinsichtlich der Schuld des Angeklagten Anträge stellen könne, so wie er auch nach dem vorstehenden Paragraphe nur zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche das Wort erhält. Damit stimmt auch vollkommen überein, daß gemäß §. 301 von dem Beschädigten nur gegen ein Straf- nicht aber gegen ein Freisprechungs- oder Schuldlosigkeitsurtheil die Berufung ergriffen werden darf. Der Beschädigte hat sich daher in seinem Vortrage nicht in eine Ausführung des Beweises der Schuld des Angeklagten einzulassen*).

Nachdem der Beschädigte seine privatrechtlichen Ansprüche begründet hat, erhält der Angeklagte und sein Vertheidiger das Wort, um auf die Ausführungen des Staatsanwaltes, des allenfalls eingeschrittenen Privat-Anklägers und des Beschädigten zu antworten. Der Vertheidiger wird in seinem Vortrage zu zeigen haben, daß der Beweis der Schuld des Angeklagten nicht hergestellt sei, er wird somit die Mängel des Anschuldigungsbeweises auseinandersetzen, die Thatsachen hervorheben, die für die Schuldlosigkeit des Angeklagten sprechen, er wird die vom Staatsanwalte übergangenen Milderungsumstände geltend machen, die Entschädigungsansprüche des Beschädigten auf ihr richtiges Maß zurückführen und endlich die bei der Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall auftauchenden Fragen erörtern. Sind mehrere Angeklagte, so steht jedem derselben, sowie auch seinem Vertheidiger das Recht der Antwort und der Schlußrede zu. Die Reihenfolge, in der mehrere Angeklagte und ihre Vertheidiger das Wort zu ergreifen haben, hat der Vorsitzende mit Beachtung der von den Angeklagten und ihren Vertheidigern gestellten Anträge zu bestimmen.

Der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger und der Beschädigte haben das Recht, den Vortrag des Angeklagten und seines Vertheidigers zu erwiedern, worauf dann diesen letzteren die Schlußrede gebührt. Ob jedem Theile mehr als zwei Reden zu gestatten sind, hängt von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, der auch bei den Schlußvorträgen die Einmengung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu untersagen hat. — Sollte nach der Schlußrede des Vertheidigers noch eine Erhebung sich als nothwendig darstellen, so muß nach Vornahme derselben neuerlich beiden Theilen in der im Paragraphe angegebenen Reihenfolge das Wort ertheilt werden, um die durch jene Erhebung nöthig werdenden Bemerkungen vorzubringen.

§. 254**).

Wann die Schlußvorträge über die Thatfrage von jenen über die Gesetzes-Anwendung getrennt werden dürfen.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen sowohl über die Beweis- oder

*) Vgl. auch Würth S. 675.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 285, 321 und 341. Verordnung v. 11. Jänner 1852 Nr. 5 des R. G. Bl. §§. 5 und 6.

Digitized by Google

Schuldfrage als auch über die Anwendung des Strafgesetzes und die Bemessung der Strafe ungetrennt zu verhandeln. Nur bei sehr verwickelten oder ausgedehnten Strafprocessen steht es dem Vorsitzenden frei, entweder über einen gestellten Antrag, oder auch von Amtswegen zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Gegen den dießfälligen Beschluß des Gerichtshofes, mag dadurch die Trennung bewilligt oder verweigert worden sein, ist kein weiterer Rechtszug zulässig.

§. 255.

Wird die Trennung angeordnet, so haben sich die Ausführungen des Staatsanwaltes und der Parteien vorerst auf die thatsächlichen Ergebnisse der Schlußverhandlung, auf die Zusammenfassung der für oder wider die Schuld vorgekommenen Beweise und auf die gesetzliche Qualification der That, mit Ausschließung aller Erörterungen über die zu verhängende Strafe, zu beschränken.

Hiernach hat der Gerichtshof vorläufig über die Schuldfrage zu entscheiden (§§. 283 und 287—290), seine Entscheidung zu verkündigen (§. 291), und in dem Falle, wenn der Ausspruch auf die Schuld des Angeklagten erfolgt ist, die neuerlichen Schlußvorträge des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers anzuordnen, wobei sich aber nicht mehr in eine Würdigung der Schuldfrage einzulassen, sondern nur die anzuwendende Strafe und die übrigen in einem Straf-Urtheile noch zu entscheidenden Punkte (§. 283 lit. b—d) zu erörtern sind. Nach Anhörung derselben hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden.

Wenn die nach diesen Paragraphen zulässige Trennung der Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Gesetzesanwendung stattfindet, so erhält der Beschädigte zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche erst dann das Wort, wenn der Ausspruch des Gerichtshofes auf die Schuld des Angeklagten erfolgt ist, da nur in diesem Falle der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche erkennen kann (§. 364).

§. 256*).

Zurückziehung des Gerichtshofes zur Schöpfung des Erkenntnisses ohne Staatsanwalt.

Zur Schöpfung des Erkenntnisses hat sich der Gerichtshof ohne den Staatsanwalt zurückzuziehen.

§. 257**).

Protokollführung.

Ueber jede mündliche Schlußverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers und

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 286 und 342.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 295 und 296.

Digitized by Google

des erschienenen Beschädigten enthalten. In demselben sind alle bei der Verhandlung vorgekommenen erheblichen Vorfälle zu beurkunden. Insbesondere ist darin anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden; ferner ob die Zeugen und Sachverständigen beeidet oder aus welchem Grunde ihre Beeidigung unterlassen worden; auch sind alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber ergangenen Entscheidungen, endlich die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, und der Sachverständigen anzumerken, in soweit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten. — Wenn es möglich ist, soll die erste Aufzeichnung von dem Protokollführer stenographisch geschehen.

Hinsichtlich der Schlußvorträge (§§. 253—255) genügt eine auszugsweise Aufnahme.

Ueber alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden Berathungen und Abstimmungen des Gerichtshofes ist ein besonderes Protokoll zu führen und in dem Verhandlungs-Protokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse anzumerken.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles nach der Verhandlung bedarf es nicht, doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protokoll-Entwurfes anordnen. Den Parteien steht es auch frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. Nach dem Schlusse der Sitzung ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Nebst dem Protokolle über die Schlußverhandlung ist noch ein besonderes Protokoll über die bei derselben vorkommenden Berathungen und Abstimmungen des Gerichtshofes zu führen. In diesem letzteren Protokolle sind nach Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen, zuerst die im Laufe der Verhandlung von dem Gerichtshofe etwa entschiedenen Zwischenfragen in der Ordnung, in welcher sie vorgekommen sind, mit Beziehung auf die in dem Protokolle über die Schlußverhandlung darüber enthaltenen Anträge der Parteien aufzunehmen, und bei jeder Frage sogleich die über dieselbe abgegebenen Meinungen nebst dem gefaßten Beschlusse anzuführen. Hierauf ist die über den Hauptgegenstand der Verhandlung gepflogene Berathung und Abstimmung in der Art darzustellen, daß mit Hinweisung auf die Anträge des Staatsanwaltes die Meinungen aller einzelnen Stimmführer, sammt den von denselben zur Unterstützung ihrer Meinungen geltend gemachten Gründen, jedoch ohne Wiederholung und ohne unnütze Weitläufigkeit, endlich der gefaßte Beschluß mit der Angabe, wie die Mehrheit der Stimmen berechnet wurde, klar und bestimmt angegeben und mit Hinweisung auf die Begründung der einzelnen Meinungen bemerkt werde, welche der angeführten Entscheidungsgründe von der Mehrheit der Stimmen angenommen worden sind. Am Schlusse ist ferner anzugeben, welchem der Stimmführer die Abfassung des Urtheiles sammt Entscheidungsgründen übertragen wurde (§§. 161 und 162 der J. für die St. G.).

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von den rechtlichen Beweisen*).

1. Die Anwendung des Strafgesetzes wider den Angeklagten setzt bestimmte Thatsachen voraus, deren Ermittelung die Aufgabe des der Urtheilsfällung vorausgehenden Verfahrens ist. Diese Thatsachen müssen gewiß sein, wenn das Strafgesetz wider den Angeklagten angewendet werden soll; der Richter muß daher die Ueberzeugung haben, daß die Thatsachen, die er dem Strafurtheil zu Grunde legt, wahr sind. Diese Ueberzeugung von der Wahrheit der die Anwendung des Strafgesetzes bedingenden Thatsachen beruht auf Gründen, die zur Annahme der Wahrheit dieser Thatsachen nöthigen, weil sie die Gründe für die Annahme des Gegentheils ausschließen. Das Gegentheil der als wahr angenommenen Thatsache bleibt zwar immerhin möglich; es kann der mit besten Willen und Gewissen ausgestattete Richter getäuscht werden und Thatsachen für wahr annehmen, die unwahr sind; allein soll die Rechtspflege möglich sein, so muß der Richter, wie jeder andere Mensch, Thatsachen als gewiß annehmen, für deren Wahrheit Gründe sprechen, die die Annahme des Gegentheils ausschließen. Der Inbegriff von Gründen nun, die die Nothwendigkeit der Annahme der Wahrheit einer Thatsache erzeugen, heißt Beweis im engeren Sinne; während unter Beweis im weiteren Sinne überhaupt der Inbegriff von Gründen verstanden wird, die für die Wahrheit einer Thatsache sprechen, mögen sie nun zur Annahme der Wahrheit derselben nöthigen oder nicht.

2. Nach verschiedenen Eintheilungsgründen unterscheidet man verschiedene Arten des Beweises, deren mehrere auch in unserer Str. Pr. O. erwähnt werden.

A) In Ansehung der Thatsachen, welche den Gegenstand des Beweises bilden, unterscheidet man den Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweis (§. 120). Der Anschuldigungsbeweis hat das Vorhandensein jener Thatsachen zum Gegenstande, durch deren Gewißheit die Anwendbarkeit des Strafgesetzes bedingt ist.

Diese Thatsachen sind: a) der Thatbestand, d. i. der Inbegriff derjenigen Merkmale, welche zum Begriffe der bestimmten strafbaren Handlung gehören; b) die Thäterschaft, worunter aber hier jede Art der Theilnahme an der strafbaren Handlung zu verstehen ist; c) diejenigen Thatumstände, welche einen höheren Grad der Strafbarkeit begründen. Der Entschuldigungsbeweis hat solche Thatsachen zum Gegenstande, welche die Anwendbarkeit des Strafgesetzes ausschließen oder beschränken. Er ist entweder Gegen-

*) Ueber den Beweis in Strafsachen: Mittermaier: Lehre vom Beweise im Strafprocesse. Strafverfahren I. §§. 86—110. II. §§. 157—188. Bauer: Theorie des Anzeigenbeweises §§. 1—19. Jenull IV. S. 1—192. Kitka: die Beweislehre im österr. Criminal-Strafprocesse.

Digitized by Google

beweis, auch directer Entschuldigungsbeweis (von Stübel, Feuerbach, Mittermaier) genannt, oder Einredebeweis, auch indirecter Entschuldigungsbeweis genannt. Der erstere bezweckt die Nachweisung des Nichtdaseins solcher Thatsachen, welche zu den Gegenständen des bereits geführten Anschuldigungsbeweises gehören, z. B. zwei vollkommen glaubwürdige Zeugen sagen aus, daß A den B ermordet habe, dagegen bestätigen zwei andere ebenfalls glaubwürdige Zeugen, daß nicht A, sondern C den B ermordet habe. Der Gegenbeweis kann sich beziehen a) auf das Nichtdasein des Thatbestandes und zwar entweder irgend einer strafbaren Handlung oder einer bestimmten Art derselben; b) auf das Nichtsein der Thäterschaft des Angeklagten, wohin auch der Beweis des s. g. alibi gehört, d. h. der Beweis, daß der Angeklagte sich zur Zeit der Verübung der That an einem anderen als am Thatorte befand, somit die strafbare Handlung nicht begangen haben kann. Dem Gegenbeweise der Thäterschaft wird auch der Beweis solcher Thatsachen beigezählt, welche die Glaubwürdigkeit derjenigen Beweismittel, auf denen der Anschuldigungsbeweis beruht, zerstören oder schwächen, z. B. der Beweis, daß ein Zeuge bestochen wurde. Ist dieß gleich kein Gegenbeweis im eigentlichen Sinne, so ist er doch der Wirkung nach demselben gleichzustellen. Der Entschuldigungsbeweis als Einredebeweis besteht in dem Beweise solcher Thatsachen, durch welche die Strafbarkeit einer erwiesenen dem Strafgesetze zuwider laufenden Handlung des Angeklagten aufgehoben oder gemindert werden soll, wie z. B. der Beweis, daß noch vor der obrigkeitlichen Entdeckung der ganze aus dem Diebstahle entspringende Schade wieder gut gemacht wurde oder der Beweis eines Milderungsumstandes.

B) In Hinsicht der Art, wie durch den Beweis die Wahrheit erkannt wird, ist derselbe entweder unmittelbarer (indirecter oder natürlicher), mittelbarer oder zusammengesetzter Beweis. Unmittelbarer Beweis ist derjenige, bei welchem die Wahrheit einer Thatsache geradezu ohne weitere Schlußfolgerung aus den Beweismitteln hervorgeht, z. B. der Beweis durch das Geständniß. Zwar sind auch bei dieser Art des Beweises Schlußfolgerungen nothwendig, aber diese sind nicht geradezu auf die zu erweisende Thatsache, sondern auf die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Beweismittel gerichtet. Mittelbar ist der Beweis, wenn aus den Beweismitteln zunächst eine andere Thatsache hervorgeht, aus welcher sich jedoch die Wahrheit der zu erweisenden Thatsache durch Schlußfolge ableiten läßt. Bei diesem Beweise kommen immer zwei Thatsachen zur Sprache, nämlich die aus den Beweismitteln unmittelbar hervorgehende, die anzeigende oder schlüssige Thatsache und die zu erschließende oder angezeigte Thatsache. Die erstere heißt Anzeigung indicium, und der darauf beruhende Beweis, Anzeigungen- oder Indicienbeweis. Zusammengesetzter Beweis ist endlich dann vorhanden, wenn hinsichtlich derselben Thatsache sowohl mittelbarer als unmittelbarer Beweis zusammentrifft, von denen jedoch keiner für sich einen vollständigen Beweis bildet. Unsere Str. Pr. O. nimmt aber den Ausdruck „zusammengesetzter Beweis" in einem weiteren Sinne, indem sie darunter auch den mittelbaren, ja selbst den unmittelbaren aber auf ungleichartigen Beweismitteln beruhenden Beweis versteht (§§. 278 und 279).

Digitized by Google

C) Hinsichtlich der Kraft des Beweises spricht man von vollständigem und unvollständigem Beweise. Der Begriff des vollständigen Beweises fällt mit dem des Beweises im engeren Sinne zusammen, das Resultat desselben ist die Gewißheit der zu beweisenden Thatsache. Diese ist aber im Allgemeinen vorhanden, wenn die vorhandenen Beweisgründe zur Annahme der Wahrheit einer Thatsache nöthigen, weil es an einem haltbaren Grunde gebricht, welcher nach den Gesetzen des Denkens und der Erfahrung die Annahme des Gegentheils zu rechtfertigen vermöchte*). Mit Rücksicht aber auf positive Gesetze, die gewisse Erfordernisse der Vollständigkeit der einzelnen Arten der Beweise festsetzen, ist der Beweis nur dann vollständig, wenn er mit den vom Gesetze festgesetzten Erfordernissen versehen ist. Ist dieß nicht der Fall, so ist der Beweis ein unvollständiger, wenn er auch nach den Gesetzen des Denkens und der Erfahrung zur Annahme der Wahrheit der zu beweisenden Thatsache nöthigen würde.

3. Diejenigen Thatsachen, die im Strafprocesse zu erweisen sind, bilden den Beweissatz. Es sind dieß alle für die Entscheidung der Sache erheblichen Thatsachen, mögen sie nun zur Anschuldigung oder zur Entschuldigung des Angeklagten dienen. Von einer eigentlichen Beweislast aber, also von der Pflicht, die vorgebrachte Thatsache zu erweisen, ist im Strafprocesse keine Rede, weder hat der Staatsanwalt die Pflicht die anschuldigenden, noch der Angeklagte die entschuldigenden Thatsachen zu erweisen; sondern es ist die Pflicht des Richters, alle Umstände, die auf die Entscheidung von Einfluß sein können, zu erheben und jedes Beweismittel zu benützen, zu dessen Kenntniß er kömmt, wäre es gleich von keiner der Parteien geltend gemacht worden. Sache der Parteien und namentlich des Angeklagten und seines Vertheidigers ist es aber, die ihnen bekannten entscheidenden Thatsachen und die zu ihrem Beweise dienenden Mittel dem Richter bekannt zu geben, um ihn so zu veranlassen und in den Stand zu setzen, die Wahrheit der angegebenen Thatsachen zu erforschen.

4. Im Strafprocesse handelt es sich um Erlangung der materiellen Wahrheit; die bloß formelle genügt nicht. Materielle Wahrheit einer Thatsache ist aber vorhanden, wenn sie vollständig erwiesen ist, wenn also die Gründe, die für die Thatsache sprechen, zur Annahme der Wahrheit derselben nöthigen, weil sie die Gründe für die Annahme des Gegentheils ausschließen. Formell wahr hingegen ist eine Thatsache, wenn sie aus einem bestimmten Grunde als wahr angenommen wird, ohne im angegebenen Sinne bewiesen zu sein; die Thatsache gilt daher in diesem Falle für wahr, wenn sie auch unwahr sein sollte und wenn deren Unwahrheit nachgewiesen werden könnte. Im Civilprocesse genügt in der Regel diese letztere Art der Wahrheit, in soferne es sich in demselben um veräußerliche, der freien Verfügung des Berechtigten unterliegende Rechte handelt, in Bezug auf welche es daher auch dem Angeklagten freisteht, Thatsachen als wahr gelten zu lassen, die unwahr sind und ihm zum

*) Unsere Str. Pr. O. drückt dieß mit Rücksicht auf die Thatsache der Thäterschaft im §. 279 Z. 3 dahin aus, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß der Angeklagte die That begangen habe.

Digitized by Google

Nachtheile gereichen. Anders ist es im Strafprocesse; nur der Schuldige darf gestraft werden und Niemand kann sich einer Strafe unterwerfen, die er nicht verdient. Es dürfen daher auch im Strafprocesse nicht Thatsachen bloß deßhalb für wahr angenommen werden, weil sie der Beschuldigte als wahr gelten läßt, sondern es dürfen Thatsachen nur dann beachtet werden, wenn sie erwiesen sind. Aus diesem Grundsatze, der auch in den Vorschriften unserer Str. Pr. O. über den rechtlichen Beweis anerkannt ist, ergibt sich als Folgerung:

a) Die bloße von Seite des Angeklagten geschehene Anerkennung der Wahrheit einer ihm nachtheiligen Thatsache kann nicht auch schon als Beweis der Wahrheit derselben gelten, vielmehr kann das Geständniß nur dann Beweiskraft haben, wenn es vermöge der dasselbe begleitenden Umstände als ein wahres erscheint, somit die Ueberzeugung von der Wahrheit der eingestandenen Thatsache bewirkt (§§. 264 und 265).

b) Nur ein wirkliches Geständniß kann für beweiskräftig gelten, nicht aber ein erdichtetes, d. h. ein solches, welches aus dem Ungehorsame gegen einen richterlichen Befehl abgeleitet wird — Contumazialbekenntniß (§§. 385, 391).

c) Blos das ausdrückliche Geständniß hat Beweiskraft, nicht aber das stillschweigende, welches aus concludenten Handlungen, z. B. aus der Flucht des Verdächtigen, aus der Eingehung eines Vergleiches mit dem Beschädigten, gefolgert wird (§. 264 lit. a).

d) Eine Thatsache, welche durch strafrichterliches Urtheil für erwiesen erklärt worden, z. B. die Thäterschaft des Angeklagten, ist deßhalb nicht unter allen Umständen für wahr zu halten. Stellt sich vielmehr später die Unwahrheit dieser Thatsache heraus, so kann das strafrichterliche Urtheil angefochten werden. (Wiederaufnahme der Untersuchung).

5. Obwohl der Beweis im Strafprocesse manche Merkmale mit dem Beweise im Civilprocesse gemein hat, da eben beide nur Arten einer Gattung sind, so herrscht doch auch, wegen Verschiedenheit des Gegenstandes des Civil- und Strafprocesses, eine große Verschiedenheit zwischen beiden Beweisesarten, so daß es durchaus nicht angeht, die Grundsätze des Civilprocesses über Beweis ohne Weiteres auch auf den Beweis im Strafprocesse anzuwenden. Da es sich nämlich im Civilprocesse um Privatrechte, im Strafrechte aber um ein öffentliches Recht handelt, so hat dieß zur Folge, daß im Civilprocesse Vieles der Verfügung der streitenden Theile überlassen bleibt, während im Strafprocesse der Einfluß der Privatwillkür ausgeschlossen ist. Daraus ergeben sich folgende Verschiedenheiten zwischen dem Beweise im Civil- und Strafprocesse:

a) Im Civilprocesse genügt formale Wahrheit, im Strafprocesse hingegen kommt es auf materielle Wahrheit an (s. Nr. 3).

b) Der Beweis im Strafprocesse ist an keine Zeit gebunden. Weder der Beweis der Unschuld noch jener der Schuld wird durch den Ablauf einer gewissen Frist ausgeschlossen. Selbst nach Fällung und Vollstreckung des Erkenntnisses ist sowohl der eine wie der andere Beweis noch zulässig.

c) Im Civilprocesse muß eine Thatsache, um sie zum Gegenstande des Beweises zu machen, von einem streitenden Theile angeführt

Digitized by Google

werden, im Strafprocesse hingegen bilden alle erheblichen Thatsachen, zu deren Erforschung sich irgend eine Veranlassung ergibt, den Gegenstand des Beweises. Sollte daher auch der Beschuldigte eine Thatsache, die zu seinen Gunsten spricht, nicht ausdrücklich angeführt haben, so muß solche dennoch der Richter, falls sich nur irgend eine Veranlassung dazu zeigt, auszumitteln suchen.

d) Im Civilprocesse gilt der Grundsatz, daß derjenige, der eine Thatsache für sich angeführt hat, dieselbe auch beweisen muß. Dieser Grundsatz gilt, wie oben gezeigt wurde, im Strafprocesse nicht. Im Strafprocesse kann auch von Vermuthungen, die vom Beweise befreien würden, keine Rede sein, wie dieß im Civilprocesse der Fall ist.

e) Manche Arten der Beweismittel finden im Strafprocesse nicht Statt, die im Civilprocesse häufige Anwendung finden. Dahin gehört die Eideszuschiebung, weil diese eine Verfügung über den Gegenstand des Verfahrens enthält. Aber auch bei jenen Beweismitteln, die dem Civilprocesse mit dem Strafprocesse gemein sind, wie z. B. Geständniß, ist die Beweiskraft an strengere, die Erforschung der materiellen Wahrheit verbürgende Bedingungen geknüpft.

6. Was nun die Art und Weise betrifft, wie der Richter zur Ueberzeugung von der Wahrheit gewisser für die Entscheidung einer Straffache erheblichen Thatsachen gelangen kann und welchen Grundsätzen und Regeln er hierbei zu folgen hat, so kann die Gesetzgebung entweder selbst die Regeln aufstellen, an welche sich der Richter bei dem Ausspruche über die Wahrheit einer Thatsache zu halten hat, oder sie kann den Richter bei der Beurtheilung der Wahrheit der Thatsachen an seine freie, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene Ueberzeugung weisen. Im ersten Falle spricht man von einer gesetzlichen Beweistheorie und versteht daher unter derselben den Inbegriff der gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Richter die Wahrheit aller erheblichen Thatsachen zu beurtheilen haben. Diese gesetzliche Beweistheorie kann von doppelter Art sein; es kann nämlich a) das Gesetz genau die zulässigen Beweismittel bestimmen, die Bedingungen angeben, unter welchen eine Thatsache für wahr zu halten ist, den Grad der Glaubwürdigkeit jedes Beweises bestimmen und die Richter verpflichten, nach diesen Regeln etwas als erwiesen anzunehmen (positive gesetzliche Beweistheorie) oder b) das Gesetz setzt zwar dem richterlichen Ermessen gewisse Schranken; es setzt gewisse Erfordernisse fest, die nicht fehlen dürfen, wenn der Richter verurtheilen will (Beweisminima), verpflichtet aber nicht den Richter, wenn auch jene Erfordernisse vorhanden sind, eine Anschuldigungsthatsache für wahr anzunehmen, wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände nicht die Ueberzeugung von der Wahrheit derselben erlangt hat (negative gesetzliche Beweistheorie). Es entsteht nun die Frage, ob es Sache der Gesetzgebung sei, eine Beweistheorie aufzustellen oder ob vielmehr der Richter bei der Beurtheilung der Wahrheit der erheblichen Thatsachen lediglich an seine aus der

Digitized by Google

nach den Gesetzen des Denkens und der Erfahrung vorgenommenen Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene Ueberzeugung zu weisen sei. Diese Frage kann aber nur dort aufgeworfen werden, wo auch der Ausspruch über die Schuldfrage ständigen Richtern nicht aber Geschwornen zugewiesen ist, da die letztern ihrer Natur nach nur an ihre innere Ueberzeugung gebunden und nicht verpflichtet sind, die Gründe ihres Ausspruches anzugeben. Es verdient ferner diese Frage nur in Bezug auf die s. g. negative Beweistheorie eine nähere Erörterung, da die Unzulässigkeit einer s. g. positiven Beweistheorie, die das richterliche Ermessen gänzlich ausschließen und den Richter verbinden will, auch gegen seine Ueberzeugung das Schuldig auszusprechen, allgemein zugegeben wird und keinem Zweifel unterliegen kann. Die Umstände, von denen die Erkenntniß der Wahrheit einer Thatsache abhängt, sind zu mannigfache, als daß es je einem Gesetzgeber gelingen könnte, sie alle im Gesetze aufzuzählen und so das freie richterliche Ermessen entbehrlich zu machen. Was nun die s. g. negative gesetzliche Beweistheorie anbetrifft, so haben sich zwar die angesehensten Strafrechtslehrer der Gegenwart, sowie auch die meisten Gesetzgebungen der Neuzeit gegen dieselbe ausgesprochen, allein es fehlt auch nicht an gewichtige Stimmen, die für die Aufnahme einer solchen Beweistheorie das Wort erheben und was die Gesetzgebungen anbetrifft, so stellt namentlich wieder unsere gegenwärtige Str. Pr. O. eine solche Beweistheorie auf, während die Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 287 erklärte, daß die Richter über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden haben *). Es ist daher nothwendig, die Gründe kennen zu lernen, die für und gegen die Aufnahme einer negativen gesetzlichen Beweistheorie sprechen, zugleich aber auch diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die für dieselbe vom österreichischen Standpunkte aus geltend gemacht werden können.

7. Für die gesetzliche Beweistheorie wird angeführt: a) Wenn es wahr ist, daß die Annahme einer Thatsache als wahr, nicht bloß auf einem unbestimmten Gefühle, sondern auf einer Operation des Verstandes beruht, welche die für das Vorhandensein einer Thatsache sprechenden Gründe prüft und nach den allgemeinen Regeln des Denkens und der Erfahrung beurtheilt; wenn überdieß zugegeben wird, daß die Richter bei der Beurtheilung der Wahrheit der Thatsachen immer nur nach diesen allgemeinen Grundsätzen der menschlichen Gewißheit vorgehen und daß diese Regeln in dem Falle, wenn von den urtheilenden Richtern (z. B. den Geschwornen) nicht ohnehin die Kenntniß derselben vorausgesetzt werden kann, ihnen etwa von dem Vorsitzenden, oder durch eine Instruction

*) Ueber den Werth einer gesetzlichen Beweistheorie s. außer den obangeführten Werken über Beweis von Mittermaier und Bauer auch Mittermaier: die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung, Erlangen 1856, S. 475—494. Köstlin Wendepunkt S. 107—123. Die Aufsätze von Möhl, Gerau und Bauer in Jagemann's und Röllner's Z. für die St. B. II., S. 277, neue Folge I., S. 371 II., S. 105 und 184. Krenn im Juristen 1848, S. 363. Würth, S. 18 ff. Hye S. 279—290. Arnold im Gerichtssaale, S. 221 ff.

Digitized by Google

auseinandergesetzt werden müssen, so ist nicht abzusehen, warum die vernünftigen Beweisregeln nicht auch von einem Gesetzgeber sollen erkannt und im Gesetze aufgestellt werden können. Es ist somit möglich, daß auch ein Gesetz die richtigen Beweisregeln treffe und positiv feststellen könne. Ist dieß aber der Fall, so scheint es vorgezogen werden zu müssen, diese Beweisregeln wirklich in das Gesetz aufzunehmen, denn dadurch kommt b) das Gesetz der richterlichen Unerfahrenheit zu Hilfe. Der Richter muß bei jeder Würdigung des Beweises denselben mit Erfahrungen vergleichen, es hängt somit die Sicherheit seines Urtheils von der Zahl der Erfahrungen ab, die er der Vergleichung zu Grunde legt. Der durch Beweisregeln nicht geleitete Richter muß sich nun hier an den oft kleinen Kreis der Erfahrungen seines kurzen Lebens halten, während das Gesetz aus den Erfahrungen von Jahrhunderten schöpft, dem Richter Fingerzeige und Warnungen gibt und ihm Schranken setzt, indem es ihm einen aus der Vernunft und Erfahrung abstrahirten Maßstab für die Würdigung der Beweise gibt. c) Nur eine gesetzliche Beweistheorie vermag den Beschuldigten gegen richterliche Willkür sicherzustellen und zu bewirken, daß die Rechtfindung nach objectiven, für Alle gleichförmigen Grundsätzen vor sich gehe und nicht das Ergebniß rein zufälliger, wenn nämlich nur von der subjectiven Einsicht, sowie von der verschiedenartigen Auffassungsgabe der Richter abhängigen Einflüsse sein werde. d) Die für die Richter bestehende Nothwendigkeit, bei der Entscheidung über alle Thatfragen die vorhandenen Beweise unter gesetzliche Beweisregeln subsumiren und somit das volle Zutreffen derselben darthun zu müssen, bewirkt auch eine größere Umsicht und Genauigkeit der Richter schon bei der Sammlung der Beweise, sowie eine größere Aufmerksamkeit bei der ganzen Verhandlung und sofort ein ganz bestimmtes Sich-selbst-klarmachen der für jeden erheblichen Thatumstand sprechenden Beweise weil ja die Richter jede ihrer Annahmen aus dem Gesetze begründen und rechtfertigen müssen. e) Ohne gesetzliche Beweistheorie hat die Forderung der Hinausgabe von Entscheidungsgründen auch hinsichtlich der Thatfrage keine Bedeutung, da eine solche Begründung doch nur dann einen Sinn haben kann, wenn sie objective Gründe, d. h. unter objective, also gesetzliche Beweisregeln subsumirte Thatumstände darlegt und sich nicht bloß auf subjective, von dem Richter als zur Selbst-Ueberzeugung für hinreichend erkannte Gründe stützt. Die Hinausgabe von Entscheidungsgründen ist aber nothwendig, weil dadurch erst die wahre Objectivität der richterlichen Erkenntnisse sowie die Möglichkeit verbürgt wird, daß nicht nur die bei der Straffache betheiligten Parteien, sondern Jedermann im Volke sich von der Gerechtigkeit der richterlichen Aussprüche überzeugen kann. f) Da die ständigen Richter nicht jene politischen Bürgschaften gewähren können, welche das Vertrauen zu den Geschworenen begründen, da die Recusationsrechte des Angeklagten gegen ständige Richter nicht so ausgedehnt gegeben werden können, wie gegen Geschworne, da auch die größere Stimmenzahl bei den Geschwornen Vortheile gibt, die in den aus einer kleineren Zahl von Mitgliedern bestehenden Richtercollegien nicht erreicht werden können, so muß auf eine andere Weise bei den ständigen Richtern das, was ihnen mangelt, ersetzt werden, und dieß geschieht, wenn man die Ueberzeugung gewinnt, daß das Urtheil dieser Richter nach einer auf die Sicherung der Unschuld selbst berechneten gesetzlichen Beweistheorie gefällt worden ist, wo die Willkür entfernt wird, weil nur das Gesetz selbst entscheidet und wo das Vertrauen wachsen

Digitized by Google

muß, weil diese Richter strenge Rechenschaft über ihre Entscheidungen geben müssen.

8. Gegen die Aufnahme einer gesetzlichen Beweistheorie sprechen folgende Gründe: a) Es ist unzulässig, die Ausübung der jedem Menschen angebornen Kraft, Wahrheit aufzufinden, an bestimmte Regeln zu binden, welche den erfahrenen Richter nur hindern und für den ungeübten keinen Werth haben. Die Wissenschaft soll zwar Regeln über die Erforschung der Wahrheit aufstellen, allein diese sind dann nur rathender Natur, sie sind nur allgemeine Anweisungen, die in jedem einzelnen Falle das kluge Ermessen desjenigen, der die Regel anzuwenden hat, in Anspruch nehmen; die Gesetzgebung soll aber auf die Aufstellung solcher Regeln verzichten, weil sie Gebote sein würden und man eben sowenig gesetzlich gebieten kann, wie jemand überzeugt werden soll, als man gesetzliche Regeln, wie man denken soll, vorschreiben kann. b) Es ist nicht wahr, wenn man glaubt, daß die Ueberzeugung der Richter von der Wahrheit einer Thatsache nur auf der gesetzlichen Beweistheorie beruhe, da vielmehr die Ueberzeugung der Richter durch ein Zusammenwirken unendlich vieler Gründe und zwar durch Berücksichtigung aller Umstände des individuellen Falles entsteht und da man bei genauerer Betrachtung leicht bemerkt, daß jeder Richter wieder auf einen anderen Umstand Werth legt und durch ihn sich eigentlich zu dem Urtheile über die Gewißheit der Schuld bestimmen läßt. Eben darin liegt der Grund, daß eine vernünftig abgefaßte gesetzliche Beweistheorie doch wieder die Entscheidung der wichtigsten Fragen dem durch keine gesetzliche Regel geleiteten Ermessen des Richters überlassen muß. Wenn das Gesetz z. B. erklärt, daß zur Beweiskraft der Zeugenaussage gehöre, daß sich weder aus der persönlichen Beschaffenheit oder den Verhältnissen des Zeugen noch aus dem Inhalte der Aussage ein gegründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergibt, so ist es ja doch nur der Richter, der nach seinem Ermessen, gestützt auf Regeln, die nicht im Gesetze enthalten sind, die Glaubwürdigkeit des Zeugen und somit die Beweiskraft seiner Aussage zu bestimmen hat. c) Jeder Gesetzgeber, der eine gesetzliche Beweistheorie aufstellen will, kömmt entweder in die Lage, aus dem Streben ja nicht die Unschuld zu gefährden, mit der möglichsten Vollständigkeit seine Vorschriften zu geben, daher lieber zu viel, als zu wenig Beschränkungen dem richterlichen Ermessen zu setzen und recht viele Erfordernisse und Bedingungen, unter denen allein Gewißheit angenommen werden darf, vorzuschreiben; oder der Gesetzgeber begnügt sich mit einigen allgemeinen Regeln und gibt daher eine möglichst weite Beweistheorie. Schlägt der Gesetzgeber den ersteren Weg ein, so ist die nothwendige Folge die, daß in einer sehr großen Zahl von Fällen die Richter das Nichtschuldig auch gegen Angeklagte aussprechen müssen, welche nach der allgemeinen Ueberzeugung schuldig sind, wo aber die Schuld nicht angenommen werden darf, weil der mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Beweis nicht vorhanden ist. Wählt aber der Gesetzgeber den zweiten Weg, so ist es eben so, als wenn er einfach erklärte, der Richter dürfe verurtheilen, wenn er überzeugt ist, denn was der Gesetzgeber sagt, ist doch nur eine Umschreibung dieses Satzes. d) Auch die gesetzliche Beweistheorie gibt keine genügende Garantie dafür, daß nicht ein Unschuldiger verurtheilt werde, da eben, wie früher gezeigt wurde, der Gesetzgeber, wenn er vernünftig zu Werke geht, die entscheidendsten Momente, von denen die Beweiskraft der einzelnen Beweismittel abhängt, dem

Digitized by Google

richterlichen Ermessen überlassen muß. Die gesetzliche Beweistheorie hat aber in dieser Beziehung gerade den Nachtheil, daß der Richter mit geringerer Aengstlichkeit den Schuldausspruch fällt, da er das Gesetz dafür verantwortlich macht, wenn sein Ausspruch materiell unrichtig ist; daß ferner der Richter mehr auf das Quantitative der gesetzlichen Beweiserfordernisse sieht und dabei die allseitige Erwägung sämmtlicher vorgekommenen Umstände vernachlässigt. e) Auch ohne gesetzliche Beweistheorie kann die Entscheidung auf allgemein giltige und anerkannte, somit objective Gründe, nämlich die anerkannten Gesetze der Erfahrung und des Denkens gebaut werden; während auch eine gesetzliche Beweistheorie nicht vor subjectiven Einflüssen und daraus resultirender Ungleichförmigkeit der Urtheile schützt, da bei der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften und bei der Subsumtion der Umstände eines bestimmten Falles unter die gesetzliche Bestimmung immer noch einer sehr verschiedenartigen Auffassung Raum gegeben ist*). f) Entscheidungsgründe zu geben, ist ebenso gut auch ohne gesetzliche Beweistheorie möglich, da ja der Richter auch ohne gesetzliche Beweistheorie doch nach objectiven Gründen die Wahrheit der Thatsachen zu beurtheilen und diese Gründe ebensogut anzugeben im Stande ist, wie wenn das Gesetz diese Gründe feststellt. g) Eine Schranke gegen Willkür ständiger Richter liegt nicht in einer gesetzlichen Beweistheorie, sondern vielmehr in der Wissenschaft und dem Gewissen des Richters**), in der Nothwendigkeit für denselben, Rechenschaft über seine Ueberzeugung durch Entscheidungsgründe zu geben und in der Oeffentlichkeit der Verhandlung, sowie in den Formen, an die der Richter bei Ausübung seines Amtes gebunden ist.

9. Vergleicht man die soeben gegen die Aufnahme einer gesetzlichen Beweistheorie angeführten Gründe mit jenen, die für dieselbe sprechen, so erscheinen wohl die ersteren als die stärkeren. Dessenungeachtet hat unsere gegenwärtige Str. Pr. O. eine solche Beweistheorie wieder aufgenommen, wofür vom österreichischen Standpunkte aus folgende Gründe geltend gemacht werden: a) Die Str. Pr. O. ist für den ganzen Umfang der Monarchie, also auch für solche Länder bestimmt, wo wenigstens theilweise noch minder erfahrene und geübte Richter das Strafrichteramt handhaben, und wo daher das Entscheiden über die Thatfragen bloß nach der subjectiven Ueberzeugung der Richter ohne gesetzliche Beweisnorm, die Geltendmachung des Strafrechtes den größten Schwankungen Preis geben und das Recht je nach Verschiedenheit des Bildungsstandes der Richter in den verschiedenen Kronländern, gegenüber der von dem Gesetzgeber angestrebten Einheit des Rechtes für den ganzen Umfang der Monarchie, der größten Ungleichartigkeit aussetzen würde. Ueberdieß mochte selbst die Besorgniß nicht ganz ferne liegen, daß die in mehreren Kronländern bestehenden nationalen und selbst confessionellen Gegensätze der

*) Mittermaier (Gesetzgebung über Strafverfahren S. 481 Note 20) verweist in dieser Beziehung mit Grund auf die verschiedenartige Auffassung des §. 270 Nr. 1 unserer Str. Pr. O.

**) Treffend sagt Möhl in Jagemann's Ztschft. für d. Str. P. II. S. 293: „Das Richteramt ist nothwendig ein Fideicommissum, dem Wissen und Gewissen des „Richters ist das Meiste überlassen. Von jedem Richter kann und muß man auch vor„aussetzen, daß er jene beiden Arten von Salz besitze, von welchen Carpzov spricht, „salem scientiae, ne sit insipidus und salem conscientiae, ne sit diabolicus."

Digitized by Google

Landesbewohner im Allgemeinen und daher auch der Glieder des Richterstandes nur zu leicht unbegründete Freisprechungen oder Schuldig-Erkenntnisse herbeiführen könnten, wenn die Beurtheilung des Daseins oder Nichtdaseins der Schuld des Angeklagten bloß dem subjectiven Ermessen der Richter ohne bindende Beweisregeln anheimgestellt wäre. b) Sprechen die Erfahrungen, die über die Str. Pr. O. v. J. 1850, sowie über das in den ehemals ungarischen Ländern bestandene Strafverfahren, wo beiderseits keine gesetzlichen Beweisregeln bestanden, gemacht worden waren, keineswegs für Beibehaltung des Grundsatzes, die Entscheidung der Thatfrage der freien Ueberzeugung der Richter anheimzustellen. Nach Verschiedenheit der Bildung der Richter und des bei einzelnen Gerichtshöfen herrschenden Gerichtsgebrauches wurden in den letztgenannten Ländern die mannigfaltigsten Regeln als s. g. natürliche Beweisregeln in Anwendung gebracht und in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen, so wie selbst hinsichtlich der Rechtfertigung der eines Verbrechens beschuldigten Personen, je nach ihren persönlichen und Standes-Verhältnissen die sonderbarsten Grundsätze befolgt. Aber selbst in jenen Ländern, wo früher die gesetzliche Beweistheorie des Strafgesetzes v. J. 1803 in Geltung stand, wurde bei der Prüfung der Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft von den mannigfaltigsten Grundsätzen ausgegangen und Verurtheilungen ausgesprochen, welche bei unbefangener Prüfung nach vernünftigen Beweisregeln nimmermehr hätten erfolgen können.

10. Die in der gegenwärtigen Str. Pr. O. enthaltene Beweistheorie ist im Wesentlichen dem Str. G. B. v. J. 1803 entlehnt, jedoch mit nicht unbedeutenden Modificationen, worunter die wichtigste wohl die ist, daß die Anzeigungen, auf deren Grundlage der Richter die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewinnen kann, im Gesetze nur beispielsweise, nicht aber taxativ festgesetzt sind. Die Vorschriften unserer Str. Pr. O. über den Beweis zerfallen übrigens in allgemeine, die sich auf den Beweis überhaupt beziehen (§§. 258—261), und besondere, die die Erfordernisse der einzelnen Beweisarten festsetzen (§§. 262—282).

§. 258*).

Grund des richterlichen Fürwahrhaltens.

Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

§. 259**).

Bei dieser Beurtheilung hat das erkennende Gericht nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungsverfahren vorgekommenen Beweismittel zu berücksichtigen, in soferne von ihnen in der Schluß-

---

*) Str. G. B. v. J. 1803, I. §. 396.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 287.

Digitized by Google

verhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint.

Der Grundsatz, daß bei der Beurtheilung der Wahrheit erheblicher Thatsachen außer den in der mündlichen Schlußverhandlung vorgekommenen Beweismitteln, die im Untersuchungsverfahren vorgekommenen nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört noch geschwächt erscheint, gilt nicht nur für den Richter erster, sondern auch höherer Instanz. Auch der obere Richter darf seiner Beurtheilung nur jene Acten des Untersuchungsverfahrens zu Grunde legen, die entweder Beweismittel betreffen, die bei der Schlußverhandlung selbst vorgekommen sind, oder die doch bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen wurden. Daher müssen auch in dem Protokolle über die mündliche Schlußverhandlung insbesondere die Actenstücke angeführt werden, die vorgelesen wurden. Wurde nun ein Actenstück nicht vorgelesen, dessen Inhalt erhebliche Thatsachen zum Gegenstande hat und somit auf die Schöpfung des Erkenntnisses hätte Einfluß nehmen können, so wäre dieß ein Formgebrechen, in Folge dessen das höhere Gericht sich nicht in die Entscheidung der Hauptsache einlassen könnte, sondern insoweit dieß nothwendig erschiene, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben und das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen hätte (§. 303).

§. 260*).

Allgemeine Grundsätze für die Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise.

Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261—282 vorkommenden Bestimmungen zu beurtheilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Der Richter ist folglich auch bei dem Dasein der in dem gegenwärtigen Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweis-Erforderuisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurtheilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292, lit. g) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes unter-

*) Str. G. B. v. J. 1803, I. §. 414. Jenull IV. S. 181—191. Kitka Beweislehre S. 426—433. Hye S. 291.

Digitized by Google

sagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind.

In diesem Paragraphe stellt das Gesetz die Grundsätze auf, die den Richter bei der Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise zu leiten haben. Es sind dieß folgende:

a) Die rechtliche Kraft der einzelnen Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261—282 vorkommenden Bestimmungen zu beurtheilen. Aber wenn auch nach diesen Bestimmungen der Beweis einer Thatsache im einzelnen Falle als hergestellt erschiene, so wäre aus diesem Grunde allein diese Thatsache noch nicht für wahr zu halten, da

b) kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen ist. Das Gesetz hat zwar auch bei den Bestimmungen über die einzelnen Beweismittel diesen Zusammenhang mit der ganzen Untersuchung in's Auge gefaßt und demgemäß die Erfordernisse der Beweiskraft der einzelnen Beweismittel festgesetzt. So bestimmt es im §. 264 lit. d), daß das beweiskräftige Geständniß mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmen müsse; daß bei dem Beweise durch Zeugen sich weder aus der persönlichen Beschaffenheit oder den Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage ein gegründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben darf und die Aussage mit den übrigen Erfahrungen wenigstens in soweit übereinstimmen muß, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint (§. 269 lit. e und f); daß ferner bei dem zusammengesetzten Beweise aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergeben muß, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe. Allein das Gesetz wollte durch die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen den Richter namentlich darauf hinweisen, bei der Beurtheilung des Anschuldigungsbeweises auch die Entschuldigungsthatsachen zu berücksichtigen. Daher erklärt es, daß, wenn die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, der Beweis an seiner Kraft verliere und nicht mehr als rechtlich betrachtet werden könne*). Denn in diesem Falle ist ja die Annahme des Gegentheils der zu beweisenden Thatsache nicht ausgeschlossen, da Gründe für dieselbe vorhanden sind, die, wenn auch die Gründe, auf denen der Anschuldigungsbeweis beruht, überwiegend sind, doch durch denselben nicht völlig beseitigt werden. Würden also z. B. zwei Zeugen, deren Aussagen mit allen Erfordernissen des §. 269 begleitet wären, gegen den Angeklagten

*) Dieß hat das Gesetz zum Ueberflusse in Bezug auf den Beweis durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen in §. 282 nochmals wiederholt.

Digitized by Google

aussagen, daß er die That begangen habe, würde aber dagegen ein vollkommen glaubwürdiger Zeuge bestätigen, daß der Angeklagte sich zur Zeit der Verübung der That an einem anderen als dem Thatorte befunden habe, so würde dadurch der vorhandene Anschuldigungsbeweis geschwächt und könnte nicht mehr als rechtlich erscheinen. Es ist daher nicht nothwendig, daß die einem Beweise entgegenstehenden Erfahrungen vollständig bewiesen seien, es genügt vielmehr, wenn ihr Vorhandensein auch nur wahrscheinlich ist, denn schon dadurch wird die volle Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit der zu beweisenden Thatsache aufgehoben.

Aus der Pflicht des Richters, bei der Würdigung des Anschuldigungsbeweises auch die für den Entschuldigungsbeweis vorgebrachten Gründe zu beachten, ergibt sich als Folgerung die weitere Bestimmung des vorstehenden Paragraphen, daß

c) der Richter auch bei dem Dasein der bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Erfordernisse *nicht verpflichtet* ist, den Angeklagten als *schuldig zu verurtheilen*, wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die *Ueberzeugung* von der Schuld desselben *nicht erlangt* hat, *sondern ihm* darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen noch *Zweifel übrig* bleiben. Aus dem Wörtchen „*folglich*", welches diese Beweisregel als eine bloße Folgerung aus der vorhergehenden Bestimmung darstellt, ergibt sich, daß unter den Gründen, die den Richter bewegen können, trotz des vorhandenen mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Anschuldigungsbeweises, doch den Angeklagten nicht als schuldig zu verurtheilen, eben die der Glaubwürdigkeit des Anschuldigungsbeweises entgegenstehenden Erfahrungen oder die Unwahrscheinlichkeit desselben oder eigentlich der durch ihn zu erweisenden Thatsache, kurz also die Gründe, die für den Entschuldigungsbeweis aus der Untersuchung sich ergeben, zu verstehen sind. Diese Gründe müssen in den Entscheidungsgründen zu dem richterlichen Ausspruche deutlich bezeichnet werden, es muß in denselben angegeben werden, warum das Gericht etwa vorgekommene Beweismittel unberücksichtigt gelassen und aus welchen Gründen sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatumstandes, insbesondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 292). Der Richter darf daher bei dem Ausspruche der Nichtschuld nicht dunklen Gefühlen folgen, sondern muß sich der Gründe, aus denen er sich von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugt hält, klar bewußt und dieselben anzugeben im Stande sein. Dabei darf er aber, wie der Schlußsatz des Paragraphen sagt, nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt, wie dieß hinsichtlich der Unkenntniß des Gesetzes der Fall ist, oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind. Dieser letzte Satz des Paragraphen hätte füglich wegbleiben können. Denn unter den Voraussetzungen und Wahrnehmungen, von denen dieser Satz spricht, können ja doch nur die gegen den Anschuldigungsbeweis vorhandenen Gegenbeweise verstanden werden, die aber alle berücksichtigt werden müssen, da das Gesetz hinsichtlich keines Gegenbeweises erklärt, daß derselbe nicht berücksichtigt werden dürfe. Was aber die beispielsweise angeführte Unkenntniß des Straf-

Digitized by Google

geſetzes anbetrifft, ſo wäre der Beweis derſelben kein Gegenbeweis, ſondern ein Einredebeweis, der aber unzuläſſig iſt, da die Einrede der Unkenntniß des Geſetzes keine rechtliche Bedeutung hat. Daß endlich nur die in der gepflogenen Verhandlung enthaltenen Gegenbeweiſe berückſichtigt werden dürfen, wurde bereits im §. 259 erklärt.

§. 261.

Rechtliche Beweisarten.

Ein rechtlicher Beweis kann hergeſtellt werden:

1. **durch den richterlichen Augenſchein;**
2. **durch Gutachten der Sachverſtändigen;**
3. **durch das Geſtändniß des Beſchuldigten;**
4. **durch die Ausſage von Zeugen, wohin auch der Beſchädigte und geſtändige Mitſchuldige zu rechnen ſind;**
5. **durch Urkunden oder Schriften, oder**
6. **durch das Zuſammentreffen mehrerer unvollſtändiger Beweisarten, oder mehrerer Verdachtsgründe (zuſammengeſetzter Beweis).**

Das Geſetz zählt in dieſem Paragraphe die Beweismittel, d. h. die Mittel auf, die im Stande ſind, die Gewißheit einer zu beweiſenden Thatſache zu bewirken. Unter dieſen fehlt der Eid, der im gemeinen deutſchen Strafproceſſe auch als Beweismittel anerkannt war*). Der Eid könnte im Strafproceſſe Anwendung finden a) als zugeſchobener Eid, inſoferne eine Partei den Eid auf ähnliche Weiſe wie im Civilproceſſe ihrem Gegner zuſchieben würde, oder b) inſoferne der Richter dem Angeklagten einen Eid auflegt und zwar entweder zur Beſtärkung einer Behauptung (ähnlich dem Erfüllungseide) oder zur Widerlegung vorhandener Beſchuldigungen (Reinigungseid). Von einer Eideszuſchiebung kann im Strafproceſſe keine Rede ſein, da es ſich in demſelben um Rechte handelt, die der Willkür der Parteien entzogen ſind, hinſichtlich welcher daher auch ein Vergleich — und einen ſolchen involvirt die Eideszuſchiebung — unzuläſſig iſt. Was den Eid anbetrifft, den der Angeklagte zur Ergänzung ſeines Entſchuldigungsbeweiſes zu ſchwören befugt ſein ſoll, ſo erſcheint dieſer als überflüſſig, da ja auch die nur als wahrſcheinlich ſich darſtellende Behauptung des Angeklagten die Annahme des Anſchuldigungsbeweiſes ausſchließt, ſo daß Freiſprechung von der Anklage erfolgen muß. Betreffend endlich den Reinigungseid, d. i. denjenigen Eid, durch den der Angeklagte verſichert, daß die gegen ihn vorhandenen Verdachtsgründe unwahr ſind, ſo kann wohl dieſer nicht als ein taugliches Mittel zur Erforſchung der Wahrheit angeſehen werden, da ein eines Verbrechens Verdächtiger nicht mehr Anſpruch auf volle Glaubwürdigkeit hat. Von ihm, der durch die Ablegung des Eides ein Mittel findet, der Strafe zu entgehen, kann mit Grund beſorgt werden, die Furcht vor Strafe werde jede andere Rückſicht bei ihm überwiegen und ihn daher auch leicht zu einem falſchen Eide bewegen. Daher haben mit Recht die neueren Geſetzgebungen den Reinigungseid gänzlich ausgeſchloſſen.

*) S. über den Eid im Strafproceſſe: Mittermaier Beweislehre S. 479—489. Strafverfahren II., §§. 284 und 285. Jenull IV. S. 190.

Digitized by Google

§. 262*).

I. Der richterliche Augenschein.

I. Der richterliche Augenschein kann nur dann als Beweis angesehen werden, wenn er in gesetzlicher Form vorgenommen wurde.

1. Der Augenschein kann von den erkennenden Richtern selbst oder von einem anderen Richter, oder von dem statt desselben einschreitenden Gerichte (§§. 11 und 13) oder einem Mitgliede des erkennenden Gerichtes (§. 242) vorgenommen werden. In beiden Fällen müssen die bei dem Augenscheine gemachten Wahrnehmungen durch den Protokollführer aufgezeichnet werden und zwar entweder im Sitzungsprotokolle oder in dem besonders hierüber aufzunehmenden Protokolle. Wird der Augenschein nicht von den erkennenden Richtern selbst vorgenommen, so müssen der Vornahme desselben auch zwei Gerichtszeugen beigezogen werden (§. 77). Ist nun der Augenschein in dieser Form vorgenommen worden, so kann er als Beweis derjenigen Thatsachen angesehen werden, die durch denselben erhoben wurden. Dieß jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der beobachtende Richter die nöthigen Eigenschaften zur richtigen Beobachtung hat, und daß es sich um Gegenstände handelt, deren Erforschung nicht besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt. Wird namentlich der Augenschein von einem anderen als dem erkennenden Richter vorgenommen, so erscheint dieser nur als Zeuge, aber allerdings als ein vorzüglich glaubwürdiger Zeuge, da er absichtlich, um sein Zeugniß abgeben zu können, etwas beobachtet, daher vollständig auf jeden wichtigen Punkt Rücksicht nimmt und da er die Wichtigkeit seines Zeugnisses kennt, daher mit um so größerer Genauigkeit beobachtet. Aber eben, weil er doch nur Zeuge ist, so hängt seine Glaubwürdigkeit von den Erfordernissen eines glaubwürdigen Zeugnisses ab, es darf sich daher weder gegen seine Fähigkeit, die Wahrheit zu beobachten, noch gegen seinen Willen, das Wahrgenommene getreu anzugeben, ein Bedenken ergeben.

2. Der in gesetzlicher Form vorgenommene richterliche Augenschein dient am häufigsten als Beweismittel für den objectiven Thatbestand oder einzelne Momente desselben, er kann aber auch zum Beweise anderer anschuldigender oder entschuldigender Nebenumstände dienen, ja da durch das Zusammentreffen von Verdachtsgründen auch der Beweis der Thäterschaft hergestellt werden kann und da Verdachtsgründe auch durch gerichtlichen Augenschein erwiesen werden können, so kann dieser auch zum Beweise der Thäterschaft dienen. Der Beweis der Thäterschaft kann aber auch unmittelbar durch richterlichen Augenschein hergestellt werden, wenn die strafbare Handlung vor dem Richter als solchem z. B. bei der mündlichen Schlußverhandlung begangen wurde.

§. 263**).

II. Der Befund der Sachverständigen.

II. Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur Eines Sachverständigen (§. 78), in der gesetzlichen Form bestätiget wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden.

*) Mittermaier vom Beweise §§. 21 und 25. Strafverfahren II., §. 159.
**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 407. II. §. 365. Jenull IV., S. 103. Mittermaier Beweis S. 181—225. Strafverfahren II. §. 160.

Digitized by Google

Bereits bei Erläuterung des §. 78 wurde auseinandergesetzt, daß die Beiziehung von Sachverständigen als ein besonderes vom richterlichen Augenschein und der Vernehmung von Zeugen verschiedenes Untersuchungsmittel betrachtet werden müsse, woraus sich auch ergibt, daß der Beweis durch den Befund der Sachverständigen ein selbstständiger, von dem Beweise durch richterlichen Augenschein und durch Zeugen verschiedener Beweis sei. Gegenstand des Beweises durch den Befund der Sachverständigen sind nun Thatsachen, zu deren Beobachtung und Erforschung besondere, dem Richter als solchem nicht bekannte Kenntnisse und Fertigkeiten gehören. Was nun durch den Befund, d. i. die Wahrnehmungen oder das Gutachten mehrerer oder in den gesetzlich festgestellten Fällen auch nur Eines Sachverständigen in der gesetzlichen Form bestätiget wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden. Was nun den Grund der Beweiskraft des Befundes der Sachverständigen anbetrifft, so beruht dieser darauf, daß a) Personen, die die zur Erforschung eines Gegenstandes nöthigen Kenntnisse oder Fertigkeiten besitzen, auch Vertrauen in dem Kreise ihrer Kunst oder Wissenschaft in Ansehung ihrer Aussprüche verdienen. b) Daß man darauf rechnet, daß diese Personen den redlichen Willen haben, die Wahrheit zu beobachten und das von ihnen Beobachtete vollständig und treu auszusagen. In dieser Beziehung sind die Sachverständigen wie andere Zeugen zu behandeln und dieselben Anforderungen an sie zu stellen, wie an andere Zeugen. Es darf sich daher weder aus der persönlichen Beschaffenheit, noch aus den Verhältnissen des Sachverständigen ein gegründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben, er muß seinen Befund in voller Freiheit ablegen, es darf ihm derselbe weder durch Verständniß, Anstiftung, Verleitung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit in den Mund gelegt sein und er muß denselben beschworen haben (§. 269 lit. a, d und e). Daher bestimmt auch der §. 80, daß der Befund solcher Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidigt werden dürfen rechtsunwirksam ist. c) Daß die Sachverständigen die Gründe ihres Ausspruches angeben, aus deren innerem Zusammenhange und Gewichte sich die umsichtige Abwägung aller Umstände, die Reife und Gründlichkeit des Ausspruches ergibt. d) Daß mehrere Sachverständige in ihrem Ausspruche übereinstimmen, insoferne nicht in einzelnen Fällen sich mit dem Ausspruche eines Sachverständigen begnügt wird. Daraus ergibt sich, daß die Beweiskraft des Befundes der Sachverständigen auf einer Kette von Gründen beruht, deren vereintes Vorhandensein erst die volle Beweiskraft des Befundes bewirkt. Eben deßhalb unterliegt auch der Befund der Prüfung von Seite des Richters, die sich theils auf den Inhalt desselben, theils darauf bezieht, ob derselbe in gesetzlicher Form erhoben und erstattet wurde. Der Befund muß in der Regel von zwei Sachverständigen herrühren, nur wenn Gefahr am Verzuge vorhanden ist oder wenn es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit handelt, genügt gemäß §. 78 auch die Beiziehung Eines Sachverständigen. Die Sachverständigen müssen aber ferner vor der Vornahme des Augenscheins oder wenn ein solcher durch sie nicht vorgenommen wurde, vor der Erstattung des Gutachtens beeidigt oder an die Heiligkeit des von ihnen bereits abgelegten Eides erinnert worden sein (§. 81); sie müssen die Gegenstände des Augenscheins in der Regel in Gegenwart der Gerichtspersonen besichtigt und ihre Wahrnehmungen sogleich zu Protokoll gegeben haben (§§. 82 und 84). Das Gutachten muß mit Gründen

Digitized by Google

versehen sein und wenn die Sachverständigen ein abgesondertes schriftliches Gutachten erstatten, so muß dasselbe den Veranlassungsgrund der Abgabe desselben enthalten und mit der Unterschrift der Sachverständigen versehen sein; wenn es sich aber insbesondere um einen Fall der Tödtung handelt, so muß das Gutachten in der durch die §§. 18, 23 und 25 der Todten-Beschau-Ordnung vorgeschriebenen Form abgefaßt sein. Was den Inhalt des Befundes der Sachverständigen anbetrifft, so unterliegt derselbe sowohl hinsichtlich der Wahrnehmungen als des Gutachtens der Prüfung des Richters. Es muß zunächst darauf gesehen werden, ob die Sachverständigen jene Eigenschaften besitzen, die nöthig sind, soll ihr Befund als glaubwürdig erscheinen. Dieß sind aber jene Eigenschaften, die jeder Zeuge besitzen muß, soll seiner Aussage Beweiskraft zuerkannt werden. Kann daher nachgewiesen werden, daß der Sachverständige in der bestimmten Sache als Zeuge verwerflich oder verdächtig wäre, so könnte auch seinem Befunde keine Beweiskraft zuerkannt werden. Was nun die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen betrifft, so hängt dieselbe theils von der Art der Beobachtung, theils von der Art der Aussage, theils von der Uebereinstimmung der Aussagen der Sachverständigen ab. Hinsichtlich der Art der Beobachtung kömmt es darauf an, ob die Sachverständigen zu der Zeit beobachtet haben, wo eine treue Wahrnehmung möglich ist, ob sie mit den zur Wahrnehmung geeigneten Mitteln und mit der gehörigen Vollständigkeit die Untersuchung vornahmen. Die Art der Aussage wird die Glaubwürdigkeit der angegebenen Wahrnehmungen schwächen, wenn der Sachverständige hinsichtlich derselben schwankt oder sich widerspricht. Stimmen endlich die Sachverständigen in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen nicht überein und ist die Abweichung in ihren Aussagen eine erhebliche, die auch durch die gemäß §. 85 angewandten Mittel nicht beseitigt werden kann, so könnte der Beweis nicht als hergestellt betrachtet werden. Inwieweit das Gutachten der Sachverständigen der Prüfung des Richters unterliegt und auf welche Punkte es bei dieser Prüfung ankommt, ist bereits bei der Erläuterung des §. 85 auseinander gesetzt worden. Sind die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so ist in den Fällen, in denen die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, das eingeholte Gutachten der medicinischen Fakultät entscheidend, insoweit demselben keine Bedenken entgegenstehen, in anderen Fällen aber ist, wenn die im §. 85 vorgeschriebenen Mittel zur Herstellung der Uebereinstimmung fruchtlos bleiben, der Beweis durch das Gutachten nicht hergestellt.

§. 264*).

III. Das Geständniß des Beschuldigten.

Das Geständniß des Beschuldigten kann gegen ihn nur dann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn es

a) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder Zeichen abgelegt wurde;

b) im Zustande vollen Bewußtseins geschehen ist;

---

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 399.

c) auf dessen eigener umständlicher Erzählung, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruht;
d) mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt; und
e) entweder bei der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte, oder in dem Untersuchungs-Verfahren vor dem Untersuchungsrichter, vor der Sicherheitsbehörde, in soweit dieselbe in den im zweiten und dritten Absatze des §. 9 vorgesehenen Fällen zum Strafverfahren berufen ist, oder vor dem statt des Untersuchungsgerichtes einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13) abgelegt wurde.

§. 265*).

Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; es ist genug, daß einige Umstände, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkomme, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von der That zu erhalten, so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 266**).

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erlangt worden ist, kann nicht zum rechtlichen Beweise dienen. Wenn es aber in der Folge in einem von jedem widerrechtlichen Einflusse freien Gemüthszustande wiederholt wird, und Thatumstände enthält, die mit den Erhebungen über die Beschaffenheit der strafbaren Handlung übereinstimmen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt sein konnten, wenn er nicht der Thäter wäre, so kann ein solches Geständniß als ein rechtlicher Beweis gelten.

1. Das Geständniß nimmt nach unserer Str. Pr. P., sowie nach dem Str. G. B. v. J. 1803 einen hervorragenden Rang unter den rechtlichen Beweisarten ein. Nicht nur ist im Untersuchungsverfahren sowohl als bei der mündlichen Schlußverhandlung nach Erlangung eines Geständnisses zu streben, sondern es tritt auch eine Kürzung des Verfahrens ein, wenn der Beschuldigte das Geständniß seiner Schuld ablegt (§§. 188 und 233) und es kann das Urtheil auf Todesstrafe nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen ist (§. 284). Unter dem Geständnisse versteht man nun nicht blos die Erklärung des Beschuldigten, daß er die strafbare Handlung begangen oder daran Theil genommen habe, sondern überhaupt die Erklärung, wodurch der Beschuldigte eine ihm zum Nachtheile gereichende Thatsache, die auf die

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 400.
**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 401.

Digitized by Google

Verübung einer strafbaren Handlung sich bezieht, vorbringt oder bestätigt*). Der Grund der Beweiskraft des Geständnisses beruht darauf, daß es der menschlichen Natur zuwiderläuft, daß sich Jemand, ohne schuldig zu sein, selbst anklage und sich Nachtheile zuziehe; daß ferner das Geständniß in Reue über die begangene That, in der Ueberzeugung, daß das Läugnen gegen die vorliegenden Beweise nichts nütze oder wohl gar schädlich wäre oder in Aufrichtigkeit des Beschuldigten seinen hinreichenden Grund haben kann, somit nicht als widernatürlich erscheint; daß ferner der Grund, warum man dem Zeugen in eigener Sache nicht traut, beim Geständnisse entfällt, da der Beschuldigte zu seinem Nachtheile aussagt. Keineswegs wird aber jedes Geständniß diese überzeugende Kraft haben, da gemäß der Erfahrung das Geständniß nicht immer aus dem Schuldbewußtsein entspringt, sondern auch in Sinnestäuschungen, in äußerer Einwirkung auf den Beschuldigten, in dem Streben, dadurch größeren Nachtheilen vorzubeugen, seinen Grund haben kann. Eben deßhalb schreibt das Gesetz gewisse Erfordernisse vor, von denen das Geständniß jedenfalls begleitet sein muß, soll es zum rechtlichen Beweise dienen.

2. Diese Erfordernisse sind:

a) Das Geständniß muß ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder Zeichen abgelegt werden. Es darf daher das Geständniß nicht aus dem Stillschweigen des Beschuldigten auf die ihm vorgehaltene Beschuldigung oder aus der Handlungsweise des Beschuldigten, z. B. daraus, daß er einen Vergleich über das ihm zur Last gelegte Verbrechen abschloß, gefolgert werden, da das Stillschweigen sowohl als derartige Handlungen mannigfache Erklärungen zulassen, deren jede gleichen Anspruch auf Geltung hat. Das Geständniß muß daher ein ausdrückliches, durch Worte oder dieselben vertretende Zeichen kundgegebenes; es muß deutlich und bestimmt abgelegt sein, so daß kein Zweifel über das Vorhandensein desselben und seinen Inhalt entsteht.

b) Das Geständniß muß im Zustande vollen Bewußtseins abgelegt worden sein. Alle Zustände daher, die das Bewußtsein gänzlich aufheben oder dasselbe auch nur schwächen, rauben dem Geständnisse seine Beweiskraft.

c) Das Geständniß muß auf der eigenen umständlichen Erzählung des

*) Ueber die Lehre vom Geständniß vgl. Jenull IV., S. 13—36. Kitka Beweislehre, S. 35—111. Mittermaier Lehre vom Beweise, S. 226—287. Strafverfahren II., §§. 161—166. Gerau in Jagemann's und Nöllner's Ztschft. f. d. St. B. Neue Folge I., S. 261—303. Gerau erklärt die Vorschriften des Str. G. B. v. J. 1803 über das Geständniß unter den neueren Gesetzgebungen für die besten und wenige Unvollkommenheiten abgerechnet, für sehr empfehlenswerth zur Aufnahme in eine Str. Pr. O. Unvollkommen erscheint ihm namentlich die Textirung des §. 399 lit. d); es sollte statt der Worte: „einer bloßen Bejahung," zur Vermeidung von Mißverständnissen heißen: daß das Geständniß nicht in bloßen Bejahungen vorgelegter Fragen, sondern in des Beschuldigten eigener, mit Angabe der einzelnen, auf den Gegenstand Bezug habenden Umstände verbundener Erzählung besteht. Die Vergleichung des §. 264 lit. c) mit dem §. 399 lit. d) des Str. G. B. v. J. 1803 zeigt, daß das von Gerau erhobene Bedenken die neue Str. Pr. O. nicht trifft, da nach §. 264 lit. c) das Geständniß auf des Beschuldigten eigener umständlicher Erzählung, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruhen muß.

Digitized by Google

Beschuldigten, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruhen. Denn ist das letztere der Fall, besteht daher das Geständniß in der bloßen Beantwortung von Suggestivfragen, so fehlt jeder Anhaltspunkt zur Beurtheilung, ob das Geständniß als glaubwürdig erscheint oder nicht. Keineswegs wird aber jede unterlaufene Suggestivfrage dem Geständnisse die Beweiskraft nehmen, denn sobald der übrige Inhalt des Geständnisses, der auf keiner Suggestivfrage beruht, mit den eingeholten Erfahrungen vollkommen übereinstimmt und sich als vollkommen glaubwürdig darstellt, sobald auch in Betreff des in Folge der Suggestivfrage abgelegten Geständnisses keine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit desselben sich ergeben, so wird es als beweiskräftig erscheinen. Wiederholt namentlich der Beschuldigte das ursprünglich in Folge einer Suggestivfrage abgelegte Geständniß und ist dasselbe mit Umständen begleitet, die ihm nur aus eigener Wissenschaft bekannt sein konnten und die mit den gemachten Erfahrungen übereinstimmen, so wird dadurch jeder Zweifel über die Glaubwürdigkeit desselben behoben.

d) Das Geständniß muß mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung ist der sicherste Prüfstein für die Glaubwürdigkeit des Geständnisses. Es müssen somit einige Umstände der strafbaren Handlung noch auf andere Weise als durch das Geständniß erhoben sein und mit diesen Umständen muß das Geständniß übereinstimmen. Keineswegs ist es aber nothwendig, daß die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen erforscht werde, somit durch andere Beweisarten als das Geständniß erwiesen sei, da ja das Geständniß im Allgemeinen den Beweis aller eingestandenen Thatsachen, somit auch des s. g. objectiven Thatbestandes bildet; es ist vielmehr genügend, wenn nur einige Umstände, wodurch die strafbare Handlung bestätiget wird, erhoben sind. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine Spur von der That zu erhalten, so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis. Unter Spuren der That sind aber hier, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, nicht Spuren im eigentlichen Sinne, sondern überhaupt alle jene Umstände, zu verstehen, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätiget wird. Es findet daher die Bestimmung des Gesetzes auch Anwendung auf solche strafbare Handlungen, die keine Spuren im eigentlichen Sinne zurücklassen, so namentlich auf solche strafbare Handlungen, die in einem Unterlassen bestehen. Es würde daher z. B. das Geständniß des Verbrechens der Vorschubleistung durch boshafte Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens (§. 212 des Str. G. B.) dadurch bekräftiget, daß wirklich das von dem Geständigen angegebene Verbrechen verübt wurde.

In einzelnen Fällen kann die Anwendung des §. 265 Zweifeln unterliegen, es kann zweifelhaft sein, ob die erhobenen Umstände wirklich solche sind, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätigt wird. So behauptet Kitka (Beweislehre S. 75 ff.), daß in dem Falle, wenn A gesteht, an einem ihm unbekannten Menschen, der nicht ausgeforscht werden kann, einen Raub verübt zu haben, und zur Bestätigung dieses Raubes der einzige

Digitized by Google

Umstand dient, daß bei A, der nach den eingeholten Auskünften ein ganz verarmter Mensch ist, 100 Stück Dukaten gefunden wurden, die nach seinem Geständnisse das geraubte Gut bilden, A nicht wegen des Verbrechens des Raubes, sondern nur wegen des Verbrechens des Diebstahls verurtheilt werden könnte. Denn der wesentliche die That zum Raube eignende Umstand, daß das Gut dem Beschädigten gewaltsam entwendet wurde, beruht lediglich auf dem Geständnisse des A und sei durch keinen Umstand bestätigt und der Umstand, daß bei dem A die Baarschaft gefunden wurde, lasse sich eben so gut aus einem Raube, als aus einem Diebstahle erklären. Allein diese Entscheidung Kitka's beruht wohl auf der irrigen Meinung, daß die Umstände der strafbaren Handlung, worüber die Erfahrungen eingeholt werden, zu den wesentlichen gehören müssen, während das Gesetz nur fordert, daß überhaupt einige Umstände erhoben sind, die die geschehene strafbare Handlung bestätigen und daß mit diesen Umständen das Geständniß im Wesentlichen übereinstimme. In dem angegebenen Falle wird aber das von A abgelegte Geständniß durch den Umstand bestätigt, daß A jenes Gut besitzt, welches er geraubt zu haben gesteht; es ist dieß sogar ein wesentlicher Umstand, da zum vollbrachten Raube im Sinne der §§. 193 und 194 — und auf einen solchen vollbrachten Raub lautet ja das Geständniß — wesentlich gehört, daß das Gut dem Beraubten wirklich entzogen wurde. Wenn Kitka sich darauf beruft, daß nach der der seinigen entgegenstehenden Ansicht man auch den einen Raubmord gestehenden Angeklagten wegen dieses Verbrechens bloß aus dem Grunde verurtheilen müßte, weil bei ihm die Baarschaft von 100 Ducaten vorgefunden wurde, so muß zugegeben werden, daß in diesem Falle das Erforderniß der §§. 264 lit. d) und 265 vorhanden wäre und somit die Verurtheilung des Angeklagten erfolgen könnte, dieß jedoch nur unter der Voraussetzung, daß auch alle andern Erfordernisse zur Beweiskraft des Geständnisses vorhanden wären, somit das Geständniß sich überhaupt als ein glaubwürdiges darstellen würde, wozu aber vor Allem die Aufklärung darüber gehören würde, warum von einem Verbrechen, das Spuren zurückläßt, in dem vorliegenden Falle keine Spuren sich vorfinden. — Das Geständniß muß mit den erhobenen Umständen im Wesentlichen übereinstimmen. Daraus ergibt sich, daß nicht jede Nicht-Uebereinstimmung des Geständnisses mit den erhobenen Umständen auch die Beweiskraft des ersteren behebt, sondern daß es genügt, wenn nur in wesentlichen Punkten kein Widerspruch zwischen dem Geständnisse und den erhobenen Umständen besteht. Würde es sich also z. B. um das an A verübte Verbrechen des Mordes handeln, und der erhobene Thatbestand zeigen, daß A durch eine Schußwunde um's Leben kam, der Angeklagte hingegen gestehen, er habe den A vergiftet, so wäre dieses Geständniß nicht beweiskräftig, da es in einem wesentlichen Punkte — der Art der Verübung des Verbrechens — im Widerspruche mit den eingeholten Erfahrungen steht. Anders müßte aber der häufig vorkommende, hierher gehörige Fall entschieden werden, wenn der Angeklagte den ihm zur Last gelegten Diebstahl läugnet und behauptet, die bei ihm angetroffenen Sachen gefunden zu haben, wogegen der Beschädigte erklärt, daß er diese Sachen nicht verloren habe, sondern daß sie ihm gestohlen wurden. Die Praxis entscheidet meiner Meinung

Digitized by Google

nach diesen Fall richtig dahin, daß der Angeklagte wegen Betruges zu verurtheilen sei, da ja sein Geständniß durch den Umstand bestätiget wird, daß die bei ihm gefundenen Sachen dem Beschädigten abhanden kamen und da es ja möglich ist, daß diese Sachen dem Beschädigten von Jemand Anderem gestohlen wurden, der sie verlor, somit das Geständniß nicht im Widerspruche mit den erhobenen Umständen steht, vielmehr durch dieselben bestätiget wird. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Bestimmung der §§. 264 lit. d) und 265 bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen sich auf jede einzelne derselben bezieht, daß somit hinsichtlich jeder einzelnen strafbaren Handlung das Geständniß mit den eingeholten Erfahrungen übereinstimmen muß. Würde also z. B. der Angeklagte gestehen, einen Brand wiederholt gelegt zu haben, würde aber dieses Geständniß nur rücksichtlich der letzten Brandlegung durch erhobene Umstände bestätiget, während rücksichtlich der vorhergegangenen Brandlegungen kein dieselben bestätigender Umstand erhoben werden könnte, so könnten die vorhergegangenen Brandlegungen nicht als durch das Geständniß erwiesen angesehen werden.

e) Das Geständniß muß, um beweiskräftig zu sein, auf dem freien Willen des Angeklagten, die Wahrheit zu sagen, beruhen. Daher erklärt der §. 266, daß ein Geständniß, welches durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erlangt worden ist, nicht zum rechtlichen Beweise dienen kann. Ist das Geständniß nur theilweise durch Anwendung solcher Mittel erlangt worden, so kann nur jener Theil des Geständnisses nicht zum Beweise dienen, der sich als Folge der Anwendung jener Mittel darstellt. Unter den unerlaubten Mitteln, die außer der Verheißung, Drohung und Gewaltthätigkeit von dem Gesetze angeführt werden, sind falsche Vorspiegelungen und andere Kunstgriffe (§. 177) zu verstehen, die angewendet werden, um den Angeklagten zu einem Geständnisse zu bewegen, wie z. B. die falsche Vorspiegelung von Anzeigungen, von Straflosigkeit der zu gestehenden That ꝛc. Beweisunfähig ist jedoch das Geständniß nur dann, wenn es eine Folge der Anwendung dieser unerlaubten Mittel ist, wenn somit aus den Umständen hervorgeht, daß der Beschuldigte eben nur durch diese Mittel zur Ablegung des Geständnisses bewogen wurde. Gleichgiltig ist es übrigens, ob der Richter die unerlaubten Mittel unmittelbar selbst oder durch Andere, z. B. durch Gefangenwärter, durch Mitgefangene in Anwendung bringt; oder ob dritte Personen ohne Auftrag des Richters sich gegen den Angeklagten dieser Mittel bedienen, wenn nur aus den Umständen hervorgeht, daß das Geständniß Folge jenes widerrechtlichen Einflusses ist. Wenn aber das Geständniß in der Folge in einem von jedem widerrechtlichen Einflusse freien Zustande wiederholt wird, so kann es zum rechtlichen Beweise dienen, wenn es solche Thatumstände enthält, die mit den Erhebungen über die Beschaffenheit der strafbaren Handlung übereinstimmen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt sein könnten, wenn er nicht der Thäter wäre, wie z. B. wenn der Angeklagte die gestohlenen Gegenstände genau und zutreffend beschreibt, den Ort der Aufbewahrung derselben, die Art der Verübung des Verbrechens umständlich und in Uebereinstimmung mit den gepflogenen Erhebungen beschreibt. Der Grund, warum das Gesetz die Angabe solcher

Digitized by Google

Umstände fordert, die nur dem Thäter bekannt sein können, liegt darin, weil, wenn einmal gegen den Beschuldigten Zwang angewendet wurde, die Besorgniß vorhanden ist, daß der Beschuldigte die Wiederholung des Zwanges fürchtet, wenn er widerruft, daß er daher auch in einer fortdauernden Stimmung von Angst und Befangenheit das nachfolgende Geständniß ablegt, welche Besorgniß eben dadurch beseitigt wird, daß das Geständniß Thatumstände enthält, die nur dem Thäter bekannt sein können, und somit keinen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aufkommen läßt.

f) Das Geständniß muß, soll es für sich allein den Beweis herstellen, vor Gericht abgelegt worden sein, also entweder bei der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte oder in dem Untersuchungsverfahren vor dem Untersuchungsrichter oder vor der Sicherheitsbehörde, in soweit dieselbe in den im 2. und 3. Absatze des §. 9 angeführten Fällen zum Strafverfahren berufen ist, oder vor dem statt des Untersuchungsgerichtes einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13). Da die Sicherheitsbehörde nur hinsichtlich bestimmter Uebertretungen zum Strafverfahren berufen ist, so ist das vor derselben abgelegte Geständniß nur dann beweiskräftig, wenn es eine der der Sicherheitsbehörde zugewiesenen Uebertretungen zum Gegenstande hat. Würde daher in einer vor der Sicherheitsbehörde stattfindenden Strafverhandlung der Beschuldigte das Geständniß eines Verbrechens, Vergehens oder einer nicht der Sicherheitsbehörde zugewiesenen Uebertretung ablegen, so wäre dieses Geständniß nicht beweiskräftig*). Ob übrigens das Gericht oder die Sicherheitsbehörde, vor der das Geständniß abgelegt wurde, zuständig gewesen oder nicht, begründet keinen Unterschied. Der Grund, warum das Gesetz nur das gerichtliche Geständniß als beweiswirkend erklärt, liegt in der Betrachtung, weil einestheils außergerichtliche Geständnisse häufig ohne Ueberlegung, aus Leichtsinn, Prahlerei abgelegt werden und weil anderntheils bei dem gerichtlichen Geständnisse der Geständige einsieht, daß es mit der Erforschung der Wahrheit Ernst ist und daß ihn die Folgen seines Geständnisses treffen werden. Das außergerichtliche Geständniß bildet daher gemäß §. 140, Nr. 1 nur einen Verdachtsgrund, nicht aber den vollen rechtlichen Beweis der eingestandenen Thatsachen.

Außer diesen in den vorstehenden Paragraphen angeführten Erfordernissen muß das Geständniß, soll es beweiskräftig sein, gemäß der allgemeinen Anordnung des §. 260 auch glaubwürdig und wahrscheinlich sein, es darf weder die Glaubwürdigkeit desselben durch entgegenstehende Erfahrungen, noch die Wahrscheinlichkeit durch Vergleichung mit dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht werden. Es könnte daher ein Geständniß nicht als beweiskräftig gelten, welches in Vergleich entweder mit bekannten Naturgesetzen oder mit anderen eingeholten Erfahrungen über die Individualität des Gestehenden und die Art der verübten strafbaren Handlung sich als unwahrscheinlich darstellt, z. B. wenn ein Mensch von geringer Körperkraft angeben würde, daß er allein einen andern ihm an Körperkraft weit überlegenen Mann getödtet habe. — Was aber die Glaubwürdigkeit des Geständnisses

*) Vgl. Hye S. 293, Note *).

Digitized by Google

anbetrifft, so hängt diese davon ab, daß a) der Gestehende über Gegenstände aussagt, die er mit seinen Sinnen wahrgenommen hat. Es können daher Angaben, die sich nur auf Schlußfolgerungen stützen, nicht als wahr angenommen werden. Ebenso wenig kann das Geständniß genügen, wenn der Angeklagte über Thatsachen aussagt, z. B. daß er Gift gegeben habe, zu deren richtiger Beobachtung wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse gehören, die er nicht besitzt. b) Daß das Geständniß auf eine Beobachtung sich gründet, die in einer Zeit erfolgte, in der der Gestehende seiner Sinne vollkommen mächtig war, um die Thatsache, über die er aussagt, richtig erkennen zu können. c) Es muß die Besorgniß beseitigt sein, daß das Geständniß nicht das Product der Stimme des Gewissens und des inneren Dranges zur Angabe der Wahrheit sei, sondern daß es der Angeklagte nur in einem Anfalle von Geisteskrankheit oder aus fremdartigen Motiven, um durch das Geständniß Vortheile zu erringen, abgelegt habe. In dieser Beziehung muß namentlich darauf gesehen werden, ob der Gestehende freiwillig, ohne daß noch eine gerichtliche Beschuldigung vorlag, zu Gerichte kömmt und ein Geständniß ablegt, oder ob dieß erst in dem mit ihm als Angeschuldigten vorgenommenen Verhöre geschieht; ob das Benehmen des Gestehenden auf das vorhandene Schuldbewußtsein deutet; ob Thatsachen vorliegen, welche auf ein fremdartiges Motiv des Gestehenden deuten, z. B. wenn sich ergibt, daß der Gestehende mit jener Person, von der er zum Verbrechen verleitet worden zu sein behauptet, in heftiger Feindschaft lebt; ob die Persönlichkeit des Gestehenden dem Glauben an das Vorhandensein einer Geisteskrankheit Raum gibt; ob der Gestehende eine Person ist, der man die strafbare Handlung zutrauen kann, endlich ob alle eingestandenen Umstände genau mit den übrigen Beweisen übereinstimmen.

§. 267*).

Widerruft der Beschuldigte ein früher auf gesetzliche Weise abgelegtes und mit den Erfordernissen des §. 264 versehenes Geständniß, so verliert dasselbe dadurch nicht seine Beweiskraft; es sei denn, daß der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen.

Bei dem Widerrufe des Geständnisses müssen die Fälle unterschieden werden, ob 1. der Beschuldigte das ganze Geständniß oder 2. nur einzelne Theile desselben widerruft und im ersten Falle wieder, ob das Geständniß vollkommen beweiskräftig gewesen, so daß auf seiner Grundlage die Verurtheilung des Geständigen hätte ausgesprochen werden können oder nicht. Wenn nun der Angeklagte ein vollkommen beweiskräftiges Geständniß in der Gänze widerruft, so kann dieser Widerruf für sich allein dem Geständnisse nicht die Beweiskraft nehmen, da eine zu Gunsten des Angeklagten reichende Erklärung desselben einen einmal vorhandenen vollständigen Beweis nicht umzustoßen vermag. Anders verhält sich aber die Sache, wenn der Widerrufende zugleich

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 402. Jenull IV., S. 33 ff. Kitka Beweislehre S. 98 ff. Mittermaier Lehre vom Beweise S. 279 ff. Strafverfahren II. §. 166.

Digitized by Google

solche Umstände zur Begründung seines Widerrufes geltend macht, die die Glaubwürdigkeit des früher abgelegten Geständnisses als bedenklich erscheinen lassen. Dann ist es aber nicht der Widerruf als solcher, sondern die der Glaubwürdigkeit des Geständnisses entgegenstehenden Erfahrungen, die die Beweiskraft desselben schwächen oder aufheben. Diese Erfahrungen können sich nun entweder auf die Ursache beziehen, aus welcher der Angeklagte früher ein falsches Geständniß abgelegt hat oder sie können andere Umstände betreffen, die die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen. Was nun die Ursache anbetrifft, die den Widerrufenden zu einem falschen Geständnisse bewogen hat, so kann diese in einem ungerechten physischen oder psychologischen Zwange, der auf den Angeklagten ausgeübt wurde oder in einem Irrthume, in den er versetzt worden, z. B. daß er dadurch die Strafbarkeit einer ihm werthen Person mildern könne, oder in dem er sich selbst befunden hat, z. B. wenn es sich um mehrere Diebstähle handelt, und der Widerrufende behauptet, er habe bloß aus Irrthum den größeren Diebstahl eingestanden, während seine Absicht nur auf das Geständniß des geringeren gerichtet war; oder in einem solchen Geisteszustande, der ihn zu einer unwahren Angabe bewegen konnte oder endlich in einem Vortheile beruhen, den der Widerrufende durch sein Geständniß zu erlangen hoffte. Der Widerrufende kann aber auch andere Umstände anführen, die die Wahrheit des früheren Geständnisses bezweifeln lassen, so Thatsachen, die darthun, daß die strafbare Handlung entweder gar nicht oder doch nicht von dem Angeklagten verübt wurde. Führt nun der Widerrufende Gründe seines Widerrufes an, so muß die Wahrheit dieser Gründe erforscht und beurtheilt werden, welchen Einfluß dieselben auf die Glaubwürdigkeit des Geständnisses nehmen. In ersterer Beziehung genügt auch die bloße Wahrscheinlichkeit des Grundes des Widerrufes, da schon diese die Ueberzeugung des Richters von der Glaubwürdigkeit des Geständnisses und somit von der Schuld des Angeklagten behebt. Daher spricht auch der vorstehende Paragraph von einer glaubwürdigen Ursache und von Umständen, die die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen. Ist nun der von dem Widerrufenden angeführte Grund seines Widerrufes gewiß oder wahrscheinlich, so muß beurtheilt werden, ob dieser Grund, z. B. Drohungen, den Angeklagten mit Rücksicht auf seine Individualität zu einem falschen Geständnisse bewogen haben konnte oder ob derselbe sonst die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln läßt. — War das widerrufene Geständniß schon an und für sich nicht beweiskräftig, so kann natürlich von einer Entkräftung des Geständnisses durch den Widerruf nicht die Rede sein; aber allerdings würde auch die Glaubwürdigkeit des Geständnisses durch einen solchen Widerruf geschwächt, was insoferne von Bedeutung ist, als ein, wenn auch nicht mit allen zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber glaubwürdiges Geständniß doch als näherer rechtlicher Verdachtsgrund anzusehen ist (§. 140, Nr. 1). — Widerruft der Angeklagte nur einzelne Theile seines früheren Geständnisses, so kommt es darauf an, ob er Thatsachen widerruft, die wesentliche Merkmale der eingestandenen strafbaren Handlung enthalten, so daß, wenn eines dieser Merkmale wegfällt, auch die ganze strafbare Handlung entfallen ist und in diesem Falle gilt dasselbe, was oben über den gänzlichen Widerruf des Geständnisses gesagt wurde. Nur könnte auch in dem Falle, wenn der Widerruf für

Digitized by Google

begründet erkannt würde, doch die Verurtheilung des Widerrufenden erfolgen, insoferne der nicht widerrufene Theil des Geständnisses den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten würde und mit allen Beweiserfordernissen versehen wäre, z. B. der des Mordes Geständige würde die Absicht zu tödten widerrufen und nur eine feindselige Absicht überhaupt zugeben. Dasselbe wäre der Fall, wenn der Angeklagte nur einzelne erschwerende Umstände widerrufen würde. Widerruft er hingegen Umstände, die nicht wesentlich zum Thatbestande gehören, und auch nicht erschwerend bei Ausmessung der Strafe wirken, so ist der Widerruf gleichgiltig, ausgenommen, wenn durch den Widerruf Umstände der eingestandenen That auf eine solche Art, daß das nothwendige Erforderniß der Uebereinstimmung der Umstände mit anderen Beweisen dadurch leidet, abgeändert erzählt werden, so z. B. kann die Zeit, zu welcher die strafbare Handlung verübt wurde, gleichgiltig sein, und dennoch kann der Widerruf derselben, wenn er begründet ist, bedeutend werden, wenn durch die neue Erzählung das Geständniß nicht mehr mit den eingeholten Erfahrungen übereinstimmt, z. B. wenn der Angeklagte jetzt angibt, den B, den er an einem bestimmten Tage um 6 Uhr Abends getödtet zu haben gestand, am Morgen desselben Tages getödtet zu haben, während Zeugen vorhanden sind, welche den B an demselben Tage noch Mittags gesehen haben. Enthält endlich der Widerruf die Angabe von Umständen, welche die Schuld des Angeklagten erhöhen, z. B. daß er nicht, wie er früher angab, ohne Waffen, sondern bewaffnet den Diebstahl verübt habe, so enthält er ein Geständniß, welches beweiskräftig ist, insofern es mit den gesetzlichen Beweiserfordernissen versehen ist, also namentlich mit den eingeholten Erfahrungen nicht im Widerspruche steht. — *Widerruft* der Angeklagte das Geständniß *erst nach der Verkündigung des Erkenntnisses*, so könnte dieser Widerruf als Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens geltend gemacht werden.

Das Geständniß kann auch *beschränkt* abgelegt werden (*qualificirtes Geständniß*)*), d. h. der Angeklagte gesteht die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung *nicht im ganzen Umfange* oder nicht mit allen Merkmalen, deren er beschuldigt wird oder er fügt seinem Geständnisse *Umstände* bei, durch welche die Wirksamkeit des Eingestandenen in Bezug auf die Anwendung des Strafgesetzes verhindert oder das Eintreten einer geringeren Strafe bezweckt wird, z. B. der Angeklagte gesteht 100 fl. gestohlen zu haben, während er eines Diebstahls im Betrage von 300 fl. beschuldigt ist, oder er gesteht zwar den Diebstahl im Betrage per 300 fl., behauptet jedoch zugleich den ganzen aus seiner That entsprungenen Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung wieder gut gemacht zu haben oder er gesteht zwar den A getödtet zu haben, jedoch nicht aus Vorsatz, sondern aus Nothwehr. Liegt nun ein solches beschränktes Geständniß vor, so muß dasselbe in *seine Bestandtheile aufgelöst* und es kann *nur das als bewiesen angenommen werden, was wirklich zugestanden wurde*; die in Abrede gestellten *Merkmale* müssen daher auf andere Weise *erwiesen werden*. Würde

*) Ueber qualificirtes Geständniß s. Jenull IV., S. 35. Kitka a. a. O. S. 82 ff. Mittermaier Beweislehre S. 271 ff. Strafverfahren II., S. 361 ff. Bauer Abhandlungen II., S. 284 ff.

Digitized by Google

also z. B. der der Nothzucht Angeklagte gestehen, daß er die B zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht habe, aber zugleich behaupten, daß sie ihm diesen Beischlaf freiwillig gestattet habe, so wäre das erstere Factum durch sein Geständniß erwiesen, das in Abrede gestellte müßte aber gegen ihn auf andere Weise bewiesen werden *). Gesteht der Angeklagte zwar die That, läugnet aber die Zurechnungsfähigkeit, z. B. wegen voller unverschuldeter Trunkenheit oder den bösen Vorsatz, so werden die Umstände, die die Zurechnungsfähigkeit ausschließen sollen oder die Umstände, die auf das Vorhandensein des bösen Vorsatzes schließen lassen, erhoben und darnach beurtheilt werden müssen, ob der Erklärung des Angeklagten Glauben zu schenken sei. Dieß tritt daher namentlich auch im Falle der behaupteten Nothwehr, z. B. bei einer verübten Tödtung, ein. In diesem Falle ist zwar durch das Geständniß erwiesen, daß der Angeklagte die That verübte, aber die Zurechnungsfähigkeit wird in Abrede gestellt. Es müßte somit aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes und aus den übrigen die That begleitenden Umständen geschlossen werden, ob der Fall gerechter Nothwehr vorhanden gewesen sei. Ließe sich kein Grund erheben, der für diesen Fall sprechen würde, und wäre auch sonst kein Grund gegen die Annahme der Zurechnungsfähigkeit vorhanden, so wäre der Angeklagte auf Grund seines Geständnisses und seiner erwiesenen Zurechnungsfähigkeit zu verurtheilen. Dagegen behauptet Kitka (S. 83 ff.), daß in diesem Falle eine Bestrafung des Angeklagten auf Grund seines Geständnisses nicht Statt finden könne; denn der Angeklagte habe nur eine in der Nothwehr verübte, mithin eine unsträfliche That und eben deßhalb kein Verbrechen eingestanden und könne daher wegen eines Verbrechens

*) Mittermaier (Beweislehre S. 274 und Strafverfahren II., S. 364) behauptet, daß wenn der Angeklagte zwar einige Merkmale des Verbrechens gesteht, andere aber, die wesentlich zum Thatbestande des Verbrechens gehören, in Abrede stellt, das Verbrechen als gar nicht erwiesen und das Ganze so anzusehen ist, als wenn der Angeklagte gar nichts eingestanden hätte. In dieser Beziehung gelte der Satz, daß man nicht willkürlich die Erklärung des Angeklagten theilen dürfe, da es nicht gestattet sein könne, aus einer Erklärung einige Behauptungen, die dem Ankläger günstig sind, beliebig herauszunehmen und in Ansehung der übrigen vom Angeklagten den Beweis zu verlangen. Dieser Behauptung Mittermaier's kann nicht beigestimmt werden. Behauptet doch M. selbst, daß der Richter die Erklärung des Angeklagten in ihre natürlichen Bestandtheile auflösen und jeden Theil nach der ihm eigenthümlichen Natur beurtheilen müsse, ohne daß der Satz: daß das Geständniß nicht getheilt werden dürfe, ihn hindern darf, zwar das innere Verhältniß und den natürlichen Zusammenhang, in welchem die einzelnen Bestandtheile stehen, zu berücksichtigen, aber auch in der Erklärung des Angeklagten gehörig das, was getrennt werden kann, zu trennen. Warum soll nun dieß nicht auch dann gelten, wenn der Angeklagte einige Merkmale des Verbrechens gesteht, andere in Abrede stellt und zwar umsomehr, als M. zugibt, daß wenn der Angeklagte bloß den Vorsatz läugnet, alle übrigen Merkmale des Thatbestandes aber zugibt, diese als durch sein Geständniß erwiesen anzunehmen sind. Es ist daher nicht einzusehen, warum in dem Falle, wenn der der Nothzucht Angeklagte angibt, die B zu außerehelichem Beischlafe mit ihrer Einwilligung mißbraucht zu haben, durch dieses Geständniß nicht der Umstand, daß er die A zum Beischlafe mißbrauchte, sollte für erwiesen gehalten werden. Eben so ist in dem von M. angeführten Falle, wenn der Angeklagte den Besitz des gestohlenen Gutes gesteht, aber angibt, daß der Eigenthümer ihm dasselbe geschenkt habe, durch dieses Geständniß doch der Besitz des gestohlenen Gutes erwiesen, welcher einen Verdachtsgrund gegen den Angeklagten bildet, insofern sich der Umstand, daß ihm dieses Gut von dem Eigenthümer geschenkt worden, als unwahr darstellt.

Digitized by Google

nicht gestraft werden, wenn er nicht durch Zeugen oder aus dem Zusammentreffen der Umstände überwiesen werde. Allein wenn es auch richtig ist, daß der Angeklagte in diesem Falle kein Verbrechen eingestanden hat, so hat er doch zugestanden, getödtet zu haben, welches Factum daher keines weiteren Beweises durch Zeugen oder durch das Zusammentreffen der Verdachtsgründe bedarf. Ist nun der Fall der Nothwehr weder gewiß, noch auch nur wahrscheinlich, ist auch kein anderer Grund vorhanden, der auf Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit schließen ließe, so muß dem Angeklagten die verübte Tödtung zur Schuld zugerechnet werden und er kann somit auf Grundlage seines Geständnisses und des Nichtvorhandenseins eines Aufhebungsgrundes der Zurechnungsfähigkeit verurtheilt werden. — Gesteht der Angeklagte die strafbare Handlung zu, führt aber eine Thatsache an, welche der strafbaren Handlung nachfolgend, die Strafbarkeit derselben tilgt, ist jedoch das Vorhandensein dieser Thatsache auch nicht einmal wahrscheinlich, so kann der Angeklagte auf Grundlage seines Geständnisses verurtheilt werden.

Das mit den gehörigen Erfordernissen versehene Geständniß bildet den rechtlichen Beweis aller eingestandenen Thatsachen. Es bildet daher nicht nur den Beweis der Thäterschaft, sondern auch den Beweis des Thatbestandes. Man hat zwar früher behauptet, daß bei jenen strafbaren Handlungen, die Spuren zurücklassen, das Geständniß zum Beweise des s. g. objectiven Thatbestandes nicht genüge, sondern dieser durch den gerichtlichen Augenschein sichergestellt werden müsse. Allein da der Augenschein doch nur eines der zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel ist, als ein solches aber auch das Geständniß erscheint und bei jenen strafbaren Handlungen, die ihrer Natur nach keine Spuren zurücklassen, auch stets als solches anerkannt wurde, so läßt sich der behauptete Vorzug des gerichtlichen Augenscheins vor dem Geständnisse durchaus nicht rechtfertigen. Es beweist daher das Geständniß auch bei jenen strafbaren Handlungen, die ihrer Natur nach Spuren zurücklassen, den s. g. objectiven Thatbestand, nur müssen die Bedenken, die sich daraus ergeben, daß bei einer strafbaren Handlung, die ihrer Natur nach Spuren zurücklässt, solche im einzelnen Falle mangeln, behoben erscheinen *). Es muß daher der Grund nachgewiesen werden, warum mit Rücksicht auf die Art der Verübung der strafbaren Handlung oder mit Rücksicht auf andere Umstände, z. B. die Länge der Zeit, sinnlich wahrnehmbare Spuren nicht angetroffen werden können. — Eine Ausnahme von dem Satze, daß das Geständniß den Beweis aller eingestandenen Thatsachen bilde, tritt aber dann ein, wenn unter diesen Thatsachen solche sind, zu deren Erforschung besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten vorausgesetzt werden. Denn so wenig der Beweis solcher Thatsachen durch die Aussage anderer nicht sachverständiger Zeugen hergestellt werden kann, so wenig kann er auch durch das Geständniß einer Person, die eben auch nicht sachverständiger Zeuge wäre, hergestellt werden.

Auch nach unserer Str. Pr. O. stellt das Geständniß nicht nur den

---

*) Ueber den Beweis des Thatbestandes durch das Geständniß s. Mittermaier Beweislehre S. 263. Strafverfahren II., §. 164. Meinen Aufsatz in Haimerl's Magazin XIII. 3. Heft, S. 284 ff.

Digitized by Google

Beweis der Thäterschaft bei anderweitig bewiesenem Thatbestande, sondern unter der angeführten Beschränkung auch den Beweis des Thatbestandes selbst her. Denn der §. 265 erklärt ja ausdrücklich, daß ein Geständniß nichts an seiner Beweiskraft verliert, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen. Nur wenn es sich um Verhängung der Todesstrafe handelt, muß nicht nur das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß oder durch beschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, sondern auch zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen sein.

§. 268*).

Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtiget habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt.

Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

Das Gesetz behandelt in diesem Paragraphe einen Fall des qualificirten Geständnisses, den Fall nämlich, wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber zugleich angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtigt habe. In diesem Falle muß nun erwiesen werden, daß der Beschuldigte mit bösem Vorsatze gehandelt, daß er insbesondere das wirklich erfolgte Uebel beabsichtigt habe. Insofern aber das Vorhandensein des bösen Vorsatzes zum Thatbestande bestimmter strafbarer Handlungen gehört, darf auch in dem Falle, wenn der Beschuldigte nicht insbesondere geltend macht, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt habe, doch das Vorhandensein desselben keinem Zweifel unterliegen. — Der böse Vorsatz, als ein Act des Willens, kann nicht sinnlich wahrgenommen, sein Vorhandensein kann nur aus andern Thatsachen erschlossen werden. Indem wir nämlich die Aeußerung der Thätigkeit einer Person wahrnehmen, setzen wir bei ihr den natürlichen und gesunden Zustand als den gewöhnlichen voraus und finden uns dann durch unser Selbstbewußtsein genöthigt, dieser Thätigkeit einen Entschluß als Ursache zu Grunde zu legen, somit eine Willensäußerung in derselben zu erkennen. Indem wir den Menschen so oder anders handeln sehen, glauben wir insgemein, er wolle so oder anders handeln. Es ist zwar auch das Gegentheil möglich, allein

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 413. Jenull IV., S. 172—181. Kitka Thatbestand, §§. 14—20. Beweislehre, S. 421—425. Hye S. 293—295. Im Texte wurde vorzugsweise die ausgezeichnet klare Darstellung Jenull's benutzt.

Digitized by Google

so lange wir dafür keinen Erklärungsgrund haben, können wir nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nur für wahr halten, daß der Handelnde auch so handeln wollte. Das gilt nun auch für den Richter. So lange durch die Untersuchung kein Umstand hervorkömmt, der darauf deutet, daß der Angeklagte nicht das wollte, was er that, wird der Richter sich von dem bösen Vorsatze desselben überzeugt halten. Läugnet aber der Angeklagte den bösen Vorsatz, so kann er entweder a) behaupten, daß die That selbst, unabhängig von seiner Willkür, nur physisch von ihm verübt worden sei, daß ihm somit dieselbe nicht könne zugerechnet werden oder b) er kann behaupten, daß die That zwar von seiner Willkür abgehangen, aber das Uebel, welches daraus entstanden, ohne Absicht eingetroffen sei, indem er entweder gar kein oder nur ein geringeres Uebel, als das wirklich erfolgte, beabsichtigt habe. In dem ersten Falle (a) müssen jene Gründe untersucht und geprüft werden, die nach dem Vorgeben des Angeklagten die Freiheit in seinem Handeln aufgehoben haben. Wäre das Vorhandensein eines solchen Grundes auch nur wahrscheinlich, so könnte der böse Vorsatz nicht als erwiesen gelten und somit auch von einer Verurtheilung des Angeklagten keine Rede sein. Im zweiten Falle (b), wo der Angeklagte zwar zugibt, daß die That von seiner Willkür abgehangen, aber zugleich läugnet, daß er durch dieselbe ein Uebel oder wenigstens das erfolgte herbeiführen wollte, müssen die Gründe untersucht werden, die dafür sprechen, daß der Angeklagte durch die von ihm unternommene Handlung etwas Anderes bewirken wollte, als was wirklich eingetroffen ist. Diese Gründe können entweder objective, in der Beschaffenheit der Handlung liegende oder subjective sein, die auf der möglichen Erwägung der Handlung von Seite des Angeklagten beruhen. Betreffend die Beschaffenheit der Handlung, so kann diese derart sein, daß das Eintreffen jenes Uebels, welches daraus entstanden ist, zwar möglich, aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge unwahrscheinlich ist, z. B. A wirft den B zu Boden und dieser bleibt todt liegen. In diesem Falle würde die Behauptung des A, daß er den B nicht tödten wollte, als glaubwürdig erscheinen und es könnte somit der Vorsatz zu tödten nicht für erwiesen gehalten werden. Die Handlung kann aber auch derart beschaffen sein, daß das Eintreffen desjenigen Uebels, welches daraus erfolgt ist, als gewöhnliche Wirkung sich darstellt, z. B. A schießt auf den zehn Schritt entfernten B, und tödtet ihn. Es war zwar möglich, ihn zu fehlen oder nicht tödtlich zu verwunden, gewöhnlich erfolgt aber aus einer solchen Handlung der Tod. Eben deßhalb ist aber die Angabe des A, daß er nicht tödten wollte, gemäß des vorstehenden Paragraphen nicht für glaubwürdig zu halten, es wäre denn, daß sich aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben würden, welche füglich eine andere Absicht erkennen ließen, z. B. es würde A dem B auspassen, diesen im Vorübergehen durch einen Schuß tödten und dann die Absicht zu tödten läugnen. Zugleich würde aber erhoben, daß A bloß Pulver geladen habe, um den B mittelst des Knalles zu erschrecken, ein Dritter habe aber ohne Wissen des A die Ladung ausgeschossen und die Flinte mit einer Kugel geladen. — Die Handlung kann endlich von solcher Beschaffenheit sein, daß das Uebel, welches daraus entsprungen ist, nach der natürlichen Ordnung der Dinge aus selber nothwendig erfolgen muß oder wie das Gesetz sagt, schon in der Handlung selbst gelegen ist*), z. B. A haut dem B den

*) Der Ausdruck „wenn das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen

Digitized by Google

Kopf ab. Ist die Handlung von solcher Beschaffenheit, dann ist auch der böse auf das eingetretene Uebel gerichtete Vorsatz erwiesen, da Bewußtsein von Seite des Handelnden vorausgesetzt, seine Handlung ohne die gedachte Absicht nicht begriffen werden könnte. — Was nun die für den Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes einflußreichen Gründe anbetrifft, die auf der möglichen Erwägung der Handlung von Seite des Angeklagten beruhen, so gilt als Grundsatz: Je mehr der Angeklagte die Handlung erwogen hat, desto weniger ist es, unter übrigens gleichen Umständen, glaubwürdig, daß er auf ihre Folgen nicht gedacht und dieselben nicht gewollt habe; je weniger er aber selbe überlegte, desto mehr ist es, unter übrigens gleichen Umständen, glaubwürdig, daß er auch ihre Folgen nicht bedacht und dieselben nicht gewollt habe. Das Ueberlegen der Handlung ist nun zwar ebenfalls ein innerer Zustand, der sich der äußeren Wahrnehmung entzieht; allein wir können auf das Vorhandensein desselben aus dem Umstande schließen, ob die That sich plötzlich ereignet oder der Thäter Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht hat. Hat sich die That plötzlich ereignet, so kann die Angabe des Angeklagten, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtigt habe, nach dem vorstehenden Paragraphe für glaubwürdig gehalten werden, wenn nicht das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte oder, wie das Gesetz auch sagt, schon in der Handlung selbst gelegen ist oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt. Ist nämlich das erfolgte Uebel eine nothwendige Folge der Handlung, so kann das Läugnen des bösen Vorsatzes, auch wenn die That sich plötzlich ereignete, nichts fruchten, da der Angeklagte die That entweder als unwillkürlich oder sich

---

ist" ist, wenn er etwas Anderes bedeuten soll, als daß das Uebel nothwendig aus der Handlung entstehen muß, nicht richtig, da das Uebel nicht in der Handlung selbst liegt, sondern durch dieselbe entsteht, als Folge derselben sich darstellt. Wenn Hye als Beispiele solcher Fälle, wo das Uebel in der Handlung selbst gelegen ist, Schmähschriften, nach ihrem Inhalte aufreizende Reden gegen die Regierungsform, ehrfurchtverletzende Aeußerungen gegen die Person des Landesfürsten, Gotteslästerungen u. s. f. anführt, so liegt bei all' diesen Handlungen das Uebel nicht in der Handlung selbst, sondern entsteht nur nothwendig oder gewöhnlich aus derselben. Dieser Unterschied ist aber von praktischer Bedeutung, denn liegt in der Handlung selbst das Uebel, so ist mit dem Wollen der Handlung auch das Wollen des Uebels nothwendig verbunden, weil beide Begriffe sich decken; während wenn das Uebel nur die nothwendige oder gewöhnliche Folge des Uebels ist, noch immer eine Trennung des Wollens der Handlung von dem Wollen des aus derselben resultirenden Uebels stattfinden kann. Es kann dann Jemand z. B. mit Bewußtsein gotteslästerische Worte ausstoßen, ohne doch das Verbrechen der Religionsstörung zu begehen, wenn nämlich nach den obwaltenden Umständen bezweifelt werden muß, ob er auch den zu diesem Verbrechen erforderlichen bösen Vorsatz hatte, während dieß nicht der Fall sein kann, wenn in den gotteslästerischen Worten selbst schon das Uebel liegt. Herbst (Handbuch I., S. 133) behauptet zwar mit Berufung auf die E. des o. G. H. v. 24. November 1851, daß der böse Vorsatz bei der Gotteslästerung unverkennbar in dem Gebrauche gotteslästerischer Aeußerungen selbst liege, daß aber immerhin zu diesem Verbrechen böser Vorsatz nothwendig sei, daß daher Flüche und Ausrufungen, die bloß in gedankenlosem Leichtsinn oder rohem Affecte ihren Grund haben, nicht hieher bezogen werden können; wie aber diese Behauptungen mit einander vereint werden können, ist mir nicht begreiflich.

Digitized by Google

für bewußtlos erklären müßte, wovon nach der Voraussetzung weder das eine noch das andere behauptet wird. Ist aber das erfolgte Uebel nur eine gewöhnlich eintretende, nicht aber nothwendige Folge der Handlung, so nimmt zwar das Gesetz auch in diesem Falle an, daß selbst wenn die That sich plötzlich ereignet hat, der Thäter sich dieser Folgen bewußt gewesen und somit dieselben gewollt habe. Allein dieser Schluß ist wohl nicht richtig, denn da, wie vorausgesetzt wird, die Handlung verschiedene Folgen nach sich ziehen kann, so ist es nicht gewiß, ob der Thäter, wenn er die That plötzlich verübte, auch aller dieser Folgen sich bewußt war und noch weniger gewiß, sondern nur wahrscheinlich ist es, daß er unter den mehreren Folgen gerade die gewöhnlich eintretende gewollt habe*). Es wird daher der Richter die Umstände des einzelnen Falles sorgfältig zu prüfen und zu erwägen haben, ob sie für die Annahme sprechen, daß der Thäter das eingetretene Uebel auch wirklich gewollt habe. — Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen. Namentlich wird in dem Falle, wenn nach der Beschaffenheit der Handlung das Eintreffen des Uebels, welches aus derselben entstanden ist, zwar möglich aber nicht wahrscheinlich ist, der auf die Herbeiführung dieses Uebels gerichtete Vorsatz in der Regel nicht angenommen werden können, da der Thäter, wenn er diesen Vorsatz gehabt hätte, ein schickliches Mittel zur Verwirklichung desselben ergriffen hätte.

§. 269 **).

IV. Die Aussage von Zeugen.

IV. Damit ein Thatumstand als durch die Aussagen von Zeugen erwiesen angenommen werden könne, ist in der Regel nothwendig, daß er durch die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei Zeugen bestätiget werde, und daß deren Aussage mit folgenden Erfordernissen versehen sei:

- **a) sie muß in voller Freiheit abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verleitung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt sein;**
- **b) sie muß die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten;**
- **c) auf des Zeugen eigener und im Zustande der erforderlichen Besonnenheit gemachten Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;**

---

*) Der Beisatz im ersten Absatze des §. 268 „oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt" dürfte daher wohl nicht als Verbesserung des §. 413 des Str. G. B. v. J. 1803 anzusehen sein. Der Richter, der sich streng an denselben halten würde, müßte gar viele Fälle des Todschlags als Mord behandeln und da das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen für überwiesen gehalten wird, die Verhängung der Todesstrafe nicht hindert, mit dem Tode bestrafen.

**) Str. G. B. v. J. 1803 I. §§. 403, 404 und 409. Jenull IV. S. 37—88, dessen Darstellung vorzugsweise im Texte benutzt wurde. Kitka S. 112—153. Mittermaier Beweislehre S. 288—377. Strafverfahren II. S. 371—427.

Digitized by Google

d) sie muß beschworen sein;

e) es darf sich weder aus der persönlichen Beschaffenheit, oder den Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage ein gegründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben;

f) die Aussage muß mit den übrigen Erfahrungen wenigstens in soweit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint; endlich muß sie

g) in der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte selbst abgelegt oder doch bestätiget; oder in den Fällen, wo sich hierbei nach Vorschrift der §§. 230 und 241 auf die Vorlesung der im Untersuchungsverfahren abgelegten Zeugenaussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden sein.

1. Unter Zeugen versteht man jene Personen, welche aus eigener Erfahrung über das Dasein und die Beschaffenheit einer eine andere Person betreffenden Thatsache aussagen können. Die Aussage von Zeugen bildet eines der am häufigsten vorkommenden und wichtigsten Beweismittel im Strafprocesse. Soll aber durch die Aussage von Zeugen die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit der ausgesagten Thatsache bewirkt werden, so darf weder der Person des Zeugen, noch dem Inhalte seiner Aussage ein gegründetes Bedenken entgegen stehen. Der Zeuge muß die Wahrheit aussagen können und wollen und seine Aussage muß ihrem Inhalte nach glaubwürdig erscheinen. Die Erfordernisse zur Beweiskraft einer Zeugenaussage beziehen sich daher auf die Fähigkeit und den Willen des Zeugen und auf den Inhalt seiner Aussage. Mit Rücksicht auf diese Eigenschaften, die ein Zeuge besitzen muß, soll er als glaubwürdig erscheinen, unterscheidet man drei Classen von Zeugen, classische, gänzlich verwerfliche und verdächtige Zeugen. Classisch oder glaubwürdig (Str. G. B. über Gefällsübertretungen §. 695) ist der Zeuge, gegen dessen Fähigkeit der Beobachtung und Willen, die Wahrheit auszusagen, kein Grund der Besorgniß obwaltet. Ein gänzlich verwerflicher (Str. G. B. über Gef. Ueb., §. 696) oder untüchtiger Zeuge ist derjenige, welchem entweder nach seinen Verhältnissen die Fähigkeit der Beobachtung gar nicht zugetraut werden kann oder der gesetzlich von der Zeugenfähigkeit ausgeschlossen ist, weil gewichtige Bedenken gegen das Vorhandensein des Willens, die Wahrheit zu sagen, vorhanden sind. Ein verdächtiger Zeuge ist endlich jener, gegen welchen Gründe zur Besorgniß obwalten, daß er die reine Wahrheit nicht aussagen könne und wolle.. Der gänzlich verwerfliche Zeuge kann bei der Beweisführung nicht weiter in Betracht kommen; er kann zwar vernommen werden, um möglicherweise von ihm Aufklärungen zu erhalten, allein zum Beweise kann seine Aussage nicht dienen. Bei den verdächtigen Zeugen kann zwar nicht mit Gewißheit gesagt werden, daß sie die Wahrheit nicht aussagen werden, allein da Gründe der Besorgniß in dieser Beziehung vorhanden sind, so müssen diese im einzelnen Falle als beseitigt erscheinen, wenn ihrer Aussage voller Glaube geschenkt werden soll. Es hat daher der Richter die Pflicht, die Vernehmung solcher Zeugen mit um so größerer Umsicht vorzunehmen, um Anhaltspunkte zur Beurtheilung zu gewinnen, ob dem an sich verdächtigen Zeugen im vorliegenden Falle zu trauen sei oder nicht. Enthält z. B. die an sich wahrscheinliche Aussage des verdächtigen Zeugen mehrere Umstände, die

Digitized by Google

auch auf anderen Wegen erwiesen sind oder stimmt sie mit der Aussage vollkommen glaubwürdiger Zeugen überein, hat sich der Zeuge als streng rechtlicher Mann erprobt, so wird der gegen ihn vorhandene Verdacht verschwinden und seiner Aussage voller Glaube zu schenken sein.

2. Was die Fähigkeit des Zeugen, die Wahrheit zu sagen anbetrifft, so muß er A) zur Zeit der Beobachtung mit jenen gesunden Sinneswerkzeugen versehen gewesen sein, die zur Beobachtung jener Thatsache nothwendig waren, über die Zeugniß abgelegt werden soll. B) Er muß aber auch jene geistige Beschaffenheit besitzen, die zur richtigen Beobachtung und treuen Angabe des Beobachteten nothwendig ist. Daher sind untüchtige Zeugen: a) Blödsinnige und Wahnsinnige, außer in Betreff der letzteren für den Zeitpunkt eines lichten Zwischenraumes, wo aber erhoben werden muß, daß sie sich zur Zeit der Wahrnehmung der von ihnen zu bezeugenden Thatsache sowohl, als auch zur Zeit der Ablegung des Zeugnisses selbst, in einem solchen Zustande befunden haben. Personen, denen die bisher bezeichneten Erfordernisse mangeln, dürfen gar nicht als Zeugen vernommen oder wenn sich das Gebrechen erst aus ihrer Vernehmung ergibt, nicht beeidigt werden (§. 112 und 132 lit. e). b) Unmündige, nach unserem Gesetze Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Diese sind jedoch nur insoferne untüchtige Zeugen, als sie zur Zeit ihrer Abhörung das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (§. 132 lit. d). Aber allerdings können auch solche Unmündige vernommen werden, wenn sie nur überhaupt Beobachtungsgabe und die Fähigkeit, das Beobachtete wiederzugeben, besitzen. c) Personen, die an einer erheblichen Schwäche des Erinnerungsvermögens leiden (§§. 112 und 132 lit. e). Hierher gehören namentlich auch Personen, welche aus Altersschwäche die zur gehörigen Beobachtung und getreuen Beibehaltung des Wahrgenommenen erforderlichen Kräfte nicht besitzen. d) Personen, die entweder zur Zeit der Beobachtung der von ihnen zu bezeugenden Thatsache oder zur Zeit der Aussage sich in einem solchen Zustande befinden, in welchem sie ihrer Sinne nicht vollkommen mächtig sind, z. B. Berauschte. C) Der Zeuge muß mit dem Gegenstande, über welchen die Aussage gemacht werden soll, in einem solchen Verhältnisse stehen, daß mit Grund angenommen werden kann, er habe ihn deutlich beobachten können. Es wird daher die Glaubwürdigkeit des Zeugen zweifelhaft werden, wenn der Gegenstand der Wahrnehmung sich in einiger Entfernung vom Standpunkte der Beobachtung befand. Es wird zur Beseitigung dieses Zweifels das Maß der Entfernung, die Zeit der Beobachtung, ob bei Tag oder bei Nacht; das Object der Beobachtung, ob es in Worten, Handlungen oder in anderen Gegenständen bestehe, der Standpunkt des Zeugen, die Beschaffenheit seiner Sinneswerkzeuge u. s. w. in Erwägung gezogen und darnach der Werth des Zeugnisses beurtheilt werden müssen.

3. Der Zeuge muß nicht nur die Fähigkeit besitzen, die Wahrheit zu sagen, sondern er muß auch den Willen haben, dieß zu thun. Auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieses Willens wird theils aus dem bisherigen Lebenswandel des Zeugen, theils aus seinen Verhältnissen zu bestimmten Personen oder aus seinem Interesse an dem Ausgange des Strafverfahrens, theils endlich aus fremdartigen Einflüssen, die seine Wahrhaftigkeit mindern oder aufheben, geschlossen.

A) Was den bisherigen Lebenswandel des Zeugen anbetrifft, so wird

Digitized by Google

die Glaubwürdigkeit jenes Zeugen geschwächt, der durch erwiesene schlechte Handlungen oder wegen gegründeten Verdachtes derselben sich Mißtrauen gegen seine Redlichkeit zugezogen hat. Das Gesetz erklärt daher die Aussage folgender Zeugen nicht als beweiskräftig und untersagt ihre Beeidigung: a) jener, die selbst im Verdachte stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben (§. 132 lit. a). Werden diese Personen später für schuldlos erkannt, so ist ihre Aussage nun vollkommen beweiskräftig; werden sie hingegen bloß von der Anklage freigesprochen, so bleiben sie noch fortan verdächtig und können daher als Zeugen nicht beeidigt werden. Sind aber diese Personen der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig, so können ihre Aussagen zur Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten dienen (§. 271). b) Diejenigen, die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung oder Strafe befinden (§. 132 lit. b). Haben aber diese Personen ihre Strafe bereits ausgestanden, so können diese Personen beeidet werden und ihre Aussage kann daher als beweiskräftig angesehen werden. Allerdings wird aber der Richter bei der Prüfung der Kraft eines solchen Zeugnisses mit besonderer Behutsamkeit vorgehen müssen, da doch das Vertrauen in die Redlichkeit des Wollens dieser Personen durch ihre Schuldigerklärung erschüttert worden ist. Wie aber, wenn diese Personen bloß von der gegen sie erhobenen Anklage losgesprochen worden sind, somit noch immer derselben verdächtig erscheinen *)? Auch in diesem Falle können diese Personen, nachdem sie von der Anklage freigesprochen wurden, beeidet werden und sind somit glaubwürdige Zeugen. Dafür spricht der klare Wortlaut des Gesetzes, der nur jene Personen von der Beeidigung ausschließt, die sich in Untersuchung oder Strafe befinden, was bei den von der Anklage Freigesprochenen nicht der Fall ist; dafür spricht auch der Umstand, daß gemäß §. 132 lit. c auch die wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides in Untersuchung Gestandenen nach geschlossener Untersuchung nur dann nicht beeidet werden dürfen, wenn sie bestraft worden sind. Da ferner die Bestimmungen des §. 132 Ausnahmsbestimmungen sind, so dürfen sie auch nicht durch Analogie auf Fälle ausgedehnt werden, die unter sie nicht subsumirt werden können. Was aber den Widerspruch anbetrifft, der zwischen der soeben vertheidigten Behauptung und jener zu bestehen scheint, daß derjenige, der selbst im Verdachte steht, daß er die strafbare Handlung, wegen welcher er abgehört wird, begangen oder daran theilgenommen habe, auch dann nicht beeidigt werden darf, wenn er auch von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen wurde, so ist dieser Widerspruch eben nur scheinbar, da zwischen beiden Fällen ein wichtiger Unterschied besteht. Im letztern Falle soll der Zeuge über jene strafbare Handlung, deren er selbst noch immer verdächtig ist, aussagen, und da ist allerdings die Besorgniß vorhanden, daß er, um nicht selbst noch einmal in Untersuchung wegen dieser strafbaren Handlung zu gerathen oder um jeden Verdacht von sich zu entfernen, gegen den dritten derselben strafbaren Handlung Beschuldigten wahrheitswidrig aussagt. Dagegen geht in dem ersten oben erwähnten Falle den von der Anklage Freigesprochenen die strafbare Handlung, über die er aussagen soll, nichts an und es ist daher auch nicht zu besorgen, daß

*) Vgl. Jenull IV. S. 47 und Kitka S. 120 und 121.

Digitized by Google

er gegen den dieser strafbaren Handlung Beschuldigten falsch aussagen wird. Eine Ausnahme von der Regel, daß Personen, welche die wegen eines Verbrechens über sie verhängte Strafe bereits ausgestanden haben, beeidigt werden dürfen, tritt gemäß §. 132 lit. c bei jenen ein, welche wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft wurden, diese sind auch nach ausgestandener Strafe untüchtige oder gänzlich verwerfliche Zeugen. Außer den bisher bezeichneten Personen, die über ihre Aussage nicht beeidigt werden dürfen und die daher untüchtige oder unfähige (gänzlich verwerfliche) Zeugen sind, werden auch jene Zeugen als bedenklich oder verdächtig erscheinen, aus deren Charakter oder bekannter Denk- und Handlungsweise sich Besorgnisse ergeben, daß sie nicht die Wahrheit aussagen wollen. Dieß wird namentlich bei jenen Zeugen der Fall sein, von denen unmoralische Handlungen erwiesen sind, welche entweder großen Leichtsinn oder Gleichgiltigkeit gegen fremde Rechte oder Mangel an Achtung für die Wahrheit darthun. In solchen Fällen kann nur die sorgfältigste Beachtung aller Verhältnisse und der ganzen Individualität des Zeugen den Richter sicher leiten und vor einem übereilten Urtheile bewahren.

B) Was die persönlichen Verhältnisse des Zeugen anbetrifft, so sind es die Verhältnisse des Zeugen I. zur Person des Beschuldigten, II. des Beschädigten und III. anderer Mitzeugen, die bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu berücksichtigen kommen.

ad I. In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen a) die Abhängigkeit des Zeugen von dem Beschuldigten, z. B. der Zeuge ist ein Diener des Beschuldigten. Hierbei kömmt es aber namentlich an aa) auf den Grad dieses Abhängigkeitsverhältnisses. Das innigste Verhältniß dieser Art ist das durch die Natur begründete der Kinder zu ihren Eltern; sodann jenes, welches auf Willkür und und zwar zunächst auf der wechselseitigen Zuneigung zweier Personen beruht, wie das Verhältniß zwischen Gatten, Wahleltern und Wahlkindern. Auf dieses folgen andere durch Willkür eingegangene und erhaltene Verhältnisse, wie z. B. das des Dieners zum Herrn, des Clienten zu seinem Sachwalter, des Beichtkindes zum Beichtvater u. s. w. Am wenigsten wirkt auf die Wahrhaftigkeit des Zeugen die gesetzliche Verbindung, bloß nach ihrem Grunde erwogen, z. B. die Verbindung zwischen gerichtlichem Vormund und Mündel. bb) Auf die Dauer desselben. Die längere, besonders unwillkürliche Dauer der Abhängigkeit macht unter übrigens gleichen Umständen das Band derselben wirksamer, daher z. B. in dieser Beziehung von dem Diener, welcher den Dienst jederzeit wechseln kann, im Verhältnisse zu seinem Herrn mehr Offenheit zu erwarten ist als von dem Kinde gegenüber seinen Eltern. cc) Auf den Grad der Abhängigkeit und die damit verbundenen Rechte. Je umfangreicher die Rechte desjenigen sind, von dem man abhängt, je abhängiger man von demselben ist, desto mehr wird die Wahrhaftigkeit des Zeugen in Frage stehen. Am meisten wird daher in dieser Beziehung die Glaubwürdigkeit der Aussage zwischen Kindern und Eltern, dann zwischen Gatten verlieren. dd) Auf die allgemein anerkannte Heiligkeit des Bandes zwischen Zeugen und Beschuldigten. Daher werden auch aus diesem Grunde Kinder im Verhältnisse zu ihren Eltern minder glaubwürdig erscheinen als andere von einander abhängige Personen. ee) Auf den Grad, in welchem dem Abhängigen seine Abhängigkeit fühlbar ist. Je mehr er nämlich hiedurch entweder das Bedürfniß nach derselben, oder aber das Lästige davon empfinden muß, desto mehr

Digitized by Google

wird seine Glaubwürdigkeit vermindert werden. Daß, wenn der Beschuldigte zum Zeugen sich in dem Verhältnisse der Abhängigkeit befindet, bloß darum allein gegen diesen nicht ähnliche Bedenken entstehen, versteht sich von selbst. Anders verhält sich die Sache aber allerdings dann, wenn die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage bei diesem Verhältnisse wegen vorhandener Liebe, Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten oder wegen eines anderen Interesses desselben bedenklich würde. Allein da diese Gründe für sich allein bestehen können, so muß der Einfluß derselben auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen insbesondere in Erwägung gezogen werden. b) Feindschaft des Zeugen gegen den Beschuldigten, insoferne er gegen ihn aussagt. Dieses Verhältniß begründet die gänzliche Verwerflichkeit eines solchen Zeugen, ein solcher Zeuge darf gemäß §. 132 lit. f nicht beeidigt werden. Was unter der Feindschaft, die die Verwerflichkeit des Zeugen begründet, zu verstehen sei, wurde bereits bei Erläuterung des §. 132 lit. f, S. 231 des ersten Bandes gesagt. Sagt der Zeuge, der in feindlichem Verhältnisse zum Beschuldigten steht, für diesen aus, so fällt natürlich mit dem Grunde des Bedenkens, dieses selbst weg; nur wird der Richter mit Aufmerksamkeit die Thatsache des Daseins und den Grund der Feindschaft prüfen, weil in diesem Falle das Bedenken entsteht, daß die Feindschaft nur verstellt sei und nur zum Deckmantel eines Einverständnisses zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen diene. c) Freundschafts- oder Liebesverhältnisse des Zeugen mit dem Beschuldigten, wenn er für diesen aussagt. Umgang oder bloße Bekanntschaft mit Jemanden darf aber mit diesen innigeren Verhältnissen nicht verwechselt werden. Die Vermuthung streitet für das innigste Verhältniß der Liebe und Freundschaft zwischen Gatten, Eltern und Kindern, sowie zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf und absteigender Linie überhaupt, zwischen Geschwistern und deren Ehegatten, Geschwisterkindern oder noch näher verwandten Personen. Das Gesetz befreit diese Personen von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses, weil ihre Aussage für den Beschuldigten durch die Innigkeit des Verhältnisses verdächtig, gegen denselben durch den Contrast mit den ihnen gegen ihn obliegenden Pflichten unnatürlich wird. Je näher übrigens die Verwandtschaft, je mehr eine innige häusliche Gemeinschaft zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten obwaltet, je mehr selbst noch der Beschuldigte dem Zeugen Gehorsam und Ehrerbietung schuldig ist, desto größere Besorgniß ist vorhanden, daß der Zeuge die Wahrheit nicht sagen werde. — Auch andere Freundschafts- und Liebesverhältnisse können die Wahrhaftigkeit des Zeugen verdächtig machen. Zwar wird das Freundschaftsverhältniß, das auf einer moralischen Grundlage beruht, einen Zeugen nicht abhalten können, Wahrheit zu sagen, weil eben das moralische Verhältniß nicht gestatten wird von der Wahrheit abzuweichen, wenn dieß auch einem Andern zum Nachtheile gereichen sollte. Gegründeten Verdacht wird jedoch jene Verbindung begründen, welche entweder die Vorläuferin einer Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist oder auf gemeinschaftlicher Beförderung unerlaubter Zwecke beruht oder in der seltenen Erscheinung einer enthusiastischen Freundschaft oder in der Theilnehmung an einer geheimen Gesellschaft besteht, deren Zweck und Einrichtung unbekannt ist, wenn in diesem Falle ein Mitglied für das andere Zeugniß geben will.

ad II. Beachtung verdient auch das Verhältniß des Zeugen zu dem Beschädigten. In sofern der Beschädigte im einzelnen Falle selbst als verdächtig

Digitized by Google

erscheint, wird dasjenige, was von der Verdächtigkeit der Zeugen wegen eines zwischen ihnen und dem Beschuldigten vorhandenen Verhältnisses gesagt worden ist, im Allgemeinen auch von dem Verhältnisse derselben zu dem Beschädigten oder Verletzten gelten. Auch hier läßt die Abhängigkeit des Zeugen von diesem, wenn er für dessen Interesse aussagt, nach ihren verschiedenen Graden mehr oder weniger Beschränkung in der Offenheit der Aussage besorgen. Eben so machen Freundschafts- und Liebesverhältnisse des Zeugen mit dem Beschädigten, wenn er zu dessen Gunsten aussagt, seine Aussage verdächtig, besonders, wenn der Zeuge noch dazu ein Feind des Beschuldigten ist. Feindschaft des Zeugen gegen den Beschädigten, wenn jener gegen diesen aussagt, macht die Aussage des Zeugen damals verdächtig, wenn er zugleich Freund des Beschuldigten ist. Wo dieses nicht der Fall ist, kann die Aussage desselben nach Umständen Glauben verdienen, weil der Feindschaft gegen den Beschädigten als Beweggrund, die Wahrheit zu entstellen, der natürliche Abscheu vor dem Verbrechen und die Furcht vor den Uebeln desselben das Gleichgewicht halten können.

ad III. Das Verhältniß der Zeugen untereinander ist an und für sich, wenn nicht unerlaubte Einflüsse des einen auf den andern nachgewiesen werden können, auf ihre Aussage ohne Einfluß. Nur bei Gegenstellungen kann Feindschaft der Zeugen unter einander einen nachtheiligen Einfluß auf die Erforschung der Wahrheit üben, sie kann den Zeugen bewegen, auch gegen seine bessere Ueberzeugung bei seiner Aussage feststehen zu bleiben, ohne den Aufklärungen des andern Zeugen Gehör zu schenken.

C) Ein Verdacht gegen die Wahrhaftigkeit des Zeugen entsteht auch dann, wenn er ein Interesse an einem bestimmten Ausgange des Strafprocesses hat. In dieser Beziehung entsteht die Frage: ob der Aussage des Beschädigten voller Glaube beizumessen sei? Gegen die Glaubwürdigkeit derselben spricht, daß der Beschädigte im Momente der erlittenen Beschädigung nicht in der ruhigen Stimmung sich befindet, um jeden Umstand gehörig zu beobachten; daß auch Leidenschaft oder das Interesse einen Vortheil zu erlangen, wenn eine gewisse Person als der Thäter erkannt wird, zu einer unwahren Aussage antreiben kann; daß oft Jemand einen erlittenen Schaden vorspiegelt, um dadurch Vortheile zu erreichen, sich z. B. einer ihm obliegenden Verbindlichkeit zu entschlagen oder sein eigenes Unrecht zu bemänteln und daß oft Jemand aus Irrthum zu dem Glauben verleitet werden kann, daß eine strafbare Handlung an ihm verübt worden sei, z. B. daß ihm die Sache, die er verlegte, gestohlen worden sei. Aus allen diesen Umständen folgt aber nur, daß unter gewissen Verhältnissen die Aussage des Beschädigten als verdächtig erscheinen kann, daß somit der Richter diese Aussage einer reiflichen Prüfung zu unterziehen haben wird, keineswegs aber, daß die Aussage des Beschädigten überhaupt keinen Glauben verdiene. Bei strafbaren Handlungen, die an der Person des Beschädigten selbst verübt wurden, tritt wohl die oben angegebene erste Besorgniß ein und das Zeugniß des Beschädigten wird daher nicht vollen Glauben verdienen, wenn es Umstände betrifft, die der Beobachtung des Beschädigten leicht entgehen konnten. Handelt es sich um andere strafbare Handlungen, durch welche der Beschädigte an seinem Vermögen Schaden erlitt, so werden die Bedenklichkeiten, die sich gegen sein Zeugniß erhoben, verschwinden, wenn er nur über die Beschaffenheit der That, nicht aber auch über die Person des Thäters aussagt und wenn sein bekannter rechtlicher Charakter und

Digitized by Google

die Umstände des Falles die Besorgniß entfernen, daß der Beschädigte die strafbare Handlung nur vorspiegle, um Vortheile zu gewinnen oder wenn in dem Falle, wo sich die Aussage auf eine bestimmte Person als Thäter sich bezieht, es nicht wahrscheinlich ist, daß der Beschädigte einen Vortheil dadurch erreichen sollte, daß die bestimmte Person als Thäter überwiesen werde. Auch unsere Str. Pr. O. erklärt die Aussage des Beschädigten durchaus nicht als verwerflich, sondern räumt ihr vielmehr eine besondere Beweiskraft ein (§. 270 Nr. 1 und 2). Es kann daher nach unserer Str. Pr. O. auch die Ueberweisung eines läugnenden Angeklagten durch die übereinstimmende Aussage zweier Beschädigten erfolgen, wenn anders ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesses nicht geschwächt erscheint, was der Richter in einzelnen Fällen nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat (Hofdecret v. 10. December 1808, Nr. 875 der J. G. S.). — Was die Glaubwürdigkeit der Aussage des Anzeigers (Denuncianten) anbetrifft, so muß zwischen der freiwilligen und nothwendigen Anzeige unterschieden werden. Derjenige, der die Anzeige vermöge einer ihm obliegenden Rechtspflicht erstattet, hat nicht mehr gethan, als was er um der Verantwortlichkeit zu entgehen, thun mußte. Aus dieser Handlung kann sich daher kein Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit ergeben. Ein solches kann aber dann entstehen, wenn der Anzeiger für die Anzeige eine Belohnung zu erwarten hat, weil in diesem Falle zu befürchten ist, daß ihn der Reiz des Gelderwerbes zur Anzeige getrieben hat. Es werden daher in einem solchen Falle der moralische Charakter des Anzeigers und seine Vermögensverhältnisse in Erwägung zu ziehen sein. Ist die Anzeige eine freiwillige und geschieht sie durch den Beschädigten, so findet dieselbe in dem gerechtfertigten Interesse desselben, den Beschädiger ausfindig zu machen und zur Entschädigung zu gelangen, ihre hinreichende Begründung. Erscheint daher der Beschädigte nicht als solcher verdächtig, so wird auch gegen seine Glaubwürdigkeit als Anzeiger sich kein Bedenken ergeben. Wird aber die freiwillige Anzeige von Jemand Anderen als dem Beschädigten erstattet, so erweckt zwar das Ungewöhnliche der Handlung Verdacht, besonders, wenn der Anzeiger eine Belohnung zu erwarten hat. Allein da denn doch immerhin auch ein löblicher Gemeinsinn den Anzeiger zur Anzeige bewogen haben kann, so wird der Richter mit Rücksicht auf den moralischen Charakter des Anzeigers, seine Vermögensverhältnisse und sein Verhältniß zu dem Beschuldigten zu beurtheilen haben, ob seiner Aussage Glauben zu schenken sei. Auch unsere Str. Pr. O. behandelt den Anzeiger nicht als verwerflichen Zeugen, da sie seine Beeidigung zuläßt (§. 141).

D) Auf den Willen des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, kann auch von Außen eingewirkt werden, er kann durch äußere Einflüsse bestimmt werden, nicht der Wahrheit gemäß auszusagen. Soll daher die Aussage des Zeugen als glaubwürdig erscheinen, so muß sie in voller Freiheit abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verleitung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt sein. Das Verständniß besteht hier in der vorläufigen Verabredung zwischen dem Zeugen und anderen Personen zum Nachtheile der Wahrheit. Anstiftung ist vorhanden, wenn der Zeuge durch einen Dritten beredet wird, in seiner Aussage von der Wahrheit abzuweichen. Bezieht sich daher die Verabredung oder Anstiftung darauf, daß der Zeuge die Wahrheit aussage, so

Digitized by Google

erscheint die Aussage des Zeugen nicht als verwerflich. Durch Verdrehung wird der Aussage des Zeugen eine Bedeutung zu unterschieben gesucht, die nicht in ihrem natürlichen Sinne liegt. Bestechung oder Belohnung gewährt dem Zeugen einen Nutzen, durch welchen er bewogen wird, anders auszusagen, als sich die Sache nach seinem Wissen wirklich verhält. Es wird daher die Bestechung die Glaubwürdigkeit des Zeugen nur dann aufheben, wenn sich aus allen Umständen ergibt, daß sich der Zeuge durch den ihm angebotenen Vortheil bestimmen ließ, die Unwahrheit zu sagen; dieß ist nur dann der Fall, wenn dem Zeugen eine gewisse Art der Aussage und zwar eine von der Wahrheit abweichende als Bedingung des Vortheils vorgeschrieben war und wenn der Zeuge sich zu einer solchen Aussage verpflichtete. Sagt daher der Zeuge z. B. wider denjenigen aus, zu dessen Gunsten man ihn gewonnen glaubte, so würde er Glauben verdienen, weil die Gründe der Bedenklichkeit wegfallen. Es wird deßhalb auch nicht jeder Zeuge, welcher für die Ablegung eines Zeugnisses etwas empfangen hat, schon als bestochen anzusehen sein, denn sonst müßte auch derjenige, der, weil er eine weite Reise zu Gericht unternehmen muß, eine Entschädigung von dem Beschädigten annimmt, als bestochen erscheinen. Der Begriff der Belohnung oder Bestechung setzt übrigens nicht wesentlich voraus, daß dieselbe in Geld oder andern Gegenständen deren Werth sich nach Geld bestimmen läßt, bestehen müsse, der Zeuge kann auch dadurch bestochen werden, daß ihm ein anderer Vortheil zukömmt, daß z. B. der Beschuldigte ihm seine Tochter zur Gattin gibt u. s w. Bei allen bisher bezeichneten unerlaubten Einflüssen auf den Zeugen ist es übrigens gleichgiltig, ob sie nur einen Theil der von dem Zeugen abzulegenden Aussage oder diese ganz zum Gegenstande haben. Auch im ersteren Falle erscheint doch die ganze Aussage als unglaubwürdig, da ja dem Zeugen, der in Bezug auf einige Umstände gelogen hat, auch hinsichtlich der übrigen Umstände nicht zu trauen ist.

4. Rücksichtlich des Inhaltes muß die Aussage des Zeugen, soll sie beweiskräftig sein

a) die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten. Vorzüglich gilt dieß von den Aussagen über jene strafbare Handlungen, die durch Worte begangen werden, wo durch den Zeugen nebst den Worten auch die Betonung, der körperliche Ausdruck und die Geberden genau bestimmt werden müssen.

b) Der Zeuge muß, soll seine Aussage glaubwürdig erscheinen, standhaft auf derselben beharren. Wenn daher der Zeuge im Verlaufe seiner Vernehmung oder bei der Gegenstellung seine Aussage in wesentlichen Punkten, ohne einen unverfänglichen Irrthum auszuweisen, zurücknimmt oder umändert, so verdient er keinen Glauben. Das Nämliche ist der Fall, wenn er in wesentlichen Punkten wankt und zweifelt.

c) Die Aussage des Zeugen darf nichts den Criterien der Wahrheit Widersprechendes enthalten. Sie muß daher aa) mit den übrigen Erfahrungen wenigstens in soweit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint. Keineswegs ist es aber zur Beweiskraft der Zeugenaussage nothwendig, daß sie durch erhobene Umstände bestätigt werde. Das Gesetz fordert nur, daß, wenn außer der Zeugenaussage Erfahrungen über die strafbare

Digitized by Google

Handlung vorhanden sind, mit diesen die Zeugenaussage übereinstimme. Nur bei dem Beweise durch Mitschuldige fordert das Gesetz, daß ihre Aussagen in allen wesentlichen, ihnen selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erfahrungen bestätiget sind (§. 271 lit. c). — Nicht jeder Widerspruch mit den gemachten Erfahrungen raubt der Zeugenaussage die Glaubwürdigkeit, sondern nur jener, der das Wesentliche, d. i. solche Umstände betrifft, welche auf die Entscheidung der Hauptsache einflußreich sind. Ob aber ein Umstand ein wesentlicher sei, kann nicht grundsätzlich, sondern nur mit Rücksicht auf bestimmte Fälle entschieden werden. So wird z. B. die Kleidung des Thäters in den meisten Fällen ein unwesentlicher Umstand sein, handelt es sich aber um den Verdachtsgrund, ob Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung genau so erscheine, wie der Thäter von dem Zeugen beschrieben wird, so ist die Kleidung des Thäters ein wesentlicher Umstand. Uebrigens wird auch ein wesentlicher Widerspruch der Zeugenaussage mit den eingeholten Erfahrungen die Glaubwürdigkeit derselben nicht schwächen, wenn dieser Widerspruch auf einem unverfänglichen Irrthum des Zeugen beruht, d. i. auf einem solchen, in Beziehung auf dessen Grund nichts zu erkennen ist, was den Willen oder das Vermögen des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, zweifelhaft machte. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn es sich um das Verbrechen des Mordes, welches an dem A verübt wurde, handeln, und der Zeuge behaupten würde, daß A erstochen wurde, wogegen an dem Leichnam des A keine Stich-, sondern eine Schußwunde wahrgenommen wurde. Wenn nun der Zeuge diesen Widerspruch dadurch aufklärt, daß er der Meinung war, es handle sich bei dieser Vernehmung um den Mord an B, bei dessen Verübung er ebenfalls gegenwärtig war; der B aber wirklich erstochen, A dagegen erschossen wurde, und wenn sich nun zeigt, daß der Zeuge wirklich bei der Verübung beider Mordthaten zugegen war, so erscheint der ursprüngliche Widerspruch seiner Aussage mit den eingeholten Erfahrungen durch einen unverfänglichen Irrthum aufgeklärt, und seine Berichtigung, daß A erschossen wurde, glaubwürdig. bb) Die Aussage darf nicht Behauptungen enthalten, die weil sie mit den Naturgesetzen oder mit den Erfahrungen über die Natur des menschlichen Willens im Widerstreite stehen, undenkbar oder unerklärbar sind. Wer daher Thatsachen erzählt, die dem gewöhnlichen Gange der Dinge widersprechen, ohne darüber eine befriedigende Aufklärung angeben zu können; wer von Jemanden ein Verbrechen aussagt, welches demselben nur nachtheilig erscheinen konnte, dessen Aussage wird keinen Glauben verdienen. cc) Die Aussage muß auf des Zeugen eigener und im Zustande der erforderlichen Besonnenheit gemachten Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen. Deßhalb ist der Zeuge insbesondere den Grund seines Wissens anzugeben schuldig; deßhalb sollen auch Suggestivfragen möglichst vermieden werden, weil bei der auf Suggestionen erfolgten Aussage die Bürgschaft dafür fehlt, ob der Zeuge aus eigener Wissenschaft oder auf Grund der Suggestivfrage aussage. Allein nicht jede Suggestivfrage wird die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage vernichten, da häufig Suggestivfragen nothwendig gestellt werden müssen, um

Digitized by Google

zu erforschen, was der Zeuge von der Sache weiß. Es werden daher die Umstände des einzelnen Falles darüber entscheiden müssen, welchen Einfluß unterlaufene Suggestivfragen auf die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage üben. Kommen z. B. viele Suggestivfragen gehäuft vor, so daß die wesentlichsten Angaben des Zeugen darauf beruhen oder läßt die Individualität des Zeugen besorgen, daß er sich durch Vorhaltungen Anderer verleiten lassen könne, gegen die Wahrheit nur das anzugeben, was man von ihm zu wissen verlangt, so wird seine Aussage allerdings keinen Glauben verdienen. Außer den bisher angeführten Erforderniſſen einer beweiskräftigen Zeugenaussage muß dieselbe, soll sie zum Beweise durch Zeugen dienen können, auch beschworen sein. Eine Ausnahme tritt nur bei jenen Zeugen ein, die der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind. Da ferner der erkennende Richter nur die bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgekommenen Beweismittel berücksichtigen darf, so muß die Aussage des Zeugen in der mündlichen Schlußverhandlung selbst abgelegt oder doch bestätiget; oder in den Fällen, wo sich hierbei gemäß der §§. 230 und 241 auf die Vorlesung der im Untersuchungsverfahren abgelegten Zeugenaussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden sein. Daß nur ein vor Gericht abgelegtes, nicht aber ein außergerichtliches Zeugniß genügen kann, hat seinen Grund darin, weil man bei dem letzteren Zeugniß keine Bürgschaft hat, daß der Zeuge den Ernst und die Wichtigkeit seiner Aussage eingesehen und nicht aus Leichtsinn oder Prahlerei eine unwahre Aussage abgelegt habe. Eine Ausnahme hievon tritt bei der von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebenen Aeußerung ein, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet (§. 140, Nr. 4). Diese Aussage bildet eine unvollständige Beweisart, die bei dem zusammengesetzten Beweise benützt werden kann.

5. Damit ein Thatumstand als durch die Aussagen von Zeugen erwiesen angenommen werden könne, ist in der Regel nothwendig, daß er durch die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei vollkommen glaubwürdigen Zeugen bestätiget werde. In dieser Uebereinstimmung liegt eine vorzügliche Bürgschaft der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen, weil die gegen die Beweiskraft eines Zeugen begründete Besorgniß wegen Irrthums oder bösen Willens dadurch gehoben wird, daß auf die nämliche Weise unabhängig von dem ersten Zeugen ein anderer aussagt, und somit nur durch eine nicht anzunehmende verbrecherische Verabredung beider Zeugen die Uebereinstimmung, wenn sie nicht auf Wahrheit sich gründete, erklärt werden könnte. Je mehr nun die Aussagen der beiden Zeugen selbst in den kleinsten Nebenumständen übereinstimmen, desto überzeugender wirken sie, obwohl andererseits ein Widerspruch in Nebenumständen besonders dann die Beweiskraft der Zeugenaussage nicht aufheben wird, wenn entweder unter den besonderen Verhältnissen, z. B. wegen Dunkelheit sich leicht eine verschiedene Auffassung des Merkmals durch verschiedene Zeugen annehmen läßt oder wenn die Verschiedenheit der Aussage sich daraus erklärt, daß die in Frage stehenden Umstände leicht nach längerer Zeit dem Gedächtniß entschlüpfen. Welche Umstände übrigens als Nebenumstände anzusehen sind, wird nur mit

Digitized by Google

Rücksicht auf den einzelnen Fall entschieden werden können. So wäre z. B. wenn es sich um das im §. 127 des Str. G. B. bezeichnete Verbrechen handeln würde, der Umstand, daß der Angeklagte die geschändete Person durch Drohungen außer Stand gesetzt habe, seinen Lüsten Widerstand zu thun, ein Nebenumstand; würde es sich dagegen um die Ueberweisung wegen des im §. 125 bezeichneten Verbrechens handeln, ein wesentlicher Umstand. Stimmen nun die Zeugen in wesentlichen Umständen nicht mit einander überein, so entsteht die Frage: welche Wirkung diese Verschiedenheit in ihren Aussagen erzeugt, namentlich in dem Falle, wenn mehr als zwei Zeugen vorhanden sind?*) Irrig wäre es, wenn man in solchen Fällen die Zeugen nur zählen und ohne Weiteres jene Thatsache für erwiesen annehmen wollte, für welche eine größere Zahl von Zeugen spricht, da ja die Aussagen der Zeugen nicht als mathematische Größen zu betrachten sind, die man zusammenrechnen kann, sondern vielmehr nur die Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung des Richters bestimmen kann, wozu es aber einer Abwägung aller Momente ihrer Glaubwürdigkeit bedarf. Es muß daher in solchen Collisionsfällen die Glaubwürdigkeit der verschiedenen einander widersprechenden Zeugenaussagen geprüft und hiernach entschieden werden, ob und welche Zeugen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit den Vorzug verdienen. Der Richter urtheilt in solchen Fällen, wie Mittermaier richtig sagt, als Geschworner, der nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden werden kann. Die richterliche Ueberzeugung beruhend auf bestimmten, den Umständen des einzelnen Falles entnommenen Gründen ist es, die den Ausschlag gibt; im Zustande des Zweifels darf der Richter wenigstens nicht den Angeklagten als schuldig verurtheilen. Nehmen wir also z. B. den Fall an, daß zwei vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften vollkommen glaubwürdige Zeugen, sowohl untereinander als auch mit den übrigen eingeholten Erfahrungen übereinstimmend aussagen, daß A den B getödtet habe. Die Gattin des Beschuldigten würde dagegen behaupten, daß dieser an dem Tage, an dem B ermordet wurde, zu Hause, in seiner von dem Orte der Mordverübung weit entfernten Wohnung gewesen sei, und daher den Mord nicht verübt haben konnte. Diese Aussage wäre nicht im Stande, die Glaubwürdigkeit der entgegenstehenden Aussagen der beiden classischen Zeugen zu schwächen, da ja die Gattin wegen des Interesses, das sie an dem Schicksale ihres Gatten hat, als höchst bedenklich, somit als völlig unglaubwürdig erscheint. Anders wäre es aber, wenn die Aussage der Gattin auch noch durch einen andern vollkommen glaubwürdigen Zeugen bestätiget würde. In diesem Falle könnte die Ueberweisung des Angeklagten durch Zeugen nicht mehr Statt finden. Denn durch die Aussage dieses Zeugen vereint mit der Aussage der Gattin würde jedenfalls die Glaubwürdigkeit des entgegenstehenden Zeugenbeweises bedenklich gemacht und es könnte der so geschwächte Beweis gemäß §. 260 nicht mehr als rechtlich betrachtet werden. — Man hat häufig behauptet, daß Zeugen, die etwas bejahen, jenen vorzuziehen seien, die etwas verneinen. Diese Behauptung ist nicht richtig, und beruht auf der Verwechslung der verneinenden Zeugen mit jenen Zeugen, die behaupten, von der Sache nichts zu wissen. Allerdings wird die Aussage von Zeugen, die über den Vorfall nichts anzugeben wissen, weil sie z. B. nicht gegenwärtig waren, die Glaubwürdigkeit

*) S. über diese Frage: Jenull IV. S. 85 ff. Kitka S. 129. Mittermaier: Beweislehre S. 373 ff. Strafverfahren II. §. 173.

Digitized by Google

der entgegenstehenden Zeugen, die eine Thatsache bestätigen, nicht zu schwächen vermögen, allein anders wird sich die Sache verhalten, wenn Zeugen das Dasein gewisser, von andern Zeugen bestätigter Thatsachen verneinen und zugleich Umstände angeben, aus welchen die gegenstehenden Angaben der bejahenden Zeugen widerlegt werden, z. B. den Umstand, daß der Beschuldigte zur Zeit der Thatverübung sich nicht an dem Orte derselben befand, oder wenn sie Thatsachen verneinen, die sie nach ihren Verhältnissen bei der That nothwendig hätten beobachten müssen, wenn dieselben wirklich vorgekommen wären oder wenn der verneinende Zeuge über seine eigenen Handlungen aussagen soll, z. B. daß er eine bestimmte Sache dem Angeklagten geschenkt habe, und nicht als verdächtig erscheint.

6. Durch die übereinstimmende Aussage zweier vollkommen glaubwürdiger Zeugen kann der Beweis über alle für die Entscheidung der Sache erheblichen Thatsachen hergestellt werden mit Ausnahme jener, deren Erforschung besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt*). Es wird daher durch

*) Mittermaier (Beweislehre S. 367) behauptet zwar, daß wenn zu dem Thatbestande des Verbrechens Merkmale gehören, welche nur durch technische Beobachtung hergestellt werden können, die Aussage von Zeugen doch dann genügen könne, wenn durch die von den Zeugen angegebenen Umstände oder durch andere durch die Verhandlung hergestellten Beweise die Zweifel gehoben werden können, welche durch den Mangel der technischen Ausmittelung entstehen. Allein diese Zweifel können meines Erachtens nie gehoben werden, da es sich ja eben um Thatsachen handelt, zu deren Erforschung besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten gehören, die die Zeugen nicht besitzen. Was aber die von M. angeführten Beispiele anbetrifft, so sind sie meines Erachtens nicht passend. Denn in allen drei angeführten Fällen wird der Umstand, daß der Beschuldigte dem Getödteten Arsenik beigebracht habe, nicht durch die Aussage der Zeugen bewiesen, sondern dieser Beweis ist, wenn er überhaupt als hergestellt angesehen werden kann, durch andere Beweismittel geliefert. Oder ist es durch Zeugen erwiesen, daß der Beschuldigte in das Getränke des A Arsenik gemischt habe, wenn die Zeugen angeben, daß der Beschuldigte ein weißes Pulver, in einem schwarzen mit dem Siegel der Adlerapotheke versehenen Papiere am 24. Mai 1826 in das Getränke des A gemischt habe und wenn durch die Apothekergehilfen dargethan wird, daß der Beschuldigte am 23. Mai 1826 Arsenik gekauft habe, den die Gehilfen in ein schwarzes Papier, das sie versiegelten, eingewickelt hätten? Ist in diesem Falle durch die Zeugen etwas mehr erwiesen, als daß der Beschuldigte ein weißes Pulver in das Getränke gab, und wird der Umstand, daß dieses Pulver Arsenik gewesen, nicht bloß aus dem durch die Apothekergehilfen bestätigten Umstande geschlossen? — Auch Kitka (Beweislehre S. 222) behauptet, daß durch Zeugen auch jene faktischen Umstände oder Folgen der That rechtlich bewiesen werden können, über welche eigentlich die Kunstverständigen zu urtheilen und zu entscheiden berufen sind. Es könnten nämlich Fälle eintreten, wo die Beiziehung der Kunstverständigen nicht möglich ist und wenn die Aussagen der Zeugen glaubwürdig erscheinen, so würden dieselben das Gutachten der Kunstverständigen zu vertreten geeignet sein. Allein die von K. angeführten Beispiele zeigen klar, daß K. solche Fälle meint, in denen es sich um Thatsachen handelt, zu deren Erforschung zwar in der Regel besondere Kenntnisse gehören, die aber ausnahmsweise in einzelnen Fällen auch ohne solche Kenntnisse erforscht werden können. So ist z. B. die Thatsache des Todes einer Person zwar in der Regel eine solche, zu deren Erforschung besondere Kenntnisse gehören, die aber ausnahmsweise, z. B. in dem Falle, wenn Jemanden der Kopf vom Rumpfe getrennt worden, auch ohne solche Kenntnisse erforscht und daher durch Zeugenaussagen bewiesen werden kann. Ebenso verhält es sich bei dem von K. angeführten Verbrechen der Münzverfälschung, wo der Umstand, daß Jemand Münzen geschlagen habe, allerdings durch Zeugen erwiesen werden kann, keineswegs aber auch der Umstand, daß er geringhältigere oder unechte Münze geschlagen, da dieß eine Thatsache ist, zu deren Erforschung besondere Kenntnisse gehören.

Digitized by Google

Zeugen der Beweis hergestellt a) über den s. g. objectiven Thatbestand *). Bei strafbaren Handlungen, die keine Spuren hinterlassen, unterliegt dieß ohnehin keinem Zweifel. Aber auch bei jenen strafbaren Handlungen, die Spuren zurückzulassen pflegen, kann durch die Aussage von Zeugen der Thatbestand erwiesen werden, wenn die Spuren nicht mehr durch Augenschein erhoben werden können, nur wird in solchen Fällen, um alle Besorgnisse gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu beseitigen, insbesondere erfordert werden: aa) daß der Grund ermittelt werde, warum keine Spuren mehr von dem verübten Verbrechen zu erforschen sind, z. B. weil der Leichnam des Getödteten verbrannt wurde. Ist ein solcher genügender Grund nicht vorhanden, so könnte durch die Aussagen der Zeugen der Thatbestand nicht als erwiesen angenommen werden, z. B. wenn die Zeugen angeben, daß die Leiche von dem Thäter verscharrt wurde, und wenn an dem von ihnen bezeichneten Orte sich keine Gebeine mehr fänden, ausgenommen, wenn durch Sachverständige nachgewiesen würde, daß nach der Beschaffenheit des Platzes und nach der Länge der Zeit keine Spuren zurückbleiben konnten. bb) Daß durch andere Umstände die Wahrscheinlichkeit der That dargethan ist. cc) Daß die Zeugen auch in Bezug auf die kleinsten Nebenumstände mit einander übereinstimmen und dabei jede Besorgniß einer unerlaubten Einwirkung auf dieselben entfernt ist. dd) Daß die Zeugen vollständig alle Thatsachen bezeugen, in welchen der Thatbestand der bestimmten strafbaren Handlung enthalten ist. b) Ueber einzelne zum s. g. objectiven Thatbestande gehörige Punkte. c) Ueber die Person des Thäters. In dieser Beziehung müssen aber die Zeugen unmittelbar von der durch den Beschuldigten verübten strafbaren Handlung aussagen **). Hieraus ergibt sich, daß die Zeugen den Beschuldigten für jene Person, die sie die strafbare Handlung verüben sahen, genau erkennen müssen, und daß daher von einer Ueberweisung durch Zeugen nicht die Rede sein könne, sobald die Zeugen die Identität der Person des Beschuldigten und des von ihnen gesehenen Thäters nicht vollkommen anerkennen, sondern z. B. nur aus der Aehnlichkeit beider folgern. Die Zeugen müssen ferner die Verübung der strafbaren Handlung selbst wahrgenommen haben und nicht etwa diese Verübung nur aus anderen Umständen folgern. Mittermaier***) bezeichnet zwar diese Ansicht als irrig, indem er behauptet, daß es genüge, wenn das Zeugniß sich auf alle Thatsachen bezieht, die in einem solchen ununterbrochenen Zusammenhange unter sich stehen, daß die in Frage stehende strafbare Handlung als die nothwendige Folge dieses Zusammenhanges sich ergibt und die in der Mitte liegenden Thatsachen, welche die Zeugen nicht sahen, nach allen Naturgesetzen als vorhanden angenommen werden müssen, wenn die anderen durch die Sinne der Zeugen bezeugten richtig sind. Wenn z. B. zwei Zeugen bezeugen, daß sie gesehen, daß A einen verschlossenen Schrank, worin eine gewisse Uhr gelegen, erbrochen und daß sie unmittelbar nach dem Einbruch die Uhr in der Hand des Angeklagten bemerkt haben, so sei gewiß die Thatsache, daß A den Diebstahl verübt habe, durch die Zeugen hergestellt, obgleich sie nicht die Hauptthatsache des Wegnehmens gesehen haben. Allein wenn auch in diesem Falle die Thatsache,

*) Jenull IV. S. 79. Kitka: Beweislehre S. 224. Mittermaier Beweislehre S. 365. Strafverfahren II. S. 418.

**) Kitka a. a. O. S. 208 ff.

***) Beweislehre S. 363. Strafverfahren II. S. 417.

Digitized by Google

daß A den Diebstahl verübt habe, erwiesen wäre, so wäre dieser Beweis doch nicht durch Zeugen, sondern durch das Zusammentreffen der Anzeigungen hergestellt, da ja die Zeugen die den Diebstahl bildende Handlung nicht gesehen haben, sondern dieselbe nur aus den ihnen wahrgenommenen Thatsachen und zwar mit Nothwendigkeit folgern. Richtig bemerkt aber Kitka (a. a. O. S. 217), daß die von Mittermaier aufgestellte Behauptung auf jeden Beweis durch das Zusammentreffen von Anzeigungen passe, indem gerade dieser Beweis das Eigenthümliche, ihn vom Beweise durch Zeugen Unterscheidende habe, daß die in der Mitte liegenden Thatsachen, d. i. die unmittelbare Ausführung der strafbaren Handlung von den Zeugen nicht wahrgenommen werde; indem auch ferner bei diesem Beweise die einzelnen Umstände im innigen und sehr oft im ununterbrochenen Zusammenhange stehen müssen und die strafbare Handlung als eine nothwendige Folge dieses Zusammenhanges gedacht werden muß, weil sonst der Beweis aus Anzeigungen seine Kraft verlieren würde. Die genaue Unterscheidung des Zeugenbeweises vom Beweise aus Anzeigungen ist übrigens von großer praktischer Bedeutung, da bei den mit der Todesstrafe belegten Verbrechen das Urtheil auf diese Strafe nur dann ergehen kann, wenn das Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß oder durch beschworne Zeugnisse, nicht aber auch dann, wenn es nur durch das Zusammentreffen von Anzeigungen rechtlich bewiesen ist (§. 284). — Man hat häufig behauptet, daß zur Ueberweisung wegen des Verbrechens des Betruges durch falschen Eid die Aussage zweier Zeugen nicht genüge. Stübel*) hat dieß dadurch zu begründen gesucht, daß der des Meineides Beschuldigte sich zu den zwei wider ihn zeugenden Personen ebenso verhalte, als ein eidlicher Zeuge, dem zwei andere eidliche Zeugen widersprechen, zu diesen. Allein dieß widerlegt sich, wie Henke**) richtig bemerkt, durch die Erwägung, daß wenn der Thatbestand des Meineides also die Unwahrheit des beschworenen Umstandes von zwei vollkommen glaubwürdigen Zeugen bestätiget wird, der geschworene Eid, als eine bloße zu eigenem Vortheile geleistete Versicherung alle überzeugende Kraft verlieren muß. d) Ueber den böſen Vorſatz kann durch Zeugen der Beweis nicht hergestellt werden, weil dieser als etwas Inneres nicht Gegenstand der Sinneswahrnehmung ist. Durch Zeugen können nur jene Umstände erwiesen werden, aus denen auf das Vorhandensein des bösen Vorsatzes geschlossen wird.

7. Die Frage, ob eine Thatsache auch durch mehr als zwei bedenkliche Zeugen erwieſen werden könne, muß verneint werden. Denn da der §. 269 die Eigenschaften der Zeugen und deren Aussagen zum Behufe der Herstellung des Beweises genau angibt, so folgt hieraus von selbst, daß jene Zeugen und deren Aussagen, welchen eine dieser Eigenschaften nicht zukommt, wohin bedenkliche Zeugen gehören, zum Beweise nicht geeignet sind, möge die Zahl derselben noch so groß sein.

*) Criminalverfahren §. 910.
**) Handbuch IV. S. 533. Mittermaier Beweislehre S. 364. Strafverfahren II. S. 418.

Digitized by Google

§. 270*).

In folgenden Fällen kann ein rechtlicher Beweis auch durch die mit allen Erforderniſſen des §. 269 verſehene Ausſage Eines Zeugen hergeſtellt werden:

1. Die Ausſage desjenigen, an dem die ſtrafbare Handlung verübt worden iſt, kann in Ermanglung anderer Beweiſe den rechtlichen Beweis über die Beſchaffenheit der That begründen, und gegen den Beſchuldigten, welcher der ſtrafbaren Handlung geſtändig oder überwieſen iſt, auch einzelne, die That erſchwerende Umſtände beweiſen. Doch kann durch die Ausſage des Beſchädigten allein die Frage: „ob und welche ſtrafbare Handlung von dem Beſchuldigten verübt worden iſt?“, außer dem unter Zahl 2 dieſes Paragraphes bezeichneten Falle, nicht entſchieden werden.

2. Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen ſchätzbaren Gegenſtänden verurſachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beſchädigten oder desjenigen, in deſſen Verwahrung ſich die Sache, woran der Schade geſchehen iſt, befunden hat, als rechtlich erwieſen angeſehen werden, obſchon die Entſchädigung oder Genugthuung erfolgt.

3. Um diejenige Erfahrung über die Umſtände der ſtrafbaren Handlung einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geſtändniſſes des Beſchuldigten erfordert wird, genügt die damit übereinſtimmende Ausſage Eines Zeugen.

4. Wenn eine ſtrafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilacten fortgeſetzt wurde, ſo können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilacte derſelben auch durch die Ausſage je Eines Zeugen als erwieſen angenommen werden, wenn ſolche Thatumſtände durch mehr als zwei einzeln ſtehende Zeugen beſtätiget werden, deren Angaben einander nicht widerſprechen, und wenn die dadurch beſtätigten Thatſachen mit einander im Zuſammenhange ſtehen.

In wieferne zur Ueberweiſung des Beſchuldigten durch Zuſammentreffen von Verdachtsgründen der Beweis über den Beſtand rechtlicher Verdachtsgründe auch durch vereinzelte Ausſagen hergeſtellt werden könne, wird in dem §. 282 beſtimmt.

Obwohl zum Beweiſe durch Zeugen in der Regel die übereinſtimmende Ausſage von zwei Zeugen erfordert wird, ſo können doch nach der Vorſchrift des vorſtehenden Paragraphen ausnahmsweiſe einzelne Thatſachen auch durch die Ausſage eines Zeugen erwieſen werden.

ad 1 und 2. Die Ausſage desjenigen, an dem die ſtrafbare Handlung verübt worden iſt, kann in Ermangelung anderer Beweiſe, für ſich allein über beſtimmte Umſtände den Beweis begründen. Da die Perſon, durch deren Ausſage

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 404. Hofdecret vom 20. Juli 1810. Nr. 905 J. G. S. Juſtizhofdct. vom 20. Juli 1810 (Krop., Goutta 28. 28). Jenull IV. S. 89 ff. Kitka Beweislehre S. 153 ff. Hye S. 296. Mages über die verſchiedenen Auslegungen des §. 270 Str. Pr. O. (Ger. Z. 1854 Nr. 130—132). Hingler die rechtlichen Beweiſe der Str. Pr. O. in ihrem Unterſchiede von dem Verfahren nach dem Str. G. B. v. J. 1803 (G. Z. 1855, Nr. 109). Ueber die Beweiskraft der Ausſage des Beſchädigten (G. Z. 1855, Nr. 125 und 126). Noch eine Stimme über die Beweiskraft der Ausſage des Beſchädigten (G. Z. 1855, Nr. 142). Das Verhältniß der Praxis zum §. 270 Str. Pr. O. (G. Z. 1856, Nr. 15—18). Kitka Beitrag zur richtigen Anwendung des §. 270 (G. Z. 1856, Nr. 70 und 71).

Digitized by Google

der Beweis hergestellt wird, ganz klar und unzweideutig im Gesetze bezeichnet ist, da ferner die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen eine Ausnahmsbestimmung ist, somit nicht durch Analogie auf andere in derselben nicht enthaltene Fälle ausgedehnt werden darf, so ist die Behauptung Kitka's (G. Z. 1856 Nr. 70) wohl unrichtig, daß der unter der Z. 1 des vorstehenden Paragraphen angegebene Beweis auch durch die Aussage eines andern Zeugen als des Beschädigten hergestellt werden kann. Auch der Grund des Gesetzes, die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit „da Verbrechen gewöhnlich mit der Vorsicht begangen werden, daß außer dem Beschädigten keine anderen Zeugen zugegen sind" (Hofdecret vom 20. Juli 1810, Krop., Goutta 28. 28) spricht für das Festhalten an dem Wortlaute des Gesetzes. Was kann nun durch die Aussage des Beschädigten bewiesen werden? Hierüber waren schon unter der Herrschaft des Str. G. B. v. J. 1803 die Meinungen in der Theorie und noch mehr in der Praxis sehr getheilt und diese Meinungsverschiedenheit hat sich auch auf die gegenwärtige Str. Pr. O. fortgepflanzt. Zwar meinte Hye, daß das gegenwärtige Gesetz die Frage: in wieferne durch die Aussage eines einzigen Zeugen ein rechtlicher Beweis über die objective Beschaffenheit einer strafbaren Handlung hergestellt werden könne? mit scharf präcisirenden Normen gelöset und sie daher von jenen mannigfachen Zweifeln und Controversen befreit habe, welche dießfalls der etwas dunkle Text des §. 404 lit. a und b des früheren Strafgesetzes, so wie der zu demselben erlassenen Erläuterungen zurückgelassen hatten; allein die Erfahrung hat dieß nicht bestätiget. Sechs oder noch mehr verschiedene Meinungen über die eigentliche Bedeutung der ersten Nummer des vorstehenden Paragraphen sind in der Literatur zu Tage getreten, auch die Praxis wendet diese gesetzliche Bestimmung nicht immer im gleichen Sinne an und selbst das, was Hye zur Erläuterung dieser Gesetzesstelle beibringt, dürfte, wenn man sich an den Wortlaut desselben hält, nicht als richtig anzunehmen sein. Denn wenn Hye sagt, daß die Frage, „ob durch die Aussage Eines Zeugen und namentlich des Beschädigten, die Beschaffenheit der strafbaren Handlung oder die einzelnen Momente des Thatbestandes auch rücksichtlich jener Thatumstände rechtlich erwiesen werden können, wodurch die That erst zum Verbrechen wird" nunmehr klar in den Absätzen 1 und 2 des §. 270 dahin entschieden werde, daß dieß in der Regel nicht der Fall sei und ausnahmsweise nur in dem einzigen Falle stattfinden könne, wenn die Criminalität der That einzig nur von der Größe des Betrages des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens abhängt: so hat auch Hye den Unterschied übersehen, den das Gesetz meines Erachtens ganz klar zwischen dem Beweise der Beschaffenheit der That und dem Beweise der Thäterschaft („ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist?") macht, da ja das Gesetz in Bezug auf den ersteren Beweis unzweideutig ausspricht, daß derselbe durch die Aussage des Beschädigten begründet, d. h. hergestellt werden könne. Es würde nun zu weit führen, wenn alle die verschiedenen über die bezeichnete Gesetzesstelle aufgestellten Meinungen einer eingehenden Beurtheilung unterzogen werden sollten, es wird daher genügen, nur eine derselben hervorzuheben und zwar jene, die sich einerseits von der von mir für richtig erkannten Auslegung der bezeichneten Gesetzesstelle am weitesten entfernt und die zugleich die Fehlrichtung, die bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle eingeschlagen wurde, am prägnantesten ausgeprägt enthält. Es ist dieß jene

Digitized by Google

Ansicht, die in der Gerichtszeitung (1855, Nr. 126 und 142) bei Gelegenheit der Revision der bisherigen Ansichten ausgesprochen wurde. Der ungenannte Verfasser jenes Aufsatzes sagt nämlich: Das Gesetz proclamirt im ersten Satze des §. 270 1. eine Regel, daß nämlich die vereinzelte Aussage des Beschädigten Beweiskraft habe, schränke aber diese Regel im zweiten Satze durch Ausnahmen ein. Es handle sich nun darum, eine zweifellose Bestimmung des Umfanges der aufgestellten Regel zu erhalten und zu diesem Ende müsse der Umfang der Ausnahmen vollkommen und erschöpfend klar gemacht werden. Sei dieß geschehen, dann lasse sich die Regel, welche sonach das ganze übrig bleibende Gebiet umspannt, es lasse sich dasjenige, was das Gesetz unter dem Begriffe „Beschaffenheit der That" zusammengefaßt wissen will, mit Bestimmtheit angeben. Es muß demnach zunächst untersucht werden, welche thatsächlichen Umstände in der gesetzlichen Bestimmung: ob und welche strafbare Handlung verübt worden sei? inbegriffen gedacht werden müssen. Die Frage, ob eine strafbare Handlung verübt worden sei, umfasse zwei Momente, die Thatsache nämlich, daß ein „Uebel" eingetreten oder daß es nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben sei und die Thatsache, daß diesem Uebel ein bethätigter Menschenwille, somit eine der Zurechnung unterliegende Urheberschaft zu Grunde liege. Diese beiden Umstände können durch die Aussage des Beschädigten nach den deutlichen Worten des Gesetzes nicht bewiesen werden. Dazu kommt noch eine ganze Kategorie von Umständen, durch welche bestimmt wird, welche strafbare Handlung verübt wurde. Auch diese Art von Umständen kann niemals durch die Aussage des Beschädigten bewiesen werden. Was bleibt aber dann noch übrig? Außer den erwähnten gibt es noch zwei Arten von Umständen, welche möglicher Weise in den Begriff „Beschaffenheit der That" gezogen werden können, nämlich die That erschwerende Umstände und Umstände, welche weder auf die Qualification, noch auf die Anwendung eines größeren Strafausmaßes Einfluß haben, s. g. Nebenumstände. Die ersten können durch des Beschädigten Aussage nur dem der strafbaren Handlung geständigen oder überwiesenen Beschuldigten gegenüber bewiesen werden. Bezüglich der zweiten ist die Aussage des Beschädigten unbedingt beweiskräftig. Dieß hat einen processualischen Werth insoferne, als z. B. ein auf diese Art bewiesener Nebenumstand die Anwendung des §. 281 lit. b) 1 ermöglicht, wenn der Beschuldigte das Gegentheil dessen, was auf solche Art bewiesen ist, zu seiner Verantwortung vorbringt. Diese Nebenumstände haben aber auch dadurch Bedeutung, daß sie es sind, wodurch sich der einzelne Straffall individualisirt und die individuell charakteristischen Umstände haben auf die Ueberzeugung des Richters einen nicht gering zu achtenden Einfluß. Da aber der Ueberzeugung des Richters eine wenn auch nur negative Wirkung eingeräumt ist, so ist die Frage über den Beweis der Nebenumstände nicht ohne Wichtigkeit. — Prüft man nun diese nicht ohne Scharfsinn durchgeführte Ansicht, so muß zunächst schon die Kläglichkeit des Resultates derselben auffallen. Unter „Beschaffenheit der That" sollen bloße Nebenumstände der That, Umstände, die weder auf die Qualification, noch auf die Anwendung eines größeren Strafausmaßes Einfluß haben, die somit für die juristische Beurtheilung der Sache von gar keinem Belange sind, verstanden werden. Und um solcher Nebenumstände willen hätte der Gesetzgeber eine Vorschrift gegeben, von der er, belehrt durch die über das Strafgesetz vom J. 1803 gemachte Erfahrung, leicht voraussehen konnte, daß sie nur wieder zu

Digitized by Google

Zweifeln und Controversen Anlaß geben werde. Doch abgesehen von der Kläglichkeit der Resultate, zu denen diese Ansicht führt, beruht dieselbe auf einem Fundamente, das mit Berücksichtigung des Wortlautes des Gesetzes kein haltbares genannt werden kann. Unter der Zahl 1. des vorstehenden Paragraphen wird nämlich nicht bloß eine Regel und eine Ausnahme von dieser Regel, wie nach jener Ansicht behauptet wird, sondern es werden in derselben zwei Regeln aufgestellt und zwar eine Regel über den Beweis des objectiven Thatbestandes und eine über den Beweis der Thäterschaft. Der erstere Beweis kann durch die Aussage des Beschädigten hergestellt werden, keineswegs aber der Letztere, mit Ausnahme des unter Zahl 2 erwähnten Falles und hinsichtlich einzelner die That erschwerender Umstände. Die Frage also, ob und welche strafbare Handlung begangen wurde, kann allerdings durch die Aussage des Beschädigten allein entschieden werden, keineswegs aber auch die Frage, ob der Beschuldigte eine und welche strafbare Handlung begangen habe. Die Bestimmung des Gesetzes, daß die Frage: ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist, außer dem unter Zahl 2 des vorstehenden Paragraphen bezeichneten Falle, durch die Aussage des Beschädigten allein nicht entschieden werden kann, ist daher keineswegs eine Ausnahme von der Regel, daß der Beweis über die Beschaffenheit der That auch durch die Aussage des Beschädigten allein begründet werden könne, sondern eine neben dieser für sich bestehende Regel. Damit fällt aber das Fundament der oben auseinandergesetzten Ansicht und damit diese selbst*). Dieß vorausgeschickt, übergehe ich nun zur Auseinandersetzung jener Ansicht über die Bedeutung der oftbezeichneten Gesetzesstelle, die ich für die richtige halte und die bereits von Kitka in Bezug auf das Str. G. B. v. J. 1803, von Mages aber in Bezug auf die gegenwärtige Str. Pr. O. vertheidigt wurde und auch in der Praxis wohl die herrschende ist. Die bezeichnete Gesetzesstelle spricht, wie ich bereits angegeben habe, offenbar von zwei verschiedenen Gegenständen des Beweises. Zuerst spricht das Gesetz von dem Beweise der Beschaffenheit der That an und für sich, ganz abgesehen von dem Urheber derselben, da von dem Beschuldigten und dem gegen ihn herzustellenden Beweise der Thäterschaft erst später, in dem zweiten Theile des ersten Satzes und in dem zweiten Satze die Rede ist. Der Beweis der Beschaffenheit der That, ganz abgesehen vom Beweise der Thäterschaft wird nun in Ermanglung anderer Beweise durch die Aussage desjenigen, an dem die strafbare Handlung verübt worden ist, hergestellt. Unter der Beschaffenheit der That ist aber die ganze concrete That mit allen ihren Eigenschaften zu verstehen, man kann nicht von einem besondern Beweise der That und einem Beweise ihrer Beschaffenheit sprechen, da die concrete That von ihrer Beschaffenheit

*) Dieß erkennt der Autor derselben selbst an, da er in Nr. 142 der G. Z. erklärt: „Man möge sich darüber nicht täuschen; der Begriff „Beschaffenheit der That" „umfaßt die Existenz einer schädlichen Wirkung, die verbrecherische Wesenheit der That, „ihre kritischen Gattungs- und Art-Qualitäten, sie enthält ferner alle die That „erschwerenden und nicht weniger die zufälligen oder s. g. Nebenumstände. Hätte das „Gesetz nur den ersten Satz des §. 270 1. ausgesprochen, so würde ohne Zweifel „dieß alles in dem Umfange der Beweiskraft der Aussage des Beschädigten liegen. „Allein es folgt unmittelbar die Einschränkung; daher bleibt für die Regel zwar alles, „aber auch nur das, was die Ausnahmsbestimmung übrig läßt."

Digitized by Google

ebensowenig getrennt werden kann, wie das Ding von den Merkmalen an demselben. Die Beschaffenheit der That ist also die That selbst mit allen ihren Merkmalen, also der Art und Weise, auf welche und den Umständen, unter welchen sie verübt wurde. Es kann somit durch die Aussage des Beschädigten der ganze objective Thatbestand erwiesen werden. Die Richtigkeit des bisher Gesagten wird auch durch einen Rückblick auf das Str. G. B. v. J. 1803, dem die Bestimmung unserer Str. Pr. O. dem Wesen nach entnommen ist, bestätiget. Das Str. G. B. v. J. 1803 unterschied zwischen dem Beweise durch Zeugen überhaupt und dem Beweise der Thäterschaft oder der Ueberweisung des läugnenden Beschuldigten durch Zeugen. Von jenem handelte der §. 403, von diesem der §. 409. An den §. 403 reihte sich nun die Bestimmung des §. 404 lit. a, daß „in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage „desjenigen, an dem das Verbrechen verübt wurde, für zureichend anzusehen sei, „um die Beschaffenheit der That zu beweisen." Hieraus ergibt sich, daß in dieser Gesetzesstelle von dem Beweise der Thäterschaft noch keine Rede ist, da hievon erst im §. 409 gehandelt wird, daß ferner unter dem Beweise der Beschaffenheit der That auch der Beweis der That selbst mit zu verstehen ist, da das Gesetz beide Ausdrücke abwechselnd gebraucht. Da nun diese Gesetzesstelle beinahe wörtlich in die gegenwärtige Str. Pr. O. überging, so ist dieß wohl kein ungewichtiges Argument dafür, daß die Bestimmung der gegenwärtigen Str. Pr. O. auch im Sinne der Quelle derselben aufzufassen sei. Es bildet somit die Aussage des Beschädigten den rechtlichen Beweis, daß überhaupt eine objectiv sich als strafbar darstellende That verübt wurde, (ohne Rücksicht, ob sie der A oder B verübt habe) und von welcher Beschaffenheit diese That sei, daher namentlich auch, ob sie die Merkmale eines Verbrechens oder einer anderen strafbaren Handlung an sich trage. Es wird daher z. B. die Aussage des A in Ermangelung anderer Beweise darthun, daß er von einem Menschen im Walde angefallen wurde, daß ihm derselbe die Pistole auf die Brust gesetzt und die Börse mit 10 Louisd'or abgenommen hat; allein die Aussage des A für sich allein beweist nicht, daß der B der Thäter sei, wenn er ihn auch als den Räuber erkennt. Allerdings ist aber die gesetzliche Vorschrift, daß der Beweis der That durch die Aussage des Beschädigten allein hergestellt werde, auch für die Ueberweisung des Beschuldigten von großer praktischer Bedeutung. Handelt es sich nämlich um die Ueberweisung des Beschuldigten aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, so kann durch die Aussage des Beschädigten das erste Erforderniß zu dieser Ueberweisungsart hergestellt werden, es kann durch diese Aussage die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen werden. Wenn also z. B. der Beschädigte angibt, daß ihm 20 fl. an versperrtem Gute gestohlen wurden und wenn die unter Zahl 2 und 3 des §. 279 vorgeschriebenen Erfordernisse zur Ueberweisung des Beschuldigten aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen vorhanden sind, so wäre der Beschuldigte des Verbrechens des Diebstahls für überwiesen zu halten. — Das Gesetz handelt aber im ersten Absatze des vorstehenden Paragraphen nicht bloß von dem Beweise der Beschaffenheit der That durch die Aussage des Beschädigten, sondern auch von dem Beweise der Thäterschaft durch dieselbe. Hierüber stellt das Gesetz als Regel auf, daß die Frage: „ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist?" durch die Aussage des Beschädigten allein nicht

Digitized by Google

entschieden werden kann. Wenn also z. B. der Beschädigte angibt, daß ihm 20 fl. an versperrtem Gute gestohlen wurden und zwei Zeugen übereinstimmend den Umstand bestätigen, daß A diese 20 fl. gestohlen habe, darüber aber, daß das gestohlene Gut versperrt gewesen, keine Auskunft geben können, so könnte A nicht wegen Verbrechens des Diebstahls verurtheilt werden, da die Zeugen nur die Uebertretung des Diebstahls bestätigen, die Aussage des Beschädigten aber gegen den Beschuldigten den Beweis des die That als Verbrechen darstellenden Umstandes nicht herstellen kann, da die Frage, welche strafbare Handlung, ob also das Verbrechen oder die Uebertretung des Diebstahls von dem Beschuldigten verübt worden ist, durch die Aussage des Beschädigten allein nicht erwiesen werden kann. Ja es erscheint sogar in diesem Falle auch der Beweis der Beschaffenheit der That durch die Aussage des Beschädigten allein nicht als hergestellt, da ja dieß nur dann der Fall wäre, wenn andere Beweise hierüber ermangeln würden, im vorliegenden Falle aber zwei Zeugen über die Verübung der That, somit auch über die Beschaffenheit derselben aussagen. Die Aussage des Beschädigten stellt somit gegen den Beschuldigten in der Regel keinen vollen Beweis her, mit Ausnahme folgender zwei Fälle:

a) Die Aussage des Beschädigten allein kann gegen den Beschuldigten, welcher der strafbaren Handlung geständig oder überwiesen ist, auch einzelne die That erschwerende Umstände beweisen, z. B. wenn der Beschuldigte gesteht, 100 fl. gestohlen zu haben, aber läugnet, daß dieselben versperrt gewesen, der Beschädigte aber dieß behauptet, so wäre der Beschuldigte wegen Verbrechens des Diebstahls an versperrtem Gute zu verurtheilen, da er des Verbrechens des Diebstahls geständig ist, daher in diesem Falle bloß der erschwerende Umstand, daß das gestohlene Gut versperrt gewesen, gegen den Beschuldigten durch die Aussage des Beschädigten allein bewiesen wird. Es muß aber bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung stets darauf gesehen werden, ob der die That begleitende Umstand nicht von der Art sei, daß er, an und für sich betrachtet, die That zu einer bestimmten strafbaren Handlung macht. Ist dieß der Fall, so kann die Aussage des Beschädigten allein zur Ueberweisung des Beschuldigten hinsichtlich dieses Umstandes nicht genügen. Unter dem Ausdrucke aber „welche strafbare Handlung" können wohl nur die Gattungen strafbarer Handlungen verstanden werden, da die Art-Unterschiede doch nur auf erschwerenden oder mildernden Umständen derselben strafbaren Handlung beruhen. Würde es sich daher z. B. um das Verbrechen des Raubmordes handeln und würde der Angeklagte nur den Mord, nicht aber auch die Wegnahme des dem Ermordeten gehörigen Gutes zugestehen, so könnte er allerdings auf Grundlage der Aussage des Beschädigten auch dieses Umstandes für überwiesen gehalten werden, da dieser Umstand ja nur ein das Verbrechen des Mordes erschwerender Umstand ist*). Eben so könnte er des Meuchelmordes für schuldig erkannt werden, obwohl er nur den gemeinen Mord gesteht, dagegen den Umstand, daß dieser Mord tückischer

*) Kitka (Beweislehre S. 173 und G. Z. 1856, Nr. 70) behauptet das Gegentheil, weil der Raubmord ein zusammengesetztes, aus Mord und Raub bestehendes Verbrechen sei. Es seien somit wirklich zwei Thaten vorhanden, und der Angeklagte könne daher nur wegen einer dieser Thaten bestraft werden, je nachdem er nur die eine

Digitized by Google

Weise geschehen, in Abrede stellen würde, wenn dieser Umstand von dem Beschädigten bestätiget würde. Was nun den Grund dieser gesetzlichen Bestimmung anbetrifft, so wird derselbe in dem Justizhofdecrete vom 20. Juli 1810 (Krop., Goutta 28. 28) dahin angegeben, daß die öffentliche Sicherheit diese gesetzliche Bestimmung fordere und daß sie nicht leicht eine widerrechtliche Härte gegen den Verbrecher besorgen lasse; denn Verbrechen werden gewöhnlich mit der Vorsicht begangen, daß außer dem Beschädigten keine andern Zeugen zugegen sind. Der Verletzte erscheine als ein unbescholtener Zeuge, der sehr oft gar kein Interesse dabei habe, ob der erschwerende Umstand, z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war, für wahr angenommen werde oder nicht. Der geständige oder überwiesene Verbrecher dagegen habe die Vermuthung der Unbescholtenheit verwirkt, und er habe immer ein wichtiges Interesse, den erschwerenden Umstand zu läugnen. Indessen setzt schon eben diese gesetzliche Vorschrift die Bedingung, daß der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich sei, wodurch dem Richter nicht undeutlich zur Pflicht gemacht werde, die Wahrscheinlichkeit der Aussage des Verletzten sorgfältig zu prüfen. Füge man noch hinzu, daß nach der durch die Criminal-Praxis gegebenen Erfahrung die Einwohner der österreichischen Provinzen weit mehr geneigt sind, das Los eines Beschuldigten durch ihre Zeugenschaft zu mildern, als zu erschweren und daß kein Beweis für sich allein, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten, mithin wenn entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, der auf solche Art geschwächte Beweis nicht mehr als rechtlich zu betrachten sei; daß endlich dem Verurtheilten das Beschwerderecht an das höhere Gericht, und sowohl dem untern als dem obern Gerichtshofe das Recht, die streng gesetzliche Strafe zu mildern, zukommt, so könne ein Mißbrauch der durch das Gesetz ertheilten Macht nicht wohl besorgt werden.

b) Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen ist, befunden hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, obschon die Entschädigung oder Genugthuung

---

oder die andere eingesteht oder nur der einen oder andern überwiesen wird, ohne daß zu dieser Ueberweisung schon die bloße Aussage des Beschädigten zureicht. Allein die Absicht, daß der Raubmord ein zusammengesetztes, aus Mord und Raub bestehendes Verbrechen sei und somit zwei Thaten in sich schließe, ist falsch. Raubmord ist eben nur Mord aber begleitet von der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen. Diese Absicht unterscheidet allein den Raubmord von den übrigen Arten des Mordes. Diese Absicht kann nun allerdings nicht durch die Aussage des Beschädigten erwiesen werden, wohl kann sie aber aus dem Umstande gefolgert werden, daß der Beschuldigte sich wirklich des dem Ermordeten gehörigen Gutes bemächtigt hat. Dieser Umstand ist aber kein Merkmal im Begriffe des Raubmordes, er ist eben nur ein dieses Verbrechen erschwerender Umstand und kann somit gegen den geständigen oder überwiesenen Beschuldigten durch die Aussage des Beschädigten allein erwiesen werden.

Digitized by Google

erfolgt. Wenn also der Beschädigte angibt, es seien ihm 30 fl. gestohlen worden, der Diebstahl somit aus dem Betrage ein Verbrechen bildet, der Angeklagte hingegen gesteht, bloß 10 fl. gestohlen zu haben, so kann der Letztere dessenungeachtet des Verbrechens des Diebstahls auf Grundlage der bloßen Aussage des Beschädigten für schuldig erkannt werden. In diesem Falle wird daher die Frage, welche strafbare Handlung, ob nämlich ein Verbrechen oder eine Uebertretung von dem Beschuldigten verübt worden ist, durch die Aussage des Beschädigten allein entschieden, da unter der Zahl 1 dieses Paragraphen bestimmt wird, daß nur außer dem unter Zahl 2 bezeichneten Falle die bezeichnete Frage durch die Aussage des Beschädigten allein nicht entschieden werden könne. Nicht mit Unrecht bemerkt nun Kitka (G. Z. 1856, Nr. 71), daß die gesetzliche Bestimmung in einzelnen Fällen zur großen Härte gegen den Beschuldigten führen könne, denn wenn z. B. A gesteht, bloß 2 fl. gestohlen zu haben, so wird A bloß durch die Aussage des Beschädigten sogar des Verbrechens überwiesen, sobald der Beschädigte angibt, daß ihm 400 fl. entwendet worden sind. Das Gesetz hätte daher nach Kitka in der Art gegeben werden sollen, daß die Aussage des Beschädigten über den Schaden vollen Beweis gegen den Beschuldigten erst dann herstelle, wenn dieser die strafbare Handlung als Verbrechen eingestehe oder derselben überwiesen wird. Anders verhalte sich die Sache, wenn der Beschuldigte den ganzen ihm angeschuldeten Diebstahl, z. B. daß er die goldene Uhr, folglich einen schätzbaren Gegenstand gestohlen habe, eingesteht, jedoch den angegebenen Werth dieser Uhr, z. B. von 50 fl. nur mit 20 fl. anerkennt. In diesem Falle hat der Angeklagte die ganze That eingestanden, er läugnet dieselbe nicht, er bekämpft nur die Aussage des Beschädigten oder der Sachverständigen, daß die Uhr einen Werth von 50 Gulden habe. Steht nun aber der Aussage des Beschädigten oder der Sachverständigen kein Bedenken entgegen, so muß diese Angabe für wahr angenommen werden, wenn auch erst diese Angabe den Diebstahl zum Verbrechen macht.

ad 3. Der §. 265 fordert zur Beweiskraft des Geständnisses, daß einige Umstände, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätiget wird, erhoben sind. Zum Beweise dieser Umstände genügt die Aussage eines Zeugen. Es können aber diese Umstände möglicherweise auch auf andere Art, z. B. durch gerichtlichen Augenschein erhoben werden.

ad 4. Durch diese gesetzliche Bestimmung soll einem unter der Herrschaft des Str. G. B. v. J. 1803 lebhaft gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden. Es geschah nämlich, wie Hye*) anführt, nicht selten, daß bei fortgesetzten und wiederholten strafbaren Handlungen zwar über verschiedene einzelne Theil- und beziehungsweise Wiederholungsacte die vereinzelten Aussagen von Zeugen vorkamen, daß man aber dennoch keinen einzigen dieser Theilacte oder Wiederholungsfälle als erwiesen annehmen konnte, weil keiner dieser einzelnen Acte für sich betrachtet durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen, sondern jeder nur durch die Aussage Eines Zeugen dargethan war, z. B. A faßt den Entschluß, dem B zwölf Metzen Getreide zu stehlen. Heute stiehlt er vier Metzen, welchen

*) S. Hye S. 279 und Kitka G. Z. 1856, Nr. 71.

Digitized by Google

Diebstahl der Zeuge C gegen A bestätiget. Morgen stiehlt er wieder vier Metzen, was der Zenge D gesehen hat. In den nächstfolgenden Tagen stiehlt A wieder vier Metzen und der Zeuge E bestätiget diesen Diebstahlsact gegen den Thäter. In diesem Falle könnte nun nach der Vorschrift des vorherstehenden Absatzes dieses Paragraphen A des ganzen Diebstahls von zwölf Metzen für überwiesen gehalten werden, da, wenn auch die einzelnen Diebstähle nur durch einzeln stehende Zeugen bestätiget werden, doch über diese Thatumstände mehr als zwei einzeln stehende Zeugen vorhanden sind, deren Angaben einander nicht widersprechen und da die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen. Soll daher durch wenigstens drei einzeln stehende Zeugen der Beweis über eine wiederholte oder fortgesetzte strafbare Handlung hergestellt werden, so dürfen die Angaben der Zeugen einander nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch ist nur in dem Falle denkbar, wenn über einen Theilact zwei Zeugen aussagen, denn sagt jeder Zeuge über einen besondern Theilact oder über einen andern Wiederholungsfall aus, so kann von einem Widerspruche unter den Aussagen der Zeugen keine Rede sein. Ein solcher Widerspruch wäre also z. B. dann vorhanden, wenn in dem angegebenen Falle der erste Zeuge C zugleich auch Zeuge des zweiten Diebstahls gewesen wäre und angeben würde, daß A diesen zweiten Diebstahl an versperrt gewesenem Getreide verübt habe, wogegen der andere Zeuge D dieses zweiten Diebstahls das Versperrtsein in Abrede stellen würde. In diesem Falle könnte von dem Beweise der Thäterschaft gegen den A weder hinsichtlich des ersten, noch hinsichtlich des zweiten oder dritten Diebstahls die Rede sein, da den beiden Zeugen C und D wegen ihres Widerspruches hinsichtlich des zweiten Diebstahls kein Glaube geschenkt werden kann und daher nur die Aussagen zweier vereinzelter Zeugen über den ersten und dritten Diebstahl vorhanden sind, überdieß auch gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen C hinsichtlich des ersten Diebstahls Bedenken entstehen, da seine Aussage über den zweiten Diebstahl mit der Aussage eines andern sonst glaubwürdigen Zeugen im Widerspruche steht.

Das Gesetz fordert zu dem Beweise durch einzeln stehende Zeugen aber außerdem, daß die durch die Zeugen bestätigten Thatumstände mit einander im Zusammenhange stehen.

Unter diesem Zusammenhange versteht Kitka (G. Z. 1856, Nr. 71) die Verbindung der trennbaren Theile der strafbaren Handlung durch Aneinanderreihung zu einem Ganzen, wo die Theile die Benennung des Ganzen behalten, z. B. mehrere einzelne Diebstähle bilden in ihrer Verbindung wieder nur einen Diebstahl, mehrere Raubthaten wieder nur einen Raub. Dieser Zusammenhang wäre also nicht vorhanden, wenn A z. B. einen fortgesetzten Diebstahl und eine fortgetzte Brandlegung begeht und wenn gegen denselben zwei Theilacte des Diebstahls und zwei Theilacte der Brandlegung durch vier einzelne Zeugen bestätiget sein würden. Es verstehe sich übrigens, meint Kitka, von selbst, daß die Verschiedenheit der durch die strafbare Handlung verletzten Personen, die Verschiedenheit der Sachen, welche den Gegenstand der strafbaren Handlnng bilden, die jedesmalige Art und Weise der Verübung der That, sowie der Umstand, daß der Thäter, nachdem er z. B. den ersten Diebstahl begangen, dann wieder eine Brandlegung und erst nach dieser noch zweimal den Diebstahl verübt, den gedachten Zusammenhang nicht aufheben können. Kitka denkt sich somit unter dem von dem Gesetze geforderten Zusammenhange eigentlich nichts weiter, als daß die mehreren Handlungen

Digitized by Google

derselben Gattung strafbarer Handlungen angehören müssen. Dieß versteht sich aber bei fortgesetzten oder wiederholten strafbaren Handlungen von selbst, es liegt im Begriffe derselben; würde also das Gesetz unter dem Zusammenhange nichts weiter als dieß verstehen, so wäre es nicht nothwendig gewesen, dieß besonders hervorzuheben, da es sich von selbst verstünde. — Um nun über die Bedeutung dieses Zusammenhanges unter den durch die einzeln stehenden Zeugen bestätigten Thatsachen in's Klare zu gelangen, ist es wohl nothwendig, die Natur und Wesenheit jener Fälle etwas näher zu betrachten, in denen nach der Vorschrift dieses Absatzes der Beweis durch einzeln stehende Zeugen hergestellt werden kann. Es sind dieß die Fälle der Wiederholung einer strafbaren Handlung und der Fortsetzung derselben durch längere Zeit, oder in mehreren Theilacten. Unter dem Falle der Wiederholung einer strafbaren Handlung ist hier der Fall des Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen zu verstehen, die sich alle als Verletzungen des nämlichen Strafgesetzes darstellen, so daß sie zwar allerdings nach der Zahl als von einander getrennt oder als mehrere; nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung aber immer nur als die mehrmals eingetretene nämliche strafbare Handlung erscheinen. Von einem Zusammenhange unter mehreren wiederholten strafbaren Handlungen kann nun keine Rede sein, ein Wiederholungsfall hängt mit dem andern gar nicht zusammen, jeder ist die Ausführung eines besondern Entschlusses und ist somit eine für sich bestehende Handlung, die mit den anderen in keiner Verbindung steht, und nur die Person des Thäters mit dieser gemein hat. Es könnte somit das Erforderniß, daß die durch die einzelnen Zeugen bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen müssen, wenn man sich an den strengen Wortlaute hielte, nicht auf den Fall wiederholter strafbarer Handlungen bezogen werden und es müßte somit die bezügliche Gesetzesstelle, wenn auch allgemein lautend, doch im angegebenen Sinne beschränkt aufgefaßt werden. Was aber von wiederholten strafbaren Handlungen gilt, findet auch Anwendung auf fortgesetzte strafbare Handlungen. Unter einer fortgesetzten strafbaren Handlung ist nämlich eine solche zu verstehen, welche durch mehrere auf einanderfolgende strafbare Handlungen derselben Art begangen wird, von denen zwar jede für sich allein schon strafbar sein würde, welche aber nach dem Plane oder Vorsatze des Thäters alle zusammen nur als die fortschreitende Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses oder als integrirende Bestandtheile der beabsichtigten Einen Gesammtthat oder als Einzeln-Acte Eines und des nämlichen fortdauernden Verhältnisses anzusehen sind*). Die fortgesetzte strafbare Handlung erscheint somit objectiv genommen als wiederholte strafbare Handlung, da jeder einzelne Act der Fortsetzung als strafbare Handlung derselben Art erscheint. Insofern kann daher auch bei einer fortgesetzten strafbaren Handlung von einem Zusammenhange unter den einzelnen Fortsetzungsacten keine Rede sein. Allein die fortgesetzte strafbare Handlung unterscheidet sich von der wiederholten namentlich dadurch, daß die mehreren an und für sich als strafbare Handlungen derselben Art erscheinenden Fortsetzungs-Acte aus einem rechtswidrigen Entschlusse hervorgehen, somit nur Theile eines Ganzen bilden. Sie stehen daher allerdings insofern mit einander im Zusammenhange, das sie umfassende Band bildet eben der Eine Entschluß, der sie hervorgerufen, zu dessen Verwirklichung sie alle als Mittel

*) S. Hye Strafgesetz S. 471. Köstlin System S. 537 ff.

Digitized by Google

dienen sollen. Dieser Entschluß aber, durch den diese Theilhandlungen mit einander im Zusammenhange stehen, ist nicht durch die Sinne wahrnehmbar, es kann daher auch der Zusammenhang unter den einzelnen Handlungen nicht unmittelbar wahrgenommen werden. Aber allerdings kann sich derselbe aus der Beschaffenheit der einzelnen Handlungen, aus der Art ihrer Verübung, aus der Kürze der Zeit, in der sie auf einander folgten, ergeben und sich auf diese Weise ein Zusammenhang unter den durch die einzeln stehenden Zeugen bestätigten Thatsachen erkennen lassen. Strenge genommen, werden aber alle diese Umstände zunächst nur darauf deuten, daß alle einzelnen Handlungen von Einem Thäter herrühren und nur unter dieser Voraussetzung kann dann auf einen derselben zu Grunde liegenden Entschluß gefolgert werden. Es kann daher auch bei fortgesetzten strafbaren Handlungen der vom Gesetze geforderte Zusammenhang unter den einzelnen Thatsachen nur darin bestehen, daß die dieselben begleitenden Umstände auf Einen Thäter schließen lassen. Ein solcher Zusammenhang kann aber auch bei wiederholten strafbaren Handlungen stattfinden, sie können von Umständen begleitet sein, die auf Einen Thäter derselben hindeuten. Da nun die Bestimmung des Gesetzes hinsichtlich des Zusammenhanges unter den von den einzelnen Zeugen bestätigten Thatsachen ganz allgemein lautet, so ist anzunehmen, daß im Sinne des Gesetzes auch bei wiederholten strafbaren Handlungen sich ein Zusammenhang im angegebenen Sinne offenbaren müsse, daß daher auch bei wiederholten strafbaren Handlungen der Beweis durch einzeln stehende Zeugen nur dann hergestellt werden könne, wenn die Umstände dieser strafbaren Handlungen darauf deuten, daß dieselben von einer Person herrühren, und dadurch die Aussagen der Zeugen bestätigen*). Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich auch daraus, daß nur unter dieser Voraussetzung sich die Vorschrift des vierten Absatzes des vorstehenden Paragraphen bei wiederholten strafbaren Handlungen rechtfertigen läßt. Denn wiederholte strafbare Handlungen sind eben mehrere strafbare Handlungen, nicht aber eine; unter wiederholten strafbaren Handlungen besteht kein Zusammenhang, jede derselben bildet ein selbstständiges, von den andern ganz unabhängiges Ganze. Es wäre nun nicht abzusehen, warum von der Regel, daß zum Beweise durch Zeugenaussagen die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen erfordert werde, dann eine Ausnahme eintreten sollte, wenn der Angeklagte nicht einer, sondern mehrerer wiederholter strafbarer Handlungen, die vielleicht durch längere Zeiträume getrennt sind, beschuldigt wird, warum ferner der Umstand, daß der Angeklagte nicht gleich nach Verübung der ersten strafbaren Handlung derselben beschuldigt wurde, eine Erleichterung des Beweises bewirken sollte, da doch der Umstand, daß jemand dieselbe strafbare Handlung mehrmals wiederholt hat, für den Beweis der Natur der Sache nach ganz gleichgiltig ist. Das praktische Bedürfniß, auf das man sich etwa berufen könnte, spricht nur überhaupt gegen die starre Beweisregel, daß zum Beweise durch Zeugen die Aussage zweier Zeugen erforderlich sei, es spricht somit überhaupt gegen die Aufstellung bindender Beweisregeln, es vermag aber keineswegs gerade diese Ausnahme zu rechtfertigen. Anders verhält sich aber allerdings die Sache, wenn die mehreren strafbaren Handlungen von solchen Umständen begleitet sind, die schon an und für sich die Wahrscheinlichkeit begründen,

*) Auch Frühwald faßt den geforderten Zusammenhang unter den einzelnen Handlungen in diesem Sinne auf.

Digitized by Google

daß eine Person sie verübt habe und die eben dadurch die Zeugenaussagen, die auf eine und dieselbe Person als Thäter lauten, unterstützen.

Bei der Anwendung dieses Absatzes ergeben sich übrigens noch mehrere hier zu erörternde Fragen und zwar zunächst die Frage, ob und inwiefern auch die diese Wiederholungsfälle und Theilacte begleitenden Erschwerungsumstände durch die Aussagen einzeln stehender Zeugen als erwiesen anzunehmen sind. Dieß ist, insoferne der Beweis über solche Erschwerungsumstände nicht bereits nach dem ersten Absatze des §. 270 hergestellt erscheint, insoweit der Fall, als hinsichtlich dieser Erschwerungsumstände dieselben Bedingungen vorhanden sind, unter welchen die einzelnen Wiederholungsfälle und Theilacte als bewiesen anzusehen sind, denn läßt das Gesetz den Beweis über die einzelnen Theilacte durch drei einzeln stehende Zeugen zu, so ist um so mehr anzunehmen, daß durch diese Zeugen auch bloße Erschwerungsumstände bewiesen werden können, wobei aber vorausgesetzt werden muß, daß diese Erschwerungsumstände ebenso wie die einzelnen strafbaren Handlungen gleichartig sein müssen. Bestätiget also von drei einzeln stehenden Zeugen jeder die Verübung eines Diebstahls an versperrtem Gute gegen den Angeklagten, so wäre auch dieser Erschwerungsumstand als erwiesen anzunehmen, nicht aber auch in dem Falle, wenn der eine Zeuge angibt, der Diebstahl sei an versperrtem Gute, der zweite Zeuge aber, der Diebstahl sei in Gesellschaft verübt worden und der dritte Zeuge endlich, der Thäter sei bewaffnet gewesen. — Eine andere hierher gehörige Frage ist die, ob der Angeklagte, der dreier wiederholter strafbarer Handlungen beschuldigt wird und die Verübung der einen derselben gesteht, auch der beiden übrigen durch zwei einzeln stehende Zeugen überwiesen werden kann. Daß diese Frage bejaht werden muß, wenn die von dem Angeklagten eingestandene Handlung zugleich auch von einem Zeugen bestätiget wird, somit drei einzeln stehende Zeugen vorhanden sind, versteht sich wohl von selbst, ist dieß aber nicht der Fall, so muß die aufgeworfene Frage verneint werden, denn der vorstehende Paragraph setzt Ausnahmen von der Regel fest, daß der Beweis durch Zeugen nur durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen hergestellt werden könne, Ausnahmen dürfen aber nicht auf Fälle ausgedehnt werden, die unter der Ausnahme nicht enthalten sind. Es kann auch die bereits erwiesene strafbare Handlung bei dem Beweise der übrigen nicht weiter in Betracht kommen, es erübrigen somit nur die beiden anderen Handlungen, hinsichtlich welcher aber der Beweis nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphen nicht hergestellt ist. Daraus ergibt sich, daß auch in dem Falle, wenn z. B. zwei Zeugen einen und denselben Diebstahl, ein dritter einzelne Zeuge aber einen zweiten Diebstahl bestätigen würde, der Angeklagte ebenfalls nur des ersten Diebstahls für überwiesen gehalten werden könnte, nicht aber auch des zweiten, da eben der vollständige Beweis hinsichtlich des ersten Diebstahls bei der Frage über den Beweis des zweiten Diebstahls nicht weiter beachtet werden kann.

Außer den in diesem Paragraphe angegebenen Fällen kann auch der Beweis über den Bestand rechtlicher Verdachtsgründe durch vereinzelte Zeugenaussagen hergestellt werden, worüber das Nähere der §. 282 bestimmt.

Digitized by Google

§. 271*).

Die Aussagen von Personen, welche der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind, können zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten hinreichen, wenn zwei derselben wider ihn über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung einhellig ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten in der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholt haben. Zugleich müssen ihre Aussagen:

a) mit den Erfordernissen des §. 269 lit. a), b), c), e), f) und g) versehen sein;

b) in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, ihnen selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erhebungen bestätigt sein, so daß kein Grund vorhanden ist, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln.

Gegen die Beweiskraft der Aussagen von Mitschuldigen erheben sich die Bedenken, daß sie ein Interesse daran haben, die Schuld von sich auf einen Andern zu wälzen, daß sie ferner wegen ihres Antheils an der strafbaren Handlung die Unbescholtenheit verwirkt und somit auf volle Glaubwürdigkeit ihrer Aussage keinen Anspruch haben; daß endlich auch Rachsucht oder das Bestreben, die Untersuchung zu verwirren und in die Länge zu ziehen, sie antreiben können, unschuldige Personen als Mitschuldige zu bezeichnen. Diese Bedenken können aber im einzelnen Falle behoben erscheinen, es können die Aussagen der Mitschuldigen so sehr die äußeren und inneren Criterien der Wahrheit an sich tragen, daß kein Grund vorhanden ist, ihnen die Beweiskraft abzusprechen. Es kömmt also nur darauf an, die Aussagen der Mitschuldigen auf das Sorgfältigste zu prüfen und darauf zu sehen, ob die Gründe, die diese Aussagen verdächtig erscheinen lassen, als vorhanden anzunehmen sind oder nicht. Auch unsere Str. Pr. O. erkennt den Aussagen der Mitschuldigen Beweiskraft zu, aber unter Voraussetzungen, die hinreichende Bürgschaft für die Glaubwürdigkeit derselben darbieten. Sie fordert nämlich, daß

a) die Mitschuldigen derselben strafbaren Handlung geständig sind, hinsichtlich welcher ihre Aussagen zur Ueberweisung eines läugnenden Mitbeschuldigten dienen sollen und daß zugleich dieses ihr Geständniß in allen wesentlichen Umständen durch andere Erhebungen bestätiget ist, so daß kein Grund vorhanden ist, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln. Gesteht der Mitschuldige seine Schuld, so entfällt dadurch das Bedenken, daß er durch die Aussage gegen einen andern etwas gewinnen will, besonders dann, wenn dem Geständnisse

*) Str. G. B. v. J. 1803, I. §. 410. Jenull IV. S. 111. Kitka S. 249—266. Zeiller Criminalrechtsfall. Ztschft. für österr. R. G. 1825 II. 70—72. Passy Beitrag zur Erörterung über den Beweis durch Mitschuldige in derselben Ztschft. 1839 I. 329—335. Pratobevera's Materialien. Bd. 6. S. 305 Mittermaier Beweislehre S. 328. Strafverfahren II. S. 401.

Digitized by Google

keine Beschränkung beigefügt ist, durch welche der Gestehende einen Vortheil für sich zu erlangen hoffen kann. Es wird daher z. B. die Aussage des intellektuellen Urhebers, der seine Verführung vollständig gesteht und den Antheil des unmittelbaren Thäters möglichst für diesen entschuldigend angibt, glaubwürdiger erscheinen, als die Aussage desjenigen, der zwar seine Schuld gesteht, aber zugleich einen andern der Verleitung zur strafbaren Handlung beschuldigt. Ist nun das Geständniß zugleich in Bezug auf alle wesentlichen Punkte durch andere Erhebungen bestätigt, läßt sich somit an der Wahrheit desselben nicht zweifeln, so wird dadurch auch das Vertrauen zur Wahrheit der übrigen Angaben des Mitschuldigen gesteigert und bei vorhandener Uebereinstimmung der Aussagen zweier Mischuldigen der etwa vorhandene Argwohn, daß diese Uebereinstimmung Folge eines vorhergegangenen Einverständnisses sei, beseitigt.

b) Es müssen die beiden Mitschuldigen wider den zu Ueberweisenden über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung einhellig aussagen. Würden zwei Mitschuldige einer strafbaren Handlung gegen eine dritte Person von einer andern nicht mit ihnen verübten strafbaren Handlung aussagen, so könnte von einer Ueberweisung nur dann die Rede sein, wenn sie als vollkommen glaubwürdige Zeugen betrachtet werden könnten, und insbesondere ihrer Beeidigung mit Rücksicht auf §. 132 lit. b und c kein Hinderniß entgegen stände. — Aus der gesetzlichen Textirung „über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung" könnte man vielleicht folgern*), daß hier nur von der unmittelbaren, die strafbare Handlung bildenden Thatverübung die Rede ist. Allein diese Folgerung wäre wohl unrichtig, da ja die Thätigkeit aller Mitschuldigen zusammengenommen eine strafbare Handlung bildet, sie somit zusammengenommen eine strafbare Handlung verüben, die daher in dieser Beziehung ihnen gemeinschaftlich ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird auch dadurch bestätiget, daß die erwähnte Gesetzesstelle dem Wesen nach dem Str. G. B. v. J. 1803 I. §. 410 entlehnt ist und das Hofdecret vom 17. December 1819, Nr. 1637 J. G. S. über die gestellte Frage: ob nach dem §. 410 Str. G. B. die einhelligen Aussagen zweier Mitschuldigen eines Diebstahls für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Theilnehmers an dem Diebstahle gelten, ausdrücklich erklärte: „daß die Vorschrift des §. 410 auf alle, welche in dem §. 5 des Verbrechens für schuldig erklärt werden, ohne einen Unterschied zwischen dem „unmittelbaren oder mittelbaren Thäter zu machen, anzuwenden sei." Es kömmt also bei dem Beweise durch die Aussagen von Mitschuldigen gar nicht weiter darauf an, zu welcher Classe von Mitschuldigen dieselben gehören, und es können daher A und B, welche den C ermordet haben, den D der Anstiftung zu diesem Morde, sowie umgekehrt A und B, die den D

*) S. Frühwald S. 300, bei dem sich die merkwürdige Behauptung findet, daß im Falle des Complottes jeder Theilnehmer durch die Aussagen der übrigen überwiesen werden kann, ohne Rücksicht, welche Rolle er bei Ausführung des Verbrechens übernommen habe; in andern Fällen der Mitschuld dagegen gehe die Ueberweisung auch nicht weiter, als die gemeinschaftliche Handlung.

Digitized by Google

zum Morde angestiftet haben, diesen der unmittelbaren Thäterschaft überweisen unter der sich übrigens von selbst verstehenden Voraussetzung, daß sie unmittelbare Kenntniß hievon haben.

c) Die Mitschuldigen müssen ihre Aussagen dem Beschuldigten in der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholt haben. Könnte daher bei der wider den läugnenden Beschuldigten abgehaltenen Schlußverhandlung eine Gegenstellung zwischen ihm und den Mitschuldigen nicht Statt finden, z. B. wegen mittlerweile eingetretenen Todes des einen Mitschuldigen, so könnte von einer Ueberweisung des Läugnenden keine Rede sein, es könnte namentlich eine bloß im Laufe des Untersuchungsverfahrens stattgefundene Gegenstellung und eine Vorlesung der Aussagen der Mitschuldigen bei der Schlußverhandlung nicht genügen. Zwar könnte sich zur Behauptung des Gegentheils darauf berufen werden, daß unter lit. a des vorstehenden Paragraphen erklärt wird, daß die Aussagen der Mitschuldigen mit den Erfordernissen des §. 269, lit. a), b), c), e), f) und g) versehen sein müssen, unter lit. g) des §. 269 aber festgesetzt wird, daß es in jenen Fällen, wo sich nach Vorschrift des Gesetzes auf die Vorlesung der im Untersuchungsverfahren abgelegten Zeugenaussage beschränkt werden kann, genüge, daß diese Aussage bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden sei. Allein dagegen muß bemerkt werden, daß bei dem vorliegenden Widerspruche zwischen zwei Gesetzesstellen, von denen die eine ausdrücklich mit klaren, unzweideutigen Worten etwas festsetzt, während die andere eine solche Festsetzung nur durch Hinweisung, Citirung einer anderen Gesetzesstelle enthält, die erstere wohl den Vorzug vor der letzteren verdient. Auch der Grund des Gesetzes spricht hiefür. Das Gesetz sieht in dem Umstande, daß die Mitschuldigen ihre Aussagen dem läugnenden Beschuldigten in das Angesicht wiederholen, einen Prüfstein der Wahrheit ihrer Aussagen. Dieß ist aber nur dann vollständig der Fall, wenn die Mitschuldigen bei der mündlichen Schlußverhandlung, vor der feierlichen Versammlung der Richter, im Angesichte der unbetheiligten Zuhörer bei ihrer Aussage fest und unerschütterlich verharren, dieselbe dem Beschuldigten offen und frei in das Angesicht wiederholen und den an sie gerichteten Fragen der Richter, des Staatsanwaltes, sowie der Parteien und ihrer Vertreter Rede und Antwort stehen.

d) Die Aussage der Mitschuldigen muß mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen einer vollkommen glaubwürdigen Zeugenaussage versehen sein mit Ausnahme des Erfordernisses, daß sie beschworen sei.

e) Die Mitschuldigen müssen in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen. Der Untersuchungsrichter darf sich daher nicht mit der Stellung solcher Fragen begnügen, die die wesentlichen Umstände der strafbaren Handlung betreffen, da die Stellung solcher Fragen, wie z. B. der Fragen über das Werkzeug, mit dem die strafbare Handlung begangen wurde, über die Gegenstände derselben, leicht vorausgesehen werden kann; sondern er muß insbesondere auch solche Umstände in die Fragen aufnehmen, die minder bedeutend sind, den

Digitized by Google

Mitschuldigen gleichgiltig erscheinen und daher von ihnen wenig oder gar nicht beachtet werden. Daraus ist ersichtlich, daß bei Aussagen der Mitschuldigen selbst Widersprüche in Nebenumständen von Bedeutung sind und den Aussagen die Beweiskraft rauben können, obwohl andererseits nicht behauptet werden kann, daß jeder Widerspruch in Bezug auf einen Nebenumstand die Beweiskraft aufhebt.

§. 272*).

Urkunden.

V. Wenn eine Urkunde oder Schrift die strafbare Handlung selbst enthält, wie z. B. eine Schmähschrift, eine nachgemachte oder verfälschte Urkunde, oder eine schriftliche strafbare Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen; so kann sie als rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten, in soferne der Beweis hergestellt ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre, und wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten.

Der Beweis durch Urkunden, d. h. durch Schriften, aus denen eine Thatsache erkannt wird, ist im Strafprocesse kein selbstständiger Beweis, sondern gehört immer einer der andern Classen von Beweisarten an. Es kann nämlich die Urkunde a) als der Gegenstand erscheinen, an oder durch welchen die strafbare Handlung verübt wurde, z. B. eine verfälschte oder nachgemachte Urkunde, eine Schmähschrift oder eine schriftliche Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen. In diesem Falle bildet die Urkunde selbst ganz oder theilweise den Thatbestand der strafbaren Handlung und der Beweis hierüber wird durch Besichtigung der Urkunde, also durch gerichtlichen Augenschein mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen hergestellt. b) Die Urkunde kann ein Geständniß des Beschuldigten oder ein Zeugniß über eine von einem Andern begangene strafbare Handlung enthalten und ist sonach nach den Grundsätzen über Geständniß oder Zeugniß zu beurtheilen. c) Die Urkunde kann endlich auch Thatsachen enthalten, von denen auf das Dasein einer strafbaren Handlung oder auf die Thäterschaft des Beschuldigten geschlossen werden kann, z. B. verdächtiger Briefwechsel und in diesem Falle kann die Urkunde zur Herstellung des zusammengesetzten Beweises dienen. — Im vorstehenden Paragraphe wird nun von dem Falle gehandelt, wo die Urkunde oder Schrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung oder einzelne Momente desselben selbst enthält, wo also der Beweis des Thatbestandes durch Besichtigung der Urkunde durch den Richter oder durch Sachverständige hergestellt wird. Die Textirung dieses Paragraphen ist übrigens nicht vollkommen richtig. Denn die Urkunde stellt nicht den rechtlichen Beweis des Thatbestandes her, sie kann daher auch nicht als solcher gelten, sie enthält vielmehr den Thatbestand oder einen Theil desselben. Die Urkunde oder Schrift enthält auch nicht immer den vollen Thatbestand der strafbaren Handlung, sondern oft nur einen Theil derselben. So enthält die vom Gesetze als Beispiel angeführte Schmähschrift

*) S. über den Beweis durch Urkunden: Jenull IV., S. 97. Kitka Thatbestand S. 254. Mittermaier Beweislehre S. 378. Strafverfahren II. S. 427. Hye S. 299.

Digitized by Google

oder die schriftliche strafbare Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen nicht den ganzen Thatbestand einer strafbaren Handlung, da dazu auch noch die Verbreitung der Schmähschrift oder die Mittheilung der Aufforderung an den Aufgeforderten gehört. Es ist ferner nicht abzusehen, warum der Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung durch die Urkunde von dem Beweise der Thäterschaft abhängen soll, warum die Urkunde nur in soferne als „rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten soll, als der „Beweis hergestellt ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre", da ja, wenn die Urkunde die strafbare Handlung enthält, durch Beaugenscheinigung derselben der Beweis über den Thatbestand hergestellt wird ohne Rücksicht darauf, von wem dieselbe herrührt und ob Jemand der strafbaren Handlung bereits beschuldigt sei oder nicht.

§. 273.

In wieferne andere Urkunden oder Schriften, wenn sie von dem Beschuldigten herrühren, als schriftliche Geständnisse; und wenn sie von dritten Personen ausgefertiget sind, als schriftliche Zeugnisse Glauben verdienen, ist nach den über den zusammengesetzten Beweis aufgestellten Regeln zu beurtheilen (§. 140 und §§. 278—282).

Die Urkunde kann das Geständniß des Beschuldigten enthalten, daß er eine bestimmte strafbare Handlung verübt habe. Dieses Geständniß kann ein ausdrückliches oder stillschweigendes sein, z. B. Jemand erklärt, nachdem er des Verbrechens beschuldigt wurde, daß er durch sein nagendes Bewußtsein genug gestraft sei. Das schriftliche (außergerichtliche) ausdrückliche Geständniß bildet aber nach §. 140, Z. 1, wenn es glaubwürdig ist, eine unvollständige Beweisart, die die Kraft eines näheren rechtlichen Verdachtsgrundes hat; das stillschweigende Geständniß hingegen, das aus anderen Thatsachen geschlossen wird, kann nur als entfernter Verdachtsgrund gelten. Dasselbe gilt von dem schriftlichen Zeugnisse, insofern es ein Privatzeugniß, also eine Privaturkunde ist, da das Gesetz im §. 142 Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, nur für entferntere Verdachtsgründe erklärt. Es könnte daher ein stillschweigendes schriftliches Geständniß oder ein schriftliches Zeugniß nicht für sich allein, sondern nur im Verein mit andern entfernten Verdachtsgründen als ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund zur Ueberweisung des Beschuldigten benützt werden.

§. 274.

Wird die Echtheit einer Urkunde oder Schrift geläugnet, so muß dieselbe bewiesen werden. In wieweit der Kunstbefund über die Vergleichung der Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift vorkommende Unterschrift als die seinige anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre, oder daß er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, in wieferne dieser Angabe zu glauben sei.

Digitized by Google

Unter der Echtheit der Urkunde versteht man den Umstand, daß sie wirklich so, wie sie vorliegt, von demjenigen herrührt, der als ihr Aussteller genannt oder bezeichnet wird. Der Beweis der Echtheit kann nur hergestellt werden a) durch Anerkennung (Recognition) desjenigen, der als ihr Aussteller genannt oder bezeichnet wird. Da eine solche Anerkennung ein Geständniß enthält, so muß sie gerichtlich abgelegt worden sein, soll sie volle Beweiskraft verdienen; eine außergerichtliche Anerkennung könnte nur die Wahrscheinlichkeit, nicht aber die Gewißheit der Echtheit erzeugen. b) Durch Zeugen, die bei der Ausstellung der Urkunde gegenwärtig waren, mögen sie dieselbe mit unterfertigt haben oder nicht. c) Durch Vergleichung der Handschriften. Wie diese Vergleichung vorzunehmen sei, wurde bereits bei Erläuterung des §. 96, S. 186 des ersten Bandes dieses Commentars angegeben. Ob nun der Kunstbefund über die Vergleichung der Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, das zu beurtheilen, überläßt das Gesetz dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände. Der bloße Kunstbefund allein, wenn er nicht durch andere Umstände, die auf die Echtheit der Urkunde deuten, unterstützt wird, wird nicht im Stande sein, die Gewißheit, sondern nur die Wahrscheinlichkeit zu erzeugen, daß die Urkunde echt sei. Denn auch der sorgfältigste Schriftvergleicher und Schreibverständige kann getäuscht werden, weil zufällig die Handschriften von zwei Personen sich täuschend ähnlich sehen können; weil auch absichtlich Schriftzüge einer Person von Anderen täuschend nachgeahmt werden können*). — Aus der Anerkennung der Echtheit der auf einer Urkunde oder Schrift vorkommenden Unterschrift von Seite des Beschuldigten, kann nicht ohne Weiteres auch geschlossen werden, daß der Inhalt von ihm herrühre oder daß er denselben gekannt habe, denn es ist ja immerhin möglich, daß der Beschuldigte auf ein leeres Blatt Papier seinen Namen schrieb und dieß von einem andern mißbraucht wurde oder daß ihm ein Papier untergeschoben wurde, welches er in in der Meinung ein anderes Actenstück zu unterschreiben, unterzeichnete. Läugnet daher der Beschuldigte, trotz der eingestandenen Echtheit der Unterschrift, daß der Inhalt der Urkunde von ihm herrühre, oder daß er diesen Inhalt gekannt habe, so muß der Richter die Wahrheit der von dem Beschuldigten angegebenen Erklärungsgründe dieser Unkenntniß erforschen und darnach erwägen, ob seiner Angabe zu glauben sei.

§. 275**).

Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- oder Todten-Registern ausgezogen werden, und andere öffentliche, d. i. solche Urkunden, welche von einem öffentlichen Amte, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten vermöge seines Amtes ausgestellt werden, sind als rechtliche Beweise dessen anzusehen, worüber sie errichtet sind, wenn nicht der Aussteller aus dieser Amtshandlung Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen.

*) Mittermaier Beweislehre S. 396. Kitka Thatbestand S. 266, Note ***).
**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §§. 405 und 406.

Digitized by Google

§. 276.

Unter den gleichen Beschränkungen sind auch die von dem Untersuchungsrichter, oder von einer in dessen Namen einschreitenden anderen Behörde, und die von dem Gerichtshofe aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen.

§. 277.

Außer den in den §§. 275 und 276 erwähnten Fällen aber sind Zeugnisse einzelner Beamten oder Diener selbst über Amtsverrichtungen oder über Umstände, welche während einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung vorkommen, nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten.

Obwohl öffentlichen Urkunden im Allgemeinen voller Glaube beizumessen ist, sie somit ein beweiskräftiges Zeugniß enthalten, so ist doch keineswegs der Gegenbeweis gegen dieselben ausgeschlossen, ja es wird auch ihre Glaubwürdigkeit dadurch erschüttert, daß der Aussteller aus der Amtshandlung, über welche die Urkunde ausgestellt wird, Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder daß sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen, wie wenn z. B. der Aussteller derselben mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten sein sollte. Das Gleiche gilt auch von den Protokollen, die von dem Untersuchungsrichter, oder von einer in dessen Namen einschreitenden anderen Behörde oder von dem Gerichtshofe über Amtshandlungen des Strafverfahrens aufgenommen wurden. Was in diesen angemerkt ist, ist für rechtlich erwiesen zu halten, es wäre denn, daß der Richter in Bezug auf diese Amtshandlung als ausgeschlossen erschiene oder abgelehnt worden wäre oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit solcher Protokolle sich erheben würden. Solche Bedenken würden namentlich dann entstehen, wenn das Protokoll a) nicht unter Mitwirkung jener Personen abgefaßt würde, welche das Gesetz dazu fordert, also ohne Zuziehung eines beeideten Protokollführers und, insoweit es insbesondere verordnet ist, zweier Gerichtszeugen. b) Wenn die Abfassung nicht auf diejenige Art und unter denjenigen Formalitäten geschah, welche das Gesetz zum Beweise der Echtheit des Protokolls vorschreibt, z. B. wenn nicht jeder Bogen des Verhörsprotokolles von dem Beschuldigten unterzeichnet wäre *). — Verschieden von öffentlichen Urkunden und den im §. 276 erwähnten Protokollen sind Zeugnisse einzelner Beamten oder Diener, selbst wenn sie Amtsverrichtungen betreffen würden, insofern diese Personen zur Ausstellung von Urkunden hierüber vermöge ihres Amtes nicht berechtiget und nicht eidlich verpflichtet sind. Solche Zeugnisse sind nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten. Dasselbe gilt auch von dem Zeugnisse des Untersuchungsrichters oder eines anderen strafgerichtlichen Beamten, z. B. des Protokollführers über Umstände, welche während einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung vorkommen, insoferne dieselben nicht den Gegenstand eines der im §. 276 bezeichneten Protokolle bilden. Auch diese Zeugnisse sind nicht als voller rechtlicher Beweis anzusehen, sondern den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten.

*) Jenull IV. S. 100.

Digitized by Google

Soll aber überhaupt eine Urkunde, sei sie eine öffentliche oder eine Privat-Urkunde, hinsichtlich des rechtlichen Beweises Beachtung verdienen, so muß sie mit folgenden Erfordernissen versehen sein*): I. in Bezug auf ihre Form und Gestalt muß sie a) in Urschrift vorliegen, weil bei einer bloßen Abschrift die Beurtheilung der wahren Beschaffenheit der Urkunde nicht möglich ist, in die Abschrift sich sehr leicht Fehler einschleichen können und auch dem Aussteller der Urkunde nicht zuzumuthen ist, daß er auf Grundlage einer bloßen Abschrift sich über die Echtheit einer Urkunde erkläre. Dasselbe muß in der Regel auch von ämtlich beglaubigten Abschriften behauptet werden, daher auch diese in der Regel nicht den Glauben verdienen werden, wie das Original**). b) Die Urkunde muß vollständig vorliegen. Sind daher von einer Urkunde Theile weggerissen, die nicht vorgelegt werden können oder steht eine Urkunde mit einer andern nicht vorgelegten in einem solchen Zusammenhange, daß der wahre Sinn derselben erst aus der Vergleichung mit der anderen Urkunde ersichtlich wird, so kann der Urkunde keine Beweiskraft zugesprochen werden, da ja zu besorgen wäre, daß ein irriger Sinn der Beurtheilung zu Grunde gelegt würde. c) Die Urkunde darf keine äußeren Kennzeichen der Mangelhaftigkeit oder Unechtheit an sich tragen, z. B. Rasuren, Einschaltungen oder Spuren von Veränderungen, welche besorgen lassen, daß die wahre Urkunde entstellt worden ist. II. In Bezug auf den Inhalt muß die Urkunde a) so deutlich abgefaßt sein, daß der richtige Sinn des in ihr Enthaltenen mit Sicherheit erkannt werden kann, es wäre denn, daß gerade aus der Unbestimmtheit und Zweideutigkeit der Urkunde sich ein Verdachtsgrund ergäbe, wie z. B. bei einer Urkunde über eine Schuldforderung hinsichtlich des Vergehens des Wuchers (§. 139, D, Z. 1) bei verdächtigem Briefwechsel hinsichtlich des Verbrechens des Hochverrathes (§. 139, A, Z. 1). b) Die Urkunde darf keine Widersprüche enthalten, insofern durch das Dasein solcher die Möglichkeit das, was die Urkunde wirklich aussprechen soll, zu erkennen, vereitelt würde. c) die Urkunde muß echt sein.

§. 278***).

VI. Zusammengesetzter Beweis. a) Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten.

VI. Zusammengesetzter Beweis:

a) Jeder Thatumstand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen.

1. Unter zusammengesetztem Beweise versteht man in der Wissenschaft das Zusammentreffen verschiedenartiger, von einander unabhängiger, einzeln unvollständiger Beweise für das Sein oder Nichtsein derselben Thatsache. Er begreift zwei Fälle in sich u. z. a) das Zusammentreffen verschiedener Arten unvollständigen directen Beweises, z. B. eines vollkommen glaubwürdigen Zeugnisses und

*) Mittermaier Beweislehre S. 388. Strafverfahren II. S. 429.

**) Vgl. Kitka Thatbestand §. 84

***) Ueber zusammengesetzten Beweis: Mittermaier Beweislehre S. 459. Strafverfahren II. §. 186. Bauer: Theorie des Anzeigenbeweises S. 257. Hye S. 302. Mages: der Beweis durch das Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten. G. Z. 1854, Nr. 147—149.

Digitized by Google

eines außergerichtlichen Geständnisses. b) Das Zusammentreffen eines unvollständigen directen Beweises mit unvollständigem Anzeigungsbeweise. Unser Gesetz nimmt aber das Wort: „zusammengesetzter Beweis" in einem weiteren Sinne und begreift zwei Arten des Beweises darunter, nämlich a) den zusammengesetzten Beweis durch Zusammentreffen mehrerer unvollständiger directer Beweisarten und von diesem Beweise handelt der vorstehende Paragraph und b) den zusammengesetzten Beweis durch das Zusammentreffen von Verdachtsgründen, also den Anzeigungen- oder Indizienbeweis. Da jedoch die unvollständigen Beweisarten nach unserem Gesetze auch als Verdachtsgründe gelten, so ist unter dem zusammengesetzten Beweise durch das Zusammentreffen von Verdachtsgründen sowohl der eigentlich zusammengesetzte Beweis in seinen beiden Formen als auch der reine Indizienbeweis zu verstehen. Daß nun das Gesetz auch den reinen Indizienbeweis als zusammengesetzten Beweis bezeichnet, ist theoretisch nicht richtig, wenn auch praktisch gleichgiltig; denn der reine Indizienbeweis ist ebenso wenig ein zusammengesetzter, als der durch die Aussage zweier Zeugen gebildete Zeugenbeweis.

2. Durch den zusammengesetzten Beweis im Sinne unseres Gesetzes kann entweder die Thäterschaft oder eine andere Thatsache bewiesen werden. Von dem Beweise der Thäterschaft durch zusammengesetzten Beweis handeln die folgenden Paragraphe, von dem Beweise anderer Thatsachen der vorstehende Paragraph. Unter Thatumstand ist hier überhaupt jede Thatsache, mit Ausnahme der Thäterschaft zu verstehen, also nicht bloß ein Merkmal des objectiven Thatbestandes, sondern auch eine Thatsache, die als Verdachtsgrund gegen den Beschuldigten geltend gemacht werden kann. Der Beweis einer solchen Thatsache kann nun dadurch hergestellt werden, daß auf dieselbe zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen directen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen, z. B. die Aussage eines vollkommen glaubwürdigen Zeugen mit einem außergerichtlichen Geständnisse. Doch gerade in Bezug auf das außergerichtliche Geständniß behauptet Mages (G. Z. 1854. Nr. 149), daß dasselbe nur dann im Verein mit einer anderen unvollständigen Beweisart einen vollkommenen Beweis über die Beschaffenheit der That bilden kann, wenn die objective Bestätigung dieses Geständnisses auf eine andere Weise als durch die zweite unvollständige Beweisart erfolge. Denn selbst das vollständige Geständniß stelle allein, auch wenn es mit allen übrigen Erfordernissen versehen ist, den Beweis der Beschaffenheit der That nie her, sondern es müsse zu diesem Ende in der Erzählung der Thatumstände wenigstens von einem Zeugen oder auf andere Weise bestätigt sein. Würde man nun annehmen, daß das außergerichtliche Geständniß, welches auf gar keine andere Weise objectiv bestätiget wird, als durch die beschworene Aussage eines Zeugen, und die Aussage dieses selben Zeugen zusammengenommen den vollkommenen Beweis der Beschaffenheit der That liefern können, so würde man dem unvollkommenen Geständnisse dieselbe Beweiskraft, wie dem vollkommen beweiskräftigen Geständnisse in objectiver Beziehung verleihen, weil dieses letztere eben wieder durch die Aussage eines Zeugen bestätiget sein muß; was ein Absurdum wäre. — Allein dem ist nicht also. Das gerichtliche mit allen Erfordernissen des §. 264 versehene Geständniß bildet den Beweis der That, wenn auch nur einige Umstände, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätiget wird, erhoben sind. Das außergerichtliche Geständniß hingegen,

Digitized by Google

welches an und für sich glaubwürdig sein muß, bildet nur insoweit den Beweis der That, als jeder einzelne Thatumstand, den dasselbe enthält, durch die damit übereinstimmende Aussage eines Zeugen bestätiget wird. Das ist doch wohl ein großer Unterschied. Eine Ausnahme von der in dem vorstehenden Paragraphe aufgestellten Regel, daß jeder Thatumstand dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden könne, wenn auf denselben zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen, tritt wohl dann ein, wenn die unvollständige Beweisart in der Aussage eines der Mitschuld Geständigen (§. 140, Z. 5 und 6) besteht, mag nun eine Gegenstellung desselben mit dem Beschuldigten stattgefunden haben oder nicht*). In diesem Falle ist das mit allen Erfordernissen des §. 264 versehene Geständniß des Mitschuldigen genügend, um den Beweis der That auch gegen den die Mitschuld läugnenden Beschuldigten herzustellen, in diesem Falle wird daher durch eine der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten der Beweis der That hergestellt. Denn durch das Geständniß wird sowohl die That als die Thäterschaft des Geständigen erwiesen, ist aber die That einmal erwiesen, dann kann dieselbe nicht abermals in Frage gestellt, es kann nicht ein neuer Beweis derselben gefordert werden. Im Strafprocesse, in dem es sich um materielle, nicht um bloß formelle Wahrheit handelt, kann der Grundsatz des Civilprocesses, daß eine Thatsache, welche eine Partei gerichtlich eingesteht, nur in eben dem Processe für wahr zu halten ist und daß das Geständniß eines aus mehreren Streitgenossen nur gegen ihn, nicht gegen die übrigen beweisen könne, offenbar keine Anwendung finden. Wenn daher ein Mitschuldiger geständig ist, so ist durch sein Geständniß der Beweis der That und einzelner die Strafbarkeit derselben begründender Umstände derselben, z. B. des Umstandes, daß die Wohnung, in der der Diebstahl verübt wurde, versperrt war, nicht bloß gegen ihn, sondern auch gegen alle übrigen läugnenden Mitschuldigen hergestellt und dieselben können somit, wenn die weitern Erfordernisse des §. 279, Z. 2 und 3 vorhanden sind, aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe für überwiesen gehalten werden. Es handelt sich auch in diesem Falle eigentlich um keine unvollständige Beweisart, sondern der Beweis der That wird durch einen vollständigen Beweis, nämlich das Geständniß eines Angeklagten hergestellt, welches aber, der Natur der Sache nach, nicht bloß gegen ihn, sondern auch gegen jeden andern Mitschuldigen wirksam sein muß. — Durch die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen ist nun eine sehr empfindliche Lücke in den Beweisregeln des Str. G. B. v. J. 1803 ausgefüllt worden, da nach demselben sowie nach dem Patente vom 6. Juli 1833, Nr. 2622 der J. G. S. der objective Thatbestand sowohl als einzelne Verdachtsgründe nur durch vollständige Beweisarten erwiesen werden konnten. Daß aber durch den zusammengesetzten Beweis die volle Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache bewirkt werden könne, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Denn durch die Uebereinstimmung mehrerer unvollständiger Beweisarten ergänzt die eine Beweisesart, was der andern an Ueberzeugungskraft abgeht und es gewinnt jede einzelne dadurch an Stärke, daß auf verschiedenen, von einander unabhängigen Wegen der nämliche Erfolg sich ergibt.

---

*) S. meinen Aufsatz über den Beweis der That bei der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen in Petruschka's Ztschft. I., Nr. 31.

Digitized by Google

§. 279*).

b) Zusammentreffen von Verdachtsgründen.

b) Ein die That läugnender Beschuldigter kann aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen vereiniget eintreffen:

1. Es muß die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen sein.

2. Es muß gegen den Beschuldigten die erforderliche Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§. 138—140 angeführten Art, oder von gleicher Stärke zusammentreffen.

3. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe.

1. Der Beweis der Thäterschaft kann durch das Zusammentreffen von Verdachtsgründen hergestellt werden. Unter diesen Verdachtsgründen versteht aber das Gesetz nicht bloß die eigentlichen Anzeigungen oder Indizien, sondern auch die unvollständigen Beweisarten des §. 140. Es kann daher der Beweis der Thäterschaft auch durch unvollständige Beweisarten für sich allein oder in Verbindung mit eigentlichen Anzeigungen hergestellt werden. Der Begriff der Anzeigungen, ihre Arten und die Momente, auf denen die Kraft derselben beruht, wurden bereits in der Erläuterung der §§. 134—137 (I. Band S. 234) auseinandergesetzt.

2. Obwohl eine einzelne Anzeigung für sich nur Wahrscheinlichkeit der angezeigten Thatsache gewährt, so kann doch durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen ebenso fest, ja häufig noch fester, als durch directe Beweismittel die Ueberzeugung von der Wahrheit der angezeigten Thatsache begründet werden. Die Bedenken, die gegen diese dem Zusammentreffen der Anzeigungen zuerkannte Kraft erhoben werden, beruhen theils auf irrigen Ansichten, theils sind sie an und für sich nicht geeignet, die behauptete Kraft des Indizienbeweises zu schwächen. Es ist irrig, wenn man glaubt, daß das Geständniß und Zeugenaussagen, wegen der Unmittelbarkeit der aus ihnen geschöpften Erkenntniß, sinnliche Evidenz gewähren, während dieß beim Indizienbeweise nicht der Fall sei. Denn auch das Geständniß ist, wie Bauer treffend sagt, nur eine anzeigende Thatsache, aus welcher der Richter den Schluß ableitet, daß die eingestandene Thatsache mehr sein müsse, weil sich nicht annehmen läßt, daß Jemand wahrheitswidrig eine Thatsache aussagen werde, welche ein Uebel für ihn zur Folge hat und weil

*) Str. G. B. v. J. 1803 I. §. 412. Patent v. 6. Juli 1833, Nr. 2622 J. G. S. Jenull IV. S. 116 ff. Kitka Beweislehre S. 268 ff. Mittermaier Beweislehre S. 402. Strafverfahren II. S. 440. Derselbe im A. d. C. A. XIV. S. 574. 1844, S. 274, 443, 570. Bauer: Theorie des Anzeigenbeweises S. 180 Tomaschek in Jagemann's und Nöllner's Zeitschrift für d. St. B. II. S. 445. Hye S. 305.

Digitized by Google

die eingestandene Thatsache innerlich wahrscheinlich und mit allen andern Nebenumständen übereinstimmend ist. Auch die Ueberzeugung von der Wahrheit der von Zeugen ausgesagten Thatsache erlangt der Richter erst durch Schlüsse, aus denen er die Glaubwürdigkeit der Zeugen ableitet. Nur wenn der Richter mit Grund annehmen kann, daß die Zeugen die Wahrheit beobachten konnten und dieselbe aussagen wollten und wenn ihre Aussagen unter sich und mit allen erhobenen Umständen übereinstimmen, können diese Aussagen die Ueberzeugung von der Wahrheit der angegebenen Thatsache bewirken. Hinsichtlich all' dieser Schlüsse kann sich aber der Richter eben sowohl irren, als in Ansehung der Indizien. — Eine andere irrige Vorstellung, die den Anfechtungen der Beweiskraft des Indizienbeweises zu Grunde liegt, ist die, daß, weil jede einzelne Anzeigung, wenn sie nicht eine nothwendige ist, höchstens Wahrscheinlichkeit der angezeigten Thatsache hervorbringe, das Zusammenrechnen mehrerer Wahrscheinlichkeiten niemals Gewißheit geben könne. Allein dieß ist wohl nur eine unrichtige Anwendung des Satzes: was von jeder einzelnen Sache gilt, das muß auch von allen zusammen gelten. Denn wenn, nachdem sich dem Richter eine Thatsache als wahrscheinlich dargestellt hat, sich noch neue Gründe ergeben, deren jeder für die Wahrscheinlichkeit der Thatsache von einer anderen Seite spricht und diese Gründe genau zusammenstimmen, so kann es nicht fehlen, daß durch die vereinte Kraft dieser Gründe der Richter sich genöthigt sieht, die Thatsache für wahr zu halten, indem es ihm nun an einem haltbaren Grunde zur Annahme des Gegentheils fehlt. Hierin besteht aber eben jene Gewißheit, auf deren Erlangung es im Strafprocesse allein ankommen kann. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß das umsichtige Erwägen der zusammenstimmenden Anzeigungen etwas Anderes ist, als das bloße Addiren mehrerer Wahrscheinlichkeiten, daß ferner auch die Aussage eines Zeugen in der Regel nur Wahrscheinlichkeit der bezeugten Thatsache gewährt und doch durch das Hinzutreten einer zweiten Wahrscheinlichkeit, der Aussage eines zweiten Zeugen oder einer anderen unvollständigen Beweisart Gewißheit hergestellt wird. — Die Gegner des Indizienbeweises haben ferner gegen die Beweiskraft desselben geltend gemacht, daß bei diesem Beweise Alles der richterlichen Willkür anheimgestellt sei, weil sich weder die Bedingungen der Vollständigkeit dieses Beweises genau festsetzen noch für die Beurtheilung desselben bestimmte Regeln aufstellen ließen, daß somit von demselben leicht ein die Unschuld gefährdender Mißbrauch gemacht werden könne; daß ferner bei diesem Beweise Alles auf der persönlichen Ueberzeugung des Richters beruhe, von welcher dieser keine Rechenschaft geben könne, da zwischen den beiden an sich ganz isolirten Thatsachen, der anzeigenden und der angezeigten, nur im Kopfe des Urtheilers, unter dem Einflusse seines Gefühles sich ein die Schlußfolge begründender Zusammenhang bilde, wobei es lediglich vom Richter abhänge, was und wie viel er aus den Anzeigen machen wolle. — Gegen diese Einwendungen muß aber bemerkt werden, daß für die Beurtheilung des Indizienbeweises eben so gut gewisse Regeln festgestellt werden können, wie für den directen Beweis, daß aber allerdings durch diese Regeln das vernünftige Ermessen des Richters so wenig ausgeschlossen werden kann, als durch die Regeln über den directen Beweis, da ja nur über das Quantitative, nicht aber über das Qualitative der Beweismittel feste, das richterliche Ermessen und somit möglicherweise auch die richterliche Willkür ausschließende Regeln gegeben werden können, daß somit auch bei dem directen Beweise Mißbrauch eben so möglich ist,

Digitized by Google

wie beim Indizienbeweise. Dieser Beweis beruht übrigens ebenso gut auf objectiven Beweisgründen, wie jeder andere Beweis, keineswegs daher auf einem bloß subjectiven Fürwahrhalten des Richters. Die Anzeigungen bestehen ja in erwiesenen Thatsachen, welche bestimmt angegeben werden können und mit der zu erweisenden Thatsache, vermöge des Obersatzes, in einem solchen, für jeden Urtheilsfähigen erkennbaren Zusammenhange stehen, daß sich von jenen auf diese schließen läßt. Der Richter kann daher, ebenso wie bei jedem anderen Beweise, auch beim Indizienbeweise von den Gründen seiner Ueberzeugung bestimmte Rechenschaft geben, wodurch seine Willkür ausgeschlossen wird. Zwar läßt sich die Möglichkeit des Einflusses der Subjectivität des Richters, seiner Urtheilskraft und seiner Gefühle auf die Beurtheilung der Kraft des Indizienbeweises nicht läugnen, allein diese Einflüsse können sich ebenso gut bei jeder andern Art des Beweises geltend machen. Es zeigt sich somit, daß die gegen den Indizienbeweis erhobenen Einwendungen nicht begründet sind, und wenn sie begründet wären, jede Art des Beweises in Strafsachen treffen würden. Auch können übrigens selbst die Gegner dieses Beweises nicht läugnen, daß wichtige Thatsachen, von deren Beweise das Strafurtheil abhängt, wie z. B. das Vorhandensein des bösen Vorsatzes, häufig nur durch Anzeigungen erwiesen werden können. Es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch durch das Zusammentreffen von Verdachtsgründen die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache entstehen kann, und es kömmt nur darauf an, die Bedingungen festzustellen, unter denen dieß der Fall sein kann. Sind diese vorhanden, dann wird der Indizienbeweis, weil man dabei auf verschiedenen Wegen zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt, nicht selten dem Richter eine festere Ueberzeugung gewähren und eine sicherere Garantie der Wahrheit darbieten, als der directe, namentlich der Zeugenbeweis, der leicht zur Täuschung des Richters führen kann.

3. Drei Bedingungen sind es, die nach unserer Str. Pr. O. vereinigt eintreffen müssen, soll ein die That läugnender Beschuldigter aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen für rechtlich überwiesen gehalten werden können. Vor allem muß die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen sein. Denn wie könnte man Jemanden auf Grundlage von Verdachtsgründen einer strafbaren Handlung für schuldig erkennen, von welcher es nicht einmal gewiß wäre, daß sie begangen wurde. Es muß somit die That, deren der Beschuldigte durch Zusammentreffen der Verdachtsgründe überwiesen werden soll, zuerst bewiesen sein. Es muß aber diese That nicht nur überhaupt als strafbar, sondern sie muß als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung einer bestimmten Gattung erwiesen sein, da die Verurtheilung nicht überhaupt wegen einer strafbaren Handlung, sondern nur wegen eines bestimmten Verbrechens, Vergehens oder einer bestimmten Uebertretung erfolgen kann. Unter den Umständen, die die Strafbarkeit der That begründen, sind daher jene zu verstehen, die die That als ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung einer bestimmten Gattung und Art erscheinen lassen. Es würde daher z. B. zur Verurtheilung wegen Verbrechens des Mordes der Beweis nicht genügen, daß ein Mensch todt sei, sondern es müßte auch erwiesen sein, daß dieser Mensch durch die widerrechtliche Handlung eines andern, der mit dem Vorsatze zu tödten handelte, getödtet worden sei. Unter den Umständen, die die Strafbarkeit der That begründen, sind nicht nur Umstände der That, sondern auch die persönlichen

Digitized by Google

Eigenschaften und Verhältnisse, welche die That zu einer bestimmten Gattung strafbarer Handlungen eignen, zu verstehen. Würde es sich also um einen in der Betragshöhe von sechs Gulden durch einen Dienstboten an seinem Dienstgeber verübten Diebstahl handeln, den bloß dieses Dienstverhältniß zum Verbrechen eignen würde, so müßte bewiesen sein, daß der Beschuldigte sich wirklich zur Zeit des verübten Diebstahls in Diensten des Bestohlenen befunden habe. Was nun den Beweis der That betrifft, so kann derselbe, mit Ausnahme der Willensrichtung des Thäters nur durch directe Beweismittel, seien sie nun einfache oder zusammengesetzte (§. 278), keineswegs auch durch das Zusammentreffen von eigentlichen Verdachtsgründen hergestellt werden, da durch dieses Zusammentreffen vermöge des vorstehenden Paragraphen nur der Beweis der Thäterschaft, nicht aber der That geliefert werden kann. Es könnte daher in folgendem von Mittermaier*) angeführten Beispiele die Tödtung nicht als erwiesen angenommen werden, wenn auch kein Richter zweifeln würde, daß der Thatbestand der Tödtung hergestellt ist. A fuhr mit B in einem Kahne über einen Fluß. Zeugen hörten, daß A vor dem Einsteigen mit B heftig stritt, aber dann B wieder beruhigt wurde und einstieg. Sie sahen vom Ufer aus, daß A dem B in lebhafter Aufregung einen Stoß gab, dann ein Messer zog und nach dem B stach; sie sahen den B umsinken. Der in der Zwischenzeit eingebrochene Nebel hinderte die klare Beachtung der nachfolgenden Umstände; Zeugen geben an, daß sie zu bemerken glaubten, wie A den B zum Kahn hinauswarf. A ist erwiesenermaßen am andern Ufer allein ohne B angekommen. Gewiß ist, daß im Kahn, als A abfuhr, ein großer Stein sich befand; als A ankam, war dieser Stein nicht mehr im Kahn, da die Leiche des A nicht gefunden wurde, so war es wahrscheinlich, daß A dem B mit dem Steine, um die Entdeckung zu hindern, in den Fluß warf. In diesem Falle ist die Haupthatsache, die Tödtung des B durch den A durch unmittelbare Beweismittel nicht erwiesen, sondern sie ergibt sich nur mit Gewißheit aus dem Zusammentreffen aller Umstände, was aber nach unserer Str. Pr. O. zur Herstellung des rechtlichen Beweises der That nicht genügt. Von diesem im Allgemeinen anerkannten Satze, daß nach unserer Str. Pr. O. der Beweis der That nicht durch das Zusammentreffen von Verdachtsgründen im eigentlichen Sinne hergestellt werden könne, wird eine Ausnahme in Bezug auf jene strafbaren Handlungen behauptet, bei denen der objective und subjective Thatbestand zusammenfalle und weder ein Erfolg noch ein äußerlich bleibend wahrnehmbares Merkmal vorhanden ist, namentlich also bei jenen strafbaren Handlungen, welche durch bloße mündliche Aeußerungen und ein derlei vorübergehendes Verhalten begangen werden können**). Bei

*) Archiv d. C. A. 1844 S. 571.

**) Dr. C. v. J.: Zur Auslegung des §. 279, Z. 1 der Str. Pr. O. in Petruschka's Zeitschrift I., Nr. 24. Dagegen mein Aufsatz in Nr. 31 desselben Jahrganges derselben Zeitschrift. — Auch das Oberlandesgericht zu Venedig hat in einem Falle wegen des im §. 127 Str. G. B. bezeichneten Verbrechens der Nothzucht den Beweis aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe für hergestellt erachtet, weil gegen den Angeklagten Verdachtsgründe in der gesetzlichen Zahl vorhanden waren, obwohl der Beweis der That nicht vorhanden war. Es ging von der Ansicht aus, daß bei dem in Frage stehenden Verbrechen der Beweis der That mit dem Beweise der Schuld des Thäters zusammenfalle, was von der Gesetzgebung selbst in's Auge gefaßt sei, sowohl im §. 136 Str. Pr. O., wo sie den Grundsatz aufstelle, daß sich auch aus den Umständen einer Person rechtliche Verdachtsgründe eines von ihr began-

Digitized by Google

diesen strafbaren Handlungen sei eine scharfe Sonderung des That- und Schuldbeweises praktisch nicht zu verwirklichen, denn hier sei es eben, wo die objectiven Merkmale der That mit dem Subjecte, von dem sie ausgehen, so untrennbar innerlich vereinigt sind, daß, wird einmal in subjectiver Richtung nach den Regeln der Str. Pr. O. rechtlich bewiesen, das bestimmte Individuum habe eine gewisse Handlung gesetzt, welche die vom Gesetze zum Thatbestande des Verbrechens erforderten Momente in sich faßt, hierdurch auch an sich in objectiver Hinsicht der Beweis über den verbrecherischen Thatbestand mit Nothwendigkeit hergestellt erscheine. — Das Letztere dürfte nun allerdings Niemand bestreiten, denn ist erwiesen, daß A der Dieb sei, so ist allerdings auch erwiesen, daß überhaupt ein Diebstahl begangen wurde; nur übersieht man bei der erwähnten Ansicht, daß, wenn von dem Beweise aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe die Rede sein soll, eben vor Allem erwiesen sein muß, daß eine strafbare That vorliege und daß, wenn noch so viele und gewichtige Verdachtsgründe gegen eine Person zusammentreffen, doch nicht „in subjectiver Richtung nach den Regeln der Str. Pr. O. rechtlich erwiesen sei," sie sei der Thäter, so lange nicht die That selbst mit allen Umständen, die ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen ist. Es wird daher bei der erwähnten Ansicht von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, als ob durch das Vorhandensein der vom Gesetze bezeichneten Verdachtsgründe allein der rechtliche Beweis der Schuld hergestellt würde, was doch nach dem klaren Inhalte des §. 279 nicht der Fall ist. Wenn ferner behauptet wird, daß bei den angegebenen Verbrechen eine scharfe Sonderung und Abtheilung der Beweisführung sich als eine praktisch nicht zu verwirklichende zeige, so kann dieß wohl nicht zugegeben werden. Gewiß wird die Möglichkeit einer solchen Sonderung dann nicht in Abrede gestellt werden, wenn es sich um den Beweis durch Zeugen handelt, warum sollte denn aber nicht auch durch die unvollständigen Beweisarten des §. 140 vollständig erwiesen werden können, daß gewisse Worte gesprochen und daß sie von dem Beschuldigten gesprochen worden sind und warum sollte nicht auch durch zwei unvollständige Beweisarten erwiesen werden können, daß gewisse Worte, die eine Gotteslästerung oder Majestätsbeleidigung enthalten, zwar gesprochen wurden, ohne daß durch diese unvollständigen Beweisarten auch der Beweis darüber hergestellt werden könnte, wer diese Worte gesprochen, weil z. B. die Zeugen in einer Rotte von Menschen oder wegen Dunkelheit denjenigen nicht erkennen konnten, der diese Worte gesprochen. Es ist daher meines Erachtens auch bei jenen Verbrechen, welche durch mündliche Aeußerungen begangen werden, eine Sonderung des Beweises der That von dem Beweise der Schuld möglich, nur darf allerdings diese Sonderung nicht dahin verstanden werden, als ob nicht durch die-

---

genen Verbrechens ergeben können, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammenhängen, als auch im §. 261, wo unter den verschiedenen Arten des gesetzlichen Beweises unter Zahl 6 auch der zusammengesetzte Beweis angeführt ist. Es könne auch die gesetzliche Verfügung des §. 279, Z. 1 nicht in dem Sinne verstanden werden, daß der Beweis der That durch Beweismittel hergestellt sein müsse, welche verschieden und unabhängig sind von denjenigen, welche zum Beweise der Schuld dienen, indem sonst in vielen Fällen, in welchen der Beweis der That mit dem Beweise der Schuld zusammenfällt, der Beschuldigte zum schweren Nachtheile der Gesellschaft und der Strafgerechtigkeit der wohlverdienten Ahndung sich entziehen würde (A. österr. G. Z. 1856, Nr. 17: Das Verhältniß der Praxis zum §. 270 der Str. Pr. O. Nr. III.).

Digitized by Google

selben unvollständigen Beweisarten, z. B. durch dieselben Zeugenaussagen der eine sowohl wie der andere Beweis hergestellt werden könnte. Die oberwähnte Ansicht läuft daher auf eine offenbare Umgehung des Gesetzes hinaus, da nach derselben nicht bloß durch die unvollständigen Beweisarten des §. 140, sondern auch durch andere Verdachtsgründe der Beweis der That hergestellt werden könnte, was dem klaren Wortlaute des §. 278 zuwiderläuft. Diese Ansicht würde aber auch, praktisch durchgeführt, gerade in Bezug auf Verbrechen, die durch mündliche Aeußerungen begangen werden, der bürgerlichen Freiheit in hohem Grade gefährlich werden. Wer da weiß, wie sehr es bei der Beurtheilung dieser Verbrechen darauf ankommt, daß genau die Worte vorliegen, die der Thäter gesprochen, wer da weiß, wie schwer es ist, die von einem Andern gesprochenen Worte getreu wieder zu geben, wie leicht auch bei dem besten Willen die von einem Andern gesprochenen Worte derart entstellt werden können, daß sie kaum wieder zu erkennen sind, der wird wohl einer Ansicht nicht beizustimmen vermögen, die darauf hinausläuft, den Beweis, daß gewisse Worte, die den Thatbestand eines Verbrechens bilden, gesprochen wurden, durch eine unvollständige Beweisart als hergestellt anzusehen. Uebrigens muß eine Gesetzgebung, die eine Beweistheorie aufstellt, sich es auch gefallen lassen, daß gar Mancher freigesprochen wird, der nach des Richters freier, nicht durch gesetzliche Beweisregeln gebundener Ueberzeugung verurtheilt würde.

4. Die zweite Bedingung zum Beweise aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen besteht darin, daß gegen den Beschuldigten die erforderliche Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§. 138—140 angeführten Art, oder von gleicher Stärke zusammentreffe. Welche Zahl von Verdachtsgründen erforderlich sei, bestimmen die folgenden §§. 280 und 281. Die in den §§. 138 und 139 enthaltene Aufzählung von Verdachtsgründen ist auch in Bezug auf den Beweis aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen in der Regel nur eine beispielsweise, da auch andere als in jenen Paragraphen aufgezählte Verdachtsgründe, wenn sie nur mit den aufgezählten von gleicher Stärke sind, zu diesem Beweise benützt werden können. Was aber die im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten, die als Verdachtsgründe gelten, anbetrifft, so ist ihre Aufzählung eine tarative, so daß nicht behauptet werden kann, es gebe außer ihnen noch andere unvollständige Beweisarten, welche ihnen gleichkämen an innerem Gehalte und daher auch an Wirkung. Denn diese unvollständigen Beweisarten sind vom Gesetze bezüglich gewisser Erfordernisse so genau bestimmt, daß mit dem Hinwegfallen des einen oder des andern dieser Erfordernisse die Wesenheit dieser Verdachtsgründe vernichtet und daher dieselben wenigstens nicht mehr als nähere rechtliche Verdachtsgründe angesehen werden könnten*). — Dadurch nun, daß unsere Str. Pr. O. die eigentlichen Verdachtsgründe nur beispielsweise anführt und es dem Richter überläßt, auch andere Thatumstände als die angeführten als rechtliche Verdachtsgründe zu berücksichtigen, insofern sie den im Gesetze angeführten an Stärke gleichkommen, unterscheidet sich die gegenwärtige Str. Pr. O. wesentlich von dem Strafgesetze v. J. 1803 und dem Patente vom 6. Juli 1833, in welchen die rechtlichen Verdachtsgründe tarativ aufgezählt waren. Gegen diese tarative Aufzählung der rechtlichen Verdachtsgründe hatte sich schon Pratobevera**)

*) Ruhry: Zur Auslegung des §. 142 der Str. Pr. O. in Haimerl's Magazin XII. S. 107.

**) Materialien für G. u. R. Pf. I. S. 161, S. auch die erschöpfende Ausein-

Digitized by Google

erhoben und die Frage aufgeworfen, ob denn eine Aufzählung derjenigen Anzeigungen, aus welchen allein der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände legal soll construirt werden können, wohl jemals möglich sei. Und allerdings läßt es sich nicht läugnen, daß die eine strafbare Handlung begleitenden Umstände, die auf eine bestimmte Person als Thäter derselben deuten, so mannigfache sein können, daß es wohl zu den Unmöglichkeiten gehört, dieselben erschöpfend aufzählen zu wollen. Die Folge eines solchen Versuches wäre, wie dieß auch die Erfahrung in Oesterreich bewies, daß in sehr vielen Fällen eine Freisprechung erfolgen müßte, obwohl wegen des Vorhandenseins dringender Verdachtsgründe, die aber im Gesetze nicht als solche angeführt sind, die richterliche Ueberzeugung von der Schuld begründet wäre. Es muß daher als ein praktisch hochwichtiger Fortschritt unseres gegenwärtigen Strafverfahrens bezeichnet werden, daß das Gesetz dem richterlichen Ermessen bei Bestimmung dessen, was als näherer Verdachtsgrund anzusehen ist, einen größeren Spielraum eingeräumt hat.

5. Das dritte und unstreitig wichtigste Erforderniß dieser Beweisart besteht darin, daß aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergebe, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe. Der Richter muß somit das Gesammtresultat der Untersuchung in's Auge fassen und durch dieses seine Ueberzeugung bestimmen lassen.

§. 280*).

In der Regel ist zu diesem Beweise das Zusammentreffen von drei rechtlichen Verdachtsgründen nothwendig. Jeder rechtliche Verdachtsgrund muß einen besonderen Thatumstand enthalten. Treffen mehrere von den in den §§. 138—140 unter derselben Zahl vorkommenden Umständen zusammen, so sind sie doch nur als Ein rechtlicher Verdachtsgrund zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden.

Zu dem Beweise aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen fordert das Gesetz in der Regel das Vorhandensein dreier rechtlicher Verdachtsgründe. Jeder Verdachtsgrund muß aber einen besondern Thatumstand enthalten, er muß somit auf einer eigenen anzeigenden Thatsache beruhen. Es kann daher auch ein einzelner Thatumstand immer nur Einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden. Eben deßhalb bestimmt das Gesetz auch noch weiter, daß wenn mehrere von den in den §§. 138—140 unter derselben Zahl vorkommenden Umstände zusammentreffen, dieselben doch nur als Ein rechtlicher Verdachtsgrund zu rechnen sind. Denn die unter derselben Zahl in eigenen Absätzen gereihten Verdachtsgründe sind von der Art, daß sie sich entweder auf denselben Thatumstand

---

andersetzung der Gründe, die gegen die taxative Aufzählung der Verdachtsgründe sprechen in Tomaschek's obcitirtem Aufsatz, dann Mittermaier im A. d. C. R. XIV. S. 590.

*) Patent vom 6. Juli 1833, §. 5. Kitka S. 372. Bauer a. a. O. S. 181. Mittermaier im A. des C. R. 1844, S. 579.

Digitized by Google

zurückführen lassen, oder aber, daß ein Umstand den andern nicht so bedeutend unterstützt, daß beide Umstände zwei Verdachtsgründe bilden könnten. Da nun jeder Verdachtsgrund einen besondern Thatumstand enthalten, somit auf einer eigenen anzeigenden Thatsache beruhen muß, so ist eine Mehrheit von Verdachtsgründen nicht vorhanden, wenn a) aus einer anzeigenden Thatsache mehrere Schlußfolgen auf eine angezeigte Thatsache abgeleitet werden, z. B. aus dem Finden des dem Beschuldigten gehörigen Degens bei dem Leichname schließt man theils, daß derselbe am Orte der That gegenwärtig gewesen, theils daß er mit dem Degen die That verübt habe; b) wenn mehrere Thatumstände durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, z. B. wenn für die Gegenwart des Beschuldigten am Orte der That die Umstände sprechen, daß man eine ihm gehörige Sache daselbst fand, daß zugleich seine Fußtapfen entdeckt wurden und daß er in der Nacht nicht zu Hause war, ohne den Ort seines Aufenthaltes angeben zu können; c) wenn mehrere Nebenumstände derselben anzeigenden Thatsache vorkommen, welche bei Beurtheilung der Sicherheit der Schlußfolge zu beobachten sind, z. B. wenn bei dem Beschuldigten Gegenstände des Verbrechens gefunden werden; wenn ferner der Beschuldigte einen, sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand macht und wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen und deren Werth seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, weit unter dem wahren Werthe veräußert, so sind nicht drei Verdachtsgründe, sondern nur einer vorhanden, weil man sonst den einzigen Thatumstand: daß der Beschuldigte im Besitze der Gegenstände des Verbrechens gewesen ist — dreimal in Anschlag bringen würde. — In einzelnen Fällen ist die Entscheidung, ob eine Mehrheit von Verdachtsgründen vorliege, zweifelhaft. So behauptet Kitka (Beweislehre S. 376), daß in dem Falle, wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben denselben Degen, mit welchem der Mord begangen worden, besessen habe, und dieser nämliche Degen an dem Orte des verübten Mordes angetroffen wird und derselbe auch mit Blut bespritzt wäre, nicht drei Verdachtsgründe, sondern nur einer vorhanden wäre, da man bei Annahme von drei Verdachtsgründen den einzelnen Thatumstand, aus welchem der Verdachtsgrund hergeleitet wird, nämlich den Besitz des Degens, dreimal in Anschlag bringe und daher denselben Thatumstand in drei verschiedenen Beziehungen auffasse und daraus drei Verdachtsgründe bilde*). Allein meines Erachtens wären in diesem Falle zwei Verdachtsgründe vorhanden, nämlich der Besitz des Werkzeuges, mit dem die That verübt wurde und die Gegenwart am Orte der That, die aus dem Vorfinden des Werkzeuges an diesem Orte und nicht aus dem Besitze allein geschlossen wird. Der Besitz des Werkzeuges und die Gegenwart am Orte der That sind aber zwei verschiedene anzeigende Thatsachen, die daher auch nicht bloß einen, sondern zwei Verdachtsgründe bilden, da jede dieser Thatsachen den Schluß auf die verbrecherische Theilnahme des Beschuldigten begründet. Der dritte Umstand hingegen, die Blutspuren an dem Degen, bilden keinen besonderen Verdachtsgrund, da aus diesem Umstande sich eben auch nur ergibt, daß der Degen das Werkzeug gewesen sei, mit dem das Verbrechen verübt wurde, welcher Umstand aber schon im ersten Verdachtsgrunde enthalten ist. — Der Grundsatz, daß jeder Verdachtsgrund einen

*) Der gleichen Meinung ist auch Mittermaier im A. d. C. R. 1844, S. 381; der entgegengesetzten Bauer: Theorie. S. 183.

Digitized by Google

besondern Thatumstand enthalten muß, bezieht sich übrigens nur auf die eigentlichen Verdachtsgründe, keineswegs aber auch auf die den rechtlichen Verdachtsgründen gleichgestellten im §. 140 aufgeführten unvollständigen Beweisarten, da dieß directe Beweismittel sind, aus denen sich unmittelbar die Wahrheit der zu erweisenden Thatsache ergibt. Es kann daher allerdings, wie dieß auch der §. 281 lit. a) ausdrücklich erklärt, durch die übereinstimmende Aussage eines beeideten Zeugen und eines Mitschuldigen (§. 140, Z. 2 und 5) der Beweis hergestellt werden, obwohl die Aussage beider dieselbe Thatsache, die Verübung der strafbaren Handlung durch den Beschuldigten zum Gegenstande hat*).

§. 281**).

Es können jedoch als hinreichend zum rechtlichen Beweise angesehen werden:

a) zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten, wenn solche übereinstimmend zusammentreffen (§. 278).

b) auch Eine derselben, oder zwei der in den §§. 138 und 139 angegebenen Verdachtsgründe, wenn entweder

1. das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist; — oder wenn

2. sich unabhängig von den erwähnten Verdachtsgründen aus der Untersuchung oder Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich nach ihrem Lebenswandel oder Rufe, nach ihren Verhältnissen, ihrer Gemüthsbeschaffenheit oder ihren besonderen Beweggründen zu dieser, oder nach ihrer Geneigtheit zu einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That, derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldiget ist.

Als Umstände, woraus das Letztere (Zahl 2) gefolgert werden kann, sind insbesondere anzusehen:

a) wenn der Beschuldigte schon früher wegen einer gleichen, oder auf ähnlicher Triebfeder beruhenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden ist, oder wegen einer solchen in dem gegenwärtigen Straffalle für schuldig erkannt wird;

b) wenn er mit einer oder mehreren ihm als Verbrecher oder sonst als übel berüchtigt bekannten Personen vertrauten oder verdächtigen Umgang hat;

c) bei strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweisen vermag.

Treffen beide, unter Zahl 1 und 2 erwähnte Verhältnisse ein, so kann das Hinzutreten auch nur Eines der in den §§. 138 und 139 aufgeführten Verdachtsgründe zur Herstellung des Beweises genügen.

---

*) Kitka hat die wesentliche Verschiedenheit der unvollständigen Beweisarten und der eigentlichen Verdachtsgründe übersehen, wenn er S. 380 die Regel, daß jeder Verdachtsgrund einen besonderen Thatumstand enthalten muß, auch auf die unvollständigen Beweisarten anwendet.

**) Patent v. 6. Juli 1833, Nr. 2622 der J. G. S §§. 6 und 7. Kitka S. 381 ff.

Digitized by Google

1. Wenn auch die unvollständigen Beweisarten als rechtliche Verdachtsgründe anzusehen sind, so hat das Gesetz doch die innere Verschiedenheit zwischen beiden nicht verkannt und daher auch nicht beide in der Wirkung völlig gleichgestellt. Das Gesetz sieht die unvollständigen Beweisarten, weil aus ihnen sich unmittelbar die Wahrheit der zu erweisenden Thatsache ergibt, als viel gewichtigere Verdachtsgründe an, und bestimmt daher, daß in jenen Fällen, wo drei eigentliche Verdachtsgründe zum Beweise erfordert werden, zwei unvollständige Beweisarten, wenn solche übereinstimmend zusammentreffen, zur Ueberweisung genügen, in jenen Fällen hingegen, wo durch zwei eigentliche Verdachtsgründe der Beweis hergestellt werden kann, eine unvollständige Beweisart zum Beweise hinreiche.

2. Damit durch zwei eigentliche Verdachtsgründe der rechtliche Beweis hergestellt werden könne, müssen dieselben zu den in den §§. 138 und 139 angegebenen gehören; es können daher zwei andere Verdachtsgründe von gleicher Stärke zum Beweise nicht zureichen. Außer diesen beiden Verdachtsgründen muß aber auch noch einer der folgenden Umstände vorhanden sein, es muß entweder

A) Das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch sein. Aus den Worten des Gesetzes geht klar hervor, daß das bloße Läugnen jener Thatsache, die den rechtlichen Verdacht begründet, nicht genüge, sondern daß der Beschuldigte Thatsachen angeben müsse, die zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen Verdachtes dienen sollen, die daher, wenn sie bewiesen sind, den erhobenen Verdacht vernichten. Würde daher der Beschuldigte zur Entkräftung des wider ihn vorhandenen Verdachtsgrundes der Gegenwart am Orte des Verbrechens zur Zeit der Verübung desselben anführen, daß er zu dieser Zeit an einem andern Orte gewesen sei und würde nun die Unwahrheit dieser Behauptung erwiesen, dann wären zwei Verdachtsgründe oder eine unvollständige Beweisart zu seiner Ueberweisung genügend. Würde er hingegen anführen, daß er zur Zeit der Verübung des Verbrechens so betrunken war, daß er nicht wisse, was er in der Trunkenheit that und ob er daher an dem gedachten Orte gegenwärtig war, und würde sich diese Angabe als unwahr herausstellen, so würde doch der vorstehende Paragraph keine Anwendung finden, weil ja, wenn auch der Beweis der Trunkenheit hergestellt wäre, der gegen den Beschuldigten vorhandene Verdachtsgrund dennoch nicht entkräftet würde, somit nicht das Gegentheil dessen bewiesen ist, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen Verdachtes angebracht hat. Uebrigens muß bemerkt werden, daß aus dem Beweise des wider den Beschuldigten vorhandenen Verdachtsgrundes noch nicht folgt, daß schon deßhalb auch das Anbringen des Beschuldigten als falsch bewiesen sei, sondern daß zu dem Ende über dieses Anbringen insbesondere der Beweis geführt werden muß. Der vorstehende Paragraph kommt daher erst dann zur Anwendung, wenn z. B. der Beschuldigte Zeugen dafür angibt, daß er sich zur Zeit der Verübung der That an einem vom Thatorte verschiedenen Orte befunden habe und die Zeugen diese Aussage als unwahr bestätigen, keineswegs aber auch dann, wenn der Beschuldigte bloß bei seiner Angabe stehen bleibt und keine Beweismittel dafür namhaft zu machen weiß und auch sonst solche nicht vorkommen, denn in diesem Falle ist es ebenso, als ob der Beschuldigte seine Gegenwart am Thatorte bloß geläugnet hätte. — Der Grund, warum das Gesetz sich

Digitized by Google

in dem Falle, wenn das Gegentheil deſſen, was der Beſchuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewieſen iſt, mit zwei Verdachtsgründen begnügt, liegt darin, weil die Lüge des Beſchuldigten ſelbſt einen Verdachtsgrund bildet, da aus derſelben auf das Schuldbewußtſein des Lügners geſchloſſen wird, indem der Unſchuldige in der Regel keine Urſache hat, zu Lügen ſeine Zuflucht zu nehmen. Dieß gilt aber allerdings nur als Regel, da ausnahmsweiſe auch der Unſchuldige veranlaßt werden kann, eine Lüge vorzubringen, z. B. es ſei gegen den Beſchuldigten der Verdachtsgrund vorhanden, daß bei ihm Sachen, die der Beſchädigte zur Zeit des an ihm verübten Mordes beſeſſen hat, gefunden werden und er behauptet, dieſe Sachen von A erhalten zu haben. Nun werde aber das Gegentheil dieſer Behauptung bewieſen, alſo bewieſen, daß er dieſe Sachen nicht von A erhielt. Ueber dieſe falſche Verantwortung rechtfertige ſich nun der Beſchuldigte durch die Angabe, daß dieſe Sachen durch ſeine Gattin geſtohlen wurden und ihn daher nur die Beſorgniß, die Letztere wegen des Diebſtahles zu verrathen, zu der falſchen Angabe bewogen habe. Würde nun dieſe Rechtfertigung als wahr befunden werden, ſo könnte das Lügen des Beſchuldigten nicht als Verdachtsgrund angeſehen werden, und wenn daher gegen denſelben nur noch zwei andere Verdachtsgründe vorhanden wären, ſo könnte derſelbe nicht für überwieſen gehalten werden. Auch dann könnte von einer Ueberweiſung keine Rede ſein, wenn die Thatſachen, die der Beſchuldigte zur Entkräftung des wider ihn vorhandenen Verdachtes vorgebracht hat, zwar nicht in ihrem ganzen Umfange, aber doch in ſo weit für wahr befunden werden, als dieß zur Entkräftung des vorhandenen Verdachtes nothwendig iſt, z. B. der Beſchuldigte würde angeben, daß er das Werkzeug, mit welchem das Verbrechen verübt wurde und in deſſen Beſitze er ſich vor der Verübung deſſelben befand, ſchon zwei Wochen vor der Verübung an den B verkaufte; die über dieſe Angabe gepflogenen Erhebungen würden aber nachweiſen, daß der Verkauf des Werkzeuges an B erſt drei Tage vor der Verübung des Verbrechens ſtattfand. In dieſem Falle iſt zwar die Verantwortung des Beſchuldigten nicht in vollem Umfange, aber doch inſoweit wahr, daß durch dieſelbe der vorhandene Verdachtsgrund entkräftet wird. — Da nun der Umſtand, daß das Gegentheil deſſen, was der Beſchuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen Verdachtes angebracht hat, bewieſen, mithin ſeine Verantwortung offenbar falſch iſt, einen nahen Verdachtsgrund bildet, ſo läßt es ſich vollkommen rechtfertigen, daß das Geſetz bei Vorhandenſein deſſelben nur mehr zwei weitere Verdachtsgründe zur Ueberweiſung fordert. Da jedoch dieſer Verdachtsgrund keineswegs eine unvollſtändige Beweisart an Stärke erreicht, ſo läßt es ſich wohl nicht rechtfertigen, daß ſich das Geſetz bei Vorhandenſein deſſelben bloß mit einer unvollſtändigen Beweisart begnügt, wodurch ſich auch die Inconſequenz ergibt, daß dieſer Verdachtsgrund zwei der in den §§. 138 und 139 angeführten Verdachtsgründe gleichgehalten wird, da außer dem im vorſtehenden Paragraphe unter b und c angeführten Falle zwei Verdachtsgründe erfordert werden, um im Vereine mit einer unvollſtändigen Beweisart den rechtlichen Beweis gegen den Beſchuldigten herzuſtellen.

B) Eine unvollſtändige Beweisart oder zwei der in den §§. 138 und 139 angegebenen Verdachtsgründe genügen auch in dem Falle, wenn ſich unabhängig von dieſen Verdachtsgründen aus der Unterſuchung oder Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Perſon iſt, zu der man ſich nach ihrem Lebenswandel oder

Digitized by Google

Rufe, nach ihren Verhältniſſen, ihrer Gemüthsbeſchaffenheit oder ihren beſonderen Beweggründen zu dieſer, oder nach ihrer Geneigtheit zu einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That, derjenigen ſtrafbaren Handlung leicht verſehen kann, deren ſie beſchuldigt iſt*). Die Worte: „unabhängig von dieſen Verdachtsgründen" geben zu erkennen, daß man den Beweggrund oder die Geneigtheit des Beſchuldigten zur Begehung der ihm angeſchuldeten oder einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden Handlung nicht aus den vorhandenen Verdachtsgründen, ſondern nur aus andern Umſtänden folgern dürfe. Wenn alſo gegen den Beſchuldigten z. B. erwieſen wäre, daß er einen Andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten geſucht hat und daß er die Abſicht, das Verbrechen zu begehen durch vorausgegangene Drohungen beſtimmt zu erkennen gegeben hat, ſo dürfte nicht auch zugleich auf ſeine Geneigtheit zur Begehung dieſes Verbrechens geſchloſſen werden, ſondern dieſe Geneigtheit müßte aus andern Umſtänden entnommen werden. Dieß ergibt ſich übrigens auch ſchon aus der Beſtimmung des vorhergehenden Paragraphen, daß jeder Thatumſtand immer nur einmal in Anſchlag gebracht werden und nie in verſchiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden kann. — Das Geſetz begnügt ſich übrigens nicht, im Allgemeinen auf den Ruf oder Lebenswandel, die Verhältniſſe und Gemüthsbeſchaffenheit des Beſchuldigten als Momente hinzuweiſen, aus denen ſich auf einen Beweggrund oder eine Geneigtheit zu der angeſchuldeten oder einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That geſchloſſen werden kann, ſondern führt auch noch einzelne Umſtände, aus denen dieß gefolgert werden kann, beiſpielsweiſe („ſind insbeſondere anzuſehen") an und zwar

a) wenn der Beſchuldigte ſchon früher (d. i. vor der jetzt in Frage ſtehenden Unterſuchung) wegen einer gleichen oder auf ähnlicher (d. i. auf Befriedigung deſſelben Triebes, z. B. auf Gewinnſucht gerichteter) Triebfeder beruhenden (jedoch ſchon vor der jetzt in Frage ſtehenden begangenen) ſtrafbaren Handlung in Unterſuchung gezogen und nicht für ſchuldlos erkannt worden iſt (alſo entweder für ſchuldig erkannt oder von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigeſprochen wurde) oder wegen einer ſolchen jedoch ſchon vor der jetzt in Frage ſtehenden begangenen ſtrafbaren Handlung) in dem gegenwärtigen Straffalle für ſchuldig erkannt wird. In dieſem letzteren Falle genügt es alſo nicht, wenn der Beſchuldigte wegen der

*) Vergleicht man die Textirung dieſer Geſetzesſtelle mit der entſprechenden des §. 6 des Patentes vom 6. Juli 1833 („wenn aus der Unterſuchung, unabhängig von „den erwähnten Anzeigungen, mit Rückſicht auf den Ruf, die Verhältniſſe, den Lebens„wandel oder die Gemüthsbeſchaffenheit des Beſchuldigten, für ihn ein beſonderer „Beweggrund oder eine Geneigtheit deſſelben zur Verübung des ihm angeſchuldeten „oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht") ſo dürfte die letztere den Vorzug vor der Erſteren verdienen. Denn daß man ſich zu einer Perſon einer beſtimmten ſtrafbaren Handlung leicht verſehen kann, ergibt ſich entweder aus ihrer Geneigtheit zu derlei ſtrafbaren Handlungen überhaupt oder aus einem beſondern Beweggrnnd gerade zu der beſtimmten ſtrafbaren Handiung. Dieſe Geneigtheit oder dieſer beſondere Beweggrund können aber nur wieder aus dem Lebenswandel, dem Rufe, den Verhältniſſen oder der Gemüthsbeſchaffenheit der Perſon geſchloſſen werden; es hätten daher nicht dieſe Umſtände neben dem Beweggrunde und der Geneigtheit als ſolche aufgezählt werden ſollen, aus welchen man ſchließen kann, daß der Angeklagte eine Perſon iſt, zu der man ſich derjenigen ſtrafbaren Handlung leicht verſehen kann, deren ſie beſchuldiget iſt.

Digitized by Google

früher begangenen strafbaren Handlung von der Anklage freigesprochen wurde, da das Gesetz fordert, daß der Beschuldigte wegen dieser strafbaren Handlung in dem gegenwärtigen Straffalle für schuldig erkannt werde. Der Grund hievon liegt in der Besorgniß, daß der Richter, welcher von der Schuld des Angeklagten in Beziehung auf die spätere strafbare Handlung zwar aus dem Ganzen der Untersuchung überzeugt ist, obwohl einer der erforderlichen drei Verdachtsgründe mangelt, sich verleiten lasse, von der späteren strafbaren Handlung auf die frühere zu schließen, in der Art, daß er, statt die Unschuld auszusprechen, von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freispreche und sich dadurch den in diesem Absatze erwähnten Verdachtsgrund verschaffe. Daß sich aber der Richter zur wirklichen Verurtheilung wegen der früheren strafbaren Handlung verleiten lasse, ist nicht zu besorgen *).

b) wenn er (vor der Verübung der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung) mit einer oder mehreren ihm als Verbrecher oder sonst als übel berüchtigt bekannten Personen vertrauten oder (wenn auch nicht vertrauten, so doch) verdächtigen Umgang hat;

c) bei strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweisen vermag. Unter einem ehrbaren Nahrungszweige ist jener zu verstehen, der keinen Vorwürfen und keinem Tadel aussetzt. Im Begriffe des Nahrungszweiges liegt es übrigens, daß der Beschuldigte durch denselben seine nothwendigen Bedürfnisse, wenn auch nur kümmerlich, decken kann; denn wäre dieß nicht der Fall, so wäre auch kein Nahrungszweig vorhanden und es wäre daher der vom Gesetze angegebene Umstand anzunehmen, weil die Bedeutung dieses Umstandes darauf beruht, daß derjenige, der nicht einmal eine, wenigstens zur Deckung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zureichende Quelle für sich hat, vermöge seiner Verhältnisse einen besonderen Beweggrund zur Begehung einer aus Gewinnsucht entspringenden strafbaren Handlung hat. Umsomehr ist dieß aber von demjenigen anzunehmen, der gar keinen Nahrungszweig auszuweisen vermag. Ob insbesondere auch die Bettelei als ehrbarer Nahrungszweig anzusehen sei, kann nur mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles entschieden werden. Bei rüstigen, arbeitsfähigen Individuen, die sich ohne hinreichenden Grund ohne Arbeit befinden, wird sie nicht als solcher gelten können, wohl aber bei schwachen, gebrechlichen Menschen, die sich durch Arbeit nichts verdienen können **).

Gegen die Bestimmung des Gesetzes, daß, wenn der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldiget ist, eine unvollständige Beweisart zur Herstellung des Beweises genügt, erheben sich dieselben Bedenken, die oben unter lit. A gegen die Verbindung einer solchen Beweisart mit der falschen Verantwortung des Beschuldigten erhoben wurden. Uebrigens gilt auch hinsichtlich der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen überhaupt das, was Mittermaier über die entsprechenden

*) Kitka Beweislehre S. 390.
**) Jenull IV. S. 156. Kitka S. 393.

Digitized by Google

Bestimmungen des Pat. v. 6. Juli 1833 bemerkte*): „Es würde offenbar zur größeren Sicherheit, daß kein Unschuldiger auf Indicien gestraft werden könne, beitragen, wenn die zwei Vermuthungen, die das österr. Gesetz im §. 5 und 7 angibt, bei jedem Indicienbeweise gefordert würden, so daß Niemand verurtheilt werden kann, wenn nicht sein Lebenswandel und seine Individualität zeigt, daß man eine Geneigtheit zu Verbrechen, wie das angeschuldigte ist, annehmen darf, und wenn nicht seine Verantwortung als lügenhaft oder doch höchst unwahrscheinlich sich zeigt; es dürfte aber gefährlich sein, diesen Vermuthungen die Kraft zuzuschreiben, daß sie die Stärke von zwei Anzeigen so vermehren könnten, daß darauf der Angeschuldigte ebenso verurtheilt werden kann, als wenn drei wahre Anzeigen gegen ihn sprechen." Diese von Mittermaier geäußerten Bedenken erheben sich aber noch gewichtiger gegen die Schlußbestimmung des vorstehenden Paragraphen, daß, wenn beide, unter Zahl 1 und 2 erwähnten Verhältnisse eintreffen, das Hinzutreten auch nur Eines der in den §§. 138 und 139 aufgeführten Verdachtsgründe zur Herstellung des Beweises genügen könne.

§. 282**).

Die rechtlichen Verdachtsgründe, sowie die im §. 281 erwähnten Umstände, durch deren Zusammentreffen die Ueberweisung eines Beschuldigten stattfinden soll, müssen jeder für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Erfahrungen oder andere Umstände, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Gerichte sorgfältig nach Maßgabe des §. 260 zu würdigen sind, entkräftet oder zweifelhaft werden.

Wenn aber mehrere Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, durch verschiedene, obwohl in Bezug auf jeden dieser Thatumstände vereinzelte Zeugen bestätiget werden, so kann, wenn jede dieser Aussagen mit den in den §§. 269—271 bezeichneten Erfordernissen versehen ist, der aus der Verbindung solcher sich gegenseitig unterstützenden Thatumstände entspringende Verdachtsgrund dennoch als rechtlich erwiesen angesehen werden.

Ebenso kann, wenn gegen den Beschuldigten eine größere als die vom Gesetze zum rechtlichen Beweise erforderliche Zahl von Verdachtsgründen (§§. 280 und 281) vorkommt, der Beweis über die strafbare Handlung selbst als hergestellt angesehen werden, obschon jeder Verdachtsgrund nur durch verschiedene, einzeln stehende Zeugen bestätiget wird, wenn die sich unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 versehenen Aussagen von mehr als zwei Zeugen bestätiget werden.

1. Soll der Schluß von der anzeigenden auf die angezeigte Thatsache gegründet sein; so setzt dieß vor Allem voraus, daß die anzeigende Thatsache gewiß, somit rechtlich bewiesen sei. Ob dieß nun der Fall ist, muß nach den

*) A. d. G. R. XIV. S. 597.

**) Patent v. 6. Juli 1833, Nr. 2622 d. J. G. S., §. 8. Kitka S. 400—404 und 411—419. Bauer: Theorie S. 168. Mittermaier: Beweislehre S. 462. A. d. G. R. 1844, S. 574. Hye S. 309.

Digitized by Google

Vorschriftrn dieses Hauptstückes beurtheilt werden. Es kann daher der Beweis einzelner Verdachtsgründe zunächst durch alle unmittelbaren Beweisarten und namentlich auch gemäß §. 278 durch zusammengesetzten Beweis hergestellt werden, er kann aber auch außerdem noch durch Verdachtsgründe geführt werden. Denn der zweite Absatz des vorstehenden Paragraphen, der dem §. 268 der badischen Str. Pr. O. entlehnt wurde, spricht von dem Falle, wo mehrere Thatumstände erst durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, somit aus mehreren anzeigenden Thatsachen auf die Wahrheit der angezeigten geschlossen wird, die selbst wieder nur eine anzeigende Thatsache, also einen Verdachtsgrund in Bezug auf eine andere angezeigte Thatsache bildet und gibt für diesen Fall eine besondere Vorschrift über den Beweis der mehreren, zusammen erst einen Verdachtsgrund bildenden Thatumstände. Es können daher nach unserer Str. Pr. O. Verdachtsgründe selbst wieder durch Verdachtsgründe erwiesen werden; es könnte daher z. B. der Verdachtsgrund der Anwesenheit des Beschuldigten am Orte der That daraus gefolgert werden, daß derselbe unmittelbar vor der That auf dem Wege nach dem Orte, unmittelbar nachher auf dem Rückwege gesehen worden, so wie daß man daselbst seine Fußtapfen gefunden hat. Diese Bestimmung unserer Str. Pr. O. ist auch wohl begründet, denn wenn Verdachtsgründe für das Höhere und Wichtigere, die Schuld des Angeklagten, als genügendes Erkenntnißmittel gelten, warum sollten sie nicht auch für das minder Bedeutende als solches gelten*). Zudem gibt es auch einzelne Verdachtsgründe, wie z. B. Feindschaft, heftige Leidenschaft wider den durch die strafbare Handlung Beschädigten, die nicht durch Zeugen, sondern nur durch das Zusammentreffen anzeigender Thatsachen erwiesen werden können. Was

*) Gerau in Jagemann's und Nöllner's Ztschft. f. d. St. V. III. S. 55 ff. — Die Bestimmung unserer Str. Pr. O., daß Verdachtsgründe auch wieder durch Verdachtsgründe erwiesen werden können, bildet einen praktisch sehr bedeutenden Fortschritt gegenüber dem Patente vom 6. Juli 1833, das einen Beweis der Verdachtsgründe aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen nicht kannte. Diesen Mangel suchte Kitka theilweise dadurch zu heben, daß er behauptete, es sei beim Beweise der Verdachtsgründe durch Zeugen nicht nothwendig, daß die zwei Zeugen geradezu jenes Factum, welches den Verdachtsgrund bildet, bestätigen, sondern der rechtliche Beweis über dieses Factum sei anzunehmen, wenn sich dasselbe, unter Berücksichtigung der Naturgesetze, mit absoluter Nothwendigkeit ergibt (Beweislehre S. 414 Note 3). Allein in diesem Falle wäre doch wohl das zu erweisende Factum nicht durch die Aussage der Zeugen erwiesen, da Schlußfolgerungen keinen Gegenstand des Zeugenbeweises bilden, die von den Zeugen bestätigten Umstände wären vielmehr nichts Anderes, als anzeigende Thatsachen, aus denen auf jene Thatsache, die den Verdachtsgrund bildet, geschlossen würde. Es wäre somit der von Kitka angenommene Beweis offenbar ein Indicienbeweis, welcher aber nach dem Patente v. 6. Juli 1833, wie dieß Kitka ausdrücklich (S. 401) erklärt, nicht zulässig war. — Auffallend ist es übrigens, daß selbst Hye die wichtige in dem zweiten Absatze des §. 282 liegende Bestimmung, daß Indicien wieder durch Indicien bewiesen werden können, und den in derselben liegenden Fortschritt gegenüber der früheren Gesetzgebung, nicht hervorhebt und in dem bezeichneten zweiten Absatze eben nichts mehr als eine Erleichterung des Beweises der Verdachtsgründe durch Zeugen erblickt. Wie aber Frühwald (Handbuch S. 308) die Anwendung des zweiten Absatzes des §. 282 als eine bloße Folgerung aus der Vorschrift des §. 270 Absatz 4) erklären und lediglich auf die Erklärung dieser Vorschrift verweisen konnte, ist mir unbegreiflich, da selbst bei sehr flüchtigem Lesen die totale Verschiedenheit der beiden in den bezeichneten Gesetzesstellen behandelten Fälle auffallen muß.

Digitized by Google

nun die Erfordernisse dieses Beweises von Verdachtsgründen durch Verdachtsgründe anbetrifft, so bestimmt das Gesetz dieselben nicht weiter, sondern überläßt in dieser Beziehung die Beurtheilung dem freien Ermessen des Richters. Sobald daher der Richter von dem Vorhandensein eines Verdachtsgrundes aus bestimmten auf denselben deutenden Umständen überzeugt ist, kann er denselben als erwiesen annehmen.

2. Wenn ein Verdachtsgrund durch die Aussagen von Zeugen erwiesen werden soll, so muß er in der Regel durch die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei Zeugen bestätiget werden. Von dieser Regel setzt aber der vorstehende Paragraph zwei wichtige Ausnahmen fest. Es genügt nämlich die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 versehene Aussage eines Zeugen

a) zum Beweise eines Thatumstandes, der erst durch seinen Zusammenhang mit anderen einen Verdachtsgrund bildet, wo also der Beweis eines Verdachtsgrundes durch andere Verdachtsgründe hergestellt wird. Vorausgesetzt wird aber, daß die Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, durch verschiedene, daher wenigstens durch zwei, wenn auch in Bezug auf jeden dieser Thatumstände vereinzelte Zeugen bestätiget werden. Würde daher ein und derselbe Zeuge mehrere Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, z. B. im Falle eines Mordes die Umstände, daß der Beschuldigte etwa eine Woche vor der Verübung des Mordes bei ihm war, und um den Preis einer solchen Waffe, wie diejenige war, mit der der Mord verübt wurde, nachgefragt habe, daß er (Zeuge) zwei Tage vor dem Morde eine solche Waffe zufällig in der Wohnung des Beschuldigten auf einem Kasten liegen gesehen habe und daß er den Beschuldigten am Tage des Mordes selbst, mit einer solchen Waffe angethan, im Wirthshause sitzen gesehen habe, bestätigen, so wäre der Verdachtsgrund (im angeführten Beispiele der Umstand, daß der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eine solche Waffe besessen habe, wie diejenige war, womit der Mord verübt wurde) nicht für erwiesen zu halten, wohl aber in dem Falle, wenn zwei oder drei verschiedene Zeugen diese Umstände bestätigen würden.

b) Die Aussage eines Zeugen genügt zum Beweise eines Verdachtsgrundes, wenn gegen den Beschuldigten eine größere als die vom Gesetze zum rechtlichen Beweise erforderliche Zahl von Verdachtsgründen vorkommt und diese sich gegenseitig unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 versehenen Aussagen von mehr als zwei Zeugen bestätiget werden. Dieser Fall unterscheidet sich von dem unter a) angeführten dadurch, daß es sich hier um mehrere Thatumstände handelt, von denen jeder für sich einen rechtlichen Verdachtsgrund bildet, während in dem unter a) angeführten Falle mehrere Thatumstände zusammen einen Verdachtsgrund bilden. Würden daher in einem Falle drei Verdachtsgründe zur Ueberweisung erfordert werden, aber vier derselben gegen den Beschuldigten vorhanden sein, so könnte er überwiesen gehalten werden, obwohl nicht jeder Verdachtsgrund durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen erwiesen wäre, wenn nur die sich

Digitized by Google

unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die Aussagen von wenigstens drei Zeugen bestätiget würden.

Was nun den Grund der beiden soeben erörterten gesetzlichen Bestimmungen, die beide der badischen Str. Pr. O. §. 268 entnommen sind, anbetrifft, so kann gegen dieselben zunächst geltend gemacht werden, daß wenn ein Schluß richtig sein soll, die Prämissen, auf denen er beruht, erwiesen sein müssen, da aus nicht völlig erwiesenen, folglich nicht wahren Vordersätzen ein richtiger Schluß nicht denkbar sei. Es ergebe sich sonach von selbst, daß auf nicht völlig erwiesene Verdachtsgründe hin man auch kein verurtheilendes Erkenntniß bauen darf, soferne man noch überhaupt von einer, wenn auch negativen Beweistheorie sprechen, und den Richter nicht bloß nach seiner moralischen Ueberzeugung, d. h. als Geschwornen urtheilen lassen will. — Allein gegen diese Argumentation kann wohl mit Grund eingewendet werden, daß wenn auch in der Regel der Beweis nur durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen hergestellt werden kann, doch nicht zu läugnen ist, daß in einzelnen Fällen auch die Aussage Eines Zeugen die volle Ueberzeugung von der Wahrheit der bestätigten Thatsache gewähren und daß daher auch das Gesetz mit gutem Grunde Ausnahmen von jener Regel festsetzen kann, wenn nur sonst die nöthigen Garantien gegen Täuschung des Richters vorhanden sind. Eine solche Garantie liegt aber in den unter a und b angeführten Fällen in der gegenseitigen Unterstützung und Uebereinstimmung der mehreren Verdachtsgründe, da durch diese Uebereinstimmung der für jeden einzelnen Verdachtsgrund an sich vorhandene unvollständige Beweis dergestalt verstärkt werden kann, daß man ihm die Kraft eines vollständigen Beweises beizulegen genöthigt ist. Es wird daher in diesen Fällen bei Beurtheilung des Beweises des einzelnen Verdachtsgrundes nicht bloß auf diesen, sondern zugleich auf die zusammentreffenden Verdachtsgründe und die aus deren Einklang hervorgehende eigenthümliche Vervollständigung des besonderen Beweises eines jeden derselben Rücksicht genommen. Berücksichtigt man noch ferner, daß in dem unter b) angeführten Falle eine größere als die vom Gesetze vorgeschriebene Zahl von Verdachtsgründen vorhanden sein muß, die durch wenigstens drei Zeugen bestätiget werden, so läßt es sich wohl nicht läugnen, daß diese Umstände vereint eine eben so feste, wenn nicht festere Ueberzeugung des Richters bewirken können, wie die gesetzliche Zahl von Verdachtsgründen, die durch dieselben beiden Zeugen bestätiget werden*). — Mit Ausnahme der bezeichneten beiden Fälle kann durch die Aussage eines Zeugen der Beweis eines rechtlichen Verdachtsgrundes zum Behufe der Ueberweisung nicht hergestellt werden, da die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 144 sich nur auf die Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person, nicht aber auf die Ueberweisung derselben bezieht. Von einem Beweise der Verdachtsgründe kann übrigens nur bei den eigentlichen Verdachtsgründen und bei den unter Zahl 1 und 4 des §. 140 angegebenen, keineswegs aber auch bei den übrigen im §. 140 bezeichneten als Verdachtsgründe geltenden unvollständigen Beweisarten die Rede sein. — Schließlich muß noch bemerkt werden, daß nach unserer Str. Pr. O. nichts entgegensteht, daß der objective Thatbestand und der Beweis der Verübung der That von Seite des Beschuldigten auf denselben Beweismitteln beruhe, z. B. dieselben Zeugen die objectiv verbrecherische That

*) Vgl. Thilo Str. Pr. O. für Baden S. 216. Bauer Theorie S. 169.

Digitized by Google

und zugleich ein außergerichtliches Geständniß des Angeklagten bestätigen, ein dritter Zeuge aber denselben als den Thäter bezeichnet, daß ferner nichts entgegensteht, daß die einzelnen Verdachtsgründe sich auf dieselben Beweisquellen stützen, daß also z. B. derselbe Zeuge, welcher den Beschuldigten der Verübung des Verbrechens unmittelbar beschuldigt, auch das außergerichtliche Geständniß mit einem andern Zeugen bestätigt oder daß die verschiedenen eigentlichen Verdachtsgründe von denselben Zeugen bestätiget werden. Es läßt sich auch kein genügender Grund denken, warum ein geführter Beweis, wenn er einmal für genügend erkannt ist, um volle Gewißheit der Thatsachen, die er umfaßt, zu liefern, dadurch an seiner Kraft verlieren könnte, wenn er sich zugleich auf Thatbestand und Thäterschaft bezieht und warum in dem Falle nicht beide Thatumstände zugleich sollten als voll erwiesen angenommen werden dürfen, wo jede allein genommen es ist und dafür genommen wird. Es ist auch nicht abzusehen, warum durch zwei unvollständige Beweisarten nicht sollte der Beweis des Thatbestandes und der Thäterschaft zugleich hergestellt werden können, während die Zulässigkeit dessen durch den Beweis durch Zeugen von Niemanden in Abrede gestellt wird. Endlich steht es auch ganz gleich, ob zwei Zeugen unmittelbar die Verübung der That bezeugen oder ob sie mehrere einzelne Thatumstände bestätigen, aus deren Verbindung die Verübung der That mit rechtlicher Gewißheit gefolgert wird. Die Wirkung und Gefahr ist in dem einen wie in dem anderen Falle gleich groß; denn wenn zwei Zeugen die Verübung der That unmittelbar bezeugen, so hängt das Schicksal des Angeklagten lediglich von deren Aussagen ab, und ebenso, aber auch nicht in höherem Grade, wenn zwei Zeugen mehrere Verdachtsgründe bezeugen, welche in ihrer Gesammtheit die Wirkung eines vollen Beweises haben *).

3. Das Gesetz bringt im vorstehenden Paragraphe in Bezug auf den Beweis aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen noch insbesondere jene Bestimmung in Erinnerung, die es bereits in §. 260 für jede Gattung des Beweises aufgestellt hatte. Die Verdachtsgründe dürfen, sollen sie zum rechtlichen Beweise dienen, weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Erfahrungen oder andere Umstände, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, entkräftet oder zweifelhaft werden. Was die Verantwortung des Beschuldigten anbetrifft, so gilt auch nach unserer Str. Pr. O. die Regel, daß kein Verdachtsgrund zum Beweise gegen den Beschuldigten gebraucht werden kann, wenn er nicht über denselben gehört und über die von ihm vorgebrachten Rechtfertigungsgründe, sofern sie nicht offenbar unrichtig sind, die sorgfältigste Erkundigung eingezogen worden ist (§. 175 in Verbindung mit dem vorstehenden Paragraphe). Es ist übrigens nicht genügend, wenn dem Beschuldigten nur die anzeigende Thatsache einfach vorgehalten wird, sondern es muß ihm auch die Bedeutung derselben, die Folgerung, die aus derselben gezogen wird, auseinandergesetzt werden, denn dadurch erst kann der Beschuldigte die Wichtigkeit der vorgehaltenen Thatsache und die Richtung erkennen, in welcher seine Rechtfertigung geschehen muß, wenn sie wirksam sein soll.

*) Gerau in Jagemann's und Röllner's Ztschft. III. S. 133—160. Dagegen Mittermaier Lehre vom Beweise S. 462. S. auch Kitka Beweislehre S. 411 Note 1.

Digitized by Google

Macht nun die Verantwortung des Beſchuldigten den Zuſammenhang zwiſchen der anzeigenden und angezeigten Thatſache auch nur zweifelhaft, macht der Beſchuldigte namentlich Gegenanzeigungen geltend, die als wahrſcheinlich ſich darſtellen, ſo könnte der dadurch geſchwächte Verdachtsgrund nicht mehr zum rechtlichen Beweiſe dienen. Der Richter hat aber auch außer der Verantwortung des Beſchuldigten alle andern durch die Unterſuchung ermittelten Gegenanzeigungen, ſeien ſie nun ſ. g. Unſchuldsanzeigungen oder Gegenanzeigungen im engeren Sinne wohl zu würdigen und ihren Einfluß auf die vorhandenen Verdachtsgründe zu erwägen. Er muß ſich zu dem Ende alle Möglichkeiten der Erklärung einer Thatſache denken und dann die Unterſuchung darauf richten, ob eine oder die andere dieſer Möglichkeiten in dem vorliegenden Falle gegründet iſt*).

Zwölftes Hauptſtück.

Von dem Erkenntniſſe nach beendigter Schlußverhandlung.

Das gegen eine beſtimmte Perſon eingeleitete Strafverfahren hat zum Zwecke, zu ermitteln, ob hinſichtlich dieſer Perſon die Bedingungen zur Anwendung des Strafgeſetzes vorhanden ſind, ob ſie demnach der ihr zur Laſt gelegten ſtrafbaren Handlung ſchuldig ſei oder nicht. Nichts mehr und nichts weniger hat daher auch das Urtheil, das Enderkenntniß des Richters auszuſprechen, es hat nur auf Schuldig oder Nicht-Schuldig zu lauten. Die Gründe, warum der Richter auf Nicht-Schuldig erkennt, bilden nur eben Gründe der Entſcheidung, gehören daher in die Enſcheidungsgründe; auf die Form des Urtheils ſelbſt können ſie keinen Einfluß üben, da der Richter nur eben die Frage zu entſcheiden hat, ob das Strafgeſetz auf den Angeklagten Anwendung finde oder nicht. Unſere Str. Pr. O. folgt aber einer anderen Anſicht: das nach beendigter Schlußverhandlung zu fällende Erkenntniß iſt entweder ein Urtheil oder ein Ablaſſungsbeſchluß und das Urtheil ſelbſt iſt wieder ein dreifaches, ein Strafurtheil, ein Urtheil auf Freiſprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel und ein Schuldloſigkeitsurtheil. Man beruft ſich zur Rechtfertigung dieſer verſchiedenen Formen der Enderkenntniſſe zwar darauf, daß ſie theoretiſch richtig ſeien, da ja durch dieſelben doch nur dasjenige feſtgeſetzt wird, was der Richter wirklich gefunden hat und was daher dem wahren (objectiven) Sachverhalte entſpricht**); allein dagegen muß bemerkt werden, daß ja das Enderkenntniß nicht überhaupt alles dasjenige auszuſprechen hat, was der Richter im Laufe des vorhergegangenen Verfahrens gefunden, ſondern nur die Frage zu löſen hat, ob das

*) Mittermaier im A. d. C. R. 1844 S. 589 ff.
**) Hye S. 34 und 314.

Digitized by Google

Strafgesetz gegen den Angeklagten Anwendung finde oder nicht, da ja nur zu diesem Ende das Strafverfahren überhaupt stattfand; daß ferner, wenn in dem Urtheile selbst alles das, was der Richter wirklich gefunden hat und was daher dem wahren Sachverhalte entspricht, ausgesprochen werden sollte, offenbar die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst aufgenommen werden müßten und man sich durchaus nicht mit zwei oder drei dürren, abstracten Formen des Nicht-Schuldig begnügen könnte*). Die Zersplitterung des Ausspruches „Nicht-Schuldig" in mehrere Unterabtheilungen hat aber auch viele praktische Unzukömmlichkeiten im Gefolge, die namentlich Arnold in seiner kritischen Besprechung unserer Str. Pr. O. im Gerichtssaal 1854 I. S. 225, kurz in Folgendem zusammengefaßt hat: „Die Frage, ob noch theilweiser Verdacht oder gar kein Verdacht „mehr vorhanden, ob also Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel „oder Schuldlosigkeitserklärung begründet sei, ist oft Gegenstand einer unerquick„lichen Debatte bei der richterlichen Berathung, welche weit kürzer wird, wenn der „Unterschied nicht in der Urtheilsform ausgedrückt werden muß, sondern nur die „Entscheidungsgründe darauf hinweisen: der Freigesprochene ist frei, es mögen „diese oder jene Gründe die Freisprechung begründet haben; die Beruhigung in „seinem Innern, seine Rechtfertigung vor seinen Bekannten und vor dem Pub„licum ist dieselbe, es mag die Urtheilsform den Grund der Freisprechung an„deuten oder dieser Grund in den Entscheidungsgründen allein ausgeführt sein; „ja diese verschiedenen Formen der Freisprechung sind dem Angeklagten, wie dem „Publicum unverständlich und also auch ohne Werth, soweit nicht dieselben „Kenntniß des positiven Gesetzes haben, welches diese Unterschiede angeordnet hat; „die Eintheilung der freisprechenden Urtheile in drei Classen mit drei verschiedenen „Formen führt die Möglichkeit von Berufungen herbei, welche nur darauf sich „gründen, daß nicht in dieser, sondern in jener Form freigesprochen wurde; diese „Art der Berufungen aber vermehrt auf unnöthige Weise die Geschäftslast der „Obergerichte: die Wiederaufnahme der Untersuchung findet sowohl gegen frei„sprechende Erkenntnisse, als gegen Ablassungsbeschlüsse und Schuldlosigkeits„urtheile Statt, und wenn gleich die Gründe zur Wiederaufnahme verschieden „sind, je nachdem auf Ablassung oder auf Freisprechung erkannt wurde, so führt „doch diese Verschiedenheit der Gründe keine Nothwendigkeit herbei, verschiedene „Formen der Freisprechung anzuordnen, am allerwenigsten begründet sie einen „Unterschied zwischen Schuldlosigkeitserklärung und Freisprechung, denn hier sind „die Erfordernisse zur Wiederaufnahme nicht verschieden."

---

*) Dieß gibt auch Hye S. 314, Note **) zu, da er sagt, daß wenn man mit logischer Subtilität unterscheiden wollte, man bei dem Schuldlosigkeitsurtheile zwischen demjenigen, welcher den positiven Beweis seiner wirklichen Schuldlosigkeit geliefert hat, und jenem, der zwar nicht diesen Beweis geliefert, für welchen aber wenigstens das negativ-günstige Resultat vorliegt, daß alle wider ihn vorhanden gewesenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet erscheinen, unterscheiden müßte; was ganz richtig ist, aber eben so auch von der Freisprechung von der Anklage gilt, da ja der rechtliche Verdacht gar viele Grade hat und es gewiß auch nicht gerecht sein dürfte, den dringend Verdächtigen mit dem nur entfernter Verdächtigen in eine Kategorie zu stellen. Dann käme man aber nothwendig dahin, die einzelnen Verdachtsgründe selbst in das Urtheil aufnehmen zu müssen, da nur aus denselben sich die Bestimmung des Grades des Verdachtes ergeben kann. Wäre dieß aber der Natur eines Urtheils angemessen? S. meine Recension über Hye's Werk in Haimerl's Magazin, XI. S. 138.

Digitized by Google

Unsere Str. Pr. O. behandelt nun in diesem Hauptstücke A) die verschiedenen Formen des nach beendigter Schlußverhandlung von dem Gerichte zu schöpfenden Erkenntnisses und die Voraussetzungen, unter denen die eine oder die andere dieser Formen Platz greift (§§. 283 und 287—290);

B) das Recht der Gerichte der ersten Instanz, die nach dem Gesetze zu verhängende Strafe zu verwandeln oder zu mildern (§. 284—286);

C) die Vorschriften über die Verkündigung und Ausfertigung der strafgerichtlichen Enderkenntnisse (§§. 291 und 292); — endlich

D) die Fälle, in denen derlei Erkenntnisse von dem unteren Gerichtshofe von Amtswegen an das höhere Gericht zur Revision vorzulegen sind (§§. 293 und 294).

§. 283*).

Strafurtheil.

Ist wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestellt, so ist wider ihn ein Strafurtheil zu schöpfen, welches folgende Puncte zu enthalten hat:

- **a) Die gesetzliche Bezeichnung des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig erklärt wird, nach ihrer Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dieselbe vollbracht oder nur versucht wurde, und ob der Angeklagte unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer derselben sei. Wird der Angeklagte mehrerer, wenn auch gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt, so sind dieselben mit deutlicher Unterscheidung zu bezeichnen.**
- **b) Die Beziehung auf die wider den Angeklagten anzuwendenden Gesetzesstellen.**
- **c) Die Strafe, zu welcher er verurtheilt wird.**
- **d) Die Entscheidung über die Proceßkosten, und über die privatrechtlichen Ansprüche.**

§. 284**).

Wann nicht auf Todesstrafe;

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist.

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist die Schuld nicht durch Geständniß oder beschworne Zeugenaussagen rechtlich erwiesen, so ist auf zehn- bis zwanzigjährige, und nach Umständen auch auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 289.

**) Str. G. B. v. J. 1803, I. §. 430. Hofdecret vom 17. Jänner 1818 Nr. 1404 d. J. G. S. Jenull IV. S. 238. Hye S. 317—321.

Digitized by Google

Beſchuldigte deſſen nach §. 268 für überwieſen gehalten wird, hindert die Verhängung der von dem Geſetze beſtimmten Todesſtrafe nicht.

§. 285*).

und auch nicht auf lebenslange Kerkerſtrafe erkannt werden dürfe.

Hat der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens, worauf im Geſetze die Todes-, oder lebenslange Kerkerſtrafe verhängt iſt, das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt, ſo iſt er nur zu zehn- bis zwanzigjährigem ſchweren Kerker zu verurtheilen. Auf dieſe letztere Strafe iſt ſtatt der Todesſtrafe auch dann zu erkennen, wenn der im §. 231 des Strafgeſetzes bezeichnete Fall eintritt.

1. Das Geſetz beſtimmt in den beiden vorſtehenden §§. 284 und 285 die Fälle, in denen nicht auf die für das beſtimmte Verbrechen von dem Geſetze angedrohte Todes- oder lebenslange Kerkerſtrafe erkannt werden darf, ſondern dieſe Strafen in andere verwandelt werden müſſen. Die Todesſtrafe iſt zu verwandeln:

a) wenn das von dem Geſetze mit dieſer Strafe belegte Verbrechen wider den Beſchuldigten nicht durch ſein Geſtändniß oder durch beſchworne Zeugniſſe, alſo z. B. nur durch die Ausſage von Mitſchuldigen oder durch zuſammengeſetzten Beweis rechtlich bewieſen iſt. Dieß bezieht ſich jedoch nicht auf den böſen Vorſatz, da das Läugnen deſſelben, wenn der Beſchuldigte deſſen nach §. 268 für überwieſen gehalten wird, die Verhängung der vom Geſetze beſtimmten Todesſtrafe nicht hindert. Wenn daher der des Verbrechens des Mordes Beſchuldigte die Tödtung zwar geſteht, aber die auf die Tödtung gerichtete Abſicht in Abrede ſtellt, derſelben aber überwieſen wird, ſo iſt die Todesſtrafe gegen ihn auszuſprechen;

b) wenn auch bei vorhandenem Beweiſe der Thäterſchaft durch Geſtändniß oder durch beſchworne Zeugenausſagen doch der Thatbeſtand nicht vollkommen nach allen erheblichen oder weſentlichen Umſtänden rechtlich bewieſen iſt. Das Geſetz fordert daher zur Verhängung der Todesſtrafe nebſt dem Beweiſe des Verbrechens wider den Beſchuldigten auch noch den vollſtändigen Beweis des Thatbeſtandes nach allen erheblichen Umſtänden. Es entſteht nun aber die Frage, was unter dem Beweiſe des Thatbeſtandes neben dem Beweiſe des Verbrechens durch Geſtändniß oder beſchworne Zeugenausſagen zu verſtehen ſei**). Denn der Beweis des Verbrechens wider den Beſchuldigten ſchließt ja den Beweis des Thatbeſtandes ſchon in ſich, es kann von dem Beweiſe des Verbrechens gegen den Beſchuldigten keine Rede ſein, wenn nicht der Beweis des Thatbeſtandes zuvörderſt hergeſtellt iſt und es ſcheint ſomit der Beiſatz hinſichtlich des Beweiſes des Thatbeſtandes überflüſſig zu ſein. Es kann aber dieſer Beiſatz auch zu dem irrigen Schluſſe verleiten, als ob zur Verhängung einer andern als der Todesſtrafe der rechtliche Beweis des Thatbeſtandes

*) Str. G. B. v. J. 1803 I. §. 431. Hfdct. v. 17. Jänner 1818, Nr. 1404 d. J. G. S. Str. Pr. D. v. J. 1850, §. 345. Jenull IV. S. 243.

**) S. meinen Aufſatz in Haimerl's Magazin XIII. S. 286—293 v. Zeiller im II. Bande der jährlichen Beiträge S. 131 ff.

Digitized by Google

nicht nothwendig sei, da ja nicht angenommen werden könne, das Gesetz hebe etwas als besondere Bedingung zur Verhängung der Todesstrafe hervor, was bei Verhängung jeder Strafe vorausgesetzt werde. Und doch wäre dieser Schluß irrig, da allerdings zur Verhängung jeder Strafe der Beweis des Thatbestandes erfordert wird. Daraus ergibt sich aber, daß man, um die eigentliche Bedeutung der gesetzlichen Forderung, daß der Thatbestand vollkommen bewiesen sein müsse, zu ermitteln, nicht bei dem Wortlaute dieser Forderung stehen bleiben, sondern von den andern Hilfsmitteln der Auslegung Gebrauch machen müsse. — Da im ersten Absatze des §. 284 einzelnen Beweisarten in Bezug auf den Beweis der Schuld der Vorrang vor Andern eingeräumt wird, so liegt die Folgerung nahe, daß vielleicht das Gesetz dasselbe auch in Bezug auf den Beweis des Thatbestandes beabsichtigte. Dann hätte aber auch das Gesetz die Beweisarten namhaft machen müssen, denen es in Bezug auf den Beweis des Thatbestandes den Vorrang vor andern einräumen wollte. Vielleicht liegt dieß aber darin, daß das Gesetz neben dem Beweise der Thäterschaft durch Geständniß oder durch beschworne Zeugnisse noch einen besondern Beweis des Thatbestandes fordert; denn da durch Geständniß und Zeugenaussagen, in sofern sie den Beweis der Thäterschaft bilden, auch der Thatbestand bewiesen wird, so scheint aus der besondern Hervorhebung des Beweises des Thatbestandes hervorzugehen, daß der Thatbestand im Falle der Verhängung der Todesstrafe auf andere Weise bewiesen sein müsse, als durch das Geständniß oder durch Zeugenaussagen, durch welche die Schuld bewiesen wird. In Bezug auf den Fall, wo das Verbrechen, wie das Gesetz sagt, wider den Beschuldigten durch beschworne Zeugnisse bewiesen ist, dürfte aber auch dieß nicht im Sinne des Gesetzes liegen, denn welchen Beweisarten könnte wohl das Gesetz den Vorrang vor beschwornen Zeugnissen einräumen wollen? Offenbar nur dem gerichtlichen Augenschein und dem Befund der Sachverständigen. Diese beiden Beweisarten finden aber nur Anwendung, wenn es sich um den Thatbestand solcher Verbrechen handelt, die Spuren zurücklassen. Unter den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen findet sich aber eines, das in den meisten Fällen keine Spuren zurückläßt, das Verbrechen des Hochverrathes. Sollte nun, wenn dieses Verbrechen keine Spuren zurückläßt, der Thatbestand desselben daher nicht durch richterlichen Augenschein oder durch Befund der Sachverständigen, wohl aber durch Zeugen erwiesen werden kann, die Todesstrafe ausgeschlossen sein? Aber auch in dem Falle, wenn das Verbrechen zu jenen gehört, die Spuren zurücklassen, im vorliegenden Falle aber die Spuren sich nicht vorfinden, weil sie z. B. vom Thäter vertilgt wurden, sollte nicht durch die beschworne, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene, mit den eingeholten Erfahrungen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende, vollkommen glaubwürdige Aussage zweier Zeugen der Thatbestand vollkommen rechtlich bewiesen werden können, wenn es sich nur anders nicht um Umstände handelt, zu deren richtiger Erkenntniß besondere Kenntnisse gehören. Dieß dürfte wohl nicht bestritten werden und eben deßhalb erübrigt wohl nichts Anderes, als die gesetzliche Bedingung der Verhängung der Todesstrafe, daß der Thatbestand vollkommen rechtlich bewiesen sei, auf den Fall

Digitized by Google

zu beschränken, wenn das Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß rechtlich bewiesen ist. Diese Beschränkung der allgemein lautenden gesetzlichen Vorschrift wird aber auch noch durch einen andern Grund gerechtfertigt. Es herrschte in früherer Zeit, gestützt auf mehrere, wie Stübel gezeigt hat, irrig aufgefaßte Stellen des römischen Rechtes und der Carolina, sowie auf die Ansicht, daß der Augenschein bei Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, den Vorzug vor anderen Beweismitteln verdiene, die Meinung, daß das Geständniß nicht hinreiche, den Thatbestand zu erweisen. Wenn nun auch diese Meinung nicht in unsere Proceßordnungen v. J. 1803 und 1853 überging, so scheint doch ihrem Nachwirken die Aengstlichkeit zugeschrieben werden zu müssen, die sich, wie Mittermaier wohl mit Recht bemerkt, in dieser Lehre in unseren Gesetzbüchern ausspricht. Dieser Aengstlichkeit scheint nun auch die Bestimmung des §. 284 ihren Ursprung zu verdanken. Sie steht in innigster Verbindung mit dem §. 265. Dieser Paragraph bestimmt nämlich, daß ein mit den Erfordernissen des §. 264 versehenes Geständniß nichts an seiner Beweiskraft verliere, wenngleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; es sei genug, daß einige Umstände, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätiget wird, erhoben sind. Der vorstehende §. 284 bestimmt aber, daß auf Todesstrafe das Urtheil nur dann ergehen könne, wenn der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist. Berücksichtigt man nun die oben angeführte, früher herrschende Meinung, so läßt sich wohl der Zusammenhang dieser beiden Gesetzesstellen nicht verkennen, es erscheint die Bestimmung des vorstehenden §. 284 eben nur als eine Nachwirkung jener Meinung. Hieraus ergibt sich nun, daß die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen auf den Fall beschränkt werden muß, wenn, wie das Gesetz sagt, das Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß rechtlich bewiesen ist. In diesem Falle muß der Thatbestand noch besonders, also auf andere Weise, als durch das Geständniß vollkommen nach allen erheblichen Umständen bewiesen sein, soll die Todesstrafe verhängt werden können. Wenn daher der Beschuldigte gesteht, das Verbrechen des Mordes begangen zu haben und dieses Geständniß mit allen Erfordernissen des §. 264 versehen ist, so kann doch die Todesstrafe wider ihn nicht verhängt werden, wenn nicht der Thatbestand der Tödtung noch auf andere Weise als durch das Geständniß erwiesen wird. — In beiden unter a und b angeführten Fällen ist statt der Todesstrafe auf 10 bis 20jährige, und nach Umständen — d. i. bei Vorhandensein wichtiger Erschwerungsumstände — auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Der Richter wird daher bei Bestimmung der Strafe im concreten Falle von dem Mittelpunkte des gesetzlichen Strafsatzes, also von 15jährigem schweren Kerker ausgehen, bei überwiegenden mildernden Umständen sich dem Minimum nähern, bei überwiegenden erschwerenden Umständen aber zu dem Maximum hinansteigen, und bei sehr überwiegenden erschwerenden Umständen die lebenslange Kerkerstrafe aussprechen*). Ebenso kann aber

*) S. meinen Aufsatz in Haimerl's Magazin, XII. S. 376—396.

Digitized by Google

auch der Richter bei sehr überwiegenden mildernden Umständen von dem ihm eingeräumten Milderungsrechte Gebrauch machen.

Durch das Hofdecret vom 17. Jänner 1818, Nr. 1404 d. J. G. S., welches den §§. 284 und 285 unserer Str. Pr. O. zur Grundlage dient, wurde bestimmt, daß auch auf lebenslängliche Kerkerstrafe das Urtheil nur unter denselben Voraussetzungen hinsichtlich des Beweises ergehen könne, unter denen auf Todesstrafe erkannt werden dürfe. Diese Bestimmung ist in die gegenwärtige Str. Pr. O. nicht übergegangen, und es entsteht dadurch die Inconsequenz, daß derjenige, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, wenn er läugnet und nicht durch Zeugen überwiesen werden kann, mit 10 bis 20jährigem und nur bei sehr erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen ist, während derjenige, der ein Verbrechen begangen hat, auf welches nur lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, unter ganz gleichen Verhältnissen in der Regel auch mit dieser Strafe zu belegen ist. Diese Ungleichheit wird dadurch nicht gehoben, daß gemäß der §§. 286, 305 und 311 den Gerichten das Recht eingeräumt ist, die lebenslange Kerkerstrafe zu mildern, denn einerseits kann diese Milderung nur dann eintreten, wenn sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreffen, worunter aber der Umstand, daß der Beweis des Thatbestandes und der Thäterschaft nicht auf die im §. 284 angegebene Weise hergestellt ist, gewiß nicht gehört, und andererseits kann bei Vorhandensein überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände auch die statt der Todesstrafe zu verhängende 10 bis 20 jährige schwere Kerkerstrafe gemildert werden, daher bei sonst gleichen Umständen immer derjenige, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, gelinder behandelt wird, als derjenige, der ein Verbrechen begangen hat, auf welches lebenslange schwere Kerkerstrafe festgesetzt ist.

3. Die bisher erläuterten Bestimmungen erscheinen als Ausnahmen von dem Satze, daß sobald die Bedingungen zur Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes gegeben sind, auch diese Anwendung ohne Weiteres stattfinden soll. Zur Rechtfertigung dieser Ausnahmen wird nun geltend gemacht*), daß wenn auch rechtlicher Beweis ohne Gewißheit nicht denkbar ist, mithin diese durch jede Art desselben gegeben sein muß, sich doch mehrere oder wenigere Möglichkeiten vorstellen lassen, den bestehenden Beweis zu erschüttern. So könne z. B. unter jenen Vorsichten, unter denen das Gesetz die Ueberweisung durch Mitschuldige zuläßt, nicht behauptet werden, daß noch ein gegründeter Zweifel bestehe und es daher an rechtlicher Gewißheit gebreche. Allein wenn man bloß vom Standpunkte allgemeiner Ansichten den Beweis durch Geständniß oder durch beeidete Zeugen mit dem Beweise durch Mitschuldige oder aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen vergleiche, so sei die bloße Möglichkeit eines Irrthums in den letzteren Fällen begreiflicher als in den ersteren, oder es lassen sich in den letzteren mehrere Möglichkeiten, als in den ersteren denken, den bestehenden Beweis zu zerstören. Ebenso kann in jenen Fällen, in welchen der rechtliche Beweis, ohne daß alle erheblichen Thatumstände vollkommen ausgemittelt sind, dennoch wirklich hergestellt ist, nicht behauptet werden, daß ein gegründeter Zweifel bestehe und es daher an

*) Ich habe mich an die von Jenull gegebene Begründung der Vorschrift des §. 284 gehalten, da sie mir unter allen am scharfsinnigsten durchgeführt erscheint. S. auch Zeiller im II. Bande der jährlichen Beiträge S. 73 ff.

Digitized by Google

der rechtlichen Gewißheit gebreche; allein wenn man nur vom Standpunkte allgemeiner Betrachtungen den rechtlichen Beweis, wobei alle bedeutenden Umstände erhoben sind, mit jenem, wo sie nicht vollkommen erhoben sind, vergleichet; so ist die bloße Möglichkeit eines Irrthums bei letzterem begreiflicher, als bei ersterem, oder es lassen sich bei letzterem mehrere Möglichkeiten, als bei ersterem denken, den vorhandenen Beweis zu zerstören. Nun sind zwar bloße Möglichkeiten keine wirklich bestehende Zweifelsgründe und können daher die vorhandene Gewißheit nicht schwächen; wenn aber dessenungeachtet eine Gesetzgebung die Anordnung trifft, auf das größte Strafübel, wodurch ein unersetzliches Gut entzogen wird, bei jenen Beweisarten, die im Allgemeinen für die Denkbarkeit des Gegentheils ein größeres Feld offen lassen, nicht zu erkennen, so ist dieß eben nur ein Beleg der zartesten Vorsicht, die, wenn es sich um Entziehung eines unersetzlichen Gutes handelt, den im Beweise über Erfahrungssachen möglichen mindesten Grad der bloßen Denkbarkeit des Gegentheils verlanget. — Allein so lobenswerth eine solche Vorsicht der Gesetzgebung bei Verhängung der Todesstrafe auch immer sein mag, so läßt sich doch aus diesem Grunde die von dem Gesetze gemachte Unterscheidung unter den Beweisarten nicht rechtfertigen und zwar um so weniger, als der Gesetzgebung zum Zwecke der größtmöglichsten Vorsicht bei Verhängung der Todesstrafe andere unverfängliche Mittel zu Gebote stehen. Denn wenn das Gesetz einmal gewisse Beweisarten zur Erlangung der Gewißheit als tauglich erklärt, wenn es ferner den Richter auch bei Vorhandensein der gesetzlichen Beweiserfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurtheilen, wenn er die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, so ist es wohl nicht folgerichtig, noch weitere Unterschiede in Bezug auf die Beweisarten zu machen und dadurch zu erkennen zu geben, daß gewissen Beweisarten doch nicht vollständig getraut werden könne. Die Möglichkeit des Gegentheils ist bei jedem historischen Beweise vorhanden, bei dem Geständnisse so gut wie bei dem Indizienbeweise, sie kann daher eben deßhalb keinen Unterschied unter den Beweisarten begründen. Durch jeden solchen Unterschied wird auch nur dem Walten des Zufalles im Gebiete der Strafrechtspflege ein größerer Spielraum verschafft, und wenn namentlich dem Geständnisse der Vorzug vor dem Indizienbeweise eingeräumt wird, dem beharrlich Läugnenden gleichsam ein Prämium seines Läugnens gesetzlich eingeräumt, da die Ueberweisung durch Zeugen nur in den seltensten Fällen Platz greifen wird. Es ist ferner zwar richtig, daß die Gesetzgebung alle Ursache hat, bei Verhängung der Todesstrafe mit der größtmöglichsten Vorsicht vorzugehen, allein diese Vorsicht kann sich auf andere eben so wirksame und unverfängliche Weise äußern. Eine Garantie gegen nicht allseitig gerechtfertigte Verhängung der Todesstrafe liegt schon darin, daß nach unserer Str. Pr. O. ein Todesurtheil immer von dem obersten Gerichtshofe bestätigt oder geschöpft worden sein muß und daß es vor seiner Vollstreckung stets dem Landesfürsten zur etwaigen Ausübung des ihm zustehenden Begnadigungsrechtes vorgelegt werden muß. Aber allerdings dürfte diese Vorsicht nicht für sich allein genügen. Denn wenn auch die Gewißheit an sich nur eine ist, so zeigen sich doch, wie Tomaschek*) richtig bemerkt, in der Praxis, wo das Urtheilen Sache Mehrerer ist, mathematisch nachweisbar so viele Stufen derselben, daß es

*) In Jagemann's und Röllner's Ztschft. II. S. 474 ff.

Digitized by Google

fast unabweisbar ist, diese verschiedenen Gradationen der Gewißheit auch bei dem Erkenntnisse zu berücksichtigen. Denn wenn auch in einzelnen Fällen die Stimmenmehrheit der Richter sich für das Schuldig ausspricht, so können doch die in der Minorität bleibenden Richter gute Gründe des Zweifels haben, so daß es bedenklich erscheinen kann, in solchen Fällen auf die Todesstrafe zu erkennen. Dieß kann übrigens nicht nur in jenen Fällen eintreten, wo es sich um den Indizienbeweis handelt, sondern auch in jenen, wo der Beweis der Schuld durch Geständniß oder durch beschworne Zeugenaussagen hergestellt ist. Es dürfte daher der von Tomaschek (a. a. O.) gemachte Vorschlag sehr zu beachten sein, daß namentlich auf Todesstrafe nie erkannt werden soll, wenn nicht bei allen Instanzen, an welche das Strafurtheil, sei es im Wege des Recurses oder der officiösen Revision gelangt, wenigstens zwei Drittheile der Votanten auf Schuldig erkennen*).

4. Im §. 285 führt das Gesetz zwei Fälle an, in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe nicht erkannt werden darf, die bereits in den §§. 52 und 231 des Strafgesetzes normirt erscheinen. Es sind dieß die Fälle:

a) wenn der Thäter eines von dem Gesetze mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedrohten Verbrechens, zur Zeit, als er dasselbe beging, das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat;

b) wenn von der Zeit des verübten Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist und auch die übrigen Bedingungen der Verjährung eintreten.

In diesen beiden Fällen ist nur auf schwere Kerkerstrafe von 10 bis zu 20 Jahren zu erkennen.

§. 286.**).

Befugniß des Gerichtshofes erster Instanz zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafe.

Wenn bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen, jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

In wieferne bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Strafgesetzes, lit. b), c) und h), können,

---

*) Ueber die im §. 284 enthaltene Bestimmung vgl. auch: Mittermaier Beweislehre S. 457, A. des C. R. XIV. S. 600. Arnold im Gerichtssaal 1854 S. 226.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850. §. 346. Hye S. 322—326.

Digitized by Google

wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert; Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294).

Die Bestimmung dieses Paragraphen gehört strenge genommen in das materielle Strafgesetz und muß auch im Zusammenhange mit den Bestimmungen desselben, sowie im Zusammenhange mit den §§. 305 und 311 sowie mit den die sichere Ausführung der dießfälligen Bestimmungen verbürgenden §§. 294 und 306 aufgefaßt werden.

Das Gesetz stuft das Befugniß zur Milderung, d. h. zur Minderung der Strafe unter das gesetzliche Minimum oder zur Nachsicht einzelner Verschärfungen oder einzelner von mehreren Strafarten, jedoch ohne gänzliche Nachsicht der Strafe, nach der hierarchischen Stellung der drei Instanzen ab, räumt jeder höheren Instanz ein erweitertes Milderungsrecht ein und begränzt dieses Recht nach drei Arten der im Gesetze festgestellten Strafen, nämlich

a) in Beziehung auf die Kerkerstrafe;

b) in Beziehung auf die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Str. G. B., lit. b, c und h) endlich

c) in Beziehung auf die ebenfalls nur wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen im §. 240 des Str. G. B. erwähnten Strafen, sowie aller Verschärfungen der Freiheitsstrafen. Des Cautions-Verfalles erwähnen die vom außerordentlichen Milderungsrechte handelnden Paragraphe nicht, theils deßhalb, weil derselbe als keine eigentliche Strafe anzusehen ist und andererseits deßhalb, weil die Gerichtshöfe gemäß der §§. 28 und 251 des Str. G. B. hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen dürfen.

ad a) Was das den Gerichten zustehende Milderungsrecht hinsichtlich der Kerkerstrafe anbetrifft, so bestätigt zunächst die Str. Pr. O. hinsichtlich aller drei Instanzen das denselben bereits in den §§. 54 und 55 des Str. G. B. zugestandene Recht zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der nicht über fünf Jahre bestimmten Strafe des schweren oder einfachen Kerkers und dehnte das Milderungsrecht hinsichtlich des obersten Gerichtshofes dahin aus, daß derselbe dieses Recht nicht nur bei Vorhandensein der im §. 54 bezeichneten Milderungsumstände, sondern überhaupt bei Vorhandensein überwiegender, somit sehr wichtiger Milderungsumstände ausüben darf (§. 311).

In Beziehung auf alle höheren Kerkerstrafen stuft das Gesetz das Befugniß der Gerichte zur Milderung derselben hinsichtlich der Dauer nach den drei verschiedenen Instanzen verschiedenartig ab, räumt jedoch in diesen Fällen das Recht, auch den Grad der Kerkerstrafe abzuändern, somit den vom Gesetze bestimmten schweren Kerker in einfachen zu verwandeln, nur dem obersten Gerichtshofe, keineswegs aber auch den beiden unteren Instanzen ein (§§. 286, 305 und 311) und beschränkt

Digitized by Google

den letzteren in seinem Milderungsrechte überhaupt nur insoweit, daß derselbe nicht alle Strafe gänzlich nachsehen könne.

Die Ausübung des allen Instanzen hinsichtlich der über fünf Jahre bestimmten Kerkerstrafe eingeräumten Milderungsrechtes ist aber an die Bedingung des Vorhandenseins sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände gebunden. Diese Milderungsumstände müssen nicht gerade solche sein, welche die Besserung des Verbrechers mit Grund erwarten lassen (§. 54 des Str. G. B.), sondern auch andere Milderungsumstände können die Ausübung des den Gerichten zustehenden Milderungsrechtes rechtfertigen, nur müssen sie dermaßen überwiegend sein, daß selbst die niederste von dem Gesetze für das bestimmte Verbrechen festgesetzte Strafe im Verhältnisse zum Verschulden des Verbrechers noch zu hoch erscheint. Hinsichtlich der

ad b) angegebenen Strafen hat das Gesetz die Gerichte erster und zweiter Instanz einander völlig gleichgestellt, indem weder die einen noch die andern eine dieser Strafen, wenn sie vom Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, mildern, theilweise oder ganz nachsehen dürfen (§§. 286 und 305), sondern dieß bloß dem obersten Gerichtshofe und zwar wieder nur unter der Beschränkung, daß derselbe nicht alle Strafe gänzlich nachsehen könne, gestattet ist. Es kann daher namentlich auch nur der oberste Gerichtshof die Strafe des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse in einen bloß zeitlichen Verlust derselben verwandeln, wie dieß auch noch ausdrücklich durch die Justizministerial-Verordnung vom 29. Mai 1854, Nr. 134 des R. G. Bl. erklärt wurde.

ad c) Was die übrigen im §. 240 Str. G. B. erwähnten Strafen, sowie alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen anbetrifft, so räumt das Gesetz den Oberlandesgerichten ein größeres Milderungsrecht ein, als den Gerichten erster Instanz; diese dürfen nämlich diese Strafen und Strafverschärfungen gemäß des vorstehenden Paragraphen nur nach Vorschrift des Strafgesetzes mildern, nachsehen oder verwandeln, sie sind also hierbei an die in den §§. 19—25, 53—55, 250, 253—262 und 265—267 des Str. G. B. festgesetzten Beschränkungen gebunden und sie dürfen daher namentlich gemäß §. 266 dieses Gesetzes eine Linderung des Grades der Arreststrafe, d. h. eine Verwandlung des strengen Arrestes in einfachen, sowie eine Herabsetzung der gesetzlichen Arrest- oder Geldstrafe unter den geringsten Strafsatz nur dann vornehmen, wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, während das Oberlandesgericht gemäß §. 305 die angegebenen Strafen auch aus anderen, als den im §. 266 des Str. G. B. bezeichneten überwiegenden Milderungsumständen mildern, also theilweise nachsehen oder die Arreststrafe in einen gelinderen Grad verwandeln, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Str. G. B.) mit Ausnahme der Landesverweisung, wo diese im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, ganz oder zum Theile nachsehen darf. — Der oberste Gerichtshof aber ist auch in Ansehung der gänzlichen oder theilweisen Nachsicht oder Linderung aller unter c) aufgeführten Strafen und Strafverschärfungen nach §. 311 an keine anderen Grenzen gebunden, als daran, daß der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibe. — Damit nun das den Gerichtshöfen zweiter und dritter Instanz eingeräumte außerordentliche Milderungsrecht namentlich in jenen Fällen zur sicheren Ausführung komme, in denen das Gericht, das zunächst zur Urtheilsfällung berufen ist,

Digitized by Google

eine seinen eigenen Wirkungskreis überschreitende außerordentliche Milderung der Strafe für angemessen hält, ordnet das Gesetz in den §§. 294 und 306 an, daß in solchen Fällen sowohl die Gerichte erster Instanz als die Oberlandesgerichte das von ihnen auszufertigende Urtheil sammt allen Acten mit ihren weiteren Milderungs-Anträgen von Amtswegen an den nächst höheren Gerichtshof zu leiten haben.

§. 287*).

Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel.

Wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urtheil dahin zu fällen, „daß der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde."

1. Gegen die Urtheilsform der Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel oder der Lossprechung von der Instanz (absolutio ab instantia) sprechen zunächst schon alle jene Gründe, die überhaupt gegen die Zersplitterung des „Nicht-Schuldig" in mehrere Urtheilsformen in der Einleitung zu diesem Hauptstücke geltend gemacht wurden. Werden aber mit dieser Urtheilsform, wie es in allen Gesetzgebungen, die dieselbe beibehalten haben, der Fall ist, auch noch Nachtheile für den Freigesprochenen verbunden — in welcher Beziehung es übrigens gleichgiltig ist, ob diese Nachtheile in der Strafproceßordnung oder in anderen neben derselben bestehenden Gesetzen ausgesprochen werden, — so kann diese Urtheilsform wohl nicht dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit entgehen, da es gewiß der Gerechtigkeit nicht entspricht, denjenigen, dessen Schuld nicht erwiesen ist und der daher möglicher Weise auch schuldlos sein kann, Nachtheilen auszusetzen. Aber auch abgesehen von besondern Nachtheilen, die von der Gesetzgebung an diese Urtheilsform geknüpft werden, ist ja schon der öffentliche Ausspruch, daß Jemand im Verdachte bleibe, eine strafbare Handlung begangen zu haben, an und für sich mit nachtheiligen Folgen verbunden, da ihm dadurch die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger entzogen wird, während er ja doch unschuldig sein und es nicht bloß von ihm abhängen kann, diese seine Unschuld zu beweisen. Wenn aber dagegen bemerkt wird, daß es eine Ungerechtigkeit sei, den gänzlich Schuldlosen mit dem noch Verdächtigen auf gleiche Linie zu stellen, so ist dieß, wenn Beide für Nicht-Schuldig erklärt werden, deßhalb nicht richtig, da sie ja nur in soweit gleich behandelt werden, als sie wirklich gleich, d. h. eben Nicht-Schuldig sind und darin ganz gewiß keine Ungerechtigkeit liegt; wozu noch kömmt, daß bei der Oeffentlichkeit des Verfahrens Gelegenheit genug geboten ist, den Werth und die Bedeutung des „Nicht-Schuldig" in jedem ein-

*) Str. G. B. v. J. 1803, I. §. 428. Ueber die Lossprechung von der Instanz s. Jenull IV, S. 235. Mittermaier Strafverfahren II., §. 193. Bauer Abhandlungen II., Nr. V. Zachariä im A. d. C. R. 1839, S. 371. Preuschen und Müller in Jagemann's und Nöllner's Ztschft. II. S. 497 und neue Folge I. S. 1—60. Rippel Materialien zur Reform der österr. Gesetzgebung I. Wien 1850, S. 20 ff. Würth S. 470 ff. Hye S. 34 und 314 ff. und dagegen meine Recension in Haimerl's Magazin XI., S. 125 und 138. Mein Aufsatz ebenda X., S. 153—158. Kißling und Costa in der österr. G. Z. 1855, Nr. 81 und 127.

Digitized by Google

zelnen Falle zu erfassen und denjenigen, der sich von allem Verdachte gereinigt, von jenem zu unterscheiden, der nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde.

2. Mag man aber auch über den rechtlichen Werth dieser Urtheilsform wie immer denken, so muß doch zugegeben werden, daß dieselbe, wenn überhaupt, so doch nur dann stattfindet, wenn gegen den Angeklagten zwar kein vollständiger Beweis der Schuld vorliegt, aber doch noch soviel durch keinen Entschuldigungsbeweis getilgter Beweis oder Verdacht vorhanden ist, daß man noch immer gegen ihn die Specialuntersuchung fortdauern lassen kann. Wäre daher nach den Ergebnissen der mündlichen Schlußverhandlung nicht einmal so viel Verdacht gegen den Angeklagten vorhanden, als nothwendig ist zur Einleitung der Specialuntersuchung, so könnte keine Lossprechung von der Instanz stattfinden, sondern es müßte ein Schuldlosigkeitsurtheil gefällt werden. Und dieß mit gutem Grunde. Denn derjenige, der im Laufe der Specialuntersuchung oder bei der mündlichen Schlußverhandlung sich von dem gegen ihn vorhandenen Verdachte in so weit gereinigt hat, daß er nun nicht mehr als rechtlich beschuldigt erscheint, steht doch auf ganz gleicher Stufe mit demjenigen, gegen den gleich ursprünglich nur ein so geringer Verdacht vorhanden war, daß gegen ihn keine Specialuntersuchung eingeleitet werden konnte. Wie soll es sich nun rechtfertigen lassen, daß den Ersteren die mannigfachen Nachtheile der Lossprechung von der Instanz treffen, den Letztern aber nicht. Sollte in dem unglücklichen Zufalle, daß gegen ihn ein ungegründeter Verdacht entstand, welcher Anlaß zu der gegen ihn eingeleiteten Specialuntersuchung gab, der Grund davon zu suchen sein*)? — Uebergehen wir nun auf die Bestimmung unserer Str. Pr. O. über den in Frage stehenden Punkt, so findet nach derselben die Lossprechung von der Instanz oder die Freisprechung von der Anklage dann statt, wenn gegen den Angeklagten zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider ihn vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind. Hieraus ergibt sich, daß jeder Verdachtsgrund, selbst der entferntere, der nicht vollkommen entkräftet ist, die bloße Freisprechung von der Anklage zur Folge hat, während doch ein solcher Verdachtsgrund nicht hinreichend wäre, um die Einleitung der Specialuntersuchung wider den Angeklagten zu rechtfertigen. Dagegen behauptet freilich Kißling, daß die Str. Pr. O. deutlich zwischen Verdachtsgründen unterscheide, die zur Einleitung der Specialuntersuchung dienen und solchen, die zum rechtlichen Beweise der Schuld erforderlich sind. Unter die Letzteren gehören aber nur nähere rechtliche Verdachtsgründe, es dürfen daher die Verdachtsgründe, die die Einleitung einer Specialuntersuchung rechtfertigen, bei der Frage über den rechtlichen Beweis nicht in Betracht kommen. Unter den Verdachtsgründen des §. 287 sind daher nur die zum rechtlichen Beweise tauglichen somit die näheren, nicht aber auch entferntere Verdachtsgründe zu verstehen.

Allein die Unterscheidung, auf welcher diese Argumentation beruht, ist im Gesetze durchaus nicht gegründet. Zwischen den Verdachtsgründen, die die Einleitung der Specialuntersuchung begründen und jenen, die zum rechtlichen Beweise dienen können, ist gar kein Unterschied; die in den §§. 139—140 angeführten, sowie andere ihnen gleichkommende Verdachtsgründe können sowohl die Einleitung der

*) Vgl. auch Kitka, Leitfaden für den Untersuchungsrichter S. 107.

Digitized by Google

Specialuntersuchung als den rechtlichen Beweis begründen. Da nun auch mehrere entferntere Verdachtsgründe zusammen einen näheren Verdachtsgrund bilden können, wie solches in den §§. 142 und 282, Absatz 2 ausdrücklich anerkannt wird, so müssen alle diese entfernteren Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sein, wenn ein Schuldlosigkeitsurtheil erfolgen soll und es muß daher auf Freisprechung von der Anklage erkannt werden, wenn auch nur einer dieser entfernten Verdachtsgründe nicht vollkommen entkräftet ist. — Die Freisprechung von der Anklage hat nun zu erfolgen, wenn nicht alle wider den Angeklagten vorhandenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind. Da nun die Kraft eines Verdachtsgrundes darin besteht, daß sich aus demselben die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der angezeigten Thatsache, hier der Thäterschaft des Angeklagten ergibt, so wäre er dann entkräftet, wenn sich diese Wahrscheinlichkeit aus ihm nicht mehr ergäbe. Dieß wäre auch dann der Fall, wenn es trotz des Vorhandenseins eines bestimmten Verdachtsgrundes in Folge der Verantwortung des Beschuldigten oder wegen entgegenstehenden Erfahrungen zweifelhaft wird, ob die bestimmte Person die strafbare Handlung begangen habe, denn auch dann ist es nicht mehr wahrscheinlich, daß dieß der Fall sei. Allein unsere Str. Pr. O. nimmt das Wort „entkräftet" nicht in diesem Sinne. Denn der §. 282 spricht von Verdachtsgründen, die entkräftet oder zweifelhaft werden. Das Gesetz sieht somit die zweifelhaft gewordenen Verdachtsgründe, aus denen sich daher keine Wahrscheinlichkeit der Thäterschaft des Beschuldigten mehr ergibt, noch nicht als entkräftet und um so weniger als vollkommen entkräftet an. Der §. 198 lit. b) spricht ferner von Verdachtsgründen, die vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß der Beschuldigte nicht mehr als rechtlich beschuldigt erscheint. Er erscheint aber nicht mehr als rechtlich beschuldigt, wenn es nicht mehr wahrscheinlich ist, daß er die strafbare Handlung begangen oder daran Theil genommen habe; dieses ist aber auch der Fall, wenn es zweifelhaft, ja selbst wenn es unwahrscheinlich ist, daß er der Thäter sei. Auch in diesem Falle sind daher die Verdachtsgründe nicht vollkommen entkräftet im Sinne des Gesetzes. Vollkommen entkräftet können sie daher im Sinne des Gesetzes nur dann genannt werden, wenn es durch die Verantwortung des Beschuldigten oder durch entgegenstehende Erfahrungen oder durch andere Umstände, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen gewiß ist, daß kein Zusammenhang zwischen der anzeigenden Thatsache und der angezeigten, also der Thäterschaft des Beschuldigten besteht. Ist dieß nicht gewiß, so kann der Beschuldigte nur von der Anklage freigesprochen, nicht aber für schuldlos erklärt werden. Vorausgesetzt wird aber bei der Freisprechung von der Anklage, daß die gegen den Beschuldigten vorhandenen Verdachtsgründe rechtlich erwiesen oder im Falle des §. 144, Absatz 2 durch die glaubwürdige Aussage Eines Zeugen bestätiget seien. Wird daher bei der mündlichen Schlußverhandlung der Beweis der Verdachtsgründe erschüttert, kann z. B. der Beschädigte nicht mit Gewißheit angeben, daß die bei dem Beschuldigten gefundene Sache ihm (dem Beschädigten) zugehöre, so ist, wie Costa richtig bemerkt, eine Entkräftung des Verdachtsgrundes nicht nothwendig, um ein Schuldlosigkeitsurtheil herbeizuführen, da ja in diesem Falle der Verdachtsgrund gar nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 288*).

Schuldlosigkeits-Urtheil.

Sind hingegen alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden; — oder begründet die ihm zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in Anklagestand versetzt wurde; — oder erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urtheil dahin zu lauten: „daß er von der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung losgesprochn und schuldlos erkannt werde."

Begründet die dem Angeklagten zur Last fallende That zwar nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in den Anklagestand versetzt wurde, wohl aber den Thatbestand eines andern Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung, so ist zwar über diese strafbare Handlung nach dem Gesetze zu erkennen, zugleich aber auszudrücken, daß der Angeklagte von dem ihm durch den Anklagebeschluß ursprünglich zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen losgesprochen und schuldlos erkannt werde (§. 290).

§. 289**).

Ablassungs-Beschluß.

In folgenden Fällen ist die Schlußverhandlung ohne Urtheilsfällung durch Ablassungs-Beschluß zu erledigen:

- **a) wenn sich zeigt, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist;**
- **b) wenn sich herausstellt, daß die Anklage wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden darf, ohne dessen Einschreiten erhoben oder fortgesetzt wurde;**
- **c) wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über Auftrag des Justizministers (§. 249) von der Anklage zurücktritt; oder**
- **d) wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht.**

In diesen Fällen ist jedoch der Beschuldigte berechtiget, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte, in soferne dieselben sogleich herbeigeschafft werden können, noch während der Sitzung, außerdem aber nachträglich erhoben werden, und daß ihm, wenn seine Schuldlosigkeit erwiesen wird, hierüber von dem Gerichtshofe ein Amtszeugniß ausgefertiget werde. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes hinsichtlich der Ertheilung dieses Zeugnisses ist die Berufung, wie gegen die Urtheile des Strafgerichtes zulässig (§. 295).

1. Den Ausdruck „Ablassungsbeschluß" nimmt das Gesetz in doppelter Bedeutung, indem es im §. 198 unter demselben das Zwischenerkenntniß

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 427. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 288.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 288.

Digitized by Google

versteht, wodurch eine eingeleitete Special-Untersuchung beendet wird, weil die Gründe derselben entfallen sind, während der Ablassungsbeschluß nach dem vorstehenden Paragraphe ein Enderkenntniß bedeutet, das eine vorhergegangene mündliche Schlußverhandlung voraussetzt.

2. ad a) Zu den der strafbaren Handlung nachgefolgten Thatsachen, durch welche die Strafbarkeit derselben erlischt, gehört auch der Tod des Thäters. Wenn daher der Angeklagte nach begonnener Schlußverhandlung vor der Fällung des Erkenntnisses mit Tod abgehen würde, so wäre die Schlußverhandlung, ohne Urtheilsfällung durch Ablassungsbeschluß zu erledigen (s. auch S. 321 des 1. Bandes). Würde aber der Tod des Angeklagten noch vor begonnener Schlußverhandlung erfolgen, so wäre nach Analogie mit der im 2. Absatze des §. 220 enthaltenen Bestimmung von dem gefaßten Anklagebeschlusse abzugehen und ein neuer Beschluß und zwar ein Ablassungsbeschluß zu fassen.

ad d) Der Privat-Ankläger kann von seinem Begehren entweder ausdrücklich oder stillschweigend dadurch abstehen, daß er bei der mündlichen Schlußverhandlung, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben, nicht erscheint oder bei derselben seine Anklage nicht anbringt (§. 232).

3. Wenn in den Fällen, in denen die Schlußverhandlung durch einen Ablassungsbeschluß erledigt wird, der Beschuldigte verlangt, daß Entlastungsbeweise, die er für seine Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte erhoben werden, diese Beweise aber nicht sogleich herbeigeschafft, sondern erst nachträglich erhoben werden können, so ist nicht nach Erhebung derselben eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen, da ja die wegen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung stattgefundene Schlußverhandlung bereits durch einen Ablassungsbeschluß erledigt ist. Es wären daher in einem solchen Falle die Acten sammt den neuen Erhebungen dem Gerichtshofe vorzulegen, der nach Anhörung des Staatsanwaltes darüber Beschluß zu fassen hätte.

§. 290.

Inhalt des Erkenntnisses, wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als wegen welcher die Anklage geschehen, oder wenn der Angeklagte mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt war.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß die That eine andere strafbare Handlung sei, als wegen welcher der Anklagebeschluß erfolgte (§. 250), so ist zwar über die erstere nach dem Gesetze zu erkennen (§§. 283, 287, 288, 289), in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes aber zugleich auszudrücken, daß der Angeklagte von dem ihm durch den Anklagebeschluß ursprünglich zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen entweder losgesprochen und schuldlos erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde.

War der Angeklagte schon durch den Anklagebeschluß mehrerer strafbaren Handlungen beschuldiget; — oder ist das Verfahren im Laufe der Schlußverhandlung noch auf ein anderes Verbrechen, Vergehen oder eine andere Uebertretung ausgedehnt worden, als wegen welcher die Anklage geschehen war (§§. 247, 251 und 252), so ist in dem Erkenntnisse der Ausspruch hinsichtlich jeder dieser mehreren strafbaren Handlungen besonders auszudrücken (§§. 283, 287, 288, 289).

Digitized by Google

§. 291*).

Verkündigung des Erkenntnisses.

Unmittelbar nach Fällung des Erkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden vor dem versammelten Gerichte (§. 222) und in Gegenwart des Angeklagten, wenn er bei der Verhandlung anwesend war (§. 244), mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe, und mit Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen zu verkündigen, und der Angeklagte zugleich über die ihm dagegen offen stehende Berufung zu belehren.

Zu dieser Verkündigung können Zuhörer auch in dem Falle zugelassen werden, wenn die Schlußverhandlung selbst geheim gepflogen wurde (§. 224).

Findet sich der Gerichtshof außer Stande, mit der Fällung und Verkündigung seines Erkenntnisses sogleich nach beendigter Schlußverhandlung vorzugehen, so hat der Vorsitzende auf die eben erwähnte Art den Tag und die Stunde bekannt zu machen, wann die Verkündigung des Erkenntnisses stattfinden werde.

In der Regel hat das Gericht sogleich nach beendigter Schlußverhandlung also zu einer Zeit, wo den Richter der ganze Gang der Verhandlung und der Inhalt der dabei vorgekommenen Beweisführung noch in frischem Gedächtnisse ist, zur Fällung des Erkenntnisses zu schreiten und dasselbe sogleich sammt den Entscheidungsgründen zu verkündigen. Ausnahmsweise gestattet aber das Gesetz eine Verschiebung der Fällung und Verkündigung des Erkenntnisses auf eine spätere Zeit, wenn nämlich der Gerichtshof bei sehr complicirten und weitläufigen Verhandlungen außer Stande ist, sogleich zur Fällung und Verkündigung des Erkenntnisses zu schreiten. Diese Bestimmung, die sich in der Str. Pr. O. vom J. 1850 nicht fand, stellte sich, wie Hye sagt, durch die Erfahrung als nothwendig heraus, da es notorisch bekannt sei, daß sehr viele Gerichtshöfe, um die Vorschrift der Str. Pr. O. v. J. 1850 zu ermöglichen, entweder die Urtheilsfällung selbst mit Ueberstürztheit vornahmen, weil sie sich bereits von dem mit Ungeduld des Richterspruches harrenden Publicum gedrängt glaubten, theils das Urtheil sammt Entscheidungsgründen bereits aus den Untersuchungsacten vorbereitet zur Hauptverhandlung mitbrachten und wenig geneigt waren, es nach den etwa abweichenden Ergebnissen der Hauptverhandlung abzuändern, wobei also der Zweck der Unmittelbarkeit der Strafverhandlung mehr oder weniger ganz verloren ging. — Jedenfalls wird aber zur Verlegung der Fällung und Verkündigung des Erkenntnisses nur in den seltensten Fällen geschritten werden dürfen und es wird wenigstens die Fällung so bald als möglich stattfinden müssen, damit nicht wieder durch einen längeren Zwischenraum zwischen der Schlußverhandlung und der Urtheilsfällung der Zweck der Unmittelbarkeit verloren gehe und die Richter statt auf Grundlage der Ergebnisse der Schlußverhandlung bloß nach den Untersuchungsacten das Urtheil fällen. — Zur Verkündigung des Erkenntnisses können übrigens Zuhörer auch dann zugelassen werden, wenn die Schlußverhandlung selbst geheim gepflogen wurde. Besser wäre es wohl gewesen, wenn das Gesetz bestimmt erklärt hätte, daß die Verkündigung des Erkenntnisses stets öffentlich im Sinne der Str. Pr. O. (§. 223), stattzufinden habe, da die Gründe, die für geheime Sitzungen sprechen, bei der Verkündigung des Urtheils entfallen.

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 293 und 347. Würth S. 483. Hye S. 326.

Digitized by Google

§. 292*).

Ausfertigung des Erkenntnisses des Gerichtshofes sammt Entscheidungsgründen.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist längstens innerhalb 24 Stunden schriftlich abzufassen, und in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Ausfertigung sowohl dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger als auch dem Angeklagten und dem Beschädigten unverzüglich zuzustellen.

Diese Ausfertigung hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Gerichtshofes und die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder desselben;

b) den Namen des Staatsanwaltes und des Privat-Anklägers, wenn ein solcher eingeschritten ist;

c) den Vor- und Zunamen, und den allfälligen Spitznamen des Angeklagten, dessen Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, und den Namen seines Vertheidigers;

d) den Tag und den wesentlichen Inhalt des Anklage-Beschlusses;

e) den Tag der Schlußverhandlung und des gefällten Erkenntnisses;

f) den eigentlichen Ausspruch des Gerichtes nach der Vorschrift der §§. 283, 287, 288, 289 und 290.

Jedem Erkenntnisse sind endlich

g) die Entscheidungsgründe beizufügen. Aus denselben muß insbesondere mit Bestimmtheit zu entnehmen sein, welche Thatumstände, und vermöge welcher rechtlichen Beweise sie das Gericht als erwiesen angenommen; warum es etwa vorgekommene Thatsachen, Beweismittel oder Entschuldigungsgründe unberücksichtiget gelassen, oder aus welchen Gründen sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatumstandes, oder insbesondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 260); oder warum es den gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdacht ganz oder theilweise als entkräftet erkannt, und im Falle der Verurtheilung, welche Erschwerungs- oder Milderungs-Umstände es gefunden habe.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes hat gemäß §. 205 der Ger. Inst. stets mit den Worten: „das k. k. Gericht hat kraft der ihm von Seiner apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt" zu beginnen.

Jedem Erkenntnisse sind auch die Entscheidungsgründe beizufügen, die sowohl die That- als die Rechtsfrage zu umfassen haben. Gegen diese Verpflichtung der Richter, die Gründe ihrer Entscheidung der Thatfrage anzugeben, sind zwar in neuerer Zeit vom Standpunkte des mündlichen Verfahrens aus Einwendungen erhoben worden. Namentlich hat Köstlin**) gegen dieselbe geltend gemacht, daß Entscheidungsgründe eine schlechte Garantie für den Angeklagten seien. Denn dieser könne dadurch nicht befriedigt sein, daß er erfahre, der Richter habe nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge diesen Zeugen glaubwürdig, diese Urkunde echt gefunden ꝛc. Denn dieß sei nicht der letzte und wahre Grund der Verurtheilung. Auf die Anwendung der objectiven Kriterien mußte noch eine

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 294. Hye S. 327.
**) Wendepunkt S. 114.

Digitized by Google

ganz andere Geistesthätigkeit folgen, um ein Gesammtbild vor die Seele des Richters hinzustellen, woraus er die subjective Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten schöpfte. Gerade diesen Gesammteindruck aber müßten die Entscheidungsgründe, als auf das Abstracte gebaute Reflexionsgründe, stets schuldig bleiben. — Allein wenn auch zugegeben werden muß, daß der Richter nicht genau alle jene Momente anzugeben vermag, die seine Ueberzeugung von der Wahrheit gewisser Thatsachen bestimmten, sowie daß häufig die gleiche Ueberzeugung verschiedener Richter auf verschiedenen Gründen beruht, die nicht alle durch die Entscheidungsgründe wiedergegeben werden können, so wird doch durch die Verpflichtung des Richters zur Angabe von Entscheidungsgründen auch rücksichtlich der Thatfrage wenigstens die Möglichkeit einer Verurtheilung aus einem unbestimmten Gefühle der Schuld verhindert und es wird durch nähere Darlegung der logischen Operation, mittelst welcher der Richter zur bestimmten Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten gelangt ist, für die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit des Richters wohlthätig gewirkt und über die Richtigkeit der richterlichen Ansicht Rechenschaft erlangt*). Stellt übrigens das Gesetz eine Beweistheorie auf, so ist ohnedieß auch bei der Entscheidung der Thatfrage nach gesetzlichen Vorschriften vorzugehen, über deren Beobachtung der Richter Rechenschaft zu geben hat und auch geben kann. — Die Entscheidungsgründe müssen nun nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphen in thatsächlicher Beziehung eine bestimmte Angabe der Thatumstände enthalten, die der Richter für bewiesen annahm, sowie auch der Beweise derselben; es müssen in denselben aber auch jene Thatsachen und die Beweise derselben angegeben werden, die der Richter nicht berücksichtigte, daher namentlich auch der etwa vorhandene Anschuldigungsbeweis, der aber den Richter aus entgegenstehenden und deutlich zu bezeichnenden Gründen von der Schuld des Angeklagten nicht zu überzeugen vermochte. Im Falle der Verurtheilung sind endlich auch die erwiesenen Erschwerungs- und Milderungsumstände in den Entscheidungsgründen anzuführen. Bei Ausfertigung der Entscheidungsgründe sind übrigens stets die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Schicklichkeit zu beobachten, und daher insbesondere in den Fällen, wo es sich um die Beurtheilung unehrerbietiger, beleidigender, unsittlicher oder unschicklicher Aeußerungen eines Beschuldigten oder von Thatsachen handelt, deren nähere Bekanntwerdung öffentlichen Rücksichten gefährlich werden könnte, hiervon in den Entscheidungsgründen nur in jenen allgemeinen Ausdrücken Andeutung zu machen, welche zur Begründung des richterlichen Erkenntnisses unumgänglich nöthig erscheinen. Handelt es sich um die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse gegen mehrere der nämlichen strafbaren Handlung mitbeschuldigte Personen (Complicitäten), so ist in jenen Fällen, wo die vollständige Ausfertigung des wider Alle ergangenen Erkenntnisses an jeden einzelnen Betheiligten aus öffentlichen Rücksichten bedenklich erscheint, für jeden derselben aus dem gemeinschaftlichen Erkenntnisse nur derjenige Theil, der ihn angeht, jedoch in solcher Weise auszufertigen, daß aus diesem Auszuge sowohl der Inhalt des ihn betreffenden Erkenntnisses, als auch die Gründe, worauf dasselbe in Beziehung auf ihn beruht, vollständig ersichtlich sind (§. 165 der J. für die St. G.).

---

*) Schwarze Commentar zur sächs. Str. Pr. O. I., S. 52.

Digitized by Google

§. 293*).

Vorlage der Todesurtheile an das Oberlandesgericht.

Wird von dem Gerichtshofe auf Todesstrafe erkannt, so hat er unmittelbar nach geschöpftem Todesurtheile, mit Zuziehung des Staatsanwaltes, in Berathung zu nehmen, ob ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. Erst nachdem auch hierüber der Beschluß gefaßt wurde, ist das Urtheil mit der Bemerkung zu verkündigen, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse. Doch ist der Angeklagte zu belehren, daß ihm gegen dieses Urtheil auch die Berufung offen stehe. Hiernach hat der Gerichtshof das Todesurtheil sammt dem obenerwähnten Gutachten, allen übrigen Voracten und in dem Falle, wenn gegen dieses Urtheil auch eine Berufung eingelegt wird, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht einzuschicken.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen.

Strafurtheile sind in zwei Fällen von Amtswegen dem oberen Gerichte vorzulegen, und zwar a) wenn auf Todesstrafe erkannt wird (§§. 293 und 308) und b) wenn das Gericht den Verurtheilten einer solchen Strafmilderung würdig hält, die die Grenzen des ihm zustehenden Milderungsrechtes überschreitet (§§. 294 und 306). Erkennt der Gerichtshof auf Todesstrafe, so hat er unmittelbar nach geschöpftem Todesurtheile und noch vor der Verkündigung desselben mit Zuziehung des Staatsanwaltes darüber zu berathen, ob ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. Erst nachdem hierüber Beschluß gefaßt wurde, ist das Urtheil mit der Bemerkung zu verkündigen, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse, jedoch ist sich hierbei jeder Aeußerung über die Frage, ob der Gerichtshof für den Angeklagten einen Begnadigungsantrag zu stellen befunden habe oder nicht, zu enthalten (Justizminist. E. v. 26. März 1856, Z. 5099. A. österr. G. Z. 1856, Nr 45). — Was die Festsetzung der Ordnung anbetrifft, in welcher die mehreren zum Tode verurtheilten Personen hingerichtet werden sollen, so läßt sich wohl die Regel aufstellen, daß der minder strafbare früher als der mehr strafbare hingerichtet werden soll.

§. 294**).

Vorlage von Strafurtheilen von Amtswegen an das Oberlandesgericht wegen außerordentlicher Milderung.

Hält der Gerichtshof in Fällen, wo es sich nicht um die Todesstrafe handelt, den Verurtheilten einer solchen Strafmilderung würdig, welche die Grenzen der ihm nach §. 286 eingeräumten Macht überschreitet, so hat er das Urtheil zwar innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse zu fällen, jedoch mit Beiziehung des

---

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 433. Hofdct. v. 14. April 1826, Nr. 2179 d. J. G. S. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 349.

**) Hofdecret v. 25. Nov. 1815, Nr. 1191 d. J. G. S.

Digitized by Google

Staatsanwaltes zugleich darüber Beschluß zu fassen, welcher weitere Milderungs-Antrag an die höheren Gerichtsbehörden zu stellen sei.

Hierauf ist das nach Maßgabe des Gesetzes geschöpfte Urtheil zu verkündigen und auszufertigen, dann aber sammt dem Gutachten des Gerichtshofes und allen Acten von Amtswegen; und insoferne etwa auch eine Berufung eingelegt wurde, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte.

Von den Rechtsmitteln im Strafprocesse überhaupt, wurde bereits in der Vorerinnerung zu dem 9. Hauptstücke der Str. Pr. O. gehandelt (S. 328 des 1. Bandes). Den Gegenstand des vorliegenden Hauptstückes bildet das Rechtsmittel der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung (§§. 295—313) und das Rechtsmittel der Beschwerde gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe (§. 314). Was nun die systematische Anordnung der Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung anbetrifft, so handelt dasselbe zuvörder von dem Gegenstande der Berufung und der aufschiebenden Wirkung der Berufungs-Anmeldung (§. 295); sodann von dem Zwecke und den Gründen der Berufung (§§. 296—299)); den Personen, welchen das Recht der Berufung zusteht (§§. 300 und 301); endlich von der Devolutiv-Wirkung der angebrachten Berufung (§§. 302—304, 310, 312 und 313). Außer den Vorschriften über die Berufung und Beschwerdeführung enthält aber auch das vorliegende Hauptstück die Bestimmungen über die Befugnisse der höheren Gerichte zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafen (§§. 305 und 311) und über die durch das Oberlandesgericht von Amtswegen zu vollziehende Vorlage bestimmter Strafurtheile an den obersten Gerichtshof und von dem Verfahren sowohl des Oberlandesgerichtes, als des obersten Gerichtshofes rücksichtlich der ihnen von Amtswegen vorgelegten Strafurtheile (§§. 306—310).

§. 295*).

Berufungen gegen die Erkenntnisse des Gerichtshofes erster Instanz und der Oberlandesgerichte.

Gegen jedes von dem Gerichtshofe erster Instanz über die Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß (§§. 283, 287, 288, 289 und 290) ist die Berufung mit

*) Hye S. 331.

Digitized by Google

aufschiebender Wirkung an das Oberlandesgericht, und von dessen Entscheidungen nach Umständen (§. 301) auch an den obersten Gerichtshof zulässig.

Die Berufung findet statt a) gegen Urtheile, seien sie nun Straf-, Freisprechungs- oder Schuldlosigkeitsurtheile, b) gegen die im §. 289 bezeichneten Ablassungsbeschlüsse und c) gegen Beschlüsse, wodurch im Falle eines Ablassungsbeschlusses die Ertheilung eines ämtlichen Schuldlosigkeits-Zeugnisses von dem Gerichtshofe bewilligt oder verweigert wurde (§. 289). Die Berufung gegen diese Erkenntnisse des Gerichtes erster Instanz geht an das Oberlandesgericht und von dessen Entscheidungen unter den im §. 301 angegebenen Beschränkungen an den obersten Gerichtshof. Die Berufung, beziehungsweise die bloße Anmeldung derselben, hat aufschiebende Wirkung, d. h. das Erkenntniß, welches den Gegenstand derselben bildet, kann einstweilen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§. 296*).

Zweck der Berufung.

Die Berufung kann entweder die mildere oder strengere Beurtheilung des Angeklagten, oder auch nur eine Abänderung des Erkenntnisses hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens zum Zwecke haben.

§. 297.

Grund der Berufung.

Der Grund der Berufung kann sich entweder auf Formgebrechen, oder auf den Inhalt des Ausspruches beziehen.

§. 298.

a) Formgebrechen;

Wegen Formgebrechen kann eine Berufung nur dann stattfinden, wenn entweder in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten; oder wenn in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind.

Ueber den Begriff und das Wesen der Formverletzungen sowie über die verschiedenen Sisteme der Gesetzgebung rücksichtlich der Behandlung derselben s. die Erläuterung des §. 208, S. 339 des 1. Bandes. Die Formgebrechen, die den Grund zur Berufung gegen Enderkenntnisse bieten können, sind entweder solche, die in dem Verfahren vor der Schöpfung des Erkenntnisses unterlaufen sind und auf diese Schöpfung Einfluß nehmen konnten, so daß, wenn diese Formgebrechen oder Mängel nicht unterlaufen wären, möglicherweise das Erkenntniß anders ausgefallen wäre; oder solche, die sich auf das Erkenntniß selbst beziehen, wenn also in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind. Die Entscheidung nun, welche Förmlichkeiten wesentlich sind

*) Hye S. 335.

Digitized by Google

in der einen oder andern Beziehung, überläßt das Gesetz dem richterlichen Ermessen. Unter den Mängeln des Verfahrens, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten, sind jedoch nicht bloß eigentliche Gesetzwidrigkeiten zu verstehen, also die Vornahme von richterlichen Handlungen mit Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften über dieselben, z. B. die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der Schlußverhandlung ohne genügenden Grund oder die Nichtzulassung von Vertrauenspersonen bei einer geheimen Sitzung; sondern auch Unvollständigkeiten des Verfahrens also die Nichtvornahme einer Untersuchungshandlung, durch welche für die Entscheidung erhebliche Umstände hätten ermittelt werden können, z. B. die unterlassene Vernehmung eines Zeugen, die Nichtvorlesung eines Actenstückes. Namentlich ist jede ungerechtfertigte Schmälerung oder Beeinträchtigung des Vertheidigungsrechtes des Angeklagten z. B. die Nichtbestellung eines Vertheidigers in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung, die Außerachtlassung der Vorschrift des §. 238, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Unter dem Verfahren ist übrigens nur das Verfahren nach rechtskräftig gewordenem Anklagebeschlusse zu verstehen, da das vorhergegangene Untersuchungsverfahren durch den Anklagebeschluß zum Abschlusse gebracht wurde und dieser Beschluß, wenn er rechtskräftig geworden, nicht weiter angefochten werden kann. — Hye behauptet zwar (S. 349, Note **) und S. 350, Note *) das Gegentheil und bemerkt namentlich an der letzteren Stelle, daß wenn das Oberlandesgericht oder der oberste Gerichtshof erst durch die dahin gelangte Berufung wider das Enderkenntniß in die Kenntniß eines Strafprocesses käme und nun finden würde, daß schon der ursprüngliche Anklagebeschluß oder sogar der Beschluß zur Einleitung der Specialuntersuchung unbegründet war, und dagß daher nach dem Gesetze gar kein Anklage- sondern vielmehr ein Ablassungsbeschluß hätte geschöpft werden und beziehungsweise gar keine Specialuntersuchung hätte stattfinden sollen, es keinem Zweifel unterliege, daß das Oberlandesgericht sowohl als der oberste Gerichtshof nach dem klaren Wortlaute der §§. 304 und 310 in Verbindung mit §. 210 befugt wären, nicht bloß das unterrichterliche Enderkenntniß und die vorhergegangene mündliche Schlußverhandlung, sondern sogar den Anklagebeschluß und beziehungsweise das ungesetzmäßig eingeleitete Special-Untersuchungs-Verfahren aufzuheben und nachträglich zu erkennen, daß ein solches gar nie hätte stattfinden sollen, da ja eine solche höherrichterliche Verfügung in diesen Fällen „zum Vortheile des Beschuldigten" gereichen würde, solche Abänderungen der unterrichterlichen Vorgänge und Entscheidungen aber von den höheren Gerichten dem Gesetze gemäß nach Vorschrift des §. 210 sogar „von Amtswegen" vorgenommen werden müssen. — Allein diese Ansicht Hye's scheint mir nicht nur sehr vielen Zweifeln zu unterliegen, sondern entschieden unrichtig zu sein, sie steht meines Erachtens im offenbarsten Widerspruche mit klaren, unzweifelhaften Rechtssätzen der Str. Pr. O. und würde zu sehr bedenklichen Consequenzen führen. — Das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof sollen befugt sein, das Enderkenntniß und das ganze frühere Verfahren aufzuheben und nachträglich zu erkennen, daß ein solches gar nicht hätte stattfinden sollen. Dieß wäre aber gegen die Vorschrift des §. 303, nach welcher das höhere Gericht, wenn es das frühere Erkenntniß und Verfahren wegen Formgebrechen aufzuheben findet, das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen hat. Das höhere Gericht kann daher im Falle der Aufhebung eines früheren Erkenntnisses

Digitized by Google

und Verfahrens nicht selbst das Erkenntniß fällen, sondern muß dieß der ersten Instanz überlassen. Was aber den §. 304 in Verbindung mit dem §. 210 anbetrifft, auf den sich Hye beruft, so spricht auch dieser durchaus nicht für seine Ansicht. Denn der §. 304 spricht ja von der Entscheidung der Hauptsache, in welche das höhere Gericht erst dann einzugehen hat, wenn dem früheren Verfahren und Erkenntnisse keine wesentlichen Formgebrechen ankleben. Die Hauptsache ist aber eben das von dem unteren Gerichte geschöpfte Enderkenntniß und über dieses hat das höhere Gericht nach dem Gesetze zu entscheiden, also dasselbe entweder zu bestätigen oder abzuändern. Bei dieser Entscheidung der Hauptsache hat das obere Gericht auch den §. 210 zu beobachten, d. h. wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Erkenntnisses zu Gunsten eines Angeklagten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Angeklagten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat. Der §. 304 in Verbindung mit §. 210 handelt daher nicht von der Aufhebung des früheren Verfahrens und Erkenntnisses, sondern von der Entscheidung in der Hauptsache, also von der Entscheidung über das von dem unteren Gerichte geschöpfte Enderkenntniß seinem Inhalte nach, was aber bereits voraussetzt, daß das vorhergegangene Verfahren und das Erkenntniß mit keinen wesentlichen Formgebrechen behaftet sei. Es kann somit aus dem §. 304 in Verbindung mit dem §. 210 kein Beweis für die Richtigkeit der von Hye aufgestellten Behauptung entnommen werden, ja es stehen vielmehr beide Paragraphe eben nur mit der entgegengesetzten Ansicht in vollkommenem Einklange. Wie ließe es sich aber auch rechtfertigen, daß ein rechtskräftig gewordener Anklagebeschluß, auf dessen Grundlage bereits eine mündliche Schlußverhandlung stattgefunden und ein Enderkenntniß geschöpft wurde, wieder annullirt werden könnte. Müßte nicht ferner consequent dem Oberlandesgerichte dieses Recht der Aufhebung des früheren Verfahrens und Anklagebeschlusses auch für den Fall eingeräumt werden, wenn der Anklagebeschluß von dem Oberlandesgerichte selbst geschöpft und bestätigt worden wäre? Es ist aber endlich auch nicht abzusehen, welcher Vortheil dem Angeklagten aus diesem von Hye den höheren Gerichten eingeräumten Rechte erwachsen sollte. Denn entweder hat das Gericht erster Instanz auf Grundlage des ungesetzlichen Anklagebeschlusses ein Schuldlosigkeitsurtheil oder einen Ablassungsbeschluß oder aber ein Strafurtheil geschöpft. Im ersteren Falle gereicht es dem Angeklagten zum größeren Vortheile, wenn das obere Gericht das Erkenntniß des unteren Richters bestätiget, als wenn es dasselbe sowie auch den Anklagebeschluß aufhebt, da ja gegen diese Aufhebung wieder die Berufung zulässig ist, keineswegs aber auch gegen das bestätigende Erkenntniß des Oberlandesgerichtes. Hat aber das Gericht erster Instanz ein Strafurtheil gefällt, so wird durch Abänderung desselben in ein Schuldlosigkeitsurtheil oder einen Ablassungsbeschluß dem Angeklagten eben so viel oder noch mehr genützt, als durch eine Aufhebung des früheren Anklagebeschlusses. — Zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Erkenntnisses gehört die Bezeichnung des Gerichtshofes, der Name des Angeklagten, der wesentliche Inhalt des Anklagebeschlusses und der eigentliche Ausspruch des Gerichtes sammt den nach Vorschrift des §. 292 lit. g) verfaßten Entscheidungsgründen. Der übrige im §. 292 angegebene Inhalt des Erkenntnisses ist wohl nur als außerwesentlich anzusehen.

Digitized by Google

§. 299*).

b) Inhalt des Ausspruches.

Gegen den Inhalt des Ausspruches selbst kann die Berufung insbesondere aus folgenden Gründen eingelegt werden, weil

- **a) die dem Angeklagten zur Last gelegte That von dem unteren Gerichte als eine strafbare Handlung erklärt wurde, obschon sie nach den von ihm für rechtlich erwiesen angenommenen Thatumständen als gesetzlich nicht strafbar, oder deren Strafbarkeit als verjährt oder auf andere Art erloschen hätte angesehen werden sollen; oder umgekehrt, weil die dem Angeklagten zur Last gelegte That gegen die gesetzlichen Bestimmungen für nicht strafbar oder für erloschen erklärt wurde; oder**
- **b) die der Entscheidung zum Grunde gelegte That durch unrichtige Auslegung oder Anwendung einem Strafgesetze unterzogen (unrichtig qualificirt) worden ist, welches darauf keine Anwendung hat;**
- **c) bei der Entscheidung eine Thatsache als gewiß angenommen wurde, obgleich darüber der erforderliche Beweis nicht vorliegt (§. 260); oder wenn umgekehrt eine Thatsache nicht als rechtlich erwiesen angenommen wurde, während die nach dem Gesetze zum rechtlichen Beweise dieser Thatsache bestimmten Erfordernisse (§. 260) vorhanden sind;**
- **d) die von dem Gesetze für die Bemessung der Strafe festgesetzten Grenzen nicht beobachtet worden sind, oder auch innerhalb derselben die Strafe zu strenge oder zu gelinde bemessen worden; oder weil**
- **e) sich das Erkenntniß hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder der Proceßkosten als gesetzwidrig darstellet (§. 300 lit. d).**

1. Das Gesetz führt in diesem Paragraphe die wichtigsten („insbesondere") der Gründe der Berufung an, die sich aus dem Inhalte des Ausspruches ergeben können. Sie lassen sich ihrem Wesen nach, auf drei Hauptclassen zurückführen, und zwar:

- a) unrichtige Anwendung des Gesetzes (§. 299 lit. a), b), erster Absatz der lit. d) und lit. e);
- b) unrichtige Entscheidung in Ansehung der That- oder Beweisfrage (§. 299 lit. c), endlich
- c) zu strenge oder zu gelinde Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlich richtig angewendeten Strafsatzes (zweiter Absatz der lit. d) des §. 299).

Hieraus ergibt sich, daß unter den Gründen der Berufung auch jene inbegriffen sind, aus denen nach der Str. Pr. O. v. J. 1850 (§. 352 lit. h, i, k) in Uebereinstimmung mit dem französischen und neueren deutschen Strafproceßrechte, die s. g. Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof zustand, daß aber außerdem auch rücksichtlich der That oder Beweisfrage nach der gegenwärtigen Str. Pr. O. die Berufung zulässig ist.

2. Was nun diese Berufung rücksichtlich der Beweis- oder Thatfrage anbetrifft, so wird die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit derselben in neuerer

*) Hye S. 338—346.

Digitized by Google

Zeit vom Standpunkte des mündlichen Verfahrens und der Unbeschränktheit des Richters durch gesetzliche Beweisregeln mit nicht ungewichtigen Gründen angefochten*). Man beruft sich zunächst schon darauf, daß die im schriftlichen Verfahren anzuerkennenden Gründe für die Gestattung der Berufung bei Bestand des mündlichen Verfahrens entfallen, weil durch die Unmittelbarkeit und die beständige Wachsamkeit der Anklage und Vertheidigung dem Angeklagten Garantien gegeben werden, welche die im schriftlichen Verfahren nothwendige durch die zweite Instanz zu gewährende Garantie überflüssig machen. Mit dem Princip der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit sei auch die Berufung unverträglich, da eine vollständige ganz getreue Reproduction dessen, was vor dem erkennenden Gerichte erster Instanz vorgekommen, in zweiter Instanz unmöglich sei, daher auch eine Prüfung, ob die ersten Richter gerecht urtheilten, im eigentlichen Sinne gar nicht in zweiter Instanz vorgenommen werden könne, da eben der zweiten Instanz nicht dasselbe Material vorliege, wie der ersten. Wenn ferner der Richter die Thatfrage nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden habe, so lasse auch dieß eine Ueberprüfung dieser Entscheidung durch den höheren Richter nicht zu, da es hierzu an einem objectiven Maßstabe fehle. — Allein gegen diese Gründe, so gewichtig sie auch immer sind, muß doch bemerkt werden, daß die Mündlichkeit allein keine genügende Garantie gegen ungerechte Verurtheilungen gewähren kann, da auch bei dieser durch überwiegenden Einfluß der Staatsbehörde und Beschränkung der Vertheidigung, sowie nicht gehörige Durchführung der Letzteren einseitige Auffassungen und auf Grundlage derselben ungerechte Verurtheilungen gar leicht möglich sind, umsomehr, als die Strafgerichte nicht so zahlreich besetzt sind, daß von ihnen in einer einzigen Instanz die richtige Entscheidung der Thatfrage mit derjenigen Zuversicht erwartet werden kann, welche man in menschlichen Dingen überhaupt zu fordern berechtigt ist. Durch die Berufung wird ferner eine wiederholte Prüfung der Sache möglich gemacht, deren Bedeutung namentlich darin liegt, daß erfahrungsgemäß die zur Prüfung eines Gegebenen aufgeforderten Richter strenger und allseitiger Alles erwägen, als es häufig in erster Instanz geschieht, und daß die größere Erfahrung der höheren Richter eine Bürgschaft sorgfältiger Entscheidung gewährt. Es kann ferner auch in zweiter Instanz eine Wiederholung der früheren Verhandlung und daher ein mündliches Verfahren stattfinden und wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß diese zweite Verhandlung wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen und Einflüsse, z. B. in Bezug auf Zeugen unvollkommener ist als die erste, so übertreibt man doch wohl die Gefahren dieser Erscheinungen und will wegen möglicher Unvollkommenheiten des Instituts dasselbe lieber ganz aufheben. Die Frage über die Zulässigkeit der Berufung hängt endlich auch nicht mit dem Vorhandensein gesetzlicher Beweisregeln zusammen, da ja die Hauptfrage in der höheren Instanz nicht sowohl die ist, ob die erste Instanz richtig geurtheilt habe, sondern vielmehr die, ob aus dem Inhalte der Verhandlungen die Schuld des Angeklagten zu erkennen sei oder nicht und in dieser Beziehung die auf der freien Ueberzeugung des

*) S. Walther die Lehre von dem Rechtsmitteln im Strafverfahren. München 1853, 1855, Bd. I. S. 122, 127. Bd. II. S. 254. Schwarze Commentar II., S. 146. Mittermaier Rechtsübung S. 625. Arnold im Gerichtssaal S. 286 ff.

Digitized by Google

höheren, mit mehreren und erfahreneren Richtern besetzten Gerichtes beruhende Entscheidung mehr Vertrauen verdient. Ist aber der Richter bei Entscheidung der Thatfrage an gesetzliche Beweisregeln gebunden, wie dieß nach unserer Str. Pr. O. der Fall ist, so ist umsomehr eine Berufung zulässig und nothwendig, da ja unter dieser Voraussetzung die Thatfrage zugleich theilweise eine Rechtsfrage, d. h. eine nach dem Gesetze zu entscheidende Frage ist, die daher einer Prüfung durch den höheren Richter unterliegt. Es kann daher namentlich vom Standpunkte unserer Str. Pr. O. die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Berufung auch in Bezug auf die That- oder Beweisfrage gar nicht in Frage stehen und es kann sich nur um die zweckentsprechende Einrichtung derselben handeln.

3. Die Zulassung der Berufung gegen zu strenge oder zu gelinde Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlich richtig angewendeten Strafsatzes hat ihren Grund darin, weil ja einerseits diese Strafbemessung für den Angeklagten von größter Bedeutung ist, somit gerade diese einen sehr wichtigen Beschwerdepunkt bilden kann, andererseits aber, wie die Erfahrung lehrt, die unteren Gerichte von dem ihnen eingeräumten außerordentlichen Milderungsrechte häufig einen ganz überschwänglichen Gebrauch machen, es somit zur Erhaltung des Ansehens und der Wirksamkeit des Strafgesetzes nothwendig ist, auch dem Staatsanwalte dagegen ein Berufungsrecht einzuräumen und weil diese Bemessung der Strafe, wenn auch bei derselben das Meiste dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen ist, doch auch nach gesetzlichen Regeln vorzunehmen ist, deren genaue Beobachtung einer Prüfung des höheren Richters unterzogen werden kann. Wenn aber Arnold gegen das Berufungsrecht des Staatsanwaltes wegen zu gelinder Bemessung der Strafe geltend macht, daß dem öffentlichen Wohle und der Staatsgewalt nur daran liege, daß den Verurtheilten die auf seine That gesetzte Strafe treffe oder mit andern Worten, daß das treffende Strafgesetz angewendet werde; wenn aber dieses geschehen, der Staat und das öffentliche Wohl kein rechtliches Interesse daran habe, ob der Verurtheilte etwas mehr oder weniger büße; so ist diese Einwendung wohl gänzlich ungegründet, da ja wohl dem Staate wie dem öffentlichen Wohle daran liegt, daß den Uebertreter des Gesetzes die gesetzliche, seinem Verschulden entsprechende und daher nicht bloß überhaupt eine innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes liegende Strafe treffe, daß somit nicht richterliche Willkür an die Stelle vernünftigen Ermessen trete.

Da übrigens das Gesetz unter der lit. d) des vorstehenden Paragraphen es ganz allgemein als Grund der Berufung erklärt, wenn innerhalb der von dem Gesetze für die Bemessung der Strafe festgesetzten Grenzen die Strafe zu strenge oder zu gelinde bemessen worden, so kann die Berufung auch aus dem Grunde ergriffen werden, weil das Gericht von dem ihm zustehenden außerordentlichen Milderungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 300*).

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Die Berufung kann ergriffen werden:
a) von dem Staatsanwalt und Privat-Ankläger;

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 354 und 376. Hye S. 347.

Digitized by Google

b) von dem Angeklagten;
c) von dessen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund, und zwar sowohl gemeinschaftlich mit ihm selbst, oder für sich allein selbst wider dessen Willen und auch nach seinem Tode; endlich auch
d) von dem Beschädigten, oder überhaupt demjenigen, der sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen verletzt glaubt, oder von dessen Erben.

Nur dem Staatsanwalt, nicht aber auch dem Oberstaatsanwalt steht das Recht der Berufung zu*); dem Staatsanwalte aber gemäß der offen vorliegenden Analogie mit §. 202 auch dann, wenn die Berufung in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde. Von den unter lit. d) des vorstehenden Paragraphen bezeichneten Personen darf die Berufung nur gegen ein Strafurtheil und nur in soweit ergriffen werden, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber hätte erkannt werden können (§§. 359—361); oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten (§. 301).

§. 301**).

Beschränkung des Berufungs-Befugnisses.

Gegen diejenigen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes aber, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget wurde, steht Niemanden eine Berufung zu (§. 309).

Den im §. 300 unter lit. b) und c) genannten Personen steht gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch dann keine Berufung zu, wenn von dem Oberlandesgerichte das erstrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abgeändert worden ist.

Von den eben da unter lit. d) bezeichneten Personen aber darf die Berufung bloß gegen ein Strafurtheil, und nur in soweit ergriffen werden, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber hätte erkannt werden können (§§. 359—361); oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes steht ihnen die Berufung in soferne zu, als durch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden ist.

1. Die Berufung gegen die Enderkenntnisse der ersten Instanz geht zunächst an das Oberlandesgericht, mag nun der Grund der Berufung in Formgebrechen oder in unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder in einem anderen Umstande gelegen sein. Gegen diese Bestimmung unserer Str. Pr. O. wurde zwar geltend gemacht, daß durch dieselbe die so nothwendige Einheit in der Gesetzesanwendung gefährdet werde, da bei Bestand derselben über ein und dasselbe Gesetz so vielerlei Ansichten möglich sind, als Oberlandesgerichte bestehen, und zwar umsomehr, als

*) Es wäre denn, daß der Oberstaatsanwalt gemäß §. 32 lit. a) statt des Staatsanwaltes die Berufung ergreifen würde.
**) Hye S. 332.

Digitized by Google

gegen zwei gleichlautende Entscheidungen die Berufung an den obersten Gerichtshof nicht zulässig ist, daß daher alle derlei Beschwerden wegen Formgebrechen oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes statt im Wege der Berufung an das Oberlandesgericht, vielmehr in Form einer Nichtigkeitsbeschwerde unmittelbar von den Gerichtshöfen erster Instanz sogleich an den obersten Gerichtshof als Cassationshof gebracht und der Berufung an die Oberlandesgerichte nur die Beschwerde hinsichtlich der Thatfrage vorbehalten werden sollte. Allein so wünschenswerth auch die Rechtseinheit ist, und so sehr auch diese bei der nach unserer Str. Pr. O. stattfindenden Berufung an die Oberlandesgerichte gefährdet wird, so läßt es sich doch auch andererseits nicht läugnen, daß die vorgeschlagene Trennung der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde in dem Falle kaum zu entwirrende Verwickelungen in den höheren Rechtszug bringen würde, wenn, wie es doch häufig der Fall ist, beide Rechtsmittel zugleich in Bezug auf dasselbe Enderkenntniß ergriffen würden und daß die so nothwendige Rechtseinheit doch wenigstens theilweise dadurch erreicht wird, daß gegen abändernde Entscheidungen des Oberlandesgerichtes die Berufung an den obersten Gerichtshof zulässig ist und diese Rechtseinheit noch mehr dadurch erzielt würde, daß auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen diese Berufung für zulässig erklärt würde*).

2. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes findet in der Regel die Berufung an den obersten Gerichtshof statt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget wurde, steht Niemanden eine Berufung zu. So richtig nun auch dieser Grundsatz im Allgemeinen ist und insbesondere in Bezug auf Uebertretungen keinem Bedenken unterliegt und so hart und unbillig es wäre, eine Abänderung zweier gleichlautenden Erkenntnisse zum Nachtheile des Angeklagten zuzulassen, so wäre doch im Interesse des Angeklagten das Zugeständniß einer außerordentlichen Berufung gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse wünschenswerth gewesen. Wenn schon im Civilprocesse eine außerordentliche Revision gegen gleichlautende Entscheidungen der zwei ersten Instanzen zugestanden ist, so hätte umsomehr im Strafprocesse dieses Rechtsmittel dem Angeklagten nicht versagt werden sollen und namentlich nicht in Berücksichtigung der Verhältnisse jener Kronländer, in denen das Strafgesetzbuch v. J. 1803 nicht in Wirksamkeit stand und in denen ein vollständig geregeltes Strafverfahren erst durch die gegenwärtige Str. Pr. O. eingeführt wurde. Durch die Gestattung dieser außerordentlichen Berufung wäre auch die Herstellung der Einheit in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes befördert worden, während bei Bestand der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen die Gefahr nahe liegt, daß in den verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln verschiedene Auslegungen derselben Gesetzesstelle festen Fuß fassen. Wollte man sich aber darauf berufen, daß die Rechtseinheit viel sicherer dadurch erreicht werde, daß überall da, wo sich hinsichtlich der Auslegung eines Gesetzes eine ungleichförmige Praxis der Gerichte zeigt, durch authentische Erläuterungen über den richtigen Sinn des Gesetzes geholfen werde, so darf nicht übersehen

*) Vgl. Arnold im Gerichtssaal 1854 I. S. 284, dagegen Hye S. 334 Note.

Digitized by Google

werden, daß, abgesehen davon, daß über den wahren Sinn der Erläuterungen häufig wieder verschiedene Ansichten sich geltend machen, zu häufige Erläuterungen auch den Nachtheil haben, daß sie geistige Trägheit, diese größte Feindin jeder gesunden Rechtspflege, erzeugen und den Richter verwöhnen, in jedem nicht buchstäblich entschiedenen Falle statt bei der Wissenschaft und den vernünftigen Regeln der Auslegung und Ergänzung des Gesetzes, bei dem Gesetzgeber sich Raths zu erholen.

Unterliegt nun der Grundsatz der Inappellabilität zweier gleichlautender Entscheidungen manchen Bedenken, so ist es um so nothwendiger, genau den Umfang dieses Grundsatzes festzusetzen und namentlich zu erörtern, wann das erstrichterliche Erkenntniß als durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes bestätiget angesehen werden könne. In dieser Beziehung entsteht nämlich die Frage, ob das erstrichterliche Erkenntniß auch dann als vom Obergericht bestätigt anzusehen ist, wenn dieses zwar den meritorischen Ausspruch des ersten Richters, nicht aber auch die Begründung desselben theilt, sondern aus wesentlich verschiedenen Gründen zu demselben Resultate kommt, z. B. wenn der Unterrichter über den Beschuldigten die Untersuchungshaft wegen Gefahr der Verabredung verhängt, der Oberrichter aber diesen Beschluß wegen Fluchtgefahr bestätigt; oder wenn der Unterrichter den Angeklagten auf Grund der Aussage zweier beeideten Zeugen schuldig erkennt, der Oberrichter aber diesen Beweis nicht hergestellt erachtet, sondern den Angeklagten aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe für überwiesen hält und deßhalb verurtheilt. Diese Frage hat nun Lienbacher einer sehr scharfsinnigen Erörterung unterzogen, und das Resultat derselben, daß man nämlich nur dann sagen könne, das erstrichterliche Erkenntniß sei von dem Obergerichte bestätiget worden, wenn beide Erkenntnisse nicht bloß im meritorischen Ausspruche, sondern auch in ihren wesentlichen Gründen vollkommen übereinstimmen, gegen die von Kitka dagegen erhobenen Einwendungen auf überzeugende Weise vertheidigt*). Lienbacher beruft sich nämlich zur Begründung seiner Behauptung mit Recht darauf, daß die Gründe des richterlichen Erkenntnisses ein wesentlicher Bestandtheil des letzteren sind. Beide zusammen bilden ein logisches Ganzes und die Entscheidungsgründe, die in dem meritorischen Ausspruch enthalten sind, müssen daher auch, insoferne sie in dem ersten und zweiten Erkenntnisse von einander abweichen, den Charakter und wahren Gehalt der letzteren ihrem Wesen nach verändern, so daß ihre Uebereinstimmung nur dem Scheine nach, ja in der That nur zufällig besteht. Das richterliche Erkenntniß beruht ja auf einem Schlusse, es spricht den Schlußsatz aus, die Entscheidungsgründe aber die Vordersätze; sind nun diese Vordersätze nach dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes irrig, so kann es auch den Schlußsatz

*) Lienbacher: Zur Frage über die Appellabilität oberrichterlicher Erkenntnisse (G. Z. 1856, Nr. 9). Kitka: Widerlegung der Ansicht, daß auch gegen gleichförmige Entscheidungen erster und zweiter Instanz in Strafsachen eine Berufung zulässig sei, sobald die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichtes von jenen des ersten Richters wesentlich verschieden sind (ebenda Nr. 77). Lienbacher: Zur Frage über die Appellabilität obergerichtlicher Erkenntnisse (ebenda Nr. 106).

Digitized by Google

als solchen nicht für richtig erkennen, daher denselben auch nicht im eigentlichen Sinne bestätigen, wenn es auch aus anderen vorhandenen Vordersätzen zu demselben Schlußsatze gelangt. Dagegen beruft sich Kitka gegen diese Ansicht auf den, wie er meint, klaren Wortlaut der §§. 211, 301 und 427, in welchen nur von Bestätigungen der Beschlüsse und Erkenntnisse gesprochen werde, unter welchen man nur die meritorischen Entscheidungen selbst, nicht aber auch deren Gründe verstehen könne. Es sei daher nicht richtig, daß, wenn die Entscheidungsgründe des ersten Richters von dem Oberrichter verworfen werden, man nicht sagen könne, daß das erstrichterliche Urtheil bestätiget sei, denn das Obergericht sei ja mit der meritorischen Entscheidung des ersten Richters einverstanden, dasselbe bestätiget ausdrücklich diese Entscheidung und führt für dieselbe nur andere Gründe als der erste Richter an. — Allein dagegen muß bemerkt werden, daß die Entscheidungsgründe bei jeder gerichtlichen Entscheidung etwas Wesentliches sind, da namentlich nach der kategorischen Bestimmung des §. 292 lit. g) jedem Erkenntnisse Entscheidungsgründe beizufügen sind, die die genau vom Gesetze vorgeschriebenen Bestandtheile enthalten müssen, da ferner namentlich die Entscheidungsgründe es sind, aus denen die Gründe der Berufung entnommen werden können. Die Entscheidungsgründe bilden daher einen wesentlichen Bestandtheil des Erkenntnisses, das durch sie ergänzt wird und durch sie erst seinen vollen Inhalt erhält. Es kann ebendeßhalb aber auch, wie bereits oben dargethan wurde, das Erkenntniß nicht als bestätigt gelten, wenn die Gründe desselben als unrichtig verworfen werden. Hiefür spricht auch der Grund, auf welchen hin bestätigte Entscheidungen für inappellabel erklärt werden. Dieser Grund ist kein anderer, als daß der Gesetzgeber eine genügende Garantie für die Wahrheit eines richterlichen Ausspruches darin findet, daß ein höheres Gericht denselben für richtig erkennt. Dieß ist aber doch offenbar nur dann der Fall, wenn das höhere Gericht zunächst die Prämissen jenes Ausspruches für richtig erkennt. Erkennt es diese nicht für richtig, so kann es auch den richterlichen Ausspruch selbst in so lange nicht für richtig erkennen, als es nicht andere, stichhältigere Prämissen gefunden, aus denen sich derselbe Ausspruch als Folgerung ergibt. Wenn daher das Oberlandesgericht aus anderen Gründen zu demselben Resultate gelangt, wie der untere Richter, so erkennt es den Ausspruch des unteren Richters nicht für richtig, da ja dieser als Schlußsatz mit der Wahrheit seiner Prämissen steht und fällt. Es fehlt somit in diesem Falle die Garantie für die Wahrheit des richterlichen Ausspruches, die eben in der Uebereinstimmung des oberen Richters mit dem unteren liegt. Oder kann wohl eine Garantie für die Wahrheit einer Behauptung darin gefunden werden, daß zwar zwei Personen dieselbe Behauptung aufstellen, aber jede aus anderen Gründen und die eine die Gründe der anderen für falsch erklärt. Aus diesen Gründen ist nun die Ansicht Lienbacher's für die richtige zu halten, daß nur dann das erstrichterliche Erkenntniß als durch die Entscheidung des Oberrichters bestätiget erscheint und somit diese Entscheidung keiner weiteren Berufung unterliegt, wenn sie sich im Wesentlichen auf dieselben Gründe stützt, wie das erstrichterliche Erkenntniß.

Digitized by Google

Eine Berufung gegen die das unterrichterliche Erkenntniß bestätigende Entscheidung ist auch dann zulässig, wenn in dem Verfahren in zweiter Instanz selbst solche Formgebrechen vorgefallen wären, die gemäß §. 298 den Grund der Berufung bilden können, wenn z. B. die Entscheidung des Obergerichtes von einem Collegium von nur fünf statt von neun Richtern gefällt worden wäre. Denn einerseits bezieht sich ja die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 301 offenbar nur auf den Inhalt der Entscheidung des Obergerichtes, — gegen diesen Inhalt der obergerichtlichen Entscheidung ist keine Berufung zulässig, wenn er mit dem Inhalte des unterrichterlichen Erkenntnisses übereinstimmt — und andererseits muß ja, wie es schon in der Natur der Sache liegt, jede Entscheidung, soll sie ihrem Inhalte nach unanfechtbar sein, vor Allem auf einem dem Gesetze entsprechenden Verfahren beruhen und selbst ihrer Form nach dem Gesetze entsprechen.

b) Den im §. 300 unter lit. b) und c) genannten Personen steht gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch dann keine Berufung zu, wenn von dem Oberlandesgerichte das erstrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abgeändert worden ist. Diese Beschränkung des Berufungsrechtes ist eigentlich nur ein Ausfluß aus dem unter lit. a) erwähnten Grundsatze, indem durch die mildernde Abänderung des unterrichterlichen Erkenntnisses dem Beschuldigten gegenüber im Grunde derjenige Theil des unterrichterlichen Erkenntnisses, durch welchen gegen ihn noch etwas Belastendes oder ein Uebel ausgesprochen wird, zugleich bestätigt erscheint*). Aus diesem Grunde des Gesetzes ergibt sich zugleich, daß auch dem Staatsanwalte und dem Privatankläger gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes dann keine Berufung zusteht, wenn über ihre Berufung das erstrichterliche Urtheil zum Theile verschärft wurde, was übrigens schon durch die Gleichheit gefordert wird, die in Betreff der Rechte des Angeklagten und des Anklägers maßgebend ist. Es ergibt sich aber aus dem Grunde der gesetzlichen Bestimmung ferner, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, durch welche das erstrichterliche Erkenntniß in Gemäßheit der Berufung theilweise abgeändert wurde, nur in soweit keiner weiteren Berufung unterliegt, als das erstrichterliche Erkenntniß durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes wirklich bestätiget wurde, als somit das Oberlandesgericht kein neues, die Qualität der strafbaren Handlung oder die Quantität oder die Qualität der Strafe bedingendes Moment annimmt, sondern nur von den in erster Instanz angenommenen das eine oder andere strafbare Moment fallen läßt**). Wenn daher z. B. das Obergericht zwar den Diebstahl an Wild im Betrage pr. 6 fl. C. M., nicht aber auch das Eingefriedetsein der Waldung als erwiesen annimmt, und daher den Angeklagten nur der Uebertretung des Diebstahls für schuldig erkennt, so unterliegt diese Entscheidung keiner weiteren Berufung von Seite des Angeklagten, da alle übrigen Momente der strafbaren Handlung als vorhanden bestätigt wurden. Würde aber der Angeklagte in zweiter Instanz vom

*) Hye S. 256.
**) Lienbacher a. a. O.

Digitized by Google

Diebstahle selbst freigesprochen, dagegen aber der Veruntreuung oder Theilnehmung am Diebstahle für schuldig erkannt; so enthält diese obergerichtliche Entscheidung einen neuen Punkt, der nicht eine Bestätigung des erstrichterlichen Erkenntnisses ist.

Aus dem Grunde der angeführten gesetzlichen Bestimmung ergibt sich auch, daß, wenn gegen das erstrichterliche Urtheil nur vom Angeklagten die Berufung ergriffen wurde und dasselbe hierüber vom Obergerichte theilweise zu dessen Gunsten abgeändert wurde, der Staatsanwalt nicht gegen dieses obergerichtliche Erkenntniß im Ganzen, sondern nur bezüglich des gemilderten Theiles an den obersten Gerichthhof die Berufung ergreifen kann*). Dafür spricht auch der Umstand, daß eine Berufung in dem nicht gemilderten Theile, da sie nicht schon in zweiter Instanz angebracht wurde, verspätet ist und daß der einen analogen Fall behandelnde §. 309 dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger im Falle einer außerordentlichen Milderung von Seite des Obergerichtes das Berufungsrecht, wenn diese Personen es gegen das erstrichterliche Urtheil nicht ausgeübt haben, nur gegen die ausgesprochene Milderung einräumt.

c) Den unter lit. d) des §. 301 bezeichneten Personen steht gegen oberlandesgerichtliche Entscheidungen kein Berufungsrecht zu, wenn durch dieselben die erstrichterliche Entscheidung in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche bereits zu Gunsten dieser Personen abgeändert worden ist, weil der Schlußsatz des vorstehenden Paragraphen ihnen das Berufungsrecht nur dann einräumt, wenn durch das Oberlandesgericht das erstgerichtliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden ist.

§. 302**).

Einbringung der Berufung und Verfahren darüber.

Jede dieser Berufungen ist innerhalb 24 Stunden vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses (§. 292) bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe anzumelden, und die Ausführung derselben innerhalb der nächsten acht Tage anzubringen.

Im Uebrigen sind auch in Beziehung auf diese Berufungen und auf das dabei zu beobachtende Verfahren die in den §§. 203, 204, 206, 207 und 212 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

1. In Beziehung auf die Anmeldung und Ausführung der Berufung bestimmt das Gesetz nur ausdrücklich, daß sie immer, also auch dann, wenn sie gegen ein obergerichtliches Erkenntniß gerichtet ist, bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe anzubringen ist; im Uebrigen bezieht es sich aber auf die im §. 203 rücksichtlich der Berufungen gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren gegebenen Vorschriften. Es findet somit auch gegen die Ausführung der Berufung keine Gegenausführung statt, was wohl kaum zu

*) Lienbacher a. a. O.
**) Hye S. 347.

Digitized by Google

billigen sein dürfte, da auf diese Weise dem Gegner des Berufenden jede Gelegenheit benommen ist, seine Rechtsansicht vor dem höheren Gerichte geltend zu machen und das Obergericht über die Sache entscheidet, ohne beide Theile gehört zu haben. Der Umstand, daß sich diese Gegenausführung, wie Hye sagt, nach der über die Str. Pr. O. v. J. 1850 eingeholten Erfahrung als völlig überflüssig und als nutzlose Verzögerung des Verfahrens darstellte, ist zwar vollkommen richtig, vermag aber nicht die Beseitigung der Gegenausführung in der gegenwärtigen Str. Pr. O. zu rechtfertigen, da ja nach der Str. P. O. v. J. 1850 die bei der Berufung Betheiligten das Recht hatten, bei der öffentlichen Verhandlung in der zweiten Instanz persönlich zu erscheinen und ihre Ausführung und Gegenausführung mündlich vorzutragen, daher in diesem Falle die schriftliche Ausführung und Gegenausführung als überflüssig erschien. Da nun aber nach der gegenwärtigen Str. Pr. O. vor den oberen Instanzen keine mündliche Verhandlung stattfindet, so hätte wohl dem Gegner des Beschwerdeführers eine Gegenausführung gestattet werden sollen. Da nun dieses nicht der Fall ist, so wird es Sache des Staatsanwaltes oder des Angeklagten sein, dafür zu sorgen, daß die von ihnen geltend gemachten Gründe ihrem wesentlichen Inhalte nach in das über die mündliche Schlußverhandlung aufzunehmende Protokoll aufgenommen werden.

2. Auch rücksichtlich des Verfahrens in höherer Instanz gilt die für das Berufungsverfahren über die Beschlüsse nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren im §. 206 gegebene Vorschrift. Es ist somit das Verfahren in höherer und höchster Instanz ein schriftliches, die höhere und höchste Instanz urtheilt nicht auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung, sondern lediglich auf der Grundlage von Acten. Die Acten des Untersuchungsverfahrens und das bei der mündlichen Schlußverhandlung aufgenommene Protokoll sind es, durch welche die höheren Instanzen zur Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Straffalles gelangen.

Von dieser Einrichtung des Berufungsverfahrens meint nun Arnold*) wohl nicht mit Unrecht, „daß sie weit weniger sichernd erscheint als jene vor dem „J. 1850. Denn nach dem Str. G. B. v. J. 1803 konnten doch die einzelnen „Acte der Untersuchung mit Muße zu Protokoll genommen und Unrichtigkeiten „besser verhütet werden. Bei dem mündlichen Verfahren, das man nicht alle „Augenblicke sistiren kann, damit der Protokollführer im Schreiben des Protokolles „nachkomme, sind Unrichtigkeiten und besonders Unvollständigkeiten des Proto„kolls (selbst wo Stenographen angewendet werden) um so weniger zu vermeiden, „als eine Prüfung des Protokolls durch den Vorsitzenden und allenfalls auch durch „die Richter erst nach dem Schlusse der Verhandlung möglich ist, während bei dem „früheren Proceß doch das Protokoll über jeden einzelnen Act sogleich vorgelesen „und berichtigt werden konnte und mußte. Soll die durch die Anordnung für die „erste Instanz als nützlich und nothwendig erkannte Mündlichkeit in der That von „ersprießlichen Folgen sein, so muß sie auch in den höheren Instanzen in soweit „herrschen, daß der Oberrichter, sei es aus eigener Veranlassung, sei es aus Ver„anlassung eines Betheiligten, jene einzelnen Handlungen vor sich wiederholen „oder vornehmen lassen kann, deren Wiederholung oder Vornahme er für noth„wendig erachtet; es muß ferner das in der obern Instanz entscheidende Collegium

*) a. a. O. S. 291.

Digitized by Google

„auf Grund desjenigen entscheiden, was ihm außer vom Referenten auch vom „Beschwerdeführer und dessen Gegner, erforderlichen Falles von Zeugen und Sach„verständigen, vorgetragen wird, so daß die Betheiligten eben sowie das Collegium „die volle Ueberzeugung haben, daß das Urtheil höherer Instanz auf den Grund „vollständiger, richtiger und gründlicher Information beruht. Insbesondere aber „ist zu bedenken, daß in jeder Sache, welche an die höhere Instanz gelangt, das „Urtheil dieser Instanz es ist, welches zum Vollzug kommt, nicht aber das Urtheil „der vorigen Instanz; daß es sonach sehr bedenklich ist, wenn das auf unmittel„barer Vernehmung beruhende und in dieser Beziehung mehr Vertrauen verdie„nende Urtheil erster Instanz dem Urtheil höherer Instanz nachstehen muß, dessen „Basis lediglich das sehr oft nicht ganz zuverlässige Protokoll nebst den Entschei„dungsgründen und der Vortrag aus solchen durch den Referenten ist.“

3. Bei der Verhandlung in höherer Instanz dürfen gemäß §. 259 nur jene Beweismittel berücksichtigt werden, die in der mündlichen Schlußverhandlung oder in dem Untersuchungsverfahren vorgekommen sind, in soferne von den letzteren in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist. Was nun die in der mündlichen Schlußverhandlung vorgekommenen Beweismittel anbetrifft, so kömmt das obere Gericht zur Kenntniß derselben theils durch das über die Schlußverhandlung aufgenommene Protokoll, theils aber durch die bezüglichen Protokolle des Untersuchungsverfahrens. Außer diesen Protokollen und den bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesenen Acten des Untersuchungsverfahrens dürfen aber die oberen Gerichte die Acten des Untersuchungsverfahrens ihren Entscheidungen nicht zu Grunde legen, sondern sie müßten, falls sie fänden, daß im Untersuchungsverfahren vorgekommene Beweismittel, die auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst hätten Einfluß nehmen können, bei der Schlußverhandlung nicht berücksichtigt wurden, gemäß §. 303 das frühere Erkenntniß und Verfahren aufheben und das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anweisen. Dagegen behauptet aber Hye, (S. 341 Note *) daß die Berufungsbehörden nicht bloß die bei der Hauptverhandlung (?) vorgekommenen, sondern auch die aus den Untersuchungsacten zu entnehmenden „Zweifel „und Bedenken gegen die hinsichtlich des Angeklagten vorliegenden Schuld-Beweise“ sorgfältig und gewissenhaft zu würdigen, und insoferne diese Zweifel und Bedenken nicht entkräftet wurden, den Schuldig-Ausspruch der untern Gerichte aufzuheben haben. Es ergibt sich diese Behauptung Hye's als Consequenz aus der weiter von ihm aufgestellten Behauptung, daß selbst die Richter erster Instanz bei der Urtheilsfällung hinsichtlich der Rechtfertigung des Angeklagten nicht bloß auf dasjenige Rücksicht zu nehmen haben, was bei der Hauptverhandlung vorgekommen ist, sondern auch die mannigfachen Bedenken und Zweifel zu würdigen haben, welche sich gegen die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der wider den Angeklagten bei der Hauptverhandlung zusammengestellten Schuldbeweise aus den Vorunterſuchungs-Acten auffinden lassen, wenn sie auch weder von dem Staatsanwalte, noch von dem Angeklagten oder seinem Vertreter geltend gemacht wurden. — Allein diese Behauptung Hye's verstößt zunächst gegen die klare und der Natur des mündlichen Verfahrens vollkommen entsprechende Bestimmung des §. 259. Es ist aber ferner auch nicht abzusehen, warum der Richter die Acten des Untersuchungsverfahrens, von denen bei der Schlußverhandlung kein Gebrauch gemacht wurde, nur insoweit sollte berücksichtigen dürfen, als sich aus denselben

Digitized by Google

Anhaltspunkte zu einer günstigeren Beurtheilung des Angeklagten ergeben, da es vielmehr dem auch unserem Verfahren zu Grunde liegenden inquisitorischen Principe entspricht, die Gründe für die Schuld wie für die Nichtschuld des Angeklagten gleichmäßig von Amtswegen zu berücksichtigen. Es dürfte somit wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sich der Richter in jeder Beziehung strenge an die Bestimmung des §. 259 zu halten habe, und zwar sowohl der untere als der obere Richter, da der citirte Paragraph ganz allgemein lautet und es auch die Natur unseres Berufungsverfahrens mit sich bringt, daß der obere Richter bei der Prüfung des unterrichterlichen Erkenntnisses nur den von dem unteren Richter benützten Stoff zu Grunde lege.

§. 303*).

Aufhebung des unterrichterlichen Erkenntnisses und Verfahrens wegen Formgebrechen.

Findet das Oberlandesgericht, daß in dem Verfahren oder bei dem Erkenntnisse solche Formgebrechen (§. 298) unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst Einfluß nehmen, so hat es, in soweit dieß nothwendig erscheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen, wogegen eine neuerliche Berufung offen steht.

Sind die Formgebrechen in den dem Anklagebeschlusse nachfolgenden Verfahren unterlaufen, so muß dieses Verfahren in soweit aufgehoben werden, als es auf den unterlaufenen Formgebrechen beruht; ist aber das Erkenntniß mit Formgebrechen behaftet, so wird dieses aufgehoben. Die in diesem Paragraphe bezeichneten Formgebrechen ziehen daher immer entweder eine gänzliche oder theilweise Aufhebung des Verfahrens und des Erkenntnisses nach sich und es muß das nun aufgehobene Verfahren und Erkenntniß durch ein neues dem Gesetze entsprechendes ersetzt werden. Wäre aber die Verbesserung des unterlaufenen Formgebrechens nicht mehr möglich, z. B. die unterlassene Vernehmung oder Beeidigung eines mittlerweile verstorbenen Zeugen, so müßten die Acten unter Bekanntgebung dieses Umstandes dem oberen Gerichte wieder vorgelegt werden, welches sodann über das erste Erkenntniß weiter nach dem Gesetze vorzugehen hätte. Wären hingegen die Formgebrechen solche, die auf die Schöpfung des Erkenntnisses keinen Einfluß nehmen, so hätte das obere Gericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen und die wahrgenommenen Gebrechen durch eine besondere Ausfertigung zu rügen. — Hye folgert aus der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen a majori ad minus, daß die Berufungsbehörde, wenn der seltene Fall vorkommen sollte, daß sich in den vorgelegten Proceßacten nur einzelne Lücken fänden, welche vielleicht durch nachträgliche Erhebungen ausgefüllt werden können, ohne daß es schon im Vorhinein nöthig erscheint, das unterrichterliche Verfahren aufzuheben, das untere Gericht um so gewisser auch bloß zur vorläufigen Ergänzung anweisen könne, da ja auch dieß eine Verbesserung des Verfahrens sei und der §. 303 die förmliche Cassirung des unterrichterlichen Verfahrens nur insoweit in Anwendung gebracht sehen will, als

*) Str. G. B. v. J. 1803 I. §. 438. Hye S. 348, und meine Rezension in Haimerl's Magazin XI. S. 141.

Digitized by Google

es der Berufungsbehörde nothwendig erscheint. In der Anmerkung zu dieser Behauptung beschränkt Hye dieselbe auf die Mängel und Lücken des Untersuchungsverfahrens und meint, der Gesetzgeber habe in dem §. 302 den für die angegebenen Fälle analog anzuwendenden §. 208 nur deßhalb nicht citirt, „weil sich die Anwendung desselben in jenen seltenen Fällen von selbst verstehe und die specielle Hinweisung auf diesen Paragraph unpassend gewesen wäre, indem sie die Voraussetzung des Gesetzgebers involvirt hätte, daß die höheren Gerichte bei dem ganzen der mündlichen Schlußverhandlung vorhergegangenen Verfahren die ihnen nach den §§. 193, 195, 208 und 211 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllen. — Allein bereits bei Erläuterung des §. 298 wurde dargethan, daß die Lücken und Mängel des Untersuchungsverfahrens keinen Gegenstand der Prüfung von Seiten des obern Richters bei Gelegenheit der Berufung gegen ein Enderkenntniß bilden; aber auch angenommen, es wäre dieß der Fall, so würde doch Hye's Ansicht nicht als richtig anzunehmen sein. Denn der §. 302 zählt einmal taxativ die Vorschriften auf, die bei Berufungen über Enderkenntnisse in Anwendung zu bringen sind, der §. 208 fehlt darunter, er darf daher auch nicht berücksichtigt werden. Ueberflüssig wäre die Citirung dieses Paragraphen nicht gewesen, da sich die Anwendung desselben nicht schon selbstverständlich aus der Anordnung des §. 303 ergibt, sondern vielmehr mit dieser im Widerspruche steht. Aber auch nicht unpassend wäre die Citirung dieses Paragraphen gewesen, da sie durchaus nicht die von Hye angegebene Voraussetzung des Gesetzgebers involvirt hätte, indem ja nicht alle Beschlüsse über das Untersuchungsverfahren zur Kenntniß der Obergerichte kommen. Doch wie hätte im §. 302 der §. 208 citirt werden können, da ja eben an die Stelle des §. 208 der §. 303 getreten ist, der ja einen ganz analogen Fall behandelt, wie der §. 208, aber ihn nothwendig anders regeln mußte, als der §. 208, da es sich nicht mehr um ein Untersuchungsverfahren, sondern um ein durch ein Enderkenntniß geschlossenes Strafverfahren handelt. Es müßte ferner, wenn auch Formgebrechen des Untersuchungsverfahrens den Grund der Berufung gegen das Enderkenntniß bilden könnten, auch in Bezug auf diese zwischen wesentlichen und unwesentlichen unterschieden werden. Bei unwesentlichen würde eine nachträgliche Rüge derselben genügen; bei wesentlichen müßte aber der §. 303 zur Anwendung kommen, der es nicht, wie Hye behauptet, in das Ermessen der Berufungsbehörde stellt, zu beurtheilen, ob sie bei Bestand wesentlicher Mängel es für nothwendig findet, das frühere Verfahren zu cassiren, sondern dieß kategorisch vorschreibt. In wieweit aber in einem solchen Falle das frühere Verfahren aufzuheben sei, also ob ganz oder theilweise, das mußte der Gesetzgeber dem Ermessen der Berufungsbehörde überlassen. Hye hat daher offenbar das Wörtchen „insoweit" mit dem Wörtchen „insoferne" verwechselt.

§. 304*).

Entscheidung in der Hauptsache. — In wieferne eine Abänderung auch zum Nachtheile des Angeklagten stattfinden darf.

Findet aber das Oberlandesgericht in die Hauptsache selbst einzugehen, so hat es mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 209 und 210 nach dem Gesetze

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 386. Hye S. 350.

Digitized by Google

zu entscheiden. Ist die Berufung von einer der unter lit. d) des §. 300 genannten Personen ergriffen worden, so kann das unterrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche auch zum Nachtheile des Verurtheilten; zu dessen Vortheile aber nur dann abgeändert werden, wenn wegen dieser Ansprüche auch von dem Verurtheilten selbst oder von anderen in dessen Interesse Berufung ergriffen worden ist.

Das Oberlandesgericht kann das erstrichterliche Erkenntniß, wenn es in die Entscheidung der Hauptsache eingeht, entweder bestätigen oder abändern, jenachdem es das eine oder das andere dem Gesetze entsprechend findet. Es hat hiebei die Entscheidung des untern Richters in jeder Beziehung zu prüfen und sich keineswegs bloß auf die Prüfung des Grundes der ergriffenen Berufung zu beschränken; es hat ferner, wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat (§. 210). Jedoch ist das Oberlandesgericht bei der Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses an folgende Beschränkungen gebunden:

a) Wenn der Verurtheilte allein die Berufung ergriffen hat, so darf das Erkenntniß nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden (§. 209). Dasselbe muß, wegen der Gleichheit des Grundes auch dann behauptet werden, wenn zwar nicht der Verurtheilte selbst, wohl aber eine der im §. 300 lit. c) bezeichneten Personen, sei es auch ohne oder sogar wider den Willen des Verurtheilten, allein die Berufung ergriffen haben.

b) Wenn die Berufung von dem Beschädigten oder überhaupt privatrechtlich Verletzten oder dessen Erben in Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen worden ist, so kann das unterrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf diese Ansprüche auch zum Nachtheile des Verurtheilten, zu seinem Vortheile aber nur dann abgeändert werden, wenn wegen dieser Ansprüche auch von dem Verurtheilten selbst oder von Anderen, in dessen Interesse, Berufung ergriffen worden ist. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, weil es sich ja in diesem Falle um Privatrechte handelt, die dem Verzichte der Parteien unterliegen, daher der Verurtheilte, wenn er gegen den Ausspruch des Richters keine Berufung ergreift, sich mit diesem Ausspruche zufrieden erklärt, das Recht des Beschädigten in dem vom Richter ausgesprochenen Umfange anerkennt. Daraus ergibt sich aber, daß überhaupt und nicht bloß in dem Falle, wenn von einer der im §. 300 lit. d) genannten Personen die Berufung ergriffen worden, das Erkenntniß über die privatrechtlichen Ansprüche nicht zum Vortheile des Verurtheilten abgeändert werden darf, wenn er nicht selbst oder Jemand in seinem Interesse die Berufung hinsichtlich dieser Ansprüche ergriffen hat.

Außer diesen beiden gesetzlichen Beschränkungen des Abänderungsrechtes des Obergerichtes, will Hye*) noch eine dritte Beschränkung aus der Natur der Sache und dem Geiste des unserem Gesetze zu Grunde liegenden Principes der Unmittelbarkeit herleiten. Wenn nämlich das Gericht erster Instanz als Gründe,

*) S. 343 ff. Dagegen meine Recension am a. O. S. 139 ff.

Digitized by Google

die es trotz des vorhandenen gesetzlichen Beweises an der Schuld des Angeklagten zweifeln lassen, solche durch die Verhandlungsacten als factisch richtig sich darstellende Thatumstände, wie z. B. das bedenkliche Benehmen der Zeugen, bezeichnet, welche nach dem Ergebnisse der unmittelbaren Wahrnehmungen, die der erkennende Gerichtshof bei der mündlichen Schlußverhandlung gemacht hat, auf ihn den subjectiven Eindruck zurückgelassen haben, daß er nach seiner auf Autopsie dieser Thatumstände beruhenden gewissenhaften Ueberzeugung nicht wagen konnte, die Gewißheit der Schuld wider den Angeklagten als zweifellos anzunehmen, so könne die Berufungsbehörde eine Reformatio des unterrichterlichen Erkenntnisses in pejus des Angeklagten nicht vornehmen. Denn, sagt Hye, wenn das Gesetz einmal dem Grundsatze der Unmittelbarkeit oder s. g. Mündlichkeit huldigt, und eine Verhandlung unmittelbar vor dem erkennenden Gerichtshofe als ein unerläßliches Erforderniß einer gerechten Strafprocedur erklärt hat: so liegt es doch nur in der Consequenz des Gesetzes, daß dasjenige, was der untere Richter bei dieser Verhandlung durch unmittelbare Wahrnehmung gesehen oder sonst mit seinen eigenen Sinnen vernommen, und sofort in den Acten oder Entscheidungsgründen objectiv sichergestellt hat, nicht von einem höheren Richter beseitigt oder als nicht bestehend angesehen, und daher auch die, gerade nur auf dieser eigenen, unmittelbaren Wahrnehmung beruhenden Entscheidungspunkte des unterrichterlichen Erkenntnisses von dem oberen Richter in pejus des Angeklagten nicht abgeändert werden dürfen; sonst würden ja alle Vortheile, welche das Gesetz im Interesse der Ermittelung der Wahrheit eben durch das unmittelbare Verfahren anstrebt, wieder vereitelt, und dem höheren Richter — der sich doch dieses Mittels der eigenen Anschauung nicht erfreut, weil er eben nur schriftlich zu verfahren hat, und all' seine Anhaltspunkte auch zur Entscheidung über die Thatfrage nur aus Acten erholen kann, der also nach der eigenen Ansicht des Gesetzes minder vertraut mit den factischen Einzelheiten des Processes erscheint, als der mündlich verhandelnde untere Richter — dennoch ein factisch zuverlässigeres Urtheil, als dem unteren Richter eingeräumt werden, was wohl mit sich selbst im Widerspruche stehen würde. — Allein so richtig auch diese Bemerkungen vom allgemeinen Standpunkte sind, so sind sie doch ohne Bedeutung für unser Strafverfahren, da sie überhaupt gegen das nach unserer Str. Pr. O. einmal bestehende schriftliche Berufungsverfahren gerichtet sind. Denn wäre die Ansicht Hye's richtig, so müßte sie nicht bloß in dem von ihm angegebenen Falle zur Anwendung kommen, sondern vielmehr zu dem umfassenderen Grundsatze führen: daß überhaupt Thatumstände, welche nach dem Ergebnisse der unmittelbaren Wahrnehmungen, die der erkennende Gerichtshof bei der mündlichen Schlußverhandlung gemacht hat, auf ihn einen bestimmten subjectiven Eindruck zurückgelassen haben, der Beurtheilung eines höheren Richters nicht unterliegen. Es ist daher nicht consequent, wenn Hye ganz allgemein behauptet, daß in dem Falle, wenn der untere Gerichtshof erkennt, es seien für die Gewißheit einer Thatsache z. B. der Schuld des Angeklagten nicht nur alle gesetzlichen Beweisregeln vollständig erfüllt, sondern es seien auch die dagegen erhobenen Bedenken und Zweifel nicht geeignet gewesen, die Ueberzeugung des unteren Richters zu erschüttern, der obere Gerichtshof doch das Recht habe, diese Bedenken und Zweifel zu prüfen und in Folge dessen das unterrichterliche Erkenntniß abzuändern. Denn beständen diese Bedenken auch in diesem Falle z. B. in dem Benehmen der Zeugen, so ist nicht einzusehen,

Digitized by Google

wie der obere Richter in der Lage sein soll, zu beurtheilen, ob das Benehmen der Zeugen die Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten zu erschüttern im Stande sei oder nicht, da ja in diesem wie in dem früher angegebenen Falle dieses Benehmen der Zeugen in den Acten nicht objectiv so dargestellt werden kann, daß derjenige, der es nicht selbst gesehen, ein klares Bild davon erlangen könnte.

Erwägt man aber den §. 260 der Str. Pr. O. genauer und im Zusammenhange mit den Vorschriften des Gesetzes über die einzelnen Beweismittel, so scheint es überhaupt als ob unsere Richter auf objectiv nicht genau darstellbare und „einer unsichern Deutung unterliegende Umstände," wie es das von Hye angeführte Benehmen der Zeugen, ihr gegenseitiges Einander-Anschauen, die im Aeußeren des Angeklagten ausgeprägte Abgestumpftheit, Apathie und Lebensüberdrüssigkeit sind, kein entscheidendes Gewicht legen, sondern sie höchstens im Zusammenhange mit andern, objectiv darstellbaren z. B. aus der persönlichen Beschaffenheit oder den Verhältnissen oder dem Inhalte der Aussagen der Zeugen entnommenen Umständen berücksichtigen dürfen, wo dann eine wenigstens theilweise Prüfung durch ein oberes Gericht möglich ist. Es läßt sich übrigens nicht läugnen, daß es sich mit dem Grundsatze der Mündlichkeit nicht vertrage, daß das obere Gericht über die Thatfrage auf Grundlage bloßer Acten, das untere aber auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung entscheide; aber wo dieß einmal besteht, läßt sich eine derertige Unterscheidung der Gründe des unterrichterlichen Erkenntnisses, wie sie Hye aufstellt, wohl nicht durchführen, dann kann vielmehr nur auf die objectiv darstellbaren, durch die Acten fixirbaren Punkte ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, wie dieß auch im Geiste unseres Gesetzes liegt.

§. 305*).

Befugniß des Oberlandesgerichtes zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafen.

Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf Ein Jahr herabzusetzen, jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. 54 und 55 des Strafgesetzes zu beobachten.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen können von dem Oberlandesgerichte nicht bloß aus den im §. 266 des Strafgesetzes bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) mit Ausnahme der Landesverweisung, wo diese als Verschärfung der Kerkerstrafe im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, ganz oder zum Theile nachgesehen

*) Str. G. B. v. J. 1803 I. §. 441.

Digitized by Google

werden. Die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthe, des Verlustes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind (§. 240 des Strafgesetzes, lit. b), c) und h), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgesehen, noch gemildert werden.

§. 306*).

Vorlage von Amtswegen an den obersten Gerichtshof zur außerordentlichen Milderung

Erkennt das Oberlandesgericht den Verurtheilten einer, die Gränzen seiner eigenen Macht (§. 305) überschreitenden Milderung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungsantrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren, sammt allen Acten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Erkenntniß in was immer für Punkten noch eine Berufung zulässig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertiget (§. 212), und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Acten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen.

§. 307.

Verfahren bei dem Oberlandesgerichte rücksichtlich der ihm vorgelegten Todesurtheile und der zur außerordentlichen Milderung beantragten Strafurtheile

Nach den für die Berufung geltenden Vorschriften (§§. 206, 207, 210, 212, 303—306) hat das Oberlandesgericht auch dann vorzugehen, wenn ihm von Amtswegen Todesurtheile zur Bestätigung (§. 293), oder Strafurtheile mit dem Antrage auf außerordentliche Milderung (§. 294) vorgelegt werden.

§. 308**).

Vorlage der Todesurtheile an den obersten Gerichtshof

Wird von dem Oberlandesgerichte auf die Todesstrafe erkannt, so hat es sein Erkenntniß, es möge dadurch das untergerichtliche Urtheil bestätiget, oder in was immer für Punkten abgeändert worden sein, ohne dasselbe früher auszufertigen, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und sich zugleich nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes darüber zu äußern, in wieferne ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine.

Wenn von dem Oberlandesgerichte auf Todesstrafe erkannt und durch dieses Erkenntniß das untergerichtliche Urtheil in was immer für einem Punkte abgeändert worden ist, so findet doch gegen dieses abändernde Erkenntniß keine Berufung statt, da das Erkenntniß des Obergerichtes in diesem Falle gemäß der

*) Str. G. B. v. J. 1803, I. §. 443, lit. d.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I. §. 443 lit. a.

Digitized by Google

Vorschrift des vorstehenden Paragraphen nicht auszufertigen, sondern dem obersten Gerichtshofe vorzulegen ist.

§. 309.

Macht des Obergerichtes in Beziehung auf die ihm zur außerordentlichen Milderung vorgelegten Urtheile.

Wird dem Oberlandesgerichte ein Strafurtheil zur außerordentlichen Milderung vorgelegt, und gegen das vorgelegte Urtheil nicht zugleich eine Berufung des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergriffen; so kann das unterrichterliche Erkenntniß von dem höheren Gerichte nur bestätiget oder gemildert, niemals aber zum Nachtheile des Verurtheilten verschärft werden. Gegen das auf solche Weise von dem Oberlandesgerichte bestätigte Urtheil steht Niemanden; gegen die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Milderung aber nur dem Staatsanwalte oder Privatankläger eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu.

§. 310*).

Verfahren über die der Entscheidung des obersten Gerichtshofes unterzogenen Erkenntnisse.

Auch der oberste Gerichtshof hat bei der Berathung oder Entscheidung über die durch Berufung, oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach den §§. 303, 304 und 309 vorzugehen. Findet der oberste Gerichtshof ein ihm vorgelegtes Todesurtheil zu bestätigen, oder über eine von dem Staatsanwalte ergriffene Berufung auf die Todesstrafe zu erkennen, so hat er das Todesurtheil mit seinem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begnadigung des Verurtheilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre" dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen.

§. 311.

Befugniß des obersten Gerichtshofes zur außerordentlichen Milderung der Strafe.

Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240 des Strafgesetzes) mildern, oder in soferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen.

§. 312.

Gegen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist kein Rechtszug zulässig.

Gegen die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist in keinem Falle ein weiterer Rechtszug zulässig.

*) Str. G. B. v. J. 1803 I. §. 444. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 349.

Digitized by Google

§. 313 *).

In wie weit bei Strafurtheilen eine Einrechnung des Untersuchungsverhaftes in die Strafzeit stattfinden könne.

Sowohl den Oberlandesgerichten, als dem obersten Gerichtshofe steht frei, bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Erkenntnisse unterzogenen Straffällen in ihren Strafurtheilen zugleich auszusprechen, ob und in wie weit eine Einrechnung des von dem Verurtheilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungsverhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll (§. 17 des Strafgesetzes).

Erfolgt darüber in dem Strafurtheile der höheren Gerichte keine ausdrückliche Bestimmung, so ist in dem Falle, wenn der Verurtheilte selbst, oder mit seiner Zustimmung einer seiner Angehörigen (§. 300, lit. b) und c) gegen das unterrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen hat, und diese verworfen wird, der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Verkündigung des unterrichterlichen Erkenntnisses bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urtheiles (§. 212) in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber in Folge dieser Berufung das unterrichterliche Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert, oder wurden die Acten an das höhere Gericht aus irgend einem anderen Grunde vorgelegt, so ist die in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen.

1. Der §. 17 des Str. G. B., welcher den Zeitpunkt, von welchem die Strafzeit in der Regel zu beginnen hat, festsetzt, erwähnt auch des Falles, daß hierüber etwas anderes in dem Urtheile verordnet werden könne. Es ist jedoch dort die weitere Bestimmung, von welchem Gerichte hierüber etwas von der allgemeinen Regel Abweichendes angeordnet werden könne, nicht enthalten, weil diese Bestimmung nach der Natur der Sache ein Gegenstand des Strafproceßgesetzes, und nicht des materiellen Str. G. B. ausmacht. Da nun der §. 313 der Str. Pr. O. die Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafzeit nur den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Erkenntnisse unterzogenen Strafurtheilen vorbehält, so ist dadurch zugleich ausgesprochen, daß dieses Befugniß den Gerichten der ersten Instanz nicht zukomme; im Zusammenhange aber mit dem §. 294 ist für den Fall vorgesehen, daß ein Strafurtheil von dem ersten Richter dem höheren Gerichte allerdings auch zum Zwecke der Verfügung der Einrechnung des Untersuchungsverhaftes in die Strafzeit vorgelegt werden dürfe. Dem Gerichte erster Instanz kommt die Berücksichtigung der ohne Verschulden des Verurtheilten verlängerten Untersuchungshaft bei Bemessung der Strafzeit nur insofern zu, als dieses bei vorhandenen Milderungsgründen gemäß der §§. 46, lit. k und 53 des Str. G. B. überhaupt der Fall ist (Justizministerialerlaß vom 20. Mai 1856 Z. 9797 an das Lemberger Oberlandesgericht. Ger. Z. 1856, Nr. 67).

2. Der vorstehende Paragraph räumt nun den Gerichten zweiter und dritter Instanz das Recht ein, bei den aus was immer für einem Anlasse, sei es in Folge einer Berufung oder einer Vorlage von Amtswegen, ihrem Erkenntnisse unterzogenen Straffällen in ihren Strafurtheilen zugleich auszusprechen, ob und in wieweit eine Einrechnung des von dem Verurtheilten ohne sein Verschulden

*) Str. G. B. v. J. 1803 I. §. 469.

Digitized by Google

durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungsverhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll. Zugleich ist aber auch in dem vorstehenden Paragraph eine Norm für den Fall enthalten, wenn in dem Strafurtheile der höheren Gerichte keine ausdrückliche Bestimmung über die Einrechnung der Untersuchungshaft enthalten ist. In diesem Falle ist nämlich der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Verkündigung des unterrichterlichen Erkenntnisses bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urtheiles dann in die Strafzeit einzurechnen, wenn die Berufung oder Vorlegung der Acten an das höhere Gericht ohne Veranlassung von Seite des Angeklagten selbst, stattgefunden hat; oder wenn die von ihm selbst angebrachte Berufung für begründet erkannt, d. h. in Folge derselben das unterrichterliche Erkenntniß von der Berufungsbehörde zu dessen Gunsten abgeändert worden ist.

§. 314*).

Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe.

Sollte sich Jemand durch Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht zu den im §. 295 bezeichneten Erkenntnissen gehören, beschwert finden, so steht ihm auch dagegen, in soferne der weitere Rechtszug im Gesetze nicht insbesondere untersagt ist, die Beschwerde an das höhere Gericht offen.

Ueber solche Beschwerden ist nach den über die Berufungen gegebenen Vorschriften zu verfahren, und in soweit die Entscheidung darüber nicht mit einem Erkenntnisse über eine Berufung verbunden werden kann, durch Bescheid zu erkennen.

Wie das Gesetz gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes jedem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht und in bestimmten Fällen auch an den obersten Gerichtshof einräumt (§. 65); so räumt der vorstehende Paragraph ein solches Beschwerderecht an die höheren Gerichte auch jedem ein, der sich durch eine dem Anklagebeschlusse nachfolgende Verfügung der Gerichtshöfe, die nicht zu den im §. 295 bezeichneten Erkenntnissen gehört, beschwert findet, in soferne nur nicht der weitere Rechtszug im Gesetze insbesondere untersagt ist. Die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen ist übrigens so allgemein gefaßt, daß vermöge derselben das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Verfügungen eines Strafgerichtes nicht bloß den am Strafverfahren unmittelbar betheiligten, sondern auch dritten Personen, und nicht bloß während eines anhängigen, sondern auch in Beziehung auf einen schon beendigten Strafproceß oder ohne alle Rücksicht auf einen solchen zukömmt. Es werden sich daher dieses Rechtsmittels bedienen können z. B. jeder Angeklagte, den das Strafgericht hinsichtlich der freien Wahl des Vertheidigers oder hinsichtlich der Armenvertretung ungebührlich beschränken wollte; der Vertheidiger, dessen in einem einzelnen Falle erfolgte begründete Zurücklegung einer Vertretung von dem Gerichte nicht angenommen wurde; Zeugen und Sachverständige, die aus wichtigen Gründen um die Vertagung der Schlußverhandlung bitten, deren Bitte aber nicht willfahrt

*) Hye S. 353.

Digitized by Google

wurde; jede Partei, die um Ausfolgung einer ihr nöthigen Abschrift eines strafgerichtlichen Actes ansucht und mit diesem Ansuchen abgewiesen wird.

Hinsichtlich solcher Beschwerden gelten nun mit den nöthigen aus der Natur dieser Beschwerden sich ergebenden Modificationen die über Berufungen gegebenen Vorschriften, es findet daher auch gegen eine bestätigende Entscheidung des Oberlandesgerichtes keine weitere Beschwerde an den obersten Gerichtshof statt.

§. 315.

Ahndung unbefugter und muthwilliger Berufungen oder Beschwerdeführungen.

Jedem höheren Gerichte steht das Befugniß zu, diejenigen Personen oder deren Vertreter, welche eine Berufung ergreifen, ohne hierzu berechtiget zu sein; oder welche hierbei, oder überhaupt in ihren Eingaben an die Strafgerichte Thatumstände fälschlich vorgeben; welche gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten haben, oder sich sonst eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen ließen; oder welche hierbei die den Gerichten schuldige Ehrfurcht oder den Anstand verletzen, zu einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu verurtheilen, wogegen kein weiterer Rechtszug offen steht.

Vierzehntes Hauptstück*).

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse.

Sobald das nach geendeter Schlußverhandlung geschöpfte Enderkenntniß rechtskräftig geworden, ist dasselbe in der Regel sogleich zu vollstrecken. Rechtskräftig ist aber das Erkenntniß, wenn es durch kein weiteres ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann**). Das vorliegende Hauptstück enthält nun die Bestimmungen darüber, wann und wie die Enderkenntnisse zu vollziehen sind und zwar sowohl die Schuldlosigkeits- und Freisprechungsurtheile und Ablassungsbeschlüsse (§§. 316 und 317) als auch die Strafurtheile (§§. 318—330). Im letzten Paragraph dieses Hauptstückes wird endlich das Verfahren bestimmt, das in dem Falle zu beobachten ist, wenn der Verurtheilte nach dem Antritte der Strafe die kaiserliche Gnade ansieht (§. 330).

Bevor aber zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Hauptstückes geschritten wird, ist noch die Frage zu beantworten, was zu

*) Hye, S. 355.

**) Man nimmt das Wort „Rechtskraft" auch noch in einem andern Sinne und versteht darunter die Unabänderlichkeit des Erkenntnisses. In wie fern nun ein Erkenntniß in diesem Sinne nach unserer Str. Pr. O. rechtskräftig ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des 17. Hauptstückes über die Wiederaufnahme der Untersuchung.

Digitized by Google

geschehen habe, wenn zwar das Erkenntniß rechtskräftig geworden, aber in dasselbe sich Schreibfehler eingeschlichen haben z. B. wegen Diebstahlstheilnehmung wurde auf schweren Kerker erkannt*). Da nun ein solches Erkenntniß, so wie es lautet, offenbar nicht vollstreckt werden kann, da ferner, wie vorausgesetzt, ein ordentliches Rechtsmittel gegen dasselbe nicht mehr zu Gebote steht, so kann nur dadurch geholfen werden, daß, insofern es sich um ein Urtheil höherer Instanz handelt, die Anzeige dieses unterlaufenen Schreibfehlers an das höhere Gericht erstattet wird, das nun die Verbesserung vorzunehmen hat, oder wenn es sich um ein Erkenntniß erster Instanz handelt, ein in die Ausfertigung eingeschlichener Schreibfehler vom Vorsteher des Gerichtes beseitigt werde, wenn aber derselbe schon im Urtheilsentwurfe und Berathungsprotocolle enthalten ist, der Gerichtshof selbst durch Beschluß die Verbesserung verfüge, gegen welchen Beschluß dem sich dadurch beschwert Erachtenden die Beschwerde gemäß §. 314 an das höhere Gericht offen steht.

§. 316**).

Art der Vollziehung der Schuldlosigkeits- und Freisprechungsurtheile wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel und der Ablassungsbeschlüsse

Wenn ein Verhafteter durch Urtheil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, oder wenn gegen ihn ein Ablassungsbeschluß erfolgte, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage, in Freiheit zu setzen.

§. 317***).

Freilassung der wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel Freigesprochenen und der Sträflinge.

Jedes Erkenntniß, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wird, ist, sogleich nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde desjenigen Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes in Abschrift mitzutheilen.

Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen Beschuldigten aus dem Verhafte, oder eines Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landeschef zu leiten hat.

1. Außer dem in diesem Paragraphe bezeichneten Falle ist das auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel lautende Erkenntniß mitzutheilen:

---

*) Lienbacher G. Z. 1856, Nr. 9.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 448 und 449. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 468.
***) Str. G. B. v. J. 1803, I. §§. 454 und 455.

Digitized by Google

a) Wenn über das Vermögen eines Hausirers der Concurs eröffnet, und der Cridatar in der gepflogenen strafgerichtlichen Untersuchung nicht für schuldlos befunden wird, so hat das Strafgericht von dem Erfolge der Untersuchung jener politischen Behörde Nachricht zu geben, welche die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt hat (Just. M. V. v. 28. September 1853, N. 187 des R. G. Bl.).

b) Jedes wider einen Studirenden oder Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung ergangene Enderkenntniß, ist, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist (§§. 283, 287, 288, 289 und 416 der Str. Pr. O.), unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen, dem Vorstande der Lehranstalt, an welcher der Studirende oder Schüler als solcher eingetragen ist, bekannt zu geben, ohne daß übrigens deßhalb der Vollzug eines wider einen Studirenden etwa ergangenen Strafurtheiles aufgeschoben werden darf (Justiz-M. V. v. 27. Febr. 1855, Nr. 39 des R. G. Bl.).

c) Durch Just. M. V. v. 16. Mai 1855, Nr. 89 des R. G. Bl. wurde den Gerichtshöfen erster Instanz aufgetragen, in allen Fällen, in welchen es sich um Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere von bedeutenderem Umfange, oder um Fälscher von besonderer Kühnheit, oder weit verbreiteter Verzweigung handelt, das Resultat der beendigten Untersuchung dem Finanzministerium mitzutheilen; daher, wenn die gepflogenen Erhebungen durch Einstellung oder Ablassung erlediget worden sein sollten, eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Einstellungs- oder Ablassungsbeschlusses und dessen Begründung, wenn aber ein Anklagebeschluß gegen eine bestimmte Person ergangen wäre, eine beglaubigte Abschrift des in Folge mündlicher Schlußverhandlung ergangenen rechtskräftigen Enderkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen unmittelbar dahin zu übersenden. Sollte in einzelnen Fällen von dem Finanzministerium auch die Einsicht der Untersuchungsacten in Anspruch genommen werden, so sind auch diese gegen Zurückstellung dahin mitzutheilen, sobald dieselben bei Gericht selbst entbehrt werden können.

2. Was die hinsichtlich der Entlassung eines Verurtheilten nach ausgestandener Strafe zu treffende, im 2. Absatze des vorstehenden Paragraphen angeordnete Vorsorge anbetrifft, so bestimmt insbesondere auch noch der §. 3 der Just. M. V. vom 5. März 1853 Nr. 44 des R. G. Bl., daß die Verwaltung jedes Strafortes in der zehnten Rubrik der ihr gleichzeitig mit dem Verurtheilten zukommenden Auskunftstabelle die Bemerkung über das Betragen des Sträflings während der Strafzeit einzuschalten, diese zu unterfertigen und sofort die Tabelle an Orten, wo sich eine Polizeidirection oder ein selbstständiges Polizeicommissariat befindet, diesen, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sie sich befindet, in solcher Zeit zu übersenden hat, daß durch diese Behörden noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, ob der Sträfling unbedingt oder mit welchen Vorsichten aus dem Straforte zu entlassen, oder ob er vor dieselben zu stellen sei.

Digitized by Google

§. 318.

Vollziehung der Strafurtheile durch Strafgerichte ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes.

Jedes Strafurtheil ist ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte, vor welchem die Verhandlung in erster Instanz stattfand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen.

Gemäß §. 469 der Str. Pr. O. vom J. 1850 stand bei allen Collegialgerichten, bei welchen Staatsanwaltschaften bestanden, die Vollstreckung der von diesen Gerichten gefällten Strafurtheile der Staatsanwaltschaft zu, und zwar aus dem Grunde, um den Gerichten alle Geschäfte, welche eigentlich nicht richterlicher Natur sind, abzunehmen und an die als Ausfluß der vollziehenden Gewalt erscheidende Staatsbehörde zu übertragen *). Die entgegengesetzte Bestimmung des vorstehenden Paragraphen hingegen hat, wie Hye **) versichert, bloß in praktischen Opportunitätsrücksichten ihren Grund, da nämlich die Erfahrung zeigte, daß das Strafgericht, bei dem sich der Verurtheilte, wenn er in Verhaft war, bereits befindet, bei welchem auch alle Acten liegen, bei welchem ferner die geringeren Freiheitsstrafen wirklich abzubüßen sind, diese Vollzugssetzung schneller und einfacher, als der Staatsanwalt, nämlich unmittelbar und ohne Umwege zu veranlassen vermag, während der Staatsanwalt sich zu diesem Behufe doch immer wieder an das Strafgericht wenden mußte.

Da nun nach dem vorstehenden Paragraph jedes Strafurtheil ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte in Vollzug zu setzen ist, so sind auch alle nach Maßgabe der Str. Pr. O. oder besonderer Vorschriften zu machenden Mittheilungen eines strafgerichtlichen Erkenntnisses an andere Behörden nicht mehr von der Staatsanwaltschaft, sondern von dem Strafgerichte, von welchem das Enderkenntniß in erster Instanz gefällt worden ist, auszuführen. (Just. M. E. v. 30. April 1856, Z. 7650, G. Z. N. 58).

§. 319 ***).

Aufschub der Vollstreckung: a) bei kranken oder schwangeren Personen;

Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 320 †).

b) bei Mitgliedern des geistlichen Standes.

Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurtheil ist vorläufig von dem Straf-

*) Würth, S. 728.
**) Hye, S. 356.
***) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 445.
†) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 446, lit. b,

Digitized by Google

gerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurtheiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurtheil ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

In wieferne im Falle eines gegen einen Geistlichen ergangenen Strafurtheiles der geistlichen Behörde auf deren Verlangen auch die Untersuchungs- und Verhandlungsacten mitzutheilen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Da das Gesetz nicht weiter unterscheidet, da ferner der im Str. G. B. v. J. 1803, I. §. 446, lit. b) vorkommende Beisatz „der christlichen Religion" im vorstehenden Paragraphe weggelassen ist, so sind unter den Mitgliedern des geistlichen Standes die Religionsdiener aller im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften zu verstehen — Was aber die am Schluße des Paragraphen bezogenen besondern Verordnungen betrifft, so bestimmt die Verordnung vom 3. September 1850, Nr. 342 R. G. B., daß die Behörden in dem Falle, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurtheilt worden ist, dem Bischofe die Verhandlungsacten auf sein Verlangen mitzutheilen haben. Diese Bestimmung wurde noch erweitert durch den Artikel XIV. des Concordates, in dem festgesetzt wurde, daß, wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen werde, den Schuldigen in soweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe werde auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

§. 321 *).

Anzeige der Verurtheilung bei Beamten, Lehrern, Advocaten u. s. f.

Strafurtheile, welche gegen Staats- oder Gemeindebeamten oder Diener, gegen öffentliche Lehrer, gegen Advocaten, Notare, Gemeindevorsteher oder -Ausschüsse geschöpft werden, sind nach erlangter Rechtskraft ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Zugleich ist jedoch eine beglaubigte Abschrift hiervon dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Verurtheilten, oder derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Disciplinaraufsicht über denselben zu führen, oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen berufen ist. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die im letzten Absatze des §. 158 bezeichneten Personen ist, in soferne sie sich nicht ohnehin im Verhafte befinden, jederzeit früher deren unmittelbarem Vorgesetzten bekannt zu machen.

Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles

*) Str. G. B. v. J. 1803, I. §§. 446 und 447.

Digitized by Google

von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

Außer den bei §. 317 erwähnten Verordnungen kömmt hier noch zu bemerken:

a) die Just. M. V. vom 10. September 1852. Nr. 179 des R. G. Bl., vermöge welcher Erkenntnisse, womit Personen, welche eine Handels- oder Gewerbeunternehmung besitzen, selbstständig und gewerbsmäßig betreiben, oder selbstständig leiten, eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzes-Uebertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, der Handels- oder Gewerbekammer, in deren Bezirk der Verurtheilte wohnt, von Amtswegen mitzutheilen sind.

b) Die Just. M. V. vom 24. Mai 1854, Z. 8028, wodurch die Strafgerichte angewiesen wurden, bei allen vorkommenden Untersuchungen und Verhandlungen, welche die Nachahmung von öffentlichen Creditspapieren auf photographischem Wege, oder eine der im §. 325 des Str. G. B. bezeichneten photographischen Darstellungen, welche einer Nachbildung von öffentlichen Creditspapieren ähnlich sind, zum Gegenstande haben, mag es sich um die vollbrachte strafbare Handlung, oder bloß um Versuch derselben handeln, nach geschlossener Verhandlung eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen, und jenen Theil der Acten, aus welchen der technische Vorgang bei dieser Nachbildung und die zur Hervorbringung des photographischen Bildes angewandten Mittel entnommen werden können, im Wege des Oberlandesgerichts-Präsidiums an das Justizministerium vorzulegen (Hye S. 356, Note).

c) Die Just M. V. vom 13. November 1854, Nr. 294 des R. G. Bl., durch welche die Civil-Strafgerichte angewiesen wurden, eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles, wodurch ein Patental-Invalide zu einer schweren Kerkerstrafe verurtheilt würde, unter Anschluß der dem Verurtheilten abzunehmenden Patental-Urkunde, der Militär-Landesstelle, in deren Bereiche derselbe seinen Wohnsitz hatte, mitzutheilen.

d) Der Just. M. E. vom 31. Mai 1856, Z. 10.624. wodurch die Gerichte erster Instanz angewiesen wurden, in Zukunft in allen Fällen, in welchen gegen Beamte oder Diener einer Staats- oder Privateisenbahn wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen oder wegen strafbarer Handlungen wider die öffentliche Sicherheit auf Staats- oder Privateisenbahnen gegen wen immer eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, das rechtskräftige Endergebniß sowohl der k. k. Generalinspection der österreichischen Staatseisenbahnen, als auch der bezüglichen Bahndirection mitzutheilen (G. Z., Nr. 72).

§. 322*).

Wann eine Aufschiebung des Beginnes der Freiheitsstrafe stattfinden dürfe.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzüg-

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 473.

Digitized by Google

liche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurtheilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann aber nur das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligen.

Eine Unterbrechung der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, sowie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden.

§. 323*).

Vollstreckung: a) der Todesurtheile;

Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am Morgen des zweiten Tages nach demjenigen, an welchem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag, noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündigung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, insoferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigenfalls zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

Werden vor oder bei der Hinrichtung zu Gunsten des Verurtheilten milde Gaben, zu denen aber nie aufgefordert werden darf, verabreicht, so sind sie, wenn nicht die Geber selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmen, zur besseren Verpflegung des Verurtheilten in den letzten Tagen seines Lebens, dann zur Unterstützung seiner Familie, wenn sie dürftig und schuldlos ist, und außerdem zur Betheilung der Ortsarmen, oder zu anderen frommen Zwecken nach dem Ermessen des Strafgerichtes zu verwenden.

Der Verurtheilte ist in einem geschlossenen Wagen, wo ein solcher ohne Schwierigkeit beigeschafft werden kann, unter militärischer Bedeckung auf den Richtplatz zu führen. In dem Wagen haben, außer dem Verurtheilten selbst, noch der ihn begleitende Seelsorger und zwei Wachen Platz zu nehmen, und ein zweiter Wagen, mit einem Mitgliede des Gerichtshofes in Begleitung einer zweiten Gerichtsperson, hat demselben zu folgen. Diese Gerichts-Commissäre haben auf dem Richtplatze ihren Standpunkt innerhalb der aufgestellten Militärmacht zu nehmen, den Verurtheilten dem Scharfrichter zu übergeben, über die Vollstreckung der Todesstrafe zu wachen, und hierüber einen Bericht an das Strafgericht zu erstatten, der

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 450 sammt den dazu erschienenen Verordnungen. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 470.

Digitized by Google

den Acten beizuschließen ist. Nach geschehener Vollstreckung ist eine kurze, in Druck gelegte Darstellung der That sammt dem Strafurtheile, in welchem aber der Geschlechtsname des Verurtheilten nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet werden darf, zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen, das Strafgerüste selbst aber unverzüglich wegzuräumen. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken (§. 293), so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Andern sehen könne.

Die Vollstreckung des Todesurtheiles könnte in dem Falle nicht erfolgen, wenn der Verurtheilte solche neue Umstände angäbe oder solche Umstände auf andere Art zur Kenntniß des Gerichtes kämen, die gegründetes Bedenken gegen dessen Schuld erwecken würden und die geeignet wären, eine Wiederaufnahme der Untersuchung zu begründen*).

§. 324**).

b) von Freiheitsstrafen;

Freiheitsstrafen, die nicht über Ein Jahr zu dauern haben, können bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, vollzogen werden.

Sträflinge, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafe an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden.

Es ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die bloß eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden.

Die Ablieferung des Verurtheilten an diese Straforte hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten, und derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mitzutheilen, worüber besondere Vorschriften erlassen werden.

Was die besonderen Vorschriften betrifft, durch welche bestimmt wird, an welchen Orten Sträflinge, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, die Strafe zu bestehen haben, so sind diese noch zu erwarten. Die besonderen Vorschriften über die Auskunftstabellen enthält der §. 30 der Instr. für die Str. G. und die in demselben bezogene Justizministerialverordnung vom 5. März 1853, Nr. 44 des R. G. Bl. s. den Anhang.

§. 325***).

c) der körperlichen Züchtigung;

Ist nach dem Strafurtheile an dem Verurtheilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit

*) Jenull IV. S. 282, Nr. 3. Kitka Beweislehre S. 103 ff.
**) Str. G. B. v. J. 1803 I., §§. 457—459. Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 475 und 476.
***) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 456.

Digitized by Google

des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden.

Der §. 93 der J. für die Str. G. bestimmt, daß an Weibspersonen die körperliche Züchtigung während der monatlichen Reinigung, oder wenn bei der ärztlichen Untersuchung Anzeichen von Schwangerschaft bemerkt werden, nicht vollzogen werden darf, sowie daß zur Vollziehung der Strafe nur taugliche Weibspersonen zu verwenden sind.

§. 326.

d) der Landesverweisung oder einer Abschaffung;

Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe, oder dessen Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, oder auch nur aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hiervon an den Landes-Chef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort, so ist die politische Bezirksbehörde hiervon zu verständigen.

Um zu verhindern, daß landesverwiesene oder durch die politischen Behörden abgeschaffte Ausländer nach Oesterreich wieder zurückkehren, ist es die Aufgabe der Staatspolizei für eine genaue Evidenzhaltung aller vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen zu sorgen, und hierdurch eine genügende Basis für die Ueberwachung zu gewinnen. Damit nun diese Evidenzhaltung in allen Theilen der Monarchie schnell, vollständig und gleichförmig erzielt werde, sah sich die oberste Polizeibehörde veranlaßt, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz durch Verordnung vom 27. Jänner 1853, Nr. 46 des R. G. Bl. Bestimmungen zu erlassen, die sogleich in Wirksamkeit zu treten hatten. Durch den §. 2 dieser Verordnung wurde festgesetzt, daß der politische Landeschef von jeder eingelangten Anzeige über die Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers die sämmtlichen Aufsichtsbehörden und Organe des Kronlandes, dem er vorsteht, sogleich in Kenntniß zu setzen hat, damit die Rückkehr des Landesverwiesenen oder Abgeschafften durch ihre Ueberwachung verhindert werde. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung aber wurden durch die im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassene Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854, Nr. 49 des R. G. Bl. außer Kraft gesetzt und statt derselben folgende neue Bestimmungen vorgezeichnet: Die Veröffentlichung aller seit 1. Jänner 1854 aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Central-Polizei-Blattes, und zwar durch eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden werden. Jedes Strafgericht, sowie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall, und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hiervon an das Redactions-Bureau der obersten Polizei-

Digitized by Google

behörde einzusenden. Diese Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, bloß durch Ausfüllung nach dem beiliegenden Formulare zu geschehen. Die Ausfüllung der einzelnen Rubriken dieser Anzeige ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personsbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Central-Polizei-Blatte von dem Redactions-Bureau unmittelbar an sämmtliche Civil- und Militär-Gerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizeibehörden des ganzen Reiches, an das Militär-Polizeiwach-Corps, an die Gendarmerie, ferner an alle Hafen-, Seesanitäts- und Gränzzollämter und die mit der Aufsicht an den Grenzen sonst betrauten Finanz-Organe, an alle österreichischen Missionen im Auslande endlich auch an jene Gemeinden, welche das Central-Polizei-Blatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hierdurch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Ueberwachung eintreten zu lassen, um hierdurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern. Zur leichtern Uebersicht erscheinen halbjährig Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Central-Polizei-Blatte und werden gleich den Detail-Verzeichnissen auf die obige Weise verbreitet.

Formulare.

Anzeige

über landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer.

Vor- und Geschlechts-Name	Charakter, Stand, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart.	Geburtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeitsort	Religion.	Alter.	ledig oder verheirathet.	Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen.	Ursache der Abschaffung	Tag der Abschaffung.	Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgt.	Anmerkung.

Kronland. Behörde, welche die Abschaffung verfügt. Ort und Datum der Ausfertigung dieser Anzeige.

. . . . . .

Anmerkung. Die ausgefüllten Anzeigen sind unter der Adresse: „An das k. k. Redactions-Bureau der obersten Polizeibehörde in Wien" unmittelbar von Fall zu Fall und am Tage der verfügten Abschaffung einzusenden.

Digitized by Google

§. 327.

c) von Geldstrafen;

Geldstrafen sind von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzutreiben.

Um die Eintreibung der von den Gerichten durch Strafurtheil oder im Laufe des Strafverfahrens verhängten Geldstrafen und im Falle dieselben uneinbringlich sein sollten, die Umwandlung derselben in Arreststrafen auf eine mit den Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und der Str. Pr. O. vom 29. Juli 1853 im Einklange stehende Art zu regeln, wurde durch Just. M. V. vom 11. Februar 1855, Nr. 30 des R. G. Bl. bestimmt:

§. 1. In den Strafurtheilen, sowie in den während des Laufes des Strafverfahrens ergehenden Erkenntnissen der Strafgerichte oder Untersuchungsrichter, durch welche gegen Jemand eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzes (§. 260) und der Str. Pr. O. (§. 6) an deren Stelle zu treten hat. Bei Geldstrafen unter fünf Gulden C. M. ist die Arreststrafe in der Dauer auf wenigstens 12 Stunden zu bestimmen.

§. 2. Das Gericht, welchem der Vollzug des Strafurtheiles obliegt (§. 318 der Str. Pr. O.), und im Falle die Strafe von dem Untersuchungsrichter verhängt wurde, das Untersuchungsgericht, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses den Verurtheilten zum Erlage des Strafbetrages unter Bestimmung einer achttägigen Frist und unter Androhung der zwangsweisen Eintreibung aufzufordern, nach fruchtlosem Ablaufe der Frist aber diese Eintreibung durch das Bezirksgericht (Bezirks-, Stuhlrichter-Amt, Prätur), in dessen Sprengel der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ungesäumt zu veranlassen.

§. 3. Das Bezirksgericht hat zu diesem Ende zu verfügen, daß dem Verurtheilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlt, sogleich ein dem Betrage derselben entsprechender Theil des vorfindigen nach den Bestimmungen der Civilproceß-Ordnung zur Pfändung geeigneten beweglichen Vermögens abgenommen und zu Gericht erlegt, oder im Falle dieses unthunlich wäre, einem Dritten in Verwahrung übergeben werde.

§. 4. Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht in Geld oder öffentlichen Schuldverschreibungen bestehen, nach vorläufiger, von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung, bei der nächsten gerichtlichen Feilbietung, erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe, zu veräußern, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen und der Ueberrest der Partei auszufolgen ist.

§. 5. Muß zur Eintreibung der Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden, so ist dieselbe durch die k. k. Finanzprocuratur zu veranlassen.

§. 6. Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden, oder zeigt sich, daß die Eintreibung den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem im §. 2 bezeichneten Gerichte in Vollzug zu setzen. Wurde die Geldstrafe nur zum Theile eingebracht, so ist die Arreststrafe nur im Verhältnisse des noch schuldigen Restes zu vollziehen.

Digitized by Google

§. 7. Die eingehobenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall unter Benennung des Verurtheilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Casse jenes Armen-Institutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat. Die Gerichte haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr und die Empfangsbestätigung der Casse gehörig ersichtlich zu machen ist, und jedes Erkenntniß, wodurch eine Geldstrafe verhängt wird, dem Vorstande des betreffenden Armen-Institutes im Auszuge mitzutheilen.

§. 8. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch rücksichtlich jener Geldstrafen vorzugehen, welche von den höheren Gerichten verhängt werden.

§. 328.

f) vom Cautionsverfall;

Ist durch ein Strafurtheil auf gänzlichen oder theilweisen Verfall der für eine periodische Druckschrift bestehenden Caution erkannt worden, so ist dieser Theil des Erkenntnisses nach Vorschrift der Preß-Ordnung in Vollzug zu setzen.

Der §. 17 der Preßordnung vom 27. Mai 1842, Nr. 122 des R. G. Bl. bestimmt: Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Caution im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte (gegenwärtig gemäß §. 318 bei dem Gerichte) über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Casse, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt (das Gericht) diese Abfuhr aus der Caution. Ist die Caution nicht in Barem geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen börsenmäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

§. 329.

g) des Verfalles von Waaren, Feilschaften, Geräthe; — der Zerstörung von Gegenständen, Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte u. s. f.

Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich das Strafgericht, in soferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

Betreffend die Behandlung der nach §. 27 und 32 der Preßordnung in Verfall erklärten Druckschriften wurde durch die Verordnung vom 8. September 1853, Nr. 177 des R. G. Bl. verfügt:

§. 1. Von den in Verfall erklärten Druckschriften sind vor Allem von der die Verfalls-Erklärung aussprechenden Behörde so viele Exemplare zum ämtlichen

Digitized by Google

Gebrauche zurückzubehalten, als nach den Umständen zur Constatirung der Identität der verfallenen Druckschrift und ihres Inhaltes für nothwendig erachtet wird. Hierbei ist zu gleichem Zwecke auf die Vorlegung solcher Exemplare an die politische Landesbehörde, das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde Bedacht zu nehmen.

§. 2. Der hiernach verbleibende Rest der in Verfall erklärten Druckschriften ist im Sinne des §. 41 der Preßordnung demjenigen Fonde zuzuwenden, welchem nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die an Waaren, Feilschaften und Geräthen verwirkte Strafe zufällt. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Zuweisung auszusprechen und zu veranstalten.

§. 3. Bei Druckschriften, welche wegen des anstößigen Inhaltes in Verfall erklärt werden, und bei denen nach dem Urtheile der gedachten Behörde zur Beseitigung des Anstoßes die gänzliche oder theilweise formelle Vernichtung durch Einstampfen, Einschmelzen u. dgl. nothwendig erachtet wird, ist das nach dieser Vernichtung verbleibende Materiale, die Maculatur u. dgl. entsprechend zu verwerthen. Von dem erzielten Preise sind vor Allem die Kosten der Vernichtung zu bestreiten. Ergibt sich hiernach ein Ueberschuß, so ist derselbe nach Vorschrift des §. 2 zu verwenden, wogegen ein Ausfall mit den Gerichtskosten einzubringen ist. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Verfügungen anzuordnen und auszuführen.

§. 4. Außerdem hat diese Behörde vor Ausführung der erkannten formellen Vernichtung einer Druckschrift, bei Einsendung des im §. 1 bemerkten Exemplares an die politische Landesbehörde, die Weisung der Letzteren in der Absicht einzuholen, um für den Fall, als die zu vernichtende Druckschrift künstlerischen oder wissenschaftlichen Werth hat, damit jene öffentlichen Anstalten zu betheilen, bei denen von ihrer Benützung unter gehöriger Vorsicht Ersprießliches zu erwarten ist.

§. 330 *).

Nachsicht oder Milderung einer Strafe durch die Gnade des Landesfürsten.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu.

Will ein Verurtheilter zu diesem Behufe nach dem Antritte der Strafe die kaiserliche Gnade ansiehen, so kann er seine Bitte bei dem Vorgesetzten der Strafanstalt, oder bei den Abgeordneten der höheren Behörden, welche die periodischen Visitationen der Strafanstalten vornehmen, mündlich oder schriftlich anbringen.

Solche Gesuche sind, mit dem Zeugnisse der Strafanstalt über das bisherige Verhalten des Sträflings, dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches unter Zuziehung des Ober-Staatsanwaltes zur Sitzung, das Gesuch, wenn es ungegründet befunden wird, und wenn das Erkenntniß nicht von dem obersten Gerichtshofe ergangen war, sogleich zurückweisen kann. — Ist aber das Urtheil von dem obersten Gerichtshofe ergangen; oder wird das Gesuch überhaupt für rücksichtswürdig erkannt, so ist dasselbe von dem Oberlandesgerichte mit dessen eigenem Gutachten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

---

*) Hofdct. v. 11. Juli 1820, Nr. 1674 der J. G. S.

Digitized by Google

Findet es dieser zur Vorlage an den Landesfürsten nicht geeignet, so hat er es sogleich zurückzuweisen; im bejahenden Falle aber mit seinem eigenen Gutachten dem Justizministerium vorzulegen.

Durch den Just. M. E. vom 13. December 1854, Z. 23050 wurde eröffnet: daß es Niemanden und am wenigsten den nächsten Angehörigen eines Verurtheilten verwehrt sei, sich an die Gnade des Kaisers mit einem Gesuche um Milderung oder Nachsicht einer von dem Gerichte verhängten Strafe zu wenden und daß auch über derlei nicht von dem Verurtheilten selbst, sondern von andern Personen für ihn überreichte Gesuche das in den §§. 330 und 430 des Str. G. B. vorgezeichnete Verfahren stattzufinden habe. Eben so wenig sei es weder dem Verurtheilten selbst, noch anderen Personen verboten, ein solches Gesuch, wie es der §. 430 sogar ausdrücklich erwähne, noch vor dem Antritte der Strafe einzureichen, wobei aber ein Aufschub des Vollzuges der Strafe nur insoweit bewilligt werden kann, als dieß rücksichtlich der Verbrechen und Vergehen durch den §. 322 und hinsichtlich der Uebertretungen durch die §§. 416 und 430 für zulässig erklärt ist (G. Z. 1854, Nr. 153).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 331*).

Gebühren-, Porto-, Weg- und Brückenmautfreiheit in Strafsachen.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren aus solchen Anlässen sind für die Hin- und Rückfahrt von aller Weg- und Brückenmauth befreit.

Wenn eine Transportirung von Beschuldigten zu Wagen geschieht, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen, und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.

Durch den Fin. M. E. v. 2. Sept. 1853, Nr. 175 R. G. Bl. wurde erklärt: Empfangsscheine über die Vergütungen von Leistungen, welche die Str. Pr. O. solchen Personen auferlegt, die zu diesen Leistungen nicht schon kraft ihres Amtes oder im Grunde eines besonderen Vertragsverhältnisses verbunden sind, gehören unter die in der T. P. 48, g der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 angeführten, unbedingt befreiten Empfangsscheine. Es fallen daher

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 526 und 527.

Digitized by Google

insbesondere unter die gedachte Bestimmung: Die Quittungen der Zeugen über die ihnen geleistete Vergütung der Hin- und Rückreise, dann des Zeitversäumnisses; die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeindediensten stehen, dann der nicht beständig beeideten Dolmetscher über die Vergütung der Hin- und Rückreise und über die anderen ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen; die Quittungen der Gemeinden oder Gemeindeglieder über die Meilengelder oder Vorspanngebühren aus Anlaß des Transportes von Inquisiten, und die Quittungen der Armenvertreter über die Vergütung der nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen. Die Quittungen der Staats- oder Gemeindebediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren unterliegen mit Ausschluß der Fuhrkosten der Gebührenpflicht.

§. 332*).

Rücksichtlich welcher Kosten eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

- **a) die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen oder Botengänge;**
- **b) die Kosten für die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;**
- **c) die Gebühren der Zeugen, der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militärstande bei einem Strafgerichte erscheinenden Militär-Personen, der Sachverständigen und Dolmetscher;**
- **d) die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteien-Vertreter;**
- **e) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;**
- **f) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte; endlich**
- **g) die Kosten für die Vollstreckung eines Todesurtheiles.**

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter lit. d) bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 341—343.

§. 333**).

1. Gebühren für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung von Personen.

Für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge ist dem Amtsdiener oder dessen Gehilfen nur dann eine Ganggebühr, und zwar für jede Meile (je zwei Stunden) sowohl des Hin- als des Rückweges mit zehn Kreuzern zu bezahlen, wenn er sich zu diesem Behufe an einen von dem Amtsorte mehr als eine halbe Meile entfernten Ort zu begeben hat. Diese Gebühr ist unter derselben Beschränkung dem Amtsdiener auch für die von ihm in Folge gerichtlichen Auftrages vollzogene Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen zu bezahlen.

*) Just. M. V. v. 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl., §§. 1 und 2.
**) ebenda §. 5.

Digitized by Google

Würden jedoch derlei Gebühren für einen ganzen Tag für ein mit einem Gehalte von wenigstens dreihundert Gulden besoldetes Individuum den Betrag von täglichen achtundvierzig; und für einen mit geringerem Gehalte Angestellten von täglichen zweiunddreißig Kreuzern übersteigen, so sind sie nur in diesem Betrage auszuzahlen.

Alle Strafgerichte haben Ausweise über die Entfernungen der in ihrem Sprengel gelegenen Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes zu verfassen, und von der politischen Kreisbehörde bestätigen zu lassen.

Wird von Seite eines Strafgerichtes zu einer Vorführung oder Escortirung Gensd'armerie aufgeboten, so hat die begleitende Mannschaft den Anspruch auf die vorschriftmäßigen Taggelder nach den für die Gensd'armerie bestehenden Vorschriften.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 des R. G. Bl. §§. 14—18 wurde bestimmt:

Die Dienerschaft der Kreis- und Comitatsbehörden, der Gerichtshöfe erster Instanz, der abgesondert bestehenden Bezirksgerichte, der Bezirks- und Stuhlrichterämter hat nach Umständen, wenn sie im Auftrage des Amtsvorstandes im Dienste außerhalb des Amtsortes verwendet wird, Gang- und Zehrgelder, oder auch Zustellungsgebühren, anzusprechen. Der Amtsvorstand ist dafür verantwortlich, daß das Dienerpersonale zu dienstlichen Aussendungen nicht ohne Nothwendigkeit, sondern nur dann verwendet werde, wenn es die Gesetze, z. B. bei gewissen gerichtlichen Amtshandlungen und Zustellungen, vorschreiben, oder die sonst etwa zu Gebote stehenden Zustellungsmittel, z. B. der Post, der Gemeindeboten u. dgl. wegen besonderer Dringlichkeit oder wegen der eigenthümlichen Art des zu vollziehenden Auftrages, nicht benützt werden können. Das Ganggeld darf nur in dem Maße aufgerechnet werden, als nicht auf dem Hin- oder Rückwege eine Fahrgelegenheit, die der Diener benützen kann, in Aufrechnung kommt. Hat der Diener auf einer Aussendung mehrere Aufträge an verschiedenen Orten zu besorgen, so gebührt das Ganggeld nach der ganzen in der gehörigen Ordnung zurückgelegten Wegesstrecke. Für die nicht eine Viertelmeile betragenden Bruchtheile des Weges wird nichts vergütet. Die im vorstehenden §. 333 enthaltene Beschränkung des Ganggeldes auf ein, dem Zehrgelde gleichkommendes Maximum von 48 und respective 32 Kreuzern hat künftig zu entfallen. Das Dienstpersonale hat übrigens, wo es angeht, sich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Eisenbahnen und Dampfschiffe in der zuständigen Fahrclasse zu bedienen, und dann die dießfälligen Gebühren statt der Ganggelder aufzurechnen. Das Zehrgeld ist, wenn der Gehalt des Dieners wenigstens 300 fl. jährlich beträgt, mit täglichen 48 Kreuzern, und wenn dieß nicht der Fall ist, mit täglichen 32 Kreuzern zu bemessen. Dieses Zehrgeld kann der Diener aufrechnen, wenn er bei Vollziehung eines ämtlichen Auftrages über Nacht ausbleiben muß, oder einen auf Commission ausgesendeten Beamten zu begleiten hat. In diesem Falle wird dem Diener, in soferne er das Transportmittel des Beamten mitbenützen kann, kein Ganggeld bewilligt.

Digitized by Google

§. 334*).

2. Gebühren der Zeugen, der als solche erscheinenden Militär-Personen und der sie begleitenden Officiere;

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht bloß eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung, mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilliget werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Welche Gebühren den bei einem Strafgerichte des Civilstandes als Zeugen erscheinenden Militär-Personen und den sie begleitenden Officieren (§§. 120 und 121) zu vergüten seien, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Gemäß der Justiz-Minist. V. vom 24. Februar 1854, Nr. 52 des R. G. Bl. sind den Ober-Officieren, wenn sie vor einem Civil-Strafgerichte außerhalb ihres Garnisonsortes entweder selbst als Zeugen zu erscheinen, oder — nach Reglements-Vorschrift einen zur Zeugenschaft vor ein Civil-Strafgericht außerhalb der Dienststation berufenen Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts dahin zu begleiten haben, nebst der Vergütung der Unterkunft, dann der Vorspanns-, Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Auslagen nach den für die Armee bestehenden Grundsätzen — auch die charaktermäßigen Diäten auf die in einer solchen Mission auswärts zugebrachten Tage für Rechnung des Justiz-Etats zu erfolgen. Die Gebührstellung, Verrechnung und Refundirung dieser Auslagen — über welche der Officier die ordentlich verfaßte Reiserechnung legen muß — hat nach Weisung des §. 15 I. Abschnittes der Belehrung zur Aufarbeitung der Rechnungs-Rückstände zu geschehen.

Die Subsistenz der Mannschaft für die Dauer einer solchen auswärtigen Mission ist durch die gebührende Durchzugs-Verpflegung gesichert, auf deren Refundirung aus dem Justizfonds, so wie überhaupt der für die Mannschaft bestrittenen Auslagen es jedoch, wegen deren Geringfügigkeit zur größeren Vereinfachung nicht anzukommen hat. Diese Vorschriften finden jedoch auf die mit Officiers-Charakter in der Armee dienenden Parteien, Militär-Beamte und Prima-Planisten keine Anwendung, und diese unterstehen daher den allgemeinen Bestimmungen der Civil-Strafproceß-Ordnung. — Durch die a. h. Entschließung vom 5. November

*) M. V. v. 17. August 1850, §§. 6—10.

Digitized by Google

1855 kundgemacht durch die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 28. November 1855, Nr. 205 des R. G. Bl. wurde bestimmt, daß der Gensd'armeriemannschaft vom Wachtmeister abwärts, wenn sie vor einem Civil-Strafgerichte als Zeugen zu erscheinen hat, und der Ort des Gerichtes, wo der Gensd'arme als Zeuge vernommen wird, über zwei Stunden (über Eine Meile) von seinem Standorte entfernt ist, an Reisekosten 15 Kreuzer Conv. Münze für jede Stunde der Hin- und Rückreise, dann an Zehrungskosten die chargenmäßigen Diäten, letztere jedoch nur dann zu verabfolgen sind, wenn dem als Zeugen berufenen Gensd'armen die Rückkehr in seinen Standort, sei es mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wo die Vernehmung stattfand, oder in Folge der längeren Dauer der Verhandlung, an einem und demselben Tage nicht mehr möglich wird. Uebrigens sind die Zeugengebühren für die Gensd'armeriemannschaft auf Rechnung des Etats der Justizverwaltung zu erfolgen.

§. 335*).

3. der Sachverständigen;

Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr, und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, von zwei bis zwanzig, außer diesem Falle aber von einem bis fünf Gulden.

Ueber die Entlohnung der zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, in soferne dieselben nicht für solche Geschäfte und Verrichtungen bestellt oder mit Gehalten angestellt sind, wurden durch die Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1855, Nr. 33 des R. G. Bl. nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Für die streng-gerichtsärztlichen Verrichtungen im Civil- und Strafverfahren hat der beiliegende Tarif I zu gelten.

§. 2. Für andere bei den Gerichtsbehörden vorkommende ärztliche, wundärztliche und geburtshilfliche Verrichtungen ist die Entlohnung nach dem beiliegenden Tarife II. zu bemessen.

§. 3. Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche in den Tarifen namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles, ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen ist.

§. 4. Die nach diesen Tarifen gebührenden Entlohnungen werden den betreffenden Sanitätspersonen unmittelbar vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber einen Ersatz dafür anzusprechen hat.

---

*) J. M. V. vom 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl. §§. 11—13.

Digitized by Google

§. 5. Werden gerichtsärztliche Geschäfte außerhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätsperson besorgt, so hat dieselbe nebst der, für die Verrichtung selbst (nach Tarif I und II) entfallenden Entlohnung, auch noch eine Zehr- und Fuhrkosten-Vergütung anzusprechen. Aerzte, die im Staatsdienste stehen, erhalten als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Amtsortes nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelder und Reisegebühren. Andere Aerzte hingegen haben die Diät mit 3 fl. 12 kr. (Aerzte) oder 1 fl. 36 kr. (Wundärzte) und jene Reisegebühr aufzurechnen, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Diätenclasse bei ämtlichen Reisen außerhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben.

I.

Gebühren-Tarif

für die streng-gerichtsärztlichen Verrichtungen.

		fl.	kr.
	Im Strafverfahren:		
Strafgesetz	A. Verbrechen.		
§§. 125, 127, 128	Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung	1	—
§§. 129, 132 zu IV.	Für die Untersuchung bei der Unzucht gegen die Natur oder bei der Kuppelei durch Verführung einer unschuldigen Person	1	—
§§. 134—143, 161	Für die gerichtliche Section (Leichen-Eröffnung)	3	—
	Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens	2	—
	Für die gerichtliche Section eines Neugebornen mit Vornahme der Lungenprobe	4	—
	In Fällen, wo die Untersuchung an faulen Leichen vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch	2	—
	Für die Vornahme einer chemischen Untersuchung bei Vergiftungen nebst dem Ersatze der dazu verwendeten nach der Arzenei-Taxe berechneten Prüfungsmittel	6—10	—
	Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefaßte Gutachten dem Arzte	3—5	—
	Für die nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges oder anderer hierher gehöriger Gegenstände	2	—
	im Falle aber letztere Gifte wären, nebst Ersatz der Prüfungsmittel	4	—
§§. 144—148	Für die Untersuchung der Mutter bei dem Verdachte der Abtreibung der Leibesfrucht	2	—
§§. 149—151	Für die bei Wegelegung von Neugeborenen erforderlichen Untersuchungen		
	a) bei lebend gefundenen Kindern	2	—
	b) bei todt gefundenen Kindern	4	—

Digitized by Google

Strafgesetz		fl.	kr.
§§. 152—157, 160	Für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten . .	2	—
	für jeden erforderlichen folgenden Besuch	—	30
	für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens .	2	—
	Untersuchung eines Gefangenen, bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) ꝛc.	—	10
	B. Vergehen und Uebertretungen.		
§§. 335, 337	a) für die Untersuchung einer leichten körperlichen Verletzung	1	—
	b) für die Untersuchung einer schweren körperlichen Verletzung	2	—
	c) für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Section) die oben bei den §§. 134—143 vorkommenden Gebühren.		
§§. 339, 340	Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt	1	—
	Untersuchung einer unreifen Frucht	1	—
	Im Falle die Section des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten	3	—
§. 345	Untersuchung einer verbotenen Arzenei (beim Verkaufe derselben von Seite Berechtigter)	1	—
§. 349	Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arzenei (ausgenommen, wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre)	1	—
§. 353	Untersuchung von verwechselten Arzeneien	1	—
§. 354	Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzeneien: a) einzelner oder eigener, ohne Rücksicht auf die Qualität	1	—
	b) vieler oder ganzer Sammlungen derselben . .	1—3	—
§§. 336—358	Untersuchung bei einem Verschulden eines Heil- oder Wundarztes, die bei §. 335 bezeichneten Gebühren.		
§. 360	Untersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit .	1	—
§. 364	Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausitern gefunden wird: a) wenn der Augenschein genügt	—	30
	b) für eine weitläufigere Untersuchung	1—2	—
§. 379	Untersuchung einer mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behafteten Amme oder Hebamme	1	—
§. 387	Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres	2	—
§. 391	Untersuchung eines bösartigen Thieres	1	—
§. 399	Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten	1	—
§§. 400, 401	Untersuchung von krankem Viehe bei einer Viehseuche; die bei §. 926, a. b. G. B., bezeichneten Gebühren.		
§§. 403, 405	Untersuchung von Getränken	1	—
§§. 406—408	Untersuchung von Zinngeschirr oder anderen gesundheitsschädlichen Aufbewahrungen oder Zubereitungen von Genußmitteln, sammt den hierbei erforderlichen chemischen Untersuchungen	1	—
§. 409	Untersuchung bei Selbstverstümmlungen, wie bei leichten oder schweren körperlichen Verletzungen		

Digitized by Google

Strafgesetz §§. 411—430	Untersuchung bei Raufhändeln und anderen in diesen Paragraphen bezeichneten Fällen nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verletzungen und der Zahl der verletzten Personen, wie oben.	fl.	kr.
§. 431	Untersuchung der im §. 431 bezeichneten Fälle, nach den vorstehend entwickelten Ansätzen.		
	Anhang.		
1	Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugniß	1	—
2	Für die Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, um Aufschlüsse zu geben:		
	a) für einen halben Tag	3	—
	b) für einen ganzen Tag	5	—
	c) für jeden folgenden halben Tag	2	—
3	Gerichtliche Section eines todten Thieres:		
	a) eines größeren	3	—
	b) eines kleineren	1	30

Wenn diese Verrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren.

Nebst den hier angesetzten Gebühren haben die von den Gerichten als Sachverständige in Anspruch genommenen Sanitätspersonen, wenn die Verrichtung für das Gericht ihre Entfernung von dem Wohnorte erheischt, die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Diäten und Reisegelder zu fordern.

II.

Gebühren-Tarif

für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden.

		fl.	kr.
1	Für einen Besuch oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes oder der Leibesbeschaffenheit für jedes Individuum: dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
	der Hebamme	—	5
2	Werden von Einer Sanitätsperson mit einem Besuche zugleich mehr als 6 Individuen in einer Anstalt behandelt oder untersucht, so erhält er für jedes Individuum über 6 der Arzt nur	—	5
	der Wundarzt nur	—	2½
	die Hebamme nur	—	2½

Digitized by Google

		fl.	kr.
3	Für einen Aderlaß	—	12
4	Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes	—	6
5	Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes	—	12
6	Für die Anwendung eines Blutegels wird weiter nichts vergütet, als für jeden einzelnen der jeweilige	Landespreis	
7	Für die Anwendung eines Blasenpflasters	—	10
8	Für die Anwendung von Seidelbast	—	15
9	Für die Anwendung eines Haarseiles	—	24
10	Für die Anwendung eines Fontanelles	—	16
11	Für die Anwendung eines Klystiers oder sonst einer Einspritzung in eine der natürlichen Höhlen des menschlichen Körpers	—	8
12	Für die Anwendung des Katheters a) bei Frauen	—	20
	b) bei Männern	—	30
13	Für die Extraction fremder Körper aus einer der natürlichen Höhlen des menschlichen Leibes	—	36
14	Für die Extraction eines Nasen- und dergleichen Polypen	1	—
15	Für das Ausziehen eines Zahnes	—	12
16	Für das Befeilen eines Zahnes	—	8
17	Für die Untersuchung und das Verbinden einer Wunde, eines Geschwüres, einer Contusion, Geschwulst u. dgl.	—	10
18	Für die Anlegung einer blutigen Naht bei einer Wunde	—	20
19	Für die Unterbindung eines verletzten Gefäßes	2	—
20	Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. dgl.	—	16
21	Für die Einrichtung einer Luxation	1	36
22	Für die Einrichtung eines Knochenbruches	3	—
23	Für die Erneuerung des Verbandes bei einer Luxation oder einem Knochenbruche	—	10
24	Für die Amputation eines Armes, Schenkels, einer Hand oder eines Fußes	10	—
25	Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe	2	—
26	Für die Amputation einer Brust	5	—
27	Für die Zurückbringung einer Darmvorlagerung durch die Taxis	1	—
28	Für die blutige Einrichtung einer eingeklemmten Darmvorlagerung	10	—
29	Für die Anlegung eines Bruchbandes oder Tragbeutels	—	10
30	Für die Zurückbringung eines Mastdarm-, Scheiden- oder Gebärmutter-Vorfalles	—	30
31	Für die Punction des Bauches	2	—
32	Für die Punction einer Hydrokele	1	—
33	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden oder todten Person	5	—
34	Für die Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile auf Schwangerschaft, vorhergegangene Geburt, Krankheiten derselben u. s. w. überhaupt außer der Entbindungszeit	—	10
35	Für eine leichte Entbindung	3	—
36	Für eine schwere Entbindung (mittelst Wendung oder Zange)	5	—
37	Für eine Zwillingsgeburt	8	—
38	Für die besonders nothwendig gewordene Entfernung der Nachgeburt oder eines unreifen Eies oder einer Mola	5	—
39	Für den Beistand bei einer Fehlgeburt	1	—

Digitized by Google

		fl.	kr.
40	Für die manuelle Hilfeleistung bei der Stillung eines heftigen Gebärmutter-Flusses	1	30
41	Für die Untersuchung (das Kosten) der Speisen und des Brotes dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
42	Für dieselbe Untersuchung, wenn sie bei Gelegenheit der ärztlichen Krankenbesuche vorgenommen wird, dem Arzte	—	6
	dem Wundarzte	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Gebühr für einen Besuch sind das Kranken-Examen, die Ordination und die Verschreibung von Recepten, sowie kleine Manual- und Instrumental-Untersuchungen, oder ein ganz einfacher, leichter Verband, insoferne für letztere nicht ein besonderer Ansatz im Tarife vorkommt, darunter verstanden.
2. Für einen Besuch bei Nacht, d. i. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, ist die doppelte Besuchs-Taxe aufzurechnen gestattet.
3. Die Besuchstaxe ist, ausgenommen bei den Untersuchungen Tarifpost 1, 2, 41 und 42, bei allen übrigen Verrichtungen nebst den, für dieselben angesetzten Gebühren zu entrichten.
4. Die bezüglichen Tarifansätze gelten nur für die Vornahme und Vollendung des Operationsactes, zu welchem auch Stillung der Blutung und Anlegung des ersten Verbandes u. dgl. gehören.
5. Diese Operationstaxen sind den Sanitätspersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Eigenschaft im vollen Betrage zu vergüten.
6. Die bei Tarifpost 7 bis 11 nothwendigen Ingredenzien, sowie Verbandstücke, Instrumente und andere Utensilien, welche entweder nur einen Einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche den Kranken zu ihrem ferneren Gebrauche nothwendig bleiben, sind den Sanitätspersonen entweder zu liefern, oder aber besonders zu vergüten.
7. Die Kosten für die gewöhnliche Instandhaltung der Instrumemte, z. B. Schärfen der Messer u. s. w. dürfen nicht aufgerechnet werden.
8. In Fällen, wo über Anordnung der Gerichtsbehörde ein zweiter Sachverständiger einzuschreiten hat, erhält dieser, wenn nicht besondere Bestimmungen etwas Abweichendes festsetzen, die im Tarife für die bezüglichen Verrichtungen angesetzten Gebühren.
9. Die bei der einen oder anderen Operation etwa nothwendig gewesene entgeltliche Assistenz ist als solche von dem Operateur nachzuweisen, eine angemessene Entlohnung dafür zu beantragen, und der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
10. Die zur etwaigen Vorbehandlung, sowie die zur Nachbehandlung bei Operationen nothwendigen Besuche und anderweitigen Verrichtungen sind nach den bezüglichen Tarifansätzen anfzurechnen und zu honoriren.
11. Bei Verbrennungen oder bei besonders großen Verwundungen und Ge-

Digitized by Google

schwüren, deren Stellen sich über mehrere Körpertheile erstrecken, wird jeder Arm, Schenkel u. s. w. als ein abgesonderter Theil in dem Conto zu benennen und ein billiger Betrag für die nothwendigen Verbände anzusetzen sein.

12. In den Tarifsätzen für geburtshilfliche Acte sind die unmittelbar vor und nach denselben nothwendigen Untersuchungen der weiblichen Geschlechtstheile mit eingerechnet.
13. In Betreff der nach vollkommen beendigter Entbindung nothwendigen Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche zu den Verrichtungen entweder des Arztes oder der Hebamme gehört, haben sich die Entlohnungen hiefür entweder nach den bezüglichen Tarifansätzen, oder, wo solche fehlen, nach der Bestimmung des §. 3 der vorstehenden Verordnung zu richten.
14. Die unter Post 35 und 36 des Tarifes II angesetzten Gebührenbeträge werden nur dann passirt, wenn die Wöchnerin die neun Tage überstanden hat, während bei einem unverschuldeten Todesfalle derselben nur die Hälfte der daselbst festgesetzten Beträge aufgerechnet werden darf.

    Ein verschuldeter Todesfall der Wöchnerin hebt selbstverständlich jene Entlohnungen auf.
15. Hebammen erhalten für die manchmal von ihnen vorgenommenen kleineren chirurgischen Hilfeleistungen, wie Blutegel-, Klystier-, Katheterſetzen u. dgl. den dafür angesetzten Taxbetrag.

§. 336*).

4. der Dollmetscher.

Einem Dolmetscher gebühren für die bloß mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde zwanzig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen, wobei aber wenigstens dreißig Zeilen auf eine Seite und sechzehn bis achtzehn Silben auf eine Zeile zu rechnen sind.

Dem Dolmetscher, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird (§§. 123 und 184), gebührt für jeden halben Tag ein Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, ein Gulden und dreißig Kreuzer.

Werden die bei einem Gerichte für beständig beeideten Dolmetscher, oder Staatsbeamte zu derlei Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

§. 337**).

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetscher, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 334 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

*) J. M. V. v. 15. August 1850, §§. 15—17.
**) ebenda §§. 14—17.

Digitized by Google

Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschern, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen, oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 338*).

5. Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden jedem Verhafteten die für ihn wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Oberlandesgerichtes von diesem, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection alljährlich, und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters, der für jeden Verhafteten auf Einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchen die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, in soweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat (§. 165).

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Vergütungsbetrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte desselben Oberlandesgerichts-Sprengels verschieden festgesetzt werden.

§. 339.

6. Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte.

In welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und den Staatsanwälten gebühre, bestimmen die bestehenden Vorschriften.

Die in diesem Paragraphe bezogenen Vorschriften finden sich am vollständigsten zusammengestellt in Stubenrauch's Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde. Die neueste derselben ist die M. V. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 des R. G. Bl., betreffend die Tag- und Meilengelder der Beamten, die Zehrgelder der Diurnisten und Diener und die Gang- und Zustellungsgebühren des Dienerpersonales bei den Kreis- (Comitats-) Behörden, bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirks- und Stuhlrichter-Aemtern. Gemäß §. 1 dieser Verordnung haben die Beamten dieser Behörden bei Commissionen außerhalb des Amtsortes und bei Dienstreisen im Amtsbezirke die, in den folgenden Paragraphen bemessenen Tag- und Meilengelder; hingegen bei Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirkes, bei allen Hofreisen in und außer dem Amtsbezirke und bei Uebersiedlungen, in soferne normalmäßige Uebersiedlungsgebühren angesprochen werden können, die

*) J. M. V. v. 15. August 1850, §§. 19—21.

Digitized by Google

classenmäßigen Post- (Eisenbahn-, Dampfschiff-) Gebühren und Diäten nach den bisherigen allgemeinen Vorschriften zu beziehen. Dienstreisen, welche in Untersuchungsgeschäften über Verbrechen und Vergehen innerhalb des, dem betreffenden Gerichtshofe, Bezirksgerichte oder Bezirks- und Stuhlrichteramte zugewiesenen Untersuchungssprengels unternommen werden, sind als Dienstreisen im Amtsbezirke anzusehen. Das Taggeld wird gemäß §. 2 dieser Verordnung für Beamte der 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Diätenclasse mit der Hälfte der classenmäßigen Diäten nach ihrem ursprünglichen Ausmaße, für Beamte der 11. Diätenclasse aber mit zwei Gulden, und für Beamte der 12. Diätenclasse mit Einem Gulden 36 Kreuzer bestimmt. Als Meilengeld haben die Beamten der angeführten Behörden sowohl bei officiösen, als bei Dienstreisen in Parteisachen das jeweilige Postrittgeld ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier-, Umspann-Geld) nach der competenzmäßigen Zahl der Pferde und nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl; bei Entfernungen aber, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über zwei Meilen ausmachen, für jedes normalmäßig gebührende Pferd und jede Meile den Betrag von 40 Kreuzern zu beziehen. Außerdem dürfen die, auf die zurückgelegte Wegesstrecke nach den darauf befindlichen Mauthstationen entfallenden Mauthgebühren, ohne daß deren Bezahlung durch Bolletten nachgewiesen zu werden braucht, aufgerechnet werden (§. 5). In soweit die im Dienste reisenden Beamten nach den bestehenden Vorschriften gehalten sind, sich der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu bedienen, haben sie die dafür entfallenden Gebühren statt der Meilengelder und beziehungsweise statt der Postgebühren nebst den Taggeldern oder Diäten in Aufrechnung zu bringen (§. 6). Werden mehrere Beamte gleichzeitig auf eine und dieselbe Commission entsendet, so wird bei der, gemäß der bestehenden Vorschriften nach Thunlichkeit gemeinschaftlich vorzunehmenden Reise der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen gerechnet. Das Meilengeld ist für die gemeinschaftliche Reise nur einmal, und zwar mit dem Betrage zu vergüten, welcher für den in der höheren Diensteskategorie stehenden Beamten entfällt (§. 7). Um dem Beamten eine Fahrgelegenheit auch in den Fällen, wo ihm die Erlangung derselben im Wege des Privatübereinkommens schwer oder unmöglich wird, sicher zu stellen, wird er bei solchen Geschäftsreisen, bei denen nach den bisherigen Directiven die Verwendung der Vorspann zulässig ist, ermächtiget, sich derselben auch in Zukunft zu bedienen. Falls er aber dieses Transportmittel wählt, darf er nur die landesübliche Vorspannsvergütung, die dem Vorspannsleister gegen Empfangsbestätigung bar zu zahlen ist, in Anrechnung bringen. Wo das Fahren nicht angeht, sind die Gemeinden verpflichtet, statt der Vorspann die nöthige Anzahl von Reit- und Packpferden gegen bare Bezahlung von 15 kr. für jedes Pferd und von 10 kr. für den Begleiter für jede zurückgelegte Meile beizustellen; der Beamte hat auch in diesem Falle nur die gegen Empfangsbestätigung wirklich bezahlten Beträge aufzurechnen (§. 8). Bei Seereisen werden die Beträge für die Schiffsmiethe nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, jedoch ohne Unterscheidung der officiösen von den Dienstreisen in Parteisachen vergütet. Für den Anspruch auf die classenmäßigen Diäten, oder auf die, in dieser Verordnung festgesetzten Taggelder, ist auch bei Seereisen der Umstand maßgebend, ob der Beamte an einen, außerhalb des Amtsbezirkes gelegenen Ort zu reisen habe oder nicht (§. 9).

Digitized by Google

§. 340*).

7. Gebühren für die Vollziehung von Todesurtheilen.

Für die Vollziehung eines Todesurtheiles gebühren dem Scharfrichter fünfzehn Gulden, und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen drei Gulden.

Geschieht der Vollzug des Todesurtheiles außer dem Wohnsitze des Scharfrichters, so gebührt ihm die Vorspann, oder in dringenden Fällen die Vergütung für jenes Beförderungsmittel, dessen er sich auf Anordnung des Strafgerichts-Vorstehers bedienen muß, und außerdem ein täglicher Zehrungsbeitrag von drei Gulden für ihn und seine Gehilfen zusammen.

Dieselbe Gebühr ist für die Anschlagung eines Todesurtheiles an den Galgen (§. 392) zu entrichten. Die Abnahme dieser Gebühr findet jedoch, wenn in demselben Orte mehrere Todesurtheile gleichzeitig angeschlagen werden, für alle zusammen nur Einmal Statt.

§. 341**).

Wann der Angeklagte zum Ersatz der Kosten verpflichtet ist.

Wird der Angeklagte durch ein Strafurtheil irgend einer, wenngleich von der in dem Anklage-Beschlusse bezeichneten verschiedenen strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe (§§. 332—340).

Doch bleibt dem Gerichtshofe überlassen, in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren er nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person und, in soferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles verstorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern ist jeder einzeln zur Bezahlung der im §. 340 bezeichneten Gebühren, sowie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen.

§. 342***).

Wer in andern Fällen die Kosten zu tragen habe.

Wird aber das Strafverfahren durch ein Schuldlosigkeits-Urtheil oder durch ein Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweise,

*) J. M. V. v. 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 461, 462, 466 und 467.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 460, 463 und 464.

Digitized by Google

oder durch einen Ablassungsbeschluß beendiget, so sind die Kosten in der Regel vom Staate zu tragen. Bei solchen strafbaren Handlungen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes in jenen Fällen dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn entweder der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen wurde, oder wenn das Verfahren nur auf Begehren des Privat-Anklägers eingestellt worden ist (§§. 189 und 289, lit. d).

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden, haftet derjenige, welcher die Berufung eingelegt, oder das erwähnte Begehren gestellt hat, in soferne die erstere unbedingt verworfen, und das letztere abgewiesen wird.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

§. 343*).

Beschränkung bei Eintreibung der Kosten von dem Verurtheilten.

Der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens (§§. 332—340) ist jedoch von dem Verurtheilten nur in soweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Verhaftete Beamte und Geistliche, welche während ihrer Verhaftung Alimentations-Beiträge genießen, haben sich jedenfalls aus denselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen, oder die Verpflegungskosten zu vergüten.

In den vorstehenden §§. 341—343 stellt das Gesetz die Grundsätze über die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens auf. Es unterscheidet hierbei, ob gegen den Angeklagten ein Strafurtheil erflossen ist oder nicht.

A) Wird der Angeklagte einer strafbaren Handlung, sei es nun derjenigen, wegen welcher er in den Anklagestand versetzt wurde, oder einer anderen schuldig erkannt, so ist er auch zu dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, da er durch sein Verschulden diese Kosten verursacht hat. Da aber eben die Ersatzpflicht des Angeklagten in seinem Verschulden ihren Grund hat, so ergibt sich daraus, daß, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich jener Handlungen, deren der Angeklagte nicht für schuldig erkannt wurde, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden sind. Das Gleiche muß wegen des Grundes des Gesetzes wohl auch in dem Falle behauptet werden, wenn sich das Verfahren zwar nicht auf mehrere strafbare Handlungen bezog, aber die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung ist, als auf welche sich der Anklagebeschluß bezog, z. B. der Angeklagte

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 537. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 461.

Digitized by Google

wurde wegen eines Verbrechens in den Anklagestand versetzt, während es sich bei der mündlichen Schlußverhandlung zeigt, daß diese Handlung nur eine Uebertretung bildet. Die Verpflichtung zum Kostenersatze trifft den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person, keineswegs aber auch dritte Personen, welche für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Den Nachlaß des Verurtheilten trifft der Ersatz der Kosten nur dann, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, keineswegs aber auch dann, wenn er vor derselben verstorben ist. Aber auch wenn der Angeklagte zum Ersatze der Kosten verurtheilt worden ist, so sind dieselben doch nur in soweit von ihm einzutreiben, als er dadurch weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen. Ob nun die Kosten als einbringlich oder uneinbringlich anzusehen sind, hat gemäß §. 139 der Inst. für die St. G. das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, nach gefälltem Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, worin der Beschuldigte zum Kostenersatze verurtheilt worden ist, zu entscheiden, und hat zu dem Ende, wenn es findet, daß die Erhebung bezüglich der Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen unzureichend sei, die genauere Erforschung dieser Verhältnisse zu veranlassen. Uebrigens hat auch schon der Untersuchungsrichter bei Vorlegung der geschlossenen Untersuchung an den Gerichtshof zu bemerken, ob nach den bekannten Verhältnissen des Beschuldigten ein Ersatz der Kosten von demselben zu erwarten sei oder nicht (§. 134 der J. für d. St. G.). Sind mehrere Mitschuldige oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung vorhanden, so ist jeder einzeln zur Bezahlung der Gebühr für die Vollziehung des etwa gefällten Todesurtheils (§. 340), sowie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller übrigen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige und Theilnehmer zur ungetheilten Hand, also Alle für Einen und Einer für Alle, zu verurtheilen, jedoch steht es dem Gerichte frei, dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, die Antheile der einzelnen zahlungsfähigen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen.

B) In jenen Fällen, in denen der Angeklagte nicht für schuldig erkannt wird, sind die Kosten des Strafverfahrens mit Ausnahme folgender Fälle vom Staate zu tragen:

a) Bei solchen strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes in jenen Fällen dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn entweder der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen wurde, oder wenn das Verfahren nur auf ausdrückliches oder stillschweigendes Begehren des Privat-Anklägers eingestellt worden ist. Wird daher der Angeklagte von der Anklage nur freigesprochen, so hat der Privat-Ankläger die Kosten nicht zu ersetzen. Da übrigens das Gesetz nicht weiter unterscheidet, so ist dem Privat-Kläger auch dann der Ersatz der Kosten aufzutragen, wenn er gemäß

Digitized by Google

§. 37 im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte das Strafverfahren anhängig gemacht hat*).

b) Wurde das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen. Der Ausspruch des Kostenersatzes hätte in diesem Falle entweder in dem wider den Anzeiger gefällten Strafurtheile oder aber, wenn ein Strafverfahren wider den Anzeiger nicht eingeleitet worden wäre (§. 495 des Str. G. B.) in einem besonderen Beschlusse des Gerichtshofes zu geschehen. Es entsteht noch die Frage, ob die Bestimmung des §. 343 hinsichtlich der Beschränkung bei Eintreibung der Kosten auch auf den Privat-Ankläger und den falschen Anzeiger Anwendung finde. Für die bejahende Beantwortung der Frage spricht der Grund der Bestimmung des §. 343, der auch auf den Privat-Ankläger und falschen Anzeiger Anwendung findet, ferner die Stellung des §. 343 nach §. 342 und nicht nach §. 341, endlich der §. 139 der J. für die St. G., der da bestimmt, daß nach gefälltem Erkenntnisse, in welchem der Beschuldigte oder ein dritter zum Ersatze der Kosten verurtheilt worden ist, das Gericht zu entscheiden hat, ob diese Kosten als einbringlich oder uneinbringlich anzusehen seien.

C) Für die besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden, haftet derjenige, welcher die Berufung eingelegt, oder das erwähnte Begehren gestellt hat, in soferne der Berufung keine Folge gegeben, dieselbe also unbedingt verworfen und das Begehren um Wiederaufnahme abgewiesen wird. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch nie zum Kostenersatze verurtheilt werden.

§. 344.

Beschwerde wegen der Erkenntnisse der Verfügungen hinsichtlich des Kostenpunktes.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333—343) gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder in soferne von diesem eine erstrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen, und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten.

Das Enderkenntniß kann auch hinsichtlich der Proceßkosten mit der Berufung angefochten werden (§§. 296 und 299 lit. c). Wenn aber der Ersatz der Kosten in den Fällen des §. 342 durch einen besondern Beschluß ausgesprochen wird, so steht jedem, der sich durch diesen Beschluß des Gerichtes gekränkt erachtet, daher

*) Die Richtigkeit dieser Behauptung wird auch durch die Vergleichung mit dem §. 460 der Str. Pr. O. v. J. 1850 bestätigt, nach welchem der Betheiligte nur dann die Kosten zu tragen hatte, wenn er „selbst als Privat-Ankläger," somit nachdem die Staatsanwaltschaft die Uebernahme der Strafverfolgung verweigert hat, aufgetreten war. Vgl. Würth S. 724, Note *).

Digitized by Google

sowohl dem Staatsanwalte als demjenigen, dem der Ersatz der Kosten aufgetragen wurde, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht und gegen einen abändernden Beschluß des Oberlandesgerichtes an den obersten Gerichtshof zu. Diese Beschwerde steht aber auch demjenigen zu, der eine Vergütung für eine auf das Strafverfahren sich beziehende Leistung anzusprechen hat und durch den hierüber erfolgten Ausspruch des Gerichtes sich gekränkt erachtet z. B. dem Zeugen oder Sachverständigen, dem nicht die gesetzliche Gebühr zugesprochen wurde.

§. 345*).

Gebühren der Vertreter

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen vom Gerichte bestellt wird (§. 213).

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben (§. 213), so sind demselben auf sein Verlangen nur die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, wo dem Privat-Ankläger oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt (§. 342), haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten zu ersetzen.

Hinsichtlich der Kosten der Vertretung also vorzugsweise der Vertheidigung stellt das Gesetz den Grundsatz auf, daß diese von demjenigen getragen werden müssen, der sich eines Vertreters bedient oder dem ein solcher von Amtswegen bestellt wird. Von diesem Grundsatze tritt die doppelte Ausnahme ein, daß einestheils dem Armenvertreter auf sein Verlangen die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen aus dem Staatsschatze zu vergüten sind und daß anderntheils in jenen Fällen, wo dem Privat-Ankläger oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceß-Kosten überhaupt zur Last fällt, diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten zu ersetzen haben. Aus dem aufgestellten Grundsatze und seinen Ausnahmen ergibt sich nun, daß der von Amtswegen bestellte Vertheidiger, wenn der Angeklagte nicht im Stande ist, ihn zu bezahlen, sowie auch der Armenvertreter für ihre Arbeit und Mühe keine Vergütung aus dem Staatsschatze erhalten. Dieß verträgt sich wohl weder mit der Billigkeit noch auch mit dem öffentlichen Interesse. Die Billigkeit fordert, daß der Arbeiter für seine Arbeit gelohnt werde; man fordert weder von dem Arzte noch von dem Gewerbsmanne, daß er den Armen unentgeltlich arbeite; der Staat selbst belohnt dem Sachverständigen seine Mühe; wie kann man nun wohl billigerweise von dem Advocaten verlangen, daß er die, physische und geistige Kraft in so hohem Grade in Anspruch nehmende Vertheidigung unentgeltlich besorge. Das öffentliche Interesse fordert, daß kein Unschuldiger verurtheilt, daß somit der Angeklagte

*) J. M. E. v. 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl., §§. 26 und 27.

Digitized by Google

gehörig vertheidigt werde, um nicht möglicherweise unschuldig verurtheilt zu werden. Wird aber nun wohl in der Mehrzahl der Fälle die Vertheidigung den an sie gestellten Anforderungen entsprechen, wenn der Vertheidiger hiefür keinen Lohn anzusprechen hat und nur genöthigt ist, darüber einträgliche Geschäfte zu verabsäumen? Das Beispiel Frankreichs und Belgiens aber, auf das man sich beruft, ist, wie Würth*) treffend ausgeführt hat, für unsere Zustände ganz unentscheidend. Denn in Frankreich und Belgien ist die Advocatie freigegeben; es bedarf keiner besondern Verleihung derselben, sondern nur der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, die Zahl der Advocaten ist daher dort so groß, daß die Last der Vertheidigung sich unter ihnen sehr vertheilt. Außerdem bildet auch in Frankreich die Vertheidigung der Angeklagten ein Hauptgeschäft der angehenden Advocaten während ihrer dreijährigen Probezeit. Bei uns dagegen ist die Zahl der Advocaten sehr beschränkt; es befinden sich an manchen Orten, wo Gerichtshöfe bestehen, kaum zwei oder drei Advocaten; die Last, welche ihnen durch die Verpflichtung der unentgeltlichen Vertheidigung in Strafsachen auferlegt wird, ist daher für sie ungemein empfindlich. Aber auch hiervon abgesehen, sind die Verhältnisse und die Stellung des Advocatenstandes in Frankreich und Belgien ganz andere als die unserer Advocaten, so daß auch in dieser Beziehung französische Einrichtungen nicht ohne Weiteres für unsere Zustände passen.

§. 346**).

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, nach bereits vollständig geleisteter Vertretung dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungsverpflichteten überlassen. Es ist jedoch derlei Vertretern, sie mögen Advocaten sein, oder was immer für einem Stande angehören, in keinem Falle gestattet, sich im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens für die zu leistende Vertretung überhaupt oder für den Fall eines günstigen Erfolges derselben eine bestimmte Belohnung zu bedingen. Ein solches Uebereinkommen ist ebenso ungiltig und strafbar, wie dieses durch die bestehenden Gesetze hinsichtlich der Vertretungen in Civilrechts-Angelegenheiten vorgeschrieben ist.

Die am Schlusse des Paragraphen bezogene gesetzliche Bestimmung über die Ungiltigkeit und Strafbarkeit eines von dem Vertreter einer Partei mit dieser getroffenen Uebereinkommens über eine nicht bloß angemessene, sondern der Ziffer nach bestimmte Belohnung enthält der §. 879, Nr. 3 des a. b. G. B. und die bestehenden Advocatenordnungen.

§. 347***).

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem

*) S. 393, Note *).
**) J. M. V. v. 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl., §§. 23 und 24.
***) ebenda §. 23.

Digitized by Google

Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen; es möge sich die Vertretung auf das Untersuchungsverfahren, auf die Schlußverhandlung, oder auf die Verfassung von Berufungs- oder Beschwerdeschriften bezogen haben.

Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

§. 348.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hierbei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit und Mühe, ferner die an den Tag gelegte Gründlichkeit und Umsicht, und die Vermögensumstände des Vertretenen, mit Billigkeit zu berücksichtigen.

§. 349.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Recurs an das Oberlandesgericht, und im Falle, als von diesem die erstrichterliche Bestimmung abgeändert wird, demjenigen Theile, zu dessen Nachtheile die Abänderung erfolgte, an den obersten Gerichtshof zu.

§. 350.

Die von den Parteien anerkannten oder gerichtlich bestimmten Gebühren sind wie andere Advocaten-Gebühren einzubringen.

§. 351.

Auszahlung und Verrechnung der Kosten des Strafverfahrens.

Ueber die Anweisung, Auszahlung, Einbringung und Verrechnung der in diesem Gesetze erwähnten Kosten des Strafverfahrens werden besondere Vorschriften erfolgen.

Diese Vorschriften sind im 5. Hauptstücke der Inst. für d. St. G. §§. 129—148 enthalten. S. den Anhang.

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche*).

Aus der Verübung einer strafbaren Handlung ergibt sich für den Uebertreter des Gesetzes eine doppelte Rechtsfolge, einerseits die Folge, daß er die gesetzlich

*) Mittermaier Strafverfahren II., §. 213. Jenull IV., S. 478 ff. Würth S. 68 und 673 ff., Hye S. 364 ff.

Digitized by Google

angedrohte Strafe leiden und andererseits die Folge, daß er dem etwa durch die strafbare Handlung in seinem Rechte Verletzten Entschädigung leisten muß. Die erstere Folge auszusprechen und gegen den Uebertreter des Gesetzes geltend zu machen, ist Sache des Strafgerichtes, während die Geltendmachung des dem Verletzten gegen den Verletzer gebührenden Rechtes vor das Civilgericht gehört. Allein da das Strafgericht zunächst die strafbare Handlung, aus der auch die Verletzung des bestimmten Privatrechtes entsprang, zu untersuchen berufen ist, so wird es in sehr vielen Fällen auch vollkommen in der Lage sein, über die privatrechtliche Folge der strafbaren Handlung zu erkennen, wodurch dem Verletzten der Vortheil erwächst, viel schneller zum Ziele zu gelangen, als wenn er erst nach geendetem Strafverfahren seine Ansprüche vor dem Civilrichter geltend machen müßte. In solchen Fällen nun, wo dem Strafgerichte alle Materialien vorliegen, um auch über die Privatrechte des durch die strafbare Handlung Verletzten erkennen zu können, ließe es sich wohl nicht rechtfertigen, der bloßen Consequenz halber das Strafgericht nur auf den Ausspruch über das öffentliche Recht zu strafen, zu beschränken und die Geltendmachung des aus der strafbaren Handlung entsprungenen Rechtes des Verletzten vor das Civilgericht zu weisen, sondern in einem solchen Falle erscheint es als zuläßig, und im Interesse einer schnellen Rechtspflege wünschenswerth, daß das Strafgericht auch über die privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten erkenne. Dieß aber allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Verletzte sein Privatrecht vor dem Strafrichter geltend macht und den Ausspruch über seine privatrechtlichen Ansprüche zugleich mit der Entscheidung über die Strafsache verlangt. Denn da es sich um ein Privatrecht handelt, so hängt es von dem Willen des Berechtigten ab, ob er dasselbe geltend machen will oder nicht; da ferner eben nur das Interesse des durch die strafbare Handlung Verletzten es ist, das dazu geführt hat, dem Strafrichter das Recht einzuräumen, auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu erkennen, so muß die Ausübung dieses Rechtes auch von dem Verlangen des Beschädigten abhängig sein*). Stellt nun der Beschädigte das Verlangen, daß der Strafrichter zugleich auch über seine privatrechtlichen Ansprüche erkenne, dann hat der Strafrichter auch jene Thatsachen zu ermitteln, von denen diese Ansprüche abhängig sind, und das zu dem Ende stattfindende Verfahren wird das Adhäsions-Verfahren genannt. — Was nun die Vorschriften unserer Str. Pr. O. über die Erkenntnisse und Verfügungen hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche anbetrifft, so liegt denselben ein anderes, als das auseinandergesetzte Princip zu Grunde. Das den Strafproceß beherrschende Untersuchungsprincip ist auch auf das Verfahren hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche ausgedehnt. Der Richter hat nicht das Verlangen des Beschädigten abzuwarten, sondern von Amtswegen den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben zu

*) S. Mittermaier Strafverfahren II, S. 682. — Wenn Hye S. 46 lobend hervorhebt, daß die neue Str. Pr. O. „das dem österreichischen Rechtsleben gänzlich fremdartige, unserem Vaterlande erst durch die Str. Pr. O. v. J. 1850 aufgepfropfte Institut des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren“ wieder aufgegeben habe, so hat ihn wohl die Vorliebe für die neue Str. Pr. O. zu weit geführt, da das bezeichnete Rechtsinstitut auf der Natur der Sache beruht und in vollkommenem Einklange mit dem unserem Civilverfahren seit jeher zu Grunde liegenden Principe steht, somit unserem Rechtsleben nicht fremdartig ist, daher demselben auch nicht aufgepfropft wurde, sondern sich natürlich aus demselben entwickelt hat.

Digitized by Google

erheben und über dieselben auch zu erkennen, in soferne nicht der Beschädigte auf seine privatrechtlichen Ansprüche Verzicht leistet (§. 352). Es hat somit unsere Str. Pr. O. das durch die Str. Pr. O. v. J. 1850 eingeführte Institut des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren aufgegeben und ist wieder zu jenen Grundsätzen zurückgekehrt, die den Bestimmungen des Str. G. B. vom J. 1803 über die privatrechtlichen Ansprüche zu Grunde lagen.

§. 352*).

Ermittlung des Schadens und der Entschädigung von Amtswegen.

Den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben (§§. 359—361) hat das Strafgericht schon in dem Untersuchungsverfahren von Amtswegen zu erheben (§§. 66, 75, 127 und 176), und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen (§. 219). Diesem oder seinem Bevollmächtigten ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht der Untersuchungsacten schon während des Untersuchungsverfahrens zu gestatten. Bei der Schlußverhandlung kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten, und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen (§§. 243, 244, 253, 255 und 257). — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten.

Bei der Entscheidung oder Verfügung hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§. 283, lit. d) hat das Strafgericht folgende Vorschriften zu beobachten.

Das Gesetz stellt an die Spitze der Bestimmungen dieses Hauptstückes den Grundsatz, daß das Strafgericht von Amtswegen, ohne das Verlangen des Beschädigten abzuwarten, den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben zu erheben und über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu erkennen habe, in soferne nur dieser nicht auf diese Ansprüche Verzicht geleistet hat.

Gleichwie nun der Beschädigte in Folge dieses Grundsatzes im Untersuchungsverfahren über den Gegenstand und den wahren Betrag des erlittenen Schadens sowie über die ihm gebührende Entschädigung zu vernehmen ist (§. 127), so ist er auch, wenn er es auch nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung und zwar mit dem Bedeuten vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungsverfahren abgelegte Aussage und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden (§. 219). Daraus ergibt sich, daß, wenn auch der Beschädigte bei der mündlichen Schlußverhandlung nicht erschiene oder keine Anträge hinsichtlich seiner Entschädigung stellen würde, der Gerichtshof doch nach den in den folgenden Paragraphen gegebenen Vorschriften über seine privatrechtlichen Ansprüche zu erkennen hätte. Was nun diese Vorschriften anbe-

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 514 und 522. Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 402 und 403.

Digitized by Google

langt, so beziehen sie sich theils auf die Zurückstellung entzogener Gegenstände (§§. 353—359), theils auf die dem Verletzten gebührende Entschädigung und die übrigen privatrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung (§§. 359—362).

§. 353*).

Wirksamkeit des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche: a) durch Zurückstellung von entzogenen Gegenständen;

Handelt es sich um die Zurückstellung einer dem Beschädigten gehörigen Sache, welche unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben worden ist; so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Diese Zurückstellung kann jedoch von dem Untersuchungsrichter auch schon während des Untersuchungsverfahrens geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint, und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

Ehe aber Jemanden dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen sein, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Inhabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiermit übereinstimmende beschworne Aussage desjenigen hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt, und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt sein können.

Wenn es sich um die Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Sache handelt, so kömmt es darauf an, ob sich diese Sache noch im Besitze des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers oder aber im Besitze eines Dritten befindet, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat. Ueber die Rechte Dritter, an der strafbaren Handlung unbetheiligter Personen kann das Strafgericht nicht entscheiden, daher in dem letzterwähnten Falle, wenn der Besitzer sich nicht gütlich zur Abtretung der Sache herbeiläßt, den Beschädigten nur auf den Civilrechtsweg verweisen. Im ersteren Falle aber hat der Gerichtshof auszusprechen, daß diese Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Jedoch kann die Zurückstellung von dem Untersuchungsrichter auch schon während des Untersuchungsverfahrens geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint und sonst keine Bedenken entgegenstehen. Daraus nun, daß diese Zurückstellung auch im Laufe des Untersuchungsverfahrens stattfinden kann, ergibt sich, daß sie keineswegs durch die Verurtheilung des Angeklagten bedingt ist, daß daher der Gerichtshof die Zurückstellung der dem Beschädigten gehörigen Sache auch dann

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 514 und 316. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 406.

Digitized by Google

aussprechen kann, wenn er gegen den Angeklagten kein Strafurtheil fällt. Soll aber eine Zurückstellung stattfinden, so muß vor Allem erwiesen sein, daß demjenigen, der die Sache anspricht, dieselbe auch wirklich zugehöre, oder aus seiner Innehabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann aber hergestellt werden: 1. durch das Geständniß des Beschuldigten, wenn sich damit die beschworne Aussage desjenigen vereint, dem die Sache entzogen wurde. 2. Bei mangelndem Geständnisse des Beschuldigten, wenn sich folgende Bedingungen vereinigen, nämlich

a) daß auf andere Art, als durch das Geständniß und die damit übereinstimmende Aussage des Beschädigten bewiesen ist, daß die strafbare Handlung wirklich an ihm verübt worden ist;
b) daß der Beschädigte die Sache kennbar und mit solchen Merkmalen bezeichne, die nur ihm bekannt sein können und daß er
c) diese seine Angabe mit einem Eide bekräftige.

§. 354*).

b) durch gütliche Verwendung oder Anweisung an einen dritten redlichen Besitzer;

Ist die entzogene Sache bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes giltige Art, oder als Pfand gerathen, so hat sich das Gericht zu verwenden, daß sich der Inhaber gütlich zur Abtretung der Sache herbeilasse. Kann dieses nicht bewirkt werden, so ist dem Beschädigten bloß anzuzeigen, wer seine Sache in Händen habe, damit er sein angesprochenes Recht im Civilrechtswege suchen könne.

Ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, so hat das Strafgericht dieselben auf den Civilrechtsweg zu verweisen, und inzwischen die Aufbewahrung der Sache, wenn sie bei dem Strafgerichte liegt, oder unter dessen Obhut steht, fortzusetzen (§. 357), bis das Civilgericht darüber verfügt hat.

Kann der Beschädigte sein Recht auf die Sache nicht sogleich genügend nachweisen, so ist mit derselben auf die in den §§. 355—358 bezeichnete Weise vorzugehen.

§. 355**).

c) durch Veröffentlichung einer Beschreibung und Veräußerung der entzogenen Gegenstände, sowie durch gerichtliche Aufbewahrung derselben, oder des dafür eingegangenen Kaufpreises;

Wenn bei einem Beschuldigten eine nach allem Anscheine fremde Sache gefunden wird, deren Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beschuldigten Niemand mit einem Anspruche auf Zurückstellung ausgewiesen hat, so ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung der Sache so abzufassen, daß dieselbe zwar von dem Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterschei-

*) Str. G. B. v. J. 1803 I. §. 515. Str. Pr. O. v. J. 1850. §. 407.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 517—521. Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 412—415.

Digitized by Google

dungszeichen verschwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derselben als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 356.

Diese Beschreibung ist von dem Untersuchungsrichter dem Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselbe an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen hat. In diesem Edicte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungszeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird.

§. 357.

Ist die fremde Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch Ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist von dem Untersuchungsrichter mit Bewilligung des Gerichtshofes, und in dringenden Fällen selbst ohne dieselbe, die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Gerichtshofe zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Acten beizulegen.

§. 358.

Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357), auf die in dem vorstehenden Paragraphe angeordnete Weise zu veräußern, und der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben.

Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen dreißig Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen.

In den vorstehenden §§. 355—358 bestimmt das Gesetz das Verfahren, das zum Behufe der Zurückstellung solcher Gegenstände stattzufinden hat, die bei dem Beschuldigten gefunden werden und allem Anscheine nach ihm nicht zugehören, deren Eigenthümer er aber nicht angeben kann oder will. Meldet sich in diesem Falle binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beschuldigten Niemand mit einem Anspruche auf Zurückstellung, so ist die Beschreibung dieser Gegenstände durch Edict öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat theils durch dreimalige Einschaltung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes, theils durch öffentlichen Anschlag an denjenigen Orten, wo die dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, oder wenn diese nicht ermittelt sind, an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, zu geschehen. In diesem Edicte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regie-

Digitized by Google

rungszeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird. Nur in dem Falle, wenn die Sache sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder die Aufbewahrung derselben mit Kosten verbunden ist, wäre in dem Edicte eine kürzere und dergestalt zu bemessende Frist anzusetzen, daß einerseits die Erhaltung des fremden Eigenthumsgegenstandes so viel als möglich begünstigt, andererseits aber die Gefahr des Verderbnisses oder besondere Kosten der Aufbewahrung vermieden werden*). Nach fruchtlos verstrichener Edictalfrist ist die öffentliche Versteigerung der beschriebenen Gegenstände einzuleiten, worüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen und in demselben namentlich die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises anzugeben ist, damit wenn der Eigenthümer später erscheint, der Ausweis seines Rechtes durch Beschreibung des verkauften Stückes beurtheilt werden könne.

§. 359**).

d) durch Erkenntniß in dem Strafurtheile auch über die Entschädigung;

Das Strafgericht hat aber auch in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Zurückstellung einer entzogenen Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des a. b. G. B.), in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, in soferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 76).

Kann das dem Beschädigten entzogene Gut nicht zurückgestellt werden, weil es nicht mehr vorhanden ist, oder handelt es sich überhaupt der Natur der strafbaren Handlung nach nicht um die Zurückstellung eines Gutes, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung, so hat der Strafrichter in dem Falle, wenn der Angeklagte verurtheilt wird, in dem Strafurtheile auch die Schadloshaltung oder Genugthuung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zuzuerkennen, in soferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Der Betrag des Schadens kann auf die im §. 76 angegebene Weise erhoben werden. Nur wenn Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, kann ihn der Richter nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen.

---

*) Jenull IV., S. 496 und 497.

**) Str. G. B. v. J. 1803, I. §§. 522 und 525. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 408.

Digitized by Google

Diese beiden gesetzlichen Bestimmungen scheinen im Widerspruche mit einander zu stehen. Denn nach §. 76 ist in dem Falle, wenn der Richter vermuthet, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angibt, die Größe desselben durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln. Nach dem vorstehenden Paragraphe hat aber der Richter in einem solchen Falle den vom Beschädigten zu hoch angegebenen Schaden, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige zu mäßigen. Diese beiden gesetzlichen Bestimmungen sind aber so zu vereinigen, daß die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen nur dann anzuwenden ist, wenn der §. 76 aus dem Grunde nicht zur Anwendung kommen kann, weil es sich überhaupt nicht um eine Sache handelt, an welcher der Schade geschehen ist oder wenn der Richter Grund hat, auch den durch Personen, denen die Sache bekannt ist oder durch Sachverständige ermittelten Schaden für zu hoch angegeben zu halten. Wenn nun der Richter eine Mäßigung des von dem Beschädigten angegebenen Schadens vornimmt, so hat er sich hierbei an den Grundsatz der Civilproceßordnungen (§. 216 der allg., §. 290 der westgal., §. 274 der ungar.) zu halten und daher den Betrag des Schadens mit mehr Rücksicht auf den Beschädigten zu mäßigen. Auf diesen gemäßigten Betrag ist dann durch das Strafurtheil zu erkennen, ohne daß es der Ablegung eines Schätzungseides von Seite des Beschädigten bedürfte, da der Schätzungseid durch die gegenwärtige Str. Pr. O. ausgeschlossen ist. Daraus ergibt sich aber, daß in den Fällen, wo der Richter den vom Beschädigten angegebenen Betrag des Schadens zu hoch hält und demgemäß denselben mäßigt, in dem Urtheile ein Betrag des Schadens ausgesprochen wird, der nicht erwiesen ist, da ja in den Fällen, wo vermuthet wird, daß der Beschädigte oder ein anderer Zeuge den Betrag des Schadens zu hoch angebe, diese Personen über diese Aussage nicht beeidigt werden können. Es wäre daher wohl zweckmäßiger gewesen den Schätzungseid, den die Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 408 zugelassen hatte, beizubehalten.

§. 360.

insbesondere bei Verbrechen des Hochverrathes, Aufruhrs und Aufstandes;

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungs-Behörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

Gemäß §. 59 des Str. G. B. bleibt jeder Hochverräther für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verur-

Digitized by Google

sachten Schadens mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. Dasselbe gilt, der Natur der Sache nach, auch bei den Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres. Um nun die Vollziehung dieser Bestimmungen sicher zu stellen, wurde in Gemäßheit einer a. h. E. vom 4. October 1854, durch die M. V. vom 5. October 1854, Nr. 255 des R. G. Bl. Folgendes verfügt:

Sobald gegen eine bestimmte Person, dem §. 145 der Str. Pr. O. gemäß, der Beschluß zur Einleitung der Untersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufruhres oder Aufstandes gefaßt wird, hat das Untersuchungsgericht, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, entweder zugleich mit der Einleitung der Untersuchung oder mittelst abgesonderter Verordnung zu verfügen, daß der Ersatz, welcher den Beschuldigten in Folge des §. 360 der Str. Pr. O., sowohl für die unmittelbaren oder mittelbaren durch das Verbrechen herbeigeführten Beschädigungen als für die, zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung und zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit etwa erforderlichen Kosten treffen könnte, gehörig sicher gestellt werde. Zu diesem Ende hat das Untersuchungsgericht nach Umständen die Pfändung und Sequestration des ganzen Vermögens des Beschuldigten oder eines angemessenen Theiles desselben an beweglichen Gütern zu verhängen und diese Verfügung, soweit es ohne Beeinträchtigung schon erworbener Rechte dritter Personen und der dem Beschuldigten obliegenden Verpflichtung zur Ernährung seines schuldlosen Ehegatten oder anderer Angehörigen zulässig ist, entweder selbst in Vollzug zu setzen, oder die Einleitung zu treffen, daß dieselbe auf Grundlage seiner Anordnung, allenfalls unter Mitwirkung der Finanzprocuratur, durch den Civilrichter in Vollzug gesetzt werde. Diese Maßregeln haben nur dann zu unterbleiben, wenn erhellet, daß durch die strafbare Handlung kein Schade entstanden ist, welcher einen Ersatzanspruch zur Folge haben könnte. Die zur Sicherstellung getroffenen Anordnungen haben in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens fortzudauern. Doch können dieselben im Laufe der Untersuchung nach Beschaffenheit der Ergebnisse derselben auch weiter ausgedehnt oder beschränkt werden. Auch steht gegen jede darauf bezügliche Verfügung sowohl dem Beschuldigten als dem Staatsanwalte das Recht zu, dem §. 64 und 65 der Str. Pr. O. gemäß, die Entscheidung des Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen und gegen die Entscheidung des letzteren die Beschwerde an das Oberlandesgericht, oder wenn von diesem eine Abänderung erfolgen sollte, an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Bei der endlichen Entscheidung über das Strafverfahren hat der Gerichtshof, wenn gegen den Beschuldigten kein Strafurtheil ergeht, die Aufhebung der bewirkten Sicherstellung anzuordnen, wenn aber der Beschuldigte eines der im Eingange erwähnten Verbrechen schuldig erklärt werden sollte, zugleich auszusprechen, in wieferne die Sicherstellung für den durch das Strafurtheil zuerkannten oder nach Maßgabe des §. 362 der Str. Pr. O. auf den Rechtsweg verwiesenen Ersatz-Anspruch fortzudauern habe.

§. 361.

und über die andern privatrechtlichen Folgen;

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder entstandenen Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurtheile auch hierüber, und über die daraus

Digitized by Google

entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen, in soferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.

Daher ist unter dieser Voraussetzung insbesondere bei dem Vergehen des Wuchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und in wieweit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei.

Das Strafgericht hat nicht bloß über die Entschädigung, sondern auch über alle andern sich aus der Schuld des Angeklagten ergebenden privatrechtlichen Folgen, nämlich über die etwaige gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes, z. B. eines erpreßten Vertrages oder entstandenen Rechtsverhältnisses, z. B. einer Ehe und über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen, z. B. die Unehelichkeit der aus einer ungiltigen Ehe entsprungenen Kinder oder bei dem Vergehen des Wuchers insbesondere darüber, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten sei, zu erkennen, insoferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten und nicht etwa dem geistlichen Gerichte zukommt und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann. Das Gesetz konnte dieses Befugniß den Strafgerichten um so leichter einräumen, als die Gerichtshöfe erster Instanz nicht bloße Strafgerichte, sondern zugleich auch Civilgerichte sind*).

§. 362**).

c) durch Anweisung der Parteien auf den Civilrechtsweg

Läßt sich von dem Strafgerichte über die in den §§. 359—361 erwähnten privatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen, so sind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu weisen.

§. 363.

Wirkung der Erkenntnisse des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche und Rechtsmittel dagegen.

Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche steht den im §. 300 genannten Personen nach Maßgabe der in den §§. 295—302, 304, und 310 enthaltenen Vorschriften die Berufung offen (§. 371).

Ist ein solches Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtiget, das Strafgericht erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann.

Gegen die in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche im Laufe des Untersuchungsverfahrens getroffenen Verfügungen stehen dem Betheiligten die in den §§. 64 und 65 bezeichneten Rechtsmittel, gegen Verfügungen des Gerichtshofes aber nach geschlossenem Untersuchungsverfahren das Recht der Beschwerde nach §. 314 zu.

*) Hye S. 365.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 524.

Digitized by Google

§. 364*).

Vorbehalt des Civilrechtsweges für den Beschädigten.

Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Strafurtheil zuerkannt worden ist; — oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeits-Urtheil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungs-Beschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen.

Wenn der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können glaubt, als ihm durch das Strafurtheil zuerkannt worden ist, so kann er, mag er nun gegen das strafrechtliche Erkenntniß die ihm zustehenden Rechtsmittel ergriffen haben oder nicht, seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen. Das strafrechtliche Erkenntniß hat somit für den Beschädigten keine bindende Kraft. In diesem Umfange läßt sich nun dieser Grundsatz wohl nicht rechtfertigen. Denn wenn auch dem Beschädigten der Civilrechtsweg in dem Falle vorbehalten werden muß, wenn das strafgerichtliche Verfahren hinsichtlich seiner privatrechtlichen Ansprüche ohne sein Verlangen stattgefunden hat, so sollte doch in dem Falle die Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege ausgeschlossen sein, wenn der Beschädigte damit einverstanden war, daß der Strafrichter über diese Ansprüche erkenne. Dieses Einverständniß muß aber auch in dem Falle angenommen werden, wenn der Beschädigte wider das von dem Strafrichter rücksichtlich der privatrechtlichen Ansprüche gefällte Erkenntniß die Berufung ergriffen hat. Wie soll es sich nun in solchen Fällen rechtfertigen lassen, daß der Beschädigte trotz des vielleicht vom obersten Gerichtshofe gefällten Erkenntnisses über seine privatrechtlichen Ansprüche noch den Civilrechtsweg zu ergreifen berechtigt ist? Zu welchem Ende trägt das Gesetz dem Strafgerichte die Untersuchung über die privatrechtlichen Folgen einer strafbaren Handlung und das Erkenntniß über dieselben von Amtswegen auf, wenn die rechtliche Bedeutung dieser Untersuchung und dieses Erkenntnisses nur eben von dem Willen des Beschädigten abhängt. Es wäre daher consequenter gewesen, die Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege dann auszuschließen, wenn der Beschädigte die Geltendmachung derselben durch das Strafgericht gleich ursprünglich oder im Wege der gegen das Strafurtheil ergriffenen Berufung selbst verlangte. Wenn nun der Beschädigte seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen will, so kann er auch zu diesem Ende um die Einsicht in die strafgerichtlichen Acten oder um die Ausfolgung von Abschriften aus solchen ansuchen, was ihm von dem Gerichte gemäß des M. E. vom 26. Mai 1856, Nr. 87 des R. G. Bl. zu bewilligen wäre. Dem Verurtheilten steht hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche nur das Rechtsmittel der Berufung, eine Klage aber vor dem ordentlichen Civilrichter nur dann zu, wenn entweder die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel nach den Civilgesetzen vorhanden sind, oder wenn die durch das strafgerichtliche Erkenntniß ausgesprochene privatrechtliche Folge durch einen nachgefolgten Thatumstand eine Umänderung erlitten hat (§. 371).

*) Str. G. B. v. J. 1803, I. §. 523. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 411.

Digitized by Google

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens*).

1. Wenn auch strafgerichtliche Erkenntnisse rechtskräftig werden und somit vollstreckt werden können, so kann diese Rechtskraft doch nicht die Wirkung haben, daß die Giltigkeit solcher Erkenntnisse gar nicht mehr angefochten werden könnte. Vielmehr fordert die Gerechtigkeit, daß ein strafgerichtliches Erkenntniß, dessen Inhalt in Folge neu hervorgekommener Thatsachen der Wahrheit erweislich widerspricht, aufgehoben, und ein neues der Wahrheit entsprechenderes an die Stelle gesetzt werde. Zu diesem Ende muß aber ein neues Strafverfahren eingeleitet werden, dessen Gegenstand derselbe ist, über den bereits durch ein strafgerichtliches Erkenntniß entschieden wurde. Die richterliche Handlung nun, durch welche ein durch einen rechtskräftigen Beschluß oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß bereits geschlossenes Strafverfahren neuerdings eingeleitet wird, weil neue Thatsachen oder Beweise hervorkommen, die die Wahrheit des früher geschöpften Beschlusses oder Erkenntnisses mit Grund bezweifeln lassen, heißt die Wiederaufnahme der Untersuchung oder des Strafverfahrens. So nothwendig nun aber auch die Zulassung dieses Rechtsmittels im Interesse der Gerechtigkeit ist, so darf dasselbe doch auch nicht zu sehr begünstigt werden. Denn einerseits leidet schon die Kraft und das Ansehen der Strafjustiz, wenn Erkenntnisse mit leichter Mühe nach Jahren wieder umgestoßen werden können und andererseits gehen auch Beweismittel, welche bei der ersten Verhandlung gebraucht wurden, im Laufe der Zeit verloren oder werden in ihrer Kraft geschwächt, so daß die Furcht nahe liegt, daß bei einer zweiten Verhandlung eine vollständige und erschöpfende Wiederholung des früheren jedenfalls wesentlichen Beweisverfahrens unmöglich sein würde**). Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit mannigfacher Beschränkungen der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wie dieß auch durch unsere Str. Pr. O. anerkannt ist.

2. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens setzt ein durch einen bereits rechtskräftigen Beschluß oder durch ein bereits rechtskräftiges Erkenntniß abgeschlossenes Strafverfahren voraus. Denn ist der Beschluß oder das Erkenntniß, durch welches ein Strafverfahren abgeschlossen wird, noch nicht rechtskräftig, so können mittelst der ordentlichen zu Gebote stehenden Rechtsmittel die nun hervorgekommenen neuen Thatsachen und Beweise zur Kenntniß des höheren

*) Ueber Wiederaufnahme der Untersuchung s. Mittermaier Strafverfahren, II., §. 205. Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren, S. 670 ff. Walther, die Rechtsmittel II. S. 118—184. Schwarze: A. des C. R. 1851, S. 554. Commentar II., S. 203 ff. Arnold: Gerichtssaal 1851, I., S. 46 ff. Mit besonderer Rücksicht auf österr. Recht: Jenull IV., S. 346 ff. Waser: Ztschft. für österr. R. G. 1843, I., S. 275 ff., 336 ff., II. S. 1 ff. Gerichtssaal 1851, II. S. 373 ff. Stubenrauch in Jagemann's und Nöllner's Ztschft. II., S. 65 ff. Würth S. 663 ff. Hye S. 367. ff. Arnold: Gerichtssaal 1854, I., S. 296.

**) Schwarze Commentar II, S. 205.

Digitized by Google

Richters gebracht, und so nach vorhergegangener Erhebung eine Aenderung des unterrichterlichen Beschlusses oder Erkenntnisses herbeigeführt werden. Nach unserer Str. Pr. O. ist dieß aber anders. Es kann nach derselben eine Wiederaufnahe des Strafverfahrens stattfinden, ohne daß das Strafverfahren bereits durch einen rechtskräftigen Beschluß oder ein rechtskräftiges Erkenntniß abgeschlossen wäre. Denn der §. 205 erklärt, daß wenn der untere Gerichtshof findet, es seien aus Anlaß einer gegen den nach geschlossenem Untersuchungsverfahren geschöpften Beschluß des Gerichtshofes gerichteten Berufung weitere Erhebungen nöthig, er dieselben von Amtswegen einzuleiten und wenn er in Folge derselben von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen hat. Da nun dieses Verfahren des Gerichtshofes, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach nichts Anderes ist, als eine Wiederaufnahme des Verfahrens, so findet nach unserer Str. Pr. O. gegen einen nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren geschöpften Beschluß des Gerichtshofes, wenn er auch noch nicht rechtskräftig geworden, eine Wiederaufnahme des Verfahrens statt. Dasselbe gilt aber auch hinsichtlich der nach beendigter Schlußverhandlung geschöpften Erkenntnisse. Denn durch den Just. M. E. vom 2. Juli 1856, Z. 7521 (G. Z., Nr. 85) wurde in Erledigung eines Berichtes des Innsbrucker k. k. Oberlandesgerichtes, womit um eine Belehrung angesucht wurde, wie von dem Oberlandesgerichte in dem Falle vorzugehen sei, wenn von einem von dem Gerichtshofe erster Instanz Verurtheilten in der rechtzeitig angemeldeten und ausgeführten Berufung zugleich um Freisprechung von der Anklage auf Grund der bereits gepflogenen Verhandlung, eventuell aber auch um Wiederaufnahme des Verfahrens wegen einiger von dem Berufungswerber vorgebrachten neuen Behelfe und Umstände gebeten wird? — dem Oberlandesgerichte bedeutet: „Da nach §. 302 der Str. Pr. O. jede „Berufung wider ein strafgerichtliches Erkenntniß bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe zu überreichen ist, diesem aber auch nach §. 372 obliegt, in „jedem Falle, wo ihm ein Antrag zur Wiederaufnahme eines Strafprocesses vorliegt, nach vorläufiger Vornahme der etwa für nöthig erkannten Erhebungen „über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden; und da das Gesetz mangels bestimmt, daß die Wiederaufnahme eines Strafprocesses erst nach eingetretener Rechtskraft eines Erkenntnisses geschehen könne, so hat auch in dem in Frage „gestellten Falle der Gerichtshof erster Instanz, bei welchem die Berufung überreicht wurde, vor Einsendung derselben an das Oberlandesgericht vorerst über „die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erkennen. Wird „diese rechtskräftig ausgesprochen, so hat das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 374 und 375 stattzufinden. Wird jedoch die Wiederaufnahme „rechtskräftig für unzulässig erkannt, so hat dann der Gerichtshof erster Instanz „die bei ihm wider sein früheres Erkenntniß gehörig angebrachte Berufung nach „Vorschrift des §. 302 an das Oberlandesgericht zur Entscheidung einzuschicken. Da „sich das Justizministerium nicht veranlaßt sieht, wegen dieses höchst seltenen und „ohnehin in dem Gesetze entschiedenen Falles eine allgemeine Erläuterung zu „erlassen, so wird es dem tirolisch-vorarlbergischen Oberlandesgerichte überlassen, „von der vorstehenden Belehrung in den für nöthig erkannten Fällen auch die ihm „unterstehenden Gerichte zu verständigen."

Digitized by Google

3. Was die systematische Anordnung der Vorschriften dieses Hauptstückes anbetrifft, so bestimmt das Gesetz vor Allem die Bedingungen, unter denen überhaupt eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden kann (§§. 365—371) sodann das Verfahren bei Einleitung der Wiederaufnahme (§§. 372 und 373) und das wiederaufgenommene Verfahren (§§. 374 und 375) und regelt im letzten Paragraphe des Hauptstückes (§. 377) das Verfahren für den Fall, wenn eine neue, schon zur Zeit eines früheren Strafprocesses vorhandene aber nicht bekannt gewesene strafbare Handlung hervorkommt.

§. 365.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens: a) gegen Einstellungs-Beschlüsse;

Ist das Untersuchungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch Einstellungs-Beschluß beendiget worden (§. 197), so kann das strafgerichtliche Verfahren wegen desselben stets wieder aufgenommen werden, wenn das Verbrechen oder Vergehen von dem Zeitpunkte an, wo es begangen worden, noch nicht durch Verjährung erloschen ist (§§. 227—232, 531 und 532 des Str. G.), und wenn erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungs-Beschlusse nicht berücksichtiget wurden.

Damit ein durch einen Einstellungsbeschluß erledigtes Untersuchungsverfahren wieder aufgenommen werden könne, wird erfordert:

a) daß das Verbrechen oder Vergehen von dem Zeitpunkte an, da es begangen worden, noch nicht durch Verjährung erloschen ist;

b) daß erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungs-Beschlusse nicht berücksichtigt wurden.

Als erhebliche Umstände sind zunächst diejenigen anzusehen, die mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein oder in Verbindung mit den in der früheren Untersuchung vorgelegenen Umständen die Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person zur Folge haben werden, z. B. wenn nahe Verdachtsgründe oder zwar entferntere hervorkommen, die aber in Verbindung mit den in der früheren Untersuchung erhobenen entfernteren Verdachtsgründen einen näheren Verdachtsgrund bilden. Aber auch jene Umstände sind als erhebliche anzusehen, aus denen nur hervorgeht, daß der Grund, aus welchem der frühere Einstellungsbeschluß gefaßt wurde, nicht vorhanden ist. Es wird daher insbesondere auch als ein erheblicher Umstand anzusehen sein, wenn der Einstellungsbeschluß aus dem Grunde gefaßt wurde, weil das strafgerichtliche Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet wurde, dieses Verlangen aber nun gestellt wird. Eben so wäre die Untersuchung wieder aufzunehmen, wenn von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift des §. 189 auf Begehren des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers abgestanden wurde, nun aber von diesen Personen das Begehren auf Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens gestellt wird, da gemäß §. 366 nur dann, wenn die Ablassung von der früheren Untersuchung nur aus dem Grunde beschlossen worden, weil der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger von dem Begehren der strafgerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist, eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattfindet. Da übrigens das Gesetz nur das Hervorkommen

Digitized by Google

erheblicher, nicht aber wie im folgenden Paragraphe neuer Umstände fordert, so kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann eingeleitet werden, wenn die Umstände zwar bereits in der früheren Untersuchung bekannt waren, aber nicht für erheblich erachtet wurden.

§. 366 *).

b) gegen Ablassungs-Beschlüsse;

Ist die wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider eine bestimmte Person eingeleitete Untersuchung oder Schlußverhandlung durch Ablassungsbeschluß (§§. 198 und 289), jedoch nur aus dem Grunde beendigt worden, weil der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens fehlte, oder weil Thatsachen vorlagen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufhoben, oder weil die gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe entkräftet wurden, so kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden, wenn neue Umstände oder Beweismittel vorkommen, welche entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens gegen den Untersuchten in Beziehung auf die früher untersuchte That gesetzlich begründen und wenn die strafbare Handlung von dem Zeitpunkte angefangen, wo der Ablassungs-Beschluß in Rechtskraft erwuchs, noch nicht durch Verjährung erloschen ist.

Die Wiederaufnahme einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung, von welcher nur deßhalb abgelassen wurde, weil das Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten stattgefunden hatte, kann nur auf Begehren des Letzteren, oder dann bewilliget werden, wenn neue Thatumstände oder Beweismittel zeigen, daß die strafbare Handlung von solcher Beschaffenheit ist, daß sie von Amtswegen untersucht werden müsse.

Ist endlich die Ablassung von der früheren Untersuchung gegen den Beschuldigten nur aus dem Grunde beschlossen worden, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der strafgerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist, so findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt.

In diesem Paragraphe werden sowohl die Bedingungen der Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Ablassungsbeschlüsse, die nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren als auch gegen solche, die nach beendigter Schlußverhandlung geschöpft worden sind, bestimmt. Das Gesetz unterscheidet hierbei zwischen den verschiedenen Gründen, aus denen Ablassungs-Beschlüsse gefaßt werden können.

a) Ist der Ablassungsbeschluß aus dem Grunde geschöpft worden, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der strafgerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist, so findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt.

b) Ist aber der Ablassungsbeschluß deßhalb gefaßt worden, weil das Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten stattgefunden hatte, so kann dasselbe wieder aufgenommen werden, wenn der Betheiligte es begehrt oder wenn neue, bei dem früheren Verfahren

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 391 und 392. Hye S. 369.

Digitized by Google

nicht bekannt gewesene Umstände hervorkommen, die da zeigen, daß die strafbare Handlung von solcher Beschaffenheit ist, daß sie von Amtswegen untersucht werden müsse. Uebrigens versteht es sich in diesen Fällen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes (§§. 230, 530 und 531) von selbst daß das Verbrechen oder Vergehen von dem Zeitpunkte an, wo es begangen worden, noch nicht durch Verjährung erloschen ist. Es kömmt bei der Berechnung der Verjährungsfrist in diesen Fällen auf den Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens oder Vergehens an, da die früher gegen die bestimmte Person stattgefundene Untersuchung eine ganz unberechtigte, nichtige war und daher keine rechtliche Wirkung, somit auch nicht die der Unterbrechung der Verjährung hervorbringen konnte.

c) Ist endlich der Ablassungsbeschluß aus den in den §§. 197, 1), 2), 198 lit. a) und b) und 289 lit. a) angeführten Gründen gefaßt worden, so kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden, wenn a) neue Umstände oder Beweismittel vorkommen, welche entweder für sich allein oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens gegen den Untersuchten in Beziehung auf die früher untersuchte That gesetzlich begründen; welche somit mit Grund erwarten lassen, daß in Folge des wieder aufgenommenen Verfahrens entweder ein Anklagebeschluß oder wenn der Ablassungsbeschluß nach beendigter Schlußverhandlung geschöpft wurde, ein Urtheil, sei dieß nun ein Schuldlosigkeits-, Freisprechungs- oder Straf-Urtheil werde gefaßt werden müssen. b) Wenn zugleich die strafbare Handlung von dem Zeitpunkte angefangen, wo der Ablassungs-Beschluß in Rechtskraft erwuchs, noch nicht durch Verjährung erloschen ist.

2. In diesem und den folgenden Paragraphen wird als Grundbedingung der Wiederaufnahme der Untersuchung das Hervorkommen neuer Umstände und Beweise festgesetzt, die zugleich so beschaffen sind, daß sich mit Grund erwarten läßt, sie werden entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Thatsachen und Beweisen ein anderes Erkenntniß, als das früher gefaßte nach sich ziehen. Es kann sich daher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur auf Thatsachen stützen, keineswegs aber auf Rechtsgründe. Die Umstände oder Beweismittel, die die Wiederaufnahme des Strafverfahrens begründen sollen, müssen neue sein, d. h. in der früheren Untersuchung nicht bekannt gewesene. Gleichgiltig ist es aber, ob die Thatsachen neu sind oder aber nur die Beweismittel, es findet daher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens auch dann Statt, wenn zwar die Thatsache bereits bei dem früheren Verfahren zur Sprache kam, damals aber nicht erwiesen werden konnte. Die neuen Thatsachen und Beweismittel müssen aber auch erheblich in dem oben angegebenen Sinne sein. Diese Erheblichkeit kann sich nun in Bezug auf den Thatbestand oder in Bezug auf die Thäterschaft und die Strafbarkeit des Thäters äußern. Es können durch die neu hervorgekommenen Thatsachen oder Beweismittel einzelne Momente, welche wesentliche Bestandtheile des Begriffes der strafbaren Handlung bilden, beseitigt oder ergänzt werden. Es können andererseits Anschuldigungsthatsachen widerlegt und Entschuldigungsthatsachen beseitigt, sowie der Beweis der einen oder andern nunmehr vollständig hergestellt werden. Es kann durch die neuen Thatsachen nachgewiesen werden, daß die strafbare Handlung gar

Digitized by Google

nicht begangen wurde, daß z. B. die angeblich verfälschte Urkunde echt, die angeblich gestohlene Sache nur verlegt gewesen ist oder daß ein Strafaufhebungsgrund vorhanden gewesen oder daß der Angeklagte die That nicht begangen habe, indem z. B. nun sein Alibi erwiesen wird oder ihm wenigstens die vorausgesetzte Absicht gefehlt habe. Es können aber auch die neu hervorkommenden Umstände oder Beweismittel der Art sein, daß sie die Glaubwürdigkeit oder Zulänglichkeit derjenigen Beweismittel beheben, auf welche das frühere Erkenntniß sich gestützt hat; es kann nämlich behauptet werden, daß ein Beweismittel falsch sei oder daß die Beweiskraft eines Beweismittels durch eine andere Thatsache aufgehoben werde *).

§. 367**).

c) gegen ein Freisprechungs-Urtheil aus Unzulänglichkeit der Beweismittel, oder d) gegen Schuldlosigkeits-Urtheile;

Ist ein Angeklagter wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen oder gänzlich schuldlos erkannt worden (§§. 287 und 288), so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nur dann Statt, wenn die That von dem Zeitpunkte an, wo das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und solche neue Beweismittel vorgefunden werden, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Verurtheilung des Angeklagten nach sich ziehen werden.

§. 368***).

e) gegen ein Strafurtheil zur Herbeiführung eines strengeren Erkenntnisses;

Wider einen bereits zur Strafe Verurtheilten kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben That nur dann bewilliget werden, wenn die neu aufgefundenen Beweismittel von der im vorigen Paragraphe bezeichneten Art, und zugleich so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze entweder:

a) auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen wäre, während bei der Bemessung der Strafe der Strafsatz einer zeitlichen Kerkerstrafe zur Richtschnur genommen worden ist; oder daß
b) wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde; oder daß
c) eine That, welche sich als ein Verbrechen darstellt, nur als Vergehen, oder als Uebertretung; oder eine That, welche als ein Vergehen zu behandeln gewesen wäre, nur als Uebertretung erklärt wurde.

1. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein Urtheil kann sowohl zum Vortheil als auch zum Nachtheil des Angeklagten stattfinden. Von der letzteren ist in den beiden vorstehenden Paragraphen die Rede. Diese Art der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wird aber in Bezug auf ihre Rechtmäßigkeit mit sehr gewichtigen Gründen bestritten und selbst von denjenigen, die

*) Mittermaier Rechtsübung, S. 672 ff. Schwarze Commentar, II., S. 209.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 471 und 474. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 393.
***) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 475. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 394.

Digitized by Google

sie im Allgemeinen als gerechtfertigt anerkennen, nur unter sehr bedeutenden Beschränkungen zugestanden. Man macht nämlich gegen diese Art der Wiederaufnahme geltend*), daß wenn auch die Gerechtigkeit fordere, daß dem Verbrechen die verdiente Strafe folge und daß sowie ein Strafurtheil zu Gunsten des Verurtheilten angefochten werden kann, es auch zu dessen Nachtheil muß angefochten werden können, doch gerade durch dieses Streben, gerecht zu sein, die Gefahr herbeigeführt werde, einen Unschuldigen zu verurtheilen und sonach das Recht zu verletzen. Denn es sei eine bekannte Erfahrung, daß eine strafgerichtliche Untersuchung um so besser gelinge, je schneller sie der That folgt, und daß sie um so unzuverlässiger werde, je größer der Zeitraum zwischen der That und den einzelnen Untersuchungshandlungen ist, da ja im Verlaufe der Zeit Beweismittel theils verloren gehen, theils in ihrer Kraft geschwächt werden. Diese Gründe seien es auch vorzüglich, welche die Verjährung des Strafrechtes nothwendig machen und die daher auch dann berücksichtigt werden müssen, wenn es sich darum handelt, ob die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheil des Angeklagten gestattet werden soll. Ja gerade gegen eine solche Wiederaufnahme sprechen diese Gründe in erhöhtem Maße. Denn wenn Jemand in Untersuchung gezogen und dann freigesprochen wird, so läuft die Verjährung erst wieder von der Freisprechung an; es könnte also gegen ihn die Wiederaufnahme zu seinem Nachtheil weit länger stattfinden, als gegen den, der gar nicht in Untersuchung gezogen war und er wäre um so schlimmer daran, weil die neuen Beweismittel bei der frühern Untersuchung gegen ihn nicht angewendet wurden, mithin er früher, wo es leichter möglich gewesen wäre, Gegenbeweismittel aufzufinden, keine Veranlassung hatte, an solche zu denken. Es ist ferner unrichtig, daß die Gründe, welche gegen eine Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten sprechen, auch gegen eine Wiederaufnahme zum Vortheil desselben angeführt werden können, denn das Verhältniß ist bei dieser Wiederaufnahme ein ganz anderes als bei der zum Nachtheil des Angeklagten. Denn bei der Wiederaufnahme zum Vortheil des Angeklagten ist die Lage des Letzteren schwierig, weil er einen vorhandenen Anschuldigungsbeweis hinwegzuräumen hat, was bei der Wiederaufnahme zum Nachtheil des Angeklagten in der Regel nicht der Fall ist und nur dann eintritt, wenn das Schuldlosigkeitsurtheil auf Grund eines wahren Unschuldsbeweises gefällt wurde. Diese letzteren Fälle gehören aber zu den Ausnahmen, wobei auch nicht übersehen werden darf, daß das Recht weit schwerer gebeugt wird, wenn einem Unschuldigen die Wiederaufnahme zur Herstellung des Beweises seiner Unschuld versagt wird, als wenn ein Schuldiger, welcher freigesprochen wurde, von jeder weiteren gerichtlichen Verfolgung freigelassen wird. Endlich muß man sich auch den Mißbrauch und den Mißstand versinnlichen, welche die Wiederaufnahme zum Nachtheil des Angeklagten herbeiführen kann. Schon während des ersten Verfahrens saß vielleicht der Angeklagte längere Zeit in der Untersuchungshaft, mußte sich öffentlich als muthmaßlichen Verbrecher betrachten und behandeln lassen und erst nach allen Unannehmlichkeiten einer strafgerichtlichen Untersuchung gelang es ihm, ein freisprechendes Urtheil zu erhalten. Er ist nun frei, das Andenken an seine Leiden erlischt nach und nach, er denkt nicht mehr daran, Beweise seiner Unschuld zu sammeln; da wird er auf einmal in Folge neu hervorgekommener Beweise auf's Neue verhaftet, den Qualen

*) Arnold im Gerichtssaal 1851 I., S. 48 ff.

Digitized by Google

einer neuen Untersuchung ausgesetzt und wenn er nun abermals freigesprochen wird, so schwebt noch immer das Damoklesschwert über ihm, und er ist, so lange nicht eine neue Verjährungsfrist abgelaufen, vor einer neuen Untersuchung nicht gesichert. — Es läßt sich nun nicht in Abrede stellen, daß die soeben gegen die Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten entwickelten Gründe volle Beachtung verdienen und daß sie jedenfalls eine Beschränkung dieser Art der Wiederaufnahme auf die seltensten Fälle rechtfertigen; keineswegs sind sie aber geeignet, die Unzulässigkeit dieser Art der Wiederaufnahme für alle Fälle darzuthun*). Denn was den Hauptgrund anbetrifft, daß nämlich die Beweismittel, mit denen der Angeklagte seine Vertheidigung führen will, im Laufe der Zeit verloren gehen und geschwächt werden, so tritt, abgesehen davon, daß in gleichem Maße sich auch die Beweismittel der Anklage verringern und abschwächen werden, dieser Nachtheil auch dann ein, wenn ein Verbrechen zwar vor Ablauf der Verjährungszeit aber doch erst nach einer langen Reihe von Jahren entdeckt und zur Untersuchung gezogen wird. Wenn man sich ferner auf die Vermehrung der Unannehmlichkeiten und Nachtheile einer wiederholten Verhandlung für den Angeklagten beruft, der, trotz der erfolgten Lossprechung, niemals vor einer Wiederaufnahme und den Beschwerden derselben gesichert sei, so muß dagegen bemerkt werden, daß doch die erfolgte Freisprechung kein unbedingter Freibrief sein kann und daß die Nachtheile der Wiederaufnahme nicht den Sieg über die Forderungen der Gerechtigkeit davontragen können. Würde es aber nicht das Rechtsgefühl verletzen, wenn die Wiederaufnahme auch dann unzulässig wäre, wenn die Freisprechung des Angeklagten durch ein Verbrechen, z. B. Bestechung der Zeugen herbeigeführt wurde? Es ist zwar allerdings richtig, daß es besser ist, wenn ein Schuldiger, der freigesprochen wurde, von jeder weiteren Verfolgung verschont wird, als wenn einem Unschuldigen die Herstellung des Entschuldigungsbeweises auffällig erschwert und beschränkt wird. Allein dieser Grundsatz wird ebensowohl gewahrt, als den gegen die Wiederaufnahme zum Nachtheil des Angeklagten angeführten Gründen gebührende Rechnung getragen, wenn man die Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten nur dann gestattet, wenn a) die Freisprechung oder Schuldloserklärung durch eine strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, z. B. durch Urkundenfälschung, falsches Zeugniß, Bestechung; oder wenn b) der Freigesprochene oder Schuldloserklärte ein vollkommen glaubwürdiges Geständniß der ihm angeschuldeten That abgelegt hat.

2. Nach unserer Str. Pr. O. kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Angeklagten sowohl dann stattfinden, wenn gegen den Angeklagten früher ein Freisprechungs- oder Schuldlosigkeits-Urtheil, als auch dann, wenn gegen denselben früher ein Strafurtheil geschöpft wurde. Was nun den ersteren Fall anbetrifft, wenn nämlich der Angeklagte früher von der Anklage freigesprochen oder für schuldlos erklärt wurde, so kann die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nur dann stattfinden, wenn die That von dem Zeitpunkte an, wo das Urtheil in Rechtskraft erwuchs, noch nicht durch Verjährung erloschen ist und wenn zugleich solche neue Beweismittel vorgefunden werden, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Verurtheilung des

*) S. Schwarze im A. d. C. R. 1851, S. 579 ff.

Digitized by Google

Angeklagten nach sich ziehen werden. Da das Gesetz übrigens in den vorstehenden Paragraphen die Ausdrücke „wegen derselben strafbaren Handlung" und „wegen derselben That" gleichbedeutend nimmt, auch im §. 367 statt des Ausdruckes „dieselbe strafbare Handlung" sich des Ausdruckes „die That" bedient, so findet die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Freisprechungs- oder Schuldlosigkeits-Urtheil nicht nur dann Statt, wenn solche neue Umstände oder Beweismittel vorkommen, welche die Strafbarkeit derselben That erhöhen oder vermindern, ohne ihre Benennung und Wesenheit zu ändern, sondern auch dann, wenn in Beziehung auf dieselbe That, von welcher Jemand in Folge der Untersuchung losgesprochen worden ist, neue Umstände vorkommen, welche in ihr eine strafbare Handlung anderer Gattung oder eine früher unbekannt gebliebene ideale oder einthätliche Concurrenz von strafbaren Handlungen erkennen lassen, z. B. wenn Jemand von dem Verbrechen des Diebstahls losgesprochen wurde und nun neue Umstände hervorkommen, welche die bereits untersuchte That als Raub darstellen, oder wenn Jemand von dem Verbrechen der Blutschande losgesprochen wurde, neu vorgekommene Umstände aber auf eine damals zugleich verübte Nothzucht schließen lassen. Die Verjährungsfrist wird übrigens in diesen Fällen nur nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung, wie sie sich nun wirklich darstellt, nicht aber wie sie früher erschien, bemessen werden müssen. Wurde daher z. B. Jemand wegen des Verbrechens des Raubes unter Umständen, die eine 5—10jährige schwere Kerkerstrafe zur Folge gehabt hätten, freigesprochen, und würden nun neue Beweismittel vorkommen, die ihn des Raubes unter Umständen, die eine 10—20 jährige schwere Kerkerstrafe zur Folge haben, überwiesen, so wird das Verfahren wegen der Verjährung nur dann nicht wieder aufgenommen werden können, wenn bei dem Eintreffen aller übrigen Erfordernisse derselben von dem Zeitpunkte des ergangenen Freisprechungsurtheiles ein Zeitraum von 10, nicht aber von 5 Jahren verflossen ist*).

3. Auch gegen ein Strafurtheil kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden, wenn

a) in Beziehung auf die That, die als Verbrechen strafbar erklärt worden ist, neue Umstände vorkommen, welche deren Strafbarkeit so erhöhen, daß die im §. 368 bezeichnete Strafdifferenz eintritt, mag nun die That als Verbrechen derselben oder anderer Art oder als ideale Verbrechensconcurrenz erscheinen.

b) Wenn neue Umstände hervorkommen, die die That, die als Vergehen oder Uebertretung erklärt wurde, als Verbrechen, oder, wenn sie als Uebertretung behandelt wurde, als Vergehen darstellen. Dagegen kann die Wiederaufnahme nicht stattfinden, wenn die That, die als Vergehen behandelt wurde, sich in Folge der neu hervorgekommenen Umstände als Vergehen schwererer Gattung darstellt.

Im §. 368 wird der Verjährung keine Erwähnung gethan, da gemäß der §§. 227 und 531 des Str. G. B. die strafbare Handlung durch Verjährung nur dann erlischt, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung, oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen

*) S. Stubenrauch a. a. O. S. 72 ff. Waser in der Ztschft. für österr. R. G. 1843, I., S. 346 ff.

Digitized by Google

worden iſt, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigeſprochen worden iſt, an zu rechnen, in der vom Geſetze beſtimmten Zeit nicht in Unterſuchung gezogen worden iſt.

§. 369 *).

f) zum Vortheile des Angeklagten: aa) zur Herbeiführung eines Schuldloſigkeits-Urtheiles; bb) zur Beurtheilung der Handlung als minder ſtrafbar; cc) zur Anwendung eines geringeren Strafſatzes

Aber auch zu Gunſten des Angeklagten kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens ſtattfinden, wenn derſelbe früher ſchuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigeſprochen wurde, die neu beigebrachten Beweismittel aber erwarten laſſen, daß nunmehr deſſen gänzliche Schuldloſigkeit außer Zweifel geſtellt werden wird; — oder daß in dem Falle, wenn er früher ſchuldig erkannt worden iſt, durch die neuen Beweismittel ſolche Umſtände dargethan werden, wornach er wegen einer geringer ſtrafbaren Handlung hätte ſchuldig erkannt, oder nach einem geringeren Strafſatze behandelt werden ſollen.

Da die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Vortheile des Angeklagten dann ſtattzufinden hat, wenn die neu beigebrachten Beweismittel erwarten laſſen, daß nunmehr deſſen gänzliche Schuldloſigkeit außer Zweifel geſtellt werden wird, ſo kann das Verfahren nicht wiederaufgenommen werden, wenn die neu hervorgekommenen Beweismittel zwar den früher geführten Anſchuldigungsbeweis ſchwächen, aber ihn nicht gänzlich entkräften, daher nur zu erwarten iſt, daß eine Freiſprechung von der Anklage, nicht aber eine Schuldloſigkeitserklärung erfolgen werde. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Vortheile des Angeklagten kann aber wohl in dem Falle ſtattfinden, wenn in dem früheren Proceſſe Jemand mehrerer ſtrafbarer Handlungen ſchuldig erklärt und ſofort für alle zuſammen zu einer Geſammtſtrafe verurtheilt worden iſt, er aber nunmehr ſeine gänzliche Schuldloſigkeit bloß rückſichtlich einer einzelnen dieſer mehreren ſtrafbaren Handlungen darzuthun vermöchte, deren Ausfall in der Geſammt-Ausmeſſung der Strafe dennoch keinen geringeren Strafſatz herbeigeführt haben würde, da die Wiederaufnahme in dieſem Falle dem Wortlaute des §. 369 nicht widerſpricht und dem Angeklagten gerechter Weiſe im Intereſſe ſeiner Ehre — für welche ihm vielleicht ganz vorzugsweiſe daran liegt, daß die Schuld gerade rückſichtlich dieſer ſtrafbaren Handlung, z. B. eines Diebſtahls, nicht auf ihm haften bleibe — nicht verſagt werden kann**).

§. 370 ***).

Dagegen iſt zur Anwendung von neuen Milderungs-Umſtänden innerhalb deſſelben Strafſatzes keine Wiederaufnahme, ſondern nur ein Nachſichtsgeſuch zuläſſig.

Wenn jedoch während der Strafzeit eines Verurtheilten neue und ſo geartete Milderungs-Umſtände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurtheiles nicht bekannt waren, und welche, wenn ſie damals bekannt geweſen

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 479. Str. Pr. O. v. J. 1850. §. 395.
**) S. Hye S. 368, Note **).
***) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 470.

Digitized by Google

wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Strafsatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der untere Gerichtshof auf Jedermanns Ansuchen, und nöthigenfalls von Amtswegen, zwar keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewilligen, aber einen Antrag an das Oberlandesgericht auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen. Diese Nachsicht kann bei Strafurtheilen, die nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen sind, von dem Oberlandesgerichte selbst; bei den vom obersten Gerichtshofe geschöpften Erkenntnissen aber nur von diesem bewilliget werden.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen neu hervorgekommener Milderungsumstände findet nach Vorschrift des §. 369 nur dann Statt, wenn diese Milderungsumstände einen andern Strafsatz herbeigeführt hätten. Würden aber diese Milderungs-Umstände nur eine mildere Bemessung der Strafe innerhalb desselben Strafsatzes zur Folge haben, so hat der Gerichtshof, der das Erkenntniß in erster Instanz schöpfte, sobald er zur Kenntniß dieser Milderungsgründe auf welche Weise immer gelangt, nach gepflogener Erhebung über den Bestand dieser Milderungsumstände und nach Anhörung des Staatsanwaltes, den Antrag an das Oberlandesgericht auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen, welchem Antrage das Oberlandesgericht willfahren kann, wenn das Strafurtheil nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen ist. Ist das Letztere der Fall, dann hat das Oberlandesgericht den Antrag auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe an den obersten Gerichtshof zu stellen. Gegen die Entscheidungen der unteren Gerichtshöfe hinsichtlich dieser Milderung steht Jedermann, der sich durch dieselben beschwert findet, das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß §. 314 an das höhere Gericht offen.

§. 371.

sowie auch wegen der durch das Strafurtheil ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen allein keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfindet.

Ebenso steht in dem Falle, wenn durch ein Strafurtheil auch über privatrechtliche Ansprüche erkannt worden ist (§§. 359—361), gegen dieses Erkenntniß des Strafgerichtes aber aus keinem der im §. 369 erwähnten Gründe die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig erscheint, dem Verurtheilten und dessen Rechtsnachfolgern in Beziehung auf die durch dieses Erkenntniß ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen bloß eine Klage vor dem ordentlichen Civilrichter, und auch diese nur dann zu, wenn entweder die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel nach den Civilgesetzen vorhanden sind, oder wenn die durch das strafgerichtliche Erkenntniß ausgesprochene privatrechtliche Folge durch einen nachgefolgten Thatumstand eine Umänderung erlitten hat.

Wegen der privatrechtlichen Ansprüche findet eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht Statt; sondern der Beschädigte sowohl als der Verurtheilte müssen ihre Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen.

Digitized by Google

§. 372*).

Wie die Wiederaufnahme einzuleiten sei.

Sobald Gründe zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§. 365—369) vorkommen, hat das Untersuchungsgericht, sobald ihm dieselben durch einen Auftrag des Gerichtshofes, durch einen Antrag des Staatsanwaltes, oder durch eigene Wahrnehmung bekannt werden, darüber die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und dieselben dem Gerichtshofe zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen, welcher hierüber mit Zuziehung des Staatsanwaltes erkennt. — Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten (§. 369) kann von diesem selbst, oder von Jedermann für ihn, sowohl während des Vollzuges als nach Vollstreckung der Strafe, und zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung auch noch nach seinem Tode von seinen Verwandten, von seinem Ehegatten und von seinen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie angesucht werden.

§. 373.

Gerichtsstand für die Wiederaufnahme.

Ueber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist in der Regel von demjenigen Gerichtshofe, welcher das vorige Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hatte; in dem Falle aber, wenn eine That, die in dem vorigen Verfahren nur als Uebertretung behandelt wurde, als Vergehen oder Verbrechen hätte behandelt werden sollen (§. 368, lit. c), von demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu entscheiden, welches über den Straffall zuständig gewesen wäre, wenn derselbe schon bei dem ersten Verfahren als Vergehen oder Verbrechen behandelt worden wäre. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, wodurch die Wiederaufnahme bewilliget oder unstatthaft erklärt wird, ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zulässig (§§. 202—211).

1. Bevor ein Strafverfahren wieder aufgenommen wird, muß zuvörderst entschieden sein, ob die Wiederaufnahme gemäß des Gesetzes überhaupt stattfindet. Dieß setzt eine Erhebung derjenigen Thatsachen voraus, von deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Wiederaufnahme abhängt. Diese Erhebung hat in der Regel jenes Untersuchungsgericht zu pflegen, welches die frühere Untersuchung geführt hat; in dem Falle aber, wenn eine That, die in dem vorigen Verfahren nur als Uebertretung behandelt wurde, als Verbrechen oder Vergehen hätte behandelt werden sollen, wären diese Erhebungen von jenem Untersuchungsgerichte zu pflegen, welches die Untersuchung zu führen gehabt hätte, wenn die That schon bei dem ersten Verfahren als Vergehen oder Verbrechen behandelt worden wäre. Die Veranlassung zu diesen Erhebungen kann in einem in Folge eines gestellten Ansuchens oder einer gemachten Anzeige gegebenen Auftrage des Gerichtshofes oder in einem Antrage des Staatsanwaltes oder in eigener Wahrnehmung des Untersuchungsrichters gelegen sein. Jedermann ist berechtigt, dem Gerichte Umstände anzuzeigen, die eine Wiederaufnahme zu begründen geeignet sind. Ist der Angeklagte bereits verstorben, so kann eine Wiederaufnahme nur

*) Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 480. Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 396 und 397.

Digitized by Google

zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung stattfinden, und dieß nur dann, wenn seine Verwandten ohne Unterschied der Nähe der Verwandtschaft, sein Ehegatte oder seine Verschwägerten in auf- und absteigender Linie um dieselbe ansuchen.

2. Ueber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist in der Regel von demjenigen Gerichtshofe zu entscheiden, welcher das vorige Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hatte und zwar ohne Unterschied, ob sich die That in Folge der neu hervorgekommenen Umstände als eines der im §. 10, lit. a) bezeichneten Verbrechen darstellt oder nicht. In dem Falle jedoch, wenn eine That die früher nur als Uebertretung behandelt wurde, als Verbrechen oder Vergehen hätte behandelt werden sollen, ist über die Wiederaufnahme nicht von dem Bezirksgerichte, sondern von demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu entscheiden, welches über den Straffall zuständig gewesen wäre, wenn derselbe schon bei dem ersten Verfahren als Vergehen oder Verbrechen behandelt worden wäre. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, wodurch die Wiederaufnahme bewilliget oder unstatthaft erklärt wird, ist die Berufung wie gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren zulässig, welche gemäß §. 202 aufschiebende Wirkung hat. Da das Gesetz dieß ganz ausnahmslos festsetzt, so tritt dieß auch dann ein, wenn es sich um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Einstellungs- oder Ablassungsbeschlüsse nach §. 198 (§§. 365 und 366) handelt. Durch diese Bestimmung kann nun, wie Arnold*) wohl mit Recht bemerkt, der Zweck des Strafverfahrens leicht vereitelt werden, da ja der Beschuldigte die Berufung benützen kann, um die gegen ihn vorzunehmenden Erhebungen und Einschreitungen so lange zu verzögern, bis ein günstiger Erfolg derselben nicht mehr zu erwarten ist. Es wäre daher wohl zweckmäßiger gewesen, gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes hinsichtlich der Wiederaufnahme gegen Einstellungs- oder Ablassungsbeschlüsse nach §. 198 nur die im Untersuchungsverfahren gemäß §. 65 zustehenden Rechtsmittel zu gestatten.

§. 374**).

Wann sogleich das Erkenntniß in der Hauptsache ergehen kann.

Findet der Gerichtshof gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme, und ergibt sich zugleich aus den gepflogenen Erhebungen, daß wider den Angeklagten sogleich in der Hauptsache ein günstigeres Erkenntniß geschöpft werden könne, als vorher gegen ihn ergangen war (§. 369), so hat er dasselbe ohne weiteres Verfahren zu fällen, und darin zugleich auszusprechen, daß dadurch das frühere Erkenntniß aufgehoben sei. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten, wie gegen Erkenntnisse über eine Schlußverhandlung die Berufung offen (§§. 295—302).

§. 375.

Verfahren bei der Wiederaufnahme außer diesem Falle.

Außer diesem Falle tritt aber die Sache, durch die rechtskräftig bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens, in den Stand des Untersuchungsverfahrens zurück.

*) Gerichtssaal, 1854, I., S. 296.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 481. Str. Pr. P. v. J. 1850, §. 398.

Digitized by Google

Die frühere Untersuchung ist durch die neu hervorgekommenen Umstände und Beweise zu ergänzen, über dieselbe nach Maßgabe der im achten und neunten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu erkennen, und wenn hiernach ein neuer Anklage-Beschluß geschöpft wird, nach eingetretener Rechtskraft desselben zu einer neuen mündlichen Schlußverhandlung zu schreiten, und darüber nach der allgemeinen Vorschrift zu erkennen. — Können einzelne Zeugen oder Mitbeschuldigte des Angeklagten bei der neuerlichen Schlußverhandlung nicht mehr vernommen werden, so sind deren frühere Aussagen aus den Acten vorzulesen (§. 241).

Bei der Würdigung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die neuen Umstände mit den in der vorigen Untersuchung und Verhandlung vorgekommenen zu verbinden.

Die Erkenntnisse des Gerichtes sind in der Art zu schöpfen, wie sie dem Gesetze gemäß hätten gefällt werden müssen, wenn die neu vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise schon zur Zeit der früheren Untersuchung oder Verhandlung bekannt gewesen wären. Wäre hiernach auf die Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn die etwa früher verhängte Strafe bereits ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Bei Bemessung einer zeitlichen Freiheits- oder anderen Strafe ist auf die bereits nach dem früheren Urtheile, wenn auch nur zum Theile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig bewilligt worden ist, so tritt die Sache in der Regel in den Stand des Untersuchungsverfahrens zurück und es wird nun das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen durchgeführt. Nur in dem Falle, wenn nach dem Ergebnisse der zum Behufe der Einleitung der Wiederaufnahme gepflogenen Erhebungen sogleich in der Hauptsache ein dem Angeklagten günstigeres Erkenntniß geschöpft werden kann, als vorher gegen ihn ergangen war, hat der Gerichtshof ohne weiteres Verfahren dieses Erkenntniß zu fällen und darin zugleich auszusprechen, daß dadurch das frühere Erkenntniß aufgehoben werde. Das Erkenntniß des Gerichtes am Schlusse des wiederaufgenommenen Verfahrens ist übrigens immer in der Art zu schöpfen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefällt werden müssen, wenn die neu vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise schon zur Zeit der früheren Untersuchung oder Verhandlung bekannt gewesen wären. Daraus ergibt sich aber, daß wenn auch das Strafverfahren zum Vortheile des Angeklagten wieder aufgenommen wurde, das Enderkenntniß doch zum Nachtheile des Angeklagten ausfallen kann, sowie auch umgekehrt, wenn die Wiederaufnahme zum Nachtheile desselben stattgefunden hat, doch ein ihm günstigeres Erkenntniß geschöpft werden kann. Das Gesetz bestimmt nirgends, daß das Resultat des wiederaufgenommenen Verfahrens dem ursprünglichen Ziele der Wiederaufnahme entsprechen, daß es namentlich zum Vortheile dessen, der dasselbe veranlaßt hat, ausfallen müsse und keine ihm nachtheilige Abänderung des früheren Erkenntnisses zur Folge haben könne. Der Angeklagte kann sich über eine solche Abänderung des früheren Erkenntnisses nicht beschweren, indem er sich durch sein Begehren um Wiederaufnahme den Wechselfällen eines neuerlichen Strafverfahrens freiwillig ausgesetzt hat*). Eine Ausnahme würde nur dann eintreten, wenn nach dem

*) S. Waser Ztschft. für österr. R. G. 1843 I., S. 358.

Digitized by Google

Tode des Angeklagten die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung von den im §. 372 genannten Personen angesucht würde, in welchem Falle von einer Abänderung des früheren Erkenntnisses in ein strengeres keine Rede sein könnte. — Das Gesetz entscheidet nicht die Frage, ob durch das Ansuchen des zur Strafe Verurtheilten um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollziehung des nach dem Gesetze vollstreckbaren Urtheils gehemmt werden kann. Diese Frage ist mit Ausnahme des Falles, wo es sich um die Vollstreckung der Todesstrafe handelt, zu verneinen, da rechtskräftige Strafurtheile ungesäumt zu vollziehen sind und eine Unterbrechung der bereits angetretenen Freiheitsstrafe nie stattfinden darf (§§. 318 und 322). Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so entsteht die Frage, ob der Angeklagte während desselben als Sträfling oder als Beschuldigter zu behandeln sei*). Das Letztere dürfte das richtigere sein, da durch die Wiederaufnahme des Verfahrens die Sache in den Stand des Untersuchungsverfahrens zurücktritt, auch ein neuer Anklagebeschluß gefaßt werden muß, auf dessen Grundlage nun eine neue Schlußverhandlung stattfindet. Wird daher gleich das frühere Erkenntniß durch die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht aufgehoben, so wird es dadurch doch in seinen Wirkungen suspendirt. — Ist in Folge des wiederaufgenommenen Verfahrens auf Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn die etwa früher verhängte Strafe bereits ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen, da eine Verschärfung der Todesstrafe gemäß §. 50 des Str. G. B. unzulässig ist. Bei Bemessung einer zeitlichen Freiheits- oder anderen Strafe ist auf die bereits nach dem früheren Urtheile, wenn auch nur zum Theile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen, daher auf eine solche Strafe zu erkennen, welche mit der schon ausgestandenen zusammengenommen jene Schärfe oder Dauer erreicht, auf welche erkannt worden wäre, wenn die neu hervorgekommenen Umstände oder Beweise schon bei der ersten Verurtheilung bekannt gewesen wären.

§. 376**).

Verfahren beim Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit eines früheren Strafprocesses vorhandenen aber nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlung.

Kommen nach der über eine Schlußverhandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn auch nur in erster Instanz erfolgten Fällung eines Erkenntnisses wider den Angeklagten rechtliche Verdachtsgründe hervor, daß er noch vor diesem Erkenntnisse eine andere zur Zeit der früheren Schlußverhandlung unbekannt gebliebene strafbare Handlung begangen habe; so ist in dem Falle, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung, in soferne sie bei Schöpfung des früheren Erkenntnisses bereits bekannt gewesen wäre, einen wesentlichen Einfluß auf die frühere Strafbemessung, oder auf die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche geäußert haben würde, das Strafverfahren hinsichtlich derselben nach den allgemeinen Vorschriften einzuleiten. Bei Bemessung der Strafe für die

*) Das erstere behauptet Wasser (Gerichtssaal, 1851, II., S. 389), das letztere Frühwald (Handbuch, S. 382). Diese Frage ist namentlich wegen der in den §§. 26 und 27 des Str. G. B. ausgesprochenen Rechtsfolgen der Verurtheilung praktisch.

**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 400.

Digitized by Google

neu hervorgekommene strafbare Handlung ist aber auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so, daß das im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafmaß nie überschritten werden darf, und daß in dem Falle, wenn auf das neu hervorkommende Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe verhängt wäre, der Verurtheilte aber die früher verhängte Strafe bereits ganz oder zum Theile ausgestanden hätte, anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

1. Der in diesem Paragraphe behandelte Fall ist zwar nicht eine Art der Wiederaufnahme des Verfahrens, indem es sich hierbei nicht um dieselbe That, wegen welcher das frühere Strafurtheil ergangen ist, sondern um eine selbstständige strafbare That handelt. Die Bestimmung unseres Strafgesetzbuches jedoch, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen die Strafe immer nur nach jener, auf welche die schwerere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen strafbaren Handlungen auszumessen ist, brachte es mit sich, daß der hier besprochene Fall nicht nur in dem Strafgesetze v. J. 1803 (I., §§. 476 und 477) ausdrücklich als Wiederaufnahme des Verfahrens erklärt, sondern daß er auch sowohl in der Str. Pr. O. v. J. 1850 als auch in der gegenwärtigen diesem Hauptstücke eingereiht wurde. Der vorstehende Paragraph behandelt aber nur den Fall der s. g. mehrthätigen Concurrenz, denn im Falle der einthätigen oder idealen Concurrenz handelt es sich um Umstände derselben That, deren späteres Hervorkommen daher die Wiederaufnahme des Verfahrens begründen kann. Es ist nun in dem Falle der s. g. mehrthätigen Concurrenz rücksichtlich der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung ein neues Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften einzuleiten, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung, in soferne sie bei Schöpfung des früheren Erkenntnisses bereits bekannt gewesen wäre, einen wesentlichen Einfluß*) auf die frühere Strafbemessung, oder auf die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche geäußert haben würde. Die Einleitung und Durchführung dieses Verfahrens steht demjenigen Gerichte zu, welches nach den allgemeinen Vorschriften zuständig ist oder zur Vornahme dieses Verfahrens delegirt wird, und gegen den Beschluß auf Einleitung oder Nichteinleitung des Verfahrens stehen die Rechtsmittel der §§. 64 und 65 zu Gebote. Bei Bemessung der Strafe für die hervorgekommene strafbare Handlung ist auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so, daß das im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafmaß nie überschritten werden darf, und daß in dem Falle, wenn auf das neu hervorkommende Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe verhängt wäre, der Verurtheilte aber die früher verhängte Strafe bereits ganz oder zum Theile ausgestanden hätte, anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist. In dieser letzteren Beziehung entsteht aber die Frage, ob auf die

*) „Es wäre zu wünschen gewesen," sagt Arnold (Gerichtssaal 1854, I., S. 300) „daß nicht bloß ein wesentlicher Einfluß auf die Strafbemessung zur „neuen Untersuchung erfordert, sondern ähnlich wie im §. 368 angegeben worden „wäre, in welchem Grade eine strengere Strafe begründet sein muß, um wegen der „neu entdeckten früher begangenen That eine Untersuchung einzuleiten. Die Gerichte „werden nun wohl auf das materielle Strafrecht recurriren müssen, dabei aber in „manche Zweifel gerathen und eine Verschiedenheit der Richtersprüche wird nicht „ausbleiben."

Digitized by Google

Todesstrafe auch dann nicht zu erkennen wäre, wenn eine Untersuchung und Bestrafung wegen einer Uebertretung nicht aber wegen Verbrechens oder Vergehens dazwischen liegen würde. Der oberste Gerichtshof hat durch die Entscheidung vom 12. September 1855, Z. 8530 (Ger. Z., Nr. 128) sich dahin ausgesprochen, daß die Verhängung der Todesstrafe nur dann ausgeschlossen sei, wenn die Verurtheilung mittlerweile wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgte, weil von Uebertretungen, bei welchen auch keine Schlußverhandlung eintritt, im §. 376 gar nicht die Rede sei und weil die Einbeziehung der Letzteren in die Anordnung des §. 376 auch den natürlichen Strafrechtsprincipien widerstrebe und die gefährliche Consequenz mit sich führen würde, daß der schwerste Verbrecher wegen der geringfügigsten Uebertretung sich greifen und aburtheilen, und damit sich gegen die vor dieser Uebertretung verwirkte Todesstrafe assecuriren lassen könnte. — Allein so gewichtig auch die in dieser Entscheidung angeführten Gründe sind, so spricht doch die Analogie dafür, daß die Schlußbestimmung des §. 376 auch auf den Fall angewendet werde, wenn die mittlerweilige Bestrafung wegen einer Uebertretung stattgefunden hat. Denn der Grund dieser Schlußbestimmung des §. 376 liegt ja wohl nur in dem Umstande, daß der Gesetzgeber darin, daß Jemand für Verbrechen und Vergehen, die Gegenstand der nämlichen Untersuchung sein sollten, nebst der schon ausgestandenen Freiheitsstrafe auch noch die Todesstrafe zu erleiden hätte, eine Verschärfung der Todesstrafe erblickt, die gemäß §. 50 des Str. G. B. nicht stattfinden soll. Das Gleiche wäre aber der Fall, wenn Jemand für Uebertretungen und Verbrechen, die Gegenstand der nämlichen Untersuchung sein sollten, nebst der schon für die Uebertretung ausgestandenen Strafe noch die Todesstrafe zu erleiden hätte. Was aber die gefährliche Consequenz anbetrifft, die die Anwendung der Schlußbestimmung des §. 376 auf den Fall der Concurrenz von Uebertretungen mit Verbrechen nach sich ziehen würde, so kann dieselbe auch dann eintreten, wenn Verbrechen mit einem todeswürdigen Verbrechen, namentlich aber dann, wenn Vergehen mit einem solchen Verbrechen concurriren, es ist daher diese Consequenz wohl nicht im Stande, die Unrichtigkeit der aufgestellten Behauptung darzuthun.

2. Das in diesem Paragraphe bezeichnete Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn das über die früher bekannt gewordene strafbare Handlung gefällte Erkenntniß noch nicht rechtskräftig geworden. Ist gegen dieses Erkenntniß eine Berufung angebracht worden, so findet über dieselbe das Berufungsverfahren und neben demselben das Strafverfahren über die neu hervorgekommene strafbare Handlung Statt*). Nur mit der mündlichen Schlußverhandlung über die neu hervorgekommene That müßte gewartet werden, bis das früher geschöpfte Erkenntniß rechtskräftig wäre, weil ja bei der Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die in dem früheren Strafurtheile zuerkannte Strafe Rücksicht zu nehmen ist**). Erwächst das früher geschöpfte Erkenntniß in Rechts-

*) Biach (Zur Erläuterung der §§. 376 und 434 der Str. Pr. O. in Petruschka's Ztschft., II., Nr. 18) behauptet, daß wenn die gegen das frühere Erkenntniß angebrachte Berufung zur Zeit des Hervorkommens der neuen strafbaren Handlung dem Oberaerichte noch nicht vorgelegt wurde, die erste Instanz die Berufungsacten vorläufig bis zur Beendigung des neu eingeleiteten Strafverfahrens zurückzubehalten hätte, allein einen Grund für diese Behauptung hat er nicht angeführt und es erscheint auch eine solche Verzögerung durch nichts gerechtfertiget.

**) Biach a. a. O.

Digitized by Google

kraft, bevor über die neu hervorgekommene strafbare Handlung die Schlußverhandlung angeordnet werden kann, so ist das rechtskräftig gewordene Erkenntniß ohne Weiteres in Vollzug zu setzen. Biach behauptet zwar, daß in dem Falle, wenn die neu hervorgekommene Handlung auf die frühere Strafbemessung den Einfluß üben würde, daß hiedurch das Quale der früheren Strafe in pejus verändert würde, so daß z. B. statt Arrestes Kerker zu verhängen wäre, mit dem Vollzuge der früher zugemessenen Strafe bis nach der Schlußverhandlung über den späteren Straffall zu warten sei, weil sonst bei Ausmessung der Strafe über die concurrirenden strafbaren Handlungen die Schwierigkeit sich ergeben würde, in welcher Weise die zum Theile vollstreckte heterogene Strafe von dem zuzuerkennenden Strafmaß in Abzug zu bringen ist. — Allein bedenkt man die Nachtheile, die mit der Verzögerung des Vollzuges des Strafurtheiles namentlich für den in der Untersuchungshaft Befindlichen verknüpft sind, bedenkt man ferner, daß die von Biach angegebenen Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind, daß sie auch dann eintreten und überwunden werden müssen, wenn das frühere Strafurtheil bereits in Vollzug gesetzt wurde und nun erst die neue strafbare Handlung hervorkommt oder wenn die strafbare Handlung, die früher als Vergehen oder Uebertretung behandelt wurde, sich später als Verbrechen darstellt (§. 368, lit. c und §. 375), so dürfte wohl Biach's Behauptung nicht als richtig erscheinen.

Achtzehntes Hauptstück*).

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

Die über das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen bisher gegebenen Vorschriften müssen in der Regel in jedem Falle eines Verbrechens oder Vergehens beobachtet werden, sie bilden daher das gewöhnliche oder ordentliche Verfahren. Besondere Umstände können aber Anordnungen und Maßregeln fordern, die von dem gewöhnlichen Verfahren abweichen, deren Inbegriff daher ein außerordentliches Verfahren begründet, welches nach unserer Str. Pr. O. in zwei Fällen stattfindet: a) Gegen Abwesende und Flüchtige, gegen welche nach Umständen das sogenannte Contumacial-Verfahren eingeleitet wird, von welchem das vorliegende Hauptstück handelt; b) in dringenden, durch gefahrvoll um sich greifende Verbrechen erzeugten Nothfällen, wo das s. g. standrechtliche Verfahren zur Anwendung kommt, welches den Gegenstand des folgenden Hauptstückes bildet. Das vorliegende Hauptstück enthält aber nicht nur die Vorschriften über das Contumacial-Verfahren, sondern auch Vorschriften, die im ordentlichen Verfahren anzuwenden sind, als die Vorschriften über die Erforschung abwesender und die

*) Jenull IV., S. 373. Würth S. 685. Hye S. 372.

Digitized by Google

Habhaftwerdung flüchtiger Beschuldigter (§§. 378—382 und §. 384) und die Vorschriften über die Beschreibung und Kundmachung von Gegenständen einer strafbaren Handlung (§. 383).

§. 377*).

Erhebung der That und Herbeischaffung der Beweismittel auch bei Abwesenheit des Thäters.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist, oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. Das weitere Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen (§. 197, Z. 5).

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens bekannt ist, d. h. wenn gegen eine bestimmte Person rechtliche Verdachtsgründe vorliegen, dieselbe aber abwesend oder flüchtig ist, daher nicht vor Gericht gestellt werden kann, so wäre nicht das Verfahren bis zur künftigen Auffindung des Thäters einzustellen, sondern es wäre gegen den Abwesenden oder Flüchtigen der Beschluß auf Einleitung der Special-Untersuchung zu fassen und weiter nach Vorschrift des §. 384 zu verfahren.

§. 378**).

Erforschung des Aufenthaltsortes eines abwesenden Beschuldigten.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldiget wird, und die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle nach §. 151 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten, und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, sind die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

Wenn der Abwesende auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, so ist gegen denselben gemäß §. 150 ein Vorführungsbefehl auszufertigen und nur wenn auch dieser nicht zum Ziele führen würde, wären die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

§. 379***).

Andere Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe; — oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldiget, welche nach §. 151 dessen Vorführung recht-

*) Str. G. B. v. J. 1803 I. §. 482. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 416.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 417.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 418.

Digitized by Google

fertigen würden, so haben sich die Behörden, welchen die Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen zukommt, zur Habhaftwerdung des Beschuldigten unter den gehörigen Vorsichten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

§. 380*).

Aemtliche Nacheile;

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter und die Bezirksgerichte und Polizei-Behörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Grenzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizei-Behörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

Gemäß der Ministerial-Erklärung vom 30. Juli 1852, Nr. 171 des R. G. B. sind die kaiserlich österreichische und die königlich sächsische Regierung dahin übereingekommen, daß der gegenseitigen Gensd'armerie die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates unter gewissen Bedingungen gestattet sein soll und haben sich zu weiterer Ausführung dieses Uebereinkommens über nachfolgende Bestimmungen geeinigt: Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll es der Gensd'armerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums, auch über die Landesgrenze in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden, durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes, der nächsten Sicherheitsbehörde oder deren zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen (Gemeindevorstehung, Ortsgerichtspersonen, Gensd'armerie-Posten ꝛc.) den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur weiteren entsprechenderen Amtshandlung aufzufordern (Artikel 1). Es soll ferner der Gensd'armerie-Mannschaft beider Staaten der Grenzübertritt auch zu dem Zwecke gestattet sein, um in dem Grenzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und in soferne hiezu eine specielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren derselben, unter gleichzeitiger Verständigung der nächsten Sicherheits-Behörde ꝛc. und Aufforderung derselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung weiter zu verfolgen (Minist. Erklärung vom 22. September 1856, Nr. 187 des R. G. Bl.). Eine Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint (Artikel 2). Eine Haussuchung auf fremdem Landesgebiete vorzunehmen, ist die nacheilende Gensd'armerie niemals berechtigt. Sie hat sich hierwegen unter Auf-

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 419.

Digitized by Google

klärung des Sachverhaltes an den Ortsvorstand oder eine Ortsgerichtsperson zu wenden, diesen Beamten zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern, und sich bis zu dessen Ankunft auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken (Artikel 3). Den auf fremden Territorium ergriffenen Uebelthäter darf der Gensd'arme in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der competenten Behörde oder den oben (Artikel 1) erwähnten Organen im Gebiete wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reclamation aber nur im Wege ämtlicher Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden auszutragen (Artikel 4).

§. 381*).

Steckbriefe;

Läßt sich von den ebenerwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters eines Verbrechens aus unbezweifelten Merkmalen bekannt, so ist gegen ihn, wenn zugleich die Bedingungen vorhanden sind, um ihn des Verbrechens für rechtlich beschuldigt zu halten, und seine Verhaftnahme zu verfügen (§. 156), ein Steckbrief zu erlassen.

Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

Unter einem *Steckbriefe* versteht man ein Schreiben des Strafgerichtes, worin dasselbe den flüchtigen, eines Verbrechens Beschuldigten unter Angabe des ihm zur Last gelegten Verbrechens genau beschreibt und Jedermann, der von ihm Kenntniß erhält, auffordert, entweder ihn der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, oder, wenn die Obrigkeit selbst diese Kenntniß erlangt, ihn zu verhaften. Durch die Erlassung eines Steckbriefes wird nun die Ehre des auf solche Weise Verfolgten in hohem Grade angegriffen, das Gesetz setzt daher genau die *Bedingungen* fest, unter denen von diesem Verfolgungsmittel Gebrauch gemacht werden darf. Es darf insbesondere

a) ein Steckbrief nur dann erlassen werden, wenn es sich um ein *Verbrechen* handelt. Gegen den bloß eines Vergehens Beschuldigten kann bloß eine Beschreibung seiner Person erlassen und den Behörden mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung desselben an das die Personsbeschreibung erlassende Strafgericht die Mittheilung zu machen. Die *Personsbeschreibung* unterscheidet sich von dem Steckbriefe sowohl der *Form* als der *Wirkung* nach. Was die *Form* anbetrifft, so unterscheiden sich beide nicht bloß durch die verschiedene Benennung, die genau beobachtet

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 485 und 486. II., §. 441.

Digitized by Google

werden muß, sondern auch dadurch, daß im Steckbriefe der Verfolgte als Beschuldigter eines bestimmten Verbrechens bezeichnet wird, während durch die Personsbeschreibung bloß im Allgemeinen die Aufmerksamkeit der Behörde auf den Beschriebenen gelenkt wird, ohne daß dieser aber als eines Vergehens verdächtig bezeichnet würde. Die Wirkung des Steckbriefes besteht aber darin, daß, wenn der Beschuldigte betreten wird, er verhaftet wird, während bei der Personsbeschreibung dieß nicht eintritt, sondern nur von der Auffindung des Beschriebenen dem Strafgerichte die Mittheilung zu machen ist.

b) Ein Steckbrief darf nur dann erlassen werden, wenn die Person des Thäters eines Verbrechens, d. i. die Person des eines Verbrechens Beschuldigten aus unbezweifelten Merkmalen, d. i. auf solche Weise bekannt ist, daß eine Verwechslung mit einem andern nicht zu besorgen ist.

c) Es müssen aber zugleich auch die Bedingungen vorhanden sein, um den Flüchtigen des Verbrechens für rechtlich beschuldigt zu halten und seine Verhaftnahme zu verfügen. Keineswegs ist es aber nothwendig, daß auch gegen den Flüchtigen bereits der Beschluß auf Einleitung der Untersuchung gefaßt worden wäre, da ja Steckbriefe gemäß §. 382 auch von einem Bezirksgerichte ausgefertigt werden können, dem die Beschlußfassung auf Einleitung der Specialuntersuchung nicht zusteht. Was aber die Bestimmung anbetrifft, daß zur Erlassung eines Steckbriefes auch die Bedingungen vorhanden sein müssen, um die Verhaftnahme des Flüchtigen zu verfügen, so muß bemerkt werden, daß diese Bestimmung in den meisten Fällen nicht zur Anwendung kommen kann, da ja die Verhaftnahme nach §. 156 vor Allem voraussetzt, daß der Beschuldigte bereits vernommen worden sei und auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibe, eine solche Vernehmung aber in den Fällen, wenn der Beschuldigte flüchtig geworden, in der Regel doch nicht wird stattgefunden haben. Sieht man aber von dieser Bedingung der Verhaftnahme ab, so versteht sich die Bestimmung, daß gegen denjenigen, gegen welchen ein Steckbrief ausgefertigt wird, die Bedingungen der Verhaftnahme vorhanden sein müssen, ganz von selbst, da ja von ihm den Umständen nach angenommen wird, daß er die Flucht ergriffen habe, somit gegen ihn die im §. 156 lit. c) angegebene Bedingung der Verhaftnahme in jedem Falle vorhanden ist *).

---

*) Wenn daher Hye, S. 373, Note *) hervorhebt, daß die gegenwärtige Str. Pr. O. um Vieles schonender sei, als die Str. Pr. O. v. J. 1850, da nach der ersteren die Ausfertigung von Steckbriefen nur dann zulässig ist, wenn zugleich die Bedingungen des §. 156 vorhanden sind, so ist dieses Lob wohl ganz unverdient, da ja nach beiden Str. Pr. O. Steckbriefe nur gegen der Flucht verdächtige Beschuldigte, somit gegen solche Personen ausgefertigt werden dürfen, gegen welche die Bedingung zur Verhängung der Untersuchungshaft vorhanden ist. Wenn Hye sich ferner darauf beruft, daß die gegenwärtige Str. Pr. O. dem Vorgange des Str. G. B. v. J. 1803 I., §. 485 folge, so ist es zwar richtig, daß das Letztere zur Erlassung eines Steckbriefes forderte, daß die Person des Thäters aus solchen Anzeigungen bekannt sei, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; allein dieses Erforderniß ist nicht gleichbedeutend mit dem unserer Str. Pr. O., daß die Bedingungen der Verhaftnahme vorhanden sein müssen. Denn nach §. 281 des I. Theiles des Str. G. B. v. J. 1803

Digitized by Google

§. 382*).

In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen dem Untersuchungsrichter, in den im §. 13 angeführten Fällen aber auch jedem Bezirksgerichte zu. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben, und das Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizei-Behörden, den Gens-d'armen und anderen Organen der öffentlichen Sicherheit, sowie allen Gemeindevorstehern desselben Kronlandes mitzutheilen, damit nicht bloß von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getroffen, sondern durch sie auch Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu machen, sobald ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Nach Erforderniß ist die Kundmachung von Steckbriefen auch in anderen Kronländern durch die Gerichts- und Polizei-Behörden, und nach Umständen auch durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

Ehe der Untersuchungsrichter einen Steckbrief ausfertigt, wird er immer den Beschluß auf Einleitung der Untersuchung gegen den flüchtigen Verbrecher zu fassen haben. Den Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft kann er aber nicht zugleich auch fassen, da die Verhängung der Untersuchungshaft die vorherige Vernehmung des Beschuldigten voraussetzt. — Unter die „anderen Organe der öffentlichen Sicherheit" gehört namentlich auch die Finanzwache, die gemäß §. 21 ihrer Dienstvorschrift eine besondere Aufmerksamkeit auf jene Personen zu richten hat, die derselben durch die von den Gerichts- oder Polizei-Behörden mitgetheilten Steckbriefe oder Personsbeschreibungen bekannt gemacht werden; sie hat solche Personen, falls sie bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes dieselben trifft, anzuhalten, zu verhaften und an die nächste Obrigkeit zu überliefern.

§. 383**).

Beschreibung und Kundmachung von Gegenständen einer strafbaren Handlung.

Wie mit den Steckbriefen, so ist sich auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so

---

war der eines Verbrechens Beschuldigte auch in der Regel in Verhaft zu nehmen, die rechtliche Beschuldigung und die Verhaftnahme fielen in der Regel zusammen und es sind daher unter Anzeigungen, die zum Verhafte zureichen, nur eben die Anzeigungen zu verstehen, die die rechtliche Beschuldigung begründen. Die gegenwärtige Str. Pr. O. hingegen fordert nebst dem Vorhandensein rechtlicher Anzeigungen auch noch das Vorhandensein der Bedingungen zur Verhaftnahme, was aber, da es sich um einen flüchtigen Verbrecher handelt, wie gesagt, von selbst versteht.

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 488. Str. Pr O. v. J. 1850, §§. 420 und 421.

**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 489.

Digitized by Google

kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht gemacht werden, welches sich darüber mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Jedermann ist verpflichtet dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 384*).

Anklagebeschluß gegen einen abwesenden Beschuldigten

Wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte noch am Schlusse des Untersuchungsverfahrens im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, so hat der Gerichtshof, wenn aus der Untersuchung genügende Gründe hervorgegangen sind, um gegen den Beschuldigten einen Anklage-Beschluß zu rechtfertigen, die Versetzung desselben in den Anklagestand zu beschließen. Bei Verbrechen ist dieser Beschluß, wenn davon irgend ein Erfolg zu erwarten ist, und die Bedingungen des §. 381 eintreten, in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen.

Ist der eines Verbrechens Beschuldigte im Auslande, und ist zu erwarten, daß die Auslieferung desselben erwirkt werden kann, so hat sich der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu berichten.

Wird ein solcher Beschuldigter vor das inländische Gericht gestellt, oder kehrt er selbst zurück, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201), und nach eingetretener Rechtskraft desselben, das weitere Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift fortzuführen.

Auch wenn der Beschuldigte abwesend ist, ist das Untersuchungsverfahren nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu pflegen und durch einen Beschluß des Gerichtshofes zu erledigen. Wird nun gegen den abwesenden Beschuldigten ein Anklagebeschluß gefaßt, so ist dieser Beschluß bei Verbrechen, wenn davon irgend ein Erfolg zu erwarten ist und die im §. 381 angeführten Bedingungen eintreten, in Form eines Steckbriefes auszufertigen. Da nun gegen den Beschuldigten, der flüchtig oder der Flucht verdächtig ist, gemäß §. 381 schon im Laufe des Untersuchungsverfahrens ein Steckbrief auszufertigen ist, so ist der Anklagebeschluß nur dann in Form eines Steckbriefes auszufertigen, wenn es sich um einen Abwesenden handelt, von dem nicht anzunehmen ist, daß er die Flucht ergriffen habe. Die Veröffentlichung des Anklage-Beschlusses in der Form eines Steckbriefes hängt übrigens von dem Beschlusse des Gerichtshofes, nicht aber des Untersuchungsrichters ab **).

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 424.
**) Mitlacher in der A. Ger. Z. 1856, Nr. 50.

Digitized by Google

§. 385*).

Wann das Edictal- (Contumacial-) Verfahren stattfinden kann.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte nicht betreten werden, so hat in der Regel das weitere Verfahren bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. Wenn jedoch ein Verbrechen großes Aufsehen erregt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in der öffentlichen Meinung wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

Ob dieses Verfahren einzuleiten sei, wird von dem Gerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwaltes entschieden, und gegen diese Entscheidung ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zulässig (§§. 202–212).

Wenn der Beschuldigte abwesend oder flüchtig ist, so ist das Verfahren wider ihn in der Regel nur bis zum Anklagebeschlusse fortzusetzen, das weitere Verfahren aber, also die mündliche Schlußverhandlung und das Erkenntnißverfahren hat bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. Dieß aus dem Grunde weil das Verhör des Beschuldigten einen wesentlichen Bestandtheil des Strafverfahrens bildet und Niemand ungehört verurtheilt werden soll, dieses Verhör aber eben wegen der Abwesenheit des Beschuldigten nicht stattfinden kann. Es können aber Fälle vorkommen, wo es im öffentlichen Interesse liegt, daß auch gegen einen Abwesenden oder Flüchtigen, der dem richterlichen Befehle nicht Folge leistet und daher als ungehorsam erscheint, das Verfahren bis zu seiner Verurtheilung fortgesetzt werde. Dieses Verfahren wird dann das Contumacial- (Ungehorsams-) oder weil der Abwesende zu demselben durch Edicte vorgeladen wird, das Edictalverfahren genannt**). Nach dem vorstehenden Paragraphe kann nun dieses Verfahren nur unter folgenden Bedingungen eingeleitet werden:

a) wenn es sich um ein Verbrechen handelt; wegen eines Vergehens findet daher dieses Verfahren nicht Statt;
b) dieses Verbrechen entweder großes Aufsehen erregt hat oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen erwarten läßt;
c) wenn weder der Thatbestand des Verbrechens, noch die Person des Thäters einen Zweifel unterliegt, also nach den Ergebnissen des Untersuchungsverfahrens der volle Beweis der Schuld des Abwesenden und Flüchtigen vorliegt.

§. 386 ***).

Vorforderung des Abwesenden oder Flüchtigen durch Edict.

Ist die Einleitung dieses Verfahrens rechtskräftig angeordnet worden, so ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern.

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 490.
**) Vgl. Gerau: Ueber das Contumacial-Verfahren im A. d. C. R. 1855, S. 555.
***) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 491. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 386.

Digitized by Google

In diesem Edicte ist Vorname, Zuname, Alter, Stand oder Beschäftigung und der frühere Wohnort des Vorgerufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, mit der gesetzlichen Bezeichnung seiner Gattung und Art zu benennen, und es sind die wesentlichen Umstände anzugeben, welche allenfalls auf die strengere Bestrafung Beziehung haben. Dieses Edict hat zugleich die Aufforderung an den Beschuldigten zu enthalten, daß er sich binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens drei Monate festzusetzen ist, vor den Gerichtshof zu stellen habe, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

In dem Edicte ist das Verbrechen seiner Gattung und Art nach, z. B. Meuchelmord, zu bezeichnen, zugleich sind aber auch die wesentlichen Umstände anzugeben, welche allenfalls auf die strengere Bestrafung Beziehung haben. Hierunter sind aber nicht alle, sondern nur jene Erschwerungsumstände zu verstehen, deren Vorhandensein die Anwendung eines höheren Strafsatzes begründet.

§. 387*).

Kundmachung dieses Edictes.

Dieses Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, ferner in demjenigen Orte, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und an dem Sitze des Strafgerichtes und des Untersuchungsrichters auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten wird, wenigstens Einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter des Kronlandes, wo die Vorrufung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Oberlandesgericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Kronländer, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten, oder einem seiner Angehörigen oder nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Diese Personen können einen Vertheidiger für den Angeklagten aufstellen und unter Anführung der Gründe, welche den Angeklagten zu erscheinen verhindern, darauf antragen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren innegehalten werde, worüber der Gerichtshof mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig (§§. 202—212).

§. 388**).

Verfahren: a) wenn sich der Vorgerufene stellt;

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, so ist das Strafverfahren gegen ihn nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Strafgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 493. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 427.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 494.

Digitized by Google

Wenn der Vorgerufene sich stellt, so ist ihm gemäß §. 384 der Anklagebeschluß zu eröffnen und nach eingetretener Rechtskraft desselben das weitere Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift fortzuführen.

§. 389*).

b) wenn er ein sicheres Geleit verlangt;

Verlangt der Vorgerufene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so kann dieses zwar nicht dahin, daß er von dem Strafverfahren und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden; doch kann ihm die Zusicherung gegeben werden, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuß bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Selbst eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; auch bleibt das Strafgericht immer zu allen denjenigen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Ein solches Sichergeleit ist ferner nur in Beziehung auf das Verbrechen von Wirkung, in Ansehung dessen es ertheilt worden ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; wenn er Anstalten zur Flucht macht; wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Dem Vorgerufenen kann, wenn er es verlangt, das sichere Geleit ertheilt werden. Keineswegs setzt aber die Ertheilung des sicheren Geleites die Einleitung des Contumacialverfahrens gegen den Abwesenden oder Flüchtigen voraus, da ja das sichere Geleit in der Zusicherung besteht, daß der Beschuldigte während der Untersuchung auf freiem Fuße bleiben soll, das Contumacialverfahren aber einen Anklagebeschluß, somit ein geschlossenes Untersuchungsverfahren voraussetzt. Das sichere Geleit kann aber nur demjenigen ertheilt werden, gegen den die Bedingungen zur Verhängung der Untersuchungshaft vorhanden sind, da das sichere Geleit nach unserer Str. Pr. O. in der einer abwesenden oder flüchtigen, eines Verbrechens beschuldigten Person ertheilten Zusicherung besteht, daß sie unter der Bedingung, sich auf jedesmalige Vorladung vor Gericht zu stellen, während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße bleiben soll, bis gegen sie rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens, und der Unstatthaftigkeit ihrer Rechtfertigung vorkommen.

Das sichere Geleite bildet daher eine Ausnahme von den Grundsätzen über die Verhängung der Untersuchungshaft; während der Beschuldigte nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes verhaftet werden sollte, bleibt er in Folge des sicheren Geleites auf freiem Fuße. Dieses sichere Geleit kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes, an welches hierwegen die

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 495. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 423.

Digitized by Google

Anzeige zu machen ist, ertheilt werden. Die Wirkung desselben besteht darin, daß derjenige, dem es ertheilt worden, während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße gelassen wird, bis gegen ihn rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Das Wort Untersuchung ist aber hier wohl im weiteren Sinne zu nehmen und begreift auch die mündliche Schlußverhandlung in sich, so daß der Beschuldigte auch während derselben so lange auf freiem Fuße zu belassen ist, so lange nicht eben Beweise seiner Schuld vorliegen. Diese dem Beschuldigten eingeräumte Freiheit ist aber nicht unbeschränkt. Sie hört auf, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; wenn er Anstalten zur Flucht macht oder sich wirklich flüchtet oder verbirgt. Sie bezieht sich ferner nur auf jenes Verbrechen, in Bezug auf welches sie ertheilt wurde. Wenn daher der Beschuldigte seine Freiheit zur Begehung eines Verbrechens mißbraucht, oder wenn ein anderes, von ihm früher begangenes Verbrechen entdeckt wird und diese Fälle für sich zur Verhängung der Untersuchungshaft geeignet sind so erlischt das sichere Geleite.

Das sichere Geleite wirkt ferner nur so lange, bis gegen den Beschuldigten rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. In diesem Falle verliert aber das sichere Geleit seine Wirkung auch während der Untersuchung und ohne vorhergehendes Urtheil, denn das Gesetz sagt: daß der Beschuldigte während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise vorkommen. Ob aber gegen den Beschuldigten rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, hat im Laufe der Untersuchung der Untersuchungsrichter, sonst aber der Gerichtshof zu entscheiden*).

§. 390**).

c) wenn er die Zusicherung der Straflosigkeit begehrt;

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Vorgerufenen dem Staate äußerst gelegen sein, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden können, der Vorgerufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Oberlandesgerichte dem Justizministerium, von diesem aber dem Landesfürsten vorgelegt, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wieweit eine Zusicherung der Straflosigkeit stattzufinden habe.

§. 391***).

d) wirkliches Contumacial-Verfahren.

Ist der Angeklagte innerhalb der Edictalfrist nicht erschienen, so wird nach Ablauf derselben und zwar längstens binnen Einem Monate zur Schlußverhandlung geschritten. Dem Angeklagten ist, falls nicht er selbst oder die im §. 287 erwähnten Personenen für ihn einen Vertheidiger aufgestellt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

*) Vgl. Jenull IV., S. 413—423.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 496.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 428.

Digitized by Google

Uebrigens sind in Beziehung auf diese Schlußverhandlung, auf das Erkenntniß darüber, und die Berufung gegen das letztere die allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Eine Vorlegung des etwa geschöpften Todesurtheiles an die höheren Gerichte und an den Landesfürsten findet von Amtswegen nicht Statt.

§. 392*).

Kundmachung eines Contumacial-Strafurtheiles.

Sobald ein wider einen Abwesenden oder Flüchtigen gefälltes Strafurtheil in Rechtskraft erwachsen ist, ist dasselbe auf folgende Art öffentlich kundzumachen: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte ist ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhängt ist, ein Galgen zu errichten, und daselbst das Strafurtheil so anzuschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen oder sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drei auf einander folgende Tage angeheftet zu lassen, und nebstdem dreimal in die Zeitungsblätter des Kronlandes einzurücken, wo es erlassen worden.

§. 393**).

Rechtswirkung eines solchen Urtheiles.

In soferne mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind (§§. 26—30 des Strafgesetzes) muß das Strafurtheil, in soweit dieß in Abwesenheit des Verurtheilten ausführbar ist, auch sogleich in Vollzug gesetzt werden.

§. 394.

Verfahren bei der Rückkehr eines solchen Verurtheilten.

Geräth aber der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist ihm der Anklage-Beschluß zu eröffnen (§. 201), und das Verfahren, ohne Rücksicht auf das in seiner Abwesenheit geschöpfte Erkenntniß nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen.

Nach Beendigung desselben ist ein neues Erkenntniß zu schöpfen. Sobald dieses in Rechtskraft erwachsen ist, sind die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen vom Zeitpunkte der Schöpfung desselben angefangen, nur in soweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntnisse verbunden sind.

Da es sich im Strafverfahren um unveräußerliche Rechte handelt und daher die Strafe auch nicht über denjenigen Schuldlosen verhängt werden darf, der in seine Bestrafung einwilligt, so kann auch das Contumacial-Urtheil gegen den Flüchtigen, wenn er später in Verhaft geräth, nicht in Vollzug gesetzt werden, so lange man sich nicht durch die persönliche Vernehmung und Vertheidigung von der Wahrheit der wider denselben vorgekommenen Beschuldigung überzeugt hat***).

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 498.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 499.
***) Hye S. 48 und 49.

Digitized by Google

Daher bestimmt das Gesetz, daß wenn der Flüchtige nach der Hand in Verhaft geräth, gegen ihn das Verfahren ohne Rücksicht auf das in seiner Abwesenheit geschöpfte Erkenntniß nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen sei. Was aber die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen anbetrifft, so sind diese vom Zeitpunkte der Schöpfung desselben angefangen nur in soweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntnisse verbunden sind. Wenn also z. B. ein Abwesender durch das Contumacial-Urtheil zur schweren Kerkerstrafe oder zum Tode verurtheilt und eben dadurch kraft des Gesetzes des Adels verlustig wurde und die von ihm nach Kundmachung des rechtskräftigen Urtheils errichtete letzte Willenserklärung, eben deßhalb ungiltig war, so verbleibt es bei diesem Adelsverluste und dieser Ungiltigkeit der letzten Willenserklärung, wenn er in der Folge im ordentlichen Strafverfahren zur schweren Kerker- oder Todesstrafe verurtheilt wird. Würde er hingegen durch das im ordentlichen Verfahren geschöpfte Erkenntniß nicht für schuldig erklärt, oder nur zur einfachen Kerkerstrafe verurtheilt, so würden in diesem Falle die mit dem früheren Contumacial-Urtheile verbundenen zwei nachtheiligen Rechtsfolgen zurückwirkend bis auf den Zeitpunkt des Contumacial-Urtheiles wieder aufgehoben werden, so daß die von dem Verurtheilten nach Kundmachung des Contumacial-Urtheiles erzeugten Kindes als adelig und die nach dieser Kundmachung errichtete letzte Willenserklärung als giltig anzusehen wäre *).

§. 395**).

Verfahren gegen die sich während des ordentlichen Strafverfahrens Entfernenden.

Das in den §§. 385—394 vorgeschriebene Verfahren kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, gegen welchen bereits wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wenn er sich während desselben entfernt hat, und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. Ist ihm aber diese Vorladung gehörig zugestellt worden, so kann die Schlußverhandlung vorgenommen werden, wenn er auch, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben (§. 221), zu derselben nicht erscheint, und hierzu auch nicht gestellt werden kann. — Das in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntniß ist auf die im §. 392 bezeichnete Weise kund zu machen, und hat die in den §§. 393 und 394 bestimmten Rechtswirkungen.

Das Contumacial-Verfahren kann gegen einen Abwesenden oder Flüchtigen wegen eines Verbrechens auch dann eingeleitet werden, wenn er sich erst nach Einleitung der Special-Untersuchung entfernt hat und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. Die Bedingungen zur Einleitung des Contumacial-Verfahrens sind auch hier dieselben, wie in dem Falle, wenn der Beschuldigte bereits zur Zeit der Einleitung der Special-Untersuchung abwesend oder flüchtig war, es muß daher auch hier das Verbrechen großes Aufsehen erregt haben oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen lassen und es darf weder der Thatbestand, noch die Person des

*) Vgl. Hye S. 375 und 376.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 430, 431 und 432.

Digitized by Google

Thäters noch der Thatbestand einem Zweifel unterliegen. — Anders verhält sich die Sache, wenn demjenigen, der sich nach Einleitung der Special-Untersuchung wegen eines Verbrechens entfernt hat, die Vorladung zur Schlußverhandlung bereits zugestellt worden ist. In diesem Falle ist die Schlußverhandlung, wenn auch nicht die Bedingungen des §. 385 vorhanden sind, vorzunehmen, wenn auch der Angeklagte, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben, zu derselben nicht erscheint, und hierzu auch nicht gestellt werden kann. Es bedarf nicht erst einer Vorforderung des Abwesenden oder Flüchtigen, da ihm ja in diesem Falle bekannt ist, daß er in den Anklagestand versetzt worden und bei der mündlichen Schlußverhandlung zu erscheinen habe. Ein Vertheidiger wäre ihm nur dann zu bestellen, wenn nach der Vorschrift des §. 213 der Fall der nothwendigen Vertheidigung eintreten würde. Das in Abwesenheit des Angeklagten gefällte Strafurtheil wäre auf die im §. 392 angegebene Weise kundzumachen und hat die in den §§. 393 und 394 bestimmten Rechtswirkungen; es müßte daher, wenn der Verurtheilte später zurückkehren würde, nach Vorschrift des §. 394 eine neuerliche Schlußverhandlung angeordnet werden. — Auf Vergehen finden die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen keine Anwendung.

Neunzehntes Hauptstück.*)

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Die zweite Art des außerordentlichen Verfahrens ist das standrechtliche, das sich von dem ordentlichen durch die Kürze des Verfahrens und die sogleiche Vollstreckung des gefällten Erkenntnisses unterscheidet. Da nun auch das ordentliche Verfahren in seinem Gange keinen andern Verzug erleiden soll, als welcher durch den Zweck des Strafverfahrens unumgänglich nothwendig erscheint, so kann eine Abweichung von demselben, wie solche das standrechtliche Verfahren enthält, nur durch dringende Nothfälle gerechtfertigt werden, in denen es sich darum handelt, durch Schnelligkeit des Verfahrens und der Execution eine möglichst abschreckende Wirkung hervorzubringen. Gleichwohl darf aber auch das standrechtliche Verfahren nicht jener schützenden Formen entbehren, die eine unumgänglich nothwendige Garantie gerechter Richtersprüche bilden, es muß daher namentlich auch bei diesem Verfahren für die Vertheidigung des Beschuldigten auf genügende Weise gesorgt sein.

Die Bestimmungen des vorstehenden Hauptstückes beziehen sich nun auf die Anordnung und Einleitung des standrechtlichen Verfahrens (§§. 396—400, 402); auf die Gerichtsbarkeit des Standgerichtes (§§. 401, 403, 404); auf

*) Jenull IV., S. 440. Würth S. 732. Hye S. 377. Einige Fragen der standrechtlichen Praxis in der A. österr. G. Z. 1855, Nr. 9, 10, 59, 60 und 61.

Digitized by Google

das standrechtliche Verfahren selbst (§§. 405—409, 412); auf die im standrechtlichen Verfahren zu erkennende Strafe und die Vollstreckung des standrechtliches Erkenntnisses (§§. 410, 411 und 413) und endlich auf die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens (§§. 414 und 415).

§. 396*).

Standrechtliches Verfahren wegen hochverrätherischer Umtriebe und wegen Aufruhr.

Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht. Die Erklärung, daß deßhalb die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landeschef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher (Comitats-Vorstand) für sich allein berechtiget, diese Erklärung zu erlassen.

Der Landeschef hat vor der Erklärung der Nothwendigkeit des Standrechtes mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder beziehungsweise des Landesgerichtes Rücksprache zu pflegen. Keineswegs ist er aber an das Einverständniß dieser Personen gebunden, er kann daher die Nothwendigkeit des Standrechtes auch dann aussprechen, wenn die genannten Personen einer anderen Meinung wären.

§. 397**).

Wegen Mord, Raub, Brandlegung oder anderen Zerstörungen fremden Eigenthumes

Das standrechtliche Verfahren kann auch dann angeordnet werden, wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

Um den in einigen Landestheilen Ungarns durch neuerliche Ueberhandnahme des Räuberunwesens im hohen Grade gefährdeten Sicherheitszustande mit Erfolg zu begegnen, wurde mit a. h. Cabinetschreiben vom 25. Februar 1856 Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzog Generalgouverneur von Ungarn mit ausnahmsweiser Abweichung von den Bestimmungen der §§. 397 und 414 der Str. Pr. O. die Gewalt und Befugniß ertheilt, in einzelnen Bezirken Ungarns nach eigener auf Grund der Vorlagen der politischen und der Sicherheitsbehörden gewonnener Ueberzeugung, sogleich und ohne vorherige Einholung der Beistimmungen der Ministerien des Innern und der Justiz, das Standrecht zu verhängen, nach Bedarf zu republiciren oder aufzuheben (Just. M. E. v. 26. Februar 1856, Nr. 30 des R. G. Bl.).

---

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 501. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 477.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 505. Str. Pr. P. v. J. 1850, §. 478.

Digitized by Google

§. 398 *).

Wem die Anordnung der Einleitungen hierzu zusteht.

Die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren hat der Kreisvorsteher (Comitats-Vorstand) anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, in soferne dieß thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeinde-Behörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

§. 399 **).

Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, sowie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird.

§. 400.

Ebenso ist auch in der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens wegen eines der im §. 397 bezeichneten Verbrechen die Begehung desselben mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 401 ***).

Gerichtsstand bei demselben.

Durch die Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, ausschließend zuständig. Als Standgericht erkennt es in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden, mit Beiziehung eines Protokollführers. Die Mitglieder desselben ernennt der Vorsteher des Gerichtshofes. — Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden, im Einverständnisse mit den politischen Behörden an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen.

1. Da das Gesetz ohne weitere Unterscheidung bestimmt, daß das Landes- oder Kreis-Gericht, in dessen Sprengel die Verkündigung des Stand-

*) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 502. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 479.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 504. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 480.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 482. Hye S. 381, Note **).

Digitized by Google

gerichtes erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, zuständig sein soll, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sich im Falle des standrechtlichen Verfahrens, wenn dasselbe wegen Hochverrath verkündet wurde, die Zuständigkeit eines Kreis- (Comitats-) Gerichtes auch auf das Verbrechen des Hochverrathes erstreckt.

2. Gemäß Just. M. Erlasses an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Oedenburg vom 31. Mai 1856, Z. 3744 (A. österr. G. Z. Nr. 71) hat es zwar seine Richtigkeit, daß vermöge der §§. 401 und 403 in Verbindung mit den §§. 38—42 der St. P. O. dem Standgerichte die ausschließende Gerichtsbarkeit gegen einen Beschuldigten, welcher innerhalb des Bezirkes desselben ein Verbrechen begangen hat, wegen dessen das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, auch dann gebührt, wenn derselbe in was immer für Bezirken auch noch andere strafbare Handlungen begangen hat und inzwischen von einem anderen Strafgerichte ein strafgerichtliches Verfahren gegen denselben eingeleitet worden sein sollte, daher ein solcher Beschuldigter von dem letzteren sogleich an das Standgericht abzuliefern ist, sobald das zu dem standgerichtlichen Verfahren geeignete Verbrechen hervorkommt, wenn anders das standrechtliche Verfahren in dem Bezirke, wo dasselbe begangen wurde, überhaupt noch nicht aufgehoben ist. Das Justizministerium fand sich aber nicht veranlaßt, wegen dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen keinem gegründeten Zweifel unterliegenden Falles eine Erläuterung zu erlassen oder Allerhöchsten Ortes auf eine Abänderung der letzteren anzutragen.

3. Die Gerichtsbarkeit des Standgerichtes erstreckt sich auch auf Militär- und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen, wenn sie von der Civil-Obrigkeit eingebracht worden sind (§. 404).

§. 402*).

Sonstige Vorbereitungen für dasselbe.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat der Kreisvorsteher (Comitats-Vorstand) mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde; daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien; und daß der Vollziehung der Todesstrafe auch sonst kein Hinderniß entgegenstehe.

§. 403**).

Welche Personen vor das Standgericht zu stellen;

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Hierbei ist Sorge zu

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 483.
**) Hofdcr. v. 12. Februar 1821, Nr 1739 d. J. G. S. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 484.

Digitized by Google

tragen, daß vorzüglich auf die Rädelsführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige gegriffen werde.

1. Bei Beantwortung der Frage, welche Personen vor das Standgericht zu stellen sind, ist nicht nur die Bestimmung des vorherstehenden Paragraphen zu berücksichtigen, sondern es ist auch auf die §§. 409 und 410 Rücksicht zu nehmen, die Bestimmungen darüber enthalten, wann die Beschuldigten zu dem gewöhnlichen Strafgerichte abzugeben sind. Denn sind jene Umstände, die die Abgabe des Beschuldigten zu dem gewöhnlichen Strafgerichte begründen, schon zur Zeit vorhanden und bekannt, wo er vor das Standgericht zu stellen ist, so muß die Stellung vor dasselbe selbstverständlich entfallen. Es sind daher jene Personen vor das Standgericht *nicht zu stellen* *), bezüglich welcher

a) das Standgericht *seine Gerichtsbarkeit nicht begründet* findet, z. B. wenn das Verbrechen nicht in dem Standgerichtsbezirke verübt wurde;
b) *die weder auf der That ergriffen* worden, *noch sonst so dringend verdächtig* sind, daß sich mit Grund erwarten ließe, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug, d. h. innerhalb der Frist von acht Tagen von der Stellung vor das Standgericht an gerechnet, hergestellt werden können;
c) bezüglich welcher in jenen Fällen, in denen es sich um Verhängung der Todesstrafe handelt, der *Thatbestand des Verbrechens* nicht mehr vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen werden könnte;
d) welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens das *Alter* von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt haben;
e) wenn durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, diejenigen an einem vor das Standgericht gehörigen Verbrechen *minder* Betheiligten, gegen welche auch noch rechtliche Verdachtsgründe eines anderen Verbrechens vorliegen, wofür sie eine schwerere Strafe als 5—20jähriger schwerer Kerker treffen würde; endlich
f) solche Beschuldigte, gegen welche voraussichtlich die Todesstrafe aus einem der in §. 319 angeführten Gründe nicht binnen der Frist des §. 413 vollzogen werden kann.

2. Daß eine Person vor das Standgericht zu stellen sei und das standrechtliche Verfahren gegen sie Platz greife, hat das Standgericht durch einem *Beschluß* auszusprechen, gegen welchen aber gemäß der Natur des Standrechtes kein Rechtsmittel zusteht, was auch durch den Just. M. Erlaß vom 13. December 1854 erklärt wurde**). Zur Fassung dieses Beschlusses sind Vorerhebungen zur Ermittelung des Vorhandenseins der Bedingungen zur Stellung vor das Standgericht nothwendig, die daher das Standgericht selbst in dem Falle, wenn der Beschuldigte bereits verhaftet wäre, durch eines seiner Mitglieder vornehmen zu lassen berechtigt ist.

3. Ueber die gestellte Anfrage: ob derjenige, welcher in einem Standrechtsfalle die Vorerhebungen pflegt, von dem Standgerichte selbst ausgeschlossen sei (vermöge Analogie mit §. 53) wurde dem k. k. Oberlandesgerichte zu Pest mit Just. M. E. v. 6. Juni 1856, Z. 10,304 (A. österr. G. Z. N. 72 bedeutet, daß da nach

*) Vgl. A. österr. G. Z. 1855, Nr. 59.
**) S. A. österr. G. Z. 1855, Nr. 10.

Digitized by Google

§. 406 der Str. Pr. O. das ganze standrechtliche Verfahren von seinem Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte zu pflegen ist, und hierbei weder ein besonderes Untersuchungsverfahren, noch die Bestellung eines eigenen Untersuchungsrichters stattfindet, daher auch die Mitglieder des Standgerichtes nicht in dieser Eigenschaft betheiligt gewesen sein, sondern nur bei einzelnen Erhebungen mitgewirkt haben können, worin nach §. 53 der Str. Pr. O. kein Hinderniß der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung gelegen ist, hierdurch auch die Ausschließung eines Mitgliedes von dem Standgerichte nicht begründet werde. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß, wenn ausnahmsweise in Ansehung einer That deßhalb, weil sie ursprünglich nicht als zum standrechtlichen Verfahren geeignet erschienen ist, eine eigentliche Voruntersuchung gepflogen und in Folge derselben erst die Abgabe der Acten an das Standgericht verfügt worden ist, der Untersuchungsrichter nach §. 53 der Str. Pr. O, von dem Standgerichte ausgeschlossen bleiben muß.

§. 404*).

auch die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

Das Standgericht ist ermächtiget, auch (Militär- und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie von der Civil-Obrigkeit eingebracht worden sind; — doch ist hiervon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich die Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen, zu vernehmen und zu beeidigen; doch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht gegeben werden.

§. 405**).

In wieweit hierbei die Vorschriften des ordentlichen Strafverfahrens Anwendung finden.

Auch im standrechtlichen Verfahren haben in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Herbeischaffung der Beweise, der Vernehmung des Beschuldigten; der Zeugen und der Sachverständigen, und der Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten. Es sind jedoch hierbei folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren zu beobachten.

§. 406***).

Abweichungen hiervon.

Das ganze standrechtliche Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist von seinem Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, im Beisein des Staatsanwaltes, und so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Es

*) Hfdct. v. 12. Febr. 1821, Nr. 1739 der J. G. S. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 485.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 506.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 486.

Digitized by Google

findet daher weder ein besonderes Untersuchungsverfahren, noch ein Anklage-Beschluß Statt.

Die längste Dauer desselben wird auf acht Tage festgesetzt, und ist von dem Zeitpunkte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen.

1. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Standgerichte gelten im Allgemeinen die hinsichtlich der Schlußverhandlung gegebenen Vorschriften mit jenen Aenderungen, die sich aus der Natur des standrechtlichen Verfahrens und der möglichsten Beschleunigung desselben ergeben. Die Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der mündlichen Schlußverhandlung gelten daher auch für das standrechtliche Verfahren, es ist mündlich und für die Vertheidigung des Beschuldigten wird durch die Bestellung eines Vertheidigers gesorgt. Eine Anklage von Seite des Staatsanwaltes findet aber nicht Statt, da von dem Standgerichte gegen den vor dasselbe Gestellten kein Anklagebeschluß gefaßt wird.

2. Die längste Dauer des standrechtlichen Verfahrens ist auf acht Tage festgesetzt und diese Frist ist von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, d. h. von dem Zeitpunkte, wo nach gefaßtem Beschluße, daß der Beschuldigte vor das Standgericht zu stellen sei, das standrechtliche Verfahren vor dem versammelten Gerichte begonnen hat.

§. 407*).

Dem Beschuldigten muß ein Vertheidiger beigegeben werden. Hat er sich nicht selbst einen solchen gewählt, der die Vertheidigung sogleich übernehmen kann, so muß ihm derselbe von Amtswegen bestellt werden.

§. 408**).

Der Vorsitzende ist bei der ihm obliegenden Leitung der standgerichtlichen Verhandlung an den gewöhnlichen Gang und an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens, in soferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegen stehen, nicht gebunden.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger steht zwar frei, Anträge zu stellen; der Vorsitzende und das Gericht haben jedoch weitläufige Erörterungen, sowie überhaupt Alles entfernt zu halten, was die Verhandlung mehr, als für den wesentlichen Zweck derselben unerläßlich nothwendig ist, verzögern würde. Das Verfahren darf daher auch durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist zwar die Ausforschung der Mitschuldigen nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nur in soferne aufgeschoben werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens, oder zur Erforschung oder Ueberweisung der Hauptschuldigen darbietet.

Die Verhandlung hat sich in der Regel auf den Beweis derjenigen That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet worden ist; es

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 487.

**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §§. 506, lit. b), 507. Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 489 und 490.

Digitized by Google

ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, oder auf sonst etwa entdeckte strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen.

Nach Beendigung der Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Vertheidiger nach Vorschrift der §§. 253—255 mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

In Beziehung auf die Fällung des Erkenntnisses und die Verkündigung desselben gelten die allgemeinen Vorschriften.

§. 409 *).

Wann die Beschuldigten zu dem gewöhnlichen Strafgerichte abzugeben sind.

Findet das Standrecht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet, oder wird gegen den Beschuldigten nicht innerhalb der Frist von acht Tagen (§. 406) der Beweis der Schuld desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, hergestellt; — oder sind die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderlichen Bedingungen nicht vorhanden, bleiben aber dennoch Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung gegen den Beschuldigten zurück, so ist derselbe an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzugeben.

1. Die in den §§. 284 und 285 angegebenen Bedingungen zur Verhängung der Todesstrafe gelten auch für das standrechtliche Verfahren. Es kann daher insbesondere auch im standrechtlichen Verfahren auf die Todesstrafe nur dann erkannt werden, wenn der Beweis der Schuld desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, wider den Beschuldigten entweder durch sein mit allen Erfordernissen des §. 264 versehenes Geständniß, oder durch die beschworne und mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehene Aussage von mindestens zwei Zeugen, welche unmittelbar die Verübung der das Verbrechen bildenden That durch den Beschuldigten zu bestätigen vermögen, hergestellt, und wenn zugleich in dem einen, wie in dem anderen Falle der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich erwiesen ist. Die Standgerichte haben daher auch in den Erkenntnissen, wodurch auf Todesstrafe erkannt wird, nach Vorschrift des §. 292 lit. g genau die wider den Beschuldigten vorgelegenen Beweise anzugeben, auf deren Grundlage das Todesurtheil erfolgte (Just. M. E. v. 14. April 1856, Z. 306 und 6144. Ger. Z. Nr. 51).

2. Da gemäß des Schlußsatzes des vorstehenden Paragraphen das Standgericht in allen Fällen, in denen es nicht selbst verurtheilen kann, dann, wenn noch Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung gegen den Beschuldigten zurückbleiben, das Verfahren an das zuständige Strafgericht abzutreten hat, so ergibt sich hieraus, daß das Standgericht zwar ein Schuldlosigkeits-Urtheil oder einen Ablassungs-Beschluß, in der Regel aber kein Freisprechungs-Urtheil von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel schöpfen kann, da, wenn die Bedingungen dieser Urtheilsform vorhanden sind, das Standgericht den Beschuldigten an das zuständige Strafgericht abzugeben hat. Nur in dem Falle könnte auch das Standgericht auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel erkennen,

*) Hfdct. v. 12. Februar 1821, Nr. 1739 der J. G. S. lit. b, c und h. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 492.

Digitized by Google

wenn der Beschuldigte nebstbei eines zweiten ebenfalls vor das Standgericht gehörigen Verbrechens für schuldig erklärt würde, weil in diesem Falle vermöge der §§. 290 und 408 in dem Erkenntnisse auch der Ausspruch über die anderen strafbaren Handlungen, welcher der Verurtheilte angeklagt war, enthalten sein müßte *).

3. Wenn das Standgericht (nicht Standrecht, wie es am Anfange des Paragraphen heißt) seine Gerichtsbarkeit nicht begründet findet, weil, seiner Ansicht nach, kein vor dasselbe gehöriges Verbrechen vorliegt, und ebendeßhalb den Beschuldigten an das competente Strafgericht abgibt, so ist dieser Beschluß des Standgerichtes nicht in der Art für das ordentliche Gericht bindend, daß dieses in der That nicht ein vor das Standgericht gehöriges Verbrechen erkennen könnte, da ja ein Gericht nur durch ein übergeordnetes Gericht in der rechtlichen Beurtheilung ihm zuständiger Rechtssachen beschränkt werden kann, das ordentliche Gericht aber zum Standgerichte nicht in dem Verhältnisse der Unterordnung steht **).

§. 410 ***).

Wann von dem Standgerichte auf Todesstrafe, und wann ausnahmsweise auf schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Wird der Beschuldigte von dem Standgerichte desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, auf die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderliche Weise, für schuldig erkläret, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Liegen jedoch im letzteren Falle gegen den Schuldigen auch noch rechtliche Verdachtsgründe eines andern Verbrechens vor, wofür ihn eine schwerere Strafe treffen würde, so ist er an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzuliefern.

1. Das Standgericht hat in der Regel, wenn es den Beschuldigten verurtheilt, auf die Todesstrafe zu erkennen. Nur ausnahmsweise, wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Es entsteht nun die Frage, welche Personen unter den „minder Betheiligten" gegenüber den „Schuldigsten" zu verstehen sind? Der an und für sich schwankende und leicht mißzuverstehende Ausdruck „minder Betheiligte" erhält eine festere Begränzung, wenn wir auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die wichtigsten jener Verbrechen Rücksicht nehmen, wegen welcher das standrechtliche Verfahren stattfinden kann. Was nun zuvörderst das Verbrechen des Hochverrathes betrifft, so verhängt der §. 59, lit. b auf dieses Verbrechen gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle jene Personen, welche bei einer

*) Hye S. 382, Note *).
**) Vgl. A. österr. G. Z. 1855, Nr. 61.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 493.

Digitized by Google

hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58 lit. b und c bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben, die Todesstrafe, gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiligt haben, Kerkerstrafe. Bei dem Verbrechen des Aufruhres bedroht ebenfalls das Gesetz (§§. 75 des Str. G. B.) die Aufwiegler und Rädelsführer mit härterer Strafe als die übrigen Mitschuldigen, und bei dem Verbrechen des Mordes ist wieder die Todesstrafe nur gegen den unmittelbaren Mörder, den Besteller und diejenigen zu verhängen, welche unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt haben, keineswegs aber auch gegen die entfernteren Mitschuldigen und Theilnehmer (§§. 136 und 137). — An diese Bestimmungen wird sich nun auch das Standgericht bei der Beurtheilung zu halten haben, ob der Beschuldigte zu den „Schuldigsten“ oder zu den „minder Betheiligten“ zu zählen sei und wird diese Bestimmungen auch auf die Verbrechen des Raubes, der Brandlegung und der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthums anzuwenden haben, so daß auch bei diesen drei Verbrechen die Urheber, Rädelsführer, unmittelbaren Thäter und jene, die bei der Vollziehung des Verbrechens auf eine thätige Weise mitgewirkt haben, stets als zu den Schuldigsten gehörig zu betrachten und mit dem Tode zu bestrafen sein werden. Dieß bestätigt auch der §. 403, nach welchem vorzüglich die Rädelsführer, Aufwiegler und die anderen Hauptschuldigen vor das Standgericht zu stellen sind. Es wird daher insbesondere stets dann auf die Todesstrafe zu erkennen sein, und die Anordnung des zweiten Absatzes des §. 410 keine Anwendung finden, wenn es sich um einen solchen Schuldigen handelt, der auch von dem ordentlichen Gerichte nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes mit dem Tode bestraft werden müßte. Es könnte daher z. B. in keinem Falle derjenige, der bei der Verübung eines Raubmordes thätig mitgewirkt hat, zur Kerkerstrafe verurtheilt werden, wenn auch bereits durch die Hinrichtung der unmittelbaren Thäter das nöthige abschreckende Beispiel gegeben worden wäre *).

§. 411**).

Keine Berufung; keine aufschiebende Wirkung von Begnadigungsgesuchen.

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet keine Berufung Statt, und ein dagegen von wem immer eingereichtes Begnadigungsgesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

Wenn auch gegen die Urtheile des Standgerichtess kein Rechtsmittel zuläßig ist und ein dagegen überreichtes Begnadigungsgesuch nie eine aufschiebende Wirkung hat, so kann doch ein standgerichtliches Urtheil vor seiner Vollstreckung noch abgeändert werden, und zwar sowohl im Rechts- als Gnadenwege, ja es kann sogar auch ganz wirkungslos werden. Wenn nach Fällung des Urtheils Umstände hervorkommen, aus denen hervorgeht, daß das Standgericht nicht zuständig gewesen oder daß das geschöpfte Urtheil seinen Inhalte nach gesetz- und rechtswidrig sei, wie z. B. wenn neue Entschuldigungsbeweise hervorkommen oder sich

*) Vgl. A. österr. G. Z. 1855, Nr. 60.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 512. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 494.

Digitized by Google

zeigt, daß die zur Verhängung der Todesstrafe erforderlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, so muß das Standgericht von dem geschöpften Urtheile abgehen, da ein ungerechtes Urtheil nicht vollstreckt werden darf. Auch im Gnadenwege kann ein standgerichtliches Urtheil abgeändert werden, da die Ueberreichung eines Begnadigungsgesuches nicht untersagt ist, und mit Benützung des Telegraphen die Begnadigung möglicherweise noch vor Ablauf der im §. 413 festgesetzten Frist erfolgen kann. Gänzlich wirkungslos wird endlich das Urtheil des Standgerichtes, wenn entweder der Verurtheilte vor der Urtheils-Vollstreckung stirbt oder wenn die Aufhebung des standgerichtlichen Verfahrens dem Standgerichte noch vor der Vollstreckung des auf Todesstrafe lautenden Urtheils mitgetheilt wird *).

§. 412**).

Protokollführung.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die Ordnung des Vorganges, das Wesentliche der Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten, sowie der übrigen Beweismittel, den Schlußantrag des Staatsanwaltes, die Hauptpunkte der Vertheidigung, und endlich das Erkenntniß enthalten muß. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ueber die Berathung des Gerichtes ist das vorgeschriebene abgesonderte Protokoll zu führen (§. 257).

§. 413***).

Vollzug der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurtheilten kann demselben noch ein dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt.

Es entsteht die Frage, wie diejenigen zu behandeln sind, die sich eines standrechtlichen Verbrechens schuldig gemacht haben, an denen aber gemäß §. 319 der Str. Pr. O. die Todesstrafe nicht sogleich in Vollzug gesetzt werden kann, wie Schwangere, Geisteskranke oder körperlich schwer Kranke? Sind solche Personen ebenfalls vor das Standgericht zu stellen, von letzterem zum Tode zu verurtheilen und nur der Vollzug der Todesstrafe bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben oder sind solche Personen gar nicht vor das Standgericht zu stellen, sondern an das zuständige Gericht zum ordentlichen Verfahren abzutreten? Für die erstere Ansicht könnte man sich darauf stützen, daß solche Personen gleich anderen unter der Regel der §§. 399 und 400 stehen und in den §§. 403, 409 und 410 nicht ausgenommen werden, nach dem letzten Paragraphe auch das Standgericht zur Kerkerstrafe verurtheilen kann, deren Vollziehung wohl kaum

*) A. österr. G. Z. 1855, Nr. 61.
**) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 513. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 495.
***) Str. G. B. v. J. 1803, I., §. 511. Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 496.

Digitized by Google

abschreckender wirkt, als die Verurtheilung zur Todesstrafe und Einsperrung der Verurtheilten bis zur Vollstreckung derselben, und weil daraus, daß die Todesstrafe nicht in der Frist des §. 413 vollzogen werden kann, nur zu folgen scheint, daß deßhalb die allgemeine Vorschrift des §. 319 anzuwenden sei; endlich aber, weil die Anordnung des §. 413: „eine weitere Verlängerung findet nicht Statt" offenbar voraussetzt, daß die Todesstrafe überhaupt vollzogen werden könnte, aber nur durch den Willen der Richter verschoben wird. — Obwohl nun diese Ansicht den Buchstaben des Gesetzes für sich zu haben scheint, dürfte doch die entgegengesetzte Ansicht, daß die im §. 319 bezeichneten Personen gar nicht vor das Standgericht zu stellen sind, die richtigere sein, da für sie der Zweck des Standrechtes spricht, der in der Abschreckung der Bösgesinnten besteht und der nur dann erreicht wird, wenn die Strafe so rasch als möglich dem Verbrechen auf dem Fuße folgt, nicht aber wenn sie erst nach längerer Zeit vollzogen wird. Für diese Ansicht hat sich übrigens auch bereits das k. k. Justizministerium in einem speciellen Falle ausgesprochen *).

§. 414**).

Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen und Behörden zu, welche dasselbe eingeleitet haben. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, ungesäumt auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

§. 415***).

Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sogleich auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Untersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungs-Acten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben zu prüfen, und die etwa wahrgenommenen Gebrechen zu rügen hat.

Wenn das Standgericht auf Kerkerstrafe erkannt hätte, so würde nach Aufhebung des Standrechtes die Vollstreckung dieses Urtheils dem ordentlichen Gerichte obliegen.

---

*) A. österr. G. Z. 1855, Nr. 59.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 497.
***) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 498.

Digitized by Google

Zwanzigſtes Hauptſtück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

Schon in der Einleitung zu dieſem Commentare (I. Band, S. 9) wurden die Gründe angedeutet, die es nothwendig machen, für geringere Geſetzübertretungen ein einfacheres, minder förmliches Verfahren feſtzuſetzen. Das Princip, auf dem das Verfahren über Uebertretungen nach unſerer Str. Pr. O. beruht, iſt zwar ebenfalls das inquiſitoriſche, das Verfahren ſelbſt iſt ein mündliches und beſchränkt öffentliches, der Vertheidigung des Beſchuldigten iſt volle Rechnung getragen; allein das Verfahren findet vor dem Einzelrichter Statt, die Anklageform iſt ausgeſchloſſen, es findet weder ein förmliches Unterſuchungsverfahren, noch ein Anklagebeſchluß Statt, das Verfahren ſoll ſich in möglichſt ſummariſcher Weiſe auf die Erhebung der weſentlichen Umſtände beſchränken, von welchen die Entſcheidung abhängt und es ſoll dahin geſtrebt werden, das ganze Verfahren mit einer einzigen Verhandlung zu beendigen. Es gelten übrigens auch bei dem Verfahren über Uebertretungen, inſofern nicht in dem gegenwärtigen Hauptſtücke beſondere Vorſchriften hierüber enthalten ſind, die über das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gegebenen Vorſchriften.

§. 416.

In wieferne die Vorſchriften des Verfahrens wegen Verbrechen und Vergehen auch bei Uebertretungen anzuwenden ſind.

Das Verfahren wegen Uebertretungen richtet ſich zunächſt nach den in dem gegenwärtigen Hauptſtücke enthaltenen Vorſchriften. In allen jenen Punkten aber, worüber hier keine beſondere Vorſchrift enthalten iſt, ſind die entſprechenden Beſtimmungen des Verfahrens über Verbrechen und Vergehen in Anwendung zu bringen.

§. 417.

Zuſammenſetzung des Gerichtes.

Die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen ſind bei dem Bezirksgerichte von einem geprüften Richter (§. 11) und einem Protokollführer, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft, zu pflegen.

1. Bei dem Verfahren über Uebertretungen iſt zwar die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft ausgeſchloſſen, d. h. ſie hat bei demſelben nicht als Ankläger im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit und des Geſetzes aufzutreten, aber allerdings hat ſie auch bei dem Verfahren über Uebertretungen für die Handhabung des Geſetzes und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen*). Zu dem Ende hat ſie folgende ſchon im §. 30, lit. g angegebene Rechte:

*) Lienbacher: Die Staatsanwaltſchaft in Uebertretungsfällen in der öſterr. G. Z. 1855, Nr. 54 und 55.

Digitized by Google

a) das Recht, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei dem im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§. 417). Sie hat daher gemäß des Just. M. E. an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu Pesth vom 31. Mai 1856, Z. 10767 (A. österr. G. Z. 1856, Nr. 69) auch das Recht, bei den strafgerichtlichen Verhandlungen in Uebertretungsfällen persönlich anwesend zu sein, und insoweit sie es für zweckmäßig hält, ihre Ansicht über den Gang der Verhandlung und das zu fällende Erkenntniß zu äußern, dann nöthigenfalls gegen die erstrichterliche Entscheidung sogleich die Berufung nach §. 427 anzumelden, sich jedoch während der Verhandlung jeder förmlichen Antragstellung zu enthalten. Die Staatsanwaltschaft ist ferner gemäß §. 41 der Instr. für die St. G. nicht nur berechtiget, die Untersuchungsacten von dem Bezirksgerichte abzufordern, sondern auch zu begehren, daß ihr in einzelnen Uebertretungsfällen seiner Zeit das gefällte Erkenntniß zugestellt werde.

b) Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, auch gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte über Uebertretungen die Berufung zu ergreifen, und wenn ihr gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt werden, ihre Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen (§. 30, lit. g und §. 427). Damit nun die Staatsanwaltschaft im Stande ist, das Verfahren der Bezirksgerichte hinsichtlich der Uebertretungen zu überwachen, haben die letzteren alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel sie gelegen sind (§. 436).

2. Aber nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Oberstaatsanwaltschaft hat für die Handhabung des Gesetzes durch die Bezirksgerichte zu sorgen, da sie gemäß §. 32 lit. a den Staatsanwaltschaften in Beziehung auf alle im §. 30 aufgezählten Verrichtungen, Weisungen ertheilen und sich an ihrer Stelle an den dem Staatsanwalte obliegenden Verrichtungen selbst betheiligen kann; da sie ferner gemäß der lit. e desselben Paragraphen von allen in Strafsachen, daher auch in Uebertretungsfällen bei dem Oberlandesgerichte einlangenden Acten Einsicht nehmen, bei den hierüber bei dem letzteren stattfindenden Verhandlungen anwesend sein und bei denselben gemäß §. 12 der Instr. für die St. A. thatsächliche Bemerkungen und Rechtsausführungen vorbringen, so wie auch die für eine entgegengesetzte Ansicht angeführten Gründe widerlegen kann*).

§. 418**).

Verfahren im Falle als das Bezirksgericht in der Handlung ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen glaubt.

Erkennt das Bezirksgericht in der von ihm in Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so hat es die Acten dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln.

*) Lienbacher a. a. O.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 440.

Digitized by Google

Findet aber dieser in der Handlung nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, so hat er die Acten wieder an das Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung zurückzuleiten. Das Letztere hat sich dieser Anordnung zu fügen.

Wenn der Gerichtshof in einer Handlung nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, sondern den einer Uebertretung findet (s. auch §. 199), und in Folge dessen die Acten an das Bezirksgericht leitet, und bei der nun folgenden Verhandlung vor dem letzteren neue Umstände hervorkämen, welche die strafbare Handlung als Verbrechen oder Vergehen darstellen, so hätte das Bezirksgericht neuerdings die Acten dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln.

§. 419.*).

Anordnung einer Verhandlung und Verfahren hierbei.

Das Verfahren wegen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken, von welchen die Entscheidung abhängt. Es hat daher weder ein förmliches Untersuchungsverfahren, noch ein Anklage-Beschluß stattzufinden.

Der Richter soll, wenn es thunlich ist, ohne Einleitung besonderer Vorerhebungen eine mündliche Verhandlung einleiten. Zu dieser Verhandlung sind sowohl der Beschuldigte, als auch die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Beschädigte, und bei Uebertretungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, auch dieser vorzuladen, und die vorhandenen, auf die Uebertretung Bezug habenden Gegenstände und Beweismittel beizuschaffen. Die Beweisführung hat nach den Vorschriften stattzufinden, welche für die mündliche Schlußverhandlung bei Verbrechen und Vergehen gegeben sind. Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann sich hierbei in allen Fällen, wo der Richter nicht dessen persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Zuhörer sind nur die im zweiten Absatze des §. 223 genannten Personen zuzulassen; übrigens ist es dem Ermessen des Richters überlassen, aus erheblichen Gründen (§. 224) auch eine geheime Verhandlung anzuordnen.

Es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendiget werde, welche, in soweit es thunlich ist, ohne Unterbrechung fortzuführen ist. Am Schlusse der Verhandlung ist der Beschuldigte oder dessen Bevollmächtigter aufzufordern, Alles was er zu seiner Vertheidigung anzuführen weiß, anzubringen. Das Erkenntniß ist von dem Richter in der Regel sogleich zu fällen, auf die im §. 291 bezeichnete Weise zu verkündigen, und auf Verlangen in ämtlicher Ausfertigung sammt den Entscheidungsgründen dem Beschuldigten, dem etwa eingeschrittenen Privatkläger und dem Beschädigten zuzustellen. Kann die Schöpfung des Erkenntnisses nicht sogleich geschehen, so muß sie längstens binnen drei Tagen erfolgen, dasselbe ist aber dann bloß schriftlich zuzustellen. In dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ist nicht nur die Ordnung, in welcher der ganze Vorgang stattgefunden hat, ersichtlich zu machen, sondern auch anzuführen, welche Personen von dem Richter vernommen wurden; von ihren Aussagen aber,

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §§. 441, 442, 447, 448 und 449.

Digitized by Google

nebst der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§§. 125 und 174), nur dasjenige aufzunehmen, was auf die Entscheidung von Einfluß sein kann.

Obwohl ein förmliches Untersuchungsverfahren bei Uebertretungen nicht stattfindet, so können doch Vorerhebungen der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksrichter vorhergehen. Es kann aber auch ohne Weiteres die mündliche Verhandlung eingeleitet werden, wenn aus der vorgebrachten Anzeige hervorgeht, daß der Thatbestand einer Uebertretung vorhanden ist und eine bestimmte Person derselben rechtlich beschuldigt erscheint. Bei dieser mündlichen Verhandlung kann sich der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte, wenn der Richter nicht dessen persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt, durch einen Bevollmächtigten, der nicht eben ein rechtskundiger Vertreter, sondern auch ein anderer verständiger und unbescholtener Mann sein kann, vertreten lassen. Wann der Richter dem Beschuldigten das persönliche Erscheinen aufzutragen hat, kann nicht im Allgemeinen, sondern nur mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles bestimmt werden. Es wird das persönliche Erscheinen des Beschuldigten vorzüglich dann nothwendig sein, wenn der Beschuldigte läugnet (§. 425), wenn ein Zweifel über seine Person obwaltet, oder wenn sonst seine Vernehmung behufs einer Aufklärung über wesentliche Umstände nothwendig erscheint *). Ergibt sich erst im Laufe der mündlichen Verhandlung die Nothwendigkeit der persönlichen Einvernehmung des Beschuldigten, so wäre die Verhandlung zu unterbrechen und der Beschuldigte zur neuerlichen Verhandlung vorzuladen. Bei der mündlichen Verhandlung sind im Allgemeinen die für die mündliche Schlußverhandlung gegebenen Vorschriften zu beobachten. In dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ist auch das gefällte Erkenntniß (Urtheil in der dreifachen in den §§. 283, 287 und 288 angegebenen Form oder Ablassungsbeschluß) sammt den wesentlichsten Entscheidungsgründen anzuführen.

§. 420 **).

Einleitung von Vorerhebungen.

Hält aber der Richter schon ursprünglich besondere Vorerhebungen für nöthig, oder zeigt sich diese Nothwendigkeit bei der angeordneten Verhandlung, so sind dieselben nach den im siebenten Hauptstücke vorkommenden Vorschriften zu pflegen. Hierauf ist eine neue Verhandlung anzuordnen, zu welcher aber außer dem Beschuldigten nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen dem Richter zur Ueberweisung des Beschuldigten unerläßlich erscheint.

Wenn die Voraussetzungen des §. 241 eintreffen, so genügt auch die Vorlesung der von den Zeugen bei der Vorerhebung abgelegten Aussage.

Wenn durch die gepflogenen Vorerhebungen sich herausstellt, daß der Thatbestand einer Uebertretung nicht vorhanden ist oder daß Thatsachen erwiesen vorliegen, die die Strafbarkeit derselben aufheben oder daß das Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet oder fort-

*) S. Frühwald: Handbuch, S. 410.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 442.

Digitized by Google

geſetzt wurde oder wenn von der Einleitung oder Fortſetzung des Verfahrens auf Begehren des Privatanklägers abgeſtanden wird, oder wenn endlich gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe vorliegen oder dieſelben durch die gepflogenen Vorerhebungen in dem Maße entkräftet wurden, daß der Beſchuldigte nicht mehr als rechtlich beſchuldigt erſcheint (§§. 197 und 198, lit. b), ſo wäre das Verfahren einzuſtellen. Gegen dieſe Verfügung des Bezirksgerichtes ſteht gemäß §. 65 ſowohl dem Staatsanwalte als jedem Betheiligten das Rechtsmittel der Beſchwerde an das Oberlandesgericht zu, da gemäß §. 424 beſondere Beſchwerden gegen Vorgänge des Unterſuchungsverfahrens wohl nur inſoweit ausgeſchloſſen ſind, als ihre Verbindung mit einer Berufung möglich iſt. Iſt nun das wegen einer Uebertretung eingeleitete Verfahren eingeſtellt worden, ſo kann dieſes nicht wieder aufgenommen werden, da eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens über Uebertretungen gemäß §. 432 nur gegen Urtheile ſtattfindet. Allerdings wäre aber das eingeſtellte Verfahren gemäß §. 435 wieder fortzuſetzen, wenn der Thäter der Uebertretung betreten, d. i. bekannt würde, ſei es nun, daß gegen denſelben früher gar keine rechtlichen Verdachtsgründe bekannt waren oder daß die bekannt geweſenen Verdachtsgründe entkräftet wurden und nun neue Verdachtsgründe gegen denſelben hervorkommen *). Auch wäre die Unterſuchung dann von Neuem einzuleiten, wenn ſie früher deßhalb eingeſtellt wurde, weil ſie ohne das nach dem Geſetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet wurde und dieſes Verlangen nun geſtellt wird, da es ſich in dieſem Falle nicht um die Wiederaufnahme der Unterſuchung, die früher ganz rechtswidrig eingeleitet worden war und daher gar nicht zu Recht beſteht, ſondern um die Einleitung einer neuen Unterſuchung handelt.

§. 421.

Verhalten des Richters, wenn ſich Verdachtsgründe eines Verbrechens oder Vergehens zeigen.

Sollte die Vernehmung des perſönlich erſchienenen Beſchuldigten zu Geſtändniſſen über ein Verbrechen oder ein Vergehen, oder über Umſtände führen, die zu den rechtlichen Verdachtsgründen eines Verbrechens oder Vergehens gehören, ſo ſind ſeine Ausſagen darüber, ohne unvorſichtige Unterbrechung des Verhöres, ſogleich vollſtändig aufzunehmen, und darüber weiter nach dem Geſetze Amt zu handeln (§. 418).

§. 422**).

In welchen die Zeugen zu beeidigen ſind.

Die Beeidigung der Zeugen findet in Uebertretungsfällen in der Regel nicht Statt, ſondern der Richter kann ſich ſtatt des Eides der Zeugen mit einem Handſchlage derſelben begnügen.

Handelt es ſich aber um die Ueberweiſung eines läugnenden Beſchuldigten durch die Ausſage von Zeugen, ſo müſſen dieſelben, wenn der Beſchuldigte deren Beeidigung insbeſondere verlangt; oder wenn es ſich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreſtſtrafe von wenigſtens Einem Monate, oder eine Geld-

*) Vgl. Lienbacher a. a. O., Nr. 55.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 444.

Digitized by Google

strafe von wenigstens hundert Gulden, oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, vorschriftmäßig beeidiget werden, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind aber als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen.

Steht der Beeidigung der Zeugen ein gesetzliches Hinderniß entgegen, so können dieselben auch nicht zum Handschlage zugelassen werden.

§. 423*).

Verfahren, wenn der vorgeladene Beschuldigte bei der Verhandlung ausbleibt.

Erscheint weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben zur Verhandlung, so kann dieselbe auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Kann hiernach der Richter sogleich (§§. 419 und 420) zu einem Erkenntnisse schreiten, so ist dasselbe sammt den Entscheidungsgründen dem abwesenden Beschuldigten in ämtlicher Abschrift zuzustellen.

Dieser Paragraph behandelt, wie sich dieß aus der Vergleichung mit dem folgenden Paragraphe ergibt, nur den Fall, wenn der Beschuldigte nicht ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung vorgeladen wurde. In diesem Falle wird nun, wenn weder der Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben erscheint, angenommen, daß er sich gegen die vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge und es wird somit auf Grundlage dieser Beweise das Erkenntniß gefällt.

§. 424**).

In wieferne eine Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten stattfinden könne.

Stellt sich aber der von dem Richter zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung (§§. 419) vorgeladene Beschuldigte bei derselben nicht, so kann gegen ihn auch ein Vorführungsbefehl erlassen werden, und er ist dann durch einen Amtsdiener, oder auch durch die Wache vor Gericht zu führen. Eine vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung kann nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei begründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, stattfinden.

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung, als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen, und nicht zusammen mit Verbrechern in ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 448.
**) Str. Pr. O. v. J. 1850. §. 443, Nr. 1.

Digitized by Google

ihre Nahrungsmittel, soweit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten lassen.

Gegen die Verhaftung kann eine besondere Beschwerde eingelegt werden (§. 65); die Beschwerden gegen alle übrigen Vorgänge im Untersuchungsverfahren sind mit der Berufung zu verbinden (§. 427).

Um sich der Person des Beschuldigten zu bemächtigen, kann derselbe vorläufig festgenommen oder wenn er auch nach seiner Vernehmung der ihm zur Last gelegten Uebertretung verdächtig bleibt, verhaftet oder auch bloß in der Wohnung bewacht werden. Ob von dem letzteren Mittel bei Vorhandensein der im vorstehenden Paragraphe angegebenen Bedingungen Gebrauch zu machen sei, hängt von dem richterlichen Ermessen ab. Gegen die Verhaftung kann eine besondere Beschwerde an das Oberlandesgericht eingelegt werden. Sie kann auch von dem Staatsanwalte zu Gunsten des Verhafteten ergriffen werden. Die Beschwerden gegen alle übrigen Vorgänge im Untersuchungsverfahren sind mit der Berufung zu verbinden, insofern eine solche Verbindung möglich ist, d. h. insofern eine mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrichter stattfindet, die durch ein der im 10. Hauptstücke angegebenen Erkenntnisse erledigt werden muß. Ist dieß nicht der Fall, wie wenn z. B. der Bezirksrichter über die ihm gemachte Anzeige gar keine Verhandlung einzuleiten findet oder die begonnenen Vorerhebungen einstellt, so steht dagegen gemäß §. 65 dem Staatsanwalte sowohl als jedem Betheiligten eine besondere Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

§. 425*).

Verfahren gegen Beschuldigte, die sich in einem anderen Gerichtsbezirke aufhalten, und gegen Reisende.

Beschuldigte, die in einem fremden Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, können über Ersuchen des zur Untersuchung berufenen Richters, auch durch das Bezirksgericht dieses Bezirkes verhört werden.

In diesem Falle ist deren Vorladung zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung (§. 419) nur dann zu erlassen, wenn es sich um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handelt.

Reisenden, die einer Uebertretung beschuldiget sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, in soferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde.

Reisenden kann daher die Fortsetzung der Reise insbesondere gestattet werden, wenn a) nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren der Uebertretung oder auf andere Weise vereitelt werden könnte; b) wenn es bei Reisenden bloß noch auf die Vollziehung des Erkenntnisses in Bezug auf Strafe oder Entschädigung ankommt, und sie solche nach Namen, Stand und Wohnsitz bekannte Personen sind, daß die Strafe an ihnen jederzeit

*) Str. G. B. v. J. 1803, II., §. 280.

Digitized by Google

vollzogen und die etwa zu leistende Entschädigung erhalten werden kann; oder c) wenn sie zwar nicht so genau bekannt sind, aber den allfälligen Strafbetrag und die Entschädigung sogleich sicher zu stellen vermögen *).

§. 426 **).

Besondere Vorschriften über die rechtliche Kraft der Beweise bei Uebertretungen.

In Ansehung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die in den §§. 258 —282 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen in Anwendung zu bringen:

a) Das Geständniß hat die rechtliche Kraft eines Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätigt werden kann.

b) Der Beweis der Schuld kann auch durch eine schriftliche Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel ist, für sich allein, nicht bloß in dem Falle, wenn in derselben die strafbare Handlung selbst enthalten ist (§. 272), sondern auch dann hergestellt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Geständniß der That, oder doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen.

Ein durch einen Machthaber bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer andern Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtiget hat.

c) Zur Beweiskraft von Zeugen-Aussagen ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß sie beschworen seien (§. 422).

Das Zeugniß eines beeidigten Staats- oder Gemeinde-Beamten oder Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, in soferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätiget, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder verhaftet habe.

d) Zu dem Beweise der Schuld aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe genügen bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse auch schon regelmäßig zwei, und in Verbindung mit einem der in dem §. 281, Zahlen 1 und 2 bezeichneten Umstände selbst ein rechtlicher Verdachtsgrund.

Auch hinsichtlich des Beweises bei Uebertretungen gilt der Grundsatz des §. 260, daß der Richter auch bei dem Dasein der gesetzlichen Beweiserfordernisse nicht verpflichtet ist, den Angeklagten als schuldig zu verurtheilen, wenn er aus deutlich zu bezeichnenden Gründen die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat. Was nun die gesetzlichen Beweiserfordernisse anbetrifft, so sind dieselben im Allgemeinen dieselben, wie die bei Verbrechen und Vergehen jedoch mit bedeutenden die Strenge derselben mildernden Abweichungen.

---

*) S. Kudler: Erklärung des Strafgesetzes über schw. P. Uebertr. 1. Auflage, II., S. 11.

**) Str. G. B. v. J. 1803, II., §§. 352, 357, 360 und 364. Vgl. Kudler's Erläuterung dieser §§.

Digitized by Google

Ad a und b. Nicht nur das mündliche vor Gericht abgelegte, sondern auch das schriftliche in einer Urkunde enthaltene Geständniß hat die Kraft eines Beweises, und zwar auch dann, wenn die That selbst nicht mehr bestätiget werden kann. Das mündliche Geständniß kann von dem Beschuldigten selbst oder von seinem Bevollmächtigten abgelegt werden. Das letztere kann dann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht, oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtigt hat. Es muß daher in der Vollmacht oder der anderen Urkunde die strafbare Handlung, welcher sich der Vollmachtgeber schuldig bekennt, genau angegeben sein, und das Geständniß des Machthabers hat nur insoweit Beweiskraft, als die demselben ertheilte Ermächtigung reicht. Es unterscheidet sich übrigens diese Art des mündlichen Geständnisses von dem schriftlichen Geständnisse nur dadurch, daß in der Vollmacht nicht das Geständniß selbst, sondern nur die Ermächtigung zur Ablegung desselben enthalten ist. Wenn daher diese Ermächtigung noch vor der mündlichen Verhandlung widerrufen würde, so könnte weder das von dem Machthaber etwa abgelegte Geständniß noch die ihm ausgestellte Vollmacht zum Beweise dienen. — Wenn das Geständniß in einer Urkunde enthalten ist, so kann es zum rechtlichen Beweise dienen, wenn erwiesen ist, daß die Urkunde echt ist, d. h. von dem Beschuldigten herrührt, von ihm also eigenhändig entweder ganz geschrieben oder doch unterschrieben ist und das Geständniß ein bestimmtes ist, der Schreiber der Urkunde also in derselben klar erklärt, eine bestimmte näher angegebene Uebertretung begangen zu haben. Es kann eine Urkunde aber auch dann zum Beweise der Schuld dienen, wenn sie von dem Beschuldigten herrührt, und zwar kein bestimmtes Geständniß, aber doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen, z. B. Umstände, die Niemand so genau bekannt sein könnten, der nicht an der Verübung der Uebertretung selbst Theil genommen hat.

Ad c. Was den Beweis durch Zeugen anbetrifft, so ist in der Regel die übereinstimmende Aussage von zwei Zeugen erforderlich. Es kann aber auch durch die Aussage eines Zeugens und zwar außer den in §. 270 angeführten Fällen, der Beweis dann hergestellt werden, wenn der Zeuge ein beeidigter Staats- oder Gemeinde-Beamte oder Diener, der Gegenstand, über den er aussagt, ein solcher ist, über welchen er zur Aufsicht bestellt ist, und wenn er bestätigt, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und zugleich ermahnet oder verhaftet habe, z. B. der polizeiliche Inspections-Commissär im Theater sagt gegen jenen aus, den er wegen Beschimpfung eines anderen Zuschauers aus dem Schauspielhause abgeschafft hat. Daß aber die Aussage des Beamten oder Dieners nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht werden darf, versteht sich von selbst und ist überdieß noch ausdrücklich im Gesetze erwähnt.

§. 427*).

Berufung gegen Erkenntnisse wegen Uebertretungen und Beschwerden über Vorgänge im Laufe des Verfahrens

Gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen steht den im §. 300 genannten Personen die Berufung an das Oberlandesgericht, und gegen

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 451.

Digitized by Google

des letzteren Entscheidungen, unter den im §. 301 erwähnten Beschränkungen, an den obersten Gerichtshof zu.

Mit derselben sind auch die allfälligen Beschwerden über den Vorgang des Richters im Laufe des Verfahrens zu vereinigen. Uebrigens haben in Ansehung der Berufung, der Vorlegung von Strafurtheilen an die höheren Gerichte zu einer außerordentlichen Milderung, und des Befugnisses der höheren Gerichte zur Milderung der gesetzlichen Strafen, die in den §§. 294—307 und 309—315 enthaltenen Vorschriften zu gelten.

Auch der Staatsanwalt hat die Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, von denen er Kenntniß erlangt (§. 30, lit. g)), innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen (§. 302).

Werden ihm aber gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. 210), sowie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Ober-Staatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen.

1. Da sich Zweifel darüber ergeben haben, von welchem Zeitpunkte angefangen die Frist zur Berufung und deren Ausführung gegen strafgerichtliche Erkenntnisse wegen Uebertretungen zu laufen beginne, so sah sich das Justizministerium veranlaßt, durch Erlaß vom 8. Juni 1856, Nr. 98 des R. G. Bl. zu erklären:

Da nach §. 427 der Str. Pr. O. bei Uebertretungen in Ansehung der Berufung die in den §§. 294—307 für Verbrechen und Vergehen gegebenen Vorschriften zu gelten haben, vermöge der letzteren aber (§. 302) die Berufung innerhalb 24 Stunden vom Tage der schriftlichen Zustellung des Erkenntnisses anzumelden und innerhalb der nächsten acht Tage auszuführen ist, so fängt auch bei Uebertretungen in dem Falle, wenn dem Beschuldigten nach Vorschrift des §. 419 zwar das Erkenntniß mündlich verkündigt wurde, er aber innerhalb der nächsten 24 Stunden um schriftliche Ausfertigung desselben gebeten hat, die Frist zur Anmeldung der Berufung und sohin die weitere zur Ausführung der Beschwerde, oder wenn er die Berufung etwa noch vor der Zustellung des schriftlichen Erkenntnisses angemeldet haben sollte, die Frist zur Ausführung der Berufung erst von dem Tage der Zustellung des schriftlichen Erkenntnisses zu laufen an. Doch ist das Gericht zur Vermeidung jeder Verzögerung verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die schriftliche Ausfertigung so schleunig als möglich (§§. 292 und 416) geschehe. Hat aber der Beschuldigte im Verfahren gegen Uebertretungen innerhalb 24 Stunden nach der mündlichen Verkündigung des Erkenntnisses weder die Berufung angemeldet noch die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses begehrt, so ist sein Befugniß zur Einbringung einer Berufung als erloschen anzusehen, da im Falle der Beschuldigte von dem Befugnisse, die schriftliche Ausfertigung zu begehren, keinen Gebrauch macht, die mündliche Verkündigung des Erkenntnisses die Zustellung desselben ersetzen und daher auch die gleichen Wirkungen mit der letzteren haben muß.

2. Auch der Staatsanwalt kann gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes,

Digitized by Google

von denen er Kenntniß erlangt, innerhalb der gesetzlichen Frist die Berufung anmelden und ausführen. Es entsteht nun die Frage, von welchem Momente an die Frist zur Berufung des Staatsanwaltes zu laufen beginnt*). Die Frist zu der den Beschuldigten zustehenden Berufung beginnt entweder vom Tage der mündlichen Verkündigung des Erkenntnisses oder wenn er die schriftliche Zustellung des Erkenntnisses verlangt hat, vom Tage dieser Zustellung zu laufen an. Dasselbe wird nun auch für den Staatsanwalt zu gelten haben. Gemäß §. 41 der Instr. für die St. G. hat der Staatsanwalt das Recht, zu begehren, daß ihm in einzelnen Uebertretungsfällen seiner Zeit das gefällte Erkenntniß zugestellt werde. Hat er nun von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so beginnt die Frist zur Berufung für ihn vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an zu laufen. Der Staatsanwalt kann aber auch der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgerichte selbst beiwohnen und entweder die Berufung bei derselben sogleich anmelden oder die schriftliche Zustellung des Erkenntnisses verlangen und nach derselben innerhalb der gesetzlichen Frist sein Berufungsrecht ausüben. Hat aber der Staatsanwalt weder der Verhandlung beigewohnt, noch auch im Voraus die Zustellung des Erkenntnisses verlangt, so könnte er gegen dasselbe nur dann die Berufung ergreifen, wenn er innerhalb 24 Stunden nach der mündlichen Verkündigung desselben von dem Inhalte dieses Erkenntnisses auf anderem Wege Nachricht erhielte, da eine Zustellung des schriftlichen Erkenntnisses an den Staatsanwalt, wenn er dieselbe nicht verlangt, nicht stattfindet. Er wird daher in diesen Fällen in der Regel das Berufungsrecht nicht geltend machen können. Man hat zwar, um dem Staatsanwalte auch in diesen Fällen die Ausübung des Berufungsrechtes zu wahren, behauptet, daß, da der Staatsanwalt befugt ist, jederzeit die Mittheilung der Erkenntnisse der Bezirksgerichte zu verlangen, er, wenn ihm ein solches Erkenntniß auf sein, auch noch so lange Zeit nach dessen Fällung gestelltes Begehren mitgetheilt wird, nach §. 302 immer noch und zwar durch 24 Stunden vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses, die Berufung dagegen anbringen könne. Allein eine solche Anwendung des §. 302 ist aus dem Grunde unzulässig, weil sie dazu führen würde, daß das Erkenntniß gar nicht rechtskräftig werden könnte. Auch der oberste Gerichtshof hat sich durch die E. vom 27. December 1855, Z. 12125 (G. Z. 1856, Nr. 22) für die Unrichtigkeit derselben ausgesprochen.

3. Da sich in mehreren Kronländern aus der oft weiten Entfernung der Staatsanwaltschaft von dem Sitze der Bezirksämter (Bezirksgerichte, Stuhlgerichte, Prätoren) Schwierigkeiten in Ansehung der rechtzeitigen Anmeldung der nach §. 427 auch dem Staatsanwalte gegen Erkenntnisse in Uebertretungsfällen zustehenden Berufung ergeben haben, so fand das Justizministerium mit E. v. 6. Mai 1856, Nr. 75 des R. G. Bl. über den §. 427 der Str. Pr. O. und den §. 41 der Inst. für die St. G. zu bestimmen, daß die Bezirksgerichte in denjenigen Fällen, wo der Staatsanwalt verlangt, daß ihm das in einer anhängigen Untersuchung zu fällende Erkenntniß zugestellt werde, damit er nöthigenfalls die Berufung dagegen ergreifen könne, dieses Erkenntniß sammt den Untersuchungsacten unmittelbar an den Staatsanwalt einzuschicken haben, der Staatsanwalt aber befugt ist, sowohl die Anmeldung als die Ausführung seiner Berufung, wenn er wegen zu

*) S. hierüber die Abhandlungen in der A. österr. G. Z. 1855, Nr. 54, 88, 124, und 1856, Nr. 22.

Digitized by Google

großer Entfernung des erkennenden Gerichtes besorgt, daß sie nicht rechtzeitig bei demselben einlangen werde, innerhalb der gesetzlichen Frist rechtswirksam auch bei einem der an seinem Sitze befindlichen und mit der Strafgerichtsbarkeit über Uebertretungen versehenen städtisch-delegirten Bezirksgerichte (städtisch-delegirten Stuhlgerichte, Stadtprätur) einzubringen, welches diese Eingabe mit der darauf zu setzenden Anmerkung des Zeitpunktes, wann sie bei dem Einreichungsprotokolle desselben überreicht worden ist, ohne allen Verzug an das erkennende Bezirksgericht einzuschicken hat. Wird aber von dem Staatsanwalte gegen das von ihm eingesehene Erkenntniß keine Berufung zu ergreifen beabsichtiget, so hat er die ihm eingeschickten Untersuchungsacten unverzüglich an das erkennende Gericht zurückzuschicken. Ist gegen ein solches Erkenntniß schon von einem andern Betheiligten die Berufung angemeldet, und von demselben deßhalb nach §. 427 in Verbindung mit den §§. 302 und 203 die Einsicht der Untersuchungsacten begehrt worden, so hat die Absendung des Erkenntnisses sammt den Untersuchungsacten an den Staatsanwalt erst nach der von den übrigen Berufungswerbern genommenen Acteneinsicht zu geschehen.

4. Werden dem Staatsanwalte gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes *erst nach Ablauf der Berufungsfrist* bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. 210), so wie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Oberstaatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen. Es wurde nun die Frage aufgeworfen: ob nicht aus Anlaß solcher Bemerkungen der Staatsanwaltschaft unter gewissen Umständen das *bereits rechtskräftig gewordene* Erkenntniß selbst, durch welches eine offenbare Gesetzesverletzung erfolgte, *aufgehoben* oder *abgeändert* werden könne, so daß auf diesem Wege nicht nur die Wahrung des Gesetzes für künftige Fälle bezweckt, sondern selbst Abhilfe für den bereits entschiedenen Fall erzielt würde*). Für die *bejahende Beantwortung* dieser Frage beruft man sich darauf, daß der §. 427 nur die Beschränkung enthalte, daß das bereits rechtskräftige Erkenntniß nicht mehr zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden dürfe. Eine Abänderung überhaupt sei durch den §. 427 nicht ausgeschlossen, noch minder eine solche zu Gunsten des Beschuldigten; vielmehr zeige gerade die Berufung dieses Paragraphen auf §. 210, daß dieser Fall auch ein solcher sei, welchen das Oberlandesgericht von Amtswegen zu prüfen, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten des Beschuldigten im Gesetze gegründet finde, dieselbe von Amtswegen trotz der Rechtskraft des Urtheiles auszusprechen habe. Die im §. 210 enthaltene Anordnung sei nicht bloß auf die in gesetzlicher Zeit und Form angebrachten Berufungsfälle beschränkt, der §. 210 spreche überhaupt von jeder vorgelegten Berufung, ja im Schlußsatze dieses Paragraphen sei sogar die Nothwendigkeit einer Berufung von Seite des Beschuldigten selbst ausgeschlossen und das Reformationsrecht des Obergerichtes auch auf diejenigen Punkte und Personen ausgedehnt, hinsichtlich welcher gar keine Berufung Statt gefunden hat. — Allein

*) Zur Erläuterung der §§. 210 und 427 Str. Pr. O. (A. österr. G. Z. 1856, Nr. 2).

Digitized by Google

gegen diese Argumentation und für die verneinende Beantwortung der aufgeworfenen Frage spricht der klare Wortlaut des §. 210, der eben nur im Falle einer vorgelegten Berufung dem Obergerichte das Recht einräumt, den Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen zu prüfen und das Erkenntniß zu Gunsten eines Beschuldigten auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat. Daß aber unter dieser Berufung nur eine in gesetzlicher Zeit angebrachte Berufung im eigentlichen Sinne zu verstehen sei, ergibt sich daraus, daß der §. 210 seine Stelle in dem Hauptstücke von der Berufung gefunden hat, und daß eine verspätete Berufung gemäß §. 203 von dem Untersuchungsgerichte zurückzuweisen ist, daher dem Obergerichte gar nicht vorgelegt werden darf. Ist nun eine Berufung rechtzeitig angebracht worden, dann ergibt sich aus der den Vorschriften unserer Str. P. O. über Berufung zu Grunde liegenden Idee, daß nämlich die Berufung nur der Veranlassungsgrund zur Prüfung des unterrichterlichen Erkenntnisses ist (S. 329 des I. Bandes) von selbst, daß das Obergericht das unterrichterliche Erkenntniß in jeder Beziehung und daher auch hinsichtlich aller Beschuldigten zu prüfen und der durch diese Prüfung gewonnenen Ueberzeugung gemäß abzuändern berechtigt ist, mit der einzigen Beschränkung, daß, wenn der Beschuldigte allein die Berufung ergriffen hat, das Erkenntniß nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden darf. Die bejahende Beantwortung der aufgeworfenen Frage würde ferner zu gänzlich unstatthaften Consequenzen führen. Denn man könnte consequenterweise die Anordnung des §. 210 nicht nur auf den Fall beschränken, wenn das Oberlandesgericht durch die Bemerkungen des Staatsanwaltes zur Kenntniß einer ungerechten Entscheidung kömmt, sondern müßte sie auch auf den Fall ausdehnen, wenn durch ein Gesuch des Verurtheilten das Oberlandesgericht zu dieser Kenntniß käme. Wenn nun z. B. aus Anlaß eines vorgelegten Strafnachsichtsgesuches das Oberlandesgericht das rechtskräftige Erkenntniß aufheben oder abändern würde, müßte dann nicht auch dem Staatsanwalte gegen diese Aufhebung oder Abänderung ein Rechtsmittel eingeräumt werden? Könnte es dann nicht dahin kommen, daß das von einem Gerichte bestätigte Urtheil durch dasselbe Gericht wieder aufgehoben oder abgeändert werden könnte? Würde aber dadurch nicht das Vertrauen zur Gerechtigkeit der Richtersprüche erschüttert? Welche Bedeutung hätte dann die Rechtskraft des Erkenntnisses und die Vorschriften über die Berufung, namentlich die Vorschrift, daß eine verspätete Berufung zurückzuweisen ist, wenn das Obergericht doch später das rechtskräftig gewordene Erkenntniß wieder aufheben könnte? Es kann daher das Obergericht in Folge der nachträglichen Bemerkungen des Staatsanwaltes wohl eine Belehrung oder eine Rüge an das untere Gericht erlassen, keineswegs aber das rechtskräftige Erkenntniß aufheben oder abändern.

§. 428*).

Berufung gegen das über Ausbleiben des Beschuldigten bei der Verhandlung gefällte Erkenntniß.

Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423), wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden.

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 450.

Digitized by Google

Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anzuordnen (§. 420) und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntnisse abzugehen, und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht.

Wenn der bei der Verhandlung nicht erschienene Beschuldigte wieder das Erkenntniß die Berufung ergreift und mit derselben zugleich sein Ausbleiben stichhältig entschuldigt, so begründet dieß doch nicht die Anordnung einer neuerlichen Verhandlung, wenn er nicht zugleich Umstände darthut, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden*). Bloße Rechtsausführungen würden daher ebenfalls die Anordnung einer neuerlichen Verhandlung nicht begründen, sondern nur die Anführung neuer Thatsachen, die, wenn sie bereits früher bekannt gewesen wären, ein anderes Erkenntniß herbeigeführt hätten. Der Richter hat nun, wenn er das Ausbleiben des Beschuldigten gerechtfertigt findet, die angeführten Umstände zu erheben und wenn sie sich bewahrheiten, eine neue Verhandlung anzuordnen, nach deren Schlusse er von dem früher gefaßten Erkenntnisse abgehen und ein neues Erkenntniß schöpfen kann.

§. 429.

Vollstreckung von Strafurtheilen.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen hat in der Regel, in soferne nicht von dem Oberlandesgerichte in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Gerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat.

Wegen Vollziehung von Strafurtheilen, in welchen auf andere Strafen erkannt wurde, sind die Vorschriften der §§. 325—329 in Anwendung zu bringen.

§. 430.

Nachsicht und Milderung von Strafen durch die Gnade des Landesfürsten.

Ebenso haben auch in Beziehung auf eine im Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe durch die Gnade des Landesfürsten die im §. 330 enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Wird ein Gesuch um Nachsicht oder Milderung der Strafe nicht schon mit der Berufung verbunden, so hemmt es den Vollzug des Strafurtheiles in der Regel nicht. Nur wenn ein Gnaden-Gesuch noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile eingetreten sind,

*) Hye (S. 389) ist der entgegengesetzten Meinung, da er sagt, daß, wenn das Gesetz im §. 428 gestattet, daß mit der von dem Beschuldigten ergriffenen Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens verbunden werden könne, „und daß diese Angabe, wenn sie begründet befunden wird, ein neues Verfahren und Erkenntniß nach sich ziehe," dasselbe in ganz einfacher Weise dem Wesen nach dasjenige erreicht habe, was die Str. Pr. O. v. J. 1850 mit dem Rechtsmittel des Einspruches bezielt hatte. Allein diese Behauptung Hye's ist wohl dem klaren Wortlaute des §. 428 zuwiderlaufend und daher auch seine daran geknüpfte Bemerkung unrichtig.

Digitized by Google

kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, in soferne sonst die Gnade-Werbung ganz oder zum Theile vereitelt würde.

§. 431.

Kosten des Strafverfahrens und Verfügungen über privatrechtliche Ansprüche.

Die im fünfzehnten und sechzehnten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens und der Verfügungen des Strafgerichtes über privatrechtliche Ansprüche sind auch bei Strafurtheilen wegen Uebertretungen in Anwendung zu bringen.

§. 432*).

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat bei Uebertretungen nur in folgenden Fällen stattzufinden:

a) wenn der Beschuldigte gänzlich schuldlos erkannt, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden ist, und sich in der Folge noch vor eingetretener Verjährung (§. 367) neue Beweismittel zeigen, aus denen sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt;

b) wenn Jemand einer Uebertretung schuldig erkannt, oder nur aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, und in der Folge neue Beweismittel beibringt, wodurch er seine gänzliche Schuldlosigkeit darzuthun vermag.

Rücksichtlich des Verfahrens in diesen Fällen sind die Vorschriften für die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen mit den für das Verfahren wegen Uebertretungen überhaupt bestehenden Abweichungen in Anwendung zu bringen.

Gegen Ablassungsbeschlüsse (§. 289) findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Uebertretungen nicht Statt. Wäre aber der Ablassungsbeschluß aus dem unter lit. b des §. 289 angegebenen Grunde gefaßt worden, so müßte in Folge Begehrens des Betheiligten ein neues Verfahren eingeleitet werden. — Ob eine Wiederaufnahme stattzufinden hat, darüber hat das Bezirksgericht, welches das vorige Erkenntniß geschöpft hatte, zu erkennen und wenn es die Wiederaufnahme einzuleiten findet, entweder gemäß §. 374 sogleich ein dem Angeklagten günstigeres Erkenntniß zu fällen oder eine neue Verhandlung anzuordnen.

§. 433.

Wurde Jemand nur wegen einer Uebertretung abgeurtheilt, und kommen in der Folge Umstände hervor, welche zeigen, daß die als Uebertretung erklärte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen gewesen sei, so treten die für diesen Fall (§. 368, lit. c) im siebzehnten Hauptstücke gegebenen Vorschriften in Anwendung.

---

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 453.

Digitized by Google

§. 434.

Verfahren bei dem Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit der ersten Untersuchung vorhandenen, damals aber unbekannt gebliebenen Uebertretung.

Ergibt sich aber nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles über eine Uebertretung der Verdacht einer von demselben Beschuldigten schon früher begangenen anderen Uebertretung, so ist nach Vorschrift des §. 376 vorzugehen.

Es entsteht die Frage, was in dem Falle zu geschehen habe, wenn noch vor Eintritt der Rechtskraft eines Strafurtheils über eine Uebertretung der Verdacht einer von demselben Beschuldigten schon früher begangenen anderen Uebertretung sich ergibt*). Da es sich nun wohl nicht rechtfertigen ließe, wenn diese neu hervorgekommene Uebertretung gänzlich straflos bliebe, so dürfte wohl die Behauptung richtig sein, daß auch über diese neu hervorgekommene Uebertretung das Strafverfahren einzuleiten sei und zwar ohne Unterschied, ob sich hiedurch bezüglich der Strafbemessung oder bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche eine wesentliche Aenderung ergibt, während dieser Umstand gemäß §. 376 in dem Falle zu berücksichtigen ist, wenn eine andere Uebertretung erst nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheils über eine Uebertretung hervorkommt. Unter dem Ausdrucke „andere Uebertretung" ist hier überhaupt jede neu hervorkommende Uebertretung, wenn auch von derselben Gattung und Art wie die frühere zu verstehen. Würde jedoch die neu hervorgekommene Uebertretung im Vereine mit der früheren ein Verbrechen z. B. des Diebstahls bilden, so würde der §. 433 zur Anwendung kommen.

§. 435.

Verfahren, wenn der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig ist.

Ist der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig, so ist die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel dennoch mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt einzuleiten, und sich wegen Habhaftwerdung der verdächtig erscheinenden Personen mit den Polizei-Behörden in das Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen bleibt es dem Richter überlassen, von dem einer Uebertretung Beschuldigten auch eine Personsbeschreibung den Behörden mitzutheilen (§. 381). Außerdem hat aber jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.

§. 436.

Vierteljährige Ausweise über alle Uebertretungen.

Zur Controle der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen haben die Bezirksgerichte alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist (§. 30, lit. i, und §. 32, lit. e). Ueber die Verfassung dieser Ausweise wird eine besondere Vorschrift erfolgen.

Diese besondere Vorschrift findet sich in den §§. 40—42 der Instr. für die St. G.

*) Str. Pr. O. v. J. 1850, §. 453.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

I.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854,

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze,

womit eine Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt, LIX. Stück, Nr. 165.)

In Folge der mit Allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 29. Juli 1853 erhaltenen Ermächtigung und in Vollziehung des dritten Absatzes des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des Reichs-Gesetz-Blattes, hat das Justizministerium über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsführung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten die nachstehende Instruction zu erlassen befunden.

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des Reichs-Gesetz-Blattes, bereits in Anwendung getreten ist, mit dem Tage der Kundmachung, in allen übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem diese Strafproceß-Ordnung daselbst in Kraft gesetzt werden wird.

In soweit die Strafproceß-Ordnung und die gegenwärtige Instruction keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind die in dem kaiserlichen Patente vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden gegebenen Vorschriften, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht bloß auf civilrechtliche Angelegenheiten anwendbar erscheinen, auch in strafgerichtlichen Angelegenheiten zu beobachten.

Die vorliegende Instruction enthält nicht nur Vorschriften über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Strafgerichte, sondern auch viele Vorschriften über die äußere Amtswirksamkeit derselben, also über das Strafverfahren, die daher in die Strafproceßordnung selbst hätten aufgenommen werden

Digitized by Google

sollen. In Bezug auf die innere Amtswirksamkeit und Geschäftsordnung der Strafgerichte bildet die vorliegende Instruction nebst der Str. Pr. O. die Hauptquelle, und nur insoferne diese Hauptquelle keine besondern Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. auch in strafgerichtlichen Angelegenheiten insoweit zu beobachten, als sie ihrer Beschaffenheit nach nicht bloß auf civilgerichtliche Angelegenheiten anwendbar erscheinen. (Vgl. auch den Art. III. des K. P. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl.)

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen über die Behandlung der strafgerichtlichen Angelegenheiten und die Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen bei denselben.

§. 1.

Allgemeine Pflichten der Strafgerichte.

Die Gerichte, welchen die Strafgerichtsbarkeit anvertraut ist, und deren Organe haben durch unermüdeten Eifer in der Erforschung der strafbaren Handlungen und Verfolgung der Thäter, durch zweckmäßiges Verfahren, Genauigkeit und Strenge in der Untersuchung, mögliche Schonung des Beschuldigten, gerechte Anwendung des Strafgesetzes und pflichtmäßige Beschleunigung aller Amtsverrichtungen, ihren Beruf getreu zu erfüllen, damit die Kraft des Gesetzes aufrecht erhalten, und dem Gesetz-Uebertreter die Hoffnung auf Straflosigkeit benommen werde.

Sie sollen, frei von Leidenschaften oder vorgefaßter Meinung, nur gesetzliche und mit Ueberlegung gewählte Mittel zur Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen anwenden, und dadurch die schweren Folgen eines willkürlichen und zweckwidrigen Gebrauches ihrer Amtsgewalt für den Einzelnen und das allgemeine Wohl verhüten.

§. 2.

Die Strafgerichte müssen zu jeder Stunde bereit sein, dringende Amtsgeschäfte zu besorgen, insbesondere Anzeigen über strafbare Handlungen anzunehmen und Beschuldigte, die der Flucht verdächtig sind, zu verfolgen und zur Haft zu bringen.

Dienstverrichtungen, die sich nicht ohne Nachtheil verschieben lassen, dürfen auch an Sonn- und Feiertagen nicht abgelehnt oder unterbrochen werden.

Digitized by Google

Zu diesem Ende hat der Gerichtsvorsteher zu verfügen, daß die erforderliche Anzahl von Beamten wechselweise auch an Sonn- und Feiertagen im Amte erscheine.

Schlußverhandlungen dürfen in dringenden Fällen nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden (§. 248 der Str. Pr. O.).

§. 3.

Beschleunigung der strafgerichtlichen Geschäfte.

Strafgerichtliche Geschäfte sind in der Regel vor andern Amtsgeschäften vorzunehmen.

Insbesondere sind zu beschleunigen:

Alle Amtshandlungen, welche sich auf die Erhebung der Beschaffenheit der That, und deren sichtbare Spuren, oder auf die Erforschung, Ergreifung und Ueberweisung des Thäters beziehen, in soweit der Erfolg dieser Amtshandlungen durch Vertilgung der Spuren, durch die Flucht des Thäters, oder auf andere Weise vereitelt werden könnte; Untersuchungen wegen strafbaren Handlungen, welche allgemeines Aufsehen oder Aergerniß verursacht haben, oder welche leicht größere Ausbreitung erlangen könnten; endlich diejenigen Amtshandlungen, von welchen die Befreiung eines Verhafteten aus dem Gefängnisse, oder die Aburtheilung eines Verhafteten, der nur eine kurze Freiheitsstrafe zu erwarten hat, abhängt.

Jede schuldbare Verzögerung ist an dem Schuldtragenden zu ahnden. Auch kann derselbe nach Umständen verhalten werden, die durch die Verzögerung verursachten Kosten dem Staatsschatze zu ersetzen, und dem Beschuldigten wegen unnöthiger Verlängerung der Haft eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§. 4.

Aufsicht des Gerichtsvorstehers über den Geschäftsgang a) bei den Gerichtshöfen;

Der Vorsteher jedes Gerichtshofes hat für die schnelle und gesetzmäßige Führung der Geschäfte bei demselben Sorge zu tragen. Er hat daher insbesondere darüber zu wachen, daß über alle Anzeigen, die bei dem Gerichte einlangen, ohne Aufschub die gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlungen vorgenommen werden.

Er hat sich ferner durch ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gang der anhängigen Verhandlungen in beständiger genauer Uebersicht derselben zu erhalten, von Zeit zu Zeit die Untersuchungsacten durchzugehen, und die geschehene Revision im Tagebuche anzumerken, zeitweise bei den Verhören zu erscheinen, das Benehmen der Untersuchungsrichter hierbei zu beobachten, und diesen nöthigenfalls seine Bemerkungen darüber, jedoch in Abwesenheit anderer Personen, mitzutheilen.

Jeder Verzögerung oder zwecklosen Weitläufigkeit hat er sogleich entgegen zu wirken.

§. 5.

In dem Verkehre mit der Staatsanwaltschaft hat der Vorsteher jedes Gerichtshofes darüber zu wachen, daß das der gegenseitigen Achtung entsprechende

Digitized by Google

und auf wechselseitige Unterstützung zum Besten des Dienstes gerichtete Verhältniß stets ungestört erhalten werde. Sollte er jedoch wahrnehmen, daß der Staatsanwalt die Grenzen seiner Amtswirksamkeit überschreitet, oder einen nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsgang nimmt, so hat er hiervon dem Ober-Staatsanwalte Nachricht zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

§. 6.

Zur genauen Uebersicht aller anhängigen Strafsachen hat bei Gerichtshöfen der Vorsteher über alle, an das Gericht gelangenden Anzeigen strafbarer Handlungen, es möge über dieselben eine Untersuchung eingeleitet werden oder nicht, nach dem Formulare Nr. I ein Hauptregister führen zu lassen, und darüber zu wachen, daß die Eintragungen in dasselbe rechtzeitig und richtig vorgenommen werden.

Dieses Register muß auch dem Staatsanwalte und den Untersuchungsrichtern stets zur Einsicht bereit liegen.

In das nach diesem Paragraphe zu führende Hauptregister sind nicht nur jene Anzeigen einzutragen, die beim Gerichtshofe, sondern auch jene, welche bei einem der im Sprengel des Gerichtshofes bestellten Untersuchungsgerichte überreicht und von diesem nach §. 62 der Str. Pr. O. zur Kenntniß des Gerichtshofes gebracht werden.

Zu der von Fall zu Fall zu bewirkenden Eintragung ist der mit der Führung dieses Registers betraute Beamte per videat anzuweisen. Dieses Hauptregister ist übrigens für ein ganzes Jahr zu verlegen und bei der Uebertragung in das nächste Jahr haben die fortlaufenden Zahlen wieder von der Zahl 1 zu beginnen, die unbeendeten Straffälle aus dem vorangegangenen Jahre sind in chronologischer Ordnung zu übertragen und die alte Zahl unter die neue in Bruchform zu setzen. S. die mit Genehmigung des k. k. Justizministeriums vom Oberlandesgerichte in Eperies veröffentlichten Formularien zur Str. Pr. O., S. 90.

§. 7.

Jede Einleitung einer Untersuchung wegen Verbrechens des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und Störung der öffentlichen Ruhe, hat der Vorsteher des Gerichtshofes unter Darstellung der Beschaffenheit der That dem Präsidenten des Ober-Landesgerichtes, und dieser dem Justizminister anzuzeigen.

Da gemäß der §§. 19 und 21 der Instr. für die St. A. die Staatsanwälte verpflichtet sind, die Fälle, in welchen es sich um die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen, sowie um das Verbrechen des Aufstandes oder Aufruhres handelt, sogleich, nachdem dieselben zu ihrer Kenntniß gekommen sind, dem Oberstaatsanwalte anzuzeigen, der diese Anzeigen wieder dem Justizminister vorzulegen hat, so erhält der Letztere auf zweifachem Wege Nachricht von diesem Verbrechen.

Digitized by Google

§. 8.

b) Bei den Untersuchungsgerichten.

Bei den Untersuchungsgerichten liegt die Ueberwachung des Geschäftsganges zunächst dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung ob.

In wieferne auch die Vorsteher der Bezirksämter (Stuhlrichterämter), bei welchen die gerichtliche Geschäftsführung von einem eigenen Beamten selbstständig versehen wird, die Aufsicht über den Gang und die Beschleunigung der strafgerichtlichen Geschäfte zu pflegen haben, wird durch eine besondere Vorschrift festgesetzt werden.

In jedem Falle ist der Vorsteher des Bezirksamtes verpflichtet, dem mit der gerichtlichen Geschäftsführung beauftragten Beamten die zur Führung der Untersuchungs- und Verhandlungs-Protokolle, und zur Besorgung der übrigen untergeordneten Arbeiten nöthigen Individuen zuzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Erledigungen in Strafsachen mit der durch das Gesetz angeordneten Beschleunigung ausgefertigt und zugestellt werden.

Die in diesem Paragraphe bezogene besondere Vorschrift ist die mit Minist. V. vom 17. März 1855, Nr. 52 des R. G. B. erlassene Amtsinstruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter. Gemäß §. 58 derselben ist der Amtsvorsteher, welcher die Befähigung zum Richteramte nicht besitzt, verpflichtet, dem dazu bestimmten Adjuncten nach Maßgabe des Umfanges der Justizgeschäfte die nöthige Unterstützung durch das übrige Conceptspersonale zu gewähren; den Bedarf an Amts- und Kanzleierfordernissen beizustellen und dafür zu sorgen, daß im Geschäfte des Actuirens, Mundirens und in allen Manipulationsarbeiten von dem Amtspersonale jene Mitwirkung geleistet werde, welche eine gedeihliche Rechtspflege erheischt. Das zugewiesene Personale hat bei dieser Verwendung den Weisungen des Adjuncten pünktlich nachzukommen. Der Amtsvorsteher hat aber auch sonst in seiner Eigenschaft als politische Obrigkeit des Bezirkes und durch die Einflußnahme auf die Gemeindevorsteher und andere öffentliche Organe den Adjuncten bei Versehung des Richteramtes nach Kräften zu unterstützen. Er hat sich zwar ferner, vermöge §. 59 der bezeichneten Instruction, bezüglich der Justizgeschäfte, da dieselben dem Adjuncten unter selbstständiger Verantwortung zugewiesen sind, jedes speciellen Einflusses auf die Art der Erledigung und den Inhalt der Entscheidungen zu enthalten, kraft der ihm obliegenden Oberaufsicht über das ganze Amt, und der ihm auch gegen den Adjuncten zustehenden Disciplinargewalt ist er aber verpflichtet, den geregelten Fortgang und die vorschriftmäßige Behandlung aller Zweige der Rechtspflege im Allgemeinen zu überwachen, vorkommende Gebrechen entweder abzustellen, oder nach Umständen der gemischten Commission oder dem Oberlandesgerichte, je nachdem von der einen oder dem andern die Abhilfe zu gewärtigen ist, anzuzeigen, und insbesondere, wenn er Saumseligkeit in Behandlung der Geschäfte oder ungebührliches Benehmen in oder außer dem Amte bei dem, als Richter fungirenden Adjuncten wahrnimmt, demselben Mahnungen und Verweise zu ertheilen, oder bestimmt begründete Anzeigen und Anträge auf Abhilfe an die vorerwähnte höhere Behörde zu richten.

§. 9.

Die Uebersicht des Geschäftsganges bei den Untersuchungsgerichten wird durch die im §. 62 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebenen monatlichen Ausweise

Digitized by Google

über den Stand der anhängigen Strafverhandlungen über Verbrechen und Vergehen erhalten.

Dieselben sind nach dem Formulare Nr. II einzurichten, und längstens binnen acht Tagen nach Ablauf jeden Monates dem Gerichtshofe vorzulegen.

Diese Monatsübersichten sind nach ihrem Einlangen mit dem Hauptregister zu vergleichen und zu sehen, ob die Untersuchungsgerichte außer dem Sitze des Gerichtshofes der Anordnung des §. 62 Str. Pr. O. entsprochen haben. Bei diesen Monatsübersichten sind die fortlaufenden Zahlen ununterbrochen durch das ganze Jahr fortzuführen. Die aus der für den Monat December eines laufenden Jahres verfaßten Monatsübersicht in die für den Monat Jänner des nächstfolgenden Jahres zu verfassende Monatsübersicht zu übertragenden Straffälle sind als die ersten Posten mit neuen von 1 zu beginnenden Reihenzahlen zu behandeln, unter diese neue Zahl wird bei diesen Straffällen die alte Zahl in Bruchform beigesetzt. Bei Verfassung der Uebersicht eines nächstkommenden Monates ist in der 4., 5., 6. Rubrik jene Monatsübersicht zu bezeichnen, in welcher die Ausfüllung bereits erfolgte. Bei Complicitäten ist in der 3. Rubrik der späteren Tabelle der Name des Hauptbeschuldigten zu setzen. S. die obbezeichnete Formulariensammlung S. 90, und die unten folgende Erläuterung zu §. 36 dieser Instr.

§. 10.

Wirkungskreis der Untersuchungsrichter.

Die Untersuchungsrichter an den Gerichtshöfen haben bei der Untersuchung, in soweit sie nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung nicht an die vorläufige Einvernehmung des Staatsanwaltes oder an den Beschluß des Gerichtshofes gebunden sind, nach eigener Einsicht zu verfahren.

Es ist ihnen jedoch unbenommen, auch im Falle eines Zweifels in Fällen, rücksichtlich deren es die Strafproceß-Ordnung nicht ausdrücklich vorschreibt, vorläufig den Beschluß des Gerichtshofes einzuholen.

Vorladungen, Aufträge und Ersuchschreiben, welche bloß den Vollzug in ihrem Wirkungskreise gelegener Amtshandlungen zum Gegenstande haben, können sie aus eigener Macht im Namen des Gerichtes erlassen. Berichte an höhere Behörden haben sie stets der Berathung und Schlußfassung des Gerichtshofes vorzulegen.

§. 11.

Die Untersuchungsrichter bei bloßen Untersuchungsgerichten (§. 10, lit. c der Strafproceß-Ordnung) haben in allen Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter am Gerichtshofe im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen verpflichtet ist (§. 63 der Strafproceß-Ordnung), die Zustimmung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung einzuholen. Alle Berichte und Ersuchschreiben an andere Behörden, und alle Ausfertigungen, welche was immer für eine Entscheidung oder die Bekanntmachung einer solchen betreffen, sind sie, sofern keine Gefahr am Verzuge obwaltet, der Genehmigung desselben zu unterziehen verpflichtet. Die ertheilte Zustimmung und Genehmigung ist in den Untersuchungsacten, mit Vermeidung jeder Weitläufigkeit, ersichtlich zu machen. Hält der Untersuchungsrichter für nothwendig, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen die Schlußfassung des Gerichtshofes

Digitized by Google

einzuholen, so hat er sein Bedenken dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung mitzutheilen, welchem allein zusteht, bei dem Gerichtshofe um eine Weisung einzuschreiten.

Vgl. die §§. 62 und 63 der Str. Pr. O. und die Erläuterung derselben in dem 1. Bande, S. 121 ff.

§. 12.

Benehmen des Untersuchungsrichters: bei der Vorbereitung des Verfahrens;

Zu jeder Erhebung hat sich der Untersuchungsrichter durch sorgfältige Ueberlegung der Thatsachen und Verhältnisse, worauf die Untersuchung nach dem gesetzlichen Begriffe der in Frage stehenden strafbaren Handlung, und dem Zwecke des Strafverfahrens (§§. 60 und 66 der Str. Pr. O.) gerichtet werden muß, gehörig vorzubereiten, damit zur Sache nicht gehörige Nachforschungen vermieden, und keine wesentlichen Umstände übergangen werden.

§. 13.

bei Aufnahme von Protokollen;

Ueber alle zum Zwecke strafgerichtlicher Untersuchungen dienende Acte muß ein Protokoll aufgenommen werden, worin das Gericht, von welchem die Amtshandlung vorgenommen wird, Ort und Stunde des Beginnes, die anwesenden Personen, die Veranlassung zur Amtshandlung und zu den im Verlaufe derselben etwa vorgekehrten weiteren Schritten, endlich der Zeitpunkt des Abschlusses, oder wenn Unterbrechungen stattfinden, die Ursachen derselben und die Zeit der Fortsetzung und Beendigung anzuführen sind.

Jedes Protokoll ist in Gegenwart der Personen, welche bei der Verhandlung gegenwärtig waren, vorzulesen und von denselben zu unterfertigen.

Protokolle, welche aus mehreren Bogen bestehen, sind zu heften.

Die Enden des durchgezogenen Fadens sind mit dem Gerichtssiegel zu befestigen.

Die besonderen Vorschriften über die bei Zeugenvernehmungen und bei dem Verhöre des Beschuldigten aufzunehmenden Protokolle enthalten die §§. 130, 184 und 185 der Str. Pr. O.

§. 14.

bei vorkommenden Anzeigen;

Ueber jede mündliche, und wenn es die Umstände erfordern, auch über schriftliche Anzeigen, ist der Anzeiger, und zwar in dringenden Fällen selbst dann, wenn das Gericht nach den Bestimmungen der Str. Pr. O. zum Untersuchungsverfahren nicht zuständig wäre, über die strafbare Handlung, die Umstände, unter welchen sie verübt worden ist, und über die Verhältnisse des bekannten oder muthmaßlichen Thäters auf solche Art einzuvernehmen, daß die weiteren Amtshandlungen mit der nöthigen Sicherheit eingeleitet werden können.

Digitized by Google

Ist die Anzeige so beschaffen, daß unaufschiebbare Maßregeln zu ergreifen, und entweder die Einziehung oder Vernehmung bestimmter Personen, eine Hausdurchsuchung, ein Augenschein, oder andere Erhebungen zu veranlassen sind, so müssen diese Amtshandlungen ohne Verzug und wenn es die Dringlichkeit erfordert, selbst noch vor Aufnahme eines Protokolles über die mündlich erhaltene Anzeige, vorgenommen werden.

§. 15.

bei Eingaben ohne eigenhändige Unterschrift.

Schriftliche Anzeigen und Gesuche, insbesondere Gnadengesuche, dürfen aus dem Grunde allein, daß sie von dem Anzeiger oder Bittsteller nicht eigenhändig gefertiget sind, oder das beigefügte Handzeichen nicht weiter bestätiget ist, nicht verworfen werden.

Mit Anzeigen dieser Art ist nach der Vorschrift der Str. Pr. O. (§§. 73, 74 und 141) vorzugehen, rücksichtlich anderer Eingaben aber nöthigenfalls vorläufig zu erforschen, ob dieselben von der bezeichneten Person herrühren.

Vgl. die §§. 72—74 der Str. Pr. O. und die Erläuterung derselben im 1. Bande, S. 143 ff.

§. 16.

bei Vernehmung des Beschuldigten.

Wird ein Beschuldigter vor das Gericht gestellt, ohne daß eine Voruntersuchung aufgenommen worden ist, so hat der Gerichtsvorsteher sogleich die Verfügung zu treffen, daß der Beschuldigte zwar einstweilen in Verhaft genommen, jedoch sogleich vernommen, und der Thatbestand gesetzmäßig erhoben werde, um mit möglichster Beschleunigung den Beschluß fassen zu können, ob der Beschuldigte in der einstweiligen Verwahrung zu belassen, oder in die Untersuchungshaft zu übernehmen, in Freiheit zu setzen, oder an eine andere Behörde abzuliefern sei.

Werden Beschuldigte mit Untersuchungs-Acten eingeliefert, deren Durchlesung längere Zeit erfordert, so hat der Gerichtsvorsteher zwar die einstweilige Verwahrung der Beschuldigten zu verfügen, jedoch strenge darüber zu wachen, daß von dem Untersuchungsrichter die Acten sogleich durchgelesen, und sohin weiter nach dem Gesetze verfahren werde.

§. 17.

Kann wegen der großen Anzahl der in einer Untersuchung vor Gericht gestellten Beschuldigten, die Vernehmung derselben durch einen einzigen Untersuchungsrichter nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit geschehen (§. 153 der Str. Pr. O.), und ist insbesondere in dem Falle des §. 154 der Str. Pr. O. zu besorgen, daß die Entscheidung, welche der angehaltenen Personen in Untersuchungshaft zu bleiben haben, nicht binnen drei Tagen werde erfolgen können, so hat der Untersuchungsrichter die Verhöre, soweit es zulässig erscheint, von mehreren mit den Erfordernissen zur Ausübung des Richteramtes versehenen Beamten vornehmen zu lassen.

Digitized by Google

§. 18.

bei der Vorladung der Zeugen und anderer Personen;

Die Vorladung von Gerichtszeugen, Sachverständigen und anderen einzuvernehmenden Personen, hat der Untersuchungsrichter stets rechtzeitig zu veranlassen, und hierbei auf die Entfernung ihres Aufenthaltsortes von dem Gerichtssitze Rücksicht zu nehmen.

Israelitische Glaubensgenossen sind an ihren Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, nicht vor Gericht zu laden. Unter den Festtagen sind jedoch bloße Bußtage nicht begriffen.

1. Die Festtage der Israeliten, an denen sie, dringende Fälle ausgenommen, nicht vor Gericht zu laden sind, sind gemäß der Hfdct. vom 17. Jänner 1818, Nr. 1405 und vom 11. Jänner 1833, Nr. 2586 der J. G. S. und für Ungarn des XV Gesetz-Artikels v. J. 1840, §. 55: die gewöhnlichen Sabbath-Tage, der 15. und 16., dann der 21. und 22. des Monats Nisan, gewöhnlich im Monate April unter dem Namen Osterfest; der 6. und 7. Tag des Monates Sivan, gewöhnlich im Monate Mai unter dem Namen Pfingst-Feiertage; zwei Tage als Neujahrsfest, das ist: den 1. und 2. Tisri, gewöhnlich im September; der Versöhnungstag; der 15. und 16. Tisri, das Lauberhüttenfest; das Beschlußfest, den 22. Tisri und am 23. Tisri das Freudenfest.

2. Gemäß Minist. E. vom 20. Jänner 1849, Nr. 36 des R. G. Bl. und Just. M. E. vom 25. Jänner 1849, Z. 241 — Pr. J. M. ist die Vorladung ruthenischer Glaubensgenossen vor Gericht an ruthenischen Feiertagen strenge zu vermeiden.

§. 19.

Vorgeladene oder freiwillig bei Gericht erscheinende Beschädigte, Zeugen oder Sachverständige, insbesondere aber entfernt wohnende Personen, sind nach Thunlichkeit sogleich; Letztere, wo möglich, auch wenn sie zu einer anderen als der festgesetzten Zeit erscheinen, zu vernehmen und unnöthige Wiederholungen und Vorladungen durch Vollständigkeit der ersten Vernehmung zu vermeiden.

§. 20.

Die Gerichtszeugen sind, soweit es thunlich ist, nach einer bestimmten Reihenfolge beizuziehen, damit nicht einige mehr als andere in Anspruch genommen werden.

In einer und derselben Strafsache ist jedoch der Wechsel der Gerichtszeugen möglichst zu vermeiden.

Den Gerichtszeugen darf durch Aufschiebung oder Verlegen der Amtshandlung, welcher sie beiwohnen sollen, kein unnöthiger Zeitverlust verursacht werden.

Dagegen sind diejenigen, welche durch Versäumung der festgesetzten Frist die Vornahme der Amtshandlung verzögern, oder gar nicht erscheinen, ohne von dem eingetretenen Hindernisse dem Untersuchungsrichter zu gehöriger Zeit die Anzeige zu erstatten, von dem Gerichte zur Rechtfertigung zu ziehen, und mit einer angemessenen Geldstrafe zu dem Local-Armenfonde, unter Freilassung des Recurses

Digitized by Google

an das Oberlandesgericht, welcher binnen vierzehn Tagen zu überreichen ist, zu bestrafen.

§. 21.

bei Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes.

Amtshandlungen, welche ohne Nachtheil für die Untersuchung an dem Gerichtssitze vorgenommen werden können, sollen nicht außerhalb desselben vorgenommen werden.

Wenn der Zweck des Untersuchungsverfahrens wirklich erfordert, daß der Untersuchungsrichter oder ein anderer Beamte eine strafgerichtliche Amtshandlung außerhalb des Gerichtssitzes vornehme, so ist hiezu, Fälle der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, bei den Gerichtshöfen die Zustimmung des Vorstehers, bei den Untersuchungsgerichten die Zustimmung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung, und bei anderen Bezirksämtern jene des Bezirksvorstandes einzuholen.

§. 22.

Untersuchungsrichter, welche die nach §. 21 erforderliche Zustimmung ihres Vorgesetzten einzuholen unterlassen, oder Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung bei den Untersuchungsgerichten, welche Amtshandlungen, die ohne Nachtheil für die Untersuchung im Gerichtssitze vorgenommen werden könnten, außerhalb desselben vornehmen, sind nach Beschaffenheit der Umstände des Anspruches auf die Reisekosten und Diäten verlustig zu erklären, und zum Ersatze der dem Staate ohne Noth verursachten übrigen Kosten zu verurtheilen.

Für den Ersatz der verursachten Kosten sind auch diejenigen Gerichtsvorsteher verantwortlich, welche zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes ohne hinreichenden Grund ihre Zustimmung ertheilen.

§. 23.

Art des Geschäftsverkehres mit dem Staatsanwalte.

Die Anwesenheit des Staatsanwaltes bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und anderen Untersuchungshandlungen, über welche ein Protokoll aufgenommen wird, ist in dem letzteren ersichtlich zu machen.

Zur vorläufigen Verständigung des Staatsanwaltes von Amtshandlungen dieser Art genügt es, wenn der Untersuchungsrichter auf dem Actenstücke die beabsichtigte Vornahme derselben mit Beifügung der Zeit und des Ortes anmerkt, und das Actenstück dem Staatsanwalte zur Einsicht und Fertigung mittheilt.

Im Falle einer bloß mündlichen Eröffnung ist nöthigenfalls von dem Staatsanwalte eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Verständigung zu verlangen, und den Acten beizuschließen.

§. 24.

Die Concepte der Anträge und Ausfertigungen, welche der Untersuchungsrichter vorläufig dem Staatsanwalte mitzutheilen findet, sind dem Letzteren im kurzen Wege zur Anmerkung seiner Zustimmung oder seiner abweichenden Ansicht auf dem mitgetheilten Actenstücke, oder auf einem beigelegten Bogen zu übergeben.

Digitized by Google

Zur Bewirkung eines Einverständnisses kann die weitere Rücksprache auch mündlich gepflogen, und der Erfolg auf dem mitgetheilten Entwurfe angemerkt werden.

Die bloße Mittheilung von Acten an den Staatsanwalt ist im Tagebuche anzumerken (§. 155).

§. 25.

Führung des Tagebuches.

Der Untersuchungsrichter hat über jede Untersuchung, der Thäter mag bekannt, unbekannt oder flüchtig sein, ein Tagebuch nach dem Formulare Nr. III zu führen und dasselbe sammt den dazu gehörigen Acten im Gerichtszimmer zu verwahren.

Jede Eintragung in dasselbe muß sogleich geschehen, und es ist daher nicht gestattet, das Tagebuch erst dann anzulegen oder zu vervollständigen, wenn schon mehrere Acten nach und nach eingelangt sind, oder die Untersuchung geschlossen werden soll.

Das Tagebuch ist, sobald die geschlossene Untersuchung zur Fällung des Beschlusses an den Gerichtshof gelangt, von dem daselbst bestellten Referenten fortzusetzen (§§. 191 und 192 der Str. Pr. O).

Die Acten einer jeden anhängig gewordenen Strafsache sammt dem zugehörigen Tagebuche haben, so lange strafgerichtliche Amtshandlungen in Betreff derselben im Zuge sind, in Verwahrung des Untersuchungsrichters zu verbleiben. Wenn eine Strafsache durch Verwerfung der Anzeige ohne Einleitung einer Voruntersuchung, oder nach eingeleiteter Voruntersuchung durch den Beschluß, daß in eine Special-Untersuchung nicht einzugehen sei, oder endlich nach eingeleiteter und geschlossener Special-Untersuchung durch einen Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß oder durch ein Endurtheil als beendet zu betrachten ist, sind die Acten sammt dem Tagebuche zur Verwahrung an die Registratur abzugeben. Dieses Tagebuch vertritt die Stelle des im §. 224 der Ger. Instr. vorgeschriebenen Actenverzeichnisses. S. die obbezeichnete Formulariensammlung, S. 91.

§. 26.

In das Tagebuch sind alle in einer Strafsache einlangenden Eingaben, Erlässe höherer Behörden, aufgenommenen Protokolle, gestellten Anträge und Concepte von Ausfertigungen in chronologischer Ordnung einzutragen, und die einzelnen Actenstücke mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Auch die Beilagen und Unterbeilagen der einzelnen Actenstücke, und die Gegenstände des Verbrechens oder andere zur Untersuchung gehörige Sachen (§. 102 der Str. Pr. O.) sind in dem Tagebuche zu verzeichnen und mit der Tagebuchzahl des Actenstückes, zu welchen sie gehören, zu versehen.

Wird ein Actenstück später ausgeschieden, so ist dieß im Tagebuche mit Anführung der Geschäftszahl, aus deren Anlaß die Ausscheidung erfolgt ist, anzumerken.

Wird ein Actenstück nur für einige Zeit herausgenommen, so ist dieses auf einem an die Stelle desselben zu legenden Blatte anzumerken.

Digitized by Google

§. 27.

Wird ein abgesondert angelegtes Tagebuch in der Folge Bestandtheil des Tagebuches über eine andere Untersuchung (§§. 39, 41, 50 der Str. Pr. O.), so ist es abzuschließen; und sammt allen dazu gehörigen Acten dem Tagebuche dieser letzteren Untersuchung, als ein einziges Actenstück, beizulegen.

§. 28.

In Fällen, wo die Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht oder an ein anderes Gericht nicht rücksichtlich aller Mitschuldigen gleichzeitig geschehen kann, muß den Acten eine Abschrift des Tagebuches über die ganze Untersuchung angeschlossen, und darin bemerkt werden, welche Actenstücke zur Fortsetzung des Verfahrens gegen den Mitschuldigen zurückbehalten worden sind.

§. 29.

Ueber Anzeigen, welche ohne weitere Erhebungen zu verwerfen sind, und über diejenigen Anzeigen bloßer Uebertretungsfälle, über welche das Gericht ohne weitere Vorerhebungen nach allfälliger Vernehmung des Anzeigers sogleich die Verhandlung nach §. 419 der Str. Pr. O. einzuleiten findet, ist die Führung eines Tagebuches nicht erforderlich. Doch ist in den zuletzt erwähnten Fällen, im Eingange des Protokolles über die mündliche Verhandlung (§. 419 der Str. Pr. O.), die Anzeige oder das Protokoll über die Einvernehmung des Anzeigers anzuführen und dem Acte beizulegen.

Aus diesem Paragraphe geht hervor, daß auch in Uebertretungsfällen, wenn nach §. 420 der Str. Pr. O. Vorerhebungen vor der mündlichen Verhandlung gepflogen werden müssen, ein Tagebuch nach den in den vorhergehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften zu führen ist.

§. 30.

Auskunftstabellen über Abgeurtheilte.

In Bezug auf die Ausfertigung der im §. 324 der Str. Pr. O. vorgeschriebenen Auskunftstabellen, und die weiteren Vorkehrungen mit denselben, sind die in der Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1853, Nr. 44 des R. G. Bl., für einige Kronländer enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abänderungen künftig allgemein zu beobachten.

Die in den §§. 2 und 7 der bezogenen Verordnung den Staatsanwälten auferlegte Mittheilung der Auskunftstabellen an die Sicherheitsbehörde, ist nach Maßgabe der §§. 324 und 429 der Str. Pr. O. von den Gerichtsbehörden zu besorgen.

Ist der Abgeurtheilte ein Unterthan eines fremden Staates, so sind die zum Beweise darüber dienenden Urkunden der Auskunftstabelle in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Die Auskunftstabellen über diejenigen Verurtheilten, gegen welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu vollziehen ist, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, sind dem Kerkermeister zu übergeben, welcher dieselben auf die im

Digitized by Google

§. 3 der erwähnten Vorschrift angeführte Art einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit, mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, dem Gerichte zur weiteren Beförderung vorzulegen hat. Auf gleiche Weise liegt die Verfassung und Vorlage der im §. 6 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Quartals-Ausweise an das Gericht, dem Kerkermeister ob (§. 89).

Durch die in diesem Paragraphe bezogene Verordnung des Just. M. vom 5. März 1853, Nr. 44 des R. G. Bl. wurde die mit Hofdecret vom 30. November 1821, Nr. 1818 der J. G. S. ertheilte Vorschrift wegen Ausfertigung der strafgerichtlichen Auskunftstabellen und weiterer Behandlung derselben mit mehreren Abänderungen in jenen Kronländern, in denen die Str. Pr. O. v. J. 1850 in Wirksamkeit stand, neuerlich kundgemacht. Diese Verordnung ist nun vermöge des vorstehenden Paragraphen mit den aus der Natur der neuen Gerichtsorganisation und des neuen Strafverfahrens sich ergebenden, sowie mit den in diesem Paragraphe angegebenen Abänderungen allgemein zu beobachten. Es gelten daher hinsichtlich der Auskunftstabellen folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Untersuchungsrichter haben am Schlusse des Untersuchungsverfahrens für jeden eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten eine Tabelle nach dem Muster A zu verfassen, die Rubriken 1, 2, 3, 4, 8 und 9 auszufüllen und die mit ihrer Fertigung versehene Tabelle den Untersuchungsacten beizulegen.

Ist der Angeschuldigte sofort eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, und zu einer Strafe verurtheilt worden, so hat mit dem Eintritte der Rechtskraft des Straf-Urtheiles, der Vorsitzende des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, und soferne er abwesend oder verhindert wäre, der erste Beisitzer die Rubriken 5, 6 und 7 der Tabelle durch den Protokollführer ausfüllen zu lassen und diese zu unterfertigen.

In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Angeschuldigten, sondern auch der falsche Name, welchen er sich allenfalls beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzutragen. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung der politische Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk, der Kreis, die Delegation, der Regierungsbezirk, der District, das Kronland, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken. Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben wurde, mit Ansetzung des Geburtstages, Monates und Jahres, außerdem nach der Angabe des Angeschuldigten auszudrücken. War er noch in Versorgung der Eltern oder Verwandten, oder unter Vormundschaft oder Curatel, so sind auch der Name, Stand und Wohnort der ersteren oder der Vormünder oder Curatoren anzugeben. Die Religion ist nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses zu benennen. Hinsichtlich des Standes ist anzumerken, ob der Angeschuldigte ledig, verheiratet oder verwitwet sei und Kinder habe, und wie viele, in welchem Falle ihr Alter und Geschlecht anzugeben ist.

In Betreff der Beschäftigung oder Erwerbsart ist anzuführen, ob der Angeschuldigte Besitzer von Realitäten und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentier (Capitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u. s. w. oder ein Mensch ist, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte.

Digitized by Google

Der Rubrik unter Nr. 1 ist eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Angeschuldigten einzuschalten.

In der zweiten Rubrik ist die zuständige Heimatsgemeinde des Angeschuldigten nach Name und Lage innerhalb des zu bezeichnenden politischen Bezirkes, Kreises, der Delegation, des Regierungsbezirkes, Districtes und Kronlandes, und soferne sie im Auslande gelegen wäre, in ähnlicher Art zu bezeichnen.

Der letzte Wohnort des Angeschuldigten wird ebenso wie der Geburtsort näher bezeichnet, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsorten, welche lediglich für vorübergehende Zwecke gewählt werden, unterschieden. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

In der dritten Rubrik ist auf Grundlage der gemachten Erhebungen zu bemerken, ob der Lebenswandel des Angeschuldigten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Ist er bereits früher in strafgerichtlicher Untersuchung gestanden, so ist bestimmt anzugeben, wann, wo und wegen welcher strafbaren Handlung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie erledigt wurde. Die Art der strafbaren Handlung ist auf die unten angedeutete Weise näher zu bezeichnen und die Art der Erledigung durch die Aufnahme des dispositiven Theiles des Beschlusses oder Erkenntnisses ersichtlich zu machen.

In der vierten Rubrik sind die strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der geführten Voruntersuchung bildeten, mit der gesetzlichen Benennung und mit kurzen, dieselbe näher und specieller bezeichnenden Beisätzen anzuführen, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Taschendiebstahl, Diebstahl mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden, in Markthütten und Auslagen, in Wirthshäusern u. s. w., oder beim Betruge: durch Verfälschung öffentlicher Urkunden, durch fälschliche Annahme des Charakters eines öffentlichen Beamten u. s. w. Ist eine oder die andere strafbare Handlung wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind die der Mitschuld oder Theilnahme Angeschuldigten mit Beziehung auf die ihre Person betreffenden Tabellen zu benennen.

In der fünften Rubrik ist der dispositive Theil des Strafurtheiles mit Angabe des erkennenden Gerichtes und des Datums der Urtheilsschöpfung anzuführen. Ist die wider das Urtheil ergriffene Berufung verworfen, oder das Urtheil im Berufungswege bestätiget oder abgeändert worden, so ist dieß genau anzuführen, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere muß, wenn nach Maßgabe des Strafgesetzes auf Landesverweisung oder auf Abschaffung aus einem Orte, aus einem Kronlande, oder aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates nach ausgestandener Strafe erkannt wurde, dieses ausdrücklich angeführt werden.

In der sechsten Rubrik ist der Tag, an welchem der Vollzug des Urtheiles zu beginnen hat, mit Buchstaben anzumerken, wenn auch die Ablieferung an entferntere Straförter später erfolgt.

In der siebenten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzuführen, an welchem die Strafzeit, welche von dem Tage des beginnenden Vollzuges des Strafurtheiles nach dem Kalender zu berechnen ist, endiget.

In der achten Rubrik ist alles anzumerken, was über die körperliche und

Digitized by Google

sittliche Beschaffenheit des Angeschuldigten wahrgenommen wurde. Es kömmt daher anzuführen, ob er gesund oder mit Leibesgebrechen und mit welchen er behaftet befunden worden, ob er, wenn er nach dem Gesetze mit körperlicher Züchtigung gestraft werden kann, hierzu nach ärztlichem Befunde geeignet, ferner ob er gutmüthig, reumüthig, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. ist. Ueber seine Gemüthsbeschaffenheit ist überhaupt eine Beschreibung zu liefern. In Beziehung auf den Bildungsgrad ist anzugeben, ob der Angeschuldigte des Lesens und Schreibens, oder nur des einen oder des anderen kundig sei, ob er eine gewerbliche oder höhere Ausbildung besitzet.

In der neunten Rubrik ist alles sonst etwa auf die Behandlung des Angeschuldigten Einfluß Nehmende aufzunehmen, insbesondere, ob er wegen früher verursachter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen ist, ob er des Religions-Unterrichtes bedarf, u. s. w.

§. 2. Die Strafgerichte werden bei Anordnung der Vollstreckung jener Strafurtheile, durch welche mehr als eine einjährige Freiheitsstrafe verhängt wird, die Tabelle nebst der beglaubigten Abschrift des Strafurtheiles der, dem Orte der Aburtheilung vorgesetzten politischen Behörde mittheilen, damit durch diese Behörde die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte veranlaßt werde.

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die ihr gleichzeitig mit dem Verurtheilten zukommende Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der den Sträfling treffenden Zahl und des Tages seiner Uebernahme genau einzutragen, vor dem Ende der Strafzeit in der zehnten Rubrik der Tabelle die Bemerkung über das Betragen des Sträflinges während der Strafzeit einzuschalten, diese zu untersertigen, und sofort die Tabelle an Orten, wo sich eine Polizei-Direction oder ein selbstständiges Polizei-Commissariat befindet, diesen, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sie sich befindet, in solcher Zeit zu übersenden, daß durch diese Behörden noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, ob der Sträfling unbedingt oder mit welchen Vorsichten aus dem Straforte zu entlassen, oder ob er vor dieselben zu stellen sei. — In Bezug auf diejenigen Verurtheilten, gegen welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu vollziehen ist, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, sind die Auskunftstabellen dem Kerkermeister zu übergeben, welcher dieselben auf die vorher erwähnte Art einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit, mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, dem Gerichte zur weiteren Beförderung vorzulegen hat.

§. 4. Die Polizei- und rücksichtlich politische Behörde hat, wenn nicht schon im gerichtlichen Erkenntnisse die Landesverweisung oder die Abschaffung ausgesprochen wäre, die sie jedenfalls in Vollzug zu setzen hat, zu bestimmen, was mit dem Sträflinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, ob derselbe in der Gemeinde des Strafortes belassen werden könne, oder ob derselbe in seine Heimatsgemeinde oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse in eine andere Gemeinde gewiesen und ob er dahin frei entlassen oder mittelst gebundener Marschroute oder mittelst Schubes befördert werden soll. Diese Behörde hat, wenn die Gemeinde des Strafortes zugleich die zuständige Gemeinde des zu entlassenden Sträflinges ist, die Tabelle aufzubewahren, sonst aber der Polizeibehörde, welche in der zuständigen Gemeinde des Sträflinges ihren Sitz hat, in Abgang einer solchen aber der

Digitized by Google

politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zuständige Gemeinde liegt, zur Kenntniß und Aufbewahrung mitzutheilen. Sollte der Sträfling in eine andere als seine zuständige Gemeinde entlassen werden, so ist, wenn sich in ersterer eine Polizei-Behörde befindet, dieser, in Abgang einer solchen aber, und wenn die zum Aufenthalte angewiesene und die zuständige Gemeinde im Bezirke verschiedener politischen Bezirksbehörden liegen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde liegt, eine Abschrift der Tabelle zu übersenden.

§. 5. Die Polizei- und rücksichtlich politische Behörde, in deren Bezirke die zuständige oder zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde des zu entlassenden Sträflinges liegt, werden diese Entlassung und die vorausgegangene Verurtheilung dem Gemeindevorsteher seines Wohn- oder künftigen Aufenthaltsortes, sowie auch dem betreffenden Gensd'armerie-Flügel-Commando bekannt geben und beiden das, über die Gemüths- und sittliche Beschaffenheit des Entlassenen, seinen früheren Lebenswandel und die Art seiner Beaufsichtigung zu wissen Nöthige mittheilen.

Ueberhaupt wird es den Polizei- und politischen Behörden zur strengsten Pflicht gemacht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die polizeiliche Aufsicht über entlassene Sträflinge zu pflegen.

§. 6. Die Verwaltung des Strafortes hat im Beginne jedes Quartals ein alphabetisch geordnetes mit den Rubriken der Tabelle versehenes Verzeichniß aller mit Ende des Quartals aus dem Strafforte zu entlassenden Sträflinge dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Strafanstalt befindet, vorzulegen. Die Verfassung dieses Verzeichnisses hinsichtlich derjenigen Sträflinge, die ihre Strafe bei den Gerichten auszustehen haben, liegt dem Kerkermeister ob, der dasselbe dem Gerichte vorzulegen hat.

§. 7. Die Strafgerichte haben auch bei der Anordnung der Vollstreckung aller übrigen im §. 2 nicht begriffenen Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen, die Auskunftstabelle und ebenso die Bezirksgerichte bei Vollstreckung der wegen Uebertretungen ergangenen Strafurtheile die von ihnen nach dem Muster I auszufertigende Tabelle, wenn am Orte des erkennenden Gerichtes eine Polizei-Behörde besteht, dieser, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sich das Strafgericht befindet, mitzutheilen. Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, in welchen Strafurtheile wegen solcher Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, die nur auf Anlangen des Beleidigten verfolgt werden können, und keine Freiheitsstrafe von 6 Monaten zur Folge hatten, oder wegen Uebertretungen, welche weder aus Gewinnsucht entstanden. noch die öffentliche Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzen, noch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten nach sich zogen, ergangen sind.

§. 8. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die am Schlusse des §. 3 erwähnte Bestimmung zu treffen, dieselben den Gerichten mitzutheilen, und mit den Tabellen auf die unter den §. 4 und 5 angeführte Weise vorzugehen.

§. 9. Wenn ein wegen eines Verbrechens, Vergehens oder wegen einer in die Auskunfts-Tabelle aufgenommenen Uebertretung Verurtheilter aus seiner zuständigen oder ihm zum Aufenthalte angewiesenen Gemeinde in eine andere Gemeinde übersiedelt, so ist von der Polizei-Behörde, wenn eine solche an dem früheren Wohn- oder Aufenthaltsorte besteht, in deren Abgang aber von der politischen Bezirks-

Digitized by Google

behörde an die Polizei-Behörde der Gemeinde, in welche die Uebersiedlung geschieht oder wenn sich daselbst eine solche nicht befindet, an die betreffende politische Bezirksbehörde eine Abschrift der Tabelle zu senden. In allen Fällen der Uebersiedlung eines solchen Verurtheilten von einer Gemeinde in die andere, ist der Vorsteher der Gemeinde, in welche übersiedelt wird, und nach Beschaffenheit der Umstände auch das Gensd'armerie-Commando, welchem diese Gemeinde zugewiesen ist, von der vorausgegangenen Verurtheilung des Uebersiedelten in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die an sie gelangenden Tabellen zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen der Reihenfolge nach zu versehen, hierüber einen alphabetischen Index zu führen und auf Anlangen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften aus denselben Auskünfte zu ertheilen.

1. Vor-, Geschlechts und Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Beschäftigung und Personsbeschreibung	2. Gemeinde, welche zuständig ist, dann letzter Wohn- oder Aufenthaltsort	3. Früherer Lebenswandel	4. Zuletzt begangene strafbare Handlung und Mitschuldige und Theilnehmer	5. Ausgang aus dem letzten Urtheile	6. Tag des Urtheilsvollzuges oder des Beginnes der Freiheitsstrafe	7. Ende der Strafzeit	8. Körperliche und sittliche Beschaffenheit, dann Bildungsgrad	9. Anmerkung	10. Verhalten während der Strafzeit
Größe									
Körperbau									
Gesicht									
Gesichtsfarbe									
Haare									
Stirne									
Augenbraunen									
Augen									
Nase									
Mund									
Zähne									
Bart									
Kinn									
Besondere Kennzeichen									
Sprache									
Kleidung									

Digitized by Google

§. 31.

Pflicht der Gerichtsbehörden, sich gegenseitig zu unterstützen.

Die Gerichtsbehörden haben sich gegenseitig allen, zur Erreichung des Zweckes ihrer Amtsverrichtungen dienlichen Beistand zu leisten, und die hierzu erforderlichen Amtsacten in Urschrift oder Abschrift mitzutheilen.

Insbesondere haben sie die erhaltenen Nachrichten über Orte, wo der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen ihren Aufenthalt oder Zusammenkünfte haben, von strafbaren Handlungen herrührende Gegenstände verwahren oder veräußern, Werkzeuge zur Verübung strafbarer Handlungen anfertigen lassen oder verbergen, ferner die Nachrichten über verabredete Zeichen, besondere Erfindungen, Kunstgriffe und andere Mittel zur leichteren Ausführung von Uebelthaten, mitzutheilen.

§. 32.

Sind die in Erfahrung gebrachten Umstände so beschaffen, daß dadurch allgemeine Verfügungen an die Behörden eines oder mehrerer Gerichtsbezirke nöthig erscheinen, so ist dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu erstatten, damit nöthigenfalls im Einvernehmen mit der politischen Landes- oder Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Nach Beschaffenheit der Umstände ist die Kundmachung der erforderlichen Mittheilungen durch das, von der obersten Polizeibehörde ausgegebene Central-Polizeiblatt zu veranlassen.

§. 33.

Mittheilungen an ausländische Behörden.

Auch den zuständigen ausländischen Behörden ist im Strafverfahren jede angesuchte Unterstützung, in soferne besondere Verordnungen nicht entgegen stehen, mit Willfährigkeit zu leisten; wenn jedoch Bedenken eintreten, bei dem Oberlandesgerichte anzufragen, welches, wenn es die Bedenken des unteren Gerichtes gegründet findet, die Weisung des Justizministers einzuholen hat.

Acten über Verhandlungen wegen Hochverrathes, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und Münzverfälschung, dürfen ausländische Behörden nur mit Bewilligung des Justizministers mitgetheilt werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Aufsicht der Obergerichte über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit.

§. 34.

Zuständigkeit der Aufsicht

Die nach den §§. 90, 91 und 92 des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., den höheren Behörden zukommende Oberaufsicht über die Gerichts-

Digitized by Google

behörden erster Instanz, erstreckt sich auch auf deren Thätigkeit in Strafsachen, und auf die Erhaltung der Ordnung in den Gefängnissen, welche den Gerichten unterstehen. Sie haben daher insbesondere die im §. 93 des angeführten Patentes vorgeschriebenen Untersuchungen auch in Beziehung auf die Strafgerichtspflege vorzunehmen.

Ueber die im Sprengel jedes Gerichtshofes erster Instanz bestellten Untersuchungsgerichte, hat überdieß auch der Vorsteher des ersteren die Aufsicht in Bezug auf die Geschäftsführung in Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen zu führen.

1. Gemäß der in diesem Paragraphe bezogenen §§. 90, 91, 92 und 93 des Pat. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. sind die Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich des Ganges der Justizgeschäfte der Aufsicht der Obergerichte und insbesondere der Präsidien derselben und die Obergerichte dem Justizministerium untergeordnet. Zugleich haben jedoch die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz über das Benehmen derjenigen Bezirksrichter und ihrer Untergebenen, welche aus dem Personalstande der Gerichtshöfe bestellt sind, oder doch die Justizpflege getrennt von der politischen Verwaltung ausüben, zu wachen, und wahrgenommene Gebrechen, soweit es Individuen der ersteren Art betrifft oder dringende Fälle eintreten, gleich selbst abzustellen, in anderen Fällen aber dem Obergerichte und beziehungsweise dem Präsidium die Anzeige zu erstatten (§. 90). Die untergeordneten Gerichte haben die Anordnungen des vorgesetzten Obergerichtes und beziehungsweise des Präsidiums desselben genau zu befolgen und demselben auf Verlangen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben. Die Obergerichte und beziehungsweise die Präsidien derselben haben die ihnen untergebenen Gerichte von Amtswegen nöthigenfalls durch Geld- oder andere angemessene Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und insbesondere darüber zu wachen, daß dieselben stets vorschriftmäßig besetzt werden (§. 91). Der oberste Gerichtshof ist berufen, die bei Ausübung seines richterlichen Amtes wahrgenommenen Gebrechen der Gerichte erster und zweiter Instanz zu rügen, die nöthigen Zurechtweisungen darüber zu erlassen, und wenn es sich um Anordnungen handelt, welche außer den Gränzen seiner Wirksamkeit liegen, dem Justizminister die geeignete Mittheilung zu machen. Uebrigens hat der oberste Gerichtshof auch von den von ihm selbst ertheilten Rügen und Zurechtweisungen den Justizminister in Kenntniß zu setzen (§. 92). — Die am Sitze jedes Obergerichtes befindlichen Gerichte erster Instanz sind jährlich, die übrigen Gerichtshöfe sowohl als Bezirksgerichte und ohne Rücksicht, ob die Justizpflege bei den letzteren mit der politischen Verwaltung vereiniget sein möge oder nicht, alle zwei Jahre zu untersuchen. Außerdem können Untersuchungen der Gerichtsbehörden erster Instanz, wenn es durch besondere Vorfälle nothwendig wird, von den Obergerichten oder deren Präsidien mit Bewilligung des Justizministeriums, in dringenden Fällen aber auch sogleich angeordnet werden. Doch ist in letzteren Fällen die getroffene Verfügung dem Justizministerium anzuzeigen. (§. 93).

2. Mit Just. M. E. vom 3. Jänner 1856, Z. 27083 (A. österr. G. Z., Nr. 9) wurde sämmtlichen Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften eine Abschrift einer von der k. k. obersten Polizeibehörde im Einverständnisse mit dem k. k. Justizministerium unterm 22. December 1855, Z. 15624—3469 III

Digitized by Google

erlassenen, die Stellung der mit der Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen betrauten l. k. Polizeidirectionen zu den Oberlandesgerichten betreffenden Weisung mitgetheilt. Gemäß derselben hatte das k. k. Justizministerium über eine dort gestellte Anfrage, ob die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der, den Oberlandesgerichten zustehenden Aufsicht über die Gerichtsbehörden erster Instanz, namentlich was die Vorlegung und Prüfung der Geschäftstabellen der Bezirksämter anbelangt, auch auf die mit der Strafgerichtsbarkeit betrauten Polizeidirectionen anzuwenden seien, um die an alle jurisdicirenden Polizeidirectionen zu erlassende Weisung ersucht, daß sie alle, den Strafgerichten erster Instanz in Uebertretungsfällen zukommenden Obliegenheiten zu erfüllen haben, welche in den §§. 90, 91, 92 und 93 der k. P. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. die Unterordnung der Gerichtsbehörden und die Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei denselben betreffend, ferner in den §§. 34, 35, 40, 41 und 42 der Minist. V. vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. Bl. in Betreff der Aufsicht der Obergerichte über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit, insbesondere über die Verfassung der Geschäftstabellen der Bezirksgerichte, endlich im §. 436 der Str. Pr. O. in Betreff der vierteljährigen Ausweise über alle Uebertretungen enthalten sind. Jedoch verstehe es sich von selbst, daß diese Oberaufsicht der Oberlandesgerichte in Disciplinarangelegenheiten ihre Beschränkung in der von der k. k. obersten Polizeibehörde unterm 11. Juni 1854, Z. 7574—567 mitgetheilten a. h. Weisung v. 11. Mai 1854 findet, wornach Rügen und Zurechtweisungen an Polizeibehörden erster Instanz, welche die Gränzen einer bloßen Belehrung über den Sinn oder die Anwendung der Gesetze überschreiten, nur nach vorläufigem Einvernehmen mit der Statthalterei und durch die Letztere, an die Polizeidirection ausgefertigt werden dürfen.

3. Nicht nur dem Vorsteher jedes Gerichtshofes erster Instanz, sondern auch dem Gerichtshofe selbst steht gemäß §. 14 der Str. Pr. O. die Aufsicht und Leitung in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren zu, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist und es steht ihm daher insbesondere auch das Befugniß zu, den Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Acte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dieß wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet. Der Vorsteher des Gerichtshofes aber hat in Bezug auf diese als Untersuchungsgerichte bestellten Bezirksgerichte die in den §§. 4 und 6 dieser Instruction bezeichneten Befugnisse.

§. 35.

Verfahren bei Untersuchung der Gerichte.

Bei der Untersuchung eines Gerichtes hat die dazu bestimmte Commission das Benehmen desselben sowohl im Ganzen als auch in Beziehung auf einzelne Fälle mit der Vorschrift der Gesetze zusammen zu halten; zu diesem Ende die Tagebücher über die anhängigen Untersuchungen durchzugehen, einige Untersuchungs- und Verhandlungsacten über bereits geendigte Strafsachen einzusehen, die Richtigkeit der halbjährigen Geschäftstabellen zu prüfen, sich von der gesetzmäßigen Manipulation im Einreichungs-Protokolle und in der Registratur zu überzeugen, das

Digitized by Google

Verfahren bei den Verhören und bei den mündlichen Schlußverhandlungen zu beobachten, endlich auch die Gefängnisse zu besichtigen, die Verhafteten ohne Beisein der Gerichtspersonen über die Art, wie sie verpflegt oder behandelt werden, und über die Beschleunigung der Verhöre zu befragen.

Im Falle wahrgenommener Gebrechen sind die Vorschriften der §§. 95 und 97 des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., zu beobachten.

Der zur Untersuchung abgeordnete Commissär hat über die wahrgenommenen Gebrechen den Gerichtsvorsteher und nach Beschaffenheit der Umstände auch andere Gerichtsbeamte zu vernehmen, übrigens aber bei seinen Amtshandlungen Alles zu vermeiden, wodurch der Ehre und dem Ansehen des Gerichtes nahe getreten oder eine Verzögerung in der Geschäftsbehandlung verursacht werden könnte. Aller eigenen Anordnungen hat er sich zu enthalten, in soferne nicht ein offenbar gesetzwidriges Verfahren dringende Abhilfe nothwendig macht. Ueber den Erfolg der Untersuchung hat er an das Obergerichts-Präsidium mit Beifügung seines Gutachtens Bericht zu erstatten, welchem stets eine gewissenhafte Schilderung der Eigenschaften des Gerichtsvorstehers und der Beamten des Gerichtes beizufügen ist. Die Obergerichte und beziehungsweise deren Präsidien haben über Untersuchungen dieser Art die in ihrem Wirkungskreise gelegenen Anordnungen sogleich zu treffen, die erforderlichen übrigen Maßregeln aber unter Anschluß des Untersuchungs-Actes dem Justizministerium in Antrag zu bringen (§§. 95 und 97 des P. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl.).

§. 36.

Geschäftstabellen der Gerichtshöfe erster Instanz

Die Gerichtshöfe erster Instanz haben binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden halben Jahres über die, in diesem Zeitraume bei dem Gerichtshofe selbst, und bei den, demselben untergeordneten Untersuchungsgerichten anhängig gewesenen Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen mit Inbegriff derjenigen, in welchen der Thäter unbekannt geblieben ist, und der Anzeigen, worüber keine strafgerichtliche Amtshandlung vorgenommen worden ist, eine nach dem Formulare IV eingerichtete Geschäftstabelle dem Oberlandesgerichte vorzulegen.

§. 37.

In dieser Tabelle sind zuerst die Strafsachen, in welchen das Untersuchungsverfahren bei dem Gerichtshofe selbst gepflogen wird, dann diejenigen, in welchen das Untersuchungsverfahren bei den einzelnen Untersuchungsgerichten anhängig ist, darzustellen.

In jede Tabelle sind alle Strafsachen aufzunehmen, welche am ersten Tage des halben Jahres, auf welches die Tabelle sich bezieht, noch nicht durch einen rechtskräftigen Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß, oder durch ein, nach gepflogener Schlußverhandlung gefälltes und rechtskräftig gewordenes Erkenntniß rücksichtlich aller Beschuldigten und in Bezug auf alle, denselben zur Last gelegten Handlungen, entschieden waren, welche daher in der Geschäftstabelle für das vorangegangene halbe Jahr als Rückstand aufgeführt worden sind; ferner diejenigen

Digitized by Google

Strafsachen, welche erst im Laufe des halben Jahres, für welches die Tabelle verfaßt wird, anhängig geworden sind.

Bei der Verfassung der Geschäftstabelle über die, bei den Untersuchungsgerichten anhängigen Strafsachen, haben die monatlichen Geschäftsübersichten derselben zur Grundlage zu dienen (§. 9).

Zur Verminderung von Schreibarbeiten fand das Justizministerium mit V. vom 11. Juli 1856, Nr. 125 des R. G. Bl. anzuordnen, daß in Zukunft in die von den Gerichtshöfen nach Vorschrift der vorstehenden §§. 36 und 37 an das Oberlandesgericht vorzulegende Geschäftstabelle (Formulare IV) diejenigen Strafsachen, worüber das Strafverfahren nicht bei dem Gerichtshofe selbst gepflogen wird, nicht mehr aus den von den Untersuchungsgerichten nach §. 9 an den Gerichtshof einzuschickenden monatlichen Geschäftsübersichten (Formulare II) abzuschreiben und zu übertragen, sondern diese Geschäftsübersichten selbst nach Ablauf eines jeden halben Jahres der an das Oberlandesgericht einzuschickenden Tabelle Nr. IV beizulegen und von diesem nach deren Prüfung sammt der Halbjahrestabelle Nr. IV nach Vorschrift des §. 39 den Gerichtshöfen zurückzustellen sind. Damit aber in Ansehung derjenigen Strafsachen, worüber das Untersuchungsverfahren bei den Untersuchungsgerichten gepflogen wurde, auch die darüber von dem Gerichtshofe eingeleiteten Amtshandlungen von dem Oberlandesgerichte geprüft werden können, sind der Geschäftsübersicht, Formulare II, noch zwei Rubriken beizugeben, und vor ihrer Abgabe an das Oberlandesgericht von dem Gerichtshofe selbst auszufüllen, nämlich die Eine für die Angabe des Namens des Referenten des Gerichtshofes und die andere für die Bezeichnung der Lage, in welcher sich die Straffache zur Zeit der Vorlegung der Tabellen an das Oberlandesgericht bei dem Gerichtshofe selbst befindet, wornach daher die Geschäftsübersicht Nr. II, in Zukunft nach dem im Anhange zu dieser Verordnung beigefügten Formulare zu führen sein wird. Dabei versteht sich von selbst, daß diejenigen summarischen Uebersichten, welche der Gerichtshof nach Vorschrift der Anmerkung 4 am Schlusse der halbjährigen Tabelle Nr. IV, beizufügen hat, auch künftighin aus den Gesammtergebnissen sowohl dieser Tabelle Nr. IV, als der beizulegenden sechsmonatlichen Geschäftsübersichten der Untersuchungsgerichte (Tabelle Nr. II) zusammenzustellen sein werden. (S. die Tabelle S. 309).

§. 38.

Damit die Tabellen gehörig verfaßt und in der vorgeschriebenen Frist eingesendet werden können, haben die Untersuchungsrichter und Referenten genaue Vormerkungen über die ihnen zugetheilten Strafsachen zu führen.

Der Vorsteher des Gerichtshofes hat über die Richtigkeit der, in die Tabelle gemachten Eintragungen zu wachen, sie nöthigenfalls mit den bei Gericht befindlichen Acten, und den von den Untersuchungsgerichten vorgelegten monatlichen Uebersichten zu vergleichen, und im Falle bemerkter Mängel die Berichtigung derselben zu veranlassen.

Die Tabellen sind an den betreffenden Stellen von den Untersuchungsrichtern und Referenten, am Schlusse aber von dem Gerichtsvorsteher zu unterfertigen.

Digitized by Google

Formulare Nr. II, zu §. 9 der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des Reichs-Gesetz-Blattes.

Formulare der von den Untersuchungsgerichten nach §. 62 der Str. Pr. O. zu überreichenden monatlichen Geschäfts-Uebersichten.

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	9.	10.		11.
Fortlaufende Zahl	Name des Untersuchungsrichters	Name des Beschuldigten	Benennung der strafbaren Handlung	Tag		Tag der Uebernahme des Beschuldigten in		Tage der mit dem Beschuldigten aufgenommenen Verhöre	Lage der Strafsache bei den Untersuchungsgerichten am Ende des Monates. — Ursache der noch nicht erfolgten Beendigung der Untersuchung oder Angabe des Tages, an welchem die Strafsache zur definitiven Erledigung dem Gerichtshofe vorgelegt wurde.	Name des Referenten beim Gerichtshofe	Lage der Strafsache bei dem Gerichtshofe, Tag der vorgenommenen Schlußverhandlung, oder sonstige Beendigungs-Art der Strafsache		**Anmerkung.**
				der übereichten Anzeige	der eingeleiteten Special-Untersuchung	einstweilige Verwahrung	die Untersuchungshaft				mit Schluß des ersten Halbjahres	mit Schluß des zweiten Halbjahres	

Anmerkung: Die Strafsachen sind in chronologischer Ordnung in die Tabelle einzutragen. Die in der ersten Columne enthaltene fortlaufende Nummer ist durch das ganze Jahr ununterbrochen fortzuführen.

Bei Strafsachen, welche bereits in einer Tabelle eingetragen sind, genügt es, sich in einer spätern Tabelle bezüglich der 4. 5. und 6. Rubrik auf die frühere Tabelle zu beziehen, und nur die allenfalls stattgefundenen Aenderungen anzumerken.

Bei Complicitäten kann in der späteren Tabelle nur der Name eines der Beschuldigten in der 3. Rubrik angeführt werden.

Strafsachen, in welchen das Untersuchungsgericht die Anzeige wegen Mangels des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe der Entscheidung des Gerichtshofes vorgelegt hat; dann Strafsachen, in welchen das Untersuchungsgericht die Untersuchung nach den §§. 190 und 191 der Str. Pr. O. geschlossen, und an den Gerichtshof eingesendet hat, sind bei dem Untersuchungsgerichte als beendigt anzusehen und in die Tabelle des nächsten Monates nicht mehr aufzunehmen. Wenn jedoch der Gerichtshof die Einleitung des Untersuchungsverfahrens über eine solche Anzeige oder über die Ergänzung der von dem Untersuchungsgerichte geschlossenen Untersuchung anordnet, so ist die Strafsache nach dem Tage der ursprünglichen Anzeige unter die noch anhängigen Strafsachen wieder einzureihen.

Die Rubriken 10 und 11 sind von dem Gerichtshofe auszufüllen.

Digitized by Google

§. 39.

Das Oberlandesgericht hat die vorgelegten Geschäftstabellen der Gerichtshöfe erster Instanz mit Zuziehung des Oberstaatsanwaltes genau zu prüfen, die nöthigen näheren Aufklärungen darüber abzufordern und wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die über die erste Hälfte des Jahres vorgelegten Tabellen sind nach deren Prüfung den Gerichtshöfen rechtzeitig zurückzustellen, damit dieselben bezüglich der aus dieser Zeitperiode verbliebenen Strafsachen, durch die Ausfüllung der zweiten Abtheilung der neunten Rubrik ergänzt, und die in der zweiten Jahreshälfte neu hinzugekommenen Strafsachen beigefügt werden können.

§. 40.

Geschäftstabellen der Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte haben über die im Laufe eines jeden Vierteljahres bei denselben angezeigten Uebertretungen Geschäftstabellen nach dem Formulare Nr. V zu verfassen, und dem Staatsanwalte des Gerichtshofes, in dessen Sprengel sie sich befinden, binnen vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres vorzulegen (§. 436 der Str. Pr. O.).

Der Staatsanwalt hat diese Tabellen genau zu prüfen, mit den Tabellen des vorhergehenden Vierteljahres zu vergleichen, und mit seinen Bemerkungen dem Oberstaatsanwalte vorzulegen.

Dem Letzteren liegt ob, die Tabellen aller Bezirksgerichte seines Sprengels, sammt den eigenen und den Bemerkungen der Staatsanwälte, dem Oberlandesgerichte zur Einsicht und allfälligen Amtshandlung mitzutheilen.

§. 41.

Bei der Prüfung der Geschäftstabellen der Bezirksgerichte hat der Staatsanwalt auch in Erwägung zu nehmen, in wieferne nach dem, im §. 30, lit. g der Str. Pr. O. eingeräumten Befugnisse, Einsicht in die Acten zu nehmen sei, um die Berufung ergreifen, oder die sonst angemessenen Vorkehrungen treffen zu können.

Zu diesem Ende ist der Staatsanwalt nicht nur berechtiget, die Untersuchungsacten von dem Bezirksgerichte abzufordern, sondern auch zu begehren, daß ihm in einzelnen Uebertretungsfällen seiner Zeit das gefällte Erkenntniß zugestellt werde.

S. die Erläuterung des §. 427 der Str. Pr. O.

§. 42.

Summarische Geschäftsausweise der Gerichte erster Instanz.

Sämmtliche Gerichte erster Instanz haben über die, bei ihnen im Laufe des Jahres vorgekommenen Geschäfte in Strafsachen, summarische Geschäftsausweise nach den Formularen Nr. VI, VII und VIII binnen acht Tagen nach Ablauf des Jahres dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welchem obliegt, aus den Geschäftsausweisen der einzelnen Gerichte derselben Gattung, Gesammtausweise über die Geschäfte der unterstehenden Gerichtshöfe, der zu Untersuchungsgerichten bestellten Bezirksgerichte und der übrigen Bezirksgerichte, die zwei Letzteren nach den

Digitized by Google

Sprengeln der Gerichtshöfe, wo sich die Untersuchungs- und Bezirksgerichte befinden, zusammenzustellen und dem Justizminister vorzulegen.

Die Geschäftsausweise der Gerichtshöfe sind in zwei Abtheilungen, deren eine die Geschäfte des ganzen Gerichtshofes, die zweite jene der einzelnen Untersuchungsrichter und Referenten darstellt, zu überreichen.

Drittes Hauptstück.

Bestimmungen über die Einrichtung der Gefangenhäuser und die Behandlung der Gefangenen.

Die Vorschriften dieses Hauptstückes beziehen sich auf die bei den Strafgerichten für Untersuchungsgefangene und für Sträflinge, deren Strafe nicht über ein Jahr zu dauern hat, bestehenden Gefängnisse und die Behandlung dieser Gefangenen. Insofern sie die Behandlung der Untersuchungsgefangenen zum Gegenstande haben, bilden sie eine Ergänzung des III. Abschnittes des VII. Hauptstückes der Str. Pr. O.

§. 43.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

Bei der Einrichtung der Gefängnisse sind, in soweit es die Lage des Gebäudes und andere Umstände erlauben, im Allgemeinen folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Das Fenster, wodurch Luft und Licht in das Gefängniß kommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt sein, daß weder von Außen Jemand hinein-, noch der Verhaftete hinaussehen, oder sich mit Jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit einem starken und engen eisernen Gitter zu versehen, damit dem Verhafteten von Außen nichts zugeworfen werden könne.

2. Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

3. Die Thür muß aus doppelten Pfosten bestehen, von Außen durch zwei oben und und unten befestigte Sperreisen oder sogenannte Arben, und zwei daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden.

In der Mitte der Thür ist eine Oeffnung von sechs Zoll im Gevierte anzubringen, welche ebenfalls verschlossen und nur von Außen aufgemacht werden kann, und dazu dient, daß dem Gefängnisse Luft verschafft, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre zu öffnen, von dem Gefangenaufseher beobachtet werden könne.

Digitized by Google

4. Die Gefängnisse sind nach Bedürfniß mit Oefen zu versehen, diese aber von innen mit eisernen Stangen zu verwahren.

Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heizung sorgfältig verschlossen zu halten.

5. In den zur Anhaltung sehr gefährlicher Verbrecher bestimmten Gefängnissen, müssen eiserne in dem Fußboden stark befestigte dicke Ringe vorhanden sein.

§. 44.

Krankenzimmer.

Zur Unterbringung kranker Gefangenen sind in jedem Gefangenhause eigene geräumige lichte und wo möglich auf der Sonnenseite gelegene Zimmer vorzubehalten, bei deren Einrichtung zwar auf die Bedürfnisse kranker Personen die gehörige Rücksicht zu nehmen, zugleich aber die in dem §. 43 enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

§. 45.

Bewachung der Gefangenen

Die Bewachung der Gefangenen liegt in der Regel den Gefangenaufsehern ob. Machen jedoch besondere Umstände eine stärkere Bewachung nöthig, so hat der Gerichtsvorsteher, wenn sich im Orte ein Militär-Commando befindet, mit demselben in das Einvernehmen zu treten, damit die äußern Posten bei dem Gefangenhause wenigstens zur Nachtzeit mit Militärwachen besetzt werden.

Kann auf diesem Wege die nöthige Bewachung nicht erlangt werden, so ist für dieselbe auf andere Weise Sorge zu tragen, und über die getroffenen Vorkehrungen dem Oberlandesgerichte Bericht zu erstatten.

§. 46.

Unterordnung der Gefangenaufseher unter den Kerkermeister.

Die Gefangenaufseher sind zunächst dem Kerkermeister untergeordnet, und haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Wo kein Kerkermeister besteht, ist der Dienst desselben von demjenigen Gefangenaufseher zu besorgen, welchen der Gerichtsvorsteher dazu bestimmt.

Bei Bezirksgerichten ist die Gefangenaufsicht durch die Amtsdiener und Dienergehilfen zu besorgen, welche der Amtsvorsteher, bei Bezirksämtern, wo die Justizpflege durch einen eigenen Beamten selbstständig besorgt wird, im Einverständnisse mit demselben, dazu bestimmt.

§. 47.

Tagebuch der Kerkermeister.

Jeder bei einem Gerichtshofe bestellte Kerkermeister hat über die an ihn ergehenden Aufträge ein nach dem Formulare Nr. IX eingerichtetes Tagebuch sammt einem alphabetisch geordneten Namen- und Sachregister zu führen, auf jedem Auftrage die Zahl, unter welcher er in dem Tagebuche vorkommt, anzumerken, und in der dritten Rubrik den Tag und die Art des Vollzuges anzusetzen.

Digitized by Google

Die Aufträge selbst sind in der Ordnung, in welcher sie in dem Tagebuche eingetragen erscheinen, in Actenbündeln von mäßiger Größe aufzubewahren; die zur künftigen Richtschnur dienenden Verordnungen und gerichtlichen Aufträge aber in einen eigenen Actenbund zusammen zu legen.

§. 48.

Gefangenprotokoll.

Das im §. 170 der Str. Pr. O. vorgeschriebene Protokoll über die Gefangenen hat der Kerkermeister mit der größten Genauigkeit zu führen, die Eintragungen darin ohne Aufschub vorzunehmen, und dasselbe mit einem alphabetisch geordneten Register der Namen der Verhafteten unter Anführung der Reihenzahl des Protokolles zu versehen.

Dieses Register kann nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers für mehrere Jahre angelegt werden, nur muß in diesem Falle nebst der Zahl des Protokolles auch der Jahrgang angeführt werden.

§. 49.

Uebernahme in die Untersuchungshaft.

Der Kerkermeister darf keine an das Gericht eingelieferte Person früher in den Untersuchungsarrest übernehmen, als er den gerichtlichen Auftrag dazu erhalten hat, und die im §. 160 der Str. Pr. O. vorgeschriebene Durchsuchung der Person und der Kleidung des Beschuldigten vorgenommen worden ist. Bei jedem Gerichte ist daher die Vorsorge zu treffen, daß eingelieferte Personen bis zur Entscheidung des Gerichtes in einem geeigneten Orte bewacht, und von jeder Berührung mit Verhafteten und anderen Personen entfernt gehalten werden.

§. 50.

Unzulässigkeit einer freiwilligen Haft von Seite der Ehegatten und Kinder eines Gefangenen.

Es ist unzulässig, daß Ehegatten und Kinder eines Verhafteten, gegen welche kein gesetzlicher Grund dazu vorliegt, mit in den Verhaft genommen werden, selbst wenn sie diesen freiwillig mit ihm theilen wollten.

Wenn das Alter, die körperliche Beschaffenheit oder andere Verhältnisse der Kinder eines Verhafteten eine besondere Obsorge über dieselben erfordern, so hat das Gericht entweder unmittelbar oder mittelst der politischen oder Civilgerichtsbehörde die entsprechenden Verfügungen hierzu zu treffen, und zu diesem Ende die Verwandten, die betreffenden Gemeinden oder Wohlthätigkeits-Anstalten in Anspruch zu nehmen.

In wieferne säugende Kinder bei der verhafteten Mutter zu belassen seien, wird dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 51.

Aufnahme der Personsbeschreibung, und Durchsuchung der Effecten des Beschuldigten.

Die im §. 160 der Str. Pr. O. angeordnete Beschreibung der Person und der Kleidung des Beschuldigten ist unter Beiziehung des Kerkermeisters zweifach

Digitized by Google

aufzunehmen. Ein Exemplar derſelben iſt den Unterſuchungsacten beizulegen, das andere aber dem Kerkermeiſter zu übergeben.

§. 52.

Der Kerkermeiſter hat die Perſonsbeſchreibungen mit einer vom Anfange bis zum Ende des Jahres fortlaufenden Zahl zu bezeichnen und ſorgfältig aufzubewahren. Dieſe Zahl muß ſtets mit der Reihenzahl, unter welcher der Verhaftete in dem Protokolle über die Gefangenen (§. 170 der Str. Pr. O.) vorkommt, übereinſtimmen.

§. 53.

Werden mit dem Beſchuldigten außer der Kleidung, die er am Körper hat, noch andere Gegenſtände dem Gerichte übergeben, ſo ſind dieſelben von Gefangenaufſehern in Gegenwart des Kerkermeiſters, in wichtigeren Fällen aber im Beiſein des Unterſuchungsrichters oder eines anderen, von dem Gerichtsvorſteher dazu beſtimmten Beamten genau zu durchſuchen, und wenn dieſelben ohne ein Verzeichniß übergeben worden ſind, gehörig zu verzeichnen.

In dem Verzeichniſſe iſt ſtets erſichtlich zu machen, was bei dem Beſchuldigten ſelbſt, und was an anderen dem Gerichte übergebenen Gegenſtänden vorgefunden worden iſt.

§. 54.

Das verfaßte Verzeichniß iſt von den Perſonen, welche bei der Durchſuchung zugegen waren, zu unterfertigen, und den Unterſuchungsacten beizulegen, eine Abſchrift deſſelben aber unter Beifügung der Empfangsbeſtätigung dem Uebergeber auf deſſen Verlangen einzuhändigen, oder der Behörde, welche die Ueberſendung der Gegenſtände veranlaßt hat, mitzutheilen.

§. 55.

Unterſuchung des Verhafteten durch den Gerichtsarzt.

Der Gerichtsarzt hat jeden, wegen eines Verbrechens oder Vergehens in die Unterſuchungshaft übernommenen Beſchuldigten, mit Beobachtung der beſonderen hierüber beſtehenden Vorſchriften zu unterſuchen, über den körperlichen Zuſtand deſſelben, und über die an dem Verhafteten allenfalls wahrgenommenen Verletzungen, Gebrechen oder bemerkenswerthen Merkmale anderer Art, einen Befund auszufertigen, und dem Unterſuchungsrichter zu übergeben.

Körperliche Gebrechen und andere beſondere Merkmale ſind mit Beziehung auf dieſen Befund auch in der Perſonsbeſchreibung erſichtlich zu machen.

§. 56.

Bezeichnung der einzelnen Gefängniſſe, Arreſtprotokoll.

Die bei den Gerichtshöfen befindlichen Gefängniſſe ſind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, um die nöthige Ordnung in der Anweiſung, Beſichtigung und übrigen Beſorgung genau beobachten zu können.

Digitized by Google

Ueber die in den einzelnen Gefängnissen befindlichen Verhafteten hat der Kerkermeister eine nach dem Formulare Nr. X eingerichtete Uebersicht zu führen, um aus derselben jederzeit ersehen zu können, für welche Zahl von Verhafteten das Gefängniß eingerichtet ist, und wie viele und welche Verhaftete sich in demselben befinden.

§. 57.

Vormerkung über die in einstweilige Verwahrung genommenen Personen.

Ueber diejenigen Personen, gegen welche nach den Bestimmungen der Str. Pr. O. bloß eine vorläufige Verwahrung bei dem Gerichte angeordnet wird, hat der Kerkermeister eine abgesonderte Vormerkung zu führen, worin der Tag der Uebernahme in die Verwahrung und der Tag der Entlassung oder der erfolgten Uebernahme in die Untersuchungshaft genau anzuführen ist.

§. 58.

Anweisung der Gefängnisse.

Bei der Bestimmung des Gefängnisses, in welches ein Beschuldigter aufzunehmen ist, sind die Vorschriften des §. 164 der Str. Pr. O. zu beobachten.

Diese Bestimmung hat bei den Gerichtshöfen der Gerichtsvorsteher, oder derjenige Rath, welchem der Vorsteher die Aufsicht über die Gefängnisse anvertraut hat (§. 99), allenfalls nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter, zu treffen.

Werden die Gefängnisse mit Verhafteten überfüllt, so hat das Gericht gehörigen Ortes Abhilfe zu suchen, und allenfalls dahin zu wirken, daß ein Theil der Sträflinge, welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu bestehen haben, an einen anderen Strafort abgeliefert werde.

§. 59.

Eine Aenderung der den einzelnen Beschuldigten angewiesenen Gefängnisse ist, so oft es die Umstände erfordern, insbesondere aber dann vorzunehmen, wenn Vorbereitungen zur Entweichung oder zu Einverständnissen der Gefangenen unter einander oder mit anderen Personen entdeckt werden.

Eine Aenderung des angewiesenen Gefängnisses steht in der Regel nur dem Gerichtsvorsteher oder dem Rathe zu, welcher hierin dessen Stelle vertritt (§. 99). In dringenden Fällen ist jedoch auch der Untersuchungsrichter befugt, eine Aenderung dieser Art zu verfügen, er hat aber dieselbe ohne Verzug dem Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

§. 60.

Anzeige des Kerkermeisters über die vollzogene Uebernahme in die Haft.

Jede erfolgte Uebernahme eines Beschuldigten in die Untersuchungshaft hat der Kerkermeister ohne Aufschub dem Untersuchungsrichter unter Anführung der Zahl, unter welcher der Beschuldigte in das Protokoll über die Gefangenen eingetragen worden ist (§. 48), und der Zahl des angewiesenen Gefängnisses schriftlich anzuzeigen.

Digitized by Google

Dieser Anzeige sind der ärztliche Befund über den Verhafteten, und das Verzeichniß der mit demselben eingelangten Gegenstände beizulegen, oder wenn dieses nicht thunlich wäre, dem Untersuchungsrichter abgesondert zu übergeben.

Jede in der Folge eintretende Uebersetzung in ein anderes Gefängniß, und jede Erkrankung eines Gefangenen, welche nach dem Ausspruche des Arztes die Stellung desselben zum Verhöre unzulässig macht, ist eben sowohl, als die Wiedergenesung des Erkrankten, schriftlich dem Untersuchungsrichter anzuzeigen.

§. 61.

Rapporte des Kerkermeisters.

Bei größeren Gerichtshöfen hat der Kerkermeister zweimal in der Woche und wenn es der Gerichtsvorsteher wegen des bedeutenden Standes der Gefangenen oder aus anderen Gründen nothwendig findet, täglich dem Gerichtsvorsteher einen summarischen Ausweis über die Gesammtzahl der Verhafteten, die Zahl der neu zugewachsenen, der erkrankten, verstorbenen, auf freien Fuß entlassenen, an einen Strafort oder an ein anderes Gericht abgelieferten, oder entwichenen Personen zu übergeben, und über die allenfalls stattgefundenen besonderen Vorfälle die Anzeige zu machen.

§. 62.

Vorschriften über das Benehmen des Aufsichtspersonales.

Die vorzüglichsten Pflichten der Kerkermeister und Gefangenaufseher sind im Allgemeinen: Folgsamkeit, genaue Befolgung des Dienstes, Verschwiegenheit, Treue, Nüchternheit, ernstes und gelassenes Benehmen.

§. 63.

Der Kerkermeister sowohl als die Gefangenwärter haben die Gefangenen mit Schonung und Gelassenheit zu behandeln, sich aller Beschimpfungen und Vorwürfe gegen sie zu enthalten, und an die Verhafteten außer dem Falle, daß sie von denselben angegriffen, oder durch Widerspänstigkeit an ihren Dienstesverrichtungen gehindert werden, nicht eigenmächtig Hand anzulegen.

§. 64.

Sie haben jeden Unfug, womit die Verhafteten die Ruhe und Ordnung des Hauses stören, oder geheime Einverständnisse zu unterhalten suchen, namentlich Lärmen, Singen, Pfeifen, Hinaufsteigen zu den Fenstern, Pochen und Horchen an Wänden und Thüren, abzustellen. Wenn ihre Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, oder erhebliche Mißbräuche oder unerlaubte Einverständnisse entdeckt werden, oder wenn Streitigkeiten unter den Verhafteten vorfallen, so ist darüber dem Vorsteher des Gerichtes die Anzeige zu erstatten.

§. 65.

Der Kerkermeister und dessen Untergebene haben alle unnöthigen Gespräche mit den Verhafteten, insbesondere Unterredungen über deren Familien oder andere Angelegenheiten, über die denselben zur Last gelegten strafbaren Handlungen und

Digitized by Google

den Stand der Untersuchung, über andere Gefangene und deren Verhältnisse, zu vermeiden, sich zu keinem wie immer gearteten Verkehre, insbesondere zu keinem Briefwechsel der Verhafteten unter einander oder mit anderen Personen gebrauchen zu lassen, und überhaupt keinen Verkehr dieser Art zu gestatten, sondern dafür zu sorgen, daß zu geheimen Einverständnissen keine Gelegenheit gefunden werde.

Sie sind in Beziehung auf die Verpflegung und Beschäftigung der Gefangenen für die genaue Befolgung des §. 165 der Str. Pr. O., und insbesondere auch dafür verantwortlich, daß denselben keine berauschenden Getränke oder andere Sachen insgeheim zugesandt oder überbracht werden.

Sie dürfen von Verhafteten nichts kaufen, oder eintauschen, überhaupt mit ihnen keine Geschäfte schließen, und weder von ihnen, noch in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen von dritten Personen irgend ein Geschenk annehmen.

§. 66.

Pflicht der Verschwiegenheit.

Die allen Gerichtspersonen auferlegte Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch den mit der Aufsicht über Gefangene beauftragten Personen ob.

Sie haben über die Namen und Personen der Verhafteten, über die den einzelnen Gefangenen angewiesenen Gefängnisse, über die Zahl und Lage der Gefängnisse, überhaupt über die innere Einrichtung des Gefangenhauses, die Art der Bewachung desselben, und die den einzelnen Aufsehern zugewiesenen Dienstverrichtungen, gegen Jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

§. 67.

Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit und Gesundheit im Gefangenhause.

Der Kerkermeister und die Gefangenaufseher sind für die stete Erhaltung der Reinlichkeit im Gefangenhause verantwortlich. Die Gefängnisse, Gänge, Treppen und andere Räume des Gefangenhauses müssen täglich gereinigt und gelüftet, die Fußböden und Geräthschaften, so oft es nöthig ist, gewaschen werden. Auch ist für die Reinlichkeit des Körpers der Verhafteten Sorge zu tragen, und insbesondere auf die Reinigung desselben bei der Uebernahme in die Haft zu sehen.

§. 68.

Den Verhafteten ist von Zeit zu Zeit, soweit es die Beschaffenheit des Gefangenhauses zuläßt, innerhalb der Mauern desselben der Genuß der freien Luft und Bewegung, mit Beobachtung der gehörigen Vorsichten gegen Entweichung und Einverständnisse, zu gestatten, und hierbei vorzüglich auf diejenigen Bedacht zu nehmen, für welche der Arzt den Genuß der freien Luft besonders nöthig findet.

§. 69.

Erstattung der Anzeige von Gesuchen, Beschwerden und Aeußerungen der Verhafteten.

Ueber Gesuche und Beschwerden der Verhafteten, deren Erledigung dem Gerichte zusteht, und über Aeußerungen und Handlungen derselben, welche eine gerichtliche Verfügung veranlassen, oder auf eine Untersuchung Einfluß nehmen

Digitized by Google

könnten, ist dem Gerichtsvorsteher oder dem Untersuchungsrichter die Anzeige zu erstatten.

Briefe, welche von Verhafteten zur Absendung, oder von dritten Personen zur Einhändigung an Verhaftete, der Gefangenaufsicht übergeben werden, sind jederzeit früher dem Untersuchungsrichter zur Einsicht vorzulegen (§. 167 der Str. Pr. O.)

§. 70.

Verwahrung der Schlüssel zu den Gefängnissen.

Der Kerkermeister hat bei der Verwahrung der Gefangenen die höchste Vorsicht zu beobachten. Wird er durch andere Dienstverrichtungen, Krankheit oder andere Umstände an der eigenen Besorgung der Verwahrung auch nur auf kurze Zeit gehindert, so darf er die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nur demjenigen überlassen, welchen der Gerichtsvorsteher dazu bestimmt.

§. 71.

Vorsicht bei der Anlegung von Fesseln

Sind einem Verhafteten Fesseln anzulegen, oder ist er anzuketten, so muß dieses in Gegenwart des Kerkermeisters oder eines Gefangenaufsehers geschehen, und es sind hiezu nur solche Fesseln zu verwenden, welche der Verfertiger mit seinem Namen bezeichnet hat.

§. 72.

Untersuchungen der Gefängnisse durch den Kerkermeister.

Der Kerkermeister hat täglich in jedem Gefängnisse, wo sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln zu untersuchen, ob sich nicht Merkmale einer Vorbereitung zur Flucht, oder Spuren einer versuchten Gewalt zeigen, und ob sich nicht im Gefängnisse Gegenstände befinden, deren Besitz den Gefangenen nicht erlaubt ist.

Jeder entdeckte Unfug ist sogleich dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen.

Bei größeren Gerichten kann der Gerichtsvorsteher dem Kerkermeister nach Bedarf einen oder mehrere Gefangenaufseher zur Hilfe bei diesem Geschäfte zuweisen.

§. 73.

Die im §. 72 angeordnete Untersuchung ist öfter auch zur Nachtzeit vorzunehmen, insbesondere aber jede Nacht in den Gängen und Höfen des Gefangenhauses nachzusehen, ob Alles in gehöriger Ordnung sei. Solche nächtliche Untersuchungen sind mit einem in einer Laterne wohl verwahrten Lichte, und in Gefängnissen, wo mehrere Verhaftete angehalten werden, mit Zuziehung wenigstens eines Gehilfen vorzunehmen, welcher ebenfalls auf die erwähnte Art mit Licht versehen sein muß.

Digitized by Google

§. 74.

Wenn der Kerkermeister oder ein Gefangenaufseher ein Gefängniß betritt, soll er, besonders bei verwegenen Verhafteten, oder wo mehrere beisammen sind, stets einen zweiten Gefangenaufseher zur Seite haben.

Gleiche Vorsicht ist auch bei der Vorführung gefährlicher Gefangener zu dem Verhöre zu beobachten.

§. 75.

Vorsichten zur Verhinderung von Einverständnissen.

Wenn Personen, welche auf die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gefangenen keinen Einfluß zu nehmen haben, ein Gefängniß betreten, worin sich ein Verhafteter befindet, so muß der Kerkermeister oder ein Gefangenaufseher dabei zugegen sein, und darüber wachen, daß kein unerlaubtes Einverständniß mit dem Verhafteten stattfinde, und ihm insbesondere bei dem Ueberbringen von Speisen und Getränken nicht insgeheim andere Sachen zugesteckt, oder Nachrichten mitgetheilt werden können.

Dieselbe Vorsicht ist zu gebrauchen, wenn die bei dem Gerichte befindlichen Sträflinge zu häuslichen Verrichtungen verwendet werden. Ueberhaupt sind Berührungen derselben mit Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Fremden Personen ist der Eintritt in das Gefangenhaus nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstehers zu gestatten, und darauf zu sehen, daß auch Personen, welche wegen ihrer Vernehmung oder aus einem anderen Anlasse bei Gerichte erscheinen, nicht ohne Noth in den Gängen des Gefangenhauses verweilen.

§. 76.

Dem Geistlichen, welchem die Seelsorge in dem Gefangenhause obliegt, ist zur österlichen Zeit, und so oft es sonst sein Dienst nach den besonderen darüber bestehenden Vorschriften erfordert, der Eintritt in das Gefangenhaus, und die Unterredung mit den Gefangenen in Gegenwart eines Aufsichts-Individuums gestattet.

In wieferne und unter welchen Vorsichten einem, von dem Gefangenen selbst gewählten Geistlichen eine Unterredung mit demselben gestattet sei, bestimmt der §. 166 der Str. Pr. O.

Die Beichte können Gefangene vor dem zur Seelsorge im Gefangenhause eigens bestellten Geistlichen jederzeit, vor einem anderen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstehers ablegen.

Die Ablegung der Beichte findet ohne Beisein eines Gefangenaufsehers Statt, es sind jedoch auch in diesem Falle die nöthigen Vorsichten gegen die Entweichung des Gefangenen und gegen Einverständnisse, welche den Zweck der Untersuchung vereiteln könnten, zu gebrauchen.

Gemäß Hofdkt. vom 22. Mai 1818, Nr. 1458 der J. G. S. dürfen Gefangenen, die nach dem Gesetze während der Untersuchung oder zur Strafe in Eisen anzuhalten sind, wegen des Empfanges der heil. Sacramente die Eisen nicht abgenommen werden.

Digitized by Google

§. 77.

Ob und welchen in der Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen die Theilnahme an dem Religionsunterrichte, welchen die Seelsorger in den Gefangenhäusern nach den bestehenden besonderen Vorschriften den versammelten Gefangenen zu ertheilen haben, oder an einem Unterrichte anderer Art zu gestatten sei, hat der Vorsteher des Gerichtes im Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter zu bestimmen.

§. 78.

Die Ertheilung der nach §. 166 der Str. Pr. O. erforderlichen Erlaubniß zu Unterredungen eines Verhafteten mit anderen Personen, steht nur dem Gerichtsvorsteher (§. 99) oder dem Untersuchungsrichter zu.

Die Unterredung hat in der Regel in dem Gerichtszimmer oder in der Amtsstube des Kerkermeisters, und nur dann, wenn der körperliche Zustand des Verhafteten dieses unzulässig macht, in dem Gefängnisse stattzufinden.

Nur in besonders wichtigen Fällen einer angesuchten Unterredung mit einem nahen Angehörigen des Gefangenen, dessen todesgefährlicher Zustand das Erscheinen desselben in dem Gerichtshause unmöglich macht, kann von dem Gerichtsvorsteher, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet, gestattet werden, daß die Unterredung in einem Privathause stattfinde, und der Verhaftete unter Anwendung der gehörigen Vorsichten dahin abgeführt werde.

Die zur Ueberwachung einer Unterredung bestimmte Gerichtsperson, soll in wichtigeren Fällen wenigstens mit den wesentlichen Umständen der Untersuchung bekannt sein.

§. 79.

Sorge für die Gefangenen im Falle der Erkrankung.

Wenn ein Gefangener erkrankt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, oder wenn der Arzt den Zustand eines erkrankten Gefangenen für lebensgefährlich erklärt, so hat der Kerkermeister dem Gerichtsvorsteher ungesaumt die Anzeige zu erstatten.

Ob gefesselten Gefangenen im Falle einer Krankheit die Fesseln abgenommen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 80.

Verpflegung der Untersuchungsgefangenen.

Untersuchungsgefangene können sich ihre Verpflegung nach den Bestimmungen der §§. 165 und 424 der Str. Pr. O. aus eigenem Vermögen, oder durch die ihnen von anderen Personen zukommende Unterstützung verschaffen. Es dürfen jedoch hierbei die Grenzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden.

Auch ist Verhafteten, welche die nöthige eigene Kleidung und Wäsche zum Wechseln besitzen, diese in das Gefängniß mitzugeben.

§. 81.

Mittellosen Gefangenen ist eine einfache, jedoch gesunde Nahrung und die nöthige Kleidung und Wäsche, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden

Digitized by Google

Vorschriften, auf Kosten des Staates zu geben. Auch ist für die Reinigung der Kleidungsstücke, und den erforderlichen Wechsel der Wäsche Sorge zu tragen.

Bei ärmeren Verhafteten ist überhaupt darüber zu wachen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützt werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne Kleidung befinden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen unter gehöriger Verzeichnung aufzubewahren.

Zur Lagerstätte ist jedem mittellosen Gefangenen ein Strohsack, ein Strohpolster und eine Decke oder sogenannte Kotze zu geben.

1. Die Vorschriften über die Verpflegung der Sträflinge und Untersuchungsgefangenen sind zum Theile nach den verschiedenen Kronländern und einzelnen Strafanstalten sehr verschieden und finden sich, was die ehemals s. g. nicht ungarischen Provinzen anbetrifft, zusammengestellt in Mancher's systematischem Handbuch des österr. Strafgesetzes und in dessen österr. Strafgesetz bei den §§. 12, 13, 15 und 16 und ergänzt durch Hye's Zusammenstellung von Supplementen zum 1. Theile des Str. G. B. v. J. 1803, Wien 1845, Nr. 1—14. Eine neuere allgemeine Verordnung hierüber ist enthalten in dem Inst. M. E. vom 13. Juni 1856, Z. 6040 (A. österr. G. Z. Nr. 78.) an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte und die k. k. Banaltafel in Agram, durch welchen bestimmt wurde, daß die Gattung und Menge des Brotes, mit welchem diejenigen Untersuchungsgefangenen, welche sich nicht nach Vorschrift der §§. 165 und 424 der St. P. O. und 80 der St. G. Instr., ihre Verpflegung selbst verschaffen, und diejenigen Sträflinge täglich zu betheilen sind, welche ihre Strafe bei den Gerichten zu bestehen haben, bis auf weitere Verfügung das k. k. Oberlandesgericht für seinen Sprengel festzusetzen, und bei dieser Bestimmung auf die besonderen Verhältnisse und Lebensgewohnheiten, dann auf die Verschiedenheit des Alters, des Geschlechtes, der sonstigen körperlichen Beschaffenheit und die übrige Verpflegung gehörigen Bedacht zu nehmen, auch nöthigenfalls vor der Bestimmung das Gutachten der Aerzte einzuholen habe. Hierbei ist jedoch, soferne nicht besondere Umstände Abweichungen nothwendig machen, für den ganzen Sprengel jedes Oberlandesgerichtes ein möglichst gleichförmiger Maßstab festzusetzen, und darauf zu sehen, daß die übrige Verpflegung der Sträflinge und Untersuchungsgefangenen genau nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, daher denselben in der Regel täglich wenigstens einmal eine warme Speise und wenigstens einmal in der Woche Fleischbrühe und mindestens $^1/_4$ Pfund Fleisch verabreicht werde. Dieses $^1/_4$ Pfund Rindfleisch ist zu Folge J. M. E. v. 20 October 1856, Z. 20009 (A. österr. G. Z. Nr. 129) nach dem Wiener Gewichte, in gekochtem Zustande und ohne Knochen zu verstehen.

2. Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage wurde mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wornach selbst die Lagerstätten der Sträflinge mit Leintüchern zu versehen sind, durch J. M. E. vom 3. December 1855, Nr. 211 des R. G. B. bekannt gemacht, daß solche auch den Untersuchungsgefangenen gebühren, und ihnen daher künftig nebst den im §. 81 der St. G. Inst. bezeichneten Betterfordernissen zu verabreichen sind.

Digitized by Google

§. 82.

Verwendung mittelloser Untersuchungsgefangener zu häuslichen Arbeiten.

Untersuchungsgefangene, welche sich selbst zu verpflegen, und nach ihren Vermögensverhältnissen einen Ersatz für die ihnen im Gefangenhause verabreichte Verpflegung (§. 338 der Str. Pr. O.) zu leisten außer Stande sind, können nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers zu einer angemessenen häuslichen Arbeit, in soweit es das Bedürfniß des Gefangenhauses erfordert, verhalten werden. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß sie hierbei nach Thunlichkeit weder mit Sträflingen (§. 75), noch anderen Untersuchungsgefangenen in Berührung kommen.

§. 83.

Register über die Sträflinge, welche ihre Strafe bei dem Gerichte bestehen.

Ueber diejenigen Verurtheilten, welche die Freiheitsstrafe bei dem erkennenden Gerichtshofe auszustehen haben, hat der Kerkermeister ein eigenes Register zu führen, welches außer den, für die Auskunftstabellen vorgeschriebenen noch zwei Rubriken, eine für die Reihenzahl der Sträflinge, und die zweite für den Tag der Uebernahme in die Strafe enthalten muß.

In dieses Register ist der Inhalt der Auskunftstabelle genau einzutragen.

§. 84.

Behandlung der Sträflinge.

Sträflinge sind von Untersuchungsgefangenen abzusondern, nach dem Inhalte des wider sie gefällten Urtheiles zu behandeln und insbesondere nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zur Verrichtung von Arbeiten anzuhalten.

Die Sträflinge jeder Religionsgesellschaft sind an ihren Festtagen nur zu leichteren häuslichen Arbeiten zu verwenden. Zu Dienstverrichtungen für Beamte oder Privatpersonen dürfen Sträflinge ebenso wenig als Untersuchungsgefangene verwendet werden.

§. 85.

Die Verwendung der Sträflinge zur Arbeit soll in der Regel innerhalb des Gefangenhauses stattfinden. Wenn jedoch dieses wegen der Beschaffenheit des Gefangenhauses, mit Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge, oder wegen anderer Verhältnisse nicht thunlich erscheint, sind doch nur solche Arbeiten zu wählen, welche in der nächsten Nähe des Gefangenhauses, ohne belebte Wege zu passiren, verrichtet werden können, und bei welchen die Sträflinge weder dem Anblicke des Publicums ausgesetzt sind, noch die stete Aufsicht über dieselben gehindert, oder eine Gefahr der Entweichung, oder des Einverständnisses mit dritten Personen zu besorgen ist.

Wo übrigens in Bezug auf die Verwendung der Sträflinge zu Arbeiten außerhalb des Gefangenhauses, mit Rücksicht auf Orts- und andere eigenthümliche Verhältnisse, besondere Vorschriften bestehen, sind dieselben auch künftig zu beobachten.

Digitized by Google

§. 86.

Wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, können auch für die, bei den Gerichten angehaltenen Sträflinge gewerbsmäßige Arbeiten, wie in den abgesondert bestehenden Strafanstalten, eingeführt werden. Bei der Einführung solcher Arbeiten hat das Gericht im Einvernehmen mit der politischen Kreisbehörde vorzugehen.

1. Bei der Vertheilung der Arbeiten unter die Sträflinge soll nach §. 18 des St. G. B. auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

2. Zum Ankaufe von Sachen außer dem Strafhause dürfen Sträflinge nicht verwendet werden (Hofdkt. v. 6. Juni 1821, Nr. 1764 d. J. G. S.).

3. Um den Sträflingen Lust zur Arbeit einzuflößen, sind die Ueberverdienstgelder eingeführt, nämlich eine Belohnung in Geld für jene Arbeiten, welche die Sträflinge über das vorgeschriebene Maß verrichten. Von diesem Ueberverdienste wird die Hälfte für den Sträfling aufbewahrt und ihm bei seiner Entlassung auf die Hand gegeben, die andere Hälfte kann ihm zu seiner besseren Verpflegung während der Strafzeit in der Art überlassen werden, daß er zwar nie selbst während seiner Strafzeit einige Baarschaft in die Hände bekommt, sondern ihm nur freisteht, um einen Beitrag an Bier, Brot und Suppe zu bitten, welche von dem Hausbeamten bei dem Ausspeiser anzuweisen, und worüber mit dem Letzteren jede Woche eine Berechnung zu pflegen ist (Hofdkt. v. 7. Dec. 1815, Nr. 1193 d. J. G. S.). Stirbt der Sträfling während der Strafzeit, so fällt sein Ueberverdienst der Strafhauscassa zu (Hofdkt. v. 4. März 1836, Z. 5501. Polit. G. S. 64. 438).

4. In Berücksichtigung, daß die Gefangenhäuser in Ungarn noch nicht in einem solchen Zustande sich befinden, welcher die Einführung einer geregelten Beschäftigungsweise der Sträflinge ausschließlich innerhalb des Gefangenhauses ermöglicht, fand das Justizministerium mit E. vom 21. März 1856, Z. 3982 (A. österr. G. Z. Nr. 45) die Verwendung der Sträflinge zur Arbeit außerhalb des Gefangenhauses, wann und insoweit es das Bedürfniß erheischt, fernerhin zu gestatten und die von dem k. k. Ministerium des Innern, in dessen oberster Verwaltung vormals die Gefangenhäuser gestanden sind, im Einvernehmen mit dem Justizministerium dießfalls erlassene Verordnung mit nachstehenden Modificationen zur allgemeinen Darnachachtung zu republiciren, wie folgt:

1. Bei Anweisung der verschiedenen Arbeiten ist nach Vorschrift des §. 18 des St. G. auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge billige Rücksicht zu nehmen.

2. Die Verwendung der Sträflinge darf nicht zur Arbeit bei Privaten, sondern nur bei Civil- (nicht Militär-) und Landesbauführungen und überhaupt zu Staats- und Landeszwecken, welchen letzteren in dieser Beziehung auch Arbeiten, welche im Interesse einzelner Comitate oder Bezirke ausgeführt werden, gleich zu stellen sind, stattfinden.

3. Die Arbeit darf nicht den Charakter einer öffentlichen Strafe annehmen, daher jede diesen Charakter darlegende Schaustellung vor dem Publikum nach Thunlichkeit vermieden werden soll; hiebei versteht sich von selbst, daß hiedurch Arbeiten an öffentlichen auch dem Publikum zugänglichen Orten, wie es die Natur der unter 2 bemerkten Arbeiten mit sich bringen kann, keineswegs ausgeschlossen sind; es muß weiters

Digitized by Google

4. dieselbe unter den erforderlichen Vorsichten gegen Entweichung oder Collusionen oder sonstige Verletzungen der Gefangenhaus-Disciplin geschehen, und es kann daher selbstverständlich eine Verwendung der Sträflinge zu solchen Arbeiten, insbesondere auch zu der üblichen Brennholzverkleinerung für k. k. Dikasterien nur in soweit stattfinden, als das in den Gefangenhäusern bestellte Wachpersonale ohne Beeinträchtigung seiner übrigen instructionsmäßigen Dienstobliegenheiten zu einer sorgfältigen Ueberwachung hinreicht.

5. Die Bemessung des Arbeitsverdienstes der Sträflinge nach dem Unterschiede der Winter- und Sommermonate wird mit Rücksicht auf die bisherige Gepflogenheit und localüblichen Preise den Vorständen der Gerichtsbehörden mit dem Beisatze überlassen, das $\frac{3}{4}$ des täglichen Arbeitsverdienstes für das Aerar zu verrechnen, $\frac{1}{4}$ aber als Ueberverdienst für den Sträfling aufzubewahren und demselben in der Regel bei seiner Entlassung aus der Strafe auf die Hand zu erfolgen ist, wenn er nicht dessen Ausfolgung während der Strafe an seine Angehörigen verlangt.

6. Was die Verrechnung und Controle des Arbeitsverdienstes anbelangt, so werden folgende Bestimmungen angeordnet:

a) Ueber die Zulässigkeit der Verwendung der Sträflinge zur Arbeit außerhalb des Gefangenhauses haben in der Regel die Vorstände der Gerichtsbehörden zu entscheiden.

Bei den Gerichtshöfen I. Instanz kann dieses Befugniß auf diejenigen Räthe, denen nach §. 99 der Instruction vom 16. Juni 1854 die Aufsicht über das Gefangenhaus anvertraut wurde, übertragen werden.

b) Für jeden Sträfling, der zur Arbeit verwendet wird, ist ein Büchel, in welchem alle Arbeiten, wofür eine Entlohnung gegeben wird, einzutragen sind, anzulegen, und kann demselben auch zur eigenen Verwahrung übergeben werden.

c) In dieses Büchel ist demselben jeden Abend von dem Arbeitsaufseher und zwar in Gegenwart des Sträflings und unter Controle des Gefangenaufsehers das ganze Lohnergebniß seiner Tagsarbeit mit dem auf das Aerar und auf den Sträfling fallenden Antheil einzutragen.

d) Diese Büchel sind in der Regel mit Ende jedes Quartals zu sammeln und es ist daraus bei den Gerichtshöfen von den Kerkermeistern, bei den Bezirksgerichten von dem Amtsvorstande ganz summarisch das Gesammterträgniß in ein Quartalregister zu übertragen, welches sammt den Bücheln als Rechnungsbeleg zu dienen hat.

e) Erfolgt der Austritt des Sträflings während des Quartals, so ist dennoch sein Arbeitsbüchel sogleich abzuschließen, und im Falle derselbe nach ausgestandener Strafe entlassen wird, so ist demselben der ihm zukommende Verdienstantheil baar zu behändigen, wenn er aber nur zur Fortsetzung seiner Strafe in ein anderes Gefangenhaus überstellt werden sollte, dessen Verdienstantheil an die Verwaltung des neuen Gefangenhauses mit zu übergeben.

f) Die Arbeitsverdienstbeträge sind auf die im §. 103 der Instruction vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, vorgeschriebene Art zu verwahren, und jener Gesammtantheil, welcher dem Aerar zufällt, ist mittelst einer summarischen Consignation quartalmäßig an die betreffende Steuercassa abzu-

Digitized by Google

führen, und in der betreffenden Semestralrechnung bezüglich der Inquisitionsauslagen in Empfang und in der Ausgabe durchzuführen, und es sind diesen Rechnungen auch die dießfälligen Quittungen der Steuercassen beizulegen.

g) Wenn dem Sträflinge am Schlusse des Quartals sein Arbeitsbüchel abgenommen wird, so ist demselben sogleich ein neues Büchel, in welches das Gesammtresultat seines früheren Büchels, und zwar mit der Summe der Antheile, welche dem Aerar und dem Sträflinge zufallen, jedesmal zu übertragen ist, zu übergeben.

h) Am Schlusse jedes Verwaltungsjahres hat das Präsidium einen summarischen Hauptausweis der im Laufe des verflossenen Jahres an das Aerar abgeführten Arbeitsverdienstbeträge für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel dem Justizministerium vorzulegen.

§. 87.

Außer der Arbeitszeit kann sowohl den Sträflingen als den Untersuchungsgefangenen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden, bewährte Gebet- und Erbauungsbücher oder andere anerkannt nützliche Bücher mit Ausschluß aller periodischen Druckschriften und Bücher politischen Inhaltes, zu lesen, oder sich mit Schreiben zu beschäftigen.

Gemäß des J. M. E. vom 29. Mai 1848 VI. (Polit. G. S. 76. 238) kann den Verhafteten unter den erforderlichen Vorsichten auch die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen.

§. 88.

Aufnahme der Gnadengesuche.

Gnadengesuche von Sträflingen, die ihre Strafe bei dem Gerichte ausstehen, sind zu Protokoll zu nehmen und unter Anschluß des Zeugnisses des Kerkermeisters über die Aufführung des Gnadenwerbers, eines Auszuges aus dem Strafprotokolle (§. 97) und aller Proceßacten, welche den Sträfling und dessen Mitschuldige betreffen, dem §. 330 der Str. Pr. O. gemäß, dem Oberlandesgerichte vorzulegen. Können die Untersuchungsacten gegen die Mitschuldigen nicht vorgelegt werden, so ist wenigstens anzuzeigen, wie diese bestraft, und ob und in wie weit sie bereits einer Strafnachsicht theilhaftig geworden sind.

§. 89.

Vorkehrungen bei Entlassung der Sträflinge.

Vor dem Ende der Strafzeit hat der Kerkermeister in seinem Register (§. 83) und in der Auskunftstabelle das Betragen des Sträflings während der Strafe getreu anzuführen, die Auskunftstabelle zu unterfertigen, und dem Gerichte vorzulegen, von welchem sie an die im §. 3 der Verordnung vom 16. März 1853, Nr. 44 des R. G. Bl., bezeichnete Behörde zu übersenden ist.

Das im §. 6 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Verzeichniß über die Sträflinge, welche zu entlassen sind, ist von dem Kerkermeister zu verfassen, zu

Digitized by Google

unterfertigen und dem Gerichte zur Ueberſendung an den Statthalter des Kronlandes vorzulegen.

S. die Verordnung vom 5. März 1853, Nr. 44 des R. G. Bl. bei §. 30 dieſer Inſtruction.

§. 90.

Beſtrafung der Gefangenen im Disciplinarwege.

Verhaftete, welche ſich widerſpänſtig oder beleidigend benehmen, Andere aufreizen, durch unſittliche Reden, unanſtändige Geberden oder Stellungen, oder auf andere Art die Schamhaftigkeit verletzen, Mitgefangene, insbeſondere neu Angekommene, auf beſchämende Weiſe behandeln, Einverſtändniſſe mit anderen Verhafteten oder dritten Perſonen unterhalten, oder ſonſt die Ruhe und Ordnung im Gefangenhauſe ſtören (§. 64), können von dem Vorſteher des Gerichtes, bei den Unterſuchungsgerichten von dem Vorſteher der gerichtlichen Geſchäftsführung, oder von dem Bezirksvorſtande, mit Anlegung der Eiſen, mit Faſten, Anweiſung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelnhaft und einſamer Abſperrung in dunkler Zelle unter den, in den §§. 255, 256 und 257 des Strafgeſetzbuches vorgeſchriebenen Beſchränkungen beſtraft werden.

§. 91.

Bei grober wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Beamten, der Wachen oder des Aufſichtsperſonales, bei boshafter Beſchädigung oder Zerſtörung von Einrichtungsſtücken oder anderen Gegenſtänden, bei Zuſammenrottungen und thätlicher Widerſtandleiſtung gegen die Vorgeſetzten, die Wache oder andere Aufſichts-Individuen, und in anderen Fällen erheblicher Disciplinar-Vergehen, in welchen mit Rückſicht auf die Gemüthsart des Schuldigen von einer anderen Strafe keine Wirkſamkeit zu erwarten iſt, oder wenn auch in geringeren Fällen die Anwendung gelinderer Strafmittel fruchtlos geblieben iſt, kann nach vorläufiger Einvernehmung des Gerichtsarztes (§. 24 des Str. G. B.) eine körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Stockſtreichen gegen erwachſene Männer, oder zwanzig Ruthenſtreichen gegen Jünglinge unter achtzehn Jahren oder Weibsperſonen verhängt werden.

§. 92.

Die körperliche Züchtigung darf jedoch gegen Gefangene bei den Gerichtshöfen nur auf Grundlage eines von dem Gerichtshofe gefaßten Beſchluſſes, gegen Gefangene aber, welche ſich bei den Bezirksämtern befinden, nur von dem Bezirksvorſteher, und wenn die Juſtizpflege daſelbſt durch einen eigenen Beamten ſelbſtſtändig verſehen wird, nur von dieſem mit Zuſtimmung des Vorſtehers des Bezirksamtes verhängt werden.

§. 93.

An Weibsperſonen darf die körperliche Züchtigung während der monatlichen Reinigung, oder wenn bei der ärztlichen Unterſuchung Anzeichen von Schwangerſchaft bemerkt werden, nicht vollzogen werden. Auch ſind zur Vollziehung der Strafe nur taugliche Weibsperſonen zu verwenden.

Digitized by Google

Die in den §§. 90 und 91 bezeichneten strafbaren Handlungen sind aber wohl nur dann im Disciplinarwege zu ahnden, wenn darin nicht der Thatbestand eines Verbrechens vorhanden ist, wie dieß in Bezug auf boshafte Beschädigungen von Einrichtungsstücken in den Minist. Erl. vom 6. Mai und 17. September 1852 ausdrücklich erklärt war. Auch bei Bestand des St. G. B. v. J. 1803, waren nur die schweren Polizei-Uebertretungen der Sträflinge nach den für die Strafanstalten bestehenden Disciplinarvorschriften zu behandeln. *)

§. 94.

Vorkehrungen im Falle einer versuchten oder vollführten Entweichung.

Hat ein Gefangener zu entweichen versucht, so hat das Gericht unverzüglich die vorhandenen Spuren des Fluchtversuches in Augenschein zu nehmen, den Gefangenen zur Verantwortung zu ziehen, und gegen denselben, wenn nicht zugleich Merkmale einer nach dem Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen strafbaren Handlung vorliegen, eine der in den §§. 90 und 91 bezeichneten Strafen zu verhängen, übrigens aber die den Umständen angemessenen Vorsichtsmaßregeln gegen weitere Fluchtversuche zu ergreifen, insbesondere die Anhaltung des Gefangenen in Fesseln, gegen besonders gefährliche Personen nöthigenfalls die Ankettung (§. 43) zu verfügen.

§. 95.

Hat ein Gefangener die Flucht wirklich ergriffen, so ist die Personsbeschreibung des Entwichenen unverzüglich den nächsten Bezirksämtern, Bezirksgerichten, der Polizei-Direction in der Hauptstadt des Kronlandes und dem im Gerichtsorte befindlichen Commando der Gensd'armerie zur Erforschung und Verfolgung des Flüchtigen mitzutheilen, und dem Redactionsbureau des von der obersten Polizeibehörde herausgegebenen Central-Polizeiblattes zuzusenden.

Nach Beschaffenheit der Umstände hat das Gericht auch von den, in der Str. Pr. O. (§§. 379–382) bezeichneten Mitteln der Verfolgung Gebrauch zu machen, und im Uebrigen hinsichtlich der Bestrafung des Flüchtlings im Falle der Wiedereinlieferung, nach der Vorschrift des §. 94 vorzugehen.

Ueber den erhobenen Zweifel: ob die Zeit, welche entwichene Sträflinge bis zu ihrer Wiedereinbringung in die Strafanstalt in einem anderen Gefängnisse in Haft zu bringen, von der Strafzeit abzurechnen sei? fand das Justizministerium durch E. v. 21. Mai 1856, Z. 10165 (A. österr. G. Z. Nr. 67) zu erklären, daß diejenige Zeit, welche ein aus der Strafanstalt entsprungener Sträfling selbstverschuldet, außer der ihm als Strafort angewiesenen Strafanstalt, wenn auch im Falle seiner Wiedereinbringung in einem andern Gefängnisse in mittlerweiliger Haft zubringt, in die Strafzeit desselben nicht einzurechnen ist.

§. 96.

Zugleich ist jederzeit strenge zu untersuchen, in wieferne die Beschaffenheit des Gefängnisses oder der Mangel an zureichender Bewachung des Gefangenhauses,

*) Vgl. Herbst Handbuch II., S. 185 und 186.

Digitized by Google

den Fluchtversuch oder die wirkliche Entweichung begünstiget hat, und wem dabei ein Verschulden zur Last falle. Diese Untersuchung hat, wenn ein Gefangener aus der Haft eines Gerichtshofes entflohen ist, der Gerichtshof selbst vorzunehmen und die erforderlichen Verfügungen darüber zu erlassen (§. 101).

Hat aber ein Gefangener aus dem Arreste eines Bezirksamtes die Flucht ergriffen, so ist dieses verpflichtet, dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel es sich befindet, die Anzeige davon zu machen, damit die erforderlichen Erhebungen durch einen Abgeordneten desselben gepflogen werden.

Der Abgeordnete hat das über den Erfolg aufgenommene Protokoll mit Beifügung seines Gutachtens über die Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen, und im Falle eines Verschuldens der Gefangenwärter oder anderer Personen, über die Bestrafung derselben dem Gerichtshofe vorzulegen, und Letzterem liegt ob, seine Anträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinargewalt über die bei den Bezirksämtern angestellten Individuen, zu erstatten.

§. 97.

Protokolle über die Bestrafung der Gefangenen.

Ueber jede Bestrafung eines Gefangenen im Disciplinarwege ist stets ein Protokoll aufzunehmen, und den Untersuchungsacten beizulegen.

Ueberdieß hat der Kerkermeister die verhängte Strafe in dem Protokolle über die Gefangenen (§. 170 der Str. Pr. O.), oder wenn ein Sträfling der Disciplinarbehandlung unterzogen wird, in dem im §. 83 vorgeschriebenen Register ersichtlich zu machen.

§. 98.

Oberaufsicht des Gerichtsvorstehers über die Gefängnisse.

Die Oberaufsicht über die Gefängnisse kommt dem Vorsteher des Gerichtes zu. Er hat zu diesem Ende insbesondere außer der periodischen, im §. 171 der Str. Pr. O. vorgeschriebenen Untersuchung, öfter und unvermuthet in den Gefängnissen nachzusehen, ob darin die gehörige Ordnung und Reinlichkeit herrsche, und die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

§. 99.

Wenn bei größeren Gerichten der Vorsteher die Aufsicht über das Gefangenhaus, ohne Nachtheil für seine übrigen Geschäfte, zu pflegen außer Stande ist, so kann er diese Aufsicht einem Rathe des Gerichtes übertragen.

Er hat sich jedoch stets in genauer Kenntniß der von dem Letzteren getroffenen Verfügungen zu erhalten, und jedenfalls von Zeit zu Zeit persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die gesetzlichen Vorschriften und die eingeführte Hausordnung genau beobachtet werden.

Bei den gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämtern erstreckt sich gemäß der Amtsinstruction für dieselben vom 17. März 1855, Nr. 52 des R. G. B., §. 62 die dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) obliegende Sorge für die Herstellung, In-

Digitized by Google

ſtandhaltung und Beaufſichtigung der Amtslocalitäten auch bei abgeſonderter Juſtizpflege unter einem eigens dazu beſtimmten Adjuncten auf die Arreſte, auf die nach den beſonderen darüber ertheilten Vorſchriften zu leitende und genau zu überwachende Verpflegung, Beobachtung und Behandlung der im Verhafte befindlichen Perſonen unbeſchadet der Disciplinargewalt des Unterſuchungsrichters. Dem Vorſteher, und im Falle der ſelbſtſtändigen Beſtellung eines Adjuncten für die Juſtizgeſchäfte auch dieſem, obliegt eine öfters unvermuthet vorzunehmende Nachſchau in einzelnen Arreſten. Jeder Bezirksvorſteher (Stuhlrichter) hat monatlich mindeſtens ein Mal über den Zuſtand der Arreſte und aller Verhafteten und über die Handhabung der dießfälligen Vorſchriften ein Reviſionsprotokoll aufzunehmen, und daſſelbe als Geſchäftsſtück zur weiteren Verfügung behandeln zu laſſen.

§. 100.

Dienſtunterricht der Kerkermeiſter und Gefangenaufſeher.

Kerkermeiſter und Gefangenaufſeher ſind bei dem Antritte ihres Dienſtes mit einem ſchriftlichen Dienſtunterrichte zu verſehen, welcher alle Anordnungen des Strafgeſetzes, der Str. Pr. O. und der gegenwärtigen Inſtruction, über die Behandlung der Gefangenen und die übrigen Pflichten des Aufſichtsperſonales, enthalten muß.

§. 101.

Beſtrafung der Gefangenaufſeher im Disciplinarwege

Geringere Vernachläſſigungen und Verletzungen der Dienſtpflicht von Seite des Aufſichtsperſonales ſind von dem Gerichtsvorſteher, wenn Verweiſe fruchtlos bleiben, mit Anhaltung zu ſchwereren Dienſtesverrichtungen durch längere Zeit oder mit Arreſt bis zu 24 Stunden zu beſtrafen.

Gegen ſchwerere Dienſtesvergehen iſt Arreſt bis zu acht Tagen, und nach Umſtänden die Dienſtesentlaſſung zu verhängen.

Die Dienſtesentſetzung muß insbeſondere dann erfolgen, wenn der Gefangenaufſeher in Rückſicht auf ſeine Dienſtesverrichtungen Geſchenke annimmt, wenn er durch auffallende Sorgloſigkeit die Entweichung eines Verhafteten veranlaßt, unerlaubte Einverſtändniſſe mit Verhafteten wiſſentlich begünſtiget, oder überhaupt durch vorſätzliche Uebertretung ſeiner Pflicht wichtigen Nachtheil verurſacht, oder gegen welchen geringere Strafen fruchtlos geblieben ſind.

Wider die Gefangenaufſeher bei den Gerichtshöfen kann die Arreſtſtrafe bis zu acht Tagen von dieſen, die Dienſtesentlaſſung aber von dem Oberlandesgerichte nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. verhängt werden.

Rückſichtlich der Verhängung ſolcher Strafen gegen die Gefangenaufſeher bei den Bezirksämtern, ſind die Beſtimmungen über die Ausübung der Disciplinargewalt über das Perſonale derſelben im Allgemeinen zu beobachten.

Digitized by Google

Viertes Hauptſtück.

Beſtimmungen über die Verwahrung der an das Gericht in Strafſachen gelangenden Gelder und anderen Gegenſtände.

§. 102.

Verzeichnung aller einlangenden Gegenſtände.

Ueber alle Gegenſtände, welche dem Gerichte aus Anlaß einer ſtrafgerichtlichen Unterſuchung, bei Hausdurchſuchung, Vornahme eines Augenſcheines, oder anderer einzelner Amtshandlungen zu kommen, iſt auf gleiche Weiſe, wie über die mit dem Beſchuldigten eingelieferten Effecten (§§. 53, 54), ein genaues Verzeichniß zu verfaſſen. Dieſe Verzeichniſſe hat der Unterſuchungsrichter zu prüfen, und über die Gegenſtände ſelbſt die den nachfolgenden Beſtimmungen entſprechenden Verfügungen zu treffen, oder wenn dieſelben ſeinen Wirkungskreis überſchreiten, dafür zu ſorgen, daß ſie von dem Gerichte eingeleitet werden.

Die Art, wie die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut genommenen Gegenſtände zu bezeichnen ſind, damit dadurch nicht bloß die Unterſuchung und das Protokoll, wozu ſie gehören, erſichtlich wird, ſondern auch über die Identität dieſer Gegenſtände kein Zweifel erhoben, ſowie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran ſogleich bemerkt werden kann, beſtimmt der §. 102 der St. P. O.

§. 103.

Gegenſtände der Verwahrung: a) im Depoſitenamte;

Bares Geld, Koſtbarkeiten, Staatspapiere, Wechſel, Pfandbriefe, Schuldurkunden und andere Werthpapiere ſind von dem Gerichte in depoſitenämtliche Verwahrung zu übernehmen.

§. 104.

b) bei dem Unterſuchungsrichter;

Werkzeuge und andere Gegenſtände, welche von der ſtrafbaren Handlung herrühren, oder Merkmale derſelben an ſich tragen, oder ſonſt bei der Unterſuchung unentbehrlich ſind, hat der Unterſuchungsrichter, in ſoweit dieſelben ſich nicht zur depoſitenämtlichen Verwahrung eignen, während der Dauer des Unterſuchungsverfahrens in ſeinem Amtszimmer, oder an einem anderen geeigneten Orte zu verwahren.

§. 105.

c) bei dem Kerkermeiſter

Alle übrigen Gegenſtände ſind in der Regel dem Kerkermeiſter zur Verwahrung zu übergeben. Dem Ermeſſen des Gerichtsvorſtehers iſt es aber überlaſſen, die Verwahrung dieſer Gegenſtände nach Umſtänden auch einem Kanzleibeamten zu übertragen.

§. 106.

Verfügungen mit Gegenſtänden, die ſich zur gerichtlichen Verwahrung nicht eignen.

Das Gericht ſoll ſich jedoch mit der Verwahrung überflüſſiger Gegenſtände nicht befaſſen, mithin von den offenbar dem Beſchuldigten gehörigen Kleidungs-

Digitized by Google

stücken und anderen Sachen nur die für ihn nöthigen übernehmen, die übrigen aber nach vorläufiger Einvernehmung des Beschuldigten demjenigen, welchen dieser zum Verwahrer wählt, oder wenn er keine Bestimmung darüber treffen will, seinem Ehegatten, Verwandten oder einem von Amtswegen zu bestellenden Verwahrer gegen Empfangsschein übergeben.

§. 107.

Handelt es sich um Gegenstände, die dem Verderben unterliegen, oder deren Verwahrung mit Kosten verbunden ist, zu deren Bestreitung das vorhandene Vermögen des Beschuldigten nicht hinreicht, so ist dieser zu einer bestimmten Verfügung mit denselben mit dem Beisatze aufzufordern, daß sie, wenn keine andere Auskunft getroffen werden könnte, öffentlich veräußert werden müßten. Vermag der Verhaftete keine ausführbare Verfügung anzugeben, so sind die Gegenstände nach vorläufiger Schätzung öffentlich zu veräußern, und das für dieselben gelöste Geld ist in die gerichtliche Verwahrung zu übernehmen.

§. 108.

Wenn Viehstücke oder andere Gegenstände, zu deren Aufbewahrung die Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes nicht geeignet sind, dem Gerichte übergeben werden, und wegen Zusammenhanges mit der Untersuchung, oder aus anderen Gründen weder die Verwahrung derselben durch die im §. 106 bezeichneten Personen, noch die Veräußerung zulässig ist, so hat das Gericht wegen Verwahrung derselben die den Ortsverhältnissen angemessenen Verfügungen zu treffen.

§. 109.

Vorsichten bei Aufbewahrung von Schießgewehren und Giften

Geladene Schießgewehre sind in diesem Zustande weder in gerichtliche Aufbewahrung zu übernehmen, noch zu übersenden. Die Ladung ist aus denselben unter Beiziehung von Sachverständigen heraus zu ziehen; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, der Befund über die Bestandtheile, und die Stärke der Ladung in dasselbe einzuschalten, und die Ladung selbst beizulegen.

Bei Aufbewahrung von Giften und Gift enthaltenden Gegenständen, ist diejenige Vorsicht zu beobachten, welche der zur Untersuchung derselben beigezogene Sachverständige für nöthig erklärt. Jedenfalls sind die Behältnisse oder Umschlage, worin sich Gegenstände befinden, mit einer deutlichen Bezeichnung ihres schädlichen Inhaltes zu versehen, und mit dem Gerichtssiegel zu verschließen.

§. 110.

Verwahrung der Sachen bei dem Untersuchungsrichter.

Zur Verwahrung derjenigen Gegenstände, welche der Untersuchungsrichter zu verwahren hat (§. 104), sind demselben die erforderlichen verschließbaren Behältnisse zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens hat bei den Gerichtshöfen der Untersuchungsrichter mit dem Gerichtsvorsteher, und wenn ein Anklagebeschluß

Digitized by Google

gefällt worden ist, mit dem zur Leitung der Schlußverhandlung bestimmten Vorsitzenden, über die Art der weiteren Verwahrung dieser Gegenstände das Einvernehmen zu pflegen.

§. 111.

Verwahrung von Sachen durch den Kerkermeister.

Der Kerkermeister hat die ihm in Verwahrung übergebenen Gegenstände in einem eigenen, trockenen und luftigen Orte, und in soweit es deren Beschaffenheit erfordert, in verschlossenen Schränken aufzubewahren.

Er hat über dieselben ein, nach dem Formulare XI eingerichtetes Inventar sammt einem alphabetisch geordneten Nachschlageregister zu führen und die einzelnen Gegenstände mit der Zahl, unter welcher sie in dem Inventare vorkommen, dem Jahre der Uebernahme, und dem Namen des Beschuldigten zu bezeichnen. Zu der nämlichen Untersuchung gehörige Gegenstände können zusammen gebunden werden.

Von Zeit zu Zeit sind die Fahrnisse mit gehöriger Vorsicht gegen jede der Untersuchung nachtheilige Veränderung ihres Zustandes zu lüften und zu reinigen.

§. 112.

Bei der Entlassung eines Verhafteten hat der Kerkermeister die demselben gehörigen Gegenstände, in soweit gegen deren Hinausgabe kein Bedenken besteht, gegen Bestätigung des Empfanges in der dazu bestimmten Rubrik des Inventars, dem Entlassenen auszufolgen.

Bei der Ablieferung eines Verurtheilten an den Strafort, oder Uebergabe eines Gefangenen an eine andere Behörde, hat der Kerkermeister die demselben gehörigen Gegenstände der Behörde, an welche die Ablieferung geschieht, mit einem doppelten Verzeichnisse zu übergeben, auf dem einen Exemplare des Verzeichnisses sich den Empfang bestätigen zu lassen, und dasselbe dem Gerichte vorzulegen.

§. 113.

Bestimmung über die Verwahrung im Depositenamte

Bei der Verwahrung der nach §. 103 in das Depositenamt gehörigen Gegenstände, haben die Gerichtshöfe die nämlichen Vorsichtsmaßregeln wie bei civilgerichtlichen Depositen zu beobachten.

Dort, wo ein eigenes Depositenamt für civilgerichtliche Depositen besteht, können in dem Locale desselben auch die strafgerichtlichen Depositen verwahrt werden. Es müssen jedoch die strafgerichtlichen Depositen daselbst von den civilgerichtlichen abgesondert verwahrt, und auch die Bücher über dieselben abgesondert nach der gegenwärtigen Verordnung geführt werden.

§. 114.

Zur Verwahrung der Depositen und Besorgung der depositenämtlichen Geschäfte hat jeder Gerichtshof zwei Commissäre und einen Actuar zu bestimmen.

Wo es unthunlich ist, zwei Räthe zu Depositen-Commissären zu bestellen, kann die Mitsperre dem Actuare anvertraut werden.

Digitized by Google

Jeder der beiden Commissäre ist mit einem eigenen Schlüssel zu der Depositencasse zu versehen, so daß dieselbe ohne gemeinschaftliches Einverständniß beider nicht geöffnet werden kann.

§. 115.

Zur Uebernahme eines Depositums müssen die Depositen-Commissäre durch einen schriftlichen Auftrag des Gerichtes ermächtiget werden. In dringenden Fällen ist jedoch der Gerichtsvorsteher befugt, die unverzügliche Uebernahme des Depositums anzuordnen.

§. 116.

Ueber die strafgerichtlichen Depositen ist ein eigenes nach dem Formulare Nr. XII eingerichtetes Protokoll zu führen, jedes Depositum nach der Zeitordnung in dasselbe einzutragen, und mit einer, durch mehrere Jahre ununterbrochen fortlaufenden Depositen-Nummer zu bezeichnen, hierbei jedoch zu beobachten, daß zu derselben Untersuchung gehörige Sachen zusammen nur eine Nummer erhalten. Nach jeder Empfangspost ist daher ein angemessener Raum leer zu lassen, um spätere Erläge, die zu derselben Untersuchung gehören, unter der ersten Post eintragen zu können.

Sollte der Raum dazu nicht hinreichen, so ist das neue Depositum auf ein anderes Blatt des Protokolles zu setzen, jedoch mit der Nummer der ersten Post zu bezeichnen, und bei dieser auf die Seite des Protokolles, auf welcher das neue Depositum vorkömmt, zu verweisen.

Die Depositen sind genau zu beschreiben, und bei der Barschaft auch die Geldsorten anzugeben.

Ueber das Depositenprotokoll ist ein alphabetisches Register nach dem Namen des Beschuldigten oder der Person, für welche die Sachen erlegt worden sind, zu führen.

§. 117.

Jede erfolgte Uebernahme eines Depositums ist unter Anführung der Zahl der Empfangspost, unter welcher dasselbe in dem Depositenprotokolle vorkommt, von den Depositen-Commissären auf dem erhaltenen Auftrage zu bestätigen, und ein Duplicat dieser Empfangsbestätigung zu den Untersuchungsacten mittelst des Einreichungsprotokolles vorzulegen.

§. 118.

Die einzelnen Depositen sind mit Zetteln oder Umschlägen, worauf die Depositenzahl und der Name des Beschädigten und des Beschuldigten, in soweit dieselben bekannt sind, anzumerken ist, zu versehen. Die unter der nämlichen Depositenzahl eingetragenen Gegenstände sind, so viel als möglich, in derselben Fachabtheilung eines Schrankes oder Kastens zu hinterlegen.

Die einzelnen Schränke oder Kästen sind mit Zahlen, und die Abtheilungen in denselben mit Buchstaben zu bezeichnen.

§. 119.

Weder bei der Uebernahme, noch später darf an den hinterlegten Gegenständen irgend eine Aenderung vorgenommen werden. Insbesondere ist bei Ge-

Digitized by Google

genständen, welche Spuren der strafbaren Handlung an sich tragen, eine Vertilgung oder Veränderung dieser Merkmale, bei Barschaften jede Vermengung oder Verwechslung der Geldsorten sorgfältig zu vermeiden.

§. 120.

Ein in depositenämtlicher Verwahrung befindlicher Gegenstand darf in der Regel (§. 121) nur über einen schriftlichen Auftrag des Gerichtes ausgefolgt werden. Jede Erfolglassung ist in der zweiten Abtheilung des Depositenprotokolles genau einzutragen.

Ueber den erfolgten Gegenstand hat der Empfänger eine, die genaue Beschreibung des Gegenstandes enthaltende Empfangsbestätigung auszufertigen, welche in den Acten des Depositenamtes aufzubewahren ist.

Eine Abschrift derselben ist, wenn es der Untersuchungsrichter nothwendig findet, den Untersuchungsacten beizulegen.

§. 121.

Während der Dauer jeder Untersuchung sind jedoch die zu derselben gehörigen Gegenstände dem Untersuchungsrichter, dem Referenten und dem mit der Leitung der Schlußverhandlung beauftragten Beamten auf mündliches Verlangen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Aushändigungen dieser Art sind nicht in das Depositenprotokoll einzutragen, doch haben die Depositen-Commissäre darüber eine Vormerkung zu führen, und zu wachen, daß die Zurückstellung gleich nach gemachtem Amtsgebrauche erfolge.

§. 122.

Dem Staatsanwalte ist auf sein Verlangen die Einsicht des Depositenprotokolles und die Besichtigung einzelner Depositen zu gestatten.

Anderen Personen darf, ohne Bewilligung des Untersuchungsrichters oder des Gerichtes, weder ein Depositum vorgezeigt, noch die Einsicht in das Depositenprotokoll gestattet, oder ein Auszug aus demselben verabfolgt werden.

Dem Vertheidiger des Beschuldigten wird die Besichtigung der Depositen, schon um der Gleichhaltung mit dem Staatsanwalt willen, wohl anstandslos zu bewilligen sein.

§. 123.

Für die Verwahrung der strafgerichtlichen Depositen und die damit verbundenen Amtsverrichtungen, dürfen weder Verwahrungsgebühren (Zahlgelder) noch andere Gebühren gefordert werden.

In wieferne die Berichtigung einer Verwahrungsgebühr an den Staatsschatz bei strafgerichtlichen Depositen Platz greife, deren Aufbewahrung nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche übergeht, die nach bürgerlichem Rechte stattfindet, wird in dem Patente vom 26. Jänner 1853, Nr. 18 des R. G. Bl., bestimmt.

Digitized by Google

§. 124.

Die Depositen-Commissäre haben die gerichtlichen Aufträge, welche an sie ergehen, in chronologischer Reihenfolge in ein nach dem Formulare Nr. XIII. eingerichtetes Verzeichniß einzutragen, die erhaltenen Aufträge mit einer durch mehrere Jahre fortlaufenden Zahl zu bezeichnen, und in eigenen Fascikeln aufzubewahren.

Zu diesem Verzeichnisse ist ein Nachschlageregister nach dem Namen des Beschuldigten und Beschädigten, oder wo dieses unthunlich ist, nach dem Gegenstande zu führen.

Actenstücke, welche die nämliche Strafsache betreffen, sind beisammen unter Einem Umschlage zu verwahren. Sie bilden einen eigenen Actenbund. Die einzelnen Actenbünde sind mit einer fortlaufenden Reihenzahl zu bezeichnen, und die letztere auch auf den zu einem Actenbunde gehörigen Actenstücken anzumerken.

§. 125.

Der Gerichtsvorsteher hat von Zeit zu Zeit, wenigstens aber Einmal im Jahre, unter Beiziehung eines Rathes, eine Revision des Depositenamtes oder wenigstens der größeren Anzahl der Massen vorzunehmen, oder durch zwei Räthe vornehmen zu lassen, und das Ergebniß dem Gerichte zur Einsicht und Veranlassung der etwa nöthigen Vorkehrungen mitzutheilen.

§. 126.

Verfügungen mit den übernommenen Gegenständen nach erfolgter Beendigung des Strafverfahrens.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Gericht hinsichtlich aller im Depositenamte sowohl, als sonst in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfügungen zu treffen. Hierbei ist insbesondere auch zu bestimmen, welche Gegenstände aus dem strafgerichtlichen Depositenamte in das civilgerichtliche zu übertragen, oder einer Partei auszufolgen, welche der von der strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände zum Gebrauche bei einer allfälligen Wiederaufnahme der Untersuchung aufzubewahren seien, oder was davon durch Zerstörung zu einem weiteren Gebrauche in seiner ursprünglichen Gestalt untauglich gemacht, oder gänzlich vertilgt, und was veräußert werden soll.

§. 127.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Gegenstand zu zerstören, zu vertilgen oder zu veräußern verordnet, ist eine umständliche, alle wesentlichen Merkmale desselben enthaltende Beschreibung, in soferne eine solche nicht ohnehin vorliegt, zu verfassen und den Untersuchungsacten beizulegen.

Ueber alle zur Veräußerung bestimmten Gegenstände ist von einem Gerichtsbeamten ein genaues Verzeichniß zu führen, und wenn eine größere Anzahl von Gegenständen vorhanden ist, dem Gerichte zur Anordnung der Feilbietung die Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

§. 128.

Besondere Vorschriften für die Bezirksgerichte.

Die in diesem Hauptstücke, insbesondere die in den §§. 103 bis 109, 111, 112, 116, 118, 119, 120, 122, 123, 126 und 127 enthaltenen Vorschriften sind auch bei den Bezirksgerichten, sowohl im Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen, als wegen bloßer Uebertretungen zu beobachten.

Die zum Depositenamte gehörigen Gegenstände (§. 103) sind daselbst in einem besonderen, in dem Steueramte aufzustellenden Behältnisse zu hinterlegen.

Die Verwahrung liegt bei Bezirksämtern, wo die Justizpflege durch einen eigenen Beamten selbstständig besorgt wird, diesem letzteren unter der Mitsperre eines anderen Beamten, welchen der Bezirksvorstand bestimmt, bei den übrigen Bezirksämtern dem Amtsvorsteher unter der Mitsperre eines zweiten Gerichtsbeamten ob.

Das Depositenprotokoll ist nach dem im §. 116 vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit Hinweglassung der 7. und 10. Rubrik zu führen, indem es zur Hinterlegung und Erfolglassung eines Depositums keines besonderen Bescheides bedarf, sondern genügt, den Vollzug auf dem Concepte des Richters anzumerken.

Die über ausgefolgte Gegenstände ausgefertigten Empfangsbestätigungen sind in chronologischer Ordnung zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und in der 9. Rubrik des Depositenprotokolles auf diese Bezeichnung zu verweisen.

Die Verwahrung derjenigen Gegenstände, welche bei den Gerichtshöfen von dem Kerkermeister zu verwahren sind (§. 105), hat bei den Bezirksämtern derjenige Beamte oder Diener zu besorgen, welchen der Bezirksvorstand oder Vorsteher der gerichtlichen Geschäfte, wenn ein solcher besonders bestellt ist, dazu bestimmt.

Fünftes Hauptstück.

Bestimmungen über die Berichtigung, Verrechnung und Einbringung der Kosten des Strafverfahrens.

§. 129.

Die Verpflegungskosten (§. 338 der Str. Pr. O.) für Untersuchungsgefangene und für diejenigen Sträflinge, die bei dem erkennenden Gerichte die Freiheitsstrafe auszustehen haben, werden, wenn die Verträge über die Lieferung der Erfordernisse zur Verpflegung keine andere Bestimmung enthalten, ebenso wie alle übrigen, in dem fünfzehnten Hauptstücke der Str. Pr. O. bezeichneten Kosten des Strafverfahrens, welche vom Staate zu tragen oder doch vorzuschießen sind, von denjenigen Gerichten ausbezahlt, bei welchen sie vorgefallen sind.

Hinsichtlich der Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sind die besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Hinsichtlich der Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte bestimmet die Minist. V. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 des R. G. Bl., daß

Digitized by Google

die Particularien der Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz mit Inbegriff der Staatsanwaltschaft, vom Gerichtsvorstande in Absicht auf die darin aufgeführten Leistungen und Zeitverwendungen zu prüfen, und dann, so weit sich in diesen Beziehungen kein Anstand ergibt, zu vidiren, und monatweise dem Oberlandesgerichtspräsidium zur Adjustirungs-Veranlassung vorzulegen. Der Vorstand des Gerichtshofes ist ermächtigt, bis zur erfolgten Adjustirung Vorschüsse bis zum Belaufe von zwei Drittheilen des verrechneten Betrages aus dem Amtsverlage zu gewähren (§. 10). Bei den abgesonderten Bezirksgerichten und den Bezirks-(Stuhlrichter-) Aemtern werden die Gebühren für Commissionen, die den Beamten mit Tag- und Meilen-Geldern, und den Diurnisten mit Zehrgeldern zu vergüten kommen, in eigenen, nach einem bestimmten Formulare geführten Reisetagebüchern verrechnet, welche monatlich abzuschließen, von den betheiligten Beamten zu unterschreiben, und vom Amtsvorstande nach gehöriger Prüfung und Vidirung in den ersten vierzehn Tagen des nächsten Monates an die vorgesetzte Behörde, von den Bezirksgerichten an das Oberlandesgericht, und von den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern im Wege der Kreis- oder Comitatsbehörde an die politische Landesstelle zur Prüfung und Adjustirungs-Veranlassung einzusenden sind. Wenn Bezirks-Beamte die classenmäßigen Diäten und vollen Post- (Eisenbahn-, Dampfschiff-) Gebühren aufzurechnen haben, sind besondere Particularien binnen 14 Tagen nach vollendeter Dienstreise einzureichen. Die Vorsteher der Bezirks- und Stuhlrichterämter sind ermächtiget, nach beendetem Commissionsgeschäfte zwei Drittheile der entfallenden Gebühren für sich und die untergeordneten Beamten vorschußweise aus dem Amtsverlage zu vergüten, mit dem letzten Drittel hingegen ist bis zur buchhalterischen Adjustirung zuzuwarten (§. 11).

Die in den Particularien und Tagebüchern verrechneten und adjustirten Beträge werden den Beamten und Diurnisten reell zur Zahlung aus den Verlagsgeldern der betreffenden Behörden oder Aemter angewiesen (§. 12). Wird eine andere Behörde um eine Amtshandlung ersucht, für welche deren Beamte, Diurnisten oder Diener eine Vergütung an Commissions- oder Reisekosten, an Zehrgeldern, Ganggeldern oder Zustellungsgebühren anzusprechen haben, so werden die, den Beamten, Diurnisten und Dienern gebührenden Beträge aus dem Amtsverlage der requirirten Behörde vergütet, ohne Unterschied, ob sie selbst oder die requirirende Behörde die allfälligen Ersätze der Partei für das Aerar einzuheben hat. Kommen solche Auslagen bei Amtshandlungen vor, die auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, so ist die ausländische Behörde um die Berichtigung der, aus dem Amtsverlage vergüteten Gebühren zu ersuchen, und der eingehende Ersatz für das Aerar zu verrechnen (§. 27). Jeder Gerichtshof erster Instanz, dann die Bezirksgerichte, die Bezirks- und Stuhlrichterämter werden zum Behufe der vorschußweisen und reellen Vergütung der Commissions- und Reisegebühren der Beamten, der Zehrgelder der Diurnisten und Diener, und der Ganggelder der Diener, mit einem besonderen Amtsverlage auf Reisekosten und derlei Gebühren, gegen Empfangsbestätigung des Amtsvorstandes, versehen. Der Amtsvorstand ist berechtiget, wenn der Verlag bis auf ein Drittheil des ursprünglichen Betrages erschöpft ist, die Ergänzung desselben anzusuchen. Ueber den Amtsverlag hat der Amtsvorsteher halbjährig die ordnungsmäßig instruirte Rechnung zu legen. Nach erfolgter Censurirung der Rechnung wird die zur Ergänzung des

Digitized by Google

Verlages auf seine ursprüngliche Höhe erforderliche Summe aus der betreffenden Staatscasse zahlbar angewiesen (§. 28).

§. 130.

Verlagscasse des Gerichtes.

Um die erforderlichen Zahlungen leisten zu können, wird jedes Gericht mit dem nöthigen Geldverlage durch die leitende Finanzbehörde des Kronlandes, auf solche Weise versehen werden, daß ihm monatlich ein bestimmter angemessener Betrag bei einer bestimmten Casse angewiesen wird, welchen es monatlich nach Maßgabe des Bedarfes gegen eine, von dem Gerichtsvorsteher, bei Untersuchungsgerichten von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, ausgefertigte Quittung auf Verrechnung zu erheben hat.

Bei Bezirksgerichten, bei welchen die Justizpflege von einem eigenen Beamten selbstständig versehen wird, muß die Quittung von diesem ausgefertigt, und von dem Bezirksvorstande vidirt sein.

§. 131.

Verrechnung der Verlagsgelder.

Die Verrechnung der Verlagsgelder ist unter der Haftung des Gerichtes, von einem durch dasselbe hierzu bestimmten Beamten, mittelst eines nach dem Formulare Nr. XIV eingerichteten Journals, abgesondert von der Verrechnung der dem Gerichte allenfalls zu anderen Zwecken übergebenen Verlagsgelder, zu führen.

Auf dem ersten Blatte des Journals ist jede Empfangsnahme eines Geldbetrages in Verlag, auf den weiteren Blättern aber jede, von dem Gerichte bestrittene Auslage an Straskosten in der Zeitordnung, in welcher sie vorfallt, einzutragen.

§. 132.

Jede Auszahlung aus den Verlagsgeldern des Gerichtes, darf der mit der Verrechnung beauftragte Beamte, nur gegen eine Quittung, welche, soferne es das Gebührengesetz erfordert, gestämpelt, und bei den Untersuchungsgerichten von dem Untersuchungsrichter und dem Vorsteher des Gerichtes oder der gerichtlichen Geschäftsführung, bei dem erkennenden Gerichte aber von dem Vorsitzenden desselben vidirt sein muß, oder gegen einen von dem Gerichte erlassenen Zahlungsauftrag leisten.

§. 133.

Abschluß des Journals und Uebersendung einer Abschrift desselben an die Staatsbuchhaltung.

Nach Ablauf eines jeden halben Jahres hat der Beamte, welcher die Verrechnung über die Verlagsgelder führt, das Journal abzuschließen, und mit allen darin angeführten Anweisungen, gerichtlichen Aufträgen und Quittungen dem Gerichte vorzulegen, von welchem eine Abschrift des Journals, sammt den Originalien der Beilagen, der Staatsbuchhaltung des Kronlandes zu übersenden ist.

Digitized by Google

§. 134.

Verzeichnung der Kosten in den Untersuchungsacten

In jeder Untersuchung sind die bis zum Abschlusse des Untersuchungsverfahrens entstehenden Kosten von dem Untersuchungsrichter, alle weiteren aber von dem Referenten bei dem erkennenden Gerichtshofe in ein nach dem Formulare Nr. XV eingerichtetes Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß der Kosten ist stets bei den Untersuchungsacten aufzubewahren, und in demselben jede in Bezug auf die Kosten getroffene Verfügung des Gerichtes (§§. 138, 139, 140, 141, 142, 144), anzumerken.

Bei Vorlegung der geschlossenen Untersuchung an den Gerichtshof hat der Untersuchungsrichter zu bemerken, ob nach den bekannten Verhältnissen des Beschuldigten ein Ersatz der Kosten von demselben zu erwarten sei oder nicht.

§. 135.

Bestreitung von Kosten für andere Gerichte.

Wenn ein anderes Gericht als dasjenige, bei welchem die Untersuchung oder mündliche Schlußverhandlung gepflogen wird, Amtshandlungen vornimmt, mit welchen Auslagen verbunden sind, so hat das erstere die Kosten aus seinen Verlagsgeldern zu berichtigen, in sein Journal einzutragen und darin das Gericht zu benennen, auf dessen Ansuchen und in dessen Namen es die Amtshandlung vorgenommen hat.

Bei der Uebersendung des aufgenommenen Erhebungsactes ist ein Verzeichniß dieser Kosten beizulegen, damit dieselben in das, nach §. 134 von dem Untersuchungsrichter zu führende Verzeichniß, einbezogen werden können.

§. 136.

Eine wechselseitige Vergütung der Kosten des Strafverfahrens zwischen inländischen Gerichten findet nicht Statt.

§. 137.

Hauptverzeichniß über die einzubringenden Gerichtskosten.

Jedes Gericht hat der Staatsbuchhaltung mit Ende eines jeden halben Jahres ein Hauptverzeichniß der, im Laufe des halben Jahres rechtskräftig zum Kostenersatze verurtheilten Personen und des Betrages der Kosten, deren Ersatz denselben nach den Bestimmungen der Str. Pr. O. auferlegt worden ist, zu übersenden.

Dieses Hauptverzeichniß ist aus den im §. 134 vorgeschriebenen besonderen Verzeichnissen, den ergangenen Urtheilen gemäß, nach dem Formulare Nr. XVI zusammen zu stellen, und in der letzten Rubrik desselben die Entscheidung des Gerichtes über die etwa bereits erhobene Uneinbringlichkeit der Kosten, oder die wegen Eintreibung derselben getroffene Verfügung, oder der erfolgte Rückersatz ersichtlich zu machen.

Gemäß Minist. V. v. 11. Juli 1856, Nr. 125 des R. G. Bl. ist das von den Strafgerichten nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen mit Ende eines

Digitized by Google

jeden halben Jahres an die Staatsbuchhaltung zu übersendende Hauptverzeichniß in Zukunft auf die Mittheilung jener Fälle zu beschränken, rücksichtlich welcher das Strafgericht nicht schon im Voraus nach Maßgabe des §. 343 der Str. Pr. O. die Uneinbringlichkeit der Kosten erhoben und entschieden hat.

§. 138.

Sicherstellung des Ersatzes der Kosten

Ist bei Gelegenheit der Untersuchung Eigenthum des Beschuldigten in die Verwahrung des Gerichtes gekommen, so kann dasselbe zur Bedeckung der Kosten des Strafverfahrens, unter den im §. 343 der Str. Pr. O. vorgesehenen Bedingungen, zurückbehalten werden. Jede Sicherstellung dieser Art ist in den Untersuchungsacten, und in dem nach §. 134 zu führenden Kostenverzeichnisse ersichtlich zu machen.

§. 139.

Einbringung des Kostenersatzes

Nach gefälltem Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, worin der Beschuldigte oder ein Dritter zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt worden ist, hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, zu entscheiden, ob diese Kosten als einbringlich oder uneinbringlich anzusehen seien.

Werden dieselben als uneinbringlich erkannt, so ist dieses in dem Kostenverzeichnisse ersichtlich zu machen.

Findet das Gericht, daß die Erhebung bezüglich der Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen unzureichend sei, so hat es die genauere Erforschung dieser Verhältnisse zu veranlassen.

§. 140.

Im Falle der Einbringlichkeit der Kosten hat das Gericht, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, deren Einbringung und Entrichtung an die Staatscasse zu bewirken.

§. 141.

Ist zur Sicherstellung der Kosten bares Geld zurückbehalten worden, so hat das Gericht den erforderlichen Betrag an die Steuercasse abzuführen. Besteht aber das zurückbehaltene Eigenthum aus Sachen, die erst veräußert werden müssen, oder befinden sich zur Bedeckung der Kosten gar keine Gegenstände in gerichtlicher Verwahrung, so ist der zum Kostenersatze Verurtheilte, oder derjenige, welchem die Verwaltung des Vermögens desselben zukommt, aufzufordern, binnen acht Tagen, bei Vermeidung gerichtlicher Zwangsmittel, die Zahlung an die Steuercasse des Gerichtsbezirkes, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zu leisten und sich darüber auszuweisen.

Von dieser Anordnung ist auch die Steuercasse zu verständigen, und im Falle die Ausweisung über die geleistete Zahlung in der festgesetzten Zeit nicht erfolgt, die Pfändung, Schätzung und Veräußerung zur Berichtigung hinreichender Fahrnisse

Digitized by Google

des Ersatzpflichtigen, nach den über die Einbringung anderer Gerichtsgebühren bestehenden Vorschriften, vorzunehmen, und der eingebrachte Betrag an die Steuercasse abzuführen.

§. 142.

Befindet sich das erkennende Gericht nicht in dem Bezirke, in welchem die Zahlung an die Steuercasse zu leisten ist, so hat sich dasselbe wegen Einbringung der Kosten an das zuständige Gericht daselbst zu wenden, und letzteres nicht nur die Verständigung der Steuercasse und des Schuldners zu besorgen, sondern im Falle der letztere sich über die Berichtigung der Gebühren nicht in der gehörigen Zeit ausweiset, auch die Execution zur Einbringung derselben vorzunehmen, ohne eine weitere Aufforderung des erkennenden Gerichtes abzuwarten. Die erfolgte Einbringung oder die Anstände, welche sich bei derselben ergeben, sind dem erkennenden Gerichte mitzutheilen, welches, wenn es die Kosten uneinbringlich findet, hiervon das requirirte Gericht und die Staatsbuchhaltung zu verständigen hat.

§. 143.

Verzeichniß der eingebrachten Kosten.

Nach Ablauf eines jeden halben Jahres haben die Gerichte genaue Verzeichnisse der von ihnen sowohl in ihren eigenen Untersuchungen, als auf Ersuchen anderer Gerichte eingebrachten, und an die Steuercasse abgeführten Kosten des Strafverfahrens, der Staatsbuchhaltung des Kronlandes einzusenden.

In diesen Verzeichnissen ist der Name der zum Ersatze der Kosten Verurtheilten, das erkennende Gericht, das Datum des Urtheils, und der Betrag der Kosten, deren Rückersatz dem Verurtheilten darin auferlegt worden ist, ersichtlich zu machen.

§. 144.

Erscheint es nothwendig und zulässig, die Kosten aus dem unbeweglichen Vermögen des Ersatzpflichtigen einzubringen, so ist von dem erkennenden Gerichte eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles und des Kostenverzeichnisses (§. 134) der Finanz-Procuratur zur weiteren Amtshandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Execution mitzutheilen.

§. 145.

Benehmen der Gerichte gegen Behörden des Auslandes in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens.

Werden auf Ansuchen ausländischer Behörden Amtshandlungen vorgenommen, welche mit Kosten verbunden sind, so ist, in soweit mit einzelnen Staaten kein besonderes Uebereinkommen besteht, mit den gepflogenen Erhebungen zugleich ein Verzeichniß der Kosten zu übersenden, und um deren Vergütung zu ersuchen. Wird dieselbe verweigert, so ist im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium die Anzeige zu erstatten.

In Bezug auf die Berechnung, Auszahlung aus den Verlagsgeldern, Verzeichnung solcher Kosten, und die Abfuhr der von der ausländischen Behörde geleisteten Vergütung an die Steuercasse, sind die Vorschriften der Str. Pr. O. und der gegenwärtigen Instruction zu beobachten.

Digitized by Google

§. 146.

Wenn eine ausländische Behörde für Amtshandlungen, die von derselben auf Ersuchen eines österreichischen Gerichtes in Straffachen vorgenommen wurden, einen Kostenersatz anspricht, so sind diese, den Fall eines besonderen Uebereinkommens mit dem auswärtigen Staate ausgenommen, gleich dem bei einem inländischen Gerichte aufgelaufenen Kosten zu behandeln.

Wenn jedoch gegen deren Eintreibung Bedenken obwalten, so ist dem Oberlandesgerichte Bericht zu erstatten, welches nach Umständen den Gegenstand dem Justizminister zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

§. 147.

Kosten in Standgerichtsfällen.

In Standgerichtsfällen wird dem Vorsteher des Standgerichtes ein angemessener Betrag zur Verfügung gestellt, wovon er die entfallenden Auslagen, unter Beobachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, zu bestreiten hat.

§. 148.

Besondere Vorschriften für die Bezirksgerichte in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens.

Die in diesem Hauptstücke gegebenen Vorschriften sind im Allgemeinen auch von den Bezirksgerichten, in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen, zu beobachten.

Die Verrechnung der erhaltenen Verlagsgelder kann einem Steuerbeamten, oder wo dieses unthunlich ist, einem verläßlichen Kanzleibeamten übertragen werden.

Jede Quittung über eine aus den Verlagsgeldern geleistete Zahlung, muß bei Bezirksämtern, wo die Justizpflege durch einen dazu bestimmten Beamten selbstständig besorgt wird, von diesem ausgefertiget, und von dem Bezirksvorstande vidirt sein.

Sechstes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsordnung der Gerichte im Stafverfahren.

§. 149.

In Bezug auf das Einreichungsprotokoll

Parteien, welche mündliche Anzeigen oder Gesuche anbringen wollen, sind von dem Einreichungs-Protokollisten an den Vorsteher des Gerichtes zu verweisen. Schriftliche Anzeigen sind nach vollzogener Eintragung in das Einreichungs-

Digitized by Google

Protokoll ungesäumt, und wenn sie in Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, von dem Anzeiger selbst überreicht werden, noch während der Anwesenheit des letzteren, dem Gerichtsvorsteher vorzulegen, damit dieser beurtheilen könne, ob nicht der Anzeiger sogleich über seine Anzeige zu Protokoll zu vernehmen sei.

§. 150.

Bei dem Einreichungs-Protokolle darf über strafgerichtliche Angelegenheiten nur den Concepts-Beamten des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft, zum Zwecke ihrer Amtshandlungen, Auskunft ertheilt werden.

§. 151.

Eingaben, welche außer den Amtsstunden einlangen oder überreicht werden, sind dessenungeachtet von dem Einreichungs-Protokollisten, oder wenn derselbe sich nicht im Gerichtshause befindet, von dem Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu übernehmen. Die ordnungsmäßige Eintragung solcher Eingaben ist am nächsten Tage vorzunehmen.

§. 152.

Bei der Bezeichnung des Gegenstandes in der zweiten Rubrik des Einreichungs-Protokolles, ist stets der Name des Beschuldigten und des Beschädigten, und die dem ersteren zur Last gelegte strafbare Handlung anzuführen. Ist der Thäter oder der Beschädigte unbekannt, so hat der Einreichungs-Protokollist nach Thunlichkeit den Ort der verübten That, und den Gegenstand derselben, z. B. die Gattung der gestohlenen Sachen, oder andere kennbar bezeichnende Merkmale der Angelegenheit anzuführen, um welche es sich handelt.

§. 153.

Einlangende Gelder oder andere werthvolle Gegenstände sind nach erfolgter Eintragung der Eingabe in das Einreichungs-Protokoll, dem Gerichtsvorsteher zur weiteren Verfügung zu übergeben (§. 103).

Gegenstände anderer Art hat der Einreichungs-Protokollist zu übernehmen, dieselben, wenn kein Verzeichniß beiliegt, gehörig zu verzeichnen, und den Empfang auf einem Duplicate des Verzeichnisses zu bestätigen. Kann der Einreichungs-Protokollist diese Verzeichnung ohne Nachtheil für die übrigen Geschäfte nicht vornehmen, so hat der Gerichtsvorsteher einen anderen Beamten oder den Kerkermeister damit zu beauftragen.

Im Uebrigen ist nach Vorschrift der §§. 53 und 102 vorzugehen.

§. 154.

Außer den schriftlichen Eingaben der Parteien, den von der Staatsanwaltschaft überreichten Anklageschriften, Berufungen und anderen abgesonderten schriftlichen Eingaben, den zu Protokoll gebrachten mündlichen Anzeigen strafbarer Handlungen, bezüglich welcher noch keine Untersuchung bei dem Gerichte anhängig ist, den Zuschriften und Erlassen anderer Behörden, und den an das Gericht erstatteten Berichten, darf kein Actenstück oder gerichtlicher Aufsatz in das Einreichungs-Pro-

Digitized by Google

tokoll eingetragen werden, sondern jedes Actenstück ist dem Untersuchungsrichter zu übergeben, damit es in das Tagebuch über die Untersuchung eingetragen, und den Untersuchungsacten beigelegt werde.

§. 155.

Insbesondere sind die wechselseitigen Mittheilungen von Untersuchungsacten und einzelnen Actenstücken, welche zwischen den Untersuchungsrichtern, Referenten, und Staatsanwälten, nach den Bestimmungen der Str. Pr. O. und den §§. 23 und 24 der gegenwärtigen Instruction im kurzen Wege zu geschehen haben, nicht in das Einreichungs-Protokoll einzutragen, sondern es ist hierüber ein Vormerkbuch mit den nöthigen Rubriken für den Tag der Mittheilung, den Tag der erfolgten Zurückstellung, die Bezeichnung der Strafsache und die Geschäftszahl des Actenstückes zu führen. Jeder Act, welcher auf diese Art mitgetheilt werden soll, ist dem Beamten, welcher das Vormerkbuch zu führen hat, zu übergeben und von diesem nach geschehener Eintragung an denjenigen, an welchen die Mittheilung gerichtet ist, zu übersenden.

Zu Folge Just. M. E. vom 14. Jänner 1856, Z. 26848 und 27032 sind die von der Staatsanwaltschaft nach §. 192 der Str. Pr. O. über geschlossene Untersuchungen an den Gerichtshof zu stellende Anträge nicht an das Einreichungs-Protokoll, sondern auf dem im §. 155 der Instr. vorgeschriebenen kurzen Wege an den Gerichtshof zu befördern.

§. 156.

In das Register, welches über das Einreichungs-Protokoll zu führen ist, muß jede Strafsache unter dem Namen des Beschuldigten und des Beschädigten, oder wenn dieselben unbekannt sind, unter anderen geeigneten Schlagwörtern, insbesondere unter dem Namen des Thatortes, der Gattung der strafbaren Handlung oder des Gegenstandes, z. B. „Kindesleiche aufgefunden u. s. w.“, auf solche Art eingetragen werden, daß jederzeit daraus ersehen werden kann, ob eine strafbare Handlung bereits zur Kenntniß des Gerichtes gelangt sei, ob gegen einen Beschuldigten nicht schon in einer anderen anhängigen Untersuchung vorgegangen werde, oder irgend ein Zusammenhang anderer Art mit einer schon anhängigen Strafsache bestehe.

Den etwa obwaltenden Zusammenhang hat der Einreichungsprotokollist auf der Eingabe anzumerken.

§. 157.

In Bezug auf die Benennung der Untersuchungsrichter und der Referenten.

Der Untersuchungsrichter und Referent ist bei den Gerichtshöfen für jede einzelne Strafsache insbesondere zu bestimmen, für diejenigen Geschäfte dagegen, welche auf die innere Ordnung im Gerichts- und Gefangenhause, auf die Verpflegung und Zucht der Gefangenen, die Bewachung und das Aufsichtspersonale Beziehung haben, ist, soweit es thunlich erscheint, ein allgemeiner Referent zu benennen.

Digitized by Google

§. 158.

In Bezug auf die Bearbeitung der Referate in Strafsachen.

Bei der Bearbeitung geschlossener Untersuchungen und anderer, der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegenden Geschäftsstücke sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., zu beobachten. In den schriftlichen Acten-Auszügen über Untersuchungen (§§. 192 und 193 der Str. Pr. O.) hat der Referent insbesondere die Beschaffenheit der That, die gegen den Beschuldigten vorhandenen Verdachtsgründe und Beweismittel, die zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung dienlichen Umstände, und die persönlichen Verhältnisse desselben, mit strenger Unparteilichkeit, Richtigkeit und Klarheit, und in derjenigen Ordnung darzustellen, welche der Beschaffenheit des Falles am meisten entspricht.

Sind der Beschuldigten mehrere, so ist diese Darstellung hinsichtlich eines jeden einzelnen in soweit abgesondert zu verfassen, als es zur leichteren und richtigen Auffassung dessen, was jedem der Beschuldigten zur Last fällt, erforderlich erscheint. Die Actenstücke, auf welche sich in dem Auszuge zu beziehen ist, sind in demselben mit den Zahlen des Tagebuches, Aussagen der Zeugen und Beschuldigten überdieß auch mit der Zahl der Frage, unter welcher sie in dem Verhörsprotokolle vorkommen (§. 184 der Str. Pr. O.), zu bezeichnen.

§. 159.

In Bezug auf das Verhalten des Gerichtes bei Schlußverhandlungen.

Bei Schlußverhandlungen haben die versammelten Richter ihre Aufmerksamkeit ungetheilt auf den Gegenstand der Verhandlung zu richten, während derselben keine anderen Geschäfte vorzunehmen, jede unnöthige Unterbrechung zu vermeiden, und in ihrem Benehmen den erforderlichen Anstand zu beobachten.

§. 160.

In Bezug auf den Vorgang bei der Berathschlagung.

Bei der Berathschlagung über strafgerichtliche Angelegenheiten sind im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 159—167 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., zu beobachten.

In denjenigen Fällen, in welchen die Beiziehung des Staatsanwaltes stattfindet, ist derselbe unmittelbar nach der thatsächlichen Darstellung des Referenten mit seinen Anträgen zu hören (§. 193 der Str. Pr. O.).

Bei der Berathung, welche während einer Schlußverhandlung über vorgekommene Zwischenfragen, und nach geendigter Schlußverhandlung über die zu fällende Entscheidung stattfindet, hat der Vorsitzende die Stimmführer, von dem ältesten Rathe angefangen, nach ihrem Range zur Aeußerung ihrer Meinung aufzufordern, und nach erfolgter Schlußfassung zu bestimmen, welcher der versammelten Richter das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen und die übrigen etwa beschlossenen Ausfertigungen zu verfassen habe.

Der Vorsitzende hat hierbei den §. 134 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., zu beobachten, und darüber zu wachen, daß die Aus-

Digitized by Google

fertigungen innerhalb der gesetzlichen Frist zugestellt werden (§. 292 der Strafproceß-Ordnung).

Vgl. die §§. 21—24 der Str. Pr. O. — Bei der Bestimmung, welcher der bei einer Schlußverhandlung versammelten Richter das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen und die übrigen etwa beschlossenen Ausfertigungen zu verfassen habe, hat der Vorsitzende gemäß §. 134 der Ger. Instr. auf die Kräfte und Fähigkeiten der einzelnen Räthe und darauf Rücksicht zu nehmen, daß keiner derselben zu sehr geschont oder übermäßig angestrengt, sondern vielmehr billige Gleichheit beobachtet werde.

§. 161.

In Bezug auf das Berathungs-Protokoll

Das im §. 194 der Str. Pr. O. vorgeschriebene Berathungsprotokoll, ist auf dem Referatsbogen, nach dem Aufsatze des Referenten, oder wenn der Raum nicht hinreicht, auf besonderen halbgebrochenen Bogen beizufügen.

Hierbei sind nach Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen, mit Hinweisung auf die bereits vorliegenden Anträge des Staatsanwaltes (§. 192 der Str. Pr. O.) und des Referenten, zuerst die von diesen Antragstellern bei Beginn der Berathung allenfalls vorgenommenen Aenderungen ihrer Anträge und neu angeführten Gründe, und hierauf die Meinungen aller einzelnen Stimmführer, sammt den von denselben zur Unterstützung der nämlichen Anträge etwa beigefügten, oder für ihre abweichenden Ansichten geltend gemachten Gründen, jedoch ohne Wiederholung oder ohne unnütze Weitläufigkeit, endlich der gefaßte Beschluß mit der Angabe, wie die Mehrheit der Stimmen berechnet wurde, klar und bestimmt darzustellen, und mit Hinweisung auf die Begründung der einzelnen Meinungen zu bemerken, welche der angeführten Entscheidungsgründe von der Mehrheit der Stimmen angenommen worden sind.

§. 162.

In dem Berathungsprotokolle über jede Schlußverhandlung (§. 257 der Str. Pr. O.) sind nach Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen, zuerst die im Laufe der Verhandlung von dem Gerichtshofe etwa entschiedenen Zwischenfragen (§§. 227, 230 u. a. der Str. Pr. O.) in der Ordnung, in welcher sie vorgekommen sind, mit Beziehung auf die in dem Protokolle über die Schlußverhandlung darüber enthaltenen Anträge der Parteien aufzunehmen, und bei jeder Frage sogleich die über dieselbe abgegebenen Meinungen nebst dem gefaßten Beschlusse anzuführen. Hierauf ist die über den Hauptgegenstand der Verhandlung gepflogene Berathung und Abstimmung nebst dem gefaßten Beschlusse, auf die im §. 161 bezeichnete Weise darzustellen, endlich am Schlusse anzumerken, welchem der Stimmführer die Abfassung des Urtheiles sammt Entscheidungsgründen übertragen wurde (§. 160).

§. 163.

In den Berathungsprotokollen über die nach §. 63 der Str. Pr. O. abzuhaltenden periodischen Sitzungen sind die Untersuchungen, über welche die Untersuchungsrichter mündlichen Vortrag erstattet haben, ohne daß jedoch von ihnen oder einem der übrigen Anwesenden ein Antrag gestellt worden wäre, kurz zu bezeichnen, ohne sich in eine Darstellung des Inhaltes des Vortrages einzulassen. Wird von

Digitized by Google

dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalte ein Antrag gestellt, oder überhaupt von dem Gerichtshofe ein Beschluß gefaßt, so hat der Schriftführer auf dem Concepte der Ausfertigung, und wenn keine besondere Ausfertigung beschlossen worden ist, auf einem abgesonderten Bogen den gestellten Antrag und die darüber gepflogene Berathung nebst dem gefaßten Beschlusse, auf die im §. 161 bezeichnete Weise anzuführen.

§. 164.

Alle Protokolle über die Berathungen der Gerichte erster Instanz, welche sich auf einzelne Untersuchungen beziehen (§§. 161, 162, 163), sind den Untersuchungsacten beizulegen, und in dem Tagebuche anzuführen. Im Uebrigen sind in Beziehung auf die Sitzungsprotokolle und die Verzeichnung der in der Sitzung vorgetragenen Geschäftsstücke in denselben, die allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 165.

In Beziehung auf die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse und Beschlüsse.

Bei der Ausfertigung der Entscheidungsgründe zu strafgerichtlichen Erkenntnissen und anderen Beschlüssen, welche nach Vorschrift der Str. Pr. O. an Parteien hinauszugeben sind, haben die Strafgerichte stets die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Schicklichkeit zu beobachten, und daher insbesondere in Fällen, wo es sich um die Beurtheilung unehrerbietiger, beleidigender, unsittlicher oder unschicklicher Aeußerungen eines Beschuldigten, oder von Thatsachen handelt, deren nähere Bekanntwerdung öffentlichen Rücksichten gefahrlich werden könnte, hiervon in den Entscheidungsgründen nur in jenen allgemeinen Ausdrücken Andeutung zu machen, welche zur Begründung des richterlichen Erkenntnisses unumgänglich nöthig erscheinen.

Handelt es sich um die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse gegen mehrere der nämlichen strafbaren Handlung mitbeschuldigten Personen (Complicaten), so ist in jenen Fällen, wo die vollständige Ausfertigung des wider Alle ergangenen Erkenntnisses an jeden einzelnen Betheiligten, aus öffentlichen Rücksichten bedenklich erscheint, für jeden derselben aus dem gemeinschaftlichen Erkenntnisse nur derjenige Theil, der ihn angeht, jedoch in solcher Weise auszufertigen, daß aus diesem Auszuge sowohl der Inhalt des ihn betreffenden Erkenntnisses, als auch die Gründe, worauf dasselbe in Beziehung auf ihn beruht, vollständig ersichtlich sind.

§. 166.

Die im §. 206 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. enthaltene Bestimmung, daß die Concepte der gerichtlichen Ausfertigungen dem Vorsitzenden vorzulegen sind, und daß ohne die beigesetzte Genehmigung desselben nichts ausgefertiget werden darf, ist bei den Gerichtshöfen hinsichtlich aller, in Folge gerichtlicher Beschlüsse verfaßten Ausfertigungen (§. 10), bei den Untersuchungsgerichten aber hinsichtlich aller Ausfertigungen zu befolgen, zu welchen nach §. 11 die Genehmigung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung erfordert wird.

Digitized by Google

Dem Expeditor liegt ob, die an ihn gelangenden Geschäftsstücke in Strafsachen vor allen übrigen ausfertigen und zustellen zu lassen.

Die Concepte der Ausfertigungen und diejenigen Eingaben und anderen Acten, welche nicht nach der Anordnung des Gerichtes einer Partei zugestellt, oder an eine andere Behörde übersendet werden sollen, sind, wenn die Untersuchung noch nicht beendiget ist, dem Untersuchungsrichter oder dem Referenten, je nachdem das Tagebuch sammt den Verhandlungsacten sich bei dem Einen oder dem Anderen befindet, zur Hinterlegung bei demselben, wenn aber das Verfahren bereits beendiget ist, und die Untersuchungsacten sich in der Verwahrung der Registratur befinden, der letzteren zu übergeben.

§. 167.

In Bezug auf die Aufbewahrung der strafgerichtlichen Acten in der Registratur.

Die strafgerichtlichen Acten sind abgesondert von den civilgerichtlichen, nach folgenden Hauptabtheilungen in der Registratur zu verwahren.

A. Anzeigen, welche ohne Einleitung einer Voruntersuchung verworfen, oder an andere Behörden abgetreten worden sind.

B. Strafsachen, in welchen der Thatbestand erhoben, jedoch keine Specialuntersuchung eingeleitet worden ist.

C. Strafsachen, in welchen eine Special-Untersuchung gegen bestimmte Personen gepflogen worden ist.

D. Von anderen Gerichten eingegangene Steckbriefe, Personsbeschreibungen, Nachrichten über vorgefundene Merkmale oder Gegenstände strafbarer Handlungen, auf Ersuchen anderer Behörden vorgenommene Amtshandlungen u. dgl.

E. Verpflegung, Beschäftigung und ärztliche Behandlung der Gefangenen, Seelsorge und Gottesdienst im Gefangenhause, Militärbewachung und Transporte.

Die Protokolle über die Bestrafung von Verhafteten im Disciplinarwege sind den Untersuchungsacten beizulegen, zu welchen sie gehören.

Dienstsachen der, wenngleich nur für strafgerichtliche Verrichtungen bestimmten Beamten und Diener, die periodischen Ausweise und Tabellen, die Protokolle über Untersuchungen des Gefangenhauses und des Depositenamtes, und die Verhandlungen über den Bedarf des Gerichtes und Gefangenhauses, sind in der II. Abtheilung der allgemeinen Registratur aufzubewahren.

Es ist jedoch bei größeren Gerichtshöfen erster Instanz dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen, für die zuletzt erwähnten Angelegenheiten eigene Abtheilungen in der strafgerichtlichen Registratur anzulegen.

§. 168.

Die Actenstücke über jede der, in die Abtheilungen A. B und C gehörigen Strafsachen, und unter den Acten, welche in die Abtheilungen D und E gehören, alle Verhandlungen, welche den nämlichen Gegenstand betreffen, sind in einen eigenen Actenbund zu legen (§. 223 u. f. des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl.). Bezieht sich der Inhalt eines Actenstückes auf mehrere Abtheilungen oder Actenbünde, so ist dasselbe in derjenigen Abtheilung, wohin es vor-

Digitized by Google

zugsweise gehört, zu verwahren, in den übrigen aber der Ort, wo es verwahrt wird, mit einer kurzen Andeutung des Inhaltes auf Einlagsbogen ersichtlich zu machen.

§. 169.

Die Nachschlageregister über die strafgerichtlichen Acten jedes Gerichtshofes sind nach den in Nr. XVII vorgezeichneten Formularien einzurichten.

In dem Register Nr. 1 müssen alle in Untersuchung gezogenen, oder eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigten Personen, die Untersuchung mag bei dem Gerichtshofe selbst anhängig, oder daselbst nur eine sich darauf beziehende Amtshandlung vorgenommen worden sein, sowohl nach den wahren, als auch den von ihnen selbst angenommenen oder ihnen von anderen beigelegten falschen Namen, auf solche Art erscheinen, daß wenigstens an einer Stelle die vollständige Eintragung in allen Rubriken enthalten ist, bei den übrigen Schlagwörtern aber hierauf verwiesen wird.

Ist keine bestimmte Person der strafbaren Handlung beschuldigt, so ist die Verhandlung in das Register Nr. 2 nach den geeigneten Schlagwörtern einzutragen, und hierbei darauf zu achten, daß bei Ortschaften, die weniger bekannt sind, oder mit anderen gleichen Namens verwechselt werden könnten, das Kronland und der Kreis benannt werde. Der Gegenstand der Acten ist in den Registern zwar kurz, aber doch so anzugeben, daß jedes zum Amtsgebrauche erforderliche Actenstück darin leicht aufgefunden werden kann.

Die Register können mehrere Jahrgänge in sich begreifen, und sind, wenn sie zu einem mäßigen Bande angewachsen sind, einzubinden.

§. 170.

Die Einsicht und Erhebung strafgerichtlicher Acten aus der Registratur ist den Beamten des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft, unter der im §. 235 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. festgesetzten Beschränkung, gestattet.

Die Mittheilung von Auskünften oder Acten an andere Behörden darf nur im ämtlichen Wege erfolgen.

Parteien darf der Registratursbeamte bei Dienstesentlassung weder Auskünfte ertheilen, noch die Einsicht gestatten, oder Acten in Urschrift oder Abschrift ausfolgen, ohne hierzu von dem Gerichte ermächtiget zu sein.

Da sich über die Frage: „ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Partei außer den, in den §§. 203, 210, 215, 302 und 352 der Str. Pr. O. insbesondere bezeichneten Fällen die Einsicht in strafgerichtliche Acten gestattet werden könne" Zweifel ergeben haben, so fand sich das Justizministerium mit E. vom 26. Mai 1856, Nr. 87 des R. G. Bl. veranlaßt zu erklären, daß es dem §. 238 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. und dem §. 170 der Str. G. Instr. gemäß der Beurtheilung der Gerichte überlassen ist, ob es zulässig erscheine, einer Partei oder ihrem ausgewiesenen Vertreter auch außer den in den §§. 203, 211, 215, 302 und 352 der Str. Pr. O insbesondere bezeichneten Fällen die Einsicht in strafgerichtliche Acten, oder die Ausfolgung von Abschriften

Digitized by Google

aus ſolchen zu bewilligen, ſobald ſie glaubwürdig darthut, daß ihr dieſelbe zur Ausführung eines Entſchädigungsanſpruches, zum Zwecke des Begehrens um Wiederaufnahme eines Strafproceſſes oder aus anderen Gründen nothwendig ſei *).

§. 171.

Der Gerichtsvorſteher kann Verhandlungen, an deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen beſonders gelegen iſt, unter ſeinem Siegel, oder in einem Schranke, wozu er allein den Schlüſſel hat, in der Regiſtratur aufbewahren laſſen.

§. 172.

Bei den Bezirksgerichten iſt nur ein Regiſtratursregiſter nach dem Formulare Nr. XVIII zu führen, welches zugleich auch die Stelle eines Regiſters über das Einreichungsprotokoll vertritt. Die Vorſchriften der §§. 170 und 171 ſind auch bei Bezirksgerichten zu beobachten.

---

*) Vgl. Glaſer: Ueber die Mittheilung von Ergebniſſen eines Strafproceſſes an Private. (G. Z. 1855, Nr. 144).

Digitized by Google

II.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854,

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze,

betreffend die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung der Staatsanwaltschaften.

(Nr. 201 des Reichsgesetzblattes.)

In Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 29. Juli 1853 und vom 28. Juli 1854, wird über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung der Staatsanwaltschaften, die nachfolgende gesetzliche Vorschrift erlassen.

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die neu organisirten Staatsanwaltschaften bereits in Thätigkeit sind, mit dem Tage der Kundmachung; in den übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchen die neu organisirten Staatsanwaltschaften in Wirksamkeit treten werden.

Von demselben Zeitpunkte angefangen, wird sowohl das am 10. Juli 1850, Nr. 266 des Reichs-Gesetz-Blattes, für einige Kronländer erlassene organische Gesetz für die Staatsanwaltschaften, als die Justizministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850, Nr. 259 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaften in Ungarn, Croatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, soweit dieselbe das Strafverfahren betrifft, sammt allen auf diese Gesetze sich beziehenden nachträglichen Verordnungen, außer Kraft gesetzt.

Krauß m. p.

Digitized by Google

Vorschriften

über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung bei den Staatsanwaltschaften.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Im Allgemeinen haben in Beziehung auf die innere Einrichtung und Geschäfts-Ordnung der Staatsanwaltschaften die nämlichen Bestimmungen zu gelten, welche durch das Gesetz vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., für die Gerichte erlassen worden sind. Hiervon findet nur in sofern eine Ausnahme Statt, als diese Bestimmungen ihrer Beschaffenheit nach nur auf die Gerichtsbehörden und Gerichtspersonen anwendbar erscheinen, oder in der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des R. G. Bl, und in der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. Bl., erlassenen Instruction, über die innere Amtswirksamkeit und Geschäfts-Ordnung der Gerichte in Strafsachen, oder in der gegenwärtigen Verordnung besondere Vorschriften ertheilt werden.

§. 2.

Alle Befugnisse und Pflichten, welche in Beziehung auf die Leitung und Ueberwachung der Gerichtsbehörden nach dem Gesetze vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., den Gerichten und deren Vorstehern gegen die ihnen untergebenen Beamten und Diener übertragen sind, kommen bei den Staatsanwaltschaften, mit der im §. 1 erwähnten Beschränkung, dem Ober-Staatsanwalte rücksichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels, und den Staatsanwälten rücksichtlich der ihnen untergeordneten Substituten zu.

§. 3.

Besondere Bestimmungen: Besetzung der Dienstplätze

Die Ernennung der Ober-Staatsanwälte ist Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten. Jene der übrigen Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft steht dem Justizminister zu.

§. 4.

Für die bei der Staatsanwaltschaft erledigten Dienstplätze ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben, und zwar für die Stelle eines Ober-Staatsanwaltes

Digitized by Google

von dem Justizminister, für alle übrigen von dem Ober-Staatsanwalte, welcher in Ansehung dieser Dienstplätze auch den Besetzungsvorschlag dem Justizminister vorzulegen hat.

Dem Justizminister bleibt aber vorbehalten, Dienstplätze, deren Verleihung in seinem Wirkungskreise liegt, auch ohne Concurs-Ausschreibung, oder durch andere als diejenigen Bewerber, welche sich bei der Concurs-Ausschreibung gemeldet haben, oder von dem Ober-Staatsanwalte vorgeschlagen werden, zu besetzen, oder wenn es sich um die Stelle eines Ober-Staatsanwaltes handelt, den Antrag zur Besetzung derselben ohne Concurs-Ausschreibung Allerhöchst Seiner Majestät vorzulegen.

§. 5.

Die Geschäfte der Kanzlei und die Verrichtungen der Dienerschaft, sowohl für die Staatsanwaltschaften bei den Gerichtshöfen, als für die Ober-Staatsanwälte bei den Ober-Landesgerichten, sind von den Kanzlei-Beamten und Dienern der Gerichtshöfe und Ober-Landesgerichte zu besorgen.

Wenn jedoch die Besorgung dieser Geschäfte einem oder mehreren Individuen vollständige Beschäftigung darbietet, so kann, wenn es zweckmäßig befunden wird, von dem Vorsteher des Gerichtes, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte oder Ober-Staatsanwalte, der Staatsanwaltschaft das nöthige Kanzlei- und Dienerpersonale zur ausschließlichen Verwendung zugewiesen werden.

§. 6.

In Bezug auf das Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Zwischen dem Ober-Staatsanwalte oder dessen Stellvertreter und den ihm untergeordneten Staatsanwälten und Substituten; zwischen den Beamten jeder einzelnen Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshofe erster Instanz unter einander; dann zwischen den staatsanwaltschaftlichen Beamten einerseits, und den Vorstehern, Räthen, Stimmführern und untergeordneten Conceptsbeamten des Gerichtshofes erster oder zweiter Instanz, bei welchem dieselben angestellt sind, andererseits; endlich zwischen den Beamten der Staatsanwaltschaft eines Gerichtshofes erster Instanz, und den Vorstehern der gerichtlichen Geschäftsführung, und den Untersuchungsrichtern bei den Untersuchungsgerichten, welche diesem Gerichtshofe untergeordnet sind, darf keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf den Oheim und Neffen, und keine Schwägerschaft eben dieses Grades bestehen.

§. 7.

Beeidigung.

Die Ober-Staatsanwälte legen den Diensteid in die Hände des Justizministers oder desjenigen ab, welchen der Justizminister hierzu delegirt.

Die Staatsanwälte werden von dem Ober-Staatsanwalte beeidet, welchem jedoch freisteht, mit Rücksicht auf Entfernungs- und andere Verhältnisse den Vorsteher des betreffenden Gerichtshofes um die Vornahme der Beeidigung zu ersuchen.

Die Substituten werden von ihren unmittelbaren Vorgesetzten beeidet.

Digitized by Google

§. 8.

Personalstandes-Ausweise.

Bei dem Ministerium der Justiz sind die Personalstandes-Ausweise über sämmtliche Ober-Staatsanwälte, Staatsanwälte und Substituten zu führen. Gleiche Ausweise sind bei jedem Ober-Staatsanwalte über die Staatsanwälte und Substituten seines ganzen Sprengels, und bei den Staatsanwälten über die, denselben beigegebenen Substituten aufzubewahren, und in Richtigkeit zu erhalten.

§. 9.

Urlaubs-Ertheilung.

Die Staatsanwälte können ihren Substituten in Einem Jahre auf 14 Tage, die Ober-Staatsanwälte den ihnen untergeordneten Staatsanwälten und Substituten auf sechs Wochen Urlaub ertheilen, oder den, von den Staatsanwälten ertheilten Urlaub auf diese Dauer erweitern.

Die Ober-Staatsanwälte haben den Urlaub bei dem Justizminister anzusuchen.

§. 10.

Stellvertretung.

In Fällen der Beurlaubung, Erkrankung, Abwesenheit, Verhinderung durch andere Geschäfte, der Ausschließung von der Ausübung des Amtes (§§. 58 und 59 der Str. Pr. O.) oder des Todes, werden die Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte, in sofern von dem Justizminister nichts Anderes verfügt wird, von ihren Substituten vertreten.

Jede Vertretung der Stelle eines Staatsanwaltes ist dem Ober-Staatsanwalte, jene eines Ober-Staatsanwaltes dem Justizminister anzuzeigen.

§. 11.

Tritt einer der im §. 10 erwähnten Fälle bei einem Staatsanwalte ein, welchem kein Substitut beigegeben ist, so hat der Vorsteher des Gerichtshofes die Besorgung der dringendsten Geschäfte und Amtshandlungen des Staatsanwaltes, einstweilen einem hierzu geeigneten Beamten des Gerichtes aufzutragen, und die getroffene Verfügung dem Ober-Staatsanwalte anzuzeigen, welcher die geeignete Anordnung zur Supplirung zu treffen, oder, wenn dieselbe seinen Wirkungskreis überschreiten sollte (§. 32, lit. a) der Str. Pr. O.), die Anordnung des Justizministers einzuholen hat.

§. 12.

Benehmen im Verkehre mit den Gerichten

Jeder staatsanwaltschaftliche Vorgesetzte hat darüber zu wachen, daß in dem Verkehre mit den Gerichten und deren Organen das gegenseitiger Achtung entsprechende, und auf wechselseitiger Unterstützung zum Besten des Dienstes gerichtete Verhältniß, stets ungestört erhalten, bei allen Anträgen die Gesetz- und Zweckmäßigkeit derselben sorgfältig überlegt, und Alles vermieden werde, was zur

Digitized by Google

Wesenheit der Sache nicht gehörig, der gesetzmäßigen Behandlung der Strafsache nachtheilig sein, oder das Ansehen der Gerichte ohne Grund beeinträchtigen könnte.

§. 13.

Bei den Gerichtssitzungen hat der Beamte der Staatsanwaltschaft zunächst des Vorsitzenden einen eigenen Platz, ohne daß daraus eine Folgerung für den Rang abzuleiten ist, einzunehmen; bei Schlußverhandlungen gebührt ihm der Sitz an einem zur rechten Seite des Richtertisches aufgestellten besonderen Tische.

In allen Fällen, in welchen der Beamte der Staatsanwaltschaft bei der Berathung und Abstimmung des Gerichtes, oder doch bei der ersteren gegenwärtig zu sein befugt ist, gebührt ihm unmittelbar nach dem Vortragenden das Wort. Er kann aber auch nachher, während der Berathung, sowohl thatsächliche Bemerkungen machen und Rechts-Ausführungen vorbringen, als auch die für eine entgegengesetzte Ansicht angeführten Gründe widerlegen. Er darf jedoch die Stimmführer in der Ausführung der Gründe für ihre Meinung nicht unterbrechen, noch sich anzügliche Bemerkungen über geäußerte Ansichten erlauben.

§. 14.

Disciplinargewalt.

Die Disciplinargewalt über die Staatsanwaltschafts-Beamten steht dem Justizminister zu; sie wird über den Ober-Staatsanwalt nur von ihm, über die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft aber unter seiner Ober-Aufsicht von dem Ober-Staatsanwalte ausgeübt.

Es kann daher die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung gegen den Ober-Staatsanwalt nur von dem Justizminister, gegen die übrigen staatsanwaltschaftlichen Beamten aber sowohl von dem Justizminister als auch von dem Ober-Staatsanwalte angeordnet werden.

§. 15.

In allen Fällen, in welchen ein gerichtlicher Beamter nach §. 79 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., aus Anlaß einer gegen ihn angeordneten Untersuchung, von seinem Amte und seinen Bezügen suspendirt werden muß; oder wenn, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verschuldens, die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen der Staatsanwaltschaft die augenblickliche Entfernung eines Beamten von seinem Amte erfordert, kann die Suspension eines Staatsanwalts-Substituten vom Amte und Gehalte auch von dem ihm unmittelbar vorgesetzten Staatsanwalte verhängt werden. Eine Verfügung dieser Art ist jedoch ohne Verzug dem Ober-Staatsanwalte, und von diesem dem Justizminister anzuzeigen.

§. 16.

Der Ober-Staatsanwalt hat jede, gegen einen Staatsanwalt oder einen Substituten gepflogene Disciplinar-Untersuchung, mit Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister vorzulegen. Der Justizminister hat in allen Fällen, wo es sich um die Strafe der Degradirung oder Dienstes-Entlassung gegen einen staatsanwaltschaftlichen Beamten handelt, das Gutachten des Disciplinar-Senates des obersten Gerichtshofes und dessen Präsidiums einzuholen, und hierauf, wenn eine

Digitized by Google

der erwähnten Strafen über einen Ober-Staatsanwalt verhängt werden soll, seine Anträge der Allerhöchsten Schlußfassung Seiner Majestät vorzulegen, in anderen Fällen dagegen über die Disciplinar-Untersuchung nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

§. 17.

Aufsicht der Vorgesetzten über ihre Untergebenen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben sowohl in Bezug auf ihre Wirksamkeit überhaupt, als in Bezug auf die Behandlung der einzelnen Untersuchungen und Geschäftsstücke, die von ihren Vorgesetzten (§. 31 der Str. Pr. O.) erhaltenen Anordnungen zu befolgen, und diesen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§. 18.

Der Ober-Staatsanwalt hat die, an seinem Amtssitze bestehende Staatsanwaltschaft von Zeit zu Zeit, und wenigstens Ein Mal im Jahre, die außerhalb des Amtssitzes in seinem Sprengel bestehenden Staatsanwaltschaften dagegen bei Gelegenheit derjenigen Amtshandlungen, welche er persönlich daselbst vorzunehmen für nöthig erachtet, zu untersuchen.

Dem Justizminister ist vorbehalten, von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der Geschäftsbehandlung bei allen oder einzelnen Staatsanwaltschaften in ihrer vollen Ausdehnung anzuordnen, und hierzu den Ober-Staatsanwalt oder einen anderen geeigneten Commissär abzuordnen.

§. 19.

Die Staatsanwälte sind verpflichtet, die Fälle, in welchen es sich um das Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe, oder das Verbrechen des Aufstandes oder des Aufruhres handelt, sogleich, nachdem dieselben zu ihrer Kenntniß gekommen sind, mit Anführung der von dem Gerichte etwa bereits getroffenen Verfügungen und vorgenommenen Amtshandlungen, dem Ober-Staatsanwalte anzuzeigen, und seine Ansicht über die weitere Behandlung des Gegenstandes beizufügen.

§. 20.

Ueber andere wichtigere Straffälle, welche im Laufe eines Monates bei dem Gerichte anhängig geworden sind, insbesondere aber alle diejenigen, in welchen es sich um das Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, der Münzverfälschung, des Mordes, der Brandlegung, oder des Raubes handelt, hat der Staatsanwalt mit Ablauf des Monates dem Ober-Staatsanwalte Bericht zu erstatten, und darin den Stand der Verhandlungen nach den wesentlichsten Umständen darzustellen.

§. 21.

Der Ober-Staatsanwalt hat die, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 an ihn erstatteten Anzeigen und Berichte genau zu prüfen, nöthigenfalls nähere Aufklä-

Digitized by Google

rungen über einzelne Verhandlungen abzufordern, und, wenn Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, nach Beschaffenheit der Umstände entweder dem Staatsanwalte die nöthigen Anordnungen zu ertheilen, oder den Vorsteher des Gerichtshofes darauf aufmerksam zu machen. Er ist befugt, dort, wo er es wegen der Wichtigkeit der Sache nöthig findet, die Erstattung periodischer Berichte über den Fortgang des Verfahrens anzuordnen.

Die Anzeigen über die im §. 19 erwähnten Verbrechen hat der Ober-Staatsanwalt dem Justizminister vorzulegen, und die allenfalls ertheilten Anordnungen über deren Behandlung anzuzeigen.

§. 22.

Geschäftsausweise der Staatsanwaltschaften.

Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres, und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre bei denselben vorgekommenen Geschäfte, die Geschäftsausweise nach dem Formulare Nr. I dem Ober-Staatsanwalte vorzulegen.

Hierbei ist zu beobachten, daß Anzeigen und Anträge, auch wenn sie mehrere strafbare Handlungen betreffen, und Berufungen, auch wenn sie auf mehrere Punkte eines Erkenntnisses oder Beschlusses sich beziehen, nur Ein Mal, und zwar, wenn Verbrechen mit Vergehen zusammentreffen, in der Rubrik der ersteren in Rechnung zu bringen sind.

§. 23.

Der Ober-Staatsanwalt hat aus den von den einzelnen Staatsanwälten vorgelegten Ausweisen, einen Gesammtausweis über die Geschäfte aller ihm unterstehenden Staatsanwaltschaften zusammenzustellen, und dem Justizminister vorzulegen. Dabei hat er die, aus Anlaß der Vergleichung der einzelnen Geschäftsausweise mit den Ausweisen der Gerichtshöfe allenfalls getroffenen Verfügungen anzuzeigen, die Maßregeln, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen, und über die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft überhaupt, wie auch über jene der ihm untergeordneten einzelnen Staatsanwälte und Substituten, ein gründliches Gutachten zu erstatten.

§. 24.

Ueber die bei ihnen selbst vorgekommenen Geschäfte haben die Ober-Staatsanwälte die Geschäftsausweise nach dem Formulare Nr. II zu verfassen, und dem Justizminister vorzulegen.

§. 25.

Statistische Uebersichtstabellen.

Die bei den Gerichtshöfen erster Instanz bestellten Staatsanwälte haben nach Ablauf eines jeden Jahres Uebersichten:

1. der dem Gerichtshofe und den demselben untergeordneten Untersuchungsgerichten angezeigten, oder auf anderem Wege bekannt gewordenen Straffälle wegen Verbrechen und Vergehen;

Digitized by Google

2. der wegen Verbrechen oder Vergehen in Anklagestand versetzten, und der wegen strafbarer Handlungen dieser Art rechtskräftig verurtheilten Personen;

3. der Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichten zur Verhandlung gekommen sind, und der Personen, welche wegen Uebertretungen rechtskräftig verurtheilt worden sind, nach den Formularien Nr. III, IV. V und VI zu verfassen, und dem Ober-Staatsanwalt vorzulegen.

§. 26.

Um die in dem vorhergehenden Paragraphe vorgeschriebenen Uebersichts-Tabellen gehörig verfassen zu können, haben die Staatsanwälte während des Jahres über die Umstände, deren Kenntniß zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlich ist, genaue Vormerkungen zu führen, und wenn hierüber die den Gerichten vorgeschriebenen Geschäftstabellen keine vollständigen Aufklärungen geben sollten, die erforderlichen Auskünfte durch Einsicht der Acten, oder auf anderem Wege einzuholen.

§. 27.

Der Ober-Staatsanwalt hat aus den von den einzelnen Staatsanwälten vorgelegten Tabellen, statistische Gesammt-Uebersichts-Tabellen über die im Sprengel des ganzen Ober-Landesgerichtes zur Kenntniß der Gerichte gelangten strafbaren Handlungen, in Anklagestand versetzten und verurtheilten Personen nach den nämlichen Formularien zusammen zu stellen, und sammt den Uebersichts-Tabellen der einzelnen Staatsanwälte dem Justizminister vorzulegen.

§. 28.

Geschäfts-Ordnung.

In das für die Staatsanwaltschaft zu führende Einreichungsprotokoll sind nur die schriftlichen Eingaben der Parteien, die bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll aufgenommenen mündlichen Anzeigen und Gesuche, die End-Erkenntnisse und alle besonderen, an die Staatsanwaltschaft ergehenden Ausfertigungen des Gerichtshofes, die Zuschriften und Erlässe anderer Behörden, die an die Staatsanwaltschaft erstatteten Berichte, und die erste Acten-Mittheilung, welche in jeder Strafsache von Seite des Gerichtshofes oder eines Untersuchungsrichters, an die Staatsanwaltschaft gelangt, und daher eine Untersuchung betrifft, welche in dem Register des Einreichungsprotokolles noch nicht erscheint, einzutragen.

§. 29.

Ueber die in bestimmten Fristen zu überreichenden Berufungen, Berichte und andere Eingaben, ferner über die zu gerichtlichen Amtshandlungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken berufen ist, und zu Gerichtssitzungen und Schlußverhandlungen festgesetzten Tage, hat jeder Staatsanwalt eine genaue Vormerkung zu führen, und darüber zu wachen, daß keine der festgesetzten Fristen versäumt werde.

§. 30.

Die Zutheilung der Geschäfte an die Substituten und die übrigen der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Conceptsbeamten steht, in soferne nicht über ein-

Digitized by Google

zelne Gegenstände eine besondere Verfügung von dem Ober-Staatsanwalte getroffen wird, dem vorgesetzten Staatsanwalte zu.

§. 31.

Der Staatsanwalt ist für die von seinen Substituten verfaßten Arbeiten, und die von denselben vorgenommenen Amtshandlungen, in soweit er ihnen nach der Beschaffenheit der Sache in Vorhinein Vorschriften über ihr Benehmen ertheilen konnte, verantwortlich.

Er hat daher in Fällen, wo er sich an Untersuchungshandlungen des Gerichtes, Gerichtssitzungen oder Schlußverhandlungen nicht persönlich betheiliget, seinem Stellvertreter in Bezug auf die wesentlichen Umstände, worauf die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist, und wenn es thunlich ist, auch in Bezug auf die zu stellenden Anträge bestimmte Anordnungen zu ertheilen, die schriftlichen Aufsätze der untergeordneten Conceptsbeamten aber jederzeit einer genauen Prüfung zu unterziehen.

§. 32.

Wenn es sich um die Erledigung einer an die Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe, oder um die Erstattung eines schriftlichen Antrages oder Berichtes, oder darum handelt, an eine andere Behörde ein Ersuchschreiben zu richten, oder derselben eine Auskunft zu ertheilen, so ist mit Beobachtung der Vorschrift des §. 141 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., ein schriftlicher Aufsatz zu entwerfen *).

§. 33.

Bei Anträgen, welche mündlich an den Gerichtshof oder an den Untersuchungsrichter zu stellen sind, bedarf es in der Regel keines schriftlichen Aufsatzes. Wenn jedoch mündliche Anträge von Substituten zu stellen sind, so ist es dem Ermessen des Staatsanwaltes überlassen, anzuordnen, daß die wesentlicheren Punkte des zu stellenden Antrages schriftlich aufgesetzt, und ihm zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 34.

In dem Verkehre mit dem Gerichte und den einzelnen Untersuchungsrichtern in dem Untersuchungsverfahren genügt es, wenn die von dem Staatsanwalte mündlich abgegebene Erklärung, oder der von ihm gestellte Antrag in dem Protokolle, welches über die gerichtliche Amtshandlung aufgenommen wird, ersichtlich gemacht; in Fällen aber, wo kein Protokoll aufgenommen wird, auf dem der Staatsanwaltschaft mitgetheilten Actenstücke, oder wo dieses unthunlich ist, auf

*) Bei Eingaben, deren Erledigung sich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes ergibt, genügt es, auf die eine Spalte des halbgebrochenen Bogens die Rubrik der Eingabe mit dem Wesentlichen der Bitte, des Auftrages oder des Ersuchens anzuführen, und auf die andere Spalte des Bogens sogleich den Entwurf der angetragenen Erledigung zu setzen. Ueber alle wichtigeren oder verwickelten Angelegenheiten ist aber auch ein kurzer und getreuer Actenauszug zu verfassen und der Antrag des Referenten durch ein besonderes Gutachten zu begründen (§. 141 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl.).

Digitized by Google

einem abgesonderten Bogen der Antrag geschrieben, oder am geeigneten Orte angemerkt wird, daß nichts zu erinnern sei.

§. 35.

Jede Ausfertigung einer Staatsanwaltschaft ist von dem Vorsteher derselben (Ober-Staatsanwalt, Staatsanwalt), und in Verhinderung desselben, von dessen Stellvertreter zu unterfertigen. Berichte an die vorgesetzte Behörde sind von dem Verfasser derselben mitzufertigen.

§. 36.

Die Actenstücke, welche bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt werden sollen, sind in der Registratur derselben nach folgenden Abtheilungen abzusondern:

I. Gesetzsachen und Verordnungen.

II. Dienstsachen, mit Einschluß der, sich auf die Amtslocalitäten und deren Einrichtung beziehenden Actenstücke.

III. Strafsachen.

IV. Periodische Ausweise und Tabellen.

V. Gefängnißwesen.

Es ist jedoch dem Ermessen jedes Ober-Staatsanwaltes und Staatsanwaltes überlassen, die Zahl der Abtheilungen zu vermehren, insbesondere in Bezug auf Strafsachen eine Sonderung in mehrere Unter-Abtheilungen einzuführen.

Digitized by Google

Nachträge.

Zu §. 27.

1. Die schweizerische Bundesregierung ist dem Antrage der k. öster. Regierung, daß den beiderseitigen Gerichtsbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander, in soferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege, wie namentlich in den durch Staatsverträge bezeichneten Fällen, nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet werde, unter der Modification beigetreten, daß die öster. Gerichtsbehörden sich in denselben nicht an die einzelnen Untergerichte, sondern an eine Centralstelle zu wenden haben werden. — Die k. k. Gerichtsbehörden werden übrigens angewiesen, bei einlangenden Requisitionen der schweizerischen Gerichtsbehörden stets mit Sorgfalt zu prüfen, ob die auswärtige Gerichtsbehörde zu den Verfügungen, deren Vollziehung von ihr in Anspruch genommen wird, auch competent, und das gestellte Begehren nach den bestehenden Gesetzen zulässig sei. Im Falle hierüber obwaltender Zweifel haben die ersten Instanzen bei den Obergerichten, und letztere nach Umständen bei dem Justizministerium die Anfrage zu stellen; im Falle aber keine Bedenken entgegenstehen, ist dem Ersuchen stets mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen (Just. M. V. vom 15. October 1855, Nr. 195 des R. G. Bl., der auch eine Uebersicht der schweizerischen Centralbehörden beigefügt ist, an welche die k. k. österreichischen Gerichte sich zu wenden haben).

2. Durch die Just. M. V. vom 14. November 1856, Nr. 216, wurden die Gerichte angewiesen, in Fällen, in denen es sich um einfache Zustellungen an öster. oder fremde Staatsangehörige im Gebiete der vereinigten Staaten von Nordamerika, oder bloß um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Parteisachen betreffen, ihre Ersuchschreiben an die nordamerikanischen Gerichtsbehörden in der Regel direct an das kaiserl. General-Consulat in New-York und in ganz besonderen Fällen an die kaiserliche Gesandtschaft zu Washington zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Zu §. 32. lit. c.

Da der Oberstaatsanwalt auch in Fällen, in welchen er nach der Str. Pr. O. keine förmlichen Anträge zu stellen hat, doch nicht nur befugt ist, die ihm dienlich scheinenden Bemerkungen zu machen, sondern nach Bestimmung der Just. M. E. vom 29. October und 25. December 1854, Z. 19597 und 24390, und vom

Digitized by Google

10. Jänner 1855, Z. 24242, selbst die Verpflichtung auf sich hat, wenn seine Bemerkungen über Vorgänge, welche ihm den Gesetzen nicht gemäß scheinen, von dem Oberlandesgerichte nicht beachtet werden, nöthigenfalls dem Justizministerium die Anzeige zu erstatten, daher er auch in der Lage sein muß, die in der Sitzung erfolgte Abgabe seiner Bemerkungen darthun zu können, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nicht blos die von ihm nach Maßgabe des §. 32, lit. d. der Str. Pr. O. gestellten besonderen Anträge, sondern auf sein Verlangen auch andere von ihm bei dem Vortrage eines Gegenstandes gemachten Bemerkungen auf dem Referatsbogen ersichtlich gemacht werden müssen (Just. M. E. vom 8. April 1856, Z. 3185 an das Oberlandesgerichtspräsidium in Hermannstadt. A. öster. G. Z. Nr. 50).

Zu den §§. 61, 98 und 105.

Durch den Just. M. E. vom 19. Juli 1856, Z. 14218 (A. öster. G. Z. Nr. 99) wurde sämmtlichen Oberlandesgerichten eröffnet, daß sowohl die Strafgerichte selbst, als auch die von ihnen nach Maßgabe der §§. 12 und 13 der Str. Pr. O. zur Vornahme einzelner Acte des strafgerichtlichen Untersuchungsverfahrens requirirten Bezirksämter im Sinne der §§. 61, 98 und 105 der Str. Pr. O. verpflichtet sind, den Sicherheits- und Finanzbehörden auch schon während einer anhängigen strafgerichtlichen Untersuchung wegen Verbrechen der Creditspapier- oder Münzverfälschung (und gegenüber den Sicherheitsbehörden auch in Ansehung der übrigen Verbrechen und Vergehen der in den gedachten Paragraphen erwähnten Beschaffenheit) die aus öffentlichen Rücksichten gewünschten Auskünfte zu ertheilen, in jenen Fällen aber, wo die Ertheilung einer solchen Auskunft während eines Strafprocesses aus besonderen Gründen in Beziehung auf die strafgerichtliche Untersuchung bedenklich oder unthunlich sein sollte, die Anzeige an den Gerichtshof erster Instanz und beziehungsweise an das Oberlandesgericht zu erstatten, welches die angemessene Verfügung darüber zu treffen hat.

Zu §. 82.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche sich aus der mangelhaften Verpackung der Gegenstände strafgerichtlicher Untersuchungen ergeben können, wurde durch Just. M. V. v. 2. August 1856, Nr. 145, Folgendes verfügt:

1. Jedes zum Zwecke der gerichtlich-chemischen Untersuchung abzusendende Object, z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, Giftträger u. dgl. muß für sich und gesondert von jedem andern in einem eigenen Gefäße verpackt werden.

2. Vor allen anderen sind Glas- oder Porzellangefäße zur Aufnahme dieser Gegenstände geeignet, und durch eine zweckmäßige äußere Verpackung vor jeder Beschädigung zu schützen.

3. Diese Gefäße sind mit einem geriebenen Glas- oder einem gereinigten Korkstöpsel zu verschließen, und die Stöpsel mit Siegellack derart luftdicht zu verkitten, so daß jeder Austritt des Inhaltes nach Außen, und jedes Gelangen äußerer Stoffe nach Innen unmöglich wird.

4. Ueberhaupt muß aber auch jedes andere zur Verpackung zu verwendende Materiale vollkommen rein und insbesondere so beschaffen sein, daß der chemisch

Digitized by Google

zu untersuchende Gegenstand nicht vielleicht durch dieses selbst verunreiniget oder vergiftet werde.

5) Die ganze Verpackung der zu versendenden Objecte hat immer durch einen Sachverständigen, und zwar nach Möglichkeit durch einen erfahrenen Chemiker zu geschehen.

Zu §. 131.

Durch die Just. M. V. vom 25. Juli 1856, Nr. 134 des R. G. Bl. wurde bestimmt, daß die Eidesabnahme von israelitischen Glaubensgenossen auch in Ungarn, Croatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen bei allen Gerichten nach den Vorschriften des für die übrigen Kronländer wirksamen Justizhofdecretes vom 1. October 1846, Nr. 987 der J. G. S. vorzunehmen sei.

Zu §. 186.

Durch den Just. M. E. an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft und an das k. k. Oberlandesgericht zu Lemberg vom 12. August 1856, Z. 16153 wurde bestimmt:

1. Im Falle der Untersuchungsrichter, es sei am Gerichtshofe selbst oder bei einem von demselben verschiedenen Untersuchungsgerichte eine bereits wider einen bestimmten Beschuldigten geführte Untersuchung zum Abschlusse für reif hält, während der Staatsanwalt noch auf Ergänzungen anträgt, hat der Untersuchungsrichter nicht sogleich mit dem Abschlusse der Untersuchung vorzugehen, sondern vorläufig nach §. 64 der Str. Pr. O. über die Meinungsverschiedenheit mit dem Staatsanwalte den Beschluß des Gerichtshofes einzuholen, daher auch der Gerichtshof aus diesem Anlasse bloß über die Vorfrage, ob die Untersuchung abzuschließen sei oder nicht, zu entscheiden, und nach Verschiedenheit seines Beschlusses dem Untersuchungsrichter entweder die Fortsetzung der Untersuchung oder den Abschluß derselben (§. 190) und die Vorlage der Acten nach §. 191 aufzutragen hat.

2. Im Falle der Staatsanwalt bei der Berathung des Gerichtshofes (§. 192 und 193) über eine ihm von dem Untersuchungsrichter nach §. 191 bereits als geschlossen vorgelegte Untersuchung einen Antrag auf vorläufige Ergänzung der Untersuchung stellt, der Gerichtshof aber diesen Antrag verwirft, ist nach dem Sinne der §§. 35, 192 und 193 Str. Pr. O. der Staatsanwalt zwar allerdings zur Stellung seines allfälligen weiteren Antrages in der Sache selbst aufzufordern, derselbe hat aber diesen Antrag noch in der nämlichen Sitzung des Gerichtshofes, und ohne daß deßhalb die Berathung über den Gegenstand der Frage abzubrechen ist, zu stellen. Glaubt der Staatsanwalt sich gegen die Verwerfung seines Antrages auf Ergänzung der Untersuchung beschweren zu müssen (§. 65), so hat er diese Beschwerde mit der Berufung gegen den von dem Gerichtshofe nach §. 196 gefaßten Beschluß zu verbinden.

Zu §. 216.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen fand das Justizministerium durch V. vom 5. August 1856, Nr. 147 des R. G. Bl. zu bestimmen, daß die im §. 216 der Str. Pr. O. festgesetzte Vernehmung des Angeklagten durch das die Schluß-

Digitized by Google

verhandlung leitende Mitglied des Gerichtshofes in jenen Fällen, wo der Beschuldigte bisher nicht verhaftet war, und weit zuzureisen hat, allenfalls am Tage der anberaumten Schlußverhandlung oder am Tage vorher, jedenfalls aber so vorzunehmen ist, daß der Angeklagte nicht nochmals zurückzureisen hat, es wäre denn, daß neue Erhebungen durch seine Aeßerungen nothwendig würden, welche ohnehin eine Vertagung der mündlichen Schlußverhandlung erfordern. In keinem Falle darf jedoch diese Vernehmung des Angeklagten nach §. 216 durch ein anderes Gericht geschehen, da eben ein Hauptzweck derselben darin besteht, den Vorsitzenden des Gerichtshofes zur Erleichterung der Leitung der Verhandlung mit der Individualität des Angeklagten bekannt zu machen.

Zu §. 250.

Just. M. E. vom 9 Jänner 1857, Nr. 11 des R. G. Bl.

Aus dem Zusammenhange der §§. 17, 20, 222, 248 lit. c) und 250 der Str. Pr. O. ergibt sich unzweifelhaft, daß in dem Falle, wenn wegen eines Vergehens oder Verbrechens eine Schlußverhandlung nur vor drei Richtern begonnen worden ist, im Laufe der Verhandlung sich aber zeigt, daß die That einen solchen höheren Grad der Strafbarkeit an sich trage, daß zur Verhandlung und Entscheidung darüber in Gemäßheit der §§. 17 und 20 fünf Richter erfordert werden, die bisher nur vor drei Richtern gepflogene Schlußverhandlung sogleich abgebrochen, und ohne Schöpfung eines neuen Anklagebeschlusses, vorläufig für Beiziehung noch zweier Richter, und in soferne der Angeklagte bisher keinen Vertheidiger hatte, nach Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 213, auch für die Beigebung eines Vertheidigers gesorgt werden, und daß dann die Schlußverhandlung vor dieser verstärkten Versammlung erneuert werden muß.

Zu §. 404.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel wurde zur Erläuterung des §. 404 der Str. Pr. O. durch Minist. V. v. 23. December 1856, Nr. 235 des R. G. Bl. bekannt gemacht, daß auch der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen, welche nach gesetzlicher Kundmachung des Standrechtes durch das, auf Veranlassung der Civil-Obrigkeit auf Räuber-Commando oder überhaupt deren Assistenz abgeordnete Militär, oder durch die zu diesen Zwecken von der Civil-Obrigkeit aufgebotene Gensd'armerie eingebracht werden, in Beziehung auf die dem Standgerichte unterliegenden Verbrechen, der Jurisdiction des betreffenden Civil-Standrechtes unterworfen sind.

Digitized by Google

Formularien

zur Instruction für die Strafgerichte.

Digitized by Google

Formulare Nr. 1, zu §. 6 der Str. G. Instr.

Formulare des bei Gerichtshöfen erster Instanz zu führenden Hauptregisters über die Anzeigen.

Vom Jahre 18— bis 18—

Fortlaufende Zahl	Tag der eingelangten Anzeige, Zahl des Einreichungs-Protokolles, Name des Untersuchungsrichters	Benennung der strafbaren Handlung	Name des Beschuldigten	Name des Beschädigten	Die Beschuldigten sind seit: in vorläufiger Verwahrung	Die Beschuldigten sind seit: in Untersuchungshaft	Tag und Art der Erledigung der Straffache	Anmerkung
1	2. Jänner 18— Nr. Rath N. N.	Raub	Hauer, Fr.	Weiner, C.	—	4. Jän. 18—	Strafurtheil vom 15. April 18—	

Formulare Nr. II, zu §. 9 siehe bei der Erläuterung der §§. 36 und 37 der Str. G. J.

Digitized by Google

Formulare Nr. III, zu §. 25 der Str. G. Instr.

Zahl des Gefangenprotokolles 12. 16.

Tagebuch über die bei dem k. k. . . . . anhängige Untersuchung,

1. gegen Anton N.,
2. gegen Franz K., wegen des Verbrechens des Diebstahles.

Zahl des Tagebuches	Tag, Monat und Jahr	Gegenstand der Eingabe oder der vorgenommenen Amtshandlung	Zahl des Einreichungsprotokolls
	18—		
1	12. Febr.	Anzeige des Beschädigten Carl B.	1010
2	„ „	Vernehmung des Carl B.	
3	„ „	Vernehmung der Zeugen Francisca B., Martin K.	
4	13. „	Ersuchschreiben an das Bezirksgericht in A., wegen Vernehmung mehrerer Personen, zur Z. 1010	
5	„ „	Protokoll über den vorgenommenen Augenschein.	
6	16. „	Bezirksgericht A. übersendet die in Nr. 4 angesuchten Erhebungen (Beilagen).	1100
		1. Vernehmung des Joseph N. und Johann N.	
		2. Protokoll über die Hausdurchsuchung bei Anton N.	
		Unter-Beilage: Effecten sammt Verzeichnisse derselben.	
		3. Einvernehmung des Anton N.	
7	17. „	Gensd'armerie-Commando zu . . . liefert den Anton N. ein.	
8	„ „	Verhör des Anton N.	1120

u. s. w.

Digitized by Google

Formulare der Geschäftstabelle eines Gerichtshofes.

1		2	3	4	5		6		7		8	9		10
Name des					Tag, an welchem		Tag der Uebernahme des Beschuldigten		Tage der mit dem Beschuldigten aufgenommenen Verhöre			Lage der Straffache und Ursache der noch nicht erfolgten Beendigung der Vor- oder Specialuntersuchung, oder der Vornahme der Schlußverhandlung; oder Art der Beendigung der Straffache		
Untersuchungsrichters	Referenten bei dem Gerichtshofe	Fortlaufende Zahl	Name des Beschuldigten	Benennung der strafbaren Handlung	die Anzeige bei dem Gerichte eingelangt ist	die Specialuntersuchung eingeleitet worden ist	in vorläufige Verwahrung	in die Untersuchungshaft	in der I. Hälfte des Jahres	in der II. Hälfte des Jahres	Tag der erfolgten Vorlegung der geschlossenen Untersuchung an den Gerichtshof	mit Schluß des I. halben Jahres	mit Schluß des II. halben Jahres	Anmerkung

Anmerk. 1. Die Straffachen sind in der Regel in chronologischer Ordnung in die Tabelle einzutragen. Bei größeren Gerichten ist jedoch gestattet, in dem den Gerichtshof selbst betreffenden Theile der Tabelle, Abtheilungen nach den einzelnen Untersuchungsrichtern zu machen, so daß die einem und demselben Untersuchungsrichter zugewiesenen Straffachen nach einander, und dann jene eines zweiten u. s. w. eingetragen werden.

2. Bei größeren Gerichten kann die Tabelle über Verbrechen abgesondert von der Tabelle über Vergehen verfaßt werden.

3. Die in der Tabelle des vorhergehenden Jahres als unbeendiget ausgewiesenen Straffälle sind in die neue Tabelle in derselben Ordnung zu übertragen, und unter den neuen Reihenzahlen die Zahlen, unter welchen sie in der früheren Tabelle vorgekommen sind, anzumerken. Straffachen, welche in einer Tabelle als rechtskräftig entschieden angeführt wurden, sind in die nächste Tabelle nicht mehr aufzunehmen.

4. Am Schlusse der halbjährigen Tabelle sind folgende summarische Uebersichten beizufügen:

I. Gesammtzahl der in Verhandlung gewesenen Straffälle:
   a) wegen Verbrechen,
   b) wegen Vergehen.

II. Zahl der geschlossenen Untersuchungen, in welchen das Untersuchungsverfahren:
   a) bei dem Gerichtshofe selbst,
   b) bei den untergeordneten Untersuchungsgerichten gepflogen wurde.

III. Zahl der beendigten Straffachen:
   a) durch Verwerfung der Anzeige,
   b) durch Erkenntniß nach gepflogener Voruntersuchung,
   c) durch Erkenntniß nach gepflogener Specialuntersuchung,
   d) durch Erkenntniß nach gepflogener Schlußverhandlung.

IV. Zahl der anhängig verbliebenen Straffachen.

V. Gesammtzahl der zur Untersuchung gezogenen Personen:
   a) mit Verhängung der Untersuchungshaft,
   b) mit Belassung auf freiem Fuße,
   c) der Abwesenden und Flüchtigen.

Zahl der in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses Entlassenen.

Zahl der im Verhafte Verstorbenen.

Zahl der aus der Untersuchungshaft Entwichenen.

Formulare Nr. V, zu §. 40 der Str. G. Instr.

Formulare der vierteljährigen Geschäftstabellen der Bezirksgerichte in Bezug auf Uebertretungen.

Fortlaufende Zahl	Name und Stand des Beschuldigten	Benennung der Uebertretung	Name des Anzeigers und Tag der eingereichten Anzeigen	Tag und Ursache der allfälligen Verhaftung des Beschädigten	Bezeichnung der allenfalls gepflogenen Vorerhebungen, §. 419 der Strafproceßordnung	Gegenwärtige Lage der Strafsache und Ursache der noch nicht erfolgten Beendigung; oder Art der Erledigung mit Anführung des Gesetzes, nach welchem dieselbe erfolgt ist	Tag, an welchem		Bemerkungen des Staatsanwaltes
							die Freiheitsstrafe begonnen hat	die Strafe anderer Art vollzogen worden ist	

Anmerkung. 1. Die Eintragung der Straffachen hat in chronologischer Ordnung zu geschehen.

2. Die in einer Tabelle als unbeendiget ausgewiesenen Straffachen sind in die neue Tabelle in derselben Ordnung zu übertragen, und unter der neuen Reihenzahl die Zahlen, unter welchen sie in der früheren Tabelle vorgekommen sind, anzumerken.

3. Als beendiget ist eine Straffache anzusehen, wenn die Erledigung in Rechtskraft erwachsen ist, und die Freiheitsstrafe begonnen hat, eine Strafe anderer Art aber vollständig vollzogen worden ist. Am Schlusse der Tabelle ist in einer summarischen Uebersicht die Zahl

a) der aus der früheren Tabelle übertragenen,
b) der neu zugewachsenen,
c) der beendigten, und
d) der anhängig verbliebenen, ferner
e) derjenigen Straffälle, in welchen Vorerhebungen gepflogen worden sind,
f) der in Verhaft genommenen Beschuldigten beizufügen.

Digitized by Google

Formulare Nr. VI, zu §. 42 der Str. G. Instr.

Formulare des Geschäftsausweises eines Gerichtshofes I. Instanz.

I. Abtheilung.

Untersuchungsrichter N. N.		Das k. k. Landes- (Kreis-) Gericht zu			
	II. Abtheilung.	vom Jahre 18— rückständig verblieben			Bei dem Einreich-Protokolle eingelangte Eingaben
		im Jahre 18— zugewachsen			
		mit Schluß des Jahres 18— erlediget			
		im Rückstande verbleiben			
		Anzeigen, welche verworfen oder an andere Behörden verwiesen wurden			Unter den im Jahre 18— eingelangten Eingaben waren
		Anzeigen, über welche eine Untersuchung eingeleitet wurde			
		Berufungen			
		Eingaben anderer Art			
		wegen Verbrechen	Vom J. 18— rückständig verblieben		Untersuchungen
		wegen Vergehen			
		wegen Verbrechen	Im Jahre 18— bei dem Gerichtshofe selbst zugewachsen		
		wegen Vergehen			
		wegen Verbrechen	Von den Untersuchungsgerichten nach geschlossenem Verfahren vorgelegt		
		wegen Vergehen			
		vor Einleitung einer Special-Untersuchung	wegen Verbrech.	Im J. 18— rechtskräftig erledigte	
		nach geschlossener Special-Untersuchung			
		nach gepflogener Schlußverhandlung			
		vor Einleitung einer Special-Untersuchung	wegen Vergehen		
		nach geschlossener Special-Untersuchung			
		nach gepflogener Schlußverhandlung			
		wegen Verbrechen	im Untersuchungsverfahren		Mit Schluß des Jahres 18— anhängig verblieb.
		wegen Vergehen			
		wegen Verbrechen	nach geschlossener Untersuchung		
		wegen Vergehen			
		bestätiget			Herabgelangte Entscheidungen
		im Rechtswege	abgeändert		II. Instanz
		im Milderungswege			
		aufgehoben			
		bestätiget			III. Instanz
		im Rechtswege	abgeändert		
		im Milderungswege			
		aufgehoben			

Wom. das Urtheil I. Inst.

Formulare Nr. VII, zu §. 42 der Str. G. Instr.

Formulare des Geschäftsausweises eines Bezirksgerichtes, welches zugleich als Untersuchungsgericht in Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen bestellt ist.

Benennung des Bezirksgerichtes	Bei dem Einreich.-Protokolle eingelangte Eingaben: vom J. 18— rückständig verblieben	Bei dem Einreich.-Protokolle eingelangte Eingaben: im Jahre 18— zugewachsen	Bei dem Einreich.-Protokolle eingelangte Eingaben: mit Schluß des Jahres 18— erlediget	Bei dem Einreich.-Protokolle eingelangte Eingaben: im Rückstande verblieben	Unter den im Jahre 18— eingelangten Eingaben waren: Anzeigen, welche von dem Gerichtshofe verworfen worden sind	Unter den im Jahre 18— eingelangten Eingaben waren: Anzeigen, über welche das Untersuchungsverfahren eingeleitet worden ist	Unter den im Jahre 18— eingelangten Eingaben waren: Berufungen	Unter den im Jahre 18— eingelangten Eingaben waren: Eingaben anderer Art	Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen – Zahl, der Untersuchungen, welche: aus dem Jahre 18— rückständig verblieben sind – wegen Verbrechen	aus dem Jahre 18— rückständig verblieben sind – wegen Vergehen	im Jahre 18— zugewachsen sind – wegen Verbrechen	im Jahre 18— zugewachsen sind – wegen Vergehen	im Jahre 18—, nach §. 190 der Str. P. O. geschlossen und dem Gerichtshofe vorgelegt worden sind – wegen Verbrechen – vor Einleitung einer Special-Untersuchung	… wegen Verbrechen – nach durchgeführter Special-Untersuchung	… wegen Vergehen – vor Einleitung einer Special-Untersuchung	… wegen Vergehen – nach durchgeführter Special-Untersuchung	von dem Gerichtshofe zur Ergänzung zurückgestellt worden sind – wegen Verbrechen	von dem Gerichtshofe zur Ergänzung zurückgestellt worden sind – wegen Vergehen	mit Schluß des Jahres 18— anhängig verblieben sind – wegen Verbrechen	mit Schluß des Jahres 18— anhängig verblieben sind – wegen Vergehen	Strafsachen wegen Uebertretungen – Zahl der Strafsachen, welche: aus dem Jahre 18— rückständig verblieben sind	im Jahre 18— zugewachsen sind	im J. 18— nach gepflogener mündlicher Verhandlung rechtskräftig erledigt worden sind – nach gepflogener Vorerhebung	… ohne vorläufige Erhebungen	mit Schluß des Jahres 18— anhängig verblieben sind – Anzeigen	… eingeleitete Vorerhebungen	Herabgelangte Entscheidungen – II. Instanz – womit das Urtheil I. Inst.: bestätiget	II. Instanz – abgeändert – im Rechtswege	II. Instanz – abgeändert – im Milderungswege	II. Instanz – aufgehoben	III. Instanz: bestätiget	III. Instanz – abgeändert – im Rechtswege	III. Instanz – abgeändert – im Milderungswege	III. Instanz – aufgehoben wurde

Formular Nr. VIII, zu §. 42, der Str. G. Instr.

Formulare des Geschäftsausweises eines Bezirksgerichtes in Strafsachen.

Benennung des Bezirksgerichtes			
Bei dem Einreichungsprotokolle eingelangte Schriften		v. J. 18– rückständig verblieben	
		im Jahre 18— zugewachsen	
		mit Schluß d. J. 18– erlediget	
		im Rückstande verblieben	
Unter den im Jahre 18— eingelangten Eingaben waren		Anzeigen, welche verworfen oder an andere Behörden verwiesen wurden	
		Anzeigen, über welche eine Amtshandlung eingeleitet wurde	
		Berufungen	
		Eingaben anderer Art	
Zahl der gepflogenen Thatbestands-Erhebungen (§. 12 der Str. P. O.) in Strafsachen wegen		Verbrechen	
		Vergehen	
Strafsachen wegen Uebertretungen		aus dem Jahre 18— rückständig verblieben	
		im Jahre 18— zugewachsen	
	im Jahre 18— nach gepflogener mündlicher Verhandlung rechtskräftig erlediget	nach gepflogener Vorerhebung	
		ohne vorläufige Erhebungen	
	mit Schluß des Jahres 18— anhängig verblieben	Anzeigen	
		eingeleitete Vorerhebungen	
Herabgelangte Entscheidungen, womit das Urtheil I. Instanz	II. Instanz	bestätiget	
		abgeändert im Rechtswege	
		abgeändert im Milderungswege	
		aufgehoben	
	III. Instanz	bestätiget	
		abgeändert im Rechtswege	
		abgeändert im Milderungswege	
		aufgehoben wurde	

Digitized by Google

Formulare Nr. IX, zu §. 47 der Str. G. Inſt.

Formulare des Tagebuches eines Kerkermeiſters.

Fortlaufende Zahl	Datum und Gegenſtand des gerichtlichen Auftrages	Zeitpunkt und Art der Vollziehung des gerichtlichen Auftrages	Bezeichnung des Fascikels

Formulare Nr. X, zu §. 56 der Str. G. Inſtr.

Formulare des bei den Gerichtshöfen zu führenden Arreſtprotokolles.

Gefängniß-Nr. Eingerichtet für 3 Perſonen

Jahrgang 18—

Namen der Verhafteten	Benennung der ſtrafbaren Handlung	Tag der Aufnahme in dieſes Gefängniß	Tag der Entfernung aus dieſem Gefängniſſe	Geſammtzahl der in dieſem Gefängniſſe Befindlichen	Anmerkung
N. N.	Verbrechen des Diebſtahles	1. März 18—	15. März 18—		geſtorben
N. N.	detto	5. März 18—			
N. S.	Verbrechen des Betruges	20. März 18—		2	

Digitized by Google

Formulare Nr. XI, zu §. 111 der Str. G. Instr.

Inventar der bei dem k. k. . . . in Verwahrung des Kerkermeisters befindlichen Gegenstände.

Zahl unter welcher der Gegenstand verwahrt wird	Bezeichnung des Gegenstandes	Wem gehörig	Tag der Uebernahme und Datum des gerichtlichen Auftrages	Verabfolgung und Empfangsbestätigung des Erhebenden, oder anderweitige Verfügung	Anmerkung
1	Ein Pelz aus Schaffellen und eine Reisetasche aus Leder	Carl Winkler	2. Jänner 18— Gerichtlicher Auftrag vom 1. Jänner 18— Z.	Am 30. Juni 18— zugleich mit dem verurtheilten Carl Winkler der Strafhaus-Verwaltung übergeben	

Digitized by Google

Formulare Nr. XII, zu §. 116 der Str. G. Instr.

Formulare des Depositen-Protokolles.

	I. Erläge.						II. Erfolglassungen.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fortlaufende Zahl	Tag der Uebernahme und Datum des gerichtlichen Auftrages	Name des Beschuldigten	Name des Beschädigten	Benennung des Erlegers oder der einsendenden Behörde und Beschreibung des Gegenstandes	Zahl des Schrankes und der Abtheilung	Nummer des Faszikels und Actenbundes, worin der gerichtliche Auftrag erliegt	Datum des Erfolglassungs-Bescheides	Benennung desjenigen, an welchen die Erfolglassung geschieht, Tag und Gegenstand derselben	Nummer des Actenfaszikels und Actenbundes, worin der gerichtliche Auftrag und die Quittung erliegt	Anmerkung
1	6. Jän. 18— Auftrag vom 6. Jänner 18— Z.. 10. Jän. 18—	E. D. wegen Diebstahles	N. N.	Die von der Polizei-Direction überschickten Staatsobligationen, 1. Nr. . . ddo. . . . . über 1000 fl. sammt Coupons, vom . . . bis . . . und einem Talon. 2. Nr. . . ddo. . . . . über 500 fl. ohne Coupons Von C. L. deponirte Barschaft, bestehend aus 10 Thlr.-St. à 2 fl. — 20 fl. aus 30 St. österr. Zwanzigern 10 fl. aus 5 Banknoten à 10 fl. . 50 fl. Zusammen . 80 fl.	I. Abth. D	I. / 1	Auftrag vom 15. Febr. 18— Z...	Am 17. Februar 18— an N. N. die von C. L. am 10. Jänner 18— erlegte Barschaft im Gesammtbetrage von 80 fl. ausgefolgt	I. / 1	
2	8. Jän. 18— Auftrag v.. 18— Z. . . .	A. N. wegen Betruges	R. S.	Die von R. S. erlegte Quittung des A. S., über eine von A. N. erhaltene Zahlung der Darlehensumme von 500 fl., ddo. Wien, 5. Aug. 1840.	II. Abth.					

Digitized by Google

Formulare Nr. XIII, zu §. 124 der Str. G. Inſtr.

Formulare eines Verzeichniſſes über die den Depoſiten-Commiſſären zugekommenen gerichtlichen Aufträge.

Fortlaufende Reihenzahl	Datum und Exhibitenzahl des gerichtlichen Auftrages, ferner Gegenſtand desſelben	Nummer des Faſcikels und des Actenbundes, in welchem der Auftrag erliegt

Formulare Nr. XIV, zu §. 131 der Str. G. Inſtr.

Journal über den Geldverlag des k. k. . . . und die aus demſelben geleiſteten Zahlungen für das Semeſter vom 1. November 1855 bis 30. April 1856.

(Erſtes Blatt.)

Jahr, Monat und Tag des Geldempfanges	Bezeichnung der Caſſe, aus welcher der Geldbetrag erfolgt worden iſt, der Behörde, welche denſelben angewieſen hat; Datum und Zahl der Anweiſung	Beilagen-Nummer der Anweiſung	Betrag in Conv. Münze	
			fl.	kr.

Digitized by Google

(Zweites Blatt u. ſ. w.)

Fortlaufende Zahl	Datum und Zahl des gerichtlichen Auftrages	Beilagen-Nummer desſelben	Benennung der Strafſachen	Name Desjenigen, an welchen die Auszahlung erfolgt iſt und Bezeichnung der Gebührengattung	Tag der wirklichen Auszahlung	Betrag in Conv. Mze	
						fl.	kr.

Formulare Nr. XV, zu §. 134 der Str. G. Inſtr.

Formulare eines von dem Unterſuchungsrichter zu führenden Koſtenverzeichniſſes.

(Name, Stand, Gewerbe und Wohnort des Beſchuldigten.)

Fortlaufende Zahl	Nummer des Journals, unter welchem die Auszahlung erfolgt iſt	Name Desjenigen, an welchen die Auszahlung geſchehen iſt, und Bezeichnung der Gebührengattung	Betrag in Conv. Münze		Anmerkung
			fl.	kr.	

Digitized by Google

Formulare Nr. XVI, zu §. 137 der Str. G. Instr.

Formulare des halbjährigen Hauptverzeichnisses der Kosten des Strafverfahrens, auf deren Ersatz rechtskräftig erkannt wurde.

Fortlaufende Zahl	Name, Stand und Gewerbe des Beschuldigten; Benennung der strafbaren Handlung	Behörde, von welcher das rechtskräftig gewordene Erkenntniß gefällt worden ist; Datum und Zahl desselben	Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte		Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge		Kosten für die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen		Gebühren der Zeugen, der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militärstande bei dem Strafgerichte erscheinenden Militärpersonen, der Sachverständigen und Dolmetscher		Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft		Kosten für die Vollstreckung des Todesurtheiles		Gesammtsumme der Kosten		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	N. N. ledig, ohne Beschäftigung, wegen des Verbrechens des Diebstahles verurtheilt	Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes zu . . . . . ddto. . . 18— Z. . .	—	—	4	—	2	30	6	—	7	30	—	—	20	—	Durch Beschluß des Gerichtes vom . . . für uneinbringlich erklärt

Formulare Nr. XVII, zu §. 169 der Str. G. Instr.

Nr. 1.

Alphabetisches Register über die, bei dem k. k. Landes- (Kreis-) Gerichte N. wegen Verbrechens oder Vergehens angezeigten, und über die von anderen Gerichtsbehörden mit Steckbriefen verfolgten Personen.

Von dem Jahre 18— bis zum Jahre 18 —

Fortlaufende Zahl	Name, Geburtsort und Beschäftigung des Beschuldigten	Benennung der strafbaren Handlung, Name des Beschädigten, Zeit und Ort der That	Wesentlicher Inhalt des Enderkenntnisses oder der Erledigung anderer Art, mit welcher die Straffache bei dem Gerichte beendiget erscheint	Bezeichnung der Registratur-Abtheilung und des Actenbundes

Nr. 2.

Alphabetisches Register über diejenigen Fälle verübter Verbrechen und Vergehen, in welchen der Thäter unentdeckt geblieben ist.

Von den Jahren 18— bis 18—

Fortlaufende Zahl	Name des Beschädigten, wenn derselbe bekannt ist; Ort, an welchem die strafbare Handlung verübt wurde, und Bezeichnung des Gegenstandes u. dgl.	Benennung der strafbaren Handlung, Zeit und Ort der Verübung derselben	Bezeichnung der Registratur-Abtheilung und des Actenbundes	Anmerkung

Digitized by Google

Formulare Nr. XVII, zu §. 169 der Str. G. Instr.

Nr. 3.

Alphabetisches Register zu der Abtheilung lit. D der Registratur, mit Ausnahme der Steckbriefe und Personsbeschreibungen.

Fortlauf. Zahl	Benennung der ersuchenden Behörde	Bezeichnung des Gegenstandes	Bezeichnung der Registratur-Abtheilung und des Actenbundes

Nr. 4.

Alphabetisches Register zu der Abtheilung E der Registratur.

Fortlaufende Zahl	Name der Partei und Bezeichnung des Gegenstandes	Bezeichnung der Registratur-Abtheilung und des Actenbundes

Formulare Nr. XVIII, zu §. 172 der Str. G. Instr.

Formulare des bei den Bezirksgerichten zu führenden Einreichungsprotokolls- und Registraturs-Registers.

Jahrgang 18 . .

Fortlaufende Zahl	Bezeichnung der Straffachen nach den Namen der Beschuldigten, Beschädigten oder anderen Schlagwörtern	Benennung der strafbaren Handlung	Anführung der in derselben Angelegenheit eingelangten Eingaben nach den Geschäftszahlen	Art der Erledigung und kurze Andeutung des Inhaltes derselben	Bezeichnung der Registraturs-Abtheilung und des Actenbundes

Digitized by Google

Formularien

zur Instruction für die Staatsanwaltschaften.

Digitized by Google

Formulare Nr. 1, zu §. 22 der Instr. für Staatsanwaltschaften.

Formulare des Geschäftsausweises der Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshofe erster Instanz.

Bei dem Einreichungsprotokolle eingelangte Eingaben		vom J. 18— rückständig verblieben	
		im J. 18— zugewachsen	
		im J. 18— erlediget	
		im Rückstande verblieben	
Bei der Staatsanwaltschaft aufgenommene Anzeigen		wegen Verbrechen	
		wegen Vergehen	
Augenscheine und andere gerichtliche Acte, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitgewirkt hat		wegen Verbrechen	
		wegen Vergehen	
Zahl der nach geschlossenem Untersuchungsverfahren gestellten Anträge		wegen Verbrechen	
		wegen Vergehen	
Ueberreichte Anklageschriften (§. 217 der Str. P. O.)			
Schlußverhandlungen	Zahl der Untersuchungen, über welche Schlußverhandlungen stattgefunden haben		
	Zahl der bei denselben verhandelten strafbaren Handlungen	wegen Verbrechen	
		wegen Vergehen	
	Zahl der Angeklagten, gegen welche die Verhandlung gepflogen wurde	wegen Verbrechen	
		wegen Vergehen	
Erledigte Berufungen der Staatsanwaltschaft	gegen Erkenntnisse nach geschlossenem Untersuchungsverfahren, und zwar wegen Verbrechen	mit Erfolg	
		ohne Erfolg	
	gegen Erkenntnisse nach geschlossenem Untersuchungsverfahren, und zwar wegen Vergehen	mit Erfolg	
		ohne Erfolg	
	gegen Erkenntnisse nach stattgefundener Schlußverhandlung und zwar wegen Verbrechen	mit Erfolg	
		ohne Erfolg	
	gegen Erkenntnisse nach stattgefundener Schlußverhandlung und zwar wegen Vergehen	mit Erfolg	
		ohne Erfolg	
	gegen gerichtliche Erkenntnisse oder Beschlüsse anderer Art		
Zahl der Gerichtssitzungen, an welchen die Staatsanwaltschaft theilgenommen hat			
In Uebertretungsfällen nach §. 30, lit. g der Str. P. O.	eingesehene Verhandlungsacten		
	gegen Erkenntnisse ergriffene Berufungen	mit Erfolg	
		ohne Erfolg	
Personalstand der Staatsanwaltschaft			

Formulare Nr. II, zu §. 24 der Inst. f. Staatsanwaltschaften.

Formulare des Geschäftsausweises eines Ober-Staatsanwaltes.

Bei dem Einreichungs-Protokolle eingegangene Schriften				Zahl der Strafsachen, über deren Behandlung der Ober-Staatsanwalt den Staatsanwälten specielle Anordnungen wichtigerer Art ertheilt hat (§. 32 a, der Str. P. O.)		Zahl der Verhandlungen, an welchen sich der Ober-Staatsanwalt betheiliget hat						Von dem Ober-Staatsanwalte nach §. 32, lit. d der Str. P. O., gestellte Anträge	Berichte wichtigerer Art, Anträge und Gutachten des Ober-Staatanwaltes an das Justiz-Ministerium				Personalstand der Ober-Staatsanwaltschaft
						bei den Gerichtshöfen I. Instanz anstatt des zuständigen Staatsanwaltes				bei dem Oberlandesgerichte							
						an strafgerichtlichen Schlußverhandlungen		an Amtsverrichtungen anderer Art									
Vom Jahre 18— rückständig verblieben	im Jahre 18— zugewachsen	im Jahre 18— erlediget	im Rückstande verblieben	wegen Verbrechen	wegen Vergehen	wegen Verbrechen	wegen Vergehen	wegen Verbrechen	wegen Vergehen	wegen Verbrechen	wegen Vergehen		in Gesetzgebungssachen	in Strafsachen	in Disciplinar-Angelegenheiten	über Straf- und Gefangen-Anstalten	

Formulare Nr. III, zu §. 25 der Instr. für Staatsanwaltschaft.

Erste [illegible]

Gattung der strafbaren Handlung	Zahl der im Jahre [illegible] dem Gerichte als [illegible] Handlungen [illegible] oder in anderen [illegible] kannt geworden [illegible]	
	in welchen die Anzeige ohne Einleitung einer strafgerichtlichen Amtshandlung verworfen wurde	[illegible]
A. Verbrechen.		
Hochverrath		
Majestätsbeleidigung		
Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses		
Störung der öffentlichen Ruhe		
Aufstand und Aufruhr		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung berufene Versammlung, ein Gericht oder eine öffentliche Behörde		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften und Versammlungen		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Beschädigung an Eisenbahnen		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Beschädigung und Störung am Staats-Telegraphen		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sclaven		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung		
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung		
Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen		
Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt		
Verfälschung öffentlicher Creditspapiere		
Münzverfälschung		
Religionsstörung		
Nothzucht, Schändung und andere schwere Unzuchtsfälle		
Mord		
Kindesmord		
Todtschlag		
Abtreibung der Leibesfrucht		
Weglegung eines Kindes		
Schwere körperliche Beschädigung		
Zweikampf		
Brandlegung		
Diebstahl		
Veruntreuung		
Raub		
Betrug		
Zweifache Ehe		
Verleumdung		
Verbrechern geleisteter Vorschub		
Summe		
Im vorhergehenden Jahre 18—		
Daher im Jahre 18— mehr / weniger		

Digitized by Google

ersichts-Tabelle.

der im Jahre 18— gepflogenen und erledigten Voruntersuchungen			Zahl der in dem Jahre 18— gepflogenen und erledigten Special-Untersuchungen			Zahl der im Jahre 18— abgehaltenen Schluß-verhandlungen
durch ...stellungs-Beschluß	durch Beschluß auf Einleitung einer Special-Untersuchung	durch Abtretung an eine andere Behörde	durch Ablassungs-Beschluß	durch Anklagebeschluß	durch Abtretung an eine andere Behörde	

Digitized by Google

Gattung der strafbaren Handlung	Zahl der im Jahre 18– Gerichte als strafbar… lungen angezeigten … anderem Wege bekan… wordenen Fäl…	
	in welchen die Anzeige ohne Einleitung einer strafgerichtlichen Amtshandlung verworfen wurde	in welch… Vorun… chung … leitet …
B. Vergehen.		
Auflauf, §§. 279 bis incl. 284, St. G.		
Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen), §§. 285 bis incl. 297, St. G.		
Aufwieglung, §. 300, St. G.		
Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl. §. 302, St. G.		
Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, §. 303, St. G.		
Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte, §. 304, St. G.		
Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen, §. 305, St. G.		
Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen, §. 306, St. G.		
Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen durch Druckschriften, §. 308, St. G.		
Gesetzwidrige Verlautbarungen durch Druckschriften, §. 309, St. G.		
Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen durch Druckschriften, §. 310, St. G.		
Fahrlässige Tödtung eines Menschen in den Fällen der §§. 335, 336, 341, 343, 356, 357, 358, 363, 369, 370, 371, 372, 373, 376, 377, 378, 380, 382, 384, 387, 422, 423, 424, 425, 426, St. G.		
Fahrlässiges Verschulden in Beziehung auf die Sicherheit des Lebens unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod erfolgte, §. 337, St. G.		
Vergehen gegen Pestanstalten, §. 393, St. G.		
Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum, §. 467, St. G.		
Verschulden von, in Concurs verfallenen Schuldnern, §. 486, St. G.		
Wucher		
Die in den §§. 487—492, St. G., bezeichneten Fälle der Ehrenbeleidigung, insofern sie durch Druckschriften begangen wurden		
Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit durch Druckschriften, §. 516, St. G.		
Summe		
Im vorhergehenden Jahre 18		
Daher im Jahre 18— mehr / weniger		

Digitized by Google

der im Jahre 18— gepflogenen und erledigten Voruntersuchungen			Zahl der in dem Jahre 18— gepflogenen und erledigten Special-Untersuchungen			Zahl der im Jahre 18— abgehaltenen Schlußverhandlungen
durch Stellungs-Beschluß	durch Beschluß auf Einleitung einer Special-Untersuchung	durch Abtretung an eine andere Behörde	durch Ablassungs-Beschluß	durch Anklage-Beschluß	durch Abtretung an eine andere Behörde	

Digitized by Google

Formulare Nr. IV, zu §. 25 der Instr. für Staatsanwaltschaft.

Zweite

Gattung der den Gegenstand der Anklage bildenden strafbaren Handlung	Zahl der in Anklage versetzten Perso			
	in Untersuchungshaft		auf freiem Fuße	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
A. Verbrechen.				
Hochverrath				
Majestätsbeleidigung				
Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses				
Störung der öffentlichen Ruhe				
Aufstand und Aufruhr				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung berufene Versammlung, ein Gericht oder eine öffentliche Behörde				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften und Versammlungen				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Beschädigung an Eisenbahnen				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Beschädigung und Störung am Staats-Telegraphen				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sclaven				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung				
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung				
Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen				
Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt				
Verfälschung öffentlicher Creditspapiere				
Münzverfälschung				
Religionsstörung				
Nothzucht, Schändung und andere schwere Unzuchtsfälle				
Mord				
Kindesmord				
Todtschlag				
Abtreibung der Leibesfrucht				
Weglegung eines Kindes				
Schwere körperliche Beschädigung				
Zweikampf				
Brandlegung				
Diebstahl				
Veruntreuung				
Raub				
Betrug				
Zweifache Ehe				
Verleumdung				
Verbrechern geleisteter Vorschub				
Summe				
Im vorhergehenden Jahre 18—				
Daher im Jahre 18— mehr				
Daher im Jahre 18— weniger				

Digitized by Google

ichts-Tabelle.

Zahl der Angeklagten																														
welche von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden		welche verurtheilt wurden																										gegen welche die Schlußverhandlung durch Ablassungsbeschluß erlediget wurde	welche vor der Urtheilsfällung starben	welche sich dem Strafverfahren durch Entweichung entzogen
		zur Todesstrafe				zu Kerkerstrafen												zu strengem Arreste		zu einfachem Arreste		zu Geldstrafen		zu anderen Vermögensstrafen (Gewerbsverlust u. s. w.)		zur körperlichen Züchtigung				
		mit nachgefolgter Begnadigung		ohne nachgefolgte Begnadigung		auf Lebenszeit		über 10 bis zu 20 Jahren		über 5 bis zu 10 Jahren		über 1 bis zu 5 Jahren		über 6 Monate bis zu 1 Jahr		v. 6 Monaten und darunter														
Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber			

Digitized by Google

Gattung der den Gegenstand der Anklage bildenden strafbaren Handlung	Zahl der in Anklage versetzten Personen				
	in Untersuchungshaft		auf freiem Fuße		abwesend oder flüchtig
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer / Weiber
B. Vergehen.					
Auflauf, §§. 279 bis incl. 284, St. G.					
Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen). §§. 285 bis incl. 297, St. G.					
Aufwiegelung, §. 300, St. G.					
Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl., §. 302, St. G.					
Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft, §. 303, St. G.					
Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte, §. 304, St. G.					
Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen, §. 305, St. G.					
Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen, §. 306, St. G.					
Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen durch Druckschriften, §. 308, St. G.					
Gesetzwidrige Verlautbarungen durch Druckschriften, §. 309, St. G.					
Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen durch Druckschriften, §. 310, St. G.					
Fahrlässige Tödtung eines Menschen in den Fällen der §§. 335, 336, 341, 345, 356, 357, 358, 363, 369, 370, 371, 372, 373, 376, 377, 378, 380, 382, 384, 387, 422, 423, 424, 425, 426 St. G.					
Fahrlässiges Verschulden in Beziehung auf die Sicherheit des Lebens unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod erfolgte, §. 337, St. G.					
Vergehen gegen Pestanstalten, §. 393, St. G.					
Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum, §. 467, St. G.					
Verschulden von, in Concurs verfallenen Schuldnern, §. 486, St. G.					
Wucher					
Die in den §§. 487 bis 492, St. G., bezeichneten Fälle der Ehrenbeleidigung, insoferne sie durch Druckschriften begangen wurden					
Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit durch Druckschriften, §. 516. St. G.					
Summe					
Im vorhergehenden Jahre 18—					
Daher im Jahre 18— mehr / weniger					

Digitized by Google

Zahl der Angeklagten																														
welche von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden		welche verurtheilt wurden																										gegen welche die Schlußverhandlung durch Ablassungsbeschluß erledigt wurde	welche vor der Urtheilsfällung starben	welche sich dem Strafverfahren durch Entweichung entzogen
		zur Todesstrafe				zu Kerkerstrafen												zu strengem Arreste		zu einfachem Arreste		zu Geldstrafen		zu anderen Vermögensstrafen (Gewerbsverlust u. s. w.)		körperliche Züchtigung				
		mit nachgefolgter Begnadigung		ohne nachgefolgte Begnadigung		auf Lebenszeit		über 10 bis zu 20 Jahren		über 5 bis zu 10 Jahren		über 1 bis zu 5 Jahren		über 6 Monate bis zu 1 Jahr		v. 6 Monaten und darunter														
Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber			

Digitized by Google

Formulare Nr. V, zu §. 25 der Instr. für Staatsanwaltschaft.

Dritte Tafel

Gattung der strafbaren Handlung	Alter der Verurtheilten: von 14 bis 20 Jahren	von 21 bis 30 Jahren	von 31 bis 45 Jahren	von 46 bis 60 Jahren	über 60 Jahre	Religion: römisch-katholisch (Männer / Weiber)	griechisch-katholisch (Männer / Weiber)	griechisch nicht unirt (Männer / Weiber)	augsburgische Confession (Männer / Weiber)	helvetische Confession (Männer / Weiber)	andere Secten (Männer / Weiber)	Israeliten (Männer / Weiber)	ledig (Männer / Weiber)	verheirathet (Männer / Weiber)	Stan
A. Verbrechen.															
Hochverrath															
Majestätsbeleidigung															
Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses															
Störung der öffentlichen Ruhe															
Aufstand und Auflauf															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung berufene Versammlung, ein Gericht oder eine öffentliche Behörde															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften und Versammlungen															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Beschädigung an Eisenbahnen															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Beschädigung und Störung am Staats-Telegraphen															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sclaven															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung															
Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung															
Missbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen															
Verletzung zum Missbrauche der Amtsgewalt															
Verfälschung öffentlicher Creditspapiere															
Münzverfälschung															
Religionsstörung															
Nothzucht, Schändung und andere schwere Unzuchtsfälle															
Mord															
Kindesmord															
Todtschlag															
Abtreibung der Leibesfrucht															
Weglegung eines Kindes															
Schwere körperliche Beschädigung															
Zweikampf															
Brandlegung															
Diebstahl															
Veruntreuung															
Raub															
Betrug															
Zweifache Ehe															
Verleumdung															
Verbrechern geleisteter Vorschub															
Summe															
Im vorhergehenden Jahre 18—															
Daher im Jahre 18— mehr / weniger															

Digitized by Google

ersichts-Tabelle.

Erwerb oder Beschäftigung												Bildung										Vermögen						Staatsangehörigkeit				unter denselben waren									
Taglöhner		Dienstleute		Gewerbsgesellen und Fabriksarbeiter		Landleute		Gewerbsbesitzer und Fabrikanten		wissenschaftliche, technische oder künstlerische Beschäftigung		Beamte		des Lesens und Schreibens unkundig		nur des Lesens kundig		des Lesens und Schreibens kundig		im Besitze einer gewerblichen Ausbildung		im Besitze einer höheren Ausbildung		ohne		im Besitze einigen Vermögens		wohlhabend		Inländer		Ausländer		noch nie wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung		bereits Eine oder mehrere Male wegen Vergehen oder Uebertretungen		wegen Verbrechen			
																																								bereits Ein Mal		zwei oder mehrere Male	
																																		verurtheilt							
Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber

Gattung der strafbaren Handlung	Alter der Verurtheilten: von 14 bis 20 Jahren	von 21 bis 30 Jahren	von 31 bis 45 Jahren	von 46 bis 60 Jahren	über 60 Jahre	Religion: römisch-katholisch	griechisch-katholisch	griechisch nicht unirt	augsburgische Confession	helvetische Confession	andere Secten	Israeliten	Stand: ledig	verheirathet	verwittwet
	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber	Männer / Weiber
B. Vergehen.															
Auflauf, §§. 279 bis incl. 284. St. G.															
Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen), §§. 285 bis incl. 297, St. G.															
Aufwiegelung, §. 300, St. G.															
Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl. §. 302. St. G.															
Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, §. 303, St. G.															
Desertirung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte, §. 304, St. G.															
Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, oder Gutheißung von ungesetzlichen unsittlichen Handlungen, §. 305 St. G.															
Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen, §. 306, St. G.															
Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Verbergungen durch Druckschriften, §. 308, St. G.															
Gesetzwidrige Verlautbarungen durch Druckschriften, §. 309, St. G.															
Sammlungen oder Subscriptionen zur Bestreitung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen durch Druckschriften, §. 310, St. G.															
Fahrlässige Tödtung eines Menschen in den Fällen der §§. 335. 336. 341. 343. 356. 358. 363. 369. 370. 371. 372. 373. 376. 377. 378. 380. 382. 384. 387. 422. 423. 424. 425. 426. St. G.															
Fahrlässiges Verschulden in Beziehung auf die Sicherheit des Lebens unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wenn hierauf eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod erfolgte, §. 337. St. G.															
Vergehen gegen Bedienstete, §. 393. St. G.															
Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum, §. 467. St. G.															
Verschulden von, in Concurs verfallenen Schuldnern, §. 486. St. G.															
Wucher															
Die in den §§. 487—492. St. G., bezeichneten Fälle der Ehrenbeleidigung, insoferne sie durch Druckschriften begangen wurden															
Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit durch Druckschriften, §. 516, St. G.															
Summe															
Im vorhergehenden Jahre 18—															
Daher im Jahre 18— mehr / weniger															

Digitized by Google

Erwerb oder Beschäftigung													Bildung										Vermögen						Staatsangehörigkeit				unter denselben waren							
Taglöhner		Dienstleute		Gewerbsgesellen und Fabriksarbeiter		Landleute		Gewerbsbesitzer und Fabrikanten		wissenschaftliche, technische oder künstlerische Beschäftigung		Beamte	des Lesens und Schreibens unkundig		nur des Lesens kundig		des Lesens und Schreibens kundig		im Besitze einer gewerblichen Bildung		im Besitze einer höheren Ausbildung		ohne		im Besitze einigen Vermögens		wohlhabend		Inländer		Ausländer		noch nie wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung		verurtheilt: bereits Ein- oder mehrere Male wegen Vergehen oder Uebertretungen		verurtheilt wegen Verbrechen: bereits Ein Mal		verurtheilt wegen Verbrechen: zwei oder mehrere Male	
Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber		Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber

Digitized by Google

Formulare Nr. VI, zu §. 25 der Instr. für Staatsanwaltschaft.

Vierte statist…

Uebertretungen	Zahl der im Jahre 18— den Gerichten angezeigten oder in anderem Wege bekannt gewordenen Uebertretungsfälle	Zahl der Anzeigen, über welche eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat	Zahl der Beschuldigten, gegen welche im J. 18— eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat: in Untersuchungshaft		auf freiem Fuße	
			Männer	Weiber	Männer	Weiber
I. Gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung						
Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen, §. 308, St. G.						
Gesetzwidrige Verlautbarungen, §. 309, St. G.						
Andere Uebertretungen dieser Art						
Summe						
II. Gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen						
Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, §. 311, St. G.						
Beleidigung von Beamten oder Wachen, §. 312, St. G.						
Verletzung von Patenten u. dgl., §. 315, St. G.						
Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, §. 316, St. G.						
Beschädigung öffentlicher Anstalten, §§. 317, 318, St. G.						
Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, §. 320, lit. f), St. G.						
Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften, §. 323, 324, St. G.						
Verletzung der Münzvorschriften, §. 325, St. G.						
Andere Uebertretungen dieser Art						
Summe						
III. Gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes						
IV. Gegen die Sicherheit des Lebens						
Verheimlichung der Geburt, §. 339, St. G.						
Körperliche schwere Beschädigung durch Fahren oder Reiten, §. 341, St. G.						
Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wunderarzneikunst als Gewerbe, §. 343, St. G.						
Unbefugter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel, §. 354, St. G.						
Verschulden von Heilärzten oder Wundärzten durch Unwissenheit oder Vernachlässigung des Kranken §§. 365—358, St. G.						
Unbefugter Handel mit Gift, oder Unvorsichtigkeit beim Giftverkaufe, §§. 361—370, St. G.						
Tragen verbotener Waffen und andere Uebertretungen des Waffenpatentes						
Andere Uebertretungen dieser Art						
Summe						
V. Zum Nachtheile der Gesundheit.						
VI. Gegen die körperliche Sicherheit						
Selbstverstümmlung, §. 409, St. G.						
Beschädigung durch Raufhandel, §. 411, St. G.						
Mißhandlung von Kindern, Ehegatten, Dienstleuten oder Schülern, §§. 413—421, St. G.						
Uebertretung des Eisenbahn-Polizei-Gesetzes						
Andere Uebertretungen dieser Art						
Summe						
VII. Gegen die Sicherheit des Eigenthumes						
Diebstahl, §§. 460, 463 und 464, St. G.						
Veruntreuung, §§. 461, 463, 464, St. G.						
Betrug, §. 461, Str. G.						
Boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, §. 468, St. G.						
Unerlaubte Verabredung von Gewerbsleuten, §. 479, St. G.						
Unerlaubte Verabredung von Arbeitern, §. 481, St. G.						
Winkelversatz						
Andere Uebertretungen dieser Art						
Summe						
VIII. Gegen die Sicherheit der Ehre.						
IX. Gegen die öffentliche Sittlichkeit						
Unzucht unter Verwandten						
Ehebruch						
Kuppelei oder Unterschleif zur Unzucht, §§. 512 und 515, St. G.						
Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit, §. 516, St. G.						
Betteln, §§. 517—521, St. G.						
Verbotenes Spiel, §. 522, St. G.						
Trunkenheit, §§. 523 und 524, St. G.						
Andere Uebertretungen dieser Art						
Summe						
X. Gegen andere Vorschriften, deren Außerachtlassung von dem Bezirksgerichte zu bestrafen ist						
XI. Gegen das Preßgesetz						
XII. Uebertretungen der Unmündigen, §. 237, St. G.						
Hauptsumme						
Hauptsumme im vorhergehenden Jahre 18—						
Daher im Jahre 18— mehr / weniger						

Digitized by Google

ersichts-Tabelle.

wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen		losgesprochen und schuldlos erkannt		Unter den Angeklagten wurden verurtheilt																	
				zu Arreststrafen										zu Geldstrafen und anderen Vermögensstrafen		zu Gewerbsverlust		zu körperlicher Züchtigung	
				bis zu 8 Tagen und darunter		über 8 Tage bis zu 1 Monat		über 1 Monat bis zu 3 Monat.		über 3 Monate bis zu 6 Monat.		über 6 Monate							
	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber

Ex. R. A
11/29/11

Digitized by Google

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

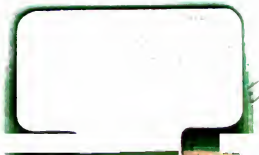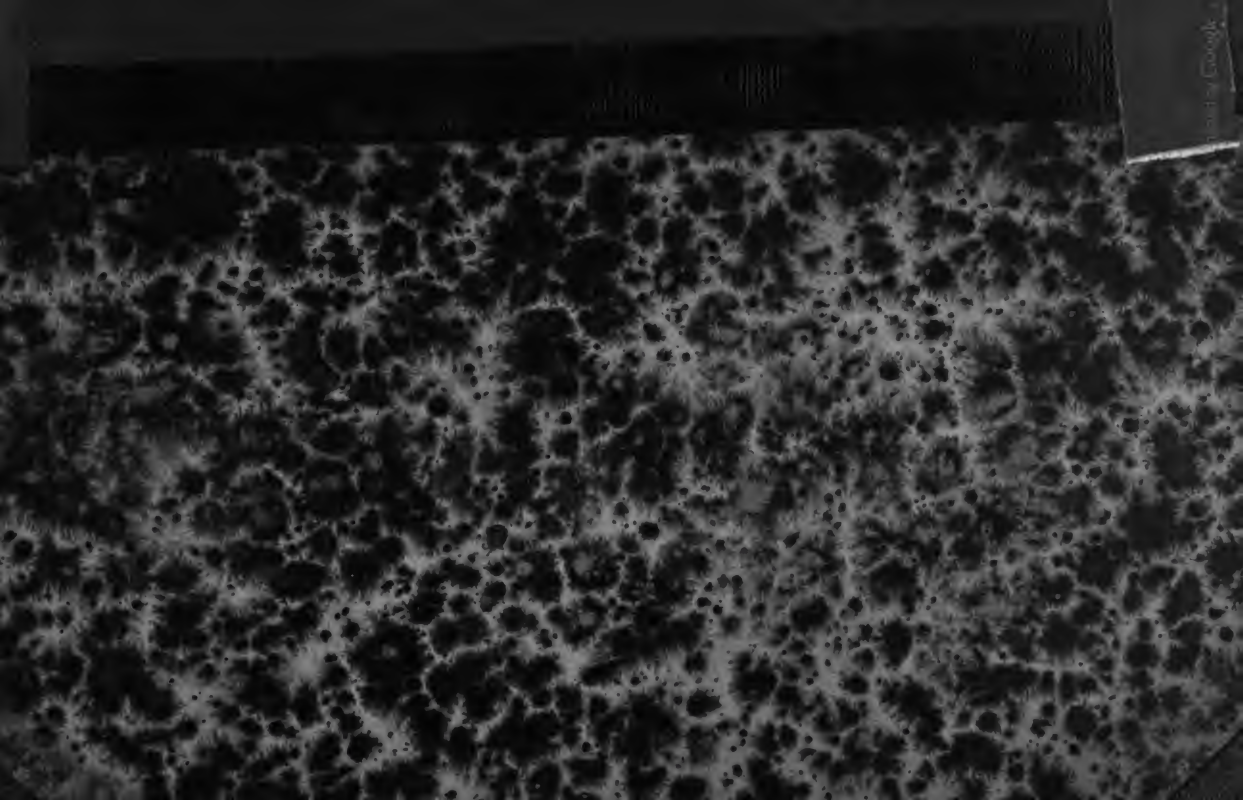
K/a
07/20
Digitized by Google